STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES PREUSSISCHEN...

Preußen Haus der Abgeordneten

Digitized by Google

Anlagen

zu den

Stenographischen Berichten

über

die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten

während

der 2. Session der 11. Legislatur-Periode

1871—1872.

A, 1871/72, I
Anl. 3

Dritter Band.

№ 221—344.

Von Seite 1201—1766.

100 HS

Berlin, 1872.
Druck und Verlag von W. Moeser.
Stallschreiberstraße Nr. 34.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Band III.

Von Nr. 221—344.

Nr. Seite

221. Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über die Petition des Deichgrafen und der Deichhandeommittirten des 3. Schleswigschen Deichverbandes und Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über die Petition des Geheimen Justiz-Raths a. D. Borchardt, seine Heranziehung zur Einkommensteuer in Charlottenburg betreffend. 1201

222. Antrag des Abgeordneten Mühlenbeck zu dem Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse (Nr. 210 der Druckſachen) über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. — Nr. 146 der Druckſachen. — 1202

223. Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entziehung und Beschränkung des Gemeind-Eigenthums. — Nr. 6 der Druckſachen. — . . . . . 1202—1238

224. Vergeichniß von zur Erörterung im Plenum nicht geeigneten Petitionen. . . . . 1238—1239

225. Dritter Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen . . . . . 1239—1241

226. Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses, betreffend den Gesetz-Entwurf über Erhebung von Marktstandsgeld 1241—1242

227. Gesetz-Entwurf, betreffend die Pfandleihs-Anstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. . . . . 1242—1257

228. Anträge der Referenten zur Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten v. Bonin und Genossen, betreffend die anderweite Regelung der Vorschriften über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung. — Nr. 116. — . 1258

229. Gesetz-Entwurf, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Klausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Gresteinde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau . . . . . 1258—1269

230. Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Todes-Erklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben 1269

231. Antrag des Abgeordneten Stuchte zu dem Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. — Nr. 150 der Druckſachen. — 1269

232. Antrag der Abgeordneten Dunder und Genossen zu dem ersten Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen — Nr. 103 der Druckſachen Litter. A. — und Antrag der Abgeordneten Dr. Loewe und Genossen zum dritten Bericht der Petitions-Kommission. — Nr. 142 A. der Druckſachen. — 1270

233. Bericht der XVII. Kommission über den Entwurf einer Grundbuch-Ordnung. — Nr. 8. 45. 56. der Druckſachen des Herrenhauses und Nr. 176 der Druckſachen des Hauses der Abgeordneten. — . . . . . 1270—1300

234. Bericht der XVII. Kommission über den der Grundbuch-Ordnung beigefügten Kostentarif. — Nr. 8. 40 der Druckſachen des Herrenhauses . . . . . 1301—1306

Nr. Seite

235. Bericht der XVII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen. — Nr. 22 der Druckſachen . . . . . 1307—1311

236. Zusatz-Antrag des Abgeordneten v. Bunsen zu den Anträgen der Petitions-Kommission in deren drittem Berichte. — Nr. 142. A. der Druckſachen 1312

237. Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Berger zum zweiten Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. — Nr. 161 der Druckſachen 1312

238. Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer 1312

239. Antrag der XIII. Kommission zum mündlichen Bericht über den Entwurf der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen — Nr. 39 der Druckſachen — mit Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission . 1313—1427

Zu 239. Nachtrag zu diesem Antrage 1455

Zu 239. Uebersicht der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der nicht inkommunalisirten Wohnplätze mit einer Einwohnerzahl von weniger als 50 bis 10,000 und mehr (nach der Zählung vom Dezember 1867) in den Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen . 1451—1454

Zu 239. Statistische Nachrichten zu dem Entwurfe der Kreis-Ordnung, wie solcher aus den Beschlüssen der Kommission des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1872 hervorgegangen ist. 1425—1449

240. Interpellation des Abgeordneten Eltzner v. Gronow, betreffend den Bau einer direkten Bahn von Berlin nach Frankfurt a. M. 1456

241. Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Jung zu dem dritten Bericht der Petitions-Kommission. — Nr. 142 der Druckſachen. 1456

242. Abänderungs-Anträge der Abgeordneten v. Behr (Greifswald) und Genossen zu dem Berichte der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Eigenthums-Erwerb u. s. w. — Nr. 200 der Druckſachen 1456

243. Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. — Nr. 170 der Druckſachen . . . . . 1457—1467

244. Zusatz-Antrag des Berger (Witten) zu dem Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Betrieb der Dampfkessel. — Nr. 151 der Druckſachen 1468

245. Antrag der Abgeordneten Schramm und Genossen zu dem vierten Bericht der Kommission für Petitionen. — Nr 179 der Druckſachen sub lit. D. 1468

246. Amendement des Abgeordneten Bahlmann zur Grundbuch-Ordnung — Nr. 233 der Druckſachen 1468

247. Amendements der Abgeordneten Holtz und Genossen, Bahlmann, Simon v. Zastrow zu dem Gesetze über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. — Nr. 200 der Druckſachen . . . . . 1468—1469

Digitized by Google

Nr.		Seite
248.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Schorlemer-Alst und Genossen zu demselben Gesetz-Entwurf	1469
249.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Wachler (Cöln) zu demselben Gesetz-Entwurf	1469
250.	Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer	1470
251.	Amendement des Abgeordneten v. Behr (Greifswald) zu dem Berichte über den Entwurf einer Grundbuch-Ordnung. — Nr. 233 der Druckachen	1470
252.	Amendements der Abgeordneten v. Behr (Greifswald) und Genossen zur Grundbuch-Ordnung und zu dem denselben beigefügten Kostentarif. — Nr. 233 und 234 der Druckachen des Abgeordnetenhauses und Nr. 56 der Druckachen des Herrenhauses. —	1470—1471
253.	Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. — Nr. 121 der Druckachen	1471—1515
254.	Zusatz-Antrag des Abgeordneten Simon v. Zastrow zu dem Amendement des Abgeordneten Buhlmann zur Grundbuch-Ordnung. — Nr. 246 der Druckachen ad Nr. 2. —	1516
255.	Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pfandleih-Anstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. — Nr. 227 der Druckachen. —	1516
256.	Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen zu §. 18 des Gesetz-Entwurfs über die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. — Nr. 80 der Druckachen des Herrenhauses. —	1516
257.	Bericht der verstärkten Agrar-Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. — Nr. 54 der Druckachen.	1516—1531
258.	Vierter Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen.	1532—1540
259.	Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen.	1540—1551
260.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Miquel und Genossen, Reichensperger (Olpe) und Genossen zu den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen.	1551—1552
261.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen zu denselben Beschlüssen.	1553
262.	Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. — Nr. 55 der Druckachen.	1553—1556
263.	Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes haftenden Berechtigungen. — Nr. 136 der Druckachen.	1557—1563
264.	Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über Petitionen, betreffend unentgeltliche Abschaffung der in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden Blasserlauf-Abgaben oder Wasserlauf-Zinsen.	1564—1568
265.	Abänderungs-Vorschläge zu dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen.	1568—1569
266.	Redaktionelle Abänderungs-Anträge und Druckfehler-Berichtigungen zu den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen.	1569—1571
267.	Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrait-Rechte. — Nr. 10 und 34 der Druckachen des Herrenhauses, Nr. 149 der Druckachen des Hauses der Abgeordneten.	1571—1577
268.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde) und v. Mitschke-Collande zu den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen.	1578
269.	Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten v. Denzin zu denselben Beschlüssen	1578
270.	Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Bankosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schnellemühl über Konitz nach Dirschau. — Nr. 229 der Druckachen.	1579—1594
271.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Graf Lehndorff zum mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Vorberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. — Nr. 239 der Druckachen.	1594
272.	Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. — Nr. 137 der Druckachen.	1595—1600
273.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Virchow und Genossen zu den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen.	1600
274.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten v. Mallinckrodt und Genossen zu dem mündlichen Bericht derselben Kommission	1601
275.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Hahn und Unter-Amendement des Abgeordneten v. Gottberg zu den Anträge des Abgeordneten v. Denzin — Nr. 265, Nr. 2 der Druckachen — zur Kreis-Ordnung	1601
276.	Unter-Antrag des Abgeordneten Lasker zu dem von dem Abgeordneten v. Denzin zu §. 8 des Entwurfs der Kreis-Ordnung — sub Nr. 265, 1 der Druckachen — gestellten Antrage	1602
277.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Lasker und Graf v. Bethusy-Hue zu dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung	1602
278.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Miquel zu demselben Bericht	1602
279.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Scharnweber, Hoffmann zu demselben Bericht	1602
280.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten v. Kardorff zu demselben Bericht	1603
281.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Lasker und Graf Bethusy-Hue zu demselben Bericht	1603
282.	Interpellation des Abgeordneten Freiherr v. Schorlemer-Alst, betreffend die Veröffentlichung eines bei einer Haussuchung mit Beschlag belegten Briefes des Abgeordneten Windthorst	1603
283.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Olpe) zum mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Vorberathung des Kreis-Ordnungs-Entwurfes. — Nr. 239 der Druckachen.	1604
284.	Dritter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen	1604—1616
285.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Szuman zu dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen	1616
286.	Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten	1616
287.	Dritter Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen	1617—1618
288.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Lasker, Zuckschwerdt, Rickert, zu dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. — Nr. 239 der Druckachen.	1618—1619
289.	Antrag der Kommission für Handel und Gewerbe zu ihrem mündlichen Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung von Marktstands-Geld — Nr. 226 der Druckachen.	1619
290.	Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert werden mit Entwurf dieses Gesetzes nach den Beschlüssen des Herrenhauses	1619—1620
291.	Antrag des Berichterstatters zur Schluß-Berathung über den vorher gedachten Gesetz-Entwurf	1620

Digitized by Google

Nr.		Seite.
292.	Vierter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen	1620—1622
293.	Antrag des Referenten zur Schluß-Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten. — Nr. 286 der Druckſachen.	1623
294.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Häuel zum mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Vorberathung des Kreis-Ordnungs-Entwurfes. — Nr. 239 der Druckſachen.	1623
295.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten v. Bennigsen und Genossen zu demselben Bericht	1623
296.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten v. Kardorff und Schellwitz zu demselben Bericht und Unter-Amendement des Abgeordneten Dr. Virchow zu den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Dr. Virchow und Dr. Karsten zum §. 129 des Kreis-Ordnungs-Entwurfs. — Nr. 273 B. der Druckſachen.	1623—1624
297.	Entwurf der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten	1624—1647
298.	Vierter Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.	1647—1652
299.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Hall zu dem Bericht der verstärkten Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein — Nr. 253 der Druckſachen.	1652—1653
300.	Antrag der Abgeordneten Springer, Wyneken zu demselben Bericht	1653
301.	Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter — Nr. 202 der Druckſachen	1654—1657
302.	Vierter Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen	1658
303.	Fünfter Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen	1658—1668
304.	Sechster Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen	1669—1674
305.	Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen — Nr. 49 der Druckſachen. — und über die Petitionen II. 328 und II. 591, den Braunsberger Schulstreit betreffend	1675—1681
306.	Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses, betreffend den Gesetz-Entwurf über den Ankauf der Taunus-Bahn rc. mit Entwurf dieses Gesetzes nach den Beschlüssen des Herrenhauses	1681—1682
307.	Fünfter Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen	1683—1684
308.	Interpellation des Abgeordneten Richter (Hagen), betreffend Ueberschritt des Staatshaushalts für das Jahr 1871 und eine Gesetz-Vorlage über Aufhebung des Zeitungs- und Kalender-Stempels	1685
309.	Schreiben des Justiz-Ministers, betreffend Aenderungen in den Hypotheken-Gesetzen	1685—1686
310.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr und Dr. Oetker zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Jagd-Rechts rc. — Nr. 243 der Druckſachen	1686
311.	Sechster Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen	1686—1689
312.	Resolution des Abgeordneten v. Benda, das Eisenbahn-Konzessionswesen betreffend	1689
313.	Interpellation des Abgeordneten Dr. Freibert v. d. Goltz (Dramburg), betreffend Erstattung der aus Anlaß der Kriege gegen Frankreich von den Kommunal-Verbänden an die bedürftigen Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten Unterstützungen	1689
314.	Interpellation der Abgeordneten Dr. Virchow, Dr. Löwe, die Thierarzenei-Schulen zu Berlin und Hannover betreffend	1689—1690
315.	Allerhöchste Ermächtigung mit Rechenschafts-Bericht über die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr durch das Reichs-Gesetz vom 22. Juni 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 271) bereit gestellten Fonds und Gesetz-Entwurf, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen.	1690—1694
316.	Antrag zum mündlichen Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über eine Petition, die Reform der Gemeinde-Ordnung der Rheinprovinz betreffend	1694
317.	Antrag des Abgeordneten Windthorst zu dem Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte. — Nr. 267 der Druckſachen.	1694
318.	Antrag des Referenten zur Schluß-Berathung über den Antrag der Abgeordneten Berger (Witten) und Genossen, betreffend die Geschäfts-Ordnung	1694—1695
319.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen	1695—1696
320.	Interpellation der Abgeordneten Dr. Oetker, Dr. Bähr, Dr. Wehrenpfennig betreffend die Verhältnisse kleinerer Rittergüter und Domainen im Regierungs-Bezirk Kassel zu den Orts-Gemeinden	1696
321.	Antrag des Abgeordneten v. Bebell-Behlingsdorf zu dem Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Jagd-Rechte auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. — Nr. 243 der Druckſachen.	1697
322.	Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den 22. und 23. Bericht der Staatsschulden-Kommission, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1869 und im Jahre 1870.	1697—1698
323.	Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über die Ueberschritten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1870 nebst der dazu gehörigen Denkschrift für die darin nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben. — Nr. 17 der Druckſachen.	1699
324.	Antrag der Abgeordneten v. Denzin und Genossen, betreffend die Vertagung beider Häuser des Landtages bis zum 21. Oktober 1872.	1699
325.	Dringlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Virchow, betreffend die Zurücknahme der bezüglich der Thierarzenei-Schulen ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 27. April 1872.	1699
326.	Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. — Nr. 319 der Druckſachen.	1699
327.	Antrag der Referenten zur Schluß-Berathung über den Antrag der Abgeordneten v. Denzin und Genossen, betreffend die Vertagung beider Häuser des Landtags. — Nr. 324 der Druckſachen.	1700
328.	Gesetz-Entwurf, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen.	1700—1726
329.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der staatsrechtlichen Stellung des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg insbesondere der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark.	1726—1738
330.	Denkschrift, betreffend die Instandsetzung der Geschäfts-Gebäude des Hauses der Abgeordneten und ihrer inneren Einrichtung	1738—1740
331.	Verzeichniß der bis zum 21. Oktober 1872 noch nicht erledigten Vorlagen	1741—1742
332.	Rechenschafts-Bericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen	1742—1745
333.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873	1746
334.	Ueberschichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1871 nebst der dazu gehörigen Denkschrift und den Motiven für die darin nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben	1746
335.	Verbesserungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Reichensperger (Koblenz) und Genossen zu dem Antrage des Abgeord-	

Digitized by Google

Nr. Seite

neten Berger (Witten), betreffend die Geschäfts-Ordnung. — Nr. 198 der Druckſachen 1747

336. Anträge der Abgeordneten Lasker und Genoſſen zu dem Antrage des Abgeordneten Berger (Witten), betreffend die Geſchäfts-Ordnung. — Nr. 198 der Druckſachen 1747

337. Antrag der Abgeordneten Dr. Braun und Rickert zu dem Berichte der vereinigten Kommiſſionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Petitionen, die Beſteurung des Bäcker-Gewerbes betreffend. — Nr. 215 der Druckſachen. 1748

338. Nachweiſung über die Anzahl der für das Jahr 1872 zur klaſſifizirten Einkommenſteuer veranlagten Perſonen und den Betrag der für daſſelbe veranlagten Steuer, ſowie Nachweiſung über die Anzahl der für das Jahr 1872 zur Klaſſenſteuer veranlagten Perſonen und den Betrag der für daſſelbe veranlagten Steuer. . . . . 1748—1754

339. Anträge des Abgeordneten Roſcher zu den Geſetz-Entwürfen I. betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverſchen Geſetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weide-Rechten — Nr. 55 und 262 der Druckſachen; — II. betreffend die Abſtellung der auf Forſten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinſchaftlicher Forſten für die Provinz Hannover — Nr. 54 und 257 der Druckſachen. 1755

340. Antrag des Abgeordneten Dr. Birchow zu dem Berichte der X. Kommiſſion über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Entziehung und Beſchränkung des Grund-Eigenthums — Nr. 223 der Druckſachen 1755

341. Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Windthorſt (Dortmund) und Genoſſen zu demſelben Bericht . . . . 1755—1756

342. Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Spangenberg (Hameln) und Dr. Mithoff zu dem Geſetz-Entwurfe, betreffend die Abſtellung der auf Forſten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinſchaftlicher Forſten für die Provinz Hannover. — Nr. 54 und 257 der Druckſachen 1756

343. Nachweiſung über die Reſultate der anderweiten Verpachtung der Johannis 1872 pachtlos gewordenen Domainen-Vorwerke . . . . . 1756—1765

344. Allerhöchſte Botſchaft, betreffend den Schluß des Landtags 1766

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

Dritter Band.

№ 221.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der verstärkten Kommission für die Agrarverhältnisse über die Petition des Deichgrafen und der Deichhandcommittirten des 3. Schleswig'schen Deichverbandes, B. Hamkens und Genossen, zu Tating — I. Nr. 2636 —

um Aufhebung des Patents vom 29. Januar 1800, soweit es die Beitragspflicht des Schleswig-Holsteinschen Marschen zur allgemeinen Deichkasse betrifft.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wallichs.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die verzeichnete Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung und in der Erwartung zu überweisen, daß die Zahlungen der Marschdistrikte für die aus der Oberaufsicht des Staates über das Deichwesen erwachsenen Ausgaben nach Erlaß des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, hinwegfallen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über die Petition des Geheimen Justizraths a. D. Borchardt zu Berlin — II. 507 —

worin sich derselbe über seine Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer in Charlottenburg beschwert.

Berichterstatter: Abgeordneter Stuschke.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition des rc. Borchardt — II. Nr. 507 — zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 2. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 222.

Antrag

zu

dem Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse (Nr. 210 der Druckſachen) über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Ablöſung der den geiſtlichen und Schul-Inſtituten, ſowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zuſtehenden Realberechtigungen (Nr. 146 der Druckſachen).

Mühlenbeck. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

1) Zu §. 7.
in dem Satze hinter Ziffer 1) die Worte „oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird“ zu ſtreichen.
2) Zu §. 8.
a) dem erſten Satze, unter Abänderung des Punktums in ein Komma hinzuzuſetzen:
„jedoch wird hinſichtlich der neuen Fonds eine geſonderte Verwaltung geführt.“
b) den zweiten Satz ſo einzuleiten:
Die Vermittlung der Rentenbanken findet nur bei denjenigen Kapital-Ablöſungen ſtatt u. ſ. w.
ſodann:
in dieſem Satze ſtatt der Ziffer „1875“ die Ziffer „1873“ zu ſetzen.

Berlin, 4. März 1872.

№ 223.

Bericht

der

X. Kommiſſion über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Entziehung und Beſchränkung des Grund-Eigenthums (Nr. 6 der Druckſachen).

Die in Folge Beſchluſſes des Hauſes der Abgeordneten niedergeſetzte Kommiſſion zur Vorberathung des Geſetz-Entwurfes über die Entziehung und Beſchränkung des Grund-Eigenthums trat am 20. Dezember v. J. in die Berathung ein, und hat dieſelbe in 17 Sitzungen beendet, denen die Herren Geheimer Ober-Juſtizrath Herzbruch und Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Jacobi als Vertreter des Juſtiz- und Handels-Miniſterii beiwohnten. Sie erſtattet über das Ergebniß ihrer Berathungen nachſtehenden Bericht:

Die Preußiſche Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt im Artikel 9:

> Das Eigenthum iſt unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigſtens vorläufig feſtzuſtellende, Entſchädigung nach Maaßgabe des Geſetzes entzogen oder beſchränkt werden.

Die Nothwendigkeit, dieſe Verfaſſungs-Beſtimmung durch ein allgemeines Landes-Geſetz zur Ausführung zu bringen, wurde erkannt ſchon vor der Vergrößerung des Preußiſchen Staates durch die Erwerbungen des Jahres 1866, im Hinblick auf die Verſchiedenartigkeit der einſchlagenden Vorſchriften im Geltungs-Bereiche des Allgemeinen Landrechts, des Gemeinen Rechts und des Rheiniſch-Franzöſiſchen Rechts, von denen die der beiden erſten Rechtsgebiete ſogar in formeller Beziehung vielfach eines geſetzlich fixirten Verfahrens ermangeln. Anträge beider Häuſer des Landtages in den Jahren 1857 und 1862 legten hierfür Zeugniß ab. Dieſe Nothwendigkeit allgemeiner geſetzlicher Regulirung der vorliegenden Materie verſtärkte ſich in hohem Grade durch den Hinzutritt der neuen Landestheile 1866. Denn in jedem derſelben, Hannover, Heſſen-Caſſel, den ehemals Heſſen-Darmſtädtiſchen und Heſſen-Homburgiſchen, ſowie Bairiſchen Gebietstheilen, Frankfurt a. M., Naſſau und Schleswig-Holſtein, herrſchen verſchiedene, in ihren materiellen Grundſätzen und im formellen Verfahren von einander abweichende, Beſtimmungen, wie ſie die Motive des Geſetz-Entwurfs eingehend darlegen. Darunter laſſen ſich einzelne bezeichnen, die mit dem Inhalte des Artikel 9 der Verfaſſungs-Urkunde nicht wohl in Einklang zu bringen ſind. Unter dieſen Umſtänden erkannte die Kommiſſion den Erlaß eines allgemeinen Enteignungs-Geſetzes für den Umfang des Staates als dringendes Bedürfniſſes an.

Die Königliche Staats-Regierung trug dieſem auch von ihr nie verneinten Bedürfniſſe Rechnung, indem ſie einen bezüglichen Geſetz-Entwurf bereits zwei Mal, in den Sitzungs-Perioden 1868/69 und 1869/70, dem Landtage vorlegte.

Beide Entwürfe ſind zur Beſchlußnahme im Herrenhauſe, der letzte allein zur Durchberathung in einer Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes gelangt. Wegen Schluſſes der Seſſion konnte er ins Plenum des Hauſes nicht eingebracht werden.

Die gegenwärtige Vorlage charakteriſirt ſich im Allgemeinen als eine Reproduktion deſſen, was früher die Billigung ſowohl des Herrenhauſes als der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes gefunden hat, und derjenigen Abänderungen, welche da als erwünſcht bezeichnet worden ſind. Es wurde indeſſen bemängelt, daß der ſo geſtaltete Inhalt den Eindruck mache, als ſei das Intereſſe des Unternehmers ſchärfer gewahrt wie das des Eigenthümers und der Realberechtigten. Auch drang ſich der Kommiſſion die Ueberzeugung auf, daß der Entwurf redaktioneller Verbeſſerungen vielfach bedürfe, namentlich da, wo die frühere Berathung in der Landesvertretung einſchneidende Aenderungen herbeigeführt hat. Daraus entſprang eine ziemlich umfangreiche Umarbeitung der Geſetz-Vorlage, welche theils materielle, theils bloße Faſſungs-Aenderungen betrifft. Letztere werden einer beſonderen Motivirung nicht bedürfen.

Die Haupt-Grundſätze des Entwurfs ſtellen ſich wie folgt dar:

1. In Konſequenz der Beſtimmung eines Ausführungs-Geſetzes zum Artikel 9 der Verfaſſungs-Urkunde befaßt er ſich nur mit ſolchen Entziehungen und Einſchränkungen des Eigenthums welche der Staat von dem Einzelnen fordert, weil er das Objekt zu öffentlichen Unternehmungen bedarf. Ausgeſchloſſen

Digitized by Google

sind alle aus andern Gründen dem Privateigenthum auferlegten Beeinträchtigungen, nämlich die gesetzlichen und, polizeilichen Beschränkungen, die Entschädigungs-Ansprüche aus polizeilichen Verfügungen, die auf besonderen Gesetzen oder dem Gewohnheitsrechte beruhende Entziehung oder Einschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, desgleichen im Interesse des Bergbaues, und der Landes-Triangulation.

Von einigen Seiten wurde es zwar für wünschenswerth erachtet, die Eingriffe ins Privateigenthum durch polizeiliche Maßregeln in Nothfällen und die nachträgliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung hierfür Seitens des Staats mit in den Bereich des Gesetzes zu ziehen; die Mehrheit der Kommission war aber mit der Staats-Regierung dahin einverstanden, daß zwischen solchen polizeilichen Eingriffen und der Expropriation zu öffentlichen Unternehmungen ein wesentlicher Unterschied besteht, weil bei jenen gar nicht die Absicht vorwaltet, Eigenthum zu entziehen, und daß auch kein gemeiner Grund vorliegt, dem Eigenthümer in solchen Nothfällen mehr als den wirklichen Schaden zu vergüten, dessen Ersatz derselbe nach allgemeinen Grundsätzen und anderweiten Spezial-Vorschriften, eventuell im Rechtswege, geltend machen kann. — Gesetz vom 11. Mai 1842, (Gesetz-Sammlung S. 192). —

Endlich war die Kommission dahin einverstanden, daß es überwiegende Bedenken haben würde, Spezial-Gesetze die sich bewährt haben, der bloßen Gleichförmigkeit wegen abzuändern, und daß die Regierung deßhalb mit Recht den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht weiter als geschehen, ausgedehnt habe.

Der Entwurf beschränkt sich ferner

2. seinem Gegenstande nach auf das unbewegliche Eigenthum.

Es erschien dies richtig; denn Schwierigkeiten wesentlicher Art treten in der That nur bei der Entscheidung von solchem zu öffentlichen Zwecken ein. Die Fälle in denen bewegliches Eigenthum zu Staats- insbesondere Armee-Bedürfnissen in Anspruch genommen wird, sind durch Spezial-Gesetze geregelt.

3. Königliche Verordnung stellt nach dem Entwurfe fest, ob ein Enteignungsfall vorliegt.

Das im Artikel 9 der Verfassung enthaltene Erforderniß gesetzlicher Regelung der Frage, ob bei Ausführung einer Unternehmung die Anwendung des Expropriationsrechts zulässig ist, kann auf 3 verschiedene Weisen gelöst werden:

a) Entscheidung in jedem einzelnen Falle durch ein besonderes Gesetz.

Es wurde von einer Seite in der Kommission hervorgehoben, dieß sei die verfassungsgemäße Form der Expropriation, denn lediglich unter der Mitwirkung der Landes-Vertretung könne bestimmt werden, wann der Einzelne dem Wohle des Ganzen weichen solle. Man einigte sich indessen in der Ueberzeugung von der Unausführbarkeit dieser Lösung, weil bei der Ausdehnung des Staates sie zu einer unerträglichen Ueberlastung der legislativen Faktoren führen müsse, und in Anbetracht der zahlreichen Einzelnfälle damit weder die Garantie sachgemäßer Behandlung nach korrekter Erledigung gegeben werde: Oder:

b) das Gesetz bezeichnet ein für alle Mal die Kategorien von Unternehmungen, bei welchen Expropriation eintreten kann.

Die Ansicht, daß dieses Verfahren die wünschenswertheste Garantie für das Eigenthum der Staatsbürger gebe, weil es vermeide, die Möglichkeit der Entziehung desselben allzusehr in das Ermessen der Exekutive zu stellen, fand mehrseitige Billigung in der Kommission, es wurde versucht, Kategorien hinzustellen, auf Grund des Unterschieds zwischen Nothwendigkeit, wo bei öffentliche Wohl einen Aufschub nicht gestatte, daher Königliche Ordre ohne Mitwirkung der übrigen Faktoren kongedirt werden könne, und öffentlichem Nutzen; schließlich aber erkannte man, daß es nicht wohl möglich sei, in dem vielgestaltigen wirthschaftlichen Leben eines großen Volkes im Voraus alle Fälle zu erfassen, wo im Interesse des Staatsganzen die Anwendung des Expropriationsrechts zulässig sei. Eine Kategorisirung müsse daher unvermeidlicher Weise eine so allgemeine werden, daß sie kaum einen andern praktischen Werth erlange, als die Entscheidung in die Hände der unteren Behörden zu legen, und biete überdieß für den Grund-Eigenthümer die Gefahr, daß man aus der Ersteren bestimmter Kategorieen ein Recht zur Expropriation herleiten könne, was bis jetzt nicht existirt. Es bleibt somit nur noch die Alternative:

c) daß das Gesetz ein Organ im Staate bestimmt, welchem die Entscheidung der Frage im einzelnen Falle überlassen ist.

Wenn der Entwurf diesen Weg gewählt, und als dieß Organ für den Fall dauernder Entziehung und Beschränkung des Eigenthums die höchste Gewalt, das Staats-Oberhaupt, hingestellt hat, so findet dies Begründung in der Wichtigkeit des Rechts, um das es sich handelt, in der Preußischen Tradition, wonach auch bisher dem Landesherrn diese Befugniß zugestanden hat, und nach dieser Richtung hin wohl kaum je eine Klage laut geworden ist, in der Ueberzeugung endlich, daß die Prüfung bis in die höchste Instanz und die Oeffentlichkeit der Diskussion vor Uebergriffen der Exekutive sichere. Als selbstverständlich nahm die Kommission — im Einverständnisse mit den Vertretern der Staats-Regierung — hierbei an, daß in einem konstitutionellen Staate jeder Regierungs-Akt des Souverän durch Mitzeichnung des verantwortlichen Ressort-Ministers Deckung finden muß.

Für nur vorübergehende Beschränkungen überträgt der Entwurf die Entscheidungsbefugniß der Provinzial-Behörde. Auch dies fand die Billigung der Kommission und wurde aus Nützlichkeits-Gründen auch ein untergeordneter Fall dauernder Enteignung diesem erleichterten Verfahren zugewiesen.

Das fernere Prinzip:

4. Die Entschädigung ist eine vollständige, sie soll völlig den Schaden ersetzen, welchen durch die Eigenthums-Entziehung der Expropriat erleidet, soll den Vermögens-Nachtheil ausgleichen, welcher zwischen dem Zustande vor und nach der Enteignung erkennbar wird, fand allseitige Billigung.

Als weiterer Haupt-Grundsatz ist angenommen:

5. Die Ermittlung des in Anspruch genommenen Objekts ist lediglich Sache der Verwaltungs-Behörde, Mitwirkung des Gerichts tritt nur bei Feststellung der Entschädigung ein, beide Fragen werden in gesondertem Verfahren behandelt.

Es charakterisirt sich dies als eine wesentliche Konzession der Staats-Regierung an die kundgegebene Anschauung der früheren berathenden Kommission des Abgeordnetenhauses, und wurde einstimmig als eine erwünschte Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes anerkannt.

Endlich ist

6. im Titel V. des Entwurfs eine Art Unternehmung aufgestellt, die Entnahme von Wegebaumaterial, für welche sowohl das Forum der Königlichen Ordre als das der Provinzial-Behörde zu schwerfällig, und nicht im Einklange mit Dem erscheint, was erreicht werden soll, welches daher zur Entscheidung zunächst der Kreis-Behörde gestellt wird. Die Kommission billigte die gemachte Ausnahme als wohlbegründet im öffentlichen Interesse.

Mit diesen Betrachtungen wurde die General-Diskussion geschlossen.

Beim Eintritte in

die Spezial-Diskussion

glaubte man den Ausdruck „Enteignung" allgemein sowohl für Entziehung als Beschränkung des Grund-Eigenthums gebrauchen zu dürfen, und nahm ihn daher zunächst in

die Ueberschrift

des Gesetzes auf, faßte auch die weitere Aufschrift:

Digitized by Google

Titel I.

Zulässigkeit der Enteignung.

§. 1.

Aus der in der General-Debatte geschöpften Erkenntniß wurde davon abgesehen, Kategorien für die Unternehmungen aufzustellen, bei denen Enteignung zulässig sein soll.

Dagegen erfuhr die Fassung des Entwurfs mehrfache Bemänglung. Es wurde der ausdrückliche Hinweis darauf vermißt, daß das Gesetz zur Ausführung des Artikels 9 der Verfassung bestimmt sei, und getadelt, daß es den Inhalt dieses Artikels nur theilweise, nicht vollständig, wiedergebe, daher von mehreren Seiten als Bedürfniß hingestellt, hier an der Spitze des Gesetzes in Uebereinstimmung mit der Verfassung auszusprechen, einmal,

daß sich das Gesetz auf das gesammte Grundeigenthum, einschließlich des Besitzes von Staat, Kirche und Korporationen, beziehe,

sodann:

daß die Enteignung nur in Ermangelung gütlicher Einigung, und auch dann nur gegen vorgängige, mindestens vorläufig festzustellende, Entschädigung stattfinden dürfe.

Ein Mitglied der Kommission wollte diesem vermeintlichen Mangel abhelfen durch Aufnahme des ganzen Verfassungs-Artikels, unter Zufügung der Nothwendigkeit des zur Expropriation veranlassenden Unternehmens, ein anderes durch Fassung des Paragraphen in folgender Art:

„die nach Artikel 9 der Verfassung zulässige Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung kann nur unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:"

Es wurde ferner hervorgehoben, daß der qu. Artikel 9, dessen Ausführung hier bezweckt sei, sich nicht auf jede Beschränkung des Eigenthums beziehe, sondern nur auf solche, welche der Staat fordere, weil er das Eigenthum zu einem das öffentliche Wohl bezweckenden Unternehmen in Anspruch nimmt, daß es daher geboten erscheine, die Voraussetzung eines „Unternehmens", in Ausschluß etwa bloßer polizeilicher Beschränkungen, für die Enteignung auszudrücken; desgleichen daß zur Garantie der verfassungsmäßigen Unverletzlichkeit des Privateigenthums behufs Ertheilung des Enteignungsrechts nicht die bloße Erkenntniß genüge, daß das öffentliche Wohl die Enteignung des in Anspruch genommenen Objekts erfordere, sondern auch noch eine Prüfung hinzutreten müsse, ob letzteres denn in der That nur im Wege der Expropriation zu erlangen sei. Dieser Anschauung wurde Ausdruck gegeben durch zwei Vorschläge auf Abänderung des Paragraphen dahin:

„das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmungen, welche im öffentlichen Interesse die Entziehung des Privateigenthums erfordere, und gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden"

und

„das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen vollständige Entschädigung in dem Falle entzogen oder beschränkt werden, daß die Ausführung eines Unternehmens die Ertheilung des Enteignungsrechts erfordert."

Die Vertreter der Staats-Regierung und ein Theil der Kommissions-Mitglieder widersprachen dem Bedürfnisse zu einer Abänderung der Vorlage. §. 1 in seiner gegenwärtigen Fassung sei aus den gemeinsamen Beschlüssen des Herrenhauses und einer Kommission des Abgeordnetenhauses nach reiflicher Prüfung hervorgegangen. Er stelle in knapper und präziser Weise einen Grundsatz der Verfassung an die Spitze des Gesetzes, was in keiner Weise als unzulässig bezeichnet werden könne; beziehe sich zweifellos auf das gesammte Grundeigenthum, und werde rücksichtlich der Entschädigungspflicht des Unternehmers im Verlaufe des Gesetzes an gehöriger Stelle und in voller Uebereinstimmung mit der Verfassung ergänzt. Die Prüfung der Bedürfnißfrage für Ertheilung des Enteignungsrechts auch bei konstatirter Nothwendigkeit des Unternehmens für das öffentliche Wohl, wie die Verbesserungs-Anträge sie der Staats-Gewalt auferlegen wollen, schränke diese in zu enge Grenzen ein, und gefährde das Zustandekommen gemeinnütziger Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Kanalbauten u. s. w.; denn sie lege dem Unternehmer den Beweis auf, daß er das erforderliche Terrain im Wege gütlicher Vereinbarung mit den Grundbesitzern auch gegen die exorbitantesten Preise nicht habe erlangen können, ein Beweis, den er bei einer großen Anzahl Betheiligter nicht würde führen können, oder der ihm wenigstens enorme Mühe, Zeit und Aufwendungen kosten müsse. Indessen wurde durch Mehrheitsbeschluß, nach Ablehnung der erstgedachten Vorschläge, der Paragraph in einer, den beiden letzten Amendements entsprechenden, Fassung angenommen, und damit im Wesentlichen der Wortlaut wiederhergestellt, wie er bei der ersten Einbringung des Gesetzes 1868/69 dem Herrenhause vorgelegt war.

§. 2.

Nachdem man in der General-Diskussion bereits dahin übereingekommen war, die Ertheilung des Enteignungsrechts im Falle der Entziehung und dauernden Beschränkung des Grund-Eigenthums Königlicher Verordnung vorzubehalten, drehte die Debatte sich wesentlich noch um die Frage:

welche Minister-Verantwortlichkeit diesem Souveränetäts-Akte zutreten solle,

wann die Königliche Verordnung zeitlich konsumirt sei, d. h. auf Grund derselben nicht ferner expropriirt werden dürfe?

und wie sie zu publiziren wäre?

In erster Beziehung ging die weittragendste Meinung dahin, daß die höchstmögliche Sicherung der Freiheit des Privateigenthums in verantwortlicher Kontrasignatur des Gesammt-Staats-Ministeriums zu suchen sei. Einer solchen Auffage zu entsprechen, wurde Namens desselben von den Regierungs-Kommissarien aber als unmöglich abgelehnt, weil sie, bei der ohnehin bevorstehenden geschäftlichen Ueberlastung der Ministerien, mit Gewissenhaftigkeit nicht ausführbar sei, allermindestens aber eine unendliche Verzögerung in Erledigung der Sache verursachen müsse.

Das Prinzip verschärfter Minister-Verantwortlichkeit fand darauf in milderer Form durch den Antrag Ausdruck, dem Paragraphen die Fassung zu geben:

„die Ertheilung des Rechts auf Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, die vom Justiz-Minister und Ressort-Minister gegengezeichnet werden muß."

Die Unverletzlichkeit des Eigenthums, so führte man aus, könne nicht allein unter den Schutz des Ressort-Ministers gestellt werden, der leicht einseitig nach den Anschauungen und Bedürfnissen seines Ressorts zu wenig erwägen möge, ob ein unzulässiger Eingriff in das Privatrecht erfolge. Sicherung des letzteren gegenüber dem öffentlichen Interesse erscheine recht eigentlich als Aufgabe des Justiz-Ministers und dieser zu einer objektiven Prüfung des vom Ressort-Minister vorzulegenden Materials berufen. Dem wurde, insbesondere auch Seitens der Regierungs-Kommissarien, entgegnet, die bei der Expropriations-Ertheilung vorkommenden Fragen seien überwiegend mehr praktischer als rechtlicher Natur, jeder Minister habe die Pflicht, das Privatrecht zu schützen, die Verantwortlichkeit des Ressort-Ministers, dem Könige nicht Dinge zu unterbreiten, vor deren Vertretung er sich später zurückziehen müsse, wiege um so schwerer, wenn er sie allein zu tragen habe, und der Umstand, daß die Zahl

Digitized by Google

der Beschwerden wegen Versagung des Expropriationsrechts bislang weit größer gewesen sei, als derer wegen ungerechtfertigter Ertheilung, bezeuge die Gewissenhaftigkeit der Handhabung. Die Stellung des Justiz-Ministers habe nicht den Charakter einer Kontrollbehörde gegenüber den andern Ministerien, er werde bei Beurtheilung des Falles auf das vom Ressort-Ministerium gesammelte Material angewiesen, seine Kontrasignatur also im Wesentlichen nur ein Formale ohne praktische Bedeutung sein.

Die Frage über Dauer des verliehenen Expropriationsrechts beantworteten die Vertreter der Staats-Regierung dahin, daß sie auf den Wortlaut der Enteignungsordre ankomme, bei Eisenbahnen aber nach dem Stande der Gesetzgebung wohl eine unbegrenzte Fortdauer des Rechts anzunehmen sei. Dies führte zu dem Antrage:

„In §. 2 Alinea 1 der Regierungs-Vorlage hinter dem Worte „wird" einzuschalten:

„sowie die Zeit, für welche das Enteignungsrecht verliehen wird,"

ein Antrag, welchen die Regierungs-Kommissarien indessen für nicht wohlausführbar, und deßhalb als unannehmbar für die Staats-Regierung erklärten.

Das Bedürfniß möglichsten Bekanntwerdens der Königlichen Enteignungs-Ordre veranlaßte ein Mitglied der Kommission zu dem Vorschlage,

in Alinea 2 des Paragraphen hinter die Worte „Amtsblatt derjenigen Regierung" einzuschalten:

„und durch die Kreis- oder sonstigen zu öffentlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter derjenigen Kreise," in deren Bezirk ꝛc.

weil erfahrungsmäßig das Amtsblatt weniger als diese Blätter gelesen werden. Dem widersprach andrerseits der Einwand, daß das Kreisblatt kein öffentliches Organ für Bekanntmachung öffentlicher Erlasse sei. Bei der Beschlußfassung wurden sämmtliche Amendements abgelehnt, und der Paragraph der Regierungs-Vorlage mit einer einzigen Fassungs-Aenderung angenommen.

§. 3.

Wenn die vorangestellte Regel für die dauernde Enteignung nun auch Billigung fand, so trat in der Kommission doch mehrfach die Anschauung zu Tage, daß es Unternehmungen gäbe, für welche im Verkehrs-Interesse ein erleichtertes Verfahren als Ausnahme geboten erscheine. Es blieb aber nach Erörterung verschiedener Vorschläge nur eine Kategorie bestehen, für welche man dies Bedürfniß anerkannte, die Gradelegung und Verbreiterung öffentlicher Wege, weil erfahrungsmäßig es sich hier oft nur um Abtretung ganz geringfügiger Flächen handelt, die für den betreffenden Grund-Eigenthümer wenig oder gar nicht in's Gewicht fallen, während die Anordnung selbst für einen größeren Umkreis von Bedeutung sein kann. Auch wurde entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß so der Zustand erhalten bleibt, wie er in verschiedenen Landestheilen, so namentlich Schlesien, kraft besonderer Wege-Ordnungen besteht, und dort befriedigt. Nur glaubte man im Interesse des Privatrechts diese zugestandene Ausnahme auf die Inanspruchnahme von Grund-Eigenthum beschränken zu müssen, welches außerhalb der Ortschaften belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist.

§. 4.

Mit allen gegen eine Stimme acceptirte die Kommission das im Entwurfe aufgestellte Prinzip, daß zeitweise Beschränkungen des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken vom Beschlusse der Bezirks-Regierung (Landdrostei) abhängig zu machen sind, weil mit der untergeordneteren Bedeutung eines solchen Eingriffs in's Privat-Eigenthum die Nothwendigkeit einer Königlichen Verordnung nicht im Einklange stehe, auch damit das bisherige allgemeine faktische Verhältniß aufrecht erhalten bleibe, das zu keinen Mißständen Veranlassung gegeben habe. Dagegen verwarf die Mehrheit der Kommission, entsprechend einem dahin eingebrachten Antrage die Zulässigkeit der Delegation dieser Befugniß auf untergeordnete Behörden oder Beamte, weil sie die, für die Unverletzlichkeit des Eigenthums immerhin wichtige Entscheidung in die Hände unqualifizirter Personen legen könne, auch einzelne Verwaltungs-Behörden, die Landdrosteien in Hannover, gar nicht in der Lage seien, Geschäfte, die sie auszuführen hätten, zu delegiren. Vergeblich hoben die Regierungs-Kommissarien und ein Theil der Kommission hervor, daß die Delegation nur in schleunigen Fällen erfolgen solle, dafür erhebliche Gründe der Zweckmäßigkeit vorlägen, und diese Maßregel auch möglicherweise dem Eigenthümer sehr zum Vortheile gereichen könne. Es wurde auch ein vermittelndes Amendement abgelehnt, welches diesem Gedanken Ausdruck geben wollte durch Streichung der Worte „oder den von ihr delegirten Behörden oder Beamten", und Zufügung an ihrer Statt des Satzes:

„in Nothfällen kann die Anordnung provisorisch auch durch von der Bezirks-Regierung speziell delegirte Behörden oder Beamte erfolgen".

Die Mehrheit der Kommission hielt es ferner zur Sicherung der Rechte des Privat-Eigenthümers für geboten, die der Verwaltungs-Behörde hier beigelegte Befugniß nach dem Vorgange der in einzelnen Landestheilen bereits bestehenden Vorschriften, sowie des Berg-Gesetzes vom 14. Juni 1864 und der 1868 dem Herrenhause gemachten Regierungs-Vorlage von vornherein auf einen dreijährigen Zeitraum und auf die Voraussetzung zu beschränken, daß die zeitweise Benutzung das in Anspruch genommene Grundstück nicht wesentlich oder dauernd verändere. Andernfalls werde der Eigenthümer der Gefahr ausgesetzt, ohne die im Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeit für dauernde Entziehung, i. e. Königliche Ordre, thatsächlich sich seines Eigenthums auf unbestimmte Zeit beraubt resp. sich außer Stand gesetzt zu sehen, dasselbe in der ursprünglichen Gestalt überhaupt wieder zu erlangen. Wenn auch die Regierungs-Vorlage an einer späteren Stelle, im §. 10, ihm beim Ersichtlichwerden dieser Eventualität die Befugniß einräumen wolle, sich seines Eigenthumsrechts an dem Grundstücke gänzlich zu entschlagen, Uebernahme desselben Seitens des Unternehmers zu verlangen, so beschränke sie ihm doch zu Unrecht die Freiheit zu bestreiten, daß überhaupt der Fall der Expropriation vorliege, und auf Königliche Entscheidung zu provoziren. Dem wurde zwar andrerseits entgegengehalten, daß sich schwer von Anfang an die Dauer und Wirkung einer ihrem Wesen nach vorübergehenden Beschränkung werde übersehen lassen, dieser Einwand aber von der Mehrheit der Kommission nicht für durchgreifend erachtet, und folgender Zusatz zu dem Paragraph angenommen:

„Dieselben (i. e. vorübergehende Beschränkungen) dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd geändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach §. 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungs-Verfahrens.

Endlich erachteten einige Mitglieder der Kommission es als eine gebotene Ergänzung des Gesetzes, hier auch die Folgen der Eigenthumsbeschränkung durch polizeiliche Maßregeln zum Schutze des Grundbesitzes und Ausschluß polizeilicher Willkür vorzusehen. Es führte dies zu dem Zusatz-Vorschlage:

„Zu Eingriffen in das Grundeigenthum in Nothfällen, namentlich bei einer Feuers- oder Wassersnoth oder einer Lebensgefahr für die Dauer des Nothfalles sind die Polizei-Behörden befugt. Es ist dafür nachträglich Entschädigung vom Staate zu gewähren."

Die Vertreter der Staats-Regierung bekämpften dieses Amendement aus dem Grunde, weil der Fall des polizeilichen

Digitized by Google

Eingreifens gar nicht unter den Begriff der Expropriation gehöre; denn es fehle an Jemandem der das Eigenthum für sich in Anspruch nehme, weil unmöglich der Fiskus in allen solchen Fällen die Verpflichtung einer Entschädigung übernehmen könne, und weil das Unternehmen doch ein überaus nützliches sei, diese Materie von größter Bedeutung, die ja ganz anderswo ihre gesetzliche Regelung fände, zum Nachtheile vieler bestehenden Verhältnisse hier nebenbei ordnen zu wollen. Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an, und lehnte den Antrag ab.

§. 5.

Die Kommission trat der Auffassung bei, daß Vorbereitungen, wie sie der Paragraph im Auge hat, insbesondere Vermessungen und Absteckung von Demarkationslinien, erfassungsmäßig Beschädigungen von nicht unerheblichem Umfange, beispielsweise durch Niedertreten von Getreide, Durchschlagen von Holzungen, zuweilen herbeiführen, und daß der Grund-Eigenthümer, wenn auch durch die im Regierungs-Entwurfe angeordnete generelle Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt, daß Vornahme derartiger vorbereitender Handlungen in der Gegend bevorstehen, doch den ihm erwachsenen Schaden meistentheils nicht festzustellen vermöge, sobald ihm nicht unmittelbar vor Beginn der Operation in der Feldmark hiervon Kunde gegeben, und er dadurch in den Stand gesetzt werde, persönlich sich von den Vorkommnissen zu überzeugen. Auch nahm man an, daß der Schutz des Privat-Eigenthums der principiell voranzustellen sei, soweit es sich mit dem Bedürfnisse des öffentlichen Wohles irgend vertrage, es rechtfertige, dem Unternehmer eine Kautionsleistung für die ihm obliegende Entschädigung aufzulegen, und zwar um so mehr, als ja notorisch für eine Menge Unternehmungen Vorarbeiten gemacht würden, die Genehmigung zu solcher auch ohne Schädigung des öffentlichen Wohles nicht gar zu ängstlich von der Behörde beschränkt werden könne, die schließlich nicht zur Ausführung gelangen. Diese Anschauungen erhielten praktischen Ausdruck durch die Annahme folgenden Zusatzes zum Paragraphen des Entwurfs:

„Auf Verlangen des Besitzers hat deshalb der Unternehmer vor Beginn der Handlungen eine Kaution zu bestellen, deren Höhe die Regierung bestimmt. Auch hat von den einzelnen vorzunehmenden Handlungen der Unternehmer den Vorstand des Guts- oder Gemeindebezirks zuvor in Kenntniß zu setzen, dieser aber die betreffenden Grund-Eigenthümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter zu benachrichtigen."

Dagegen lehnte die Majorität der Kommission weitergehende Anträge ab, welche verlangten,

daß es selbst zur Vornahme bloßer vorbereitender Handlungen einer förmlichen Konzession der Behörde bedürfen solle, daß dem Unternehmer die Pflicht auferlegt werde, alle Interessenten „zuzuziehen", und daß im Mangel gütlicher Einigung zwischen diesen und dem Unternehmer eine vorläufige Schadenfestsetzung durch die Regierung stattzufinden habe, um insbesondere ärmeren Betheiligten die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zu ersparen.

Entgegnet wurde dem, daß der Unternehmer nicht wohl selbst alle Interessenten zu Inaugenscheinnahme seiner Operationen veranlassen könne, der Ausdruck „zuzuziehen" aber der Mißdeutung Raum gebe, daß man dieß von ihm verlange, und daß die Bestellung einer Kautionen den praktischen Erfolg voraussichtlich haben werde, den Unternehmer zu einer möglichst umfassenden Entschädigung des Grund-Eigenthümers im Wege der Güte zu veranlassen, um nicht lange der Disposition über sein Geld entzogen zu sein, es also wohl in seltenen Fällen zum Prozesse überhaupt kommen dürfte.

§. 6

wurde unverändert in der Fassung des §. 5. der Regierungs-Vorlage angenommen.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§. 7.

Er bezweckt zu bestimmen

a. wer zu entschädigen hat, und
b. wie, abgesehen von gütlicher Einigung, entschädigt werden soll.

In ersterer Beziehung erschien der Kommission die Bezeichnung, welche der correspondirende §. 6. der Regierungs-Vorlage enthält:

„Derjenige zu dessen Gunsten das Eigenthum entzogen oder beschränkt wird,"

nicht vollkommen geeignet, Mißverständnisse über die Personen des Entschädigungs-Verpflichteten auszuschließen, namentlich im Hinblicke auf die Debatten, zu welchen die gleiche Fassung der Vorlage bei deren erster Einbringung im Herrenhause 1868/69 Veranlassung gab. Sie bezogen sich auf den Fall von Stadthäuten, welche Seitens der Administrativ-Behörde für nothwendig befunden, daher angeordnet und nach Allerhöchster Genehmigung des aufgestellten Bauplans ausgeführt worden seien, ein Fall, welcher der betreffenden Stadt Veranlassung geben könne — und faktisch schon solche gegeben habe — die Pflicht zur Entschädigung für enteignetes Grundeigenthum der ausführenden Behörde zuzuschieben. Die Kommission glaubte Mißdeutungen am Sichersten durch Wahl eines Ausdrucks in Anschluß an §. 2 begegnen zu können. Derselbe schreibt vor, daß in der Allerhöchsten Ordre der Unternehmer genau bezeichnet werden muß, es kann also über die Person desselben nicht wohl ein Zweifel sein, und wurde deshalb mit großer Majorität die Fassung angenommen:

„Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob."

Einverstanden war man hierbei, daß durch vorliegendes Gesetz der Frage, wieweit im konkreten Falle eine Kommune auf polizeiliches Erfordern zur Vornahme einer Expropriation verpflichtet sei, nicht präjudizirt wird, solche vielmehr anderweit zu entscheiden ist.

Bezüglich des zu leistenden Aequivalents war die Mehrheit der Kommission mit der Regierungs-Vorlage dahin einverstanden, daß prinzipiell die Entschädigung in Geld zu gewähren ist, dem Expropriaten nicht unter Umständen ein neues Eigenthum für das ihm entzogene aufgedrungen werden kann. Billige Anforderungen, nahm man an, wird er sich meist gefallen lassen, und hierüber leicht eine Einigung stattfinden; ein weiter gehendes Zwangsrecht zu Gunsten des Unternehmers einzuführen, hielt man mit der Grundlage der Expropriation nicht für vereinbar. Es fand deshalb ein Amendement keine Billigung, welches dahin eingebracht war:

„Auch ist mit Zustimmung des Unternehmers zufällig, für diejenigen privatrechtlichen Nachtheile, welche der Grundeigenthümer durch Abschneidung von Wegeverbindungen, Entziehung der Vorfluth oder der Wasserkraft und ähnliche Veränderungen erleidet, durch Herstellung von Ersatzanlagen in Natur ganz oder theilweise Entschädigung zu leisten."

Andererseits war man indessen doch nicht der Ansicht, daß es erforderlich sei, die in einigen partikularen namentlich Wegebau-Gesetzen zugelassene Entschädigung durch Grund und Boden, die sich praktisch bewährt habe, hier zu beseitigen. Diese Ausnahme-Vorschriften zu spezialisiren, wurde zwar als wünschenswerth angesehen, aber als kaum durchführbar aufgegeben.

§. 8

enthält die Bestimmungen über den Umfang der Entschädigung. In allseitiger Einigung wurde hierbei als leitender Grundsatz angenommen, daß die Entschädigung vollständigen Ersatz für alle Nachtheile gewähren soll, die dem Expropriaten durch Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums an

Digitized by Google

seinem Vermögen zugefügt werden, und daß solche Entschädigung in gleichem Maaße dem Grundeigenthümer wie allen neben ihm an dem Grundstücke Berechtigten werden muß. Aus Zweckmäßigkeits-Gründen beschloß man im vorliegenden Paragraphen zunächst das Eigenthum als Gesammtheit ins Auge fassen, die Behandlung der Nebenberechtigten zu einer späteren Stelle vorzunehmen.

In welcher Weise der angenommene Grundsatz nun zur praktischen Anwendung klar gelegt werden soll, darüber gingen die Meinungen in der Kommission nach drei verschiedenen Richtungen auseinander.

1) Die Regierungs-Vorlage, welche Anhänger fand, versucht dies mittelst der Begriffs-Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über gemeinen und außerordentlichen Werth. Der Ersatz, welchen Unternehmer zu leisten hat, soll beides umfassen. Gemeiner Werth ist nach §§. 112 und 113. I. 2. Allgemeinen Landrechts der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, nebst den Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem Jeden schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen; der außerordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann (§. 114 a. a. O.).

Als Anhalt für die Schätzer, insbesondere weil die Terminologie des Landrechts nur in einem Theile des Staates Geltung hat, erläutert der Entwurf die Kriterien für den außerordentlichen Werth eines Grundstücks im Falle der Enteignung dahin, daß als solcher der Mehrwerth zu erachten sei, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder auch durch seine bisherige Benutzungsart für den Eigenthümer hatte, und gelangt auf Grund dessen in den Nummern 1 bis 3 des §. 7 zur Aufstellung folgender Momente als Normen für Ermittelung der Werthdifferenz:

a) der gemeine Werth des abzutretenden Grundstücks, dessen Früchte und Pertinenzien,

b) der Mehrwerth desselben, welcher sich durch die Verbindung mit andern Vermögenstheilen des Eigenthümers, z. B. als Theil eines größeren Grundstücks oder zur wesentlichen Ergänzung einer andern Anlage, oder welcher sich durch die vielleicht nur dem Besitzer bei seinem Gewerbebetriebe mögliche Benutzung herausstellt,

c) der Minderwerth, welchen andere Theile des Grund-Vermögens desselben Besitzers dadurch erleiden, daß sie aus der Verbindung mit dem expropriirten Grundstücke ausscheiden.

Die Vertreter der Staats-Regierung heben hervor, daß diese Bestimmungen der Vorlage bei deren mehrfach ja schon erfolgter Durchberathung in der Landes-Vertretung bisher unbeanstandet geblieben und fast unverändert in die Gesetzgebungen von Oldenburg und Lübeck aufgenommen seien.

2. Eine andre Meinung ging dahin, lediglich den Ausdruck „vollen Werth" für den Zubegriff der vollständigen Entschädigung zu gebrauchen, und beruhte auf folgender Auffassung.

Es giebt nur einen, den objectiven, Werth. Wenn derselbe auch „gemeiner Werth" genannt wird, so geschieht dies im Gegensatze zu dem blos subjectiven oder Affectionswerthe, der rechtlich hier nicht in Betracht kommt. Der gemeine Werth ist in den meisten Fällen kein ganz genau bestimmter, er bewegt sich innerhalb gewisser Schwankungen, man kann darin den Werth knapp und reichlich bemessen. Es entspricht nun der Gerechtigkeit, daß dem Expropriirten ein reichlich bemessener Werth zu Theil werde, das bezeichnet auch das Wort der Verfassung „vollständige Entschädigung", und dies soll das Wort „voller Werth" ausdrücken. Neben dem Werthe der Sache an sich kann ein Mehrwerth dadurch begründet werden, daß sie Theil eines größeren Grundbesitzes ist, dieser Gedanke der Regierungs-Vorlage erscheint richtig, dagegen ist es inkorrekt, die bisherige Benutzungsweise als einen Faktor der Werthberechnung hinzustellen. Zunächst fragt es sich hierbei: Soll neben dem zu gewährenden gemeinen Werthe stets auch die bisherige Benutzungsweise in Berechnung kommen oder nur in gewissen Fällen? Nimmt man das erstere an, so würde alle Mal der Werth doppelt in Rechnung kommen, denn auch der gemeine Werth beruht ja nur darauf, daß die Sache nutzbar ist; eine Sache die nicht benutzt werden kann, hat keinen Werth, übrigens könnte die Anwendung dieses Prinzips des Oefteren auch zu einer Abwälzung der Entschädigung für den Expropriirten führen. Wollte man aber nur in gewissen Fällen die bisherige Benutzungsart als werthserhöhenden Faktor annehmen, so bleibt die weitere Frage offen: Welches sollen denn diese Fälle sein, wo liegt die Grenze zwischen einer werthserhöhenden und nicht erhöhenden Benutzungsweise? Aber es ist auch überhaupt unrichtig, diese als einen Grund der Werthserhöhung anzusehen. Nur die größere Benutzbarkeit erhöht den Werth, die bisherige Benutzungsweise kann nur etwa als ein Beweismittel für die Benutzbarkeit in Betracht kommen.

Diese Anschauung führte zu dem Vorschlage folgender Fassung an Stelle von §. 7 Nr. 1—3 der Regierungs-Vorlage:

> „Die Entschädigung für die Abtretung des Grund-Eigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks einschließlich der entwährten Zubehörungen und Früchte. Steht das abzutretende Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Eigenthümers in Zusammenhang, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen das abzutretende Grundstück durch diesen Zusammenhang hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

3. Die dritte Ansicht vertraten eine Anzahl Kommissions-Mitglieder, denen der Ersatz des vollen Grundstückswerthes noch nicht diejenige vollständige Entschädigung zu bieten schien, auf welche der Eigenthümer nach dem Gesetze Anspruch habe. Sie wollen deshalb „alles Interesse" noch neben dem Grundstückswerthe zur Geltung gebracht wissen, insbesondere alle etwaige sonstige Schäden und Nachtheile, welche mit der Enteignung in einem ursachlichen Zusammenhange stehen, und gebrauchen hierfür den Ausdruck „volles Interesse." Als Beispiele für das Bedürfniß wurden aufgeführt: einmal, daß ein Eigenthümer Material zum Haus-Ausbaue oder Grundstück-Umzäunung angeschafft habe, durch die eintretende Enteignung an Ausführung des Projekts gehindert werde, die Materialien also nur wieder verkaufen, einen hierbei treffenden Verlust aber im Ersatze des Grundstückswerthes nicht mitvergütet erlangen könne, weil die unverwendeten Materialien noch nicht Pertinenzien des Grundstücks geworden wären. Sodann der Fall, daß auf einem zu einer Eisenbahn enteigneten Grundstücke eine hohe Dammschüttung angelegt werde, die demnächst den expropriirten Eigenthümer in seinem Hause Fensterlicht entzöge. Diese Anschauungen führten zu den beiden Amendements:

a) „dem von der Enteignung Betroffenen ist sein volles zur Zeit der Abtretung bestehendes Interesse zu ersetzen. Die demselben gebührende Entschädigung umfaßt insbesondere ꝛc. wie vorstehend sub 2)

und b) „die Entschädigung umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstücks, welches es für den Besitzer hat.

> Sind ein oder mehrere Theile eines Grundstücks Gegenstand der Abtretung, so besteht auf Begehren des Besitzers die Entschädigung in Vergütigung desjenigen Betrages, um welchen der Werth des ganzen Besitzthums durch die Wegnahme des einen oder der mehreren Theile vermindert wird.

Die Vertreter der Staats-Regierung erklärten diese Vorschläge für unannehmbar, weil sie neben dem vollen Werthe

Digitized by Google

der zu enteignenden Sache noch ein unfaßbares Etwas mit dem Worte „Interesse“ hinstellen, der letztere Antrag sogar den Affektionswerth zur Geltung bringen wolle.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich dieser Anschauung an. Sie hielt es für geboten, nur aufzuführen, was reell von den Taxatoren zugebilligt werden soll, und war der Ansicht, daß im ersten Falle der gegebenen Beispiele die Schätzer wohl im Stande sein würden in dem reichlich zu bemessenden Grundstückswerthe einen etwaigen Verlust durch Entbehrlichwerden angeschaffter Materialien mit zu vergüten. Der zweite Fall schien ihr mit der Enteignung aber in gar keinem ursächlichen Zusammenhange zu stehen; alle Nachtheile, welche durch eine spätere Benutzungsart irgendwie entstehen könnten, ließen sich unmöglich von vornherein übersehen, könnten daher auch nicht voraus in den Bereich der Entschädigung gezogen werden. Es sei Sache desjenigen, den solche Benugart dereinst beeinträchtige, hiergegen mit den Mitteln anzukämpfen, welche die allgemeinen Gesetze gewähren. Die Kommission legte ferner Gewicht darauf, daß die Unterscheidung des Landrechts vom gemeinen und außerordentlichen Werthe in den neuen Landestheilen nicht verständlich sei, ja selbst im Geltungsbereiche des Landrechts erfahrungsmäßig zu verschiedenen Auslegungen bezüglich des außerordentlichen Werths Veranlassung gebe, und trat in Erwägung alles dessen der oben beleuchteten zweiten Alternative bei.

Mit dem Gedanken im Schlußsatze von §. 7 der Regierungs-Vorlage war die Kommission einverstanden, glaubte ihn aber richtiger in den jetzt folgenden Paragraph einzufügen, welcher eine gleiche Materie, Begrenzung der Entschädigung, behandelt.

§. 9.

entspricht in seinem ersten Absatze dem §. 8 Alinea 1 der Regierungs-Vorlage und trägt derselben Anschauung Rechnung. Die bisherige Benutzungsart als Beweismittel für den Grundstückswerth kann unter Umständen zu einer übertriebenen Schätzung führen. Handelt es sich um Enteignung eines gewerblichen Etablissements und wollte man den darauf erzielten Ertrag der Taxe zu Grunde legen, so werde man damit zugleich die Mittel und die Thätigkeit des Eigenthümers abgelten, welche er zum Betriebe des Etablissements aufgewendet hat, ihn durch eine so bemessene Entschädigung in die Lage versetzen, ohne Arbeit und Gefahr dieselben Vortheile zu genießen, welche er bisher durch seine Arbeit unter den Chancen des Gewerbebetriebs gewann. Die Kommission war daher einstimmig der Ansicht, daß in solchem Falle die Werthschätzung zu erfolgen habe zunächst nach den vollem Werthe des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Benutzungsart, und daß diesem dann ein Kapital zugelegt werde, welches zur Erneuerung und Fortsetzung des Betriebes auf einem andern Grundstücke mit gleichem Erfolge erforderlich scheint.

Der zweite Absatz des Paragraphen konstatirt, im Einverständnisse mit der Regierungs-Vorlage, den Grundsatz, daß bei Feststellung der Entschädigung lediglich der Zustand des abzutretenden Grundstücks zur Zeit der Enteignung in Betracht kommt, Mehrwerth, welcher für den Grundbesitz künftig aus der Anlage sich erwarten läßt, behufs deren die Expropriation erfolgt, als Werthserhöhung nicht in Anrechnung gebracht werden darf. Es sprach sich allerdings eine Stimme dafür aus,

> daß es billig erscheine, dem, welcher zur Eigenthums-Abtretung gezwungen werde, den Vortheil eines derartigen Werthzuwachses seines Grund und Bodens zu Theil werden zu lassen, da, wenn ein solcher einmal ersichtlich sei, seine dem Enteignungs-Verfahren nicht unterworfene Nachbarn bei freiwilligem Verkaufe denselben genießen würden.

Die Kommission blieb indessen der Ueberzeugung, daß eine derartige Werthserhöhung in keinem Zusammenhange mit der Abtretung, vielmehr nur mit der Verwendung der abgetretenen Fläche stehe, daß sie schwer im Voraus zu bemessen sei, und deshalb Aufnahme einer solchen Vorschrift fast unvermeidlich Rechtsverwirrung hervorbringen werde, ohne schließliche Ungleichheit durch das Spiel des Zufalls in Veränderung der Werthe aufzuhalten.

Hieran knüpfte sich eine Erörterung über die Frage, ob dem Eigenthümer bei Expropriation einzelner Theile eines Grundstücks auf die Entschädigung der Mehrwerth angerechnet werden darf, welcher für die ihm verbleibenden Theile aus der projektirten Anlage erwächst, angeregt durch zwei Petitionen der Städte Cöln und Düsseldorf — II. 460 und 474 —, welche dahin gehen,

> den §. 10 der früheren Herrenhaus-Beschlüsse über vorliegendes Gesetz wiederherzustellen.

Er lautet:

> „Findet eine theilweise Eigenthums-Entziehung zum Zwecke der Anlage neuer Straßen statt, so muß bei der Bemessung der Entschädigung der Mehrwerth in Gegenrechnung gestellt werden, welchen das Restgrundstück dadurch erhält, daß es in Folge der neuen Straßen-Anlage als Baustelle in der neuen Straßenfront nutzbar wird. Ist der Eigenthümer mit dieser Gegenrechnung nicht zufrieden, so kann derselbe verlangen, daß der Unternehmer sein ganzes Grundstück gegen Entschädigung übernehme.“

Die Petition von Cöln beantragt,

> diesen Grundsatz auch auszudehnen auf Eigenthums-Entziehung zum Zwecke der Verbreiterung vorhandener Straßen.

Das Herrenhaus faßte diesen Beschluß, um einen von ihm anerkannten Bedürfnisse der großen Städte Rechnung zu tragen durch Schutz gegen ungemessene Entschädigungs-Forderungen der Grundbesitzer, bei Durchführung einer geordneten Bebauung, welche ja nicht nur der Verschönerung wegen erfolge, sondern im Interesse des Verkehrs und der Gesundheitspflege Bedürfniß sei. Die Spekulation, welche sich auf die festgesetzten Baulinien werfe, zwinge nach dem gegenwärtigen Zustande den Städten eine Entschädigungslast auf, die kaum noch erschwinglich sei, jedenfalls zu einer nicht wünschenswerthen Beschränkung solcher gemeinnütziger Straßen-Anlagen führen müsse. Die Regierung hatte anerkannt, daß die angeregte Materie einer Regelung bedürftig der Wunsch der Städte danach nicht unberechtigt sei, aber sie hielt dafür, daß dieß in die Spezial-Gesetzgebung über Bauten gehöre, und dort in allgemeinerer und anderer Weise zum Austrage gebracht werden müsse. Die Kommission des Abgeordneten-Hauses, welche das Gesetz demnächst durchberieth, sprach sich gegen die Zulässigkeit dieser Bestimmung aus, und sie wurde in den jetzt vorgelegten Entwurf nicht mit aufgenommen.

> Gegenwärtig beantragten zwei Kommissions-Mitglieder Wiederherstellung des qu. §. 10 aus dem Herrenhaus-Entwurfe mindestens provisorisch bis zum Erlasse eines besonderen Baugesetzes.

Der übrige Theil der Kommission fand es aber unvereinbar mit dem aufgestellten Grundsatze, wonach der Expropriationswerth überall nur nach den augenblicklichen Verhältnissen nicht nach zukünftigen Möglichkeiten bemessen werden soll, auch widerstreitend den allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit, daß dem, welcher auf der einen Seite einen konstatirten Nachtheil hat, die ihm möglicherweise höchst mißliebige Entziehung seines Eigenthums, andererseits mögliche zufällige künftige Vortheile haben könnte, solche Vortheile mit aufgerechnet werden dürften, ein Resultat, das zu der Ungerechtigkeit führen könne, Jemandem Theile seines Eigenthums abzunehmen, ohne daß er eine Entschädigung in Geld oder wirkliche Vortheile überhaupt erhalte. Die Straßen-Anlage trifft keineswegs immer alle Grundbesitzer in einer ihnen erwünschten Weise; oft widersprechen solche, und erachten die Anlage gegen ihr

Digitized by Google

Interesse. Die Mehrwerthe andererseits, welche die zu bebauenden Grundstücke erhalten, entwickeln sich allmälig, in der Erwartung, daß künftighin Straßen dort durchgelegt werden. Vielfach wird in dem Momente, wo Behufs einer Straßen-Anlage die wirkliche Expropriation eintritt, der Werth schon erreicht sein, den die Grundstücke als Bauplätze überhaupt erlangen können, und wenn nun dem Expropriaten auf die Entschädigung seines abgetretenen Besitztheils ein Zukunfts-Mehrwerth des ihm verbliebenen Rests angerechnet wird, weil die Schätzer eine noch weitere Steigerung des Bauplatzes vermuthen, so erhält der Besitzer für sein ihm abgenommenes Eigenthum eben schließlich gar nichts, es sei denn, daß er den Entschluß faßt, sich seines ganzen Besitzthums zu entäußern. Sehr oft wird ihm dessen Hingabe aber noch schmerzlicher sein, als jener Verlust. Der Unternehmer hat sich dann lediglich auf Kosten des Eigenthümers bereichert. Will man auch es als eine Forderung der Billigkeit erkennen, daß diejenigen, welche von der neuen Straßen-Anlage den Hauptvortheil haben, in entsprechender Weise zu den Kosten beitragen, so erscheint es doch prinzipslos, wollte man grade nur denjenigen Grundeigenthümer, welcher von der Expropriation betroffen wird, dadurch heranziehen, daß man ihm den zufälligen Mehrwerth seines Restgrundstücks in Gegenrechnung stellt, während alle andern Eigenthümer, die zufällig nicht der Enteignung verfallen, an deren Grenzen aber die neue Flucht linie hinläuft, jene Werths-Vermehrung ohne allen Abzug genießen. Nach Ansicht der Kommission bleibt daher nur übrig, daß man die Frage generell regelt, alle Straßen-Abjazenten in gleicher Weise heranzieht.

§. 10,

entsprechend dem §. 8 Alin. 2 der Regierungs-Vorlage, enthält eine Einschränkung des aufgestellten Prinzips der Entschädigung bei Schätzung des Minderwerthes verbleibender Restgrundstücke zu Gunsten des Unternehmers. Der Expropriat soll sich unter der hier gegebenen Voraussetzung mit weniger als dem vollen Werthe des enteigneten Grundstücktheiles begnügen oder das ganze vor der Enteignung betroffene Grundstück abtreten. Die Vorschrift wurde von einer Seite dem Prinzipe des Gesetzes widersprechend gefunden, daß der Enteignung nur solches Grundeigenthum unterliegt, welches zu einem bestimmten Unternehmen nöthig ist, unter Hinweis darauf, daß dieß bezüglich des Restgrundstückes vorliegenden Falls nicht zutreffe. Die überwiegende Mehrheit der Kommission trat aber der Ansicht der Staats-Regierung bei, daß erfahrungsmäßig im Interesse öffentlicher Unternehmungen die vorgeschlagene Restriktion der allgemeinen Regel Bedürfniß sei, und nahm die Vorlage mit einiger Fassungs-Aenderung an.

§. 11

statuirt hingegen eine weitere Ausnahme zu Gunsten des Eigenthümers, für den Fall, daß ein verbleibendes Restgrundstück für ihn keinen erheblichen Werth mehr behält. Da soll der Unternehmer nicht mit Zahlung der vollen Entschädigung für den seinerseits nur in Anspruch genommenen Theil fortkommen, vielmehr zur Mitübernahme weiterer Theile, je unter Umständen des ganzen Restgrundstückes, verpflichtet werden. Die Kommission fand dies billig und accentirte den Gedanken des Entwurfs, indem sie ihn redaktionell etwas anders faßte. Das gebrauchte Wort „jedenfalls" im letzten Alinea soll ausdrücken, daß bei Enteignung eines Gebäudetheils die Vorschrift dieses Paragraphen sich stets auf das ganze Gebäude bezieht, daß unter Umständen aber auch noch sonstiges Areal, das mit dem Gebäude in Verbindung steht, darunter fallen kann.

§. 12.

Nachdem im Vorstehenden so der Entschädigungs-Anspruch des Eigenthums in seiner Gesammtheit festgestellt worden, gelangte die Kommission nun zur Beurtheilung des Verhältnisses der Nebenberechtigten an dem zu enteignenden Grundstücke, der Servitut-Berechtigten, Nießbraucher und Gebrauchsberechtigten, Pächter und Miether. Man war darüber einig, daß das Verhältniß der Hypothekengläubiger hier keine Schwierigkeit bereiten könne, weil sie in Folge der Enteignung nur das Objekt ihrer Sicherheit wechseln. Im Uebrigen machten sich zwei verschiedene Meinungen geltend:

1) Nach der einen wäre zu unterscheiden zwischen Servitut (Dienstbarkeit) und anderer Einschränkung. Bei ersterer, wurde gesagt, wird ein Theil des Eigenthums herausgenommen und auf das herrschende Grundstück übertragen. Hier kann es eintreten, daß der Verlust des Rechts einen weit höheren Schaden darstellt, als der Betrag, um den die Servitut das belastete Grundstück im Werthe vermindert. Ist dieses der Fall, so erscheint geboten, daß der Unternehmer dem Servituts-Berechtigten eine besondere Entschädigung zahlt, analog dem Falle, wo ein Restgrundstück durch die Enteignung im Werthe gemindert wird. Dagegen repräsentiren die übrigen Rechte nur ein Stück des Eigenthums, die Abnutzungen für sie sind daher in dem Rahmen der für das Eigenthum in seiner Gesammtheit bestimmten Entschädigung zu suchen. Bei Bemessung des vollen Grundstückswerthes muß Alles mitberechnet werden, was diese Nutzungsberechtigten erhalten. Sie werden meist wohl durch einen Antheil der dem Eigenthümer gewährten Entschädigung oder durch Benutzung derselben, insbesondere durch Bezug der Früchte, ihre Befriedigung finden; so ist der Werth eines Wohnungsrechts von der Entschädigung des Eigenthümers in Abzug zu bringen, unter Wiederanrechnung andererseits desjenigen, was der Berechtigte dafür zu leisten hat. Erwächst den Berechtigten ein besonderer Schaden, beispielsweise Aufwand für Beschaffung einer neuen Wohnung bei theurer gewordener Miethsweisen, so wird auch dieser bei der Werthsermittlung mit berücksichtigt werden müssen. Immerhin aber liegt diese Entschädigung innerhalb des objektiven vollen Werth des Grundstücks. Er ist die Grundlage der Entschädigung für Alleu und Jeden außer dem obengedachten Falle der Servitutsberechtigung. Der Unternehmer erfüllt durch Erlegung dieses vollen Werthes seine Verpflichtung, die Vertheilung zwischen Eigenthümer und Nebenberechtigten ist Sache eines besonderen Verfahrens zwischen ihnen. Hieraus entsprang der Antrag, den Paragraphen so zu fassen:

> „Haftet auf dem abzutretenden Grundstücke eine Dienstbarkeit, durch deren Entziehung das herrschende Grundstück eine Werthverminderung erleidet, so wird für diese Werthverminderung der Dienstbarkeitsberechtigte besonders entschädigt. Andere an dem abzutretenden Grundstück Berechtigte (Hypothekengläubiger, Reallast-Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigte, Pächter und Miether, erhalten die von ihnen zu beanspruchende Entschädigung aus dem Betrage der nach §. 8 sich bestimmenden Entschädigungssumme.

2. dem wurde von andrer Seite entgegnet: die Ansprüche der Nebenberechtigten würden meistentheils in der Entschädigung des Eigenthümers Deckung finden, immer aber nicht, namentlich seien für Pächter und Miether in Folge Aufhebens ihrer Kontrakt-Verhältnisse Schäden denkbar, die neben der Entschädigung des Eigenthümers zur Anerkennung kommen müßten. Wenn der Staat im öffentlichen Interesse die Auflösung oder Schmälerung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten herbeiführe, so erscheine er verpflichtet, auch für ein Verfahren zu sorgen, das jedem Beeinträchtigten die ihm gebührende Entschädigung bestimmt zuweist, es widersprechr der Gerechtigkeit, statt dessen ein Pauschquantum zu gewähren, und nun dem in seinem Eigenthumsrechte ohnehin Geschädigten zu überlassen, sich um seinen Antheil daran mit andern vielleicht zanksüchtigen Mitinteressenten zu streiten. Die Mehrheit der Kommission trat, im Einverständnisse mit den Re-

Digitized by Google

gierungs-Kommissarien, dieser Ansicht bei, und nahm, nach erfolgter Zurückziehung anderer Amendements, einen Antrag an, demgemäß der Paragraphen nun eine Fassung erhielt, welche jener Anschauung Rechnung trägt.

§. 13

gab zu wesentlichen Erinnerungen keine Veranlassung mehr, nachdem das Prinzip in Alinea 3 des korrespondirenden §. 10 der Regierungs-Vorlage bereits bei §. 4 der Kommissionsbeschlüsse mitbehandelt worden war. Nur wurde beschlossen, die Exemtion des Fiskus von der Kautionspflicht, deren im Entwurfe an verschiedenen Stellen gedacht wurde, später in einem besonderen Paragraphen generell auszusprechen.

§. 14.

Die Kommission theilte den Gedanken der Regierungsvorlage, daß für Anlagen, die dolose, lediglich zu dem Zwecke, gemacht werden, um eine höhere Entschädigung zu erzielen, keine Vergütung zu gewähren ist. Sie hielt aber der Gerechtigkeit es für entsprechend, dem Eigenthümer die Wegnahme solcher Vorrichtungen bis zum Uebergange des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer zu gestatten, und glaubte, die im Entwurfe enthaltene Vorschrift über das Verfahren zweckmäßiger dem Titel vorzubehalten, der überhaupt vom Verfahren handelt. So wurde, entsprechend einem eingebrachten Amendement, der Paragraph festgestellt. Ein Antrag auf Zusatz der Bestimmung:

„diese (i. e. dolose) Absicht ist zu vermuthen, wenn in die nach der Bekanntmachung des §. 4 abgesteckte Linie neue Anlagen erfolgen"

fand keine Billigung. Es wurde entgegnet, daß manchmal lange Zeit zwischen den Vorarbeiten für ein öffentliches Unternehmen, von denen im § 4 die Rede, und der Ausführung des letzteren vergehe, innerhalb derselben könne der Eigenthümer sehr wohl Reparaturen an seinem Grundstücke vorzunehmen gezwungen sein, oft komme es auch gar nicht zur Ausführung; das freie Ermessen, welches das Gesetz demnächst den Behörden für Beurtheilung derartiger Vorkommnisse beilege, genüge zur Sicherung nach beiden Seiten.

§. 15

zielt darauf ab, die Nachtheile zu beseitigen, welche durch das Unternehmen nicht allein dem expropriirten Grundbesitzer, sondern auch dritten Personen zugefügt werden können, und enthält somit die Bedingungen, denen der Unternehmer im polizeilichen Interesse bei Ausführung seines Werkes sich zuunterwerfen hat.

Man war darüber einig, daß diese Bestimmung, wenn auch dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörig, doch nothwendig Einwirkung auf die Entschädigungsfrage haben müsse, einmal, weil der Expropriat sich gar nicht über den Schaden klar werden könne, mit dem ein Unternehmen ihn bedrohe, wenn er nicht vorher wisse, welche Anlagen die Landespolizei im allgemeinen Interesse, sowie in dem der Anwohnenden anordnen will, sodann, weil derartige Einrichtungen möglicherweise auf die Höhe der Entschädigung für den Eigenthümer und sonstige Realberechtigten Einfluß üben, insbesondere, wenn es sich um Wege und Triften handelt. In letzterer Beziehung wurde es von mehreren Seiten für Bedürfniß erachtet, solche Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmen zu Gunsten der Anwohnenden auferlegt werden, durch eine Feststellung der Behörde derartig privatrechtlich zu fixiren, daß jeder Betheiligte unmittelbar die Macht habe, Unterhaltung der Einrichtung vom Unternehmer zu verlangen; denn andererseits sei der Fall denkbar, daß eine Anlage der hier in Rede stehenden Art zu einer Herabminderung der Entschädigung für einen von der Enteignung Betroffenen geführt habe, beispielsweise ein neu hergestellter öffentlicher Weg, welcher einen durch das Unternehmen kassirten Privatweg entbehrlich mache, und daß später die Landespolizei-Behörde im öffentlichen Interesse die Unterhaltung der Anlage nicht mehr für erforderlich erachte, deren Eingehen gestatte. Es erfolgte aus dieser Anschauung der Antrag eines Zusatzes zum ersten Alinea des Paragraphen dahin:

„die im Interesse der Betheiligten zu treffenden Einrichtungen sind regelmäßig festzustellen."

Die Mehrheit der Kommission war, im Einverständnisse mit der Staats-Regierung, jedoch entgegengesetzter Ansicht. Ein Grundgedanke des Gesetzes sei, daß der enteignete Grund und Boden frei auf den Unternehmer übergehe, dem widerspreche es, ihn in der proponirten Art mit einer Privat-Servitut zu belasten.

Es handle sich hier überhaupt nicht um Regulirung von Privatansprüchen, sondern um öffentliches Recht, wenn auch nothwendigerweise Privat-Interessen betheiligt seien. Die Unterhaltung der angeordneten Anlagen stehe unter Aufsicht der Landespolizei-Behörde, Genehmigung zu Kassirung oder Veränderung solcher erfolge dort nur nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnißfrage. Dadurch sei das Interesse aller Betheiligten genügend gewahrt.

Ein zweiter Vorwurf wurde der Regierungs-Vorlage dahin gemacht, daß sie in der Belastung des Unternehmers zu weit gehe, wenn sie ihm die Unterhaltung der vorgeschriebenen Anlagen uneingeschränkt auflege; es könne das unter Umständen zu einer Schenkung Denen gegenüber führen, welche die durch das Unternehmen kassirten gleichartigen Anlagen zu erhalten hatten. Dem zu begegnen wurde ein Amendement eingebracht,

unter Weglassung der Worte „und Unterhaltung" im ersten Alinea des Paragraphen, dessen zweiten Absatz dahin zu fassen:

„Die erste Einrichtung dieser Anlagen liegt dem Unternehmer ob, die fernere Unterhaltung und etwaige Erneuerung hat der Unternehmer insoweit zu übernehmen, als nicht die bisherigen zur Unterhaltung gleichartiger älterer Anlagen Verpflichteten durch die neue Anlage entlastet werden. Tritt das Bedürfniß derartiger Anlagen erst nach Ausführung des Unternehmens hervor, so kann der Unternehmer auch dann durch Verfügung der Bezirks-Regierung dazu angehalten werden. Sofern jedoch dieses Bedürfniß durch Aenderungen mit den benachbarten Grundstücken hervorgerufen wird, haben die betheiligten Grundbesitzer auf Anordnung der Bezirks-Regierung die Kosten auch der ersten Einrichtung zu übernehmen, und dieserhalb auf Erfordern zuvor Kautionen zu leisten."

Dieser Vorschlag wurde indessen abgelehnt, weil die Majorität der Kommission es schwer fand, praktisch festzustellen, was eine gleichartige Anlage sei, der Ansicht war, es müsse bei Wahrung öffentlicher Interessen der Behörde für ihre Beschlüsse freier Spielraum gelassen werden, und die Erfahrung in Betracht zog, wonach die Bestimmung der Vorlage, welche dem Eisenbahn-Gesetze vom 3. November 1838 nachgebildet und bei Eisenbahn-Anlagen vielfach zur Anwendung gekommen sei, sich als zweckmäßig bewährt, nie zu Inkonvenienzen Veranlassung gegeben hat.

Titel III.

Behandelt nach der Regierungs-Vorlage in zwei Abschnitten das Verfahren über Feststellung des Plans und der Enteignungs-Objekte, getrennt von demjenigen über Ermittelung der Entschädigung und Einweisung des Unternehmers in den Besitz. Der Entwurf adoptirt damit die Anschauung der früheren Kommissionen des Abgeordnetenhauses, welche das Gesetz 1869/70 durchberieth; die gegenwärtige Kommission war mit dieser Trennung wiederum einverstanden. Sie hielt dafür, daß es für die betheiligten Grundbesitzer von Bedeutung sei, rechtzeitig vor Ausführung des Unternehmens

Digitized by Google

genaue Kenntniß zu erlangen von der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundeigenthums, und daß sie das Recht gewahrt fänden, geeigneten Falls Einwendung dahin zu erheben, daß die Ausführung des Unternehmens die Inanspruchnahme ihres Eigenthums nicht erfordre. Hierzu aber sei nöthig, daß ihnen zeitig genug Einsicht des Planes für das Unternehmen verstattet werde, um ihn mit Muße einsehen, und ihre Einreden vorzubereiten. Erlange der Eigenthümer diese Kenntniß erst in dem Momente, wo bereits mit ihm über die Frage der Entschädigung verhandelt werde, so sei er erfahrungsmäßig leicht in der üblen Lage, die Einwirkung des Unternehmens nicht sofort genugsam und mit Bestimmtheit zu übersehen, seine Anträge und Entschädigungsforderungen nicht hinreichend begründen zu können. Stellt sich hiernach ein derartiges Verfahren als nothwendig dar im Interesse des Eigenthümers, so erschien es der Kommission aus allgemein sachlichen Gründen nicht minder gerechtfertigt. Denn erst durch endgültige Feststellung des Planes werden die sicheren Objekte für die Entschädigung gewonnen, welche sie dahin durch begründete Einwendungen Aenderung erfahren können. Ist das aber nicht mehr möglich, sind alle technischen Fragen ausgeschieden, handelt es sich dann nur noch um die Höhe der Entschädigung, so wird das Verfahren über Auffunden der Taxe sehr viel rascher zu Ende führen. In dieser Auffassung wurde selbst der von einer Seite angeregte Gedanke in dringlichen Fällen eine Kombination des Enteignungs-Verfahrens mit einer wenigstens vorläufigen Feststellung der Entschädigung zu verbinden, Seitens der Kommission abgelehnt. Dieselbe war übrigens der Ansicht, daß der Titel sich zweckmäßiger in 4 Abschnitte, von der Feststellung des Planes, der Feststellung der Entschädigung, der Vollziehung der Enteignung, und allgemeine Bestimmungen zerlegen lasse.

1. Feststellung des Plans.

§. 16.

Er giebt den Inhalt des correspondirenden §. 13 der Regierungs-Vorlage über Aufstellung des Planes und der zu seiner Prüfung berufenen Behörden mit drei Zusätzen wieder. Der erste trägt dem Gedanken Rechnung, daß der Unternehmer von vornherein in seinen Plane die Anlagen gemäß §. 15 ins Auge fassen, die prüfende Behörde sie nöthigenfalls rektificiren soll, weil gerade Kenntniß dieser Anlagen für die Beurtheilung des Gemeinde-Vortheiles wichtig erscheint.

Der zweite Zusatz entspringt der Anschauung, daß es zweckmäßig sei,

die Rechtsverhältnisse der Beibringung von Enteprofilen generell im Ermessen der prüfenden Behörde zu stellen,

sie nicht auf spezielle Unternehmungen zu beschränken, weil außer den in der Vorlage hervorgehobenen noch andre denkbar seien, in denen gleich hohes Interesse vorliege, die durch das Unternehmen bedingte Veränderung der Erdoberfläche möglichst vollständig zu übersehen.

Das eingeschobene Wort

„vorläufig"

endlich will nur den Gegensatz ausdrücken zu dem endgültig festgestellten Plane, von welchem §. 19 später handelt.

Ueber die berufenen Behörden gaben die Vertreter der Staats-Regierung die Aufklärung, daß die Feststellung des Planes zuweilen vom Minister stattfinde, z. B. bei Eisenbahnen, das weitere Verfahren dann aber die Regierung regle.

Ein ferner beantragter Zusatz:

„Ist das Unternehmen von größerer Ausdehnung, so wird hierüber von der Bezirks-Regierung öffentlich bekannt gemacht, welche Richtung die Anlage im Allgemeinen nehmen wird,"

wurde abgelehnt, weil die Mehrheit der Kommission annahm, daß bei derartigen bedeutenden Unternehmungen die Publikation der Königlichen Ordre und der Inhalt der Zeitungen genügende Veröffentlichung garantire.

§§. 17 und 18

behandelu die freie Vereinigung der Interessenten über Abtretung von Grundstücken. Sie entsprechen dem §. 14 der Regierungs-Vorlage; das Anwachsen des ursprünglichen Inhalts dieses Paragraphen in Folge der Kommissions-Beschlüsse ließ dessen Trennung in zwei zweckmäßig erscheinen. Es liegt eine Petition des Dr. jur. Weinhagen aus Köln vor, welche diese Materie, nämlich die vertragsmäßige Abtretung von Expropriations-Objekten zu Eisenbahnbauten, betrifft, indem sie durch Beispiele die Nachtheile beleuchtet, welche den Hypotheken-Gläubigern erwachsen können, wenn einer derartigen Ueberlassung die Wirkung beigelegt wird, das Grundstück außer Verkehr zu stellen, und somit für die Gläubiger den Kaufpreis an seine Stelle zu setzen, selbst wenn ihnen das Recht verliehen wird, auf Ergänzung des zu niedrig bemessenen Preises gegen den Unternehmer zu klagen, welche auf Grund dessen endlich größeren Schutz in dieser Beziehung für die Hypotheken-Gläubiger erblickt, als die bisherige Gesetzgebung ihn gewährte. Der vorliegende Gegenstand ließ sich nicht wohl anders erledigen, als daß der Inhalt der nachfolgenden §§. 27, 46 und 48, welche über den Fall der Einigung auch disponiren, mit zur Diskussion gezogen wurden. Eine überwiegende Majorität der Kommission gelangte zu zur Fassung der beiden Paragraphen in geschehener Art auf Grund folgender leitenden Gedanken:

Es sind drei Rücksichten zu beobachten:

1) gütliche Vereinbarungen möglichst zu fördern,

2) dafür zu sorgen, daß das erworbene Eigenthum frei auf den Unternehmer übergeht, und

3) Realrechte nach Möglichkeit zu schützen durch relativ genügende Formen

ad 1) Vereinigungen der Interessenten können erfolgen

a. ohne Dazwischenkunft der Behörden. Diesen Fall behandelt der §. 17. Sie können sich erstrecken sowohl auf den Gegenstand der Abtretung, als auf die Entschädigung, dürfen sich aber auch auf ersteren allein beschränken, Feststellung der letzteren einem anzuleitenden Enteignungs-Verfahren vorbehalten. Als Förmlichkeit genügen die nach den Gesetzen für Veräußerung von Grund-Eigenthum gebotenen Formen. Zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erscheint es unerläßlich, diejenigen Hindernisse thunlichst zu beseitigen, welche die in einzelnen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Subhastation oder absoluten Veräußerungs-Verbote bezüglich der Grundstücke und Gerechtigkeiten von Minderjährigen, gleichgeachteten handlungsunfähigen Personen, sowie der Lehns- und Fideikommißgüter in den Weg legen. Die Maßnahmen der Regierungs-Vorlage in dieser Hinsicht sind zu billigen, rathsam aber erscheint es, auch noch der polizeilichen Trennungs-Verbote zu gedenken, welche gegen Zerstückelung von Gütern hier und da bestehen. Diese Anschauung führte zu folgender Abänderung und Ergänzung des, im Uebrigen angenommenen, Regierungs-Entwurfs:

in §. 17:

„(Eine Einigung ꝛc.) kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes als sofortiger Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes, oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt."

in §. 18:

„Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des §. 17 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grund-Eigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren"

und

Digitized by Google

„Veräußerungs-Beschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung."

b. Es ist ferner eine Vereinbarung der Interessenten möglich im Laufe des Enteignungs-Verfahrens vor dem Kommissar der Verwaltungs-Behörde nach §. 27 des Gesetzes in der dort vorgeschriebenen Form.

ad 2) Das öffentliche Interesse erfordert, daß Grund-Eigenthum welches zu Unternehmungen behufs dessen Förderung in Anspruch genommen wird, dafür frei von allen Reallasten zur Verfügung stehe. Es muß daher extra commercium erklärt werden, die gezahlte Entschädigungssumme tritt lediglich an Stelle des abgetretenen Objekts. Diese Wirkung kann aber folgerichtig nur stattfinden in dem Umfange, wie nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde Grund-Eigenthum zu dem Unternehmen erforderlich ist. Die Grenzen dieses Umfanges sind durch den festgesetzten Plan bestimmt. Es erscheint durchaus richtig, daß die Regierungs-Vorlage dem Ausdruck giebt. Deshalb wurde ein Amendement:

die Worte darin: „soweit er (i. e. den Gegenstand der Abtretung) nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist" zu streichen,

einstimmig abgelehnt, dabei hervorgehoben, daß es einem Unternehmer zu unbenommen bleibe, freihändig Grundstücke über die durch den Plan gezogenen Grenzen hinaus zu erwerben, und durch Zuziehung den Realberechtigten relative, in den meisten Fällen faktisch wohl ausreichende, Sicherheit gegen Vindikation zu erlangen, daß ihm nur diejenige absolute Sicherung gegen unbekannt gebliebene Real-Ansprüche verwehrt bleibe, welche der Staat im Enteignungs-Verfahren durch Stellung der Sache außer Verkehr gewähre.

ad 3) Die Vorlage der Regierung sieht, nach der Erläuterung, die ihre Vertreter gaben, für alle Fälle ausreichende Sicherung der Realrechte in der Bestimmung des §. 48, daß der Eigenthümer eines mit Reallasten oder Hypotheken behafteten Grundstücks, das er abtritt, über die Entschädigungssumme nicht einseitig verfügen kann, der Unternehmer also zur Deposition derselben genöthigt ist, will er nicht Gefahr laufen, wiederholt zahlen zu müssen, in Verbindung mit der Verschrift des §. 46, welche den Realberechtigten gegen Verschleuderung des ihm verhafteten Objekts dadurch schützt, daß er ihm eine Klage gegen den Unternehmer auf anderweite Festsetzung der Entschädigungssumme gewährt, wenn der vom Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Betrag ihn nicht deckt.

Nach Ansicht der Kommission genügt dieses Maaß der Sicherheit aber nur, wenn die Vereinbarung erfolgt im Stadium des §. 27. Hier ist ein Verfahren vor dem Regierungs-Kommissar eingeleitet, an welchem alle zur Sache Interessirten Theil nehmen können, öffentliche Verladung der Realberechtigten hat stattgefunden, es sind die Formen gewahrt, welche rechtfertigen, es nunmehr mit den Rechten Dritter streng zu nehmen; für diese liegt nur die Gefahr vor, daß Eigenthümer und Unternehmer sich zu einem zu niedrigen Preise geeinigt haben. Das Hilfsmittel des §. 46 kann da ausreichen. Anders steht es im Falle des §. 17, da ist lediglich der vorläufig festgestellte Plan aufgelegt, ein Enteignungs-Verfahren nicht eingeleitet, die Formen des §. 27 sind nicht erfüllt. Es würde sich deshalb als ein willkührlicher Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen, wollte man auch hier die Folgen des §. 46 eintreten lassen, und damit das entäußerte Grundstück den Realberechtigten als Objekt ihrer Befriedigung nehmen. Diesen droht bei solchem sich hinter ihrem Rücken vollziehenden Geschäfte auf mehrfache Art Gefahr, faktisch ihr Realrecht an dem Grundstücke beseitigt zu sehen; es kann ein verschuldeten Eigenthümer, dem es nur auf Erlangung einer baaren Summe ankommt, mit einem schließlich zahlungsunfähigen Unternehmer konkurriren, und die Verwirklichung des abgeschlossenen Geschäfts so spät zur Kenntniß der Real-Gläubiger gelangen, daß sie nicht mehr im Stande sind, entreichende Maßregeln zu ihrer Sicherung zu ergreifen. Die Weinhagen'sche Petition führt Fälle derart auf, unter andern auch den, daß es Realgläubigern nicht gelang, ihre Ansprüche an ein ihnen rechtlich noch verhaftetes Grundstück einer Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber durchzusetzen, weil die Identität desselben nach Verlauf einer Reihe von Jahren nicht mehr nachzuweisen war. Dem zu begegnen, bietet sich ein zweckmäßiges Mittel dar in Durchführung des Enteignungs-Verfahrens mindestens soweit, als es das Aufgebot der Realberechtigten zum Gegenstande hat. Nur wenn der freien Vereinbarung ein derartiges Feststellungs-Verfahren zutritt, und damit den vorhandenen Realberechtigten zeitig genug Kunde von dem stattgefundenen Geschäfte wird, um sie in den Stand zu setzen, alsbald ihre Interessen vor einer staatlichen Behörde zu wahren, die ihnen hierbei ex officio zu Diensten steht, erscheint es der Kommission zulässig, einer derartigen freiwilligen Veräußerung die rechtliche Wirkung der Enteignung Dritten gegenüber beizulegen. Alsdann erst hat nach ihrer Ansicht der Staat vollständig seiner Pflicht genügt, welche ihm der Grundsatz des Gesetzes auflegt, daß der Eingriff in das Eigenthum zum Zwecke der Expropriation allein seine Sanktion in der Vermittlung des Staates findet.

Hieraus entspringt der weitere Zusatz im §. 17:

„Es kann ferner dabei behufs Regelung der Rechte Dritter nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 45) die Durchführung des förmlichen Enteignungs-Verfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden."

Ein zum §. 18 weiter beantragter Zusatz:

„Diese Vereinbarungen sind unter den Gesichtspunkt der nothwendigen Veräußerungen zu stellen",

bezweckte, in der Provinz Hannover mögliche Zweifel zu beseitigen, weil dort verschiedene Gerichte zur Genehmigung von nothwendigen und freiwilligen Veräußerungen Unkäufiger existiren. Das Bedürfniß einer solchen Deklaration im Gesetze wurde aber von der Mehrheit der Kommission nicht anerkannt.

Ein Mitglied der Kommission vertrat einen prinzipiell anderen Standpunkt dahin: Vereinigung einer rein privatrechtlichen Prozedur mit dem Enteignungs-Verfahren erscheine unstatthaft. Am wenigsten könne zu Gunsten des ersteren von den gesetzlichen Sicherungsvorschriften für die Veräußerung von Grundstücken der Minorennen u. s. w. abgehen werden. Interessenten hätten sich zu entscheiden, ob sie freie Vereinbarung mit den allgemeinen gesetzlichen Wirkungen solcher durchführen oder auf Enteignungs-Verfahren provoziren wollten. Letzteres, einmal eingeleitet, sei von Amtswegen zu Ende zu bringen. Dies führte zu folgendem Antrage:

Die §§. 17 und 18 zu streichen, vor §. 16 aber einzuschalten:

„Das Enteignungs-Verfahren findet vor der kompetenten Verwaltungs-Behörde statt. Es tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein. Zu diesem Antrage ist der Unternehmer auch dann legitimirt, wenn ein Grundstück nicht freihändig erworben werden kann, weil dem zeitigen Besitzer die freie Disposition nicht zusteht. Nach Uebernahme des Enteignungs-Verfahrens hat die Verwaltungs-Behörde dasselbe von Amtswegen zu Ende zu führen.

Durch Enteignung darf Grundeigenthum nur so weit entzogen oder beschränkt werden, als nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde zur Ausführung des Unternehmens nothwendig ist."

Wie dargestellt, fand diese Anschauung aber nicht in der Mehrheit der Kommission Billigung.

Digitized by Google

§. 19.

Hiermit beginnt das Verfahren zur definitiven Feststellung der zu enteignenden Grundstücke, wenn darüber eine gütliche Einigung unter den Interessenten nicht stattgefunden hat. Der allgemeine Plan nach §. 16 bildet hierfür die Grundlage. Aus ihm hat der Unternehmer Auszüge für jeden Guts- oder Gemeindebezirk, der von dem Unternehmen betroffen wird, vorzulegen. Eine Konvenienz der dort eingeschalteten Bestimmung war auch hier Annahme des Zusatzes, daß die nach §. 15 herzustellenden Anlagen in den Auszügen enthalten sein müssen. Im Uebrigen wurde der Inhalt des korrespondirenden §. 15 der Vorlage mit einigen redaktionellen Abänderungen acceptirt.

§. 20.

Die entsprechenden Bestimmungen der Vorlage fanden im Allgemeinen Billigung, wurden aber in folgenden Beziehungen als zu eng begränzt erachtet. Es empfehle sich, nicht blos dem Grundeigenthümer, sondern allen Realberechtigten, insbesondere dem Servitut-Inhaber, auch dem Miether und Pächter die Befugniß zu gewähren, sich alsbald über ihre Rechte zu äußern; solche könnten bisweilen schwer ins Gewicht fallen, beispielsweise das eines Pachtmüllers, dem durch die projektirte Anlage Wasser entzogen würde; nach dem Entwurfe könne es selbst zweifelhaft sein, ob ein Fideikommißbesitzer Einwendungen erheben dürfe. Nothwendig erscheine es, auszusprechen, daß die Einwürfe eben gegen den Plan gerichtet sein sollen, und in der Billigkeit begründet, daß den durch die Enteignung Betroffenen von Staatswegen eine Behörde zur Verfügung gestellt werde, wo sie möglichst leicht ihre Einwendungen anzubringen vermögen. Nachdem man darüber debattirt, ob dies am Zweckmäßigsten durch Bezeichnung des Gemeinde-Vorstandes des Landraths oder eines schon in diesem Falle zu bestellenden Kommissars geschehe, einigte man sich dahin, daß die Entscheidung der Behörde, im konkreten Falle zu überlassen sei, und beschloß am Eingange des dritten Absatzes folgende Aenderung:

„(Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben)"

sowie den Zusatz:

„Die Regierung hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind."

§. 21

wurde mit einer unwesentlichen Fassungs-Aenderung am Schlusse gleichlautend mit der Regierungs-Vorlage angenommen. Nur erachtete man es im Verfolg des vorgetragenen Beschlusses, nach welchem möglicherweise der Eigenthümer eines in Anspruch genommenen Grundstücks sich beruhigt, dagegen ein Realberechtigter Einwendungen erheben kann, die ihn berühren, für geboten, im zweiten Absatz die Worte einzuschalten:

„die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer."

§. 22

behandelt die definitive Feststellung des Plans auf Grund der gepflogenen Verhandlungen durch Regierungs-Beschluß. Die Mehrheit der Kommission erachtete die Vorschriften, welche §. 18 der Vorlage für den Inhalt dieses Beschlusses giebt, abgesehen von einigen wünschenswerthen redaktionellen Abänderungen, nach folgenden Richtungen hin einer Ergänzung für bedürftig: Es empfehle sich hervorzuheben, daß über alle im Vorverfahren gemachten Einwendungen Entscheidung ergehe. Sodann müsse die Frage hier zum Austrage gebracht werden, wie lange das Expropriationsrecht fortdaure. Der Entwurf des Gesetzes berühre sie nur beiläufig im §. 33, wo die Kompetenz zur Fristbestimmung, analog dem Eisenbahn-Gesetze, dem Minister beigelegt werde. Geboten erscheine es, daß der Beschluß der Regierung, von dem jetzt die Rede, diese Frist peremtorisch festsetze, nicht in dem Sinne, daß dadurch etwa über die Dauer der vorangegangenen Kabinets-Ordre entschieden wird, sondern nur in dem, daß nach Ablauf des festgelegten Endtermins das Verfahren behufs Aufstellung eines neuen Plans wiederholt werden müsse. Endlich sei eine Bestimmung über Publikation des Beschlusses wünschenswerth. Der Paragraph erhielt danach folgende Einschaltungen:

hinter Alinea 1:

„über die erhobenen Einwendungen entscheidet, und danach",

in Alinea 2 sub Nr. 1 hinter dem Worte „Beschränkungen"

„sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist"

und den Zusatz:

die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- und Gutsbezirkes zugestellt."

Weitere Anträge,

dem Alinea 1 noch zuzusetzen: „unter Ausschluß aller nicht angemeldeten Einwendungen"

und

„die Worte zu streichen: „soweit die Königliche Verordnung hierüber keine Bestimmung enthält"

fanden nicht die Billigung der Kommission, weil Leute, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen den ausgelegten Plan keine Einwendungen erheben, ihn so wie so, auch ohne förmliche Präklusion nicht mehr angreifen könnten, und der Inhalt einer Königlichen Ordre von der untern Behörde unbedingt respektirt werden müsse, letztere also, soweit eine vorhandene Ordre über die hier in Rede stehenden Punkte Bestimmung träfe, solche nur strikte wiederholen könnten. Nöthigenfalls sei eine Abänderung der Königlichen Ordre auf besonderem Wege zu erbitten.

§. 23.

zieht die Vorschriften der §§. 19 und 20 des Entwurfs zusammen, weil deren geringer Umfang dieß wohl gestattet.

Die Kommission glaubte an denselben nur folgende Aenderungen vornehmen zu müssen:

Statt der gebrauchten Worte „beiden Theilen" im 1. Alinea den Ausdruck:

„den Betheiligten",

weil auch Dritte außer dem Unternehmer und Eigenthümer, z. B. die an öffentlichen Anlagen Interessirten, gegen das Regierungs-Reskript Rekurs einlegen können;

im 2. Alinea an Stelle der Bezeichnung „Rechtsmittel", welches für Verwaltungs-Angelegenheiten nicht recht passe,

„Rekurs"

zu sagen,

und hinter das Wort „eingelegt" den Zusatz einzuschieben:

„und gerechtfertigt",

um klar zu stellen, daß eine besondere Rechtfertigungsfrist nicht gewährt wird.

Am Schlusse wurde nur eine Fassungsänderung vorgenommen.

Verschiedene Mitglieder brachten noch weitere Amendements ein, sie fanden aber sämmtlich nicht die Zustimmung der Majorität.

Zunächst ein solches:

dem 1. Alinea zuzusetzen:

„durch denselben (i. e. den Rekurs) wird die Vollstreckung des Regierungsbeschlusses sistirt."

Ablehnung erfolgte, weil in diesem Zeitpunkte noch gar kein vollstreckbarer Beschluß vorliegt, die Vollstreckung ja erst

Digitized by Google

durch die Einweisung des Unternehmers in den Besitz geschieht, und dieser noch das ganze Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung vorangehen muß.

Ein zweiter Antrag ging dahin,

an Stelle der zehntägigen Frist für Einlegung des Rekurses eine vierzehntägige zu setzen, die acht- bis vierzehntägige Frist zur Beantwortung aber auf acht Tage zu beschränken.

Die Vertreter der Staats-Regierung widerriethen Verlängerung der Fristen im Interesse der Förderung des Verfahrens, und die Kommission erlaß kein praktisches Bedürfniß, die Vorschriften der Regierungs-Vorlage in dieser Beziehung abzuändern.

Endlich war noch beantragt:

zu gestatten, daß der Rekurs entweder bei der Bezirks-Regierung oder behufs Weiterbeförderung an diese bei dem Landratsamte eingereicht, auch bei letzterem zu Protokoll gegeben werden könne,

um namentlich unbemittelteren Leuten möglichste Erleichterung zu gewähren, die Kommission trat indeß der Ausführung der Regierungs-Kommissarien bei, daß naturgemäß der Rekurs bei derjenigen Behörde angebracht werden müsse, die in erster Instanz entschieden habe; dieß sei aber die Bezirks-Regierung, dort seien auch Beamte in bestimmten Dienststunden für Entgegennahme protokollarischer Einwendungen der Interessenten vorhanden. Zur Erleichterung der letzteren sei im Verfahren vorher schon möglichst viel geschehen, damit sie ihre Rechte genugsam wahrnehmen können, auch noch den Rekurs auf alle Weise zu erleichtern, dazu liege keine Veranlassung vor.

§. 24.

Im §. 52 des Entwurfs ist ein Beschluß des Herrenhauses wiedergegeben, welcher die speziellen Vorschriften des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 (das in der ganzen Monarchie gilt) hinsichtlich des Umfanges das Expropriationsrecht aufrecht erhält. Hiergegen war kein Einwand zu erheben; da indessen die bezüglichen Paragraphen des Eisenbahn-Gesetzes auch Bestimmungen über das Verfahren treffen, welche mit dem verliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, es aber nicht in Absicht liegt, für Eisenbahnen ein von den allgemeinen Grundsätzen abweichendes Verfahren beizubehalten, so wurde dem Entwurfe eine Fassung gegeben, welche nach Ansicht der Kommission dieß außer Zweifel stellt. Seinen Platz schien der Paragraph hier am Zweckmäßigsten zu finden, wo mittelst des Planes der Umfang des Enteignungsrechts eben festgestellt wird.

Ein Mitglied der Kommission empfahl,

den hier zur Geltung gebrachten Gedanken auf alle in Spezial-Gesetzen enthaltenen näheren Vorschriften über den Umfang des Rechts der Enteignung bezüglich gewisser Unternehmungen.

auszudehnen, um die Willkühr der Behörden zu beschränken, über jetzt Bestehendes hinauszugehen, und wies auf §. 7. des Gesetzes hin, wo gleichfalls Spezial-Gesetze Ausnahme von der Regel der Geldentschädigung begründen sollten, ohne daß man deren Inhalt kenne. Die Vertreter der Staats-Regierung erklärten indessen die Aufrechthaltung aller beschränkenden Bestimmungen für unausführbar. Im §. 7. sei die Regierung sich bewußt gewesen, daß das zu Erhaltende sich nur auf alte Wege-Ordnungen beziehe und praktisch sei bis zum Ergehen einer neuen allgemeinen Wege-Ordnung. Hier aber würde jeder Zweifel durch eine solche Ausnahmebestimmung viel conservirt, was unpraktisch wäre und sich nicht übersehen lasse. Die Kommission ging denn auch auf den Vorschlag nicht ein.

2. Feststellung der Entschädigung.

Sie erfolgt dem Entwurfe gemäß nach kommissarischer Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung von Sachverständigen durch Beschluß der Regierung, gegen diesen steht der Rechtsweg offen.

Zwei Meinungen in der Kommission wichen principell hiervon ab. Sie stimmten darin überein, daß sie der Verwaltungs-Behörde nur die Aufgabe übertragen wollen, das Objekt der Enteignung festzustellen und eine Einigung über die Entschädigung zu versuchen. Schlägt diese fehl, so verlangen sie Ueberweisung des Streites an den Richter, dem allein die Entscheidung privatrechtlicher Fragen gebühre, entgegengesetzten Falls belege man in unzulässiger Weise die Regierung mit dem Attribute eines Verwaltungs-Gerichtshofes Demnächst empfahl der eine Antrag

Annahme des Verfahrens, wie es noch jetzt in der vormaligen freien Stadt Frankfurt zu Recht besteht, wonach das Gericht eine Jury beruft, und auf Grund deren Ausspruchs definitiv entscheidet, der andre

Durchführung des gewöhnlichen Prozeß-Verfahrens,

nach dessen Beendigung erst die Einweisung des Unternehmers in den Besitz erfolgen könne.

Hiergegen wendete der überwiegende Theil der Kommissions-Mitglieder ein, das Verfahren in Frankfurt gehe wohl dort an, wo bei einer Fülle von Intelligenz auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume die Zustände klar lägen, in andern Provinzen würde nicht überall eine Jury zu finden sein, welche alle lokalen Verhältnisse richtig zu beurtheilen vermöge. Es sei aber auch gefährlich, eine endgültige Schätzung der Entschädigung, wie sie durch eine Jury erfolge, lediglich auf Grund des abgeschlossenen Beweisverfahrens über Feststellung des Plans eintreten zu lassen, denn wie viele Leute seien im Stande, aus Plan-Zeichnung u. s. w. sich ein klares Bild zu machen, was von dem Unternehmen betroffen werde und mit welchen Wirkungen? Deshalb empfehle es sich, daß dem richterlichen Entscheide noch ein weiteres präparatorisches Verfahren bezüglich der Entschädigungsfrage vorangehe, wie der Entwurf es der Administrativ-Behörde auflege. Faktisch sei übrigens das rein gerichtliche Verfahren, wie es neben Frankfurt auch im Rheinlande bestehe wegen der damit verbundenen Verzögerung gemeinnütziger Unternehmungen als ein derartiger Uebelstand empfunden werden, daß er 1867 zu einem Gesetze führte, welches der Regierung die vorläufige Entscheidung über die Entschädigung übertrug.

Diese Mitwirkung bestehe im größten Theile des Staates und habe sich bewährt. Auch auf andern Gebieten sei aus praktischem Bedürfnisse das Prinzip, welches namentlich zur Begründung des zweiten Antrages hervorgehoben werde, gesetzlich bereits durchbrochen worden, so bei Wege-, Kirchen- und Schulbauten. Die interimistische Festsetzung der Entschädigung vor der Besitz-Einweisung des Unternehmers entspreche endlich dem fundamentalen Satze der Verfassung und mindere die Prozesse, da erfahrungsmäßig die Interessenten sich meist bei der Regierungs-Entscheidung beruhigten.

Es wurde sonach der aufgestellte Grundsatz der Vorlage gutgeheißen und zur Diskussion des

§. 25

geschritten, welcher die Einleitung des Entschädigungs-Verfahrens behandelt. Behufs derselben waren wiederum Voraus-blicke auf spätere Bestimmungen des Gesetzes in den §§. 38, 44 und 45 unvermeidlich. Die Vorlage der Regierung geht, wie deren Kommissarien erläuterten, von der Anschauung aus: Unternehmer hat das Interesse, Eigenthümer und Real-Berechtigte des von ihm in Anspruch genommenen Objekts richtig zu ermitteln, irrt er, so trifft ihn hierfür die Verantwortung, das Gesetz gewährt ihm durch Einsicht der öffentlichen Bücher möglichste Gelegenheit dieß zu thun, und legt ihm die Pflicht auf, die Personen der Regierung und deren Kommissar zu bezeichnen, letztere sind nicht verbunden, deren Legitimation von Amtswegen zu prüfen, und können eine Vertretung dafür um so weniger übernehmen, als die jetzige Unvollständig-

Digitized by Google

teil des Hypothekenbuchs beim Mangel einer Zwangspflicht zu Eintragungen und die Nichterfüllung solcher Bücher in manchen Landestheilen sie nicht in die Lage versetzen, eine, jeden Irrthum hierüber ausschließende, Ueberzeugung zu erlangen. Desgleichen trifft den Unternehmer die Gefahr, die unvermeidlich ist bei schließlicher Zahlung oder Deposition der Entschädigungs-Summe; denn da der Eigenthümer über das der Enteignung unterworfene Grundstück bis zum Momente der Besitz-Einweisung des Unternehmers freie Verfügung hat, so können zwischen der Ediktal-Citation der Real-Berechtigten im Entschädigungs-Verfahren und dem Momente der Zahlung fortwährend neue Rechte am Grundstücke entstehen, denen gegenüber eine geleistete Zahlung anfechtbar wird. Selbst Rückfrage bei der Hypotheken-Behörde, sei es Seitens des Unternehmers oder von der Regierung, beseitigt den Uebelstand nicht mit absoluter Gewißheit, denn zwischen dem Erlaß des Bescheides und dem Eingehen desselben bei dem Anfragenden kann schon wieder ein neues Realrecht zugetreten sein. Die Regierung solle und werde prüfen, auf Grund der ihr vom Unternehmer gelieferten Unterlagen, ob recht gezahlt oder deponirt werden sei, unmöglich aber kann man unter der dargestellten Schwierigkeit diese Pflicht dahin ausdehnen, daß die Regierung vorher den Unternehmer bestimmt anweise, ob und an wen er zu zahlen habe, mit der Wirkung, daß durch Befolgung dieser Weisung der Unternehmer von jeder Haftbarkeit befreit bleibe. Das hieße, ohne eine Veränderung in der Sachlage selbst, lediglich die Last von dem Unternehmer auf die Regierung verrücken, und dieser eine Regreß-Verbindlichkeit auflegen, die sie unmöglich übernehmen kann. Unter diesen Umständen schlage die Regierung immerhin noch den relativ besten und gerechtesten Weg ein.

Ein Mitglied der Kommission erklärte sich hiermit einverstanden, unter der Voraussetzung, daß die Rechte der bei diesem Verfahren etwa Uebergangenen nicht verloren seien, vielmehr nach wie vor an dem Grundstück geltend gemacht werden könnten.

Nachdem aber, unter Billigung der Kommission, die Regierungs-Vertreter konstatirt hatten, daß dies mit der in den §§. 44 und 45 des Gesetzes ausgedrückten Wirkung der Enteignung unvereinbar sei, dem übergangenen Realberechtigten nur ein Anspruch auf die gezahlte Entschädigung zustehe, gelangte man allerseits zu der Ueberzeugung, daß ein wirksameres Schutzmittel gesucht werden müsse, um diesem Uebelstande vorzubeugen, als es die Regierungs-Vorlage enthält. Denn der Staat, wenn er von seinem summum jus Gebrauch machend, Jemandem sein Eigenthum nimmt, überkomme dadurch naturgemäß die Verpflichtung, dafür zu sorgen, soweit es in menschlichen Kräften liegt, daß mit dem wahrhaft Legitimirten verhandelt werde, und dieser die Entschädigung empfange. Dazu trete, daß der Unternehmer gar nicht einmal ein so lebhaftes Interesse habe, an den Richtigen zu zahlen; denn auch, wenn Zahlung an den Unrichtigen erfolge, erlange er, was er wolle, ein freies Grundstück für sein Unternehmen, und natürlich sei es, daß in solchem Falle er mit allen Mitteln gegen eine nochmalige Zahlung sich zu wahren suche. Die vorerwähnte Beinhagen'sche Petition illustrire dies mit anschaulichen Beispielen. Diesen wünschenswerthen Schutz glaubte die Kommission nach Möglichkeit zu erreichen durch 2 Maßnahmen, einmal dadurch, daß der Unternehmer verpflichtet werde, die Quellen seiner Angaben zur Prüfung vorzulegen, attestirt durch die Behörden, bei denen er seine Ermittlungen erhoben. Zweck dessen erhielt in allseitiger Einigung der Zte Absatz des Paragraphen die geänderte Fassung:

> „dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, (Hypothekenbuch, Lehnsfolgebuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht eine Bescheinigung des Orts-Vorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthums-Besitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§. 22) oder einer sonstigen Bescheinigung der Regierung gegen Erstattung der Kopialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs ꝛc. zu gestatten."

Die Alternative „Feststellung" oder „sonstige Bescheinigung" ist gewählt im Hinblicke auf den Fall freier Vereinbarung (§. 17), in welchem eine definitive Feststellung des Plans nicht erfolgt.

Als zweite Schutzmaßregel erschien der Kommission die Eintragung eines Vermerks über Einleitung des Enteignungs-Verfahrens in die vorgedachten Bücher, um denjenigen Realberechtigten, der sich um deren Inhalt nicht kümmert, in culpa zu bringen. Man neigte Anfangs dahin, daß dieß auf Requisition der Regierung, vor Erlaß des Einweisungs-Beschlusses erfolgen solle, erwog aber dann, daß es so eine doppelte Schreiberei bei dieser, doppeltes Einsehen der Bücher bei der Hypotheken-Behörde veranlassen würde. Letztere sei durch den Antrag des Unternehmers auf Ertheilung der Auszüge, den Plan oder die Bescheinigung, die damit verbunden, in Kenntniß gesetzt, daß sub und über welche Grundstücke ein Enteignungs-Verfahren eingeleitet sei, besitze so auch alle Unterlagen, um die Eintragung jenes Vermerks alsbald vorzunehmen. Deßhalb empfehle es sich, sie hierzu zu verpflichten. Den Interessenten brauche die Eintragung, nicht mitgetheilt zu werden, Ihre Wirkung, gegen dieselben sei, daß sie nach vollzogener Enteignung ihr dingliches Recht an dem ausscheidenden Theile des Grundstücks nicht mehr geltend machen, nur bei der Bezirks-Regierung Widerspruch gegen Auszahlung der Entschädigung erheben können. Der eingetragene Vermerk erlischt natürlich mit Abschreibung des demnächst enteigneten Grundstücks. Komme dagegen das Expropriations-Verfahren nicht zum Abschlusse, so bedürfe es einer Stelle, von wo aus Löschung des Inhabulats beantragt werde; als solche erschien es zweckmäßig die Bezirks-Regierung zu bezeichnen. Der Paragraph erhielt daher folgenden allseitig genehmigten Schlußsatz:

> „die Grundbuchbehörde hat zugleich, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, eine Vermerkung über das eingeleitete Enteignungs-Verfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung oder auf besonderes Ersuchen der Regierung erfolgt".

Alinea 2 erfuhr nur eine Fassungs-Aenderung.

§. 26.

behandelt das weitere Verfahren vor dem Kommissar. Wenn dabei Verlegung

> „des definitiv festgesetzten Plans"

angeordnet ist, so erläuterten die Regierungs-Kommissare zunächst, daß dieser Ausdruck nur die Bedeutung habe, der Plan müsse Denen gegenüber definitiv sein, welche in das Entschädigungs-Verfahren hereingezogen würden, andre könnten uebrigens dagegen reklamiren. Es wurde sodann als Konsequenz des vorher gefaßten Beschlusses der Zusatz angenommen:

> „der Kommissar hat auf Grund der nach §. 25 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird".

Eine Regreßpflicht des Kommissars soll hierdurch indessen nicht begründet werden.

Ueber die Personen, welche zum Verfahren zuzuziehen sind, berrschte in der Kommission Meinungs-Verschiedenheit. Ein Theil trat der Regierungs-Vorlage bei, welche neben dem Eigenthümer alle Entschädigungs-Berechtigte geladen wissen will, wie sie aus dem Nachweise erhellen, welchen der vorige Paragraph dem Eigenthümer auflegt, und fand dies begründet in den Beschlüssen zu §§. 8 und 12, wonach jene Berechtigten einen selbstständigen Entschädigungs-Anspruch haben.

Digitized by Google

Die Majorität der Kommission adoptirte aber die Ansicht, daß der Eigenthümer als Hauptbeeinträchtigter, natürlich immer, von den Nebenberechtigten am Grundstücke aber nur diejenigen, zugezogen würden, welche durch Meldung die Absicht zu erkennen gegeben hätten an dem Verfahren Theil zu nehmen, es empfehle sich dies für praktische Abwickelung; sodann müsse auch den Hypothekengläubigern offenstehen, sich als dinglich Berechtigte an der Verhandlung zu betheiligen, eine Befugniß, welche die Vorlage ihnen zu verfagen scheine, indem sie, auch edictaliter, nur von Ladung der Entschädigungsberechtigten spreche, dieser Begriff aber Hypothekengläubiger nicht umfasse. Der zweite und dritte Absatz der Vorlage erhielt daher in Alinea 3 und 4 des Paragraphen folgende Umformung:

„Er (i. e. der Kommissar) hat den Unternehmer, den Eigenthümer so wie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem, nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden, Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden re. (wie im Entwurfe) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen."

Eine Mehrheit hielt es endlich für erforderlich, schon hier in der Ladung darauf hinzuweisen, daß der Enteignungspreis gezahlt oder hinterlegt werden könne, weil gerade dies von Wichtigkeit für die Nebenberechtigten sei, und setzte dem vorgeschriebenen Präjudize im fünften Absatze daher noch die Worte zu:

„und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren (i. e. der Entschädigungssumme) werde verfügt werden."

Der übrige Inhalt des §. 22 der Vorlage fand Billigung.

§. 27.

Es erschien angemessen, §. 24 der Vorlage hier anzuschließen, statt ihn zwischen der Materie von den Sachverständigen stehen zu lassen, welche in der Regierungs-Vorlage der vorangehende und der nachfolgende Paragraph behandelt. Nachdem die Bedeutung seines Inhalts schon bei Berathung des §. 17 mit zur Diskussion gezogen worden war, wurde der Paragraph des Entwurfs mit einer Fassungsänderung angenommen.

§. 28.

Die Kommission billigte das Prinzip des Entwurfs, die Ernennung der Sachverständigen, den Fall der Einigung ausgenommen, der Regierung zu übertragen, weil sich an der Hand der Erfahrung nicht verkennen lasse, daß nur zu oft Sachverständige, die eine Partei ernennt, ihr Gutachten in deren Sinne abgeben, und so eine richtige Werthschätzung erschweren.

Für die Auswahl der Sachverständigen eine besondere Direktive zu geben, wie sie von einer Seite in dem Sinne vorgeschlagen wurde,

es müßten nicht bloß im Allgemeinen sachkundige Männer sein, sondern spezielle Fachkenntnisse des abzuschätzenden Gegenstandes besitzen,

wurde nicht für geboten und zweckmäßig erachtet, auch ein Antrag abgelehnt, den Schlußsatz des Paragraphen dahin zu fassen:

„dieselben dürfen insbesondere nicht selbst Unternehmer oder Entschädigungsberechtigte sein",

weil man der Ansicht beitrat, daß durch den ersten Absatz des Paragraphen, welcher den speziellen Fall des vorliegenden Unternehmens betreffe, die Zuziehung eines Unternehmers, auch wenn es dafür deren mehrere gäbe, unmöglich gemacht sei, weil die Unternehmer für das ganze Unternehmen dieselben blieben, und der leitenden Regierung bekannt seien, es daher nicht denkbar wäre, einer könne zu Gunsten des andern als Sachverständiger zugelassen werden.

Der Inhalt des zweiten Absatzes schließe das Interesse aus, welches ein Sachverständiger dadurch haben könne, daß er in einer Nachbar-Gemeinde von der Expropriation, um die es sich handle, betroffen werde. Es wurde sich dies im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts von selbst verstehen, bedarf nach den Motiven der Regierungs-Vorlage aber eines besonderen Ausdrucks, weil nach der Rheinischen Prozeß-Ordnung der hervorgehobene Umstand keinen Grund zur Ablehnung eines Sachverständigen giebt.

Der Paragraph gelangte somit, unter einer bloßen Fassungs-Aenderung, zur Annahme.

§. 29.

Von einer Seite wurde es als zweckmäßig hervorgehoben, die Sachverständigen immer vor dem Kommissar zusammenzubringen, und der Antrag gestellt, Alinea 1 so zu fassen:

„Die Sachverständigen treten zum Zwecke der Abfassung des Gutachtens unter Vorsitz des Kommissars zusammen, welcher das Protokoll aufnimmt. Jedem Sachverständigen steht es frei, ein besonderes Gutachten schriftlich einzureichen."

Die Mehrheit der Kommission hielt dies aber nicht für geboten, zumal in administrativem Verfahren vielfach Taxen Geltung haben, die ohne Zuziehung von Richtern oder Kommissarien abgegeben sind, und nahm den Paragraph nach der Vorlage, mit Veränderung nur eines Wortes, an.

§. 30

schreibt den Inhalt für die Entscheidung der Regierung vor, die nach Beendigung des kommissarischen Verfahrens erfolgt. Entschieden werden soll danach über die Entschädigung, wie die zu bestellende Kanzlei. Da die gefaßten Beschlüsse dem Unternehmer aber nach verschiedenen Seiten weitere Obliegenheiten unter Umständen auflegen, war man einig, daß Alinea 1 den Zusatz bedürfe:

„und die sonstigen aus §. 7 bis 14 sich ergebenden Verpflichtungen."

Ueber Alinea 2 gingen die Meinungen auseinander. Nach der einen liegt ein großer Theil der Entschädigungs-Ansprüche der Nebenberechtigten in dem vollen Werthe des §. 8. Alle diese Ansprüche finden bei Feststellung der Entschädigung für das Grund-Eigenthum mit ihre Erledigung. Der Streit über Vertheilung der festgesetzten Summe zwischen dem Eigenthümer und anderweit Berechtigten, beispielsweise auf Grund einer Differenz über Dauer des Miethsrechts, wird ad separatum verwiesen. Einigen sich Alle, so erfolgt Auszahlung, wenn nicht Depositien nach Maßgabe des §. 38. Nur insoweit Nebenberechtigte einen besonderen Schaden nach §. 12 zur Geltung bringen, soll Special-Festsetzung für sie erfolgen. Diese Auffassung fand Ausdruck in dem Antrage, Alinea 2 derart zu fassen:

„Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im §. 12 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Alle übrigen Ansprüche von Nebenberechtigten bleiben auf die zunächst festzustellende Entschädigungssumme für das Grund-Eigenthum (§. 8) verwiesen.

Die Mehrheit der Kommission hielt es aber, in Konsequenz der früheren Beschlüsse zu §§. 8 und 12, welche jedem Berechtigten einen besonderen Entschädigungs-Anspruch zubilligen, für geboten, daß der Regierungs-Entscheid hier außer dem Grundstück-Eigenthümer auch stets jeden Nebenberechtigten — mit Ausnahme der Hypothekengläubiger, welche hierher nicht gehören — speziell nenne, die ihm gebührende Entschädigungssumme feststelle und aussprechen, was hierzu der Eigenthümer aus der für das Grund-Eigenthum zugewiesenen Entschädigung ab-

Digitized by Google

zutreten habe. Beispielsweise sei zu sagen: Eigenthümer erhält für den enteigneten Grund und Boden 1000 Rthlr., davon ist er verpflichtet, 5 Jahre lang dem Pächter eine Rente von 25 Rthlr. zu überlassen — Pächter erhält für entzogene fünfjährige Pachtnutzung eine Rente von jährlich 25 Rthlrn. überwiesen aus den Zinsen des für das Grundeigenthum festgestellten Entschädigungs-Kapitals von 1000 Rthlrn., und für eine besonders nachgewiesene Aufwendung 50 Rthlr. vom Unternehmer — Unternehmer zahlt eine Gesammt-Entschädigung von 1050 Rthlr. Der Wortlaut des §. 12 stehe dem nicht entgegen, vielmehr zur Seite, denn der bezwecke blos vorzubeugen, daß dem Unternehmer nicht ein doppelter Ersatz für dasselbe Object aufgebürdet werden könne. Genannt müsse jeder Entschädigungs-Berechtigte im Expropriations-Resolute schon deshalb werden, weil er sonst kein Klagerecht habe. In diesem Sinne wurde Alinea 2 der Regierungs-Vorlage angenommen.

Ein Vorschlag,

die Ansprüche der Pächter und Miether, so weit sie nicht einen besonderen, in der Entschädigungs-Summe nicht begriffenen Schaden geltend zu machen im Stande sind, auf 4 Prozent jener Entschädigungs-Summe für die Dauer ihrer Pacht und Miethe zu fixiren,

fand nicht die Billigung der Kommission, weil derartige Ansprüche ihrer Natur nach nicht wohl fixirbar seien.

In den dritten Absatz der Vorlage wurde lediglich das Wort

„nur"

eingelegt, um den irrthümlichen Schluß unmöglich zu machen, als müsse die Regierung nach Zahlung, oder Deposition einweisen, während doch Fälle denkbar seien, wo dies noch nicht geschehen könne, beispielsweise, wenn noch ein Rekurs gegen die Planfeststellung schwebe (§§. 20 und 26).

Das letzte Alinea wurde hier gestrichen, zum allgemeinen Theil des Titels verwiesen.

Der im Entwurfe nun folgende §. 27 erschien entbehrlich nach der generellen Fassung, welche §. 34 der vorliegenden Kommissions-Beschlüsse erhalten hat.

§. 31 und 32.

Der ursprüngliche Entwurf der Staats-Regierung hatte die Frist zur Beschreibung des Rechtswegens auf 90 Tage beschränkt, daneben in dringenden Fällen der Bezirks-Regierung die Befugniß zu ertheilen, Besitzeinweisung auf Grund ihres noch nicht rechtskräftigen Beschlusses überzugen. Das Herrenhaus hatte diesem Vorschlage zwar beigestimmt, jedoch dem Grund-Eigenthümer vorbehalten, seine später erst ersichtlich werdenden Ansprüche im besonderen Prozesse während der allgemeinen Klage-Verjährungsfrist geltend zu machen. Die vorberathende Kommission des Abgeordnetenhauses schlug dagegen für Anordnung der richterlichen Entscheidung gegen das Regierungsreskript eine dreijährige Frist vor, zugleich aber Anbedung des vom Herrenhause beliebten Vorbehalts. Diesen Vorschlag hat der gegenwärtige Entwurf adoptirt.

Es wurde zunächst von einer Seite der Antrag gebracht,

den Rekurs an den Minister des Innern als zulässig hier noch einzuschieben, mit Suspensiv-Effekt in Betreff des Gegenstandes der Beschwerde,

in Analogie anderer Fälle des Administrativ-Verfahrens, wie Kirchenbausachen, wo dasselbe auch erst durch die Rekurs-Instanz zum Abschluß gelange, derselbe aber in der Kommission abgelehnt, weil kein Bedürfniß zur Vermehrung der Instanzen vorhanden sei, eine solche vielmehr ohne wesentlichen Nutzen den Abschluß des Verfahrens nur verzögern werde.

Dagegen wurden in der Kommission Bedenken gegen die Vorlage erhoben vom Standpunkte der Verfassung und der praktischen Ausführbarkeit. Die Worte der Verfassung, wonach die Enteignung, in specie also die Besitz-Einweisung, nur erfolgen kann gegen eine „in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende" Entschädigung, haben, wurde gesagt, nothwendig den Sinn, daß in nicht dringenden Fällen eine nur vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht genügt. Für jene könne man sich also bei Entscheidung der Bezirks-Regierung beruhigen, für letztere müsse verfassungsmäßig erst die Entschädigung rechtskräftig feststehen, wie dies der §. 33 für die Einweisung in den Besitz auch folgerichtig als Regel ausspreche. In Konsequenz des Entwurfes müßte danach in allen nicht dringlichen Fällen die Weiterführung des Unternehmens nach Ergehen des Regierungs-Reskripts drei Jahre lang sistirt werden. Es ließen sich Unternehmungen von irgend welcher Wichtigkeit aber nicht denken, die einen solchen Aufschub ertrügen. Der Bezirks-Regierung würde also im öffentlichen Interesse vorrussichtlich nur übrig bleiben, fast jederzeit von dem Auskunftsmittel Gebrauch, zu machen, das ihr §. 35 an die Hand giebt, d. h. die Dringlichkeit auszusprechen, und so zur Besitz-Einweisung auf Grund nur vorläufiger Feststellung der Entschädigung zu gelangen. Einem derartigen unwahren Verfahren aber, das die Ausnahme zur Regel mache, müsse vorgebeugt werden. Auch aus Opportunitäts-Rücksichten im Interesse beider Theile, empfehle es sich, die Liquidation aller Ansprüche, soweit sie faßbar sind, in dem einmal eingeleiteten Wege möglichst zum Abschlusse zu bringen. Der Gedanke der ursprünglichen Regierungs-Vorlage, der hierfür eine dreimonatliche Frist setzen wollte, trage daher nicht nur der Verfassung gebührend Rechnung, sondern stelle auch ein befriedigendes Resultat in Aussicht, weil ein dreimonatlicher Aufschub wohl für jedes Unternehmen erträglich sein werde. Dabei entbehre aber der vom Herrenhause gemachte Vorbehalt doch nicht jeder Berechtigung. Man müsse unterscheiden

a) Ansprüche, welche in dem vorbereitenden Verfahren für den Regierungs-Entscheid zur Sprache gekommen seien, oder, weil der Nachtheil erkennbar, doch hätten zur Erörterung gebracht werden können. Auf sie beschränkte sich das prozessualische Verfahren des §. 28 der Vorlage, sie würden durch Ablauf der dreimonatlichen Frist präkludirt.

b) Nachtheile, welche sich von vorneherein nicht erkennen ließen, aber sich nachträglich als Folge der Enteignung herausstellten. Es seien solche denkbar, namentlich wenn Wasserstriche oder Wasserverhältnisse in Frage kommen. Erfahrungsmäßig lasse sich in solchen Fällen der Einfluß der Unternehmer auf das Grund-Eigenthum binnen kurzer insbesondere einer dreimonatlichen Frist oft nicht übersehen. Darauf gestützte Ansprüche können zulässig der Abschluß des Entschädigungs-Verfahrens zum Zwecke der Enteignung sei es durch Ablauf der kurzen Präklusivfrist sei es durch Ergehen eines rechtskräftigen Urtels ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht präkludiren. Es erscheine geboten, wie der Vorbehalt des Herrenhauses wolle, eine längere Frist für deren Geltendmachung zu gewähren. Die allgemeinen Vorschriften über Klage-Verjährung würden einen derartigen Anspruch 30 Jahre lang, wenigstens in den meisten Landestheilen, zulassen; dafür erscheine Einschränkung geboten, weil nach so langer Zeit mit dem enteigneten Grundstücke und seinen Umgebungen meistentheils so bedeutende Veränderungen vorgegangen sein würden, daß sich kaum Sachverständige finden dürften, die mit Gewissenhaftigkeit ein Gutachten abgegeben vermöchten, bei dem man naturgemäß auf die Sachlage zur Zeit der Enteignung zurückgehen müsse. Es schiene unter diesen Umständen die Beschränkung des zugebilligten Klagerechts auf einen dreijährigen Zeitraum allen Interessen billige Rechnung zu tragen.

c. Dagegen sünden nachbarliche Beschwerden, die sich auf spätere Verwendung des enteigneten Grundstücks bezögen, mit dem Enteignungs-Verfahren in gar keinem Zusammenhange, und seien mit den allgemeinen Mitteln der Rechtshülfe binnen der dafür vorgeschriebenen Fristen zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

Hieraus entsprang der Antrag,

dem Alinea 1 des §. 31 die Fassung zu geben:

„Gegen die Entscheidung der Regierung (§. 30) steht beiden Theilen innerhalb 90 Tagen nach Zustellung des Regierungs-Beschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu",

und einen §. 32 einzuschieben, des Inhalts:

„Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im §. 26 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungs-Berechtigten bis zum Ablaufe von 3 Jahren nach der Besitz-Einweisung ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer."

Dem wurde von andrer Seite entgegengehalten, die Frist von 90 Tagen sei für alle Fälle zu kurz, Expropriat könne sich in derselben kein klares Bild machen, was ihm für Schaden erwachsen sei. In dem Verwaltungs-Verfahren läge nichts weiter vor als Plan und Querprofile. Das genüge, um allenfalls den vollen Werth des abgetretenen Grundstücks nach §. 8 und dessen Kriterien zu übersehen, nicht aber die Beeinträchtigungen des Restgrundstücks. Die Erkenntniß hiervon komme gewöhnlich erst, wenn die Ausführung des Unternehmens begonnen sei. Zu kurze Fristen treiben überdies die Leute in den Prozeß. Der Gedanke, welcher dem proponirten §. 32 zu Grunde liege, sei vielleicht richtig, praktisch aber unausführbar, wegen der Schwierigkeit der Erörterung darüber, was im Enteignungs-Verfahren erkennbar gewesen oder nicht, gebe zu chikanösen und nutzlosen Prozessen voraussichtlich Veranlassung. Es wurde deshalb

Aufrechterhaltung der Regierungs-Vorlage beantragt.

Die Mehrheit der Kommission trat indessen der ersteren Anschauung bei, war der Ansicht, daß man in der Scheu vor fruchtlosen Prozessen nicht so weit gehen könne, um ein anerkanntes Prinzip der Gerechtigkeit aufzugeben, und nahm die gestellten Anträge an.

Ein weiterer Vorschlag, dem Alinea 1 des §. 31 noch zuzusetzen:

„hat der eine Theil den Rechtsweg bestritten, so kann der andere Theil eine Aenderung der von der Regierung getroffenen Feststellung zu seinen Gunsten nur im Wege einer mit der Klagebeantwortung verbundenen Widerklage, jedoch auch nach Ablauf der vorgedachten Frist, verfolgen",

um dem Rechtsprinzipe Ausdruck zu verleihen, daß reformatio in pejus ausgeschlossen sei, wurde abgelehnt, weil man kein Bedürfniß erkannte, hier Prozeßvorschriften zu geben.

Der zweite und dritte Absatz des Entwurfs-Paragraphen wurden, letzterer nur in einer veränderten Fassung, angenommen, die Behandlung des letzten Alinea dem allgemeinen Theile des Titels vorbehalten.

Desgleichen der folgende §. 29 der Vorlage.

3. Vollziehung der Enteignung.

§. 33

wurde im Sinne des Entwurfs angenommen, jedoch mit der, durch die vorangegangenen Beschlüsse bedingten Umänderung, daß die Regierung die Einweisung in den Besitz verfügt, wenn

„der nach §. 31 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der 90tägigen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt, und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§. 17, §. 27) oder endgültig festgestellte"

Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt ist. Die Fassung soll insbesondere ausdrücken, daß nur die 90tägige Frist des §. 31, nicht auch die 3jährige des §. 32, vor der Besitz-Einweisung verflossen sein muß. Es wurde schließlich erwogen, daß nach den Vereinbarungen, des §. 14 der Besitz möglicherweise schon gültich auf den Unternehmer übergegangen, dann von einer Einweisung in denselben füglich nicht mehr die Rede sein kann, und deshalb dem Paragraphen der Zusatz gegeben:

„Ist der Besitz bereits früher gültich eingeräumt, so tritt an die Stelle der Besitzeinweisung eine von der Regierung auszusprechende Enteignungs-Erklärung.

§. 34.

Die Kommission war der Ansicht, daß zweckmäßig hier der Inhalt des §. 45 der Vorlage anzuschließen sei, welcher bestimmt, was nach der Besitzeinweisung die Regierung wegen des Eigenthums-Ueberganges an die Grundbuch-Behörde zu verfügen hat. Um über Zeit und Art dieser Mittheilung Entscheid zu treffen, erkannte man als nothwendig, zunächst den Moment zu fixiren, wo das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer übergeht, und mußte hierzu die Materie des §. 44 mit zur Debatte gezogen werden.

Ein Theil der Kommission hielt zum Eigenthums-Uebergange neben dem Einweisungs-Beschlusse noch eine reale Uebergabe für erforderlich; die Mehrheit aber konnte sich von der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht überzeugen, erachtete es für zutreffend, dem Einweisungs-Resolute die Wirkung der Eigenthums-Uebertragung beizulegen, und redigirte demgemäß den vorliegenden Paragraphen in genereller Fassung wie folgt:

„Gleichzeitig mit der Besitz-Einweisung hat die Regierung da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthums-Uebergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthums-Ueberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, beziehungsweise dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Entweisungs-Beschluß der Regierung steht hierbei dem Erkenntnisse des Gerichtes gleich."

Angenommen durfte hierbei werden, daß den Bezirks-Regierungen in den einzelnen Landestheilen wohl bekannt sei, für welche Stellen die angeführten Voraussetzungen zutreffen.

§. 35.

Nachdem durch die zu §§. 31 und 32 gefaßten Beschlüsse die praktische Bedeutung des Dringlichkeitsfalles diejenige Einschränkung erfahren hat, deren es nach Ansicht der Kommission bedurfte, und nachdem bei Erörterung des §. 25 die Frage bereits verneint worden, ob die Regierung verpflichtet sei, dem Unternehmer bestimmte Anweisung darüber zu ertheilen, ob und an Wen er zu zahlen oder zu deponiren habe, stand der Annahme dieses Paragraphen des Entwurfs kein prinzipielles Bedenken mehr entgegen; sie erfolgte in etwas geänderter Fassung. Die Erwägung, wie es zu halten, wenn der Antrag auf Dringlichkeitserklärung erst nach Einleitung des Prozesses angebracht und dort schon ersichtlich geworden sei, daß eine höhere Entschädigung zugesprochen werden würde, führte zu dem Zusatze:

„Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden".

§. 36

trägt dem Gedanken Rechnung, daß Einweisung in den Besitz, auch im Dringlichkeitsfalle nur unbedenklich gefunden werden könne, soweit die erkannbare Grundlage einer gerechten endgültigen Feststellung des Entschädigungsbetrages dadurch nicht vereitelt werde. Deßhalb ist es für nothwendig erach-

Digitized by Google

ter, bei Gebäuden und künstlichen Anlagen, welche durch die vorzunehmenden Arbeiten Veränderung erleiden, dem Zustand, welcher der Besitznahme vorhergeht, in glaubwürdiger Weise durch Ortsbesichtigung nach den Regeln der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis feststellen zu lassen.

Von einer Seite wurde in der Kommission die in der Vorschrift enthaltene Einschränkung bemängelt, zu welcher um so weniger Veranlassung vorliege, als ja Ermahnt die Kosten dieser Beweisaufnahme in aeternam memoriam vorläufig, und wenn es zu keinem Prozesse komme, sogar definitiv zu tragen habe, im eigenen Interesse daher seine Anträge wohl nicht zu weit ausdehnen werde, und deshalb vorgeschlagen jeden Betheiligten zu ermächtigen,

„vorläufig auf seine Kosten"

den Zustand

„des zu enteignenden Gegenstandes"

gerichtlich feststellen zu lassen, und dabei auszusprechen, daß

„die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme der hierdurch erwachsenden Kosten kraft des Gesetzes von der Entscheidung über die Kosten des nachfolgenden Rechtsstreites (§. 31) abhängig"

sei. Ein anderes Mitglied wollte hinter dem Worte „Zustand" nach eingeschoben wissen

„und Werth"

weil sonst später aus einer bloßen Beschreibung die Feststellung desselben nicht zu entnehmen sein werde, die Mehrheit der Kommission hielt aber das praktische Bedürfniß durch die Bestimmung der Regierungs-Vorlage für gedeckt, welche mit gutem Grunde die Besitz-Erweisung nur in den beiden dringendsten Fällen durch eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse verzögern wolle, eine Beschränkung die sich im Rheinischen Rechte bereits bewährt habe. Sie nahm den Entwurf daher an, indem sie ihn nur durch Einschaltung des Wortes

„Amts-Gerichte"

im Alinea 2 ergänzte, weil ebenso wie im Gebiete des Rheinischen Rechts Friedens- und Land-Gerichte in den neuen Landestheilen Amts- und Kreis-Gerichte existiren, daher hier wie dort das Bedürfniß vorliege, eins der beiden als kompetent für die vorliegende Angelegenheit zu bezeichnen. Die Regelung des Kostenpunkts behielt die Kommission einem späteren generellen Paragraphen vor.

Der §. 33 des Entwurfs wurde ebenfalls zur Erwägung bei den Allgemeinen Bestimmungen verwiesen.

Im §. 34 der Vorlage ist dem Eigenthümer ein Verkaufs- und Wiederkaufsrecht vorbehalten, weil bei zweimaliger Berathung vom Herrenhause dies im Interesse der Grund-Eigenthümer für wünschenswerth erachtet, und dem auch von der früheren Kommission des Abgeordnetenhauses zugestimmt worden war.

Auch in der gegenwärtigen Kommission fand Beibehaltung von dem Gesichtspunkte aus Vertheidigung, daß Enteignung nur dem öffentlichen Wohle diene, sobald das enteignete Grundstück hierzu entbehrlich werde, liege kein Grund zu weiterer Entziehung vor. Die Mehrheit erachtete es aber für inopportun, neue Verkaufs- und Wiederkaufsrechte, die erfahrungsmäßig zu vielen Prozessen Veranlassung gäben, zu schaffen, und sprach sich für Streichung des Paragraphen aus.

§. 37.

welcher von Zahlung der Entschädigungs-Summe handelt, wurde im Wesentlichen nach Fassung der Vorlage angenommen. Es fanden nur zwei Einschaltungen statt: in Alinea 2 der Satz:

„in Gemäßheit des §. 38,"

um hervorzuheben, daß von Verzinsung der Entschädigungs-Summe nicht jede Hinterlegung, sondern nur justa depositio befreit, und in Alinea 3 das Wort

„etwa",

um außer Zweifel zu stellen, daß Unternehmer von einer ihm aus dem Deposito zurückgezahlten Summe nur insoweit Zinsen mitbeanspruchen könne, als nach den Deposital-Vorschriften in dem betreffenden Landestheile solche aufgekommen sind. In der Provinz Hannover bleiben Depositalgelder ungenutzt liegen, wenn die Parteien sich nicht über eine Ausleihung einigen.

Behufs Gleichstellung von Eigenthümern und Unternehmer wurde zwar von einer Seite der Antrag gestellt, statt der Worte „ohne Zinsen" in Alinea 3 zu setzen:

„mit fünf Prozent Zinsen",

derselbe aber von der Kommission verworfen.

§. 38

regelt die Deposition der Entschädigungssumme für die Fälle, in denen die Ansprüche daran nicht feststehen oder wenn die Qualität des Grundstückes die freie Disposition des Eigenthümers hindert. Wesentliche prinzipielle Bedenken gegen den Inhalt des Entwurfs liegen nicht vor, nachdem es, wie ad §. 25 erörtert, als nicht ausführbar aufgegeben war, die Bezirks-Regierung zur Entscheidung darüber zu verpflichten, ob Unternehmer deponiren soll.

Für Alinea 1 des Paragraphen wurde die Fassung vorgeschlagen:

„der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen,

1. falls und insoweit der Gegenstand, für welchen die Entschädigung festgestellt ist, nach Ausweis der im §. 25 erwähnten öffentlichen Bücher entweder mit Hypotheken, Reallasten oder sonst dinglich beschwert oder aber nicht frei veräußerlich ist, vorausgesetzt, daß die hiernach betheiligten dritten Personen weder besonders entschädigt sind, noch auch in die Auszahlung gewilligt haben,
2. wenn gegen die Auszahlung ein noch nicht erledigter Widerspruch förmlich erhoben ist",

und hierzu noch von anderer Seite ein Antrag gebracht, an Stelle des Wortes „verpflichtet" zu setzen

„berechtigt".

Die Mehrheit der Kommission gab aber der Regierungs-Vorlage mit einer geringen Fassungs-Aenderung den Vorzug, weil nicht überall öffentliche Bücher existiren, wie sie die Proposition als Grundlage für Beurtheilung des Hinterlegungsfalles hinstellt, und der Ausdruck „nicht frei veräußerlich" die Fälle für Hinterlegung weniger praktisch begrenzt als der Entwurf, endlich das Wort „verpflichtet" grade ausdrücken soll, daß Unternehmer regreßpflichtig wird, wenn er zahlt, wo er zu hinterlegen hatte.

Dagegen schien es der Kommission bedenklich, ob die Spezial-Vorschriften in Alinea 2 über den Ort, wo hinterlegt werden soll, in der That ganz erschöpfend sein möchten. Sie nahm daher eine allgemeine Fassung derart an:

„Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist."

Alinea 3 soll, dahin war man mit der Vorlage einverstanden, dem vorbeugen, daß irgend ein Gericht ein kontradiktorisches Verfahren darüber einleite, ob Depositien erfolgen könnte. Man entsprach dabei einem Antrage, das Alinea so zu fassen:

„Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt":

erachtete aber, um auszuschließen, wer denn die deponirte Summe schließlich bekommen solle, einen Zusatz für erforderlich:

„Jeder Betheiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dadurch betroffenen Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen."

Digitized by Google

Schließlich wurde hervorgehoben, daß zwar im größten Theile des Staates der, nachher zu beleuchtende §. 49 ein erleichtertes Verfahren für Ausschüttung des Depositi an die Hand gäbe, diese Vorschrift aber nicht in allen Landestheilen gelte, und für solche ein Bedürfniß vorliege, hier noch auszusprechen:

„Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungs-Verfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden."

Dem gab die Kommissien statt.

§. 37

der Vorlage enthält die Ausnahmebestimmung, daß diejenigen Momente, welche nach der aufgestellten Regel die Hinterlegung der Entschädigungssumme bedingen, in dem Falle der Anzahlung dieser Summe an den Entschädigungsberechtigten nicht entgegenstehen sollen, wenn die Enteignung ein Grundstück von mehr als 50 Rthlrn. Werth betrifft, und die Entschädigung nicht mehr als 25 Rthlr. beträgt, oder wenn es sich nur um Entziehung von Nutzungen handelt. Ein Theil der Kommission war aus praktischen Gründen dafür, um wegen verhältnißmäßig unbedeutender Summen dem von der Enteignung Betroffenen nicht Umstände zu bereiten und die Gerichte, wie sonstige Depositalstellen mit Niederlegungen zu behelligen, die Mehrheit aber lehnte die Ausnahme-Vorschrift ganz ab.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39

wurde entsprechend dem §. 29 der Vorlage mit einigen Fassungs-Aenderungen angenommen.

§. 40.

Der Entwurf legt an verschiedenen Stellen (§§. 11, 26 und 28) sowohl der Regierung wie dem Gericht die Befugniß bei, das Ergebniß der Begutachtung durch Sachverständige nach freiem Ermessen zu würdigen.

Ein Theil der Kommission hielt dies nur für ein Erforderniß im Falle des §. 11, Beurtheilung von dolose gemachten Anlagen, weil da ein voller Beweis der Sache nach nicht denkbar sei, verwarf das Prinzip aber im Uebrigen, weil keine Veranlassung vorliege, präsumtiv gewissenhafte Gutachten nun bei Seite zu lassen.

Ein andrer wollte die Bestimmung nur fürs Gericht aufrecht halten, nicht für die Regierung, deren Entscheidung ja nur eine vorläufige sei.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission aber war mit dem Gedanken durchaus einverstanden. Sie erachtete dafür, daß eine Kritik verschiedener sachverständiger Gutachten unvermeidlich sei, bloße Summirung der Zahlen kein richtiges Resultat gebe, und daß, um zu einem solchen zu gelangen, der Behörde die Befugniß beigelegt werden müsse, offenbare Irrthümer der Sachverständigen zu berichtigen, die doch vorkommen könnten. Das sachverständige Gutachten werde immer ein moralischer Zwang für die Behörden bleiben, andererseits das Bewußtsein solch höheren Superarbitrium's günstig auf die Sachverständigen zurückwirken. Freiem Ermessen des Gerichts gegenüber die Verwaltungs-Behörde einzuschränken empfehle sich durchaus nicht. Es könnte dies zu exorbitanten Schätzungen im administrativen Verfahren und Hindrängen des Unternehmers zum Prozesse führen. Parteiische Anwendung sei von der Verwaltungs-Behörde so wenig wie vom Gerichte zu besorgen. Der in der Vorlage gebrauchte Ausdruck erscheine sogar zu eng. In den Fällen der §§. 7—11 daselbst werde oft Zeugenbeweis zu erheben sein, der dann doch auch konsequenter Weise frei beurtheilt werden müsse. Die Kommission gab dem Paragraphen daher eine allgemeinere Fassung dahin:

„Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen."

§. 41.

befreit der Fiskus von der Kautionsleistung, wo solche in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

§. 42.

spricht die Pflicht des Unternehmers zur Entschädigung des von der Enteignung Betroffenen für den Fall aus, daß das Unternehmen nicht zu Stande kommt. Die Vorlage in §. 33 unterscheidet hierbei zwischen Rücktritt vor und nach Festsetzung der Entschädigung durch Regierungsbeschluß. Ersteren Falls giebt sie dem Berechtigten lediglich ein Klagerecht auf Ersatz ihm etwa zugefügter Nachtheile, im zweiten neben diesem auch die Befugniß, Fortsetzung des Enteignungs-Verfahrens zum Zwecke der definitiven Feststellung der Entschädigung und deren Leistung gegen Abnahme des Grundstückes zu verlangen.

Ein Mitglied der Kommission sprach sich dafür aus, unter allen Umständen nur die erste Alternative, Klage auf volle Entschädigung, zuzulassen, weil ein Zwang gegen den Unternehmer, zu kaufen, das Unternehmen fortzusetzen, keine Rechtfertigung finde, und beantragte,

im ersten Alinea der Vorlage die Worte „bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist" das zweite Alinea aber ganz zu streichen.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich jedoch der Anschauung des Entwurfs an, daß es zwar in allen Fällen dem von der Enteignung Betroffenen freistehen müsse, sein Eigenthum zu behalten und im Prozesswege Schadenersatz zu suchen, daß aber ein nach §. 30 ergangener Regierungs-Entscheidung gegenüber solche Rechte und Pflichten begründe, dem Expropriaten daher die Befugniß zuzusprechen sei, dies erlangte Recht mittelst Durchführung des Enteignungs-Verfahrens zu realisiren, sowohl in der Art, daß er nach Rechtskraft des Regierungs-Reskripts die darin festgesetzte Entschädigungssumme beanspruchte, oder auch in dem ihm nach §. 31 offenstehenden Rechtswege deren Erhöhung betreibt. Dagegen entstand Meinungs-Differenz darüber, wie die exekutivische Ausführung des so erlangten Rechts zu ertheilen habe. Nach einer Ansicht durch die Regierung. Diese sei überhaupt im Enteignungs-Verfahren an die Stelle des Gerichts gesetzt; dessen Mitwirkung nach §. 31 habe nicht den Zweck, die Sache der Regierung aus der Hand zu nehmen, das Urtel trete nur an die Stelle des Regierungs-Reskripts, dann begänne wieder die Thätigkeit der Regierung durch Vollstreckung. Konsequenter Weise müsse man daher auch im Falle des vorliegenden Paragraphen die exekutivische Ausführung des erworbenen Rechts der Regierung übertragen, möge dasselbe sich auf Regierungs-Reskript oder gerichtliches Urtel gründen.

Dem wurde entgegnet: die Aktien, welche das Gesetz (§. 33) der Regierung nach Eintritt des Gerichts in das Enteignungs-Verfahren beilege, beschränke sich darauf, vom Unternehmer den Nachweis zu fordern, daß er nach dem Gerichts-Urtel gezahlt oder deponirt habe, ihn dann in den Besitz einzuweisen. Es liege kein Bedürfniß vor, diese Ausnahme von dem Grundsatze, daß zivilrechtliche Exekutionen vom Gericht zu vollstrecken zu verallgemeinern. Deshalb empfehle es sich, den Expropriaten behufs zwangsweiser Durchführung seines Anspruchs lediglich ans Gericht zu verweisen. Gründe der Anspruch sich auf gerichtliches Urtel, so geschehe dies durch Antrag auf Exekutions-Vollstreckung, dafür er aber nur auf dem Verwaltungs-Reskripte, so sei der Weg

Digitized by Google

einer Klage erforderlich aus dem Fundamente des Regierungs-Entscheides.

In diesem Sinne erfolgte die Annahme des Entwurfs-Paragraphen mit einigen Abweichungen in der Wortfassung und der Aenderung des Schlußsatzes dahin:

„die Entschädigungsberechtigten können, sofern die Entschädigung nicht bereits endgültig festgestellt ist, das im §. 31 gedachte Prozeß-Verfahren verfolgen, und in allen Fällen Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks im Rechtswege beanspruchen."

§. 43

regelt die Kostenfrage. Der entsprechende §. 38 der Vorlage gab zu prinzipiellen Bedenken keine Veranlassung; doch hielt die Kommission es einmal für zweckmäßig, das administrative und prozessualische Verfahren anschaulicher auseinander zu halten, sodann auszudrücken, daß den Entschädigungsberechtigten in ersterem Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht fordern können, ferner die im §. 36 vorbehaltene Frage über die Kosten der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse zu regeln, und zu konstatiren, daß die den Verhandlungen vor den Gerichten eingeräumte Gebühren- und Stempelfreiheit sich auch auf solche vor anderweiten Hypothekenbehörden und auf alle am Verfahren betheiligte, nicht blos auf die Hypothekengläubiger, erstrecke. Endlich erachtete man es als ein unabweisliches Bedürfniß, namentlich unter Hinblick auf die Verhältnisse in der Rheinprovinz, die Stempelfreiheit auch den entsprechenden Verhandlungen vor den Notaren einzuräumen, weil andernfalls freie Vereinbarungen über Abtretung von Grund-Eigenthum wesentlich beeinträchtigt werde. Der Paragraph wurde deshalb in diesem Sinne umgestellt, und erhielt den Zusatz:

„Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei."

Titel IV.

Wirkungen der Enteignung.

§. 44.

Die Kommission erkannte es als geboten, genau den Moment zu fixiren, mit welchem das Eigenthum auf den Unternehmer übergeht. Wie schon dargestellt entschied sie sich dafür, dem Einweisungs-Beschlusse diese Wirkung beizulegen. Sie änderte daher Alinea 1 des Entwurfs dahin:

„Mit Zustellung des Einweisungs-Beschlusses (§. 33) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des Grundstücks auf den Unternehmer über,"

nahm den zweiten Absatz mit einer einzigen Fassungs-Aenderung an. Den

§. 45

desgleichen. Auch

§. 46

erregte, nachdem das dem zu Grunde liegende Prinzip schon bei §. 17 zur Entscheidung gebracht werden war, keine prinzipiellen Bedenken mehr, der Entwurf wurde in einer veränderten Fassung angenommen. Ebenso

§. 47,

bei welchem jedoch zu berücksichtigen war, daß die Kommission den §. 37 des Entwurfs beseitigt hat, auf dessen Inhalt §. 42 der Vorlage sich bezieht.

§. 48.

fand ebenfalls mit einer kleinen Fassungs-Aenderung unter Beseitigung der Bezugnahme auf den zu §. 37 Annahme.

§. 49.

wurde unverändert angenommen. Die darin dem Eigenthümer beigelegte Befugniß läuft dahinaus, vor den Auseinandersetzungs-Behörden nachzuweisen, daß er durch Meliorationen den Werth des Restgrundstücks um mehr erhöht habe als die deponirte Entschädigungssumme für einen im Wege der Enteignung davon abgetrennten Theil beträgt, und dadurch zur freien Disposition über die hinterlegte Summe zu gelangen.

Der §. 45 des Entwurfs ist in §. 34 der Kommissionsbeschlüsse übergegangen.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebau-Materialien.

Die hierzu in den Motiven des Gesetzes von der Staats-Regierung gegebenen Erläuterungen überzeugten die Kommission von dem Bedürfnisse, diese Vorschriften in das Gesetz mit aufzunehmen.

§. 50.

ist aus §. 46 Alinea 1 des Entwurfs gebildet. Die Kommission war mit dem Prinzipe einverstanden, welches dieser Theil der Vorlage für Entnahme von Materialien aus fremden Grundstücken zum Baue öffentlicher Wege einschließlich der Chausseen aufstellt, glaubte aber, zur Beseitigung von Mißverständnissen zweckmäßig einzuschalten:

„mit Ausschluß der Eisenbahnen."

§. 51.

Ueber die zu leistende Entschädigung gingen die Meinungen auseinander. Die Einen billigten die dafür im §. 46 Alinea 2 und Nr. 1 und 2 der Vorlage gegebenen Vorschriften, erachteten es aber für eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Eigenthümers, wenn ihm nach Nr. 3 sein Material nur dann und insoweit vergütet werden soll, als es schon vor Inanspruchnahme einen Kaufwerth erlangt habe. Indem sie sich dagegen wiederum mit dem Grundsatze im §. 47 des Entwurfs einverstanden erklärten, beantragten sie, den Paragraph so zu fassen:

„Der Wegebaupflichtige hat vollständigen Ersatz zu leisten

1) für die Beschädigung der Substanz des Grundstücks und für die entzogenen Nutzungen,
2) für die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten,
3) für das Material.

Zu letzterer Beziehung (ad 3) sind die zu der Zeit, wo das im §. 53 gedachte landräthliche Requisitum dem Grund-Eigenthümer zugestellt wird, am Gewinnungsorte gängigen Preise für gefördertes Material zu Grunde zu legen. Hiervon kommt dasjenige zum Absatze, was der Grund-Eigenthümer im Falle eigner Förderung an Gewinnungs-Kosten und an entbehrten Nutzungen hätte aufwenden müssen. Der Mehrwerth, welchen die Materialien erst durch den Wegebau erlangen, kommt nicht in Berechnung."

Die Anderen waren der Ansicht, daß die Regierungs-Vorlage, wenigstens ihrem Wortlaute nach, dem Wegebau-Pflichtigen schon mehr als billig auflege. Die Entschädigung könne nicht alles das zusammen umfassen, was jene hervorhebe, vielmehr nur entweder den Ersatz, 1 und 2, oder den Materialwerth ad 3. Die Beschränkung bezüglich des letzteren rechtfertige sich sehr wohl aus thatsächlich bestehenden Verhältnissen namentlich in den alten Landestheilen. Wo das Material nachweisbar — und der Nachweis werde nicht schwer fallen — einen Kaufwerth habe, sei dessen Berücksichtigung ja nicht verwehrt.

Digitized by Google

Diese Ansicht gewann die Billigung der Mehrheit. Der Paragraph erhielt danach, unter Hereinziehung des Inhalts von §. 47 des Entwurfs, die Fassung:

„Der Wegebau-Pflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien, jedoch nur dann und insoweit als dieselben schon vorher einen Kaufwerth hatten, und ohne Rücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen. Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungs-Kosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebau-Pflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten."

§. 52

fügt eine Vorschrift im Interesse des Grund-Eigenthümers zu, entsprechend dem im §. 4 aufgestellten allgemeinen Grundsatze. Danach soll der Eigenthümer eines zur Gewinnung von Materialien hauptsächlich bestimmten Grundstücks befugt sein, sich desselben zu entäußern und vom Wegebaupflichtigen den Ersatz des vollen Werthes dafür zu verlangen, wenn das Grundstück für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen wird, das es deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann. Die Kommission war mit diesem Gedanken einverstanden, glaubte aber in weiterer Konsequenz des angeführten Prinzips noch einschalten zu müssen:

„oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als 3 Jahre dauert".

Ein weiter gehender Antrag,

dem Eigenthümer auch das Recht zu gewähren, unter den angegebenen Voraussetzungen das Aufhören der Beschränkung überhaupt zu verlangen,

wurde abgelehnt; desgleichen der Vorschlag, ohne Einschränkung bezüglich der Bestimmung zu sagen

„Grundstück."

§. 53.

Die im Entwurfe gegebenen Vorschriften über Feststellung, Sicherung und Zahlung der Entschädigung, Zulässigkeit der rechtlichen Entscheidung und Einweisung in die auszuübenden Rechte wurden mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung, die Abweichungen im Verfahren durch die bei öffentlichen Wegebauten gebotene Beschleunigung gerechtfertigt gefunden. Letztere bestehen im Wesentlichen darin, daß an die Stelle der Bezirks-Regierung der Landrath tritt und der Rechtsweg keine aufschiebende Wirkung ausübt. In Rücksicht darauf, daß es in der Provinz Hannover keine Landräthe giebt, erschien es der Kommission nothwendig, nach Einführung des „Landraths" einzuschalten

„in Hannover die betreffende Obrigkeit"

und in Konsequenz des zu §. 31 gefaßten Beschlusses die Frist für Beschreitung des Rechtsweges in

„90 Tage"

umzuändern. So wurde der Paragraph im Sinne des Entwurfes, wenn auch mit veränderter Fassung festgestellt.

Titel VI.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 54

hebt die Rechtsverhältnisse hervor, auf welche das Gesetz keine Anwendung findet; er wurde nach dem Entwurfe, mit redaktioneller Aenderung nur eines Wortes angenommen, und Amendements abgelehnt, welche dahin gingen,

Begeordnungen, die schon vor Emanation dieses Gesetzes in einzelnen Theilen der Monarchie in Kraft stehen, aufrecht zu erhalten

und sub. Nr. 1

die „Worte" im Gewohnheitsrechte zu streichen,

weil es eben in der Absicht des Gesetzes liegt, für das ganze Staatsgebiet gültiges Recht zu schaffen, und die angefochtenen Worte ausdrücklich zugefügt sind, um einem in der Provinz Schleswig-Holstein anerkannten Bedürfnisse zu entsprechen.

Der §. 52 des Entwurfs ist bereits früher behandelt, cf. §. 24.

§. 55.

Man hielt die Bestimmungen der Vorlage für bedenklich, weil voraussichtlich die Stadien des neuen Enteignungs-Verfahrens sich mit denen des alten nicht vollständig decken würden, und gab dem Paragraphen eine dem entsprechende veränderte Fassung.

§. 56.

Es wurde hier beantragt,

die im vormaligen Gebiete der freien Stadt Frankfurt bestehenden Spezial-Gesetze, wie sie die Motive zum Regierungs-Entwurfe Seite 38 sub 1 litt. a bis f aufführen, in Kraft zu erhalten;

die Kommission hielt dies aber mit dem Prinzipe des Gesetzes für unvereinbar, und nahm den Paragraphen unverändert nach der Vorlage an.

Den

§. 57

ebenfalls.

Nachdem noch beschlossen war, die einzelnen Paragraphen des so durchberathenen Gesetzes in fortlaufender Reihenfolge zu bezeichnen, auch demgemäß die Allegate zu rektifiziren, wurde bei der Schluß-Abstimmung der ganze Gesetz-Entwurf gegen eine Stimme angenommen, welche beantragte,

das vormalige Gebiet der freien Stadt Frankfurt von dem Geltungsbereiche des Gesetzes auszuschließen.

Außer den bereits beleuchteten 3 Petitionen, welche den vorliegenden Gegenstand betreffen, liegen noch zwei vor. Die eine von Büngel und Genossen aus Berlin, II. Nr. 2258, bezeichnet als ihren Zweck nur, die darin enthaltenen Bemerkungen bei Berathung des Enteignungs-Gesetzes mit in Erwägung zu ziehen. Es ist Einsicht davon genommen worden. Die andre von Linden zu Ratingen, II. 4175, enthält ebenfalls Vorschläge für das zu erlassende Enteignungs-Gesetz und Beschwerde über einen Expropriations-Kommissar. In ersterer Hinsicht ist die Petition durch Kenntnißnahme erledigt, in zweiter Beziehung nicht hinreichend substantiirt, da namentlich der Nachweis fehlt, daß Petent sich bei dem Minister auch über die Person des Kommissars beschwert hat.

Die Kommission trägt demgemäß darauf an:

das Haus der Abgeordneten wolle dem Gesetz-Entwurfe in der beliegenden Zusammenstellung nach der Fassung der Kommission seine Zustimmung ertheilen,

und die Petitionen II. 426, 460, 474 und 2258 dadurch für erledigt erachten, über die Petition II. 4175 zur Tages-Ordnung übergehen.

Berlin, den 4. März 1872.

Die X. Kommission.

v. Saldern (Vorsitzender). **v. Liebermann** (Berichterstatter). Dr. **Hammacher.** Graf **v. Hoverden.** Dr. **Kugler. Roscher. Eberhard. Donalies. v. Brandt. Courth. Stelzer.** Dr. **Szumann. J. Rübsam.** Dr. **Baehr. Langerhans. Kloß. Spangenberg. Hüffer. v. Portatius.**

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Entwurf

eines

Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Grundsätze über Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums.

§. 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 2.

Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§. 3.

Vorübergehende Beschränkungen werden von der Bezirks-Regierung oder den von ihr delegirten Behörden oder Beamten angeordnet.

(Vergl. §. 10 Abs. 3.)

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf

eines

Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

Titel I.

Zulässigkeit der Enteignung.

§. 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 2.

Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§. 3.

Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in §. 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirks-Regierung (Landdrostei) ausgesprochen.

§. 4.

Vorübergehende Beschränkungen werden von der Bezirks-Regierung angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach §. 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungs-Verfahrens.

§. 4.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines das öffentliche Wohl bezweckenden Unternehmens dienen, muß jeder Besitzer nach erfolgter Benachrichtigung durch die Bezirks-Regierung auf seinem Grund und Boden geschehen lassen; es ist ihm aber der hierdurch etwa erwachsende, beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten.

§. 5.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens dienen, muß nach erfolgter Benachrichtigung durch die Bezirks-Regierung jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Auf Verlangen des Besitzers hat deshalb der Unternehmer vor Beginn der Handlungen eine Kaution zu bestellen, deren Höhe die Regierung bestimmt. Auch hat von den einzelnen vorzunehmenden Handlungen der Unternehmer den Vorstand des Guts- oder Gemeinde-Bezirks zuvor in Kenntniß zu setzen, dieser aber die betreffenden Grundeigenthümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter zu benachrichtigen.

§. 5.

Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Einschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

§. 6.

Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Einschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§. 6.

Die Pflicht der Entschädigung liegt demjenigen ob, zu dessen Gunsten das Eigenthum entzogen oder beschränkt wird. Die Entschädigung wird in Gelde gewährt (§§. 2—4). — Ist in Spezialgesetzen eine andere Art der Entschädigung vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 7.

Die Entschädigung (§. 1) für die Abtretung des Grundeigenthums umfaßt:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes und der entwährten Pertinenzien und Früchte;
2) den Mehrwerth, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsart für den Eigenthümer hat;
3) den Minderwerth, welcher durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz des Eigenthümers entsteht;
4) den Betrag des Schadens, welchen die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, Pächter und Miether durch die Entziehung erleiden.

Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhalten wird, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

(Vergl. §. 8. Abs. 1 der Regierungs-Vorlage.)

Titel II.

Von der Entschädigung.

§. 7.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezial-Gesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 8.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der entwährten Zubehörungen und Früchte.

Steht das abzutretende Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Eigenthümers in Zusammenhang, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen das abzutretende Grundstück durch diesen Zusammenhang hat, so wie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§. 9.

Die bisherige Benutzungsart [illegible] Abschätzung nur bis zu [illegible] Berücksichtigung finden, welche [illegible] Eigenthümer ein anderes Grundstück in [illegible] und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

(Vergl. §. 7 Abs. 2 der Regierungs-Vorlage.)

§. 8.

Der Mehrwerth, welcher durch die Art der bisherigen Benutzung bedingt ist (§. 7, Nr. 2) wird nur bis zu dem Betrage des Kapitals gewährt, welches erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Wenn das Restgrundstück (§. 7, Nr. 3) in Folge der Trennung mehr als ein Viertel desjenigen Werthes verliert, welchen dieser Theil in seiner Verbindung mit dem Ganzen hatte, so muß auf Antrag des Unternehmers die Abtretung auf die in ihrem Werthe verminderten Theile des Grundstücks ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer nicht mit dem vierten Theile jenes Werthes als Vergütung für die Werthverminderung überhaupt sich begnügen will.

§. 9.

Werden nur Theile eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze, beziehungsweise weitere Theile des Ganzen, gegen Entschädigung übernimmt:

1) wenn Theile eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt sind;
2) wenn ein anderes Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück, beziehungsweise Theile desselben, nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können.

(Vergl. §. 7 Abs. 1 Nr. 4.)

§. 10.

Für Beschränkungen (§§. 1—3) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen wie bei der Abtretung des Eigenthums (§. 7) zu bestimmen.

Tritt durch verübergehende Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks oder des übrigen Grundbesitzes des Eigenthümers ein, welche bei Feststellung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Feststellung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres der Benutzung verlangen. Der Fiskus ist von der Kautionsbestellung frei.

Wenn durch die verübergehende Benutzung die Beschaffenheit des Grundstücks wesentlich und dauernd verändert wird, so kann der Eigenthümer fordern, daß der Unternehmer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt. Dieselbe Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn es feststeht, daß die Be-

Beschlüsse der Kommission.

Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 10.

Beträgt der durch die Abtretung entstehende Minderwerth des Restgrundstückes (§. 8 Absatz 2) mehr als ein Viertel desjenigen Werthes, welchen das Restgrundstück als Theil des Ganzen hatte, so muß auf Antrag des Unternehmers die Abtretung auf die in ihrem Werthe verminderten Theile des Grundstücks ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer nicht mit dem vierten Theile jenes Werthes als Vergütung für die Werthverminderung sich begnügen will.

§. 11.

Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

§. 12.

Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitut-Berechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach §. 8 für das entwährte Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§. 13.

Für Beschränkungen (§§. 2. 4.) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres der Beschränkung verlangen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

nutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert.

§. 11.

Für neue Anlagen (Neubauten u. s. w.), Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Vergütigung gewährt, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen. Hierüber entscheidet bei der vorläufigen Feststellung der Entschädigung im Administrativwege die Bezirks-Regierung, bei der definitiven gerichtlichen Feststellung das erkennende Gericht nach freiem Ermessen.

§. 12.

Der Unternehmer ist zur Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen verpflichtet, welche die Bezirks-Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluths-Anlagen ꝛc. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile für nöthig findet.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Ausführung des Unternehmens durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so kann die Bezirks-Regierung den Unternehmer auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung auf Antrag der dabei betheiligten Grundbesitzer anhalten, wenn Letztere sich zur Uebernahme der Kosten bereit erklären und deshalb auf Verlangen des Unternehmers Kaution leisten.

Titel III.

1. Von der Feststellung des Planes und des abzutretenden Gegenstandes.

§. 13.

Vor Ausführung des Unternehmens ist ein Plan, welchem bei Anlage von Eisenbahnen, Dämmen und Landstraßen die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt die Prüfung und Feststellung des Plans der Bezirks-Regierung ob.

§. 14.

Eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, oder über die Entschädigung kann auch mit Vorbehalt der gerichtlichen Feststellung der letzteren zum Zwecke der Ueberlassung des Besitzes erfolgen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 14.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Einweisung des Unternehmers in den Besitz vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§. 15.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluths-Anstalten ꝛc. verpflichtet, welche zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse nothwendig werden. Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirks-Regierung.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Ausführung des Unternehmens durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so kann die Bezirks-Regierung den Unternehmer auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung auf Antrag der dabei betheiligten Grundbesitzer anhalten, wenn Letztere sich zur Uebernahme der Kosten bereit erklären und deshalb auf Verlangen des Unternehmers Kaution leisten.

Titel III.

Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

§. 16.

Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach §. 15 Absatz 1 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung der Bezirks-Regierung ob.

§. 17.

Eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nach-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

träglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes, oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei behufs Regelung der Rechte Dritter (§. 45) die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

§. 18.

Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des §. 17 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommiß-Besitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungs-Urkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizirten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommiß-Grundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehender oder anderer unfähiger Personen zu dem Unternehmen in Anspruch genommen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch die Vertreter der unfähigen Personen unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommiß-Besitzer sind befugt, diese Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungs-Urkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizirten und anderer unfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommiß-Grundstücke Anwendung.

§. 15.

Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke.

Zu diesem Behufe hat derselbe der Bezirks-Regierung für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem festgestellten Plane nebst Anlagen (§. 13) und ein Vermessungsregister vorzulegen, welche eine genaue Bezeichnung der in dem betreffenden Bezirke abzutretenden oder zu belastenden Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kataster besteht, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstücks, ferner die Art und den Umfang der Belastung sowie die Namen und den Wohnort der Eigenthümer enthalten müssen.

§. 19.

Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe der Bezirks-Regierung für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen (§. 16) und ein Vermessungsregister vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke in ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung nach Lage, Größe, Kulturart ꝛc., deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach §. 15 Abs. 1 herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

§. 16.

Plan nebst Anlagen sind in den betreffenden Gemeinde- und Gutsbezirken, in welchen die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke gelegen sind, während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

§. 20.

Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Grundeigenthümer Einwendung dahin erheben, daß die Ausführung des Unternehmens die Entziehung oder Beschränkung seines Eigenthums nicht erfordert. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die projektirte Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der im §. 12 gedachten Art beziehen.

§. 17.

Nach Ablauf der Frist (§. 16) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden der Unternehmer, die Reklamanten und der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Regierungs-Kommissar bleibt es überlassen, diejenigen Sachverständigen, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Diese Verhandlungen haben sich nicht auf solche Einwendungen zu erstrecken, welche auf den Werth der abzutretenden oder zu beschränkenden Grundstücke oder auf die Entschädigungsfrage sich beziehen.

§. 18.

Der Kommissarius hat sofort nach Beendigung der Verhandlungen letztere der Bezirks-Regierung vorzulegen, welche prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, und sodann mittelst motivirten Beschlusses:

1. über den Gegenstand, dessen Abtretung oder Benutzung verlangt wird, über die Größe und die Grenzen des abzutretenden Terrains, sowie über die Art und den Umfang der beanspruchten Eigenthums-Beschränkungen, soweit die Königliche Verordnung (§. 2) hierüber keine Bestimmung enthält;
2. über die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 12)

entscheidet.

§. 19.

Gegen die Entscheidung der Bezirks-Regierung über die im §. 18 Nr. 1 und 2 bezeichneten Punkte steht beiden Theilen der Rekurs an die vorgesetzte Ministerial-Instanz offen.

§. 20.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben innerhalb der auf den Tag der Zustellung des Beschlusses folgenden zehn Tage bei der Bezirks-Regierung eingelegt werden. Die Regierung hat die Rekursschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer acht- bis vierzehntägigen präklusivischen Frist mitzutheilen und die Akten nach deren Ablauf an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden.

Beschlüsse der Kommission.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in §. 15 gedachten Art beziehen.

Die Regierung hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§. 21.

Nach Ablauf der Frist (§. 20) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden der Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

§. 22.

Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere der Bezirks-Regierung vorzulegen, welche prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet, und danach

1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der anzulegenden Beschränkungen, so wie auch die Zeit, innerhalb deren längstens zum Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist, — soweit die Königliche Verordnung (§. 2) über diese Punkte keine Bestimmung enthält, —
2. die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 15)

feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, so wie dem Vorstande des Gemeinde- oder Gutsbezirks zugestellt.

§. 23.

Gegen die Entscheidung der Bezirks-Regierung stehen den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Ministerial-Instanz offen.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Bezirks-Regierung eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Regierung hat die Rekursschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer acht- bis vierzehntägigen präklusivischen Frist mitzutheilen und nach Eingang der Schrift oder nach Ablauf der Frist die Akten an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

(Vergl. §. 52.)

2. Von dem Verfahren über Feststellung und Zahlung der Entschädigung und Einweisung des Unternehmers in den Besitz.

§. 21.

Der Antrag auf Feststellung und Ermittelung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei der Bezirks-Regierung einzubringen.

Der Antrag muß außer der genauen Bezeichnung des abzutretenden oder zu belastenden Grundstücks (§. 15) die Art und den Umfang der Belastung und den Namen nebst Wohnort des Eigenthümers und der sonstigen Entschädigungsberechtigten enthalten.

Der Unternehmer ist berechtigt, zur Ermittelung dieser Verhältnisse bei den betreffenden Behörden die Einsicht der Grundbücher (Hypothekenbücher, Steckbücher, Währschaftsbücher) oder Auszüge aus denselben gegen Erstattung der Kosten zu beantragen.

§. 22.

Der Entscheidung der Bezirks-Regierung muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Verlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissarius hat die Entschädigungsberechtigten, sowie den Unternehmer zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen. Der Unternehmer, sowie die Eigenthümer und sonstigen bekannten Entschädigungsberechtigten sind unter der Verwarnung zu laden, daß bei ihrem Ausbleiben mit Ermittelung der Entschädigung verfahren werden würde.

Die nicht bekannten Entschädigungsberechtigten sind unter derselben Verwarnung durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeigneten Falls in sonstigen Blättern bekannt zu machenden Vorladung zu dem Termine zu laden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Objekt dinglich Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung wahrzunehmen.

In dem Termin hat der Unternehmer seine Einwendungen aus §. 8 Absatz 1 und 2 und der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstückes (§. 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

Beschlüsse der Kommission.

§. 24.

Die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505), so weit sie den Umfang des Enteignungsrechtes betreffen, bleiben in Kraft.

2. Feststellung der Entschädigung.

§. 25.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei der Bezirks-Regierung einzubringen.

Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, so wie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§. 19).

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Währschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§. 22) oder einer sonstigen Bescheinigung der Regierung gegen Erstattung der Kopialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuches ꝛc. zu gestatten.

Die Grundbuchbehörde hat zugleich, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung oder auf besonderes Ersuchen der Regierung erfolgt.

§. 26.

Der Entscheidung der Bezirks-Regierung muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Verlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissar hat auf Grund der nach §. 25 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird.

Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, so wie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeigneten Falls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung so wie bezüglich

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. In dem Termine hat der Unternehmer seine Ansprüche aus §. 10 und der Grund-Eigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstückes (§. 11) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.
§. 23. Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein oder drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirks-Regierung entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Interessenten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen und dieselben dem Kommissar zu bezeichen. Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeß-Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Besitzer oder Entschädigungsberechtigte von der Expropriation betroffen sind.	§. 27. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu ertheilen. Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des §. 18 Absatz 2 bis 5 zur Anwendung.
§. 24. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und eine Ausfertigung desselben auf Verlangen den Betheiligten zu ertheilen. Das Protokall hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des §. 15, Alinea 2, 3 und 4 zur Anwendung.	§. 28. Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein oder drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirks-Regierung entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen. Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeß-Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.
§. 25. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. In beiden Fällen muß dasselbe mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Sachverständigeneid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten. Den Betheiligten ist vor der Entscheidung der Bezirks-Regierung (§. 26) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.	§. 29. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten. Den Betheiligten ist vor der Entscheidung der Bezirks-Regierung (§. 30) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.
§. 26. Die Entscheidung der Bezirks-Regierung über den Betrag der Entschädigung und die etwa zu bestellende Kaution erfolgt mittelst motivirten Beschlusses. Die Entschädigungssumme ist für jeden Betheiligten besonders festzustellen. In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß der Unternehmer in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme einzuweisen sei. Die Regierung hat das Ergebniß der Begutachtung durch Sachverständige nach freier Ueberzeugung zu würdigen.	§. 30. Die Entscheidung der Bezirks-Regierung über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die derselben aus §§. 7 — 14 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses. Die Entschädigungssumme ist für jeden Betheiligten besonders festzustellen. In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß der Unternehmer in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme einzuweisen ist.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 27.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist der Beschluß der Regierung über die eventuelle Einweisung des Unternehmers in den Besitz behufs dessen Ueberschreibung in das Hypothekenregister gemäß Artikel 2181 des Rheinischen Civilgesetzbuchs dem Hypothekenbewahrer mitzutheilen.

§. 28.

Gegen die Entscheidung der Regierung über die zu leistende Entschädigung, über die zu bestellende Kaution und über die aus §§. 8 bis 11 sich ergebenden Verpflichtungen steht beiden Theilen innerhalb dreier Jahre nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Provokation auf richterliche Entscheidung zu.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht ernennt die zum Zwecke der Werthermittelung erforderlichen Sachverständigen und kann die Parteien zur Bezeichnung von Personen auffordern, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Das Ergebniß der Begutachtung durch Sachverständige hat jedoch das Gericht nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 29.

Alle Vorladungen und Zustellungen, welche in dem Verfahren Titel III. erforderlich sind, sind gültig, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügung bestellten Beamten.

§. 30.

Die Einweisung in den Besitz wird, sofern nicht die Betheiligten ein Anderes verabredet haben, von der Bezirks-Regierung verfügt, wenn nachgewiesen ist, daß die durch Vertrag vor dem Kommissar (cfr. §. 24) bestimmte oder durch Beschluß der Regierung oder Urtheil des Gerichts rechtskräftig feststehende Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt ist.

Beschlüsse der Kommission.

(Fällt weg.)

§. 37.

Gegen die Entscheidung der Regierung (§. 30) steht beiden Theilen innerhalb 90 Tagen nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

§. 32.

Wegen solcher nachtheiliger Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im §. 26 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Besitzeinweisung ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

3. Vollziehung der Enteignung.

§. 33.

Die Einweisung in den Besitz wird, sofern nicht die Betheiligten ein Anderes verabredet haben, von der Bezirks-Regierung verfügt, wenn der nach §. 31 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der 90tägigen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt, und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§. 17 §. 27) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt ist.

Ist der Besitz bereits früher gütlich eingeräumt, so tritt an die Stelle der Besitzeinweisung eine von der Regierung auszusprechende Enteignungserklärung.

§. 34.

Gleichzeitig mit der Besitzeinweisung hat die Regierung da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthumsübergangs bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, beziehungsweise dieselbe um Be-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	wirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Einweisungs-Beschluß der Regierung steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichts gleich.
§. 31.	§. 35.
In dringlichen Fällen kann die Regierung eine sofortige Besitz-Einweisung anordnen, wenn die durch ihren noch nicht rechtskräftigen Beschluß (§. 26) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt ist.	In dringlichen Fällen kann die Regierung auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erledigung des Rechtswegs die Einweisung in den Besitz erfolgen solle, sobald die durch Regierungs-Beschluß (§. 30) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden. Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden.
§. 32.	§. 36.
Jeder Betheiligte kann binnen acht Tagen nach dem ihm bekannt gemachten die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der sofortigen Besitzeinweisung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen vorausgehe. Dieselbe ist bei dem Gerichte (Friedensgerichte) der belegenen Sache mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen. Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über acht Tage hinaus anzuberaumen und hiervon die Betheiligten und die Regierung zeitig zu benachrichtigen. Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Personen über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben. Die Einweisung in den Besitz kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, worüber das Gericht die Regierung zu benachrichtigen hat.	Jeder Betheiligte kann binnen acht Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Besitzeinweisung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen vorausgehe. Dieselbe ist bei dem Gerichte der belegenen Sache (Amtsgerichte, Friedensgerichte) mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen. Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über acht Tage hinaus anzuberaumen und hiervon die Betheiligten und die Regierung zeitig zu benachrichtigen. Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben. Die Einweisung in den Besitz kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht die Regierung zu benachrichtigen hat.
§. 33.	
Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Expropriationsrechte nicht binnen der von dem zuständigen Minister bestimmten Frist Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so erlischt jenes Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks. Der Unternehmer haftet in diesem Falle dem Eigenthümer oder sonstigen Entschädigungsberechtigten für die Nachtheile, welche demselben durch das Expropriations-Verfahren erwachsen sind. Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so wird derselbe von der Zahlung der durch diesen Beschluß oder durch Urtheil des Gerichts festgestellten Entschädigung nicht befreit. Auch können die Entschädigungs-Berechtigten das anhängig gemachte Verfahren fortsetzen und demnächst aus dem rechtskräftigen Urtel Exekution auf Zahlung der Entschädigungssumme gegen den Unternehmer nachsuchen.	
§. 34.	
Das Verkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem Eigenthümer nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in Gemäßheit der §§. 16 bis 19 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 in dieser Beziehung den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber gelten.	(Fällt weg.)
§. 35.	§. 37.
Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.	Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertrags-Bestimmungen von dem Unternehmer mit fünf Prozent vom Tage der Einweisung in den Besitz verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder hinterlegt ist.

Wird die durch Beschluß der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit aufgesammelten Zinsen zurück.

§. 36.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1) wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungs-Berechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen,
2) wenn das betreffende Grundstück Lehn-, Fideikommiß, oder Stammgut ist, oder im Erbgutsverbande steht;
3) wenn Reallasten oder Hypotheken auf dem betreffenden Grundstücke haften.

Die Hinterlegung erfolgt im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln bei der Depositenkasse, in Nassau bei der Landesbank und in den übrigen Theilen der Monarchie bei dem Gerichte, unter dessen Jurisdiktion das betreffende Grundstück belegen ist, wenn das Gut aber ein im Geltungsbezirke des Allgemeinen Landrechts belegenes Fideikommiß oder Lehn ist, zum Depositorium des Gerichts, bei welchem Lehns- und Fideikommiß-Kapitalien niederzulegen sind.

Nur beim Widerspruch des Depositen findet über die Rechtmäßigkeit der Deposition ein gerichtliches Verfahren statt.

§. 37.

Betrifft die Expropriation ein grundsteuerpflichtiges Grundstück, dessen Katastral-Reinertrag mehr als 1 Rthlr. ist und beträgt die Entschädigungssumme nicht mehr als 25 Rthlr., oder handelt es sich um Entschädigung für Entziehung von Nutzungen, so stehen der Lehns-, Fideikommiß-, Stammguts- oder Erbgutsverband, sowie die auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Hypotheken der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Entschädigungs-Berechtigten nicht entgegen.

(Vergl. die §§. 11. 26. 28.)

(Vergl. §. 10 Abs. 2.)

Beschlüsse der Kommission.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertrags-Bestimmungen von dem Unternehmer mit fünf Prozent vom Tage der Einweisung in den Besitz verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des §. 38 hinterlegt ist.

Wird die durch Beschluß der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

§. 38.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen.

1) wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungs-Berechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen,
2) wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß, oder Stammgut ist, oder im Lehn- oder Leiheverbande steht;
3) wenn Reallasten oder Hypotheken auf dem betreffenden Grundstücke haften.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Betheiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Somit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden.

(Fällt weg.)

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Alle Vorladungen und Zustellungen, im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigungen bestehenden Vorschriften erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

§. 40.

Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.

§. 41.

Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionsleistung frei.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. 38.

Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Für die Verrichtungen des Friedensgerichts (§. 30) werden die Gebühren nach der Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirke des Appellations-Gerichtshof zu Cöln vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 309) berechnet.

Für Prozesse über die Entschädigungssumme werden die nach den Gebühren-Taxen zulässigen Kosten und Stempel erhoben.

Sämmtliche übrigen Verhandlungen der Gerichte und Administrativ-Behörden, welche den Erwerb des Grundeigenthums und die Feststellung der Entschädigung zum Gegenstande haben, sowie die Quittungen und Konsense der Hypothekarien sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Deposital-Gebühren angesetzt.

§. 42.

Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in §. 22 gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so wird derselbe von der Zahlung der durch diesen Beschluß oder durch Urtheil des Gerichts festgestellten Entschädigung nicht befreit. Die Entschädigungsberechtigten können, sofern die Entschädigung nicht bereits endgültig festgestellt ist, das in §. 31 gedachte Prozeßverfahren verfolgen, und in allen Fällen Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks im Rechtswege beanspruchen.

§. 43.

Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporteln zur Anwendung, und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht fordern.

Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel tarmäßig berechnet.

Die Kosten des in §. 36 erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschießen. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreite zu entscheiden. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln werden die Gebühren für die betreffenden Verrichtungen des Friedengerichts nach der Taxe für die Friedensgerichte vom 23. Mai 1859 (Ges.-Samml. S. 309) berechnet.

Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten und Hypothekenbehörden, einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger und sonstigen Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Deposital-Gebühren angesetzt.

Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Titel IV.

Wirkungen der Expropriation.

§. 39.

Das Eigenthum des enteigneten Grundstücks geht mit dem Zeitpunkte der Einweisung des Unternehmers in den Besitz auf den Unternehmer über.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Steck- oder Hypothekenbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§. 40.

Die enteigneten Grundstücke werden mit dem §. 39. bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden, auf privat-

Titel IV.

Wirkungen der Enteignung.

§. 44.

Mit Zustellung des Einweisungsbeschlusses (§. 33) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§. 45.

Das enteignete Grundstück wird mit dem in §. 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
rechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.	Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.
Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.	Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.
§. 41.	§. 46.
Ist ein zu dem Unternehmen erforderliches Grundstück ohne Vermittelung der Regierung durch Vertrag an den Unternehmer abgetreten, so geht das Eigenthum desselben auf den Unternehmer nach den in den verschiedenen Landestheilen für den Kaufvertrag vorgeschriebenen Grundsätzen über. Die rechtlichen Folgen des §. 40 treten auch in diesem Falle ein. Die Hypothekengläubiger und Realberechtigten können jedoch, wenn ihre Forderungen durch die Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege nach Maßgabe der im §. 28 über die Ermittelung der Entschädigung aufgestellten Beweisvorschriften gegen den Unternehmer fordern.	Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt, und zwar in Gemäßheit des §. 17 unter Durchführung des Enteignungs-Verfahrens oder in Gemäßheit des §. 27, so treten die rechtlichen Wirkungen des §. 45 auch in diesem Falle ein. Hypothekengläubiger und Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern; wobei die Beweisvorschriften der §§. 31 und 40. zur Anwendung kommen.
§. 42.	§. 47.
Ist das zu dem Unternehmen erforderliche Grundstück Lehn-, Fideikommiß- oder Stammgut, oder gehört dasselbe dem Erbgutsverbande an, so ist der Besitzer des Guts, mit Ausnahme des im §. 37 vorgesehenen Falles, über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen befugt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über Lehns- oder Fideikommiß-Kapitalien oder Stamm- und Erbgüter maßgebend sind.	War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leiheverbande, so ist der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.
§. 43.	§. 48.
Ist das zu dem Unternehmen erforderliche Grundstück freies Eigenthum, aber mit Reallasten oder Hypotheken behaftet, so kann der Eigenthümer, mit Ausnahme des im §. 37 vorgesehenen Falles, über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten oder Hypothekengläubiger einwilligen.	War das enteignete Grundstück mit Reallasten oder Hypotheken behaftet, so kann der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten oder Hypothekengläubiger einwilligen.
§. 44.	§. 49.
Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§. 42 und 43 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörden für Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen.	Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§. 47 und 48 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörden für Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen.
Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§. 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.	Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§. 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.
Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover, in der Provinz Schleswig-Holstein und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 716) und 2. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.	Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover, in der Provinz Schleswig-Holstein und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 716) und 2. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.
§. 45.	
Die Eintragung des Eigenthumswechsels in das Hypothekenbuch erfolgt auf Requisition der Bezirks-Regierung,	

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

wenn die Einweisung in den Besitz durch die Regierung erfolgt ist.

Im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist der erfolgte Besitzwechsel den Kreisgerichten mitzutheilen.

Im vormaligen Herzogthum Nassau ist derselbe den Amtsgerichten zur Ueberschreibung in die Stockbücher, in Oberhessen behufs Ueberschreibung in die Mutationsregister mitzutheilen. Der Einweisungsbeschluß der Regierung in den Besitz steht hierbei dem Erkenntnisse des Gerichts gleich.

Beschlüsse der Kommission.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Materialien zum Bau öffentlicher Wege.

§. 46.

Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde, von seinen landwirthschaftlichen und Forst-Grundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrolle des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

Der Wegebaupflichtige hat

1. für die Beschädigung der Substanz des Grundstücks und für die entzogenen Nutzungen,
2. für die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten vollständigen Ersatz zu leisten und außerdem
3. den Werth der Materialien, jedoch nur dann und insoweit zu vergüten, als solche schon vorher einen Kaufwerth erlangt haben.

§. 47.

Der zur Entschädigung Berechtigte hat keinen Anspruch darauf, daß derjenige Mehrwerth zur Berechnung gezogen werde, welchen die abgetretenen Materialien erst durch den Wegebau erhalten.

§. 48.

Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist, und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werths desselben verlangen.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebau-Materialien.

§. 50.

Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde, von seinen landwirthschaftlichen und Forst-Grundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrolle des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

§. 51.

Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien, jedoch nur dann und insoweit als dieselben schon vorher einen Kaufwerth hatten, und ohne Berücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, so wie die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten.

§. 52.

Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist, und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthums-Beschränkung länger als 3 Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werths desselben verlangen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 49.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung dürfen die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte nicht zur Ausführung gebracht werden, bevor derselbe in das abzutretende Grundstück, beziehungsweise in die auf demselben auszuübenden Rechte eingewiesen ist.

Dieser Einweisung muß vorausgehen:

1. die auf Grund vollständiger Erörterung im kontradiktorischen Verfahren zwischen den Betheiligten von dem Landrath resolutorisch zu treffende Entscheidung, in welcher die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeigneten Falls die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist;
2) die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund der vorläufigen Feststellung.

Gegen das Reskript ad 1 steht beiden Theilen der Rekurs an die Regierung binnen einer Präklusivfrist von 10 Tagen nach Zustellung des Reskripts des Landraths, gegen die Feststellung der Entschädigung sub 2 die Provokation auf gerichtliche Entscheidung binnen einer Präklusivfrist von 3 Jahren vom Tage der Zustellung des Reskripts ad 1 oder, wenn gegen dasselbe Rekurs an die Regierung eingelegt ist, vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Regierung an gerechnet, zu.

Die Einweisung in den Besitz ist nur nach Ablauf der zur Einlegung des Rekurses gegen das Reskript sub 1, oder nach Erlaß der definitiven Entscheidung der Regierung zulässig.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die im §. 35 gegebene Bestimmung Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 53.

In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Landrath (in Hannover die betreffende Obrigkeit) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung zu treffen, in welcher

1) die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und
2) die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeigneten Falls (§. 13) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Gegen die Entscheidung unter 1 steht beiden Theilen binnen einer Präklusivfrist von 10 Tagen nach deren Zustellung der Rekurs an die Regierung mit aufschiebender Wirkung zu. Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2 ist innerhalb 90 Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen die landräthliche Entscheidung Rekurs verfolgt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Regierung an.

Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die im §. 37 gegebene Bestimmung Anwendung.

Titel VI.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 50.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungs-Angelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen (Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten), Deich-Angelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
2. auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landes-Triangulation.

§. 51.

Die bereits eingeleiteten Expropriationssachen werden in derjenigen Instanz, in welcher sie schweben, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, jedoch unterliegen die Gutachten der Sachverständigen der freien Beurtheilung des erkennenden Richters. Nach beendeter Instanz treten die Vorschriften dieses Gesetzes ein.

Ist eine Entscheidung erster Instanz von der Verwaltungs-Behörde getroffen, die Frist zur Einlegung des nach den bisherigen Vorschriften zulässigen Rechtsmittels aber noch

Titel VI.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 54.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungs-Angelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen (Entwässerungs- und Bewässerungs-Angelegenheiten), Deich-Angelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
2) auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landes-Triangulation.

§. 55.

Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der §. 40 auch hier Anwendung.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

nicht abgelaufen, so treten die nach diesem Gesetze zulässigen Rechtsmittel an die Stelle der in den früheren Gesetzen bestimmten. Die Frist zur Einlegung derselben wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes bemessen, wofern nicht das bisherige Recht eine weitere Frist gewährt.

§. 52.

Die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) bleiben in Kraft, in so weit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt.

§. 53.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 54.

Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Beschlüsse der Kommission.

§. 56.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 57.

Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

№ 224.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Kommission für Petitionen.

Verzeichniß I. A. 9 (II. 58). 26 (II. 153). 27 (II. 155). 33 (II. 176).

Verzeichniß II. A. 2 (II. 214). 10 (II. 238). 14 (II. 266).

Verzeichniß III. A. 2 (II. 479). 5 (II. 493). 7 (II. 498). 8 (II. 501). 9 (II. 509). 10 (II. 510). 16 (II. 523). 17 (II. 525). 23 (II. 551). 25 (II. 555). 26 (II. 563). 31 (II. 599). 32 (II. 603). 36 (II. 628). 37 (II. 629.) 44 (II. 680). 49 (II. 762). 50 (II. 801).

Verzeichniß IV. A. 1 (II. 1023). 5 (II. 1400). 6 (II. 1613). 11 (II. 1800). 14 (II. 1826). 16 (II. 2061).

Verzeichniß V. A. 2 (II. 2253). 3 (II. 2254). 4 (II. 2330). 5 (II. 2335). 7 (II. 2342). 8 (II. 2343). 11 (II. 2552). 14 (II. 2760). 16 (II. 2831). 17 (II. 2954). 18 (II. 2967). 20 (II. 3030). 25 (II. 3194).

Verzeichniß VI. A. 5 (II. 3385). 6 (II. 3386). 11 (II. 3718). 16 (II. 3939). 20 (II. 4049). 28 (II. 4143). 34 (II. 4160).

Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Verzeichniß I. B. 6 (II. 78). 7 (II. 101).

Verzeichniß II. B. 30 (II. 444). 33 (II. 459).

Verzeichniß IV. B. 1 (II. 1020). 6 (II. 1277). 8 (II. 1615).

Kommission für Handel und Gewerbe.

Verzeichniß I. C. 3 (II. 26). 24 (II. 161). 25 (II. 164).

Verzeichniß II. C. 9 (II. 325). 15 (II. 375). 18 (II. 383). 19 (II. 424). 22 (II. 445).

Verzeichniß III. C. 2 (II. 526). 3 (II. 532). 9 (II. 589). 14 (II. 630). 15 (II. 633). 20 (II. 699). 22 (II. 802).

Kommission für Finanzen und Zölle.

Verzeichniß II. D. 5 (II. 343). 13 (II. 441). 14 (II. 449).

Verzeichniß III. D. 1 (II. 481). 2 (II. 490). 4 (II. 527). 5 (II. 550). 6 (II. 584). 9 (II. 574). 11 (II. 577). 12 (II. 601). 14 (II. 665). 19 (II. 945.)

Verzeichniß IV. D. 3 (II. 951). 5 (II. 1274). 6 (II. 1275). 7 (II. 1401). 11 (II. 1798). 13 (II. 1914). 16 (II. 2172).

Verzeichniß V. D. 4 (II. 2249).

Digitized by Google

Kommission für das Justizwesen.

Verzeichniß II. E. 4 (II. 259) 7 (II. 296). 9 (II. 368). 14 (II. 430).
Verzeichniß III. E. 1 (II. 489). 7 (II. 561). 8 (II. 562). 10 (II. 608). 11 (II. 631). 13. (II. 665).
Verzeichniß IV. E. 1 (II. 1071). 2 (II. 1141). 3 (II. 1271). 4 (II. 1272). 5 (II. 1612). 6 (II. 1792). 7 (II. 1825).
Verzeichniß V. E. 2 (II. 2769). 3 (II. 2778). 5 (II. 3125). 6 (II. 3135).
Verzeichniß VI. E. 2 (II. 3314). 3 (II. 3380). 6 (II. 3582). 8 (II. 3786). 9 (II. 3788). 10 (II. 3797). 12 (II. 3800). 13 (II. 3950). 16 (II. 4071). 19 (II. 4108). 20 (II. 4141).

Kommission für das Gemeindewesen.

Verzeichniß II. F. 2 (II. 210). 3 (II. 212). 4 (II. 217). 9 (II. 241). 14 (II. 387). 19 (II. 469).
Verzeichniß III. F. 1 (II. 478). 2 (II. 480). 3 (II. 497). 4 (II. 500). 5 (II. 506).
Verzeichniß IV. F. 4 (II. 1788). 10 (II. 2179).
Verzeichniß V. F. 4 (II. 2965).
Verzeichniß VI. F. 1 (II. 3311).

Kommission für das Unterrichtswesen.

Verzeichniß III. G. 2 (II. 486).

XV. Kommission.

(Zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten).
Verzeichniß IV. L. 18 (II. 2054).
Verzeichniß V. M. 15 (II. 3136).

Berlin, den 5. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

№ 225.

Dritter Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle

über

Petitionen.

Journ. II. Nr. 3979.

Der Magistrat zu Charlottenburg bittet, zu veranlassen, daß die Chausseegelderhebung zwischen Berlin und Charlottenburg mit Ablauf der gegenwärtigen Verpachtungsperiode aufgehoben werde. Zur Begründung seines Antrags führt er an, daß, wenn früher gleichlautende Gesuche in Rücksicht der damaligen Finanzlage des Staates keine Berücksichtigung gefunden haben, weil der Staat damals die erhebliche Einnahme des Pachtzinses von jährlich 21,000 Thaler nicht entbehren konnte, diese Rücksicht jetzt wohl kaum mehr zutreffen werde, um so weniger, als die Pferdebahn-Gesellschaft für Benutzung der Chaussee von Berlin nach Charlottenburg bereits eine größere Summe jährlich vertragsmäßig an den Staat zahle, als zur Unterhaltung der qu. Chausseestrecke erforderlich sei. Die erhebliche Erweiterung Berlins bringe für die Stadt Charlottenburg eine Reihe von Uebelständen mit sich, namentlich durch den fortdauernd sich steigernden Zuzug von Proletariern aus Berlin nach Charlottenburg, welche die Kosten der Armenpflege dort über die Kräfte der Gemeinde hinaus in Anspruch nehmen. Die üble Lage, in welche Charlottenburg unter diesen Umständen innerhalb der letzten Dezennien mehr und mehr gekommen, sei nur dadurch zu erleichtern, daß der Verkehr der Stadt nach Möglichkeit gefördert und hierdurch auch wohlhabendere Leute mehr Anregung finden, sich nach Charlottenburg hinzuziehen. Ein wesentliches Hemmniß des freien Verkehrs sei aber die in Rede stehende Chausseegeldhebestelle, durch welche nicht bloß der Verkehr mit Berlin erschwert und verleidet werde, sondern welche sogar den Verkehr der Charlottenburger unter einander in unangenehmster Weise beeinträchtige, indem dieselbe innerhalb der Stadt Charlottenburg belegen sei, in der Art, daß diejenigen Bewohner Charlottenburgs, welche jenseit der Hebestelle in der Richtung nach Berlin wohnen, bei ihrem Verkehr mit den übrigen Einwohnern Charlottenburgs das Chausseegeld entrichten müssen. Hierdurch sei namentlich der geschäftliche Verkehr sehr behindert. Durch Errichtung einer zweiten Hebestelle auf der Zweigstraße, welche am sogenannten Schiffahrtskanal entlang führt, sei die Beeinträchtigung des Verkehrs eine noch unangenehmere geworden, und um so lästiger, als sogar gegen diejenigen Passanten, welche die gepflasterte Hardenbergstraße fahren, auch in dem Falle, daß sie demnächst gar nicht wieder die Chaussee berühren, wegen Chausseegeld-Kontravention strafend eingeschritten wird. Da nun durch den Vertrag mit der Pferdeeisenbahn-Gesellschaft der Staat für die Benutzung des Chausseezuges durch diese eine Einnahme von jährlich 8000 Rthlr. beziehe, die Kosten der Unterhaltung der qu. Chausseestrecke sich aber nur etwa auf 4000 Rthlr. belaufen dürften, anderseits die finanzielle Lage des Staats es nicht mehr rechtfertigen könne, aus der Chausseegelderhebung eine so erhebliche Mehreinnahme über die Unterhaltungskosten hinaus festzuhalten, so wendet sich der Magistrat zu Charlottenburg, da er auf ein Gesuch um Aufhebung der Chausseegelderhebung in Charlottenburg unterm 23. Januar 1872 vom Königlichen Finanz-Ministerium ablehnend beschieden werden, an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte, auf Gewährung seines Gesuchs bei der Königlichen Staats-Regierung hinzuwirken.

Die Petition ist in der Sitzung der Kommission für Finanzen und Zölle vom 24. Februar c. in Gegenwart des als Regierungs-Kommissarius fungirenden Herrn Geheimen Finanzraths Schomer der Berathung unterzogen worden, an welcher auch der Herr Abgeordnete Prinz Handjery Theil nahm, durch welchen die Petition überreicht worden und welcher, als Landrath des Kreises Teltow über die örtlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen in der Lage war.

Es wurde zunächst von einer Seite empfohlen, im Anschluß an den vom Hause in der Sitzung vom 26. Januar c. gefaßten Beschluß, die Beseitigung des Chausseegelles auf allen Staatsstraßen in Erwägung zu ziehen, die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß, wenn gleich der Antrag auf Berücksichtigung der Petition zu unterstützen sei, dennoch die Motivirung hierfür nicht

Digitized by Google

in dem vorbezeichneten Beschluß des Hauses gefunden werden könne, indem dieser generell die Beseitigung der Chausseegelderhebung auf Staatsstraßen der Erwägung der Königlichen Staats-Regierung empfiehlt und dieser Erwägung nicht dadurch vorzugreifen sei, daß für einzelne Staats-Chausseen eine Betreiung von der Chausseegeld-Entrichtung verfügt werde. Es handle sich aber im vorliegenden Falle auch nicht darum, die Chausseestrecke vom Brandenburger Thor bis Charlottenburg für frei von der Chausseegeld-Entrichtung zu erklären, sondern es handle sich wesentlich darum, ob die Chausseegeldhebestelle am richtigen Platze sei. Dies müsse für jetzt verneint werden. Es sei einzuräumen, daß in früherer Zeit bei Einrichtung der Chausseegeldhebestelle der Platz für dieselbe als ein geeigneter zu erachten gewesen sei; dagegen sei er in neuerer Zeit zufolge der Veränderungen in den lokalen Verhältnissen hiefür mehr und mehr ungeeignet geworden, insbesondere zu Folge der Ausdehnung der beiden Städte Charlottenburg und Berlin, die sich schon in Ost und West, bei Moabit und am Kanal die Hand reichen. Die Lage der Hebestelle sei eine solche, daß durch sie 40 bis 50 Familien, darunter eine Anzahl Fuhrenbesitzer von ihrem Wohnort Charlottenburg abgeschnitten seien. Unter den obwaltenden Verhältnissen sei die Stelle für die qu. Chausseegeld-Erhebung nicht mehr im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, indem schon durch die Ministerial-Erlasse vom 8. April 1828 III. 6978, vom 30. August 1828 III. 18196 und 5. März 1829 III. 4676 angeordnet sei, daß die Aufstellung der Barrieren nicht in der Nähe der Städte stattfinden solle. Wenn gleich die Unterhaltungskosten für die in Rede stehende Chausseestrecke in der Petition des Magistrats mit jährlich 4000 Rthlr. zu gering arbitrirt seien, diese Kosten vielmehr sich auf 6000 bis 8000 Rthlr. belaufen dürften, so würde der Fiskus dennoch durch die von der Pferde-Eisenbahngesellschaft zu zahlende jährliche Aversionalsumme von 8000 Rthlrn., welche bei Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung eines zweiten Geleises noch erhöht werden könne, für die Unterhaltungskosten der qu. Chausseestrecke nicht nur Deckung finden, sondern noch eine erhebliche Mehr-Einnahme erzielen können. Es sei solche Mehr-Einnahme von der einzelnen Chausseestrecke an und für sich nicht von der Hand zu weisen, da der Staat in der Mehr-Einnahme einzelner frequenten Straßentheile den Ersatz für die auf nicht frequenten Strecken verwendeten Mehr-Ausgaben finden müsse. Dennoch aber werde auch hierin eine gewisse Grenze einzuhalten sein und es werde unter Umständen aus der exorbitanten Höhe der Chausseegeld-Einnahmen auf einen so dauernden Verkehr der allernächsten Umgebung geschlossen werden können, daß die Störung desselben durch die Barriere verhältnißmäßig nachtheiliger erscheine, als die durch Verlegung der Barriere an eine andere Stelle herbeigeführte Verminderung der Chausseegeld-Einnahmen. Wie es nicht zulässig erscheinen würde, auf einer der Straßen der Stadt Berlin, deren ja mehrere in den Chausseezug fallen, eine Chausseegeld-Erhebung eintreten zu lassen, so sei auch, da der Verkehr auf der in Rede stehenden Straße mehr und mehr ein städtischer geworden, die Verlegung der bisherigen Hebestelle jenseit Charlottenburg anzurathen, wo dann, eventuell der Hebestelle Rubleben die Erhebung für 2 Meilen würde erfolgen können, wie denn auf dem größeren Theile der Chausseegeld-Hebestellen eine Erhebung für 2 Meilen stattfinde, während die Erhebung für eine so kurze Strecke, wie hier, fast überall beseitigt sei, wo zwar für 1 Meile das Chausseegeld erhoben würde, der überwiegend größte Theil der Passanten die Chaussee aber nur auf eine halbe Meile, ein großer Theil sie auf eine noch viel kürzere Strecke benutzt.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen den Antrag der Petenten. Die Frage, ob die Chausseegeld-erhebung allgemein zu beseitigen, sei kürzlich von dem Abgeordnetenhause zur Erwägung überwiesen. Werde dieselbe bejaht, so falle selbstverständlich auch die Chausseegelderhebung zu Charlottenburg fort. Etwas anderes sei es aber, ob die Abgabenerhebung, während dieselbe sonst allgemein fortbestehe, allein bei der Hebestelle zu Charlottenburg beseitigt werden müsse. Eine solche Maßregel habe der Herr Finanz-Minister den Petenten gegenüber abgelehnt und könne er dieselbe nicht für ausreichend begründet erkennen. Die Hebestelle zu Charlottenburg liege völlig richtig, indem sie sich nahezu in der Mitte der Wegestrecken befinde, für welche sie die Abgabe zu erheben habe. Die Hemmung des Verkehrs, welche bedauptet werde, sei von den Petenten jedenfalls sehr doch angeschlagen, der Verkehr Innerhalb Charlottenburgs werde wohl nur in ganz unbedeutender Weise berührt und habe der Herr Finanz-Minister die Befugniß, derartigen Klagen durch Gewährung von Erleichterungen, durch Abonnement u. s. w. Abhülfe zu gewähren. Solche Anträge seien bei der Königlichen Staats-Regierung aber nicht hervorgetreten. Ein sehr erheblicher Theil der Abgaben werde von der Pferdeeisenbahn ohne jede Verkehrsstörung und von den Vorzugungsfabriken zwischen Berlin und Charlottenburg erhoben und könne darin ein besonderer Druck nicht gefunden werden. Ob die Verlegung der Hebestelle nach Rubleben überhaupt zulässig sei, ob dadurch nicht andere Interessen verletzt werden würden, wolle er im Augenblicke nicht näher erörtern, gewiß sei, daß diese Maßregel bei der überwiegenden Bedeutung des Charlottenburg-Berliner Verkehrs der Beseitigung der Abgabenerhebung für die erste Meile der fraglichen Staatsstraße fast gleich komme. Insbesondere sei es zweifelhaft, ob die Pferdeeisenbahn-Gesellschaft bei einer Aufhebung der Chausseegeldhebestelle noch länger zur Zahlung der jetzt entrichteten Summe herangezogen werden könne. Es liege ihm der Vertrag der betreffenden Verhandlungen nicht vor, indessen könne er die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen ansehen, daß die genannte Actiengesellschaft wie jeder andere Passant mit der Aufhebung der Hebestelle von der Entrichtung der Abgabe entbunden zu sein glaube. Ueber den Ertrag und die Unterhaltungskosten glaube er sich nicht äußern zu sollen, da diese Zahlen dem Umstande gegenüber, daß das gesetzlich festgestellte Chausseegeld in tarifmäßigem Betrage erhoben werden müsse, ihm ohne Bedeutung erscheinen. Wegen der geringen Straßenbelegungen, welche wegen Benutzung der Hardenbergstraße stattgehabt haben, sei der Königlichen Regierung nichts näheres bekannt. Es stehe den Petenten in dieser Beziehung der Rechtsweg zu und werde auch von den Verwaltungsbehörden die Benutzung eines Weges, welche kein Umfahren der Hebestelle enthalte, nicht als Kontravention angesehen.

Letzterem wurde anderseits entgegengehalten, daß der Staat bei seinen Verhandlungen mit der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft durchaus freie Hand habe, indem die Aversionalsumme nicht wesentlich für die gewöhnliche Benutzung der Straße, sondern dafür gezahlt werde, daß der Staat einen Theil des zum Chausseekörper gehörigen Grund und Bodens zur Anlegung von Schienengeleisen abtrete. Da der Staat in keiner Weise verpflichtet sei, eine Genehmigung hierzu zu ertheilen, so sei er auch durchaus in der Lage, solche Genehmigung von jeder ihm geeignet erscheinenden Bedingung abhängig zu machen, und es sei keine Veranlassung, die bisher von der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft gezahlte Aversionalsumme wegen der Verlegung der Chausseegeldhebestelle zu vermindern, indem letztere an und für sich nicht die Aufhebung des Chausseegelles für diese Straße zu bedeuten hat, vielmehr die Erhebung nur an einer andern Stelle stattfindet, und die Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft danach einen Anspruch auf Ermäßigung der qu. Summe nicht haben würde. Im Gegentheil würde diese sehr petente Gesellschaft, welche bereits den Antrag auf Genehmigung zur Anlegung eines zweiten Schienengeleises gestellt habe, bei Ertheilung dieser Genehmigung unbedenklich zur gleich höheren Aversionalsumme sich bereit finden lassen.

Von einer Seite wurde noch geltend gemacht, daß behufs Beseitigung des allerdings nicht zu verkennenden Uebelstandes nicht dem Staat allein ein Opfer zuzumuthen

Digitized by Google

sei, vielmehr die betheiligte Gemeinde hierzu ebenfalls heranzuziehen sei, in der Art, daß die bezügliche Chausseestrecke an die betreffenden Kommunen Behufs der Unterhaltung abgetreten werde. Hierauf wurde andrerseits erwidert, daß der Staat nicht wohl aus seinem Chausseezuge einen Theil abzutreten bereit sein würde, überdies aber die Unterhaltungskosten aus den Beiträgen der Pferdeeisenbahn-Gesellschaft zu decken seien, soweit sie nicht aus den demnächst jenseits Charlottenburg zu erhöhenden Chausseegeldern bereits vorhanden sein würden. Ueberdies sei die Finanzlage der Gemeinde Charlottenburg eine so ungünstige, daß es nicht rathsam erscheinen könne, sie des Weiteren zu belasten.

Es wurde demnächst auf Grund vorstehender Erwägungen folgender, von mehreren Mitgliedern gestellter Antrag mit allen gegen eine Stimme zum Beschluß der Kommission erhoben:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, daß die an der Berlin-Spandauer Chaussee zwischen Berlin und Charlottenburg zur Zeit noch bestehende Chausseegeld-Hebestelle baldmöglichst beseitigt, wenigstens aber mit der nächsten jenseits Charlottenburg bestehenden vereinigt werde.

Berlin, den 4. März 1872.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Mitschke-Collande, (Vorsitzender). **Hahn,** (Berichterstatter). Dr. **Lieber. Stengel. v. d. Goltz-Mertensdorff. Woedtke. Graf z. Solms. Uhlmann.** Dr. **Diebel. Hurtzig. Braun,** (Hersfeld). **Graf v. Hoverden. v. Behr,** (Greifswald). **v. Kühlwetter. Graf Praschma. Graf Henckel v. Donnersmarck. Zuckschwerdt.** Dr. **Braun,** (Waldenburg). **Weinert. Duncker.** Dr. **Loewe.**

№ 226.

Berlin, den 4. März 1872.

Das Herrenhaus ist in seiner heutigen Sitzung dem von der Königlichen Staats-Regierung durch Allerhöchste Ermächtigung vom 18. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung des Marktstandgeldes in der vom Hause der Abgeordneten am 26. Januar c. beschlossenen Fassung nicht überall beigetreten.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon in Erwiderung des gefälligen Schreibens vom 26. Januar c. unter Uebersendung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Gesetz-Entwurfs in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung zu weiterer gefälliger Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen. (Cfr. Nr. 37 und 58 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Der Präsident des Herrenhauses.
Graf zu **Stolberg.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn **v. Forckenbeck**
Hochwohlgeboren
hier.

Anl. 4 d. Verhandl. d. Hauses d. Abg.

Gesetz,
betreffend
die Erhebung von Marktstandsgeld.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei), nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt, oder wo sie besteht, erhöht werden.

§. 2.

Die Höhe des Marktstandsgeldes (§. 1) ist nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 2 Sgr. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden.

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§. 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1 und 2) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen worden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4.

Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden.

§. 5.

Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge dieses Gesetzes etwa neu eingeführten nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirks-Regierungen (Landdrosteien), den §§. 2, 3 und 4 entsprechend, ermäßigt und anderweit regulirt werden.

Digitized by Google

Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweite Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6.

Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft verwirkt.

§. 7.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden, allgemeinen und besonderen Vorschriften insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 (Ges.-S. S. 395), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes haben die Minister des Handels und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Beglaubigt:

Der Präsident des Herrenhauses
(L. S.) Graf zu Stolberg.

№ 227.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hierdurch den Ministern des Innern und der Finanzen den Auftrag, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pfandleih-Anstalten zu Kassel, Fulda und Hanau nebst Motiven, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 28. Februar 1872.

Wilhelm.

Graf Eulenburg. Camphausen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Pfandleih-Anstalten zu Kassel, Fulda und Hanau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Juli 1872 gehen sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich:

1) des Leihhauses zu Kassel,
2) des Leih- und Pfandhauses zu Fulda und
3) der Leihbank zu Hanau

auf den kommunalständischen Verband des Regierungs-Bezirks Kassel über.

Die von diesen Anstalten seither benutzten Gebäude werden, insoweit sie dem Staate gehören, dem kommunalständischen Verbande als Eigenthum überwiesen.

§. 2.

Von dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte ab werden die drei Anstalten als ständische mit den Rechten juristischer Personen versehene Institute für Rechnung des kommunalständischen Verbandes unter Oberaufsicht des Staates, und soweit es in diesem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, unter Mitwirkung der Staatsbehörden, im Uebrigen aber unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtages verwaltet.

§. 3.

Die Anstaltsbeamten übernimmt der kommunalständische Verband mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind. Ihre Besoldungen, sowie die Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten werden nach wie vor aus den Anstalts-Fonds entrichtet.

§. 4.

Für die Zeit des Ueberganges dieser Anstalten an den kommunalständischen Verband bestehenden Verbindlichkeiten, deren genaue Feststellung vor dem Uebergange zu erfolgen hat, bleibt die Staatskasse mit verhaftet. Der kommunalständische Verband übernimmt jedoch die Schuldverhaftung der Staatskasse für alle aus dieser Mitverhaftung herzuleitenden Ansprüche und ist verbunden, bis zum 1. Juli 1878 die Staatskasse vollständig außer Verbindlichkeit zu setzen.

§. 5.

Für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche nach dem Tage des Ueberganges der Anstalten an den kommunalständischen Verband entstehen, übernimmt [illegible] allein die Garantie, eine Verhaftung der Staatskasse findet dieselben findet nicht statt.

Digitized by Google

§. 6.

Der Geschäftsbetrieb, zu dem die Anstalten befugt sind, bleibt der bisherige.

Demgemäß ist das Leihhaus zu Kassel auf die Gewährung von Darlehnen gegen Hinterlegung von Faustpfändern beschränkt, wogegen den Leihanstalten zu Fulda und Hanau gestattet ist, neben dem Betriebe des Pfandleih-Geschäfts auch Darlehne gegen spezielle Verpfändung im Regierungs-Bezirke Kassel gelegener Grundbesitzungen mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum zu gewähren.

In Gleichem steht allen drei Anstalten die Befugniß zu, verfügbare Geldmittel in verzinslichen Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten Papieren, in verzinslichen Papieren des Deutschen Reiches, in Schuld-Verschreibungen der Landes-Kreditkasse oder in verzinslichen Schuld-Verschreibungen der Kommunalstände anzulegen.

§. 7.

Die erforderlichen Betriebsmittel dürfen die Leihanstalten zu Fulda und Hanau durch Aufnahme künddarer, verzinslicher Darlehne gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder gegen Schuldscheine beschaffen.

In sämmtlichen auszugebenden Schuldverschreibungen, denen Zinskoupons und Talons beigegeben werden dürfen, muß die ständische Garantie ausdrücklich erwähnt werden.

§. 8.

Die Bedingungen, unter welchen nach §. 6 dieses Gesetzes Darlehne aus den Anstalten gewährt werden, sowie die Zins- und Rückzahlungs-Bedingungen und die Formulare der von den Anstalten nach §. 7 etwa anzunehmenden Darlehne stellt der Kommunal-Landtag oder dessen Ausschuß mit Genehmigung des Ober-Präsidenten fest, und veröffentlicht dieselben im Amtsblatte des Regierungsbezirks Kassel.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen Seitens des Kommunal-Landtages beziehungsweise dessen Ausschusses bleiben die bisher in dieser Hinsicht gültigen Bestimmungen in Kraft.

§. 9.

Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen ꝛc. enthaltenen Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsformen der in Rede stehenden Anstalten können, unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes, jederzeit mit Genehmigung des Ober-Präsidenten durch den Kommunal-Landtag oder dessen Ausschuß geändert werden.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die in dem §. 13 unter Litt. c, d und e, §. 14, §§. 28 und 29 bezüglich der in diesen beiden Paragraphen den Gerichtsbehörden auferlegten Verpflichtungen und §. 31 bezüglich der in demselben dem Taxator auferlegten besonderen Regreßverbindlichkeit enthaltenen Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1805, die Einrichtung des Leih- und Pfandhauses in Fulda betreffend, werden, insoweit dieselben nicht schon durch spätere Gesetze ihre Gültigkeit verloren haben, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern. Graf **Eulenburg.**

Der Finanz-Minister. **Camphausen.**

Motive.

In dem Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen bestehen drei Pfandleihanstalten, welche unter Garantie des Staates ihre Geschäfte betreiben, nämlich:

1. das Leihhaus zu Kassel,
2. das Leih- und Pfandhaus zu Fulda und
3. die Leihbank zu Hanau.

I. Das Leihhaus zu Kassel wurde 1721 durch eine Aktiengesellschaft gegründet, welcher Landgraf Karl von Hessen unter dem 19. August 1725 ein privilegium exclusivum für den Betrieb des Pfandleihgeschäfts in den damaligen Hessischen Landen ertheilte. Die Statuten der Gesellschaft und das Privilegium, welche sich in der älteren Sammlung der Hessischen Landesordnungen Band III. Seite 853 abgedruckt finden, sind in den Anlagen A und B. beigefügt.

Die Gesellschaft sah sich im Jahre 1859 genöthigt, ihre Insolvenz anzuzeigen. Um das Pfandleihgeschäft im öffentlichen Interesse zu erhalten, übernahm der Kurhessische Staat durch gerichtlich bestätigten Vertrag mit dem Verwaltungsrathe der Debitmasse der Anstalt, vom 5. November 1863, von welchem eine Abschrift als Anlage C. beigefügt ist, das der Gläubigerschaft zustehende Recht der Ausübung des Privilegiums und ließ das Pfandleihgeschäft fortführen.

Die Darlehne werden gegen Hinterlegung von Mobilien gegeben, wozu auch Inhaberpapiere gerechnet werden. Die Zinsen sind durch Art. V. des Anhangs zu dem Privilegium dahin bestimmt, daß für Darlehne bis zu 50 Rthlr. ein Heller vom Thaler für die Woche, also 14½, pCt. jährlich, von 50 bis 200 Rthlr. monatlich ¾ pCt. oder 8 pCt. jährlich, von größeren Beträgen monatlich ½ pCt. oder 6 pCt. jährlich erhoben werden.

Wenn Pfänder in der ersten Woche des Verfalles wieder eingelöst werden, so werden keine Zinsen berechnet.

Regelmäßig werden Darlehne nur auf sechs Monate gegeben; erfolgt innerhalb dieser Zeit weder Einlösung noch Erneuerung des Pfandvertrages, so hat die Anstalt das Recht, das Pfand an den Meistbietenden zu verkaufen. Der Mehrerlös wird dem Schuldner nach Abzug eines Albus (11½ Pfennige) für jeden Thaler des Darlehns als Beitrag zu den Auktionskosten gegen Einlieferung des Pfandscheins zurückgegeben.

Die Anstalt erhält sich nicht nur aus eigenen Mitteln, sondern erzielt auch regelmäßig Jahresüberschüsse, welche bisher zum Betriebs-Kapitale geschlagen wurden. Am 31. Mai 1871 betrug das Aktiv-Vermögen nach Abzug der Passiva 54,580 Rthlr.

II. Das Leih- und Pfandhaus zu Fulda ist durch die Fuldaische Verordnung vom 31. August 1805 und das Ausschreiben des Fuldaischen Geheimeraths-Kollegs vom 4. Juni 1806 — Anlagen D. und E. — in's Leben gerufen worden.

Die Anstalt nimmt, nach Art der Sparkassen, Gelder gegen Obligationen auf, welche je nach dem Wunsche der Kreditoren auf den Inhaber oder auf deren Namen ausgestellt werden. Der Zinsfuß ist ebenfalls nach Wahl der Kreditoren ein verschiedener; wenn halbjährige Kündigung verabredet wird, beträgt er 4 pCt., bei vierteljähriger 3½ pCt. Die durch solche Einzahlungen erhaltenen Gelder werden zu Darlehnen gegen Verpfändung von Grundeigenthum, gegen Faustpfänder und auch auf solche Mobilien verwendet, welche nicht in den Gewahrsam des Leihhauses kommen. Der geringste Betrag eines Pfandverschusses ist auf einen halben Gulden festgesetzt fürstliches Ausschreiben vom 4. Juni 1806); über den Maximalbetrag ist dagegen keine Bestimmung getroffen. Der Zinsfuß für die Seitens der Anstalt gewährten Darlehne ist so normirt, daß

Digitized by Google

1. für Darlehne in Beträgen bis zu 50 Gulden wöchentlich ein halber Heller vom Gulden = 10⅓ pCt. jährlich;

2. für größere Darlehne je nach den besonderen Verhältnissen 4½—5 pCt. Zinsen ausbedungen werden.

Neben diesen Zinsen werden aber noch Schreibgebühren im Betrage von einem Heller für den Gulden bei geringeren Darlehnen als 100 Gulden, bei größeren aber mit ½ pCt. des Darlehnsbetrages erhoben.

Nach der Rechnung pro 1869/70 betrugen die Passiva des Leihhauses 988,260 Rthlr., die Aktiva dagegen

1)	an hypothekarisch gesicherten Darlehnen und an Papieren au porteur	891,456 Rthlr.,
2)	an Darlehnen gegen Pfänder .	110,774 „
3)	an Kassenbestand	10,390 „
	Im Ganzen also	1,012,620 Rthlr.

Das Vermögen der Anstalt beträgt mithin 24,360 Rthlr.

III. Die Leihbank zu Hanau ist durch die Fürstlich Hanauische Verordnung vom 10. April 1738 — Anlage F. — gegründet worden.

Der Betriebsfonds wird durch Aufnahme von Darlehnen mittelst Ausgabe von Obligationen im Minimalbetrage von 100 Gulden und mit beiderseitigem vierteljährlichen Kündigungsrechte beschafft.

Der Zinsfuß für diese Darlehne war ursprünglich auf 4 pCt. bestimmt, ist aber seit längerer Zeit schon auf 3 pCt. herabgesetzt worden.

Die Leihbank giebt Darlehne gegen Faustpfänder und erhebt dafür an Zinsen:

a) bei Darlehnen von 1—500 Fl. ½ Heller vom Gulden für die Woche, also 10⅓ pCt.,
b) für höhere Darlehne bis zu 200 Fl. monatlich ⅔ pCt., also 8 pCt.,
c) für noch höhere Beträge monatlich ½ pCt., also 6 pCt. jährlich.

Neben diesen Zinsen wird noch eine Schreibgebühr erhoben, welche für geringere Darlehne als 100 Fl. auf 1 Heller vom Gulden, für größere aber auf ½ pCt. des Darlehnsbetrags festgesetzt ist.

Seit 1833 ist mit der Leihbank unter Billigung des vormaligen Kurhessischen Ministeriums des Innern eine Sparkasse verbunden worden, welche Einlagen im geringsten Betrage von 5 Gulden annimmt; die Einlagen, über welche Scheine ausgestellt werden, sind mit 5 Kreuzern oder 1⅔ pCt. für das volle Jahr zu verzinsen. (Monate und Tage werden bei der Zinsberechnung nicht berücksichtigt.) Gegen Einlieferung einer entsprechenden Anzahl Scheine oder auch gegen baare Einzahlung der betreffenden Summe werden sodann Obligationen in Beträgen von 25, 50 und 100 Gulden ausgegeben. Im ersteren Falle werden die Obligationen zu 2 pCt., im letzteren zu 3 pCt. verzinst.

Die auf diese Weise der Leihbank übergebenen Gelder werden theils in Werthpapiren angelegt, theils auf Hypothek oder gegen einfache Schuldscheine an Gemeinden ausgeliehen, theils auch zur Gewährung von Darlehnen auf Faustpfänder verwendet. Am 1. Januar 1872 betrugen die Aktiven der Anstalt:

1)	Staats- und sonstige Papiere au porteur	194,289 Rthlr.,
2)	Hypotheken	284,860 „
3)	Schuldscheine von Gemeinden .	10,126 „
4)	Vorschüsse auf Pfänder . . .	18,843 „
5)	Der Kassenbestand	12,006 „
6)	Werth der Gebäude	7,529 „
	Summa	527,653 Rthlr.

Die Passiva dagegen bestanden aus:

1)	den im Umlauf befindlichen Leihbank- und Sparkassen-Obligationen	425,642 Rthlr.,
	und	
2)	der baar eingezahlten Kaution des Pedellen	171 „
	im Ganzen	425,813 Rthlr.,

welche, mit obigen Aktiven verglichen, einen Vermögensbestand von 101,840 Rthlr. ergeben.

Für die beiden letzteren Anstalten ist die Staatsgarantie ausdrücklich zugesichert: für die Leihbank zu Hanau durch die Verordnung vom 10. April 1738 und für das Fuldaer Leihhaus durch die Verordnung vom 31. August 1805.

In Folge langjähriger Gewöhnung genießen die Anstalten das ganz besondere Vertrauen des Publikums und wird das Fortbestehen derselben in dem Umfange ihrer seitherigen Wirksamkeit von den betheiligten Kreisen dringend gewünscht.

Kann auch nicht angenommen werden, daß der fernere Geschäftsbetrieb der Anstalten in Bezug auf den Immobiliarkredit nach der Reorganisation und Wiederaufnahme der Thätigkeit der Landeskreditkasse zu Kassel unbedingt nothwendig ist, so würde es doch nicht räthlich sein, denjenigen Landestheilen, welche sich der in sämmtliche Kreditverhältnisse tief eingreifenden Wirksamkeit der Leihanstalten seit langer Zeit zu erfreuen haben, den Besitz derselben ohne dringende Veranlassung zu entziehen.

Andererseits erscheint jedoch die fernere Beibehaltung der Staatsgarantie für diese Anstalten, deren Wirksamkeit wesentlich lokaler Natur ist und sich fast ausschließlich auf das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen beschränkt, nicht angemessen. Es liegt deshalb in der Absicht der Staats-Regierung, die Anstalten mit ihren gesammten Rechten und Verbindlichkeiten, einschließlich des Eigenthums an den Anstaltsgebäuden, insoweit sie dem Staate gehören, auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks zu übertragen, wogegen dieser an Stelle des Staates die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalten zu übernehmen haben würde.

Zu diesem Behufe ist der vorliegende Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, für welchen das Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel vom 25. Dezember 1869 (Ges.-S. S. 1279 ff.) zum Vorbilde gedient hat.

Die Bestimmungen der §§. 1—5 des ersteren entsprechen im Wesentlichen den bezüglichen Vorschriften in den §§. 1 bis 3 des letzteren.

Im §. 4 des Gesetz-Entwurfs ist der Zeitpunkt, bis zu welchem der kommunalständische Verband die Staatskasse von der Mitverhaftung für die bei dem Uebergange der drei Anstalten an den Verband bestehenden Verbindlichkeiten dieser Institute befreien soll, auf den 1. Juli 1878 festgesetzt worden. Bei der oben angegebenen günstigen Vermögenslage der Anstalten wird es den Kommunalständen nicht schwer fallen, binnen eines Zeitraums von sechs Jahren die Emeneration des Staates von seiner Mitverhaftung durchzuführen.

Was die Bestimmung der Grenzen anbetrifft, innerhalb welcher dem Kommunal-Landtage die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Anstalten überlassen bleiben soll, so empfiehlt es sich, in den Gesetz-Entwurf nur diejenigen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Anstalten aufzunehmen, welche nöthig erscheinen, um den Zweck der letzteren festzustellen und seine unverrückte Festhaltung dauernd zu sichern, die Ausführung der Detailbestimmungen dagegen dem Ermessen des Kommunal-Landtags unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberpräsidenten zu überlassen. Es werden damit dem Kommunal-Landtage nur dieselben Befugnisse eingeräumt, welche die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 den Gemeinden hinsichtlich der Einrichtung von

Digitized by Google

Sparkassen und Leihhäusern verliehen hat. Bezüglich der Einrichtung solcher Anstalten bestehen für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen keine allgemeine Normativbestimmungen, sondern die Festsetzung der Bestimmungen, nach welchen sie einzurichtet und verwaltet werden sollen, erfolgt auf Statutarischem Wege durch die Gemeindebehörden mit Genehmigung der Regierung.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die Bestimmungen der §§. 6—9 der Gesetzesvorlage entworfen worden.

Anlangend die Bestimmungen des §. 10, so hat eine Anzahl der in der Verordnung für die Leihbank zu Hanau vom 10. April 1738 und der Verordnung für das Leih- und Pfandhaus zu Fulda vom 31. August 1835 enthaltenen Vorschriften bereits in Folge späterer Gesetze ihre Gültigkeit verloren und bedarf es deßhalb nicht einer ausdrücklichen Aufhebung derselben. So sind insbesondere die den Anstalten in Bezug auf den Betrieb des Pfandleih-Gewerbes bisher zugestandenen Exclusivrechte bereits durch das Gesetz vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Landestheilen (Ges.-S. S. 249 ff.) beseitigt worden.

Ingleichen sind an die Stelle der den Gerichtsstand und das prozessualische Verfahren betreffenden Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 31. August 1805 die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften getreten, ebenso auch die Bestimmungen im zweiten Absatze des §. 19 und am Schlusse des §. 30 in Folge der Einführung des Strafgesetzbuches in Wegfall gekommen. (Vergl. §. 246 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.)

Die im §. 10 des Entwurfs ausdrücklich außer Kraft gesetzten Bestimmungen des §. 10 Litt. c, d, e der Verordnung vom 31. August 1805, betreffend die Verpflichtung der Anstalt zur Annahme von Geldern der Partikuliers, der Depositengelder, von Geldern der Pflegebefohlenen, der milden Stiftungen u. s. w. sind wenigstens theilweise gleichfalls schon als durch spätere Hessische Gesetze aufgehoben zu betrachten; zur Beseitigung etwaiger Zweifel empfiehlt es sich jedoch, dieselben hier nochmals ausdrücklich aufzuheben. Dasselbe gilt auch von den Bestimmungen des §. 14 der Verordnung.

Die in den §§. 28 und 29 den Gerichts-Behörden auferlegten Verpflichtungen entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und sind deßhalb aufzuheben.

Die Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzes des §. 31, welche in dem dort angegebenen Falle der Anstalt einen Anspruch gegen den Taxator gewährt und diesem den Regreß gegen den Pfandschuldner vorbehält, kann als gerechtfertigt und zweckmäßig nicht erachtet werden. In Betreff eines Anspruchs der Anstalt bei einem vertretbaren Versehen oder einem Dolus des Taxators genügen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (Eine Bestimmung, welche hierüber hinaus den Taxator der Anstalt gegenüber unterschiedslos für den Ausfall des Verkaufs des Pfandes für haftbar erklärt, steht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch und führt zu übermäßig niedrigen Abschätzungen. Die bezügliche Vorschrift ist deßhalb gleichfalls zu beseitigen.

Dagegen walten gegen die Aufrechthaltung der der Anstalt in den §§. 16 und 28 ertheilten Privilegien (vergleiche §§. 265 und 146 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und §§. 80 ff. Tit. 20, Theil I des allgemeinen Landrechts mit Artikel 306, Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs) sowie auch gegen die Beibehaltung der zivilrechtlichen Vorschrift am Schlusse des §. 18 keine erheblichen Bedenken ob.

Der Kommunal-Landtag des Regierungs-Bezirks Kassel hat sich mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs überall einverstanden erklärt.

Anlage A.

Von Gottes Gnaden, Wir **Carl**, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg.

Nachdem Wir Uns das Anliegende zur Anrichtung einer Compagnie, und Ausfindung auch Beststellung eines Fonds und die in Unsern Landen befindliche und auffzurichtende Manufacturen zu erhalten und zu vermehren, wie weniger nicht zu Etablirung eines Lombards in Unserer Residenz-Stadt Cassel (wie dergleichen an verschiedenen anderen Orten eingeführet worden) abzielende Project gezemend haben fürtragen lassen, solches auch reiflich erwogen und daraus wargenommen haben, daß eine dergleichen Compagnie Unsern Unterthanen und Landen nützlich seyn könne; So befehlen Wir Unserm Geheimden Rath und Cammer-Präsidenten von Dallwig, wie auch Unserm Commercien-Rath Jaques Maudry hiemit gnädigst solch Project ohnausgesetzt zu seiner Würcklichkeit zu bringen; Und gleichwie Wir Uns nichts mehrers angelegen seyn lassen, als das Beste und Auffnehmen Unserer Unterthanen, absonderlich derjenigen, so Manufacturen angerichtet haben, als welchen hierdurch ein großes Soulagement und Nutzen zuwächset; So wollen Wir auch dieser Compagnie nicht nur Unsere gnädigste Protection, sondern auch die nachbemeldte Freyheiten und Privilegia gnädigst verwilligt haben, seynd auch nicht abgeneigt, derselben deren noch mehr andere, wie solches hiernechst die Avantage dieser Compagnie erforderen möchte, zuzustehen.

1) Soll der Fonds von dieser Compagnie die Zahl von Fünff Tausend Actions à hundert Gulden, jeden zu 21 Albus 4 Hlr. Hessischer Münze gerechnet, nicht übersteigen, welche dann ein Capital von Fünffmal Hundert Tausend Gulden ausmachen.
2) Sollen alle andere dergleichen Compagnien in Unseren Landen verbotten seyn.
3) Soll niemanden, Er sey auch, wer Er wolle, in Unsern Landen erlaubt seyn, etwas auff Unterpfand vorzuschiessen, ohne Permission der Compagnie, bey Straffe der Confiscation der vorgeschossenen Summe und zwar die Helffte vor Uns, und die andere Helffte vor die Compagnie.
4) Da auch in Commerzien-Sachen zwischen einem und dem anderen Differentzien entstehen solten, so überlassen Wir darüber die alleinige Cognition dem Gouverneur und denen Directeurs von der Compagnie, welche von denen Interessenten mit Unserer Approbation darzu choisiret und gewehlet werden. Allermassen Unsere Regierung wie auch Land- und Stadt-Gerichte zu Cassel sich deren vors künfftige zu enthalten haben sollen; Wäre es aber, daß einer oder der ander durch eine von Gouverneur und Directeurs von der Compagnie ertheilte Sentenz sich graviret befünde, soll Ihme frey stehen, davon an Uns, wann Er vorher die gewöhnliche Succumbenz Gelder bezahlt, zu appelliren.
5) Wollen Wir alle zu denen Manufacturen dienliche und gebrauchende Waaren, so wohl als auch diejenige, so darin fabricieret werden, bey Ihrer Einund Ausführung aus Unsern Landen von allen Imposten befreyet haben.
6) Eben dieselbe Freyheit verwilligen Wir auch auff alle diejenige Waaren, welche nicht vor die Manufacturen seyend, und womit die Compagnie commerciren und solche aus unsern Landen versendet wird.
7) Wollen Wir die gantze Direktion von der Kompagnie und Ihren Effecten denen Interessenten gnädigst überlassen.

Digitized by Google

8) Verwilligen Wir nicht weniger alle Freyheiten auff allegzeit vor die Fonds oder das Capital von dieser Compagnie.

Dessen zu Uhrkundt haben Wir diese Authorisation eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret.-Insiegell darneben drucken lassen; So geschehen Schmalkalden den 19. Aprilis 1721.

Carl, L. zu H.

(L. S.)

Anlage B.

Der Gebrauch des Kapitals von dieser Kompagnie kan dienen.

1) Zur Anrichtung eines Lombards, wo man nichts ausleihnen oder verschiessen wird, als auf gute Effecten, auff Art und Weise, wie solches an anderen Orthen, wo dergleichen ebener Gestalt eingeführt worden, gebräuchlich ist.
2) Wird man ein Magazin anrichten, allwo ein jeder Manufacturier seine Waaren, worauff Er einige Gelder auffnehmen will, hinlegen kann, und wird demselben das verlangte Geld gegen sechs pro Cento jährl. Interesse und zwei pro Cento Provision im Fall die Waare im Magazin verkauft würde fourniret werden.
3) Das übrige von dem Capital der Kompagnie wird man emploiiren, um ein Magazin von allerhand zu Behuff der Manufacturen benöthigten Waaren als allerhand Sorte Wolle, Cameels-Haar, Caster, und Seiden, auch andern denen Manufacturiers nützlichen Dingen anzurichten. So bald als sich Gelegenheit hierzu präsentiren wird.
4) Sollte sich alsdann noch ein über-rest an Capital befinden, so könte die Compagnie damit ein solch Commercium anstellen, als es vor selbige am proviabelsten erachtet wird, in so fern, solches denen Handels-Leuten und Manufacturiers in denen Fürstl. Hessischen Landen keinen Abbruch thut.
5) Und gleichwie das Capital von dieser Compagnie jederzeit obgedachter Massen wohl emploiiret wird, so kan man auff die Actiones ein Interesse von 5 pro Cento jährl. versichern, welches aus dem Einkommen und Profit der Compagnie genommen wird; Und wann diesem nechst annoch ein Ueberschuß verbleibt, so wird die Compagnie davon ferner eine Reparitition machen, wie solches am convenablesten sich thun lassen wird.

Uebrigens ist zu wissen, daß

I. Das Gouvernement von der Compagnie denen Interessenten alleinig verbleibet, welche mit Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigster Approbation den Gouvernent, die Directeurs, den Cassirer, Buchhalter und andere nöthige Bediente zu erwehlen, zu bestellen und zu besolden haben.

II. Ein jeder so an dieser Compagnie Theil zu haben und sich darin zu begeben verlanget, kann vermittelst baarer Einlage so viel actiones haben als ihm beliebig, und so lange noch etwas an dem determinirten Quanto derer 5000 übrig ist.

III. Nach Verlauff eines jeden Jahrs bekommen die Interessenten von ihren Actionen die Reichs- und Lands übliche Pension zu 5 Procent, und wann sich nach deren Bezahl- und Abtragung derer coram Directoribus zu verrechnenden Kosten ein Ueberschuß findet, so wird derselbe unter die Interessenten pro rata getheilet, oder bleibet sonsten der Compagnie zu gefälliger Disreposition.

IV. Wessen Gelegenheit nicht ist sein Geld länger in der Compagnie stehen zu lassen, der kan solches wieder haben wann ers verlangt, und zwar ohne einigen Abzug am Capital, jedoch mit diesem Unterscheid, daß wann die Zurückforderung vor Ausgang des Jahrs geschiehet, nur ein drittel Procent von denen verflossenen ganzen Monathen desselben Jahres bezahlet werde.

V. Die Auslehnungen der Gelder geschehen auf gute Pfande an Pretiosis und allerhand andern Mobilien, so weit dieselben zur Versicherung der verlangten Summen hinlänglich seynd, ohne daß der Entleyher nöthig hat seinen Namen anzugeben, sondern man schiesset das Geld auf Pfande für, ohne zu wissen oder zu fragen weme solche zugehören; Auff liegende Unterpfande aber, oder auch auff Wechselbriefe, Obligationes und dergleichen bloße Verschreibung wird nichts gegeben.

VI. Die Inländische Fabrikanten geben von kleinen à 5 bis 50 Rthlr. sich erstreckenten Summen Wochentlich einen halben Heller, andere aber, die einen solchen geringen Vorschuß auff wenige Zeit empfangen, einen ganzen Heller vom Thaler.

VII. Von 50 bis 100 Rthlr. entrichten bemeldte Fabrikanten Monatlich ein halben Rthlr. Procent, andere aber von 50 bis 200 Rthlr. Monatlich 2 drittel Thlr. Procent, und was sich nach jetzt gemachten Unterscheid über 100 und 200 Rthlr. belaufft, davon wird in distincte Monatlich ein halb Procent bezahlet.

VIII. Den Einländischen Fabrikanten und Handwerkern werden nicht allein ihre gemachten Waaren zum Pfand angenommen, sondern dieselbe können auch, wenn sie wollen, sothane Waaren, auff ein gewisses pretium angeschlagen, umb von der Bane gegen die Provision a 2 Procent verkaufft zu werden, welches dann Ihnen Fabricanten auf ihre Rechnung ab- und zugeschrieben, und alle 3 Monathe mit einem jeden darüber abgerechnet wird, wobey denenselben auch erlaubt ist die Eingelegte gegen andere annehmliche Stücke aus dem Leyh-Haus zu ziehen und selbst an den Mann zu bringen.

IX. Wer sein Pfand in der ersten Woche des Verlaufes wieder einlöset, bezahlet kein interesse, sondern genieset den Vorschuß frey, nach Verfliessung solcher ersten Woche aber wird das Interesse, nachdem die Auffnahm-Wochen oder Monath-Weise geschehen, von derjenigen ganzen Woche oder Monat mit bezahlet, welche bei der Ablage angerechnet ist.

X. Ein jeder ist gehalten sein Pfand nach Ablauff der bestimmten Zeit zu lösen, oder, wenigstens das Betagte Interesse von dem empfangenen Vorschuß abzuflatten, und den Leyh-Zettel erneuern zu lassen, widrigenfalls wird das eingelegte Pfand an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon die Bane ihr ausgelehenes Haupt-Geld samt Interesse und von jedem Thaler Capitals 1 Alb. für Auctions-Kosten einziehet, das übrige aber wird dem debitori gegen Einlieferung des Leyh-Zettels zurückgegeben.

XI. Alle Kleider und andere vermögliche Mobilien geschiehet der Verkauf nicht länger als auf 6 Monate, und falls nach deren Verfliessung die solution nicht erfolget, so verfährt man ohne Nachsicht, wie nechst vorher gemeldet ist.

XII. Derjenige wer den von der Bane empfangenen Actiones oder Leyh-zettel verliehret, oder den Inhalt davon entwendet wird, muß die Bane schrieglich davon avertiren, damit, wann der Finder oder sonstige unrechtmäßige Inhaber selcher Zettel sich um die Ablage der Actien oder Abfuhrung des Pfandes meldet, mit der Zahlung oder extradition des

Digitized by Google

Pfandes könne an sich gehalten und der zum Vorschein gekommene verlohrne Zettel seinem rechten Herrn wieder zugewendet werden.

XIII. Solte auch jemanden etwas an Juwelen, Silber oder anderen Effecten entwendet werden, derselbe wird die Mühe nehmen der Banco fordersamste Nachricht davon zu ertheilen, damit, wann die gestohlne Sachen zum Verkauf dahin gebracht werden, man sich darnach achten und anstatt etwas darauff auszulehnen, dem Eigenthümer zu dem Seinigen verhelffen könne.

XIV. Das Leyh- und Banco-Haus wird täglich Vormittag von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet, ist dermahlen im Rentthoff.

Salus Populi Suprema Lex Esto.

Anlage C.

Vertrags-Urkunde

in

Sachen betreffend die in Sachen der Debitmasse der Leih- und Commerzbank durch Bescheid vom 20. November 1861 erkannte Sequestration der dermalen vorhandenen Vermögensmasse und des Betriebs des Lombardgeschäfts.

Der zwischen dem Verwaltungsrathe der Debitmasse der Leih- und Kommerzbank und dem Kurhessischen Staate abgeschlossene Vertrag folgenden Inhalts:

§. 1.

Der Kurhessische Staat, welcher beabsichtigt, die Forderungen inländischer Gläubiger an Leihbank-Obligationen durch Cession zu erwerben, verzichtet auf Befriedigung für die Zinsansprüche derjenigen Obligationen, welche er cessionsweise abgetreten erhalten wird, aus der Debitmasse.

§. 2.

Der Kurhessische Staat verspricht auch diejenige Summe, welche er als Gläubiger aus der Debitmasse zu empfangen haben wird, die von 1865 an alljährlich fällig werdenden Raten der von Meyer'schen Forderung, welche nach Eingang der Raten pro 1863 und 1864 noch 56,000 Thaler betragen, im Nominalbetrage ohne Abzug von Zwischenzinsen in Zahlung anzunehmen, wenn solche mit allen Rechten ihm cedirt werden.

§. 3.

Der Kurhessische Staat wird bis spätestens den 1. Oktober d. Js. — vorbehaltlich näherer Bestimmung des Zeitpunkts — das Pfänderleihgeschäft mit dem Bankgebäude, dem Mobiliar-Inventar und allen Ausständen übernehmen, wobei der Werth und Kaufpreis nach folgenden Normen berechnet wird:

1) Das Leihbankgebäude wird zu dem Taxationspreise übernommen, mit welchem es seither in dem Vermögensstatut aufgeführt ist.
2) Dasselbe gilt von dem Mobiliar-Inventar.
3) Das angrenzende Gebäude ist dem Staate, wenn er es miterwerben will, ebenwohl zum Taxationspreise abzutreten unter Zurechnung der seit der Taxation aufgewendeten Summe für bauliche Herstellung.
4) Von dem Werthe der Gebäude werden die etwa darauf haftenden hypothekarischen Schulden in Abzug gebracht und es übernimmt der Staat deren Bezahlung.
5) Das auf die vorhandenen Pfänder vorgeliehene Kapital wird nach den Büchern festgestellt; über den Betrag, mit welchem die rückständigen, aber noch nicht zahlbar gewordenen Zinsen angerechnet werden sollen, wird eine besondere Verabredung getroffen werden.
6) Die vorhandenen Geschäftsschulden (rückständige Taxationsgebühr, noch nicht erhobene Auktionsüberschüsse und dergl.) werden an dem zu §. 5 ermittelten Werthe abgeschätzt und in diesem Betrage vom Staate zu zahlen übernommen.

Die Zahlung der aus der Zeit vor der Insolvenzanzeige noch rückständigen Auktionsüberschüsse übernimmt der Staat ohne Anrechnung auf den Werth des Geschäfts.

§. 4.

Der nach Vorstehendem berechnete Werth des Pfänderleihgeschäfts wird dem Staat auf die aus der Debitmasse zu empfangenden Zahlungen angerechnet. Insofern das im Pfandleihegeschäft zur Zeit der Uebernahme angelegte Kapital den Werth dieses Geschäfts so erhöht, daß derselbe die nach Abzug der von Meyer'schen Forderung verbleibende Restforderung des Staates überschritte, so wird der Ueberschuß vom Staate baar bezahlt, und bis zur Zahlung vom Tage der Uebernahme des Geschäfts an mit 4 Prozent verzinst.

§. 5.

Mit dem Tage der Uebernahme gehen alle Lasten und Abgaben von dem Geschäft wie von den Gebäuden auf den Staat über, und werden die etwa im Voraus bezahlten der Debitmasse vergütet.

Zu diesen Lasten gehören insbesondere die Besoldungen und Dienstbezüge der bei dem Pfänderleihgeschäft verwendeten Beamten und Bediensteten.

Der Staat übernimmt die Verpflichtung, die bestehenden Dienstverträge zu erfüllen.

§. 6.

Die Verwaltung der Leihbank-Debitmasse überträgt an den Staat das der Gläubigerschaft zustehende Recht der Ausübung des Leihbank-Privilegiums für die Dauer, für welche es besteht. Sie cedirt ferner unentgeltlich alle der Debitmasse zugehörigen Leihbank-Aktien, sowie diejenigen Forderungen, für welche solche Aktien verpfändet sind.

Endlich wird die Verwaltung es erwirken, daß diejenigen Aktien an den Staat übertragen werden, auf deren Verwendung zum Besten der Leihbank-Debitmasse sie einen Anspruch hat.

Zu §. 2.

Wegen Abtretung der Meyer'schen Forderungsraten vom Jahr 1865 an soll eine förmliche Cessionsurkunde ausgestellt und nebst sämmtlichen die Forderung betreffenden Urkunden dem Herrn Kommissar übergeben, dem Schuldner auch eine Abschrift derselben durch das Konkursgericht zugestellt werden.

Digitized by Google

Zu §. 5.

Der Staat übernimmt beide Häuser zum Preise von 14,280 und bezw. 2510 Rthlrn., an welchem letzteren Preise die vom Staate zu übernehmende hypothekarische Schuld an die Landeskreditkasse im Betrage von 831 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. abzurechnen ist. Die am 30. Juni d. J. fällige Kapitalrückzahlung bewirkt der Verwaltungsrath. Die Kosten der zu errichtenden Währschaft trägt der Staat. Die Ueberlieferung der Gebäude erfolgt den 1. Juli d. J., der Staat tritt in die bezüglich des Hofmann'schen Hauses abgeschlossenen Miethverträge ein und gestattet dem Verwaltungsrathe die unentgeltliche Benutzung der beiden im Erdgeschosse rechts vom Eingange gelegenen Zimmer zum Zwecke der Auszahlung der Masse an die Gläubiger und den damit im Zusammenhange stehenden Geschäften.

Bei Errichtung der Währschaft quittirt der Verwaltungsrath über den Empfang des Kaufpreises nach Maßgabe der endlichen Abrechnung. Der Preis des an den Staat zu übertragenden Mobiliars wird auf 437 Rthlr. 8 Sgr. 6 Hlr. festgesetzt. Der Staat gestattet für die Dauer der Benutzung der vorbemerkten Räume durch den Verwaltungsrath demselben die ausschließliche Benutzung der dermalen darin befindlichen Inventarstücke.

Das Pfandgeschäft wird vom 1. Juli d. J. an durch den Staat übernommen und zwar nach Inhalt der Bücher und dem pro 30. Juni zu bewirkenden Rechnungsabschlusse mit allen Aktiven und Passiven. Die in Pos. 5 erwähnten Zinsen sollen, wie dieses bisher in den Quartalsabschlüssen üblich gewesen ist, berechnet werden.

Zu §. 6.

In der Vertragsurkunde soll die förmliche Uebertragung des der Gläubigerschaft nach Maßgabe des Vergleichsbescheides zustehenden Rechts der Ausnutzung des Bankprivilegs an den Staat ausgesprochen werden.

In Ausführung der weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen cedirt der Verwaltungsrath an den Staat die Forderungen der Masse gegen den Landrichter Wepler, Wittwe des Obergerichtsanwalts Wepler und die Zaun'schen Erben und übergiebt alle die für diese Forderungen verpfändeten Leihbank-Dividend-Aktien; im Ganzen 488 Stück an denselben. Ferner überträgt der Verwaltungsrath auf den Staat: „die von Jordan an die die Masse gelangten und die von Herrn von Meyer ihr zur Disposition gestellten 177 Stück Bank-Aktien."

Hiermit gerichtlich bestätigt und ist Ab- und Zuschreibe-Ermächtigung zu erlassen nach deren Bewirkung Ausfertigung für den Staatsanwalt zu erfolgen hat.

Kassel, am 26. Oktober 1863.

Nachträglich zu der gerichtlichen Vertragsbestätigung vom 26. v. Mts. werden noch die in dem nachfolgenden Protokolle vom 1. Juli d. Js.

2c.

„Das Leihbankgeschäft ist mit dem heutigen Tage auf Grund des unter A anliegenden Abschlusses, als

mit Aktiven . 46,644 Rthlr. 3 Sgr. — Hlr.
und Passiven . 25,783 „ 7 „ 6 „

Folglich mit einem Ueberschusse von 20,860 Rthlr. 25 Sgr. 6 Hlr. an den Kurhessischen Staat übergegangen.

Herr Geh. Regierungsrath Mittler erklärte, daß der Staat durch Ankauf von Obligationen Gläuber zum Betrage von 225,437⅓ Rthlr. Hauptgeld geworden sei, worauf bestimmt wurde, daß die erste allen Gläubigern vergleichsweise zukommende Ratenzahlung, welche auf vorstehende Summe verfallen werde, bei der defenitiven Abrechnung dem Staate zu vergüten sei.

Sollte der Staat nicht im Stande sein, dem Verwaltungsrathe Obligationen im obigen Nominalbetrag zu überliefern, so soll die fehlende Summe bei der ersten Ratenzahlung im entsprechenden Betrage ihm zur Last gesetzt werden.

Mit den Obligationen werden die dazu gehörigen vom Staate erworbenen Coupons dem Verwaltungsrathe überliefert.

Sollte es sich bei der ersten Ratenzahlung ergeben, daß der Staat mehr zu fordern habe als ihm bereits durch diesen Vertrag überwiesen ist, so bleibt weitere Verständigung vorbehalten.

2c.

zwischen dem Verwaltungsrathe der Debitmasse der Leih- und Commerzbank und dem Kurhessischen Staate verabredeten Vertragsbestimmung hiermit gerichtlich bestätigt.

Kassel, am 5. November 1863.

Kurfürstliches Stadtgericht Abthl. I.

Gunkel. (L. S.) **Koppen.** vt. Möller.

Anlage D.

Landesherrliche Verordnung

die

Einrichtung des Leih- und Pfandhauses in der Residenzstadt Fulda betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm Friedrich,** Erbprinz von Oranien-Nassau, Fürst zu Fulda und zu Corvey, Graf zu Dortmund, Herr zu Weingarten 2c.

(Zweck des Instituts.)

Haben in landesherrlicher Beherzigung der zu mehrerer Aufnahme des Nahrungsstandes und nützlicher Gewerbe gereichenden Mittel, so wie besonders, um allen bisher häufig im Gange gewesenen widerrechtlichen, dem gemeinen Wesen nachtheiligen Wucher zu steuern, unter anderm die Errichtung eines öffentlichen unter Unserer Garantie stehenden Leih- und Pfandhauses, oder Lombards gnädigst beschlossen, und wollen dieser Anstalt zu desto sicherer Erreichung ertagter Unserer Haupt-Absicht folgende zu Jedermanns Nachachtung dienende Einrichtung und Verfassung geben.

I.

(General- und Special-Aufsicht.)

Werden Wir zur General-Aufsicht und Direktion eine besondere Kommission, und zu deren Administration die erforderlichen Rechnungsbediente anordnen.

Digitized by Google

2.

(Gerichtsstellen.)

Das sämmtliche angeordnete Dienst-Personale und das Leihhaus überhaupt stehen sowohl in Sachen, welche die Einrichtung desselben und die innere Verfassung betreffen, als auch in Ansehung der Dienstverwaltung nur unmittelbar unter Uns und der oben gedachten von Uns besonders ernannten Kommission.

Bei vorkommenden Streitigkeiten wird das Leih- und Pfandhaus als Kläger bei der jedesmaligen betreffenden Gerichtsstelle des Gegners, als Beklagter aber beim Justiz-Departement Unserer Regierung als dem foro privilegiato von dem procuratore Fisci vertreten. Alle dergleichen Rechtshändel sollen als summarische Sachen im Prozesse behandelt, und insonderheit die einen Gegenstand bis zu zwanzig Gulden betreffenden Klagen gegen Personen, welche Unserer Regierung unmittelbar unterworfen sind, nach der landesherrlichen Verordnung und Instruktion für höhere Gerichte des Fürstenthums Fulda, das gerichtliche Verfahren betreffend, §. 102—106 bei dem summarischen Gericht ohne Gestattung eines remedii suspensivi gegen die ertheilten Endurtheile vorgenommen werden.

In Hinsicht der gewöhnlich Platz greifenden Rechtsmittel gegen die in erster Instanz sowohl bei den Aemtern, als auch dem Justiz-Departement Unserer Regierung gefällten Erkenntnisse sollen nur zwei Instanzen stattfinden, und zwar soll, wenn in beiden Fällen der Werth das strittigen Gegenstandes die bestimmte Appellationssumme erreicht, in Rücksicht der ersteren das Justiz-Departement, in Ansehung des letzteren aber das Revisions-Departement Unserer Regierung ohne Unterschied der Summe die zweite und letzte Instanz ausmachen.

3.

(Dienst-Personale.)

Vor der Haud, und bis etwa diese Anstalt einen größeren gemeinnützigeren Umfang erhält, sollen die zur Administration zu bestellenden Bediente in einem Direktor, einem Kassirer, einem Buchhalter und einem Pedellen, ferner in zween Taxatoren bestehen, welche außer dem Direktor und dem Pedellen sämmtlich verhältnißmäßig eine angemessene Kantion zu leisten haben, und nebst der die Generalaufsicht und Direktion führenden Kommission von Uns ernannt werden.

Außerdem wird demselben der zeitige Kammer-Anwalt dergestalt als Rechts-Konsulent beigegeben, daß er in vorkommenden Fällen sein Gutachten schriftlich zu ertheilen, auch die ihm übertragen werdenden Prozesse des Leihhauses zu führen, und von der Lage derselben, so oft es verlangt wird, Bericht zu erstatten verbunden ist.

4.

(Allgemeine Pflichten, a des Direktors.)

Der Direktor begiebt sich an zwei in der Woche bestimmten Tagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags nach dem Leihhause, siehet die Bücher, die Kasse und die Pfänder nach, revisirt die Rechnungsbedienten bei vorfindenden Mängeln zur genauen Beobachtung ihrer Pflichten an, verfügt, was von Zeit zu Zeit zur Aufnahme der Anstalt, Sicherheit der Kasse, und zu guter Verwahrung der Pfänder nöthig erachtet wird, notirt solches und was sonst dabei vorgekommen, zwar kurz, jedoch zureichlich und deutlich und schicket solches den folgenden Morgen Unserm dazu ernannten Fürstlichen Kommissarius zu, insofern solches nicht außerordentliche Vorfälle eher erfordern, wie denn auch in solchen der Direktor so wenig wegen erfasster als anderer Verrichtungen sich an Zeit und Stunde zu binden, sondern das Nöthige ohne den mindesten Verzug jedesmal zu verfügen hat.

5.

(b. Des Kommissarius.)

Bei besonders wichtigen Vorfällen soll der Direktor Unsern dazu ernannten Kommissarius davon benachrichtigen, damit letzterer nach Befinden sich zu einer deshalb erforderlichen gemeinschaftlichen Ueberleg- und Beredung auf dem Leihhause einfinden möge, worauf sodann das dabei abgehaltene Protokoll sofort nach deren Beendigung zur weiteren Verordnung unmittelbar an Uns einzusenden ist.

6.

(c. Der Rechnungsbediente.)

Die vorgedachten Rechnungsbediente sollen außer den Sonn- und Festtagen alltäglich des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und außer dem Mittwoch und Sonnabend des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr sich auf dem Leihhause einfinden, auch nach Erfordern der Umstände außer solchen Stunden sich dahin verfügen, oder länger daselbst verbleiben, und wenn sie bei außerordentlichen Vorfällen von dem Direktor dazu beschligt werden, müssen sie sich auch an den Sonn- und Festtagen zur bestimmten Stunde auf dem Leihhause einfinden.

7.

(d. Des Pedellen.)

Der Pedell soll alle Vor- und Nachmittage, ehe die Geschäfte auf dem Leihhause ihren Anfang nehmen, sich zu einer ihm vom Direktor für immer bestimmten Zeit, wie auch des Abends um 8 Uhr bei demselben melden, und dessen Befehle gewärtigen, sodann aber um 9 Uhr des Morgens und um 2 Uhr des Nachmittags sich auf dem Leihhause einfinden, um den Rechnungsbedienten aufzuwarten, auch das Auf- und Zuschließen des Leihhauses, und im Winter das Einheizen zu besorgen.

8.

Geschäftsgang und besondere Pflichten der Rechnungsführer, Taxatoren und Pedellen. a. Bei Anleihen.)

Die Geld-Anleihen gegen unterpfändliche Einlegung von Juweln, Pretiosen, Waaren und sonstigen dem Verderben nicht ausgesetzten Mobilien geschehen dergestalt, daß das zu verpfändende Objekt jedesmal des Morgens vor 10 Uhr auf das Leihhaus gebracht, alsdann von dem betreffenden Taxator oder nach dessen Erbedlichkeit, wenn es sich auf 100 und mehrere Gulden beläuft, von beiden zugleich nach seinem wahren Werthe, wofür sie stets selbst haften müssen, geschätzt und ein Taxationsschein darüber nach einem der Instruktion beizufügenden Formular unentgeltlich verabfolgt wird. Der Pfandgeber liefert diesen Schein mit dem Pfande an den Buchhalter ab, welcher den darauf verzuschießenden Kapitals-Betrag nebst der Schreibgebühr nach der ihm vorgeschriebenen Norm bestimmt, solches sowohl im Verfas-Journal, als im Pfandregister notirt, alsdann den Leihzettel oder Pfandschein dergestalt mit seiner Namens-Unterschrift ausfertigt, daß daraus die Nummer des Pfandregisters, die Beschreibung des Pfandes, wie sie schon im Taxationsschein enthalten ist, der Betrag des darauf zu leihenden Kapitals und der alsbald zu entrichtenden Schreibgebühr, weniger nicht der nach der Größe des Kapitals sich richtende Zinsfuß, endlich die Zeit der Einlösung, oder auf wie lange er giltig sein soll, deutlich ersehen werden muß.

Alsdann stellt er ihn dem Kassirer zu, und behält nur den Taxationsschein zum Beleg des von ihm zu führenden Pfandregisters. Sollte der Buchhalter bei der Festsetzung des Kapitalsbetrages und der Schreibgebühr von der ihm

Digitized by Google

vorgeschriebenen Norm abweichen, so stehet er, sowie jeder andere dabei angestellte Bediente, bei einiger Fahrlässigkeit für allen daraus dem Leihhause entstehenden Schaden.

Auch muß er die Taxatoren, wenn sie sich in der Beschreibung der Pfänder geirrt oder undeutlich ausgedrückt haben, konfrontiren und resp. zurechtweisen, damit sie das Nöthige noch im Taxationsschein berichtigen, und dieser jederzeit darin mit dem Leihezettel übereinstimmt. Hierauf unterschreibt letzteren auch der Kassirer, notirt das Erforderliche in seinem Manual, und zahlt neben Verabfolgung des Leihezettels an die Pfandgeber den Kapitalsbetrag, jedoch nach Abzug der von ihm alsbald in Einnahme zu berechnenden Schreibgebühr aus.

Alles dieses muß, wo nicht an demselben Vormittage, doch wenigstens am Nachmittage desselben Tages geschehen, so daß, wenn die Schätzung eines vor 10 Uhr Vormittags ins Leihhaus gebrachten Pfandes an einem Mittwoch oder Sonnabend geschieht, und der Ueberbringer wegen überhäufter Geschäfte an demselben nicht völlig hat abgefertigt werden können, der oder die betreffenden Rechnungs-Bedienten ihn auf denselben Nachmittag wieder zu bestellen und sich, um so schleunig als möglich abhelfliche Maaße zu geben, alsdann auch an solchen Tagen selbst zu gehöriger Zeit wieder einzufinden haben.

(b. bei der Wiedereinlösung der Pfänder.)

Die Wiedereinlösung der Pfänder geschieht im umgekehrten Wege ganz auf dieselbe Weise, daß nämlich

der Leihzettel oder Pfandschein ebenfalls des Vormittags vor 10 Uhr dem Kassirer zuerst gebracht, von diesem der Zinsbetrag ausgerechnet und in Empfang genommen, alsdann sowohl die geschehene richtige Bezahlung auf dem Leihzettel mit Buchstaben, als auch das Datum mit der weiteren Bemerkung niedergeschrieben werden muß, daß die Verabfolgung des Pfandes keinen weiteren Anstand mehr habe. Alsdann theilt er ihn dem Buchhalter mit, um die Richtigkeit des Einnahme-Betrages zu probiren, über einen etwaigen Rechnungsfehler alsbald mit dem Kassirer Rücksprache zu nehmen, und ihn mit Zuziehung des Einlösers, wenn er nachzahlen oder wieder herausbekommen muß, zu berichtigen, hiernach das Nöthige im Auslösungs-Journal einzutragen, das Pfand dem Ueberbringer des Leihzettels und letzteren dem Kassirer zum Beleg seiner Einnahme und Ausgabe zuzustellen. Alles dieses muß auch wieder an einem und eben demselben Tage geschehen.

Diesem Allen nach sollen also die Rechnungen und die Administration der Kasse, mithin die Geld-Einnahme und Ausgabe allein von dem Kassirer dergestalt geführt werden, daß er für alle Rechnungsfehler und etwaige Mängel der durch die Journale und Bücher des Buchhalters zu kontrolirenden Belege stets haften muß.

Die Annahme der Pfänder, deren gehörige vorsichtige Verwahrung nach der in der Instruktion näher beschriebenen Ordnung, die Ausfertigung der Leihzettel nach dem gedruckten Formular, die Wieder-Herausgabe der eingelösten Pfänder und Führung aller darüber zu haltenden Journale, Register und Bücher hingegen, sollen allein von dem Buchhalter besorgt werden.

(c. bei der Versteigerung.)

Bei der unten weiter angeordneten Versteigerung der über die Zeit gestandenen Pfänder führet auch wieder der Buchhalter das Protokoll, und der Kassirer nimmt alsdann die Gelder zur Verwahrung und Berechnung in Empfang.

Die Taxatoren müssen um deswillen der Auktion mit beiwohnen, damit sie sich von der dabei zu beobachtenden Legalität überzeugen, und ihnen, im Fall das Meistgebot zur Abtragung des Verschusses, der Zinsen und Kosten nicht hinreicht, der von ihnen zu ersetzende Betrag sogleich bekannt gemacht, und von ihnen salvo regressu gegen den Pfandschuldner oder allenfalls denjenigen, welchem sie eine Schuld beizumessen glauben, einkassirt werden kann.

(d. wegen der Kaution.)

Zur allenthalbigen Sicherheit für jeden von besagten Lombards-Bedienten entweder vorsetzlich oder aus Nachlässigkeit und Unordnung dem Leihhause, welches auch den Schuldnern für die Sicherheit der hergegebenen Pfänder stets einstehen muß, verursachten Nachtheil, soll

a) der Kassirer für 3000 Gulden,
b) der Buchhalter für ebenso viel,
c) der erste Taxator, welcher die Juwelen und Pretiosen zu schätzen hat, für 1000 Gulden, und
d) der zweite Taxator für 600 Gulden gerichtliche Kaution stellen.

Die Gerichtsstellen, bei welchen diese Kautions-Instrumente konfirmirt werden, haben dabei nach den bei Pfand-Bestätigungen und hypothekarischen Schuld-Verschreibungen vorgeschriebenen Regeln zu verfahren, und sind ebenso einer subsidiarischen Klage unterworfen, wenn von ihrer Seite nicht die nämliche Behutsamkeit beobachtet wird.

9.

(Instruktionen.)

Auf welche Art die Bücher geführt werden sollen, und was jeder Leihhaus-Bediente dabei insbesondere zu beobachten hat, darüber werden die erforderlichen Spezial-Instruktionen ausgefertigt. Auch soll dafür gesorgt werden, daß auf den Fall einer Krankheit oder anderen Verhinderung, an die Stelle des abgehenden Dieners sofort ein Gehülfe vorhanden sei, der statt seiner die Arbeit verrichte.

10.

(Fonds vermittelst.)

Zur Herbeischaffung eines hinreichenden Fonds, und damit es nie an den erforderlichen Geldern gegen annehmliche Sicherheit fehlen könne, wird der Direktion sowohl, als der Kommissarius gemessene Instruktion erhalten.

(a. Baar angewiesene Gelder.)

Verkäufig machen Wir hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß wir außer den bereits baar angewiesenen und sonst noch nach Erfordern anzuweisenden Geldern zum Besten des Instituts verstattet haben, für dreißigtausend Gulden Partial-Obligationen unter der Unterschrift des von Uns bestellten Kommissarius und Directors, und unter Unserer höchst eigenen Garantie, auszugeben, und diese nicht nur mit fünf Prozent zu verzinsen, sondern auch in den festgesetzten Terminen gehörig wieder zu bezahlen.

(b. Anleihen gegen Partial-Obligationen.)

Würden auch dergleichen Partial-Obligationen entweder gleich Anfangs oder nachher ins Ausland kommen, wenn keine Freizügigkeit festgesetzt wäre, so soll doch kein eigenes Auszugsgeld davon zurückbehalten werden.

(c. Kapitalien Aufnahme bei Particulieren.)

Sodann ist das Leihhaus schuldig, sowohl allen und jeden mit Geldanleihen gewöhnlich sich gewerbig machenden Particulieren im hiesigen Fürstenthum, welche ihre Gelder im Hause haben, die sie erst nach einiger Zeit zurückhaben, und doch nicht gern ohne alle Benutzung sein mit Gefahr bis dahin bei sich behalten wollen, solche, jedoch keine Summe unter zwanzig Gulden, dergestalt anzunehmen, daß

Digitized by Google

das Leihhaus der Regel nach bei monatlicher Aufkündigung nur drei Prozent, bei dreimonatlicher nur 3½, und bei halbjähriger vier Prozent giebt.

Wenn also dergleichen entweder auf wenigstens drei Monate, oder auch mit Bewilligung des Leihhauses auf eine kürzere, jedoch über einen Monat gehende, Zeit bei demselben angelegt werden, und die gleich anfänglich verabredete Zeit unaufgekündigt stehen bleiben; so haben in beiden Fällen drei und ein halbes Prozent statt.

Wenn aber das Leihhaus auf eine kürzere als dreimonatliche Frist sich zu den drei und ein halbes Prozent nicht ausdrücklich erklärt hat, oder der dreimonatliche Wiederbezahlungs-Termin, der allezeit stillschweigend für erneuert zu achten, durch des Gläubigers Aufkündigung, welche demselben, nicht aber dem Leihhause zu allen Zeiten freisteht, antizipirt wird; so werden nur drei Prozent an Zinsen bezahlt, und zwar nur bis zu der Zeit, wo die wirkliche Wiedererstattung des Kapitals erfolgt.

Wenn endlich in eben diesen Fällen eine kürzere als monatliche Aufkündigung statt hat, so werden nur zwei Prozent gegeben, wobei es dann überhaupt damit dergestalt zu halten ist, daß bei Kapitalien bis 500 ſt. eine achttägige, über 500 bis 1000 ſt. eine vierzehntägige Aufkündigung zugelassen wird, bei Kapitalien über 1000 bis 5000 ſt. nur eine monatliche, über 5000 bis 10,000 ſt. eine dreimonatliche, und bei allen höheren Summen eine halbjährige Loskündigung vorhergehen, alsdann aber Kapital und Zinsen ohne den mindesten weiteren Verzug ausgezahlt werden muß.

(d. Depositen-Gelder.)

Damit auch die bisher ganz unbenutzt gebliebenen Depositengelder in Zukunft theils zum Besten ihrer Eigenthümer, theils zum Besten des Instituts benutzt werden mögen; so werden die Depositarien sämmtlicher Gerichtsbehörden des hiesigen Fürstenthums hierdurch gnädigst beschlagt, bei Vermeidung der Zinsenzahlung aus ihren eigenen Mitteln, kein baares deponirtes Geld, bei welchem noch kein Termin zur Auszahlung bestimmt, oder ein längerer Termin als zwei Monate festgesetzt ist, länger als acht Tage im Depositenkasten zu behalten, sondern solches sofort an die Direktion des Leih- und Pfandhauses gegen Schuldscheine, welche nach Verschiedenheit der Depositen oder ihrer Theilhaber einzurichten, und mit 2½ Prozent zu verzinsen sind, frei abzuliefern. Jedem Depositum, welches dergestalt an das Leihhaus abgeliefert wird, ist ein genauer Scheinzettel mit Bemerkung des rubri der Sache, in welcher das Geld deponirt werden, von den Depositarien beizufügen, auch, wenn mehrere an einem Depositum Theil haben — die jedem zukommende Summe auszuführen, damit der Schuldschein hiernach ausgefertigt werden könne. Sobald die Deposita wieder zur Auszahlung gelangen, haben die Depositarien die darüber sprechenden Schuldscheine aufzukündigen, und binnen 14 Tagen gegen deren Extradition die Zurückzahlung, mit den bis auf den Tag derselben angelaufenen Zinsen zu gewärtigen, wozu die Leihhaus-Direktion hierdurch beordert angewiesen, und, daß sie sich keinen Verzug dabei zu Schulden kommen lassen werde, gnädigst erwartet wird.

(e. Pupillen- und milde Stiftungs-Gelder.)

Endlich wird allen Vormündern, Kuratoren und Verwaltern der Kirchen-, Hospitals-, und anderer milder Stiftungen hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, alle ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertraute Gelder, welche nicht bereits zu 5 Prozent sicher ausstehen — oder in Zukunft zu 5 Prozent sicher angebracht werden können, gegen 5prozentische Schuldscheine und dreimonatliche oder nach Befinden halbjährige Leskündigung an das Leihhaus frei abzuliefern, weshalb denn auch Unserer Regierung, Justizdepartement, die Oberrechen-Kammer, das Konsistorium, die resp. Justiz-Aemter, und alle diejenigen Behörden, bei welchen die Vormundschafts- und übrigen betreffenden Rechnungen justifizirt werden müssen, darauf, daß diesem Unsern höchsten Willen vom Tage der Publikation dieser Verordnung an genau nachgelebet werde, um so mehr zu sehen und diejenigen, so dawider handeln, gebührend zu bestrafen haben, als das ganze zum besten des geldbedrängten Unterthans und zur Beförderung des Nahrungsstandes gereichende Institut, mithin auch alle von der Leih- und Pfandhaus-Direktion ausgestellten Schuldscheine sich Unserer höchsten Garantie zu erfreuen haben, und hierdurch desto sicherer das Beste der Minderjährigen und der ihnen gleich zu achtenden piorum corporum bewirkt wird.

11.

(Besondere Pflichten der Leihhausbedienten in Ansehung dieser Gelder.)

Der Direktor muß den über den Empfang der auf die gedachte Weise an das Leihhaus gekommenen Gelder auszustellenden und mit dem Leihhaussiegel zu versehenden Schuldschein mit unterschreiben, und durch den Pedellen dem Fürstlichen Kommissarius zur Nachricht zuschicken, welcher, daß er solchen gesehen und durch die vorstehende Unterschrift das Leihhaus dem Gläubiger verbindlich gemacht worden, darunter bezeugen, und den vom Tage der Auszahlung des vorgeliehenen Geldes datirten Schein sogleich dem Gläubiger durch gedachten Pedellen zustellen läßt.

12.

(Annahme von Geldern als bloße Depositen.)

Auf eben diese Art wird mit der Unterschrift verfahren, wenn Jemand dem Leihhaus blos Gelder in Verwahrung giebt.

Was die Vergütung für diese Verwahrung betrifft, so soll der Unterschied gemacht werden, ob die Beutel offen geliefert, und dem Leihhause dergestalt anvertraut werden, daß dasselbe sich in unverbrüchten Fällen ersagter Gelder einige, höchstens 48 Stunden lang, mit bedienen möge, jedoch zu deren Ablieferung in den nemlichen Sorten täglich sich im Stande befunden muß, oder aber, ob die Beutel nach vorgängiger Zählung und richtig befundener Angabe, versiegelt eingehändigt werden, und also die Gelder gar nicht gebraucht werden dürfen. Im ersten Falle wird nichts für die Verwahrung bezahlt, im zweiten aber sind dafür 24 Kreuzer von tausend Gulden monatlich zu entrichten.

13.

(Kurrent- und Hauptkasse und deshalbige Sicherheits-Maasregeln.)

Zu gehöriger Verwahrung der im Leihhause vorräthigen Gelder soll die Kasse in die Kurrent- und Hauptkasse eingetheilt, in Betreff der Kurrentkasse aber festgesetzt sein, daß diese in einem eichenen, mit eisernen Banden versehenen, oder ganz eisernen wohl zu verschließenden Kasten, wozu der Kassirer den Schlüssel hat, auf dem Leihhause verwahrt wird, und soll ihm nicht verstattet werden, von solchen Geldern etwas in seiner Wohnung oder sonstwo, außer dem Leihhause, für etwaige Anleiher in Bereitschaft zu halten, vielweniger aber ihm oder sonst einem Lombardsbedienten erlaubt sein, von eigenem Gelde etwas auf Pfänder auszuleihen.

In dieser Kurrentkasse sollen nie über zweitausend Gulden sein, und der Kassirer muß stets dafür haften.

Alle übrigen verrätzige Gelder kommen so lange, bis die Kurrentkasse deren ganz oder zum Theil bedarf, in die Hauptkasse, welche ebenfalls in einem eisernen Kasten mit drei besonderen Schlüsseln versehen wird, und wozu der Direktor, der Kassirer und der Buchhalter jeder einen besonderen

Digitized by Google

Schlüssel führet. Für diese Kasse, worin auch die Kautions-Instrumente und sonstige etwaige Verbriefungen, nach einem genau darüber zu führenden Verzeichniß aufbewahrt werden sollen, haftet der Direktor, Kassirer und Buchhalter mit ihrem gesammten Vermögen in solidum.

Die Kurrentkasse soll in einem der nächsten Zimmer stehen, wo das Komtoir der Rechnungsführer ist, und wohin jedem, der nicht bei dem Leihhause selbst angestellt ist, der Zutritt hierdurch versagt wird; die Hauptkasse aber in einem Gewölbe oder sonst vollkommen sicheren Ort des Leihhaus-Gebäudes verwahrt, und zu derer, wie auch der Pfänder Sicherheit sollen die nöthigen Posten von der hiesigen Garnison gegeben werden.

14.

(Verbot und Einschränkung des Leihens auf Pfänder.)

So wie der Hauptzweck dieser Anstalt die Verhinderung und Aufhebung eines unerlaubten, dem gemeinen Besten zuwiderlaufenden Wuchers ist, und einen der Hauptgegenstände des Leihhauses die Faustpfänder ausmachen; so sind Wir genöthigt, deshalb besonders ernstliche Vorschriften zu ertheilen, und gewisse Einschränkungen zu machen, nöthigen Falls aber die strengsten Maßregeln gegen jeden, der etwa diesen zuwiderhandelt, zu ergreifen.

Es wird daher nicht nur jedermann ernstlich untersagt, ein Gewerbe daraus zu machen, auf Pfänder, worunter auch selbst die gegen sichen hinterlegte Pfänder ertheilten Leihzettel zu verstehen sind, Gelder zu verleihen, sondern auch insbesondere allen Kauf- und Handelsleuten, sie mögen handeln, womit sie wollen, oder sich blos mit Geld- und Wechselgeschäften abgeben, sowie allen Juden ohne Ausnahme ausdrücklich verboten, auch nur in einem einzigen Fall und unter keinerlei Vorwand, mithin auch nicht unter dem Namen eines Wiederkaufs, auf ein Pfand Gelder vorzuschießen; nur bei denen Sachen, welche nicht als Pfand nach dem §. 23 dieser Verordnung auf dem Leihhaus angenommen werden, ist es erlaubt, sich zur Sicherheit eines ausgeliehenen Kapitals ein Pfand geben zu lassen, wenn sie sich dabei in den Schranken der landesüblichen Zinsen, nämlich fünf vom Hundert, erhalten.

Um aber eine desto genauere Aufsicht über solche zwar nicht verbotene, doch aber gar zu leicht in Wucher ausartende Geldausleihe-Geschäfte führen zu können, verordnen Wir, daß kein dergleichen Vorschuß oder Darlehn anders, als nur gegen einen förmlichen Schuldschein, worin auch der Name des Gläubigers nebst dem zur Sicherheit gegebenen Pfande deutlich ausgedrücket und angegeben sein muß, geschehen darf, dieser aber in Unserer Residenzstadt dem Direktor des Leihhauses vorgezeigt werden soll, um ihn, wenn er nach genauer Durchlesung keinen Wucher oder sonst etwas, welches gegen den Inhalt dieser Verordnung anstößt, wahrnimmt, durch seine Unterschrift, als dem Lombards-Institute nicht entgegen seiend, zu bekräftigen. Auf dem Lande hingegen ist das Letztere von den betreffenden Aemtern zu bewirken.

Eine jede andere bei Obenbenannten oder sonst einem privato stehende Pfandschuld, welche nicht nach diesen Vorschriften kontrahirt ist, und entdeckt wird, soll sogleich dem Leihhaus, und zwar dergestalt verfallen sein, daß das Pfand in der nächsten Versteigerung mit verkauft, das darauf geschossene Kapital nebst den stipulirten Zinsen, jedoch nur, insoweit sie den dem Lombard vorgeschriebenen Zinsfuß nicht übersteigen, wie auch die Auktionsgebühr und die Untersuchungs- oder sonstigen Kosten einbehalten werden, sodann von Kapital und Zinsen dem Denunzianten, er sei ein bei dem Lombard angestellter Diener, mithin schon von selbst zu einer dergleichen Anzeige verpflichtet oder nicht, oder auch gar der Pfandschuldner selbst, ein Drittel verabreicht wird, wegegen das, was bei der Versteigerung außer dem Betrag des Kapitals, der Zinsen und Kosten mehr herauskommt, dem Letzteren gleich allen übrigen Leihhausschuldnern verabfolget wird.

(Verhalten der bisherigen Pfandgläubiger.)

Alle diejenigen nun, welche bisher auf Pfänder geliehen haben, sollen daher sofort und binnen 14 Tagen ihre darüber sprechende Schuldscheine dem von Uns gnädigst ernannten Direktor vorzeigen, und dessen weitere Anweisung, wie sie sich zu verhalten haben, gewärtigen, und alle diejenigen, welchen das Leihen auf Pfänder nach dem Inhalt dieser Verordnung ganz untersagt ist, mit den Pfandschuldnern bis zum 1. Januar 1806 liquiditen und denselben eine schriftliche Abrechnung sowohl wegen des Kapitals, als der Zinsen zustellen, indem mit allen nach Ablauf dieser Frist sich entdeckenden unerlaubten Pfandschulden nach der Strenge verfahren werden soll.

(Verhalten anderer dabei gebrauchten Leute.)

So gewiß Wir hierbei eine besondere Schonung des oft nur zu bedrängten Schuldners an den Tag legen, so gewiß soll aber auch allen und jeden, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche sich brauchen lassen auf Handpfänder Geld zu suchen, hiermit bei zwanzig Rthlrn. und nach Befinden Gefängnißstrafe verboten sein, von nun an Solches an irgend einem anderen Orte, als dem Leihhause zu thun.

Sie haben daher alle die Gläubiger, bei welchen dergleichen Pfänder stehen, was darauf geliehen, was für Zinsen versprochen worden, und was an Kapital und Zinsen rückständig ist, binnen den ersten 8 Tagen nach Eröffnung des Leihhauses dem Direktor entweder schriftlich, oder mündlich, jedoch ohne Benennung des Schuldners, anzuzeigen. Wer Solches nicht richtig oder nicht in der gesetzten Zeit bewerkstelligt, soll dem Befinden nach mit einer Geldstrafe von zehn bis zwanzig Rthlrn. angesehen, oder wenn er kein Vermögen besitzt, mit 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe im Zwangsarbeitshause belegt werden.

15.

(Anleihen auf Im- und Mobilien, welche nicht in die Gewahrsame des Leihhauses kommen.)

Das Leihhaus darf Hypotheken auf Grundstücke sich gleich andern konstituiren lassen, nur muß es gerichtlich geschehen, und bekommt das Leihhaus dadurch kein Vorzugsrecht, sondern wird wie ein jeder anderer Privatgläubiger betrachtet. Auch darf es von solchen hypothekarischen Anleihen nicht mehr als 5 Prozent nehmen, und wird ihm ausdrücklich hierdurch zur Pflicht gemacht, jederzeit dem Verlangen eines Anlehens auf Faustpfänder den Vorzug zu geben.

Nichtweniger stehet ihm frei, auch auf Mobilien, die nicht in seine Gewahrsame kommen, Gelder auszuleihen, und nach Befinden, wegen der Sicherheit, die in Rechten erlaubte Maßregeln zu nehmen.

16.

(Jus retentionis an den Faustpfändern bei entstehenden Konkursen.)

Da nach hiesigen Gesetzen bei entstehenden Konkursen die Privat- und außergerichtlichen Faustpfänder sich mehr nicht als eines privilegii personalis in der 4. Klasse (Nr. 5 der Konkurs-Ordnung vom 3. Mai 1758) zu erfreuen haben, so verordnen Wir hierdurch, daß diese gesetzliche Verfassung auf alle dem Leihhause zur Sicherheit eingeräumte Pfänder keine Anwendung haben, sondern denselben in Ansehung Kapitals, Zinsen, Gebühren und Kosten das jus retentionis an dem Pfande unbedingt dergestalt zustehen solle, daß solches zu der Masse nur vermittelst gebürlicher Wiedereinlösung gezogen werden könne, und im Auktionsfalle in der nächsten Lombards-Versteigerung mit zu verkaufen, alsdann

Digitized by Google

aber nach Abzug Kapitals, Zinsen ꝛc. das Ueberschießende in die Konkursmasse abzuliefern ist.

17.

(Annahme baaren Geldes als Pfand.)

Anstatt eines anderen Pfandes darf auch eine gewisse Geldsumme deponirt, darauf ein verhältnißmäßiges Kapital vorgeschossen und darüber ein gewöhnlicher Leihzettel oder Pfandschein mit der ausdrücklichen Bemerkung ausgestellt werden, daß solche Summe in eben der Sorte dem Präsentanten binnen der gesetzten Zeit gegen Wiedererstattung des Kapitals mit den fälligen Zinsen und Zurückgabe des gedachten Scheins sofort anbezahlet werden solle, indem ein solcher Handel lediglich dieser Leihhaus-Ordnung gemäß zu beurtheilen ist.

18.

(Anleihe darauf, vermittelst eines als baar Geld gültigen Scheines.)

Wenn aber der Leiher statt baaren Geldes lieber eine Assignation oder einen Schein haben will, in welchem Falle solcher vom Direktor unterschrieben werden muß, soll dieser Schein gleich einem Wechsel zu der Verfallzeit bezahlet, und nur diejenigen Einwendungen, die bei zahlbaren Wechseln stattfinden, dagegen zugelassen, in deren Ermanglung aber die Bezahlung ohne Aufschub geleistet werden.

19.

(Schuldigkeit der Pfand-Ueberbringer.)

Einem Jedem stehet frei, die Versetzung der Pfänder durch andere Leute, jedoch auf seine Gefahr, verrichten zu lassen. Die Pfandhausbediente dürfen sich nicht darum bekümmern, ob diese Vollmacht dazu haben.

Dahingegen haben die Ueberbringer, ohne daß das Leihhaus Theil daran nimmt, jedergeit dafür zu haften, und sollen nach Befinden nachdrücklich bestraft werden, wenn sich bei erhobenen Beschwerden und angestellten Untersuchungen entdeckt, daß Sachen gegen den Willen der Eigenthümer oder widerrechtlicher Weise zum Versatz gebracht worden sind.

(Annahme besonderer Mäkler und deren Pflichten.)

Es können allenfalls auch ein oder mehrere Mäkler gerichtlich angenommen werden, welche zum Besten des Publikums für andere Leute, die nicht gern bekannt sein wollen, die Versetzung der Unterpfänder verrichten; die Lombards-Direktion hat aber darauf zu sehen, daß sie alsdann von ihrer Obrigkeit gehörig verpflichtet werden, von allen in §. 29 genannten Personen keine Vollmacht zum Versetzen bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung zu übernehmen.

Wenn gleich hierdurch diese Mäkler zu dergleichen Geschäften bei dem Leihhause autorisirt werden, und die in der Beilage dieser Verordnung bestimmten Gebühren, ein mehreres aber nicht zu nehmen, befugt sind, so ist dasselbe doch keineswegs an sie gebunden, sondern kann auch ohne deren Dazwischenkunft seine Geschäfte treiben.

20.

(Verschwiegung des Namens.)

Dem Versetzer steht zwar jedergeit frei, ob er die Verpfändung mit Anzeige oder Verschweigung seines Namens thun wolle.

Es soll aber, wenn gleich der Name angegeben wird, solcher sowohl, als was sonst bei dem Leihhause von der Verpfänder Kreditswesen vorkommt, äußerst verschwiegen gehalten, auch ebenso wenig Jemanden, der nicht von Uns spezialiter dazu ernannt werden, die Einsicht der Bücher verstattet oder einige Nachricht daraus mitgetheilt werden.

Wir werden daher Diejenigen, welche hiergegen handeln, auf das Schärfste bestrafen lassen.

21.

(Verhalten bei notorischem Werthe des Pfandes.)

Wenn solche Handpfänder angeboten werden, die gar keine Schätzung bedürfen, sondern deren Werth ohnehin bekannt ist, und wobei also das Leihhaus allezeit völlige Sicherheit hat, so mögen die Leihhausbedienten, im Falle dem Leiher daran gelegen ist, die Gelder demselben nur sogleich auszahlen, sie haben aber den Pesten ohne Verzug, vermittelst eines Extrakts aus dem Journal, dem Direktor bekannt zu machen.

22.

(Versiegelung des Pfandes.)

Will Jemand ein Pfand versiegeln, so muß es mit dem Leihhaus-Siegel vom Buchhalter in Person und in Gegenwart des Ueberbringers, nicht aber umgekehrt, geschehen, doch stehet letzterem frei, sein Familien- oder ein sonstiges Petschaft daneben zu drücken.

Es soll auch allen und jeden Versetzern erlaubt sein, wenn sie es nöthig finden, die Siegel, oder auch ihre unversiegelten Pfänder zu besehen. Solches darf aber nicht an deren besonderen Verwahrungsort geschehen, als wohin außer den Leihhausbedienten, oder wer dazu von Uns spezialiter autorisirt wird, Niemand zugelassen ist, sondern es müssen zu dem Ende jedergeit die Pfänder an den Ort, wo die Leihhausbedienten solche zuerst in Empfang genommen haben, gebracht werden.

23.

(Unannehmliche Pfänder.)

Auf bloße, mit keiner Hypothek versehene Schuldscheine oder Wechselbriefe, auch Bücher, Gemälde, Spiegel oder andere zerbrechliche Waaren, auf Weine, Branntwein und Oel darf schlechterdings nichts aus dem Leihhause geliehen werden. Hingegen darf

24.

(Größere oder geringere Anleihen nach Beschaffenheit der Pfänder)

auf Sachen, die einen gewissen zuverläßigen Werth haben, das Leihhaus ¾ der Schätzung, auf andere aber die Hälfte bis ⅔ der Schätzung vorschießen. Zur ersten Klasse gehören Geld, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und überhaupt alle Metalle; ferner unangeschnittenes Leinendrell, wie auch im Lande fabrizirtes Wollenzeug.

Zur zweiten Klasse sollen unangeschnittenes Seidenzeug, auch goldene und silberne Tressen, dergestalt gerechnet werden, daß das Leihhaus darauf über die Hälfte und bis ⅔ der Schätzung leihen könne. Auf andere schon gebrauchte Waaren, Kleidungen und solche Sachen, welche dem Verderben oder sonstiger Verminderung ihres Werthes durch die Zeit mehr als vorgedachte unterworfen sind, ingleichen auf Juwelen und andere Preziosen, deren Werth veränderlich ist, soll niemals mehr als die Hälfte der Schätzung ausgezahlt werden; jedoch stehet in Ansehung der Juwelen dem Leihhause überhaupt frei, selbst weniger als die Hälfte vorzuschießen. Auch auf hypothekarische Schuldverschreibungen und gute Staatspapiere dürfen, jedoch nicht höher als zu ¾ ihres Realwerthes, Anleihen gegeben werden; darüber aber muß jedergeit die Genehmigung des Kommissarius und Direktors eingeholt und von Ihnen das Nöthige wegen allenthalbiger Sicherheit z. B. zu etwaiger Wahrung im Hypothekenbuche ꝛc. weiter vorgeschrieben und verordnet werden.

Digitized by Google

25.

(Dauer der Anlehen und deren Erneuerung.)

Die Zeit, auf welche das Leihhaus diese Gelder darlehnt, wird vor der Hand und bis auf weitere Verordnung auf 6 Monate mit dem Anhange bestimmt, daß über diese Zeit nicht auszuleihen ist, und wer das Kapital ferner stehen lassen will, nach Bezahlung der Zinsen einen neuen Schein lösen, und dadurch die Schuld erneuern muß.

Uebrigens sollen nach Maßgabe der in andern Ländern bereits bestehenden ähnlichen Anstalten

a) An Zinsen (Zinsfuß)

von 1—50 Fl. wöchentlich vom Gulden ein halber Heller, über 50—200 monatlich zwei Drittheil, und von dem, was darüber ist, monatlich ein halbes Prozent.

(Schreibgebühr.)

b) An Schreibgebühr zur Bestreitung der Druck- und übrigen Kosten. Von allen kleinen Vorschüssen, welche unter 100 Fl. sind, ein Heller vom Gulden, und von allen übrigen Anlehen, so darüber gehen, ein Drittheil Prozent, weiter aber nichts gegeben werden.

(Minderung des Zinsfußes.)

Sobald als möglich ist, sollen sowohl die Zinsen als auch diese Gebühren gemäßiget und weiter herunter gesetzt, auch von unserer Leihhaus-Kommission darauf Bedacht genommen und Uns in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden, wie mit diesem Institut auch andere gemeinnützige Anstalten etwa zu verbinden seien, und dadurch des Landes Beste befördert werden könne.

26.

(Verhalten zur Verfallzeit.)

Wer die ihm dargeliehenen Gelder über die im Leihzettel ausgedrückte gesetzmäßige Frist behalten will, muß nicht nur, wie im zunächst vorstehenden Paragraphen schon vorgeschrieben worden, einen neuen Schein lösen, sondern auch, wenn es nöthig erachtet wird, das Unterpfand von neuem schätzen lassen.

Will aber Jemand vor Ablauf der festgesetzten Frist sein Pfand wiederum einlösen, welches ihm jedoch freistehet, so muß er eine halbmonatliche Zinse über die alsdann fällige bezahlen.

In Ansehung der Zinsen werden einzelne über einen oder mehrere Monate vom Tage der Ausstellung des Leihzettels an laufende Tage für ein volles Viertel des Monats, und Bruchpfennige für voll gerechnet.

27.

(Geringster Vorschuß. Zeit der Zahlung.)

Der geringste Vorschuß soll 1 Fl. sein. Die Auszahlung der Vorschüsse geschieht in der Regel alsbald bei Ablieferung des Pfandes, bei sehr beträchtlichen baaren Vorschüssen aber muß dem Leihhause, wenn es solches verlangt, eine Frist von 8—14 Tagen nach geschehener Taxation zur wirklichen Auszahlung gegeben werden, wogegen der Schuldner das Pfand auch bis dorthin in Händen behält.

28.

(Völliges Pfandrecht.)

Die Leihhausscheine, in welchen auf vorgeschriebene Art, das Pfand, dessen Nummer und Tare, ingleichen der Betrag des Anlehens und der bezahlten Schreibgebühren verzeichnet sind, werden auf gewisse gestempelte Zettel geschrieben, und sobald ein solcher Zettel dem Empfänger zugestellt worden, erhält das Leihhaus ein volles Pfandrecht selbst auf gestohlene Sachen. Damit aber der wahre Eigenthümer derselben nicht so leicht dadurch gefährdet werde, so werden hierdurch alle Gerichtsbehörden angewiesen, so bald ein Diebstahl einer Sache, welche sich zum Verpfänden beim Leihhause qualifizirt, angezeigt wird, alsdann der Direktion dieser Anstalt davon Nachricht zu ertheilen, so wie Wir auch jeden Eigenthümer einer ihm gestohlenen Sache hierdurch aufmerksam machen wollen, daß er selbst der Direktion des Leih- und Pfandhauses von dem Entkommen seiner Sache die Anzeige mache.

Uebrigens stehet auch in denen Fällen überhaupt, wo nach gemeinen und hiesigen Landesrechten eine Sache nicht verpfändet werden kann, dem Leih- und Pfandhaus daran ein volles Pfandrecht zu; auch dann, wann mit gestohlenem Gelde das Pfand wiederum eingelöset wird, kann das Leihhaus nicht in Anspruch genommen werden, da es sich einer völligen Sicherheit bei seinen Geschäften zu erfreuen haben muß.

29.

(Vorsicht bei Annahme der Pfänder.)

Gleichwie diese Ausnahme um der Sicherheit des Leihhauses, und also um des gemeinen Bestens willen erforderlich ist, so soll hingegen auch, wenn durch die öffentlichen hiesigen Anzeigen oder durch die Obrigkeit von gestohlenen oder unveräußerlichen Sachen Nachricht gegeben wird, bei dem Leihhaus darauf gesehen werden, daß solche eben so wenig, als Pretiosen, die mit dem Fürstlichen Wappen versehen sind, kenntliches Kirchen-Geräthe, oder andere zum Gottesdienste gewidmete Gefäße und Effekten, Armatur und Montirungsstücke des Fürstlichen Militairs als Pfand angenommen, sondern sogleich dem Stadtschultheisen-Amte, als peinlicher Gerichtsbehörde angezeigt werden, widrigenfalls derjenige Rechnungsbediente, der dagegen handelt, dafür haften muß.

Im übrigen soll auch überhaupt bei Annahme der Faustpfänder alle mögliche Vorsicht angewendet, minderjährigen Personen oder Kindern, die noch in väterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft stehen, ingleichen in anderer Leute Kost und Lohn stehenden Domestiken, Landbauern oder dafür erklärten Verschwendern, in Konkurs befangenen Fällten oder andern Leuten, von welchen die Leihhausbedienten mit Grund vermuthen können, daß sie kein Recht zum Verpfänden haben, überall nicht anders etwas auf ein Pfand geliehen werden, als wenn die Vormünder, Väter, Dienstherren und Frauen sich entweder selbst bei dem Leihhause einfinden, oder auf andere glaubwürdige Art ihre Einwilligung dazu ertheilen, welches jedesmal umständlich bei dergleichen Posten in den Büchern anzumerken ist.

(Verhalten der Gerichtsbehörden.)

Es soll daher die Verfügung gethan werden, daß jede hierher gehörige Verordnung und Nachricht sogleich auf das Leihhaus-Kompteir, und dasselbst über den Empfang ein Schein gegeben werden müsse.

Auch werden hiermit die Stadtvogtlichen Kanzleyen sowohl als auch Unsere sämmtliche Justiz-Aemter beschieden, desmal die erforderlichen Nachrichten sogleich zu ertheilen, und damit keinesweges so lange zu warten, bis solche von den Anzeigen erscheinen, die jedoch das Leihhaus ebenfalls haben und darin fleißig nachsehen lassen soll, was als gestohlen und anderen bemerklich gemacht ist.

Die Leihhaus-Rechnungsbedienten sollen vorsichtig wegen der gestohlenen Sachen ein besonderes Buch halten, in welches sie die Anzeigen darein einschreiben, wie das jedes geschehen, dem Anzeiger einen Schein, worin Tag und Nummer bemerkt ist, zu ertheilen haben.

Digitized by Google

30.

(Recht durch den Besitz eines Leihzettels und Verhalten, wenn er verloren geht.)

Der Besitz eines Leihhauszettels oder Pfandscheins gilt anstatt des Titels, und wer solchen vorzeiget, erhält nach geschehenem Abtrag des Anlehns und der fälligen Zinsen gegen erfagten Schein das Pfand wiederum zurück.

Damit aber hierbei sowohl allem Betruge vorgebauet, als auch auf der andern Seite das Leihhaus zum Nachtheil der Verleyer von Niemand fälschlich inducirt werden möge, so hat auf den Fall, daß dem rechtmäßigen Besitzer ein solcher Schein abhanden gekommen ist, derselbe es bei dem Leihhause anzuzeigen, und dieses auf des Anzeigers Kosten, den Verfall zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung in den öffentlichen Blättern, und durch den Ausrufer bekannt zu machen. Meldet sich ein Inhaber, dem die Rechtmäßigkeit des Besitzes vom Anzeiger abgeprochen wird, so hat das Leihhaus sie diesen Streit unter sich im ordentlichen Weg Rechtens ausmachen zu lassen. Meldet sich aber Niemand, so muß die Auslösung des Pfandes bis zur nächsten Versteigerung ausgesetzt bleiben, wo dann dasselbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft wird, und der Anzeiger selbst dergestalt mitbieten kann, auch das, was er oder ein anderer über das vorgeschossene Kapital Zinsen und Kosten geboten hat, an ihn ausbezahlet wird. In beiden Fällen laufen die Zinsen bis zu dem Tage, wo das Pfand entweder verabfolgt oder öffentlich verkauft wird. Wer indessen bei der Polizeibehörde überführt wird, daß er einen solchen Schein gekunden, und dieses nicht sogleich in den Anzeigen hat bekannt machen lassen, soll in fünf Reichsthaler Strafe, und derjenige, welcher den Schein in der Absicht, das Pfand darauf zu erhalten, bei dem Leihhaus vorzeigt, soll nach der von der Criminalbehörde festgesetzten Untersuchung in eine dem Werthe desselben gleiche Strafe zum Besten des Leihhauses, und außerdem nach Befinden der Umstände in eine weitere Strafe condemnirt werden.

31.

(Verhalten in Ansehung der nicht wieder eingelösten Pfänder.)

Wer mit Ablauf der im 25. §. erwähnten in dem Leihhauszettel bemerkten Zeit das Anlehen sammt der Zinsen nicht bezahlet, oder wenn er das Pfand noch stehen lassen will, die Zinsen nicht abführet, und einen neuen Schein einlöset, ist weiter nicht befugt, sein Pfand zurückzufordern, sondern das Leihhaus ist berechtiget, solches öffentlich zu verkaufen, aus dem gelösteten Gelde seinen Vorschuß, die bis zum vollendeten Verkauf fällige Zinsen, und für die Versteigerungskosten auch zur Strafe der unterbliebenen Wiedereinlösung von jedem Gulden Kapital 2 Kr. zu sich zu nehmen, was sodann noch übrig bleibt, hat das Leihhaus dem Verleyer gegen Wiederherbeischaffung des Leihhauszettels verabfolgen zu lassen, im Gegentheil aber, wenn aus dem Pfande so viel nicht gelöset werden, seine Schadloshaltung am betreffenden Taxator, salvo regressu, gegen den Verleyer, oder jeden andern, den er in Anspruch nehmen zu können vermeinet, zu suchen.

In einem solchen Falle muß der Ueberbringer, dessen Name sich beim Unterfande noviret findet, wenn er nicht selbst bezahlen will, den eigentlichen Schuldner namhaft machen.

Zur Wiederherbeischaffung des Leihhauszettels, und Zurückforderung des Ueberschusses wird dem Schuldner hiermit eine 12monatliche Frist gesetzet, nach deren Ablauf erfagte Forderung verjährt ist.

32.

(Leihzettel, so in Erbschaften gehören.)

Sollte gegen die Zeit der Wiedereinlösung der Verleyer mit Tode abgegangen sein, so treten entweder die unstreitigen Erben oder der Curator der streitigen Erbschaft in des Verstorbenen Stelle.

Damit nun auf einen solchen Fall allen Weitläufigkeiten um so eher vorgebeuget werden könne, so soll, wenn in einer Erbschaft sich Leihhauszettel oder Pfandscheine finden, solches von den Erben oder Administratoren derselben, wie auch von den Obrigkeiten sogleich dem Leihhausdirector gemeldet werden, widrigenfalls dieselben für allen aus der Unterlassung entstehenden Schaden haften müssen. Der Leihhaus-Director aber hat auf eine dergleichen Meldung in Betreff der Bezahlung, Erneuerung oder was sonst erforderlich wäre, das Nöthige ohne Anstand zu verfügen. Sollte indessen der sich nach Ablauf der 12monatlichen Verfallzeit erst meldende Erbe erweislich darthun können, daß jene Zeit ohne sein Verschulden — z. B. weil die Masse unter Siegel gelegen, er also von der Verpfändung nichts hat wissen können — abgelaufen sei, so soll sich derselbe auch alsdann noch des, bei der Versteigerung des Pfandes sich ergebenden Ueberschusses nach Abzug der fälligen Zinsen und Auctionsgebühren zu erfreuen haben.

33.

(Begünstigung der Pfandschuldner nach der Verfallzeit.)

Würde aber Jemand sich noch in den nächsten vier Wochen nach der Verfallzeit, jedoch vor der wirklichen Versteigerung des Pfandes melden, die bis dahin fälligen Zinsen, auch ein Viertel Prozent weiter als Strafe entrichten; so soll ihm auch alsdann noch gestattet sein, entweder mittelst Bezahlung des Darlehns das Pfand zurück oder einen neuen Leihhauszettel darauf zu nehmen.

34.

(Oeffentliche Versteigerung.)

Jeden Jahres im Anfang des Monats Mai, und nach Erforderniß im Anfange des Monats November, werden die nach obigen Vorschriften verfallenen Pfänder mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft. Der allezeit vier Wochen vorher durch das hiesige Intelligenz-Blatt zu publizirende Kataleg enthält die Nummer und Tare, auch die im Leihhaus-Buche befindliche Beschreibung des Pfandes. Nach geendigter Versteigerung wird es mit den gelösten Geldern gehalten, wie bereits §. 31 verordnet worden ist.

35.

(Verderben der Pfänder.)

Da bei aller nur erdenklichen Vorsicht es sich dennoch ereignen kann, daß ein Pfand verdorben werde, oder gar verloren gehe; so soll, wenn dergleichen Fälle sich bei hiesigem Leihhause ergeben, die Sache nach Vorschrift der gemeinen Rechte entschieden, und darunter von den §. 2 gedachten Gerichtsstellen prompte Justiz gepflogen werden.

36.

(Filial-Institute in anderen Städten.)

Sobald das Leihhaus in Unserer Stadt Fulda im Gange ist, wollen Wir in Ueberlegung ziehen, ob und in wie weit in Unseren übrigen Städten nach jeden Ortes Beschaffenheit dergleichen Leihhäuser errichtet, und mit dem hiesigen in gemeinnützige Verbindung gesetzt werden können, wo sodann vor der Eröffnung derselben, und den dazu ernannten Bedienten, auch was sonst zu des Publikums Wissenschaft zu

Digitized by Google

bringen nöthig ist, das Weitere zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels.

Fulda, den 31. August 1805.

(L. S.) gez. **Wilhelm Friedrich.**

v. Arnoldi.

---

zu Anlage D.

Beilage Nr. 1.

Die Mäkler-Gebühren betreffend.

---

1)	Wenn nach dem §. 15 der Ordnung Pfänder auf das Leihhaus geliefert werden, bekommt der Mäkler von jeden 100 fl., so darauf ausgezahlt werden	16 Kr.
	Wenn es aber in Tausende geht, von 100 fl. nur	8 „
2)	Geschieht das Anleihen wie §. 16 der Ordnung enthalten, auf eine Hypothek, so bekommt der dabei gebrauchte Mäkler von 100 fl.	8 „
3)	Wird nach dem §. 17 statt eines anderen Pfandes eine gewisse Geldsumme deponirt, und dazu ein Mäkler gebraucht, bekommt derselbe von 100 fl.	10 „
4)	Verlangt der Leiher nach dem §. 18 statt baaren Geldes nur eine Assignation oder einen Schein, bezahlt derselbe dem dazu abhibirten Mäkler von 100 fl.	7 „

Anlage E.

General-Reskript

als

Nachtrag zur Leihhaus-Ordnung vom 31. August 1805.

Es ist seither durch die Erfahrung bestätigt worden, daß durch die Vorschriften des §. 14 der Leihhaus-Ordnung vom 31. August 1805 dem heimlichen Leihen auf Faustpfänder unter Privatpersonen noch nicht hinlänglich vorgebeugt sei.

Um nun den desfallsigen Kontraventionen desto leichter und sicherer auf die Spur zu kommen; so haben des Prinzen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hoheit zu verfügen gnädigst gutgefunden, daß die Leihhaus-Kommission auf geschehene Denunciation heimlicher Pfandgläubiger oder bei sonst dieserhalb entstehendem gegründeten Verdachte der erforderlichen Untersuchungen durch Haussuchung, protokollarische Vernehmung der Denunciaten, Zeugen, und was sonst dahin einschlägt, mit Zuziehung der exekutiven Polizei-Behörde, im Polizeiwege selbst vorzunehmen, und sich dazu des Polizei-Wachtmeisters, oder nach Befinden auch nur eines Polizei-Dieners zu bedienen befugt sein soll.

Ebenso wird gedachte Kommission demnächst die Strafe nach der deutlichen Vorschrift und Verordnung selbst erkennen und, ohne daß Exekution verhindert oder aufgehalten werden kann, im Polizeiwege vollziehen lassen.

Sollte jedoch der Denunciat über illegales Verfahren, oder die Rechtlichkeit des Erkenntnisses, als wofür die Leihhaus-Kommission stets verantwortlich bleibt, sich beschweren zu können glauben, so bleibt es ihm eben sowie bei allen Polizei-Erkenntnissen unbenommen, sich deshalb an Se. Hoheit, oder die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Zugleich wird auch die im §. 27 der Verordnung bestimmte geringste Vorschuß-Summe aus bewegenden Ursachen bis auf dreißig Kreuzer herabgesetzt.

Es wird daher dieses alles hierdurch nicht nur ausdrücklich verordnet, sondern soll auch durch das hiesige Intelligenzblatt zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Fulda, den 4. Juni 1806.

Fürstliches Geheimraths-Kollegium.

v. Tann. Brack. v. Arnoldi.
v. Schenk. Thomas.

Anlage F.

Leihhaus-Ordnung

vom

10. April 1738.

Von Gottes Gnaden, **Wilhelm**, Landgraf zu Hessen ꝛc., Graf zu Hanau ꝛc.:

Nachdem Wir das Beste und die Aufnahme Unserer Unterthanen in der Grafschaft Hanau in allen Stücken zu befördern, Uns möglichst angelegen sein lassen, mithin auch für gut angesehen und daher gnädigst resolvirt haben, dem Publikum zum Besten in Unserer Stadt Hanau eine Leihbank oder Lombard anzurichten, und dadurch insonderheit bei dem Kommerzio und den Fabriken sowohl den Bedürfenden auf billige Weise zu Hülfe zu kommen, als auch den Bemittelten je zu Zeiten Gelegenheit zu verschaffen, ihr Vermögen auf sichere Weise und mit Nutzen anzulegen, das sie dessen jederzeit habhaft werden können; als haben Wir nicht nur zur Einrichtung und Vollführung dieses dem Publikum so nützlichen Werks gewisse Directores verordnet und mit zu-

Digitized by Google

länglicher Instruktion versehen, sondern auch dieser Leihbank Unsere gnädigste Protektion und ausdrückliche Garantie zugesagt, daneben aber derselben auch nachfolgende Freiheiten, welche wir nach Beschaffenheit der Umstände und deren Erforderniß noch weiter zu vermehren und zu gestatten geneigt sind, gnädigst verwilligt. Und zwar:

§. 1. Wird der Fonds dieses Leihhauses für den Anfang auf die Summe von 10,000 Gulden Rheinisch von Uns bewilligt, und deren Aufnahme durch die dazu verordneten Direktores hiermit autorisirt und garantirt, dergestalt, daß, wenn in dem Versolge dazu noch eine größere Summe erforderlich wäre, Wir nach vorherigem, Uns davon erstatteten Rapport auch darüber Unsere fernere Genehmhaltung und Garantie zu gestatten, Uns nicht entgegen sein lassen wollen.

§. 2. Soll außer diesem kein anderes Leihhaus in Unseren Hanauischen Landen aufgerichtet werden.

§. 3. Haben Diejenigen, welche bei dieser Leihbank einiges Geld zu emploviren Willens sind so aber nicht geringer als mit einer Summe von 100 Fl. geschehen kann), dagegen jährlich ein richtiges Interesse von 4 Prozent zu gewarten und können ihr Kapital nach einer vierteljährigen Aufkündigung gegen Retradirung der von der Leihbank empfangenen Obligation prompt und ohne den geringsten Aufenthalt wieder zurücknehmen. Sollte aber Jemand seines Verschusses auch vor dem Ablauf des Jahres zwischen der Zeit benöthigt sein, dem stebt es frei, seine Obligation entweder an andere zu cediren, oder dieselbe der Leihbank selbst wieder zu versetzen, welche ihm darauf den verlangten Vorschuß thun und bei Endigung des Jahres Abrechnung pflegen wird.

§. 4. Soll einem Jeden zugelassen sein, bei diesem Leihhause, welches zu solchem Ende täglich Vormittags von 9 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet werden wird, auf gute unverwersliche Effekten einen Vorschuß an Geld zu begehren, dergestalt, daß hiergegen die Leihbank von 1 Fl. bis 50 wöchentlich von 1 Fl. einen halben Heller, von 50 bis 200 Fl. monatlich zwei Drittel Prozent und von 200 Fl. und allem, was darüber ist, monatlich ein halb Prozent Interesse, sodann die Schreibgebühr und diese zwar von allen kleinen Summen, so unter 100 Fl., mit 1 Heller vom Gu'den bei allen übrigen Anlehen aber, so auf 100 Fl. und darüber hinausgehen, mit ein Drittel Prozent zu erheben, befugt sein soll, jedoch mit dieser Ausnahme, daß von den in Unserer Grafschaft Hanau fabrizirten Waaren, welche in dem Lombard versetzt werden möchten, es mag das Anlehen so stark oder so gering sein als es immer wolle, davon einen Weg als den andern pro Interesse mehr nicht als ein halb Prozent monatlich nebst der Schreibgebühr gegeben werden soll. Wie dann

§. 5. zu desto mehrerer Bequemlichkeit ein Magazin aufgerichtet werden soll, allwo ein jeder Manufakturier seine Waaren, worauf er bei der Leihbank Geld aufnehmen will, hinlegen kann, dergestalt, daß in dem Fall die Waaren in dem Magazin nach der Faktura verkauft würden, der Leihbank davon nebst der gebührlichen obmentionirten Zinse zwei Prozent Provision zu Statten kommen.

§. 6. Derjenige, welcher ein Anlehen begehrt, hat nicht nöthig, seinen Namen anzugeben, sondern es geschieht der Vorschuß auf gute Effekten und Mobilien und werden davon alle liegenden Güter, Wechselbriefe, Obligationen und dergleichen bloße Verschreibungen ausgenommen.

§. 7. Wer sein Unterpfand vor Ablauf der ersten Woche des Versatzes wieder einlöst, bezahlt keine Interessen, sondern hat den Vorschuß gegen bloße Erlegung der Schreibgebühr frei zu genießen, nach Verfließung solcher ersten Woche aber wird das Interesse von der ganzen Woche bezahlt, welche bei der Ablage angetreten ist.

§. 8. Ist ein Jeder gehalten, nach Ablauf der bestimmten Zeit sein Pfand zu lösen, oder wenigstens das betagte Interesse von dem empfangenen Vorschuß abzustatten und den Leihzettel erneuern zu lassen, widrigenfalls das eingesetzte Pfand an den Meistbietenden öffentlich verkauft wird, wovon die Bank ihr ausgelichenes Hauptgeld sammt Interessen und von jedem Gulden Kapital 1 Albus für Auctionsgebühren einzieht, das übrige aber dem Debitor gegen Einlieferung des Leihzettels zurückgegeben wird.

§. 9. Kann auf Kleider und andere verwesliche Mobilien der Vorschuß nicht wohl länger als auf 6 Monate gestattet werden, und dafern nach deren Verfließung die Einlösung nicht erfolgt, so wird mit dem Unterpfand, wie kurz vorher gemeldet ist, ohne Nachsicht verfahren.

§. 10. So Jemand den von der Leihbank empfangenen Leihzettel oder auch eine Obligation verliert oder ihm dergleichen entwendet worden wäre, muß er die Leihbank unverzüglich davon benachrichtigen, damit wenn der Finder oder sonstige unrechtmäßige Inhaber solcher Urkunden sich um die Ablage der Obligation oder Einlösung des Pfandes meldet, mit der Zahlung oder Auslieferung des Pfandes könne an sich gehalten und der zum Vorschein gekommene Zettel seinem rechten Herrn wieder zugewendet werden.

§. 11. Sollte auch Jemandem etwas an Juwelen, Silber oder andern Effekten entwendet werden, derselbe wird der Leihbank zu dem Ende davon forderlame Nachricht zu ertheilen haben, damit wenn die gestohlenen Sachen dahin zum Versatz gebracht werden, man sich darnach achten und anstatt etwas darauf zu leihen, solche dem Eigenthümer wieder verschaffen könne.

§. 12. Wird diesem Leihhaus, in dem Falle es mit überflüssigen müssig liegenden Kapitalien versehen wäre, hiermit zwar zugestanden, damit auch auf andere Weise zu kommerciren und sich einigen Nutzen zu verschaffen, jedoch daß Solches den in Unsern beiden Städten, auch übrigen Hanauischen Landen wohnenden Kaufleuten und Manufacturiers ohne Nachtheil und Abbruch geschehe ....

Dessen zu Urkund haben Wir diese Autorisation eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstlich Insiegel daneben drucken lassen.

So geschehen Kassel, den 10. April 1738.

gez. **Wilhelm,**
Landgraf zu Hessen.

Digitized by Google

№ 228.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten v. Bonin und Genossen.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Verfolg seiner am 3. März 1869 in der 62. Sitzung der II. Session und am 17. November 1869 in der 21. Sitzung der III. Session 10. Legislatur-Periode gefaßten Beschlüsse, die Königliche Staats-Regierung wiederholt und dringend aufzufordern:

die von der Königlichen Staats-Regierung selbst als nothwendig anerkannte und deshalb auch von ihr beabsichtigte anderweite gesetzliche Regelung der bestehenden aber nicht mehr ausführbaren Vorschriften über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung, nunmehr durch eine dem Landtage der Monarchie zu machende Vorlage, herbeizuführen.

— Nr. 116 der Drucksachen.

Referenten: die Abgeordneten v. Spankeren und Simon v. Zastrow.

Antrag des Referenten Abgeordneten **v. Spankeren**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
zu dem vorstehenden Antrage seine Zustimmung auszusprechen.

Antrag des Referenten, Abgeordneten **Simon v. Zastrow**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
den obigen Antrag der Abgeordneten v. Bonin und Genossen in folgender Fassung anzunehmen:

Die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen,
die von derselben als nothwendig anerkannte und deshalb auch beabsichtigte anderweite Regelung der bestehenden, aber nicht mehr ausführbaren, Vorschriften über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung schleunigst herbeizuführen.

Berlin, den 6. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

№ 229.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ankauf der Taunusbahn ꝛc. nebst Motiven den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 5. März 1872.

Wilhelm.

Itzenplitz. Camphausen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreienſen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt.

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt:

1) für Rechnung des Staats von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Taunus-Eisenbahn incl. Zweig- und Seitenbahnen, mit dem gesammten Betriebsmaterial und allem sonstigen Zubehör zum Preise von 5,010,000 Gulden Süddeutscher Währung nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1872 bis zum Tage der Zahlung nach näherer Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 26./29. Januar 1872 käuflich zu übernehmen, gemäß §. 8 dieses Vertrages die auf der Westseite der Stadt Frankfurt a./M. gelegenen Bahnhöfe umzubauen und

Digitized by Google

daselbst mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft eine gemeinschaftliche Personenstation herzustellen;

2) der Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn-Gesellschaft eine Subvention a fonds perdu im Betrage von 500,000 Thaler zum Bau einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal nach näherer Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 28. Februar 1872 zu zahlen;

3) zur Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Geestemünde nach Bremen und von Hannover nach Kreiensen neben dem von der Stadt Bremen für die erstere Strecke zu leistenden Zuschusse und den für den Zweck disponibelen etatsmäßigen Mitteln die Summe von 935,200 Thaler zu verausgaben;

4) von den durch das Gesetz vom 9. März 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867 S. 393) bewilligten Geldmitteln die Summe von 2,825,000 Thaler, statt zum Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke von Schneidemühl über Bromberg nach Dirschau, zur Anlage des zweiten Geleises auf der Abkürzungsstrecke der Ostbahn von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau zu verwenden.

§. 2.

Der zu dem Kaufe der Taunus-Eisenbahn, zur Subventionirung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und zur Anlage des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken Bremen-Geestemünde und Hannover-Kreiensen erforderliche Geldbedarf ist in Höhe von einer Million Thaler aus den Fonds der Seehandlung zu entnehmen und im Uebrigen durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der erforderlichen Gesammtsumme, zu welchem Zinssatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußabt werden sollen, bestimmt der Finanz-Minister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung S. 1197) in Anwendung.

Zur Deckung der auf Preußen entfallenden, zur Zeit noch nicht zu übersehenden Kosten des Umbaues der Frankfurter Bahnhöfe resp. der Errichtung einer gemeinschaftlichen Personenstation soll zunächst die von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft nach §. 8 des Vertrages vom 26./29. Januar 1872 zu zahlende Grund-Entschädigungssumme, sowie der Erlös aus dem Verkauf der etwa entbehrlichen Eisenbahn-Dispositions-Ländereien in Frankfurt a. M. verwendet werden.

§. 3.

Jede Verfügung der Staats-Regierung über die Taunus-Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I.

Vertrag

betreffend

den Ankauf der Taunusbahn durch den Preußischen Staat und die Erweiterung des Unternehmens der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft innerhalb Preußens.

Zwischen dem Ministerial-Direktor Theodor Weishaupt, als Kommissarius des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einerseits und dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch den Präsidenten Dr. Parcus andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen und der Genehmigung der General-Versammlung der Aktionäre der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Zwischen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft ist unterm 14. November 1871 ein Vertrag verabredet worden, Inhalts dessen die Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft als besondere Gesellschaft zu bestehen aufhört und deren Konzessionen, Aktiven und Passiven auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft übergehen, beziehungsweise von dieser übernommen werden sollen.

Sobald dieser Vertrag perfekt geworden, ist der Preußische Staat berechtigt und verpflichtet, die Taunusbahn in demselben Umfange, wie die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft dieselbe erworben hat, inklusive Zweig- und Seitenbahnen mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen, dem Unternehmen der Taunusbahn anklebenden Rechten und Verpflichtungen von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft käuflich zu übernehmen.

§. 2.

Das Kaufobjekt wird sogleich nach Perfektion des gegenwärtigen Vertrags an die Königlich Preußische Regierung übergeben. Eingeschlossen in die Uebergabe werden alle seit dem 1. Januar 1872 aufgekommenen Inkraden des Kaufobjekts, wogegen die seit diesem Zeitpunkte für dasselbe gemachten Ausgaben Preußen zur Last fallen.

Der Reinertrag der Taunusbahn pro 1871 verbleibt in soweit, als derselbe sich nach dem bisherigen Statute der Taunusbahn als Dividende der bisherigen Aktionaire charakterisirt, der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und wird nach Anhörung des Verwaltungsraths derselben von der Preußischen Regierung nach den bisherigen Normen festgesetzt.

§. 3.

Binnen 4 Wochen nach der im §. 2 bezeichneten Uebergabe des Kaufobjekts zahlt Preußen als Kaufpreis die Summe von 5,010,000 geschrieben

Fünf Millionen und Zehntausend Gulden

süddeutscher Währung nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1872.

Digitized by Google

Außerdem übernimmt Preußen als Selbstschuldner die Passiva der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft, insoweit solche auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des im §. 1. bezeichneten Vertrags übergegangen sind, insbesondere die gesammte jetzt noch bestehende Prioritäts-Obligationen-Schuld der Taunusbahn. Die bisher fälligen, noch nicht bezahlten Zinsbeträge dieser Schuld werden, insoweit dieselben noch nicht verjährt sind, der Preußischen Regierung bei Uebergabe des Kaufobjekts mit überliefert.

§. 4.

Die mit dem Beamten- und Dienstpersonal der Taunusbahn abgeschlossenen Verträge, welche am 14. November 1871 Gültigkeit hatten, sind von Preußen zu erfüllen.

Die für die Beamten der Taunusbahn bestehende Pensions-, Wittwen- und Waisen-Kasse bleibt nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der Kasse mit der entsprechenden Kasse derjenigen Bahn zu Stande kommt, mit welcher die Taunusbahn vereinigt werden wird.

§. 5.

Die Königlich Preußische Regierung läßt innerhalb ihres Territoriums den Bau und Betrieb folgender Bahnen zu:

a) einer Bahn von Frankfurt durch das Lorsbach-Thal zum Anschluß an die Lahnbahn zwischen Diez und Weilburg,
b) einer Bahn von Mainz über Wiesbaden mit fester Brücke über den Rhein zum Anschluß an die sub a. erwähnte Bahn und
c) einer Bahn von Frankfurt mit fester Ueberbrückung des Mains zur Einmündung in die Riedbahn, und räumt der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Konzessions-Ertheilung für diese Bahnen vor anderen Bewerbern bis zum 1. Juli 1872 die Priorität ein.

Außerdem genehmigt die Königlich Preußische Regierung behufs besserer Verbindung der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn mit der Strecke Mainz-Frankfurt resp. den Westbahnhöfen in Frankfurt, daß die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft nach ihrer Wahl entweder die städtische Verbindungsbahn eigenthümlich erwirbt, und insoweit solches ohne Schädigung der Schifffahrts- und der Interessen des Straßenverkehrs angängig, in zweckentsprechender Weise verbessert, oder aber die Frankfurt-Hanauer Eisenbahn mittels fester Brücke oberhalb Frankfurt über den Main führt und auf dem linken Ufer des Flusses mit der Strecke Mainz-Frankfurt in Verbindung setzt. Endlich gestattet die Königlich Preußische Regierung, daß die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ihre linksmainischen Strecken mit der Hanau-Offenbach-Frankfurter Bahn auf dem linken Mainufer bei Sachsenhausen verbindet und an letzterem Orte entsprechende Stations-Anlagen herstellt.

Die von der Königlich Preußischen Regierung für einen Theil der ad a erwähnten Bahn gemachten Vorarbeiten werden der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft gegen Ersatz der darauf verwendeten Kosten zur Disposition gestellt.

§. 6.

Der Konzessionirung der ad 5 genannten Bahnanlagen sollen die in Preußen üblichen, dem Verwaltungsrathe der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 10. Dezember 1871 bekannt gegebenen Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

§. 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird den zwischen der Frankfurt-Hanauer und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusions-Vertrag unter der Bedingung genehmigen, daß die in den §§. 5 und 6 des Nachtrags zu dem Statut der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 24. Dezember 1866 enthaltenen Tarifbestimmungen auf der ganzen Frankfurt-Hanauer Bahn von Kahl bis Frankfurt und ebenso auch auf der Strecke Kahl-Aschaffenburg, so lange dieselbe von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betrieben wird, analoge Anwendung finden.

Gleichzeitig sollen die seiner Zeit von der Kurfürstlich Hessischen Regierung und der Stadt Frankfurt für die Frankfurt-Hanauer Bahn ertheilten Konzessionen einer Revision unterzogen und mit den für die Bahnen (§. 5 a—c.) zu ertheilenden Konzessionen in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 8.

Die Königlich Preußische Regierung und die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft werden in Frankfurt eine gemeinschaftliche Personen-Station herstellen, welche einschließlich des Grund und Bodens gemeinschaftliches Eigenthum werden soll.

Die Projektirung dieser Station, sowie der zugehörigen Güterbahnhöfe soll nach Maßgabe der am 10. Dezember 1871 im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Vertretern der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft festgestellten Grundzüge durch ein in Frankfurt zu etablirendes, gemeinschaftliches Büreau erfolgen, die definitive Festsetzung des Projekts gebührt der Preußischen Regierung.

Die Vertheilung der Anlagekosten der gemeinschaftlichen Personen-Station erfolgt im Verhältniß des Raums, welcher jedem der beiden Kontrahenten für seine alleinigen Zwecke nach Maßgabe des festgestellten Projekts überwiesen wird. Nach demselben Verhältnisse bestimmen sich die ideellen Miteigenthums-Antheile der Kontrahenten, ingleichen richtet sich darnach die Beitragspflicht zu der auf gemeinschaftliche Kosten zu bewirkenden Unterhaltung der Personen-Station. Ausgeschlossen von der gemeinschaftlichen Unterhaltung sind die jedem Theil zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Anlagen, welche jeder für alleinige Rechnung zu unterhalten hat.

Für den zu der gemeinschaftlichen Station erforderlichen Grund und Boden, soweit er den bestehenden Bahnhöfen entnommen wird, vergütet die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft,

1) sofern der ihr für alleinige Zwecke überwiesene Raum und ihr Antheil an den gemeinschaftlich zu benutzenden Räumen das Areal des Frankfurter Taunus-Bahnhofes an Größe nicht übertreffen, die Anlagekosten des Taunus-Bahnhofs — bei geringerer Größe der gedachten Räume einen ratirlichen Theil dieser Kosten — unter Zuschlag von 4 pCt., jedoch unter Abrechnung des Werths der alten Materialien,
2) sofern die Räume, mit welchen die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft betheiligt ist, sich größer ausweisen, als der Taunus-Bahnhof, für das überschießende Terrain pro Quadratmeter den auf diese Flächeneinheit fallenden Durchschnittsbetrag der Anlagekosten des Main-Neckar- und des Main-Weser-Bahnhofs gleichfalls unter Zuschlag von 4 pCt. und unter Abrechnung des Werths der alten Materialen.

Muß für die Personen-Station neues Terrain erworben werden, so werden die Erwerbungskosten desselben dem nach den vorstehenden Grundsätzen für das Terrain des Main-Neckar- und des Main-Weser-Bahnhofs ermittelten Betrage hinzugerechnet und nach der sich ergebenden Gesammtsumme der von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu vergütende Durchschnittsbetrag für das von ihr über die Größe des Taunus-Bahnhofs hinaus in Anspruch genommene Terrain berechnet.

Digitized by Google

Als Terrain der jetzigen Bahnhöfe soll alles dasjenige Terrain gerechnet werden, welches östlich resp. nord- und südöstlich der Verbindungsbahn zwischen der Main-Weser- und Main-Neckar-Bahn, von der Mainzer Landstraße bis zur Gutleuthofstraße liegt.

Die Terrains zu den auf der anderen Seite der vorbezeichneten Grenzlinie anzulegenden Güterbahnhöfen hat jeder Theil für sich allein zu erwerben, jedoch soll der Hessischen Ludwigsbahn das zu ihren Anlagen der Art etwa erforderliche, im Besitz der resp. Bahnen befindliche Terrain zu den Selbstkosten überlassen werden.

§. 9.

Die Preußische Regierung wird weder von dem zwischen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 14. November v. J. abgeschlossenen Fusions-Vertrage, noch von dem gegenwärtigen Vertrage resp. den zu seiner Ausführung nothwendigen Verhandlungen eine Stempelgebühr erheben, auch diejenigen Stempelgebühren, Bährschaftsgelder ꝛc. allein tragen, welche die Großherzoglich Hessische Regierung beziehungsweise die Stadt Frankfurt a. M. von dem gewärtigen Vertrage und den weiter erforderlichen Verhandlungen zu erheben berechtigt sein möchten.

Berlin, den 29. Januar 1872. Mainz, den 26. Januar 1872.

gez. **Theodor Weishaupt,**
Ministerial-Direktor.

Dr. **Parcus,**
Präsident des Verwaltungsraths der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

II.

Zwischen dem Geheimen Baurath Schneider und dem Geheimen Regierungsrath D'Avis als Kommissarien des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einerseits und dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und der Zustimmung des Ausschusses der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von ihrem Bahnhofe Langelsheim der projektirten Bahn Viennenburg-Langelsheim-Seesen nach Clausthal unter den folgenden näheren Bestimmungen als einen integrirenden Theil ihres Bahnunternehmens zu übernehmen.

§. 2.

Der Bau und der Betrieb der Zweigbahn erfolgt, soweit durch diesen Vertrag eine Abänderung nicht bedungen wird, nach Maßgabe der Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juli 1869 (Ges.-S. pag. 970 und flgd.).

§. 3.

Dem Bau werden im Wesentlichen die von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vorgelegten Vorarbeiten vom 12. December 1869 zu Grunde gelegt. Derselbe ist alsbald nach Perfektwerdung dieses Vertrags zu beginnen und längstens binnen zwei Jahren nach dieser Perfektwerdung zu vollenden.

§. 4.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die für die fiskalischen Hüttenöfen, Werke und sonstigen Anlagen, namentlich auch für die dem Forstfiskus gehörige Sägemühle und für die Haupt-Holzlagerplätze erforderlichen Anschlußgeleise an die Zweigbahn zuzulassen.

Die Ausführung dieser Anschlußgeleise, sowie der durch den Bahnbau veranlaßten baulichen Aenderungen an den bergfiskalischen Anlagen, erfolgt auf Kosten des Fiskus.

§. 5.

Das zu dem Bau der Zweigbahn erforderliche Terrain wird, soweit es dem Königlichen Fiskus eigenthümlich zusteht, unter Vorbehalt des Eigenthums im Fall des Eingehens der Bahn unentgeltlich der Gesellschaft überlassen. Außerdem zahlt der Staat zu den Baukosten einen Beitrag von 500,000 Rthlr. à fonds perdu, welcher mit 250,000 Rthlr. am 1. Juli 1872 und mit weiteren 250,000 Rthlr. am 1. Juli 1873 zur Auszahlung gelangen wird.

§. 6.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ist berechtigt, von den für die im Besitze des Berg- und Forst-Fiskus resp. seines etwaigen Besitz- oder Betriebs-Nachfolgers befindlichen Werke ꝛc. anlangenden oder von da verlaufenden Frachtgüter aller Art auf der Zweigbahn Clausthal-Langelsheim einen Frachtsatz zu erheben, der unter Weglassung jeder Expeditionsgebühr für die ersten 3,500,000 Centnermeilen des Jahrestransports mit 6 Pf., für die überschießen-

Digitized by Google

den weiteren 1,500,000 Centnermeilen mit 5 Pf. und für alle weiter überschießenden Centnermeilen mit 4 Pf. pro Centnermeile berechnet ist. Es gilt dabei als selbstverständlich, daß in allen Tarifen, welche die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auf Verlangen der Berg- oder Forst-Verwaltung für den Verkehr mit den übrigen Stationen der eigenen Bahn sowohl, wie mit Stationen fremder Bahnen einführen wird, eine Expeditionsgebühr für die Station Langelsheim nicht eingerechnet werden darf.

Für den sonstigen Güterverkehr darf der Satz von 6 Pf. pro Centnermeile ohne Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht überschritten werden.

§. 7.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft soll nicht angehalten werden können, mit täglich mehr als zwei Zügen in jeder Richtung der Bahn Personen und Post zu befördern.

So geschehen, unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar ausgefertigt.

Berlin, den 28. Februar 1872. Magdeburg, den 28. Februar 1872.

gez. **Schneider**, Geheimer Bau-Rath. **D'Avis**, Geheimer Regierungs-Rath. **Direktorium** der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Unterschriften.

Vertrag,

betreffend die Zahlung eines Beitrags à fonds perdu zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau.

Durch den hiermit vorgelegten Gesetz-Entwurf werden die Mittel beantragt:

1) für den Ankauf der Taunusbahn,
2) für die Zahlung eines Beitrags à fonds perdu zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft,
3) für die Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken Bremen-Geestemünde und Hannover-Kreiensen.

Endlich sucht

4) die Regierung die Ermächtigung nach, einen Theil der durch Gesetz vom 9. März 1867 für Eisenbahnzwecke bewilligten Mittel zum Ausbau des zweiten Geleises auf der Abkürzungsstrecke der Ostbahn von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau verwenden zu dürfen.

Zur Motivirung des Gesetz-Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Unterm 12. Juni 1868 ist zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen ein Vertrag abgeschlossen, Inhalts dessen das Eigenthum des Großherzoglich Hessischen Antheils an der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn auf Preußen übergehen soll, und dieses sich verpflichtet, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau und Offenbach herzustellen. Die Preußische Landesvertretung hat durch die Beschlüsse vom 30. Januar resp. 22. Februar 1869 den Vertrag genehmigt und demnächst zur Ausführung desselben im Frühjahr vorigen Jahres (cfr. Gesetz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung pro 1871 S. 154) die Geldmittel bewilligt. Bestimmend für den Abschluß des Vertrages resp. die Genehmigung desselben von Seiten der Landesvertretung war hauptsächlich die Erwägung, daß ohne tiefste Schädigung der Verkehrs-Interessen das Staatsbahnnetz auf einer so wichtigen Route, als der Bebra-Hanauer Eisenbahn, nicht wenige Meilen vor einem der bedeutendsten Handelsplätze des Westens Deutschlands abschließen könne, vielmehr augenscheinlich die Nothwendigkeit vorliege, der Bahn eine selbstständige Endi-

Digitized by Google

gung in Frankfurt zu geben. Dieselben Gründe, welche für den Bau der Hanau-Offenbacher und den Erwerb der Offenbach-Frankfurter Bahn gesprochen haben, sprechen auch für den Erwerb der Taunus-Bahn.

Die Entwickelung des Verkehrs der Nassauischen Staats-Bahn und des gesammten rechtsrheinischen Verkehrs hat bisher darunter gelitten, daß die Nassauische Bahn in Wiesbaden, und nicht in Frankfurt, als dem Vermittelungspunkte des rechtsrheinischen und rechtsmainischen Verkehrs mit dem Süden, endigt, und daß die Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft, als Eigenthümerin des nur 5½ Meilen langen Schlußstücks, auf alle Beziehungen des genannten Verkehrs einen mit dem Umfange des Unternehmens außer allem Verhältniß stehenden Einfluß ausübt. Dieser Einfluß, bisher schon mißlich und hemmend, macht sich heute noch empfindlicher fühlbar, nachdem die Bahn von Ehrenbreitstein nach Siegburg vollendet, und damit die letzte Lücke einer großen durchgehenden Route auf dem rechten Ufer des Rheins ausgefüllt, und eine an und für sich ebenbürtige Konkurrenz-Straße gegen den linksrheinischen Schienenweg geschaffen ist. Zur vollen Geltung kann aber diese Ebenbürtigkeit nur dann gelangen, wenn die rechtsrheinische Route einem weniger vielköpfigen Regiment, als zur Zeit, unterworfen sein wird, und hierin der linksrheinischen sich nähert, an welcher von der Holländischen Grenze bis nach Frankfurt a. M. nur zwei Gesellschaften — die Rheinische und die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft — partizipiren.

Zu diesem aus dem Gesichtspunkte der Konkurrenz der beiden Rheinufer-Straßen mit einander für den Erwerb der Taunusbahn entnommenen Grunde kommt noch der Umstand hinzu, daß die Stations-Anlagen der Taunus-Bahn in Frankfurt ebenso wie die unmittelbar neben dem Taunus-Bahnhof belegenen Stations-Anlagen der Main-Weser- und der Main-Neckar-Bahn, für einen größeren Verkehr durchaus unzureichend sind. Besonders evident hat sich dies während des letzten Krieges herausgestellt. Gerade Frankfurt gehörte zu denjenigen Eisenbahn-Knotenpunkten, welche in jener Zeit der prompten Durchführung der Truppen- und Proviant-Transporte die größten Schwierigkeiten boten. Trotz der immensesten Anstrengungen, trotz der opferfreudigsten Hingebung der Beamten, gelang es nicht, diese Schwierigkeiten nach Wunsch zu überwinden, so daß mehrfach weitnachwirkende Stockungen in den Transporten lediglich in Folge der Frankfurter Bahnhofs-Verhältnisse entstanden. Die Kosten einer, hiernach offenbar nothwendigen Erweiterung der betreffenden Anlagen sind aber zu bedeutend, als daß sie von der Taunus-Bahn-Gesellschaft, sei es allein, oder bei Anlage einer Central-Station in Gemeinschaft mit der Main-Weser- und Main-Neckar-Bahn, zu ihrem Theile füglich hätten getragen werden können. —

Nach dem Vorangeführten wird es begreiflich sein, daß die Staats-Regierung schon bald nach der Einverleibung des Herzogthums Nassau in Preußen ihr Augenmerk auf den Erwerb der Taunusbahn lenkte. Die zu dem Ende mit der Vertretung der Bahn angeknüpften Verhandlungen wurden durch den Krieg mit Frankreich unterbrochen nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen und sodann dadurch abgebrochen, daß die Taunusbahn unterm 14. November v. J. mit der Hessischen Ludwigsbahn den als Anlage 1 beigefügten Vertrag abschloß, Inhalts dessen die Hessische Ludwigsbahn den Aktionairen der Taunusbahn den sofortigen Austausch ihrer Aktien gegen Aktien der Hessischen Ludwigs-Bahn offerirt, und demnächst — die Zustimmung der Preußischen und Großherzoglich Hessischen Regierung vorausgesetzt — die Taunusbahn als selbstständiges Unternehmen zu bestehen aufhören und deren Konzessionen, Aktiven und Passiven auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft übergehen, beziehungsweise von dieser übernommen werden sollen.

Die Staats-Regierung war von vornherein darüber nicht im Zweifel, daß dieser Vertrag, welcher nach den von Seiten der vormals Herzoglich Nassauischen Regierung und des vormals freien Stadt Frankfurt ertheilten Konzessionen für die Taunusbahn ihrer Genehmigung bedarf, zur Genehmigung resp. Ausführung nicht geeignet sei. Dieselben Rücksichten auf den Verkehr, welche gegen die Selbstständigkeit der Taunusbahn geltend gemacht sind, sprechen auch gegen den Uebergang der Bahn auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar insofern in noch erhöhtem Maße, als nicht allein die Zahl der bei dem rechtsrheinischen resp. rechtsmainischen Verkehre betheiligten Verwaltungen beim Eintritt der Hessischen Ludwigsbahn in die Stelle der Taunus-Bahn dieselbe bliebe, sondern auch der ersteren Bahn die Möglichkeit gegeben wäre, den Besitz der Taunusbahn zu dem Zweck auszubeuten, den rechtsrheinischen Verkehr zu Gunsten des linksrheinischen, bei welchem sie mit längeren Strecken betheiligt ist, und welcher ihr in Folge dessen größere Vortheile bietet, zu unterbinden.

An die Staats-Regierung trat bei solcher Sachlage die Frage heran, ob sie dem Vertrag vom 14. November v. J. die Genehmigung versagen und die abgebrochenen Verhandlungen mit der Vertretung der Taunus-Bahn wieder aufnehmen, oder aber ob sie mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft wegen Weiterübertragung des Eigenthums der Taunusbahn, nachdem der Vertrag vom 14. November v. Js. perfekt geworden, sich zu verständigen versuchen solle. Die Regierung wählte den letzteren Weg, schon um deswillen, weil es nach den gemachten Erfahrungen immerhin zweifelhaft erschien, ob die Taunusbahn nach Verwerfung des mit der Hessischen Ludwigsbahn abgeschlossenen Vertrages den Intentionen der Regierung zu entsprechen mehr, als früher, geneigt sein würde. Gesetzt, es wäre nicht der Fall gewesen, und die Aktionaire der Taunusbahn hätten, woran die Regierung sie nicht hindern könnte, von der Offerte der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn bezüglich des Austausches der Aktien einen weitgehenden Gebrauch gemacht, so würde trotz Nichtgenehmigung des eigentlichen Fusions-Vertrages die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Herrin der Taunusbahn geworden sein, und die Verwaltung derselben, nach ihrem Belieben zusammengesetzt und geleitet haben.

Die in Erwägung der vorstehenden Momente mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft angeknüpften Verhandlungen haben zu dem als Anlage 2 beigefügten Vertrage vom 26./29. Januar 1872 geführt. Nach Inhalt desselben ist die Preußische Regierung berechtigt und verpflichtet, sobald der zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 14. November v. J. perfekt geworden, die Taunusbahn inkl. Zweig- und Seitenbahnen, mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebs-Material, den Reserve- und Erneuerungs-Fonds, überhaupt mit allem, dem Unternehmen der Taunusbahn anklebenden Rechten und Verpflichtungen von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft käuflich zu übernehmen. Als Kaufpreis zahlt Preußen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Summe von 5,010,000 Gulden süddeutscher Währung inkl. 5% Zinsen vom 1. Januar 1872 bis zum Tage der Zahlung; außerdem übernimmt es als Selbstschuldner die Passiva der Taunusbahn, insbesondere deren noch bestehende Prioritäts-Obligationen-Schuld. Da diese Passiven, soweit bis jetzt annähernd ermittelt worden ist, insgesammt, inkl. der Prioritäts-Obligationen-Schuld von rund 830,992 Gulden auf 1,467,166 Gulden sich belaufen, so ergiebt sich hiernach ein Gesammt-Kaufpreis von 6,477,166 Gulden.

Bei Normirung der Baar-Abfindung von 5,010,000 Gulden, welche die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft erhält, ist davon ausgegangen, daß die Gesellschaft weder einen finanziellen Vortheil, noch Nachtheil aus dem Vertrage mit der Taunusbahn vom 14. November v. Js. haben soll. Es ist deshalb der Cours der Aktien der Hessischen Ludwigsbahn am 14. November v. Js. mit 176% nach Abzug der ver-

Digitized by Google

ausschließlichen Dividende der Taunusbahn pro 1871, jedoch unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Plus-Differenz zwischen der Dividende der Hessischen Ludwigsbahn und der Taunusbahn pro 1871 der Berechnung der Abfindung zu Grunde gelegt worden. Bei Vertheilung der Gesammtsumme auf die Aktien der Taunusbahn ergiebt sich ein Preis von $417\frac{1}{9}$ Gulden pro Stück im Nominal-Betrage von 250 Gulden.

Abgesehen davon, daß der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft nicht wohl zugemuthet werden konnte, die Taunusbahn dem Preußischen Staat billiger zu überlassen, als sie dieselbe erstanden hat, ist der stipulirte Kaufpreis als ein in jeder Beziehung angemessener zu betrachten, mag man nun das auf die Taunusbahn verwendete Anlage-Kapital, oder aber ihre bisherige Rentabilität in Betracht ziehen. Die Anlagekosten der Bahn haben nämlich bis zum Schluß des Jahres 1871 vorbehaltlich definitiver Feststellung 6,245,648 Gulden betragen, werden also von dem Gesammt-Kaufpreis nur um 231,518 Gulden übertroffen, eine Summe, die umsoweniger in's Gewicht fallen kann, wenn man bedenkt, daß die bereits in den Jahren 1839 und 1840 gebaute Bahn, wenn sie gegenwärtig ausgeführt würde, in Folge der inzwischen stattgehabten, ganz erheblichen Preissteigerung, insbesondere des Grund und Bodens, sowie der Arbeitslöhne ein viel höheres Anlage-Kapital erfordern würde. —

Was die Rentabilität der Bahn betrifft, so sind in den letzten 15 Jahren incl. des Kriegsjahrs 1866, welches nur 8 Guldeu Dividende pro Actie ergab, vertheilt worden:

in 8 Jahren 20 Gulden und darüber
in 1 Jahre 19 „
in 2 Jahren 18 „
in 1 Jahre $17\frac{1}{3}$ „
in 2 Jahren 17 „ (darunter das Kriegsjahr 1870)
in 1 Jahre 8 „ (Kriegsjahr 1866).

Die Durchschnitts-Dividende aller 15 Jahre beträgt $19_{,4}$ Gulden, mit anderen Worten, es konnten in dieser Zeit im Durchschnitt jährlich 232,800 Gulden als Dividende vertheilt werden. Unter der Annahme, daß die Durchschnitts-Dividende dieselbe bliebe, würde hiernach Preußen eine Verzinsung seiner Auslagen mit $4_{,44}$ % zu gewärtigen haben. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß die Rentabilität der Taunusbahn sich in Folge der weiteren Ausbildung des rechtsrheinischen Verkehrs erheblich steigern wird. Den besten Beweis, daß diese Annahme nicht unbegründet ist, liefern die Betriebs-Resultate der Bahn im vergangenen Jahre. Nach den vorläufigen Ermittelungen betragen nämlich die Mehreinnahmen der Bahn pro 1871 gegen das Jahr 1870 die Summe von 93,965 Rthlr. Nimmt man nun auch an, daß die Betriebs-Ausgaben pro 1871 sich auf 63 Prozent der Einnahmen stellen — es ist dies der außerordentlich hohe und früher niemals erreichte Prozentsatz pro 1870 — so können pro 1871 gegen das Vorjahr 34,768 Rthlr. oder 60,844 Gulden mehr vertheilt werden, d. h. es fallen statt 17 Gulden im Jahre 1870, pro 1871 auf jede Taunusbahn-Aktie 22 Gulden Dividende. Bei der ferneren Annahme, daß die Betriebs-Einnahmen der Bahn sich nur auf der Höhe des vorigen Jahres erhalten, wird sich somit das vom Staate auf den Ankauf verwendete Kapital mit etwa $5_{,86}$ Prozent verzinsen. Es dürften jedoch die Betriebs-Einnahmen in Folge der am 1. Juni v. J. erfolgten Eröffnung der Bahnstrecke Oberlahnstein-Siegburg sich noch beträchtlich steigern. Sicher ist, daß die Betriebs-Ausgaben in der Folge schon durch Ermäßigung der Generalkosten einen geringeren Prozentsatz der Einnahmen und einen nicht wesentlich höheren, als bei der Nassauischen Bahn, wo die Ausgaben bisher nicht über 50 Prozent der Einnahmen betragen haben, ausmachen werden. Legt man den letzteren Prozentsatz der Rentabilitäts-Berechnung der Taunusbahn pro 1871 zum Grunde, so würde sich eine Dividende von 24 Gulden pro Aktie resp. eine Verzinsung des von Preußen zu zahlenden Kaufpreises mit 5⅓ Prozent ergeben haben.

Bei der geringen Geneigtheit, welche die Vertreter der Taunusbahn bei den früheren Verhandlungen für den Verkauf der Bahn an den Tag gelegt haben, ist von der Staats-Regierung seiner Zeit die Frage ventilirt worden, ob es sich nicht empfehlen möchte, neben der Taunusbahn ein selbstständige Verbindung der Nassauischen Bahn mit Frankfurt herzustellen. Nach den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Wiesbaden gemachten Vorarbeiten erfordert eine derartige Bahn bei Ausführung zweier Geleise und incl. der Beschaffung von Betriebs-Material zum Werthe von 320,000 Rthlrn. — die Taunusbahn hatte bereits im Jahre 1869 die Summe von 690,893 Rthlrn. für Betriebsmittel aufgegeben — ein Anlage-Kapital von 3,025,000 Rthlrn. oder 5,293,750 Gulden, wobei aber auf die Verzinsung der Baukosten während der Bauzeit keine Rücksicht genommen ist. Es ist offenbar, daß der Staat zum Bau dieser Bahn nur dann übergehen konnte, allerdings aber auch, durch die Verhältnisse gezwungen, übergehen mußte, wenn sich der Erwerb der Taunusbahn zu irgend angemessenen Bedingungen als unmöglich erwies. Denn, während die vom Staate erkaufte Taunusbahn den gangen Verkehr auf dem rechten Main-Ufer zu vermitteln haben, und in Folge dessen den Erwerbspreis reichlich verzinsen wird, würde eine neue Konkurrenzbahn sich mit der Taunusbahn in die Transporte theilen müssen, und deshalb voraussichtlich nur eine mäßige Rente abwerfen. Abgesehen hiervon ist der Taunus-Bahnhof in Frankfurt, welcher zwischen dem Main-Weser- und Main-Neckar-Bahnhof liegt, für eine vollkommene Regulirung der dortigen Bahnhofs-Verhältnisse nicht wohl zu entbehren. Endlich würde die neue Bahn, welche Mainz resp. das gegenüber belegene Kastel nicht berührt, auf den bedeutenden Verkehr zwischen Frankfurt und Mainz verzichten müssen.

Was die übrigen Bestimmungen des mit der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages betrifft, so sind dieselben für Preußen als günstige zu bezeichnen. Die im §. 5 genannten, von der Gesellschaft projektirten Bahnen von Frankfurt und Mainz zur Lahnbahn — auch die Verlegung dieser Bahn nach Norden zum Anschluß an die Deutz-Gießener- und die Ruhr-Sieg-Bahn ist in neuester Zeit von der Gesellschaft in Aussicht genommen — werden wesentlich dazu beitragen, das Taunusgebirge resp. den Westerwald mit ihren bergmännischen Produkten weiter aufzuschließen; dabei sind beide Bahnen, insbesondere die von Mainz ausgehende Linie, welche innerhalb der Mainzer Festungswerke mit fester Brücke den Rhein überschreitet, von hoher militairischer Bedeutung. Die außerdem ins Auge gefaßte Bahn von Frankfurt mit fester Ueberbrückung des Mains zum Anschluß an die Riedbahn (Darmstadt-Worms) ist für Preußen insofern weniger vortheilhaft, als sie Preußisches Gebiet nur auf geringer Länge durchschneidet, und der in gemeinschaftlichem Eigenthum von Preußen, Hessen und Baden sich befindenden Main-Neckar-Bahn (Frankfurt-Heidelberg) Konkurrenz machen wird. Ein Grund, die Bahn nicht zuzulassen, kann indeß hieraus schon mit Rücksicht auf den Geist der Bestimmungen der Reichs-Verfassung (Art. 41—47) nicht entnommen werden.

Für die Bahn von Frankfurt resp. Mainz über den Taunus ist der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Wahl des Anschlußpunktes an die Lahnbahn zwischen Diez und Weilburg freigestellt. Sollten die bereits in der Ausführung begriffenen Vorarbeiten als zweckmäßigsten Anschlußpunkt Limburg resp. Eschborn ergebrn, so wird die Bahn über Camberg geführt werden müssen und von hier aus mit der Bahn zusammenfallen, deren Ausführung staatsseitig in Aussicht genommen ist, und für welche in dem, der Landes-Vertretung vorliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes ꝛc., die Mittel angefordert

Digitized by Google

erden. Es würde also in diesem Falle der Bau der Bahn schhofen-Camberg für Staatsrechnung unterbleiben können.

Nach §. 8 des Vertrages werden Preußen und die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft den durchaus nothwendigen Umbau der Frankfurter Bahnhöfe gemeinschaftlich bewirken. Die hieraus für Preußen sich ergebenden Kosten müssen sich zur Zeit noch nicht übersehen, und es befindet sich die Regierung deshalb nicht in der Lage, der Landes-Vertretung wegen Bewilligung dieser Kosten schon jetzt erschöpfende Vorlage zu machen. Vorläufig wird es genügen, wenn der Regierung ihrem Antrage entsprechend, die von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu vergütenden Anlagekosten des bestehenden Taunus-Bahnhofs in Frankfurt unter Zuschlag von 4 pCt. — es ist dies der Prozentsatz, um welchen der Gesammt-Kaufpreis für die Bahn die auf die Anlage derselben verwendeten Kosten übersteigt — sowie der Erlös aus dem Verkauf der in Frankfurt belegenen, zu Bauplätzen geeigneten und deshalb sehr werthvollen Eisenbahn-Disposition-Ländereien zur Verfügung gestellt werden.

Die General-Versammlungen der Aktionäre der Taunusbahn und der Hessischen Ludwigsbahn haben den Vertrag vom 14. November v. J., die General-Versammlung der letztgenannten Bahn auch den Vertrag vom 26./29. Januar ej. einstimmig genehmigt; ebenso hat die Großherzoglich Hessische Regierung zu dem Uebergange der Taunusbahn auf Preußen die nach der betreffenden Konzession vom 11. Mai 1838 erforderliche Zustimmung bereits ertheilt.

Ad 2.

Von der früheren Königlich Hannoverschen Regierung ist bereits die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung nach dem Harze als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden, und nach der Einverleibung des Königreichs Hannover in die Preußische Monarchie hat es die diesseitige Staats-Regierung für ihre Pflicht erachtet, die eingehende Prüfung des desfallsigen Projekts zu veranlassen. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Eisenbahn-Verbindung sowohl im besonderen bergund forstfiskalischen Interesse, als auch im allgemeinen Interesse der Harzbevölkerung unumgänglich nothwendig ist.

Der Reichthum an Erzen in den fiskalischen Blei- und Silberbergwerken bei Clausthal, Zellerfeld, Wildemann und Lautenthal ist sehr bedeutend. Die gegenwärtig zur Anwendung kommende Wasserkraft gestattet jedoch nicht, eine stärkere Ausbeutung, als die bisherige einzuführen, und mit dem Betriebe in eine größere Tiefe niederzugehen. Zu diesem Zwecke ist es vielmehr erforderlich, daß die Wasserhaltung und Förderung durch kräftige Dampfmaschinen ausgeführt und der Hüttenbetrieb unter Anwendung von Steinkohlen und Coaks thunlichst ausgedehnt wird, dies ist auch aus dem Grunde nothwendig, um durch eine massenhafte Produktion die Ermäßigung der Selbstkosten zu erreichen. Denn im Hinblick auf die hohe Bleiproduktion der meisten Bergbau treibenden Länder steht zu befürchten, daß in nicht langer Zeit der Preis der Produkte des Oberharzer Bergbaues sinken wird. Sollte es also nicht gelingen, bis dahin die Selbstkosten angemessen zu ermäßigen, so würde der Betrieb einzustellen sein. Eine solche Betriebs-Einstellung würde auch in dem Falle nicht zu vermeiden sein, wenn in einem trockenen Jahre die Betriebswasser für die zahlreichen Bergwerks-Maschinen, für welche bisher die Dampfkraft nur in ganz ungenügendem Maße eingeführt werden konnte, fehlen sollten. Außerdem kommt in Betracht, daß die Hüttenwerke auf dem Oberharz und die Hüttenwerke am Unterharz bei Oker und Langelsheim auf einander angewiesen sind, indem die Rohschlacken der Unterharz-Hütten einen vortrefflichen Zuschlag zu den Erzen des Oberharzes bilden. Die zu transportirenden Quantitäten sind sehr bedeutend und durch die hohen Frachtkosten für den Landtransport wird ein großer Theil des Nutzens absorbirt.

Hiernach ist es für den Oberharzer Bergwerks- und Hüttenbetrieb eine Lebensfrage, daß einerseits den Werken die erforderlichen Betriebs-Materialien, insbesondere Kohlen und und Coaks, wohlfeiler als bisher per Achse zugeführt, resp. die Produkte abgefahren, und anderer Seits wiederkehrende Betriebs-Einstellungen in Folge eintretenden Wassermangels durch die Umwandlung der Wasserkriswerke in Dampfmaschinen vermieden werden.

Nicht minder ist die projektirte Eisenbahn-Verbindung für die fiskalischen Forsten am Oberharz von großem Vortheil, indem dadurch eine bessere Verwerthung der Erzeugnisse der Forsten und der in diesen Forsten belegenen Steinbrüche ermöglicht wird.

Die durch die Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal aufzuschließenden fiskalischen Forsten umfassen einen Flächenraum von etwa 55,455 Preußische Morgen; in denselben liegen drei Sägemühlen.

Endlich bleibt noch die Nothwendigkeit der Herstellung der projektirten Bahn mit Rücksicht auf die Interessen der dortigen Bevölkerung näher zu erörtern.

Die Bevölkerung des Oberharzes ist von jeher mit ihrem Gewerbe fast ausschließlich auf den Bergbau und die Forsten angewiesen gewesen, da der Ackerbau gänzlich fehlt, die Viehzucht nur als Neben-Gewerb betrieben wird, und Fabriken nach den Verwaltungs-Prinzipien der Hannoverschen Regierung, insbesondere mit Rücksicht auf die Schonung der Forsten nicht angelegt werden durften.

Unter diesen Umständen würden für die Harzbevölkerung die größten Kalamitäten entstehen, wenn in Folge eines unvorhergesehenden Zufalles die Einstellung des dortigen Bergwerkbetriebes, wenn auch nur vorübergehend für einige Zeit nothwendig sein sollte. Es liegt daher die zwingende Nothwendigkeit vor, für die Bevölkerung des Oberharzes neue Erwerbsquellen zu erschließen. Die Privat-Industrie wird am Oberharz um so leichter zu begründen sein, als dort für manche Fabrikzweige günstige natürliche Verhältnisse vorhanden sind. Auch sind mehrere Hindernisse, welche der Begründung einer solchen Privat-Industrie früher entgegenstanden, durch Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, sowie durch die Regelung der Brennholzbezugs-Verhältnisse beseitigt worden.

Die Vorbedingung für den beabsichtigten Zweck ist aber die Anlage einer Eisenbahn, da sich bei den jetzigen Verhältnissen ein rationeller und großartiger Gewerbebetrieb nur dann führen läßt, wenn ihm das großartige Mittel von Eisenbahnen zu Gebote steht.

Was die zu wählende Linie anlangt, so wird dem obwaltenden Bedürfnisse nur durch eine Bahn genügt werden, welche bis in das Herz des Harzes führt. Dieser Anforderung entspricht die projektirte Bahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts nach Clausthal. Die Bahn hat eine Länge von $3_{1/2}$ Meilen und erfordert exkl. Betriebmittel einen Kostenaufwand von 1,231,000 Rthlr.

Es ist zwar die Frage angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen möchte, den Bau und Betrieb der erwähnten Bahn auf Staatskosten auszuführen. Diese Frage hat indeß verneint werden müssen, da die Bahn nicht im Anschluß an eine bereits vorhandene Staatsbahn ausgeführt wird, sondern sich an eine Privat-Eisenbahn anschließt, und deshalb der Betrieb einer so kurzen Bahnstrecke für fiskalische Rechnung unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde.

Hiernach ist es für zweckmäßig erachtet worden, mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der Bahn in Unterhandlung zu treten. Die Gesellschaft ging auf die Wünsche der Regierung ein und erklärte sich bereit, die Bahn zu bauen, jedoch unter der Voraussetzung, daß Seitens der Regierung eine Garantie für die Verzinsung und Amortisation des Anlage-Kapitals übernommen werde. Unter dieser Voraussetzung suchte sie demnächst die Konzession nach, die ihr gleichzeitig mit der Konzession für die Eisenbahn von Bienen-

Digitized by Google

burg über Langelsheim nach Neukrug (Seesen) (Gef.-Samml. pro 1869 S. 970) ertheilt wurde.

Während die Regierung Anfangs nicht abgeneigt war, den Anforderungen der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft entsprechend, die in Frage stehende Zinsgarantie zu übernehmen, glaubte sie später der Bewilligung eines einmaligen Beitrags à fonds perdu zu den Baufesten vor der in Vorschlag gebrachten Garantie den Vorzug geben zu sollen. Die in diesem Sinne geführten Verhandlungen haben zu dem als Anlage 3 beigefügten Vertrage geführt.

Nach Inhalt desselben verpflichtet sich die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft,

den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von ihrem Bahnhofe Langelsheim der projektirten Bahn Bienenburg-Langelsheim-Seesen nach Clausthal als einen integrirenden Theil ihres Bahn-Unternehmens zu übernehmen,

den Bau alsbald, nachdem der Vertrag perfekt geworden sein wird, unter Zugrundelegung der angefertigten Vorarbeiten zu beginnen und längstens binnen zwei Jahren zu vollenden, und

die für die fiskalischen Hüttenöfen, Werke und sonstigen Anlagen erforderlichen, auf Kosten des Fiskus herzustellenden Anschluß Geleise zuzulassen.

Das zum Bau der Zweigbahn erforderliche Terrain wird, soweit es dem Königlichen Fiskus eigenthümlich zusteht, unter Vorbehalt des Eigenthums im Fall des Eingehens der Bahn, unentgeltlich der Gesellschaft überlassen.

Außerdem zahlt der Staat zu den Baukosten einen Beitrag von 500,000 Rthlrn., à fonds perdu, welcher mit 250,000 Rthlrn. am 1. Juli 1872 und mit weiteren 250,000 Rthlrn. am 1. Juli 1873 zur Auszahlung gelangen soll.

Der Frachtsatz von den für die im Besitze des Berg- und Forstfiskus, resp. seines etwaigen Besitz- oder Betriebs-Nachfolgers befindlichen Werke ꝛc. anlangenden oder von da versandten Frachtgüter aller Art auf der Zweigbahn Clausthal-Langelsheim wird bei Beglaßung jedweder Expeditionsgebühr für die ersten 3,500,000 Centnermeilen des Jahrestransports auf 6 Pf., für die überschießenden weiteren 1,500,000 Centnermeilen auf 5 Pf., und für alle weiter überschießenden Centnermeilen auf 4 Pf. pro Centnermeile bestimmt.

Für den sonstigen Güterverkehr darf der Satz von 6 Pf. pro Centnermeile ohne Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht überschritten werden.

Dieser Vertrag wird für die fiskalischen Berg- und Hüttenwerke am Oberharze große finanzielle Vortheile herbeiführen. Dieselben haben im Jahre 1871, in welchem außerdem ein Betrag von 279,795 Rthlrn. auf Meliorationen verwendet worden ist, einen Ueberschuß von 230,462 Rthlrn. ergeben, so daß der Betriebs-Ueberschuß im vorigen Jahre im Ganzen 510,257 Rthlr. beträgt. Nach Fertigstellung der Eisenbahn und Einführung der vereinbarten Tarifsätze wird bei einem Transport von etwa 4,212,500 Centnermeilen gegen die durch den Transport auf Chausseen entstehenden Kosten eine Ersparniß von rund 108,000 Rthlrn. jährlich erzielt werden.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft muß ihren Vortheil aus dem Vertrage hauptsächlich in den vermehrten Transporten finden, welche die Zweigbahn ihren Hauptstrecken bringen wird. Das von ihr für die Zweigbahn nach Abzug des Zuschusses des Staats ad 500,000 Rthlrn. noch aufzuwendende Kapital im Betrage von 731,000 Rthlrn. wird sich durch die Erträgnisse der Bahn selbst erst dann verzinsen, wenn die jährliche Transportleistung 5,000,000 Centnermeilen übersteigt, und außerdem die Erwartungen, welche die Gesellschaft bezüglich der Entwickelung des Personen-Verkehrs hegt, sich als zutreffend erweisen.

ad 3. Ein großer Theil des überseeischen Verkehrs, welcher vor dem letzten Kriege durch die Häfen Frankreichs vermittelt wurde, hat nach dem Friedensschluß sich den Deutschen Nordseehäfen zugewendet. In Folge dessen hat auch der Verkehr auf denjenigen Eisenbahnen, welche die Transporte von den Häfen nach Mittel- und Süddeutschland beziehungsweise umgekehrt auszuführen haben, ganz unerwartet große Dimensionen angenommen.

Insbesondere hat sich der Verkehr auf den Hannoverschen Bahnen in der Richtung von Norden nach Süden in einer solchen Weise gesteigert, daß sowohl die Zahl der Betriebsmittel, als auch die Einrichtungen der Bahn dem vermehrten Bedürfnisse nicht mehr genügten und Verkehrsstockungen vielfach unvermeidlich waren. Dem wachsenden Verkehr entsprechend haben sich auch die Einnahmen erhöht, indem auf den Hannoverschen Eisenbahnen im Jahre 1871 die Summe von 10,735,800 Rthlr., gegen das Etatssoll mehr 1,535,800 Rthlr., vereinnahmt ist. Alle Anzeichen lassen darauf schließen, daß diese Verkehrssteigerung dauernd sein wird. Die zur Beseitigung des gegenwärtigen Nothstandes erforderlichen Mittel für Vermehrung des Betriebs-Materials sind bewilligt, beziehungsweise die Bewilligung durch den der Landes-Vertretung vorliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes ꝛc. beantragt. Als unabweisliches, sobald als möglich zu befriedigendes Bedürfniß für die Aufrechthaltung eines geregelten Betriebes hat sich aber außerdem die Anlage des zweiten Geleises auf den Strecken zwischen Bremen und Geestemünde, sowie zwischen Hannover und Kreiensen herausgestellt.

Der Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke von Bremen nach Geestemünde, $8_{,81}$ Meilen, in welcher sich eine größere Brücke von 2 Oeffnungen à $29_{,45}$ M. befindet, beanspruchte einen Kostenaufwand von 720,000 Rthlrn. Hiervon hat Bremen vertragsmäßig die Hälfte beizutragen, so daß auf Preußen 360,000 Rthlr. entfallen. Aus den dem Handels-Ministerium zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Mitteln können zur Deckung dieser Summe 87,000 Rthlr. überwiesen werden, so daß noch 273,000 Rthlr. in anderer Weise zu beschaffen sind.

Der Bau des zweiten Geleises auf der $9_{,09}$ Meilen langen Strecke Hannover-Kreiensen erfordert die Summe von 870,200 Rthlrn., wovon durch den Etat pro 1872 bei D., Einmalige und außerordentliche Ausgaben Tit. 4, e 208,000 Rthlr. flüßig gemacht werden, während der Rest von 662,200 Rthlrn. später auf den Etat übernommen werden sollte. Da aber die Schwierigkeiten des Betriebes auf dieser eingleisigen Strecke sich inzwischen der Art vergrößert haben, daß es kaum noch möglich ist, die Züge fahrplanmäßig durchzubringen, so kann die Vollendung des zweiten Geleises zwischen Hannover und Kreiensen ohne Schädigung der Verkehrs-Interessen nicht wohl länger hinausgeschoben werden.

Die für die Legung des zweiten Geleises auf beiden Strecken flüßig zu machende Summe beträgt somit 273,000 Rthlr. + 662,000 Rthlr. = 935,200 Rthlr.

ad 4. Durch Gesetz vom 9. März 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 393) ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt worden, die Hauptlinie der Ostbahn von Küstrin bis Eydtkuhnen mit einem zweiten Geleise versehen und die Bahnhöfe angemessen erweitern zu lassen. Die bezüglichen Arbeiten sind inzwischen soweit gefördert, daß voraussichtlich Ende dieses Jahres das zweite Geleise von Berlin bis Schneidemühl und von Dirschau über Königsberg bis Eydtkuhnen betriebsfähig hergestellt sein wird. Auf der Strecke von Schneidemühl über Bromberg nach Dirschau sind die Arbeiten zur Anlage des zweiten Geleises unterlassen, weil es zweckmäßig erscheinen mußte, zunächst auf der Grundlage weiterer Erfahrungen zu prüfen, ob zur Herstellung größerer Leistungsfähigkeit dieser Strecke auch dann noch ein dringendes Bedürfniß vorliegen werde, wenn die Strecke von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau, deren

Digitized by Google

Ausführung für Rechnung des Staates durch das Gesetz vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 S. 71) genehmigt worden war, dem Betriebe übergeben sein würde. Der in der Ausführung begriffene Bau der letztgenannten Strecke geht Ende dieses Jahres seiner betriebsfähigen Vollendung entgegen und werden auf diese Route, welche den Weg auf der Ostbahn zwischen Schneidemühl und Dirschau über Bromberg um ca. 4½ Meilen abkürzt, demnächst der gesammte durchgehende Verkehr der großen Hauptroute zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie über Berlin, namentlich auch die durchgehenden Courier- und Schnellzüge, überzuleiten sein. Den für die neue Linie Schneidemühl-Konitz-Dirschau aufgestellten Vorarbeiten und Kostenanschlägen entsprechend, ist die Ausführung der Erdarbeiten ꝛc. nur für einen eingeleisigen Bahnkörper, der Grunderwerb dagegen nebst allen bedeutenden Brücken sogleich für ein zweigeleisiges Planum vorgesehen. Im Hinblick auf die seit dem Jahre 1865 eingetretene erhebliche Steigerung des durchgehenden Verkehrs, sowie im Interesse präziser Beförderung der Züge, und zur Erreichung einer den militärischen Anforderungen vollständig entsprechenden Leistungsfähigkeit der direkten Route der Ostbahn, erscheint es jedoch erforderlich, die Strecke Schneidemühl-Konitz-Dirschau ungesäumt zweigeleisig auszubauen. Die Nothwendigkeit dieser Anlage wird auch durch Eröffnung der Eisenbahnen von Insterburg über Thorn nach Posen nicht beseitigt werden, da auf dieser Route kein irgendwie erheblicher Theil des durch die Hauptstrecke der Ostbahn zu bewältigenden Verkehrs abgeleitet werden kann.

Neben der Strecke über Konitz auch die Strecke über Bromberg mit Doppelgeleis zu versehen, erscheint nach dem Resultate der angestellten Ermittelungen über die bestehenden und die zu erwartenden Frequenz-Verhältnisse, sowie über die Transportrichtungen auf den in Betracht kommenden Strecken der Ostbahn nicht erforderlich, vielmehr ist anzunehmen, daß das einfache Geleise von Schneidemühl nach Bromberg und von da nach Dirschau nach Entlastung dieser Strecke von den Transporten des Durchgangsverkehrs bei angemessener Vervollständigung der Bahnhöfe und Haltestellen, welche allerdings nicht zu umgehen ist, voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren genügen wird.

Von den durch das Gesetz vom 9. März 1867 für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Ostbahn bewilligten Mitteln, sind, wie die Motive zu dem Gesetz-Entwurfe näher ergeben, für die Strecke Schneidemühl-Bromberg-Dirschau 3,310,000 Rthlr. ausgeworfen. In dieser Summe sind zugleich die Kosten enthalten, welche der Umbau und die Erweiterung der Bahnhöfe und Kreuzungs-Stationen erfordern. Für diese Bauten, welche auch nach Aufgabe der Ausführung des zweiten Geleises auf gedachter Strecke zur Aufrechthaltung eines ordnungsmäßigen und sicheren Betriebes unvermeidlich bleiben, ist der Betrag von 485,000 Rthlrn. theils bereits verwendet, theils zur Deckung der noch rückständigen Kosten reservirt zu halten. Es stehen also noch 2,825,000 Rthlr. zur Verfügung, mit welchen es nach den aufgestellten Kostenanschlägen möglich sein wird, die Ausgaben für den Ausbau des zweiten Geleises auf der rot. 24 Meilen langen Bahn von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau zu bestreiten. Dies zu thun, dürfte ebenso sehr den Interessen der Eisenbahn-, wie der Finanz-Verwaltung des Staates entsprechend zu erachten sein.

Der nach den vorstehenden Ausführungen für den Ankauf der Taunusbahn, für die Subventionirung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und für die Herstellung des zweiten Geleises auf den Strecken Geestemünde-Bremen und Hannover-Kreiensen nothwendige Geldbedarf beläuft sich auf im Ganzen 4,298,057 Rthlr. nebst 5 Prozent Zinsen vom Kaufpreise der Taunusbahn ad 2,862,857 Rthlr. vom 1. Januar 1872 bis zum Tage der Zahlung.

Dieser Geldbedarf soll nur zum Theil auf dem für neue Eisenbahn-Anlagen üblichen Wege der Anleihe beschafft werden, indem der Betrag von einer Million Thaler vorweg aus den Fonds der Seehandlung entnommen werden soll. Die Seehandlung befindet sich jetzt in Folge der hohen Erträge, welche sie durch ihren Geschäftsbetrieb in den letzten Jahren erzielt hat, im Besitze eines so bedeutenden Kapital-Vermögens, daß sie durch die Entziehung der vorbemerkten Summe nicht genöthigt werden wird, die Geldgeschäfte, welche sie im Interesse der allgemeinen Staats-Finanz-Verwaltung zu führen hat, einschränken zu müssen. Unter dieser Voraussetzung hat die Staats-Regierung die aus dem Schooße der Landes-Vertretung wiederholt in Anregung gebrachte Verwendung eines Theils der Seehandlungsfonds zu anderen produktiven Staats-Ausgaben für angemessen erachtet; und da es sich hier zweifellos um eine solche produktive Verwendung handelt, so benutzt die Staats-Regierung gern die vorliegende Gelegenheit, die Fonds der Seehandlung in dieser neuen Weise dem Staate nutzbar zu machen.

Die Bestimmungen über die aufzunehmende Anleihe entsprechen dem Abänderungsvorschlage, welchen das Abgeordnetenhaus und die Kommission des Herrenhauses bei der Berathung des auf Grund der allerhöchsten Ermächtigung vom 4. Dezember v. J. vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes ꝛc. angenommen hat.

Berlin im Februar 1872.

Abschrift.

Vertrag.

Zwischen dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und
dem Verwaltungsrath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft ist heute den vierzehnten November 1800 ein und siebenzig folgendes Uebereinkommen getroffen worden.

Der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft erklärt, daß es in seiner Absicht liege, unter Voraussetzung der Erlangung der Konzession der betreffenden Regierungen, unter der Gesellschaft zugesagten Bedingungen und der Genehmigung der General-Versammlung folgende Projekte ihrer Ausführung entgegen zu führen.

a) Herstellung einer Rheinbrücke zur Verbindung der Bahnlinien rechts und links des Rheins unterhalb Mainz im Rayon der Festung, welche Brücke von dem projektirten Bahnhofe der Ludwigs-Bahn im Gartenfelde ausgehen, und in die Taunus-Bahn etwa bei dem Fort Großherzog von Hessen einmünden soll.

b) Die Erbauung einer Bahn von Frankfurt a. M. vom Taunus-Bahnhofe aus in der Richtung von Groß-Gerau oder Klein-Gerau und Wolfskehlen zur Einmündung in die Ried-Bahn, durch welche Linie, unter Voraussetzung der bereits nachgesuchten Verlängerung der Ried-Bahn bis Mannheim, die kürzeste Verbindung zwischen Frankfurt einerseits, Worms und Mannheim andererseits sowie mit einem Theile der Pfälzischen Bahnen und der Elsässer Bahnen hergestellt wird.

Digitized by Google

c) Die Erbauung der von den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden seit längerer Zeit erstrebten Bahnen von Frankfurt oder Hattersheim und von Wiesbaden ab nach der Lahn zu zur Anbahnung einer neuen direkten Verbindung der vorgenannten Städte mit den westfälischen Kohlen-Revieren.

Alle diese Projekte berühren die Taunus-Bahn und nach Ansicht des Verwaltungsraths der Hessischen Ludwigs-Bahn ist die Durchführung derselben überhaupt — oder doch wenigstens in ihrer geeignetsten Weise — wesentlich von einer Mitwirkung der Taunus-Eisenbahn abhängig, sei es durch Einräumung des Mitbenutzungsrechts von Bahnhöfen und Bahntheilen, sei es durch Erweiterung der letzteren, und durch Vervollständigung der Doppelgeleise und Anlagen.

Der Verwaltungsrath der Taunus-Bahn, indem er die Nützlichkeit dieser projektirten Bahnbauten sowohl im allgemeinen Verkehrs-Interesse wie im speziellen Interesse der Städte Frankfurt, Mainz und Wiesbaden vollkommen anerkennt, glaubt seinerseits die von ihm angesprochene Mitwirkung nur unter der Voraussetzung leisten zu können, daß die Aktionaire der Taunus-Bahn gegen jede Beeinträchtigung ihrer besonderen Interessen in einer ausreichenden Weise sicher gestellt würden.

Die beiden Verwaltungen waren einverstanden darüber, daß dieses am besten und gleichzeitig in der für Erleichterung des Verkehrs nützlichsten Weise dadurch geschehen könne, wenn die beiden Gesellschaften ihre Interessen im Wege der Fusion vollständig identifizirten, daß aber bis zu dem Zeitpunkte der Durchführung der anzustrebenden Fusion die Hessische Ludwigs-Bahn den Aktionairen der Taunus-Bahn die geeigneten Garantien darbiete. Geleitet durch diese Erwägungen haben die beiden Verwaltungen die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

1.

Die beiden Verwaltungen vereinigen sich in erster Linie die Fusion der beiden Gesellschaften in der Weise anzustreben wie durch den, dem Gegenwärtigen beigefügten Vertrag festgestellt ist, und verpflichten sich für diesen Vertrag unverzüglich die Zustimmung der beiderseitigen Generalversammlungen und der Hohen Staats-Regierungen nachzusuchen.

2.

Unbeschadet der vorstehend bezeichneten Vereinbarung und bis zu deren vollständigen Durchführung sind die beiden Verwaltungen über folgende gegenseitige Zugeständnisse einig geworden:

A. Der Verwaltungsrath der Taunus-Eisenbahn verpflichtet sich seinerseits die im Eingange bezeichneten Projekte der Hessischen Ludwigsbahn soweit sie die Taunusbahn berühren in jeder Weise in ihrer Ausführung zu fördern, insbesondere die Einmündung der betreffenden Linien in die Taunusbahn und deren Bahnhöfe zu gestatten, die Mitbenutzung der Taunus-Bahnhöfe einzuräumen und die nöthigen Erweiterungen derselben gegen Ersatz der Kosten vorzunehmen; auch die Mitbenutzung einzelner Bahnstrecken ohne lästige Bedingungen zu bewilligen, endlich das Doppelgeleise auf der noch eingeleisigen Bahnstrecke der Hauptbahn (Curve Wiesbaden) bei eintretendem Bedürfniß herzustellen.

B. Der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn verpflichtet sich dagegen, allen denjenigen Aktionären der Taunusbahn, welche dieses in einem sofort nach Genehmigung der General-Versammlungen anzuberaumenden Präklusivtermin beanspruchen werden, ihre Aktien gegen Hessische Ludwigsbahn-Aktien in gleichem Nominalbetrag auszutauschen oder dieselben gegen die baare Summe von 400 fl. — Vierhundert Gulden — per Aktie exklusive der Dividende von 1871 zu erwerben; der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigsbahn verpflichtet sich ferner die Statuten der Gesellschaft dahin zu modifiziren, daß die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths von sieben auf neun erhöht werden soll, von denen stets 2 aus den in Frankfurt oder der Provinz Hessen-Nassau wohnenden Aktionaire gewählt werden müssen, und daß in gleicher Weise die Zahl der Ersatzmänner des Verwaltungsraths erhöht werden soll.

3.

Die beiden Verwaltungen sind einig, daß fortan zwischen Mainz und Frankfurt alle Billete (einfache Billete wie Retourbillete) auf beiden Routen gelten sollen, und daß diese Maßregel sofort in Kraft trete.

Hierüber wurde gegenwärtiger Vertrag aufgenommen, doppelt ausgefertigt, nach Vorlesung unterzeichnet und jedem Theil ein Exemplar zugestellt.

So geschehen zu Mainz, am Tage wie oben.

Der Verwaltungsrath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft. Der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Folgen die Unterschriften.

Fusions-Vertrag.

Zwischen dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und dem Verwaltungsrath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft ist heute den vierzehnten November 1800 ein und siebenzig folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und die Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft vereinigen ihre Interessen durch Fusion der beiden Gesellschaften zu einer einzigen Gesellschaft in der Weise, daß die Aktionäre der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer seitherigen Aktien in die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft eintreten, die Taunusbahn-Gesellschaft aber als besondere Gesellschaft zu bestehen aufhört und deren Konzessionen, Aktiven und Passiven auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft übergehen, beziehungsweise von dieser übernommen werden.

2.

Die Aktionäre der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft haben in einem zu bestimmenden Präklusiotermin ihre Aktien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft einzuliefern, um dagegen Aktien der Hessischen Ludwigsbahn in gleichem Nominalbetrag zu empfangen. Die Aktien müssen beiderseits mit den Koupons über die vollen Dividenden des Jahres 1871 versehen sein.

Da die Aktien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft nunmehr auf 350 fl. = 200 Rthlr., die Aktien der Taunusbahn aber auf 250 fl. lauten, so erhalten die Besitzer der Letzteren auf je sieben Taunusbahn-Aktien (= 1750 fl.), fünf Ludwigsbahn-Aktien (= 1000 Rthlr. oder 1750 fl.) beziehungsweise, für jede Taunusbahn-Aktie à 250 fl., $^5/_7$ Ludwigsbahn-Aktien von 350 fl. oder 200 Rthlr. — Für die überschießenden, durch ganze Aktien der Ludwigsbahn nicht zu bedeckenden Theile erhalten die Taunusbahn-Aktionäre Theilscheine von $^1/_7$ Ludwigsbahn-Aktien (fl. 50), welche Theilscheine in einem besonderen Präklusivtermin

Digitized by Google

von der Kasse der Ludwigsbahn in Partien von je sieben Stück gegen ganze Aktien einzutauschen oder einzeln bis zu 7 Stück zum Mittelgeldkourse der Frankfurter und der Berliner Börse des jeweils vorhergehenden Tages einzulösen sind.

3.

Die faktische Uebergabe der Aktiven und Passiven der Taunusbahn an die Hessische Ludwigsbahn und der Eintritt in deren Konzessionen wird zu dem Zeitpunkte erfolgen, wo die Fusion durch den Eintritt der vorbehaltenen Genehmigungen und Ratifikationen definitiv geworden sein wird.

Dieser Uebergang der Konzessionen, der Aktiven und Passiven wird auf den ersten Januar 1800 ein und siebenzig zurückbezogen und es soll zur Vereinfachung aller Abrechnungen, zur Vermeidung aller Interessen-Verschiedenheiten so angesehen werden, als ob die Taunusbahn am ersten Januar 1800 ein und siebenzig bereits in den Besitz der Hessischen Ludwigsbahn übergegangen sei. Die Dividende der Taunusbahn 1800 ein und siebenzig ist nach denselben Normen festzusetzen wie seither.

4.

Die Beamten der Taunusbahn gehen ohne Ausnahme in den Dienst der Hessischen Ludwigsbahn und zwar unter Beibehaltung ihrer Stellungen und Aufrechthaltung aller bis zum heutigen Tage denselben gewährten Gehälter, Emolumenten und Pensions-Ansprüchen über. Betreffs derjenigen Oberbeamten, für deren Stellung sich in der Organisation der Hessischen Ludwigsbahn-Verwaltung eine analoge Stellung nicht vorfindet, wird besonderes Abkommen getroffen.

5.

Die Hessische Ludwigsbahn verpflichtet sich, stets einen Betriebs-Inspektor — für Angelegenheiten des Fahrdienstes — und einen Güter-Inspektor — für Angelegenheiten des Güterdienstes — in Frankfurt a. M. zu stationiren.

6.

Die Genehmigung der beiden General-Versammlungen, welche alsbald zu berufen sind, bleibt vorbehalten, ebenso die von jeder der beiden Verwaltungen separat nachzusuchende Genehmigung ihrer respektiven Regierungen.

Hierüber wurde gegenwärtiger Vertrag aufgenommen, doppelt ausgefertigt, nach Verlesung unterzeichnet und jedem Theil ein Exemplar zugestellt.

So geschehen zu Mainz, am Tage wie oben.

Der Verwaltungsrath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Folgen die Unterschriften.

№ 230.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben (Nr. 220 der Druckſachen).

Referent: Abgeordneter Wachler (Oels).

Antrag des Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
dem Gesetz-Entwurfe in der vorgelegten Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 231.

Antrag

zu

dem Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse (Nr. 150 der Druckſachen) über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. (Nr. 150 der Druckſachen.)

Stuschke. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Zu §. 1 der Kommissions-Beschlüsse
a) im ersten Alinea die Worte
„nach Begutachtung durch die Kreis-vermittlungsbehörde"
und die Worte
„und der Stadtverordneten, nachdem eine von denselben gewählte sachverständige Kommission ihr Gutachten abgegeben hat"
zu streichen;
b) im dritten Alinea die Worte
„der städtischen Kollegien"
zu streichen und an Stelle derselben die Worte der Regierungs-Vorlage
„des Magistrats"
zu setzen.

Berlin, den 5. März 1872.

Digitized by Google

№ 232.

I.

Antrag

zu

dem Ersten Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen (Nr. 103 der Druckſachen sub Lit. A).

Duncker und Genoſſen. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

In Erwägung, daß die Frage wegen des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen höheren Schulen in dem Unterrichts-Geſetze in einer der Freiheit der Gewiſſen, der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen und den Intereſſen des Staates entſprechenden Weiſe geregelt werden muß, geht das Haus über die Petition II. Nr. 39 zur Tages-Ordnung über.

Duncker. Dr. Bender. Dr. Virchow. Pflueg. Dr. Eberty. Weeſe. Bromm. v. Berswordt-Wallrabe. Bernhardi. Stobbe. Mehlhauſen. Warburg. Haebler. Beerbohm. Behr (Tilſit). Klotz (Berlin). Dr. Loewe. Runge. Berger. v. Saucken (Inſterburg). Allnoch. Kaeswurm. Donalies. Klotz (Homburg). Rohland. Mühlenbeck. Larz. Schmidt (Stettin). Enden. Richter (Hagen). Parisius. Hagen.

II.

Antrag

zu

dem dritten Bericht der Petitions-Kommiſſion (Nr. 142 der Druckſachen sub Lit. A.)

Dr. **Loewe** und Genoſſen. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

die Petitionen II. Nr. 225 und 260 der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung dahin zu überweiſen, daß der Unterricht in den Mädchenſchulen und weiblichen Bildungs-Anſtalten in größerer Ausdehnung als bisher auf die Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts gerichtet werde, weil die beſſere Bildung, beſonders die höher entwickelte Erwerbfähigkeit des weiblichen Geſchlechts ein weſentliches Mittel gegen die Ausbreitung der Proſtitution iſt.

Berlin, den 6. März 1872.

Dr. Loewe. Klotz (Berlin). Dr. Paur. Dr. Haenel. Bender. v. Saucken (Inſterburg). Schmidt (Stettin). Hehner. Pflueg. Weeſe. v. Berswordt-Wallrabe. Bromm. Bernhardi. Mehlhauſen. Müller (Berlin). Stobbe. Warburg. Haebler. Beerbohm. Berger. Behr (Tilſit). Dr. Virchow. Dr. Eberty. Parisius. Duncker. Mühlenbeck. Schulze (Berlin). Phillips. Hagen. Richter (Hagen).

№ 233.

Bericht

der

XVII. Kommiſſion über den Entwurf einer Grundbuch-Ordnung. — Nr. 8, 45, 56 der Druckſachen des Herrenhauſes und Nr. 176 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten. —

Der Entwurf der Grundbuch-Ordnung, welcher in dieſer Seſſion zugleich mit dem Entwurfe eines Geſetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belaſtung der Grundſtücke von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegt worden iſt, entſpricht im Weſentlichen demjenigen Entwurfe, welcher in der Seſſion 1869—70 eingebracht und auf Grund des Kommiſſions-Berichts vom 8. Januar 1870 — Nr. 234 der Druckſachen — durch den Beſchluß des Hauſes der Abgeordneten vom 1. Februar 1870 im Ganzen angenommen iſt. Indem die gegenwärtige Vorlage im Herrenhauſe nochmals eingehend und umfaſſend — vergl. Nr. 45 der Druckſachen des Herrenhauſes — erörtert worden iſt, glaubt die mit der Berberathung beauftragte XVII. Kommiſſion ihren Bericht auf die Bemerkungen und Anträge beſchränken zu dürfen, welche in den 4 Sitzungen der Kommiſſion gegen die Beſchlüſſe des Herrenhauſes, beziehungsweiſe gegen die Vorlage der Regierung vorgebracht ſind. Demgemäß wird zuvörderſt ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kommiſſion im Einverſtändniſſe mit dem Kommiſſar des Herrn Juſtiz-Miniſters, Herrn Geheimen Ober-Juſtizraths Dr. Förſter, ſämmtliche Paragraphen, Ueberſchriften u. ſ. w. unbeanſtandet angenommen hat, zu welchen beſondere Bemerkungen in dieſem Berichte nicht niedergelegt ſind. Zu den einzelnen Paragraphen wird Folgendes bemerkt.

Zu §§. 1, 2.

Die von dem Herrenhauſe beſchloſſene Aenderung der beiden erſten Sätze des §. 1 wurde von mehreren Seiten angefochten, und die Wiederherſtellung der Regierungs-Vorlage beantragt. Indem in denjenigen Landestheilen, für welche die Grundbuch-Ordnung zunächſt erlaſſen werden ſolle, Grund-

Digitized by Google

bücher bereits vorhanden seien und — wie der Herr Regierungs-Kommissar bestätigte — eine Aenderung der bestehenden Eintheilung derselben der Regel nach nicht intendirt werde, bezweckte die Fassung der Regierungs-Vorlage vorzüglich — und dies gelange durch die Worte: „werden angelegt“ auch zum Ausdrucke — die Aufstellung einer Norm für diejenigen Landestheile, in welchen bei der Einführung der Grundbuch-Ordnung die Grundbücher neu anzulegen seien.

Auch gäben die von dem Herrenhause eingeschalteten Worte „in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören“ dem aus den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung 1867, Seite 186, 187) zu entnehmenden Begriffe eines „besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirks“ gegenüber, zu Bedenken Veranlassung. Ferner empfehle es sich, statt „Grundsteuern-Mutterrolle“ Grundsteuerbücher zu setzen, indem in der Provinz Westphalen die Flurbücher, nicht die Mutterrolle, die Grundlage für die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke bildeten und dies auch wohl in den anderen Provinzen beibehalten werden müsse. Mit Rücksicht hierauf und auf das allseitig als praktisch zweckmäßig erachtete Alinea 1 des §. 2 der Herrenhaus-Beschlüsse wurde in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungs-Kommissar beschlossen, die zwei ersten Sätze des §. 1 dahin zu fassen:

„Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen in den Grundsteuer-Büchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.“

Anbelangend das Alinea 2 des §. 2, so wurde die Streichung desselben beantragt. Die Bestimmung sei an und für sich nach §. 1 selbstverständlich, jedoch führe die Fassung zu der Annahme, daß bezüglich der bezeichneten Grundstücke jede Ausnahme (§. 13) unstatthaft sei. Dies könne sich aber insbesondere im Betreff der Grundstücke der Eisenbahnen nicht empfehlen, indem für diese ein Blatt im Bezirke eines jeden Grundbuchamts genüge und sogar unter Umständen die Bildung eines einzigen Blattes für den ganzen Bahnkörper (§. 25) wünschenswerth erscheinen könne. Die Kommission entschied sich für die Beibehaltung des Alineas.

Zu §. 4.

Nachdem ein Mitglied ohne Stellung entsprechender Anträge die bedeutende, seiner Meinung nach kaum zu bewältigende Arbeitslast, welche den Grundsteuerämtern durch die Vorschrift des Alineas 1 erwachsen würde, hervorgehoben hatte, wurde von einem anderen Mitgliede beantragt, die Vorschrift, daß bei Gutskomplexen die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages genüge, für die Provinz Westphalen auszuschließen. Dieser Antrag wurde von vielen Seiten als berechtigt anerkannt und bemerkte auch der Herr Regierungs-Kommissar, daß es nicht beabsichtigt werde, die auf das Grundsteuer-Kataster bereits speziell zurückgeführten Grundbuchblätter in der Provinz Westphalen lediglich auf Grund und nach Maßgabe der in Rede stehenden Vorschrift umzuschreiben. Das entsprechende Amendement, nach dem Worte „genügt“ die Worte

„wo es bisher der Fall war“

einzuschalten, wurde nach der Bemerkung, daß es den Gedanken nicht korrekt zum Ausdruck bringe, abgelehnt.

Anbelangend das Alinea 2, so wurde unter allseitigem Einverständnisse das Wort „vermessen“ durch „angegeben“ ersetzt, und einem gestellten Antrage gemäß das Alinea in folgender Fassung:

„Sofern in den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Gutskomplexe gehören, nicht angegeben ist, hat der Eigenthümer bei dem Fortschreibungsbeamten die Vermessung und Vervollständigung der Grundsteuerbücher zu beantragen“

angenommen. Von einer Seite wurde beantragt, diesem Alinea hinzuzufügen:

„Dies Verfahren erfolgt kostenfrei“

und zur Begründung hervorgehoben: In den westlichen Provinzen seien auch die in Rede stehenden Grundstücke bei der Anlegung des Katasters speziell vermessen und in den Grundsteuerbüchern verzeichnet. Wenn dies in den östlichen Provinzen bisher unterblieben, so sei doch nicht zu verkennen, daß die Steuerbehörde ein erhebliches Interesse an der nachträglichen Vervollständigung der Bücher habe. Insbesondere trete dies Interesse bei dem Uebergange derartiger Parzellen in die Klasse der grundsteuerpflichtigen Grundstücke hervor. In Anerkennung dessen bestimmen auch §. 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Samml. 1867, S. 189), daß die fraglichen Grundstücke, soweit die Unterlagen dazu vorlägen und „ohne **erheblichen** Zeit- und **Kosten**-Aufwand“ beschafft werden könnten, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell aufzunehmen seien. Es könne daher nicht gerechtfertigt erscheinen, die Kosten, welche sich insbesondere bei den vom Wohnsitze des Fortschreibungs-Beamten entfernt liegenden Ortschaften als sehr erhebliche herausstellen würden, abweichend von der erwähnten Gesetzes-Bestimmung und dem Gesetze vom 7. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 26) nicht dem Staate, sondern ohne Ausnahme den Eigenthümern auferlegen, und zwar um so weniger, als entsprechend der Ministerial-Instruktion für die westfälischen Hypotheken-Behörden vom 30. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 67) der §. 10 des Kosten-Tarifes ausdrücklich bestimme, daß die Zurückführung der Hypothekenbücher auf das Kataster kostenfrei erfolgen solle.

Der Herr Regierungs-Kommissar bestritt hingegen jedes Interesse der Grundsteuer-Behörde an der Vervollständigung der Steuerbücher in der hier fraglichen Richtung, hielt die für den Staat erwachsenden Kosten, wie beispielsweise die Vermessung der Stadt Berlin, für so erheblich, daß dies Amendement für die Staats-Regierung ganz unannehmbar sei, und bemerkte, daß beabsichtigt werde, durch zweckmäßige Anordnungen, als gleichzeitige Vermessung der Ortschaften, die den einzelnen Eigenthümern treffenden Kosten möglichst zu ermäßigen. Die Kommission lehnte das Zusatz-Amendement mit großer Majorität ab.

Zu §. 6.

Bezüglich der in diesem Paragraphen angeordneten Formulare wurde zuvörderst von einem Mitgliede befürwortet, von der Eintragung des Grundsteuer-Reinertrages und des Nutzungswerthes in die Grundbücher abzusehen, indem sich die dadurch bezweckten Vortheile auf andere Weise erreichen ließen. Die Eintragung dieser Werthe könne, da es doch nicht zu erzielen sei, die Grundbücher als die Hebestellen für die Immobiliarsteuer zu behandeln, sich nicht empfehlen, indem sie nur für die Realitäten, welche mit zum weiteren Verkehr geeigneten Hypotheken oder Grundschulden belastet seien, einen Vortheil böten und der Anzahl derartig verpfändeter Grundstücke eine bedeutend größere Anzahl nicht derartig belasteter Grundstücke gegenüber stehe. Die Reinerträge und Nutzungswerthe unterlägen zudem dem Wechsel und seien, da selbst in den altländischen Provinzen das Reklamationsverfahren wegen Ueberbürdung noch nicht abgeschlossen, und in den neuen Provinzen ein Abschluß bezüglich dieser Beträge auf lange Jahre hinaus noch nicht zu erwarten sei, nicht so genügend festgestellt, um dessen Aufnahme in die Grundbücher für geeignet erachtet zu können. Es sei ferner zu bedenken, daß die Möglichkeit von Irrthümern in den Grundbücher insbesondere bei dem zersplitterten Grundbesitz dadurch erheblich vermehrt und überhaupt eine kaum zu be-

Digitized by Google

wältigende Arbeitslast bei denjenigen Grundbuchblättern eintreten müsse, welche nicht über Gutskomplexe, sondern über eine große Anzahl einzelner Parzellen geführt würden. Insbesondere sei dies zur Zeit in der Provinz Westfalen der Fall, und in dieser Provinz würde bei dem Wegfall des in Rede stehenden Eintrags eine Umschreibung der vorhandenen Grundbücher überhaupt entbehrlich werden. Was nun aber den Vortheil des Eintrags anlange, so bestehe dieser nur darin, daß durch die Aufnahme der Reinerträge und Nutzungswerthe in die Hypotheken- und Grundschuld-Briefe ein Anhalt für die Prüfung der Sicherheit geboten werde. Dieser Vortheil sei aber einfach dadurch zu erreichen, daß das Grundbuchamt auf diesen Urkunden die in Rede stehenden Beträge auf Grund der Auszüge aus den Grundsteuerbüchern attestire; dadurch ändere sich das Formular für diese Urkunden nicht, und es verstehe sich von selbst, daß für die Vermerke das Grundbuchamt nach §. 29 d. G. haftbar sei.

Von derselben Seite wurde ferner das für die jetzige Vorlage neu entworfene Formular II. bemängelt. Es wurde bezüglich der II. und III. Abtheilung bemerkt, daß die Spalten, welche in dem Formular II. mehr als in dem Formular I. angebracht seien, entbehrlich erschienen und es sich höchstens empfehlen könne, die Nebenspalten Abtheilung II. 3 und 6 und Abtheilung III. 3 und 6 für die den Grundakten vorzuheftenden Tabellen durch die Instruktion anzuordnen. Zu den erheblichsten Bedenken gebe aber die Verbindung des Titelblatts mit der I. Abtheilung und die Anlegung der Folien noch den Personal-Artikeln der Grundsteuer-Mutterrolle Veranlassung. Eine nothwendige Konsequenz dieser Anordnung sei die Bestimmung des §. 62. Bedenke man, daß eine Zuschreibung der in den einzelnen Grundsteuerbezirken des Grundbuchsamts belegenen Grundstücke ein und desselben Eigenthümers nicht möglich erscheine, daß bei einem Uebergange sämmtlicher Grundstücke die Anlegung neuer Folien erfolgen solle und müsse, und daß der Grundbuchrichter alle Einträge, also auch wohl die neuen Folien nach §. 45 vorzuschreiben habe, so müsse die übermäßige Arbeitslast und Gefahr von Irrthümer, sowie das nicht zu bewältigende Anschwellen der Grundbücher einleuchten. Es werde daher vorgeschlagen, für den zersplitterten Grundbesitz das in der Instruktion vom 30. Januar 1842 (Justiz-M.-Bl. S. 67) unter Lit. D. vorgeschriebene Formular anzunehmen, welches sich auch als Titelblatt für das Formular I. eigne, zumal das Titelblatt dieses letzten Formulars für die nach §. 13 vorgesehenen Zuschreibungen nicht die zur katastermäßigen Bezeichnung erforderlichen Spalten biete.

In der Kommission fanden diese Ausführungen keine Unterstützung, vielmehr genehmigte dieselbe, nachdem der Herr Regierungs-Kommissar auf die in den Motiven über die Formulare niedergelegten Bemerkungen Bezug genommen hatte, mit großer Majorität den §. 6 nebst den Formularen unter dem Vorbehalt der durch anderweitige Beschlüsse gebotenen Aenderungen, und der Berichtigung der Druckfehler in der Ueberschrift Abtheilung III.

Zu §. 10

wurde in Berücksichtigung der zu §. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. angenommenen Aenderung mit 8 gegen 4 Stimmen beschlossen, in die zweite Spalte

„das Datum der Auffassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§.—) und auf den Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;“

einzutragen, und hiernach der Paragraph abgeändert.

Zu §. 19

wurde von einer Seite beantragt, dem Paragraph als letztes Alinea zuzusetzen;

„Nicht erlangte Kenntniß von solchen Eintragungen, Vermerkungen und Löschungen in dem Grundbuche, welche zur Entstehung, Wirksamkeit oder Erlöschung der betreffenden Rechte erforderlich sind, kann nur von denjenigen vorgeschützt werden, welchem die zeitige Einsicht des Grundbuchs verweigert worden war.“

Dieser Zusatz wurde als unzweckmäßig und unbegründet von anderer Seite bekämpft und von der Kommission abgelehnt.

Zu §. 20

entschied sich die Kommission unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars für die Streichung der Worte

„im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1389“

indem die Einrichtung der Grundbuchämter für die Gebietstheile der Verordnung v. 2. Januar 1849, für welche zunächst die vorliegende Gesetzentwürfe keine Geltung erlangen würden, den Einführungs-Gesetzen vorzubehalten sei.

Zu §. 22

wurde die Streichung des von dem Herrenhause beschlossenen Zusatzes beantragt, indem mit dem Wegfall der kollegialischen Bearbeitung der Grundsachen die Aufrechterhaltung der statuirten Ausnahme-Bestimmung weder geboten noch zweckmäßig erschiene. Die Kommission, von der Ansicht ausgehend, daß die selbstständige Bearbeitung dieser Sachen durch den Grundbuch-Richter (§. 20) auch bei den Kreis-Gerichten erfolgen würde, entschied sich aus den im Berichte des Herrenhauses geltend gemachten Gründen unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars für die Beibehaltung des Zusatzes.

Zu §. 29.

Bei der Berathung dieses Paragraphen war außer dem Kommissare des Herrn Justiz-Ministers der Herr Geh. Ober-Finanzrath Wolny als Vertreter des Finanz-Ministerii anwesend. Zu dem Paragraphen war das Amendement gestellt:

als Alinea 2 zuzufügen:

„Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von den Grundbuch-Beamten zu erlangen, haftet ihm für denselben der Staat.“

Dieser Antrag gab zu einer längeren Diskussion Veranlassung, bei welcher wesentlich neue Gesichtspunkte über diese in den Motiven, Berichten und Verhandlungen bereits ausführlich erörterte Frage nicht aufgestellt wurden. Die Herren Regierungs-Kommissare widersprachen der Annahme des Antrags mit Entschiedenheit. Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Amendements mit 4 gegen 4 Stimmen.

Zu §. 32.

wurde die Widerherstellung der Regierungs-Vorlage beantragt, indem dadurch der Grundbuchrichter behufs Aufnahme von Anträgen Dienstreisen unternehmen könne. Von anderer Seite und unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars wurde die Fassung des Herrenhauses befürwortet, um nicht, was insbesondere bei den Einzelrichtern ins Gewicht falle, die Aufnahme im Geschäfts-Lokale des Grundbuchamts als wesentliches Erforderniß aufzustellen. Es wurde hierbei übereinstimmend anerkannt, daß durch die Fassung eine Verpflichtung der Grundbuchrichter, außerhalb des Grundbuchamts Anträge aufzunehmen, nicht angeordnet werde. Die Mehrheit der Kommission entschied sich für die Annahme der Fassung des Herrenhauses.

Zu den §§. 33 und 38.

Der erste Satz des §. 33 bestimmt die Nothwendigkeit der Beglaubigung aller zur Eintragung oder Löschung erforderlichen schriftlichen Anträge. Die beiden durch den Beschluß

Digitized by Google

des Herrenhauses zugefügten Sätze verhalten sich zu dieser Regel als Ausnahmen. Es wurde zunächst bemerkt, daß, wenn nach dem bisherigen Rechte die Anträge einer besonderen Beglaubigung nicht bedürft hätten, der Grund darin liege, daß die Anträge sich in allen Fällen auf gerichtliche oder notarielle Urkunden hätten gründen müssen. Deshalb enthalte auch die Hypotheken-Novelle (§§. 3, 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1853) keine Ausnahme für Anträge auf Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes, sondern es sei nur bezüglich der Rechtsanwälte bestimmt, daß diese einer besonderen Vollmacht nicht bedürften, wenn die einzutragende Urkunde selbst den Antrag des Betheiligten bereits enthalte, oder wenn das Gesuch die Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes betreffe. Bestimme nun der erste zusätzliche Satz der Herrenhaus-Vorlage, daß schriftliche Anträge einer Beglaubigung nicht bedürfen sollten, wenn sie nur die Erwerbung oder Erhaltung eines Rechts bezweckten, so werde dadurch der Wichtigkeit und Selbstständigkeit der Anträge nach den Bestimmungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nicht Rechnung getragen und würde beispielsweise die Eintragung von Grundschulden für den Eigenthümer auf Grund einer schriftlichen, jeder Beglaubigung entbehrenden Eingabe erfolgen müssen. Hingegen sei anzuerkennen, daß in manchen Fällen die Anträge nach der vorliegenden Grundbuch-Ordnung sich ebenso, wie früher in allen Fällen, auf beglaubigte Urkunden, in welchen die Betheiligten die Eintragung oder Löschung schon bewilligt hätten, gründen könnten, und in dieser Hinsicht sei, wie auch der zweite zusätzliche Satz des Herrenhauses vorsehe, eine Ausnahme von der Regel dahin gerechtfertigt, daß man für diese dem früheren Rechte ganz analogen Anträge auch nur die früher vorgeschriebene Form anordne. Es wurde deshalb von einer Seite beantragt, an Stelle der beiden zusätzlichen Bestimmungen des Herrenhauses zu setzen:

„Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung."

Von anderer Seite wurde beantragt, zum Zwecke größerer Sicherheit dem vorgeschlagenen Amendement noch zuzusetzen:

„sofern nach dem Ermessen des Grundbuch-Richters hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift kein Zweifel obwaltet."

Dieser Zusatz wurde mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, das vorher erwähnte Amendement hingegen mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Was den zweiten Satz der Regierungs-Vorlage anbelangt, so hat das Herrenhaus denselben durch die als §. 38 aufgenommene Bestimmung ersetzt, nach welcher es, abweichend von dem Vorschlage der Regierung, zu den in Rede stehenden Beglaubigungen nach wie vor der Aufnahme und Ausfertigung einer besonderen Verhandlung über die Anerkennung der Unterschrift nicht bedürfen wird. Diese Abänderung fand in der Kommission keine Vertretung und beschloß dieselbe die Wiederherstellung des Satzes der Regierungs-Vorlage als zweites Alinea des §. 33, wodurch der §. 38 beseitigt wird.

Ein Mitglied beantragte, dem §. 33 nunmehr als ferneres Alinea beizufügen:

„Die Beglaubigung kann auch durch andere, zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte erfolgen, welche damit vom zuständigen Appellationsgericht widerruflich beauftragt sind."

Dieser Abänderungsvorschlag, welcher in ähnlicher Fassung bereits von der Kommission wie von dem Plenum des Herrenhauses erörtert und abgelehnt ist, wurde von der Kommission mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Anl. z. d. Verhandl. d. Hauses d. Abg.

Zu §. 35

wurde ohne Stellung eines Antrages die angeordnete Untersiegelung der Urkunden bemängelt, indem dieselbe nicht in allen Landestheilen für die Ausfertigung von Urkunden vorgeschrieben und in vielen Fällen, insbesondere bei den Requisitionen, nicht üblich sei.

Zu §. 40

beantragte ein Mitglied die Streichung der Worte:

„und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht"

und bemerkte zur Rechtfertigung: Nach der Zurückführung der Grundbücher auf das Kataster müsse man bei den Parzellirungen unterscheiden, ob ein bereits der Größe und Lage nach in den Grundsteuerbüchern verzeichneter, also auch kartirter Flächenabschnitt abgezweigt, oder ob ein Theil eines Flächenabschnitts des Grundsteuerbuches abgetrennt werden solle. Nur in dem letzteren Falle sei eine neue Vermessung erforderlich. Auf Grund der Vermessungs-Akten erfolge dann die Berichtigung der Grundsteuerbücher und werde auch jede derartige Veränderung in die Flurkarten eingetragen. Werde also die Beibringung eines Auszuges aus dem Steuerbuche vorgeschrieben, so sei darin in allen Fällen die Parzelle so genau bezeichnet, daß ein Irrthum über die Grenzen und Lage derselben nicht eintreten könne und deshalb auch die Beibringung einer Karte, welche von vielen Gerichten bei dem Mangel der katastermäßigen Bezeichnung der Parzellen zur Zeit bei Parzellirungen erfordert werde, entbehrlich. Der Herr Regierungs-Kommissar beantragte die Beibehaltung der beanstandeten Worte, durch welche einem in der Praxis fühlbar gewordenen Mangel Abhülfe gewährt werde. Die Kommission entschied sich mit 7 gegen 5 Stimmen für die Beibehaltung der Worte.

Ein Antrag, diesen Paragraphen, sowie den §. 41 in den folgenden Abschnitt „Eintragung des Eigenthümers" und zwar nach dem §. 60 zu setzen, wurde abgelehnt.

Zu §. 41

wurden zwei Abänderungs-Anträge eingebracht, welche den ganzen Paragraph der Herrenhaus-Beschlüsse ersetzen sollen, nämlich

1. „Wenn eingetragene, nicht belastete Grundstücke oder Theile eines solchen Grundstücks auf einen Eigenthümer, dessen Grundbesitz im Grundbuche nicht verzeichnet zu werden braucht (§. 2), übergangen sind oder übergehen sollen, so erfolgt auf Antrag des Erwerbers die Schließung des Blattes oder die Abschreibung des Trennstücks mit Angabe des Sachverhältnisses. Diese Vermerke erlangen bei dem Erwerbe durch freiwillige Veräußerung die Eintragung des Eigenthums."

Antragsteller ging davon aus, daß es für die im §. 2 bezeichneten Eigenthümer insbesondere für den Staat, von Interesse sein könne, Grundbuchblätter für diejenigen Grundstücke, welche sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwürben, nicht anlegen, beziehungsweise beseitigen zu lassen. Die bezügliche Bestimmung sei daher für ganze Grundstücke, wie für Trennstücke zweckmäßig, müsse aber einerseits sowohl den Erwerb durch freiwillige Veräußerung als den Erwerb auf andere Weise umfassen und andererseits für Trennstücke, wie für ganze Grundstücke als Erfordernis aufstellen, daß dieselben bei der Schließung der Folien oder der Abschreibung nicht mehr belastet seien. Dem auf Grund dieser Voraussetzungen entworfenen Antrage widersprach der Herr Regierungs-Kommissar.

2. „Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grund-

Digitized by Google

besitz im Grundbuche nicht verzeichnet zu werden braucht (§. 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatte oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

Antragsteller wollte ein Bedürfniß für die Bestimmung des §. 41 nur dann anerkennen, wenn es sich um Abschreibung kleiner Parzellen handele, für welche die Anlegung und Fortführung eines besonderen Grundbuchblattes nicht zweckmäßig erscheine. Der Herr Regierungs-Kommissar trat dieser Auffassung bei, bemerkte, daß beispielsweise die Abtretung kleiner Flächen zur Erweiterung von Straßen die Zweckmäßigkeit der Bestimmung beweise und erklärte sich mit dem Amendement 2 einverstanden.

Von anderer Seite wurde die Streichung des §. 41 verlangt, weil es nicht gerechtfertigt erscheine, Grundstücke aus dem Grundbuche ausscheiden zu lassen, welche einmal in demselben eingetragen seien. Eventuell lasse sich die Unterscheidung zwischen ganzen Grundstücken und Trennstücken nicht rechtfertigen: das abzuzweigende Grundstück werde durch die Abschreibung ein selbstständiges.

Die Kommission nahm das sub 2 erwähnte Amendement mit 7 gegen 5 Stimmen an.

Zu §. 48

wurde der Antrag gestellt, die Worte:

„und aus gleichzeitig vorlegten Gesuchen zu gleichem Recht"

zu streichen und hervorgehoben, daß Anträge nur nach einander zur Vorlage bei den Grundbeamten gelangen könnten, und selbst bei gleichzeitig vorgelegten Anträgen deren Inhalt derartig kollidiren könne, daß eine Eintragung zu gleichem Rechte unmöglich sei. Dieser Antrag wurde, nachdem bemerkt worden, daß die gleichzeitige Vorlegung von Gesuchen sehr häufig vorkomme und die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung deshalb nothwendig sei, abgelehnt.

Zu §. 49,

welcher über das in den Vorverhandlungen so vielfach diskutirte Legalitätsprinzip disponirt, wurden 3 Abänderungs-Anträge gestellt.

Erstens wurde beantragt, dem ersten Alinea des Paragraphen als zweites hinzuzufügen:

„Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, eine beantragte Eintragung oder Löschung wegen Mangel des Rechtsgeschäft, welches der Eintragung oder Löschungbewilligung zu Grunde liegt, zu beanstanden. Jedoch hat derselbe eine beantragte Eintragung oder Löschung zurückzuweisen, wenn die gesetzlich wesentlichen Formen der Anträge und der zur Eintragung erforderlichen Urkunden nicht erfüllt sind oder wenn die Anträge mit dem nach dem Gesetz vorzulegenden Urkunden im Widerspruch stehen".

Zur Begründung wurde bemerkt: Der Entwurf des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. beruhe auf der strengen Scheidung des obligatorischen Theils der Rechtsgeschäfte von dem dinglichen und führe diese Scheidung konsequenter Weise durch. Indem die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe von der Beibringung der die obligatorische Seite betreffenden Verträge absahen und — mit einer, noch zu erwähnenden Ausnahme — nur die Auflassungs-Erklärung, die Anträge und die Eintragsbewilligungen als Erfordernisse des Eintrags aufstellten, verstehe sich der erste, der Regierungs-Vorlage entsprechende Satz eigentlich von selbst. Auch ohne Aufnahme dieser Bestimmung würde der Grundbuch-Richter sich den Anordnungen der Entwürfe gegenüber nicht für berechtigt halten können, das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung und den Eintragungs- und Löschungs-Bewilligungen zu Grunde liege, zum Gegenstande der Prüfung zu machen, und wegen Mängel desselben die beantragten Eintragungen zu beanstanden. Die ausdrückliche Anordnung empfehle sich nur, um die Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des bisherigen Rechts außer Zweifel zu setzen. Ebenso selbstredend sei aber auch die Verpflichtung des Richters, die in den vorliegenden Entwürfen für erforderlich erachteten Erklärungen und Anträge nach Form und Inhalt zu prüfen und wegen Mängel derselben die Eintragung zu beanstanden. Dem §. 18 Thl. II. der Hypotheken-Ordnung gegenüber erscheine es jedoch geboten, bei dem Vorhandensein wesentlicher Mängel dem Grundbuch-Richter nicht nur die Befugniß der Beanstandung zu geben, sondern demselben die — endgültige — Zurückweisung derartiger Anträge zur Pflicht zu machen, so daß also insbesondere durch die Einreichung derartig mangelhafter Anträge die Rangordnung nicht gewahrt werde. Dieser Grundsatz müsse endlich aber auch zur Anwendung kommen, wenn die Anträge mit den nach dem Gesetze vorzulegenden Urkunden in Widerspruch ständen, was bei der Hypothek — bei deren Eintragung allein noch ausnahmsweise die Schuldurkunde beizubringen sei — vorkommen könne. Ohne diese bezügliche Anordnung würde der Fall eintreten können, daß die Schuldurkunde, welche mit dem Hypothekenbriefe zu verbinden sei, mit dem Eintrage und dem Hypothekenbriefe in einem unlösbaren Widerspruche stehe.

Das zweite Amendement ging dahin, den §. 49, wie folgt, zu fassen:

„Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-Bewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuch-Richter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-Bewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden."

Dieser Antrag bezweckt, zur Beseitigung der mehrfach ausgesprochenen irrigen Ansicht, daß das Legalitäts-Prinzip durch die vorliegenden Gesetz-Entwürfe aufgehoben werde, die Verpflichtung des Grundbuch-Richters, die bezeichneten Urkunden nach Inhalt und Form zu prüfen, ausdrücklich auszusprechen. Die lediglich negirende Bestimmung der Regierungs-Vorlage hielt Antragsteller der Mißdeutung ausgesetzt und nicht ausreichend.

Der dritte Abänderungs-Vorschlag war, wie folgt, formulirt:

§. 49.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, bei Prüfung der Anträge auf Eintragungen und Löschungen die gesetzlichen Vorschriften über Veräußerungs- und Erwerbsfähigkeit der Antragsteller, über den Beitritt gesetzlicher Vertreter und die Einwilligung vorgesetzter Aufsichtsbehörden von Amtswegen zu berücksichtigen, dagegen nicht berechtigt eine beantragte Eintragung oder Löschung wegen Mängel des Rechtsgeschäftes, welches der Eintragungs- oder Löschungsbewilligung des zu dieser Bewilligung nach dem Grundbuche berechtigten Antragstellers zu Grunde liegt, zu beanstanden.

§. 49a.

Kann zur Zeit oder nach Bewirkung eines vorher zu vollziehenden anderweiten Eintrags, die be-

Digitized by Google

antragte Eintragung oder Löschung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht erfolgen, so ist das entgegenstehende Hinderniß dem Antragsteller bekannt zu machen.

Dies Amendement wurde im Laufe der Debatte zu Gunsten des zweiten Antrages zurückgezogen. Der Herr Regierungs-Kommissar widersprach dem ersterwähnten Vorschlage und bemerkte, daß der zweite Antrag nur insofern von dem Vorschlage der Regierung abweiche, als er dasjenige, was die Regierung für selbstverständlich erachte, positiv ausspreche. Sachlich könne er sich demnach mit dem Abänderungs-Vorschlage einverstanden erklären.

Bei der Abstimmung wurde der zweite Antrag mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 50.

Das zweimal vorkommende Worte „Pfandbriefsdarlehen" wurde in „Pfandbriefsdarlehne" verändert.

Zu §. 51.

Von einer Seite wurde beantragt, an Stelle dieses Paragraph zu setzen:

§. 51.

Mit der Auflassung ist die Urkunde über das derselben zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft von den Kontrahenten zu den Grundakten zu übergeben.

§. 51a.

Das Grundbuchamt hat die Auflassung erst dann aufzunehmen, wenn der sofortigen Eintragung des Erwerbers kein Hinderniß entgegensteht.

Diese Eintragung muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, dem ersten Alinea des Paragraphen hinzuzufügen:

„und ihm auf Erfordern glaubhaft gemacht ist, daß das Rechtsgeschäft, auf dessen Grund die Auflassung erfolgen soll, in der gesetzlichen Form abgeschlossen ist."

Beide Anträge bezwecken den Abschluß der Veräußerungs-Verträge vor Abgabe der Auflassungserklärung zu sichern. Dieselben sind mit 7 gegen 3 Stimmen von der Kommission abgelehnt. Hingegen beschloß dieselbe, statt „das Grundbuchamt" zu setzen:

„der Grundbuchrichter."

Gegen den Paragraphen selbst wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß das erste Alinea für die Betheiligten, welche ein Recht auf Aufnahme der Auflassungserklärung hätten, eine Verletzung dieses Rechts enthalte und nur zu Beschwerden, denen eine zu ihrer Beurtheilung genügende schriftliche Unterlage fehlen würde, Veranlassung geben werde. Auch das zweite Alinea enthalte nur einen frommen Wunsch oder doch eine zu Uebereilungen und Irrthümern führende Vorschrift. Die Kommission genehmigte jedoch mit der obigen Aenderung den Paragraphen. — Endlich wurde noch der Antrag gestellt, zwischen den §§. 51 und 52 als neuen Paragraphen folgende Bestimmung einzuschalten:

„Zur Abgabe der Auflassungserklärung können die Betheiligten in dem Veräußerungsvertrage einen einzigen Bevollmächtigten bestellen."

und bemerkt, daß in Kurhessen in Folge des zu Tage getretenen praktischen Bedürfnisses diese Erleichterung gesetzlich eingeführt sei. (cf. Kurhess. Gesetz-Samml. 1828 Pag. 19). Der Antrag ward abgelehnt.

Zu §. 52

wurde von einer Seite die Streichung des von dem Herrenhause beschlossenen Zusatzes, nach welchem die Vorschriften des bisherigen Rechtes auch in Ansehung der Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt werden könne, bis zur Anlegung desselben ihre Gültigkeit behalten sollen, befürwortet. Antragsteller bemerkte, daß das Gesetz über den Eigenthumserwerb u. s. w. allerdings die Existenz vollständig angelegter Grundbücher voraussetze und daß dort, wo dies nicht der Fall sei, Bestimmungen erforderlich würden, von welchem Zeitpunkte ab die Grundsätze der neuen Gesetze für die einzelnen Grundstücke in Wirksamkeit treten sollten. Diese Bestimmungen fänden sich auch in den vorgelegten Einführungsgesetzen wie in dem für Neu-Vorpommern erlassenen analogen Hypothekengesetze und sei insbesondere die öffentliche Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchblattes als maßgebender Zeitpunkt angeordnet. Für die Landestheile, für welche die zur Zeit vorliegenden Gesetz-Entwürfe zunächst Geltung erlangen sollen, sei die Anlegung der Hypothekenbücher seit langen Jahren erfolgt und anzunehmen, daß wenige Ausnahmen abgerechnet, für alle im Verkehr befindlichen Grundstücke Grundbuchblätter angelegt seien. Sofern dies nicht der Fall sei, habe auch jetzt schon der Eigenthümer die Eintragung seines Eigenthums zu veranlassen, bevor er das Grundstück belasten könne. Für die Veräußerung eine besondere Ausnahme-Bestimmung anzuordnen, führe zu einer Rechtsunsicherheit und es würde insbesondere die Frage, ob die Anlegung des Grundbuchblattes bereits erfolgen könne, oder nicht, von dem Grundbuchrichter auf andere Weise, als von dem Prozeßrichter entschieden werden können.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte sich für die Beibehaltung des fraglichen Zusatzes und hielt denselben insbesondere bei den Verhältnissen in Ost-Friesland, woselbst ungeachtet der Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung für viele auf den einzelnen Inseln belegene Grundstücke ein Grundbuchblatt noch nicht habe angelegt werden können, geboten.

Die Kommission entschied sich mit großer Majorität für die Beibehaltung des Zusatzes.

Zu §. 58

wurde von einer Seite beantragt, in der letzten Zeile statt „dieselbe" zu setzen:

„unter Bescheinigung seiner Berechtigung die Eintragung"

Dieser Zusatz wurde andererseits als überflüssig und entbehrlich bezeichnet und von der Kommission abgelehnt.

Zu §. 60

ging der Antrag eines Mitgliedes dahin:

nach „ist" einzuschalten:

„mit möglichster Beschleunigung"

und am Schlusse zuzusetzen:

„Die Bekanntmachung an den seitherigen Eigenthümer und die dinglich Berechtigten hat nach den für Zustellungen an die Person der Parteien bestehenden prozessualischen Vorschriften zu erfolgen."

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte den ersten Zusatz für entbehrlich, den zweiten für zu weit gehend. Die Kommission verwarf das Amendement.

Zu §. 74

wurde von einer Seite zunächst bemerkt, daß man nach den bei dem Gesetz-Entwurfe über den Eigenthumserwerb u. s. w. gefaßten Beschlüssen die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers scheiden müsse von den dinglichen Rechten; bezüglich der Dispositionsbeschränkungen sei nach §. 9 des Gesetz-Entwurfs über den Eigenthumserwerb u. s. w. die

Digitized by Google

Fassung des Herrenhauses korrekt, während nach §. 15 a. a. O. jede Wirkung der erlangten Kenntniß der nicht eingetragenen dinglichen Rechte ausgeschlossen bleiben müsse. Auf Grund dieser Bemerkungen wurde der Abänderungsvorschlag dahin formulirt:

das Wort „nur" vor „geltend" zu streichen,

und statt der Worte

„wenn diese davon Kenntniß gehabt haben"

zu setzen:

„Die erwähnten Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers stehen auch denen entgegen, welche davon Kenntniß gehabt haben."

Von anderer Seite wurde die Herstellung der Regierungs-Vorlage beantragt und bei der Befürwortung derselben insbesondere geltend gemacht, daß es mit den Prinzipien des Entwurfes im Widerspruche stehe, der erlangten Kenntniß Wirksamkeit beizulegen. Andererseits wurde hingegen behauptet, daß in dieser letzten Annahme eine Verkennung der ganzen Absicht dieser Uebergangsbestimmung liege und die Beibehaltung des Beschlusses des Herrenhauses geboten erscheine.

Der Herr Regierungs-Kommissar sprach sich für die Wiederherstellung der Fassung der Regierungs-Vorlage aus und wurde diese von der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Zu den §§. 80—86

wurde der Beschluß gefaßt, den §. 83 nach dem §. 86 zu setzen, dem §. 86 nach „Grundschuld" die Worte

„auf andere Weise erworben oder"

einzufügen und mit dem zweiten Satze des §. 86 ein besonderes Alinea zu beginnen. Diese Aenderung bezweckt, die analoge Anwendung der §§. 80—82, 84 für die Fälle, daß Hypothekenforderungen oder Grundschulden durch Erbgang oder auf andere Weise als durch Cession auf einen Anderen übergegangen sind, zu sichern. Der Antrag, nach „verpfändet" einzuschalten

„und die Eintragung der Verpfändung beantragt"

wurde als selbstverständlich beziehungsweise mit Rücksicht auf §. 30 für entbehrlich erachtet und abgelehnt.

Bei der Besprechung dieser Paragraphen wurde anerkannt, daß der letzte Satz des §. 82 auf Blanco-Cessionen selbstredend keine Anwendung finde und daß die Unterschrift des Cedenten unter der Blanco-Cession der Beglaubigung bedürfe. Ob die Blanco-Cession auf den Grundschuldbrief selbst zu setzen oder als besondere Urkunde auszustellen sei, glaubte man dem Verkehr überlassen zu können.

Zu §. 89

wurde unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars beschlossen, in nothwendiger Vervollständigung der Vorlage

1) nach den Worten „Auflassung oder" einzuschalten

„oder auf Eintragung eines Eigenthums-Ueberganges oder auf"

2) als zweites Alinea hinzuzufügen:

„In gleicher Weise ist bei Vermerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren."

Zu §§. 91, 115

wurde bemerkt, daß sich die am Schlusse des §. 91 angeordnete Durchstreichung des Eintragungsvermerkes nur auf die nach den bisherigen Vorschriften gebildeten Dokumente beziehen könnte, indem nach den Grundsätzen dieser Ordnung auch bei Hypotheken auf die Schuldurkunde Vermerke Seitens des Ingrossators beziehungsweise des Grundbuchamts nicht gesetzt werden sollten. Um dies anzudeuten, wurde beschlossen, vor dem Worte „Eintragungsvermerk" das Wort

„vorhandene"

einzuschalten. Dieselbe Aenderung ist bei §. 115 beschlossen worden.

Zu §. 92

wurde in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungs-Kommissar beschlossen, das letzte Alinea, um dessen Bestimmungen auch auf die Fälle auszudehnen, in denen die Eintragung nicht auf das Ersuchen einer Behörde erfolge, dahin zu fassen:

„Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Grundbuchamt die Eintragung der Beschränkung zu vermerken."

Durch diesen Beschluß erledigte sich das von anderer Seite unter Berücksichtigung des §. 119 dahin formulirte Amendement:

„Sollen Beschränkungen des Verfügungsrechts über die in 3. Abtheilung eingetragenen Rechte eingetragen werden, so muß dem Grundbuchamte die über diese Rechte ausgefertigte Urkunde die erfolgte Eintragung der Beschränkung vermerkt werden."

Zu §§. 101, 102

wurde zunächst der Beschluß gefaßt, im §. 101 die Worte „auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks" mit Rücksicht auf §§. 30, 94 zu streichen. Ein Antrag, statt „werden gelöscht" zu setzen:

„können gelöscht werden"

kam als verspätet eingebracht nicht zur Abstimmung.

Anbelangend §. 102, so wurde bemängelt, daß nach dem Beschlusse des Herrenhauses die fraglichen Rechte auch nach Ablauf von 5 Jahren (§. 34 des Gesetzes vom 24. Mai 1853) ohne die Bescheinigung des Prozeß-Richters nicht gelöscht werden könnten, daß die Bescheinigung des Prozeß-Richters darüber, daß eine Klage auf Rückstände nicht angestellt sei, in Ansehung der nothwendigen Ermittelungen und des Gerichtsstandes Bedenken erregе, und daß der Umstand, ob mit dem Rechte Nutzungs Rechte verbunden seien, nicht der maßgebende sein könne, was sich z. B. bei dem Wohnungsrechte zeige. Vielmehr könne es nur darauf ankommen, ob die Möglichkeit von Rückständen vorhanden sei oder nicht. Auf Grund dieser Bemerkungen wurde beantragt, den §. 102 dahin zu fassen:

„Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vermerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist."

Dieser Antrag gelangte gegenüber der von mehreren Seiten, insbesondere auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar befürworteten Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage mit 9 gegen 3 Stimmen zur Annahme und wurde zugleich beschlossen, beide Paragraphen zu einem zu verbinden.

Zu §. 118

wurde, nachdem darauf hingewiesen, daß bei einem eingetretenen Eigenthums-Wechsel es sich in dem fraglichen Falle nicht um das Vorrecht der Post, sondern um die Geltendmachung der Forderung selbst handeln würde, im Einverständniß mit dem Herrn Regierungs-Kommissar der Beschluß gefaßt, statt der Worte:

„jedoch wirkt das Vorrecht"

zu setzen

„Diese Wiedereintragung wirkt jedoch"

Zu §. 122

wurde von einer Seite beantragt, nach dem Worte „verbunden einzuschalten:

„In gleicher Weise kann, wenn neben der Grundschuld eine persönliche Verbindlichkeit übernommen ist, die Schuldurkunde mit dem Grundschuldbriefe verbunden werden".

Digitized by Google

und dieser Antrag dadurch gerechtfertigt, daß der getrennte Umlauf beider Urkunden möglichst zu vermeiden sei, indem daraus Rechtsunsicherheit und Verwickelungen entstehen könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar sprach sich gegen diese fakultative Verbindung aus, indem dadurch eine doppelte Art von Grundschuldbriefen eingeführt werde, ferner die Frage entstehe, ob und wie die Verbindung, wenn sie einmal hergestellt worden, gelöst werden könne und endlich die vermeintliche Gefahr durch die Bestimmung des §. 49 des Gesetz-Entwurfes über den Eigenthums-Erwerb u. s. w. beseitigt werde.

Der Abänderungs-Vorschlag wurde von der Kommission gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 131

wurde die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, nachdem nicht ohne lebhaften Widerspruch behauptet war, daß die Aenderung des Herrenhauses mit den Bestimmungen der Verfassung nicht vereinbar sei. Die Frage ist in dem Berichte vom 8. Januar 1870 S. 53 näher erörtert.

Zu §. 141

wurde die Wiederherstellung des Paragraphen 143 der Regierungs-Vorlage beschlossen.

Nach endgültiger Feststellung der Formulare erfolgte die Annahme des ganzen Gesetzes mit 7 gegen 1 Stimme.

Diesemnach beantragt die Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem Entwurfe der Grundbuch-Ordnung in der Fassung, welche er durch die Beschlüsse der Kommission erhalten hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die an das Herrenhaus und an das Haus der Abgeordneten gerichtete Petition II. Nr. 4266, worin mehrere im Kreise Flensberg wohnhafte Petenten beantragen, auch anderen Personen als den Notaren die Beglaubigung von Unterschriften unter Quittungen, Verträgen u. s. w. — selbst in Abwesenheit der Aussteller — zur Erleichterung des Verkehrs zu übertragen, erachtet die Kommission durch die Beschlüsse zu den §§. 33. 38 für erledigt, und beantragt demgemäß:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition II. Nr. 4266 durch die Beschlußfassung über diesen Gesetz-Entwurf für erledigt zu erachten.

Berlin, den 6. März 1872.

Die XVII. Kommission.

Dr. v. Rönne, Vorsitzender. **Bahlmann,** Berichterstatter.

Simon v. Zastrow, Freiherr **v. Schorlemer-Alst, Holtz, Evers, Hubert, Winter, v. Behr** (Greifswald), Dr. **Kugler, Sachse, Mühlenbeck, Langerhans,** Dr. **Baehr.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Herrenhauses mit den Beschlüssen der Kommission des Hauses der Abgeordneten.

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
Grundbuch-Ordnung.	**Grundbuch-Ordnung.**
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.	**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen für die Landestheile, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausnahme der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:	verordnen für die Landestheile, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausnahme der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:
Erster Abschnitt.	Erster Abschnitt.
Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.	**Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.**
§. 1.	§. 1.
Die Grundbücher sind zur Eintragung der selbstständigen in der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Grundstücke bestimmt. Dieselben haben sich möglichst den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken, und in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, den besondern Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken anzuschließen.	**Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.**
Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.	Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.
§. 2.	§. 2.
Für Domainen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, für Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, für Eisenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchsblatts nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird.	Unverändert.
Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Landwege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Bezirks (§. 1.), in welchem sie liegen, eingetragen.	
§. 3.	§. 3.
Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 4.

Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihre Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutskomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

Sofern in den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Gutskomplex gehören, nicht vermessen ist, hat der Eigenthümer eine von dem Fortschreibungs-Beamten beglaubigte Vermessung zum Zweck der Eintragung im Grundbuch einzureichen.

Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt nach den Bestimmungen der darüber zu erlassenden Ausführungs-Verfügung.

§. 5.

Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuche, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes liegt.

Im ersteren Fall ist das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, als ein selbstständiges Grundstück zu behandeln.

Im letzteren Fall ist auf dem Titel des Zubehörstücks zu vermerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, demnächst das Blatt gegen weitere Eintragungen zu schließen, und auf dem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Zubehörstücks hinzuweisen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zubehörstücke der Bergwerke.

§. 6.

Die Grundbücher werden, insoweit dieselben neu anzulegen oder umzuschreiben sind, nach den diesem Gesetz beigelegten Formularen I. oder II. eingerichtet (Anlage A. B.).

Das Grundbuchamt hat zu ermessen, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

Für die Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken (Kuxe) wird das Formular III. (Anlage C.) vorgeschrieben.

§. 7.

In dem Formular I. erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§. 8.

Der Titel giebt in der ersten Spalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks:
   bei selbstständigen Gütern den Namen des Guts und des Kreises;
   bei städtischen Grundstücken die Nummer, Straße und sonstige ortsübliche Bezeichnung;
   bei kleineren ländlichen, zu einer Ortschaft gehörenden Gütern die Bezeichnung des Kreises, der Ortschaft, der Nummer oder sonstigen Kennzeichen;
2. die Eigenschaft des Grundstücks;

Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.

§. 4.

Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutskomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

Sofern in den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Gutskomplex gehören, nicht **angegeben ist, hat der Eigenthümer bei dem Fortschreibungsbeamten die Vermessung und Vervollständigung der Grundsteuerbücher zu beantragen.**

Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt nach den Bestimmungen der darüber zu erlassenden Ausführungsverfügung.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
3. die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuch führt;	
4. die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth (§. 4.); bei vereinigten Grundstücken (§. 13.) die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks.	
Die zweite Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.	
§. 9.	§. 9.
Bei Bergwerken und den Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen ist eine Beschreibung derselben in den Titel aufzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Verleihungs-Urkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels anzugeben hat. Für die Zubehörungen der Bergwerke und Kohlenabbaugerechtigkeiten an Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigenthume des Bergwerkseigenthümers befinden, sind die Bestimmungen des §. 8 Nr. 1—4. dieses Gesetzes maßgebend.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:	In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:
der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungs-Urkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;	der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;
in die zweite Spalte: das Datum der vorgelegten Urkunde, der Auflassung und Eintragung, der Erwerbsgrund und die Vermerke über Zuschreibungen (§. 62);	in die zweite Spalte: das Datum der Auflassung und **der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§. 61) und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;**
in die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.	in die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.
§. 11.	§. 11.
In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:	Unverändert.
1) dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Natural-Leistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen. Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht und die im §. 49 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten;	
2) die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.	
In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden. Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter	

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.	
§. 12.	§. 12.
In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen. Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt. In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken. Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamtes liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamtes keine Verwirrung zu besorgen ist.	Unverändert.
§. 14.	§. 14.
In dem Formular II. erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämmtliche, ihm zugehörige Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§. 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt, und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Grundstücke, welche eine Ehefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemannes eingetragen. Bei Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel. Leben die Eheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Ehefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Ehefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
In dem Grundbuchblatt nach Formular III. ist die Anzahl der Kuxe, welche sich im Eigenthum eines jeden Gewerken befindet, anzugeben.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen.	Unverändert.
§. 19.	§. 19.
Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuch-Amtes ein rechtliches Interesse dabei hat.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.	
Zweiter Abschnitt. **Von den Grundbuchämtern.**	**Zweiter Abschnitt.** **Von den Grundbuchämtern.**
§. 20.	§. 20.
Zur selbstständigen Bearbeitung der Grundbuchsachen wird **im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849** bei jedem Stadt- und Kreisgericht und jeder ständigen Kreisgerichts-Deputation ein Grundbuchamt gebildet. Dasselbe besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorstand (Grundbuchrichter), einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten.	Zur selbstständigen Bearbeitung der Grundbuchsachen wird bei jedem Stadt- und Kreisgericht und jeder ständigen Kreisgerichts-Deputation ein Grundbuchamt gebildet. Dasselbe besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorstand (Grundbuchrichter), einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten.
§. 21.	§. 21.
In größeren Städten und Kreisen können durch Anordnung des Justizministers mehrere Grundbuchämter für geographisch abzugrenzende Bezirke gebildet werden.	Unverändert.
§. 22.	§. 22.
Die Kreisgerichts-Kommissionen sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke, sofern nicht das Grundbuch über dieselben nach der Gerichtsverfassung bei den Kreisgerichten zu führen ist.	Unverändert.
§. 23.	§. 23.
Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht der Stadtgerichts-Präsidenten, der Kreisgerichts-Direktoren oder der Dirigenten der Kreisgerichts-Deputationen, welche in Verhinderungsfällen die Vertreter zu bestellen haben.	Unverändert.
§. 24.	§. 24.
Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden zunächst von dem Präsidenten, dem Direktor des Stadt- oder Kreisgerichts oder dem Dirigenten der Deputation, in zweiter Instanz von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden. Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht des Bezirks, bei dessen Entscheidung es bewendet.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken, so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.	Unverändert.
§. 26.	§. 26.
Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk desselben Appellationsgerichts bestehender Grundbuchämter werden von dem Appellationsgericht, andernfalls von dem Justizminister entschieden.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 27.	§. 27.
Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige, beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.	Unverändert.
§. 28.	§. 28.
Rücksichtlich des Fortbestandes der Berg-Hypothekenkommissionen und der Ressortverhältnisse derselben bewendet es bei den Bestimmungen des §. 246 des Abgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, der Gesetze vom 18. April 1855 und 10. Juni 1861.	Unverändert.
§. 29.	§. 29.
Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.	Unverändert.
Dritter Abschnitt.	**Dritter Abschnitt.**
Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.	**Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.**
1. Allgemeine Bestimmungen.	1. Allgemeine Bestimmungen.
§. 30.	§. 30.
Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.	Unverändert.
§. 31.	§. 31.
Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.	Unverändert.
§. 32.	§. 32.
Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.	Unverändert.
§. 33.	§. 33.
Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge einer Beglaubigung nicht, wenn sie nur die Erwerbung oder Erhaltung eines Rechts bezwecken. Eine Beglaubigung der Anträge ist ferner nicht erforderlich, wenn sie auf Urkunden gegründet werden, in welchen die Betheiligten die Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, sofern nach dem Ermessen des Grundbuchamts hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift kein Zweifel obwaltet.	Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, **welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.** **Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung vom Zeugen bedarf es nicht.**
§. 34.	§. 34.
Die für die Gültigkeit der Verträge der Taubstummen, Blinden und Schreibunkundigen und der Deutschen Sprache nicht mächtigen Personen vorgeschriebenen besonderen Formen gelten auch für ihre Anträge bei dem Grundbuchamte.	Unverändert.
§. 35.	§. 35.
Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 36.	§. 36.
Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.	Unverändert.
§. 37.	§. 37.
Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.	Unverändert.
§. 38.	§. 38 fällt fort.
Bei allen in diesem Gesetz erwähnten notariellen Beglaubigungen bedarf es der Zuziehung von Zeugen nicht.	
§. 39.	§. 38.
Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamte bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.	Unverändert — wie §. 39 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 40.	§. 39.
Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungs-Erklärung nach dem Steuerbuch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus demselben und einer von dem Fortschreibungs-Beamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.	Unverändert — wie §. 40 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 41.	§. 40.
Wenn **ein Grundstück oder** ein Theil eines Grundstücks auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuche nicht verzeichnet zu werden braucht (§. 2.), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthums-Ueberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel **entweder** die Abschreibung des Theils **oder sofern das Grundstück von Belastungen frei ist, die Schließung des Blattes** mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthums-Ueberganges.	Wenn ein Theil eines Grundstücks **unbelastet** auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuche nicht verzeichnet zu werden braucht (§. 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.
§. 42.	§. 41.
Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund von Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen oder Erbtheilungs-Urkunden genügt ein Auszug aus diesen Urkunden, so weit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den nach dem freien Ermessen des Nachlaßrichters dazu geeigneten Fällen eine Bescheinigung desselben darüber beigefügt ist: daß in der Urkunde eine weitere hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthalten sei.	Unverändert — wie §. 42 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 43.	§. 42.
Sind Nachlaßforderungen getheilt, so genügt zu deren Umschreibung eine Bescheinigung des Nachlaßrichters:	Unverändert — wie §. 43 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Vermächtnißnehmer übereignet worden sei.	
§. 44.	§. 43.
Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.	Unverändert — wie §. 44 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 45.	§. 44.
Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.	Unverändert — wie §. 45 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 46.	§. 45.
Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen und vom Buchführer auszuführen. Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll. Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlungs des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.	Unverändert — wie §. 46 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 47.	§. 46.
Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.	Unverändert — wie §. 47 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 48.	§. 47.
Aus mehreren Eintragungs-Gesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.	Unverändert — wie §. 48 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 49.	§. 48.
Steht der beantragten Eintragung oder Löschung ein Hinderniß entgegen, so hat das Grundbuchamt dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen. Der Grundbuchrichter ist nur verpflichtet, eine beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden, wenn die gesetzlichen Formen der Anträge und Urkunden nicht erfüllt sind, oder wenn die Anträge mit den nach dem Gesetz vorzulegenden Urkunden im Widerspruch stehen.	**Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-Bewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.** **Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-Bewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.**

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 50.	§. 49.
Die für die Kredit-Institute ergangenen statutenmäßigen Vorschriften über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehne, sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehne und die Umwandlung der Pfandbriefe bleiben unberührt.	Unverändert — wie §. 50 der Beschlüsse des Herrenhauses.
2. Eintragung des Eigenthümers.	2. Eintragung des Eigenthümers.
§. 51.	§. 50.
Das Grundbuchamt darf die Auflassungs-Erklärung erst entgegennehmen, wenn es nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.	**Der Grundbuchrichter** darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn **er** nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.
Die Eintragung des Eigenthums-Ueberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.	Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.
§. 52.	§. 51.
Wer vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks ohne Eintragung erworben hat, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes nachgewiesen hat. Diese Vorschriften behalten auch in Ansehung der Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt werden kann, bis zur Anlegung desselben ihre Gültigkeit.	Unverändert wie §. 52 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 53.	§. 52.
Wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten gilt, ist dieses Rechtsverhältniß auch auf den Antrag eines Ehegatten im Grundbuch zu vermerken.	Unverändert wie §. 53 der Beschlüsse des Herrenhauses.
Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen.	
§. 54.	§. 53.
Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.	Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.
Beruht das Erbrecht auf einem Erbvertrage oder einem Testamente, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach §. 42 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Niederlegungs- und Verkündungsverhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Urschrift vorliegen.	Beruht das Erbrecht auf einem Erbvertrage oder einem Testamente, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach §. 41 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Niederlegungs- und Verkündigungs-Verhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Urschrift vorliegen.
§. 55.	§. 54.
Lehns- oder Familienfideikommißfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehns- oder Fideikommißbehörde nachzuweisen.	Unverändert wie §. 55 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 56.	§. 55.
Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen.	Unverändert wie §. 56 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 57.	§. 56.
Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.	Unverändert wie §. 57 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 58.	§. 57.
In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn 1) eine zuständige Behörde dieselbe erfordert, 2) wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.	Unverändert wie §. 58 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 59.	§. 58.
Wird von einem nach §. 58 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Grundbuchrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrags aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer, die Summe von 50 Rthlrn. nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen. Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt der Grundbuchrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden. Bestreitet der Eigenthümer im Fall des §. 58, Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.	Wird von einem nach §. 57 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Grundbuchrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrags aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer, die Summe von 50 Thalern nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen. Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt der Grundbuchrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden. Bestreitet der Eigenthümer im Fall des §. 57 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.
§. 60.	§. 59.
Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Grundsteuer-Behörde und im Fall von Abzweigungen dem Landrath oder dem Magistrat bekannt zu machen.	Unverändert wie §. 60 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 61.	§. 60.
Wird von dem Grundstück, für welches ein Grundbuchblatt nach dem Formular I angelegt ist, ein Theil oder ein Zubehörstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben, und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.	Unverändert wie §. 61 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 62.	§. 61.
Soll das abgeschriebene Stück einem anderen Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.	Unverändert wie §. 62 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 63.	§. 62.
Gehen alle auf einem Blatt nach Formular II. unter einem Artikel eingetragene Grundstücke auf einen neuen Eigenthümer über, so wird für diesen ein neuer Artikel angelegt und der alte geschlossen, nachdem sämmtliche noch gültige Eintragungen des letzteren auf den neuen übertragen worden sind.	Unverändert wie §. 63 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 64.	§. 63.
Die Abschreibung eines einzelnen Grundstücks, welches nach Formular II. eingetragen ist, wird in der betreffenden Spalte der ersten Abtheilung mit der Angabe, wohin es übertragen worden ist, vermerkt. Ein auf dem Artikel verbleibender Rest wird in der ersten Abtheilung am Schluß mit	Unverändert wie §. 64 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
der früheren laufenden Nummer und dem Zusatz eines Buchstabens eingeschrieben.	
§. 65.	§. 64.
Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der zweiten Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.	Unverändert — wie §. 65 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 66.	§. 65.
Haften auf dem Hauptgute oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptgutes ausscheidet, oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mithaft entlassen.	Unverändert — wie §. 66 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 67.	§. 66.
Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks von Amtswegen übertragen. In Betreff der Lasten wird hierbei nach §. 93 des Gesetzes vom 2. März 1850 in dessen Geltungsbereich verfahren. Die hiernach erforderliche Vertheilung der Reallasten ist bei der Auseinandersetzungs-Behörde zu beantragen.	Unverändert — wie §. 67 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 68.	§. 67.
Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte „Veränderungen“ auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel bemerkt, und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt oder den neuen Artikel in die entsprechende Abtheilung übertragen.	Unverändert — wie §. 68 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 69.	§. 68.
Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt oder den Artikel des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.	Unverändert — wie §. 69 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 70.	§. 69.
Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt oder Artikel des Stammgrundstücks gelöscht und auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks vollständig übertragen.	Unverändert — wie §. 70 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 71.	§. 70.
Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.	Unverändert — wie §. 71 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 72.	§. 71.
Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Lehns- oder Familien-Fideikommißberechtigten, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet	Unverändert — wie §. 72 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde oder bei landschaftlich beliehenen Grundstücken von der Kreditdirektion bezeugt wird.	
§. 73.	§. 72.
Grundbuchblätter oder Artikel werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.	Unverändert — wie §. 73 der Beschlüsse des Herrenhauses.
3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.	3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.
§. 74.	§. 73.
Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen **und nach dem Gesetz vom heutigen Tage über den Eigenthumserwerb der Eintragung bedürfen,** müssen bis zum ersten Oktober 1873 eingetragen **oder vorgemerkt** werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nur geltend gemacht werden können, **wenn diese davon Kenntniß gehabt haben.**	Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen bis zum ersten Oktober 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.
§. 75.	§. 74.
Die Eintragung der Familien-Fideikommißeigenschaft kann nur auf Ersuchen der Fideikommißbehörde erfolgen.	Unverändert — wie §. 75 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 76.	§. 75.
Geldrenten bedürfen behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.	Unverändert — wie §. 76 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 77.	§. 76.
Altentheile werden in der zweiten Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerke ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.	Unverändert — wie §. 77 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 78.	§. 77.
Die an die Rentenbanken abgetretenen Renten und die an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten werden in dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 2. März 1850 nach Maßgabe desselben eingetragen. Im Uebrigen ist aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen nur in folgenden Fällen der bezügliche Inhalt in das Grundbuch einzutragen: 1) wenn ein im Grundbuch ausdrücklich bemerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird; 2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird; 3) wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt.	Unverändert — wie §. 78 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 79.	§. 78.
Soll eine dauernde Last, eine Hypothek, oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammtheit eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mithaft der anderen zu vermerken.	Unverändert — wie §. 79 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 80.	§. 79.
Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefes erforderlich.	Unverändert — wie §. 80 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 81.	§. 80.
Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Die Annahmeerklärung des Letzteren bedarf es nicht.	Unverändert — wie §. 81 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 82.	§. 81.
Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Grundbuchamt müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.	Unverändert — wie §. 82 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 83.	Gleichlautend mit §. 85 der Kommissions-Vorschläge.
Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zu derselben beigebracht werden.	
§. 84.	§. 82.
Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypotheken-Urkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Grundbuchamts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundakten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.	Unverändert — wie §. 84 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 85.	§. 83.
Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypotheken-Urkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupt-Urkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.	Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypotheken-Urkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupt-Urkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.
Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupt-Urkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen, und ist die Eintragung der Abtretung gemäß §. 84 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupt-Urkunde zu vermerken:	Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupt-Urkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen, und ist die Eintragung der Abtretung gemäß §. 82 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupt-Urkunde zu vermerken:
noch gültig auf (mit Angabe der Summe).	noch gültig auf (mit Angabe der Summe).
§. 86.	§. 84.
Die Vorschriften der §§. 80—84 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld verpfändet wird. Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.	Die Vorschriften der **§§. 79—82** finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld **auf andere Weise erworben oder verpfändet wird.** **Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.**
§. 85.	§. 85.
Gleichlautend mit §. 83 der Herrenhaus-Beschlüsse.	**Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zu derselben beigebracht werden.**

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 87.

Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Grundbuchamt zu vermerken.

§. 88.

Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Prozeßrichters oder der zuständigen Verwaltungs-Behörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach §. 85 anzufertigen.

§. 89.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auffassung oder ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

§. 90.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen des Prozeßrichters oder mit Bewilligung Dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.

§. 91.

Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypotheken-Urkunde wird, von der Schuld-Urkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundakten zurückbehalten; die Schuld-Urkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der Eintragungs-Vermerk durchstrichen worden.

§. 92.

Beschränkungen des Verfügungsrecht über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Die Urkunde über das eingetragene Recht muß dem Ersuchen der Behörde beigelegt sein, und es ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Beschränkung zu vermerken.

4. Von Löschungen.

§. 93.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amts-

Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.

§. 86.

Unverändert — wie §. 87 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 87.

Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Prozeßrichters oder der zuständigen Verwaltungs-Behörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweig-Urkunde nach **§. 83** anzufertigen.

§. 88.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auffassung oder **auf Eintragung eines Eigenthums-Ueberganges oder auf** ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

§. 89.

Unverändert — wie §. 90 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 90.

Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypotheken-Urkunde wird, von der Schuld-Urkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grund-Akten zurückbehalten; die Schuld-Urkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der **vorhandene** Eintragungsvermerk durchstrichen worden.

§. 91.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Grundbuchamt die Eintragung der Beschränkung zu vermerken.

4. Von Löschungen.

§. 92.

Unverändert — wie §. 93 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
wegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuche eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.	
§. 94.	§. 93.
Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.	Unverändert wie §. 94 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 95.	§. 94.
Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder 1) die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder 2) der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen; oder 3) der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation); oder 4) die Vorlegung des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post; oder 5) die Bescheinigung des Prozeßrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem §. 106 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist. Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.	Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder 1) die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder 2) der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen; oder 3) der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation); oder 4) die Vorlegung des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post; oder 5) die Bescheinigung des Prozeßrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem **§. 104** dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist. Mit dem Antrage muß in den Fällen 1 — 3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt werden ist, vorgelegt werden.
§. 96.	§. 95.
Die Löschung der noch eingetragenen Benefizialerbeigenschaft (§. 3 des Gesetzes vom 28. März 1840), der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung zur weiteren Veräußerung der zum vollen Eigenthum verliehenen fiskalischen Grundstücke (Kabinetsordre vom 22. Oktober 1843, Just.-Min.-Bl. S. 258) und der Beschränkung der Verschuldung bäuerlicher Grundstücke (Verordnung vom 29. Dezember 1843) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften von Amtswegen.	Unverändert wie §. 96 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 97.	§. 96.
Zur Löschung der nach §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte genügt der Antrag des Eigenthümers.	Unverändert wie §. 97 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 98.	§. 97.
Die Löschung der Lehns- oder Familienfideikommiß-Eigenschaft kann nur auf Grund einer Bescheinigung der Lehns- oder Fideikommiß-Behörde, daß die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft erloschen sei, oder auf Grund eines von diesen Behörden bestätigten Familienschlusses über die Aufhebung der Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft erfolgen.	Unverändert wie §. 98 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 99.	§. 98.
Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung Dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.	Unverändert wie §. 99 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 100.	§. 99.
Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungs-Behörde Eintragungen über die in §. 78 vorgeschriebenen Grenzen erfolgt, so ist der Eigenthümer befugt, unter Vermittelung der Aus-	Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungs-Behörde Eintragungen über die in **§. 77** vorgeschriebenen Grenzen erfolgt, so ist der Eigenthümer befugt, unter Vermittelung der

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
einandersetzungs-Behörde deren kostenfreie Löschung zu beantragen.	Auseinandersetzungs-Behörde deren kostenfreie Löschung zu beantragen.
§. 101.	§. 100.
Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.	Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist. **Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechtes nicht eingetragen ist.**
§. 102.	§. 102.
Waren mit solchen Einschränkungen Nutzungsrechte verbunden, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Berechtigten erfolgen, wenn durch eine Bescheinigung des Prozeßrichters nachgewiesen wird, daß eine Klage auf Rückstände nicht angestellt worden ist.	Fällt fort.
§. 103.	§. 101.
Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.	Unverändert wie §. 103 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 104.	§. 102.
Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.	Unverändert wie §. 104 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 105.	§. 103.
Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der Prozeßordnung unter Berücksichtigung der folgenden näheren Bestimmungen verfahren: 1) Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten Rechtsnachfolger vorhanden sind. 2) Zu dem Termin werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten Berechtigten öffentlich geladen. 3) Die öffentliche Ladung der unbekannten Berechtigten muß den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde angeben: sie ist mit einer Fristbestimmung von drei Monaten zu erlassen und durch Aushang an der Gerichtsstelle, einmalige Aufnahme in das Regierungs-Amtsblatt, sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt zu machen. 4) Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuch würde gelöscht werden.	Unverändert wie §. 105 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
5) Die Löschung erfolgt auf Grund des rechtskräftigen Ausschluß-Erkenntnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruchs Derjenigen, die sich bis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.	
§. 106.	§. 104.
Auf die Versicherung des Eigenthümers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach ihm unbekannt oder nicht verfügungsberechtigt sei, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:	Unverändert wie §. 106 der Beschlüsse des Herrenhauses.
1) Der unbekannte Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenen Sache öffentlich aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungs-Bewilligung zu ertheilen. Diese Aufforderung wird einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht. Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.	
2) Die in der öffentlichen Aufforderung vor dem Gericht zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert.	
3) Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Kapital nebst den bedungenen Zinsen für fünf Jahre, oder, sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen zum gerichtlichen Depositorium einzuzahlen. Wenn der Antragsteller durch beglaubigte Quittung die Zahlung der Zinsen nachweist, oder seit Ausstellung der Urkunde noch nicht fünf oder zehn Jahre verflossen sind, so ist derselbe nur verpflichtet, für den hiernach zu berechnenden kürzeren Zeitraum die Zinsen bei Gericht einzuzahlen.	
§. 107.	§. 105.
Nach erfolgter Zahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, daß sich der verfügungsberechtigte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des §. 106 Nr. 3 genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Grundbuch-Amt einzureichen hat.	Nach erfolgter Zahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, daß sich der verfügungsberechte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des **§. 104 Nr. 3** genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Grundbuchamt einzureichen hat.
§. 108.	§. 106.
Wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Berechtigter zur Empfangnahme der eingezahlten Geldsumme nicht meldet, so ordnet das Gericht ohne weiteres Verfahren die Ablieferung derselben an die Justizbeamten-Wittwenkasse an. Meldet sich der Berechtigte später, so wird ihm der eingezahlte Betrag ohne die inzwischen erhobenen Zinsen aus dieser Kasse zurückgezahlt.	Unverändert — wie §. 108 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 109.	§. 107.
Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den eingezahlten Betrag überstieg,	Unverändert — wie §. 109 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
hat beim Mangel einer Vereinigung der Prozeßrichter zu entscheiden.	
§. 110.	§. 108.
Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeß-Ordnung aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist. Von dem Inhaber der Post ist ein Eid, wenn die Art des Verlustes bekannt ist, dahin: daß die Urkunde auf die angegebene Art verloren gegangen sei; und wenn die Art des Verlustes unbekannt ist, dahin zu leisten: daß man die Urkunde nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wisse, wo sie sich befinde.	Unverändert — wie §. 110 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 111.	§. 109.
Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypotheken-Urkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.	Unverändert wie §. 111 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 112.	§. 110.
Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet. Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen“ bei der Post vermerkt.	Unverändert — wie §. 112 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 113.	§. 111.
Wenn über Domainen-Gefälle oder Inventarien-Kapitulien ausgefertigte und verloren gegangene Urkunden außer Kraft erklärt werden sollen, bedarf es nur des in der Kabinets-Ordre vom 3. Juli 1843 vorgeschriebenen Verfahrens.	Unverändert — wie §. 113 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 114.	§. 112.
Die Löschung einer Post wird von dem Grundbuch-Amt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungs-Vermerk auf derselben durchstrichen.	Unverändert — wie §. 114 der Beschlüsse der Herrenhauses.
§. 115.	§. 113.
Bei Löschung der ganzen Post wird die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der Eintragungs-Vermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grundbuch-Amte zurückbehalten.	Bei Löschung der ganzen Post wird die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der **vorhandene** Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grundbuchamte zurückbehalten.
§. 116.	§. 114.
Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem auszuwerfenen Geldbetrage abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.	Unverändert — wie §. 116 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 117.	§. 115.
Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung Desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.	Unverändert — wie §. 117 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 118.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- oder Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen, jedoch wirkt das Vorrecht nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuche.

§. 119.

Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten Abtheilung, über Veränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§. 120.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§. 121.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§. 122.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt. Im letzteren Falle erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbriefe wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefes darf nicht verzichtet werden.

§. 123.

Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des §. 121.

§. 124.

Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt oder Artikel und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum und Siegel. (Anlagen D. E. F. G.)

Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.

§. 116.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. **Diese Wiedereintragung wirkt jedoch** nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuche.

§. 117.

Unverändert wie §. 119 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 118.

Unverändert wie §. 120 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 119.

Unverändert wie §. 121 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 120.

Unverändert wie §. 122 der Beschlüsse des Herrenhauses

§. 121.

Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des **§. 119.**

§. 122.

Unverändert wie §. 124 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 125.	§. 123.
Bei Gesammthypotheken und Gesammtgrundschulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuche haben, die Hypotheken- und Grundschuldbriefe ausgefertigt, und mit einander durch Schnur und Siegel verbunden. Bei der Gesammthaft solcher Grundstücke, welche einen gemeinschaftlichen Artikel im Grundbuch haben, wird nur ein Hypotheken- und Grundschuldbrief ausgefertigt. In demselben sind die einzelnen mithaftenden Grundstücke anzugeben. (Anlage H.)	Unverändert wie §. 125 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 126.	§. 124.
Die Ueberschrift lautet: Preußischer Hypothekenbrief, Preußischer Grundschuldbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Ort und Band der Nummer des Grundbuchblattes oder Artikels, die Bezeichnung des Grundstücks und der Post, für welche die Urkunde ausgefertigt wird.	Unverändert wie §. 126 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 127.	§. 125.
Die Nachrichten enthalten 1) aus dem Titel des Blattes oder der ersten Abtheilung des Artikels: die Bestandtheile und Zubehörungen des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach dem Grundsteuerbuch, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Nutzungswerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Nutzungswerthes; 2) aus der ersten Abtheilung des Blattes oder dem Titel des Artikels: den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohnung oder Aufenthaltsort; die letzten nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbspreise, falls solche im Grundbuchblatt vermerkt sind, sowie die etwa eingetragen Taxe und Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl; 3) aus der zweiten Abtheilung in möglichster Kürze die Beschränkungen und Lasten; 4) aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Fünf vom Hundert übersteigenden Zinssätze der vor- oder gleichstehenden Posten, mit kurzer Angabe, welche Nummern der zweiten und dritten Abtheilung gelöscht sind.	Unverändert wie §. 127 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 128.	§. 126.
Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Grundbuchamt auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt. Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen.	Unverändert wie §. 128 der Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 129.	§. 127.
Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Grundbuchamte durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundakten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.	Unverändert wie §. 129 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 130.

Der Grundbuchrichter und der Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalt des Grundbuches und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Grundbuchamts, auf denselben zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§. 131.

Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund Königlicher Verordnung.

§. 132.

Sind für einen bestimmten Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt, so kommen zunächst die in den einzelnen Provinzen ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 133.

Im Uebrigen gelten unbeschadet der besonderen für das Bergrecht erlassenen Bestimmungen folgende Vorschriften:

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nur auf Antrag des Eigenthümers oder Derjenigen, welche die Eintragung des Eigenthümers zu verlangen befugt sind.

Dem Antrag ist ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuch beizufügen.

§. 134.

Die Eintragung des zur Zeit der Anlegung des neuen Grundbuchblattes vorhandenen Eigenthümers erfolgt, wenn derselbe:

1) das Grundstück in einer gerichtlichen Zwangs-Versteigerung erstanden hat;
2) wenn er ein Ausschluß-Erkenntniß erwirbt. Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt, ist berechtigt auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe der Subhastations-Ordnung anzutragen;
3) wenn der Besitzer außer dem Fall des Aufgebots durch Urkunden, Verfügungen und Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er das Grundstück entweder seit vier und vierzig Jahren oder aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist (§. 579 I. 9 des Allgemeinen Landrechts), seit zehn Jahren besitze. Auf die formelle und materielle Gültigkeit des Titels kommt es nicht an.

Bei einem kürzeren Besitzstand muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalte und der Form nach gültigen Titel nachgewiesen und

Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.

§. 128.

Unverändert wie §. 130 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§. 129.

Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund **eines Gesetzes**.

§. 130.

Unverändert wie §. 132 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 131.

Unverändert wie §. 133 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 132.

Unverändert wie §. 134 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

entweder dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt war, oder durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft gemacht werden, daß der jetzige und der Vorbesitzer das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang besessen haben.

§. 135.

Mit Ausnahme des §. 134 Nr. 2 bedarf es des Aufgebots der dinglich Berechtigten nicht. Diejenigen Berechtigten, welche sich mit ihren Anträgen bei dem Grundbuchamt gemeldet haben, werden in die nach drei Abtheilungen anzulegenden Anmeldebogen eingetragen.

§. 136.

Gründet sich der zur Eintragung angemeldete Anspruch nicht auf öffentliche vom Eigenthümer ausgestellte Urkunden, so ist dieser darüber zu vernehmen.

Erkennt er den Anspruch an, so wird derselbe in den Anmeldebogen aufgenommen. Bestreitet er den Anspruch, so muß der Anmeldende zum Rechtsweg verwiesen werden. Eine Eintragung im Anmeldebogen findet in diesem Fall nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statt.

§. 137.

Die angemeldeten und anerkannten und die auf Ersuchen des Prozeßrichters aufzunehmenden Ansprüche der zweiten und dritten Abtheilung werden nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen, oder, wenn sich hiernach ihre Reihenfolge nicht bestimmen läßt, nach der Zeitfolge ihrer Anmeldungen eingetragen.

§. 138.

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, sobald der Eigenthümer den zur Eintragung seines Eigenthums nach §. 134 erforderlichen Nachweis geführt hat.

§. 139.

Wegen der Erwerbung von dinglichen Rechten auf Grundstücke, die in dem Grundbuche des Orts noch nicht eingetragen sind, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1820 und der Deklaration vom 28. Juli 1838.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 140.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben. Die Bestimmungen des letzteren treten in den Fällen, wo nach der gegenwärtigen Grundbuch-Ordnung verfahren wird, an die Stelle der §§. 25 bis 32 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 und des Artikels 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.

§. 133.

Mit Ausnahme des **§. 132** Nr. 2 bedarf es des Aufgebots der dinglich Berechtigten nicht. Diejenigen Berechtigten, welche sich mit ihren Anträgen bei dem Grundbuchamt gemeldet haben, werden in die nach drei Abtheilungen anzulegenden Anmeldebogen eingetragen.

§. 134.

Unverändert wie §. 136 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 135.

Unverändert wie §. 137 der Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 136.

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, sobald der Eigenthümer den zur Eintragung seines Eigenthums nach **§. 132** erforderlichen Nachweis geführt hat.

§. 137.

Unverändert wie §. 139 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 138.

Unverändert wie §. 140 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
	§. 139.
	Die Stempelabgaben für die bei dem Grundbuchamt vorgenommenen Geschäfte und gestellten Anträge werden nach dem besonderen hierüber erlassenen Gesetze erhoben.
Siebenter Abschnitt.	Siebenter Abschnitt.
Schlußbestimmung.	**Schlußbestimmung.**
§. 141.	§. 140.
Die Grundbuch-Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 und alle dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze aufgehoben.	Unverändert wie §. 141 der Beschlüsse des Herrenhauses.

Abänderungen

der

Formulare nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses.

Nr. 56 der Druckſachen des Herrenhauſes.

Seite 36, Nr. 2, zweite Spalte
statt der Worte:
„Auf Grund des Kaufvertrages vom 1. Juli 1867 aufgelassen und eingetragen am 2. Juli 1867"
Aufgelassen und eingetragen am 1. Juli 1867.

Seite 44, 45, Nr. 1, Spalte 8
statt der Worte:
„Auf Grund des Kaufvertrages vom 10. Juli 1869 aufgelassen und eingetragen am 11. Juli 1869"
Auf Grund der Auflassung vom 10. Juli 1869 eingetragen am 11. Juli 1869.

Seite 44, 45, Nr. 2, Spalte 8
statt der Worte:
„Auf Grund des Tauschvertrages vom 20. Juli 1870 aufgelassen und eingetragen an demselben Tage"
Aufgelassen und eingetragen am 26. Juli 1869.

Seite 44, 45, Nr. 3, Spalte 8
statt der Worte:
„Auf Grund des Kaufvertrages vom 11. August 1870 aufgelassen und eingetragen an demselben Tage"
Aufgelassen und eingetragen am 11. September 1870.

Seite 46, 47, Nr. 1, Spalte 10
statt des Striches —
die Zahl 1.

Seite 48, 49, Ueberschrift
statt:
„Abtheilung II. Hypotheken"
Abtheilung III. Hypotheken- und Grundschulden.

Seite 48, 49, Nr. 4, Spalte 4
statt der Worte:
„Auf Nr. 4 Sechshundert Mark Kaution des Heinrich Schmidt für das von ihm verwaltete Vermögen seiner Kinder erster Ehe, Georg und Ludwig Schmidt"
Auf Nr. 4 Sechshundert Mark Kaution des Heinrich Schmidt für das von ihm verwaltete Vermögen seiner Kinder erster Ehe, Georg und Ludwig Schmidt auf Grund der Urkunde vom 11. September 1873 eingetragen am ....

Digitized by Google

№ 234.

Bericht

der

XVII. Kommission über den der Grundbuch-Ordnung beigefügten Kostentarif. (Nr. 8, 40 der Druckſachen des Herrenhauſes.)

Die Kommiſſion hat nach erledigter Berathung der Grundbuch-Ordnung den zu der Letzteren gehörigen neuen Kostentarif der Berathung unterzogen, in Gegenwart der Herren Regierungs-Kommiſſarien Geh. Ober-Juſtizrath Dr. Foerſter und Geh. Ober-Finanzrath Wollny.

Eine General-Diskuſſion wurde nicht für erforderlich gehalten und ſogleich zur Spezial-Diskuſſion geſchritten unter Zugrundelegung der Beſchlüſſe des Herrenhauſes.

Im

§. 1

Alinea A 1 wurde nach Maßgabe der Kommiſſions-Beſchlüſſe zu §. 2 des Eigenthums-Geſetzes und zu §. 10 der Grundbuch-Ordnung für erforderlich erachtet, in Bezug auf die Eintragung des Erwerbsgrundes die Regierungs-Vorlage wiederherzuſtellen, nach welcher für ſolche Eintragung, wenn ſie gleichzeitig mit der Eintragung des Eigenthümers beantragt iſt, beſondere Koſten nicht anzuſetzen ſind.

Dieſem wurde beigepflichtet, und im Uebrigen das Alinea A 1 nach dem Beſchluſſe des Herrenhauſes angenommen.

Dieſes war auch ohne Widerſpruch der Fall bei Nr. 2, 3, 4, 5.

Zu

§. 2

wurde beantragt, den Koſtenſatz ad 6 Sgr. (sub c) auf 7½ Sgr. zu erhöhen, ſo daß die Ermäßigung gegen den ſeitherigen Satz ad 15 Sgr. immerhin noch 50 % betragen würde.

Der Herr Regierungs-Kommiſſar Wollny erklärte hierzu die Zuſtimmung der Staats-Regierung und wurde der §. 2 mit der gedachten Modifikation angenommen.

Zu

§. 3

wurde der Abſatz C 1 und 2 nach kurzer Diskuſſion mit großer Majorität verworfen und die Regierungs-Vorlage sub C 1 wieder hergeſtellt, indem hervorgehoben wurde, daß bei der erheblichen Ermäßigung der Eintragungskoſten zu §. 2 nicht noch eine weitere Ermäßigung zu §. 3 eintreten könne, zumal nach Verſicherung des Herrn Regierungs-Kommiſſars die Staats-Regierung ſich nicht in der Lage ſehen würde, unter die Hälfte der bisherigen Sätze herunterzugehen.

Der Abſatz C 3 wurde angenommen nach Einſchaltung der Worte aus der Regierungs-Vorlage: „des Erwerbsgrundes oder“.

Die §§. 4, 5, 6, 7

ſind ohne Weiteres angenommen.

Zu

§. 8

das Alinea H 1 desgleichen.

Das Alinea 2 wurde, nachdem bemerkt war, daß das Herrenhaus den ihm nicht vorgelegten Stempel-Geſetzentwurf zunächſt nicht berückſichtigt habe, verworfen und die Regierungs-Vorlage hergeſtellt.

Alinea 3, 4 wurden ohne Widerſpruch angenommen.

Zu Alinea 5, 6 wurde hervorgehoben, daß es ſich nicht empfehle, für die Berechnung der Stempel andere Grundſätze aufzuſtellen, als für die Koſten; demgemäß ging der Beſchluß auf Herſtellung des Alinea 5 der Regierungs-Vorlage.

§. 9

iſt ohne Weiteres angenommen.

Desgleichen

die §§. 10, 11.

nachdem der Herr Regierungs-Kommiſſar Wollny ausdrücklich erklärt hatte, keine Veranlaſſung zu haben, die Herſtellung von Nr. 3 der Regierungs-Vorlage zu beantragen. Die Ueberſchrift und dann die ganze Vorlage wurden angenommen.

Schließlich wurde noch hervorgehoben, daß der Kostentarif zweifellos ein Finanz-Geſetz ſei und deshalb zunächſt dem Hauſe der Abgeordneten hätte vorgelegt werden müſſen. Da übrigens Gründe obgewaltet hätten, die eine Ausnahme von der Regel in dieſem Falle als zweckmäßig hätten erſcheinen laſſen, ſo werde es genügen, dieſes hier zum Ausdruck zu bringen, um damit die Rechte des Abgeordnetenhauſes zu wahren und der Schaffung eines entgegenſtehenden Präjudizes vorzubeugen.

Die Kommiſſion beantragt:

das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, dem Kostentarife zur Grundbuch-Ordnung in der Faſſung, welche er durch die Beſchlüſſe der Kommiſſion erhalten, die Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. März 1872.

Die XVII. Kommiſſion.

Dr. **v. Rönne**, Vorſitzender. — **Evers**, Berichterſtatter.

Simon v. Zaſtrow, Freiher **v. Schorlemer-Alſt**, **Holtz**, **Hubert**, **Winter**, **v. Behr** (Greifswald), Dr. **Kugler**, **Sachſe**, **Mühlenbeck**, **Langerhans**, Dr. **Baehr**, **Bahlmann**.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Herrenhauses mit den Vorschlägen der Kommission des Hauses der Abgeordneten.

Beschlüsse des Herrenhauses.

Kosten-Tarif

für

Grundbuchsachen.

§. 1.

A. 1. Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die auf Grund derselben bewirkte Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe, und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn. . . . . 7½ Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 100 Rthlrn. . . . . 7½ „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn. 7½ „

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes; für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.

3. Die Kosten Nr. 1. und 2. werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1., 5. und 13 der Grundbuch-Ordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften im §§. 1. und 13.

Vorschläge der Kommission des Hauses der Abgeordneten.

Kosten-Tarif

für

Grundbuchsachen.

§. 1.

A. 1. Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die auf Grund derselben bewirkte Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des **Erwerbsgrundes und des** Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe, und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn. . . . . 7½ Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 100 Rthlrn. . . . . 7½ „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn. 7½ „

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von den anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes; für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem Ueberlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.

3. Die Kosten Nr. 1. und 2. werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1., 5. und 13. der Grundbuch-Ordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmung unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1. und 13.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

der Grundbuch-Ordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt, oder gemäß §§. 15. und 16. a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4. Bei der Führung des Grundbuches nach den Artikeln (§. 15. der Grundbuch-Ordnung) werden die Kosten Nr. 1. und 2. nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund Einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbes eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei Einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5. Im Fall des §. 41 der Grundbuchordnung sind die Sätze sub A. 1. zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn. . . . . 4 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 100 Rthlrn. . . . . 5 „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn. 6 „

§. 3.

C. 1. Für die Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Viertheil der Sätze des §. 2. B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 5 Rthlr.

2. Für die Eintragung aller sonstigen Veränderungen, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des §. 2. B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Abs. 4 der Grundbuch-Ordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

3. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1., 2., 3. Nr. 1. u. 2) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung 1. Spalte 1. bis 7. des Grundbuch-Artikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibungen der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerthes der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbspreises, soweit die in §. 1. Nr. 1. bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.

§. 4.

D. 1. Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2. und 3.) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Vorschläge der Kommission des Hauses der Abgeordneten.

der Grundbuch-Ordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt, oder gemäß §§. 15. und 16. a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4. Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuch-Ordnung) werden die Kosten Nr. 1. und 2. nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund Einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbes eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei Einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5. Im Fall des §. **40** der Grundbuchordnung sind die Sätze sub A. 1. zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn. . . . . 4 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 100 Rthlrn. . . . . 5 „
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn. 7½ „

§. 3.

C. 1. Für die Eintragung **von Veränderungen aller Art**, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des §. 2. B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Abs. 4 der Grundbuch-Ordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1., 2. 3. Nr. 1. und 2) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung 1. Spalte 1. bis 7. des Grundbuch-Artikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibungen der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerthes, der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des **Erwerbsgrundes oder des** Erwerbspreises, soweit die in §. 1. Nr. 1. bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.

§. 4.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Hauses der Abgeordneten.
Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die in §. 1 Nr. 3, Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.	
2. Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungs-Kosten dafür nur einmal zu fordern.	
§. 5.	§. 5.
E. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2. und 4. bestimmten Sätze.	Unverändert.
Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.	
§. 6.	§. 6.
F. 1. Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: Zweidrittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.	Unverändert.
2. Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle eines Hypotheken-Dokuments oder Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. 1., jedoch nicht unter 3 Sgr.	
3. Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuch-Blattes, beziehungsweise Grundbuch-Artikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Rthlr. 15 Sgr.	
§. 7.	§. 7.
G. 1. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthums-Veränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Werth von 50 Rthlrn. übersteigt.	G. 1. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthums-Veränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Werth von 50 Rthlrn. übersteigt.
Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers, der Grundsteuer-Behörde, des Landraths oder Magistrats bei Abweisungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122, 123 der Grundbuch-Ordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.	Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers, der Grundsteuer-Behörde, des Landraths oder Magistrats bei Abweisungen, ingleichen, die gemäß §§. **119, 120, 121** der Grundbuch-Ordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.
Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.	Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.
§. 8.	§. 8.
H. 1. Beträgt bei den vorstehend §§. 1. bis 7. bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Rthlr., so sind im Ganzen nicht über 5 Sgr. Kosten in Ansaß zu bringen.	H. 1. Beträgt bei den vorstehend §§. 1. bis 7. bezeichneten Geschäften der Werth Objekts nicht mehr als 5 Rthlr., so sind im Ganzen nicht über 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.
2. Außer den vorstehend bestimmten Kostensätzen werden noch die gesetzlich festgestellten Stempel-Abgaben erhoben,	2. Außer den vorstehend bestimmten Kostensätzen **wird noch der Betrag der Stempelabgabe erhoben,**

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Hauses der Abgeordneten.
mit Ausnahme der Ausfertigungs-, Protokoll- und Gesuchsstempel, welche schon durch die Kosten gedeckt werden.	
3. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuch-Ordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:	
bei einem Werthe des Gegenstandes bis 200 Thlr. von je 50 Thalern . . . . . 2½ Sgr.	
von dem Mehrbetrage bis 1000 Thaler von je 200 Thaler . . . . . 2½ „	
von dem Mehrbetrage bis 20,0000 Thaler von je 1000 Thalern . . . . 2½ „	
und bei Werthen über 20,000 Thaler zusätzlich noch 1 Thaler.	
Diese Gebühr haben auch die Notare im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nach Maßgabe der Vorschrift in §. 6 des letzteren für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der oben bezeichneten Art zu beziehen.	
4. Die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatze. Für die nach erfolgter Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung wird der im ersten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs §. 14. Nr. 2 bestimmte Satz bis zur Höhe von 50 Rthlrn. erhoben.	
5. Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, in Gemäßheit Nr. 7 §. 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 festzustellen.	
6. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der dadurch eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsbetrages.	
	welche nach dem Gesetze vom . . . . . von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen zu entrichten ist.
	3. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32. der Grundbuch-Ordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:
	bei einem Werthe des Gegenstandes bis 200 Thlr. von je 50 Thalern . . . . . 2½ Sgr.
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thalern . . . . . 2½ „
	von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thalern . . . . . 2½ „
	und bei Werthen über 20,000 Thaler zusätzlich noch 1 Thaler.
	Diese Gebühr haben auch die Notare im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nach Maßgabe der Vorschrift in §. 6 des letzteren für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der oben bezeichneten Art zu beziehen.
	4. Die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatze. Für die nach erfolgter Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung wird der im ersten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs §. 14 Nr. 2 bestimmte Satz bis zur Höhe von 50 Rthlrn. erhoben.
	5. Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, **nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempel-Abgabe in Beziehung auf die Werthbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werth-Angabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempel-Abgabe getroffene Werthfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.** Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der dadurch eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsbetrages.
§. 9.	§. 9.
J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostenansatz A. Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörten, veranlaßt wird.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
K. Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27. der Grundbuch-Ordnung veranlaßt werden.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses.
§. 11.	§. 11.
L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamte zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatte oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:	Unverändert.

1.	bei Objekten bis 25 Thlr.	.	.	.	.	.	.	— Thlr.	5 Sgr.
2.	„ „	über	25 Thlr.	bis	200 Thlr.	—	„	10	„
3.	„ „	„	200	„	1,000 „	—	„	15	„
4.	„ „	„	1,000	„	5,000 „	1	„	—	„
5.	„ „	„	5,000	„	20,000 „	2	„	—	„
6.	„ „	„	20,000	„	. . . . .	4	„	—	„

Digitized by Google

№ 235.

Bericht

der

XVII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen, bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen. (Nr. 22 der Drucksachen).

In dem vorgelegten Eigenthums-Gesetz und der Grundbuch-Ordnung, wie solche aus der Berathung der XVII. Kommission hervorgegangen, ist davon ausgegangen, daß bei Eintragung des Eigenthums und anderer Realrechte die Vorlegung der Urkunde, aus welcher das betreffende Geschäft erginirt, nicht mehr erforderlich sein soll. Da hierdurch das fiskalische Stempel-Interesse erheblicher Gefährdung ausgesetzt ist, so hat die Königliche Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen, beim Grundbuch anzubringenden Anträgen dem Hause der Abgeordneten vorgelegt. Die Kommission hat denselben ihrer Berathung unterzogen, in Gegenwart des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths Burghardt.

Von einer Generaldebatte wurde abstrahirt und sogleich der

§. 1

zur Diskussion gestellt. Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte auf Befragen, daß die Stempel-Abgabe von 1 Proz. sich lediglich auf den Werth der betreffenden Immobilien, nicht auf das etwa mit veräußerte Inventar beziehe, daß letzteres überhaupt nicht mit einem Stempel belegt werde, falls es nicht durch schriftlichen Vertrag veräußert sei, daß endlich über eine Ermäßigung des Immobiliarstempels auf ½ Prozent eine Erklärung zur Zeit nicht abgegeben werden könne. Der §. 1 wurde hiernächst angenommen, desgleichen die §§. 2, 3, 4.

Zu

§. 5

wurde die der Steuerbehörde beigelegte Befugniß, die Steuer eventuell einseitig und ohne Beschränkung festzusetzen, für bedenklich gehalten, zumal der Rechtsweg dagegen sehr umständlich, in seinem Erfolge sehr zweifelhaft und leicht mit unverhältnißmäßigen Kosten auch für die schließlich obsiegende Partei verknüpft sei.

Es wurde dagegen bemerkt, daß es in der Hand der Kontrahenten liege, solchen Weiterungen sofort vorzubeugen durch Auflegung des betreffenden Kontrakts. Von anderen

Digitized by Google

Seiten wurde beantragt, das Wort „nöthigenfalls" zu streichen und vor „Sachverständiger" einzuschieben: „gerichtlicher". Diese Anträge wurden indeß nicht gebilligt, der §. 5 vielmehr mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die

§§. 6, 7

wurden ohne Diskussion angenommen; desgleichen die

§§. 8 bis 16

in zum Theil veränderter Fassung, wie solche durch die Beschlüsse der Kommission bei Berathung des Eigenthums-Gesetzes geboten worden.

Schließlich wurde zu den Eingangsworten des Gesetzes vom Herrn Regierungs-Kommissar bemerkt, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, das Eigenthums-Gesetz nebst Grundbuch-Ordnung und Stempel-Gesetz auch in Neuvorpommern, Schleswig-Holstein u. s. w. einzuführen, für das laufende Jahr dieses aber nicht mehr möglich sei. Es wurde deshalb von weiteren Anträgen in dieser Beziehung Abstand genommen, dagegen die Streichung der Worte:

„mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande"

beschlossen, weil eben das Eigenthums-Gesetz und die Grundbuch-Ordnung für jetzt dort noch nicht eingeführt werden.

Ueberschrift und Einleitung wurden hiernächst einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt,

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem obigen Gesetzentwurf in der Fassung, welche er durch die Beschlüsse der Kommission erhalten hat, die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. März 1872.

Die XVII. Kommission.

Dr. **v. Rönne**, Vorsitzender.

Evers, Berichterstatter.

Simon v. Zastrow, Freiherr **v. Schorlemer-Alst**, **Holtz**, **Hubert**, **Winter**, **v. Behr** (Greifswald), Dr. **Kugler**, **Sachse**, **Mühlenbeck**, **Langerhans**, Dr. **Baehr**, **Bahlmann**.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen.	**Entwurf** eines Gesetzes, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Landestheile, in welchen das Gesetz über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom . . . . . Geltung hat, **mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande** unter Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Landestheile, in welchen das Gesetz über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom . . . . . Geltung hat, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:
§. 1.	§. 1.
Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken, verliehenen Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbstständigen Gerechtigkeiten erfolgende Auflassungs-Erklärung unterliegt einer Stempel-Abgabe von einem Prozent des Werthes des veräußerten Gegenstandes.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Die Auflassungs-Erklärung ist jedoch dem Werthstempel (§. 1) nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuch-Amte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungs-Geschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuch-Amte vorgelegt wird.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Den Werth, nach welchem die Stempel-Abgabe von der Auflassungs-Erklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden. Wer auf Aufforderung des Grundbuch-Amtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werths nicht	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden Kosten zu tragen.	
§. 4.	§. 4.
In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.	Unverändert.
Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer-Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrages geahndet.	
§. 5.	§. 5.
Liegt gegründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempelbetrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt und eingezogen. In Betreff der Befugniß des Steuerpflichtigen, seinen Widerspruch gerichtlich geltend zu machen, bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf die Stempelsteuer.	Unverändert.
§. 6.	§. 6.
Die Beanstandung der Werthangabe des Veräußerers und Erwerbers ist nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Eintragung zulässig.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Die Werthsermittelung ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
1) Der Antrag des Eigenthümers auf Eintragung einer Hypothek im Grundbuche, ingleichen	1) Der Antrag des Eigenthümers auf Eintragung einer Hypothek **oder Grundschuld** im Grundbuche, ingleichen
2) der auf die Löschungsbewilligung des **Hypotheken**-Gläubigers gegründete Antrag des Eigenthümers auf Löschung einer Hypothek,	2) der auf die Löschungsbewilligung des Gläubigers gegründete Antrag des Eigenthümers auf Löschung einer **Post**,
unterliegt einer Stempelabgabe von 1/12 Prozent der einzutragenden, beziehungsweise zu löschenden Summe.	unterliegt einer Stempel-Abgabe von 1/12 Prozent der einzutragenden, beziehungsweise zu löschenden Summe.
Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden Behufs Berechnung der Abgabe nach Vorschrift der Stempelgesetze kapitalisirt.	Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden Behufs Berechnung der Abgabe nach Vorschrift der Stempelgesetze kapitalisirt.
§. 9.	§. 9.
Der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek durch den eingetragenen **Hypotheken**-Gläubiger ist einer Stempelabgabe von 1/12 Prozent der Summe, für welche die Hypothek verpfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfändeten Hypothek, — sonst von 1/12 Prozent der letzteren Summe unterworfen.	Der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek **oder Grundschuld** durch den eingetragenen Gläubiger ist einer Stempelabgabe von 1/12 Prozent der Summe, für welche die **Post** verpfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfändeten **Post**, — sonst von 1/12 Prozent der letzteren Summe unterworfen.
§. 10.	§. 10.
Betrifft einer der in den §§. 8 und 9 bezeichneten Anträge eine Hypothek für welche mehrere Grundstücke verpfändet sind, so ist die Abgabe nur einmal und nach Maßgabe der bei einem Grundstücke beantragten Eintragung zu entrichten.	Betrifft einer der in den §§. 8 und 9 bezeichneten Anträge eine Hypothek, **oder Grundschuld,** für welche mehrere Grundstücke **haften,** so ist die Abgabe nur einmal und nach Maßgabe der bei einem Grundstücke beantragten Eintragung zu entrichten.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 11.

Die in den §§. 8 und 9 angeordneten Werthstempel-Abgaben werden nicht erhoben; wenn bei Anbringung des Antrages oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden von dem Grundbuch-Amte zu bestimmenden Frist die in, an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, und zwar in den im §. 8 unter 1 und im §. 9 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Bewilligung der Hypothek beziehungsweise die Verpfändung der Hypothek stattfindet

in den im §. 8 unter 2 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Löschungs-Bewilligung ertheilt ist,

in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuch-Amte vorgelegt wird.

§. 12.

Wird nach Entrichtung der im §. 1 vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassungs-Erklärung zum Grunde liegende Veräußerungsgeschäft gerichtlich aufgenommen, oder der von dem Finanz-Minister bestimmten Steuerstelle behufs Versteuerung binnen 14 Tagen nach der Errichtung der Urkunde vorgelegt, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der für die Auflassungs-Erklärung erlegte Stempelbetrag auf Verlangen anzurechnen. In gleicher Weise kann die Anrechnung des nach §. 8 und 9 erhobenen Abgaben-Betrages auf den Werthstempel zu der Urkunde über das dem Eintragungs- beziehungsweise Löschungs-Antrage zum Grunde liegende Geschäft (§. 11) verlangt werden.

Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempel-Betrag, welcher zu dem Eintragungs-Antrage beziehungsweise dem Löschungs-Antrage, erforderlich gewesen sein würde, wenn dieselben nicht dem Werthstempel unterlegen hätten (Fixstempel).

§. 13.

Im Auslande ausgestellte, bei einem inländischen Grundbuch-Amte angebrachte Anträge sind den in den §§. 8 und 9 bestimmten Werthstempel-Abgaben ebenfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes unterworfen.

§. 14.

Die Grundbuch-Aemter sind verpflichtet, auf die Befolgung der Stempel-Gesetze in Betreff der bei ihnen vorkommenden Urkunden zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempel-Gesetze von Amtswegen behufs Einleitung des Straf-Verfahrens zur Anzeige zu bringen.

In Betreff der nach diesem Gesetze zu versteuernden Gegenstände haben die Grundbuch-Aemter außerdem die Nachbringung, beziehungsweise Einziehung des etwa fehlenden Stempel-Betrages zu veranlassen.

§. 15.

Wegen der verwirkten Stempel-Strafe und in allen übrigen Beziehungen kommen die Bestimmungen der Gesetze über den Urkunden-Stempel auch bei den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu versteuernden Gegenständen zur Anwendung.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. vom . . . . . in Kraft.

Der Fixtanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 11.

Die in den §§. 8 und 9 angeordneten Werthstempel-Abgaben werden nicht erhoben, wenn bei Anbringung des Antrages oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden von dem Grundbuch-Amte zu bestimmenden Frist die in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft und zwar in den im §. 8 unter 1 und im §. 9 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Bewilligung beziehungsweise die Verpfändung der Hypothek **oder Grundschuld** stattfindet,

in den im §. 8 unter 2 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Löschungs-Bewilligung ertheilt ist,

in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuch-Amte vorgelegt wird.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

Digitized by Google

№ 236.

Zusatz-Antrag

zu

den Anträgen der Petitions-Kommission in deren drittem Berichte (No. 142 der Drucksachen) sub Lit. A.

v. **Bunsen**. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den Anträgen der Petitions-Kommission in deren drittem Berichte (No. 142 der Drucksachen) sub Lit. A. folgende No. 3 beizufügen: —

3) aus der vorliegenden Beschwerde erneuten Anlaß zur Erwägung der Frage herzunehmen, ob nicht einzelne Zweige der Polizei unverweilt der städtischen Verwaltung Berlins zu überweisen seien.

Berlin, den 7. März 1872.

№ 237.

Abänderungs-Antrag

zum

zweiten Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. (Nr. 161 der Drucksachen.)

Berger (Witten) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition des vormaligen Münzmeisters Th. Andersen II. 163 der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 7. März 1872.

Berger (Witten).

Dr. Hänel. Haebler. v. Saucken (Insterburg). Donalies. Dr. Bender. Mehlhausen. Larz. Pflueg. Warburg. Stobbe. Weese. Bernhardi. Beerbohm. Behr (Tilsit). Hehner. Kloß (Berlin).

№ 238.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer nach den Beschlüssen des Herrenhauses. — (Nr. 80 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Referent: Abgeordneter Schmidt (Sagan).

Antrag des Referenten.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurf in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 12. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 239.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. (Nr. 89 der Druckſachen.)

Berichterstatter: Die Abgeordneten v. Brauchitsch, Dr. Friedenthal, v. Rauchhaupt, Lasker.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: dem vorbezeichneten Entwurf in der Fassung, wie ihn die beiliegende Zusammenstellung ergibt, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 7. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Entwurf

der

Kreis-Ordnung

für

die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungs-Bezirke bestehen.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunal-Verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt nach Anhörung der betheiligten Kreis-Vertretungen und des Provinzial-Landtages durch Königliche Verordnung, jefern damit jedoch eine Aenderung der Wahlbezirke für die Landesvertretung verbunden ist, durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der endgültigen Entscheidung der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten (Titel VII. §. 159 ff.).

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf

der

Kreis-Ordnung

für

die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz. Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Titel VII. §§. 169 ff.)

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirks-Grenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreis-Verbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30,000 Seelen haben, und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 141) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch Königliche Verordnung für ausgeschieden erklärt.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passiv-Vermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Kommt eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte endgültig die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 5.

Angehörige des Kreises sind mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 6.

Rechte der Kreisangehörigen.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

§. 7.

Pflichten der Kreisangehörigen:

a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.

(Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreis-Angehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3) ein Alter über 60 Jahre,
4) **ärztliche oder wundärztliche Praxis,**
5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistags eine gültige Entschuldigung begründen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirks-Grenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekanntzu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreis-Verbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben, und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 157) zu bilden, und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passiv-Vermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Kommt eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte endgültig das Verwaltungsgericht.

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Pflichten der Kreisangehörigen:

a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.

(Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreis-Angehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3) das Alter von 60 Jahren,
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistags für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

§. 8.

b) Beitrags-Pflichten zu den Kreis-Abgaben.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten. (§. 93 Nr. 3 und §. 148 Nr. 3.)

§. 9.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreis-Abgaben.

Die Vertheilung der Kreis-Abgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden, direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 12 und 13 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.

Die Grund- und Gebäudesteuer ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Die Gewerbesteuer kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9 zu a des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Ges.-S. S. 193) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit geringeren Antheilen, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnißmäßiger Erlaß an ihrem Gesammtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreis-Abgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung von 20 Thalern (§. 2 zu b des Gesetzes vom 1. Mai 1851) die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Mahlsteuer nur mit zwei Drittheilen ihres Rohertrages herangezogen werden darf.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreis-Ausschusses thatsächlich entzieht, wird für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und kann für denselben Zeitraum um ein Achtel bis um das Doppelte stärker als die übrigen Kreis-Angehörigen zu den Kreis-Abgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Kreis-Ausschuß mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungs-Gericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§. 9.

b) Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

Insoweit die Bedürfnisse des Kreises nicht aus den Einnahmen des Vermögens oder sonstigen Einnahmen bestritten werden können, sind die Kreisangehörigen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse Abgaben aufzubringen verpflichtet.

§. 10.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreis-Abgaben.

Die Vertheilung der Kreis-Abgaben darf bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über kommunale Besteuerung nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden, direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 12 und 13 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.

Die Grund- und Gebäudesteuer ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Die Gewerbesteuer kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9 zu a des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gs.-S. S. 193) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnißmäßiger Erlaß an ihrem Gesammtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreis-Abgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung von 20 Thalern (§. 2 zu b des Gesetzes vom 1. Mai 1851) die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Mahlsteuer nur mit zwei Dritttheilen ihres Uebertrages herangezogen werden darf.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 10.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 9) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungs-Maßstabes wird das Kreis-Abgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreis-Kommunal-Kasse überwiesen.

Den Städten bleibt jedoch die Beschlußnahme darüber, wie ihre Gesammtantheile an den Kreis-Abgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

§. 11.

Feststellung eines allgemeinen Kreis-Abgaben-Vertheilung-Maßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreis-Abgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb des ersten Jahres ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterwerfen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreis-Abgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze allgemein festgestellten Kreis-Abgaben-Vertheilungs-Maßstab beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen zu besonderen Kreiseinrichtungen sowohl in Betreff der älteren Abgaben, die in Zukunft Abweichungen von dem allgemeinen Abgaben-Vertheilungs-Maßstabe stattfinden können, bestimmt das Gesetz (§§. 94 und 148 Nr. 2).

§. 12.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen, u. s. w. zu den Kreis-Abgaben.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, (Forensen) mit Einschluß auch der nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, sind verpflichtet, zu denjenigen Kreis-Abgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegt werden.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb des ersten Jahres nach Erlaß dieses Gesetzes ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10. festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise die drei untersten Stufen der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Der Kreistag kann den festgestellten Maaßstab von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreis-Abgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze allgemein festgestellten Kreis-Abgaben-Vertheilungs-Maßstab beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes der in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleich stehen, sind zu den Steuersätzen als Klasse A. I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 13. (§. 94. der Regierungs-Vorlage.)

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 14.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreis-Abgaben.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staats-Steuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, (Forensen) mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft (Art. 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-

Digitized by Google

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Aktien-Gesellschaften und Berg-Gewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

§. 13.

Die Einschätzung der Forensen, der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, der Aktien-Gesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreis-Abgaben erfolgt — soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren, zum Grunde gelegten Staats-Steuern (§. 9) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, — nach den für die Veranlagung dieser Staats-Steuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreis-Abgaben bestimmten Antheils-Verhältnisses.

§. 14.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreis-Abgaben.

Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreis-Angehörigen wegen ihrer Veranlagung zu den Kreis-Abgaben unterliegen der endgültigen Entscheidung der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreis-Ausschusse (Titel III. Abschnitt 4 §§. 107 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

§. 15.

Befreiung von den Kreis-Abgaben. a. Dingliche.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c und d des

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

buches) sind verpflichtet zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften (Art. 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berg-Gewerkschaften, welche im Kreise Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbau-Betrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchen die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, der Aktien-Gesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreis-Abgaben erfolgt — soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren, zum Grunde gelegten Staats-Steuern (§. 9) nicht schon unmittelbar herangezogen sind von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staats-Steuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreis-Abgaben bestimmten Antheils-Verhältnisses.

§. 16.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus außerhalb des Kreises belegenem Grund-Eigenthume, oder aus außerhalb des Kreises stattfindendem Gewerbe- oder Bergbau-Betriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Es geschieht dies durch Absetzung der bezüglichen Einkommens-Quote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammt-Einkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

§. 17.

Die Vorschriften der §§. 10—16 finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 18.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreis-Abgaben.

Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreis-Angehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreis-Abgaben unterliegen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 78 und 79 Titel 14 Theil I. des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetz-Sammlung von 1861 Seite 241 ff.), der endgültigen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreis-Ausschusse (Titel III. Abschnitt 4 §§. 124 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

§. 19.

Befreiung von den Kreis-Abgaben.

Befreit von Kreisabgaben sind:

1) die dem Staate, den Provinzen, Kommunal-Verbänden, Kreisen, Amtsbezirken,

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-S. S. 253) und die im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-S. S. 317) bezeichneten Grundstücke und Gebäude, desgleichen die Dienst-Grundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind von den Kreislasten befreit.

§. 16.

b. Persönliche. Die Besteuerung des Dienst-Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist nur in soweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-S. S. 184) bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 2 am angeführten Orte bestimmten höchsten Satzes. Der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 findet auch auf die Heranziehung zu den Kreis-Abgaben Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreis-Statut.

§. 17.

Für jeden Kreis kann auf Beschluß des Kreistags ein Kreis-Statut errichtet werden. Dasselbe hat den Zweck, diejenigen, die Kreis-Verfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. **76 Alinea 2**, 85 Alinea 2 und 89 Alinea 1) oder welche sonst das Gesetz der statutarischen Regelung überweist.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Gliederung des Kreises. Mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 141) und derjenigen Kreise, in welchen keine Städte vorhanden sind, zerfällt jeder Kreis in Stadt- und Amts-Bezirke.

Die Amts-Bezirke bestehen entweder aus einer Landgemeinde beziehungsweise einem selbstständigen Guts-Bezirke, oder aus mehreren Landgemeinden beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirken (§. 41).

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amts-Bezirks der Amts-Vorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeinde-Vorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Guts-Bezirks hat der Besitzer des Guts die den Gemeinde-Vorstehern obliegenden Geschäfte zu besorgen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Gemeinden, oder zu Gutsbezirken gehörigen oder in deren Gebrauch befindlichen Grundstücke und Gebäude, soweit dieselben zum öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind,
2) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, Kirchhöfe, Waisen- und Krankenhäuser,
3) die Königlichen Schlösser,
4) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privat-Personen oder Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind.

Dienstwohnungen genießen keine Befreiung.

§. 20.

Das Diensteinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, sowie der Geistlichen und Kirchendiener unterliegt der Heranziehung zu den Kreisabgaben in demselben Maße, wie das Einkommen der übrigen Kreis-Angehörigen.

Heranziehung des Diensteinkommens zu den Kreisabgaben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreis-Statut.

§. 21.

Für jeden Kreis kann auf Beschluß des Kreistages ein Kreis-Statut errichtet werden. Dasselbe hat den Zweck, diejenigen, die Kreis-Verfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 100 Absatz 2 und 104 Absatz 1) oder welche sonst das Gesetz der statutarischen Regelung überweist.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 157) und diejenigen Kreise, in welchen keine Städte vorhanden sind, zerfällt jeder Kreis in Stadt- und Amts-Bezirke.

Die Amts-Bezirke bestehen entweder aus einer Landgemeinde beziehungsweise einem selbstständigen Guts-Bezirke, oder aus mehreren Landgemeinden beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirken (§. 48).

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amts-Bezirks der Amts-Vorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeinde-Vorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Guts-Bezirks hat der Besitzer des Guts die den Gemeinde-Vorstehern obliegenden Geschäfte zu besorgen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vorsteher und Schöffen-Amte, sowie von der Orts-Verwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 19.

Gemeinde-Vorsteher und Schöffen.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorf-Geschworenen), welche den Gemeinde-Vorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Amts-Vorstehers vermehrt werden.

§. 20.

a. Wahl derselben

Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 21.

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§. 22.

Wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeinde-Vorstehers oder Schöffen, sowie wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 7. mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeinde-Versammlung tritt und der Beschluß der Gemeinde-Versammlung der Zustimmung des Kreis-Ausschusses bedarf, statt einer Erhöhung der Kreis-Abgaben aber eine solche für die Gemeinde-Abgaben beschlossen werden kann.

§. 23.

b. Bestätigung derselben.

Die gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen werden von dem Landrathe auf das Gutachten des Amts-Vorstehers bestätigt.

Diese Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

§. 24.

c. Vereidigung derselben.

Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder in seinem Auftrage durch den Amts-Vorsteher in einer hierzu anberaumten Gemeinde-Versammlung in Eid und Pflicht genommen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vorsteher und Schöffen-Amte, sowie von der Orts-Verwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wahl derselben.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeinde-Vorstehers oder Schöffen, sowie wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeinde-Versammlung und an Stelle des Kommissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt, und daß statt einer Erhöhung der Kreis-Abgaben eine solche für die Gemeinde-Abgaben beschlossen werden kann.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder in seinem Auftrage durch den Amts-Vorsteher vereidigt.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 25.

d Dienstunkosten-Entschädigung derselben.

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeinde-Vorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeinde-Vorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 28 Alinea 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Natural-Beiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. — Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 34 bis 38 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 38 erwähnten Kosten auch die Gutsherrn Nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

§. 26.

Rechte und Pflichten des Gemeinde-Vorstehers.

Der Gemeinde-Vorsteher ist die Obrigkeit des Gemeinde-Bezirks und sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 43 Alinea 3) das Organ des Amtsvorstehers für die Polizei-Verwaltung.

Der Gemeinde-Vorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

Gegen diejenigen, welche seinen amtlichen durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen Folge zu leisten sich weigern, kann der Gemeinde-Vorsteher nach vorgängiger Androhung Geldbußen bis zu einem Thaler als Exekutionsmittel verfügen und dieselben nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Diese Strafgelder fließen zur Gemeindekasse.

Gegen derartige Verfügungen, welche dem Betroffenen schriftlich einzuhändigen sind, ist derselbe, binnen 10 Tagen von der Behändigung an, bei dem Kreis-Ausschusse, der darüber endgültig entscheidet, Beschwerde einzulegen berechtigt.

Die Geldbußen, welche nicht beizutreiben sind, hat der Kreis-Ausschuß auf Antrag des Gemeinde-Vorstehers, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln.

§. 27.

Der Gemeinde-Vorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens im Laufe desjenigen Tages, an dem sie

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 29.

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung. d. Dienstunkosten-Entschädigung derselben.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeinde-Vorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeinde-Vorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 32 Abs. 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. — Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 41 erwähnten Kosten auch die Gutsherrn Nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

§. 30.

Der Gemeinde-Vorsteher ist die Obrigkeit des Gemeinde-Bezirks und sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 55 Absatz 3) das Organ des Amtsvorstehers für die Polizei-Verwaltung. Rechte und Pflichten des Gemeinde-Vorstehers.

Der Gemeinde-Vorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

Die Absätze 3 bis 5 fallen weg.

§. 31.

Der Gemeinde-Vorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amts-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

erfolgt, dem Amts-Vorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat; der Gemeinde-Vorsteher hat gleichzeitig Abschrift seiner Anzeige dem Staats-Anwalte zuzusenden; er hat

2) die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3) die ihm vom Amts-Vorsteher, der Staats- oder Polizei-Anwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4) die im §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. pro 1843 S. 6) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 28.

Gutsherrn und deren Stellvertreter.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 26 und 27 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der Letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Guts-Bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 25 Alinea 4 vorgesehenen Falle, Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorsteher-Geschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Zustimmung der letzteren gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist oder nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Dieselbe Verpflichtung liegt den juristischen Personen ob.

§. 29.

Unterläßt der Besitzer des Guts in den, im §. 28 Absatz 4 und 5 angegebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters oder sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder auf Zeit aberkannt worden, so steht dem Land-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Vorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat; der Gemeinde-Vorsteher hat gleichzeitig Abschrift seiner Anzeige dem Staats-Anwalte zuzusenden; er hat

2) die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3) die ihm vom Amts-Vorsteher, der Staats- oder Polizei-Anwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln aufzuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4) die im §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. pro 1843 S. 6) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 32.

Gutsvorsteher.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 30. 31 und 76 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der Letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Guts-Bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 29 Absatz 4 vorgesehenen Falle, Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorsteher-Geschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlenen durch ihren Vormund oder Kurator.

§. 33.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1) das Gut einer juristischen Person gehört,
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist,
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Guts-Bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,
4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

§. 34.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter werden vom Landrath bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte vom Landrath oder in dessen Auftrage vom Amtsvorsteher vereidigt.

§. 35.

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 33 angegebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich im Konkurse oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist ihm

Digitized by Google

rathe unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlenen durch ihren Vormund oder Kurator.

Die Vereidigung des Grundbesitzers und des Stellvertreters erfolgt durch den Landrath oder im Auftrage desselben durch den Amtsvorsteher.

Der Landrath kann nach Anhörung des Amtsvorstehers die vorläufige Amts-Suspension des Stellvertreters zu jeder Zeit anordnen. Ueber die Aufhebung dieser Anordnung oder über die Entlassung des Stellvertreters entscheidet der Kreis-Ausschuß.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts.

§. 30.

Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amts ist aufgehoben.

Demgemäß treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 8. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamts mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 31.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 32.

Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 36.

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß:

1) an die Stelle der Bezirks-Regierung der Kreisausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirks-Regierung der Landrath und an die Stelle des Staats-Ministeriums das Verwaltungsgericht tritt,
2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung und durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden kann,
3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist,
4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet und
5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Schulzenamts in Beziehung auf die aus dem Kommunal-Verbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 33.

Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamts, von Dritten, insbesondere vom Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherrn, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 34.

Die nach den §§. 32 und 33 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreis-Ausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreis-Ausschusses.

§. 35.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren (§. 34) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 31 und 32 gedachten Art zurück zu gewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weitern Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der General-Kommission beziehungsweise des betreffenden Spruch-Kollegiums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks erkennt das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreis-Ausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 36.

Ist das Auseinandersetzungs-Verfahren zufolge §. 35 auf die Auseinandersetzungs-Behörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Die nach den §§. 138 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreis-Ausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreis-Ausschusses.

§. 42.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren §. 41 Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurück zu gewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weitern Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der General-Kommission beziehungsweise des betreffenden Spruch-Kollegiums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks erkennt das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreis-Ausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 43.

Ist das Auseinandersetzungs-Verfahren zufolge §. 42 auf die Auseinandersetzungs-Behörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 37.

In Betreff des Verfahrens (§§. 34—36), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreis-Ausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungs-Behörden gelten die für dieselben bestehenden Kosten-Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§. 39.

Aufhebung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt.

Die mit dem Besitze eines Gutes verbundene polizeiobrigkeitliche Gewalt wird aufgehoben.

§. 40.

Amts-Bezirke.

Behufs Verwaltung der Polizei und anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke getheilt.

§. 41.

Bildung der Amts-Bezirke.

Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche spätere Abänderung derselben erfolgt auf Vorschlag der Kreis-Versammlung durch Anordnung des Ministers des Innern nach folgenden Grundsätzen:

1) diejenigen Gemeinden, welche eine wirksame Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, werden zu besonderen Amtsbezirken erklärt, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Zulegung anderer Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig machen;

2) unter denselben Voraussetzungen können auch Gutsbezirke von erheblichem Umfange für sich bestehende Amtsbezirke bilden;

3) alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden, je zwei oder mehrere zu Amtsbezirken vereinigt;

4) jeder Amtsbezirk soll ein räumlich zusammenhängendes Flächengebiet umfassen. Außerdem ist bei Abgrenzung desselben neben der Rücksicht auf angemessene Größe und Abrundung möglichst darauf zu achten, daß einerseits Gemeinde- und Gutsbezirks-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 44.

In Betreff des Verfahrens (§§. 41 bis 43, sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 45.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§. 36.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben. Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung

§. 47.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke getheilt. Amtsbezirke.

§. 48.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze: Bildung der Amtsbezirke.

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu Amtsbezirken zu erklären, sofern sie entweder mindestens 500 Einwohner zählen, oder sofern sie bei geringerer Einwohnerzahl den Nachweis führen, daß besondere Verhältnisse die Erklärung zum Amtsbezirke im Sinne dieses Gesetzes rechtfertigen.
3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.
4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

welche bisher unter einer gemeinschaftlichen Polizei-Verwaltung standen, nicht von einander getrennt und andererseits die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebau-Bezirke, Feuerlöschdistrikte u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 42.

Amts-Vorsteher.

In dem Amtsbezirke wird die Polizei im Namen des Königs von einem Amtsvorsteher als ein Ehrenamt verwaltet

Beschlüsse der Kommission.

5) Die zusammengesetzten Amtsbezirke sollen in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen. Bei Abgrenzung derselben ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke, Feuerlösch-Distrikte u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49.

Die vorläufige Bildung von Amtsbezirken erfolgt nach Anhörung der Betheiligten auf Vorschlag des Kreistages durch den Minister des Innern. Die Revision und endgültige Feststellung, so wie jede spätere Abänderung derselben findet, nach unserer Vorschrift des zu erlassenden Gesetzes betreffend die Provinzial-Verwaltung, durch den Kreis-Ausschuß statt.

§. 50.

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß. Organe der Amtsverwaltung.

§. 51.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeinde-Ordnung folgende Bestimmungen: Amtsausschuß.

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

   Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

   Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeinde-Vorsteher, sodann durch die Schöffen und wenn auch derer Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeinde-Versammlung beziehungsweise Vertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

§. 52.

Der Amtsausschuß ist berufen, über die gemeinsamen Angelegenheiten des Amtsbezirks nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu berathen und zu beschließen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 43.

a) Berufung deſſelben. Der Amts-Vorſteher wird von dem Ober-Präſidenten ernannt.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Zu seinen Befugnissen gehört:

1) Die Controle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden.
2) Die Beschlußfassung über diejenigen Polizei-Verordnungen, welche der Amtsvorsteher zu erlassen befugt ist, sofern er die Zustimmung des Amtsausschusses erlangt (§. 61).
3) Die Aeußerung über Abänderungen des Amtsbezirks.
4) Die Beschlußfassung über solche Kommunal-Angelegenheiten, welche die Gemeinden und Gutsbezirke durch übereinstimmenden Beschluß dem Amtsbezirke überweisen. Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben Seitens des Amtsbezirkes, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken.
5) Die Bestellung sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses.
6) Die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53.

Der Amts-Vorsteher beruft den Amts-Ausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amts-Ausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amts-Ausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amts-Ausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 54.

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amts-Verbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amts-Vorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amts-Vorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amts-Ausschusses zu vollziehen.

§. 55.

Amts-Vorsteher.

Der Amtsvorsteher wird von dem Ober-Präsidenten aus der Zahl derjenigen Kreisangehörigen ernannt, welchen der Kreistag als zu dem Amte befähigt vorschlägt.

a) Berufung desselben.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Für jeden Kreis ist von dem Kreistage eine alljährlich zu ergänzende und zu berichtigende Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen aufzustellen und dem Ober-Präsidenten einzureichen.

In denjenigen Amts-Bezirken, welche nur aus einer Land-Gemeinde, beziehungsweise einem selbstständigen Guts-Bezirke bestehen, ist das Amt des Amts-Vorstehers der Regel nach an den Gemeinde- beziehungsweise Guts-Vorsteher zu übertragen.

Die Ernennung der Amts-Vorsteher erfolgt auf drei Jahre. Dieselben werden von dem Landrathe vereidigt.

§. 44.

b) Stellvertretung desselben.

Für den Fall der Behinderung oder des Abgangs eines Amts-Vorstehers, ordnet der Kreis-Ausschuß die einstweilige Wahrnehmung der Amts-Geschäfte durch den Vorsteher eines benachbarten Amts-Bezirks an.

Der Fall der Behinderung liegt auch dann vor, wenn der Amts-Vorsteher bei einem von ihm wahrzunehmenden Amts-Geschäfte persönlich bei ihm betheiligt ist.

In den, einen eigenen Amts-Bezirk bildenden Gemeinden vertritt nach der Bestimmung des Kreis-Ausschusses einer der Schöffen den als Amts-Vorsteher fungirenden Gemeinde-Vorsteher.

§. 45.

Bestellung kommissarischer Amts-Vorsteher.

Ist auch nach Anhörung des Kreistages für einen Amts-Bezirk keine zum Amts-Vorsteher geeignete und bereitwillige Person zu ermitteln, so bestellt der Ober-Präsident auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses einen kommissarischen Amts-Vorsteher.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein solcher Amts-Kommissar mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amts-Bezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§. 46.

Obliegenheiten des Amts-Vorstehers.

Der Amts-Vorsteher verwaltet in dem Amts-Bezirke, sowie in den einzelnen dazu gehörigen Gemeinden- und Guts-Bezirken die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Gesundheits-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist.

§. 47.

Der Amts-Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

Gegen Diejenigen, welche seinen amtlichen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen Folge zu leisten sich weigern, kann der Amts-Vorsteher nach vorgängiger Androhung Geldbußen bis zum Betrage von zwanzig Thalern als Exekutionsmittel verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen.

Gegen die den Betroffenen schriftlich zu behändigende Verfügung des Amts-Vorstehers ist binnen zehn Tage von

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirk bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

Derselbe wird von dem Landrathe vereidigt.

§. 56. b) Stellvertretung desselben.

Unverändert.

§. 57.

Bestellung kommissarischer Amts-Vorsteher.

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Ober-Präsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher. Für die Uebernahme eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein solcher Amts-Kommissar mit der Verwaltung zweier oder mehrere Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§. 58.

Obliegenheiten der Amts-Vorsteher.

Der Amts-Vorsteher verwaltet:

1) Die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Gesunde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w. soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;
2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 59.

Der Amts-Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen. (§. 76.)

Abs. 2 bis 4 fallen weg.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

der Behändigung an gerechnet, die Beschwerde an den Kreis-Ausschuß zulässig, der über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Verfügung endgültig entscheidet.

Ist die festgesetzte Geldbuße nicht beizutreiben, so hat der Kreis-Ausschuß auf Antrag des Amts-Vorstehers dieselbe nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln.

§. 48.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege mit Ausschluß der Chausseen und der vom Fiskus zu unterhaltenden Landstraßen, hat der Amts-Vorsteher dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amts-Vorsteher, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist das öffentliche Interesse bei dem kontradiktorischen Verfahren durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Der Amts-Vorsteher hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreis-Ausschusse vorzulegen, welcher die im §. 112 unter No. II. 1. vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft.

§. 49.

Das durch den §. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) der Ortspolizei-Behörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistraf-Verordnungen wird auf den Amts-Vorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks nach vorheriger Berathung mit den betheiligten Gemeinde- und Gutsvorständen, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen, befugt ist.

Auch hat der Amts-Vorsteher in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245).

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 60.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amts-Vorsteher dafür zu sorgen, daß dieselben im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amts-Vorsteher, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist das öffentliche Interesse bei dem kontradiktorischen Verfahren durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Der Amtsvorsteher hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreis-Ausschusse vorzulegen, welcher die im §. 129 unter Nr. II. 1. vorgesehene reseluterische Entscheidung trifft.

Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 61.

Das durch den §. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) der Ortspolizei-Behörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistraf-Verordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinde- oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen, befugt ist.

Auch hat der Amtsvorsteher in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S 245).

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 50.

Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amts-Vorstehers, sowie das Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 51.

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Guts-Vorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amts-Vorsteher.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienst-Angelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstraf-Recht steht dem Amts-Vorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amts-Vorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amts-Vorstehers unterliegen sie nicht.

§. 52.

Dienstliche Stellung des Amts-Vorstehers zum Landrathe und Kreis-Ausschusse.

Der Landrath und der Kreis-Ausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunal-verwaltung, sowie bei der Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amts-Vorstehers in Anspruch zu nehmen.

Beschwerden über die Verfügungen, sowie über das dienstliche Verhalten des Amtsvorstehers unterliegen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des §. 112 des gegenwärtigen Gesetzes, der endgültigen Entscheidung des Kreis-Ausschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amts-Vorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses. Das Recht, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von dreißig Thalern gegen den Amts-Vorsteher festzusetzen, steht allein dem Kreis-Ausschuß zu.

§. 53.

Dienst-Entlassung der Amts-Vorsteher.

Ein Amts-Vorsteher, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

kann durch Beschluß des Kreis-Ausschusses mit Genehmigung des Ober-Präsidenten seines Amtes entboben werden.

§. 54.

Kosten der Polizei-Verwaltung.

Der Amts-Vorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses von dem Kreistag festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amts-Vorsteher zu gewährenden Remuneration.

Bezüglich der Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigung für die als Amts-Vorsteher fungirenden Gemeinde-Vorsteher (§. 43. Al. 3) kommen die Vorschriften des §. 112 No. IX. 13 zur Anwendung.

§. 55.

Zur Bestreitung dieser Kosten überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizei-Verwaltungen, durch den Wegfall der Schulzen-Remunerationen und anderer Polizei-Verwaltungskosten zu den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1872 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 62.

Unverändert.

§. 63.

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Guts-Vorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amts-Vorsteher.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienst-Angelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Maßgabe des §. 80 durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstraf-Recht steht dem Amts-Vorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amts-Vorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amts-Vorstehers unterliegen sie nicht.

§. 64.

Dienstliche Stellung des Amts-Vorstehers zum Landrathe und Kreis-Ausschusse.

Der Landrath und der Kreis-Ausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunal-Verwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amts-Vorstehers in Anspruch zu nehmen.

Beschwerden über die Verfügungen des Amts-Vorstehers unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 76 bis 80 und 129, der Entscheidung des Kreis-Ausschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amts-Vorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

§. 65.

Dienst-Vergehen des Amts-Vorstehers.

Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des §. 36 gleichmäßige Anwendung.

§. 66.

Kosten der Amts-Verwaltung.

Der Amts-Vorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche beim Mangel der Vereinigung zwischen dem Amts-Ausschusse und dem Amts-Vorsteher auf Anrufen eines der Betheiligten vom Kreis-Ausschusse festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amts-Vorsteher zu gewährenden Remuneration.

§. 67.

Als Beitrag zu den Kosten der Amts-Verwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizei-Verwaltungen, durch den Wegfall der Schulzen-Remunerationen und anderer Polizei-Verwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1872 für ebenjenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzial-Vertretung, beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählenden Kommission.

Soweit die Kosten der Amts-Polizeiverwaltung hier, durch nicht ihre Deckung finden, trägt dieselben der Kreis mit Ausschluß der Städte und derjenigen Landgemeinden und Gutsbezirke, welche einen Amtsbezirk für sich bilden. Letztere haben auf die dem Kreise aus dem Staatshaushalt gewährte Summe zur Bestreitung der ihnen zur Last fallenden Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung keinen Anspruch.

§. 56.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

Die von den Amts-Vorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutio-Geldbußen werden, — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besondere bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, — zur Kreis-Kommunalkasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Polizei-Verwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

§. 57.

Landrath.
a. Ernennung desselben.

Der Landrath wird vom Könige ernannt; die Kreis-Versammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landraths-Amtes aus der Zahl der größeren Grundbesitzer und Amtsvorsteher geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 58.

b. Stellvertretung desselben.

Die Stellvertretung des Landraths wird durch die Regierung angeordnet. Sie hat dabei die Amtsvorsteher vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 59.

c. Amtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staats-Regierung die Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages, des Kreis-Ausschusses und der Kreis-Kommissionen die Kommunal-Verwaltung des Kreises.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzial-Vertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählenden Kommission.

Außerdem wird der Staat als Beihülfe zur Deckung der den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staats-Verwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnung treffen.

Soweit die Kosten der Amts-Verwaltung durch die vom Staat überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amts-Bezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreis-Abgaben festgestellte Maßstab.

§. 68.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Verwaltungskosten gleich den übrigen Kommunal-Bedürfnissen aufgebracht. Dieselben haben jedoch keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 69.

Unterläßt oder verweigert ein Amts-Ausschuß die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreis-Ausschuß diese Ausgaben außerordentlich fest.

§. 70.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

Die von den Amts-Vorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutiv-Geldbußen werden, — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, — zur Amtskasse beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amts-Verwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

§. 71.

Landrath.

a. Ernennung desselben.

Der Landrath wird vom Könige ernannt; die Kreis-Versammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landraths-Amts aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 72.

b. Stellvertretung desselben.

Als beständige Vertreter des Landraths fungiren zwei Kreis-Deputirte, welche von der Kreis-Vertretung auf sechs Jahre gewählt und von dem Ober-Präsidenten bestätigt werden.

§. 73.

c. Amtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staats-Regierung die Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis-Ausschusses die Kommunal-Verwaltung des Kreises.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 60.

d. Rechte und Pflichten desselben.

Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizei-Verwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amts-Bezirken, Gemeinden und Guts-Bezirken zu überwachen.

Gegen die die Androhung oder Festsetzung von Exekutiv-Strafen betreffenden Verfügungen des Landraths steht fortan binnen einer Frist von zehn Tagen die Beschwerde an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten offen, welche über die Aufrechthaltung oder Aufhebung der Verfügung endgültig entscheidet.

§. 61.

e. Insbesondere: Befugniß desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.

Der Landrath ist befugt unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) für mehrere Amts-Bezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Das durch die §§. 5 beziehungsweise 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Bezirks-Regierung beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten beigelegte Recht:

- über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen

steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 74.

d. Rechte und Pflichten desselben.

Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizei-Verwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amts-Bezirken, Gemeinden und Guts-Bezirken zu überwachen.

Absatz 3 fällt weg.

§. 75.

e. Insbesondere: Befugniß desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.

Unverändert.

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwangs-Verfahren der Polizei-Behörden des Kreises.

§. 76.

Der Landrath, der Amtsvorsteher und der Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen mit Zwangsmaßregeln unterstützen.

Kann die zu erzwingende Handlung von einem Dritten geleistet werden, so ist die Behörde befugt, dieselbe von einem Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldbußen, und zwar der Landrath bis zur Höhe von 50 Rthlrn., der Amtsvorsteher bis zur Höhe von 20 Rthlrn., der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 1 Rthlr. anzudrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

§. 77.

Sowohl gegen die Anordnung, wie gegen die angedrohte oder festgesetzte Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach der Behändigung des schriftlichen Erlasses Berufung eingelegt werden. Ist der Erlaß

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 62.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die Kreis-Versammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche mit Ausschluß der im aktiven Militairdienst stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mit-

Digitized by Google

von dem Ortsvorsteher oder von dem Amtsvorsteher ausgegangen, so erfolgt die Berufung an den Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung innerhalb 10 Tagen die Berufung an das Verwaltungs-Gericht zusteht. Ist der Erlaß von dem Landrath ausgegangen, so erfolgt die Berufung sofort an das Verwaltungs-Gericht.

Darüber, ob im Sinne des §. 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung für 1842, Seite 192 f.) eine Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufzuheben ist, entscheidet in Betreff der Verfügungen des Gemeinde- und Amtsvorstehers der Kreis-Ausschuß, beziehungsweise das Verwaltungs-Gericht, in Betreff der Verfügungen des Landrathes das Verwaltungs-Gericht.

§. 78.

Die Verfügung kann des Widerspruches ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 79.

Die endgültig festgesetzten Geldbußen, welche nicht beizutreiben sind, hat der Kreis-Ausschuß auf Antrag der Behörde und nach Anhörung des Betheiligten nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetz-Buches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln.

§. 80.

Wegen der Zwangsmaßregeln, welche der Amtsvorsteher gegen die Orts- und Gutsvorstände verhängen darf, gelten die Vorschriften der §§. 76 bis 78. Eine Umwandlung der Geldbußen in Haft findet nicht statt.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 81.

Die Kreis-Versammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militairdienst stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mit-

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

gliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohner für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Diese nach der Bevölkerungs-Ziffer zu bemessende Zahl der Vertreter des Kreises erhöht sich in den Fällen, in welchen die §§. 65 und 70 Anwendung finden, nach näherer Bestimmung derselben noch um die Zahl derjenigen Vertreter, welche Seitens der meistbegüterten Grundbesitzer, beziehungsweise der Land-Gemeinden abgeordnet werden.

§. 63.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahl-Verbände gebildet und zwar:

a) der Wahl-Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer;
b) der Wahl-Verband der Land-Gemeinden und
c) der Wahl-Verband der Städte.

Diesen Wahlverbänden tritt in denjenigen Kreisen, für welche die Bestimmung des §. 65 Platz greift, noch ein Wahlverband der meistbegüterten ländlichen Grundbesitzer hinzu.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde oder kein zur Theilnahme an der Wahl im Verbande der größeren ländlichen Grundbesitzer Berechtigter vorhanden ist, scheidet der eine oder der andere dieser Wahlverbände aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 141—147 dieses Gesetzes.

§. 64.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

Zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehören mit Einschluß der juristischen Personen alle diejenigen Grundbesitzer, deren gesammtes, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenes Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges. Samml. S. 253) und des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer (Ges. Samml. S. 317) zu einem Grundsteuer-Reinertrage beziehungsweise Gebäude-Nutzungswerthe von zusammen mindestens je 1000 Rthlrn. veranlagt ist.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

gliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5,000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohner für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Absatz 2 fällt weg.

§. 82.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahl-Verbände gebildet und zwar:

a) der Wahl-Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer;
b) der Wahl-Verband der Land-Gemeinden und
c) der Wahl-Verband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahl-Verband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 157–159 dieses Gesetzes.

§. 83.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

Der Wahl-Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht mit Einschluß der juristischen Personen aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreis-Abgaben verpflichteten Grundbesitzern, welche von ihrem gesammten auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum die höchsten Beträge an Grund- und Gebäudesteuer bis zum Belaufe der Hälfte des Gesammtbetrages dieser vom platten Lande aufkommenden Steuern entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Zum Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste Hälfte fällt.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Grundbesitzern zum Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Es sollen jedoch diejenigen Grundbesitzer, deren Grund- und Gebäudesteuer den Betrag von 100 Thalern erreicht, in allen Fällen dem Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer, dagegen diejenigen Grundbesitzer, deren Grund- und Gebäudesteuer den Betrag von 75 Thalern und deren Besitz 75 Hektaren nicht erreicht, dem Wahl-Verbande der Landgemeinden angehören.

Nach Erlaß der Provinzial-Ordnung bleibt den Provinzial-Vertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise in derselben

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 65.

Bildung eines Wahlverbandes der meistbegüterten Grundbesitzer.

In denjenigen Kreisen, in welchen größere Grundbesitzer sich befinden, deren gesammtes, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenes Grundeigenthum mit einem Grundsteuer-Reinertrage beziehungsweise Gebäude-Nutzungswerthe von zusammen mindestens je 6000 Rthlrn. veranlagt ist, treten dieselben als Meistbegüterte zum Zwecke der Wahl von Kreistags-Mitgliedern zu einem gesonderten Verbande zusammen.

Dieser Wahlverband wählt soviel Kreistags-Abgeordnete, als sich für ihn nach der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 70 Alinea 2 und 3 anzustellenden Berechnung ergeben.

§. 66.

Aufstellung von Verzeichnissen der größeren und meistbegüterten Grundbesitzer.

Für jeden Kreis wird alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistags-Abgeordneten (§. 88) ein Verzeichniß der größeren Grundbesitzer unter Angabe der Merkmale des §. 64 durch den Kreis-Ausschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschuß anzubringen. Ueber dergleichen Anträge entscheidet der Kreistag endgültig.

In gleicher Weise erfolgt die Aufstellung und Berichtigung des Verzeichnisses der meistbegüterten Grundbesitzer in denjenigen Kreisen, in welchen ein besonderer Wahlverband dieser Grundbesitzer besteht.

§. 67.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises,
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, welche nicht zu den Verbänden der größeren beziehungsweise meistbegüterten Grundbesitzer (§§. 64 und 65) gehören.

§. 68.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

den letzteren Betrag von 75 Rthlrn. bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermäßigen.

Diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind, treten dem Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer hinzu.

§. 65.

Fällt fort.

§. 66.

Fällt hier fort. Zu vergleichen §. 105 der Kommissions-Beschlüsse.

§. 84.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises,
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, welche nicht zu den Verbänden der größeren Grundbesitzer (§. 63) gehören.
3) Diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

§. 85.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 69.

Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

Die nach §. 62 Alinea 1 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungs-Ziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf jedoch niemals die Hälfte derjenigen Zahl übersteigen, welche den anderen beiden Wahlverbänden gemeinschaftlich zusteht.

2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 70.

Bleibt die vorhandene Zahl der größeren Grundbesitzer (§. 64) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 69 zurückkommenden Abgeordneten-Zahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als größere Grundbesitzer vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten überhaupt aus.

Dagegen tritt in denjenigen Kreisen, für welche die Vorschrift des §. 65 Anwendung findet, der nach der Bevölkerungs-Ziffer den übrigen Wahlverbänden zustehenden Abgeordneten-Zahl noch die Zahl der Vertreter der Meistbegüterten hinzu (§. 62 Alinea 2). Die Zahl der letzteren darf jedoch, unter Hinzurechnung der von dem Verbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Abgeordneten, niemals mehr, als die Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zusammen genommen, und in denjenigen Kreisen, in welchen keine Städte vorhanden sind, niemals mehr als ein Drittheil der Abgeordneten der Landgemeinden betragen.

Soweit in solchen Kreisen die Zahl der Vertreter der größeren und der meistbegüterten Grundbesitzer die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden überschreitet, wird letztere über die dem Verbande der Landgemeinden nach §. 69 Nr. 2 zustehende Abgeordnetenzahl hinaus in dem Maße erhöht, daß sie der Gesammtzahl der Abgeordneten der größeren und der meistbegüterten Grundbesitzer wiederum gleichkommt.

Wo die Zahl der Meistbegüterten geringer ist, als die Abgeordnetenzahl, welche der Verband der Meistbegüterten überhaupt wählen darf, sind in dem letzteren nur so viele Abgeordnete zu wählen, als Wahlberechtigte vorhanden sind.

Die Meistbegüterten dürfen ihr Wahlrecht nur in dem eigenen, nicht aber auch in dem Verbande der größeren Grundbesitzer ausüben.

§. 71.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordeten auf die einzelnen Wahlbezirke.

Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet,

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 86.

Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände

Die nach §. 81 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungs-Ziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf nicht die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, nicht ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen, welche den anderen beiden Wahlverbänden gemeinschaftlich zusteht.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 87.

Bleibt die vorhandene Zahl der größeren Grundbesitzer (§. 83) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 86 zukommenden Abgeordneten-Zahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als größere Grundbesitzer vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten überhaupt aus.

Absatz 2 bis 5 fallen weg.

§. 88.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§. 72.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städte-Wahl-Bezirken.

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 73.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten ergebenden Bruchtheile.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 69—72 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie ½ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie ½, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie ½ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 74.

Aufstellung des Vertheilungs-Plans.

Die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, (§§. 69 und 70) die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinde auf dieselben, (§. 71) ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städte-Wahlbezirken (§. 72) erfolgt auf den Vorschlag des Kreis-Ausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen eine Beschwerde an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten zulässig, welche endgültig entscheidet.

§. 75.

Die nach den Vorschriften des §. 74 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt für einen Zeitraum von zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreis-Ausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 62, 69 bis 73 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn eine Stadt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 4 des Gesetzes aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesem Falle ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2) wenn die Zahl der Berechtigten in den Verbänden der größeren oder meistbegüterten Grundbesitzer sich dergestalt vermindert oder vermehrt, daß nach dem §. 70 des gegenwärtigen Gesetzes die Zahl der diesen Verbänden zukommenden Abgeordneten eine geringere oder größere wird, als bei der letzten Vertheilung.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 89.

Unverändert.

§. 90.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 86 bis 89 vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 74.

Fällt hier fort. Vergl. §. 106 der Kommissions-Beschlüsse.

§. 75.

Fällt hier fort. Vergl. §. 107 der Kommissions-Beschlüsse.

Regierungs-Vorlage.

In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 88) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 76.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren und meistbegüterten Grundbesitzer.

Zur Wahl der von den Wahlverbänden der größeren und meistbegüterten Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesen Verbänden gehörigen Grundbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths in gesonderten Wahlversammlungen zusammen.

Wenn die Zahl der Wähler oder die Zahl der zu wählenden Abgeordneten die Bildung von Wahlbezirken zweckmäßig erscheinen läßt, so können in dem Kreisstatute darüber Festsetzungen getroffen werden.

§. 77.

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch durch Bevollmächtigung (§. 79.) darf keine Uebertragung von Stimmrechten an solche Personen stattfinden, welche bereits eine Stimme führen.

§. 78.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 76) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 79) nur denjenigen Grundbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;

b) sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Konkurs zieht den Verlust des Wahlrechts nach sich; doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß des Kreistages wieder aufgehoben werden.

§. 79.

Außer den nach §. 78 zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen befähigten Personen können, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich in dem Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, durch Stellvertreter sich betheiligen:

1) Ehefrauen, sowohl große wie minderjährige durch ihre Ehemänner;
2) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
3) minorenne oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator;
4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 91.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

Zur Wahl der von den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesen Verbänden gehörigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

§. 92.

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch durch Bevollmächtigung (§. 94) darf keine Uebertragung von Stimmrechten an solche Personen stattfinden, welche bereits eine Stimme führen.

§. 93.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 91) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 94) nur denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;
b) sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 94.

Außer den nach §. 93 zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen befähigten Personen können, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich in dem Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, durch Stellvertreter sich betheiligen

1) Ehefrauen, sowohl große wie minderjährige durch ihre Ehemänner;
2) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
3) minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator;
4) unveräußerliche Festgemeinden durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6) der Staat durch Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
7) juristische Personen durch einen Pächter oder mit General-Vollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.

Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
8) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 64) durch einen der Mitbesitzer.

Auch die Stellvertreter müssen die im §. 78 unter a. und b. bezeichneten Eigenschaften und außerdem entweder im Kreise ihren Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen.

§. 80.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

In jedem Wahlbezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:
1) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren oder meistbegüterten Grundbesitzern (§§. 64 und 65) gehören. Auch auf die Besitzer dieser Güter finden die Bestimmungen der §§. 77, 78 und 79 Anwendung.
2) Durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden.

§. 81.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 80, Nr. 1), deren Grundsteuer-Reinertrag und Gebäude-Nutzungswerth noch nicht die Summe von 200 Thaler erreicht, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreis-Ausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grundsteuer-Reinertrag und Gebäude-Nutzungswerth von 200 Thalern entfällt.

§. 82.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern durch den Gemeinde-Vorsteher, bei Gemeinden von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch den Gemeinde-Vorsteher und einen Schöffen, bei Gemeinden von 800 Einwohnern und darüber durch den Gemeinde-Vorsteher und zwei Schöffen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
7) juristische Personen durch einen Pächter oder mit General-Vollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.

Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
8) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 83) durch einen der Mitbesitzer.

Die Stellvertreter müssen in dem Kreise entweder ihren Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für dieselben die Grundsätze, welche der §. 93 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

§. 95.

In jedem Wahlbezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet: Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

1) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 83) gehören.
2) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
3) durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 1 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 92 bis 94 Anwendung.

§. 96.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 95 Nr. 1), deren jedes mit weniger als 20 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreis-Ausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, so weit möglich ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Rthlrn. entfällt.

Auch regelt der Kreisausschuß die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 97.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,
2) „ 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3) „ 800 und weniger als 1,200 Einwohnern durch drei,
4) „ 1,200 und weniger als 2,000 Einwohnern durch vier,
5) „ 2,000 und weniger als 3,000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1,000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Unter den letzteren entscheidet hierbei das höhere Dienst alter, und bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

Landgemeinden von 1200 Seelen und darüber erhalten eine stärkere Vertretung, wenn in denselben eine gewählte Gemeinde-Vertretung besteht oder eingeführt wird.

In diesem Falle wählen die Gemeinde-Verordneten bei einer Einwohnerzahl von 1200 und weniger als 2000 Seelen einen vierten, bei einer Einwohnerzahl von 2000 und weniger als 3000 Seelen einen fünften und so weiter für jede Vollzahl von 1000 Seelen einen ferneren Vertreter aus ihrer Mitte in die Wahlversammlung des Bezirks.

§. 83.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren Grundsteuer-Reinertrag und Gebäude-Nutzungswerth noch nicht die Summe von 200 Thaler und deren Einwohnerzahl noch nicht die Zahl 100 erreicht, so werden dieselben nach Anordnung des Kreis-Ausschusses in gleicher Weise wie die Besitzer der in §. 81 gedachten Güter zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Verordnete dürfen auch dann ihre Gemeinden in der Wahlversammlung vertreten, wenn sie persönlich zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der größeren oder meistbegüterten Grundbesitzer berechtigt sind; dagegen sind sie als Besitzer kleinerer selbstständiger Güter (§. 80, Nr. 1) in der Wahlversammlung, in welcher sie als Gemeinde-Vertreter erscheinen, ein Wahlrecht auszuüben nicht befugt.

§. 84.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks und die Besitzer der zu den letzteren gehörigen selbstständigen Güter treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreis-Ausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Abgeordnetenwahl zusammen.

§. 85.

Vollziehung der Wahlen in den Städten, beziehungsweise Städte-Wahlbezirken.

Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten erfolgt zu denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentanten-Kollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch notarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreis-Ausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 86.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift der diesem Gesetze beigefügten Wahl-Reglements.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeinde-Versammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeinde-Vertretung besteht oder eingeführt wird, durch die letztere und den Gemeinde-Vorstand aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeinde-Versammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

§. 98.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreis-Ausschusses in gleicher Weise wie die Besitzer der im §. 96 gedachten Güter zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Verordnete dürfen auch dann ihre Gemeinden in der Wahlversammlung vertreten, wenn sie persönlich zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer berechtigt sind; dagegen sind sie als Besitzer kleinerer selbstständiger Güter oder als Gewerbetreibende (§. 95 Nr. 1 u. 3) in der Wahlversammlung, in welcher sie als Gemeinde-Vertreter erscheinen, ein Wahlrecht auszuüben nicht befugt.

§. 99.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu den letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbetreibenden treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Abgeordnetenwahl zusammen.

§. 100.

Unverändert.

§. 101.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 87.

Wählbarkeit zum Kreistags-Abgeordneten.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet,
2) in den Wahlverbänden der größeren und meistbegüterten Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände als Stellvertreter ein Wahlrecht ausübt.

Die Wählbarkeit setzt die Erfüllung der in den §§. 78 und 79 für die Ausübung des Wahlrechts aufgestellten Bedingungen voraus.

§. 88.

Dauer der Wahlperiode der Kreistags-Abgeordneten.

Die Kreistags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 89.

Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen der Kreistags-Abgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer, die des letzteren Verbandes vor denen des Verbandes der Meistbegüterten.

Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, (§§. 82 und 85 des Gesetzes) erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatz-Wahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 66.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 102.

Wählbar zum Wahlmann ist: Wählbarkeit zum Wahlmann.

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welche sich im Besitze des Bürgerrechtes befindet,
2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände als Gewerbtreibender oder als Stellvertreter ein Wahlrecht ausübt.

Zum Mitgliede des Kreistages ist jeder Kreis-Angehörige wählbar.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die Grundsätze, welche der §. 93 für die Wahlberechtigung der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden vorschreibt.

§. 103.

Unverändert.

§. 104.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer. Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen der Kreistags-Abgeordneten.

Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, §§. 97 und 100 erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatz-Wahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 105.

Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistags-Abgeordneten Aufstellung von Verzeichnissen der größeren Grundbesitzer.

1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden unter Angabe der im §. 64 enthaltenen Merkmale;
2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der wahlberechtigten Gewerbetreibenden unter Angabe der in den §§. 67 und 81 enthaltenen Merkmale;

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 74.
(Zu vergl. S. 50.)

§. 75.
(Zu vergl. S. 50.)

§. 90.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten.

Die Wahlprotokolle sind von dem Kreis-Ausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen, welcher vorbehaltlich der binnen vier Wochen einzulegenden Beschwerde an die Deputation für Verwaltungsstreitigkeiten über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Gegen die Entscheidung der Deputation ist ein Rekurs nicht zulässig.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- oder Amtsblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner

durch den Kreisausschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen zusteht.

§. 106.

Die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, (§§. 86 und 87) die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verband derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke und Gewerbetreibenden, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinde auf dieselben, (§. 88) ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städte-Wahlbezirken (§. 89) erfolgt auf den Vorschlag des Kreis-Ausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen die Beschwerde an das Verwaltungs-Gericht zulässig.

§. 107.

Die nach den Vorschriften des §. 106 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreis-Ausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 81, 86 bis 90 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn eine Stadt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 4 des Gesetzes aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesem Falle ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2) wenn die Zahl der Berechtigten in den Verbänden der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermindert oder vermehrt, daß nach dem §. 87 des gegenwärtigen Gesetzes die Zahl der diesen Verbänden zukommenden Abgeordneten eine geringere oder größere wird, als bei der letzten Vertheilung.

In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 103) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 108.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten.

Die Wahlprotokolle sind von dem Kreis-Ausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht endgültig.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- oder Amtsblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 91.

Die Kreistags-Abgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 92.

Geschäfte des Kreistages.
a) Im Allgemeinen.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunal-Verband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen werden.

§. 93.

b) Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) statutarische Anordnungen zu treffen (§. 17 des Gesetzes).
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 363) behält es sein Bewenden,
3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Behufe,

   über das dem Kreise gehörige Grund- beziehentlich Kapital-Vermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, und die Kreis-Angehörigen mit Kreis-Abgaben zu belasten;
4) innerhalb der Vorschriften der §§. 9—16 dieses Gesetzes den Allgemeinen Vertheilungs- und Aufbringungs-Maßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 104 und 106 dieses Gesetzes);
6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapital-Vermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7) über die Anstellung und Besoldung der Kreisbeamten zu beschließen;
8) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
9) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen, die erforderlichen Wahlen zum Kreisausschusse (§. 108) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landes-Verwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 139).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 109.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 110.

Geschäfte des Kreistages.

a) Im Allgemeinen.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunal-Verband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder durch Gesetz in Zukunft überwiesen werden.

§. 111.

b) Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 21 statutarische Anordnungen zu treffen,
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, revartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 363) behält es sein Bewenden,
3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Behufe,

   über das dem Kreise gehörige Grund- beziehentlich Kapital-Vermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, und die Kreis-Angehörigen mit Kreis-Abgaben zu belasten;
4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 20 den Vertheilungs- und Aufbringungs-Maßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahres-Rechnung Decharge zu ertheilen (§§. 121 und 123);
6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapital-Vermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen.
8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 125) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landes-Verwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 155).

   Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.
9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 110) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 94.

Beschlüsse des Kreistags über Abweichungen von dem allgemeinen Abgaben-Vertheilungs-Maßstabe.

Abweichungen von dem zur gleichmäßigen Anwendung auf alle Kreisangehörigen bestimmten allgemeinen Abgaben-Vertheilungs-Maßstabe (§. 93 Nr. 4) können von dem Kreistage zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Kreistheile beschlossen werden, sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maße dem betreffenden Kreistheile zu Gute kommen. In diesen Fällen ist es gestattet für die Kreisangehörigen jener Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Minder- beziehungsweise Mehrbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 95.

Verfügung über die in der Kur- u. Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Ueberschüssen angesammelten Fonds.

In Ansehung der Verfügung über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Ueberschüssen angesammelt sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Befugniß, über diese Fonds und deren Einkünfte zu verfügen, den Kreistags-Abgeordneten des platten Landes allein zusteht.

§. 96.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

Der Landrath beruft die Kreistags-Abgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistags-Abgeordneten mindestens 8 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in der Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistags-Abgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreis-Ausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirks-Regierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 97.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistags-Mitglieder.

Soll auf dem Kreistage

1) über die Festsetzung des allgemeinen Abgaben-Vertheilungs-Maßstabes in Gemäßheit des §. 11 dieses Gesetzes, oder
2) über Abweichungen von diesem Maßstabe in Gemäßheit des §. 94 dieses Gesetzes, oder
3) über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche Kreis-Ausgaben nothwendig machen, die nicht schon auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 94 jetzt §. 13.

Fällt hier fort.

§. 112.

Absatz 1 unverändert wie §. 95 der Regierungs-Vorlage. Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistags-Abgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

§. 113.

Der Landrath beruft die Kreistags-Abgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungs-Fällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebens-Alter nach älteste anwesende Kreis-Deputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistags-Abgeordneten mindestens 8 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistags-Abgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreis-Ausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirks-Regierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 114.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1) über die Festsetzung des Abgaben-Vertheilungs-Maßstabes in Gemäßheit des §. 12 oder

2) über Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,

3) über welche Gegenstände, welche Kreis-Ausgaben verursachen machen, die nicht schon auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistags-Mitglieder.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

1) den Zweck desselben,
2) die Art der Ausführung, beziehungsweise
3) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
4) die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, von dem Kreis-Ausschusse auszuarbeiten und jedem Kreistags-Abgeordneten durch den Landrath abschriftlich zuzustellen.

Die Zustellung muß, sofern es sich nicht um Maßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen oder vorgebeugt werden soll, mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages erfolgen. In Fällen der letzteren Art darf diese Frist bis zu 3 Tagen abgekürzt werden.

§. 98.

Oeffentlichkeit der Kreistags-Sitzungen.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 99.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 100.

Theilnahme der Mitglieder des Kreis-Ausschusses an den Kreistags-Versammlungen.

Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

§. 101.

Fassung der Kreistags-Beschlüsse nach einfacher und Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Kreistags werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreis-Angehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapital-Vermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung in dem festgestellten Vertheilungs-Maßstabe der Kreisabgaben (§. 111) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 102.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistags-Protokolle.

Ueber die Beschlüsse des Kreistags ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens 3 Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginn der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind. Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Behandlung bestimmt im Uebrigen die vom Kreistage festzustellende Geschäfts-Ordnung. Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle einen Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreis-Ausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 115.

Unverändert.

§. 116.

Unverändert.

§. 117.

Theilnahme der Mitglieder des Kreis-Ausschusses an den Kreistags-Versammlungen.

Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

§. 118.

Fassung der Kreistags-Beschlüsse nach einfacher und Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreis-Angehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veränderung vom Grund- oder Kapital-Vermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungs-Maßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 119.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 103.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistags in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 92 und 93) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen, und daß dies geschehen, in dergleichen Eingaben ausdrücklich bemerkt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 104.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreis-Ausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistags-Beschlüsse veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreis-Ausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des Ersteren sofort der Bezirks-Regierung überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 105.

Revision der Kreiskommunal-Kasse.

Die Kreis-Kommunal-Kasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Kreis-Ausschusses, welches der letztere hierzu bestimmt, vorgenommen.

§. 106.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungs-Auszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort der Bezirks-Regierung einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreis-Ausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-, Kommunal- und allgemeinen Landes-Verwaltung.

§. 107.

Die Stellung des Kreis-Ausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung wird ein Kreis-Ausschuß bestellt.

§. 108.

Die Zusammensetzung desselben.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreis-Versammlung aus der Zahl der Kreis-Deputirten und Kreis-Eingesessenen mehrheit gewählt werden.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

120.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistags in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 110 und 111) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen und muß, daß dies geschehen, in dergleichen Eingaben ausdrücklich bemerkt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 121.

Unverändert.

§. 122.

Unverändert.

§. 123.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreis-Ausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-, Kommunal- und allgemeinen Landes-Verwaltung.

§. 124.

Unverändert.

§. 125.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreis-Versammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wählbarkeit setzt die Erfüllung der Bedingungen voraus, welcher der §. 93 für die Wahlberechtigung der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden vorschreibt.

Zuziehung von Sach- und Rechtsverständigen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, sowie die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, können nicht Mitglieder des Kreis-Ausschusses sein.

§. 109.

Zuziehung von Sach- und Rechtsverständigen.

Der Kreis-Ausschuß kann nach Bedürfniß Sach- und Rechtsverständige zur Erledigung seiner Geschäfte zuziehen, welche an den Sitzungen jedoch nur mit berathender Stimme theilnehmen dürfen.

§. 110.

Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf drei Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschuß-Mitglieder sind durch den Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 111.

Die Geschäfte des Kreis-Ausschusses in der Kreis- und in der allgemeinen Landes-Verwaltung.

Der Kreis-Ausschuß hat:

a) die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen oder Beamte beauftragt werden;

b) die Kreis-Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;

c) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, wobei hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militair-Invaliden die hinsichtlich der Städte erlassenen Vorschriften gelten;

d) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;

e) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Verrichtungen, sowie auch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung zu führen.

§. 112.

Besondere Geschäfte des Kreis-Ausschusses in der allgemeinen Landes-Verwaltung.

In dem Gebiete der allgemeinen Landes-Verwaltung gehören dem Kreis-Ausschusse folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die nach §§. 60—62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) den Kreis-Kommissionen zustehende

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreis-Ausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers.

§. 126.

Befindet sich im Kreis-Ausschusse kein Mitglied, welches die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt, so muß der Kreistag einen Syndikus bestellen, welcher zum höheren Richteramte befähigt ist. Der Syndikus nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 127.

Amtsdauer, Vereidigung u. Dienstvergehen der Ausschuß-Mitglieder.

Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschuß-Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften.

§. 128.

Die Geschäfte des Kreis-Ausschusses in der Kreis- und in der allgemeinen Landes-Verwaltung.

Der Kreis-Ausschuß hat:

1) die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;
2) die Kreis-Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;
3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Besetzung der Kreis-Beamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die hinsichtlich der Städte erlassenen Vorschriften;
4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staats-Behörden überwiesen werden;
5) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung zu führen.

§. 129.

Besondere Geschäfte des Kreis-Ausschusses in der allgemeinen Landes-Verwaltung.

In dem Gebiete der allgemeinen Landes-Verwaltung gehören demselben folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreis-Ausschusses:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten

Wie in der Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

schiedsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden.

2) die nach §. 65 desselben Gesetzes den Landräthen beziehungsweise den Gemeinde-Vorständen übertragene resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen.

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Wegebau-Sachen in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 48. Der Kreis-Ausschuß entscheidet:

a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß, insbesondere auch, ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist, und

b) von wem und event. auf wessen Kosten das Erforderliche zu leisten ist, auch stellt der Kreis-Ausschuß

c) in Fällen, wo durch diese Entscheidung ein Entschädigungs-Anspruch begründet wird, zugleich die Höhe der Entschädigung fest.

Gegen die Entscheidung über den ersten Punkt ist in allen dahin gehörigen Fällen mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten binnen einer zehntägigen Präklusivfrist vom Tage der Publikation des Resoluts an zulässig.

Die Entscheidung über den zweiten und dritten Punkt gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei nur der Rechtsweg gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, sowie über die von ihm behauptete bisherige Eigenschaft des Weges, als eines Privatweges, vorbehalten, sofern der angebliche Eigenthümer desselben nicht zugleich der Wegebau-Pflichtige ist.

Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so muß das Expropriations-Verfahren eingeleitet werden.

Bis zur Erledigung desselben bleibt das Intermistikum aufrecht erhalten.

2) die Befugniß, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Ges.-Samml. pro 1847, S. 21), betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, nach Maßgabe des §. 26 a. a. O. auch auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussee- ꝛc. Bauten) aus-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Wegebau-Sachen in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 60. Der Kreis-Ausschuß entscheidet:

a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß.

Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Berufung an das Verwaltungs-Gericht binnen einer zehntägigen Präklusivfrist vom Tage der Publikation des Resoluts an zulässig;

b) von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist.

Diese Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist und nur der Berufung an das Verwaltungs-Gericht unterliegt. Dem Betheiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet;

c) ob ein Weg von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist.

Diese Entscheidung gilt als Interimistikum gegen welches dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zusteht zur Entscheidung darüber, ob der Weg für einen Privatweg zu erklären ist. Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung desselben bleibt das Interimistikum aufrecht erhalten.

2) die Befugniß, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Ges.-Samml. pro 1847, S. 21), betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, — nach Maßgabe des §. 26 a. a. O. auch auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussee- ꝛc. Bauten) aus-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

zudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. Zu Vorfluths-, Ent- und Bewässerungs-Sachen:

1) die reskriptarische beziehungsweise interimistische Entscheidung, in Angelegenheiten, betreffend
   a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§. 1 bis 7 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. S. 352) und der §§. 4 bis 11 des Vorfluths-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 220),
   b) die Beschaffung von Vorfluth auf Grund des §. 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811 und
   c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, des §. 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 41) und der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

   mit der Maßgabe, daß die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzialpolizei-Behörde beziehungsweise Bezirks-Regierung beigelegten Befugnisse auf den Kreis-Ausschuß, die der Ressort-Ministerien auf die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten übergehen.

   Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet ein Rekurs an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten nicht statt.
2) die Abfassung des Präklusions-Bescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen in Gemäßheit der §§. 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 26).
3) der Erlaß von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des §. 3 des Gesetzes für Neu-Vorpommern vom 9. Februar 1867.

   Sind in den Fällen zu 1, 2 und 3 zwei oder mehrere Kreise betheiligt, so steht es der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten zu, denjenigen Kreis-Ausschuß zu bezeichnen, welcher die Sache zu erledigen hat.
4) die in den §§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Funktionen der Kreis-Vermittlungskommission bei Bewässerungs-Anlagen.

IV. Zu feldpolizeilichen Angelegenheiten.

1) die reskriptarische Entscheidung in Pfandgeld-Streitsachen in Gemäßheit des §. 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 370) in letzter Instanz auf Rekurs-Beschwerden gegen Entscheidungen des Amts-Vorstehers, beziehungsweise der städtischen Polizei-Behörde,
2) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erndtezeit auf Grund des §. 40 ebendaselbst,
3) die Festsetzung von allgemeinen Vorsichtsmaßregeln zur Warnung und Fütterung gepfändeter Produkte nach § 55 ebendaselbst.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

zudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. In Vorfluths- Cut- und Bewässerungs-Sachen.

1) die reglementarische beziehungsweise interimistische Entscheidung, in Angelegenheiten, betreffend:
   a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§. 1 bis 7 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. S. 352) und der §§. 4 bis 11 des Vorfluths-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 220),
   b) die Beschaffung von Vorfluth auf Grund des §. 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811, des
   c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, des §. 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 41) und der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

   mit der Maßgabe, daß die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzialpolizei-Behörde beziehungsweise Bezirks-Regierung beigelegten Befugnisse auf den Kreis-Ausschuß, die der Ressort-Ministerien auf das Verwaltungsgericht übergehen.

   Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet Berufung an das Verwaltungsgericht nicht statt.
2) die Abfassung des Präklusions-Bescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen in Gemäßheit der §§. 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 26).
3) der Erlaß von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des §. 3 des Gesetzes für Neu-Vorpommern vom 9. Februar 1867.

   Sind in den Fällen zu 1, 2 und 3 zwei oder mehrere Kreise betheiligt, so steht es dem Verwaltungsgericht zu, denjenigen Kreis-Ausschuß zu bezeichnen, welcher die Sache zu erledigen hat.
4) die in den §§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Funktionen der Kreis-Vermittlungskommission bei Bewässerungs-Anlagen.

IV. In feldpolizeilichen Angelegenheiten.

1) die reglementäre Entscheidung in Pfandgeld-Streitsachen in Gemäßheit des §. 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 376) in letzter Instanz auf Berufungs-Beschwerden gegen Entscheidungen des Amts-Vorstehers, beziehungsweise der städtischen Polizei-Behörde;
2) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erndtezeit auf Grund des §. 40 ebendaselbst;
3) die Festsetzung von allgemeinen Werthssätzen für Warnung und Entfernung gepfändeter Viehstücke nach §. 55 ebendaselbst.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die reglementirende Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen beziehungsweise die Ertheilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§. 16 bis 25 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgießereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudrette- und Düngpulverfabriken, Neuanlagen für Wasserstriebwerke und Dampfkessel.

Rücksichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung einer Genehmigung bedürfenden Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirks-Regierungen bestehen.

2) die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemäßheit des §. 33 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) nach Anhörung der Orts-Polizei und Gemeinde-Behörde, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen in Gemäßheit des §. 54 desselben Gesetzes.

VI. In **lokal-**, bau-, und feuerpolizeilichen Angelegenheiten:

die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amts-Vorsteher und städtischen Polizei-Verwaltungen.

VII. In Ansiedelungssachen:

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen in Gemäßheit des §. 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25) und des §. 11. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241).

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten

die Bestätigung der Abgaben-Vertheilungs-Pläne und die Regulirung festen vollstreckbaren Interimistika mit Ausschluß der Festsetzungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten auf Grund der §§. 19 bis 23 des Gesetzes vom 3 Januar 1845 (Ges.-S. S. 25 ff.) und des §. 6 der Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241).

Als Rekurs-Instanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirks-Regierung.

Eine Ministerial-Instruktion regelt das formelle Geschäftsverfahren.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

V. In gewerbpolizeilichen Angelegenheiten.

Wie in der Vorlage.

VI. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten.

Wie in der Vorlage.

VII. In Ansiedelungs-Sachen.

Wie in der Vorlage.

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten.

die Bestätigung der Abgaben-Vertheilungs-Pläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistika mit Ausschluß der Festsetzungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten auf Grund der §§. 19 bis 23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25 ff.) und des §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241).

Als Berufungs-Instanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirks-Regierung.

Eine Ministerial-Instruktion regelt das formelle Geschäftsverfahren.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

IX. In Kommunalsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1) die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
2) die Genehmigung von Kommunal-Bezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-S. S. 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Ober-Präsidenten zustand;
3) die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirks-Veränderungen an Stelle der Bezirks-Regierung auf Grund des §. 1 Aliena 5 a. a. O. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten an Stelle des Ober-Präsidenten.
4) die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde-Bezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks nach §. 2 a. a. O.;
5) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeinde-Versammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Orts-Verfassung nach Maßgabe der §§. 3 bis 7 a. a. O. an Stelle der Regierung beziehungsweise des Ministers des Innern;
6) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nach §. 8 a. a. O.;
7) die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§. 33 bis 35 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, an Stelle der Gerichts-Obrigkeit.

Die Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831 betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorf-Gemeinden und deren Mitglieder (Gesetz-Sammlung Seite 5) wird aufgehoben.

8) die Genehmigung zur Anstellung gerichtlicher Klagen Seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Anhangs §. 4 zur allgemeinen Gerichts-Ordnung an Stelle der Gutsherrschaft;

9) die Regulirung von Zahlungs-Modalitäten bei Exekutions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemäßheit des Anhangs §. 153 zur allgemeinen Gerichts-Ordnung an Stelle der Bezirks-Regierung;
10) die Ertheilung der im §. 10 zu Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, an Stelle der Regierung;
11) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindekosten bestehenden Orts-Verfassung nach Maßgabe der §§. 11 bis 13 a. a. O. an Stelle der Regierung, beziehungsweise des Ministers des Innern;

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

IX. In Kommunalsachen der **Amtsbezirke**, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

1) die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
2) Die Genehmigung von Kommunal-Bezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-S. S. 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Ober-Präsidenten zustand;
3) die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirks-Veränderungen an Stelle der Bezirks-Regierung auf Grund des §. 1 Alinea 5 a. a. O. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten an Stelle des Ober-Präsidenten.
4) die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde-Bezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks nach §. 2 a. a. O.;
5) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeinde-Versammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Orts-Verfassung nach Maßgabe der §§. 3 bis 7 a. a. O. an Stelle der Regierung beziehungsweise des Ministers des Innern;
6) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nach §. 8 a. a. O.;
7) die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§. 33 bis 35 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, an Stelle der Gerichts-Obrigkeit.

Die Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831 betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorf-Gemeinden und deren Mitglieder (Gesetz-Sammlung Seite 5) und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung werden aufgehoben.

8) die Regulirung von Zahlungs-Modalitäten bei Exekutions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemäßheit des Anhangs §. 153 zur allgemeinen Gerichts-Ordnung an Stelle der Bezirks-Regierung;
9) die Ertheilung der im §. 10 zu Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen, die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, an Stelle der Regierung;
10) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung in Gemäßheit der §§. 11 bis 13 a. a. O. an Stelle der Regierung, beziehungsweise des Ministers des Innern;

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

12) die Entscheidung über Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein.
13) die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher (§. 25 dieses Gesetzes) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten.
14) die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinde-Rechnungen mit der Befugniß, in Fällen der Verweigerung Seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu ertheilen.

Wo in dem Gesetze vom 14. April 1856 die Anhörung des Kreistages vorgeschrieben ist, geht dieselbe mit Ausnahme des §. 17, bei dessen Vorschrift es auch ferner bewendet, auf den Kreis-Ausschuß über, beziehungsweise fällt dieselbe dann fort.

X. Zu Justiz-Verwaltungs-Angelegenheiten

die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

11) die Entscheidung über Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein;
12) die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher (§. 25 dieses Gesetzes) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten;
13) die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinde-Rechnungen mit der Befugniß, in Fällen der Verweigerung Seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu ertheilen;
14) die resolutorische Feststellung von Defekten in Gemeinde- und Amts-Kassen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Einer Prüfung des Defekten-Beschlusses durch die vorgesetzte Provinzial-Behörde (§. 6 a. a. O.) bedarf es nicht.

Wo in dem Gesetze vom 14. April 1856 die Anhörung des Kreistages vorgeschrieben ist, geht dieselbe mit Ausnahme des §. 17, bei dessen Vorschrift es auch ferner bewendet, auf den Kreis-Ausschuß über, beziehungsweise fällt dieselbe ganz fort.

X. In Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

1) Die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241).
2) Die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten.
3) Die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Schulbau-Sachen.

Der Kreis-Ausschuß entscheidet:

a. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparatur-Bauten.

Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt den Betheiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

XI. In Justiz-Verwaltungs-Angelegenheiten

die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Maßgabe der Vorschriften in den §§. 64—66 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 14) und im Artikel 57 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 209).

§. 113.

Die Betheiligung des Kreis-Ausschusses an der Verwaltung des Schulwesens des Kreises wird durch das Unterrichts-Gesetz bestimmt.

Ingleichen regelt das Jagdpolizei-Gesetz die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Jagd-Angelegenheiten.

§. 114.

Berufung gegen die Entscheidungen des Kreis-Ausschusses

Gegen die Entscheidungen des Kreis-Ausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, sowohl den Betheiligten, als auch dem Vorsitzenden des Ausschusses (§. 115), dem letzteren aus Gründen des öffentlichen Interesses, das Recht der Berufung zu, und zwar in den im §. 112 unter Nr. V., VI. und VII. aufgeführten Angelegenheiten an die Bezirks-Regierung, in allen übrigen Angelegenheiten an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten (Tit. VII. §§. 159 bis 172).

Die Bezirks-Regierung hat in den im §. 112 Nr. V. 1 bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich der Behandlung technischer Fragen den Anweisungen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Folge zu leisten.

Die Berufung muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine kürzere Frist bestimmt ist.

§. 115.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreis-Ausschuß und führt in denselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreis-Secretair, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 116.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Kreis-Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

den Vorschriften in den §§. 64—66 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 14) und im Artikel 57 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 209) mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die nachträgliche Eintragung oder Löschung in den Geschworenenlisten innerhalb acht Tage nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist erfolgen muß.

§. 113.

Fällt fort.

§. 114.

Fällt hier fort, siehe §. 146 der Kommissions-Beschlüsse

§. 130.

Unverändert.

§. 131.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreis-Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreis-Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

In allen Angelegenheiten, welche nicht dem im §. 134 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreis-Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§. 117.

Die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis-Ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 118.

Das Verfahren vor dem Kreis-Ausschusse.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis-Ausschusses oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreis-Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreis-Ausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten der Kreis-Ausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§. 119.

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§. 26, §. 47, §. 112, No. I. II, 1. III, 1 und 2. IV., 1. V. VI. VII. IX., 12, 13, 14. X.) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften.

§. 120.

In der dem Kreis-Ausschusse einzureichenden Klageschrift (Beschwerde, Antrag) ist der Gegenstand des Anspruchs so wie die Person, Korporation oder öffentliche Behörde, gegen welche derselbe gerichtet wird, genau zu bezeichnen.

Zur Entscheidung über dieselbe ist der Ausschuß desjenigen Kreises berufen, in welchem diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

§. 121.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klageschrift oder aus früheren amtlichen Akten oder Urkunden, daß der erhobene Anspruch unzweifelhaft rechtlich unbegründet ist, so kann derselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen einen solchen abweisenden Bescheid steht außer dem Recurse in den gesetzlich zulässigen Fällen, binnen 10 Tagen die Berufung auf mündliche Verhandlung von dem Kreis-Ausschusse offen.

§. 122.

Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Theile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift und deren Anlagen, zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreis-Ausschusse vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde.

Digitized by Google

dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§. 132.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis-Ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 133.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis-Ausschusses oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreis-Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreis-Ausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichts der Kreis-Ausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§. 134.

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§. 8, §. 18, §. 26, §. 36, §. 65, §. 77, §. 129, I. 11., 1. 1V., 1 und 2 V., VI., VII., IX., 11, 12, 13 und 14 X. XI.) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften.

§. 135.

Unverändert.

§. 136.

Unverändert.

§. 137.

Ist der Klage-Antrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses zunächst der letzteren zur schriftlichen Gegen-Erklärung binnen einer bestimmten, von 8 Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt werden.

In dieser Gegenschrift hat die öffentliche Behörde zu erklären, ob sie die mündliche Verhandlung fordert, oder ob sie ihrerseits auf diese verzichtet und die Entscheidung anheimgiebt.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 123.

Ist der Klage-Antrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses zunächst der letzteren zur schriftlichen Gegen-Erklärung binnen einer bestimmten, von 8 Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt werden.

Erachtet der Kreis-Ausschuß durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, bezw. durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Akten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt, auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen.

Gegen diese mit Gründen zu versehende Entscheidung steht beiden Theilen, außer dem Rekurse in den gesetzlich zulässigen Fällen, binnen 10 Tagen die Berufung auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-Ausschusse offen.

Hält dagegen der Kreis-Ausschuß nach Prüfung der Gegenerklärung der öffentlichen Behörde vor Abfassung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit den Parteien für erforderlich, so ist die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde zunächst dem Kläger zuzufertigen, geeigneten Falls mit der Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb einer bestimmten, von acht bis zu vierzehn Tagen zu bemessenden Frist nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert, in besonders schleunigen Sachen aber auch abgekürzt werden.

§. 124.

Außer den im §. 123 gedachten Fällen kann nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses ein Schriftwechsel vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung auch in anderen dazu geeigneten Fällen, namentlich dann stattfinden, wenn der Gegenstand des Streites ein erheblicher oder der Streitfall ein verwickelter ist.

§. 125.

Der Klageschrift und den in den §§. 123 und 124 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 126.

Der Kreis-Ausschuß hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amts-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Verzichtet die öffentliche Behörde auf die mündliche Verhandlung und hält der Kreis-Ausschuß durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, beziehungsweise durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Akten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen. Gegen diese mit Gründen zu versehende Entscheidung steht dem Kläger binnen zehn Tagen die Berufung auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-Ausschusse offen.

Verlangt dagegen die öffentliche Behörde eine mündliche Verhandlung oder hält der Kreis-Ausschuß dieselbe für erforderlich, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§. 138.

Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Theile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift, beziehungsweise der Gegenerklärung und deren Anlagen, zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreis-Ausschusse vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termin schriftlich einzureichen.

§. 124.

Fällt fort.

§. 139.

Der Klageschrift und den in §. 138 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 140.

Der Kreis-Ausschuß hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amts-

Digitized by Google

wegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeß-Gesetze zur Anwendung. Der Kreis-Ausschuß erkennt auf die im Ungehorsamfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten.

In gleicher Weise kann von dem Kreis-Ausschusse auch das persönliche Erscheinen und die Auskunfts-Ertheilung von Seiten der Parteien, wenn es zur Aufklärung der Sache nothwendig ist, verlangt werden.

§. 127.

Der Kreis-Ausschuß kann die Beweiserhebung durch den Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder, durch einen Amtsvorsteher oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Er kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll.

§. 128.

Die Beweis-Verhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 129.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses nach Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter.

Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 130.

Der Kreis-Ausschuß hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen.

Er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amts wegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

Siehe §. 114 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

wegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams der Kreis-Ausschuß auf eine Geld-Buße bis zu 50 Thalern erkennen kann. Gegen diesen Strafbescheid steht innerhalb 14 Tagen Berufung an das Verwaltungs-Gericht zu.

§. 141.

Unverändert.

§. 142.

Die Beweis-Verhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

Die Vereidigung des Protokollführers erfolgt durch den Landrath oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher im Namen des Kreis-Ausschusses.

§. 143.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses nach Anhörung der Parteien, ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter oder ihrer miterschienenen Beistände.

Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 144.

Unverändert.

§. 145.

Berufung gegen die Entscheidungen des Kreis-Ausschusses.

Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Betheiligten das Recht der Berufung zu, und zwar in den im §. 129 unter Nummer V. und VIII. aufgeführten Angelegenheiten an die Bezirks-Regierung, in allen übrigen Angelegenheiten an das Verwaltungs-Gericht (Tit. VII. §§. 168—186), welches endgültig entscheidet.

Auch dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 131.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreis-Ausschusses über das Rekursrecht, die Rekursfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren.

§. 132.

Will der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses gegen einen von dem letzteren gefaßten Beschluß von dem ihm beigelegten Rechte des Rekurses aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§. 114), so hat er dies sofort dem Kreis-Ausschusse anzuzeigen.

Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muß jedoch binnen längstens 10 Tagen nach Erlaß der Entscheidung erfolgen, und zwar — sofern der Vorsitzende des Ausschusses den Rekurs aufrecht erhalten will — zugleich mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt sei.

Dieser Eröffnung ist eine kurze Angabe der Gründe beizufügen.

§. 133.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Ausschusses sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 134.

Das Verfahren ist stempelfrei.

An Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige ein zur Kreis-Kommunal-Kasse zu vereinnehmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theiles, mit Ausschluß der Gebühren, welche derselbe seinen Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

(§. 130) steht gegen die Entscheidungen, soweit dieselben nicht endgültige sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses das Recht der Berufung zu. In diesem Falle entscheidet die Bezirks-Regierung, beziehungsweise das Verwaltungs-Gericht zunächst über die Vorfrage, ob aus den in der Beschwerde angegebenen Gründen das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten sei. Nur insoweit dies angenommen wird, erfolgt auch eine Entscheidung in der Sache.

Die Berufung muß binnen einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine kürzere Frist bestimmt ist.

§. 146.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreis-Ausschusses über das Berufungsrecht, die Berufungsfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren; der Mangel der Belehrung hält den Lauf des Berufungsfristen nicht auf.

§. 147.

Will der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses gegen einen von dem letzteren gefaßten Beschluß von dem Rechte der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§. 145), so hat er dies sofort dem Kreis-Ausschusse anzuzeigen.

Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muß jedoch binnen längstens 3 Tagen nach Erlaß der Entscheidung erfolgen, mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei. Die Gründe der Berufung müssen in der Eröffnung genau bezeichnet werden.

Ist der Beschluß ohne diese Eröffnung den Parteien mitgetheilt worden, so gilt die angemeldete Berufung für zurückgenommen.

§. 148.

Unverändert.

§. 149.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Kommunal-Kasse zu vereinnahmendes Pausch-Quantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Rthlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pausch-Quantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbände (§. 129 I. 1.) nicht statt.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 135.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles aber sind, je nach dem die Tragung der Amts-Unkosten der betreffenden unterliegenden Behörde, dem Kreise oder einer einzelnen Gemeinde beziehungsweise einem einzelnen selbstständigen Gutsbezirke obliegt, von dem einem oder der anderen zu erstatten.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen.

§. 136.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis-Ausschusses (§. 134) nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an den Sitzungen desselben weder Diäten noch Reisekosten, haben dagegen Anspruch auf Ersatz baarer Geschäfts-Auslagen.

§. 137.

Die Vollziehung der von dem Kreis-Ausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollziehung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreis-Ausschuß. Solche Beschwerden müssen binnen längstens 10 Tagen nach beendigter Vollziehung angebracht werden.

§. 138.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreis-Ausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreis-Kommissionen.

§. 139.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreis-Institute oder für die Besorgung einzelner Kreis-Angelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissarien aus der Zahl der Kreis-Eingesessenen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landes-Verwaltung angeordneten Kommissionen ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jeder Zeit den Berathungen der Kreis-Kommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit „vollem“ Stimmrechte zu übernehmen, so weit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungs-Gericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§. 150.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Kommunalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

§. 151.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis-Ausschusses (§. 149) nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäfts-Verwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 152.

Die Vollstreckung der von dem Kreis-Ausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreis-Ausschuß. Solche Beschwerden müssen binnen längstens 10 Tagen nach Behändigung der anzugreifenden Verfügung angebracht werden.

§. 153.

Unverändert.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreis-Kommissionen.

§. 154.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 140.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreis-Kommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel

Von den Stadtkreisen.

§. 141.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreis-Ausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städte-Ordnung wahrgenommen.

§. 142.

Die Besorgung der im §. 112 aufgeführten Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

§. 143.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher den Vorsitz mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

1. die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg . . 6
2. die Neustadt Magdeburg 3

und 3. die Stadt Buckau 2

Abgeordnete entsendet.

§. 144.

Die Wahl der Kreistags-Abgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 85. Alinea 1.

§. 145.

Der Kreis-Ausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Kreis-Angehörigen gewählt werden.

§. 146.

Für den Kreistag und den Kreis-Ausschuß des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 92—94, 96—107, 109—111, 115—118. Alinea 1 und 2 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten beziehen.

§. 147.

Die Vorschrift des §. 142 findet auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 155.

Hinsichtlich der den Mitgliedern der Kreis-Kommissionen für ihre baaren Auslagen zu gewährende Entschädigung findet die Bestimmung des §. 151 gleichmäßige Anwendung.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 156.

Unverändert.

§. 157.

Die Besorgung der im §. 129 I.—VIII. und XI. aufgeführten Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

§. 158.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

Die anderweite Regelung der Verhältnisse des Stadtkreises Magdeburg erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Bis dahin bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen in Kraft.

§§. 144—147.

Fallen fort.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Fünfter Titel.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung.

§. 148.

Genehmigung von Kreistags-Beschlüssen in statutarischen und finanziellen Angelegenheiten.

Beschlüsse des Kreistags, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen,

2) Abweichungen von dem, ein für allemal beschlossenen Maßstabe für die Vertheilung beziehentlich Aufbringung von Kreis-Abgaben, zu Gunsten beziehentlich zu Lasten einzelner Kreistheile (§. 94);

3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapital-Vermögen des Kreises, wozu indeß Verfügungen über die ersparten Einkünfte aus den letzten fünf Jahren nicht gerechnet werden,

4) Aufnahme von Anleihen, beziehentlich Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,

5) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 25 pCt. des Gesammt-Aufkommens von direkten Staatssteuern beziehungsweise an Mahl- und Schlachtsteuer,

6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Die Genehmigung erfolgt in dem Falle zu 1. durch Königliche Ordre,
in allen übrigen Fällen zu 2 bis 6. durch die Minister des Innern und der Finanzen.

§. 149.

Aufsichts-Behörden.

Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirks-Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern geübt.

§. 150.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten, die Gesetze oder das Staatswohl verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und behufs Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichts-Behörde einzureichen.

§. 151.

Auflösung des Kreistags durch Königliche Verordnung.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind jedann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreis-Kommissionen so lange in Funktion, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 152.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Fünfter Titel.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung.

§. 159.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 21.
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13).
3) Veräußerungen von Grundvermögen des Kreises.
4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis.
5) Eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 pCt. des Gesammt-Aufkommens der direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer.
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1—4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 160.

Unverändert.

§. 161.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 162.

Unverändert.

§. 163.

Unverändert.

Digitized by Google

die Bezirks-Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat vom Amtswegen bewirken, oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§. 153.

Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im standesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla befindlichen Grafschaften Wernigerode und Stolberg nebst den Städten Kelbra und Heringen wird die behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizei-Verwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landestheile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung.

§. 154.

Die Vorschriften der §§. 40 bis 45 über die Bildung von Amtsbezirken und die Anstellung von Amtsvorstehern finden auf die Provinz Posen keine Anwendung; es bleibt in dieser Provinz vielmehr bis auf Weiteres die auf der Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1836 beruhende Polizei-Distrikts-Verfassung bestehen.

§. 155.

Die in den §§. 46 bis 49 den Amtsvorstehern übertragenen Befugnisse werden von den Distrikts-Kommissarien ausgeübt.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 156.

Unmittelbar nach der Publikation dieses Gesetzes ist in jedem Kreise ein Verzeichniß der größeren Grundbesitzer (§§. 64 und 66) und da, wo die Vorschrift des §. 65 Platz greift, auch ein Verzeichniß der meistbegüterten Grundbesitzer durch den Landrath aufzustellen und nach Anhörung des Kreistages der Bezirks-Regierung zur Festsetzung vorzulegen.

Anträge auf Berichtigung dieser durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zu veröffentlichenden Verzeichnisse sind innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes bei dem Landrathe anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Bezirks-Regierung.

§. 157.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die in den §§. 74, 84 und 85 dem Kreis-Ausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe beziehungsweise der Be-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§. 164.

Unverändert.

§. 165.

Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreis-Ordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 156.

Fällt fort.

§. 166.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die dem Kreis-Ausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahr zunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Lande

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

zirks-Regierung und die im §. 74 der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten wahrzunehmenden Befugnisse von dem Ober-Präsidenten wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrath die Prüfung der Wahl-Protokolle an Stelle des Kreis-Ausschusses in Gemäßheit des §. 90 des Gesetzes ob.

§. 158.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und der Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizei-Verwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 159.

Die Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten und das Verfahren vor denselben.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung werden die in dem gegenwärtigen Gesetze den Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten übertragenen Befugnisse (§§. 3, 4, 14, 60, 74, 90, 112 und 114) von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) unter der Benennung: „Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten" ausgeübt.

§. 160.

Behufs Erledigung der den Deputationen für das Heimathwesen nach §. 159 obliegenden Geschäfte treten denselben der Präsident, und in dessen Behinderung der Dirigent der Abtheilung des Innern der betreffenden Bezirks-Regierung, sowie das stellvertretende richterliche Mitglied als ordentliche stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

Den Vorsitz übernimmt der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

rath die Prüfung der Wahl-Protokolle an Stelle des Kreis-Ausschusses ob.

§. 167.

Unverändert.

§. 168.

Die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung werden die in dem gegenwärtigen Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Befugnisse (§. 3, §. 4, §. 8, §. 18, §. 26, §. 36, §. 65, §. 77, §. 80, §. 105, §. 106, §. 108, §. 129, §. 133, §. 145) von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Ges.-Samml. S. 130 ff.) ausgeübt.

§. 169.

Für die Zusammensetzung und die Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtes, sowie für die Eigenschaften seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen in den §§. 41., 42., 43 Abs. 1. des Gesetzes vom 8. März 1871. Dieselben werden jedoch in folgenden Punkten abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1) die Deputation für das Heimathswesen führt fortan die Benennung „**Verwaltungsgericht**“;
2) der Präsident der Regierung, in deren Bezirk der Sitz des Verwaltungsgerichtes ist, beziehungsweise dessen gesetzlicher Stellvertreter, kann jeder Zeit den Vorsitz übernehmen. In diesem Falle ist der Vorsitzende stimmberechtigt, dagegen steht dem Mitgliede des Verwaltungsgerichts welches aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten ernannt ist, sofern es der Verhandlung beiwohnt, nur eine berathende Stimme zu;
3) in allen Fällen, in welchen ein gewähltes Mitglied des Gerichtshofes und der für dasselbe bestimmte Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, kann einer der beiden anderen gewählten Stellvertreter an den Verhandlungen mit beschließender Stimme theilnehmen;
4) der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nimmt immer an der Abstimmung Theil, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind;
5) die im Gesetze vom 8. Mai 1871 der Deputation für das Heimathswesen zugewiesenen Geschäfte werden fortan von dem Verwaltungsgericht wahrgenommen;
6) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft für richterliche Beamte geltenden Disciplinar-Vorschriften.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 161.

Die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder einschließlich eines richterlichen Beamten genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 162.

Die Vorschrift des §. 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 findet auf den Regierungs-Präsidenten und dessen Stellvertreter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Deputation gleichmäßige Anwendung.

Hinsichtlich der Ausschließung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Deputation von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen der letzteren gelten die Vorschriften des §. 118.

§. 163.

Die Berufung an die Deputation für Verwaltungsstreitigkeiten ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen der gesetzlich bestimmten Frist von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschusse, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden und zu rechtfertigen. Zur Rechtfertigung der Berufung kann dem Rekurrenten auf seinen Antrag in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach die Dauer von 14 Tagen nicht überschreitende Nachfrist gewährt werden.

§. 164.

Die Berufungsschrift und deren etwaige Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung, binnen einer bestimmten von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Hinsichtlich der Einreichung von Duplikaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung, sowie deren Anlagen findet der §. 125 gleichmäßige Anwendung.

§. 165.

Nach Ablauf dieser Frist legt der Kreis-Ausschuß die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Akten der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten vor.

Den Parteien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Rekurrenten, bekannt gemacht.

§. 166.

Erachtet die Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältniß für nöthig, so ist dieselbe durch den Kreis-Ausschuß herzunehmen.

§. 167.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter unter Beachtung der Vorschriften des §. 129.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 161.

Fällt weg.

§. 170.

Die Vorschrift des §. 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 findet auf den Regierungs-Präsidenten und dessen gesetzlichen Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichmäßige Anwendung.

Hinsichtlich der Ausschließung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen des letzteren gelten die Vorschriften des §. 133.

§. 171.

Die Berufung an das Verwaltungsgericht ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen der gesetzlich bestimmten Frist von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschusse, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden und zu rechtfertigen. Zur Rechtfertigung der Berufung kann dem Berufenden auf seinen Antrag in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach die Dauer von 14 Tagen nicht überschreitende Nachfrist gewährt werden.

§. 172.

Die Berufungsschrift und deren Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung, binnen einer bestimmten von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Hinsichtlich der Einreichung von Duplikaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung, sowie deren Anlagen findet der §. 139 gleichmäßige Anwendung.

§. 173.

Nach Ablauf dieser Frist legt der Kreis-Ausschuß die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Akten dem Verwaltungsgericht vor.

Den Parteien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Berufenden, bekannt gemacht.

§. 174.

Erachtet das Verwaltungsgericht vor der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältniß für nöthig, so ist dieselbe durch den Kreis-Ausschuß vorzunehmen.

§. 175.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter unter Beachtung der Vorschriften des §. 143.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Die Ladung geschieht unter der im §. 122 gestellten Verwarnung.

Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so wird die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt.

Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreis-Ausschusses, gegen dessen Beschluß dieselbe ergangen ist.

§. 168.

Auf das Verfahren vor der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten finden die Vorschriften der §§. 126—128, 130 und 133 gleichmäßige Anwendung.

Gegen die Entscheidung der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 169.

Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Rekurs-Instanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 134 und 135, mit der Maßgabe, daß

1) die aufkommenden Kosten zur Staatskasse fließen,

2) der unterliegenden Partei auch die Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen sind, und

3) ein weiteres Rechtsmittel gegen die, wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung der Deputation nicht stattfindet.

§. 170.

Soweit die eigenen Einnahmen der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten (§. 169) nicht ausreichen, fallen die Kosten, welche die Geschäfts-Verwaltung derselben verursacht, der Staats-Kasse zur Last; jedoch mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern der Deputation nach Maßgabe des §. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzial-Verband aufzubringen hat.

Ergeben sich Ueberschüsse, so werden dieselben dem Provinzial-Verbande zugewiesen.

§. 171.

Die Vollziehung der Entscheidungen der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten erfolgt nach den Vorschriften des §. 137.

Ueber die dort erwähnten Beschwerden ist von der Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten Entscheidung zu treffen.

§. 172.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten durch ein Regulativ geordnet, welches der Minister des Innern und der Justiz-Minister gemeinsam zu erlassen haben.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Die Ladung geschieht unter der im §. 137 gestellten Verwarnung.

Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so kann die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt werden.

Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreis-Ausschusses, gegen dessen Beschluß dieselbe ergangen ist.

§. 176.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungs-Gericht finden die Vorschriften der §§. 140 — 142, 144 und 148 gleichmäßige Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 177.

Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungs-Instanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 149 und 150, mit der Maßgabe, daß

1) die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden,
2) das im §. 149 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist,
3) der unterliegenden Partei auch die Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungs-Gerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind,
4) ein weiteres Rechtsmittel gegen die, wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungs-Gerichts nicht stattfindet.

§. 178.

Die Kosten des Verwaltungs-Gerichts fallen mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe des §. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzial-Verband aufzubringen hat, der Staatskasse zur Last.

Die Einnahmen des Verwaltungs-Gerichts werden nach dem Verhältnisse der Kosten zwischen dem Provinzial-Verbande und dem Staate vertheilt.

Ergeben sich Ueberschüsse, so werden dieselben dem Provinzial-Verbande zugewiesen.

§. 179.

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des §. 152.

Ueber Beschwerden ist von dem Verwaltungs-Gericht Entscheidung zu treffen.

§. 180.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Verwaltungs-Gerichten durch ein Regulativ geordnet, welches die Minister des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 173.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwider laufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die demgemäß aufgehobenen bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Kreise treten mit dem 1. Januar 1873 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 174.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 181.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschrift des §. 168, mit dem 1. April 1873 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 182.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Wahl-Reglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrath resp. Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel, welche von den Wählern selbst, oder auf ihr Ansuchen von einem Mitgliede des Wahlvorstandes im Wahlzimmer geschrieben werden müssen, widrigenfalls die Stimmzettel für ungültig zu erachten sind.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen mit geschrieben findet, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Wahl-Reglement.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen, oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protokolle dem Landrathe, beziehungsweise dem Kreis-Ausschusse einzusenden.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 7.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos, darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9.

Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise . . . . §§. 1— 5.
Zweiter Abschnitt. Von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten . . . §§. 6— 20.
Dritter Abschnitt. Von dem Kreis-Statut . . . §. 21.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . §. 22.
Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeinde-Vorsteher- und Schöffen-Amte, sowie von der Orts-Verwaltung der selbstständigen Gutsbezirke . . . §§. 23— 36.
Dritter Abschnitt. Von der Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts . . . . §§. 37— 45.
Vierter Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amts-Vorsteher . . §§. 46— 70
Fünfter Abschnitt. Von dem Amte des Landraths §§. 71— 75.
Sechster Abschnitt. Von dem Zwange-Verfahren der Behörden des Kreises . . . §§. 76— 80.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreistages . . . . . §§. 81—109.
Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages . . §§. 110—120.
Dritter Abschnitt. Von dem Kreishaushalte . . . §§. 121—123.
Vierter Abschnitt. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landes-Verwaltung . . . . §§. 124—153.
Fünfter Abschnitt. Von den Kreis-Kommissionen . §§. 154 u. 155.

Vierter Titel.

Von den Stadt-Kreisen . . §§. 156—158.

Fünfter Titel.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung . . §§. 159—163

Sechster Titel.

Uebergangsbestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen . . . §§. 164 u. 165.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen . §§. 166—182

Digitized by Google

Statistische Nachrichten

zu dem

Entwurfe der Kreis-Ordnung,

wie solcher aus den

Beschlüssen der Kommission des Hauses der Abgeordneten

vom Jahre 1872

hervorgegangen ist.

Anmerkung. 1) Die Namen der Kreise, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, sind mit fetterer Schrift gedruckt.

2) Die schrägen Zahlen in den Kolonnen 5 bis 8 bezeichnen die Stimmen, welche sich ohne Berücksichtigung der §§. 86 und 87 des Kommissions-Entwurfes ergeben würden.

Aufgestellt im März 1872 im Bureau des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	der Landgemeinden.	der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer. Grund-	Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-steuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
								Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Provinz Preußen.

I. Regierungs-Bezirk Königsberg.

1	Allenstein . . .	52,623	9,299	5	12 1/3	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Braunsberg . .	51,810	21,068	12	9	9	30	21,650	332	15	21,997	10,998	17	12	2
3	Pr. Eylau . . .	55,844	8,575	5	13	13	31	35,366	1,000	175	36,541	18,270	53	6	10
4	Fischhausen . . .	46,388	5,775	4	12 1/3	12 1/3	29	36,840	2,492	?	39,332	19,666	53	21	1
5	Friedland	43,872	13,474	9	9 1/3	9 1/3	28	26,653	990	100	27,743	13,872	134	—	—
6	Gerdauen . . .	38,089	5,610	4	11 1/3	11 1/3	27	25,840	1,055	94	26,989	13,494	158	29	2
7	Heiligenbeil . .	45,024	6,420	4	12 1/3	12 1/3	29	29,318	1,253	111	30,682	15,341	57	29	5
8	Heilsberg	53,264	9,831	6	12	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Pr. Holland . .	44,122	6,941	4	12	12	28	31,763	1,787	135	33,685	16,842	45	21	5
10	Königsberg . . (Landkreis.)	48,739	—	—	14 1/3	14 1/3	29	49,743	2,732	?	52,475	26,237	60	—	—
11	Labiau	50,440	4,350	3	13 1/3	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Memel	55,920	18,542	10	10 1/3	10 1/3	31	15,537	433	21	15,991	7,995	—	—	—
13	Mohrungen . .	56,224	9,000	5	13	13	31	27,776	2,240	250	30,266	15,133	90	8	2
14	Neidenburg . . .	50,328	6,298	4	13	13	30	18,610	1,088	121	19,819	9,909	10	16	3
15	Ortelsburg . . .	60,461	6,258	3	14 1/3	14 1/3	32	16,681	1,500	?	18,181	9,090	5	16	4
16	Osterode	61,799	10,524	5	13 1/3	13 1/3	32	22,925	2,070	?	24,995	12,497	70	21	1
17	Rastenburg . . .	42,260	9,220	6	11	11	28	35,614	1,260	?	36,874	18,437	179	11	6
18	Roessel	47,337	24,931	8	10 1/3	—	29					—	—	—	—
19	Wehlau	48,999	10,960	6	11 1/3	11 1/3	29	30,462	3,960	?	34,422	17,211	33	22	9

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Stichverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer kreistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Maßverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Maßverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher		
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
405	391	—	391	14	—	14	11	—	—	14	
105	18	—	18	87	—	87	59	—	—	87	
118	28	—	28	90	—	90	61	—	—	90	
53	—	—	—	53	12	65	58	—	—	65	
36	—	—	—	36	9	45	34	—	—	45	
84	13	—	13	71	—	71	54	—	—	71	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
64	23	—	23	41	—	41	31	—	—	41	
111	12	—	12	99	—	99	67	—	—	99	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	16	—	16	7	—	—	16	
51	—	—	—	51	—	51	43	—	—	51	
240	211	—	211	29	—	29	27	—	—	29	
506	489	—	489	17	—	17	16	—	—	17	
61	3	—	3	58	—	58	46	—	—	58	
36	—	—	—	36	21	57	47	—	—	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	34	—	34	54	—	54	42	—	—	54	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner		Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten				Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche		Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäudesteuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
		des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	der Städte für sich.	des Wahlverbandes: der Städte.	der Landgemeinden.	der größern ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.		Grund- Steuer.	Gebäude- Steuer.			
								Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	II. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.												
1	Angerburg . . .	38,720	4,183	3	12	12	27	17,170	1,686	75	18,931	9,465	22 26 1
2	Darkehmen . . .	36,992	3,070	2	12½	12½	27	19,961	2,641	?	22,602	11,301	44 — 9
3	Goldap	43,979	4,582	3	12½	12½	28	13,573	2,815	?	16,394	8,197	8 17 9
4	Gumbinnen . .	46,703	8,269	5	12	12	29	20,876	2,925	30	23,831	11,915	15 6 7
5	Heydekrug . . .	38,528	—	—	18½	—	27	—	—	—	—	—	— — —
6	Insterburg . . .	65,688	13,352	7	18	13	33	29,157	2,959	120	32,236	16,118	21 1 4
7	Johannisburg .	43,383	5,883	4	12	12	28	13,552	3,033	?	16,585	8,292	7 29 11
8	Loetzen	38,394	5,818	4	11½	11½	27	12,785	1,393	?	14,178	7,089	11 20 7
9	Lyck	45,461	5,363	3	13	—	29	—	—	—	—	—	— — —
10	Niederung . . .	51,828	—	—	15	15	30	35,135	3,340	335	38,310	19,405	18 22 3
11	Oletzko	39,568	4,219	3	12	12	27	12,175	846	91	13,112	6,556	7 — —
12	Pillkallen. . . .	45,631	3,623	2	13½	—	29	—	—	—	—	—	— — —
13	Ragnit	53,418	3,469	2	14	—	30	—	—	—	—	—	— — —
14	Sensburg . . .	46,201	5,296	3	13	13	29	16,245	1,853	40	18,138	9,069	16 1 —
15	Stallupönen . .	44,431	3,682	2	13	—	28	—	—	—	—	—	— — —
16	Tilsit.	63,133	18,802	10	11	11	32	24,648	471	?	25,119	12,559	— — —

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der Col. 16 und 17	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer freistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (253 Morgen) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher		
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
103	76	—	76	27	—	27	14	—	—	27	
56	20	—	20	36	—	36	26	—	—	36	
232	218	—	218	14	—	14	10	—	—	14	
230	207	—	207	23	—	23	18	—	—	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
195	165	—	165	30	—	30	24	—	—	30	
278	266	—	266	12	—	12	11	—	—	12	
240	226	—	226	14	—	14	9	—	—	14	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
426	400	1	401	25	—	25	13	—	—	25	
380	365	—	365	15	—	15	14	—	—	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
161	142	—	142	19	—	19	15	—	—	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	28	—	28	19	—	—	28	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer. Rt.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer.: Grund-. Rt.	Steuer.: Gebäude-. Rt.	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäudesteuer des platten Landes. Rt.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte. Rt.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich. Rt.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
	III. Regierungs-Bezirk Danzig.														
1	Berendt	43,024	6,764	4	12	12	28	15,233	1,083	74	16,390	8,195	23	6	3
2	Danzig (Landkreis)	74,687	—	—	17	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Elbing	64,725	30,368	15	8⅓	8⅓	32	32,828	3,094	?	35,922	17,961	30	29	10
4	Karthaus . . .	55,892	—	—	15⅓	15⅓	31	15,644	1,396	50	17,090	8,545	10	8	7
5	Marienburg . .	59,030	9,929	5	13	13	31	15,649	2,590	95	78,334	39,167	—	—	—
6	Neustadt	60,197	5,993	3	14⅓	14⅓	32	20,025	2,048	47	22,120	11,060	49	3	5
7	Pr. Stargardt .	67,249	12,154	6	13⅓	13⅓	33	28,059	3,347	193	31,409	15,704	82	14	6
	IV. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
1	Deutsch-Crone .	63,762	17,236	9	11⅓	11⅓	32	28,777	1,379	17	30,173	15,086	40	21	11
2	Flatow	61,126	12,336	6	13	13	32	27,195	1,356	?	28,550	14,275	21	14	8
3	Graudenz . . .	56,009	16,735	9	11	11	31	33,597	3,623	140	37,360	18,680	102	19	—
4	Konitz	67,938	8,877	4	14½	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kulm	52,387	11,390	7	11⅓	11⅓	30	41,291	2,384	?	43,675	21,837	95	3	—
6	Loebau	47,844	6,922	4	12⅓	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Marienwerder .	66,509	12,896	6	13⅓	13⅓	33	38,552	2,632	195	41,379	20,689	64	16	7
8	Rosenberg . . .	50,332	13,821	8	11	11	30	25,850	491	?	26,291	13,145	218	4	3
9	Schlochau . . .	59,465	11,659	6	12⅓	12⅓	31	19,608	1,509	?	21,117	10,558	21	14	2
10	Schwetz	71,125	8,762	4	15	15	34	33,338	2,709	285	36,332	18,166	43	18	—
11	Strasburg . . .	61,743	11,976	6	13	13	32	27,400	2,714	160	30,274	15,137	63	—	—
12	Stuhm	40,455	5,356	4	12	12	28	31,060	1,545	in Col. 10 mitbegriffen	32,605	16,302	61	12	1
13	Thorn	62,779	16,203	8	12	12	32	34,254	1,845	160	36,259	18,129	126	16	5

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der Col. 16 und 17	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche andere in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer freistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher		
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
69	33	—	33	36	—	36	23	—	—	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
240	195	9	204	36	—	36	8	—	—	36	
165	137	—	137	28	—	28	22	—	—	28	
?	?	?	?	208	—	208	2	1	1	210	
65	12	—	12	53	—	53	36	—	—	53	
58	—	—	—	58	—	58	26	—	—	58	
91	34	—	34	57	—	57	31	—	—	57	
135	104	—	104	31	—	31	22	—	—	31	
59	—	—	—	59	1	60	39	—	—	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	—	—	—	65	—	65	48	—	—	65	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	25	6	31	86	—	86	34	—	—	86	
26	—	—	—	26	16	42	37	—	—	42	
140	100	—	100	40	—	40	31	—	—	40	
109	53	—	53	56	—	56	44	—	—	56	
70	7	—	7	63	—	63	43	—	—	63	
102	31	2	33	69	—	69	26	—	—	69	
60	—	—	—	60	8	68	30	—	—	68	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund-	Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäudesteuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
								Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Provinz Brandenburg.

V. Regierungs-Bezirk Potsdam.

1	Angermünde . .	63,904	23,064	12	10	10	32	48,672	9,982	?	58,654	29,327	488	28 4
2	Beeskow-Storkow	45,586	7,202	5	12	12	29	22,554	3,103	112	25,769	12,884	17	3 1
3	Jüterbogk-Luckenwalde	59,132	25,475	13	9	9	31	34,468	1,913	74	36,455	18,227	13	— —
4	Niederbarnim . .	83,265	13,641	6	15	15	36	58,116	13,273	(in Col. 10)	71,399	35,694	37	— —
5	Oberbarnim . . .	71,133	28,879	14	10	10	34	50,724	2,720	45	53,489	26,744	50	6 11
6	Osthavelland . .	65,357	26,610	13	10	10	33	36,328	6,417	398	43,143	21,571	28	22 —
7	Ostprignitz . . .	70,708	19,330	9	12½	—	34	—	—	—	—	—	—	— —
8	Prenzlau	54,058	20,291	11	9½	9½	30	62,650	2,592	74	65,316	32,658	400	14 —
9	Ruppin	75,285	24,203	11	12	12	35	48,089	5,483	?	53,572	26,786	22	19 11
10	Teltow	94,437	28,107	11	13½	—	38	—	—	—	—	—	—	— —
11	Templin	46,211	9,539	6	11½	—	29	—	—	—	—	—	—	— —
12	Westhavelland . .	69,953	37,010	17 / 16	8 / 8½	8 / 8½	33	32,375	2,251	177	34,803	17,401	41	17 10
13	Westprignitz . .	72,394	24,701	11	11½	—	34						—	— —
14	Zauch-Belzig . .	67,098	17,771	9	12	12	33	43,605	3,660	209	46,874	23,437	41	27 8

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich: weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.	Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche andere in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Ausschluß der von ihnen entrichteten Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer fideikommissarischer Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt: überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher (Personen.)	Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
18	—	—	—	18	18	36	24	1	1	37	
106	75	—	75	31	—	31	27	1	1	32	
546	523	—	523	23	—	23	21	—	—	23	
234	180	3	183	51	—	51	22	1	1	52	
103	57	9	66	37	—	37	25	5	4	41	
202	162	1	163	39	—	39	26	—	—	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	—	—	—	42	31	73	63	—	—	73	
285	230	—	230	55	—	55	43	4	1	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	53	—	53	43	—	43	32	3	—	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
357	327	—	327	30	—	30	26	2	—	30	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Verschlägen der Kommissionen beträgt die Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes: der Städte.	der Landgemeinden.	der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer. ℳ	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Grund- Steuer. ℳ	Gebäude- Steuer. ℳ	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer des platten Landes. ℳ	Davon (vergl. 12) beträgt die Hälfte. ℳ	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich. ℳ Sgr. ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	VI. Regierungsbezirk Frankfurt.												
1	Arnswalde . . .	42,559	12,448	8	10	10	28	23,694	4,963	?	28,657	14,328	156 25 6
2	Friedeberg. . . .	55,104	13,963	8	11⅓	11⅓	31	30,626	3,642	?	34,268	17,134	79 27 7
3	Guben	58,923	21,059	11	10	10	31	23,597	4,113	?	27,710	13,855	11 18 8
4	Kalau	48,127	10,768	6	11⅓	—	29	—	—	—	—	—	— — —
5	Königsberg N./M.	89,176	29,799	12	12⅓	12⅓	37	62,450	10,220	?	72,670	36,335	54 18 7
6	Kottbus	62,923	16,836	9	11⅓	11⅓	32	23,387	2,903	105	26,395	13,197	24 — 4
7	Krossen	59,284	16,845	9	11	—	31	—	—	—	—	—	— — —
8	Landsberg a./W.	77,041	17,392	8	13⅓	13⅓	35	47,235	8,328	312	55,875	27,937	26 19 1
9	Lebus	93,017	21,265	9	14⅓	—	38	67,999	9,577	156	77,732	38,866	54 20 1
10	Luckau	60,447	18,900	10	11	11	32	32,419	1,665	?	34,084	17,042	11 6 10
11	Lübben	33,627	7,563	6	10	10	26	14,157	2,170	44	16,371	8,185	9 17 8
12	Soldin	47,529	15,760	10	9⅓	9⅓	29	39,488	5,329	65	44,882	22,441	516 23 4
13	Sorau	81,852	23,783	10	13	—	36	—	—	—	—	—	— — —
14	Spremberg. . .	21,370	8,715	10 / 8	7½ / 8½	7½ / 8½	25	6,192	66	43	6,301	3,150	20 5 10
15	Sternberg . . .	91,763	26,576	11	13⅓	13⅓	38	51,335	7,764	268	59,367	29,683	22 17 9
16	Züllichau-Schwiebus . . .	48,426	16,068	10	9⅓	9⅓	29	23,845	1,254	?	25,099	12,549	19 2 10

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Within Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer kreistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. 1 veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher		
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
31	—	—	—	31	4	35	28	1	1	36	
(27)	—	1	1	26	—	26	21	—	—	26	Die 27 Besitzer in Col. 15 zahlen nur 16,442 Thaler.
302	277	—	277	25	—	25	21	—	—	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
139	67	14	81	58	—	58	40	1	1	59	
(42)	11	—	11	31	—	31	30	2	—	30	Die 42 Besitzer in Col. 15 zahlen nur 7,993 Thaler.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
216	187	2	189	27	—	27	15	—	—	27	
153	56	14	70	83	—	83	34	6	6	89	
447	418	—	418	29	—	29	25	—	—	29	
160	146	—	146	14	—	14	9	—	—	14	
24	—	—	—	24	30	54	38	—	—	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	12	—	12	11	—	11	11	—	—	11	
355	296	1	297	58	—	58	51	—	—	58	
101	52	—	52	49	—	49	46	—	—	49	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größern ländlichen Grundbesitzer.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund-	Steuer: Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-steuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
								Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Provinz Pommern.												
	VII. Regierungs-Bezirk Stettin.												
1	**Anklam**	30,777	11,450	9 / 8	8½ / 9	8½ / 9	26	22,627	1,156	?	23,783	11,891	382 23 7
2	Demmin	47,464	14,236	9	10	10	29	49,369	7,386	275	57,030	28,515	474 — —
3	Greiffenberg . .	37,566	11,906	9	9	9	27	27,348	2,028	(in Col. 10)	29,376	14,688	33 2 8
4	Greifenhagen . .	53,790	12,725	7	11½	11½	30	29,591	9,967	416	39,974	19,987	32 26 8
5	**Kammin**	43,790	5,241	3	12½	12½	28	24,320	1,997	135	26,452	13,226	101 26 5
6	Naugard	56,593	17,237	9	11	—	31			—	—	—	— — —
7	**Pyritz**	42,776	6,984	5	11½	11½	28	50,217	2,922	219	53,358	26,679	139 18 1
8	Randow	87,253	14,863	6	15½	15½	37	61,155	4,066	?	65,221	32,610	75 20 1
9	Regenwalde . .	48,121	12,664	8	10½	10½	29	29,488	744	?	30,232	15,116	192 24 10
10	Saazig	62,989	24,074	12	10	10	32	29,975	2,344	?	32,319	16,159	21 12 10
11	Ueckermünde . .	43,221	13,525	9 / 9	9½ / 10	9½ / 7	28 / 26	8,663	7,392	?	16,055	8,027	596 22 4
12	Usedom-Wollin.	41,535	13,068	9	9½	9½	28	16,717	5,272	188	22,177	11,088	64 6 10

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der (Col. 16 und 17	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer kreistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher		
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
13	—	—	—	13	18	31	27	—	—	31	
20	—	—	—	20	34	54	41	—		54	
126	83	—	83	43	—	43	30	—	—	43	
99	72	—	72	27	—	27	11	3	3	30	
46	—	—	—	46	1	47	43	—	—	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	—	—	—	65	8	73	60	—	—	73	
79	—	1	1	78	—	78	33	12	11	89	
41	—	—	—	41	31	72	69	—	—	72	
151	98	—	98	53	—	53	52	—	—	53	
3	—	—	—	3	4	7	4	—	—	7	
28	3	—	3	25	—	25	19	—	—	25	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größeren ländlichen Grundbesitz.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer. Rc.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund- Rc.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Gebäude- Rc.	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-steuer des platten Landes. Rc.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte. Rc.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich. Rc.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
	VIII. Regierungsbezirk Cöslin.														
1	Belgard	43,019	9,743	6	11	11	28	21,702	484	137	22,323	11,161	155	—	1
2	Bütow	24,793	4,690	5	10	10	25	6,263	527	52	6,842	3,421	—	—	—
3	Dramburg . . .	36,912	12,143	9	9	9	27	13,139	1,396	77	14,612	7,306	113	5	8
4	Fürstenthum . .	109,713	30,969	11	14½	14½	40					—	—	—	—
5	Lauenburg . . .	42,955	8,377	5	11½	—	28					—	—	—	—
6	Neustettin . . .	72,522	14,779	7	13½	—	34					—	—	—	—
7	Rummelsburg .	32,097	4,638	4	11		26	—	—			—	—	—	—
8	Schivelbein . .	19,586	5,481	7	9	9	25	8,843	404	65	9,312	4,656	49	25	1
9	Schlawe	78,733	14,766	7	14	—	35					—	—	—	—
10	Stolp	89,719	14,374	6	15½	—	37					—	—	—	—
	IX. Regierungsbezirk Stralsund.														
1	Franzburg . . .	71,900	37,142	16 17	8½	8½	34	44,985	10,540	/	55,525	27,762	737	11	—
2	Greifswald . . .	54,986	27,701	15	7½	7½	30	50,220	6,949	209	57,378	28,689	924	12	10
3	Grimmen . . .	38,922	10,408	17	10	10	27	46,610	11,854	286	58,750	29,375	679	3	11
4	Rügen	47,018	5,609	3	13	13	29	68,126	4,642	100	72,868	36,434	793	26	3

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 16 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Ausnahme auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer freistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher		
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
42	—	—	—	42	16	58	55	—	—	58	
—	—	—	—	14	—	14	11	—	—	14	
28	—	—	—	28	3	31	30	—	—	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	8	—	8	29	—	29	24	—	—	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	—	—	—	13	55	68	45	—	—	68	
11	—	—	—	11	53	64	54	—	—	64	
17	—	—	—	17	56	73	49	—	—	73	
17	—	—	—	17	67	84	67	—	—	84	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	der Landgemeinden.	der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund-	Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-steuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
								Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Provinz Posen.

X. Regierungsbezirk Posen.

1	Adelnau	53,353	12,487	7	11 1/2	11 1/2	30	21,922	38	300	22,260	11,130	85	3	8
2	Birnbaum	48,054	14,734	9	10	10	29	16,482	2,822	291	19,595	9,797	75	29	—
3	Bomst	55,090	12,165	7	12	12	31	18,812	1,588	300	20,700	10,350	7	4	4
4	Buk	56,644	11,541	6	12 1/2	12 1/2	31	25,686	474	nicht angegeben.	26,160	13,080	115	—	—
5	Fraustadt	60,631	22,126	12	10	10	32	30,562	70	74	30,706	15,353	66	3	3
6	Kosten	64,399	11,560	6	13	13	32	37,849	189	130	38,168	19,084	174	16	11
7	Kreeben	73,368	25,105	12	11	11	34	41,687	148	83	41,918	20,959	226	18	5
8	Krotoschin	63,398	21,385	11	10 1/2	10 1/2	32	28,944	68	59	29,071	14,535	168	26	2
9	Meseritz	45,680	12,757	8	10 1/2	10 1/2	29	17,046	1,588	—	18,634	9,317	7	1	8
10	Obornik	46,801	9,402	6	11 1/2	11 1/2	29	28,219	3,434	326	31,979	15,989	217	—	—
11	Pleschen	57,302	9,529	5	13	13	31	29,302	—	—	29,302	14,651	193	—	—
12	Posen	52,536	4,120	2	14	14	30	34,480	656	73	35,209	17,604	169	6	—
13	Samter	48,141	10,692	6	11 1/2	11 1/2	29	27,516	898	102	28,516	14,258	377	5	11
14	Schildberg	59,254	12,113	6	12 1/2	12 1/2	31	21,047	418	40	21,505	10,752	8	4	—
15	Schrimm	55,373	14,226	8	11 1/2	11 1/2	31	25,336	978	95	26,409	13,204	140	12	11
16	Schroda	47,816	8,136	5	12	12	29	35,429	927	nicht angegeben	36,356	18,178	160	—	—
17	Wreschen	38,497	7,085	5	11	11	27	21,751	46	82	21,879	10,939	137	18	1

XI. Regierungsbezirk Bromberg.

1	Bromberg	86,740	31,110	13	12	12	37	49,824	3,743	nicht angegeben.	53,567	26,783		?	
2	Chodziesen	52,187	18,151	10	10	10	30	18,258	1,342	227	19,827	9,913	19	24	—
3	Czarnikau	68,352	12,238	6	13 1/2	13 1/2	33	30,913	810	nicht angegeben.	31,723	15,861		?	
4	Gnesen	56,191	15,245	8	11 1/2	11 1/2	31	29,129	915	47	30,091	15,045	104	20	5
5	Inowraclaw	72,324	12,374	6	14	14	34	62,044	4,880	nicht angegeben.	66,924	33,462	239	8	9
6	Mogilno	42,423	9,806	6	11	11	28	25,919	1,328	82	27,329	13,664	60	28	2
7	Schubin	56,059	12,788	7	12	12	31	29,700	1,112	110	30,922	15,461	155	26	6
8	Wirsitz	57,291	12,647	7	12	12	31	33,495	2,469	nicht angegeben.	35,964	17,982		?	
9	Wongrowiec	54,773	9,589	5	12 1/2	12 1/2	30	37,669	706	75	38,450	19,225	176	23	2

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich: weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (298 Mg.) nicht erreicht.	Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer kreistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt: überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher	Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
25	—	—	—	25	—	25	24	—	—	25	
31	—	—	—	31	—	31	27	—	—	31	
188	167	—	167	21	—	21	20	—	—	21	
25	—	—	—	25	4	29	25	—	—	29	
51	1	—	1	50	—	50	45	—	—	50	
47	—	—	—	47	17	64	61	—	—	64	
39	—	—	—	39	19	58	56	—	—	58	
22	—	—	—	22	10	32	26	—	—	32	
205	182	—	182	23	—	23	22	—	—	23	
29	—	—	—	29	9	38	31	—	—	38	
35	—	—	—	35	27	62	60	—	—	62	
45	—	—	—	45	11	56	47	—	—	56	
19	—	—	—	19	26	45	43	—	—	45	
99	53	—	53	46	—	46	38	—	—	46	
35	—	—	—	35	13	48	40	—	—	48	
55	—	—	—	55	25	80	64	—	—	80	
37	—	—	—	37	10	47	39	—	—	47	
?	?	?	?	?	?	?	?	—	—	?	
71	50	—	50	21	—	21	14	—	—	21	
?	?	?	?	27	—	27	14	—	—	27	
54	—	—	—	54	3	57	51	—	—	57	
66	—	—	—	66	70	136	101	—	—	136	
73	5	—	5	68	—	68	41	—	—	68	
48	—	—	—	48	14	62	55	—	—	62	
?	?	?	?	?	?	?	?	—	—	?	
56	—	—	—	56	29	85	77	—	—	85	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund-	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäudesteuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Provinz Schlesien.

XIII. Regierungsbezirk Breslau.

1	Breslau (Landkr.)	78,674	—	—	17⅓	17⅓	35	65,890	2,101	44	68,035	34,017	135 24	1
2	Brieg	53,058	15,511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Frankenstein	49,822	11,708	7	11	11	29	35,866	71	70	36,007	18,003	31 5	7
4	Glatz	58,334	14,242	8	11⅓	11⅓	31	24,116	819	131	25,066	12,533	21 26	11
5	Guhrau	37,477	6,833	5	11	11	27	25,971	2,028	49	28,048	14,024	109 29	11
				5	*13*	*13*	*31*							
6	Habelschwerdt	58,293	9,054	5	13	12	30	25,166	375	82	25,623	12,811	— 1	—
7	Militsch-Trachenberg	55,425	8,738	7	13	13	31	27,382	386	70	27,838	13,919	213 12	8
8	Münsterberg	33,039	5,118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Namslau	35,982	5,851	4	11⅓	11⅓	27	22,267	2,326	ist in Col. 10 mit enthalten.	24,593	12,297	125 23	2
10	Neumarkt	56,887	7,806	4	13⅓	13⅓	31	65,139	2,236	81	67,456	33,728	106 26	11
				5	*12*	*12*	*29*							
11	Neurode	47,775	7,996	5	12	11	28	17,558	224	52	17,834	8,917	15 14	1
12	Nimptsch	29,519	2,151	2	11⅓	11⅓	25	40,175	2,200	42	42,417	21,208	161 12	7
13	Oels	62,112	12,410	6	13	13	32	44,497	1	—	44,498	22,249	262 9	11
14	Ohlau	53,192	8,513	5	12⅓	12⅓	30	42,862	1,982	29	44,873	22,437	87 29	6
15	Reichenbach	68,838	6,323	3	14⅓	14⅓	32	33,787	—	—	33,787	16,894	26 13	10
16	Schweidnitz	77,014	22,213	10	12⅓	12⅓	35	55,159	625	nicht angegeben.	55,784	27,892	50 13	8
17	Steinau	24,431	5,816	6	9⅓	9⅓	25	18,106	539	62	18,707	9,353	145 7	11
18	Strehlen	32,112	5,248	4	11	11	26	32,090	280	nicht angegeben.	32,370	16,185	61 8	10
19	Striegau	34,603	8,457	6	10	10	26	39,418	88	50	39,556	19,778	67 2	3
20	Trebnitz	32,568	5,218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 2	—
				6	*15⅓*	*15⅓*	*37*							
21	Waldenburg	89,552	14,418	6	16	12	34	23,229	39	3	23,271	11,635	5 18	—
22	Wartenberg	51,165	6,174	4	13	13	30	23,059	7	11	23,077	11,538	106 —	8
23	Wohlau	49,524	6,873	4	12⅓	12⅓	29	33,704	2,580	96	36,380	18,190	100 —	—

XIII. Regierungsbezirk Liegnitz.

1	Bolkenhain	32,669	3,466	3	11⅓	11⅓	26	19,943	597	14	20,554	10,227	22 6	2
2	Bunzlau	58,928	10,469	6	12⅓	12⅓	31	37,055	123	ist in Col. 10 mitenthalten.	37,178	18,589	19 —	5
3	Freistadt	51,456	14,373	8	11	11	30	30,468	674	54	31,196	15,598	22 5	6
4	Glogau	71,635	16,276	8	13	13	34	55,353	48	145	55,546	27,773	29 27	
5	Görlitz	82,297	37 246	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich		Summa der (Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außerdem in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer freistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. 1 veranlagt		Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
	weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.						überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher	Personen.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
91	—	—	—	91	14	105	77	—	—	105	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
187	149	6	155	32	—	32	14	—	—	32	
190	167	—	167	23	—	23	22	—	—	23	
46	—	—	—	46	2	48	46	—	—	48	
?	?	—	?	12	—	12	9	—	—	12	1 Abgeordneter aus dem Verbande der größeren Grundbesitzer fällt aus (§. 87 der Kommissions-Beschlüsse).
13	—	—	—	13	9	22	20	—	—	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	—	—	—	29	1	30	29	—	—	30	
93	171	—	171	93	3	96	71	—	—	96	
182	—	—	—	11	—	11	10	—	—	11	Wie bei Hadelschwerdt, laufende Nr. 6.
47	—	—	—	47	18	65	43	—	—	65	
27	160	2	162	27	22	49	46	1	1	50	
202	88	4	92	40	—	40	24	2	—	40	
120	52	18	70	28	—	28	26	10	4	32	
144	—	—	—	74	—	74	45	7	1	75	
33	9	4	13	33	8	41	39	—	—	41	
69	22	11	33	56	—	56	40	1	1	57	
80	—	—	—	47	—	47	39	2	1	48	
—	507	1	508	—	—	—	—	—	—	—	
520	—	—	—	12	—	12	9	2	—	12	3 Abgeordnete, wie bei Hadelschwerdt, laufende Nr. 6 fallen aus.
22	—	—	—	22	2	24	24	—	—	24	
73	—	—	—	73	—	73	64	—	—	73	
108	88	1	89	19	—	19	17	—	—	19	
255	224	—	224	31	—	31	31	1	1	32	
104	61	—	61	43	—	43	39	2	2	45	
197	115	2	117	80	—	80	73	1	1	81	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommissien beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größeren ländlichen Grundbesitzer.	in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund-	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-steuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten bestewerte jährlich.
									Steuer.				
								Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
6	Goldberg-Haynau	50,020	11,335	7	11 1/2	11 1/2	30	38,485	30	61	38,576	19,288	42 — —
7	Grünberg . . .	50,857	12,598	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
8	Hirschberg . . .	61,189	13,573	7	12 1/2	12 1/2	32	20,341	36	209	20,586	10,293	11 25 1
9	Heyerswerda . .	31,767	6,568	5	10 1/2	10 1/2	26	16,858	784	30	17,672	8,836	5 9 5
10	Jauer	33,374	9,182	7	9 1/2	9 1/2	26	33,824	181	51	34,056	17,028	61 21 9
11	Landeshut . . .	43,560	10,650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
12	Lauban	64,796	13,152	7	12 1/2	12 1/2	32	31,965	370	nicht angegeben	32,335	16,167	16 20 3
13	Liegnitz	67,841	20,067	10	11 1/2	11 1/2	33	66,054	1,572	157	67,783	33,891	70 2 4
14	Löwenberg . . .	68,669	13,046	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
15	Lüben	32,788	4,037	3	11 1/2	11 1/2	26	22,124	443	nicht angegeben	22,567	11,283	125 — —
16	Rothenburg . .	52,023	4,414	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
17	Sagan	54,727	11,946	7	11 1/2	11 1/2	30	27,021	446	87	27,554	13,777	15 8 8
18	Schönau	27,029	2,092	2	11 1/2	11 1/2	25	17,138	4	—	17,142	8,571	18 28 4
19	Sprottau . . .	33,988	7,153	5	10 1/2	10 1/2	26	22,747	2,191	83	25,021	12,510	28 10 2

XIV. Regierungs-Bezirk Oppeln.

1	Beuthen	192,231	32,207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
2	Falkenberg . . .	39,924	2,764	2	12 1/2	12 1/2	27	23,987	78	—	24,065	12,032	56 22 4
3	Grottkau . . .	44,230	7,475	5	11 1/2	11 1/2	28	37,415	873	nicht angegeben	38,288	19,144	29 — —
4	Kosel	62,183	3,027	2	15	15	32	39,470	583	75	40,128	20,064	21 7 5
5	Kreuzburg . . .	40,568	8,767	6	11	11	28	22,286	753	14	23,053	11,526	154 12 3
6	Leobschütz . . .	80,581	15,834	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
7	Lublinitz	44,906	4,828	3	12 1/2	12 1/2	28	14,317	44	nicht angegeben	14,361	7,180	34 8 8
8	Neisse	87,661	23,111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
9	Neustadt	83,927	15,965	7	14 1/2	14 1/2	36	48,830	2,293	126	51,249	25,624	19 — 11
10	Oppeln	98,875	13,511	5 17 / 3 16	17 / 17	17 / 13	39 / 35	33,248	9,534	292	43,074	21,537	7 25 3
11	Pleß	84,364	8,188	3	17	15	35	26,183	37	37	26,254	13,127	12 7 10
12	Ratibor	110,177	16,420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
13	Rosenberg . . .	46,300	4,539	3	13	13	29	15,986	1,007	85	17,078	8,539	209 4 1
14	Rybnik	70,879	9,715	5	14 1/2	14 1/2	34	17,957	926	138	19,021	9,510	7 22 3
15	Gr. Strelitz . .	59,738	7,515	4	13 1/2	13 1/2	31	20,836	14	—	20,850	10,425	143 25 —
16	Tost-Gleiwitz	81,236	18,277	8	14	14	36	22,689	42	nicht angegeben	22,731	11,365	89 9 8

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich: weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (298 Mg.) nicht erreicht.	Summa der (Col. 16 und 17	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer freiadlig. Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt: überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher	Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
154	84	2	86	68	—	68	51	—	—	68	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
253	240	1	241	12	—	12	10	3	1	13	
534	515	—	515	19	—	19	18	—	—	19	
79	23	18	41	38	—	38	20	—	—	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
292	240	—	240	52	—	52	49	—	—	52	
145	9	31	40	105	—	105	64	1	1	106	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	—	—	—	38	6	44	40	2	2	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
226	196	—	196	30	—	30	29	1	1	31	
147	125	—	125	22	—	22	20	—	—	22	
75	53	—	53	22	—	22	22	1	1	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	5	—	5	27	—	27	27	—	—	27	
204	150	1	151	53	—	53	45	—	—	53	
134	92	—	92	42	—	42	39	—	—	42	
25	—	—	—	25	3	28	26	—	—	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	6	—	6	16	—	16	16	1	—	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
439	418	1	419	20	—	20	18	—	—	20	
608	595	—	595	13	—	13	11	—	—	13	4 Abgeordnete aus dem Verbande der größeren Grundbesitzer fallen aus. (§. 87 der Komm.-Beschlüsse). Ein Abgeordneter bito.
84	69	—	69	15	—	15	14	—	—	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	—	—	—	17	5	22	22	—	—	22	
149	116	—	116	33	—	33	30	—	—	33	
17	—	—	—	17	2	19	19	2	2	21	
27	—	—	—	27	—	27	26	2	2	29	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wohlverbandes: der Städte.	des Wohlverbandes: der Landgemeinden.	des Wohlverbandes: der größern ländlichen Grundbesitzer.	des Wohlverbandes: in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer. Rt.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund- Rt.	Gebäude Rt.	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer des platten Landes. Rt.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte. Rt.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) trifft, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich. Rt. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Provinz Sachsen.

XV. Regierungs-Bezirk Magdeburg.

				17	7	7	*31*						
1	Aschersleben . .	59,842	33,441	15	8	8	31	31,061	8,070	69	39,200	19,600	80 10 3
2	Gardelegen . . .	49,256	10,522	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
				19	*6*	*6*	*31*						
3	Halberstadt. . .	57,040	34,095	15	8	8	31	44,188	5,043	—	49,231	24,615	47 22 1
4	Jerichow I. . .	64,075	24,122	12	10	10	32	38,006	4,190	172	42,368	21,184	38 5 5
5	Jerichow II. . .	53,290	7,474	4	13	13	30	37,304	3,629	169	41,102	20,551	23 20 6
6	Kalbe	71,860	35,137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
7	**Neuhaldensleben**	48,871	5,279	3	13	13	29	60,287	6,656	nicht angegeben.	66,943	33,471	69 — —
8	Oschersleben . .	44,068	17,737	11	8½	8½	28	40,853	12,897	358	54,108	27,054	75 1 7
9	Osterburg . . .	45,705	11,586	7	11	11	29	47,759	1,559	264	49,582	24,791	50 3 8
10	Salzwedel . . .	49,281	9,273	5	12	12	29	39,482	1,762	150	41,394	20,697	ca. 15 — —
11	Stendal	46,828	17,186	11	9	9	29	31,281	1,558	2	32,841	16,420	20 25 —
12	Wanzleben . . .	63,359	12,219	6	13	13	32	81,576	11,280	505	93,361	46,680	121 12 1
13	**Wernigerode** . .	21,555	6,924	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
14	**Wolmirstedt** . .	48,063	3,985	1	13½	13½	29	58,061	9,033	nicht angegeben.	67,094	33,547	64 — —

XVI. Regierungs-Bezirk Merseburg.

1	Bitterfeld . . .	48,322	17,055	10	9½	9½	29	37,998	5,506	nicht angegeben.	43,504	21,752	74 19 10
2	Delitzsch . . .	57,774	19,554	10	10½	10½	31	73,295	2,899	200	76,394	38,197	50 15 9
3	Eckersberga . .	39,639	10,053	7	10	10	27	40,664	4,199	216	45,079	22,539	19 6 11
4	Liebenwerda . .	43,275	11,204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
5	Mansfeld (Gebirgskreis . .	42,207	11,265	7	10½	10½	28	39,921	3,354	29	43,304	21,652	54 10 10
6	Mansfeld (Seekreis)	62,886	19,298	10	11	10½	32	77,462	11,812	58	89,332	44,666	96 — —
7	Merseburg . . .	62,875	23,220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
				8	9	6	23						
8	**Naumburg** . . .	25,713	14,370	*14*	*5½*	*5½*	*25*	14,070	1,798	—	15,868	7,934	— ? —
9	Querfurt	52,157	12,938	7	11½	11½	30	67,846	8,891	108	76,845	38,422	39 — 4
10	Saalkreis . . .	59,354	11,008	6	12½	12½	31	65,595	7,242	278	73,115	36,557	71 3 11
11	Sangerhausen . .	66,156	18,122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
12	Schweinitz . . .	40,789	12,606	9	9½	9½	28	25,138	3,564	16 in Col. 10 mit enthalten	28,702	14,351	12 20 —
				10	*8½*	*8½*	*27*						
13	Torgau	53,085	15,882	9	10½	10½	30	37,950	8,426	140	46,516	23,258	39 29 6
14	Weißenfels . . .	62,757	23,483	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
15	Wittenberg . . .	49,144	19,764	12	8½	8½	29	35,675	2,662	42	38,379	19,189	41 14 6
				10	*8½*	*8½*	*27*						
16	**Zeitz**	39,786	14,842	9	9	9	27	32,909	3,323	—	36,232	18,116	— ? —

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich: weniger als 75 Rthlr. entrichten.	75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.	Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche a u ß e r den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Stadtverbande der größeren Grundbesitzer mit Ausschluß auf die von ihnen entrichtete Grund- und Gebäudesteuer gehörenden Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer kreistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt: überhaupt	mindestens mit dem Mittelsatze oder höher (Personen)	Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
55	—	27	27	28	—	28	8	4	4	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
168	79	33	112	56	—	56	9	—	—	56	Durch die strikte Ausführung des §. 90 Alinea 2 der Kommissions-Beschlüsse entsteht die Abweichung in Col. 8 gegen §. 81 a. a. O.
152	101	3	104	48	—	48	34	—	—	48	
258	212	—	212	46	—	46	40	—	—	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
125	20	37	57	68	—	68	16	2	1	69	
74	—	27	27	47	—	47	13	4	2	49	
140	52	—	52	88	—	88	42	—	—	88	
ca. 900	ca. 885	—	885	15	—	15	11	—	—	15	
362	233	1	234	28	—	28	25	—	—	28	
135	—	—	—	135	39	174	17	12	6	180	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
204	27	67	94	110	—	94	8	8	8	102	
98	2	35	37	61	—	61	35	5	2	63	
350	183	74	257	93	—	93	36	—	—	93	
341	292	4	296	35	—	35	27	—	—	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	24	10	34	42	—	42	21	—	—	42	
150	—	7	7	143	—	143	96	7	3	146	
—	?	1	?	6	—	6	4	—	—	6	Wie bei Halberstadt Regierungs-Bezirk Magdeburg ifde. Nr. 3. Außerdem fallen 2 Abgeordnete aus dem Verbande der größeren Grundbesitzer aus. (§. 87 der Kommissions-Beschlüsse). Dadurch tritt wieder eine Abweichung gegen §. 86 Al. 1 der Kommissions-Beschlüsse in Col. 5 ein.
?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
326	230	38	268	58	—	58	30	3	3	61	
186	12	57	69	117	—	117	22	11	2	119	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
450	432	—	432	18	—	18	15	—	—	18	
162	109	9	118	44	—	44	24	—	—	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
206	138	33	171	35	—	35	12	—	—	35	
?	?	12	?	24	—	24	19	—	—	24	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der Civil-Einwohner: des ganzen Kreises, mit Einschluß der Städte.	Zahl der Civil-Einwohner: der Städte für sich.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: des Wahlverbandes: der Städte.	des Wahlverbandes: der Landgemeinden.	des Wahlverbandes: der größeren ländlichen Grundbesitzer.	Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Zahl der Abgeordneten: in Summa.	Betrag der auf dem platten Lande wirklich aufkommenden jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer.	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Grund-	Für die steuerfreien Grundstücke und Gebäude beträgt etwa die jährliche Steuer: Gebäude-	Summa der wirklichen (Col. 9) und der fingirten (Col. 10 und 11) jährlichen Grund- und Gebäudesteuer des platten Landes.	Davon (von Col. 12) beträgt die Hälfte.	Von den am höchsten besteuerten (resp. zu besteuernden, Col. 10 u. 11) Grundbesitzern, auf welche diese Hälfte (Col. 13) fällt, entrichtet der am geringsten besteuerte jährlich.
									Steuer.				
								Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	XVII. Regierungs-Bezirk Erfurt.												
1	Erfurt (Landkreis)	20,641	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
2	Heiligenstadt . . .	39,239	8,143	6	10⅓	10⅓	27	17,316	533	120	17,969	8,984	5 18 3
3	Langensalza . . .	34,522	12,986	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
4	Mühlhausen . . .	48,449	19,098	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —
5	Nordhausen . . .	62,162	30,431	16	8	8	32	26,995	4,738	177	31,910	15,955	30 22 3
6	Schleusingen . .	37,568	12,199	9 9	9 9	9 3	27 21	7,858	5,023	nicht angegeben.	12,881	6,440	7 21 6
7	Weißensee	27,242	12,938	12	6⅓	6⅓	25	23,810	120	1	23,931	11,965	28 12 —
8	Worbis	41,553	2,039	1	13⅓	13⅓	28	23,243	2,052	145	25,440	12,720	10 — —
9	Ziegenrück	14,841	4,384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —

Digitized by Google

Zahl der Höchstbesteuerten, welche diese Hälfte (Col. 13) aufbringen.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich: weniger als 75 Rthlr. entrichten.	Zahl der darunter (Col. 15) befindlichen Besitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich: 75 Rthlr. und darüber, aber unter 100 Rthlr. entrichten, deren Besitz jedoch 75 Hektaren (293 Mg.) nicht erreicht.	Summa der Col. 16 und 17.	Also bleiben Höchstbesteuerte (Col. 15 minus Col. 18).	Zahl der Besitzer, welche außer den in Col. 15 in Betracht gezogenen jährlich mindestens 100 Rthlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichten	Mithin Zahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer mit Ausschluß der von ihnen entrichteten Grund- und Gebäudesteuer großjährigen Personen (Col. 19 plus 20)	Zahl der darunter (Col. 21) befindlichen Besitzer kreistagsfähiger Rittergüter.	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt: überhaupt	Von den nicht schon nach Col. 21 zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sind zur Gewerbesteuer in Klasse A. I veranlagt: mindestens mit dem Mittelsatze oder höher	Es beträgt also die Gesammtzahl der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Personen (Col. 21 plus 24).	Bemerkungen.
								Personen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	17	—	17	16	—	16	15	—	—	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
155	103	4	107	48	—	48	30	1	1	49	
85	82	—	82	3	—	3	1	—	—	3	6 Abgeordnete aus dem Verbande der größeren Grundbesitzer fallen aus. (§. 87 der Komm.-Beschlüsse.)
104	74	4	78	26	—	26	20	—	—	26	
572	551	—	551	21	—	21	17	1	—	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu № 239.

Uebersicht

der

Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der nicht inkommunalisirten Wohnplätze, mit einer Einwohnerzahl von weniger als 50 bis 10,000 und mehr (nach der Zählung vom Dezember 1867) in den Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Digitized by Google

Provinzen.		Ländliche Kommunaleinheiten resp.												
		weniger als 50	51 bis 100	101 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600	601 bis 700	701 bis 800	801 bis 900	901 bis 1000	1001 bis 1100	1101 bis 1200	1201 bis 1300
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Preußen	Landgemeinden	1092	1539	2070	1185	756	469	306	173	135	86	44	29	30	12
	Gutsbezirke	1086	953	1098	422	197	98	40	16	9	3	4	6	4	3
	ohne Gemeindeverband	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	Landgemeinden	344	564	984	647	339	211	105	62	40	27	24	6	6	6
	Gutsbezirke	179	377	748	298	141	55	27	18	7	7	—	—	1	1
	ohne Gemeindeverband	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	Landgemeinden	104	302	822	670	467	322	152	116	67	60	38	23	24	13
	Gutsbezirke	462	555	578	171	62	15	9	3	—	2	—	1	1	—
	ohne Gemeindeverband	42	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pommern	Landgemeinden	187	289	597	375	269	174	108	65	54	32	9	15	9	6
	Gutsbezirke	335	567	947	381	125	32	14	10	3	4	—	—	—	—
	ohne Gemeindeverband	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	Landgemeinden	130	479	1117	895	744	538	441	292	240	154	116	90	73	51
	Gutsbezirke	1221	1162	587	105	27	9	3	3	—	—	—	—	—	—
	ohne Gemeindeverband	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	Landgemeinden	43	232	753	596	433	243	187	142	96	63	59	39	38	30
	Gutsbezirke	572	213	131	25	4	4	2	—	1	1	—	—	—	—
	ohne Gemeindeverband	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Landgemeinden	1900	3405	6343	4368	3008	1957	1299	850	632	422	290	202	180	118
	Gutsbezirke	3855	3827	4089	1402	556	213	95	50	20	17	4	7	6	4
	ohne Gemeindeverband	64	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Wohnplätze mit einer Einwohnerzahl von:																	Summa.	Gesammtsumme der ländlichen Kommunaleinheiten ausschließlich (einschließlich) der nicht inkommunalisirten Wohnplätze.
1301 bis 1400	1401 bis 1500	1501 bis 1600	1601 bis 1700	1701 bis 1800	1801 bis 1900	1901 bis 2000	2001 bis 2500	2501 bis 3000	3001 bis 4000	4001 bis 5000	5001 bis 6000	6001 bis 7000	7001 bis 8000	8001 bis 9000	9001 bis 10,000	10,000 und mehr.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
11	2	6	1	3	2	2	6	1	2	1	—	—	—	—	—	—	7963	—
1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3944	11,907
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	(11,924)
6	4	2	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3382	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1859	5241
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	(5245)
7	7	11	6	6	4	4	10	3	1	3	—	—	—	—	—	—	3242	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1860	5102
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	(5155)
12	2	1	3	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2211	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2419	4630
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	(4631)
34	32	25	22	16	18	11	34	19	13	6	3	1	—	—	1	—	5595	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3117	8712
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	(8717
21	16	12	5	5	5	6	20	6	2	1	—	—	—	—	—	—	3053	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	953	4006
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	(4008)
91	63	57	39	32	29	25	71	30	18	11	3	2	—	—	1	—	25,446	—
1	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,152	39,598
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	(39,680)

Digitized by Google

Nr.	Provinzen.	Quadrat-Meilen.	Gesammtzahl der Bevölkerung auf dem platten Lande am 3./12. 1867.	Seelenzahl pro Quadrat-Meile.
1.	Preußen . .	1,179,368	2,399,468	2035
2.	Posen . . .	525,764	1,120,013	2129
3.	Brandenburg	724,433	1,324,453	1829
4.	Pommern. .	574,892	1,000,434	1740
5.	Schlesien . .	731,916	2,774,620	3790
6.	Sachsen . .	458,096	1,269,714	2772

Digitized by Google

Zu № 239.

Nachtrag

zu

dem **mündlichen Bericht** der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.
(Nr. 89 der Druckſachen.)

Berichterſtatter: Die Abgeordneten v. Brauchitſch, Dr. Friedenthal, v. Rauchhaupt, Lasker.

Antrag der Kommiſſion:
Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen,
der nachſtehenden Reſolution:
die Staats-Regierung aufzufordern, ohne Verzug die geeigneten Maßregeln zur Verbeſſerung der Polizei-Verwaltung in der Provinz Poſen zu treffen.
ſeine Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 15. März 1872.

Die XIII. Kommiſſion.

Der Vorſitzende: **v. Bennigſen.** Die Schriftführer: **Delius. v. Donat. Gajewski.**

Zu № 214.

Nachtrag

zum

Dritten Bericht der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen.

ad A.

Die Erklärung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Wieſe, welcher als Regierungs-Kommiſſarius bei der Berathung über die Petition des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Rogaſen
wegen Uebernahme des dortigen Progymnaſiums Seitens des Staats, oder Gewährung eines Zuſchuſſes aus Staatsmitteln Behufs Umwandlung deſſelben in ein vollſtändiges Simultan-Gymnaſium
in der Sitzung der Unterrichts-Kommiſſion zugegen war, lautet nach der zu den Akten gegebenen ſchriftlichen Aufzeichnung wörtlich wie folgt:

„Die Geſuche von Kommunen, daß der Staat ihre höhere Lehranſtalt übernehmen möge, ſeien in neuerer Zeit häufiger geworden. Die Unterrichts-Verwaltung ihrerſeits könne nicht immer bereitwillig darauf eingehen. Sie beurtheile bei ihren Neugründungen das Bedürfniß von weitergehenden Geſichtspunkten aus, indem ſie die Verhältniſſe des betreffenden Landestheils und der Provinz überhaupt ins Auge faſſe; wogegen die einzelne Kommune durch ihre engeren Intereſſen beſtimmt werde. Die Genehmigung eine höhere Schule zu errichten, werde den Städten nicht verſagt, ſobald den weſentlichſten Vorausſetzungen genügt ſei; dabei könne ſich aber die ganze Einrichtung und die Ausſtattung der Anſtalt doch auf das Nothdürftigſte beſchränken; und beim Eintritt erſchwerender Zeitumſtände, wie der jetzigen Theurung, komme es dann vor, daß die Präſtationsfähigkeit der Kommune zur Unterhaltung der Schule nicht mehr ausreichen wolle. Durch den in ſolchen Fällen an den Staat geſtellten Antrag komme dieſer aber leicht in die unerwünſchte Lage, eine Anſtalt da übernehmen zu ſollen, wo er eine ſolche nicht gegründet haben, und mit einem Lehrer-Kollegium, wie er es nicht gewählt und zuſammengeſetzt haben würde. Daß nichts deſtoweniger gerade in der Provinz Poſen derartige Geſuche eine theilnehmende Berückſichtigung bei der Staats-Regierung gefunden hätten, gehe daraus hervor, daß daſelbſt in einem nicht langen Zeitraum bereits 5 Gymnaſien von ihr übernommen ſeien: in Krotoſchin, Gnesen, Schrimm, Schneidemühl, Znowraclaw.

In dem vorliegenden Falle trete dem Antrage auf Uebernahme ſoglich Bedenken entgegen, daß die Regierung ſelbſt und zwar mit Zuſtimmung der Landesvertretung zwei Meilen von Rogaſen, in Wongrowiez, ein neues Gymnaſium errichte, das zu Oſtern d. J. eröffnet werden ſolle. Sie habe alſo dieſen Ort und nicht Rogaſen für den geeigneteren gehalten, und nun werde ihr zugemuthet, durch Uebernahme von Rogaſen ſich ſelbſt Konkurrenz zu machen. Er zweifle, daß die Staats-Regierung dies thun werde, um ſo mehr, als ſich in derſelben Gegend noch andere Gymnaſien und Progymnaſien in nicht weiter Entfernung befänden. Andererſeits verkenne er die Bedrängniß nicht, in welcher Rogaſen entweder ſchon ſtehe, oder von welcher es unter den gegenwärtigen Umſtänden bedroht ſei, und hoffe, die Staats-Regierung werde ihre Hülfe nicht verſagen, wenn es ſich darum handle, eine einmal gegründete Bildungs-Anſtalt gerade in der Provinz Poſen vor dem Untergang zu bewahren. Daher ſcheine auch ihm wie dem Referenten der zweite, auf eine Beihülfe aus Staats-Fonds gerichtete Antrag beachtenswerth, und er könne ſeinerſeits nur empfehlen, dieſen der Staats-Regierung zur Erwägung zu überweiſen.

Berlin, den 9. März 1872.

Die Kommiſſion für das Unterrichtsweſen.

Techow, Vorſitzender. Dr. **Lucius,** Berichterſtatter.

Digitized by Google

№ 240.

Interpellation.

Der Unterzeichnete erlaubt sich die Anfrage an die Königliche Staats-Regierung, ob es in der Absicht derselben liegt, den Bau einer direkten Bahn von Berlin nach Frankfurt a. M. in die Hände einer Privat-Gesellschaft übergeben zu lassen?

Berlin, den 8. März 1872.

Elsner v. Gronow.

Unterstützt durch:

Berger. Bachler (Oels). Schulze (Calbe). Schmidt (Stettin). v. Webell-Malchow. v. Brauchitsch. v. d. Osten. Dr. Lucius. v. Saucken-Julienfelde. v. Gottberg. v. Liebermann. Ebing. Kiepert. Graf Hoverden. Dr. Windthorst. v. Behr. Witt. Phillips. Fritsch. v. Arnim. v. Jagow (Wittenberg). Nitsche. Scholz (Neisse). Bahlmann. v. Kardorff. Brüning. Kiehn. Houben. Donalies. Jung. Schmidt (Sagan). Stuschke. v. d. Knesebeck (Ruppin). Stuerz. Gemander. Dr. v. Rönne.

№ 241.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Dritten Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 142 der Drucksachen).

ad A.

Jung. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Beide Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung dahin zu überweisen, ob und welche Maßregeln zur Einschränkung der Prostitution außer der energischen Handhabung der jetzt schon zum Schutze wider die Sittenlosigkeit bestehenden Gesetze zu ergreifen seien.

ad B.

Die Petition des Magistrats der Stadt Stettin der Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

№ 242.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Berichte der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betr. den Eigenthums-Erwerb ꝛc. (Nr. 200 der Drucksachen.)

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. dem §. 27 folgende Fassung zu geben:
„Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der II. und III. Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen sind."

II. dem §. 39 als 2ten Alinea hinzuzusetzen:
„Mit dem Grund-Schuldbriefe können Zins-Quittungs-Scheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungs-Scheines gegen Aushändigung derselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt."

Berlin, den 8. März 1872.

v. Behr (Greifswald). Holz. Lasker.

Unterstützt durch:

v. Kardorff. Bahlmann. Stengel. Dr. Lucius. Schulze-Calbe. Schmidt (Sagan). v. Zychlinski. Carl Prinz zu Hohenlohe. Elsner von Gronow. Courth-Spangenberg (Trier). Dr. Achenbach. Rüppell. Gemander. Graf Wintzingerode. Rasse. v. Altenv. Mitschke-Collande. v. Schierstädt. v. Saucken-Loschen. v. Hülsen. v. Rautter. v. Sobeck. Witt. v. Rickisch-Rosenegk. Graf zu Solms. Mahlstedt. v. d. Marwitz. Strup. Kieschke. Weber (Erfurt). Brüning. Rickert. Schramm. Thomsen. Vogelev. Bennigsen. Reinecke. v. d. Brelie. Neubourg. Dr. Thilenius. Thies. Meyer (Hoya). Weinert. Meyer. Mühlenbeck.

Digitized by Google

№ 243.

Bericht

der

verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 170 der Drucksachen).

Die verstärkte Agrar-Kommission hat den ihr zur Berathung überwiesenen rubrizirten Gesetzentwurf in 3 Sitzungen, an welcher als Vertreter des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Herr Geheime Regierungsrath v. Kamptz und als Kommissar des Königlichen Finanz-Ministeriums der Herr Geheime Ober-Finanzrath Löwe Theil nahmen, der Berathung unterzogen und beehrt sich über das Resultat nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Als im Jahre 1866 die neuen Provinzen mit dem Preußischen Staat vereinigt wurden, bestanden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, welche für Altpreußen bereits durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 343) aufgehoben worden waren, noch in dem vormaligen Herzogthum Nassau, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den ehemaligen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, während derartige Jagdrechte für Hannover und für die Bairischen Gebietstheile schon durch die frühere Gesetzgebung ihre Beseitigung gefunden hatten. Für Nassau erfolgte die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden bereits in dem darauf folgenden Jahre mittelst Königlicher Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 426 ff.). Für das fiskalische Jagdrecht ward den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen, die den seither berechtigt gewesenen Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherrn und Gutsbesitzern zu gewährende Entschädigung aber auf die Staats-Kasse übernommen. Die Entschädigung sollte nach 9 Klassen von 1 bis 40 Kreuzer Kapital für den Metermorgen betragen, und ward in einer der Verordnung angeschlossenen Nachweisung festgestellt, welcher Klasse jeder der in Betracht kommenden Gemeinden angehören solle. Für die übrigen vorerwähnten Landestheile fand vor Einführung der Preußischen Verfassung diese Angelegenheit ihre Erledigung nicht und mußte daher der Weg der Gesetzgebung beschritten werden.

In Kurhessen, wo durch ein Gesetz vom 1. Juli 1848 die Jagdgerechtsame aufgehoben und dann durch eine Verordnung vom 26. Januar 1854 wieder hergestellt worden waren, war durch Gesetz vom 7. September 1865 bestimmt worden, daß alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden auf Verlangen der Grundeigenthümer, oder in deren Vertretung der Gemeinde, ablösbar sein sollten und dabei der dem bisherigen Jagdberechtigten zu entrichtende Ablösungsbetrag, unbeschadet anderweitiger freier Vereinbarung, auf 2 Silbergroschen für den Kasseler Acker festgestellt worden. Für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile war, nachdem durch ein Gesetz vom 26. Juli 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben worden war, der frühere Zustand durch ein Gesetz vom 2. August 1858 wieder hergestellt worden mit der Maßgabe jedoch, daß die Gemeinden und Grundbesitzer die ihnen auf diese Weise entzogene Berechtigung gegen Entschädigung aufs Neue sollten erwerben können. Die Entschädigung ward auf den 18fachen Betrag desjenigen Ertrags festgestellt, welchen das Jagdrecht von 1848—1858 gewährt hatte.

Umständlicher als in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen waren die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in der Provinz Schleswig-Holstein. Hier stand in den Aemtern und Landschaften (von den Distrikten, in welchen eine Ablösung stattgefunden hatte, abgesehen) das Jagdrecht dem Landesherrn, auf den Stadtgebieten theils dem Landesherrn, theils den städtischen Kommunen als solchen zu, während in den klösterlichen Distrikten und den adeligen Gütern die resp. Klöster und Gutsbesitzer zur Ausübung der Jagd berechtigt sind. Das fiskalische Jagdrecht erstreckt sich auf ungefähr 1/5, das Jagdrecht der Klöster und Gutsbesitzer auf ungefähr 1/4 des Flächeninhalts der Provinz. Uebrigens hat auch das letztgedachte Jagdrecht, welches seit Alters her besteht, wiederholt gesetzliche Sanktion erhalten, in welcher Beziehung insbesondere auf die Verordnung vom 27. Dezember 1799, betreffend die den Besitzern der adeligen Güter, Prälaten und Ritterschaft zustehenden Jagdbefugnisse hingewiesen werden kann. Im Jahre 1848 ward von der damaligen provisorischen Regierung das Jagdregal mittelst Verordnung vom 17. April 1848 aufgehoben. Diese Verordnung ward indessen schon unterm 5. Juli 1851 von der von Preußen, Oesterreich und Dänemark eingesetzten obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein außer Kraft gesetzt und den vor Erlassung jener Verordnung Jagdberechtigten das Jagdrecht zurück gegeben, nachdem Gleiches schon vorher im Herzogthum Schleswig geschehen war.

Nach Wiederherstellung der früheren Verhältnisse wurden demnächst für das Herzogthum Holstein und für das Herzogthum Schleswig resp. unterm 15. Dezember 1853 und 8. Februar 1854 Verordnungen erlassen, denen zufolge die Grundeigenthümer und dinglich Nutzungsberechtigten unter gewissen Beschränkungen befugt sein sollten das landesherrliche (fiskalische) Jagdrecht auf ihren Ländereien abzulösen. Nach der Holsteinischen Verordnung sollte in solchem Fall der Werth des Jagdrechts durch Taxation ermittelt und der Jahresbelauf des Ertragswerthes des Jagdrechts nach dem steuerbaren Areal über sämmtliche Grundbesitzer derjenigen Kommunen, welche dieses Recht erwürben, verhältnißmäßig repartirt werden. Die Schleswigsche Verordnung dagegen bestimmt, daß die im Fall der Ablösung zu zahlende jährliche Rekognition an die Staatskasse nach dem Steuerwerth der betreffenden Ländereien dergestalt zu berechnen sei, daß am 1. Januar jeden Jahres 4 Reichsbankschillinge (circa 1 Sgr.) von jeden 100 Reichsbankthaler (75 Rthl. Preußisch) des Steuerwerths an die beikommende Hebungsbehörde zu entrichten sei. Von dieser Ablösung ist, wie schon hier bemerkt werden mag, in einem nicht unbedeutenden Umfange Gebrauch gemacht worden, wie sich daraus ergiebt, daß die fiskalischen Jagdablösungsgelder in der Provinz Schleswig-Holstein über 11,000 Rthlr. im Jahr (nach dem Etat pro 1872 11,350 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.) ausmachten, wovon circa 4000 Rthlr. auf Schleswig und 7000 Rthlr. auf Holstein fallen.

Auf die klösterlichen und adeligen Gutsdistrikte bezieht sich die Ablösung des Jagdrechtes nicht, für diese sind nähere Bestimmungen über die Ausübung der Jagd überall nicht erlassen worden, jedoch findet selbstverständlich das Gesetz über die Schongeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 auch auf sie Anwendung. Endlich ist noch zu erwähnen, daß in einem Theile des Herzogthums Schleswig, nämlich den durch den Wiener Friedenstraktat vom 30. Oktober 1864 von Dänemark abgetretenen, früher zu Jütland gehörigen Distrikten das Jagdregal durch ein für das Königreich Däne-

Digitized by Google

mark unterm 20. Mai 1840 erlassenes Gesetz aufgehoben werden ist und jedem Grundeigenthümer die Jagd auf seinem Grund und Boden zusteht.

Der den Kommunalständen der Regierungs-Bezirke Kassel und Wiesbaden sowie den Schleswig-Holsteinischen Provinzialständen im Jahre 1868 zur Begutachtung vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den genannten Landestheilen stimmte mit der für Nassau unterm 30. März 1867 ergangenen Verordnung in allen wesentlichen Punkten überein. Mit dem Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sollten auch die Jagddienste und Gegenleistungen, letztere ohne Entschädigung, wegfallen. Die Aufhebung des fiskalischen Jagdrechtes sollte unentgeltlich erfolgen, den sonstigen Jagdberechtigten aber Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden, welche in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalsbetrage von 2 Sgr. für den Kasseler Acker, in den Herzogthümern Schleswig-Holstein dagegen in einem Kapitalsbetrage von 6 Pf. bis 5 Sgr. für jeden Preußischen Morgen bestehen sollte. Die Festsetzung der Entschädigung sollte in letzteren gemeinde- resp. gutbezirksweise nach 6 Klassen zu 6 Pf., 1, 2, 3, 4 und 5 Sgr. erfolgen, die Art und Form der Einschätzung nach Anhörung der Provinzialstände durch Königliche Verordnung festgestellt werden. Die Kommunalstände in Kassel und Wiesbaden stimmten dem Entwurfe pure bei, die Schleswig-Holsteinischen Provinzialstände beantragten einige Aenderungen, welche der Hauptsache nach dahin gingen, daß

1) die Aufhebung der Jagddienste nur insoweit ohne Entschädigung erfolgen möge, als dieselben zum fiskalischen Jagdrecht gehörten,
2) mit dem fiskalischen Jagdrechte auch die bereits zu Register gezogenen fiskalischen Jagd-Ablösungsrenten wegfallen und
3) die in dem Entwurf vorgesehene ungenügende Entschädigung erhöht und auf 6 Pf. bis 15 Sgr. pro Morgen nach 8 Klassen bestimmt werde.

Diese Anträge fanden die Genehmigung der Königlichen Staats-Regierung nicht, es ward vielmehr in Folge Königlicher Ordre vom 14. Dezember 1868 der Entwurf in wesentlich unveränderter Gestalt zunächst dem Herrenhause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Bei den Verhandlungen im Herrenhause ward es zwar allerseits anerkannt, daß die Aufhebung der noch bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden wohl motivirt und nothwendig sei, auch erklärte man sich völlig damit einverstanden, daß die Aufhebung jener Rechte nicht ohne Entschädigung erfolge, war aber der Ansicht, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, das Jagdrecht denen unentgeltlich einzuräumen, welche es bisher nicht besessen und keinen Anspruch darauf hätten und solchergestalt eine Klasse im Staat auf Kosten der übrigen zu begünstigen. Es bleibe sonach, ward bemerkt, nichts anderes übrig, als die Acquirenten des aufgehobenen Rechtes zur Entschädigung anzuhalten. Mit Rücksicht hierauf ward beantragt, und dieser Antrag auch von dem Hause angenommen, die bezügliche Vorschrift des Entwurfs durch eine Bestimmung des Inhalts zu ersetzen:

Für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist den Berechtigten von dem Besitzer des bisher belastet gewesenen Grundstücks Entschädigung zu leisten.

Die in dem Regierungs-Entwurf vorgeschlagenen Entschädigungssätze wurden für ungenügend gehalten, da sie auch nicht annähernd dem wirklichen Werthe des Rechtes entsprächen, und indem es andererseits für thunlich erachtet ward, den niedrigsten Satz von 6 Pf. auf 3 Pf. für den Morgen herabzusetzen, beschlossen, daß die Entschädigung nach 12 Klassen von 3 Pf. bis 10 Sgr. für den Morgen zu erfolgen habe. Nach dem weiteren Inhalt der gefaßten Beschlüsse sollte die Entschädigung als Reallast auf dem befreiten Grundstück haften und bis zur erfolgten Zahlung des Betrages mit 4 Prozent jährlich verzinst werden.

Der nach Maßgabe dieser Beschlüsse abgeänderte Gesetz-Entwurf ward unterm 5. Februar 1869 dem Abgeordneten-Hause zur Beschlußnahme zugestellt, kam aber wegen des am 6. März 1869 erfolgten Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung.

Nachdem mittlerweile wiederholt Anträge wegen baldiger Vorlage eines Jagdlichen Gesetz-Entwurfs gestellt und in der Session 1870/71 auch von dem Hause der Abgeordneten auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen beschlossen worden ist, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, spätestens in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes für die Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden, vorzulegen, ist dem Hause in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. v. M. die gegenwärtige Gesetzes-Vorlage gemacht. Dieselbe stimmt mit dem früheren Gesetz-Entwurf im Wesentlichen überein, jedoch ist übereinstimmend mit dem von dem Herrenhause gefaßten Beschlusse das Maximum der Entschädigung in der Provinz Schleswig-Holstein nunmehr auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Hektar (ca. 10 Silbergroschen für den Morgen) festgesetzt, auch sind nach einer dem Entwurf angeschlossenen Nachweisung die Gemeinden und Bezirke der Provinz in die festgestellten 9 Entschädigungs-Klassen von 2 Silbergroschen bis 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Hektar bereits eingeschätzt worden.

Bei der General-Diskussion über den Entwurf wurden in der Kommission abweichende Ansichten in Betreff der Bedürfnißfrage überall nicht geäußert, es ward allerseits anerkannt, daß die Aufhebung der noch bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden eine Nothwendigkeit sei. Dagegen machten sich hinsichtlich der Frage, ob für das aufzuhebende Jagdrecht Entschädigung zu gewähren und von wem dieselbe eventuell abzuhalten, verschiedene Ansichten geltend. Ein Mitglied erklärte sich gegen jegliche Entschädigung der Berechtigten nicht blos weil in Alt-Preußen die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden mittelst des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 unentgeltlich erfolgt sei, sondern auch insbesondere auf dem Grunde, weil das in Rede stehende Jagdrecht des rechtlichen Ursprungs entbehre vielmehr, wie die deutsche Rechtsgeschichte nachweise, auf Unrecht und Vergewaltigung beruhe. Dagegen ward ausgeführt: es erschiene nicht erforderlich auf den Ursprung des Jagdrechts zurückzugehen, derselbe sei mehr oder weniger im Dunkel gehüllt. Gewiß sei es, daß das Recht seit Jahrhunderten in der Gesetzgebung anerkannt worden und durch Verträge und richterliche Erkenntnisse eine gleiche Anerkennung gefunden habe, was zum Nachweis desselben genügen müsse und zu der Konsequenz einer im Fall der gesetzlichen Aufhebung desselben zu gewährenden Entschädigung führe. Von einem Mitgliede ward der dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zum Grunde liegende Gedanke, daß für ein altes Recht, welches in den alten Provinzen ohne Entschädigung aufgehoben worden, eine Geldentschädigung gewährt werden solle, mit Freuden begrüßt, dasselbe erachtete es jedoch für bedenklich, daß die Entschädigung vom Staat gewährt werden solle. Dazu sei seines Erachtens kein Grund, die Entschädigung müsse vielmehr von den bisher Verpflichteten, welche das Jagdrecht erhalten würden, geleistet werden. Von anderer Seite ward dem unter dem Hinzufügen beigetreten, daß höchstens von einem Zuschuß seitens des Staats die Rede werde sein können. Hiegegen ward hervorgehoben: Wenn die Regierungs-Vorlage davon ausgehe, daß die zu gewährende Entschädigung nicht den seither Verpflichteten aufzuerlegen sondern vom Staat zu übernehmen sei und also eine Geldzahlung für das aufzuhebende fiskalische Jagdrecht wegfalle, den Privatberechtigten aber Entschädigung aus der Staats-Kasse zu gewähren sei, so müsse man dem völlig beipflichten, theils weil bei der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden

Digitized by Google

in den altpreußischen Landestheilen die bis dahin Verpflichteten ebenfalls nicht herangezogen werden seien, theils weil es in Nassau nach der Verordnung vom 30. März 1867 ebenso verhalten werden. Es komme hinzu, daß es ein in der Natur der Sache liegender Grundsatz zu sein scheine, daß wenn bestehende Rechte aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Gesetzgebung aufgehoben würden, die dafür zu gewährende Entschädigung dem Oeffentlichen, — dem Staate — zur Last falle, ein Grundsatz, welcher auch, soweit bekannt, in Preußen wiederholt Anerkennung gefunden habe. Es handele sich hier nicht um die Ablösung, sondern um die Aufhebung eines Rechts und wie es nicht wohl thunlich sei bezüglich der Entschädigung, die bisher Verpflichteten in den Landestheilen, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts jetzt zur Ausführung kommen solle, schlechter zu stellen, als die früher Verpflichteten in den übrigen Theilen Preußens so würde es auch den ernstesten Bedenken unterliegen eine Umwandlung der Naturallast in eine Geldprästation ohne und vielleicht gegen den Willen der Pflichtigen eintreten zu lassen: Von dem Herrn Vertreter des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde noch die Mittheilung gemacht, daß nach den stattgehabten Ermittelungen die Summe, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs an nicht fiskalisch Berechtigte zu zahlen sein werde, sich für die vormals Kurhessischen und vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile auf zusammen 5400 Thlr., für die Provinz Schleswig-Holstein auf 94,000 Thlr. oder vielleicht einige tausend Thaler mehr, jedoch unter 100,000 Thaler, belaufen würde.

Bei der Spezial-Diskussion wurden zum

§. 1 des Entwurfs

zunächst einige Fassungsveränderungen dahin beantragt, daß im Eingange statt „die Jagdrechte“ gesetzt werde „das Jagdrecht,“ weil dieser Ausdruck dergebräuchlichere sei und sich auch im Rubrum des Entwurfs sowie in der für Nassau erlassenen Verordnung finde, daß ferner in der Alinea 2, Zeile 1 und 2 statt „zu Erbzeftrechten“ gesetzt werde „Erbzeste“, Zeile 3 statt „Erbzeftverleiher“, „Erbzeftverleiher“ und Zeile 6 statt „Erbzeftmann“, „Erbzefter“, weil diese Ausdrücke in der Provinz Schleswig Holstein, wo diese Verhältnisse allein vorkämen, die gebräuchlichen seien. Auch ward es für richtiger gehalten, daß der letzte Satz des Paragraphen „Eine Trennung u. s. w. eine eigene Alinea bilde. Letzteres ward, da es sich ergab, daß hier nur ein Versehen beim Druck vorgefallen, ohne Weiteres genehmigt, wie auch, daß in dem Entwurf statt „Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden“ überall gesetzt werde „Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden.“ Ebenfalls wurden die in der Alinea 2 vorgeschlagenen Veränderungen angenommen, die Verwandlung von „die Jagdrechte“ in „das Jagdrecht“ dagegen abgelehnt. Gleichfalls ward ein Antrag, daß in der Zeile 1 hinter „Grund und Boden“ hinzugefügt werde „einschließlich das Recht der Jagdfolge“ hier abgelehnt (vergleiche Bemerkung ad §. 7). In Konsequenz der dem Obigen nach von einem Mitgliede vertretenen Ansicht, daß für die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden Entschädigung nicht zu gewähren sei, ward von demselben beantragt, daß in der Zeile 5 der Alinea zwischen „hiermit“ und „aufgehoben“ eingefügt werde „ohne Entschädigung“. Dieser Antrag ward bei der Abstimmung mit allen gegen Eine Stimme abgelehnt.

Es ward noch zur Sprache gebracht, daß in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen die Ablösung des Jagdrechts bei kleinerem Grundbesitz mehrfach durch die Gemeinden nach Maßgabe des §. 7 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 Statt gefunden habe und das Jagdrecht durch Verpachtung ausgeübt werde. Es frage sich, wie sich dies Verhältniß nach Erlassung des vorliegenden Gesetzes gestalten werde. Hierauf erklärte der Herr Kommissar des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, daß in dem vormaligen Kurhessen das bestehende Rechtsverhältniß der Gemeinden in Betreff der von ihnen abgelösten Jagdrechte und die darüber abgeschlossenen Pachtverträge durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert würden, und daß ferner daselbst die Ausübung der Jagd auf den Grundflächen, hinsichtlich deren die Aufhebung von Jagdrechten durch gegenwärtiges Gesetz Statt finde, nach dem Kurhessischen Gesetz vom 7. September 1865 geschehe.

ad §. 2.

Wider die Alinea 1, wonach die Jagddienste und Gegenleistungen ohne Entschädigung wegfallen, nicht blos wenn dieselben auf ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, sondern auch wenn sie auf die Jagd auf dem eigenen Boden des Berechtigten sich beziehen, wurden Einwendungen nicht erhoben.

Dagegen gaben die Alinea 2 und 3 zu einer längeren Diskussion Veranlassung. Es wurden nachstehende Anträge gestellt:

1) Die Alinea 2 zu streichen und statt der Alinea 3 zu setzen:
„Für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist dem Berechtigten von dem Besitzer des bisher belasteten gewesenen Grundstücks Entschädigung zu leisten.“
2) der Alinea 2 hinter „erlassen“ hinzuzufügen:
„Gleichfalls kommen die für das bereits abgelöste fiskalische Jagdrecht nebst Jagddiensten an die Staatskasse zu entrichtenden jährlichen Beträge für die Zukunft in Wegfall.
3) nach dem dritten Absatz einzuschalten:
„Die seit 1865 an den Staat gezahlten Jagdablösegelder werden zurückgegeben.
4) in der Alinea 2 statt „wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen“ zu setzen
„wird keine Entschädigung gewährt.“

Zur Motivirung des Antrags sub 1 ward unter Bezugnahme auf das bei der General-Diskussion deshalb bereits Gesäußerte angeführt: Das Rechtsgefühl werde gekränkt, wenn diejenigen, welche auf das Jagdrecht überall keinen Anspruch hätten, dasselbe ohne alle Gegenleistung erhielten. Etwas müsse von denselben gezahlt werden, wenn die Entschädigung auch noch so niedrig bestimmt werde. Die Berufung auf das in Nassau beobachtete Verfahren könne aus dem Grunde nicht entscheidend sein, weil die betreffende Verordnung während der Diktaturperiode ohne Konkurrenz der Landesvertretung erlassen sei. Ebensowenig könne es von maßgebender Bedeutung sein, daß die Berechtigten früher schon zeitweilig im Besitz des Jagdrechts gewesen seien, da der vor dieser Zeit bestandene rechtliche Zustand längst wieder hergestellt sei. Daß es unstatthaft sei den Verpflichteten statt der Naturallast eine Geldentschädigung aufzuerlegen müsse mit Beziehung auf das bei Aufhebung des Lehnrechts in Pommern beobachtete Verfahren in Abrede gestellt werden. Auch werde nicht außer Acht zu lassen sein, daß es sich um ein finanziell nicht ganz unbedeutendes Opfer für die Staats-Kasse handele.

Dem gegenüber ward auf die schon in der General-Diskussion hervorgehobenen Momente hingewiesen und bemerkt, daß das in dieser Angelegenheit seither beobachtete Verfahren, — die Nichthinzuziehung der Verpflichteten zu einer Entschädigung in den alten Landestheilen, die Uebernahme der Entschädigung Seitens der Staatskasse in Nassau, sowie die Rücksichtnahme auf die Motive, welche jetzt die Aufhebung des Jagdrechts in den neuen Provinzen erforderlich machten so gewichtige Gründe an die Hand gäben, daß sie in Verbindung mit der ganzen Sachlage den Vorschlag der Königlichen Staatsregierung hinreichend rechtfertigten. Für

Digitized by Google

die unentgeltliche Aufhebung des fiskalischen Jagdrechts spreche auch die Erwägung, daß das Streben darauf gerichtet sei, den neuen Provinzen in Anfehung der öffentlichen Belastung mit den älteren möglichst gleich zu stellen, und daß, wenn auch das fiskalische Jagdrecht nicht die Natur einer Steuer habe, dasselbe doch in seinen Wirkungen einer solchen sehr ähnlich sei. Von einer Seite ward noch betont, daß die im Jahre 1851 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein erfolgte Wiederherstellung des rechtsgültig aufgehobenen Jagdrechts als rechtswidrig angesehen werden müsse, und daher um so weniger Grund vorliege, den Verpflichteten jetzt die Zahlung einer Entschädigung aufzuerlegen.

Für den Antrag sub 2 ward angeführt. Derselbe sei nur für die Provinz Schleswig-Holstein von praktischer Bedeutung, wo, wie eben näher dargelegt worden, das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden seit dem Jahre 1854 für ablösbar erklärt und von der Ablösung in dem Maaße Gebrauch gemacht sei, daß jetzt über 11,000 Rthlr. Ablösungsgelder jährlich an die Staatskasse gezahlt würden. Die Schleswig-Holsteinischen Provinzialstände hätten den Wegfall dieser jährlichen Zahlungen für den Fall der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden beantragt, und denselben Zweck verfolgten zahlreiche bei dem Hause eingegangene Petitionen. Nach den Motiven des Gesetz-Entwurfs habe diesem Verlangen aus dem Grunde nicht Statt gegeben werden können, weil an die Stelle des früheren Jagdrechts im Wege der Novation Rente getreten und damit das vormalige Rechtsverhältniß vollständig umgeschaffen sei. Es müsse nun freilich zugegeben werden, daß der Wegfall jener Ablösungsgelder keine einfache rechtliche Consequenz der Aufhebung des Jagdrechts sei und die Betreffenden einen solchen Anspruch nicht ohne Weiteres im Wege Rechtens würden geltend machen können. Allein das stehe hier auch nicht zur Frage, es handele sich um eine Erledigung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung, um ein zu erlassendes Gesetz, und da schienen nun die überwiegendsten Gründe der gleichmäßigen Gerechtigkeit und der Billigkeit dafür zu sprechen, daß diejenigen, welche in der seit 1854 verflossenen Zeit das Jagdrecht abgelöst hätten, eben so behandelt würden als diejenigen, welchen dasselbe jetzt unentgeltlich zu Theil werde. Als durch die oben angeführten Verordnungen die Ablösbarkeit des fiskalischen Jagdrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein statuirt worden, sei natürlich nicht daran, gedacht, daß ein Zeitpunkt eintreten könne, wo das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden unentgeltlich werde gewährt werden, die Betreffenden seien bei Klagen über Wildschäden und ähnlichen Anlässen von den Behörden darauf hingewiesen worden, daß in der Ablösung des Jagdrechts das geeignete Mittel zur Beseitigung ihrer Beschwerden liege und seien zur Ablösung auf diese Weise gewissermaßen veranlaßt worden. Sie würden sich bitter getäuscht fühlen, wenn sie die Ablösungsgelder, welche in der Schleswigschen Verordnung vom 8. Februar 1854 ausdrücklich als eine jährliche Recognition bezeichnet würden, fortzahlen sollten, während ihre Nachbarn, welche nichts vorzuenummen hätten, das Jagdrecht jetzt umsonst erhielten, und würde dadurch Anlaß zur Unzufriedenheit für sie gegeben sein, welcher sie ohne Zweifel durch fortwährendes Petitioniren Ausdruck geben würden.

Der Antrag sub 3 beruhte auf ähnliche Erwägungen. Es ward bemerkt: bei den in Kurhessen in Folge des Gesetzes vom 7. September 1865 stattgehabten Ablösungen seien die Ablösungs-Kapitalien in den sogenannten Landemialkond gestossen, welcher an die Preußische Staatskasse übergegangen sei. Einzelne Gemeinden hätten behufs Zahlung dieser Ablösungs-Kapitalien bei Kredit-Institituten Gelder aufgenommen, welche sie fortwährend verzinsten, resp. abtrügen. Das Rechtsgefühl werde offenbar verletzt, wenn ein Theil der Gemeinden mit den Ablösungs-Kapitalien belastet blieben, und sie abtragen müßte, die übrigen aber ohne jeden Aufwand von dem Jagdrecht befreit würden.

Die Anträge sub 2 und 3 fanden in der Kommission theils Zustimmung, theils Widerspruch. Zur Unterstützung des Antrages 2 ward von einem Mitgliede noch angeführt, daß nach der Holsteinischen Verordnung vom 15. Dezember 1853 der Landesherr sich die Befugniß vorbehalten habe, die abgelösten Distrikte gegen Wegfall der Ablösungsrenten jederzeit wieder in das herrschaftliche Jagdrevier hineinzuziehen, so daß die Ablösung als eine definitive überhaupt nicht angesehen werden könne. Andererseits ward hervorgehoben, daß die Anträge sub 2 und 3 nicht der gleichen Beurtheilung unterlägen, insofern der Antrag 2 nur auf die Zukunft, der Antrag 3 aber auf die Vergangenheit sich beziehe und weit gewichtigere Gründe dafür sprächen fortdauernde Zahlungen für die Zukunft wegfallen zu lassen, als bereits gezahlte Summen zu restituiren. Letzteres Verhältniß könne mehr aus dem Gesichtspunkt einer abgemachten Sache aufgefaßt werden und ständen dem Antrage 3 größere praktische Schwierigkeiten entgegen als ersterem.

Der Herr Kommissar des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten machte auf eine desfällige Anfrage die Mittheilung, daß der Kapitalwerth des fiskalischen Jagdrechts in der Provinz Schleswig-Holstein und in den vormals Hessischen Landestheilen sich auf ca. 240,000 Thaler beziffern.

Der Herr Kommissar des Königlichen Finanz-Ministeriums trat den Anträgen sub 2 und 3 entgegen. Die Annahme des Antrags 3, bemerkte derselbe, würde gleichbedeutend sein mit der Verwerfung des ganzen Gesetzes.

Aber auch der Antrag 2 sei für die Regierung unannehmbar, da er konsequent zum Antrag 3 führe. Außerdem seien Rückzahlungen durchaus unausführbar, da die berechtigten Empfänger kaum zu ermitteln seien. Zwischen dem Jagdrecht, welches sich historisch entwickelt habe, und der Ablösung, welche sich auf Vertragsrecht gründe, finde ein großer Unterschied statt. Das angeführte Revokationsrecht bezüglich der abgelösten Jagddistrikte in Holstein komme durch das Gesetz in Wegfall, also nicht weiter in Betracht.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 1 mit 7 gegen 7 Stimmen, und gleichfalls der Antrag 4 mit großer Majorität abgelehnt. Der Antrag 2 ward mit 9 gegen 5 Stimmen, der Antrag 3 mit 8 gegen 6 Stimmen, und dann der ganze §. 2 mit den beschlossenen Zusätzen, vorbehaltlich der Redaktion, mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

ad §. 3.

Zu diesem Paragraph wurden folgende Anträge gestellt:

1) denselben dahin zu fassen: Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein, aber gemeinde- und bezirksweise in Kapitalbeträgen von 2, 4, 8, 12, 16, 20, 24 Silbergroschen, 1 Thaler 2 Silbergroschen und 1 Thaler 10 Silbergroschen für den Hektar. Eine bezügliche Nachweisung wird nach Anhörung der Provinzialstände durch Königliche Verordnung festgestellt;
2) in Zeile 5 statt „von 2 Silbergroschen bis 1 Thaler 10 Silbergroschen“
   zu setzen
   „1 Silbergroschen bis 20 Silbergroschen,
   und in Zeile 6 anstatt
   nach Maaßgabe
   zu sagen
   „zu 50%;
3) die Entschädigungssätze um 25% zu ermäßigen;
4) den Schluß des Paragraphen dahin zu fassen:
   „in der Provinz Schleswig-Holstein aber in dem

Digitized by Google

Kapitalbetrage von fünf Silbergroschen für jeden Hektar."

Zur Begründung des Antrags 1 ward angeführt. Wenn auch nach den Motiven die dem Entwurf beigefügte Nachweisung auf von unparteiischen Sachverständigen aufgestellten Taxen beruhe, bleibe es doch zweifelhaft, ob die Gemeinden und Bezirke überall in die richtigen Klassen eingeschätzt seien und ob insbesondere die Einschätzung der betreffenden Distrikte in einem entsprechenden Verhältnisse zu einander stehe. Hierüber zu urtheilen werde der Landtag der Monarchie schwerlich im Stande sein, während sich in den Provinzial-Landtage diejenige spezielle Sachkunde finde, auf Grund deren ein sichereres Urtheil in dieser Beziehung gefällt werden könne. Es komme hinzu, daß nicht allein durch die in den, den Provinzialständen vorgelegten Entwurf aufgenommene Bestimmung, wonach die Art und Form der Einschätzung in die verschiedenen Klassen nach Anhörung der Provinzialstände durch Königliche Verordnung geschehen sollte, den Provinzialständen die Begutachtung der Nachweisung in Aussicht gestellt zu sein scheine, sondern auch von dem Ministerial-Kommissar bei den betreffenden Verhandlungen erklärt worden sei, daß das für die Anwendung der Tarifsätze und die Ermittelung der Entschädigung zu erlassende Reglement den Provinzialständen zur Begutachtung werde vorgelegt werden.

Andererseits wurde dagegen geäußert, daß die stattgehabten Ermittelungen ausreichten und bei einer weiteren Vernehmung der Provinzialstände die jetzt gewonnene Basis zur Beurtheilung des Gesammbetrags der aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigung verloren gehen werde. Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte sich ebenfalls gegen den Antrag, weil dadurch Verzögerung werde herbeigeführt werden, ohne daß ein eigentlicher Nutzen zu gewärtigen stehe. Die Nachweisung beruhe auf sorgfältigen Ermittelungen. Es sei früher eine Abschätzung des Werths des Jagdrechts beabsichtigt worden und hätten die Provinzialstände über die Art der Abschätzung gehört werden sollen, diese sei aufgegeben und falle damit die weitere Vernehmung des Provinzial-Landtags weg.

Für die Anträge 2 und 3 ward von den Antragstellern angeführt, daß nach hier gefallenen Aeußerungen über den Werth des Jagdrechts in Schleswig-Holstein die im Regierungs-Entwurf vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge noch zu hoch zu sein schienen. Auch ward auf die landschaftlichen Taxgrundsätze in den alten Provinzen Bezug genommen. Der Antragsteller sub 4 hielt jede Schätzung des Jagdwerths für ziemlich illusorisch und wollte daher einen gleichmäßigen möglichst niedrig gegriffenen Satz. Dem gegenüber ward von einem Mitgliede bemerkt: Durch die in den Entwurf aufgenommenen Sätze werde bei Weitem keine vollständige Entschädigung für den Verlust des Jagdrechts erreicht. Vorliegenden Nachrichten zufolge habe sich in Holstein im Jahre 1867 der Ertrag des fiskalischen Jagdrechts auf 3 Pf. bis 8 Sgr. im Durchschnitt gegen 2 Sgr. pro Hektar gestellt, was mit 18 multiplizirten einen Kapitalwerth von 4 Sgr. 6 Pf. bis 4 Rthlr. 24 Sgr. pro Hektar ergebe. Namentlich in der Nähe von Hamburg seien mehrere fiskalische Jagden gegen einen jährlichen Betrag von 6 Sgr. pro Hektar abgelöst. Nach einer als zuverlässig anzusehenden Nachweisung würde das Kloster St. Johannis bei Schleswig, dessen jährliche Jagdpacht gegenwärtig 370 Rthlr. 3 Sgr. betrage, nach den Bestimmungen des Entwurfs eine Entschädigung von circa 2780 Rthlr. erhalten, so daß auch wenn man eine 5prozentige Verzinsung dieser Summe mit 139 Rthlr. annehme, der Verlust des Klosters sich auf über 230 Rthlr. jährlich belaufen werde. Es ergebe sich hieraus, daß von einer weiteren Herabsetzung der in den Regierungs-Entwurf aufgenommenen Sätze nicht die Rede werde sein können, wie denn auch das Maximum noch nicht so hoch sei, als der für Nassau bewilligte höchste Entschädigungssatz.

Der Herr Regierungs-Kommissar entwickelte die Gründe, aus denen in dem jetzt vorliegenden Entwurf für die Provinz Schleswig-Holstein höhere Entschädigungssätze aufgenommen worden als in den früheren, welche wesentlich darin beständen, daß die früheren Ermittelungen nicht ganz ausreichend gewesen seien und sich namentlich ergeben habe, daß die Jagd der Privatberechtigten vielfach werthvoller sei, als die fiskalische. Da die Erträge der Jagd sehr verschieden seien, könne der Antrag 4 nicht zur Annahme empfohlen werden.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Amendements, die Anträge 1 und 4 mit je 11 gegen 2 Stimmen und die Anträge 2 und 3 mit je 8 gegen 5 Stimmen verworfen und darauf der ganze Paragraph nebst der Nachweisung, vorbehaltlich der Berichtigung der in derselben sich findenden Druckfehler, mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

ad §. 4.

Es ward beantragt, daß in der Zeile 4 der ersten Alinea das Wort „näherer" und in der zweiten Alinea die Worte „in der vorgeschriebenen Weise und" gestrichen würden, mit Hinweisung darauf, daß mit dem erstgedachten Worte ein bestimmter Begriff nicht zu verbinden sei, und daß in manchen Fällen eine Vermessung der betreffenden Landtheile zur Zeit noch nicht Statt gefunden habe, weshalb auch eine Härte darin liegen würde, wenn die Berechtigten beim Mangel einer desfälligen genauen Angabe innerhalb der Präklusivfrist ihrer Entschädigungs-Ansprüche verlustig gehen sollten.

Der Herr Regierungs-Kommissar fand gegen diese Vorschläge nichts zu erinnern und wurden dieselben darauf von der Kommission angenommen.

Gegen die §§. 5 und 6 wurden Ausstellungen nicht gemacht.

Zum §. 7 wurden zwei Amendements gestellt.

1) als Eingang des Paragraphen zu setzen:
Das Recht der Jagdfolge wird hiermit aufgehoben.

und 2) den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen:
Das Recht der Jagdfolge wird, soweit solches noch besteht, hiermit aufgehoben.

Bei der Diskussion über diese Anträge ward bemerkt: im vormaligen Kurhessen sei die Jagdfolge zwar aufgehoben, dagegen bestehe dieselbe noch in den vormaligen Großherzoglich Hessischen Landestheilen und faktisch, wenn auch nicht rechtlich, in der Provinz Schleswig-Holstein. Da die Jagdfolge als ein eigentliches Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht wohl werden angesehen werden können, sei es erforderlich, daß dieselbe, soweit sie noch bestehe, ausdrücklich aufgehoben werde.

Das Amendement 1 ward abgelehnt, das Amendement 2 dagegen angenommen.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz ward der Eintwurf, sowie derselbe aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Der Kommission ist eine Anzahl von Petitionen aus der Provinz Schleswig-Holstein überwiesen worden, welche die baldige Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und theilweise den gleichzeitigen Wegfall der fiskalischen Ablösungsrenten beantragen. Eine Petition ist dahin gerichtet, daß das vertragsmäßig begründete Jagdrecht von der gesetzlichen Aufhebung ausgeschlossen, eventuell aber bestimmt werden möge, daß den aus derartigen Verträgen Berechtigten Entschädigung, beziehungsweise das vertragsmäßige Geleistete, gewährt werden solle.

Digitized by Google

Diese Petitionen dürften durch den über den Gesetz-Entwurf zu fassenden Beschluß ihre Erledigung finden.

Die Kommission beantragt demnach:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) dem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, in der von der Kommission beantragten Fassung nach beifolgender Zusammenstellung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) die Petitionen II. 447, 448, 467, 468, 477, 482, 485, 504, 515, 516, 534, 698, 1267, 1268, 1269, 1794, 2184 und 3315 durch diese Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. März 1872.

Die verstärkte Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Schellwitz (Vorsitzender). **Springer** (Berichterstatter). **v. Waldaw - Reitzenstein. Hall. Bening. Pieschel.** Graf **v. Reventlou. Strutz. Wyneken.** Dr. **Haenel. Koch.** Dr. **Lieber. v. Jagow** (Priegnitz). **v. Wedell-Wehlingsdorff. Arndts. Mohr. Herrlein. Kiepert. Kurtius. Parisius.** Freiherr **v. Schorlemer-Alst.**

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungs-Vorlage.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Jagdrechte auf fremden Grund und Boden, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder zu Erbfestrechten verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbverpächter, der Erbzinsherr, der Erbfestverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfestmann über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremden Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Die Aufhebung der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremden Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbverpächter, der Erbzinsherr, der Erbfeste verleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Die Aufhebung der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen. Gleichfalls kommen die für das bereits ab-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	gelöste fiskalische Jagdrecht nebst Jagddiensten in der Provinz Schleswig-Holstein an die Staatskasse zu entrichtenden jährlichen Beträge für die Zukunft in Wegfall. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen werden die in Folge des Gesetzes vom 7. September 1865 an den Staat entrichteten Ablösungskapitalien zurückgezahlt.
Den zur Jagd auf fremden Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.	Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherrn, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.
§. 3.	§. 3.
Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1873 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagd-Reviere liegen, unter näherer Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.	Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1873 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagd-Reviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.
Werden die Entschädigungs-Ansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzten Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.	Werden die Entschädigungs-Ansprüche binnen der gesetzten Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.
§. 5.	§. 5.
Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschädigung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt gewesenen.	Unverändert.
§. 6.	§. 6.
Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westsee-Inseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirks-Regierung vorbehalten.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 165) mit Ausschluß der §§. 18 und 26 in Kraft.	Das Recht der Jagdfolge wird, soweit solches noch besteht, hiermit aufgehoben. In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 165) mit Ausschluß der §§. 18 und 26 in Kraft.

Digitized by Google

Anlage.

Nachweisung

der

in den einzelnen Gemarkungen des Regierungs-Bezirks Schleswig-Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagd-Entschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse a. zu 2 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Hadersleben	Gemeinde Hjernhütt des Kirchspiels Hammelef der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Strydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Ulball und Ulballlund
	Gemeinden Oberjersdal, Abfjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedet der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Jägerup der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Gemeinden Orenwatt und Stursböll des Kirchspiels Orenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Kirchspiel Calslund der Hardesvogtei Rödding.
	Gemeinden Fädstedt mit Fädstedtoft und Knorberg mit Beenberg des Kirchspiels Hygum der Hardesvogtei Rödding.
	Die Hardesvogtei Tostlund mit Ausschluß der Gemeinde Baulund-Wellerup, des Kirchspiels Agerskow, der Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund, der Gemeinde Tostlund des Kirchspiels Tostlund und des Kirchspiels Branderup.
	Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelskro und Thisel der adeligen Güter Gramm und Rübel.
Tondern	Der ganze Kreis.
Husum	Insel Pellworm und Nordstrand und die Koege mit den Außendeichs-Ländereien.
	Klasse b. zu 4 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Hadersleben	Gemeinden Ulball und Ulballlund des Kirchspiels Strydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Gemeinden Ustrup, Weiböll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Orenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Orenwatt und Stursböll.
	Die Kirchspiele Rustrup und Sommerstedt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt.
	Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde Baulund-Wellerup des Kirchspiels Agerskow, die Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund und die Gemeinde Tostlund des Kirchspiels Tostlund der Hardesvogtei Tostlund.
	Die adeligen Güter Gramm und Rübel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelskro und Thisel.
Apenrade	Die Kirchspiele Hellewadt und Eckwadt und die Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Mysis des Kirchspiels Ries der Hardesvogtei Apenrade.
	Adeliges Gut Aftoft mit Paulskrug.
Flensburg	Hardesvogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Gr. und Kl. Solt.
	Die von den Feldmarken der Hardesvogtei Flensburg enclavirten adeligen Güter resp. deren Gemeinden.
Husum	Hardesvogtei Bredstedt, Flecken Bredstedt und adeliges Gut Mürebüll.
Schleswig	Die Kropp- und Meggerdorfer Harde der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die St. Michaelis Landgemeinde der Hardesvogtei Schleswig II.

Digitized by Google

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Eckernförde	Die Gemeinden Norbye, Bockund, Esprehm, Owschlag, Ramsdorf, Sorgwohld, Gr. und Kl. Breckendorf der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg	Die Gemeinden Krogaspe, Gnutz, Böcken, Brammer und Beckel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Die Gemeinden Alten- und Nien-Kattbeck der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Die Gemeiden Besdorf, Gockels, Gribbohm, Hohstenniendorf, Vaale, Vaaler-Landweg, Rütteln, Vaaler und Rütteler-Moor, Wacken und Bohmsgraben, Ohrlee, Puls und Kummershorst, Seefeld, Warringholz, Aetzhorst, Nienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm, der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Pinneberg	Gemeinden Lutzhorn, Heede und Langeln.
Segeberg	Gemeinden Hasenmoor mit Fuhlenrühe, Bimöhlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.
	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Hartenholm, Todesfelde mit Fobzöhlen, Negernbötel mit Heidkathen, Bark mit Bockhorn, Fehrenbötel mit Scheenmoor, Wittenborn, Wahlstedt, Schackendorf, Fahrenkrug, Heidmühlen mit Radesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.
	Adeliges Gut Exfrade, Kanzleigut Kuhlen.

Klasse c. zu 8 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.

Apenrade	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.
Husum	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a. und b. gehört.
Eiderstedt	Der ganze Kreis.
Schleswig	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Selk des Kirchspiels Haddebye der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetoft, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardesvogtei Schleswig II.
	Die Hardesvogtei Friedrichstadt.
Eckernförde	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. f. und g. gehört.
Kiel	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d. g. und h. gehört.
Steinburg	Die Kirchspielvogteien Crempe, Wilster und St. Magarethen, die Stadt Glückstadt, die adeligen Güter Gr. und Kl. Colmar und Neuendorf und die Engelbrecht'sche und Blom'sche Wildniß.
Süderdithmarschen	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen	Der ganze Kreis.
Rendsburg	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeiden Schülp, Ivenstedt, Bramkamp, Breitholz, Stafstedt, Hammwedel, Schwabe, Schachtholm, Höfften, Luhnwich und Westerrönfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzleigut Hanerau.
Oldenburg	Insel Fehmarn.

Klasse d. zu 12 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.

Hadersleben	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Apenrade	Das Kirchspiel Loit mit Ausschluß der Gemeinden Bodum, Nordy und der Insel Barsoe, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myels, die Gemeinden Aarsleben und Rübbel des Kirchspiels Jordkirch und die Gemeinde Bollerslebeu des Kirchspiels Bjolderup der Hardesvogtei Apenrade.
	Das Kirchspiel Apbüll und die Gemeinden Süder-Hostrup, Stübbeck und Aarup des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Sonderburg	Der ganze Kreis.
Flensburg	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Rade, Bänzen, Luhnstedt, Innien, Tarpendorf, Mörel, Rindorf, Bargstedt, Oldenhütten und Heinkendorfstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schuldorf, Osterrönfeld, Schacht, Audorf, Ostenfeld, Rade, Osterstedt, Berringstedt, Remmels, Nienberstel, Maiesberstel, Todenbüttel, Hale, Embühren, Brinjahe der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Gemeinden Baasbüttel und Lütgenwestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.

Digitized by Google

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Kiel	Die Gemeinden Tungendorf, Brachenfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
	Gemeinden Einfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Ploen	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Ruhleben.
Segeberg	Der ganze Kreis, insoweit derselbe in Klasse b., e. und g. gehört.
Steinburg	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Pinneberg	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., g. und i. gehört.
	Klasse e. zu 16 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Ploen	Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck und Pehmen der Kischspielvogtei Ploen.
	Die sogenannten Walddörfer im Bezirk des adeligen Klosters Preetz.
	Die adeligen Güter des früheren Preetzer Distriks Flecken Preetz.
Oldenburg	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommißgüter Kuhhof, Kremsdorf, Bollbrügge und Freidorf Sütel.
	Die adeligen Güter Augustenhof, Bürau, Clausdorf, Gaartz, Goddersdorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Löhrsdorf, Puttlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggen, Süßau, Neuenkirchen.
	Die Lüb'schen Stifsdörfer Cloetzin, Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kembs, Röllin, Sulsdorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heiligenhafen.
Segeberg	In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Wackendorf, Götzberg, Kisdorf, Winsen, Oersdorf, Hüttblek, Kattendorf, Ulzburg, Hennstedt, Nahe, Itzstedt, Sievershütten, Bredenbeckhorst, Struvenhütten, Stuvenborn.
	In der Kirchspielvogtei Segeberg, die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Wackendorf, Bühnstorf, Bahrenhof.
Steinburg	Die Kirchspiele Breitenberg, Stellau und Münsterdorf der Herrschaft Breitenburg.
	Stadtfeldmark Itzehoe.
	Das Klösterlich Uetersen'sche Gut Horst.
Stormarn	Die Kirchspielvogtei Trittau.
	Das Kanzleigut Tangstedt.
	Klasse f. zu 20 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Flensburg	Der geschlossene I. Angeler Güterdistrikt.
Schleswig	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.
Eckernförde	Der Schwansener adelige Güterdistrikt.
	Gemeinde Borbye in der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. c, und d. gehört.
	Klasse g. zu 24 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Eckernförde	Der Dänisch-Wohlder adelige Güterdistrikt.
Kiel	Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einfeld und Loop.
	Adeliges Gut Bothkamp.
Ploen	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.
Oldenburg	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen c. und e. gehört.
Segeberg	In der Kirchspielvogtei Segeberg, die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde.
	Die adeligen Güter Glasau, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müssen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf mit Hornstorf, Pronsdorf, Travenort.
Pinneberg	In der Kirchspielvogtei Ranzau, die Gemeinden Seth, Eckholt, Coelln, Reisieck, Ellerhop und Thiensen.
	In der Kirchspielvogtei Elmshorn, Flecken Elmshorn mit Klostersande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Hainholz, Raa und Besenbeck.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg, die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.

Digitized by Google

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Pinneberg	Die Klösterlich Uetersen'schen Gemeinden Wisch und Könholz.
Stormarn	Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lüb'sche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lüb'sche Stiftsdorf Westerau.
	Klasse h. zu 1 Rthlr. 2 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Kiel	Kirchspielvogtei Kiel, Stadtfeldmark Kiel und sämmtliche adelige Güter des Kreises mit Ausschluß von Bothkamp.
Stormarn	Kirchspielvogtei Bargteheide.
	Stadtfeldmark Oldesloe.
	Adelige Güter Blumendorf, Freienburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Jersbeck mit Stegen, Krumbeck, Mönkenbrook, Rütschau, Schulenburg, Tralau, Wulfsfelde.
	Lüb'sche Stiftsdörfer Barkhorst, Pölitz und **Frauenholz.**
	Klasse i. zu 1 Rthlr. 10 Silbergroschen Kapitals-Entschädigung pro Hektar.
Pinneberg	Kirchspielvogtei Blankenese.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halstenbeck, Rellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt.
	Kanzleigut Flottbeck.
Stormarn	**Kirchspielvogtei Reinbeck.**
	Adelige Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Wandsbeck, **Marienthal.**
	Kanzleigüter Stiff und Wellingsbüttel.
Altona	Der ganze Kreis.

Digitized by Google

№ 244.

Zusatz-Antrag

zu

dem Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Betrieb der Dampfkessel. (Nr. 151 der Druckfachen.)

Bergzer (Witten). Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem §. 3 der Kommissions-Vorlage, Alinea 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Dieselbe wird, nach Wahl des Dampfkessel-Besitzers, entweder durch einen vom Staate bestellten Prüfungs-Kommissar, oder, wenn der Dampfkessel-Besitzer einer zu diesem Zwecke gegründeten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die amtlich hierzu autorisirten Organe dieser Gesellschaft bewirkt.

Berlin, den 8. März 1872.

№ 245.

Antrag

zu

dem vierten Bericht der Kommission für Petitionen. (Nr. 179 der Druckfachen sub lit. D.)

Schramm und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition des Schleswig-Holsteinischen Major a. D. Schroer zu Marburg, — II. Nr. 759 — der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 9. März 1872.

Schramm.

Unterstützt durch:

Lauenstein. Dr. Müller (Hannover). Ottens. Witte. Warburg. Wyneken. Reeder. Mehlhausen. Lasker. Rickert. Berger (Witten). Bischoff. v. Loga. Mangold. Dr. Oetker. Bernhardi. Behr (Tilsit). Müller (Berlin). Dr. Eberty. Schmidt (Stettin). Gumpert. Ramm. Thies. Pauli. Heuben. Johannsen. Dr. Techow. Gottschewski. Bromm. Nels. Mühlenbeck.

№ 246.

Amendement

zur

Grundbuch-Ordnung (Nr. 233 der Druckfachen).

Bahlmann. 1) Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die §§. 39 und 40 der Kommissions-Beschlüsse nach §. 59 der Kommissions-Beschlüsse zu setzen.

2) Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

im §. 50 zwischen dem ersten und zweiten Alinea als besonderes Alinea einzufügen:

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Akten zu geben.

Berlin, den 10. März 1872.

№ 247.

Amendements

zu

dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten (Nr. 200 der Druckfachen).

I.

Holtz und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) ad. §. 7 der Kommissions-Vorschläge Absatz 2 folgend zu fassen:

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung der Klage nicht zu.

Digitized by Google

2) in §. 10 die Worte:
„jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt"
fortzulassen.

Holtz

Unterstützt durch:

v. Donat. Winter. Simon v. Zastrow. v. Meyer (Arnswalde). Strutz. v. Mitschke-Collande. v. Denzin. v. Gottberg. Dr. Freiherr v. b. Goltz (Bramburg). v. Reichenbach. v. Wedell-Malchow. v. Bärensprung. v. Beschorer. v. Saucken (Insterburg). Freiherr v. d. Goltz-Mertensdorf. v. Rauter. v. Waldaw-Reitzenstein.

II.

Bahlmann. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Das Alinea 2 des §. 7 der Vorschläge der Kommission dahin zu fassen:
Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthums-Erwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

III.

Simon v. Zastrow. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem §. 15 der Kommissions-Vorschläge folgende Fassung zu geben:
Wenn Mehreren ein solches Recht eingeräumt ist, welches nur durch Eintragung Rechtswirkung gegen Dritte erlangt (§. 10 Abs. 1), so geht das Recht derjenigen vor, welcher die Eintragung erlangt hat, auch wenn derselbe das ältere widerstreitende Recht des Andern gekannt hat.
Wenn jedoch Letzterer sich bereits zur Ausübung seines Rechts in einem das spätere Recht ausschließenden Besitz am Grundstücke befindet und dem Eingetragenen das ältere Recht und der mit ihm verbundene Besitz bei seiner Eintragung bekannt gewesen ist, so kann die Eintragung von dem älteren Berechtigten angefochten werden.

Berlin, den 10. März 1872.

№ 248.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke 2c. sowie einer Grundbuch-Ordnung. — Nr. 200 der Drucksachen. —

Freiherr **v. Schorlemer-Alst** und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
In der Eingangsformel hinter „Gebietstheile der" zu setzen:
„Provinzen Hannover und Westfalen sowie des ehemaligen Fürstenthums Essen wie der Kreise Duisburg und Rees."

Berlin, den 11. März 1872.

Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Reichensperger (Coblenz). v. Mallindrodt. Küffer. Bernards. Engels. Dr. Lindemann. Overmeyer. Schumann. Dr. Lieber. Evers. Rübsam. Meyer zu Seelhausen. Gajewski. Dr. Peters. v. Hapfeld. Dr. Brüel. de Sye. Müller (Trier). Schlepinghoff. Herbinck. Reffemann. Elkemann. Freuzer. Dr. Kirch. Freiherr v. Thimus. Graf Praschma. Borowski. Kraemer. Reichensperger (Olpe). Briese. v. Bockum-Dolffs. Freiherr v. Heeremann.

№ 249.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke 2c. (Nr. 200 der Drucksachen).

Wachler (Oels). Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
im §. 71 der Kommissions-Beschlüsse Zeile 2 und 3 anstatt der Worte:
„in Betreff der Zwangs-Verwaltung"
zu setzen:
„in Betreff der Zwangs-Vollstreckung".

Berlin, den 11. März 1872.

Digitized by Google

№ 250.

Berlin, den 9. März 1872.

Das Herrenhaus ist den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in Betreff des von der Königlichen Staats-Regierung durch Allerhöchste Ermächtigung vom 29. November v. J. den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurfs, über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer nicht überall beigetreten. Dasselbe hat vielmehr in seiner heutigen Sitzung bei §. 6 und §. 18 abweichende Beschlüsse gefaßt wie aus der, in der Anlage befindlichen beglaubigten Ausfertigung des beregten Gesetz-Entwurfs in der beschlossenen Fassung näher hervorgeht. (Cfr. Nr. 80 der Druckſachen des Herrenhauses.)

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, hiervon in Erwiderung auf das geneigte Schreiben vom 21. v. Mts. zu weiterer gefälliger Veranlassung ganz ergebenste Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Graf zu Stolberg.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn v. Forckenbeck
Hochwohlgeboren.

№ 251.

Amendements

zu

dem Berichte über den Entwurf einer Grundbuch-Ordnung. (No. 233 der Druckſachen.)

I.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Dem §. 29 als Alinea 2 hinzuzufügen:
Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

II.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Dem §. 33 als Alinea 3 hinzuzufügen:
Die Beglaubigung von Anträgen kann auch durch andere, zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte erfolgen, welche damit von dem zuständigen Appellationsgericht widerruflich beauftragt sind.

Berlin, den 11. März 1872.

v. Behr (Greifswald).

№ 252.

Amendements

zur

Grundbuch-Ordnung und zu dem derselben beigefügten Kostentarif (Nr. 233 und 234 der Druckſachen des Abgeordnetenhauses und Nr. 56 der Druckſachen des Herrenhauses).

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
1) hinter §. 94 der Kommissions-Vorschläge einzuschalten:

§. 94a.

Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht verjährten Zinsquittungs-Scheine zu übergeben.

Der zur Berichtigung der fehlenden Zinsquittungs-Scheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die Hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner; den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Verweigert er dies, so ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet, und berechtigt, denselben von dem zurückzuzahlenden Kapital abzuziehen.

§. 94b.

Der Inhaber eines noch nicht verjährten Zinsquittungs-Scheines kann gegen Aushändigung desselben den Betrag aus dem Depositorium in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für jede einzelne Zinsrate ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Wegen der Verjährung der Zinsraten gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verjährung eingetragener Zinsen.

Digitized by Google

Ein Aufgebot der Zinsquittungs-Scheine findet nicht statt.

2) den Eingang des §. 113 der Kommissions-Beschlüsse dahin zu fassen:

Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungs-Scheine u. s. w.

3) Hinter §. 124 als besonderen neuen §. 124a. einzuschieben:

„Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen fünfjährigen Zeitraum mit dem Stempel des Grundbuchamtes versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen."

4) Zu Formular D. ist hinzuzusetzen:

a. entweder

„dem Grundschuldbrief sind Zinsquittungen für die Zeit vom .... bis .... beigefügt"

oder

„dem Grundschuldbrief sind Zinsquittungen nicht beigefügt".

b. Formular des Zinsquittungsbogens

1. Die am .... fälligen Zinsen von der Abtheilung III. Nr. 9 in dem Grundbuch von Schlebach Band I Blatt 1 auf dem Rittergut Schlebach Kreis Liebstadt, eingetragenen Grundschuld von 5000 Mark sind bezahlt.

2. Ebenso u. s. w.

(Stempel des Grundbuch-Amts.)

5) dem Kostentarif §. 6 beizufügen:

4. für die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld: Ein Viertheil der Sätze zu B. jedoch nicht unter 3 Sgr.

Berlin, am 11. März 1872.

v. Behr (Greifswald). Holtz. Lasker. Mühlenbeck.

№ 253.

Bericht

der

ad hoc verstärkten Kommission für die Agrarverhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 121 der Drucksachen).

Die ad hoc um 7 Mitglieder verstärkte Agrar-Kommission hat den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein in 9 Sitzungen, in Gegenwart der Regierungs-Kommissarien Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Greiff und Ober-Finanzrath Schartow der Berathung unterzogen.

Der Entwurf bezweckt die Einführung aller wesentlichen Bestimmungen des Preußischen Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 in Schleswig-Holstein, insoweit dieselben die Ablösung der Reallasten betreffen. Das Bedürfniß eines solchen Gesetzes für die Provinz Schleswig-Holstein ist durch zahlreiche Petitionen, durch Resolutionen des Abgeordnetenhauses, durch Annahme des Gesetz Entwurfes von Seiten des Provinzial-Landtages anerkannt. Die Anwendbarkeit des Preußischen Gesetzes, welches seinen Geltungs-Bereich vom Rhein bis zur Memel erstreckt, auf die besonderen Verhältnisse der Provinz wird sich im Allgemeinen nicht bestreiten lassen. Wenn man, insbesondere von Seiten der Berechtigten, mehrfach bezweifelt hat, ob die Ablösbarkeit der Reallasten in dem nämlichen Umfange, wie ihn das Preußische Gesetz bestimmt, für Schleswig-Holstein Bedürfniß und ob die gebotene Entschädigung eine genügende sei, so bot die Spezial-Diskussion Gelegenheit, diese Fragen zum Austrag zu bringen.

Unter diesen Gesichtspunkten beschränkte sich die allgemeine Debatte darauf, den Zusammenhang zu erörtern, in welchem der Gesetz-Entwurf zum allgemeinen Gange der Agrar-Gesetzgebung in Schleswig-Holstein tritt. Nur zwei große gesetzgeberische Maßregeln, so wurde von Seiten des Referenten ausgeführt, hat Schleswig-Holstein in diesem Gebiete aufzuweisen.

Die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern wurde vom 1. Januar 1805 ab durch eine Verordnung vom 19. Dezember 1804 bewirkt. Allein schon früher war dieselbe durch den freien Entschluß der Gutsherren in vielen Gütern bewerkstelligt. Das maßgebende Beispiel bildete das Vorgehen eines Grafen Rantzau auf Ascheberg im Jahre 1740. Die Niederlegung der Domänen, welche in den Jahren 1760 bis 1790 erfolgte, wurde grundsätzlich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft verbunden. Diesen Beispielen folgten die Gutsbesitzer im nördlichen Schleswig fast ausnahmslos, dagegen nur vereinzelt im südlichen Schleswig und in Holstein.

Eigenthümlich ist hierbei die Erscheinung, daß die freiwillige Aufhebung der Leibeigenschaft fast ausnahmlos mit einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung verbunden wurde. Das Bauernfeld und vielfach auch Theile des Hofefeldes wurden den Freigelassenen und beziehentlich Dritten zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbfeste überlassen, regelmäßig gegen Erlegung eines Kaufpreises und daneben unter Vorbehalt eines Kanon, einiger Dienste und sonstiger Naturalleistungen, mehrfach auch lediglich gegen Auflegung eines Kanon. Das Gesetz von 1804 dagegen wagte auf Einspruch der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft und trotz der entgegengesetzten Intentionen seines Urhebers, des Dänischen Staats-Ministers Grafen Bernstorf einen so weit gehenden Schritt nicht zu thun. Es begnügte sich mit Herstellung der persönlichen Freiheit, mit der Aufhebung aller unbestimmten Hofdienste und mit der gesetzlichen Feststellung folgender Bestimmungen:

„13. Die Zahl der auf jedem adelichen Gute jetzt befindlichen, mit Land versehenen Familienstellen darf nicht vermindert werden.

15. Insonderheit müssen alle, vom 31. Dezember 1804 von Leibeigenen, Freigelassenen oder anderen Bauern bewohnte oder besessene, ganze, halbe, Viertel-Hufen, Bohlen oder ähnliche Stellen in dieser ihrer Eigenschaft erhalten werden.

16. Unter Beobachtung dieser Vorschrift und unbeschadet der sonstigen Rechte der Inhaber, ist es den Gutsbesitzern nach wie vor unverwehrt, ein oder mehrere Stücke Landes von der einen Bauernstelle zur andern zu schlagen.

17. Will aber der Gutsbesitzer, ohne den Rechten der Inhaber zu nahe zu treten, einzelne Theile der Bauernfelder

Digitized by Google

unter das Hofsteb oder Meierhöfe legen, sie muß er nicht allein die obige Vorschrift (15) erfüllen, sondern auch überdieß in jedem Fall die besondere Genehmigung des betreffenden Oberdirectorii bewirken."

Auf diesem Entwickelungsgange beruht der wesentliche Unterschied unter den adligen Gütern Schleswig-Holsteins, je nachdem in ihnen die Untergehörigen, Eigenthümer, Erbpächter, Erbleste oder aber Zeitpächter sind. Daß das Vorherrschen der Zeitpacht in den Gütern des östlichen Holstein und südlichen Schleswig nicht gleichbedeutend ist mit einem unbeschränkten Dispositionsrecht des Gutsbesitzers über das Bauernfeld, ergeben die obigen gesetzlichen Bestimmungen. Es tritt die Sitte hinzu, welche den Zeitpächtern ein faktisches Erbrecht an ihren Stellen gewährt und eine Erhöhung der Pacht nur allmählig und vorsichtig gestattet.

Die Beseitigung eines solchen nach beiden Seiten hin unklaren Verhältnisses ist, so wurde behauptet, aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen dringend geboten, wie denn auch thatsächlich der Zustand der wirthschaftlichen Verhältnisse in den sogenannten Zeitpachtgütern Schleswig-Holsteins weit zurückstehe hinter dem Durchschnitte in den übrigen Landestheilen. Der Vergang der Preußischen Ablösungsgesetzgebung, die Resolution des Abgeordnetenhauses vom 11. Januar 1871 stelle es als eine empfindliche Lücke des vorliegenden Gesetz-Entwurfes dar, daß derselbe neben der Ablösung der Reallasten nicht auch die gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen zum gesetzlichen Abschluß bringe. Bei der Schwierigkeit jedoch, die Lücke des Gesetz-Entwurfes aus eigener Initiative auszufüllen, und bei dem Widerspruche, welchen ein Mitglied der Kommission gegen die entwickelten Gesichtspunkte erhob, wurde dieser Anregung eine weitere Folge nicht gegeben.

Die zweite große gesetzgeberische Maßregel im Agrarwesen Schleswig-Holsteins bildet die Aufhebung des Flurzwanges, die Beseitigung der gegenseitigen Weidegerechtigkeiten, verbunden mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung und Einkoppelung der Ländereien und mit der Theilung der Gemeinheiten. Dieselbe beruht für die landesherrlichen, damals Königlichen Aemter auf die sogen. Einkoppelungs-Verordnungen vom 10. Februar 1766 und 26. Januar 1770 für Schleswig und vom 19. Januar 1771 für Holstein; für die holstein-gottorfischen Aemter auf den Regulativen von 1768; für die Gutsdistrikte endlich auf der freien Initiative der Gutsherren. Erst dadurch ist jene Anklagmäßige auf ungefähr gleichem Verhältnisse der Aecker- und Weidebasire zu einander beruhende Feldgraswirthschaft allgemein eingeführt worden, welche, unter dem Namen der holsteinischen Koppelwirthschaft allgemein bekannt, die Grundlage des landwirthschaftlichen Wohlstandes in Schleswig-Holstein geworden ist.

Die Einkoppelungen sind durch das ganze Land im Wesentlichen bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts vollendet worden. Freilich tritt insbesondere neuerdings zu Tage, daß in manchen Theilen des Landes die wirthschaftliche Belegenheit viel zu wünschen übrig läßt und daß drückende, einseitige Weidegerechtigkeiten nicht überall beseitigt sind. Es wird einer nähern Untersuchung bedürfen, ob eine Nachhülfe der Gesetzgebung in dieser Richtung erforderlich ist. Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, daß die Frage bereits die Aufmerksamkeit des landwirthschaftlichen Ministeriums in Anspruch genommen habe.

Für die Theilbarkeit des Grundeigenthumes bestehen für die verschiedenen Landestheile Schleswig-Holsteins verschiedene Vorschriften. In den Marschen, auf der Insel Fehmarn und für die Stadtländereien gilt der Grundsatz freier Theilbarkeit. Ueberall sonst ist die Geschlossenheit der Bauerngüter, wie beim Erbzinge, so in Betreff der Veräußerungen unter Lebenden herrschend. In Schleswig ist nach den Verordnungen vom 8. Juni 1774 und 28. Juli 1784 jede Theilung einer Bonden- und Festenhufe und jede Veräußerung von Hufenländereien, wenn die Rentekammer nicht die Erlaubniß ertheilt hat, null und nichtig. Dieser Konsens soll zur völligen Zerschlagung von Hufen versagt, zur Veräußerung einzelner Stücke aber nur dann gegeben werden, wenn Trennstück und Restgut zum Betriebe einer Haushaltung und zur Sicherheit der darauf haftenden Lasten geeignet sind. Die Veräußerung von Landstücken einer Hufe an Besitzer anderer Hufen und Katzen soll nur zum besseren Arrondissement gestattet sein. Auch die Vereinigung mehrer selbstständiger Stellen ist nur bis zur Größe einer vollen Hufe erlaubt; wird dieses Maaß aber überstiegen, so müssen die Grenzen mehrer demselben Eigenthümer gehörigen Höfe und ihre Gebäude erhalten werden. Für Holstein gelten auf Grund einer Anzahl von Reskripten für die verschiedenen Landestheile und nach der Praxis im Wesentlichen die nämlichen Vorschriften.

Eine allodialige Beseitigung dieser Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Herstellung des gleichen Zustandes für das ganze Land, wie er sich in den Marschen segensreich bewährt habe, sei, so wurde in der Kommission ausgeführt, ein dringendes Bedürfniß. Es wurde hingewiesen auf die Berichte der landwirthschaftlichen Vereine, welche eine solche Maßregel insbesondere behufs erleichterter wirthschaftlichen Zusammenlegung der Ländereien und behufs Anlegung kleinerer Arbeiteretablissements dringend befürworten. Doch wurde dem von einem Kommissions-Mitgliede widersprochen. Die neuerdings beseigte laxe Praxis bei der Ertheilung von Veräußerungs-Konsensen und die beverstehende Reorganisation des Grundbuchwesens werde dem Bedürfnisse genügen.

Der Stand der Gesetzgebung in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten in Schleswig-Holstein ist in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf dargelegt. Ergänzend läßt sich dem nur hinzufügen: die Aufhebung aller gesetzlichen Näher- oder Beispruchrechte durch die Verordnungen vom 16. November 1798 und 8. Februar 1799; die Beseitigung aller fiskalischen Verbittels-, Schutz- und Instengelder durch Verordnungen vom 28. Oktober und 10. November 1853; die Ablösbarkeit des fiskalischen Jagdrechtes im Wege der Remissirung nach den Verordnungen vom 15. Dezember 1853 und 8. Februar 1854. Eine administrative Bekanntmachung vom 26. März 1868, auf welche außerdem hingewiesen wurde, kann nur die Bedeutung für sich beanspruchen, die Bedingungen festzustellen, unter welchen sich der Fiskus bereit erklärt, auch in Holstein das Erbpachtverhältniß und die damit verknüpften Lasten im Wege freiwilliger Vereinbarung zur Ablösung zu bringen.

Gesetzlich ist hiernach die Ablösung nur geregelt in Schleswig, nur für das fiskalische Erbpachts- und Festeverhältniß, und nur auf Antrag des Verpflichteten unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen, als sie die preußische Gesetzgebung bietet. Gesetzlich unablösbar sind geblieben alle Privatreallasten und Obereigenthums-Verhältnisse, sowie alle fiskalischen Berechtigungen, welche nicht unter die enge Begrenzung der angeführten Verordnungen fallen. Jene vielfache und bunte Uebereinanderschichtung von Ober- und Untereigenthum, sowie der mannigfachsten Abgaben und Leistungen, welche überall mit den politischen und wirthschaftlichen Zuständen des Mittelalters verknüpft war, hat sich in Schleswig-Holstein bis auf den heutigen Tag fortgesetzt. Sie hat ihre schädlichen Wirkungen nur dadurch weniger drückend empfunden lassen, daß in einem großen und überwiegenden Umfange die Naturalleistungen in meist feste Geldabgaben verwandelt worden sind.

Mag nun auch über das dringende Bedürfniß einer Ablösung dieser die Freiheit des Grundeigenthumes beschränkenden Lasten in Rücksicht auf Privatrechtigte nach Preußischem Muster eine abweichende Meinung bestehen — und eine solche wurde auch in der Kommission in den verschiedenen Stadien der Berathung geltend gemacht — so vereinigen sich doch alle Ansichten in dem einen Punkte: eine Ar-

Digitized by Google

lösung der dem Fiskus zustehenden Berechtigungen nach den Preußischen Entschädigungs-Grundsätzen ist eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit, deren Nichterfüllung nach Einführung aller der Preußischen Gesetzgebung entsprechenden Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten für die Provinz Schleswig-Holstein eine entschiedene Prägravation bewirken würde. Die königliche Staats-Regierung hat dies, wie für Hannover schon durch die Verordnung vom 28. September 1867, für Schleswig-Holstein durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf anerkannt, dessen Verzögerung, so wurde behauptet, bereits eine nicht unwesentliche Benachtheiligung Schleswig-Holsteins bewirke.

Bei dieser Sachlage ist die Thatsache von entscheidender Bedeutung, daß die fiskalischen Berechtigungen in Schleswig-Holstein die ablösbaren Privatberechtigungen weit überwiegen. Auf Grund einer Wahrscheinlichkeits-Rechnung, welche sich freilich nur auf ein lückenhaftes statistisches Material stützen kann, welche aber eher die Privatberechtigungen zu hoch als zu niedrig voraussetzt, wurde in der Kommission das Prozent-Verhältniß der fiskalischen Berechtigungen zu 61, das der Privatberechtigungen zu 39 Prozent angegeben.

Es betragen aber allein die im Etat der Domainen-Verwaltung aufgeführten Geld- und Getreiderenten, Naturalprästationen und unbeständigen Gefälle die Summe von 517,046 Rthlr. jährlich.

Verstärkt diese Thatsache die Berechtigung der Forderung, die Ablösbarkeit den fiskalischen Berechtigungen nach den preußischen Entschädigungssätzen alsbald verwirklicht zu sehen, so läßt sie es auch — so wurde ausgeführt — als unthunlich erscheinen, die Privatverpflichteten anders zu behandeln als die fiskalischen Censiten. Eine solche verschiedene und ungünstigere Behandlung einer Minorität gegenüber einer überwiegenden Majorität der Verpflichteten würde eine schwer versiegende Quelle des Haders und der Unzufriedenheit eröffnen. Der Gesetzentwurf treffe daher das einzig Gerechte und Zweckmäßige, und werde als eine soziale Wohlthat in Schleswig-Holstein begrüßt, wenn er die gleichmäßige Anwendung des bewährten Preußischen Ablösungsgesetzes von 1850 in allen wesentlichen Punkten zum Ziele nehme.

Diese Deduktion blieb allerdings in der Kommission nicht ohne Widerspruch; eine verschiedene Behandlung der fiskalischen Censiten und Privatverpflichteten sei da geboten, wo der Staat, der über sein Recht frei verfügen könne, eine Aufopferung von Privatberechtigungen entweder ohne genügende Gründe des öffentlichen Wohles oder ohne genügende Entschädigung gesetzlich anordnen wolle.

Von anderer Seite wurde die Aufmerksamkeit auf eigenthümliche Erscheinungen an der Westküste Schleswig-Holsteins gelenkt. In den sogenannten Kögen habe der Staat das eingedeichte Land parzellenweise gegen Auflegung eines Kanon's veräußert; zwei dieser Köge, die sogenannten Wildnisse seien alsdann mit der Qualität adliger Güter in die Hände von Privaten gekommen und zwar dergestalt, daß der Gutsherr darin keinerlei Besitzthum habe, sondern lediglich die Berechtigung auf den Kanon. Auch die besonderen Verhältnisse des hypothekarischen Zinsfußes in Schleswig-Holstein wurden bereits an dieser Stelle berührt und darauf hin das Hauptgewicht auf eine richtige Bemessung der Entschädigungsnormen gelegt.

In der

Spezialdiskussion

gaben nur die folgenden Paragraphen zu Anträgen und Erörterungen Anlaß, während die hier unerwähnten nach der Regierungsvorlage und meist ohne Diskussion Annahme fanden.

§. 1.

Die Wortfassung des §. 1 in Verbindung mit §. 52 der Regierungsvorlage kann einer verschiedenen Auffassung darüber Anlaß geben, welche Reallasten als „beständige“ nach diesem Gesetze ablösbare und fernerhin nicht mehr zulässige seien. Es wurde konstatirt, daß auf keinen Fall die fernere Konstituirung des Altentheiles ausgeschlossen sei. Im Uebrigen sah man von dem Versuche einer anderweitigen Formulirung ab, da die vorliegende Fassung, dem Preußischen Gesetze entnommen, in der Rechtsprechung zu Zweifeln keine Veranlassung gegeben habe und es sich empfehle, so weit irgend thunlich, den Wortlaut des Preußischen Gesetzes behufs Herstellung eines gleichen Rechtszustandes in allen Theilen der Monarchie beizubehalten.

Ein Mitglied der Kommission beantragte hinter den Worten „(Grund- oder Reallasten)“ einzufügen:

„mit Ausnahme jedoch des vertragsmäßig festgestellten Kanons (Erbpacht), insofern derselbe nicht dem Fiskus zusteht“.

Zur Begründung des Antrages wurde auf a. 9 der Verfassung hingewiesen. Es handele sich bei der Ablösung von Privat-Berechtigungen um eine Expropriation, welche nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen vollständige Entschädigung zulässig sei. Es könne nicht anerkannt werden, daß bei dem im Antrag bezeichneten Reallasten hinreichende Gründe für deren zwangsweise Beseitigung vorhanden wären, die unablösbare Rente sei für den Verpflichteten vortheilhafter, als Zinsen kündbarer Kapitalien, der Berechtigte finde darin eine durch ihre Sicherheit ausgezeichnete Kapitalanlage, die neuere volkswirthschaftliche Literatur greife auf die Form der Grundrente zurück, überdies sei die hier gebotene Entschädigung keine genügende. Wenn der Staat von anderen Auffassungen gegenüber den fiskalischen Censiten ausgehe und ihnen eine besondere Wohlthat angedeihen lassen wolle, so sei dies zu acceptiren, man dürfe es aber nicht ohne hinreichenden Grund auch auf Privat-Berechtigungen ausdehnen, um so weniger, als in der Provinz Schleswig-Holstein zwar das Bedürfniß der Ablösung für alle Naturalleistungen, nicht aber für den vertragsmäßig festgestellten Kanon hervorgetreten sei. Diesen Ausführungen wurde erwidert: Der a. 9 der Verfassung habe zum Korrelate die ursprüngliche Fassung des a. 42, welcher die Ablösbarkeit aller Grundlasten gewährleistet habe und wonn derselbe auch später nach der Durchführung der Ablösung in seinem Wortlaute verändert worden sei, so sei dadurch das Geltungsgebiet des a. 9 nicht erweitert, und auch weniger die Anerkennung einer 50jährigen Gesetzgebung, daß die Ablösung der Reallasten aus wirthschaftlichen und politischen Gründen des öffentlichen Wohles geboten sei, beseitigt. Gänzlich unzulässig und in sich widerspruchsvoll sei es, die fiskalischen Berechtigungen unter andere Grundsätze stellen zu wollen, als Privat-Berechtigungen. Der Standpunkt des Antrages sei der eines unberechtigten Partikularismus, der für Schleswig-Holstein andere volkswirthschaftliche Anschauungen der Gesetzgebung zu Grunde legen will, als für alle übrigen Theile der Monarchie. Wenn eine neuere Ansicht im Interesse des Grundkredits die Erlegung der Hypotheken durch Grundrenten empfohlen habe, so liege dieser Vorschlag — ganz abgesehen von seinem Werthe — doch weit ab von der Form der alten Renten, welche auf Seiten des Schuldners unabdürdbar, auf Seiten des Gläubigers vielfach nur in Verbindung mit anderen Verwürgenobjekten, unter allen Umständen nur schwer veräußerlich seien. Jener Vorschlag sei nur gemacht in Verbindung mit Maßregeln, welche dem Schuldner jederzeit gestatten, sich nach freiem Ermessen seiner Rentenverbindlichkeit zu entledigen und dem Gläubiger die freieste Veräußerlichkeit seiner Rentenforderung zu gewähren; er sepe also aus wirthschaftlichen Gründen ebenfalls eine Umwandlung der bisherigen Form der Grundrenten voraus. Zunächst sei es die Aufgabe, in Schleswig-Holstein diejenigen Grundsätze der Agrar-Gesetzgebung zur Geltung zu bringen, welche in der ganzen Monarchie mit segensreicher Wirkung herrschten.

Digitized by Google

Die Mehrheit der Kommission lehnte den Antrag ab und nahm den §. 1 in unveränderter Fassung an.

§. 2.

Es wurde der Antrag gestellt:

1) in Zeile 3 die Worte „und das Heimfallsrecht" zu streichen,

2) eventuell vor „Heimfallsrecht" einzufügen „grundherrliche oder gutsherrliche",

und damit begründet, daß das Heimfallsrecht unter Umständen ein werthvolles Vermögens-Objekt bilde und unter allen Umständen sich dann nicht zum unentgeltlichen Wegfall eigne, wenn es auf Obereigenthum oder Vertrage beruhe. Allerdings mußte zugegeben werden, daß nach strenger Ansicht sowohl die Verleihung zu Erbpacht als zu Erbpfälle nur erfolge auf solange, als Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden seien. An dieser strengen Ansicht habe insbesondere früher die Rente-Kammer in Kopenhagen festgehalten, allein es sei durchaus üblich gewesen und durch ein Kanzleischreiben vom 14. April 1827 zum feststehenden Verwaltungs-Grundsatz geworden, den Uebergang des Grundstückes an eine neue Familie gegen eine besondere Rekognition zu gestatten. Praktisch habe also das Heimfallsrecht sich in einer besonderen Besitz-Veränderungs-Abgabe ausgedrückt und der unentgeltliche Wegfall des ersteren finde seine Ergänzung in der Ablösung der letztern. In den adligen Gütern dagegen habe sich das Erbpacht-Verhältniß in sehr freie Formen ausgebildet, so daß eine Beschränkung der Veräußerung auf Descendenten und eventueller Rückfall an den Gutsherrn nicht stattfindet. (Hanssen, Leibeigenschaft 2c. pag. 152). Selbst dann, wenn in einem Ausnahmefalle ein solcher Vorbehalt gemacht wäre, würde es dem Gutsherrn schwergefallen sein, von demselben Gebrauch zu machen. Eine Schätzung des Werthes des Heimfalls-Rechtes sei überaus schwierig; seine Beibehaltung trop Aufhebung des Obereigenthums würde eine ganz anomale Unsicherheit der Eigenthums-Verhältnisse fortsetzen.

Die Mehrheit der Kommission lehnte den prinzipalen und eventuellen Antrag ab, und stimmte der Regierungs-Vorlage in unveränderter Fassung zu.

§. 3.

Die in diesem Zusatzparagraphen enthaltenen Bestimmungen entsprechen dem §. 3 des Ablösungs-Gesetzes vom 1850 Nr. 2, 3 und 10. Die Kommission gelangte zu ihrer Annahme auf Grund der folgenden Erörterungen.

Zu 1. Der §. 27 des Gesetz-Entwurfes über das Grundbuchwesen 2c. in der Provinz Schleswig-Holstein (Druckf. des Herrenhauses Nr. 7) enthält die Bestimmung: „Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der Bestätigung durch Verwaltungs-Behörden." In den Motiven wird darauf hingewiesen, daß eine Genehmigung von Rechtsgeschäften dem Preußischen Rechte bereits längst unbekannt sei, daß daher für Schleswig-Holstein die Beseitigung dieser Antiquität, als einer eben so lästigen als unnützwirken Fessel des Grundeigenthums, nothwendig sei. Der Gesetz-Entwurf beabsichtigt die Beseitigung nur für das Recht der Verwaltungs-Behörden. Ganz gleiche Verhältnisse walten aber vielfach noch in den adligen Gütern, insbesondere in den Besitzungen der Klöster zu Preetz, Itzehoe, Uetersen und Schleswig ob, dergestalt, daß die Gutsherrschaft es ist, welche bei Veräußerungen von Grundstücken Konfirmation zu ertheilen oder Verleihungs-Urkunden auszufertigen hat, und zwar kann dieses Recht keineswegs in allen Fällen auf dem Obereigenthum abgeleitet werden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf §. 26 der Regierungs-Vorlage bringt nun Gebühren für die hier fraglichen Akte in Wegfall oder zur Ablösung. Damit fällt das ökonomische Interesse des Berechtigten weg und es schien angemessen, den Wegfall der Berechtigungen selbst auszusprechen, theils weil die Voraussetzung, daß die Aufhebung des Obereigenthums den Wegfall dieser Berechtigungen von selbst mit sich führe, jedenfalls nicht überall zutrifft, theils weil die Motive des Gesetz-Entwurfs über das Grundbuchwesen 2c. die Erledigung der Frage rücksichtlich Privatberechtigter dem Ablösungsgesetze zuweisen.

Den behandelten Fällen steht der andere, vielfach vorkommende Fall nahe, daß der Obereigenthümer oder der zu Reallasten Berechtigte, sei es kraft Herkommens oder Vertrages, die Befugniß besitzt, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstückes zu widersprechen. Auch dies erschien mit der durch den Gesetz-Entwurf angestrebten Befreiung des Grundeigenthums fernerhin unverträglich. Es kann sich nur darum handeln, durch Beseitigung dieses Rechtes der Sicherheit des Berechtigten für seine Gefälle nicht zu nahe zu treten. Diese ist aber im Gesetz-Entwurfe gewahrt theils durch das Provokationsrecht des Berechtigten, theils — wie hier vergreifend zu bemerken ist — durch einen von der Kommission beschlossenen Zusatz zu §. 50 der Regierungs-Vorlage, welcher die solidarische Haftbarkeit der Haupt- und Trennstücke für nicht abgelöste Reallasten ausspricht, übereinstimmend mit §. 93 des Ablösungsgesetzes von 1850.

Zu 2. In früherer Zeit wurde durch ganz Schleswig-Holstein, aber in sehr verschiedener Veranlagungsweise eine persönliche Abgabe von den Kätnern, insbesondere aber auch von den bloßen Heuerlingen, Insten erhoben. Schon der Name des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes beweist, daß die Abgabe in unmittelbarem Zusammenhange mit der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit stand. Soweit die Aufgabe dem Fiskus zustand, ist sie definitiv durch die Holsteinische Verordnung vom 10. November 1853 und durch die schleswigsche Verordnung vom 28. Oktober 1853 aufgehoben. Allein den Gutsherrschaften wurde das Recht der Erhebung vorbehalten und wird dasselbe auch heute noch ausgeübt. Ob ein solches Recht mit den Gesetzen des Reiches und Preußens vereinbar ist, mag schon dezweifelt werden, gewiß ist die Beseitigung desselben unter den heutigen Zeitverhältnissen geboten. Zwar wurde in der Kommission geltend gemacht, daß die Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz nicht passe, sowie daß die Abgabe sich als theilweise Uebertragung der Polizeilasten auf die nicht angesessenen Guttunterworfenen rechtfertigen lasse. Allein es wurde erwidert, daß dieselbe auch so den von der Preußischen Gesetzgebung befolgten Grundsätzen, insbesondere der Nr. 4 des §. 3 des Ablösungsgesetzes von 1850 widersprechen würde.

Zu Nr. 3. An Stelle der jetzigen, erst später eingerückten Nr. 3 unterlagen der Beschlußfassung der Kommission folgende Amendements:

a. (Ohne Entschädigung werden aufgehoben)

„3. Diejenigen unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Abgaben, welche aus der früheren Steuerverfassung herstammen und deren Wegfall nicht bereits durch die Verordnung vom 28. April 1867, betreffend Einführung der Preußischen direkten Steuern in Schleswig-Holstein, erfolgt ist, sowie die aus den gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben. Der Wegfall dieser unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge erfolgt am 1. Januar 1875 (cf. §. 3 der Verordnung von 1867 und Gesetz vom 11. Februar 1870).

4. Alle Gegenleistungen, welche in unmittelbarer Beziehung auf die aufgehobenen Abgaben und Leistungen den Berechtigten obliegen.

Insofern jedoch die gedachten Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren Aufhebung ausgeschlossen und unterliegen sie der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

Digitized by Google

Der Antrag — so wurde im Wesentlichen zu seiner Begründung angeführt — werde voraussichtlich auf Privatberechtigungen nur ausnahmsweise eine praktische Wirkung ausüben. Seinen recht eigentlichen Gegenstand bilden die sogenannten stehenden Gefälle. Hierunter versteht man diejenigen der Staatskasse geschuldeten, fast ausnahmslos auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben, welche bisher in den Etats und Rechnungen der einzelnen Schleswig-Holsteinischen Landestheile unter besonderen von den übrigen Steuern und Dominialintraden geschiedenen Rubriken gebucht wurden. Es ist niemals bezweifelt worden, daß die stehenden Gefälle gemischter Natur sind, theils Steuern und steuerartige Abgaben, theils domaniale d. h. privatrechtliche Gefälle enthaltend. Eine Sonderung beider Bestandtheile ist ein schwierige, vielfach durch tiefgehende hiſtoriſche Untersuchungen bedingte Aufgabe. Denn in Schleswig-Holstein, wie anderwärts, wurden neue Steuern immer dergestalt umgelegt, daß sie die bisherigen Steuern unberührt fortbestehen ließen. Wenn nun die älteren Grundsteuern, in Geld oder Naturalleistung entrichtet, sich rentenmäßig fixirten und sich in einer Hand mit mannigfachen domanialen Hebungen befanden, so flossen beide äußerlich zusammen, um so mehr als weder Steuer- noch Ablösungsgesetze zu der ihrer Natur entsprechenden Sonderung Veranlassung gaben. Eine praktische Bedeutung gewann der Streit, ob domanial, ob steuerlich oder steuerartig, für die stehenden Gefälle in Schleswig-Holstein erst als nach der Restitution von 1852 die Domäneneinträden der Herzogthümer zu den Einnahmen des dänischen Gesammtstaates gezogen wurden. Der dänische Anspruch, alle stehenden Gefälle für den Gesammtstaat einzuziehen, erregte die heftigsten Beschwerden. Zu ihrer Beschwichtigung wurde 1856 in Kopenhagen eine besondere Kommission niedergesetzt, um eine Scheidung zwischen den domanialen und nicht domanialen Bestandtheilen der stehenden Gefälle herbeizuführen. Die Majorität der Kommission gab ihr Gutachten im dänischen Sinne ab; das Resultat der Sonderung war für die Herzogthümer eine zweifellose Verkürzung. Seit jener Zeit begegnet jeder, nicht von allen Garantien der Unparteilichkeit getragene Versuch der Sonderung dem tiefsten, durch weite Schichten der Bevölkerung verbreiteten Mißtrauen.

Mit der Einführung der Preußischen direkten Steuern in Schleswig-Holstein mußte auch die Preußische Regierung zur Frage der stehenden Gefälle Stellung nehmen. Die Verordnung vom 28. April 1867 schrieb vor:

gegen Einführung der Preußischen Gebäude-, Klassen- und Einkommen- und Gewerbe-Steuern fallen vom 1. Juli 1867 unter den sogenannten stehenden Gefällen diejenigen Beträge weg, welche den Charakter einer bisherigen Gewerbekognition, Nahrungs- oder Rangsteuer oder einer hausteuerartigen oder einer grundsteuerartigen Abgabe — letztere nur wenn auf Gebäude, Hofraum, Hausgarten haftend — an sich tragen;

die der Preußischen Grundsteuer entsprechenden Beträge unter den stehenden Gefällen werden zunächst um ¼ gekürzt, um dann — jetzt mit dem 1. Januar 1875 — in Wegfall gebracht zu werden. Als solche zu kürzende und künftig wegfällige Beträge werden diejenigen bezeichnet, „welche nachweislich den Charakter einer direkten Staatssteuer im Sinne der Preußischen Steuergesetzgebung an sich tragen.“

Obiger Antrag fand nunmehr sein Motiv in der Frage: Sind durch diese Bestimmungen über die stehenden Gefälle alle diejenigen steuerartigen Abgaben älteren Datums getroffen, welche für die älteren Provinzen durch die Ablösungs- und Grundsteuer-Gesetzgebung in Wegfall gebracht worden sind — denn hierauf haben die Provinz Schleswig-Holstein ein gleiches Recht. Allerdings müsse zugegeben werden, daß unter den oben citirten Worten die Verordnungen 1867 auch diejenigen älteren Abgaben und Leistungen verstanden werden könnten und sachgemäß verstanden werden müßten, welche, wie die Verfassungs-Urkunde sich ausdrückt, „aus der früheren Steuerverfassung herstammende Verpflichtungen sind“, oder welche, wie das Ablösungsgesetz von 1850 §. 3 Nr. 10 besagt, aus gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleitet und hergebracht, die Natur der Steuern haben. Denn diese älteren Abgaben sind eben solche, welche im Sinne der Preußischen Steuer-Gesetzgebung „als den Charakter direkter Staatssteuern an sich tragend“ betrachtet und darum im neuen Steuersystems wegfällig gemacht wurden. Allein diese Auslegung könne bestritten werden. Es wurde eine Entscheidung des Finanz-Ministers angeführt, in welcher das Fortbestehen einer Abgabe, die zweifellos den Charakter einer Steuer an sich trage, aber von dem frühern Grundherrn des Fleckens Kappeln erhoben werden war, beansprucht wurde. Bei solcher Auslegung könne es geschehen, daß die als nicht durch die Verordnung von 1867 wegfällig betrachteten Beträge der stehenden Gefälle theils wirklich domaniale, theils steuerartige Abgaben enthielten. Dann aber müsse nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes, insbesondere des §. 3 der Regierungs-Vorlage angenommen werden, daß nur die von den Auseinandersetzungs-Behörden als privatrechtlich anzuerkennenden Beträge zur Ablösung gelangen könnten, während ein Rest von steuerartigen Abgaben verbliebe, welche trotz der Verordnung von 1867 und trotz der Einführung aller direkten Preußisch n Steuern in Schleswig-Holstein ausnahmsweise forterhoben würden.

Gerade der letztern Deduktion widersprachen die Herren Regierungs-Kommissare. Es sei zweifellos, daß alle diejenigen Beträge der stehenden Gefälle, welche nicht in dem durch die Verordnung von 1867 vorgezeichnen Ausscheidungs-Verfahren als Steuern und steuerartig anerkannt würden und welche außerdem nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung z. B. des Gesetzes vom 17. März 1868 betreffend Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen wegfällig würden, als ablösbar zu betrachten seien. Es wurde außerdem dem Antrage entgegengestellt, daß derselbe Anlaß zu langwierigen und in ihrem Ausgange zweifelhaften Prozessen gäbe, während das Interesse der Betheiligten sicherlich dahin ginge, so schnell als möglich die Vermittelung der Rentenbank zu gewinnen. Die Aussonderung unter dem stehenden Gefälle sei von der Regierung in Schleswig und vom Finanz-Minister durchaus mit Milde und nach billigem Ermessen vorgenommen werden. Das Resultat sei die Anerkennung von circa ⅓ der stehenden Gefälle als Steuern und steuerartig.

Hiernach fand der Antrag keine Stimmen-Mehrheit in der Kommission.

b) Ein weiterer Antrag wollte unentgeltlich wegfallen lassen:

„die sogenannten stehenden Gefälle, insoweit nicht von der Staats-Regierung der Nachweis geführt wird, daß dieselben auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen.“

Der Antrag entspricht zahlreichen Petitionen aus den Herzogthümern, welche im Verlauf des Berichtes noch näher zu erörtern sind. Er wurde durch die Ausführung begründet, daß es eine durchaus gerechtfertigte Vermuthung sei, Gefälle in der Hand des Staates im Zweifelsfalle als Steuern oder steuerartig zu betrachten, daß der Fiskus allein in seinen Archiven das Beweismaterial im Besitz habe, daß es den Verpflichteten in den meisten Fällen unmöglich sein werde, ihrerseits den Beweis für die Steuernatur ihrer Abgaben zu erbringen und daß alles dies bei den zahlreichen fiskalischen Zenften das Gefühl ungerechter Behandlung hervorrufe, wenn ihnen, wie nach der Verordnung vom 28. April 1867 geschehen, die Beweislast aufgebürdet werde. Es wurde dem entgegengehalten, daß dies gegenüber den preußischen Grundsätzen, insbesondere der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren zur Anwendung kommen, geradezu eine Verkehrung der Beweisregeln und

Digitized by Google

eine ganz anomale Begünstigung der fiskalischen Zensiten in Schleswig-Holstein sein würde, welche auf Kosten der übrigen Steuerzahler vielleicht 9/10 der stehenden Gefälle beseitigen würde. Ob das bisherige Aussonderungs-Verfahren gerecht und den sonst in Preußen befolgten Grundsätzen entsprechend sei, darüber werde an späterer Stelle zu verhandeln sein. Der Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission verworfen.

c. Die jetzige Nr. 3 des Paragraphen ist nach Verwerfung obiger Anträge aus der Diskussion des §. 35 der Regierungs-Vorlage hervorgegangen. Dort, wo von solchen durch die §§. 1 und 4 der Verordnung vom 28. April 1867 bereits jetzt oder künftig wegfällig gemachten Abgaben die Rede ist, welche von dem Gutsherrn in solle an den Staat, von den einzelnen Pflichtigen aber an den Gutsherrn zu entrichten sind, wurde bemerkt, daß dergleichen Steuern und steuerartige Abgaben von dem Staate bei Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten an Privatberechtigte gelangt sein könnten, ohne daß der Berechtigte für diese Abgaben fernerhin der Staatskasse aufzukommen gehabt habe. Freilich meinte man, daß der Nachweis solcher Fälle schwer sein und ihre Anzahl jedenfalls gering sein werde. Aber allerdings wurde von der Mehrheit der Kommission anerkannt, daß wenn derartige Fälle vorkämen, die Pflichtigen ein offenbares Recht auf Wegfall dieser Steuern und steuerartigen Abgaben besäßen, wie dies auch in den Nummern 4, 5, 10 des §. 3 des Ablösungsgesetzes von 1850 Anerkennung gefunden habe. Nach Annahme des Amendements bei §. 35 der Regierungs-Vorlage erschien es der Kommission angemessen, dasselbe als die Nr. 3 des vorliegenden Paragraphen zu redigiren.

§. 5.

Ueber die veränderte Bedeutung der Provokation nach Maßgabe der bei §. 41 der Regierungs-Vorlage gefaßten Beschlüsse der Kommission sind die dort gegebenen Erläuterungen zu vergleichen.

Das 6. Alinea der Regierungs-Vorlage hat nach der Ansicht der Kommission eine bessere Stellung als jetzige §. 60 gefunden.

§. 9.

Zu diesem Paragraphen wurden folgende Anträge gestellt:

1) Die Worte: „oder sind dieselbe ungemessen" zu streichen.

Zur Rechtfertigung desselben berief man sich auf die schleswig-holsteinische Verordnung vom 19. Dezember 1804, §. 25: „Verpflichtungen, die auf unbestimmte Hofdienste, es seien Hand- oder Spanndienste, gehen, sind von dem 1. Januar 1805 an ungültig" und auf die erläuternden Patente vom 26. April und 30. April 1805. Allein es wurde entgegengehalten, daß die in den angeführten Gesetzen bezeichneten „unbestimmten" Dienste sich begrifflich nicht vollkommen mit „ungemessenen" Diensten deckten. Allseitig und auch von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissar wurde anerkannt, daß die Vorschrift des Paragraph nicht dahin gedeutet werden könne, als ob etwaige gesetzwidrig und rechtsunverbindlich in Anspruch genommene Dienste zur Ablösung zu bringen seien und den gesetzlichen Bestimmungen über unbestimmte Dienste derogirt werden solle. Hiernach wurde der Antrag zurückgezogen.

2. Dem Paragraph den Zusatz hinzuzufügen:

„Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welchen die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen."

Es wurde, auch von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars anerkannt, daß durch diesen Zusatz eine materielle Aenderung der Bestimmungen des Entwurfes nicht bewirkt werde. Es sei selbstverständlich, daß die Werthsermittelung die geringere Leistung, welche überall der Zwangsdienst gegenüber der freien Arbeit hervorbringt, in Rechnung zu ziehen habe. Allein man erwog, daß die Selbstverständlichkeit der Bestimmung leicht durch den Vergleich mit dem Ablösungsgesetz von 1850, welches diesen Zusatz ausdrücklich in seinem §. 11 aufgenommen habe, verdunkelt werden könne. Demgemäß wurde von der Mehrheit der Kommission der beantragte Zusatz und mit ihm die Regierungs-Vorlage in übrigens unveränderter Fassung angenommen.

§. 21.

Es wurde der dem §. 26 des Preußischen Ablösungs-Gesetzes von 1850 entsprechende Zusatzparagraph beantragt:

„Von den nach §§. 14—20 zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug, falls nicht durch Vertrag oder sonstige rechtsverbindliche Verpflichtung diese Voraussetzung ausgeschlossen ist. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 20 mit zu berücksichtigen."

Zur Rechtfertigung des Antrages wurde auf die feststehende Erfahrung hingewiesen, daß Zinsgetreide immer in geringerer Qualität geliefert werde, sowie darauf daß, da bei den Durchschnittspreisen die zwischen bester und geringster, noch marktgängiger Waare liegende Qualität in Rechnung stehe, ohne diesen Zusatz eine zu hohe Schätzung zu vermuthen sei. Die Mehrheit der Kommission lehnte jedoch den Antrag ab. Sie hielt in den Durchschnittspreisen die Rücksicht auf die geringere Qualität des Zinsgetreides für genügend gewahrt; eine Vermuthung so schlechter Lieferung, daß von dem Durchschnitte noch ein bestimmter Prozentsatz in Abzug gebracht werden müsse, sei willkürlich und bei dem guten Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten in Schleswig-Holstein eine wahrscheinliche Verkürzung des Berechtigten. Insbesondere wurde auch geltend gemacht, daß die nach dem Jahre 1850 ergangenen Ablösungs-Gesetze ohne Ausnahme den Abzug von fünf Prozent als in der Erfahrung nicht genügend gerechtfertigt, fallen gelassen haben.

§. 22.

Der von der Kommission angenommene neue Paragraph entspricht dem §. 28 des Ablösungs-Gesetzes von 1850, welcher auf Grund des §. 58 desselben Gesetzes durch das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen allgemeine Anwendung auf die hier in Frage kommenden Leistungen gefunden hat. Obgleich das Bedürfniß einer besonderen Bestimmung dieser Art bestritten wurde, so konnte doch das Vorkommen solcher festen Abgaben in Körnern, welche nach Getreidemarkt-Preisen in Geld abzuführen sind, in Schleswig-Holstein konstatirt werden. Die Mehrheit der Kommission hielt daher die Einführung des Paragraphen für sachgemäß.

§. 23.

Die beschlossene Aenderung ist lediglich redaktioneller Natur, welche, wie der Herr Regierungs-Kommissar anerkannte, den Sinn der Regierungs-Vorlage klarer stellt, auch der Fassung des §. 29 des Ablösungs-Gesetzes von 1850 entspricht.

§. 24.

Der beschlossene Zusatz erschien schon darum geboten, weil ohne denselben das zweite Alinea des Paragraphen kaum verständlich sei. Ein Antrag in Uebereinstimmung mit §. 30 des Ablösungs-Gesetzes von 1850 die Voraussetzung auszusprechen, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei, erhielt nicht die Mehrheit. Man hielt es

Digitized by Google

den thatsächlichen Verhältnissen und dem Entschädigungs-Anspruch des Berechtigten für angemessener, dem Vorgange des Ablösungs-Gesetzes für Hohenzollern vom 28. Mai 1860 §. 7 zu folgen, welches mittlere Güte der Abgabe voraussetzt.

§. 25.

Ein Antrag in der dritten Zeile zu setzen:

„oder ist eine Abgabe — ohne Widerspruch bezahlt und angenommen,"

welcher die unzweideutige Konformität dieser Bestimmung mit der nämlichen Bestimmung des §. 6 und 21 der Regierungs-Vorlage herstellen wollte, wurde als selbstverständlich und überflüssig abgelehnt. Die gleiche Fassung des entsprechenden §. 32 des Ablösungs-Gesetzes von 1850 habe niemals zu Zweifeln Anlaß gegeben.

§. 28.

Ein Antrag den unentgeltlichen Wegfall des Rechtes auf Besitzveränderungs-Abgaben beim Wechsel der herrschenden Hand dahin zu beschränken, „insofern dasselbe nicht auf Vertrag beruht," wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt. Besitzveränderungs-Abgaben beim Wechsel der herrschenden Hand seien immer, auch in der Form vertragsmäßiger Entstehung, das Zeichen eines Herrschafts-Verhältnisses; sie setzten die Entstehung der Verpflichtung in die Willkür oder doch das Schicksal des Berechtigten; sie seien unter Zeitverhältnissen entstanden, bei denen man an den häufigen und leichten Wechsel des Obereigenthümers oder Gutsherrn nicht gedacht habe. Auch der Herr Regierungs-Kommissar setzt dem Antrage seinen Widerspruch entgegen, als unvereinbar mit den von der Preußischen Gesetzgebung befolgten Grundsätzen.

Die beschlossene Abänderung des zweiten Alinea ist lediglich dazu bestimmt, den Sinn der Regierungs-Vorlage klarer zu stellen.

§§. 36 und 38.

Die von der Kommission beschlossenen Abänderungen sind lediglich redaktioneller Natur, welche insbesondere eine einfachere und klarere Fassung des §. 36 der Regierungsvorlage bezwecken.

Die Abänderung des Citates dieses letzteren §. (5 jetzt 6 bis 34 jetzt 36 anstatt 6 jetzt 7 bis 34 jetzt 36) bezweckt den feststehenden Grundsatz im Texte dieses Gesetzes anzudeuten, daß auch der im Wege der freien Vereinbarung (§. 5 jetzt 6) festgestellte jährliche Geldwerth der Reallast behufs der Ablösung dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegt, insbesondere um die Rechte Dritter durch die Auseinandersetzungsbehörde zu wahren.

§. 41.

Die Abänderung des zweiten Alinea durch die von der Kommission beschlossene Fassung ergab sich — abgesehen von den Beschlüssen über §. 41 der Regierungsvorlage — schon an dieser Stelle als nothwendig oder doch nutzlich, weil die Amortisationsperiode dann $56^1/_2$ Jahre währt, wenn der Fiskus anstatt des Rentenbriefe fordernden Berechtigten das achtzehnfache Ablösungskapital in Empfang nimmt und dagegen die Ablösungsrente an die Rentenbank leistet. Denn es wurde gelegentlich eines redaktionellen Antrages zu §. 38 der Regierungsvorlage unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars konstatirt, daß die Vermittlung der Staatskasse nach der Absicht des Gesetzes dann eintreten solle, wenn der Verpflichtete Baarzahlung anbietet, der Berechtigte aber Rentenbriefe fordert. Einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber bedürfe es, obwohl das Ablösungsgesetz von 1850 sie enthält, darum nicht, weil das Rentenbankgesetz mit den hierauf bezüglichen Bestimmungen zur Einführung gelange.

Der beschlossene Zusatz rechtfertigt sich durch §. 62 des Rentenbankgesetzes, welcher die der Staatskasse gezahlten Ablösungskapitalien „zur Tilgung von Staatsschulden und zwar zunächst der durch Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet."

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte seine Zustimmung.

§. 43.

Zum §. 41 der Regierungsvorlage wurden die folgenden Anträge gestellt:

I.

1) Den zweiten Satz von (36) ab so zu fassen:
   „a) wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, nur zum 20fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank,
   b) wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht, nur zum $22^1/_2$fachen Betrage durch Baarzahlung nach vorhergegangener 6 monatlicher Kündigung
   abgelöst werden."
2) Im letzten Satz statt 5 pCt. zu setzen:
   „4 pCt."

II.

§. 41. Ist ein Grundstück außerhalb eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 37—40 keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen noch etwa stipulirten Leistungen nach Abrechnung des Geldwerths der Gegenleistungen zum 20fachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch

u. s. w. wie im Texte.

III.

Der zweite Satz dieses Paragraphen laute:

„Es kann vielmehr die für solche Geld- und Getreide-Abgaben ermittelte Ablösungsrente (§. 36) auf den Antrag des Berechtigten zum 20fachen Betrage und zwar nur durch Vermittelung der Rentenbank und auf den Antrag des Verpflichteten, insofern der Berechtigte der Fiskus ist durch Baarzahlung des 20fachen, in allen übrigen Fällen des $22^1/_2$fachen Betrages nach vorher gegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden."

Am Schlusse hinter 5 pCt. zu setzen „beziehentlich $4^1/_2$ pCt."

IV.

Auf feste Geld- und Getreide-Abgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbfeste, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 37 und 38 keine Anwendung.

Der Verpflichtete ist befugt die für solche feste Geld- und Getreiderente ermittelte Ablösungsrente durch Baarzahlung ihres 20fachen Betrages nach vorhergegangener 6monatlicher Kündigung zu tilgen

Digitized by Google

und hierbei das Kapital in 4 aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Der Berechtigte ist nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Rthlr. betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen. Findet die Baarzahlung des Ablösungs-Kapitals nicht statt, so kann sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen 22½ facher Betrage der Ablösungsrente durch Vermittelung der Rentenbank erfolgen.

In diesem Falle ist die Ablösungsrente von dem Verpflichteten während eines Zeitraumes von 56½ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen. Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden jedoch von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird deren 20 facher Betrag von dem Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

Ist der Fiskus zu den hier fraglichen Abgaben der Berechtigte, so finden die §§. 7 und 64 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 keine Anwendung.

1. Unter-Amendement zu IV.

Der zweite, beziehentlich dritte Absatz laute:

Es kann vielmehr die für solche feste Geld- und Getreide-Abgaben ermittelte Ablösungs-Rente (§. 36), wenn der Berechtigte auf Ablösung anträgt, zum 20 fachen Betrage nur durch Vermittlung der Rentenbank und auf den Antrag des Verpflichteten zum 20 fachen Betrage durch Baarzahlung nach vorhergegangener 6monatlichen Kündigung oder durch Rentenbriefe zum 22½ fachen Betrage, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist, abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in 4 aufeinanderfolgenden Terminen zc.

Werden Rentenbriefe zum 22½ fachen Betrage gewährt, so ist die Ablösungsrente zc.

2. Unter-Amendement zu IV:

Demselben die Bestimmung in geeigneter Weise einzufügen:

„Will der Berechtigte den 20 fachen Baarbetrag nicht annehmen, so kann er im Ausführungs-Termine erklären, er verlange Rentenbriefe zum 22½ fachen Betrage; dann leistet der Verpflichtete die Baarzahlung an die Staatskasse."

V.

1) In der siebenten Zeile wird hinter „Ablösungs-Rente" eingeschieben: „soweit der Fiskus der Berechtigte ist";
2) dem §. 41 wird folgender Zusatz hinzugefügt:

Ist der Berechtigte nicht der Fiskus, so erfolgt die Ablösung nach der Wahl des Verpflichteten entweder durch Baarzahlung zum 22½ fachen Betrage oder in Rentenbriefen zu dem gleichen Betrage nebst einer Baarzahlung von 4 pCt. dieses Betrages. Der Verpflichtete, welcher die Baarzahlung wählt, ist befugt, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4½ pCt. jährlich zu verzinsen. Der Verpflichtete, welcher Ablösung durch Rentenbriefe und Baarzahlung von 4 pCt. des Betrages der Rentenbriefe wählt, hat diese Baarzahlung im Ausführungs-Termine zu leisten.

Die Tilgung der Ablösungs-Rente erfolgt mittelst Zahlung derselben an die Rentenbank durch 56½ Jahre hindurch.

In der Diskussion wurde zunächst festgestellt, daß die Regierungs-Vorlage bedeutsame Abweichungen sowohl von der den Provinzialständen gemachten und dort angenommenen Vorlage, als auch von den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes von 1850 §. 65 sowie der Ablösungs-Gesetze für Hannover (vom 28. September 1867 §. 4 und vom 3 April 1869 §. 3) enthält. Die Vorlage erweitert den für den Berechtigten günstigeren, privilegirten Ablösungsmodus, indem sie den in festen Geld- und Getreideabgaben bestehenden, für Ueberlassung eines Grundstückes zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum übernommenen Kanon oder Grundzins auch dann zum 20 fachen Baarbetrag abgelöst sehn will, wenn jenes unter Begründung eines gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses oder innerhalb einer gutsherrlich — bäuerlichen Regulirung und ohne Errichtung eines schriftlichen Vertrages geschah. Sie beschränkt den privilegirten Ablösungsmodus, indem sie denselben nur auf die als Kanon oder Grundzins für Ueberlassung des Grundstückes übernommenen festen Geld- und Getreideabgaben, nicht auch auf anderweitige Abgaben und Leistungen anwendet.

Die Gründe, welche für diese besondere Abweichung sprechen, wurden in Veranlassung des Antrages II entwickelt, welcher die Herstellung der preußisch-hannoverschen Bestimmungen und damit der Vorlage an die Provinzialstände bezweckt. Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, daß nicht der mindeste Grund vorliege die schleswig-holsteinischen Berechtigten zu privilegiren vor ihren Genossen in ganz Preußen; die Ablösung habe sich auch für diese, wenn auch bei einer so großen Maßregel einzelne Verluste zu verschmerzen gewesen wären, im Ganzen als segensreich und vortheilhaft erwiesen; alle Klagen und Beschwerden, welche jetzt von den Berechtigten aus Schleswig-Holstein erhoben würden, seien mit ganz deutschen Gründen 1850 in Preußen gehört worden; sie seien widerlegt, die Gesetzgebung sei darüber weggeschritten; der Zinsfuß sei auch damals in den verschiedenen Provinzen ein sehr verschiedener, in einigen noch niedriger als jetzt in Schleswig-Holstein gewesen; ganz gleiche freiwillige Verleihungen von Grundbesitz Seitens der Gutsherren an ihre Untergehörigen seien auch in Preußen vielfach vorgekommen. Dem wurde erwidert: es müsse anerkannt werden, daß der Druck der Reallasten in Schleswig-Holstein im Großen und Ganzen und insbesondere rücksichtlich der hier fraglichen Grundzinsen nicht so stark sei, wie seiner Zeit vielfach in den Preußischen Provinzen. Es sei zu wünschen, daß das Ablösungswerk möglichst in Frieden zwischen Berechtigten und Verpflichteten abgewickelt werde und dies erheische, ersteres thunlichst vor jedem Verlust zu bewahren. Es müsse dabei Rücksicht darauf genommen werden, daß der Zinsfuß in Schleswig-Holstein bis vor Kurzem entschieden ein niedrigerer gewesen sei, als in den altpreußischen Provinzen und wohl auch jetzt, wenigstens für erste Hypotheken, noch sei. Die Vorlage der Regierung sei ein Kompromiß, der trotz der Annahme der Regierungs-Vorlage auf dem Provinzial-Landtage in dem Schooße desselben gewünscht werden sei und, wenn in der jetzigen Fassung abermals dort verabredet, zweifellos die Majorität für sich haben würde. Ueberdies stütze sich die jetzt gemachte Vorlage auf die Thatsache, daß wenn in Schleswig-Holstein innerhalb gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen Grundstücksverleihungen auf dem Bauernfelde und zwar in bedeutendem Umfange stattgefunden haben, wie dies insbesondere bei Gelegenheit der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Gütern vor dem Gesetze von 1804 geschehen ist, dies dem freien Willen der Gutsherren zu verdanken war, während in Preußen diese Regulirungen meist nur auf Grund nöthigenden Gesetze eintraten. Sei nun auch anzuerkennen, daß es billerlich richtig sei, einen Unterschied zu machen zwischen Verleihungen von Bauernfeld, an dem eine gänzliche Rechtlosigkeit der Besitzer niemals zu voller Anerkennung gekommen sei, und zwischen den Parzellirungen von Hoffeld und Meierhöfen,

Digitized by Google

so sei dieser Unterschied doch im Verlaufe der Zeit durch die Vererbungen und Veräußerungen der ausgethanen Stellen längst verwischt, das gutsherrlich-bäuerliche Abhängigkeitsverhältniß ein loseres geworden.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an. Sie hielt die Schwierigkeiten auch nicht für bedenklich, welche daraus entstehen können, daß es einer Erwägung im einzelnen Falle bedürfen wird, welche etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten auf die zum 20fachen Baarbetrag und welche auf die zum nur 18fachen Baarbetrage abzulösende Rente in Anrechnung zu bringen sein werden; denn daß dies stattzufinden habe, wurde von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars ausdrücklich anerkannt. Vielmehr wurde der Antrag II. bei der Abstimmung abgelehnt. Bei den ferneren Beschlüssen kamen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte in Betracht.

1. Die Anträge III. und V. beabsichtigen eine verschiedene Behandlung der Censiten, je nachdem der Fiskus oder Private die zu den Reallasten Berechtigten sind; während im ersten Fall die Ablösung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages der Ablösungsrente geschehen darf, wird im letztern die Baarzahlung des 22½fachen Betrages gefordert. Hiergegen wurden die bereits in der Generaldebatte angeregten Gründe wiederholt: die ungleiche Behandlung der Censiten müsse Unzufriedenheit erregen, das Verhältniß zwischen den Privatberechtigten und ihren Verpflichteten verbittern; es heiße das dem ganzen Ablösungsgesetz einen falschen Gedanken unterschieben. Der Staat habe keineswegs die Absicht, seinen Censiten eine besondere Vergünstigung auf Kosten der übrigen Steuerzahler angedeihen zu lassen; er stelle einen gesetzlichen Ablösungsmodus auf, den er als gerecht und billig erachte und der darum gleichmäßig auf alle Verheiligten anzuwenden sei.

2. Die Amendements I., II. und V. gehen von der Voraussetzung aus, daß eine Entschädigung zum 20fachen Baarbetrag der Ablösungsrente regelmäßig keine genügende sei. Sie fordern als volle Entschädigung den 22½fachen Betrag. Zur Begründung dessen berief man sich insbesondere auf Folgendes. Der Zinsfuß für erste Hypotheken sei bisher in den Herzogthümern entschieden ein geringerer gewesen als 5 pCt. In einem Attestate aus dem früher landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfand-Protokolle sei bezeugt, daß von circa 10 Millionen Thalern Hypotheken in adeligen Holsteinschen Gütern nur 218,180 Thlr. zu 5 pCt. protokollirt seien und ein höherer Zinsfuß als 5 pCt. überall nicht gewährt sei. Kanon und Grundzinsen böten aber die nämliche Sicherheit wie erste Hypotheken, die noch jetzt zu 4 pCt., höchstens zu 4½ gehandelt würden. Es wurde geltend gemacht, daß noch vor wenigen Jahren, insbesondere aber in früheren Jahren Renten zu ihrem 25fachen jährlichen Betrag gekauft oder bei hypothekarischer Belehnung zu diesem Betrage als Sicherheit in Rechnung gestellt seien.

Es wurde dem entgegengestellt: Das beigebrachte Attestat beziehe sich auf Güter, die durch ihre Größe und Sicherheit und insbesondere durch ein ausnahmsweis vollkommen geordnetes Schuld- und Pfandprotokollwesen privilegirt sind. Für kleinere Gutsbesitzer, die überdies nicht wie die größeren Besitzer und die Kommunen des Vortheils des Hypothekenmarktes im Kieler Umschlag theilhaftig seien, stelle sich der hypothekarische Zinsfuß entschieden höher, wenn es ihnen nicht gelänge, Geld von Verwandten und Nachbarn zu erhalten. Erste Häuserposten seien z. B. in Kiel noch jetzt nur zu 5 pCt. unterzubringen. Es müsse ein Durchschnittssatz gegriffen werden und da sei es für den Gesetzgeber unmöglich, Schleswig-Holstein als ein in sich abgeschlossenes wirthschaftliches Gebiet zu betrachten; er müsse von der zweifellos richtigen Voraussetzung ausgehen, daß sich der Zinsfuß dahelbst mit demjenigen in den älteren Provinzen ausgleichen werde, wie dies denn thatsächlich auch bereits geschehen sei. Insbesondere aber wurde hervorgehoben, daß die Rentenberechtigung, insbesondere wenn sie vielen Verpflichteten wie meist gegenüberstehe, in Rücksicht auf Erhebungskosten und Ausfälle keine Reinennahme darstelle, sowie daß eine unkündbare Rente wirthschaftlich niemals den Zinsen einer ersten Hypothek gleich geschätzt werden könne; denn dieser entspräche das Recht, ein bestimmtes Kapital jeder Zeit nach Bedarf und zum Zwecke erhöhter Nutzung zurück zu erhalten, während jene nur eine schwierige Verwerthbarkeit darböte und einen je nach den verschiedenen Zinsverhältnissen immer schwankenden Kapitalwerth darstelle. Es sei nunmöglich Berluste, die durch die Verkennung dieser verschiedenen Natur von hypothekarischem Zins und Rente, durch falsche Rechnung auf einen sich gleich bleibenden niedrigen Zinsfuß in einzelnen Fällen entstehen könnten, bei einem allgemeinen, auf den Durchschnitt berechneten Gesetz in Rechnung zu stellen, sowenig als bei einem Expropriationsverfahren der durch falsche Spekulation übertriebene Preis maßgebend sein könne. Es komme nicht darauf an einer heutigen Werthschätzung der Renten Schätzungen zu Grunde zu legen, welche vielleicht vor 10 und 20 Jahren noch Berechtigung gehabt hätten. Seit der Einverleibung in Preußen sei der Zinsfuß in Schleswig-Holstein gestiegen; seit jenem Zeitpunkte habe dort Jedermann die Einführung der Preußischen Ablösungs-Gesetzgebung vor Augen haben müssen. Der gegenwärtige Werth könne nicht höher geschätzt werden als zum 20fachen Jahreswerth, um so weniger als bereits für abzulösende oder zu entschädigende gewerbliche Berechtigungen ohne Widerspruch dieser Maßstab gesetzlich sanktionirt sei. Es sei unthunlich diese Berechtigten anders und schlechter zu entschädigen, als die hier in Frage kommenden Berechtigten.

Es komme endlich nicht darauf an, ob der Berechtigte bei einer von ihm beliebten Anlage die gewährten Entschädigung z. B. in ersten Hypotheken die gleiche Rente erzielen werde, sondern darauf, ob bei einer wirthschaftlichen Verwerthung des Entschädigungkapitals ein der bisherigen Rente gleichkommender jährlicher Gewinn erwartet werden könne. Das sei aber bei einer 20fachen Baarzahlung unter allen Umständen, ohne besondere Schwierigkeiten und ohne besonderes Risiko möglich.

Der Herr Regierungs-Kommissar schloß sich im Allgemeinen diesen Ausführungen an und erklärte, daß die Normirung einer höheren Entschädigung als zum 20 fachen Baarbetrage nach dem Vorgange aller Preußischen Ablösungs-Gesetze seit dem Jahre 1850 für die Königliche Staats-Regierung unannehmbar sein würde.

3. Einer besondern Erwägung bedurfte der Umstand, daß durch die Fassung des Entwurfes der Kreis der Verpflichteten, welche nur durch 20 fache Baarzahlung ihre Verpflichtungen lösen können, sehr bedeutend erweitert ist. Das Ablösungs-Gesetz von 1850 hatte in seinem §. 65 im Wesentlichen nur den Fall vor Augen, wenn Meierhöfe zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum ausgethan oder wenn das Hoffeld ohne Zurückbehaltung einer Stammparzelle, an welcher die Gutsherrlichkeit haftete, parzellirt werden war. Für diese Fälle hielt man es weder aus wirthschaftlichen, noch aus politischen, die Lösung gutsherrlich-bäuerlicher Abhängigkeits-Verhältnisse berücksichtigenden Gründen für geboten, die Ablösung von Kanon und Grundzins besonders zu erleichtern. Die Vermittelung der Rentenbank trat daher für diese Fälle nur dann ein, wenn der Berechtigte darauf antrug und sich überdies mit dem 20fachen Rentenbrief-Betrag begnügte; der Verpflichtete hatte kein Recht, die Vermittelung der Rentenbank anzurufen. Anders stellt sich die Frage des Bedürfnisses nach dem Entwurf. Unter seine Fassung fallen eine sehr große Anzahl Verpflichteter und zwar in der verschiedensten wirthschaftlichen Lage, kleinere Besitzer, wie größere; solche, deren Kanon einen großen Theil des Reinertrages ihres Grundstückes absorbirt, wie andere, denen der Kanon kaum beschwerlich fällt; solche, die außerhalb jedes gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

Digitized by Google

stehen, wie andere, und zwar die überwiegende Mehrzahl, welche Untergehörige eines Gutes sind.

Auf diesen Unterschied des Entwurfes von den Altpreußischen und neueren Hannoverschen Ablösungs-Gesetzen beruht der Antrag IV. Derselbe nimmt als Gegengewicht gegen die Erweiterung des Wirkungskreises des vorliegenden Paragraphen die Erleichterung der Ablösung durch die regelmäßig, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten eintretende Vermittelung der Rentenbank als nützlich und nothwendig an. Gab man diese Annahme zu, gestattete man insbesondere auch dem Verpflichteten auf die Vermittelung der Rentenbank anzutragen, dann mußte man auch, wenn man dem Berechtigten nicht die ihm hier zugebilligte höhere Entschädigung wiederum entziehen wollte, die Analogie des regelmäßigen Entschädigungs-Modus zur vollen Anwendung bringen. Wie dieser einen 18fachen Baarbetrag der Ablösungs-Rente einer Entschädigung in Rentenbriefen zum 20 fachen Betrage aus Gründen, die einer Erörterung kaum bedürfen, gleichstellt, so mußte für den vorliegenden Fall einer Entschädigung zum 20fachen Baarbetrag der Rente der 22½ fache Betrag in Rentenbriefen gleichgestellt werden.

Allerdings wurde dem Antrage der Zweifel entgegengestellt, ob nicht eintretenden Falles diese Abfindung in Rentenbriefen zu einer Verkürzung des Berechtigten führen könne, ob nicht der Verpflichtete insbesondere dann zur Provokation schreiten würde, wenn der Kurs der Rentenbriefe ein besonders ungünstiger sei. Aus diesen Gesichtspunkten wurde das Unter-Amendement 1. zu IV. eingebracht. Man erwiderte: Der hohe oder niedrige Stand der Rentenbriefe sei für die Verpflichteten ohne Interesse, eine Spekulation desselben auf niedrigen Kurs der Rentenbriefe stehe daher gar nicht zu erwarten. Der 20jährige Durchschnittskurs der wenig beliebtesten Rentenbriefe der Provinz Posen ergäbe trotz dreier dazwischen liegender Kriege einen Stand von circa 91, während erst ein Kurs von 90 nur den 20fachen Baarbetrag der zum 22½ fachen Betrage kapitalisirten Rente realisire. Der zuzugebende Nachtheil der Kursschwankung werde für den Berechtigten reichlich dadurch aufgewogen, daß er unter einem verhältnißmäßig kleinen Opfer an der jährlichen Rente einen höheren Kurstand als 90 erwarten könne, daß er unter allen Umständen die sichere Aussicht habe, bei Festhaltung der Rentenbriefe bis zu ihrer Auslosung auftatt des 20fachen, den 22½ fachen Betrag der Ablösungsrente baar zu erhalten.

Im Gegentheile wurde dieser Ablösungsmodus, wie er für die Verpflichteten eine große Erleichterung der Ablösung bewirkt, auch für den Berechtigten als so günstig angesehen, daß das Unter-Amendement 2. zu IV. gestellt wurde, welches dem Berechtigten die Zurückweisung der Baarzahlung gestattet, dergestalt, daß ihm auf seinen Antrag unter Vermittlung der Staatskasse in genauer Analogie zu dem regelmäßigen Ablösungsverfahren Rentenbriefe gewährt werden müssen.

Nach diesen Erörterungen wurde das Amendement I zurückgezogen, die Amendements III, V und 1 zu IV abgelehnt und nur der Antrag IV mit dem Unterantrag 2.) angenommen.

Bei der schließlichen Redaktion ergab sich der Anstand, daß die, im angenommenen Antrag IV dem Pflichtigen bei gewährter Baarzahlung gestatteten Theilzahlungen unvereinbar seien mit dem Unterantrag 2. Denn der Berechtigte kann nur dann zur Entschädigung in Rentenbriefen entgegen dem Antrage des Verpflichteten auf Baarzahlung gelangen, wenn die Vermittelung der Staatskasse dazwischen tritt, aber es erklärte der Herr Vertreter des Finanz-Ministers, daß diese Vermittlung nur bei Zahlung des Ablösungskapitals in ungetrennter Summe eintreten könne. So entschloß man sich das Recht des Pflichtigen auf Theilzahlungen fallen zu lassen. Man erwog, daß die Pflichtigen doch in den weit überwiegenden Fällen die Vermittlung der Rentenbank angehen würden, daß Baarzahlung nur bei kleinen Kanonbeträgen wahrscheinlich sei, bei denen das ungetrennte Kapital leicht zu beschaffen sei, daß bei hohen Kapitalzahlungen doch meist die Aufnahme einer Hypothek erforderlich sein werde, für welche dann die Befugniß der Theilzahlungen ohne Interesse sei, daß endlich, wenn der Berechtigte nicht auf Rentenbriefen bestehe und ihm Kapital vortheilhafter erscheine, eine Vereinbarung über Theilzahlungen leicht zu erzielen sein werde.

Die hiernach beschlossene schließliche Redaktion des Paragraphen bewirkt die genaue Gleichstellung der Ablösung des Kanons oder Grundzinses mit dem Ablösungsmodus aller andern Reallasten nach Maßgabe der §§. 37 bis 39 der Regierungs-Vorlage, nur unter Erhöhung des Multiplikators der Rente und mit der im Schlußsatze der Kommissions-Vorlage enthaltenen Modifikation. Diese Modifikation, nothwendig nach der Erklärung des Herrn Vertreters des Finanz-Ministers, bewirkt lediglich, daß der Staat, wenn er zu Kanon oder Grundzins der Berichtigte ist, seine Amortisationsrente auf die Staatskasse übernimmt, sondern sich, wie der Privatberechtigte, wenn nicht Baarzahlung angeboten wird, seine Entschädigung in Rentenbriefen bei der Rentenbank gewähren läßt.

Das erzielte Resultat voller Gleichstellung des Ablösungsmodus von Kanon- oder Grundzins und allen übrigen Reallasten führte zu einer weitern Modifikation des Ablösungs-Gesetzes von 1850. Nach dem letztern hat sich die Provokation auf die unter §. 65 fallenden Reallasten nur insoweit zu erstrecken, als dieselben in feste Geldrenten umzuwandeln sind. Die Voraussetzung, daß für jene Reallasten ein dringendes Bedürfniß der Ablösung nicht vorhanden, die erschwerende 20fache Baarzahlung auf Antrag des Pflichtigen, die verhältnißmäßig ungünstigere Abfindung in 20fachen Rentenbriefen auf Antrag des Berechtigten nöthigte das gedachte Gesetz, das offizielle Ablösungs-Verfahren nur bis zur Feststellung der Ablösungsrente zu führen und es dem freien Beschluß der Betheiligten anheimzustellen, ob sie die Rente sofort oder erst später oder gar nicht zur Ablösung bringen wollten. Nachdem durch die Beschlüsse der Kommission alle Voraussetzungen des Gesetzes von 1850 für seine hier fraglichen Bestimmungen beseitigt waren, ging die Ansicht der Kommission dahin, daß die Provokation nach Maßgabe des §. 4 der Regierungs-Vorlage sich auf alle Reallasten, auch auf Kanon- oder Grundzins mit voller und regelmäßiger Wirkung zu erstrecken habe, d. h. daß die Provokation zur definitiven Ablösung von Kanon oder Grundzins führe.

Diese Ansicht der Kommission fand ihren Ausdruck durch die Verwerfung eines Amendements zu §. 4 der Regierungs-Vorlage, welches lautet: „Die Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten braucht sich jedoch auf die nach den Bestimmungen des §. 41 ablösbaren Reallasten nur insoweit zu erstrecken, als dieselben in feste Geldrenten umzuwandeln sind."

Schließlich sei bemerkt, daß die Einschiebung des Wortes „nachweisbar" in das erste Alinea des Textes eine sachliche Aenderung nicht bewirkt. Es wird nur das klarer hervorgehoben, was auch ohne die Einschiebung gelten würde: daß die thatsächlichen Voraussetzungen, welche den ausnahmsweisen Ablösungsmodus dieses Paragraphen begründen, behufs seiner Anwendung nachgewiesen sein müssen.

§. 44.

Zu diesem Paragraphen wurden folgende Anträge gestellt:

1) die zu ausnahmsweisen Entschädigungssätzen Berechtigten auf Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu beschränken;

2) die Entschädigung auf Antrag der Verpflichteten durch Baarzahlung des 25 fachen Betrages oder durch Rentenbriefe zum 25 fachen Betrage, auf Antrag des Berechtigten durch Rentenbriefe zum 22½ fachen Betrage der Ablösungsrente durch Vermittelung der Rentenbank zu gewähren.

Der erste Antrag entspricht dem §. 65 des Ablösungs-Gesetzes aon 1850; es wurde anerkannt, daß das Gesetz vom

Digitized by Google

15. April 1857, dem der Entwurf folgt, eine kaum sachgemäße Ausdehnung des Kreises der Privilegirten enthalte. Allein, so erwiderte man, das letzte ist nun einmal Gesetz für die älteren Provinzen Preußens und es werde eine spezielle Abweichung für Schleswig-Holstein gerade an diesem Punkt nach dem Gang dieses Theiles der Ablösungs-Gesetzgebung auf Widerstand stoßen, der das Zustandekommen des Gesetz-Entwurfes gefährde.

Dem zweiten Antrage setzte man entgegen, daß er dem eben in Behandlung begriffenen Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen vorgreife und dadurch das Schicksal des gegenwärtigen Entwurfs von dem des ersten abhängig mache.

Es sei das allein Richtige, dieselben Ablösungs-Grundsätze für die hier fraglichen Berechtigungen in Schleswig-Holstein einzuführen, über welche sich die gesetzgebenden Faktoren für das Geltungsgebiet des Ablösungs-Gesetzes von 1850 vereinigen würden, sei es daß man zu diesem Zwecke jenem Gesetz-Entwurfe eine Ausdehnungsklausel für Schleswig-Holstein hinzufügt, sei es daß man nach Erlaß des ersten ein besonderes Gesetz für Schleswig-Holstein in Aussicht nähme.

Bis dahin würde auch eine bloße Rentifizirung der den privilegirten Instituten zustehenden Reallasten ohne irgend erheblichen praktischen Belang sein.

Unter diesen Gesichtspunkten verwarf die Mehrheit der Kommission die obigen Anträge und nahm die vorliegende, die Ablösung der Kirchen, Pfarren ꝛc. zustehenden Reallasten einem besonderen Gesetze vorbehaltende Fassung an.

Eine besondere Abweichung von der Fassung der Regierungsvorlage, welche übrigens in diesem Punkt auch von der Vorlage an die Provinzialstände abweicht, ist es, daß der Beschluß der Kommission die adligen Klöster zu St. Johannis von Schleswig, Preetz, Uetersen und Itzehoe nicht ohne Weiteres den geistlichen Instituten zuzählt, sondern ihre ausdrückliche Erwähnung ablehnt. Es wurde von einzelnen Mitgliedern behauptet, diese Klöster seien in ihrer gegenwärtigen Verfassung nichts Anderes als Versorgungsanstalten für die unverheirathelen Töchter des Schleswig-Holsteinischen Adels dergestalt überdies, daß zum Einkauf in dieselben nur eine genau begrenzte Anzahl von Familien der alten und regipirten Ritterschaft berechtigt sei. Der Umfang der Klosterbesitzungen sei ein sehr beträchtlicher, Itzehoe mit 2 Quadratmeilen und 5500 Einwohnern, Preetz mit 4 Quadratmeilen und 18,000 Einwohnern, Uetersen mit ¾ Quadratmeilen und 2500 Einwohnern, St. Johannis ebenfalls mit 2500 Einwohnern. Es handele sich also um eine große Anzahl von Gensiten, deren Lage bei der Qualifizirung des Berechtigten als geistlichen Instituts gegenüber allen übrigen Gensiten beträchtlich erschwert werde. Unter allen Umständen sei es nicht gerechtfertigt vor genauer Erörterung der That- und Rechtsfrage bereits jetzt ein Urtheil abzugeben. Dies kompetire allein den zuständigen Gerichten.

§. 46.

Die Abänderung zu Nr. 3 beabsichtigt, dem Landrath, beziehentlich Vorsitzenden der Wahlversammlung, eine peinliche Entscheidung abzunehmen. Die Loosziehung zwischen zwei durch Stimmengleichheit bezeichneten Sachverständigen diente um so angemessener sein, als die Bestätigung der Wahlen durch die Bezirks-Regierung vorbehalten ist.

Ein Antrag in Kreisen, in welchen eine Vertretung des großen Grundbesitzes nicht stattfindet, die Kommissions-Mitglieder von der gesammten Kreisversammlung wählen zu lassen, wurde abgelehnt.

§. 47.

Die Umstellung dieses Paragraphen rechtfertigt sich dadurch, daß der §. 46 der Regierungs-Vorlage den sachlichen Zusammenhang der §§. 45 und 47 der Regierungs-Vorlage unterbricht.

§. 51.

Ein Antrag beabsichtigte, die Berechtigungen des Fiskus auch dann der Ablösung nach den Vorschriften des Gesetz-Entwurfs zu unterwerfen, wenn für ihn in Rezessen und Verträgen günstigere Bedingungen stipulirt sind. Da sich hierfür keine Analogie in der bestehenden Gesetzgebung auffinden ließ, wurde derselbe verworfen.

§. 52.

Die Nothwendigkeit oder doch Angemessenheit der Einschiedung des ersten Satzes ist zur Nr. 1 des §. 3 der Kommissions-Vorlage begründet. Der Wegfall des Alinea 4 der Regierungs-Vorlage ist eine Konsequenz der zu §. 41 der Regierungs-Vorlage gefaßten Beschlüsse, da nach denselben auch bei Kanon oder Grundzind das Ablösungsverfahren nicht bei der Regulirung der Geldrente stehen bleibt, sondern bis zur definitiven Ablösung fortschreitet. Es finden also auch auf diesen Fall die regelmäßigen Vorschriften dieses Paragraphen für alle andern Arten der Reallasten betreffs Vertheilung der Ablösungsrenten unter mehrere Grundstücke oder auf Trennstücke Anwendung.

§. 53.

Die beantragte Abänderung des zweiten Satzes des ersten Alinea der Regierungs-Vorlage wurde damit begründet, daß allerdings die Priorität der Reallasten und mithin auch der dafür eintretenden Ablösungskapitalien und Renten vor allen anderen Forderungen sei es kraft Rechtssatzes sei es kraft Buchung in Schleswig-Holstein zutreffen werde, daß aber, die Möglichkeit eines andern Verhältnisses in einzelnen Fällen zugegeben, es für den Gesetzgeber kein angemessener Ausdruck wäre, sich den Schein eines Eingreifens in die bestehenden Prioritätsverhältnisse zu geben. Dies um so weniger, als der noch geltende §. 38 der Ordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. S. 77) die von der Kommission beschlossene Fassung hat.

Eine weitergehende Anregung, auch die Tilgungsrenten in gleicher Weise ihres Privilegs, welches sie den Staatssteuern gleichstellt, zu entkleiden, begegnete dem entschiedenen Widerspruch des Herrn Vertreters des Finanz-Ministers. Die Kommission sah um so mehr davon ab, als die Tilgungsrente eine stetige Verbesserung der Sicherheit der ihr nachstehenden hypothekarischen Forderungen bewirkt.

§. 55.

Es wurde von einem Mitgliede der Kommission die Frage angeregt, ob es nicht in der Billigkeit liege, ein entsprechendes Kündigungsrecht unkündbarer Kapitalien, wie es hier den Schuldner gegeben wird, auch dem Gläubiger einzuräumen. Da ein Antrag nicht gestellt wurde und da der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, daß diese Frage durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werde, so wurde der Anregung eine weitere Folge nicht gegeben.

§. 57.

Die Einschiebung der Worte:

„einschließlich der allgemeinen dabei maßgebenden Grundsätze über die Beweisführung und Beweislast"

wurde von dem Antragsteller mit dem Hinweis auf die massenhaften Petitionen fiskalischer Gensiten begründet, welche für das Ausnahmeverfahren bei den stehenden Gefällen eine Veränderung der Beweislast und zwar die Abwälzung derselben auf den Fiskus beanspruchen. Dieser Forderung könne aus den bereits zu §. 3 der Kommissions-Vorlage ad Nr. 3

Digitized by Google

sub b entwickelten Gründen nicht entsprochen werden. Allein gerade deshalb erschrine es angemessen, der auch von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien bestätigten Auffassung gesetzlichen Ausdruck zu geben, daß das bisherige Verfahren und der Ausdruck „nachweislich“ in den §§. 1 und 4 der Verordnung vom 28. April 1867 keine Ausnahme-Bestimmung für die Aussonderung der Schleswig-Holsteinischen stehenden Gefälle enthalte, sondern nur die im Auseinandersetzungs-Verfahren in den alten Provinzen Preußens allgemein beobachteten Beweisregeln wiedergäbe. Insbesondere werde die vielfach gehegte Auffassung damit beseitigt, als ob das Wort „nachweislich“ eine Präsumtion gegen die Steuernatur der stehenden Gefälle konstituire, gegen welche ein Gegenbeweis geführt werden müsse. Das würde etwas ganz anderes sein, als die bloße Zusprechung der Last des Beweises, über dessen Genügen oder Ungenügen das durch keine Präsumtion gebundene Ermessen des Richters besinde. Bei dieser Auffassung, deren Richtigkeit der Herr Regierungs-Kommissar bestätigt, solle und könne die beantragte Einfügung keinerlei Aenderung des bestehenden Rechtes, insbesondere keinerlei besondere Begünstigung der fiskalischen Censiten in Schleswig-Holstein begründen. Sie sei nur ein Zeugniß gleichen Rechts. Von anderer Seite wurde für die Angemessenheit des Zusatzes auch noch angeführt, daß wenn die Entscheidung über die Natur der einzelnen Beträge der stehenden Gefälle ganz oder doch theilweise an die Auseinandersetzungs-Behörden überzehen solle, damit auch in der That eine Aenderung des Beweis-Verfahrens, nämlich das des Schleswig-Holsteinischen Prozesses in das der allgemeinen Gerichts Ordnung bewirkt werde. Hierfür sei die Einfügung ein zutreffender Ausdruck. Die Mehrheit der Kommission beschloß die Einfügung.

Die beschlossene Abänderung des Wortes Sachsen in Brandenburg wurde von dem Herrn Regierungs-Kommissar als eine Verbesserung anerkannt, da nicht dort, wohl aber in der Provinz Brandenburg, und zwar in Frankfurt, ein Spruch-Kollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten fungirt.

§. 59.

Der Paragraph entspricht wörtlich dem Alinea 6 des §. 4 der Regierungs-Vorlage. Seine Stellung schien hier angemessener.

§. 60.

Bei §. 56 der Regierungsvorlage mußte die Diskussion zurückgreifen auf die Frage der s. g. stehenden Gefälle, deren Natur bei §. 3 der Kommissions-Vorlage erörtert ist. Unter den stehenden Gefällen war nach Maßgabe der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend Einführung der Preußischen direkten Steuern in Schleswig-Holstein eine Aussonderung vorzunehmen gewesen, um zu bestimmen, welche darunter befindlichen Beträge als Steuern und steuerartig entweder vom 1. Juli 1867 ab gegen die zu diesem Termin eingeführten neuen Steuern oder vom 1. Januar 1875 ab gegen die einzuführende Grundsteuer wegzufallen haben. Die letzteren waren inzwischen um ¼ zu kürzen. Die hiernach nicht wegfälligen oder nicht zu kürzenden Beträge unter den stehenden Gefällen hatten, insofern nicht etwa noch eine nach Maßgabe der §§. 4 und 50 des Gesetzes vom 17. März 1868 zu behandelnde gewerbliche Abgabe in Frage stand, als domaniale, privatrechtliche, mithin nach Erlaß eines Ablösungsgesetzes als ablösbare Abgaben zu gelten.

Das nach der gedachten Verordnung vom 1867 §. 4 und dem Grundsteuer-Gesetz vom 11. Februar 1870 §. 18 für diese Aussonderung angeordnete Verfahren ist das folgende: Die Bezirks-Regierung hat diejenigen Beträge unter den stehenden Gefällen zu bezeichnen, welche wegfallen oder gekürzt werden sollten. Es geschieht dies in der Form von Resoluten. Dieselben erhalten die Kraft endgültiger Feststellungen, wenn dagegen nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung an die Censiten Rekurs bei dem Finanz-Minister ergriffen wird. Gegen die Entscheidung des Finanz-Ministers steht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen.

Gegen dieses Verfahren, welches in der Instanz der Regierung beendigt ist, wurden in der Kommission die lebhaftesten Beschwerden laut.

Die Resolute der Regierung seien ohne jedes Wissen, Zuthun oder Gehör der Betheiligten ergangen. Der Tenor derselben enthalte überall eine überaus dürftige Motivirung. Die Regierung sei beim besten Willen durchaus nicht in der Lage gewesen, durch lokale Untersuchungen die überaus schwierige Frage zu lösen. Sie habe sich begnügen müssen, das Material zu benutzen, was ihr an ihrem Sitze zur Hand gewesen. Aber das hier gerade entscheidende Material der Lokalarchive, welches in reicher Menge vorhanden sei, ja selbst wichtige Landesarchive seien von ihr nicht benutzt worden. Nur durch ein Durchschneiden der Frage sei es überhaupt denkbar, daß in so kurzer Zeit eine Aussonderung von so außerordentlichem Umfang beendet sei. Insbesondere aber wendete man sich gegen die Bestrittung des Rechtsweges. Schon dadurch, daß die Censiten gegen ein ohne vorgängiges Gehör erlassenes Resolut angehen müßten, sei ihre Lage erschwert. Die Regierung habe sich in dem Vortheile befunden, für ganze Gemeinden, Aemter, Kirchspiele, größere Distrikte materiell, trop der mechanischen Vervielfältigung behufs Zustellung an die Censiten, eine einzige Entscheidung treffen zu können. Denn nur in seltenen Fällen seien die unter den stehenden Gefällen begriffenen Abgabenarten vereinzelte, fast ausnahmslos seien an derselben Abgabe eine große Reihe von Censiten betheiligt. Alle diese Censiten seien nunmehr jeder für sich zu einem vereinzelten Vorgehen gezwungen. Die Bestrittung des Rechtsweges mache Präjudizialprozesse, welche in einem Verfahren für viele Hunderte die Entscheidung herbeiführen könnten, unmöglich. Die Prozesse müßten also rücksichtlich materiell Einer Entscheidung von hunderten, in einzelnen Fällen von mehr als tausend Censiten geführt werden und selbst, wenn sich die gleich Betroffenen zu einem Verfahren vereinigten, so sei doch die Nothwendigkeit so vieler Vollmachten, der Wechsel der Betheiligten durch Tod und Besitzveränderung mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten und mannigfachen Schwierigkeiten in einer Weise verbunden, daß das ganze Verfahren — und zwar mit Recht — zu der äußersten Mißstimmung unter den Betheiligten Anlaß gegeben habe. Endlich wurde, insbesondere von einem Mitgliede in Schleswig-Holstein hervorgehoben, daß das regelmäßige Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sich für die hier zu entscheidenden Fragen durchaus nicht eignet. Die strenge Abhängigkeit des Verfahrens von den Anträgen der Parteien, die strenge Sonderung der Partei- und Beweisführungsrollen, die formelle, steng juristische Behandlung des gesammten Materiales gestatte nicht die volle Aufdeckung des vorhandenen, aber nicht genügend bekannten, ausschließlich in den Händen des betheiligten Staates befindlichen archivalischen Materiales. Jene freie Erörterung aller thatsächlichen und historischen Momente, welche nur durch ein Hinausgehen über den einzelnen, gerade vorliegenden Fall, kurz welche nur durch eine Mischung juristischer, historischer, sachverständiger und ex aequo et bono arbitrirenden Erwägungen herbeigeführt werden könnte, sei in den indenden Formen des ordentlichen Prozesses, wie er bestehe und vom Richter gehandhabt werden müsse, überaus behindert. Dasselbe Mitglied meinte, daß nach seiner Meinung nur in äußerst seltenen, ganz ausnahmsweis günstigen Fällen irgend welches Resultat, von einem solchen Prozesse gegen die einmal abgegebenen, administrativen Entscheidungen denkbar sei. Die Bestrittung mache vollends den gebotenen Rechtsweg zu einem Schein, der noch dazu die Parteien verführe, sich ohne genügende Orien-

Digitized by Google

tirung über das ihnen zu Gebote stehende Beweismaterial in ausschließliche Prozesse zu verwickeln.

Den Beschwerden wurde entgegengestellt: Die Aufforderung der Steuern und steuerartigen Beträge unter den sogenannten stehenden Gefällen, diesen bunt zusammengesetzten, verschiedenartig entstandenen, verschieden benannten Abgaben sei eine überaus schwierige, verwickelte und dunkle Frage. Sie hätte in dieser oder jener Weise durchgreifend gelöst werden müssen. Von Seiten der Staats-Regierung sei hierbei in überaus milder und schonender Weise verfahren worden, wie das Resultat der Ausscheidung beweise. Eine Verschleppung der Entscheidung sei im Interesse der Finanzverwaltung undthunlich, sie sei auch nicht im Interesse der Censiten, die besser thäten mit den für Realkasten erklärten Beträgen bald zur Ablösung in kostenfreiem Wege durch gütliche Einigung oder durch die Rentenbank zu schreiten, als sich in schwierige Prozesse einzulassen; daher die Befristung des Rechtsweges. Die Preußische Gesetzgebung böte zu dem für die stehenden Gefälle eingeschlagenen Verfahren Analogien, so insbesondere bei Ansprüchen auf Entschädigung wegen Grundsteuerbefreiungen nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 und 11. Februar 1870, sowie bei Feststellung von Entschädigungsansprüchen für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen nach den Gesetzen vom 17. Januar 1845 und 17. März 1868. Auf jeden Fall beruhe das Verfahren auf einem erst neuerdings mit der Landesvertretung vereinbarten Gesetze.

Dem wurde entgegnet, daß es sich bei den von den Betheiligten anzumeldenden und zu begründenden Grundsteuerbefreiungsansprüchen um vereinzelte auf besonderen Privilegien und privatrechtlichen Rechtstiteln beruhende Rechte handele, wobei von einer Aussonderung keine Rede sei, daß gerade das Gesetz vom 17. März 1868 §. 50 die Frage, ob eine Abgabe, eine Grundabgabe oder gewerbesteuerartig sei, vor die Auseinandersetzungsbehörde gewiesen habe. Die Berufung darauf, daß das Verfahren erst neuerdings durch das Grundsteuergesetz von 1870 von der Landesvertretung, ohne Widerspruch der Abgeordneten aus Schleswig-Holstein sanktionirt sei, genüge nicht. Damals sei das Aussonderungsverfahren kaum begonnen, man habe die Wirkungen desselben noch in keiner Weise übersehen, man habe sich damit begnügen müssen, daß überhaupt erst durch jene Bestimmungen ein Rechtsmittel gegen die administrativen Entscheidungen gewährt werden sei, welches bisher durch eine Ausnahmebestimmung für Schleswig-Holstein in der Verordnung vom 16. September 1867 gesetzlich nicht existirte. Es sei bekannt, wie der fragliche Gesetzentwurf kraft eines Kompromisses aller Parteien fast ohne jede Diskussion durch das Haus gegangen sei; ein gesondertes Auftreten der Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten in einer so schwierigen Frage, welche sie vielleicht selbst nicht vollkommen übersahen, wäre ohne jeden Erfolg gewesen. Unter allen Umständen sei hier, bei dem Ablösungsgesetz eine durchaus zutreffende Gelegenheit gegeben, um Bestimmungen zu beseitigen, welche sich erfahrungsmäßig als beschädigend und rechtsverletzend erwiesen hätten. Denn in der Hauptsache: das Preußische gemeinzültige Recht habe niemals den Rechtsweg beschränkt oder befristet, wenn der Fiskus eine Abgabe als domaniale Kraft privatrechtlichen Titels beanspruche und der Censit den privatrechtlichen Verpflichtungsgrund leugne. Ganz die nämlichen Verhältnisse wie rücksichtlich der stehenden Gefälle, haben in den alten Provinzen Preußens stattgefunden. Auch hier habe bei den Ablösungen eine Sonderung stattfinden müssen, zwischen den durch die Ablösungsgesetze und die neueren Steuergesetze aufgehobenen älteren Steuern und steuerartigen Abgaben und zwischen den gegenüber dem Fiskus zur Ablösung zu bringenden, privatrechtlichen Lasten. Dies sei aber ohne jede besondere Beschränkung geschehen in dem regelmäßigen Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden. Dieses gemeingültige Recht in Preußen fordere man auch für Schleswig-Holstein — nicht mehr und nicht minder.

Man vergegenwärtigte sich hierbei das von den Auseinandersetzungsbehörden geltende Verfahren. Es ist die Untersuchungsmaxime der allgemeinen Gerichtsordnung, gehandhabt durch die Spezial-Kommissare an Ort und Stelle, die Herbeischaffung alles zugänglichen Beweismaterials, insbesondere des urkundlichen bis zur vollen Instruktion der That- und Rechtsfrage ex officio, keine strenge Gegenüberstellung der Parteien als Kläger und Beklagter. Die entscheidenden Behörden haben die vollen Garantien gerichtlicher Unabhängigkeit, sie sind zusammengesetzt aus richterlichen Beamten, welche die Wahrung der formellen Rechtsregeln verbürgen und aus sachverständigen Mitgliedern. Die freieste Erwägung aller thatsächlichen und historischen Momente, aller zutreffenden Analogien und geeigneten Falles ein durchschneidendes Arbitrirem liegt in ihren Befugnissen. Gerade diese Organisation der Behörden und ihr Verfahren habe sich als das für bäuerliche Regulirungen, für Ablösungen, für Gemeinheitstheilungen allein sachgemäße in Preußen durchaus bewährt. Sachgemäß allein, so wurde behauptet, werde es sich auch für die Aussonderung der stehenden Gefälle in Schleswig-Holstein erweisen und daraus sei es auch das allein Gerechte.

Diesen Behauptungen und Gegenbehauptungen entsprechend mußte die Stellung der Regierungsvorlage gegenüber der angeregten Frage präzisirt werden. Dieselbe hält an dem durch die viel gedachten Gesetze von 1867 und 1870 angeordneten Verfahren in der Hauptsache fest. Sie fügt dem nur eine Modifikation hinzu. Wenn nämlich innerhalb der dreimonatlichen Frist, welche von der zugestellten Entscheidung des Finanz-Ministeriums über die Aussonderung stehender Gefälle läuft, rechtzeitig auf Ablösung provozirt wird, dann tritt auftatt des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden auch für die Aussonderungsfrage ein.

Gerade diese Duplicität der Rechtsmittel, wonach es insoweit die administrativen Entscheidungen durch Ablauf der Frist noch nicht endgültig oder die Prozesse noch nicht anhängig geworden sind, in der Wahl des Censiten liegt, sich entweder an die Gerichte oder an die Auseinandersetzungsbehörden zu wenden, wurde von einem Kommission-Mitgliede als zweckmäßig und den Wünschen der Betheiligten gewiß entsprechend erachtet. Dagegen wurde von anderen Mitgliedern diese Duplicität des Verfahrens entschieden bekämpft. Es sei nicht anders möglich, als daß bei der gänzlichen Verschiedenheit des Verfahrens und der Zusammensetzung der erkennenden Behörden, wenigstens in den beiden ersten Instanzen, verschiedene Urtheile über das nämliche Sach- und Rechtsverhältniß ergingen. Das müsse eintretenden Falles unter den zu der nämlichen Abgabe Verpflichteten und doch von verschiedenen Urtheilen betroffenen, zu denen vielleicht sich noch Dritte gesellten, die Rekurs und Rechtsweg versäumt hätten, zu Verwirrung und Verletzung Anlaß geben. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung müsse verbürgt sein.

Den geäußerten Bedenken gegenüber hielten die Herren Regierungs-Kommissarien an der Regierungs-Vorlage fest. Der Kommission wurden bei der Abstimmung die folgenden Anträge als Zusatzparagraphen unterbreitet:

I. Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche auf Grund des §. 18. des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung ꝛc. erhoben werden können, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden ein. Das Verfahren ist mit der Provokation einzuleiten. Die Provokation ist an die im §. 18. des gedachten Gesetzes angeordnete Frist nicht gebunden. Die auf Grund desselben ergangenen Entscheidungen der Regierung und beziehentlich des Finanz-Ministers bleiben bis zur Entscheidung im Auseinandersetzungsverfahren in Kraft.

Prozesse, welche auf Grund des §. 18. des gedachten Gesetzes bei den ordentlichen Gerichten bereits

Digitized by Google

anhängig gemacht und noch nicht rechtskräftig entschieden sind, werden, falls sie in erster Instanz schweben, an das Spruchkollegium (§. 55.), falls sie in zweiter Instanz schweben, an das Revisions-Kollegium für Landeskulturlachen zur Entscheidung abgegeben.

II. In allen Prozessen, welche nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend ꝛc. gegen die Rekursentscheidungen des Finanz-Ministers über die Frage:

welche Beträge der s. g. stehenden Gefälle ganz in Wegfall zu stellen oder auf $^3/_4$ des bisherigen Jahresbetrages zu ermäßigen,

anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden sind oder künftig anhängig werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, des Spruchkolleginms und des Revisionskolleginms für Landeskulturlachen unter Anwendung der Vorschriften des §. 55 ein.

Gegen die Entscheidungen des Revisionskollegiums für Landeskulturlachen findet weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Die in §. 18 des obengedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870 bestimmte Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist aufgehoben.

Eventuell statt des letzten Alinea:

Die in §. 18 des obengedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870 bestimmte Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist gewahrt, wenn binnen derselben

[Unterantrag: oder binnen drei Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes]

die Klage bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet wird.

Beide Anträge stimmen überein und beziehentlich unterscheiden sich in folgenden Punkten:

1. Beide Anträge lassen für nicht rechtskräftig entschiedene Rechtsstreitigkeiten über Ausscheidung der verschiedenartigen Beträge unter den s. g. stehenden Gefällen anstatt dem ordentlichen Gerichte die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden eintreten.

2. Sie wollen beide die bisherige Befristung des Rechtsweges gegenüber den administrativen Entscheidungen über die Ausscheidungsfrage der stehenden Gefälle ändern, aber in verschiedenem Umfange.

Am Weitesten geht in dieser Beziehung der Antrag I. Er läßt ohne Rücksicht auf die bisherige Gwöchentliche Rekursfrist gegen die Resolute der Regierung, sowie auf die Immerwährende Frist gegenüber den Entscheidungen des Finanz-Ministers die rechtliche Entscheidung durch die Auseinandersetzungs-Behörden zu. Dagegen will er aber auch die Erhebung des Rechtsstreites mit der Prorogation verbunden sehen. Gerade gegen diesen Prorogationszwang, der nicht nur fiskalische, sondern alle auf dem Grundstück haftende Reallasten treffe, wurden Bedenken erhoben, die aber wiederum von anderer Seite als unbedeutend erachtet wurden. Denn es liege auch im Interesse der Genssen, sich mit dem Fiskus und mit anderen Berechtigten, denen Reallasten an ihren Grundstücken zustanden, definitiv und glatt auseinanderzusetzen; man wolle durch eine solche Bestimmung gerade den Impuls geben, daß die Frage der stehenden Gefälle baldthunlichst aus der Welt geschafft werde.

Der prinzipale Antrag II. beseitigt die Frist für den Rechtsweg und gegenüber den Entscheidungen des Finanz-Ministers dergestalt, daß Denen, welche die Gwöchentliche Rekursfrist gegen die Regierungs-Reskripte verstrichen haben, eine Hilfe nicht gewährt wird.

Gegen die Beseitigung der einmal gesetzlich bestehenden Fristen wurde immer wieder geltend gemacht, daß die Verschleppungen und Erneuerungen der Streitigkeiten über die Ausscheidungen der stehenden Gefälle nicht im Interesse der Genssten liege und für die Finanz-Verwaltung sehr beschwerlich sei. Dagegen wurde darauf hingewiesen, daß nach den vorgeschlagenen Bestimmungen die Resolute der Regierung und des Finanz-Ministers bis zur definitiven Entscheidung in voller Kraft blieben, eine Behinderung also der Finanz-Verwaltung nicht vorliege; daß die Beschleunigung der Regulirung durch das Provokationsrecht in den Händen des Staates liege; daß die Genssten selbst an einer Verschleppung kein Interesse hätten und ihr Rechtsmittel baldigst gebrauchen würden. Und immer wieder betont wurde die Unbilligkeit der bisherigen Befristung, welche entweder zum Verzicht auf Anfechtung der administrativen Entscheidungen oder zur Anstellung einer Unmasse von Prozessen mit unendlichen Vollmachten und unnöthigen Kosten zwänge, da Präjudizial-Prozesse im Interesse Vieler, von derselben administrativen Entscheidung über dieselbe Abgabe betreffener, unmöglich seien.

Eine Vermittelung der sich entgegenstehenden Ansichten bildet das eventuelle Amendement zu II, welches die dreimonatliche Frist für Beschreitung des Rechtsweges beibehält, aber dieselbe bereits durch Anmeldung der Klage bei der Auseinandersetzungs-Behörde gewahrt sein, und gerade dadurch die Möglichkeit schaffen will, einzelne Prozesse über die nämlichen Abgaben erst präjudizell zu entscheiden, bevor die übrigen Betheiligten über die Fortsetzung des angemeldeten Rechtsstreites sich schlüssig machen. Der zu diesem eventuellen Amendement gestellte Unterantrag bezweckt außerdem die Anmeldungsfrist noch drei Monate nach Verkündigung des Gesetzes denen zu Gute kommen zu lassen, welche sich gegen die Entscheidung des Finanz-Ministers versessen haben. Nicht, wie behauptet wurde, in der Absicht Säumigen und Unkundigen zu Hilfe zu kommen, sondern in der Erwägung, daß Viele sich durch die bisherigen weit größeren Kosten, durch die Unsichtlichkeit über das vorhandene Beweismaterial, durch die Aussichtslosigkeit des bisherigen Verfahrens von einem Prozesse haben abschrecken lassen, während jetzt die Frage der Benutzung des Rechtsweges unter ganz anderen Verhältnissen insbesondere in Verbindung mit der Möglichkeit der Provokation an sie herantrete.

3. Beide Anträge unterscheiden sich an dem wichtigen Punkte, daß Antrag I über dem Revisions-Kollegium noch die Instanz des Ober-Appellations-Gerichtes beibehält, während der Antrag II die Entscheidungen des Revisions-Kollegiums für Landeskulturlachen in den Streitigkeiten über Ausscheidung der stehenden Gefälle endgültig sein läßt. Gegen die letztere Modalität protestirten die Mitglieder aus Schleswig-Holstein, welche bezweifelten, daß die Beibehaltung eine Abschneidung der dritten Instanz nach ihren bisherigen Rechtsanschauungen als etwas ganz abnormes und verletzendes ansehen würden, wenn auch eines dieser Mitglieder für seine Person ein solches Gewicht nicht darauf legen konnte.

Bei der Abstimmung wurde Antrag I und das prinzipale Alinea 3 des Antrages II verworfen, dagegen Alinea 1 und 2, sowie das eventuelle Alinea 3 des Antrages II, letzteres mit dem dazu gestellten Unterantrag angenommen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß zu den beiden gestellten Anträgen ein Zusatz beantragt wurde, dahin:

„Die deiendere Beschränkung des Rechtsweges, welche Alinea 2 des Art. II der Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges ꝛc. anordnet, wird hierdurch aufgehoben."

Das citirte Alinea belässt es bei denjenigen Beschränkungen des Rechtsweges, welche bisher für die Verbindlichkeit zur Zahlung, beziehungsweise zur Fortentrichtung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bisher bestandenen Gefälle galten. Entscheidend ist hierfür eine Schleswig-Holsteinische Verordnung vom 9. Juli 1840, welche in ihrem §. 3 den Rechtsweg verschiedentlich, dann deutlich in §. 4 von dem Ermessen der Rentekammer oder einem Gnadenakt des Königs

Digitized by Google

abhängen läßt, selbst dann, wenn solche domaniale Gefälle „durch Vereinbarungen und Verträge unserer Rentekammer mit unsern Unterthanen entstanden oder in ihrer ursprünglichen auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Art, Beschaffenheit und Größe verändert worden sind."

Es wurde gesagt, eine solche Ausnahmebestimmung sei einfach verfassungswidrig. Sie verstoße gegen Alinea 4: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Das heiße doch vor allen Dingen: der Rechtsschutz und eine der wesentlichsten Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, nämlich die über den Rechtsweg könne nicht nach Ort und Gelegenheit, vor allen Dingen nicht im fiskalischen Interesse verschieden sein. Es sei nicht mehr Zeit, daran zu erinnern, daß dies gültiges Recht für Schleswig-Holstein zur Düneyeit gewesen sei, denn es sei jetzt Provinz Preußens zu gleichem Rechte mit allen übrigen Provinzen, nicht zur zweiten Klasse. Nichts erbittere so sehr, als derartige Ausnahmebestimmungen. Jetzt, nachdem der Rechtsweg für die Aussonderungsfrage der stehenden Gefälle gewährt und hoffentlich in gleichem Maße mit den alten Preußischen Provinzen gewährt werde, bleibe von der Ausnahmebestimmung nur noch ein kleiner Rest. Hier sei die Gelegenheit, die häßliche Sache ganz aus der Welt zu schaffen und dazu diene der Antrag.

Obgleich Niemand in der Kommission die Beibehaltung der Restbeschränkung befürwortete, so hielt man es doch für nicht angemessen eine in das Ablösungs-Gesetz nicht gehörige Bestimmung darin aufzunehmen und dadurch gegenüber dem Widerspruch des Vertreters des Finanz-Ministers die ganze Vorlage zu gefährden. Der Antrag blieb in der Minderheit.

Nach Beendigung der Spezial-Berathung wurde Einleitung und Ueberschrift, sowie der nach vorstehenden Beschlüssen modifizirte Gesetz-Entwurf im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

In Beziehung auf den behandelten Gesetz-Entwurf sind der Kommission eine große Anzahl von Petitionen zur Berathung überwiesen worden.

I. Massenhafte Petitionen gründen sich auf die Beschwerden, welche über das „die stehenden Gefälle" betreffende Aufsonderungs-Verfahren von den fiskalischen Censiten allerorts in der Provinz Schleswig-Holstein erhoben werden. Sie sind im Verlauf des Berichtes wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen und sind namentlich bei den Beschlüssen zu §§. 3, 57, 59 erwogen worden. Ihr Petitum geht, meist wörtlich übereinstimmend alternativ oder die erst zu erwähnende Alternative ausschließlich beanspruchend dahin, unter Beseitigung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und beziehentlich unter Sistirung der darauf hin erhobenen Prozesse entweder die sogenannten stehenden Gefälle für Steuern dergestalt zu erachten, daß dieselben als Aequivalent für die neu eingeführten Steuern wegfallen, oder dem Fiskus für die Nachweisung die Beweislast aufzulegen, daß die gedachten Abgaben Domanial-Abgaben, privatrechtliche Ansprüche des Staates seien.

Die Petitionen sind entweder von den Repräsentanten der alten Gesammt-Kommunen gestellt oder sie sind dorfschaftsweise, augenscheinlich von sämmtlichen fiskalischen Censiten eines Ortes unterzeichnet. Fast ausnahmslos ist ihnen eine Immediat-Eingabe an Sr. Majestät den Kaiser und König gleichen Inhalts beigegeben. Es sind die folgenden:

Ohne Ortsbezeichnung II, 4058. 4083.

Aus dem Kreise Eckernförde II, 2767. 3131. 3942. 2731 bis 2732. 2605. 2634. 1811—24. 2056. 2057. 1610. 1801—4. 2559. 2332. 2244. 2245. 2173—76. 3019. 2838.

Aus dem Kreise Rendsburg II, 3754. 3731. 3732. 3734. 3736. 3722. 3763. 3767. 3811. 3813. 3818. 3819. 4059. 3888. 3889. 3891. 3894. 3895. 3901—3. 3943. 3945. 3946. 3948. 3949. 3956. 3958—3960. 4007. 4010. 4063. 4081. 4149. 4167. 4134—36. 4139. 4219. 4194. 4191. 4256. 4278. 4292.

Aus dem Kreise Segeberg II, 3751. 3741—46. 3737—40. 3721. 3723—30. 3758—62. 3764—66. 3820—22. 3890. 3897. 3898. 3900. 3905. 3907. 3908. 3940. 3944. 3961—3969. 3971—78. 4001. 4004—6. 4061. 4064. 4056. 4057. 4124—30. 4162. 4166. 4131—33. 4138. 4176. 4177. 4180—82. 4234. 4235. 4268. 4280. 4282. 4283. 4289.

Aus dem Kreise Stormarn II, 3752. 3753. 3747. 3733. 3735. 3638—40. 3812. 3814. 3815. 3884—86. 3896. 3904. 3904. 3947. 3957. 4011. 4012. 3970. 4008. 4009. 4054. 4055. 4060. 4062. 4082. 4192. 4222—27. 4228. 4229. 4233. 4254. 4255. 4257. 4258. 4267. 4269. 4270. 4279. 4281. 4288. 4310.

Aus dem Kreise Steinburg II, 3755. 3816. 3817. 3887. 3893. 3899. 3941. 4002. 4003.

Aus dem Kreise Plön II, 3756. 3757. 3806—10. 3892. 3906.

Insel Fehmarn II, 4028.

Flecken Kappeln II, 2742.

Stadt Neumünster II, 4311.

Amt Husum, Repräsentanten desselben II, 3659. Einzelne Dorfschaften in demselben II, 4150. 4123. 4163—65. 4137. 4195. 4196. 4197—4200. 4178. 4179. 4193. 4230—4232. 4299.

Amt Gottorf II, 2341 (Bevollmächtigte und Gemeindevorsteher des Amtes). II, 4221 (nachmalige Petition derselben, nachdem die Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser und König inzwischen durch das Finanz-Ministerium abschlägig beschieden).

Aus dem Amte Apenrade II, 3132. 4013—4027.

Amt Bredstedt, Repräsentanten desselben II, 948.

Amt Flensburg, Gevollmächtigte desselben, in beigebrachter Vollmacht der fiskalischen Censiten von 90 Ortschaften II, 3790.

Amt Hadersleben, Gemeinde-Vertreter desselben II, 3317.

Karharde, Amts Tondern, Repräsentanten derselben, II, 576.

II. Petition der fortwährenden Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, auf Ablösung des Erbpachtkanons in Privatgütern zum 25fachen Baarbetrage. II. 2777. (S. Beschluß der Kommission und Bericht zu §. 43 der Kommissions-Vorlage.)

III. Petitionen, welche die Ablösung des Erbpachtkanon nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages befürworten. (S. Bericht zu §. 43.) II, 3117. 2837. 3316. 127. 134. 166. 167. 168. 194. 195. 196. 197. 233. 234. 302. 303. 329. 355. 411. 412. 413. 473. 484. 503. 517. 518.

IV. Petitionen der Eingesessenen im K. Friedrich VII.- und Kronprinzenkoog, theils auf Ablösung des fiskalischen Kanon zum 20fachen Rentenbriefsbetrag, theils darauf, daß Fiskus auch bei ihm günstigern Verträgen nach Maßgabe des Gesetzes ablösen lasse. II, 2740. 2741. (S. Bericht zu §. 43 u. 51.)

V. Petition der 7 Gemeinden des St. Johanniskloster von Schleswig gegen Betrachtung des Klosters als geistlichen Institutes, mithin gegen die Ablösung seiner Berechtigungen zum 25fachen Betrage. II, 4313. (S. Bericht zu §. 44).

Digitized by Google

VI. Petitionen, welche überhaupt den Erlaß eines Gesetzes über Ablösung der Reallasten, insbesondere der Hofdienste erbitten. II, 278. 371. 1827.

Die Kommission erachtet alle diese Petitionen als durch ihre Beschlüsse erledigt.

Die Kommission beantragt hiernach:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein in der Fassung, welche derselbe durch die Beschlüsse der Kommission erhalten hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die unter I — VI verzeichneten Petitionen durch erfolgende Annahme des Gesetz-Entwurfes für erledigt zu erklären.

Berlin, den 4. März 1872.

Die verstärkte Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Schellwitz, Vorsitzender. Dr. **Hänel**, Berichterstatter. **Strutz. Springer. Wyneken. Koch. Arndts. v. Jagow**, (Priegnitz). **v. Wedell-Behlingsdorff. Herrlein. Kiepert. v. Waldaw-Reitzenstein. Freiherr v. Scherlemor-Alst. Kurtius. Bening. Pieschel. Mohr. Parisius.** Dr. **Lieber. Hall.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Schleswig-Holstein, wie folgt:

§. 1.

Ablösbarkeit. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten) sind nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar.

§. 2.

Bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten wird das Obereigenthum und das Heimfallsrecht des Berechtigten und andererseits die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern hiermit kraft Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Die aus dem Ober-Eigenthume entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen bleiben aber fortbestehend und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten. Sie unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) die der Gutsherrschaft oder dem Obereigenthümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugniß, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 28;
2) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die Gutsherrschaft (Verbittels-, Schutz-, Instengeld), soweit dieselben aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
3) die in den §§. 1 und 4 der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Ein-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 3.

Von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben ausgeschlossen

1) Die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechts-Verhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse entstanden sind;

2) alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schul-Einrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen;

3) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz- und Torfnutzungsrechte der Erbfester (siehe §. 34);

4) die Jagddienste.

§. 4.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen, nach diesem Gesetze ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder ververpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Mindergahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes haften.

Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Die Zurücknahme einer eingebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 5.

Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 6 bis 33 zu beobachten sind.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

führung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Sammlung Seite 543), bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, welche vom Staate an Privatberechtigte übergegangen sind.

§. 4.

Von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben ausgeschlossen:

1) die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich-Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechts-Verhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse entstanden sind;
2) alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schul-Einrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen;
3) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz- und Torfnutzungsrechte der Erbfester (siehe §. 36);
4) die Jagddienste.

§. 5.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen, nach diesem Gesetze ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes haften.

Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 6.

Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §. 7 bis 35 zu beobachten sind.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 6.

Dienste. Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 7.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§. 43 ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a. die Dauer der Arbeitszeit,
b. die Art der Arbeit,
c. die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrechnen ist,
d. die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 8.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die zur Aufhebung kommenden Dienste sich durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Taglöhner zu ersetzen.

§. 9.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Taglöhner sind ebenfalls Normalsätze (conf. §§. 43 sequ.) festzustellen.

§. 10.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 8 und 9.

§. 11.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 7) ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen.

Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchem die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§. 43 ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es ge-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 7.

Unverändert wie §. 6 der Regierungs-Vorlage.

§. 8.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§. 45 ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise und zwar sowohl für Hand- und für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a. die Dauer der Arbeitszeit,
b. die Art der Arbeit,
c. die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
d. die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 9.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die zur Aufhebung kommenden Dienste sich durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu ersetzen.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (§. 45 ff.) festzustellen.

§. 11.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 9 und 10.

§. 12.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 8) ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen.

Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§. 45 ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es ge-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

ſtatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bauſachverſtändigen Normalſätze in Betreff der, der Ablöſungsberechnung zum Grunde zu legenden Poſitionen feſtgeſtellt werden.

§. 12.

Wenn die einem Gute zuſtehenden Dienſte nach der in der Gegend üblichen Wirthſchaftsart nicht ſämmtlich gebraucht werden, ſo erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienſte, deren das Gut wirthſchaftlich bedarf.

Dieſes Bedürfniß wird durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch nach der in der Gegend üblichen Wirthſchaftsart feſtgeſtellt.

Es finden jedoch dieſe Beſtimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienſte, die er ſelbſt nicht benutzen kann, einem Anderen zu überlaſſen, oder ſolche von dem Verpflichteten ſich bezahlen zu laſſen.

§. 13.

Feſte Abgaben in Körnern und anderen Naturalien.

Unter feſten Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in andern beſtimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verſtanden, welche in beſtimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 14.

Der Werth dieſer Abgaben iſt nach demjenigen Martini-Marktpreiſe feſtzuſtellen, welcher ſich im Durchſchnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten von dieſen Jahren außer Anſatz bleiben.

§. 15.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchſchnittspreis derjenigen fünfzehn Tage verſtanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 16.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteſte Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag ſtattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 43 ff. bezeichneten Wege feſtgeſtellt werden.

§. 17.

Dieſe Durchſchnitts-Marktpreiſe (§§. 14 bis 16) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 18.

Der Marktplatz, deſſen Preiſe zum Grunde zu legen ſind, wird nach den Beſtimmungen der §§. 43 ff. feſtgeſtellt.

Nach denſelben Beſtimmungen erfolgt, wenn keine oder keine zuverläſſige Nachrichten über die Martini-Marktpreiſe an dem betreffenden Marktplatze für die letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation vorhanden ſind, unter Benutzung des zugänglichen Materials die Feſtſtellung der bei der Ablöſung der Körnerabgaben anzuwendenden Preiſe.

§. 19.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, ſo wird für dieſelbe ein möglichſt benachbarter wirklicher Marktort angewieſen.

Die Preiſe dieſes Marktorts werden mit den Preiſen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkün-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

stattet, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 13.

Unverändert wie §. 12 der Regierungs-Vorlage.

§. 14.

Unverändert wie §. 13 der Regierungs-Vorlage.

§. 15.

Unverändert wie §. 14 der Regierungs-Vorlage.

§. 16.

Unverändert wie §. 15 der Regierungs-Vorlage.

§. 17.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 18 ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 18.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 15 bis 17) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 18 ff. festgestellt.

Nach denselben Bestimmungen erfolgt, wenn keine oder keine zuverlässige Nachrichten über die Martini-Marktpreise an dem betreffenden Marktplatze für die letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation vorhanden sind, unter Benutzung des zugänglichen Materials die Feststellung der bei der Ablösung der Körnerabgaben anzuwendenden Preise.

§. 20.

Unverändert wie §. 19 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

digung des gegenwärtigen Gesetzes mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preis-Ermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normal-Verhältniß erhöht oder vermindert.

§. 20.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 21.

Sind für feste Abgaben in Körnern, welche keinen allgemeinen Marktpreis haben (§. 13) oder welche in einer besonderen Qualität zu liefern sind, sowie für sonstige, nicht in festen Körnern bestehende Natural-Abgaben während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden, aber während der letzten zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 22.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 21 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 43 u. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen ist.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Anspruch besonders festgestellt werden.

§. 23.

Naturalfruchtzehnt.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation für den Naturalfruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch ange-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 21.

Unverändert wie §. 20 der Regierungs-Vorlage.

§. 22.

Bei solchen festen Abgaben in Körnern, welche rechtsverbindlich nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnittes werden die Preise der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§. 23.

Sind für feste Abgaben in Körnern, welche keinen allgemeinen Marktpreis haben (§. 14) oder welche in einer besonderen Qualität zu liefern sind, sowie für sonstige feste nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben und zwar für jährlich wiederkehrende, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden, aber während der letzten zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 24.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 23 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 15 und ff.) in Anwendung bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen ist und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Güte urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 25.

Naturalfruchtzehnt.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation für den Naturalfruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch ange-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

nommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.

Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach §§. 14 u. ff. in Gelde veranschlagt.

§. 24.

Treten die Voraussetzungen der §. 23 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehn beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften der §§. 14 bis 20 bestimmt.

Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen der §§. 21 und 22 in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 25.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden.

Die Ablösung der Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 23 und 24 schließt daher auch die Aufhebung der Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 26.

Besitzveränderungs-Abgaben.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

Ferner fallen ohne Entschädigung fort: alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden und die für die Konfirmation der Verträge über Grundstücke erhobenen Gebühren, sofern letztere nicht nachweisbar als eine Abgabe zur Anerkennung des Ober-Eigenthums bisher entrichtet werden mußten, in welchem Falle sie der Ablösung unterworfen sind.

§. 27.

Zur Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,

2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe

festzustellen.

§. 28.

Es sind drei Besitz-Veränderungsfälle, wenn aber die Descendenten des Besitzers in allen oder einzelnen Arten der

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

nommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.

Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach §§. **15** und ff. in Gelde veranschlagt.

§. 26.

Treten die Voraussetzungen des §. **25** nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften der §§. **15** bis **21** bestimmt.

Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen der §§. **23** und **24** in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 27.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen werden, derselbe nicht gefordert werden.

Die Ablösung der Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. **25** und **26** schließt daher auch die Aufhebung der Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 28.

Besitzveränderungs-Abgaben.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

Ferner fallen ohne Entschädigung fort: alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden und die für die Konfirmation der Verträge über Grundstücke erhobenen Gebühren. Sofern dieselben jedoch nachweisbar als eine Abgabe zur Anerkennung des Obereigenthums bisher entrichtet werden mußten, unterliegen sie der Ablösung nach den für Besitzveränderungs-Abgaben maßgebenden Grundsätzen.

§. 29.

Unverändert wie §. 27 der Regierungs-Vorlage.

§. 30.

Unverändert wie §. 28 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Besitz-Veränderung von den Besitz-Veränderungs-Abgaben befreit sind, nur zwei Besitz-Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 29.

Ist der Betrag der Besitz-Veränderungs-Abgabe weder ein für alle Mal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Besteht die Besitz-Veränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zu Grunde zu legenden Werths oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitz-Veränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitz-Veränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitz-Veränderungs-Abgaben anzusehen.

§. 30.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitz-Veränderungs-Abgaben.

§. 31.

Von dem Zeitpunkte ab, von welchem die Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitz-Veränderungsfälle die Besitz-Veränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. 30) von dem Verpflichteten zu entrichten.

§. 32.

Feste Geldabgaben. Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahres-Betrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahres-Werth der Abgabe dar.

§. 33.

Anderer Abgaben und Leistungen. Der Jahres-Werth aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den §§. 6 bis 32 aufgeführten gehören, wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

Die Ablösung der im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 34.

Gegenleistungen. Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 31.

Unverändert wie §. 29 der Regierungs-Vorlage.

§. 32.

Unverändert wie §. 30 der Regierungs-Vorlage.

§. 33.

Von dem Zeitpunkte ab, von welchem die Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitz-Veränderungsfälle die Besitz-Veränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. **32**) von dem Verpflichteten zu entrichten.

§. 34.

Unverändert wie §. 32 der Regierungs-Vorlage.

§. 35.

Andere Abgaben und Leistungen.

Der Jahres-Werth aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den §§. **7** bis **13** aufgeführten gehören, wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

Die Ablösung der im Titel I des Gesetzes vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 36.

Gegenleistungen.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, so-

Digitized by Google

nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 6 bis 33 ebenfalls auf eine Jahrlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem Jahres Werth der Leistungen abgerechnet. Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß für den Verpflichteten, so ist dieser dafür eben so zu entschädigen, wie der Berechtigte für den Mehrwerth der Leistungen abzufinden sein würde. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien. Gegenüber den Leistungen der Erbfester kommen als Gegenleistungen auch die denselben Seitens der Obereigenthümer, als Reallasten oder Dienstbarkeiten zuständigen Holz- und Torf-Bezüge zur Ablösung. Diejenigen Erbfester aber, zu deren Stellen solche Festehölzungen gehören, auf welche die §§. 31 bis 36 der Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 Anwendung finden, werden für die ihnen auf diesen Grundstücken zustehenden Holznutzungsrechte dadurch entschädigt, daß ihnen die Festehölzungen mit allen Holzbeständen vom Fiskus zum vollen Eigenthum als Zubehör ihrer Festestellen abgetreten werden gegen eine an den Fiskus zu entrichtende Jahresrente, welche drei Prozent des sachverständig zu ermittelnden Kapitalwerths des auf den Festehölzungen befindlichen Bestandes an hartem Holze ausmacht.

§. 35.

Abfindung der Berechtigten.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer nicht Statt. Entrichtet jedoch der Verpflichtete unter den Abgaben an den Berechtigten zugleich die auf das verpflichtete Grundstück fallenden Steuern, als Kontributions-, Landsteuer, und kommt der Berechtigte dafür der Staatskasse auf, so sind diese Steuerbeträge auszusondern. Dieselben sind nicht Gegenstand der Ablösung, sondern es finden auf sie Anwendung die Vorschriften der §§. 1 und 4 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern in dem Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 543).

§. 36.

Der in Gemäßheit der §§. 6 bis 34 ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Leistungen oder des Ueberschusses derselben über die Gegenleistungen oder umgekehrt bildet die Ablösungsrente.

§. 37.

Diese Rente darf der Verpflichtete durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages tilgen.

Die Zahlung muß im Mangel einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungs-Termine in ungetrennter Summe erfolgen.

§. 38.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschluß des Rezesses bereit, das Ablösungs-Kapital nach §. 37 zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage durch Vermittelung einer für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

weit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 7 bis 35 ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht. Der Ueberschuß, welcher sich hiernach bei der Aufrechnung der jährlichen Leistungen und Gegenleistungen zu Gunsten des Berechtigten oder Verpflichteten ergiebt, bildet den abzulösenden jährlichen Geldwerth.

Wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf dessen Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien, so hat es hierbei sein Bewenden.

Als Gegenleistungen der Obereigenthümer kommen auch die den Erbfestern zustehenden Holz- und Torf-Bezüge zur Ablösung, mögen dieselben die Natur der Reallasten oder Dienstbarkeiten an sich tragen.

Diejenigen Erbfester aber, zu deren Stellen solche Festehölzungen gehören, auf welche die §§. 31 bis 36 der Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 Anwendung finden, werden für die ihnen auf diesen Grundstücken zustehenden Holznutzungsrechte dadurch entschädigt, daß ihnen die Festehölzungen mit allen Holzbeständen vom Fiskus zum vollen Eigenthum als Zubehör ihrer Feststellen abgetreten werden gegen eine an den Fiskus zu entrichtende Jahresrente, welche drei Prozent des sachverständig zu ermittelnden Kapitalwerthes des auf den Festehölzungen befindlichen Bestandes an hartem Holze ausmacht.

§. 37.

Unverändert, wie §. 35 der Regierungs-Vorlage.

§. 38.

Der in Gemäßheit der §§. 6 bis **36** festgestellte jährliche Geldwerth bildet die Ablösungsrente.

§. 39.

Unverändert, wie §. 37 der Regierungs-Vorlage.

§. 40.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschluß des Rezesses bereit, das Ablösungs-Kapital nach §. **39** zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage durch Vermittelung einer für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

§. 39.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 112 ff.) mit dem dasselbe ergänzenden Gesetze vom 14. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866, Seite 547) maßgebend.

Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von sechs und fünfzig $^1/_{19}$ Jahren voraussetzen, außer Anwendung.

§. 40.

Auf diejenigen Renten, welche dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, findet der §. 64 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rente während eines Zeitraums von $41^1/_{19}$ Jahren ununterbrochen an den Fiskus Seitens des Verpflichteten zu entrichten ist, wonächst die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig aufhört.

§. 41.

Auf feste Geld- und Getreide-Abgaben, welche als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 37 und 38 keine Anwendung. Es kann vielmehr die für solche feste Geld- und Getreide-Abgaben ermittelte Ablösungsrente (§. 36) zum 20fachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbank und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung derselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

§. 41.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 112 f.) mit dem dasselbe ergänzenden Gesetze vom 14. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866, Seite 547) maßgebend.

Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Herabminderung der Ablösungsrente auf neun Zehntheile voraussetzen, außer Anwendung.

Die in §. 62 des Rentenbank-Gesetzes bezeichneten Ablösungs-Kapitalien unterliegen, soweit sie dem Berechtigten nicht baar bezahlt werden, der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes (Gesetz-Sammlung, Seite 593).

§. 42.

Unverändert wie §. 40 der Regierungs-Vorlage.

§. 43.

Auf feste Geld- und Getreide-Abgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbfeste, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 keine Anwendung.

Der Verpflichtete ist befugt, die für solche feste Geld- und Getreide-Abgaben ermittelte Ablösungsrente durch Baarzahlung ihres 20fachen Betrages zu tilgen. Die Zahlung muß im Mangel einer anderweitigen Einigung spätestens im Ausführungs-Termine in ungetrennter Summe erfolgen.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereit, das Ablösungs-Kapital zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum 22½fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank.

In diesem Falle ist die Ablösungsrente von dem Verpflichteten während eines Zeitraumes von 56½ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen. Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden jedoch von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird deren 20facher Betrag von dem Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 22½fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen.

Ist der Fiskus zu den hier fraglichen Abgaben

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 42.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 37 bis 41 sind die Renten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, insbesondere den adeligen Klöstern zu St. Johannis vor Schleswig, Preetz, Uetersen und Itzehoe, ferner kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen. Solche Renten ist der dazu Verpflichtete durch Baarzahlung ihres 25fachen Betrages zu tilgen befugt.

Der Rentenpflichtige ist befugt, das Kapital in vier auf einanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe einer halbjährlichen Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 43.

Normalpreise und Normal-Marktorte.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (siehe §§. 7, 9, 11, 16, 18 bis 20 und 22) werden von der Bezirks-Regierung angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 44 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Bezirks-Regierung ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Bezirks-Regierung Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Bezirks-Regierung bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Bezirks-Regierung einzulegen haben.

Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 44.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Wahl erfolgt für jeden Kreis auf dem Kreistage in der Art, daß die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und die andere Hälfte von den Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt wird.
2) Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt. Die Bezirks-Regierung kann die Kreistagsmitglieder aus dem Stande des großen

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

der Berechtigte, so finden die §§. 7 und 64 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 112) keine Anwendung.

§. 44.

Die Bestimmungen über die Ablösung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 45.

Normalpreise und Normal-Marktorte.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Markt-Orte (siehe §§. **8. 10. 12. 17. 19. 21. 24**) werden von der Bezirks-Regierung angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. **46** zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Bezirks-Regierung ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Bezirks-Regierung Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Bezirks-Regierung bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landes-Kulturſachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Bezirks-Regierung einzulegen haben.

Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 46.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Wahl erfolgt für jeden Kreis auf dem Kreistage in der Art, daß die eine Hälfte der Kommissions-Mitglieder von den Kreistags-Mitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und die andere Hälfte von den Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt wird.
2) Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder, eins von den Kreistags-Mitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes, und eins von den Kreistags-Mitgliedern aus dem Stande der Land-Gemeinden gewählt. Die Bezirks-Regierung kann die Kreistags-Mitglieder aus dem Stande des gro-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Grundbesitzes von mehreren Kreisen zu einer Wahlversammlung vereinigen.

3) Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende der Wahlversammlung.

4) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Bezirks-Regierung.

5) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

(Conf. §. 46 der Regierungs-Vorlage.)

§. 45.

Wenn die Bezirks-Regierung eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 17 bis 19) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung ohne Zuziehung der Distrikts-Kommission befugt. Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Marktminimalpreise maßgebend.

Eine Revision oder Erwägung der Normalpreise kann die Bezirks-Regierung bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, setzen nur die geltenden Normalpreise schon mindestens fünf Jahre in Wirksamkeit gewesen sind. Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. 43 bezeichneten Wege.

§. 46.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommission erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staats-Kasse und zwar:

Zwei Thaler Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

§. 47.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 48.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

sten Grundbesitzes von mehreren Kreisen zu einer Wahl-Versammlung vereinigen.

3) Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

4) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Bezirks-Regierung.

5) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 47.

Die erwählten Mitglieder des Distrikts-Kommissien erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staats-Kasse und zwar:

Zwei Thaler Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

§. 48.

Wenn die Bezirks-Regierung eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normal-Verhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. **18** bis **20**) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung ohne Zuziehung der Distrikts-Kommission befugt. Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martinimarktpreise maßgebend.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Bezirks-Regierung bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens fünf Jahre in Wirksamkeit gewesen sind. Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. **18** bezeichneten Wege.

(Conf. §. 47 der Kommissionsbeschlüsse).

§. 49.

Unverändert wie §. 47 der Regierungs-Vorlage.

§. 50.

Unverändert wie §. 48 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 49.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Rezessen und Verträgen, welche für die Ablösung Bedingungen festsetzen, die den Berechtigten oder den Verpflichteten günstiger sind, als sie das gegenwärtige Gesetz enthält, behält es sein Bewenden.

§. 50.

Stehen dem Berechtigten mehrere verpflichtete Grundstücke mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so wird die nach §. 36 ermittelte Rente nach Verhältniß des Werths der einzelnen pflichtigen Grundstücke auf dieselben unter Aufhebung der Solidarhaft vertheilt.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentenpflichtiger Grundstücke.

Die in den §§. 41 und 42 genannten Berechtigten sind zu fordern befugt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch baare Kapitalzahlung beziehungsweise zum zwanzigfachen oder zum fünfundzwanzigfachen Betrage Seitens des Verpflichteten abgelöst werden.

Wenn Grundstücke, auf denen Tilgungsrenten haften, zerstückelt werden, so sind diese Renten ebenso zu vertheilen, wie die Staatssteuern.

In solchem Falle müssen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als einen Thaler betragen, auf Verlangen der Direktion der Rentenbank, beziehungsweise des Domainenfiskus sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgelöst werden.

§. 51.

Mit dem Ausführungstermin der Auseinandersetzung, welcher beim Mangel der Einigung durch die Bezirks-Regierung zu bestimmen ist, tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür gestellte Renten- oder Kapital-Abfindung. Diesem Rechte steht ein gesetzliches Vorzugsrecht vor allen anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu.

Die Eintragung dieses Rechtes in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung.

In Betreff der Tilgungsrenten gilt die Bestimmung des §. 18 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850.

§. 52.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 51.

Unverändert wie §. 49 der Regierungs-Vorlage.

§. 52.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden Reallasten weder durch Kapital noch durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke solidarisch verhaftet.

Stehen dem Berechtigten mehrere verpflichtete Grundstücke mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so wird die nach §. 38 ermittelte Rente nach Verhältniß des Werths der einzelnen pflichtigen Grundstücke auf dieselben unter Aufhebung der Solidarhaft vertheilt.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentenpflichtiger Grundstücke.

Wenn Grundstücke, auf denen Tilgungsrenten haften, zerstückelt werden, so sind diese Renten eben so zu vertheilen, wie die Staatssteuern.

In solchem Falle müssen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als einen Thaler betragen, auf Verlangen der Direktion der Rentenbank, beziehungsweise des Domainenfiskus sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgelöst werden.

§. 53.

Mit dem Ausführungstermin der Auseinandersetzung, welcher beim Mangel der Einigung durch die Bezirks-Regierung zu bestimmen ist, tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapitalabfindung. Diesem Rechte steht dasselbe Vorzugsrecht vor allen anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu, welches der aufgehobenen Berechtigung zustand.

Die Eintragung dieses Rechtes in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung.

In Betreff der Tilgungsrenten gilt die Bestimmung des §. 18 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850.

§. 54.

Unverändert nach §. 52 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht festgesetzt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 53.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündigung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 54.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur anderen von den Pflichtigen zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 55.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Regierung in Schleswig, als Auseinandersetzungs-Behörde und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. In Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens und Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Sachsen gelten.

§. 56.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege sein können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellations-gericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die in dieses Gericht gehenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 55.

Unverändert nach §. 53 der Regierungs-Vorlage.

§. 56.

Unverändert nach §. 54 der Regierungs-Vorlage.

§. 57.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Regierung in Schleswig, als Auseinandersetzungs-Behörde und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. In Ansehung der Rechte dritter Personen, des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, einschließlich der allgemeinen dabei maßgebenden Grundsätze über die Beweisführung und Beweislast, und des Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Brandenburg gelten.

§. 58.

Unverändert wie §. 56 der Regierungs-Vorlage.

§. 59.

In allen Prozessen, welche nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (Gesetz-Samml. S. 85) gegen die Rekursentscheidung des Finanz-Ministers über die Frage,

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 57.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie denselben entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

welche Beiträge der sogenannten stehenden Gefälle ganz in Wegfall zu stellen oder auf drei Viertheile ihres bisherigen Jahresbetrages zu ermäßigen sind,

anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden sind oder künftig abhängig werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden, des Spruchkollegiums und des Revisionskollegiums für Landeskulturſachen, unter Anwendung der Vorschriften des §. 57, ein.

Gegen die Entscheidungen des Revisionskollegiums für Landeskulturſachen findet weder ein ordentliches noch außerordentliches Rechtsmittel statt.

Die im §. 18 des obengedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870 bestimmte Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist gewahrt, wenn binnen derselben oder binnen 3 Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Klage bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet wird.

§. 60.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 61.

Unverändert nach §. 57 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

№ 254.

Zusatz-Antrag

zu

dem Amendement des Abgeordneten Bahlmann zur Grundbuch-Ordnung (Nr. **246** der Druckſachen ad Nr. 2).

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
in dem Amendement Nr. 246 der Druckſachen ad 2
ſtatt der Worte:
„können die Betheiligten das Rechtsgeſchäft ꝛc. bezeichnen"
zu ſagen:
„haben die Betheiligten das Rechtsgeſchäft zu bezeichnen."

Berlin, den 12. März 1872.

Simon von Zaſtrow.

№ 255.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächſten Plenar-Sitzungen wird geſetzt werden:

Schlußberathung über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Pfandleih-Anſtalten zu Kaſſel, Fulda und Hanau. — Nr. 227 der Druckſachen. —
Referent: Abgeordneter Dr. Baehr.
Correferent: Abgeordneter v. Brauchitſch.

Antrag der Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, dem vorgelegten Geſetz-Entwurfe in unveränderter Faſſung die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 12. März 1872.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 256.

Verbeſſerungs-Anträge

zu

§. 18 des Geſetz-Entwurfes über die Einrichtung und Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer (Nr. 80 der Druckſachen des Herrenhauſes).

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, in §. 18 folgende Zuſätze aufzunehmen:
1) Zu Nr. 2 am Schluſſe hinter „bezügliche Geſetze" und Verſchriften.
2) Am Schluſſe des Paragraphen als beſonderes Alinea: Mit den Bemerkungen iſt ein Bericht zu verbinden, welcher die hauptſächlichſten Ergebniſſe der Prüfung überſichtlich zuſammenfaßt.

Berlin, den 12. März 1872.

Virchow.

v. Saucken (Juſterburg). Lasz. Dr. Hänel. Dr. Bender. Haebler. Donalies. Kaeswurm. Warburg. Stobbe. Beerbohm. Hebner. Dr. Ebertz. Schmidt (Stettin). Behr (Tilſit). Mehlhauſen. Bernhardi. Emden. Phillips. Weeſe. v. Berswordt-Wallrabe. Berger (Witten). Born. Dr. Ahlmann. Pflueg. Pariſius. Duncker. Müller (Berlin). Runge. Hagen. Rohland. Kletz (Berlin). Kletz (Homburg). Dr. Fuzler. Bromm.

№ 257.

Bericht

der

verſtärkten Agrar-Kommiſſion zur Vorberathung des Geſetz-Entwurfs, betreffend die Abſtellung der auf Forſten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinſchaftlicher Forſten für die Provinz Hannover.
(Nr. 54 der Druckſachen.)

Nachdem der vorſtehend erwähnte Geſetz-Entwurf durch Beſchluß des Hauſes vom 14. Dezember v. J. der durch Abgeordnete aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holſtein verſtärkten Agrar-Kommiſſion zur Vorberathung überwieſen war, hat dieſelbe ſich dieſer Aufgabe in mehreren Sitzungen entledigt.

Digitized by Google

Der Gesetz-Entwurf stellt sich die Aufgabe, die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen in der Provinz Hannover zu erleichtern und zu beschleunigen, sowie die Theilung gemeinschaftlicher Forsten zu regeln.

Das gesammte Forst-Areal in der Provinz Hannover umfaßt etwa 1,916,642 Morgen. Von diesen befinden sich etwa 75% im servitut-freien Besitze des Fiskus, von Gemeinden oder Privatpersonen, während die übrigen 25% entweder von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen werden oder doch mit Servituten belastet sind, welche eine gute forstwirthschaftliche Benutzung hindern. Nach verschiedenen Mittheilungen sind etwa nach 123,000 Hannoversche oder 126,000 Preußische Morgen fiskalischer Forsten, ausschließlich der Harzforsten, mit derartigen Servituten belastet. Dieselben liegen vorzugsweise auf dem Gebirge des Sellings, auf den Ausläufern des Harzes und am Deister.

Die Befreiung dieser Forsten ist durch die bisherige Hannoversche Gesetzgebung verzögert.

Für die Abstellung von Holzberechtigungen bestehen in mehreren Forstamts-Theilen der Provinz Hannover, insbesondere in Ostfriesland, im Lande Hadeln, in den vormals Lauenburgischen Landestheilen und auf dem Oberharz im Allgemeinen gar keine gesetzliche Vorschriften. In den übrigen Theilen der Provinz ist die Abstellung von Forstberechtigungen beziehungsweise die Forsttheilung in den Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Ordnungen vorgesehen, während ein besonderes für die ganze Provinz geltendes Gesetz vom 7. Januar 1863 auf die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten sich bezieht, und das Gesetz vom 8. November 1856, betreffend die Aufhebung der Weiderechte, sich nicht auf den Oberharz mit Einschluß des Amtes Elbingerode erstreckt.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen gewähren nur dem Forsteigenthümer ein Provokationsrecht auf Abstellung von Forstberechtigungen, lassen aber andererseits auch nur eine Abfindung in Theilen der dieneuden Sache, also in bestandener Forst regelmäßig zu.

Das vorliegende Gesetz gewährt nun auch den Berechtigten das Provokationsrecht, hält dagegen die Abfindung in Forstgrund kaum als Regel fest und will da, wo der Forstherr anderes Land nicht gewährt, die Abfindung in einer mit dem Zwanzigfachen zu kapitalisirenden Rente zulassen. Außerdem stellt das Gesetz verschiedene von dem bisherigen Recht der Provinz Hannover wesentlich abweichende Grundsätze in Bezug auf die Berechnung der Abfindung auf.

In der General-Diskussion wurde von allen Seiten anerkannt, daß das Gesetz einem wirklichen Bedürfnisse entspreche, daß es sehr wünschenswerth sei, die Abstellung der Forstberechtigungen zu erleichtern, dieselbe in allen Theilen der Provinz zu ermöglichen und wegen der Theilung gemeinschaftlicher Forsten feste gesetzliche Grundsätze aufzustellen.

Dagegen wurden von verschiedenen Seiten schon in der General-Diskussion die im Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Berechnung der zu gewährenden Entschädigung für Forstberechtigungen und die in den §§. 11 ff. des Gesetzes sich befindenden Bestimmungen über die Art der Abfindung auf das lebhafteste angegriffen, und zwar sowohl von Seiten der Abgeordneten aus der Provinz Hannover, als auch von verschiedenen Mitgliedern aus den altpreußischen Provinzen. Während Letztere die Unklarheit und Unbestimmtheit der betreffenden Vorschriften beklagten und den Grundsatz, daß regelmäßig in Grund und Boden die Abfindung gegeben werden solle, bestimmter und entschiedener betont wissen wollten, indem sie sich dabei auf die bisherige Praxis in den altpreußischen Provinzen beriefen, hoben die Abgeordneten aus der Provinz Hannover hervor, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Hannoverschen Provinzial-Landtag das Gesetz in der Fassung des Entwurfs für unannehmbar hielten.

Der bei weitem größte Theil der Forsten in der Provinz Hannover sei bereits auf Grund der bisherigen Gesetzgebung oder im Wege des Vergleichs von Servituten entlastet; ausnahmslos sei dabei bisher in der Weise verfahren, daß die Abfindung in bestandener Forst gewährt wurde, welche bei gehöriger forstwirthschaftlicher Benutzung den Berechtigten den Fortbezug des bisher bezogenen Holzquantums sichere. Es sei offenbar, daß der vorzugsweise interessirte Fiskus, nachdem seine Finanzverhältnisse sich so wesentlich gebessert, die Absicht habe, regelmäßig in Renten abzufinden und diese selbe demnächst mit dem Zwanzigfachen zu kapitalisiren. Dies werde aber die bedenklichsten Folgen mit sich bringen. In der Provinz Hannover und insbesondere in den hier vorzugsweise in Betracht kommenden Theilen derselben stehen, anders als in den altpreußischen Provinzen, die Forstberechtigungen nicht einzelnen Personen oder einzelnen Stellen, sondern fast ausnahmslos den politischen oder den sogenannten Real-Gemeinden zu; letztere, bestehend aus den berechtigten bäuerlichen Stellen, bilden wirkliche Korporationen. Hieraus ergebe sich, daß bei den in der Regel sehr ausgedehnten Berechtigungen dieser Gemeinden Forsttheile zur Abfindung gegeben werden könnten, welche sich zu einer selbstständigen forstwirthschaftlichen Benutzung vollkommen eigneten. Das in diesen Landestheilen geltende Hannoversche Gesetz vom 10. Juli 1859 sichere, wie die Erfahrung lehre, eine vollständige wirthschaftliche Behandlung der Gemeindeforsten; die letzteren seien in vorzüglichem Zustande und tragen in außerordentlichem Maße zur Hebung des Gemeindewesens bei.

Baares Geld werde den Gemeinden beziehungsweise den Einzelnen um so weniger zu dauernder Hebung der Wohlfahrt dienen, als die in den betreffenden Gebirgen belegenen Gemeinden gar nicht in der Lage sein dürften, dasselbe dauernd nutzbar anzulegen. In der Provinz Hannover sei der regelmäßige Zinsfuß ein 4 prozentiger, die Tendenz des Zinsfußes neige sich, wie überall in Deutschland, eher zum Sinken. Es werden also bei Annahme des Gesetzes die Berechtigten in der Provinz Hannover noch weit größere Nachtheile erleiden, als dies in den östlichen Theilen des Staates bei einem höheren landesüblichen Zinsfuß der Fall sei. Man müsse daher den Beschlüssen des Hannoverschen Provinzial-Landtags durchaus beitreten, nach welchem auch in Zukunft die Forstberechtigungen regelmäßig in bestandenen Theilen der Forst abzufinden seien, und könne nur die eine Ausnahme, und in diesem Falle Geldentschädigung, zulassen, wenn der abzutretende oder der verbleibende Theil der Forst sich nicht mehr zu einer selbstständigen forstwirthschaftlichen Benutzung eigne.

Die Herren Vertreter der Staats-Regierung traten diesen Ausführungen entgegen. Sie suchten darzuthun, daß das Gesetz im Wesentlichen die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften auf die Provinz Hannover ausdehne, und daß die Grundsätze der in der älteren Monarchie geltenden Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der Zusatzgesetze sich durchaus bewährt hätten. Es sei unthunlich, die Provinz Hannover nach ganz abweichenden Grundsätzen zu behandeln. Die Staats-Regierung halte es für unzulässig, durch Abtretung von Theilen der dienenden Forsten eine Forstzerstückelung herbeizuführen. Die Verwaltung durch die Gemeinden gewähre keine genügende Garantien. Wo daher der Verpflichtete nicht in der Lage oder geneigt sei, sonstiges Land zu gewähren, solle die Abfindung allerdings in Rente geschehen. Eine Benachtheiligung der Berechtigten finde dabei nicht statt, um so weniger, als Letztere durch das Gesetz das Provokationsrecht erhielten, welches sie bisher nicht besessen hätten.

Dem gegenüber wurde jedoch von erfahrenen Mitgliedern der Kommission aus den älteren Theilen der Monarchie an der Behauptung festgehalten, daß die Praxis in der Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung eine andere gewesen, und daß regelmäßig, wenigstens sehr vielfach, die Berechtigten, namentlich wo es sich um bedeutendere Berechtigungen gehandelt habe, in Forstgrund abgefunden seien. Die Provinz Hannover werde daher, wenn gegenwärtig der Fiskus

Digitized by Google

beabsichtige, vorzugsweise in Rente abzufinden, thatsächlich anders behandelt werden, als die älteren Theile der Monarchie. Außerdem wurde von verschiedenen Seiten betont, daß doch das bisher in Hannover beobachtete Verfahren sehr heilsam gewirkt habe und bei Einführung einer neuen Gesetzgebung berücksichtigt werden müsse. Ganz anders würden die Dinge liegen, wenn Abstellungen von Forstberechtigungen bisher noch nicht stattgefunden haben, als gegenwärtig, wo bereits der größte Theil der Servituten abgefunden sei, und nun plötzlich bezüglich des Restes ganz abweichende Grundsätze in Anwendung kommen sollten. Außer den im Gesetz vorgeschriebenen Abfindungsarten seien aber insbesondere die §§. 7 ff. mit ihren Vorschriften über die Art der Abschätzung des Werths der Berechtigungen höchst bedenklich und für die Berechtigten höchst nachtheilig. Man müsse sich vorbehalten, auch in dieser Beziehung durchgreifende Anträge zu stellen.

In der Spezial-Diskussion wurde zum §. 1 beantragt:

1) sub I. 4,
   das Wort „und" vor „Bültenhieb" zu streichen und nach dem Worte „Bültenhieb" hinzuzufügen: „und Bültenstich",
2) sub II. in der zweiten Zeile die Worte „Mit- oder" zu streichen,
3) den letzten Absatz des Paragraphen abzulehnen.

Der Antrag sub 1 empfehle sich um deswillen, weil die Berechtigung zum Bültenhieb in einzelnen Theilen der Provinz Hannover, insbesondere in der Grafschaft Bentheim von der Berechtigung zum Bültenstich verschieden sei und es daher wünschenswerth erscheine, auch letztere Berechtigung ausdrücklich mit aufzuführen.

Der Antrag sub 2 zu II. wurde von dem Antragsteller in folgender Weise motivirt. Unter dem Ausdruck „Miteigenthum" sei nach dem im Hannoverschen geltenden Sprachgebrauch des gemeinen Rechts gewöhnliches Kondominium, römisch-rechtliches Miteigenthum zu verstehen, so daß die Beibehaltung des Worts „Miteigenthümer" auch die Fälle der Theilung von Privatforsten, welche zufällig, sei es durch Erbschaft, sei es durch gemeinschaftlichen Kauf oder auf andere Weise im Eigenthum Mehrerer stehen, umfassen würde; dies könne aber nicht die Absicht des Gesetzes sein. Unter dem Ausdruck „Gesammteigenthum" sei dagegen ein Deutsches genossenschaftliches Verhältniß zu verstehen, welches, auf historischer Entwickelung beruhend, sich den Interessentenschaften und den Real-Gemeinden durchaus nähere. Auch der Hannoversche Provinzial-Landtag habe aus den angeführten Gründen die Streichung der beantragten Worte beantragt.

Die Vertreter der Staats-Regierung hielten die Streichung für nicht erforderlich, weil die Absicht des Gesetzes klar genug aus der Zusammenstellung erhelle, wenn es allerdings auch nicht die Meinung der Staats-Regierung gewesen sei, die Theilung der im römisch-rechtlichen Miteigenthum stehenden Forsten dem Gesetz zu unterwerfen.

Zu 3 wurde hervorgehoben, daß die Bestimmung einestheils unklar sei, weil die Frage, welches Vermögen zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmt sei, und wodurch diese Bestimmung zu geschehen habe, unbeantwortet geblieben sei; anderntheils gehöre aber der fragliche Satz nicht in dies Gesetz, sondern in die Landgemeinde-Ordnung, und sei auch diese Frage in der Hannoverschen Landgemeinde-Ordnung bereits geregelt. Es empfehle sich daher nicht, bei dieser Gelegenheit in ein gesetzlich wohlgeordnetes Verhältniß einzugreifen.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche vorstehenden Anträge angenommen.

Die §§. 2 und 3 fanden keine Aufstellung.

Zu §. 4 wurde beantragt,

den letzten Satz: „insofern u. s. w." zu streichen,

da es nicht rathsam erscheine, die Abstellung der fraglichen Berechtigungen von einer besonderen Untersuchung, ob dieselben der wirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks hinderlich seien, abhängig zu machen, und zwar um so weniger, als diese Berechtigungen ja nur bei Gelegenheit eines anderweiten Auseinandersetzungs-Verfahrens abstellbar gemacht werden seien.

Der Antrag fand die Zustimmung der Kommission.

Zu §. 6 wurde beantragt:

in der letzten Zeile vor dem Worte „überwiesen" zuzufügen:

„nach näherer Vorschrift der §§. 11 ff."

Demnächst wurde jedoch dieser Antrag zurückgezogen, weil von allen Seiten bezeugt wurde, daß sich dies von selbst verstehe und der §. 6 nur den Zweck habe, die überhaupt zulässigen Abfindungsarten aufzuführen, ohne darüber zu bestimmen, in welchen Fällen die eine oder die andere zur Anwendung kommen solle.

Der §. 7 gab zu einer eingehenden Diskussion Veranlassung. Im Laufe derselben wurden folgende Anträge gestellt: Es wurde beantragt:

1) in Alinea 1 das Wort „durchschnittlichen" durch das Wort „nachhaltigen" zu ersetzen;
2) die Worte „unter Berücksichtigung des anderweiten Bezuges" zu streichen, und ebenso den letzten Satz des Alinea 1 abzulehnen.
3) Das Alinea 1 von dem Worte „ihrer Benutzung" an so zu fassen:
   und dem durchschnittlichen Reinertrage derselben, welcher in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst und der Theilnahme anderer Mitberechtigten nachhaltig zu erzielen.

Zur Begründung dieser Anträge wurde darauf hingewiesen, daß, wenn im Alinea 1 vom durchschnittlichen Reinertage die Rede sei, einmal diese Bestimmung als eine dunkle bezeichnet werden müsse, so lange nicht angegeben, welcher Jahresdurchschnitt entscheidend sein solle. Es sei daher rathsam, statt dessen das Wort „nachhaltig" zu wählen, um einestheils dem Ermessen der Sachverständigen einen freieren Spielraum zu lassen, andrerseits aber die Ermittelung des regelmäßigen Reinertrages, auch wie er sich in der Zukunft unter Benutzung der Erfahrungen der Vergangenheit gestalten werde, zuzulassen. Dieser Ausdruck empfehle sich um so mehr, als in der Hannoverschen Agrar-Gesetzgebung bereits üblich sei.

Wenn der Entwurf bei der Bemessung der Entschädigung den bisher Seitens des Berechtigten zufällig andergeweser begossenen Holzbetrag berücksichtigen wolle, so sei dies durchaus unzulässig. Die Berechtigung müsse in demjenigen Umfange abgefunden werden, in welchem sie zustehe. Der zufällige Umstand, daß die Berechtigung zeitweilig aus zufälligen Gründen und nach der Diskretion des Berechtigten nicht zu voll ausgeübt sei, könne nicht zu einer Schmälerung in der Abfindung führen. Niemals sei in der Provinz Hannover ein solcher Grundsatz aufgestellt, und es werde derselbe zu einer um so bedenklicheren Verletzung der Berechtigten führen, als die Gemeinden außer ihren Holzberechtigungen vielfach eigene Gemeindeforsten besäßen, deren Holzerträge, wenn sie dieselben nicht in natura gebrauchen, sie zum Verkauf zu bringen berechtigt seien.

Der letzte Satz des Alinea 1 des §. 7 sei selbstverständlich, könne aber zu Mißdeutungen führen, und empfehle sich daher die Streichung desselben.

Die Vertreter der Staats-Regierung bestritten sämmtliche vorstehende Anträge. Das Wort „durchschnittlich" sei klar genug, in der Preußischen Gesetzgebung üblich, und empfehle sich daher seine Beibehaltung, wenn auch anerkannt werden müsse, daß gegen das Wort „nachhaltiger Reinertrag" wesentlich nichts erinnert werden könne.

Digitized by Google

Der stattgehabte anderweite Bezug müsse berücksichtigt werden. Dies finde auch nach der altpreußischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung statt und beruhe auf einem Beschluß des Ober-Tribunals. Die Berechtigung könne nur so weit abgefunden werden, als sie bisher ausgeübt worden sei. Aus der servitutischen Natur der Berechtigung folge von selbst, daß der anderweite Bezug berücksichtigt werden müsse. Mehr wolle der Entwurf auch sagen.

Dem gegenüber wurde jedoch von anderer Seite bezeugt, daß auch bei Abfindungen in den altpreußischen Provinzen auf den anderweiten Bezug thatsächlich wenig Rücksicht genommen sei, daß aber die betreffende Bestimmung vielfach zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten geführt habe und es daher nicht rathsam sei, die angefochtene Bestimmung auf die Provinz Hannover auszudehnen.

Die Kommission beschloß, die Anträge sub 1 und 2, unter Ablehnung des Antrages sub 3, anzunehmen.

Das Alinea 2 des §. 7 wurde ebenfalls bei der Abstimmung gestrichen. Dasselbe enthalte eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Waldbesitzers und werde, da der Berechtigte auf die Provokation des Verpflichteten und Letzterer auf die Provokation des Ersteren warten werde, eine Verzögerung der Abfindungen herbeiführen. Dies sei, wie von verschiedenen Seiten behauptet wurde, in Folge dieser Bestimmung auch in den alten Provinzen der Fall gewesen. Außerdem sei es sehr schwierig und unsicher, den Vortheil zu ermessen, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung erwachse, und empfehle sich daher aus allen diesen Gründen für alle Fälle die Beibehaltung gleicher Grundsätze bei der Berechnung des Werths der abzustellenden Berechtigung.

Zu §. 8 fand der zum letzten Alinea derselben gestellte Antrag,

vor dem Worte „bestanden" das Wort „rechtmäßig" einzufügen,

nicht die Bewilligung der Kommission.

Ebenso wurde der Antrag:

in Alinea 3 in der Schlußzeile statt der Worte: „so ist er durch Schätzung zu bestimmen",

zu sagen:

„so beträgt derselbe'
bei Nadelholz 1/2,
bei Laubholz 1/3,
bei Schlagholz 1/4,
und in bestandener Forst 1/10"

nach längerer Diskussion abgelehnt.

Gegen den ersteren Antrag wurde hervorgehoben, daß der Sinn desselben bereits im Gesetzentwurf liege und in Sonderheit im dritten Alinea des Paragraphen ausgedrückt sei. Es empfehle sich daher eher, die an sich unnöthige Bestimmung des letzten Alinea ganz zu streichen.

Der zweite Antrag gebe aber eine zu sehr mechanische Regel, welche in manchen Fällen zutreffen möge, in vielen anderen aber auch zu erheblichen Verletzungen nach der einen oder anderen Seite führen könne.

Bei der Schlußabstimmung wurde nach Verwerfung der beiden vorstehenden Anträge das letzte Alinea des Paragraphen ganz gestrichen.

Die §§. 9 und 10 wurden unverändert angenommen.

Die §§. 11, 12 und 13, welche den Schwerpunkt des ganzen Gesetzentwurfs bilden, wurden einer gleichzeitigen Berathung unterzogen und zu denselben folgende Anträge gestellt:

1) §. 11 zu streichen und statt derselben zu setzen:

§. 11.

Die Abfindung der den Gemeinden (Real- und politischen Gemeinden) zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in der Regel in bestandenen Theilen der dieuenden oder in sonstigen zur Abfindung sich eignenden bestandenen Forstgrundstücken zu gewähren, wenn Letztere von den Verpflichteten angeboten werden.

Würden jedoch die abzutretenden oder die dem Forsteigenthümer verbleibenden Forsttheile zu einer forstwirthschaftlichen Benutzung nicht geeignet bleiben, so ist die Entschädigung in einer festen Geldrente zu gewähren, welche dem nachhaltigen Jahreswerth der abzustellenden Berechtigung gleichkommt. — Es ist aber in diesem Falle der Forsteigenthümer befugt, auch Grundstücke anderer Kulturarten, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind und einen dem Jahreswerth der Berechtigung gleichkommenden Ertrag liefern, abzutreten.

2) Zu der ersten Zeile des §. 12 nach dem Worte „Wenn" hinzuzufügen:

„bei der Abstellung der übrigen Berechtigungen"

und das letzte Alinea des Paragraphen so zu fassen:

„Ausnahmsweise soll jedoch in diesen Fällen eine Abstellung der Berechtigungen im Geltungsbereich der Verordnung vom 14. September 1867" (u. s. w. wie im Entwurf.)

Der Antragsteller berief sich zur Begründung seines Antrages auf die in der General-Diskussion ausgeführten Gründe. Ueberdies sei der §. 12 der Regierungs-Vorlage unklar und schwer verständlich. Es scheine die Absicht dahin zu gehen, eine Abfindung in bestandenem Forstgrund ganz auszuschließen, Land aber nur da zu gewähren, wo solches dem wirthschaftlichen Interesse beider Theile entspreche und aus der belasteten Forst eine Landabfindung gegeben werden könne, welche bei Benutzung als Acker oder Wiese einen höheren Ertrag als bei Benutzung zur Holzzucht liefern.

Eine große Anzahl von Zuschriften aus der Provinz Hannover aus den Kreisen der Betheiligten bezeuge das große Interesse, welches hier auf dem Spiele stehe. Die Durchführung der Regierungs-Vorlage werde die größte Unzufriedenheit und das Gefühl schwerer Rechtsverletzung, namentlich im Vergleich mit den früheren Abfindungen, herbeiführen. Die Regierungs-Vorlage stelle die Art der Abfindung fast in die diskretionäre Willkür des Verpflichteten, andererseits verhindere der gestellte Antrag eine unzweckmäßige Zerstückelung der Forsten und sichere die zukünftige wirthschaftliche Benutzung der abgetretenen Forsttheile. Der vom Provinzial-Landtage in Hannover einstimmig angenommene Antrag gehe noch weiter als der gestellte, indem er die Abfindung in bestandenen Forsten auch da fordere, wo die Berechtigungen nicht politischen oder Realgemeinden zustehen; derselbe habe im Provinzial-Landtage selbst im Kreise der Verpflichteten einstimmige Billigung gefunden.

Die Vertreter der Staats-Regierung bekämpften den Antrag auf das lebhafteste. Die Provinz Hannover könne nicht eine Ausnahmsstellung erhalten. Die §§. 11 und 12 entsprächen vollkommen den Vorschriften der für die älteren Provinzen geltenden Gemeinheits-Theilungsgesetze, und habe eine eingehende Berathung der Anträge des Provinzial-Landtages daher zur Ablehnung derselben führen müssen. Das Bedenkliche des Antrages liege nicht blos in der regelmäßigen Abfindung in Grund und Boden, sondern auch darin, daß die abzutretende Forstfläche anscheinend ohne Berücksichtigung des Bestandes den vollen bisherig bezogenen Holzertrag dem Berechtigten sichern solle. Dies werde zu einer wesentlichen Prägravation des Verpflichteten führen.

Im Laufe der Diskussion wurde weiter beantragt:

Die §§. 11, 12 und 13 des Entwurfs zu streichen und dagegen die nachstehenden Bestimmungen anzunehmen:

§. 11.

Die Abfindung für die übrigen nach §. 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel

Digitized by Google

durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles des belasteten Grundstücks, und zwar:

a) im raumen Zustand, insoweit sich die Abfindung zu Acker oder Wiese eignet und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag,

oder

b) mit den darauf befindlichen Holzbeständen und unter Anrechnung derselben, sofern nicht nur die Abfindung, sondern auch der dem Forsteigenthümer verbleibende Theil des belasteten Grundstücks zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet ist.

Grundstücke, welche der ablaufenden Servitut nicht unterliegen, jedoch den vorstehenden Bedingungen entsprechen und angemessen belegen sind, müssen von dem Berechtigten angenommen, können aber dem Belasteten nicht abgedrungen werden.

§. 12.

Im Falle des §. 11 litt. a. wird dem Berechtigten die Abfindung als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten, angerechnet, jedoch niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde. Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche 5 Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Abfindungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

§. 13.

Die Abfindung in Land muß in allen Fällen einen Ertragswerth haben, welcher dem Jahreswerth der Berechtigung (§. 7) entspricht.

§. 14.

Insoweit nach vorstehenden Vorschriften (§§. 11 bis 13) oder nach freier Vereinigung der Betheiligten eine Abfindung in Land nicht ausführbar ist, erfolgt dieselbe durch feste Geldrente.

In diesem Fall findet jedoch die Abstellung der Holz- und Weideberechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode gegen den Willen des einen oder anderen Theiles nicht Statt.

Aber auch dieser Antrag fand nicht die Zustimmung der Vertreter der Staats-Regierung, welche vielmehr denselben für völlig unannehmbar erklärten, indem sie die Behauptung des Antragstellers, daß der Inhalt seines Antrages durchaus den in der älteren Monarchie geltenden Bestimmungen und insbesondere der dort durchgängig beobachteten Praxis entspreche, durchaus nicht zugeben wollten.

Der Antragsteller zog in Folge dessen seinen Antrag zurück; derselbe wurde jedoch später von einem anderen Abgeordneten mit der Modifikation wieder aufgenommen, daß im §. 11 sub b. des Antrages hinter dem Worte „sofern" die folgenden Worte gestrichen und an deren Stelle gesetzt werden sollten:

„sofern es von dem Verpflichteten angeboten wird. In diesem Falle muß aber auch das dem Berechtigten zugewiesene Grundstück zur nachhaltigen forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet sein."

Im Laufe der Diskussion erklärten die Herren Vertreter der Staats-Regierung, daß allerdings zutreffende Gründe dafür beigebracht werden könnten, die den Gemeinden der Grafschaft Lauterberg und des Amtes Elbingerode zustehenden Berechtigungen, auf welche das Gesetz vom 14. September 1867 wegen der Fixation der den Harzbewohnern zustehenden Berechtigungen keine Anwendung finde, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht auszuschließen. Die Ausführung des Antragstellers, daß die betreffenden Gemeinden in ganz anderer Lage seien wie die eigentlichen oberharzischen Gemeinden, indem sie vorzugsweise von Ackerbau leben, am Fuße des Harzes wohnen und kein Grund vorliege, sie anders zu behandeln als sonstige Berechtigte, seien in manchen Punkten zutreffend, und werde daher seitens der Staats-Regierung gegen den desfallsigen Antrag nichts Erhebliches zu erinnern sein.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge zu 1 und 2 angenommen, alle übrigen Anträge dagegen abgelehnt.

Im Laufe der ferneren Diskussion wurde beantragt, im §. 12 der Regierungs-Vorlage das erste Alinea so zu fassen:

Wenn bei Abfindung der im §. 12 (der Kommissions-Beschlüsse) gedachten Berechtigungen nach sachverständigem Ermessen u. s. w. wie im Entwurf.

Endlich wurde von anderer Seite beantragt, die Nr. 1 im §. 12 ganz zu streichen.

Der erste Antrag wurde als eine Konsequenz der Beschlüsse zu §. 11 des Regierungs-Entwurfs motivirt, während zur Begründung des zweiten Antrages hervorgehoben wurde, daß das dort aufgestellte Kriterium allzu vage sei und der berechtigte Inhalt desselben sich in dem Kriterium sub 2 des §. 11 vorgeschrieben finde.

Beide Anträge fanden die Zustimmung der Kommission.

Zu §. 13 ad 2 wurde beantragt:

statt „fünf Jahre" zu setzen „drei Jahre",

und wurde dieser Antrag, der den Vorschriften der altländischen Gesetzgebung entspricht, angenommen.

Bei Schluß der Diskussion über die §§. 11—13 wurde von allen Seiten anerkannt, daß dieselben nach den Beschlüssen der Kommission einer neuen zusammenhängenden Redaktion bedürfen, und wurde dieserhalb eine zweite Berathung dieser Paragraphen ausdrücklich vorbehalten.

Die Herren Vertreter der Staats-Regierung erklärten, daß sie die Beschlüsse ad referendum nehmen und demnächst sich darüber aussprechen würden, ob dieselben der Regierung annehmbar erschienen.

Zum §. 14 wurde beantragt:

a) denselben so zu fassen:

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes oder vermöge ihrer örtlichen Lage (Stein- und Braunkohlen u. s. w.) einen besonderen Werth für den Forst-Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungs-Behörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

b) in dem Regierungs-Entwurfe die Worte

„nutzbare Fossilien"

zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Stein- oder Braunkohlen";

und ferner die Worte

„oder aus anderen Rücksichten"

zu streichen; sowie

c) nach dem Worte „Theilungs-Behörde" hinzuzufügen

„soweit thunlich".

Bei der Abstimmung wurde der §. 14 in folgender Fassung angenommen:

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forst-Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der

Digitized by Google

Theilungs-Behörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

Bei der Berathung des §. 15 der Regierungs-Vorlage ergab sich, daß derselbe einer durchgreifenden Redaktions-Aenderung nach den Beschlüssen der Kommission bedürfe und wurde die Berathung dieses Paragraphen daher vorläufig ausgesetzt.

Die §§. 16, 17 und 18 wurden unverändert angenommen.

Zu §. 19 wurde beantragt,

im Alinea 1 statt der Worte „werden" bis zum Schluß des Alinea zu setzen:

„oder durch Ersitzung vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes erworben werden,"

sowie das Alinea 2 ganz zu streichen.

Dieser Antrag wurde unter Hinweis auf die aus der Fassung des Regierungs-Entwurfs für die Berechtigten sich ergebenden Gefahren unverschuldeten Rechtsverlustes begründet; ebendrein sei der Ausdruck „Ersitzung" gänzlich unklar, da er die unverdenkliche Verjährung nicht umfasse. Es widerstreite allen Rechtsgrundsätzen des gemeinen Rechts, daß die Publikation eines Gesetzes eine begonnene Ersitzung unterbreche. Die Berechtigten, welche es nicht in ihrem Interesse finden, sofort zur Ablösung zu schreiten, würden gezwungen sein, überall Zeugen zu ewigem Gedächtniß zu vernehmen und könne dies nur zu Weiterungen und unnützen Kosten führen. Wo, was vielfach der Fall sein werde, diese Vorsichtsmaßregel unterlassen würde, werde den Berechtigten sehr oft das einzige Beweismittel eines wohlerworbenen Rechtes verloren gehen.

Nach eingehender Diskussion wurde der Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt und §. 19 nach der Regierungs-Vorlage angenommen.

Die §§. 20 und 21 fanden keine Ausstellung und unverändert Annahme in der Kommission.

Zu §. 22 wurde beantragt, am Schluß hinzuzufügen:

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §§. 11 ff. als Ablösung für Berechtigungen ausgewiesenen Forstheile Anwendung.

Der Antragsteller berief sich darauf, daß es wünschenswerth sei, auch in denjenigen Landestheilen der Provinz Hannover, wo das Gesetz wegen Beaufsichtigung der Gemeindeforsten nicht gelte, die forstwirthschaftliche Benutzung der ausgewiesenen Forsten unbedingt zu sichern, zwar seien gerade in diesen Landestheilen derartige Berechtigungen nur äußerst selten; nichts desto weniger sei es doch wünschenswerth, auch in diesen wenigen Fällen jede unwirthschaftliche Benutzung und Niederlegung von Forsten zu verhüten.

Der Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Im Uebrigen fanden die im §. 22 vorgesehenen Beschränkungen der Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst die Billigung der Kommission. Man war allseitig einverstanden, daß unter dem Ausdruck „gemeinschaftliche Forst" nur die im §. 1 sub II. in der Fassung der Kommission bezeichneten Forsten zu verstehen seien, und hielt die Bestimmung der Regierungs-Vorlage im Interesse der Erhaltung der Forsten für nützlich, ja selbst für nothwendig.

Das Hannoversche Gesetz wegen Beaufsichtigung der Gemeindeforsten vom 10. Juli 1859 habe sich durchaus bewährt und sehr erheblich zur Aufbesserung des Zustandes der Gemeindeforsten in den fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen beigetragen. Im Hildesheimischen sei seit der Französischen Zeit durch ausreichende Gesetze für die wirthschaftliche Benutzung und Erhaltung der Gemeindeforsten gesorgt. So lange ein allgemeines Gesetz für die gesammte Provinz nicht bestehe, bleibe kein anderer Ausweg übrig als der im zweiten Alinea des §. 22 vorgesehene.

Vielleicht sei es wünschenswerth, ein allgemeines Gesetz für die gesammte Monarchie wegen Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Forsten und wegen der Theilung und Niederlegung derselben zu erlassen. Bei Gelegenheit der Berathung eines Provinzialgesetzes empfehle es sich jedoch nicht, darauf besondere Anträge an die Staats-Regierung zu richten.

Die §§. 23 bis 27 des Regierungs-Entwurfs blieben unbeanstandet, nachdem ein zum dritten Alinea des §. 26 gestelltes Amendement:

statt dieses Alinea zu setzen:

„Das Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde auf Grund desfallsiger Schätzung ermittelt und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt"

zurückgezogen war.

Zu §. 28 wurde beantragt,

statt des §. 28 zu sagen:

Auf bereits anhängige Sachen findet dies Gesetz nach Erlaß eines rechtskräftigen Stattnehmigkeits-Erkenntnisses keine Anwendung,

und von anderer Seite:

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiger Stattnehmigkeits-Erkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Die Antragsteller beriefen sich zur Begründung ihres Antrages auf den Beschluß des Hannoverschen Provinzial-Landtags und hoben insbesondere hervor, daß die Regierungs-Vorlage in einer höchst bedenklichen Weise in bereits anhängige Auseinandersetzungssachen eingreife. Es könne nach derselben insbesondere vorkommen, daß in anhängigen Ablösungssachen, bei welchen beide Theile nach dem bestehenden Hannoverschen Gesetze als selbstverständlich von der Grundlage der Ablösung in bestandener Forst ausgegangen, ohne daß eben weil unnöthig, darüber rechtsbeständige Feststellungen vorgekommen, nunmehr plötzlich ein ganz anderer Ablösungsmodus untergeschoben werde. Dies involvire aber eine doppelte Ungerechtigkeit, indem vielleicht gegen die Provokation gegründete Einwendungen hätten erhoben werden können aber unterlassen worden seien, weil der Verpflichtete mit einer Ablösung in bestandener Forst einverstanden gewesen.

Bei der Abstimmung wurde das zweite Amendement angenommen.

Am Schluß der ersten Berathung wurde eine kleine Kommission unter dem Vorsitz des Präsidenten, bestehend aus dem Referenten und den Schriftführern, niedergesetzt, welche unter Zuziehung der Herren Regierungs-Kommissarien die zur zweiten Berathung gestellten §§. 11, 13 und 15 neu redigiren und zur anderweiten Beschlußfassung vorlegen sollte.

Namens dieser kleineren Kommission stellte der Referent in einer weiteren Kommissions-Sitzung folgende Anträge zu den §§. 11 bis 15 des Regierungs-Entwurfs.

§. 11.

Die Ablösung der den Gemeinden (politischen oder Real-Gemeinden) zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

Ist nach vorstehenden Bestimmungen eine Verpflichtung zur Abtretung von Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so ist die Entschädigung in einer festen Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amtes Zellerfeld zustehenden Berechtigungen keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 12.

Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese, oder in anderer Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungs-Behörde

1) eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann, oder

2) aus der belasteten Forst keine Land-Abfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch

3) anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 13.

In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder andern Theils ausgeschlossen sein.

§. 14.

Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen und zwar soweit als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Sechsachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche 5 Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Er bezeichnete dieselben als ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Ansichten, indem er hervorhob, daß die Beschlüsse der ersten Berathung der Kommission in der ursprünglichen Fassung nach den Erklärungen der Vertreter der Staats-Regierung schwerlich die Annahme der letzteren finden würden. Er habe sich daher, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, wenn auch ungern, zu der Stellung dieser Anträge entschlossen. Nach denselben sei der Verpflichtete benugt, stets Theile der bestandenen Forst zur Abfindung abzutreten, Grundstücke anderer Kulturart zu gewähren, wenn solche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind. Er halte sich wohl berechtigt, diese Konzession zu machen, da die Gemeinden sich zufriedenstellen möchten, wenn sie für sie wirthschaftlich geeignetes Land (Acker oder Wiese) erhielten. Andererseits lege die Staats-Regierung hierauf großen Werth, weil in den wichtigsten Berechtigungsfällen sie schon jetzt übersehe, in der Lage zu sein, derartiges Land als Abfindung zu gewähren.

In den Berathungen der Vorkommission habe insbesondere der §. 14 viele Schwierigkeiten veranlaßt. Grundsätzlich müsse man davon ausgehen, daß der Berechtigte, wenn er in bestandener Forst eher in Land anderer Kulturart abgefunden werde, denjenigen jährlichen oder kapitalisirten Werth wiedererhalte, welchen er durch die Ablösung der Berechtigung verliere. Man könne daher allerdings nicht verlangen, daß bei Abfindungen in Forsten der Berechtigte so viel Brennholz (Bauholz, Nutzholz) aus der abgetretenen Forst jährlich wiedererhalte, als er früher kraft seiner Berechtigung aus der dienenden Forst zu ziehen befugt gewesen, da auch die sonstigen aus der abgetretenen Forst zu ziehenden Nutzungen mit zur Anrechnung kommen müssen. Die Regierungs-Vorlage wolle vielleicht dasselbe ausdrücken, was der §. 14 in seiner jetzigen Fassung besage, gebe aber zu dem Mißverständniß Veranlassung, als wenn bei Abtretungen von bestandener Forst der ganze Holzbestand als Kapital zur Anrechnung kommen solle neben dem kapitalisirten Ertrage des abgeräumten Forstlandes, während der Berechtigte doch verpflichtet sei, die abgetretene Forst als solche zu benutzen, und daher faktisch nicht in der Lage sich befinde, den Holzbestand zu verwerthen. Die jetzige Fassung sei nach seiner Meinung klarer und habe auch die Billigung der Herren Regierungs-Kommissarien erlangt.

Die Letzteren waren zwar nicht in der Lage, die Zustimmung der Staats-Regierung zu den Abänderungs-Vorschlägen zu erklären, sie glaubten jedoch annehmen zu dürfen, daß die Staats-Regierung mit den jetzigen Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden sein werde, und dieselben bahrer der Annahme des Gesetzentwurfs nicht im Wege stehen dürften.

In der Kommission fanden die Anträge nach eingehender Diskussion schließlich einstimmige Annahme.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetz-Entwurf in der jetzigen Fassung von der Kommission gleichfalls einstimmig angenommen und beantragt:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Gesetz-Entwurf in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Es wurden sodann noch die Petitionen des Fleckens Lauterberg und der Gemeinden der Grafschaft Lauterberg, sowie des Dorfes Scharzfeld zum Vortrag gebracht und beschlossen, beim Hause zu beantragen, dieselben für durch die Kommissions-Beschlüsse erledigt zu erklären.

Berlin, den 9. März 1872.

Die verstärkte Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Schellwitz (Vorsitzender). **Miquel** (Berichterstatter). **Pieschel. Hunaeus. Spangenberg. Struß. v. Waldaw-Reitzenstein. A. Kiepert. v. Jagow.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover.	**Entwurf** eines Gesetzes, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt: I. die Abstellung beziehungsweise die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen: 1. zur Weide, 2. zur Mast und zum Laubstreifeln, 3. zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf, (vergleiche jedoch §. 2), 4. zum Plaggen-, Heide-, Rasen- und Bültenhieb, 5. zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, 6. zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu. II. Die Theilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Mit- oder Gesammt-Eigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.	Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt: I. die Abstellung beziehungsweise die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen: 1. zur Weide, 2. zur Mast und zum Laubstreifeln, 3. zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf, (vergleiche jedoch §. 2), 4. zum Plaggen-, Heide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich, 5. zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, 6. zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu. II. Die Theilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 2.

Auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1. II.) ist jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt.

Das Ausscheiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikulartheilung) kann jedoch in dem Falle verfagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren. (Vergleiche äußerdem §. 22.)

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1 I.) ist vorbehaltlich der durch dieses Gesetz getroffenen Ausnahmen (§. 12) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4.

Andere, als die im §. 1 genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 5.

Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 17 im ersten Satze und des §. 22 zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6.

Die Abstellung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 7.

Behufs Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (§. 1. I.) erfolgt die Werthsermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung des anderweiten Bezuges, der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8) und der Theil-

Beschlüsse der Kommission.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1 II.) ist jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt.

Das Ausscheiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikulartheilung) kann jedoch in dem Falle verfagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren. (Vergleiche außerdem §. 23).

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1 I.) ist vorbehaltlich der durch dieses Gesetz getroffenen Ausnahmen (§. 13) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4.

Andere, als die im §. 1 genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden.

§. 5.

Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 18 im ersten Satze und des §. 23 zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Behufs Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (§. 1. I.) erfolgt die Werthsermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8) und der Theilnahme anderer Mitberechtigter.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
nahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen. Bei den nach diesem Gesetze abstellbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.	
§. 8. Auch ist in jedem Falle bei der Ermittelung des Jahreswerths die Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten. Bei Weide- und Gräserei-Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser, als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verloren gegangen ist. Bei der Weide- und der Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung der Art abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen. Der Forsteigenthümer braucht in keinem Falle mehr Weide zu entschädigen, als in der Forst, soweit dieselbe der Weide zu öffnen und sowie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, stattfindet.	§. 8. Auch ist in jedem Falle bei der Ermittelung des Jahreswerths der Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten. Bei Weide- und Gräserei-Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser, als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verloren gegangen ist. Bei der Weide- und der Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung der Art abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.
§. 9. Bei Feststellung des Werths der Berechtigungen kommen die dem Berechtigten für dieselben obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Berechtigungen wird insoweit als dies möglich ist, durch Compensation ausgeglichen.	§. 9. Unverändert.
§. 10. Die Abfindung für Berechtigungen zur Mast ist in fester Geldrente, welche dem nach Vorschrift der §§. 7 ff. zu ermittelnden Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommen muß, zu gewähren und anzunehmen.	§. 10. Unverändert.
§. 11. Die Abfindung für die übrigen nach §§. 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem nach §§. 7 ff. zu berechnenden Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.	§. 11. Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt. Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren. Ist nach vorstehenden Bestimmungen eine Ver-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 12.

Wenn nach sachverständigem Ermessen:

1) eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht entspricht, oder
2) aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag,

so soll auch für die im vorigen Paragraphen bezeichneten Berechtigungen die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden.

Ausnahmsweise soll jedoch in diesen Fällen eine Abstellung der Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode zum Bezuge von Brennholz und zur Weide gegen den Willen des einen oder anderen Theils ausgeschlossen sein.

§. 13.

Die Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart (§. 12 Ziffer 2) unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Beschlüsse der Kommission.

pflichtung zur Abtretung von Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so ist die Entschädigung in einer festen Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den Oberharzigen Gemeinden des Amts Zellerfeld zustehenden Berechtigungen keine Anwendung.

§. 12.

Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde

1) eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann oder
2) aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzungen anderer Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch
3) anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 13.

In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder andern Theils ausgeschlossen sein.

§. 14.

Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten 20fachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die in Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

§. 14.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes, insbesondere auch wegen der darin enthaltenen nutzbaren Fossilien oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde von der Abtretung auszuschließen.

§. 15.

Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 1621) unverändert in Kraft.

Die durch diese Verordnung der Fixation ohne Kapitalabfindung unterworfenen Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzkohlenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 12 entgegensteht.

Alle durch die Verordnung vom 14. September 1867 nicht getroffenen ungemessenen Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode zum Bezuge von Brennholz und zur Weide sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehenden Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 25) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Die ungemessene Brennholzabgabe wird durch die Fixation in ein unveränderliches, in Raummetern festzustellendes Aversum verwandelt. Dasselbe soll der im jährlichen Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Einbringung des Fixationsantrages den einzelnen Berechtigten wirklich abgegebenen Holzmasse gleich sein.

Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehs, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Einbringung des Fixations-Antrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixations-Verfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungs-Behörde über das Ergebniß derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixations-Verfahrens die Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungs-Urkunden Anwendung finden.

Die Kosten des Fixations-Verfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers im Fall der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwoh-

Beschlüsse der Kommission.

§. 15.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein, Braunkohlen u. s. w.), oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde soweit thunlich von der Abtretung auszuschließen.

§. 16.

Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 1621) unverändert in Kraft.

Die durch diese Verordnung der Fixation ohne Kapitalabfindung unterworfenen Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzkohlenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 13 entgegensteht.

Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehenden Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 25) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehs, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Einbringung des Fixations-Antrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixations-Verfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungs-Behörde über das Ergebniß derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixations-Verfahrens die Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungs-Urkunden Anwendung finden.

Die Kosten des Fixations-Verfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers im Fall der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwoh-

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

nern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten berechtigten Grundbesitze verbunden oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind. Ausgenommen davon sind jedoch

1) alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden und
2) alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

§. 16.

Wenn die Aufhebung der Berechtigung aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung erfolgt, so soll die Abfindung des Forstherrn aus der Gemeinheit, sofern derselbe solches beantragt, soweit thunlich, mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angewiesen werden. Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von Berechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungs-Berechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen möglichst auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

§. 17.

Bei der Ablösung der auf Forsten ruhenden Berechtigungen ist eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden, einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte durchaus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 18.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungs-Behörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil der belasteten Forst der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 19.

Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Ablösung oder Fixation unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Betrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Eine in Betreff derselben etwa begonnene Ersitzung wird

Beschlüsse der Kommission.

nern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten berechtigten Grundbesitze verbunden oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind. Ausgenommen davon sind jedoch

1) alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden und
2) alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

§. 17.

Unverändert wie §. 16 der Regierungs-Vorlage.

§. 18.

Unverändert wie §. 17 der Regierungs-Vorlage.

§. 19.

Unverändert wie §. 18 der Regierungs-Vorlage.

§. 20.

Unverändert wie §. 19 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

§. 20.

Die den Ablösungs-Kapitalien und den zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen, sowie den Ablösungsrenten durch die Hannoversche Gesetzgebung gestandenen Vorzugsrechte (§. 206 des Gesetzes vom 14. Dezember 1864, das Pfandrecht ꝛc. betreffend, Gesetz-Sammlung pag. 555) kommen auch den zur Abstellung von Forstberechtigungen festgestellten Renten und Kapitalien, imgleichen den zum Abtrag der letzteren vorgestreckten Kapitalien zu.

§. 21.

Bei der Theilung von Forsten (§. 1, II.) erfolgt die Werthsermittelung der Theilnehmungsrechte und die Abfindung der einzelnen Miteigenthümer nach den Vorschriften der bestehenden Gemeinheits- oder Marken-Theilungs-Ordnungen.

Die Grundsätze derselben finden auch auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Abfindungen für Forstberechtigungen (§. 1, I.) unter mehreren gemeinsamen berechtigten Anwendung. Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, gestatten für die vorerwähnten Auseinandersetzungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneberg vom 25. Juni 1802 Platz

§. 22.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für thunlich zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Ober-Präsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungs-Ausschusses des Hannoverschen Provinzial-Landtags zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungs-Interessenten geregelt werden.

§. 23.

So lange eine Gemeinde- oder Genossenschaftsforst ungetheilt bleiben wird, kann auf den Antrag eines oder mehrer Interessenten das Theilnehmungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt und demgemäß die Benutzung der Forst geregelt werden.

Es sind dabei die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Marken-Theilungsordnungen, in denjenigen Landestheilen aber, wo es an derzleichen Ordnungen fehlt, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 von den Theilungs-Behörden in Anwendung zu bringen.

§. 24.

Wegen der Rechte Dritter an den zu theilenden Forsten oder abzustellenden Forstberechtigungen, beziehungsweise an den Abfindungen gelten,

Beschlüsse der Kommission.

§. 21.

Unverändert wie §. 20 der Regierungs-Vorlage.

§. 22.

Unverändert wie §. 21 der Regierungs-Vorlage.

§. 23.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für thunlich zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Ober-Präsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungs-Ausschusses des Hannoverschen Provinzial-Landtags zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilung-Interessenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §. 11 als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

§. 24.

Unverändert wie §. 23 der Regierungs-Vorlage.

§. 25.

Unverändert wie §. 24 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
wenn die Entschädigung im Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der Hannoverschen Theilungs-Gesetze und wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der Hannoverschen Ablösungs-Gesetze.	
§. 25.	§. 26.
Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und 8. November 1856 über das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen. Bei Anträgen auf Fixation (§. 15) sowie in den Fällen des §. 23 findet ein Vorverfahren im Sinne der Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (§§. 58 bis 67) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die General-Kommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1 und 3 des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat. Wenn die Abstellung der dem Domainen-Fiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140 und 141 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit beziehungsweise die Landdrostei (General-Kommission). Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843, die wegen Anmeldung ꝛc. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.	Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und 8. November 1856 über das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen. Bei Anträgen auf Fixation (§. **16**) sowie in den Fällen des §. **24** findet ein Vorverfahren im Sinne des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (§§. 58 bis 67) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die General-Kommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1 und 3 des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat. Wenn die Abstellung der dem Domainen-Fiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140 und 141 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit beziehungsweise die Landdrostei (General-Kommission). Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843, die wegen Anmeldung ꝛc. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.
§. 26.	§. 27.
Von den Kosten der Abstellung einseitiger Forstberechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt. In Forsttheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vertheilt. Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechtes oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungs-Behörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten. In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.	Unverändert wie §. 26 der Regierungs-Vorlage.
§. 27.	§. 28.
Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieses Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt. Insbesondere werden aufgehoben:	Unverändert wie §. 27 der Regierungs-Vorlage.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

1) die entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz Hannover ergangenen Theilungs-Ordnungen,
2) die §§. 23. bis inkl. 38. des Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten,
3) das Gesetz vom 7. Januar 1863, betreffend die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten.

Auch die Abstellung nutzbarer Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherren (§. 3. des Gesetzes über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit vom 13. Februar 1850) fällt fortan unter dieses Gesetz, insoweit es sich um Berechtigungen der in §. 1. I. angegebenen Art handelt.

Dagegen werden die §§. 123. ff. im achten Abschnitt der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 28.

Auf bereits anhängige Sachen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit noch nicht rechtsbeständige Festsetzungen erfolgt sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 29.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftige Stattnehmigkeits-Erkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Digitized by Google

№ 258.

Vierter Bericht

der

Kommission für das Unterrichtswesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 401. 546.

In der unter Journal-Nummer 401 nachgewiesenen Petition, d. d. Hagen, 11. Oktober 1871, beschweren sich 62 Lehrer des Kreises Hagen, und in einer wörtlich gleichlautenden, unter Nummer 546 verzeichneten Petition, zahlreiche weitere Lehrer des Regierungs-Bezirks Arnsberg, über die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neu-Errichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Beide Eingaben sind von der Unterrichts-Kommission in einer Sitzung am 6. Februar c. in Gegenwart des Kommissars Königlichen Unterrichts-Ministeriums, Geheimen Regierungsraths von Wussow, einen speziellen Prüfung und Erörterung unterzogen worden. Petenten fühlen sich dadurch beschwert, daß sie durch Verfügung Königlicher Regierung zu Arnsberg vom 10. März 1871, unter Androhung der Execution, zur Zahlung des höchsten Beitrages von 5 Rthlr. und der Gehaltsverbesserungszulage mit 25 Prozent, gezwungen worden seien, während die Wittwen der Lehrer nur den gesetzlich zulässigen Minimalsatz von 50 Rthlr. als Pension jährlich erhalten sollten. Sie glauben ihre Rechte auch dadurch beeinträchtigt, daß das Kassenstatut bereits unter dem 14. Januar 1871 von dem Herrn Kultusminister bestätigt worden sei, während die Kassen-Kuratoren erst zum 30sten desselben Monats zur Revision des Statuts einberufen wären. Die Festsetzung über die Höhe der von den Lehrern zu zahlenden Kassenbeiträge sei ohne Berücksichtigung der von den Kreisvorständen geäußerten Wünsche erfolgt. Der von Königlichem Staats-Ministerium als Sachverständiger verwandte, inzwischen verstorbene Rechnungsrath Tiede, habe in durchaus unzutreffender Weise die Berechnungen über Beitragspflicht der Theilnehmer und Leistungsfähigkeit der Kasse nach den Brun'schen Tabellen über Lebens- und Renten-Versicherungen aufgestellt, welche doch für ihre Unternehmer einen finanziellen Ertrag abwerfen sollten, was bei ihrer Kasse ja nicht der Fall zu sein brauche. Ueberschüsse von dem lebenden Geschlecht ansammeln zu lassen im Interesse des kommenden Jahrhunderts erscheine ungerecht. Bei Rentenkassen träten die Mitglieder häufig erst in viel späterem Lebensalter ein, während die Lehrer höchstens 20 — 24 Jahre bei ihrer Aufnahme zählten. Die von ihnen früher gestiftete Kasse habe bereits ein Vermögen von 80,000 Rthlr. angesammelt, ein Theil der jetzigen Mitglieder bestehe aus Lehrerinnen, für welche eine Pension also nicht in Aussicht zu nehmen sei. Auch 1862 habe derselbe Sachverständige nach genauer Berechnung erklärt, daß ohne erhöhten Beitrag der Kassenmitglieder eine verstärkte Wittwenpension nicht gewährt werden könne; man habe sich an sein Votum nicht gekehrt, höhere Pensionen bei den alten Beiträgen gezahlt und, trotz der Voraussetzungen des Sachverständigen, jährlich noch 2000 Rthlr. zum Kapitalfonds schlagen können. Nehme man die Erfahrungssätze anderer deutscher Länder zur Norm, so käme auf 9—10 Lehrer eine Wittwe, im Regierungsbezirk Arnsberg zur Zeit auf 7—8 Lehrer. Rechne man aber auch schon auf 6 Lehrer eine Wittwe, so reiche bei den Beiträgen der Kommunen, den 8 Rthlr. Eintrittsgeld, 10 Prozent Gehaltsverbesserungsabzug und 2 Rthlr. Jahresbeitrag der Lehrer die Einnahme vollständig aus, um jeder Wittwe 50 Rthlr. Pension pro anno zu zahlen, und außerdem noch 1350—1750 Rthlr. zum Kapital zu schlagen.

Mit Rücksicht auf die theuren Lebensverhältnisse des Regierungsbezirks Arnsberg werde es den Lehrern sehr schwer, den hohen Betrag von 5 Rthlr. jährlich einzuzahlen, nur um ihren Nachfolgern in spätern Jahrhunderten erhöhte Wittwen-Pensionen daraus zu gewähren.

Sie bitten, erst mindestens auf 5 Jahre versuchsweise die früher von ihnen gezahlten Beiträge weiter zahlen zu dürfen, stelle sich dann thatsächlich ein Irrthum in ihrer Berechnung und Auffassung heraus, dann seien sie gern bereit, die weiter erforderlichen Opfer zu bringen; könne diesem Wunsche nicht entsprochen werden, dann bitten sie, wenigstens dahin wirken zu wollen, daß die Wittwen-Pensionen auf 70—80 Rthlr. erhöht würden.

Der Herr Regierungs-Kommissar gab nach eingehender Beleuchtung der verschiedenen Anträge durch die Mitglieder der Kommission die nachstehende Erklärung ab:

> Die Berechnungen des Sachverständigen über die Leistungsfähigkeit der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen vom 8. Mai 1869, welche den Motiven der unter dem 22. Dezember 1869 zum Gesetz erhobenen Vorlage beigegeben waren, haben, weil auf zu allgemeinen statistischen Unterlagen beruhend, zu sicheren und unanfechtbaren Resultaten nicht geführt. Aus diesem Grunde ist schon durch Circular-Verfügung vom 2. Juni 1870 — U 14514 — den Regierungen pp. die Beschaffung umfangreicher specieller, statistischer Zahlen aufgegeben worden, auf Grund deren eine rektifizirende Berechnung der qu. Leistungsfähigkeit aufgestellt werden kann.
>
> Trotz der Ungunst der inzwischen eingetretenen Kriegsereignisse, ist dieses specielle statistische Material, wie von einigen anderen Regierungen, so auch von der zu Arnsberg bereits vorgelegt worden. Die Anstellung der rektifizirenden Berechnungen hat sich indessen im Allgemeinen verzögert, weil der in den Angelegenheiten dieser Art beschäftigt gewesene Sachverständige, Geheimer Rechnungsrath Tiede, im Herbst vorigen Jahres verstorben ist. Für die Kasse des Regierungs-Bezirks Arnsberg war es indessen möglich, die erwähnte Berechnung zu beschaffen. Nach deren Ergebnissen können folgende Veränderungen in den financiellen Verhältnissen der Kasse, ohne Störung der Leistungsfähigkeit eintreten:
>
> a. unter Beibehaltung der Maximal-Stellenbeiträge der Mitglieder: Erhöhung der Pension von 50 auf 57 Rthlr.;
> b. unter Beibehaltung der Pension von 50 Rthlr.: Ermäßigung der laufenden Stellenbeiträge für die Mitglieder von 5 auf 4 Rthlr. und der Gehalts-Verbesserungszulage von 25 Prozent auf 16 Prozent;
> c. unter Belassung der Pensien auf 50 Rthlr.: Ermäßigung der Stellenbeiträge auf 3 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.;
> d. unter Ermäßigung der Stellenbeiträge auf 4 Rthlr.:

Digitized by Google

Erhöhung der Pension auf 53 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Diese Berechnung ist der Regierung unter dem 29sten vorigen Monats zugefertigt worden mit dem Auftrage, die Dogane der Kasse darüber zu hören, und wird demnächst nach den Wünschen der Betheiligten in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 die Abänderung der Höhe der Pensionen, resp. der Mitgliederbeiträge, durch den Herrn Unterrichts-Minister festgesetzt werden.

Auf Grund dieser Aeußerung, welche nach wiederholt eingezogenem Gutachten eines Sachverständigen, die zulässig möglichste Berücksichtigung der von den Petenten gestellten Anträge in sichere Aussicht stellt, trägt die Kommission einstimmig darauf an, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

über die beiden oben gedachten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Stroffer.

Journ. II. Nr. 3113.

Die Vertreter der bisherigen Halberstadt-Quedlinburger General-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse — die Lehrer Brink, Koette, Trippenbach, Göpe und Odening — beschweren sich in der unter Nummer II. 3113 des Journals verzeichneten Petition darüber, daß ihre seit dem Jahre 1755 bestehende Kasse, in Folge des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, der neu errichteten gleichartigen Kasse für den Regierungs-Bezirk Magdeburg zugetheilt worden sei. Sie führen an, daß ihre bisherige Kassen-Verbindung 9 Diözesen mit 116 Gemeinden umfaßt, mehr als 500 Mitglieder gezählt und bei einem bisher angesammelten Kapital-Vermögen von 34000 Rthlr. schon jetzt ihren Wittwen 45 Rthlr. Jahres-Pension gewährt habe. Dabei seien nur 4 Rthlr. Jahresbeitrag, 5 Rthlr. Antrittsgeld von jedem Mitgliede erhoben worden. Aus Vakanzgeldern, Klingelbeutel und Gemeindekassen-Beiträgen seien jährlich circa 164 Rthlr. ihrem Verein zugeflossen, jetzt zahle jede Schulgemeinde einen regelmäßigen Beitrag von 4 Rthlr. zur Stelle, damit allein hätten die Wittwen-Pensionen auf den Satz von 50 Rthlr. erhöht werden können, trotzdem seien die Lehrer genöthigt, den Maximalsatz ihrerseits mit 5 Rthlr. und außerdem 25 Prozent Gehaltsverbesserungsabzug und 8 Rthlr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Petenten fühlen sich beschwert, daß nicht nach § 1 des Gesetzes eine Revision der älteren Statuten stattgefunden, daß die 3 Kassen-Kuratoren nicht aus directer Wahl aller Kassen-Mitglieder, sondern aus indirecter Wahl der Kreisvorstände hervorgegangen. Hart erscheint es ihnen, daß emeritirte Lehrer auch den Gemeinde-Beitrag von 4 Rthlr. einzahlen müßten, wenn sie ihren dereinstigen Wittwen den vollen Pensionssatz von 50 Rthlr. sichern wollten. Die §§ 2 und 9 ihres Kassen-Statuts forderten von jedem „provisorisch" oder „neu" angestellten Lehrer bereits das Antrittsgeld, während § 3 des Gesetzes dies nur von den „definitiv" angestellten Lehrern verlange; die hinterbliebenen Kinder der Lehrer erhielten nach den Vorschriften ihres älteren Kassen-Verbandes, eine Unterstützung bis zum 18. Lebensjahre. Wenn nun auch den jetzt vorhandenen Waisen dieses Recht gewahrt geblieben sei, so finde doch dasselbe nicht statt bei denjenigen künftigen Waisen, deren Väter schon vor Einrichtung der jetzigen Bezirkskasse dem Halberstadt-Quedlinburger Verein zugehört, die also bereits jenen Anspruch für ihre Kinder erworben hätten. — Endlich würden weitere Summen zum Kapital geschlagen, als § 9 des Gesetzes bedinge.

Petenten stellen auf Grund dieser einzelnen Beschwerdepunkte schließlich den Antrag:

„daß das Abgeordnetenhaus die selbständige Erhaltung der Halberstadt-Quedlinburger General-Schullehrer-Wittwen und Waisen-Kasse als einer für sich weiter bestehenden Bezirks-Kasse bei Königlicher Staatsregierung auswirken wolle, wie es ähnlich mit den gleichartigen Kassen zu Magdeburg und Wernigerode geschehen sei."

Die Unterrichts-Kommission unterwarf die einzelnen Momente der Petition in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1872 in Anwesenheit des Kommissarius für das Königliche Kultus-Ministerium, Geheimen Regierungsraths von Wussow, einer speciellen Erörterung. Der obengenannte Herr Kommissarius gab seinerseits die nachstehende Erklärung ab:

Im Regierungs-Bezirk Magdeburg bestand eine Anzahl von Diöcesen-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen, welche Pensionen in sehr verschiedener Höhe — von 6 bis 40 Rthlr. — gewährten. Diese wie ähnliche Verhältnisse im Regierungs-Bezirk Frankfurt, machten eine Abänderung im Wege der Gesetzgebung nothwendig, wie in den Motiven zu dem Gesetz vom 22. Dezember 1869 das Nähere ausgeführt worden ist.

Bei Errichtung der neuen Kasse für den Regierungs-Bezirk — Statut vom 2. Oktober 1871 — sind indessen die bestehenden Verhältnisse nach Möglichkeit geschont worden. Die Diöcesenkassen haben so weit als thunlich ihre Selbstständigkeit behalten und sind als besondere Körper, durch die §§ 18 ff. des Statuts der Bezirkskasse eingefügt worden. Dabei war der Grundsatz maßgebend, daß jede Diöcesenkasse hinfort diejenige Pension ihren Mitgliedern zu gewähren hat, welche sie auf Grund sachverständiger Berechnung nach ihren Einnahmen an Capitalzinsen, an Mitglieder-Beiträgen, an Zahlungen aus Kirchen- und Gemeindekassen ꝛc. leisten kann. Erreicht diese Pension die Höhe von 50 Rthlr. nicht, so wird das daran Fehlende aus der Bezirkskasse ergänzt, welche ihrerseits mit ihren Einnahmen auf die Gemeindebeiträge, die Antrittsgelder und die Gehaltsverbesserungsgelder im Verhältniß angewiesen ist. Beträgt aber die aus einer Diöcesenkasse zu gewährende Pension über 50 Rthlr., so wird selbstverständlich dieses Plus den Wittwen und Waisen ausgezahlt.

Unter den obwaltenden Verhältnissen hätte die Revision der Specialstatuten der Diöcesenkassen zunächst keinen Zweck gehabt; erst nach Feststellung ihrer Beziehungen zu der im Sinne des erwähnten Gesetzes neuerrichteten Bezirkskasse, kann dies bis jetzt vorbehaltene Revisionswerk — § 48 des Statuts — einen praktischen Erfolg haben.

Die von den Mitgliedern der Halberstadt-Quedlinburger Diöcesankasse im Besonderen gewünschte direkte Wahl der Kassen-Kuratoren durch die betheiligten Lehrer, ist in Ansehung der Zahl derselben und der Ausdehnung des Kassenbezirks unpraktisch. Es ist deßhalb in diesem wie in den meisten ähnlichen Fällen, das aktive Wahlrecht den in die Kreisvorstände gewählten Lehrern gegeben worden.

Die Erhöhung der Beiträge der Kassenmitglieder auf die Maximalsätze des § 3 des allgemeinen Gesetzes, mußte auch im Regierungs-Bezirk Magdeburg eintreten, weil die Berechnung des Sachver-

Digitized by Google

ständigen vom 8. Mai 1869 ein Deficit von 77064 Rthlr. an Capital, resp. von 4690 Rthlr. an Rente nachweist. Die rektifizirende specielle Berechnung wird hier erfolgen, wie sie bereits für den Regierungs-Bezirk Arnsberg aufgestellt worden ist.

Einzelne der bestehenden Specialkassen konnten mit der neuerrichteten Bezirkskasse nicht vereinigt werden, und zwar die der Stadt Magdeburg nicht, weil dieselbe, abgesehen von sonstigen Umständen, nur zum Theil für die Elementarlehrer bestimmt war und ist. Die andere hierher gehörige Kasse ist die der Grafschaft Wernigerode; da indessen die staatsrechtlichen Verhältnisse der letzteren durchaus verschieden sind von denen der übrigen Theile des Regierungs-Bezirks, so konnte auch abgesehen davon, daß der Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode die der Staatskasse nach § 5 des allegirten Gesetzes auferlegten Verpflichtungen für sich und seine Besitznachfolger übernommen hat, auf die Kasse der beregten Grafschaft nicht mit Erfolg exemplifizirt werden.

Was die zur Mitgliedschaft bei der Kasse des Regierungs-Bezirks berechtigten Personen betrifft, so bestimmt hierüber im Gegensatz zu dem zum Beitritt verpflichteten Lehrern, der § 5 des Statuts das Nähere. Hierher gehören Küster, Kantoren und Organisten, welche die Qualifikation als Lehrer besitzen. Gleichwohl kann deren Aufnahme nicht ohne die ausdrücklich vorgeschriebene Anhörung der Kassen-Kuratoren erfolgen. Daß für diese außerordentlichen Mitglieder gleich wie für diejenigen Lehrer, welche nach Niederlegung des Amtes, oder nach Entsetzung von demselben, Kassenmitglieder bleiben wollen, in dem einen oder anderen Wege die Gemeindebeiträge — § 4 des Gesetzes — gezahlt werden müssen, um das Interesse der ordentlichen Mitglieder der Kasse, an deren Einnahmen nicht zu schädigen, ist selbstverständlich. Für die Emeriten des Lehrerstandes dagegen, sind durch § 9 des Statuts ihnen günstige Ausnahmebestimmungen getroffen worden. Die Emeriten zahlen von den Stellenbeiträgen einen ihrem Emeritengehalt verhältnißmäßigen Antheil; von der Zahlung der Gemeindebeiträge sind sie frei und hört überhaupt jeder Anspruch an sie nach 50jähriger Dienstzeit auf. Hat aber ein Emeritus keine pensionsberechtigte Familienmitglieder, so ist ihm der Austritt aus der Kasse gestattet. Ueberdies steht es den bereits vorhandenen Emeriten nach § 49 Nummer 2 des Statuts frei, gegen Fortzahlung der bisherigen Beiträge ihren Anspruch auf Pension in der seitherigen Höhe zu erhalten.

Die Antrittsgelder — § 12 des Statuts — ist der definitiv angestellte Lehrer unter allen Umständen zu zahlen verpflichtet; die provisorisch angestellten Lehrer dagegen haben dasselbe erst im Fall ihrer Verheirathung zu entrichten. Letzteres ist nothwendig, weil auch ihren evt. Wittwen und Waisen ein Anspruch auf Pension im Interesse der Fürsorge für den Lehrerstand bewilligt worden ist.

Hinsichtlich der Capitalisirung bei den Kassen schreibt § 9 des Gesetzes vor, welche Einnahmen unter allen Umständen zum Capital geschlagen werden müssen, während für die sonstigen Capitalisirungen der § 8 ibid. maßgebend ist. Würden die Kasseneinnahmen nicht nach sachverständigem Gutachten für die Ansprüche der Zukunft kapitalisirt, so gäbe es überhaupt bei keiner der bestehenden Kassen Capitalien, und es würden mit der steigenden Anzahl der Wittwen, deren Pensionen von Jahr zu Jahr der Höhe nach abnehmen. Wie lange aber Capitalansammlungen nothwendig sind, um die Leistungsfähigkeit einer Kasse für Gegenwart und Zukunft zu egalisiren, kann allein durch sachverständige Berechnungen festgestellt werden. Wenngleich die Halberstädter Kasse über ein Jahrhundert besteht, so hat sie dennoch nicht den Beharrungszustand in der Gegenwart erreicht, weil im Laufe der Zeit, — so 1834 durch Hinzunahme der Quedlinburger Diöcese — der Kassenbezirk wesentliche Ausdehnungen erfahren hat.

Die bestehenden besonderen Rechte der seitherigen Kassenmitglieder, so wie der bisherigen Pensionsempfänger, sind durch § 49 des Statuts ausdrücklich in so weit gewahrt, als ihnen durch das Statut der neuerrichteten Bezirkskasse nicht erweiterte Ansprüche gewährt worden sind. Danach haben die nachzulassenden Wasen derjenigen Lehrer, welche die Mitgliedschaft zu den Diöcesenkassen vor dem 1. Januar 1871 erworben haben, alle Pensionsansprüche, welche ihnen bis dahin statutarisch zukamen, auch wenn diese die durch §§ 24 ff. des Bezirkskassen-Statuts bestimmten überstiegen.

Im Uebrigen steht es nach § 47 des Statuts den Curatoren und Kreisvorständen frei, wünschenswerthe Abänderungen des Status zu berathen und zu beantragen.

Die Kommission fand den Schlußantrag der Petenten nach den Vorschriften des Gesetzes nicht begründet, einzelne andere Ausführungen derselben auf irrige Auslegung des neuen Kassenstatuts gestützt, andere Special-Anträge aber durchführbar im Wege der Abänderung des Statuts, wozu den Kreisvorständen resp. den Kassen-Kuratoren der dort bezeichnete gesetzliche Weg jederzeit offen stehe.

In Erwägung dessen kam die Kommission einstimmig zu dem Antrage,

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die vorbezeichnete Petition zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 301.

Die Kuratoren der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Merseburg, die Lehrer Winter, Tittel, Fromm, wenden sich mit einer Petition (Journal Nr. II. 301) unter dem 28. November pr. an das Haus der Abgeordneten, um sich über verschiedene Anordnungen ihrer Regierung bei Einrichtung der Kasse und Aufstellung des dafür bestimmten Statuts zu beschweren.

Sie führen dieserhalb nachstehende einzelne Momente an:

Von den durch Königliche Regierung zu Merseburg vor Aufstellung des Statuts befragten 17 Kreisvorständen des Bezirks hätten sich 11, also eine erhebliche Majorität, dafür ausgesprochen, die Jahresbeiträge der Lehrer zur Kasse auf 2 Rthlr., den Gehaltsverbesserungsabzug statt auf 25 nur auf 10 Prozent zu normiren, und endlich nicht 8 Rthlr. Antrittsgeld, sondern nur 2 Prozent der Stellen-Einnahme zu erheben. Diese Anträge hätten jedoch keine Beachtung gefunden, es seien vielmehr durch das Statut die nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1869 zulässigen höchsten Sätze mit 5 Rthlr. Jahresbeitrag, 25 Prozent Gehaltsverbesserungs-Abzug und 8 Rthlr. Antrittsgeld festgesetzt und eingezogen worden.

Digitized by Google

Nach eigener Berechnung der Lehrer unter Zugrundelegung der zur Zeit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse könnten mit den von ihnen proponirten Sätzen nicht allein alle angenblicklich zu gewährenden Pensionen mit dem Betrage von 50 Rthlr. jährlich gezahlt, sondern auch noch ein Ueberschuß von 12—1300 Rthlr. zum Kapital geschlagen werden. Würde aber ein Jahresbeitrag von 5 Rthlr. erhoben, dann könnten im Interesse späterer Geschlechter jährlich 5550 Rthlr. kapitalisirt werden. Gekränkt in ihren amtlichen Rechten als Kassen-Kuratoren des Bezirks, fühlen sich die drei Petenten dadurch, daß das Statut ihnen erst zur Unterschrift zugesandt wurde, als es ohne ihre Mitwirkung von der Regierung festgestellt und vom Herrn Kultusminister bestätigt worden war, obgleich §. 6. der Ministerial-Instruktion vom 30. Juni 1870 vorschreibe, daß die Kassen-Kuratoren vorher über die Bestimmungen des Statuts gehört werden sollten. Sie finden sich weiter dadurch beeinträchtigt, daß ihnen die Eigenthumsrechte an den im früheren Kassen-Verbande erworbenen Vermögensstand nicht gewahrt worden seien, die Staatskasse nicht ausdrückliche Bürgschaft für die Kassenbestände übernommen habe, daß Küster und Organisten in den Verband aufgenommen seien, welche nicht die Qualifikation eines Lehrers besäßen, solche ehemaligen Lehrer, die keine Schulstelle innehätten und Mitglieder der Kasse blieben, auch den Jahresbeitrag der Gemeinden mit leisten müßten. Sie stellen darnach schließlich den Antrag:

„das Haus der Abgeordneten wolle die Staatsregierung auffordern, die Revision der Kassen-Statuten nach Vorschrift und im Sinne des Gesetzes unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes anzuordnen".

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung gab in der Sitzung der Kommission vom 9. Februar c. die nachstehende Erklärung zur Sache ab:

Bei Revision der Statuten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Merseburg ist dem betheiligten Lehrerstande die in §. 1. des Gesetzes vom 22. Dez. 1869 vorgeschriebene Mitwirkung in nachstehender Weise eingeräumt worden:

Zunächst wurden die Kreisvorstände — §. 1 ibidem — gebildet und dieselben über die künftige Höhe der Pensionen und der Beiträge gehört und vorläufig die Berathung der übrigen Punkte noch ausgesetzt. Den hinsichtlich der Höhe der Beiträge von der Mehrzahl der Kreisvorstände gestellten Anträgen konnte nicht entsprochen werden, weil das den Motiven des Gesetzes beigegebene Gutachten der Sachverständigen unter Voraussetzung der Beiträge in maximo und der Pension in minimo ein Defizit von 49,149 Rthlrn. an Kapital, oder von 3,243 Rthlrn. an jährlicher Rente nachwies. Aus diesem Grunde wurde nach §. 8. l. c. unter dem 24. Sept. 1870 die Höhe der Pension auf 50 Rthlr. und die der Beiträge auf die Maximalsätze in §. 3 ibid. von dem Herrn Unterrichts-Minister festgesetzt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Beschaffung eines spezialleren und umfangreicheren Materials für eine rektifizirende sachverständige Berechnung bereits angeordnet und das weitere Verfahren von deren Resultaten abhängig sei. Die Anstellung dieser berichtigenden Berechnungen steht zur Zeit noch in Aussicht.

Der revidirte Statuten-Entwurf wurde demnächst aufgestellt und berichtete die Regierung bei dessen Ueberreichung unter dem 8. Nov. 1870 wörtlich Folgendes:

„Nachdem wir die Kreisvorstände, insonderheit die Deputirten der Lehrer, einschließlich die Kassen-Kuratoren, über die dem Entwurfe zum neuen Reglement zum Grunde liegenden Punkte gehört und ihre Wünsche, soweit es thunlich erschien, berücksichtigt haben, überreichen Ew. Excellenz wir diesen Entwurf hiernieben" ꝛc.

Letzterer wurde demseiten in einzelnen Punkten abgeändert und der Regierung zur Vollziehung durch sie selbst wie durch die Kassenkuratoren zurückgegeben. Die Regierung legte den von ihr vollzogenen Entwurf unter dem 12. Januar v. J. zugleich mit einer Eingabe der Kassenkuratoren vor, wonach sie die Vollziehung desselben ohne Angabe von Gründen verweigerten. Ein weiteres Verhandeln konnte zu keinem Ergebniß führen, da auf Grund der vorgängigen Erörterungen in Uebereinstimmung mit der Regierung angenommen werden mußte, daß es sich bei dem Widerspruch der Betheiligten gegen die stattgehabte Statutsrevision lediglich um die unter den obwaltenden Verhältnissen nach §. 8 des allgemeinen Gesetzes unthunliche Herabsetzung der Beiträge handle.

Bei der demnächst an Allerhöchster Stelle erbetenen Ermächtigung zur Bestätigung des Statuts-Entwurfs ist die erwähnte Eingabe der Kassenkuratoren mit überreicht worden. Derselbe ist auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Februar v. J. unter dem 16. des darauf folgenden Monats von dem Herrn Unterrichts-Minister bestätigt worden.

Unter dem 14. April v. J. haben demnächst die Kassenkuratoren Winter, Tittel und Fromm bei dem Herrn Unterrichts-Minister gegen die Feststellungen des Statuts protestirt und eine Revision desselben unter Zuziehung der Betheiligten gebeten. Auch aus dieser Vorstellung gehn irrige Ansichten über das Recht der Mitwirkung der Betheiligten am Revisionswerk, sowie über ein privates Eigenthum an den angesammelten Kassenkapitalien hervor. Sie scheinen anzunehmen, daß diese Kapitalien zu ihrer Disposition für Kassenzwecke stehn, während die bisherigen Mitglieder der Kasse doch nur Anspruch auf eine solche Pension haben, wie sie auf Grund sachverständiger Berechnung nach Maßgabe der aufkommenden Zinsen und der Mitgliederbeiträge gewährt werden können. Daß dieser Anspruch selbst mit Hinzunahme der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1869 den Gemeinden ꝛc. im §. 4 auferlegten Beiträge noch nicht eine Pensionshöhe von 50 Rthlrn. erreichte, ist vorstehend ausgeführt worden.

Was die weitere Behandlung der Sache betrifft, so wird die Staats-Regierung

1) die Aufstellung der bei sachverständige Gutachten vom 8. Mai 1869 berichtigenden Berechnung, wie dies hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Kasse des Regierungs-Bezirks Arnsberg bereits zur Ausführung gekommen ist, nach Möglichkeit für den vorliegenden Fall beschleunigen;
2) die Petenten auf §. 43 des Kassenstatuts, welcher im ersten und zweiten Alinea lautet:

„Zu Anträgen auf Abänderung des vorstehenden Statuts ist außer den drei Kassenkuratoren jeder Kreisvorstand ermächtigt.

Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind sämmtliche Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören"

aufmerksam machen, da auf diesem durch das Statut vorgeschriebenen Wege alle zulässigen Wünsche auf Abänderung des ersteren erreicht werden können.

Die Kommission überzeugte sich daraus, daß die Kassen-Kuratoren mit den übrigen Kreisvorstandsmitgliedern gleichzeitig vor Abfassung des Statuts gehört und somit die Vorschriften des Gesetzes erfüllt waren, daß die amtliche

Digitized by Google

Erklärung des Sachverständigen ihren Wünschen auf Ermäßigung der Beiträge des Lehrerstandes zur Kasse entgegenstände, eine erneuerte Begutachtung durch einen zweiten Sachverständigen in nahe Aussicht genommen sei, welche ergeben würde, ob es möglich sei, den Anträgen der Petenten auf Ermäßigung der Beiträge zu genügen, ein Privateigenthum an dem Kassenbestand der früheren Kasse nicht anerkannt zu werden vermöge, sonstige Wünsche und Anträge auf Abänderung der Statuten aber von den Kreisvorständen, wie von den Kassenkuratoren jederzeit eingebracht werden könnten und nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts ihre Erledigung finden würden. Irrig ist es andererdem nach Angabe des Regierungs-Kommissars, daß Küster und Organisten, welche dem Lehrerstande nicht angehört hätten, in den Kassenverband aufgenommen worden seien.

In Erwägung aller dieser Gründe kam die Kommission zu dem einstimmigen Antrag, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen über die Petition des Lehrer Winter und Genossen zur Tages-Ordnung übergehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 1616.

Der Rektor Engeln aus Egeln im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschwert sich im Verein mit 15 anderen Lehrern in einer Petition vom 11. Dezember pr. (Journal Nr. II. 1616) darüber, daß sie von der Königlichen Staatsregierung bei Neu-Errichtung der Magdeburgischen Bezirkskasse für Wittwen und Waisen von Lehrern zum Marimalsatz der Beiträge mit 5 Rthlr. pro anno, 25 Prozent Gehaltsverbesserungs-Abzug und 8 Rthlr. Antrittsgeld herangezogen worden seien. Früher hätten sie, ohne daß die Gemeinden zu regelmäßigen Beiträgen verpflichtet gewesen, wie dies jetzt der Fall, nur 1½ Rthlr. Jahresbeitrag zu leisten gehabt, wofür den Wittwen der Vereinsmitglieder bereits eine Pension von 25 Rthlr. für das Jahr gezahlt worden sei. Eine so bedeutende Erhöhung, wie für sie in Ausführung gebracht, entspreche augenscheinlich nicht demjenigen Betrage, um welchen jetzt nur die Wittwen-Pensionen erhöht worden seien, nämlich von 25 auf 50 Rthlr. Sie bitten deshalb bei Königlicher Staats-Regierung beantragen zu wollen, daß das Antrittsgeld für neu eintretende Mitglieder von 8 auf 3 Rthlr. herabgesetzt werde, wie sie es bei der früheren Kasse auch nur zu zahlen hatten, die Einziehung eines Gehaltsverbesserungs-Abzuges aber ganz unterbleibe, da er in ungleichem Verhältniß die Einzelnen belaste, nämlich Denjenigen geringen, der gleich von vorn herein eine gute Stelle erhalte, Denjenigen härter, der durch mehrere schlechtere Stellen erst zu einer besseren aufsteige.

Die Petition wurde in der Sitzung der Unterrichts-Kommission vom 6. Februar c. im Beisein des Regierungs-Kommissars, Herrn Geheimen Raths von Wussow, einer näheren Erörterung unterzogen. Derselbe gab im Allgemeinen die gleichen Erklärungen ab, wie sie verstehend bei der Petition der Lehrer aus dem Halberstadt-Quedlinburger Bezirk nachgewiesen sind. Darnach befindet sich die Magdeburger Bezirkskasse nach sachverständigem Gutachten zur Zeit noch nicht in demjenigen finanziellen Zustande, welcher eine Ermäßigung der Beiträge räthlich erscheinen lasse. Es sei jedoch eine neue Begutachtung durch einen zweiten Sachverständigen in nahe Aussicht genommen, sollte diese den Wünschen der Petenten günstig ausfallen, so würden dieselben Gelegenheit haben, durch ihre Deputirten im Kreis-Vorstande seiner Zeit ihre Anträge geltend zu machen. Die an derfrüheren Kasse betheiligt gewesenen Lehrer, wozu anscheinend sämmtliche Petenten gehören, hätten das erhöhte Antrittsgeld nicht zu zahlen gehabt, für die neu hinzutretenden Mitglieder aber sei es ein entsprechendes Aequivalent dafür, daß sie sofort mit in den Genuß der aus dem angesammelten Kapital-Vermögen für ihre Wittwen erwachsenden Vortheile einträten. Daß Jemand günstiger gestellt sei in Bezug auf die Gehaltsverbesserungsabzüge, der gleich von vorn herein eine gut botirte Stelle erhalte, als ein Anderer, der erst durch mehrere schlechte Stellen zu einer besseren aufsteige, sei richtig, derartige Ungleichheiten ließen sich aber in vielen Lebensverhältnissen nicht verhindern, sie lägen eben in der Natur der Sache.

Die Kommission konnte sich der Richtigkeit dieser Ausführungen nicht verschließen und einigte sich deshalb einstimmig dahin, beim Hause der Abgeordneten zu beantragen:

über die Petition des Rektors Engeln und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 76.

Eine große Zahl von Lehrern des Danziger Regierungsbezirks beschwert sich in einer Eingabe vom 16. August pr. darüber, daß das von den Kuratoren des Lehrerstandes im Verein mit der Königlichen Bezirksregierung entworfene Statut für die dortige Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse gerade in seinen wichtigsten Bestimmungen nicht die Genehmigung des Herrn Kultusministers erlangt habe. Sie finden sich bedrückt durch die Bestimmung, daß die Beiträge des Lehrerstandes auf 4 Rthlr. jährlich normirt, während die Pensionen der Wittwen nur auf 50 Rthlr. pro anno festgesetzt seien, obgleich ein Jahres-Ueberschuß von 3067 Rthlr. sich herausstelle, der nur im Interesse künftiger Geschlechter kapitalisirt werden solle. Petenten glauben, daß der Beitrag der Lehrer auf 3 Rthlr. herabgesetzt, die Pension auf 60 Rthlr. erhöht werden könne, ohne die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse zu benachtheiligen, da nach jetzigen Verhältnissen dann immer noch 797 Rthlr. jährlich zum Kapital geschlagen werden könnten. Die dortige Kasse bestehe bereits seit mehr als 50 Jahren, die von der Staatsregierung geäußerten Befürchtungen, jene werde ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen, da sie noch nicht im Beharrungszustande sich befinde, dürften sich schwerlich jemals als richtig erweisen. Wollten sie auch den Antrag auf Ermäßigung der Beiträge des Lehrerstandes nicht aufrecht erhalten, so bäten sie doch um so entschiedener darum, die Wittwen-Pensionen auf 60 Rthlr. jährlich zu erhöhen.

In der Kommission ward die Petition in der Sitzung vom 9. Februar cr. einer eingehenden Besprechung unterzogen. Die Mehrzahl der Mitglieder war der Meinung des Referenten, daß nach den mitgetheilten und vom Herrn Regierungs-Kommissar nicht bestrittenen Zahlen eine Erhöhung der Pension sich werde bewirken lassen, ohne der dauernden Leistungsfähigkeit der Kasse Eintrag zu thun, es sei nicht billig, das gegenwärtige Geschlecht im Interesse der Zukunft zu belasten oder die Möglichkeit für immer abzuwenden, daß die Staatskasse irgend einmal mit einem geringen Zuschuß bei treten könnte. Der Herr Regierungs-Kommissar, Geheimer Rath von Wussow, erklärte sich auf das entgegenkommendste bereit, die Zahlenverhältnisse jener Kasse

noch einmal durch einen neuen Sachkundigen prüfen zu lassen und solle nach dem Ausfall dieser Untersuchung den Bitten der Petenten entsprechend Rechnung getragen werden. Auf Grund dieser Auslassung beschloß die Kommission mit 11 gegen 1 Stimme,

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Einige Tage später gab der Herr Regierungs-Kommissar bereits der Kommission die nachstehende schriftliche Erklärung ab:

> Nach Berathung der bezüglichen Petition ist der Regierung zu Danzig die beschleunigte Beschaffung des speziellen statistischen Materials für die Aufstellung einer das Gutachten vom 8. Mai 1869 rektifizirenden sachverständigen Berechnung aufgegeben worden.
>
> Inzwischen hat solche Berechnung auf Grund des angesammelten Materials, wozu der Spezialetat der Kasse pro 1871 gehört, durch einen Sachverständigen bereits angefertigt werden können. Nach deren Ergebniß kann die Pension nur dann auf 60 Rthlr. erhöht werden, wenn die Kassenmitglieder einen den Maximalsatz um 22 Sgr. übersteigenden Beitrag zahlen. Verbleibt es bei den jetzigen Beiträgen von 4 Rthlr., so ist die Pension auf 53 Rthlr. 20 Sgr. zu erhöhen; würden die Beiträge auf den Maximalsatz von 5 Rthlr. gehoben, so kann die Pension auf 57 Rthlr. 10 Sgr. normirt werden.
>
> Diese Berechnung wird den Betheiligten sofort mitgetheilt werden, damit dieselben ihre Anträge danach stellen können. Sollte die in Aussicht genommene Spezialberechnung zu anderen Resultaten führen, so wird das weiter Erforderliche danach angeordnet werden.

Die Kommission beantragt in Folge dessen einstimmig:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Lehrer des Danziger Regierungsbezirks durch vorstehende Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu erachten.

F.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 2170.

Die Mitglieder des Ortsvorstandes zu Radach im Regierungsbezirk Frankfurt, der Gerichtsschulze Rauer und Genossen beschweren sich unter dem 20. Januar darüber, daß ihre Gemeinde in Folge des Gesetzes über Einrichtung der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen von der Bezirksregierung genöthigt worden sei, schon für das Jahr 1870 den Beitrag von 4 Rthlr. zu gedachter Kasse zu zahlen, während die Lehrer erst vom Jahre 1871 ab dazu herangezogen worden seien. Auf ihre Beschwerde bei Königlicher Regierung zu Frankfurt und dem Kultus-Ministerium sind sie abschlägig beschieden, da die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der ihnen obliegenden Beiträge mit dem Datum der Publikation des Gesetzes rechtlich eintrat. Dieser Auffassung konnte auch die Kommission sich nur ungetheilt anschließen, da es obendrein auf einem Irrthum beruht, wenn Petenten annehmen, die Lehrer hätten erst von 1871 ab überhaupt Zahlung geleistet, während sie doch schon längst ihre Beiträge zahlten und erst von 1871 ab nach dem Gutachten der Sachverständigen die von da ab nach Lage der Kassenverhältnisse von ihnen zu fordernden höheren Beiträge festgestellt werden konnten. Es sind auch überall in Anerkennung dieses Gesichtspunktes von den Gemeinden die ihnen zufallenden Beiträge willig geleistet worden. Einstimmig beantragt in Folge dessen die Kommission, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die vorgedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

G.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 206.

Der Schulvorstand der evangelisch-lutherischen Elementarschule zu Zeblin bei Treptow a. d. R., vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Superintendenten Moraweck, wendet sich in einer Petition vom 3. November pr. an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

> Hülfe zu schaffen gegen widerfahrene Rechtskränkung, da die Glieder jener Schulgemeinde zur Ungebühr in doppelter Weise zu den Beiträgen für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen ihres Bezirks herangezogen würden.

Seit dem Jahre 1851 haben die zu den separirten Lutheranern gehörenden Glieder der beschwerdeführenden Gemeinde ein eigenes öffentliches Schulsystem zu Zeblin begründet. Diejenigen Kinder, welche diese Schule besuchen, gehören jedoch nur zum kleinsten Theile der Kommune Zeblin an, stammen vielmehr ihrer größeren Zahl nach aus benachbarten politischen Gemeinden. Während die Schul-Interessenten nun für diese ihre Schule den Jahresbeitrag von 4 Rthlrn. zur Wittwenkasse zahlen müssen, haben sie außerdem noch auf dem Wege der Kommunal-Besteuerung die Beiträge der öffentlichen Schulen ihrer Kommunen mit aufzubringen. Sie fühlen sich dadurch zur Ungebühr beschwert, haben sich dieserhalb an die Königliche Regierung zu Stettin und das Kultus-Ministerium gewendet, sind aber abschlägig beschieden, da die Ortsgemeinden nach § 4 des einschlagenden Gesetzes nur verpflichtet seien, für ihre Lehrerstellen den Beitrag zur Wittwenkasse zu leisten, die in Zeblin befindliche altlutherische Lehrerstelle keine solche der dortigen Ortsgemeinde sei, sondern dem besonderen altlutherischen Schulverbande Drosedow-Voigtshagen angehöre, welcher, wie die a. a. O. § 4 bezeichneten Institute ꝛc. verpflichtet sei, den in Rede stehenden Beitrag zu leisten. War man auch bei der am 9. Februar c. in der Unterrichts-Kommission stattgefundenen Berathung der Sache mehrseitig der Meinung, daß die — wenn auch für den Einzelnen geringfügige — doppelte Heranziehung der Petenten zu dem in Rede stehenden Beitrage gesetzlich nicht wohl zulässig und zu vertreten sei, so verschloß man sich andererseits doch auch der Erwägung nicht, daß für die Lösung der Streitfrage der Rechtsweg den Beschwerdeführern vollständig offen stehe, und beschloß deshalb einstimmig, mit Rücksicht hierauf, beim Hause der Abgeordneten zu beantragen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Digitized by Google

II.

Berichterstatter
Abgeordneter Stroffer.

Journ. Lt. Nr. 274.

Aus der Provinz Schlesien reichen mehr als 2000 unterschriebene Mitglieder der dortigen Kasse für die Wittwen und Waisen evangelischer Lehrer eine vom 26. Oktober 1871 datirte Petition an das Abgeordnetenhaus ein, worin sie sich darüber beschweren, daß sie durch Reskript des Herrn Kultus-Ministers vom 12. Oktober 1870 genöthigt seien, sämmtliche jüdische, altlutherische, herrnhuthische und sonstige akatholische öffentliche Lehrer in ihren Kassen-Verband aufzunehmen, ohne daß die Staatskasse eine in der Billigkeit liegende Gegen-Verpflichtung dahin übernehmen wolle, daß den Wittwen des bisherigen Kassen-Verbandes dadurch kein Nachtheil in der Ausnutzung der Zinsen des in früheren Jahren angesammelten bedeutenden Kapital-Vermögens erwachsen solle.

Sie führen zur Begründung ihrer Beschwerde näher aus, daß nicht konfessionelle Engherzigkeit ihren Einspruch diktirt habe, sondern nur die einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß ihr seit 1825 unter vielfacher Entbehrung und Opfern der Theilnehmer angesammeltes Kapital-Vermögen von nahe 199,000 Thalern mit jährlich 7765 Rthlr. Zins-Ertrag auch in erster Linie ihren Wittwen zu Gute kommen und nicht dazu verwendet werde, die Staatskasse von möglichen Beiträgen zu entlasten, um jenen neu hinzugewiesenen Kathegorieen von Lehrerwittwen die Minimal-Pension von 50 Rthlr. gewähren zu können. Sie erklären sich gern bereit, die Lehrer der gedachten Konfessionen in ihren Verband mit aufzunehmen, ihre Beiträge in der gemeinsamen Kasse mit zu verwalten, nur fordern sie, daß dies in besonderem Anhang rechnungsmäßig nachgewiesen und dafür etwa nothwendige Zuschüsse nicht zu Lasten der bereits bestehenden evangelischen Lehrer-Wittwen-Kasse gefordert, sondern vom Staate nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 gedeckt würden.

Der Herr Kultusminister habe auf die wiederholten Remonstrationen des evangelischen Lehrerstandes Schlesiens, resp. der Vertreter desselben im Direktorium, Kuratorium und den Kreisvorständen genehmigt, daß die von den zugewiesenen Lehrer-Kathegorieen anderer Bekenntnisse einkommenden Erträge zu einem eigenen Fonds angesammelt werden könnten, aus welchem die Wittwen-Pensionen zu zahlen seien; er habe aber diesem Zugeständniß sofort allen Werth wieder genommen durch die angehängte Klausel, daß die gesonderte Verwaltung nur so lange dauern solle, als dieselbe zur Zahlung von 50 Rthlr. Pension a Conto des Spezialfonds zureiche, ein dafür erforderlicher Zuschuß aber nicht aus der Staatskasse, sondern aus der evangelischen Lehrerkasse zu gewähren sei.

Diese Bestimmung widerstreite offenkundig dem Schlußsatz des § 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, wonach bei Vereinigung verschiedener Kassen und Veränderung der Associations-Bezirke die bereits erworbenen Rechte aus den früheren Kassenverbänden nicht beeinträchtigt werden sollten. Wenn der Herr Minister in seinen Bescheiden behaupte, die Beiträge der neuzugewiesenen Lehrer anderen Bekenntnisses würden für immer vollständig ausreichen, die daraus zu gewährenden Pensionen der betreffenden Wittwen mit 50 Rthlr. im Minimum zu zahlen, so sei um so weniger erfindlich, warum er sich so hartnäckig weigere, die einfache Klausel in das Statut aufnehmen zu lassen, daß der Staat für einen etwaigen Ausfall aufkommen wolle, wenn trotz der so bestimmt festgehaltenen Behauptung diese Voraussetzung des Herrn Ministers sich einmal nicht erfüllen sollte. Mit Hülfe des bisher angesammelten Vermögens sei die evangelische Lehrer-Wittwenkasse schon jetzt im Stande, ihren Wittwen 53⅓ Rthlr. Pensionen ohne Staatszuschuß gewähren zu können, diesen für die betheiligten Wittwen immerhin dankenswerthen Mehrbetrag könne man rechtlicher- und billigerweise nicht bedrohen im Interesse von Wittwen, deren Männer niemals einen Groschen zu jenen saueren Ersparnissen von nahe 50 Jahren beigetragen hätten. Um so befremdlicher sei diese Zuweisung aller nichtkatholischen Lehrer allein zu der evangelischen Kasse, als man der katholischen gleichen Kasse die volle Integrität und Exclusivität sofort zugestanden habe. Diese erfordere freilich bei ihrem nicht so günstigen Vermögensstande schon jetzt einen Zuschuß von 3000 Rthlr. jährlich aus der Staatskasse, um die Minimal-Pensionen aufbringen zu können, dort würde also eine Schädigung der älteren Interessenten durch Zuweisung neuer nicht stattgefunden haben. Die Bitten und Proteste der Mitglieder der evangelischen Lehrer-Wittwenkasse hätten bei der nächsten Aufsichtsbehörde, der Königlichen Regierung zu Breslau, auch die wohlwollendste Anknahme und Unterstützung, leider aber bei Königlichem Ministerium keine Erhörung gefunden. Wenn letztgenannte Behörde behaupte, die katholische Lehrer-Wittwenkasse könne jene fremden Konfessionsverwandten nicht aufnehmen, weil sie eine besondere Stellung zur katholischen Kirche einnehmen, so müßten sie diese Annahme nach ihrer Kenntniß der Sachlage entschieden bestreiten, da beide in Rede stehenden Kassen zu ihren Kirchengemeinschaften, wie zum Staate dieselbe Stellung einnehmen.

Petenten beantragen schließlich, daß die zur Beschwerde gestellte Entscheidung des Herrn Kultusministers rückgängig, und die gesonderte Verwaltung des Fonds für die nichtevangelischen Lehrer zu einer dauernden gemacht werde.

Nach eingehender Berathung aller hervorgehobenen Momente konnte sich die Unterrichts-Kommission in ihrer Sitzung vom 6. Februar cr. der Anschauung nicht verschließen, daß die gestellte Bitte der Petenten ebenso sehr in der Billigkeit wie im Recht begründet sei. Der Kommissarius der Königlichen Staatsregierung, Herr Geheime Rath von Bujsow, hob zwar noch einmal die in der Entscheidung des Ministeriums angezogenen Gründe hervor, gestand jedoch ebenfalls zu, daß Memente der Billigkeit für die Bittsteller sprächen, und er bereit sei, in diesem Sinne bei seinem Herrn Chef die Angelegenheit in erneuerte Anregung zu bringen, um dieselbe mit dem bei Regelung der Frage betheiligten Herrn Finanzminister in weitere Erwägung zu nehmen.

Die Kommission stellt in Folge dessen einstimmig den Antrag,

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die vorgedachte Petition Königlicher Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

I.

Berichterstatter:
Abgeordneter Stroffer.

Journ. II Nr. 3290.

Die Lehrer Hoppe, Schrader und Rektor Hagemann zu Magdeburg beschweren sich in einer Eingabe vom 24. Januar cr. Namens und im Auftrage der Lehrer genannter Stadt darüber, daß durch Ministerial-Verfügung und in Folge Berichtigt des Statuts für die dortige Begräbniskasse für Wittwen und Waisen von Elementarlehrern auch diejenigen Lehrer der Stadt zur Zahlung des Eintrittsgeldes

von 8 Rthlr. gezwungen worden seien, welche bisher keiner Diöcesan-Wittwenkasse angehört und dort also Eintrittsgelder nicht bereits gezahlt hätten. Der § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 fordere diese Eintrittsgeld nur von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung, es scheine also damit im Widerspruch zu stehen, daß auch die schon vor Erlaß jenes Gesetzes angestellt gewesenen Lehrer diese Zahlung bei ihrer Zuweisung zu der neuerrichteten Bezirkskasse leisten sollten. Auf ihre bei Königlichem Ministerium erhobene Beschwerde seien Petenten dahin beschieden, daß der von ihnen behauptete Widerspruch nicht anzuerkennen sei, da der § 3 a. a. O. die Erhebung von Eintrittsgeldern in anderen Fällen, als denen der ersten definitiven Anstellung keineswegs ausschließe. — Thatsächlich ist dabei noch zu bemerken, daß die Magdeburger Diözesan-Kasse, an welcher auch die Lehrer der Real- und Gewerbeschule Theil nehmen, eine selbstständige von der neuen Bezirkskasse getrennte Stellung einnimmt. — Die Petenten beantragen:

„das Haus der Abgeordneten wolle ihre Vorstellung seiner Würdigung unterziehen und falls sie begründet befunden wird, zur Erleichterung der Zahlungsverbindlichkeit die geeignete Mitwirkung ihr angedeihen zu lassen."

Die Unterrichts-Kommission unterzog die Petition in ihrer Sitzung vom 27. Februar cr. einer eingehenden Erörterung im Beisein des Regierungs-Kommissars, Geheimen Regierungsraths von Bussow.

Mit Rücksicht darauf, daß durch das Eintrittsgeld ein geringes Aequivalent der Neuhinzutretenden für die von den früheren Mitgliedern bereits angesammelten bedeutenden Kapitalien und dem daraus erzielten Zinsgenuß für die Wittwen geleistet wird, die Petenten aber nach eigenem Geständniß ein solches Eintrittsgeld zu einer der mit der Bezirkskasse vereinigten Diözesankassen nicht geleistet haben, findet die Unterrichts-Kommission den Antrag nicht begründet und beantragt,

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über vorstehende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

K.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 3793.

Der Magistrat zu Guben bittet in einer Petition vom 1. Februar cr. das Haus der Abgeordneten um eine Deklaration des § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, betreffend Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

Nach Maßgabe jenes §, welcher bestimmt, daß die Gemeinden zu diesen Kassen für jede ihrer Lehrerstellen an einer Elementarschule den Beitrag von 4 Rthlr. zu leisten haben, ist auch die Stadt Guben durch Ministerial-Entscheidung genöthigt worden, für alle Stellen ihrer Schulen in Rede stehender Art Zahlung zu leisten.

Darunter befanden sich:

1) der Rektor der höheren Töchterschule,
2) " " " Stadtfinabenschule,
3) " " " Stadtmädchenschule,
4) " erste wissenschaftliche Lehrer an der höheren Töchterschule,
5) der zweite gleichartige ebendaselbst,
6) der Konrektor an der Stadtmädchenschule,

welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beizutreten berechtigt, von denen auch einige dieser Anstalt bereits beigetreten sind. Diese wurden nach Vorschrift der Kassenstatuten für die Bezirks-Wittwenkasse der Elementarlehrer befreit von der Zahlung von eigenen Beiträgen zu letztgedachter Kasse, während die Kommune nach angezogenem § 4 ihren Zuschuß für jede dieser Stellen leisten soll, was ihrer Meinung nach in der Intention des Gesetzes nicht liegen könne, weshalb der Magistrat eine seinen Anschauungen entsprechende authentische Interpretation des mehrerwähnten § 4 herbeizuführen bittet.

Die Unterrichts-Kommission unterzog den Antrag in ihrer Sitzung vom 27. Februar cr. im Beisein des Regierungs-Kommissars, Herrn Geheimen Rath von Bussow, einer näheren Berathung. Mit Rücksicht darauf, daß der Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich die Gemeinden verpflichtet, von jeder ihrer Lehrerstellen an Elementarschulen ihre Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse zu leisten, daß dies auch selbst für solche Stellen geschehen muß, die von Lehrerinnen verwaltet werden, wo also eine Gegenleistung der Kasse auch nicht eintritt, beantragt die Unterrichts-Kommission:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über vorstehende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

L.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strosser.

Journ. II. Nr. 4188.

Die Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen für den Regierungsbezirk Kassel führen in einer Petition an das Abgeordnetenhaus unter dem 6. Februar cr. Beschwerde über das vom Kultusministerium bei Feststellung der Statuten jener Kasse beobachtete Verfahren, und bitten, die Beseitigung der von ihnen beanstandeten Bestimmungen bei Königlicher Staatsregierung sowie weiter beantragen zu wollen, daß es den Lehrern bei Nichterfüllung ihrer Wünsche freistehen möge, in die Kasse ein- oder jederzeit nach Belieben austreten zu können.

Sie führen in Motivirung dieses Antrages aus, daß sie nachstehende Forderungen bei Aufstellung des Statuts gestellt, die aber bei Prüfung desselben durch den Herrn Minister und bei der Genehmigung durch Seine Majestät den König keine Beachtung gefunden:

1) es solle den Lehrer-Waisen nicht blos bis zum vollendeten 15., sondern bis zum beendeten 20. Lebensjahre der Pensionsgenuß zugesichert werden. Zwar habe die Staatsregierung den bereits vorhandenen Waisen diese Berechtigung nach Maßgabe der früheren Statuten zuerkannt, wolle dies aber nicht auch allen erst in Zukunft erwachsenden Waisen gewähren, weil dies bei keiner anderen Kasse des Staates eingeräumt worden sei.
2) Für den Fall des Selbstmordes eines Kassenmitgliedes solle den Hinterbliebenen der Pensionsanspruch verbleiben, während die Statuten dies abhängig machen von dem Urtheil und der Entscheidung der Kassen-Kuratoren.
3) Der Gehaltsverbesserungsabzug der Kassenmitglieder erscheine mit 25 Prozent zu hoch und zu drückend, auf die Hälfte herabgesetzt, würde er billigen Ansprüchen eher entsprechen.

Die Unterrichts-Kommission unterzog die Petition in ihrer Sitzung vom 1. März cr. in Anwesenheit des Regierungs-Kommissars, Geheimen Raths von Bussow, einer näheren Erörterung. Da die Königliche Staatsregierung

Digitized by Google

nach dem, den Petenten auf ihre Beschwerde bereits ertheilten Bescheid ausdrücklich erklärt hat, daß eine zweite in nicht ferner Zukunft zu erwartende erneuerte Revision und Begutachtung der Finanzverhältnisse der Kasse durch einen zweiten Sachverständigen veranlaßt werden solle, diese dann ergeben werde, wie weit nach Maßgabe des Gesetzes den Wünschen des betheiligten Lehrerstandes Rechnung getragen werden kann, da auch die Kreisvorstände rechtlich in der Lage seien, Anträge auf Abänderung der Statuten einzubringen und diese ihre ordnungsmäßige Erledigung finden würden, so beantragt die Kommission,

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über vorgedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 1. März 1872.

Die Kommission für das Unterrichtswesen.

Dr. **Techow** (Vorsitzender). **Strosser.** **Holtz.** **Engelcken.** **Hubert.** Dr. **Lucius.** **Hoffmann.** Dr. **Brüel.** Dr. **Lindemann.** Dr. **von Bunsen.** Dr. **Wallichs.** **Florschütz.** Dr. **Paur.** **Fiedler.**

№ 259.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gneist.

Journ. d. Nr. 107.

Der Pastor Diederich in Zabel bei Wittstock und der Pastor Zöller in Wollin, als „Vorstand der lutherischen Immanuel-Synode" bringen wiederholt ihre Beschwerden bezüglich der Eheschließungen der Mitglieder ihrer Gemeinden und wegen anderer Punkte an das Haus der Abgeordneten.

Ueber diese Beschwerden ist in der Session von 1869 ein ausführlicher Bericht der Kommission für Petitionen No. 52. A. erstattet, auf welchen Petenten überall Bezug nehmen und welcher deshalb in der Anlage wiederholt abgedruckt ist. Der damals von der Kommission gestellte Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Immanuel-Synode der Königlichen Staatsregierung wiederholt zur Abhülfe mit der Erklärung zu überweisen, daß diesen und den damit zusammenhängenden Beschwerden nur durch allgemeine Einführung der Civilehe abgeholfen sein wird" —

ist nach ausführlicher Debatte in der Sitzung vom 3. November 1869 (Stenographische Berichte S. 269—288) von dem Hause der Abgeordneten angenommen worden.

Die Petenten führen aus, daß in der Zwischenzeit zur Abhülfe ihrer Beschwerden nichts geschehen sei. Insbesondere liegen sie dar, daß die von dem Königlichen Ministerium jener Zeit in Aussicht gestellte Erleichterung ihrer Aufgebote und Eheschließungen sich als praktisch unwirksam und ungenügend erwiesen habe. Es sei und bleibe eine ungerechtfertigte Zumuthung, wenn man für eine Eheschließung eines ihrer Gemeindeglieder mit einem Bekenner altlutherischer Konfession eine „Austrittserklärung aus der Kirche" verlange, denn ihr Glaubensbekenntniß sei das wahrhaft lutherische. Man könne von einem zu dem Verband des Kirchenkollegiums zu Breslau gehörigen Mitgliede unmöglich sagen, daß es „aus der lutherischen Kirche austrete", wenn es zu der Gemeinschaft der Immanuel-Gemeinde übergehe. Es sei das eine das Gewissen verletzende Zumuthung, und überhaupt sei es völlig unangemessen, in solchen Fällen von einer „gemischten Ehe" zu sprechen.

Wenn die früheren Beschlüsse des Hauses nun aber den Versuch gemacht haben, ihnen durch Befürwortung einer allgemeinen Einführung der Civilehe zu helfen, so möge dieser Ausweg an sich richtig sein. Es sei auch ihrerseits wiederholt um Einführung der obligatorischen Civilehe gebeten. Da aber der Beschluß des Hauses ausspreche, daß ihnen nur durch allgemeine Einführung der Civilehe zu helfen sei, so wäre damit der Königlichen Staatsregierung ein Entschuldigungsgrund an die Hand gegeben, ihnen überhaupt nicht zu helfen, da bekanntlich eine Reihe von Gründen der Ausführung dieser Maßregel entgegenstehen. Sie seien daher genöthigt, in der gegenwärtigen Petition einen anderen Weg der Abhülfe vorzuschlagen, nämlich eine Ertheilung der besonderen Privilegien, welche durch die General-Konzession vom 23. Juli 1845 den unter dem Breslauer Ober-Kirchenkollegium stehenden Gemeinden und deren Geistlichen ertheilt sind, auf die Gemeinden der Immanuel-Synode auszudehnen. Es liege darin ein ebenso gerechter als billiger Anspruch; denn ihr Glaubensbekenntniß sei das echtlutherische, und ihre Trennung von dem Breslauer Ober-Kirchenkollegium sei nur dadurch herbeigeführt, daß jenes Ober-Kirchenkollegium „falsche Lehre neu aufgebracht", welche anzuerkennen nach ihrem Gewissen unmöglich gewesen. Die Immanuel-Synode habe eine lange Reihe von Jahren unter dem schweren Druck der Gesetzgebung gelitten und sei mit der Masse der dissidentischen freien Gemeinden auf gleichem Fuße behandelt worden. Es liege darin eine ungerechte Behandlung, namentlich im Vergleich mit dem Verfahren gegen die jetzt stattfindende Sezession der Altkatholiken. Die Pastoren der Immanuel-Gemeinden haben ihren lutherischen Glauben und ihr Bekenntniß nicht geändert, aber das Ober-Kirchenkollegium in Breslau, unter Vorsitz des Dr. Huschke, habe neue Lehre angenommen, erkläre diejenigen Pastoren, welche der neuen Lehre widersprechen, für abgesetzt und excommunicirt, und fordere den Staat auf, ihnen den Schutz der General-Konzession für die Altlutheraner zu entziehen und sie als abgesetzt zu behandeln. Der Staat antworte mit Ja, publizire die Pastoren im Amtsblatt als abgesetzt, entziehe ihnen den Schutz der General-Konzession und erkläre auf ihre gerechtes Staunen darüber: nicht mit den Lutheranern als solchen sei das Konkordat (General-Konzession) abgeschlossen, sondern mit der Person, die im Breslauer Kirchenregiment den Vorsitz führe.

Bei so gestalteter Lage stellen sie jetzt den neuen Antrag, das Haus der Abgeordneten wolle nachstehenden Gesetzentwurf annehmen.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc.

§ 1. Denjenigen von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern, welche gemeindeweise zu einem Kirchenverbande unter dem Namen „Lutherische Immanuel-Synode" zusammengetreten sind

und ein Kirchen-Ministerium unter sich aufgerichtet haben, wird gemäß dem Patent vom 30. März 1847 (Alinea 3) hiemit die staatliche Genehmigung ertheilt.

§ 2. Den zur lutherischen Immanuel-Synode gehörigen Gemeinden resp. deren Pastoren stehen alle diejenigen Rechte zu, welche die General-Konzession vom 23. Juli 1845 den unter der Jurisdiktion des Breslauer Ober-Kirchen-Kollegiums stehenden Gemeinden resp. deren Geistlichen zuerkennt.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden ꝛc.

Die Kommission hat diese Petition mit Zuziehung eines Kommissarius des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz verhandelt, welche darüber übereinstimmend folgende Erklärung gaben:

> Die früheren Petitionen und die Beschlüsse des Hauses haben der Königlichen Staatsregierung Anlaß zu eingehender Erwägung gegeben, welche zur Aufstellung von Gesetzentwürfen über den Austritt aus der Kirche und über die Erweiterung der Civilehe Anlaß gegeben habe. Jene Entwürfe würden die Petition in der Hauptsache erledigen; sie würden aber wegen des inzwischen eingetretenen Ministerwechsels gegenwärtig nicht zur sofortigen Vorlage kommen können, gehörten vielmehr zu denjenigen Gegenständen, hinsichtlich welcher der jetzige Herr Kultusminister, wie er dies selbst bereits im Hause erklärt habe, vor der Einbringung bei dem Landtage eine nochmalige und nähere Prüfung von seinem Standpunkte aus für nöthig erachte. Ueber alle thatsächlichen Verhältnisse, welche Petenten berühren, sei inzwischen die Einziehung ausführlicher Erkundigungen durch Uebereinkunft der betheiligten Herren Minister vorbereitet, und es sei die Gemeigtheit der Regierung, den Petenten Abhülfe zu gewähren, nach wie vor vorhanden.

Die Kommission erkennt jetzt wie bei der Berathung im Jahre 1869 an, daß durch die Lage der Gesetzgebung den Petenten erhebliche Schwierigkeiten, namentlich bei der Eheschließung und dem Aufgebote bereitet werden, welche eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung erfordern. Das Haus der Abgeordneten hat ebenso in der Sitzung vom 3. November 1869 diese Beschwerden als begründet anerkannt, sowie auch mancherlei Beschwerden bei Führung ihrer Civilstands-Register u. a.

Schon bei der früheren Berathung ist aber weder das Haus noch die Kommission auf den schon damals angedeuteten Weg eingegangen, den Petenten dadurch Abhülfe schaffen zu wollen, daß die besonderen Vorrechte, welche den altlutherischen Gemeinden unter dem Kirchenregiment des Ober-Kirchen-Kollegiums zu Breslau durch die General-Konzession von 1845 und die dazu ergangene Ausführungs-Instruktion ertheilt sind, auf die davon abgezweigte Immanuel-Synode auszudehnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß der so gestellte Antrag zu den bedenklichsten Folgen für die Stellung der Kirchen, für das Verhältniß der Civilstands-Register und eine Reihe damit zusammenhängender Verhältnisse führen würde. Sollte das Recht der altlutherischen Geistlichen Breslauer Verbandes zur Vornahme von Trauungen mit bürgerlicher Wirkung, zur Vornahme anderer Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung und andere Vorrechte der anerkannten Kirchen auch auf die Minorität der Gemeinden, die sich aus einem Gewissensbedenken von jenem organisirten Kirchenregiment losgesagt haben, ausgedehnt werden, so würde mit dem gleichen Rechte eine von der Immanuel-Synode sich trennende Minorität dieselben Ansprüche erheben können. Die Ausdehnung des Rechtes der Eheschließung und der Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung auf die mannigfaltigen schon entstandenen und sich in Zukunft neu bildenden Sekten würde zu einer unabsehbaren Verwirrung ebenso des Eherechtes wie der Civilstands-Register führen. Nicht besondere Privilegien für einzelne, um ihres Glaubensbekenntnisses willen bevorzugte Separatverbände, sondern nur eine durchgreifende und gleiche gesetzliche Bestimmung über Eheschließungen und Führung der Civilstands-Register könne der bereits eingetretenen Verwirrung Einhalt thun, wie dies auch in den früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anerkannt worden.

Da gegenwärtig die Petenten nur diesen von der Kommission als unzulässig anerkannten Antrag stellen, so ist mit allen gegen eine Stimme der Antrag angenommen worden:

> das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petitionen der Pastoren Diederich und Zöller, Namens der lutherischen Immanuel-Synode, vom 27. November 1871 (II, 107) zur Tagesordnung überzugehen.

Anlage.

№ 52.

Haus der Abgeordneten.
10. Legislatur-Periode.
III. Session 1869.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gneist.

Die Petenten bilden die sogenannte Immanuel-Synode lutherischer Konfession, — eine Abzweigung der sich von der Landeskirche getrennt haltenden lutherischen Gemeinden. Ihre Trennung beruht „auf der Ueberzeugung, daß die christliche Kirche, gemäß Art. 7 der Augsburgischen Konfession, nicht Gemeinschaft in äußeren Ordnungen bei Verschiedenheit des Glaubens sei, sondern wesentlich Gemeinschaft des Glaubens, mögen auch die äußeren Ordnungen und Ceremonien verschieden sein." In Anerkennung dieser Grundrichtung hat die General-Konzession vom 23. Juli 1845 solchen lutherischen Gemeinden gewisse Rechte der anerkannten Kirchen, insbesondere die Befähigung ihrer Geistlichen zu Civilstands-Akten zugestanden. Jenes Zugeständniß war indessen nur den sogenannten altlutherischen Gemeinden ertheilt, welche sich jener Zeit unter dem Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau, unter Vorsitz des Professor Dr. Huschke, konstituirt hatten, und welche noch heute diesen Verband anerkennen. Ein Theil dieser Gemeinde ist aber von Neuem in Dissenz mit jenem Vorstand gerathen, „weil das Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau das Zeugniß gegen seine neu aufgebrachte, von den namhaftesten lutherischen Theologen Deutschlands als falsch bezeichnete Lehre nicht dulden wollte." Sie bilden nach ihrer Angabe zur Zeit einen Verein von mehr als 40 größeren und kleineren Gemeinden, welche sich zu den symbolischen Schriften der lutherischen Kirche bekennen und ein geistliches Ministerium unter sich aufgerichtet haben, bestehend aus 13 wissenschaftlich ausgebildeten, pro ministerio geprüften, rite ordinirten Pastoren.

Digitized by Google

Da die Staatsregierung die General-Konzession vom 23. Juli 1845 auf die so getrennten Gemeinden nicht für anwendbar erachtet, so sind sie darauf verwiesen, sich die rechtliche Stellung zu verschaffen, welche nach Patent vom 30. März 1847 die sich neu bildenden Religionsgesellschaften nach gewissen Maßgaben erhalten können. Sie beanspruchen dabei das höhere Maß von Befugnissen, welches durch das Patent denjenigen Gemeinden in Aussicht gestellt wird, die „in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß anerkannten Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung sich befinden" und ein Kirchen-Ministerium eingerichtet haben. Sie beanspruchen demgemäß, daß die von ihrem Kirchen-Ministerium vollzogenen geistlichen Amtshandlungen zivilrechtliche Wirkung haben. Inzwischen ist die Erlangung solcher Rechte aber wesentlich erschwert worden, indem der Artikel 13. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen hat:

> die Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich bisher geweigert, für diese wie für die übrigen dissidentischen Gemeinden die Initiative zum Erlaß eines solchen besonderen Gesetzes zu ergreifen. In gleicher Weise hat die Königliche Staatsregierung ihre Mitwirkung und Zustimmung zu den darauf bezüglichen Anträgen des Hauses der Abgeordneten abgelehnt, welche seit einer Reihe von Jahren durch Anträge dissidentischer Gemeinden in dieser Richtung veranlaßt worden sind.

In ihrer diesjährigen Petition stellen die Pastoren Ehlers, Diederich und Genossen Namens der Immanuel-Synode den Antrag,

> „Das Haus wolle auf verfassungsmäßigem Wege ein Gesetz erwirken, durch welches in Gemäßheit des Patents vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend, der lutherischen Immanuel-Synode die staatliche Genehmigung ertheilt, und in Folge dessen dem in derselben aufgerichteten Kirchenministerium die Berechtigung zuerkannt werde, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffenden Amtshandlungen, welche nach dem Gesetz zum Amt des Pfarrers gehören, mit voller Wirkung vorzunehmen."

Sie bemerken dabei, daß ihre früheren Petitionen schon zweimal von der Petitions-Kommission befürwortet, in dem Plenum des Hauses nicht zum Vortrag gekommen seien, was ihnen um so schmerzlicher sein müsse, als Petitionen von Mennoniten und jüdischen Gemeinden, ja eine große Menge von Petitionen über materielle Interessen ihre Erledigung gefunden haben. Der Petition beigefügt ist ein gedrucktes Promemoria, welches an die Mitglieder des Hauses vertheilt worden ist, zur spezielleren Ausführung und Begründung ihrer Beschwerden.

Sie heben darin den allgemeinen Widerspruch hervor, welcher darin liege, daß ihre Gemeinde, welche sich nichts wesentlich, sondern vollständig in Uebereinstimmung mit der durch den Westphälischen Frieden anerkannten lutherischen Kirche befinde, — welche in Hannover, Schleswig u. s. w. als die vom Staate anerkannte Kirche gelte, -- in den alten Provinzen „als ein Haufe von Dissidenten" behandelt werden soll. Speziell heben sie hervor:

1) Das Erforderniß einer zweimaligen Austritts-Erklärung nach §. 17 des Patents vom 30. März 1847, die daraus hervorgehenden Umstände und das Drückende der dafür erhobenen Gerichtstaxe,

2) die Weitläufigkeiten der Anzeige ihrer Geburtsfälle, welche zweimal an einem oft mehrere Meilen entfernten Gerichtsorte erfolgen muß,

3) die Beschwerde für ihre Konfirmanden, welche die Dispensation vom Schulunterricht zum Zweck des Konfirmanden-Unterrichts und event. die Entlassung aus der Schule nicht erhalten können, weil das Urtheil ihres Seelsorgers keine staatliche Gültigkeit hat.

4) ihre Beschwerden bei der Eheschließung.

Nur wenn beide Theile der Immanuel-Synode angehören, könne nach dem bestehenden Gesetz eine Eheschließung durch Civil-Akt stattfinden, welcher aber ein gerichtliches Aufgebot mit sehr beschwerlichen Nachweisungen, Stempeln und Gebühren vorangehen müsse.

Gehöre dagegen die Braut zu einer anerkannten Kirche, der Bräutigam zur Immanuel-Synode, so könne eine gerichtliche Eheerklärung nicht erfolgen. Wohl könne der Pfarrer der Braut die Trauung vollziehen, doch müsse der Bräutigam zuvor Dispensation vom Aufgebot Seitens des Kultusministeriums beibringen, da das kirchliche Aufgebot des lutherischen Pastors staatlich nicht anerkannt werde.

Gehöre endlich die Braut der Immanuel-Synode an, der Bräutigam einer anerkannten Kirche, so sei eine Eheschließung überhaupt unmöglich, weil die vom Pastor der Braut vollzogene Trauung keine rechtliche Wirkung habe und eine Civilehe nach den bestehenden Gesetzen unzulässig sei. Es liege also der Fall vor, daß Brautleute, welche beide zur christlichen Kirche gehören, ja vielleicht beide Lutheraner sind, — die Braut in den alten Provinzen, der Bräutigam in Hannover, — dennoch nicht eine vom Staate anerkannte Ehe zu schließen vermögen.

5) Beschwerden wegen Anzeigen der Todesfälle, welche bei Vermeidung von Strafe binnen 24 Stunden erfolgen müsse, unter Umständen, unter welchen die Hinterbliebenen, in weiter Entfernung vom Kreisgericht, weder selbst zu gehen, noch einen Boten zu schicken im Stande seien.

Es gebe zwei Wege, Gerechtigkeit gegen sie zu üben. Entweder man verleihe der Immanuel-Synode die im Patent vom 30. März 1847 in Aussicht gestellten höheren Rechte, insbesondere ihrem Kirchen-Ministerium die Befugniß, Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen. Oder man führe die Civilehe ein; mit Einführung der obligatorischen Civilehe falle die Verordnung vom 30. März 1847 mit ihren ungerechten belästigenden Bestimmungen.

Die Kommission für Petitionen hat sich der Berathung der vorstehenden Anträge unter Zuziehung von Kommissarien der Königlichen Staatsregierung unterzogen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten war der Geheime Ober-Regierungs-Rath Graf von Schlieffen als Kommissarius abgeordnet.

Von dem Herrn Justiz-Minister war der Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. v. Schelling abgeordnet worden.

Der Herr Minister des Innern ist von der Verhandlung der Petition in Kenntniß gesetzt, hat sich aber durch einen Kommissarius nicht vertreten lassen.

Im Eingang der Verhandlung wurde auf den früheren Verlauf dieser und der sonstigen Petitionen verwiesen.

In dem Bericht der Petitions-Kommission vom 28. Januar 1868 (Nr. 276 der Drucksachen, X. Legislatur-Periode, I. Session 3. Bd. 11.), ist über eine Petition der Immanuel-Synode und des Pastor Köllner gleicher Richtung Bericht erstattet. Die Kommission hat sich damals zu dem Antrage vereinigt:

> „diese Petition der Königlichen Staats-Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlüsse des Hauses vom 13. März 1865 wiederholt zur Abhilfe zu überweisen."

Jene Beschlüsse des Hauses hatten zur Grundlage einen ausführlichen Bericht der Petitions-Kommission vom 24. Februar 1865 (Nr. 73 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1865), in welchem die Beschwerden der Dissidenten-Gemeinden sammt und sonders eine zusammenfassende Erörterung gefunden haben, und zum Theil als begründet anerkannt, zum Theil als unbegründet abgelehnt worden

Digitized by Google

sind. Das Haus ist in den Sitzungen vom 11. und 13. März 1865 den Anträgen der Kommission unter Ablehnung zahlreicher Amendements und nur mit Annahme eines erweiternden Zusatzes durchgängig beigetreten. In gleicher Weise hat sich das Haus und die Petitions-Kommission auf Veranlassung zahlreich wiederholter Petitionen gleicher Richtung wiederholt ausgesprochen. Insbesondere ist am 13. März 1865 der Beschluß gefaßt worden:

ad. I. Sämmtliche Petitionen der Königl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß dem Landtage bis zur nächsten. Session ein Gesetz-Entwurf vorgelegt wird, welcher folgende Punkte ordnet:

1) . . . . . .
2) In der §. 16 der Verordnung vom 30 März 1847 vorgeschriebenen Form werden sowohl Ehen der Mitglieder freier religiöser Gemeinden unter sich, als mit Personen, die zu der evangelischen oder katholischen Kirche, oder zu anderen Religions-Gesellschaften gehören, geschlossen;
3) die Ertheilung des Religions-Unterrichts steht den freien religiösen Gemeinden zu (Art. 24 und 15 der Verfassung) rc. rc.

Die Vorlegung eines solchen Gesetz-Entwurfs ist bekanntlich nicht erfolgt. Die Beschwerden der nicht anerkannten Religionsgenossenschaften dauern aber in früherer Weise fort, und es wurde deshalb die Frage an die Königl. Regierungs-Kommissarien gerichtet, ob und in welcher Weise eine Abhülfe derselben von der Königl. Staats-Regierung in Aussicht gestellt werde.

Der Kommissar des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten gab darauf die nachfolgende Erklärung ab:

Streitigkeiten unter den dem Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau unterstellten Geistlichen der von der evangelischen Landes-Kirche in Preußen sich getrennt haltenden Lutheraner, bei denen es sich hauptsächlich um die Frage nach dem Rechtsgrunde des Kirchenregiments und den dieserhalb Beschlüssen der altlutherischen General-Synode seit 1841 gehandelt, hätten dahin geführt, daß ein Theil der Geistlichen sich von dem Ober-Kirchen-Kollegium losgesagt und als s. g. Immanuel-Synode konstituirt habe. Die weitere Folge sei gewesen, daß diese neu Separirten mit ihren Anhängern in den betreffenden Gemeinden der Vortheile verlustig gegangen seien, welche die General-Konzession vom 23. Juli 1845 den Lutheranern gewährt, namentlich in Bezug auf die bürgerliche Gültigkeit der Amtshandlungen ihrer Geistlichen.

In der vorliegenden Petition werde diese Interpretation der General-Konzession als willkürlich und irrig bezeichnet. Die Materialien ergeben indeß zweifellos, daß nur den dem Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau unterzebenen Geistlichen und Gemeinden das qu. Privilegium habe ertheilt werden sollen, und dies bestätige auch das Ausführungs-Reskript der Ressortminister an die Oberpräsidien vom 7. August 1847 sub Nr. 1.

Die Immanuel-Synode habe sich mehrfach sowohl an die Ressortministerien als an die Allerhöchste Stelle mit der Bitte um staatliche Genehmigung ihrer Religionsgemeinschaft gewendet, sei indeß ablehnend beschieden worden.

Der Versuch einer Ausgleichung der obwaltenden Differenzen mit dem Ober-Kirchen-Kollegium sei zwar ohne Erfolg geblieben. Andererseits würde nach Lage der Sache eine staatliche Anerkennung nur zu einer weiteren Ausdehnung der Separation Anlaß gegeben haben. Aus mehrfachen Gründen, namentlich in finanzieller Beziehung habe die Dauer und Lebensfähigkeit dieser zweiten Separation Bedenken erregt. Auch würden bei staatlicher Genehmigung der Immanuel-Synode die übrigen, gleichfalls auf positivem christlichen Glaubensgrunde stehenden Dissidenten, wie Baptisten, Irvingianer rc. mit gleichem Anspruch auf Anerkennung hervorgetreten sein, während Seitens der Königlichen Staats-Regierung eine Förderung dieses Sektenwesens nicht für heilsam und wünschenswerth erachtet werden könne. Ueberdies könnten der Immanuel-Synode Korporationsrechte nach Art. XIII. der Verfassungs-Urkunde nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur durch Gesetz zu Theil werden.

Wenn die Petenten in Abrede stellten, daß die Verordnung vom 30. März 1847 auf sie Anwendung finde, so könne dies nicht als richtig zugegeben werden. Die Immanuel-Synode halte sich sowohl von der evangelischen Landes-Kirche, als von dem Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau getrennt und gehörten demnach ihre Mitglieder zu denjenigen Dissidenten, welche ausgeschieden seien, ohne sich bisher einer anderen, staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben. Als religionslos würden sie deshalb von keiner Seite angesehen.

Ein dringendes Bedürfniß zur Ertheilung einer staatlichen Anerkennung und Verleihung der Rechte einer Korporation liege nicht vor.

Eine gerichtliche Erklärung des Austritts aus „der Kirche" werde nicht gefordert, sondern nur die „des Austritts aus der Gemeinschaft der unter dem Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau vereinigten Lutheraner". In diesem Sinne habe sich früher bereits das Justizministerium ausgesprochen und dieser Auffassung konform sei auch die Praxis des Königlichen Kammergerichts und der Appellationsgerichte zu Breslau, Magdeburg, Posen, Bromberg rc. Wenn einzelne Kreisgerichte einer andern Ansicht in Einzelfällen gefolgt seien, so würde Remedur im Wege des Rekurses an das vorgesetzte Obergericht, resp. die Vermittelung des Justiz-Ministeriums Abhülfe gebracht haben.

Im Fall der Austrittserklärung ständen den Petenten die Civilstandsregister offen, die Schwierigkeiten aber, welche der Eingehung gemischter Ehen entgegengestanden hätten, seien dadurch beseitigt, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einvernehmen mit dem Kultusminister durch die Verfügung vom 18. Dezember 1867 die landeskirchlichen Geistlichen zur Vornahme der Trauungen autorisirt habe, während hinsichtlich des kirchlichen Aufgebots durch Allerhöchste Dispensation Abhülfe geschaffen werde.

Auch die von den Petenten in ihrem Promemoria sub 4 c. behauptete Unmöglichkeit einer Eheschließung sei nicht vorhanden. Nach §. 435 II. XI. des Allgemeinen Landrechts gebühre dem Pfarrer der Braut nur in der Regel, von welcher das Landrecht selbst schon Ausnahmen anführe, die Vornahme der Trauung. §. 441 verweise aber auf Dimissorialien. Wenn daher der Pastor der separirt lutherischen Braut dem landeskirchlichen Geistlichen des Bräutigams die Trauung überlasse und auf Verlangen der Rupturienten gegen Empfang der Gebühren überlassen müsse, stehe auch in dem Fall des 4 c. der Eheschließung ein Hinderniß nicht entgegen.

Der Kommissar des Herrn Justiz-Ministers gab die Erklärung ab, daß unter der Verwaltung des zeitigen Chefs der Justiz Beschwerden der Immanuel-Synode nicht zur Entscheidung gekommen seien, daß daher die zeitige Justizverwaltung zu den hier vorliegenden Streitpunkten eine Stellung zu nehmen bisher keine Veranlassung gefunden habe.

Bei dem Eintritt in die Berathung wurde von der Kommission vorweg anerkannt, daß die Anträge der Petenten nicht ohne Unterschied der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden können.

Das Verlangen einer Abschaffung der gesetzlich vorgeschriebenen zweimaligen Austritts-Erklärung aus der Kirche ist von dem Hause und von der Kommission schon früher abgelehnt worden.

Die Beschwerden über die Umständlichkeit der Anzeige von Geburts- und Sterbefällen bei erheblicher Entfernung vom Gerichtsort erscheint als die unvermeidliche Folge einer

Digitized by Google

Führung der Civilstandsregister über vereinzelte Fälle in kleinen zerstreuten Gemeinden.

Eine Abschaffung der nicht übermäßigen Gerichtsgebühren und Stempel ist auch früher nicht befürwortet worden.

Dagegen erachtet die Kommission die Beschwerden der Petenten über die ihren Eheschließungen entgegenstehenden Hindernisse für begründet und es wurde dem entsprechend der Antrag gestellt, den Beschluß der Petitions-Kommission vom 28. Januar 1868 dahin zu wiederholen,

> unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Hauses vom 13. März 1865 die Petition der Königl. Staatsregierung wiederholt zur Abhülfe zu überweisen.

Gegen die Konsequenz eines solchen Beschlusses erhob sich kein Widerspruch, insofern das Haus der Abgeordneten, wie die Petitions-Kommission nach wiederholter Prüfung diesen Theil der Beschwerden, welche den Schwerpunkt der Petition bildet, als begründet bereits anerkannt hat.

Zugleich aber wurde der weitere Antrag gestellt, mit dieser Ueberweisung an die Königliche Staatsregierung eine positive Erklärung über die Einführung der obligatorischen Civilehe zu verbinden, in der Fassung:

> Die Petition der Königlichen Staatsregierung wiederholt zur Abhülfe mit der Erklärung zu überweisen, daß diesen und gleichartigen Beschwerden nur durch allgemeine Einführung der Civilehe abzuhelfen sein wird.

Es wurde dafür geltend gemacht, daß an Stelle einer bloßen Wiederholung bisher erfolglos gebliebener Anträge es sich empfehle, der Königlichen Staatsregierung positiv den gesetzlichen Ausweg zu bezeichnen, auf welchem die Konflikte zwischen Staat und Kirche zum endlichen Austrag kommen müssten. Das Bedürfniß dieser Lösung und das Rechtsbewußtsein von der Nichtigkeit dieser Lösung sei seit den gescheiterten Gesetzentwürfen von 1860/61 weiter geschritten, wie denn auch die Petenten selbst jetzt diese Lösung mehr in den Vordergrund stellen als früher. Sie sagen darüber mit Recht: „Die Diener der Kirche zu Dienern des Staats zu machen dadurch, daß die von ihnen vollzogenen Amthandlungen civilrechtliche Wirkung haben, das möge gut und einfach sein, so lange das gesammte Volk kirchlich einig oder etwa in 2 oder 3 anerkannten Kirchen zusammengefaßt sei. Angesichts der kirchlichen Gegensätze und der kirchlichen Zerrissenheit heutiger Zeit müsse der Staat, welcher Glaubens- und Gewissensfreiheit achtet, zur Einführung der obligatorischen Civilehe gelangen. Daß dadurch dem christlichen Volke der Segen der kirchlichen Trauung genommen werde, sei eine große Täuschung; nur der Heuchelei derer werde ein Ende gemacht, welche die Trauung innerlich verachten, dennoch aber sie suchen, weil sie der bequemste Weg ist, zu einer vom Staate anerkannten Ehe zu gelangen."

Es wurde von einer Seite dabei hervorgehoben, wie vor wenigen Wochen der Deutsche Juristentag zu Heidelberg aus Erwägungen dieser Art zu dem einstimmigen Beschluß gelangt sei:

> Die Civilehe ist als die dem Verhältniß von Kirche und Staat entsprechende nothwendige Form der Eheschließung anzuerkennen.

Dieser Beschluß sei unter Betheiligung von hoch angesehenen Kirchenrechts-Lehrern insbesondere auf Grundlage zweier Gutachten des Geheimen Justiz-Raths Professers Wasserschleben und Professers Friedberg von 700 Deutschen Juristen beider Konfessionen einstimmig gefaßt worden und möge der Staatsregierung den Beweis liefern, daß das Rechtsbewußtsein der Zeit entschieden auf diese Lösung hinaustreibe. Die früheren Mittelmeinungen seien im Verlauf des Streits immer mehr zurückgetreten. Die Gesetzgebung müsse endlich zwischen den beiden Grundrichtungen entscheiden, ob der Staat und seine Gesetzgebung Herr des Eherechts sei, oder ob die Kirche und ihre Konzilien.

Der Kommissar des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten bemerkte gegen diese Ausführung:

Die Staatsregierung habe in den Jahren 1860 und 1861 die Lösung dieser Streitpunkte durch einen Gesetzentwurf versucht. Dieser Versuch sei aber an dem Widerspruch der beiden Häuser des Landtages gescheitert. Dies Hinderniß dauere fort und werde voraussichtlich zu keiner befriedigenden Lösung führen. Inzwischen sei Alles geschehen, was zur Abhülfe der Beschwerden möglich. Der Ober-Kirchenrath habe die evangelischen Geistlichen angewiesen, den Ehen der Alt-Lutheraner mit Evangelischen keine Hindernisse entgegenzusetzen. Der Minister habe durch Beschleunigung des Geschäftsganges dafür gesorgt, daß die Allerhöchsten Dispensationen vom kirchlichen Aufgebot in kurzer Frist zu erlangen seien. Durch Dispensationen und Dimissorialien sei den rechtlichen Hindernissen der Eheschließung in der Hauptsache abgeholfen.

Es wurde darauf in der Kommission erwidert, daß den rechtlichen Hindernissen der Eheschließung zwischen Personen, welche nicht beide aus der Kirche ausgetreten, auch durch Dimissorialien in zahlreichen Fällen nicht abzuhelfen sei. Es sei nicht recht, daß der Staat auf diesem Wege indirekt zum Austritt aus der Kirche zwinge, daß sich der Staat zum Vollstrecker kirchlicher Ehegesetze mache, welche nicht seine eigenen Gesetze sind. Es sei nicht recht, Personen, welche nach Maßgabe der Landesgesetze eine Ehe zu schließen berechtigt und entschlossen sind, eine gesetzmäßige Form der Eheschließung zu versagen und sie auf bittweise Dispensationen und Dimissorialien verweisen, welche in einer Reihe von Fällen noch dazu ungenügend bleiben. Der angeblich erwartete Widerspruch des Herrenhauses könne kein genügen der Grund sein, die Aufführung des Art. 19 der Verfassungs-Urkunde noch länger zu verschieben. Rambach-Führer des Herrenhauses, Professor Stahl an der Spitze, haben bei Revision der Verfassung die Einführung der Civilehe alternativ mit der Trauung befürwortet. Wenn 10 Jahre später dieselben Mitglieder gegen diese Lösung gestimmt haben, so lasse sich nach 10 weiteren Jahren nicht sagen, wohin der Beschluß ausfallen werde. Die Verfassungs-Urkunde Art. 19 habe die Civilehe als nothwendiges Korrelat der den Kirchen zugesicherten Selbstständigkeit grundsätzlich anerkannt. Nur die allgemeine Einführung derselben könne überhaupt die unhaltbar gewordene Stellung der Staats-Autorität in Ehesachen den Kirchen gegenüber herstellen. Nur auf diesem Wege könne den begründeten Beschwerden der Dissidenten wegen Eherechtsversagung Abhülfe werden. Die Verweigerung dieser Abhülfe stehe im weiteren Zusammenhang mit der Vorenthaltung der Rechte einer juristischen Person, durch welche es den Gemeinden unmöglich gemacht werden solle, ein eigenes Gotteshaus und eine Schule zu besitzen, Geistliche und Lehrer zu besolden und eine geordnete Vermögens-Verwaltung zu führen. Maßregeln dieser Art entsprechen nicht der im Art. 12 der Verfassungsurkunde feierlich garantierten Freiheit der Religionsübung. Sie entsprechen eben so wenig der alten Praxis Preußischer Staats-Verwaltung.

Bei der Abstimmung wurde der weiter gehende Antrag 11 vorangestellt und in folgender Fassung mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Immanuel-Synode der Königlichen Staats-Regierung wiederholt zur Abhülfe mit der Erklärung zu überweisen, daß diesen und den damit zusammenhängenden Beschwerden nur durch allgemeine Einführung der Civilehe abzuhelfen sein wird.

Der erstgestellte Antrag wurde damit als erledigt erachtet.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Die Kommission für Petitionen.
(Unterschriften.)

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gneist.

Journ. II. Nr. 440.

Der Literat C. Krause zu Breslau, unter Mitunterschrift zahlreicher Mitglieder der „christkatholischen Gemeinde" zu Breslau, bringen ihre schon früher wiederholt der Petitions-Kommission und im Hause der Abgeordneten angebrachten Beschwerden von neuem an das Haus mit dem Antrage,

daß dasselbe dahin wirken wolle, einen von ihnen formulirten Gesetzentwurf in 7 Paragraphen in verfassungsmäßiger Weise zum Gesetz zu erheben.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Behufs Ordnung der Civilstands-Verhältnisse der Gemeinden, die den Namen „freireligiöse Gemeinden" tragen und solche bilden werden, tritt in allen Landestheilen, in welchen nicht bereits Civilstands-Register und Civilehe bestehen, für die Mitglieder dieser Gemeinden die Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetzsammlung 1847, S. 125) nebst den dieselbe ergänzenden Bestimmungen in Kraft, ohne daß es der in § 17 erwähnten Austrittserklärungen vor Gericht bedarf. Die §§ 6, 7 und 11, No. 2 dieser Verordnung verlieren ihre Anwendung und § 6 wird dahin abgeändert, daß die Rechtsgiltigkeit der Ehe mit der Erklärung der Brautleute beginnt.

In der § 16 vorgeschriebenen Form werden sowohl die Ehen der Mitglieder freireligiöser Gemeinden unter sich, als auch dieser mit Personen, die nicht zu diesen Gemeinden gehören, geschlossen. Letzteren ist in diesem Falle gestattet, das Aufgebot gemäß § 5 zu verlangen.

Der religiöse Akt darf erst vorgenommen werden, nachdem die gerichtliche Eheschließung erfolgt ist

§ 2. Die vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in diesen Religionsgemeinden vorgefallenen Civilstands-Akte (Geburten, Heirathen, Sterbefälle), die in keinen öffentlichen, sondern nur in den Privatregistern dieser Gemeinden eingetragen worden, sind den gerichtlichen Civilstands-Registern einzuverleiben, so daß Seitens der betreffenden Gerichtsbehörden unverzüglich Duplikate der Privatregister eingefordert, mit den Originalregistern verglichen, kostenfrei vidimirt und als Beilagen der gerichtlichen Register aufbewahrt, auch zur Ertheilung von Attesten benutzt werden.

§ 3. Die in §§ 152 und 153 S. 9, Tit. 1, Th. 2 L.-R. erwähnten Dispensationen, desgleichen die Erlaubniß im Falle des § 736, Tit. 1, Th. 2 L.-R. ertheilt das betreffende Gericht (Deputation für Ehesachen). In Ehescheidungs-Prozessen fällt der geistliche Sühneversuch weg. (§ 10, §§ 55 und 62 der Verordnung vom 28. Juni 1844.)

§ 4. Den freireligiösen Gemeinden und deren Verbänden werden hiermit die Rechte der juridischen Person ertheilt.

§ 5. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes steht den freireligiösen Gemeinden zu (Art. 24 und 15 der Verfassung) unbeschadet des Rechtes, welches § 74, Th. 2, Tit. 2 L.-R. dem Vater des Kindes einräumt. Aus der Volksschule werden die Kinder von zu freireligiösen Gemeinden gehörigen Eltern spätestens mit dem 14. Lebensjahre entlassen.

§ 6. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse derer, welche aus anderen Religionsgemeinschaften zu den freireligiösen Gemeinden übertreten, ordnen sich den Ersteren gegenüber nach §§182, S. 9, Tit. VI, Th. 2 L.-R.

§ 7. Die §§ 1, 2 und 7 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, letzterer soweit er den Artikel 30 (und 12) der Verfassung berührt, haben auf die freireligiösen Gemeinden keine Anwendung.

Die Erläuterungen zu diesem Entwurf wiederholen großentheils die älteren Beschwerden der dissidentischen Gemeinden über die jetzige Lage der Gesetzgebung.

In Anerkennung der in der That vorhandenen Mißstände ist die Kommission für Petitionen in ihrem ersten Bericht der Session von 1865, No. 73 der Drs.-S. S. 1—45, aufführlich in die Berathung des schon damals vorgelegten Gesetzentwurfes, § 1—7, eingetreten. Die einzelnen Beschwerden und Anträge sind damals aufführlich geprüft. Gegenstand der Erörterung in den Plenarsitzungen des Hauses vom 11. und 13. März 1865 geworden. Das Haus ist den damaligen Anträgen der Kommission mit geringen Abweichungen beigetreten, und hat demgemäß den Beschluß gefaßt:

I. sämmtliche Petitionen der freireligiösen Gemeinden der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß dem Landtage bis zur nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, welcher folgende Punkte ordnet:
   1) Auch für die Kinder dissidentischer Eltern gilt die Deklaration vom 21. November 1803, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden.
   2) In der § 16 der Verordnung vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Form werden sowohl Ehen der Mitglieder freier religiöser Gemeinden unter sich als mit Personen, die zu der evangelischen oder katholischen Kirche oder anderen Religionsgesellschaften gehören, geschlossen.
   3) Die Ertheilung des Religionsunterrichts steht den freien religiösen Gemeinden zu (Art. 24 und 15 der Verfassung) unbeschadet des Rechtes, welches § 74, Tit. 2, Th. II, Allgemeines Landrecht, dem Vater des Kindes einräumt.
   4) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse derer, welche aus anderen Religions-Gemeinschaften zu den freien religiösen Gemeinden übertreten, ordnen sich, den Ersteren gegenüber, nach § 182 seq., Tit. 6. Th. II. L.-R.
   5) Die §§ 1, 2 und 7 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, letzterer, insoweit derselbe den Art. 30 (und 12) der Verfassung berührt, haben auf die freien religiösen Gemeinden keine Anwendung.

II. auszusprechen:
   daß zwar der in § 2 des von den Petenten überreichten Entwurfs, gestellte Antrag nicht zu befürworten, wohl aber das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der vor der Verordnung vom 30. März 1847 zugenommenen Civilstands-Akte, namentlich der Eheschließungen, als noch vorhanden anzuerkennen sei.

III. Die Petitionen der freireligiösen Gemeinden zu Liegnitz ꝛc. behufs Verleihung der Korporationsrechte der

Digitized by Google

Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

IV. Ueber sämmtliche übrige Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem auf diesem Wege den Petenten eine Abhülfe nicht zu Theil geworden war, ist in der Session von 1867 von sehr zahlreichen dissidentischen Gemeinden der von ihnen vereinbarte Gesetzentwurf nochmals an das Haus gebracht, in dem zweiten Bericht der Petitions-Kommission, No. 276 der Drs., wiederholt geprüft und mit dem Antrage an das Haus gebracht:

„die Petition der christkatholischen Gemeinde zu Breslau ꝛc. unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Hauses vom 13. März 1865 der Königlichen Staatsregierung wiederholt zur Abhülfe zu überweisen."

Wegen Schlusses der Session ist indessen der letztere Bericht zum Vortrage im Plenum nicht gelangt.

Die Kommission hat die jetzt gestellten Anträge mit Zuziehung eines Kommissarius des Herrn Kultusministers, verhandelt, von welchen der Erstere unter Beitritt der Letzteren die nachstehende Erklärung abgab:

Soweit die Petition auf Darbietung einer Form für die Eheschließung zwischen Dissidenten und Mitgliedern der Kirche gerichtet sei, könne, nachdem die in der Thronrede verheißene Gesetzes-Vorlage über die Form der Eheschließung für jetzt zurückgestellt sei, eine positive Erklärung über die weiteren Intentionen der Staats-Regierung hinsichtlich dieses Theiles der Legislation noch nicht gegeben werden. — Hinsichtlich des Antrages auf Verleihung der Rechte einer juristischen Person, welcher nach Artikel 13 und 31 der Verfassungsurkunde nur im Wege der Gesetzgebung erledigt werden könne, erscheine die Opportunität eines legislativen Vorgehens im Hinblick auf die bei dem Deutschen Reichstage schwebenden Verhandlungen über die Erwerbung von Korporationsrechten seitens wirthschaftlicher, wissenschaftlicher ꝛc. Vereine zweifelhaft. Es könne, falls der Staats-Regierung die Petition überwiesen werden sollte, nur die sorgfältige Erwägung ihres Inhalts und der daran geknüpften Anträge in Aussicht gestellt werden.

Die Kommission ist in ihrer weit überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß den alten und wiederholt als begründet anerkannten Beschwerden der Petenten hätte Abhülfe geschafft werden können und sollen, und daß sie über die jetzt lange Jahre hingehobene Verweisung auf Gesetzentwürfe über die Civilehe und konnexe Punkte Beschwerde zu führen berechtigt sind.

Es schien der Kommission nicht nothwendig, die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfes zum dritten Mal materiell zu erörtern, nachdem das Haus der Abgeordneten selbst die als begründet anerkannten Punkte bestimmt bezeichnet, die weiter gehenden Anträge abgelehnt, und die Kommission im Jahre 1869 sich einer wiederholten Prüfung der Anträge in übereinstimmendem Sinne unterzogen hat. Die Petenten haben auch in ihrem gegenwärtig vorgelegten Entwurf die in den früheren Beschlüssen hervorgehobenen Bedenken zum Theil berücksichtigt, und solchen durch eine veränderte Fassung abzuhelfen gesucht.

Unerledigt bis heute ist namentlich die Beschwerde wegen der Hindernisse der Eheschließungen, welche durch Beschränkung der Verordnung vom 30. März 1847 auf Eheschließungen dissidentischer Gemeindeglieder unter sich beschränkt bleiben, und die Civilehe mit einem Mitgliede anderer Bekenntnisse durch die vorgängige Austrittserklärung aus der Kirche bedingen. Dieser Theil der Beschwerde ist in wiederholten Erörterungen und Anträgen des Hauses als der Abhülfe bedürftig so oft und so nachdrücklich bezeichnet worden, daß endlich eine Abhülfe zu erwarten gewesen wäre.

Nicht minder dringlich erscheinen der Kommission die Beschwerden über Verfassung der Vermögensrechte einer juristischen Person, durch welche die dissidentischen Gemeinden außer Stand gesetzt sind, ihre äußeren Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten. Die Kommission erkennt an, daß durch Artikel 13 der Verfassungs-Urkunde ein Ausnahmerecht für die Ertheilung von Korporationsrechten an Religionsgesellschaften geschaffen ist, und daß es zur Ertheilung derselben an jede einzelne Gemeinde nach der Fassung des Artikel 13 eines besonderen Gesetzes bedarf. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß die Initiative, beziehungsweise die Zustimmung der Königlichen Staats-Regierung zu solchen Gesetzen nicht versagt werden sollte, sobald ein Statut vorliegt, welches die nöthige Vertretung der Gemeinde nach außen und die nöthigen Garantieen für die Erfüllung übernommener rechtlicher Verpflichtungen gewährt; daß dagegen die Ertheilung der Korporationsrechte nicht von einer vorgängigen Prüfung des Glaubensbekenntnisses und der Anerkennung einer gewissen „Substanz eines positiv christlichen Glaubens" abhängig gemacht werden sollte. Dieser Gesichtspunkt, nach welchem die Königliche Staats-Regierung lange Jahre hindurch die Ertheilung der Korporationsrechte verfagt hat, scheine außerhalb der Kompetenz des Staates zu liegen und führe zu einer harten Behandlung der dissidentischen Gemeinden, denen auf diesem Wege die Möglichkeit der Erwerbung eines gottesdienstlichen Gebäudes, der Besoldung von Geistlichen und Lehrern, die Ordnung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse praktisch auf das Aeußerste erschwert, unter Umständen unmöglich gemacht werde. Die Petenten führen in letzterer Beziehung wiederholt an, wie sie durch diese Verfagung in einen rechtlosen Zustand versetzt werden. Die christkatholische Gemeinde zu Hirschberg besaß ein Vermögen von 1000 Rthlrn., welches in Ermangelung der Korporationsrechte auf den Namen ihres damaligen Vorstehers, Bürgermeisters Hertrumpf, hypothekarisch ausgelehen wurde, sowie einen Kassenbestand von 41 Rthlrn. 7 Sgr. 2 Pf., zu Händen des Priesthelfers Schmidt. Hertrumpf und Schmidt trennten sich aber von der christkatholischen Gemeinde, traten zur evangelischen Kirche über, behielten die Summe von 1000 Rthlrn. und 41 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. an sich und verweigerten die Herausgabe, zu deren Erzwingung jeder gerichtliche Schritt erfolglos blieb, weil die Gerichte die Klage wegen mangelnder Legitimation der Kläger zurückweisen mußten. — Die christkatholische Gemeinde zu Frankfurt a. O. hatte sich eine Kirche gebaut und auf den Namen ihres Predigers Demuth eintragen lassen, der später zur evangelischen Kirche übertrat, als Pastor angestellt wurde, das Gebäude verkaufte und das Vermögen an sich behielt. — Ebenso sind in mehreren Gemeinden, z. B. in Neidenburg a. O., Grundstücke zu Gemeindehäusern und Begräbnißplätzen auf den Namen einzelner Mitglieder erworben worden, und diese Eigenthumsansprüche durch den Tod der eingetragenen Besitzer verdunkelt und mannigfaltigen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt worden. Der Breslauer Gemeinde wurde ein Legat des verstorbenen Gastwirthes Küchling von 5000 Rthlrn. von den Erben bestritten und die deshalb erhobene Klage wegen Mangels der Aktiv-Legitimation abgewiesen. Bei den Streitigkeiten, welche in der Gemeinde im Jahre 1864 entstanden, eigncte sich ein Theil der Gemeinde durch Gewalt das Versammlungshaus an, und der vom Statutenmäßigen Vorstand dagegen erhobene Klageanspruch fand wegen Mangels der Legitimation keinen Schutz bei den Behörden. Andere Vorgänge dieser Art sind in früheren Petitionsberichten wiederholt erörtert worden.

Die Kommission ist bei dieser Lage der Sache der Meinung, daß die Abhülfe der Beschwerden der Petenten unbillig verzögert worden. Die Verweisung auf die mögliche Inkonvenienz durch ein künftiges Genossenschaftsgesetz der Deutschen Reichsgesetzgebung könne dafür keine genügende Rechtfertigung geben, da die Erstreckung eines solchen Ge-

Digitized by Google

ſeſes auf Religionsgeſellſchaften weder gewiß, noch auch nur wahrſcheinlich erſcheine. Mit überwiegender Majorität vereinigte ſich die Kommiſſion zu einer Wiederholung ihres früheren Antrages:

das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen,
die Petition der chriſtkatholiſchen Gemeinde zu Breslau unter Bezugnahme auf die Beſchlüſſe des Hauſes vom 13. März 1865 der Königlichen Staats-Regierung wiederholt zur Abhülfe zu überweiſen.

C.

Berichterſtatter:
Abgeordneter v. Eichhorn.

Journ. II. Nr. 488.

Der landwirthſchaftliche Central-Verein für Littauen und Maſuren wendet ſich an das Haus der Abgeordneten mit einer Petition um Ergreifung der Initiative zu einem Geſetze wegen Fixirung des Einkommens der Geiſtlichen in baarem Gelde und wegen Wegfalls der Realläſten, die jetzt einen Theil des Einkommens der Geiſtlichen bilden.

Die Petenten führen an, daß, obgleich ſie in allen Punkten derjenigen Partei nicht folgen könnten, welche, von der Ueberbürdung des Grundbeſitzes ausgehend, weitgehendſte Klagen und Forderungen an dieſelbe knüpfe, ſo dennoch derjenige, welcher geneigt ſei, ſich mit volkswirthſchaftlichen Fragen zu beſchäftigen, nicht werde in Abrede ſtellen können, daß die Vertheilung der Steuern und Laſten im Preußiſchen Staate weit davon entfernt ſei ſich der Steuerkraft des Einzelnen anzupaſſen, und daß die früheren Grundſätze weſentlich dahin gerichtet geweſen ſeien, den ſtets greifbaren Grundbeſitz in erſter Reihe als verantwortlich für die Exiſtenz des Staats ſowohl wie der ſtaatlichen Inſtitutionen zu machen. Dieſer Modus ſo wie andere in den wirthſchaftlichen Verhältniſſen liegende Urſachen hätten eine nicht zu verkennende Kalamität über den Grundbeſitz und die Landwirthſchaft gebracht, welche den Petenten die Pflicht auferlege, zur Erleichterung derſelben mindeſtens auf die am deutlichſten hervortretenden Mißſtände hinzuweiſen. Nach dieſer Richtung hin müſſe die Art der Vertheilung der Abgaben an Kirche und Geiſtlichkeit als einer der fraſſeſten und drückendſten Uebelſtände bezeichnet werden.

Die Einnahmen der meiſten Geiſtlichen ſeien zuſammengeſetzt aus gewiſſen feſten Bezügen in baarem Gelde, welche der Staat leiſte, aus dem Ertrage einer Landwirthſchaft, aus dem Empfange verſchiedener Produkte der Land- und Hauswirthſchaft, welche der Grundbeſitz zu leiſten habe, der ſogenannten großen und kleinen Kalende und aus beſondern Remunerationen für amtliche Verrichtungen.

In dem Ertrage der Landwirthſchaft fließe einer großen Zahl von Geiſtlichen der hauptſächlichſte Theil ihrer Einnahmen zu; Petenten müßten jedoch dieſe Art der Beſoldung gerade als in hohem Grade verwerflich bezeichnen, einmal, weil es unpaſſend für den Geiſtlichen ſei, Landwirthſchaft zu betreiben, da die Pflichten ſeines Amtes häufig mit den Pflichten für die Landwirthſchaft, alſo mit ſeinen privaten Angelegenheiten in Konflikt kommen müßten und zweitens weil darin eine Schädigung der volkswirthſchaftlichen Intereſſen erblickt werden müſſe, da durch die ungenügende und mangelhafte Bewirthſchaftung der Pfarrländereien die Produktionskraft des Landes nicht unweſentlich herabgedrückt werde, und endlich drittens, weil es der Stellung der Geiſtlichen nicht würdig ſei, ſich durch die Gemeindemitglieder bei dem Betriebe ſeiner Landwirthſchaft unterſtützen zu laſſen.

Es wird von den Petenten ferner ausgeführt, daß die Naturalleiſtungen in Form der ſogenannten Kalende, namentlich der kleinen Kalende, beſtehend in Getreide, Fourage, Eiern, Hühnern, Flachs, Gänſen, Fleiſch, Brod, Wurſt, Handdiſchen u. ſ. w. wirthſchaftliche Unzuträglichkeiten umfaßten, wie ſie kaum greller gedacht werden könnten. Ein ſchwer in das Gewicht fallender Ueberreſt der früheren Schaarwerksleiſtungen ſei auch die Anfuhr des Pfarr- und Deputatholzes.

Sei nun ſchon die Belaſtung des Grundbeſitzes durch ſo irrationelle Abgaben mit dem Stichworte der „Ortsüblichkeit“ oder der „hiſtoriſchen Entwickelung“ nicht zu beſchönigen, ſo werfe auf dieſe zuweilen vorgeſchützte hiſtoriſche Entwickelung der Umſtand noch ein ſehr bedenkliches Streiflicht, daß in der Regel die unfruchtbarſten Gegenden mit der ärmſten Bevölkerung am höchſten belaſtet ſeien.

Auch die beſondern Remunerationen der Geiſtlichen für amtliche Handlungen hätten bereits vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt, denen ein Ende zu machen es hoch an der Zeit wäre Wie häufig ſeien unvermögende Leute nicht in der Lage für kirchliche Handlungen, wie Trauungen und Taufen, die erforderlichen Abgaben an den Geiſtlichen zu entrichten, für Amtshandlungen, deren Vollziehung der Staat fordere, an welche er ſogar die wichtigſten Rechtsverhältniſſe der Perſonenſtandes knüpfe. Solle der Geiſtliche in ſolch einem Falle die Handlung nicht verſagen und die Betheiligten einer ſchwerwiegenden Rechtsloſigkeit preisgeben, oder ſolle er die Abgabe ſchenken und dadurch ſein Einkommen kürzen, oder ſolle er durch ſtrenge Beitreibung den Verdacht der Härte und Herzloſigkeit auf ſich laden?

Geleitet von dieſen Betrachtungen haben die Petenten, nachdem ſie ſich mit ihrem Antrage zunächſt an die Provinzial-Vertretung gewandt hatten und von dieſer, wie ſie anführen, zurückgewieſen worden ſind, ſich jetzt an das Haus der Abgeordneten gewandt und ihre Bitte dahin formulirt,

das Haus der Abgeordneten wolle die Initiative zu einem Geſetze ergreifen, durch welches:
a) das Einkommen der Geiſtlichen in baarem Gelde fixirt werde;
b) derjenige Theil des Einkommens der Geiſtlichen, welchen der Staat nicht leiſtet, hinfort nicht mehr eine Realläſt bilde, ſondern als Perſonal-Abgabe von den Mitgliedern der Gemeinde getragen werde.

Bei Berathung der Petition in der Kommiſſion wurde anerkannt, daß zur anderweitigen Regelung, reſp. Ablöſung der den Geiſtlichen zuſtehenden Realberechtigungen ein Bedürfniß vorliege; da jedoch in dieſer Beziehung die Staats-Regierung bereits die Initiative ergriffen habe durch Vorlegung eines Geſetz-Entwurfs, betreffend die Ablöſung der den geiſtlichen und Schul-Inſtituten, ſowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zuſtehenden Realberechtigungen, ſo könne in dieſer Beziehung für die Landesvertretung weiter keine Veranlaſſung zur Ergreifung der Initiative gefunden werden.

Was die weitergehenden Anträge der Petenten betreffe wegen allgemeiner Fixirung des Einkommens der Geiſtlichen in baarem Gelde, Wegfall des Einkommens durch den Betrieb der Landwirthſchaft und Wegfall der Remunerationen für geiſtliche Amtsverrichtungen, ſo erſchienen, wie bemerkt wurde, dieſe zunächſt mit Rückſicht auf beſondere provinzielle Verhältniſſe geſtellten Anträge vom ſolcher Tragweite, daß es für bedenklich erachtet werden müſſe, in dieſer Beziehung die Initiative Seitens der Landesvertretung zu ergreifen, da die Verhältniſſe zu wenig überſehen werden könnten, und, wie von einer Seite bemerkt wurde, insbeſondere darin, daß ein Theil des Einkommens der Geiſtlichen aus dem Betriebe der Landwirthſchaft reſultire, eine abſolute Unzulänglichkeit nicht erkannt werden, der Betrieb der Landwirthſchaft mit der Verwaltung des geiſtlichen Amtes unter Umſtänden vielmehr wohl vereinbar ſein könnte.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen wurde ohne Widerspruch beschlossen,

dem Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung über die Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen und Masuren zu empfehlen.

D.

Berichterstatter: Abgeordneter Meyer (Pinneberg).

Journ. II. Nr. 662.

Der Schiffseheder Christian Karberg in Sonderburg beansprucht eine Entschädigung für den ihm durch Wegnahme seines Kauffahrteischiffes „Der Falke" während des Preußisch-Dänischen Krieges von 1864 erwachsenen Schaden.

Dem erhobenen Anspruch liegt nach der Darstellung des Petenten folgender Thatbestand zum Grunde.

„Der Falke" fuhr, als schleswigsches Schiff, unter Dänischer Flagge in den chinesischen Gewässern, als er am 25. April 1864 von dem Königlichen Kriegsschiff „Gazelle" zur Prise gemacht wurde. Die Capture geschah auf 118 Grad 3 Minuten östlicher Länge und 38 Grad 55 Minuten nördlicher Breite, etwa 6 Seemeilen von der Barre des Flusses Peiho vor Takos und innerhalb drei Meilen vom Hafen von Tientsin, nach Besitznahme des Petenten auf neutralem Gebiet.

„Der Falke" wurde mit Mannschaften des Kriegsschiffes besetzt am 26. April 1864 nach Takos eingebracht und dann nach Tientsin übergeführt, wo die Mannschaft am 13. Mai abgemustert worden ist.

Die Ladung des Schiffes wurde dem chinesischen Befrachter ausgeliefert, das Schiff abgetakelt und sammt Zubehör dem Königlich Preußischen Vice-Konsul Alexander Alisch in Tientsin in Verwahrsam gegeben.

Der bisherige Führer des Schiffes Lemmermann bemühte sich ohne Erfolg bei den dortigen Dänischen, Englischen und Preußischen Konsuln um die Freigebung des Schiffes. Eine Eingabe an den Königlichen Geschäftsträger in Peking blieb unbeantwortet. In derselben war namentlich hervorgehoben worden, daß die gleichzeitig aufgebrachten holsteinischen Schiffe „Catharina" von Altona und „Caroline" von Blankenese sofort freigegeben worden seien.

Der Königlich Preußische Vice-Konsul Alisch setzte, ohne daß das Schiff vorher konde mnirt worden, bereits auf den Anfang Juni Termin zum öffentlichen Verkauf des Schiffes an. Die Bekanntmachung des Termins erfolgte nicht in üblicher Weise durch die Zeitungen, sondern nur durch Anschlag an der Thür des Konsulatsgebäudes. Der Großbrittannische Konsul warnte öffentlich das Publikum vor dem Ankauf des Schiffes. Im Verkaufstermin fand sich kein Käufer und erwarb darauf der Vice-Konsul Alisch selbst für sein Haus Alisch u. Co. durch Ankauf unter der Hand das Schiff sammt Zubehör am 7. Juni 1864 für den Preis von 1500 mexikanische Dollars. Der Kapitän Lemmermann weigerte sich die Zahlung anzunehmen, um den Rechten seines Rheders nicht zu präjudiciren.

„Der Falke", welcher keinerlei Seeschaden inzwischen erlitten hatte, war im Februar 1864 — vier Monate vorher — zu 9600 mexikanischen Dollars eingeschätzt worden.

Am 3. Juni 1864, vier Tage vor dem Ankaufe des Schiffes durch den Vice-Konsul Alisch, war in Tientsin die Instruktion des Königlichen Kriegs-Ministeriums bekannt geworden, daß schleswigsche Schiffe nicht sollten als feindliche behandelt werden. Ein unter Bezugnahme hierauf sofort per Expreß an den Königlichen Botschafter in Peking gerichteter Antrag auf Auslieferung des Schiffes hatte keinerlei Erfolg.

Der Käufer des Schiffes, Vice-Konsul Alisch, gab demselben den Namen „Bachante", stellte es unter Befehl eines Kapitäns Bobsien, und benutzte es im eigenen Interesse zum Handelsbetriebe. Im August 1864 traf „der Falke" in Hong-Kong ein und hier gelang es dem denselben stets verfolgenden Kapitän Lemmermann unterm 26. Mai 1865 ein Erkenntniß des dortigen Englischen Gerichtes zu erwirken, welches den Petenten für den wahren Eigenthümer erklärte, Alisch in die Kosten verurtheilte und so den Lämmermann wiederum in den Besitz des Schiffes setzte.

Der Petent specificirt den durch dieses gegen ihn beobachtete Verfahren ihm erwachsenen Schaden auf 26,652 Rthlr. 23 Sgr., welchen er durch Quittungen über gehabte Unkosten, durch Taxen über den Werth des Schiffes und durch die geschlossene Chartepartie nachzuweisen bemüht ist. — Ein weiteres Eingehen auf diese Documente dürfte indessen unterbleiben können, da — wie zum Voraus hier bemerkt werden soll — die Commission einstimmig der Meinung war, daß das Abgeordnetenhaus für die Beurtheilung der Größe des Schadens sedenfalls nicht die geeignete Behörde sei. —

Die Bemühungen des Petenten von der Staatsregierung eine Entschädigung zu erhalten, sind erfolglos geblieben.

Der Petition ist u. A. eine beglaubigte Uebersetzung der vor dem englischen Gericht in Hong-Kong stattgehabten Verhandlungen angelegt. Aus derselben ist hervorzuheben, daß nach der vom dänischen Konsul Hilland beschworenen Aussage, nach Einleitung des Justificationsverfahrens, der Vice-Konsul Alisch, ihm, dem dänischen Konsul erklärt hat, daß er den Prozeß nicht führen wolle, seine Agenten Schoelhaß & Comp. beauftragen werde, das Schiff auszuliefern, und daß er, Alisch, durch den Baron von Radowitz, den Secretair der preußischen Gesandtschaft zu Peking, diesen Instructionen zugelandt habe, die früheren Schiffsdocumente des Falken ihm, dem dänischen Konsul, zuzustellen; daß ferner Schoelhaß & Comp. alsdann dem dänischen Konsul angezeigt, sie hätten von Alisch keinerlei Instructionen, weder das Schiff auszuliefern, noch Prozeß zu führen.

Das Gericht hat unter Bezugnahme auf die Affidavits und die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen, unter denen namentlich auf die Capture auf neutralem Gebiet Gewicht gelegt ist, den Vice-Konsul Alisch in contumaciam verurtheilt.

Der Klagschrift ist ein Schreiben des Kapitän Lemmermann an den Königlichen Gesandten in Peking d. d. Tientsin, 3. Juni angelegt, in welchem derselbe gegen den bevorstehenden Verkauf (7. Juni) protestirt und seinen Protest begründet auf

1) die je eben publicirten und erlassenen Instructionen Sr. Excellenz des Kriegsministers Sr. Majestät des Königs von Preußen, lautend, daß Schleswig-Holsteinische Schiffe nicht als feindde zu betrachten sind, und

2) u. s. w.

Endlich befinden sich bei den Acten in Original und beglaubigter Abschrift:

1) Taxe des Falken, abgeben der Schiffsbesichtigter für verschiedene Assecuranzgesellschaften H. D. Dring und A. D. Debie zu Tow Chowsoo, welche in Gemäßheit Besichtigungsprotocolles vom 2. Februar 1864, den Werth des Schiffes zu 9600 Dollars anzieht.

2) Taxe des Regierungsbeschichtigers G. H. Heaton in Hong-Kong d. d. 5. Juni 1865, nach welcher der Falke zu dieser Zeit 3800 Dollars werth gewesen ist.

Digitized by Google

Der Petent gründet seine Ansprüche in rechtlicher Hinsicht darauf, daß der Verkauf des Schiffes ohne vorgängige prisengerichterliche Entscheidung stattgefunden habe, und daß, wenn der Verkauf wirklich als ein berechtigter angesehen werden könne, seine Interessen bei demselben nicht in der Weise wahrgenommen worden seien, als dies Pflicht des Captors sei.

Die Commission hat diese Petition, unter Zuziehung des Commissarius der Königlichen Staatsregierung für die auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Legationsrath Hellwig, der Prüfung unterzogen. Derselbe bestritt eine Verflichtung zur Entschädigung abseiten des Staates. — Die Kaperung sei, da das Schiff unter dänischer Flagge fuhr, gerechtfertigt. — Die Behauptung, daß das Schiff in neutraler Zone genommen worden sei, unrichtig.

Die Ordre, schleswigsche Schiffe nicht aufzubringen, sei im März 1864 erlassen, sofort an die Schiffscommandanten expedirt und am 3. Juni an Bord der Gazelle eingetroffen. — Damals sei diese nicht vor Tientsin gewesen. Wenn die Ordre am 3. Juni in Tientsin bekannt geworden, so sei dies nicht auf offiziellem, rechtsverbindlichem Wege geschehen, der Gesandte und der Konsul sei zur Zeit von dem Erlaß noch nicht offiziell unterrichtet gewesen. — Der Verkauf des Schiffes sei angeordnet worden, weil nach sachverständigem Gutachten dasselbe bei längerem Liegen im Hafen zu Tientsin gänzlich dem Verderben ausgesetzt gewesen. — Die Anzeige des Verkaufstermins sei allerdings nicht durch die Zeitungen, aber auch nicht allein durch Anschlag am Konsulatsgebäude, sondern gleichzeitig durch Circulär an die Konsuln bekannt gemacht worden. Nach Bericht des Vice-Konsuls Alisch sei dies die übliche Weise. — Sachverständige hätten das Schiff auf 1200 Dollars taxirt, und da sich im öffentlichen Verkaufstermine kein Bieter gefunden, sei dasselbe mit Genehmigung des Königlichen Gesandten in Peking freihändig an das Haus Alisch & Comp., dessen Mitinhaber der Vice-Konsul Alisch sei, für 1500 Dollars verkauft worden.

Das erst unterm 20. Juni 1864 erlassene Prisenreglement komme auf diesen Fall nicht zur Anwendung, der geschehene Verkauf rechtfertige sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Der Gesandte habe auf Vortrag des Konsuls, den Verkauf an das Haus des Letzteren genehmigt; sei derselbe aber auch nicht befugt gewesen, diese Genehmigung zu ertheilen, so sei seinerzeit doch nicht eine Entschädigungsverpflichtung des Staates.

Uebrigens sei der Petent bereits darauf hingewiesen worden, daß es ihm unbenommen bleibe, seine Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen.

Referent beantragte den Antrag auf Entschädigung, ohne sich über die Höhe der Letzteren auszulassen, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. — Von ihm und verschiedenen anderen Mitgliedern der Kommission wurde hierfür angeführt: Zunächst sei in Ermangelung eines Erkenntnisses einer competenten Behörde es zweifelhaft, ob das Schiff auf offener See oder auf neutralem Gebiet genommen sei; dann aber sei jedenfalls der Verkauf des Schiffes, wie geschehen, nicht zu justificiren. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen stünde, bevor ein Prisengericht entschieden habe, keiner der Parthеien eine einseitige Disposition über ein aufgebrachtes Schiff zu

(cfr. Heffter, Völkerrecht § 138 und die dort citirten Phillimore Commentaries upon international law. III. 533.

Valin Commentar zur Ordonnance de la marine von 1681. III. 9. 1.

Desgleichen erkennt das später erlassene preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864 ausdrücklich an, daß provisorische Maßregeln zur Conservirung von Schiff und Ladung nur nach unter Zuziehung des Schiffers erlassener gerichtlicher Verfügung getroffen werden dürfen).

Der Capitän des Schiffes habe in jeder Weise gegen den Verkauf protestirt; es läge daher eine einseitige Disposition vor, deren innere Nothwendigkeit übrigens bei dem Widerspruche des das Interesse seines Rheders umsichtig vertretenden Schiffers, sehr zweifelhaft erscheine. Der Ankauf durch den Vice-Konsul Alisch sei kein correctes Verhalten eines königlich preußischen Beamten. — Nach dem, wenn auch in nicht offizieller Weise am 3. Juni bekannt geworden, daß schleswigsche Schiffe nicht als feindliche zu betrachten seien, hätte er bei seiner Qualität als Konsul, wenn ihm auch die Genehmigung zum Ankauf ertheilt worden sei, exercirter Weise denselben nicht exerciren dürfen. — Das Verhalten des Vice-Konsuls sei mit gutem Glauben nicht vereinbar. Die einfache Verweisung auf den Rechtsweg erledige die Sache nicht in angemessener Weise. Die Behauptung, daß, selbst wenn der Gesandte nicht befugt gewesen wäre, den Verkauf anzuordnen, der Staat zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet sei, müsse man bestreiten. Auch für den Staat gäbe es Fälle, in welchen höhere Gesetze ihm geböten, für seine Beamten einzutreten, wo es nich angemessen erscheine, daß er sich auf den Grundsatz zurückzöge, für Uebergriffe seiner Beamten hafte der Staat nicht. — Ein solcher Fall liege hier vor, wo der Staat in Ausübung des jetzt vielfach angefochtenen Kaperrechtes, sich in den Besitz eines Schiffes gesetzt hat, der Führer desselben in fernen Landen gänzlich in den Willen eines Handelsconsuls sich fügen muß, und auf dessen Vortrag, wenn auch unter Beiziehung zweier Taxen Sachverständiger, das von diesen auf 1200 Dollars geschätzte Schiff, demselben vortragenden Handelsconsul, nur um als solchen Beamten, für 1500 Dollars überwieß, während Taxen jetzt vorgelegt werden, welche den Werth des Schiffes vier Monate vor der Captur auf 9600 Dollars und ein Jahr später immer noch auf 3800 Dollars angaben.

Die Mehrheit der Kommission trat indessen dem Antrage auf Ueberweisung zur Berücksichtigung und seiner Begründung nicht bei. — In Ermangelung eines Prisenregiements könne die Berechtigung des Staates, nachdem die beikommenden Behörden berichtet und durch sachverständiges Gutachten bescheinigt hätten, daß das Schiff dem Verderben ausgesetzt sei, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dasselbe ohne vorhergängigen Richterspruch für Rechnung wen es angeht, zu verkaufen, nicht bestritten werden. — Im vorliegenden Falle habe der Staat, wenn auch vielleicht unter Voraussetzungen, welche sich nachträglich als unrichtig herausstellen möchten, auch im Interesse des Rheders nicht anders handeln können, als geschehen. Selbst wenn die Captur auf neutralem Gebiet erfolgt sei, könne, nachdem diese einmal geschehen, aus dem durch die Nothlage gebotenen Verkaufe dem Staate kein Vorwurf gemacht werden. — Bei alledem erscheine indessen doch die ganze Angelegenheit in auffallendem Lichte. — Dem Kaufmann Alisch habe die Rücksicht auf seine Stellung als königlich preußischen Beamten verbieten müssen, in der Weise, wie geschehen, als Käufer aufzutreten, und gar von der ihm auf seinen Antrag ertheilten Ankaufsgenehmigung, am 7. Juni Gebrauch zu machen, nachdem am 3. Juni, sei es offiziell oder nicht offiziell bekannt geworden, daß schleswigsche Schiffe nicht als feindliche zu behandeln seien. — Auffallend erscheine ferner der trotz aller Protestationen des Schiffers so sehr beschleunigte Verkauf des Schiffes und die große Differenz zwischen den verschiedenen Taxen. — Daß Vice-Konsul Alisch in Hong-Kong seine Rechte an dem werthvollen Objekte nicht vertreten, lasse annehmen, daß er selbst begründete Zweifel an denselben gehabt habe. — Man könne sich dem Bedenken nicht verschließen, daß die Angelegenheit nicht in unbefangener Weise behandelt worden sei. — Stelle sich dies heraus, so erscheine eine Entschädigung des Petenten unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigt. — Jedenfalls eigne sich die Petition dazu, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen zu werden.

Digitized by Google

Ein auf Uebergang zur Tagesordnung gestellter Antrag, weil die gesetzliche Nothwendigkeit eines Prisengerichts nicht vorgelegen, und Verkauf im Nothfall gesetzlich gestattet sei, wurde abgelehnt.

Die Kommission beschloß mit 12 Stimmen gegen 5 Stimmen beim Abgeordnetenhause zu beantragen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,
der Königlichen Staatsregierung die Petition, soweit sie auf eine Entschädigung überhaupt gerichtet ist, zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Roepell.

Journ. U. Nr. 1 S.

Die vorliegende Petition des Kirchen-, Schul- und Ortsvorstandes der Gemeinde Dobberkau in der Altmark, betrifft das Verhältniß dieser Gemeinde zu dem sogenannten „Kurmärkischen Aemterkirchenfonds."

Dieser Fonds ist eine Schöpfung König Friedrich Wilhelm I., der durch ein am 1. Februar 1723 erlassenes „Reglement für die Kirchenrevenuen in der Kurmark" anordnete, daß alles baare Geld sämmtlicher zur Kurmark gehörigen Kirchen Königlichen Patronats zu einer gemeinschaftlichen Kasse gezogen, ebenso alle jährlichen Ueberschüsse in diese gemeinschaftliche Kasse geschlagen werden sollten, jedoch mit der Maßgabe, daß „einer jeden Kirche das Eigenthum an den von derselben eingesandten Geldern nach wie vor verbleiben; wie denn auch die Kapitalien jeder Kirche und was sie nach und nach einsenden wird, für dieselbe bei der Kasse anzuzeichnen und die Rechnungen dergestalt fortzuführen sind" (Nr. 11 und 17.).

Nach diesem Reglement ist der Fonds bis 1787 verwaltet worden, so daß jede einzelne der zum Verbande gehörigen Kirchen ihr eigenes Konto über ihr ursprüngliches Kapital und jährliche Zuschüsse besaß.

Eine Aenderung erfolgte erst durch eine Königliche Deklaration vom 13. Februar 1787, infofern diese anordnete, daß zwar die Kapitalien nach wie vor als Eigenthum der einzelnen Kirchen betrachtet, die Zinsen dagegen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung verwendet werden sollten. Die Verwaltung ist indeß, wie Herr Kultusminister v. Mühler sich selbst in seiner Geschichte der Märkischen Kirchenverfassung p. 207 ausdrückt, „in der spätern Zeit der rechtlich und praktisch richtig gedachten Form des Königs (Friedrich Wilhelm I.) nicht treu geblieben. Man hat es verabsäumt, die Ab- und Zuschreibung ordentlich zu führen und Verschüsse aus dem Vermögen der reicheren Kirchen zum Besten der ärmeren gegeben, dergestalt, daß der Antheil jeder einzelnen Kirche an der Gesammtmasse verdunkelt und die Dispositon derselben über ihren Vermögensantheil gehindert wurde."

Nach der Aeußerung des Kommissarius in der Kommissions-Sitzung von 1868/9, daß „in der Zeit von 1808 bis 1828 große Verwirrung geherrscht und seitdem keine getrennte Buchführung bestanden habe," darf man wohl annehmen, daß das schwere Geschick, welches mit der Schlacht von Jena über Preußen hereinbrach und die alte Ordnung des Staats in Trümmer warf, auch in seinen weiteren Folgen zur erwähnten Zerrüttung der bisherigen Ordnung und der Verwaltung des Aemterkirchenfonds geführt haben wird.

Eine neue Regelung derselben erfolgte durch eine Allerhöchste Deklaration vom 25. Oktober 1828. Sie bestimmte im Wesentlichen, 1) daß das Hauptvermögen nicht getheilt werden, sondern ungetrennt bleiben, und daß 2) die Theilnahme sämmtlicher ursprünglich kurmärkischen Kirchen landesherrlichen Patronats am Hauptfonds ganz gleich sein solle, und zwar dergestalt, daß die Kirchen des Regierungsbezirks Potsdam zu $\frac{7}{9}$, die des Regierungsbezirks Magdeburg zu $\frac{2}{9}$ und die des Regierungsbezirks Frankfurt zu $\frac{1}{9}$ theilzunehmen hätten.

Seitdem sind diese Bestimmungen für die Verwaltung des Fonds — der gegenwärtig mehr als $\frac{1}{2}$ Million Thaler Kapital und etwa 47,000 Thlr. jährliche Einnahme besitzt, und an dem 491 Kirchen theilhaben — die maßgebenden geblieben. Die Bedürfnisse der einzelnen Kirchen werden nach den Mittheilungen des Herrn Kommissarius in der frühern Sitzung der Kommission, soweit die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds und seine Mittel reichen, nach festen, in langjähriger Erfahrung gesammelten, gleichen Prinzipien befriedigt. Obenan stehen die Baubedürfnisse, bei denen der Patronatsbaufonds die Hauptmaterialien zu gewähren, der Aemterkirchenfonds alle übrigen Kosten zu tragen und die Eingepfarrten überall nur die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Wie den Kirchengebäuden selbst deren Pertinenzstücke rechtlich hinsichtlich der Unterhaltungslast gleichstehen, so liegt dem Aemterkirchenfonds auch die Verpflichtung ob, für die Erhaltung resp. Wiederherstellung der bei den einzelnen Kirchen wirklich vorhandenen Pertinenzstücke, als Orgeln, Glocken u. s. w. in gleicher Weise wie für die Erhaltung, resp. Wiederherstellung der Gebäude einzutreten. Neue Pertinenzstücke, die vorher nicht gewesen, hält sich dagegen die Verwaltung des Fonds nicht für verpflichtet zu beschaffen, und gewährt für solche nur nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Ueberschüsse die Mittel nach gleichen Grundsätzen für alle Verbandskirchen.

Daß es nun gegenüber dieser Verwaltung an Klagen einzelner Gemeinden über Nichtbefriedigung ihrer Bedürfnisse und Interessen nicht fehlen könne, erscheint eben so natürlich, als daß je länger je mehr und namentlich seit Emanirung der Verfassung vom 30. Januar 1850, die Geistlichen und geistlichen Aufsichtsbehörden auf Grund des Art. 15, die kirchliche Vermögensverwaltung für die Organe der Kirche in Anspruch nehmen und demgemäß auch auf eine Reform, resp. Auflösung des kurmärkischen Aemterkirchenverbands hindrängen. In Folge hiervon haben bereits seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath darüber stattgefunden, wie eine solche Reform in der Richtung auf Wiederherstellung einer selbstständigen Vermögensverwaltung bei den einzelnen Verbandskirchen herbeizuführen sei. Verhandlungen, welche indeß bei den unzweifelhaft großen Schwierigkeiten, die unter juristischen wie ökonomischen Gesichtspunkten der Reform entgegenstehen, bis jetzt zu keinem Resultat geführt haben.

Was nun die Gemeinde Dobberkau insbesondere betrifft, so gehört sie zu den wohlhabendern Kirchen des Verbandes. Sie hat in den Jahren 1827 und 1828 ein baares Vermögen von 350 Thlrn. in den Fonds eingezahlt und liefert jährlich 60—80 Thlr. Ueberschuß von ihren Einkünften an die allgemeine Kasse ab. Trotzdem aber hat sie es bisher von der Verwaltung des Aemterkirchenfonds nicht erreichen können, daß ihr durch denselben eine Orgel und Glocke beschafft werde. Sie wandte sich daher bereits in der Session von 1868/69 an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte, daß sie „ihr Vermögen selbstständig verwalten eventuell den übrigen Aemterkirchen ebenbürtig gestellt, und derselben eine Orgel und eine Glocke aus den Mitteln des kurmärkischen Aemterkirchenfonds beschafft werden solle."

Die damalige Petitionskommission stellte auf Grund eines ausführlichen Berichts (Druckachen Nr. 212. p. 10

Digitized by Google

flgd.) dem Hause den Antrag, diese Petition der Königlichen Staatsregierung mit der Aufforderung zu überreichen,

„auf eine andere Regelung des kurmärkischen Aemterkirchenfonds in der Richtung der Selbstverwaltung der einzelnen Kirchengemeinden Bedacht zu nehmen."

Da es indeß zu einer Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag im Hause wegen Schlusses der Session nicht mehr kam, erneuten die Petenten in der Session 1869/70 ihre frühere Bitte, und das Haus nahm am 27. Jan. 1870 ohne Discussion den auf Grund eines eingehenden Berichts (Druckſachen Nr. 161) den von der Kommission gestellten Antrag an, die Petition der Königl. Staatsregierung mit der Aufforderung zu überreichen,

„gemäß des Art. 15 der Verfassung und des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß das Kirchenvermögen jeder einzelnen Kirche allein gehöre und die Verwaltung desſelben ihren Vorstehern resp. Patronen gebühre, auf eine Neuorganisation resp. Auflösung des kurmärkischen Aemterkirchen-Verbandes baldmöglichſt Bedacht zu nehmen."

Gegenwärtig liegt nun eine neue, vom Kirchen-, Schul- und Ortsvorstand derselben Gemeinde (1. Dezember 1871) unterzeichnete Petition vor, in welcher Petenten unter Beilage einer Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 20. October 1871 nachweisen, daß der erwähnte Beschluß des Hauses vom 27. Januar 1870 für sie bisher keine Frucht getragen, und deßhalb an das Haus die Bitte richten:

1) „dem am 27. Januar 1870 gefaßten Beschluß Geltung zu verschaffen", und ihnen
2) zu erlauben die jährlichen nicht unbedeutenden Ueberschüsse der Kirche zurückbehalten und sicher anlegen zu dürfen, um so das so nöthige Pertinenzstück einer Orgel aus dem gesammelten Kirchenvermögen baldigſt beschaffen zu können."

In der Kommission herrschte nun zunächst darüber ein allgemeines Einverständniß, daß das Petitum sub Nr. 2 nicht berücksichtigt werden könne, in dem das Verlangen ohne eine gleichzeitige Auflösung resp. neue Regelung des Aemterkirchenfonds ꝛc. unausführbar sei. In Betreff jedoch des Petitums ad 1 gab der in der Kommission anwesende Kommissarius der Regierung folgende Erklärung ab:

„Der Herr Kultusminister erkennt die Wünsche der bei dem kurmärkischen Aemterkirchenfonds betheiligten Kirchengemeinden nach Auflösung desſelben und Rückgewähr ihrer dahin eingezahlten Beiträge im Allgemeinen als berechtigt an. Um die Wege ausfindig zu machen, in welchen ohne Verletzung des materiellen und formellen Rechts jene Wünsche erfüllt werden können, sind im Frühjahr 1870 die erforderlichen Weisungen an die Provinzialbehörde ergangen. Die Anhörung der am Fonds Betheiligten, resp. der Verwaltungskonferenz desſelben ist im Besondern angeordnet worden.

Die hiernach eingeleiteten Verhandlungen schweben zur Zeit und ist deren Abschluß nicht nur durch die inzwischen eingetretenen allgemeinen politischen Verhältnisse, sondern auch durch die großen Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Angelegenheit entgegenstehen, aufgehalten worden.

Der Herr Kultusminister ist bereit, der Fortführung der beregten Verhandlungen mit Nachdruck Beschleunigung zu geben."

In Folge der Erklärung und auf Grund des Beschlusses des Hauses vom 28. Januar 1870 einigte sich die Kommission zu dem Antrage:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, diese Petition der Königl. Staatsregierung unter Bezug auf den Beschluß des Hauses vom 27. Januar 1870 wiederholt zur Berücksichtigung zu überweisen."

Berlin, den 1. März 1872.

Die Kommission für Petitionen

Dr. **Gneist**, Vorsitzender. **Carl Prinz zu Hohenlohe.** **v. Donat.** Dr. **Roepell.** **v. Liebermann.** **v. Risselmann.** **v. Eichhorn.** **Sack.** Freiherr **v. Sauerma.** **v. Schöning.** **v. Rundstedt.** **Stuerh.** **Schmidt** (Sagan). **Eickmann.** **Gescher.** Dr. **Peters.** **Thissen.** Dr. **Bitte.** Dr. **Wehrenpfennig.** **Meyer** (Pinneberg). **Schramm.** **Jung.** Dr. **Eberty.** **Lasz.** **Müller** (Berlin). **Bernhardi.** **Böhmer.**

№ 260.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung (Nr. 239 der Druckſachen).

I.

Miquél und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) für den Fall der Ablehnung des Antrages der Herren Haenel und Genossen, betreffend die Wahl des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuß den §. 55 der Kommissions-Anträge so zu fassen:

„Der Amtsvorsteher wird aus der Zahl der Amtsangehörigen vom Kreistage gewählt und vom Minister des Innern bestätigt.

Wird die Bestätigung versagt, so kann der Minister des Innern auf so lange einen kommissarischen Vertreter ernennen, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erhalten hat. Die durch die kommissarische Stellvertretung erwachsenden besonderen Kosten trägt der Kreis.

Die Wahl des Amtsvorstehers erfolgt auf sechs Jahre. Die Amtsvorsteher werden vom Landrath beeidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder aus einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher;"

und im §. 57 statt der Worte:

„so bestellt der Ober-Präsident auf Vorschlag des Kreisausschusses" zu sagen:

„so bestellt der Kreisausschuß"

Digitized by Google

lowie in fine des Paragraph hinzuzufügen:

„Für die Bestätigung des kommissarischen Amtsvorstehers gelten die Vorschriften des §. 55. Der kommissarische Amtsvorsteher bleibt nur so lange in Funktion, bis die Wahl eines Amtsvorstehers durch den Kreistag die Bestätigung erhalten hat."

Miquél. Dr. v. Rönne. Dr. Goecke. v. d. Brelie. Meyer (Diepholz). Hugenberg. Neubourg. Albrecht. Sachse. Schmits (Essen). Hall. Schramm. Lauenstein. Brons. Dr. Thilenius. Meyer (Hoya). Beusthoff. Ottens. Johannsen. Schoof. Kropp. Jordan. Hornemann. Schroeder (Königsberg). Struve. Zuchschwert. Witt. Rickert. Wachler (Breslau). Graf zu Dohna-Kotzenau. Kiehn. von Bunsen. Wolter. Thomsen. Spiller. Rasmus. Kempf. Dr. Wallichs. Mahlstedt. Dr. Schläger. Dr. Müller (Hannover). Bening. Kieschke. Roscher. Weinert. Wyneken. Graeger. Langerhans. v. Benda. Plehn. v. Bennigsen. Delius.

II.

Miquél und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Im §. **71** — die Worte:
   Aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises — zu streichen.
2) Zum §. **74** hinzuzufügen:
   In Städten von mehr als 5000 Einwohnern wird jedoch die Polizei-Verwaltung von den Regierungen übernacht.
3) Im §. **83** Alinea 4 die Worte:
   „und deren Besitz 75 Hektaren nicht erreicht,"
   sowie im Alinea 6 die Worte:
   „mit dem Mittelsatz"
   zu streichen.
4) Im §. **84** die Nr. 3 zu streichen.
5) Im §. **95** die Nr. 3 zu streichen
   und im letzten Alinea statt der Worte:
   „in den Nummern 1 und 3" zu sagen:
   „in der Nummer 1".

Miquél. Dr. v. Rönne. Dr. Goecke. v. d. Brelie. Meyer (Diepholz). Hugenberg. Neubourg. Albrecht. Sachse. Schmits (Essen). Hall. Schramm. Brons. Lauenstein. Dr. Thilenius. Meyer (Hoya). Ottens. Beusthoff. Johannsen. Schoof. Kropp. Jordan. Hornemann. Schroeder (Königsberg). Struve. Zuchschwert. Witt. Rickert. Wachler (Breslau). Graf zu Dohna-Kotzenau. Kiehn. v. Bunsen. Wolter. Thomsen. Spiller. Rasmus. Kempf. Dr. Wallichs. Mahlstedt. Dr. Schläger. Dr. Müller (Hannover). Bening. Kieschke. Roscher. Weinert. Wyneken. Graeger. Langerhans. v. Benda. Plehn. v. Bennigsen. Delius. Dr. Hänel. Dr. Bender. Haebler. Beerbohm. Behr (Tilsit). Bernhardi. v. Bentzwordt-Wallrabe. Bern. Bromm. Donalies. Duncker. Fiebler. Dr. Eberty. Hagen. Kaeswurm. Klotz (Berlin) Klotz (Homburg). Kugler. Lutz. Mehlhausen. Mohr. Mühlenbeck. Müller (Berlin). Parisius. Dr. Paur. Phillips. Pflueg. Rehland. Runge. v. Saucken (Insterburg) Schmidt (Stettin). Schulze (Berlin). Spielberg. Stobbe. Warburg. Weese. Dr. Virchow.

III.

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) zu §. **61** nach dem ersten Satze beizufügen:
   „Die verbindliche Kraft dieser Verordnungen ist auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt.
   Die gegenwärtig bestehenden Polizeistraf-Verordnungen verlieren ihre verbindliche Kraft, wenn sie nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Verkündigung dieses Gesetzes von neuem beschlossen und verkündigt werden."
2) den §. **75** zu streichen, eventuell
3) zu §. **75** nach dem ersten Satze beizufügen:
   „Die verbindliche Kraft dieser Verordnungen ist auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt."
4) zu §. **76** den letzten Satz zu streichen,
   event. statt: „50 Rthlr., bez. 20 Rthlr." zu setzen: „10 Rthlr., bez. 5 Rthlr"
5) zu §. **77** den ersten Satz, wie folgt, zu fassen:
   „Gegen die Anordnung der Polizeibehörde kann innerhalb 10 Tagen nach der Behändigung des schriftlichen Erlasses Berufung eingelegt werden."
6) §. **79** zu streichen.
7) Zu §. **80** den Schlußsatz zu streichen.

Reichensperger (Olpe).

Unterstützt durch:

Dr. Reichensperger (Koblenz). Dr. Kirch. Goers. Eskemann. Kochann. de Syo. Engels. Bernards. Graf Henckel v. Donnersmarck. Nels. Schumann (Altwik). Kraemer. Briese. Sentrup. Dr. Lindemann. Schleppinghoff. Müller (Trier). Ellering. Maiß. Strecker. Dr. Peters. Frenzer. Rübsam. Hüffer Dr. Lieber. Dr. Krebs. Herrlein. Freiherr v. Schorlemer-Alst. v. Kehler. Freiherr v. Thimus. Thissen. Dr. Windthorst.

Digitized by Google

№ 261.

Abänderungs-Anträge

zu

dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung (Nr. 239 der Druckſachen).

Dr. **Hänel** und Genoſſen. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

I. Im §. **52.**

a) als Nr. 1 zu ſetzen:

„Die Wahl des Amtsvorſtehers nach Maßgabe der §§. 55 und 56."

b) die Nr. 1 bis 6 als „2 bis 7" zu bezeichnen.

II. Den §. **55** ſo zu faſſen:

„Der Amtsvorſteher wird vom Amtsausſchuſſe auf 6 Jahre gewählt und auf das Gutachten des Kreisausſchuſſes vom Ober-Präſidenten beſtätigt.

Derſelbe wird vom Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke beſtehen, iſt der Gemeinde- beziehungsweiſe Gutsvorſteher zugleich Amtsvorſteher."

III. Den §. **57**

a) ſo zu faſſen:

Wird dem gewählten Amtsvorſteher vom Oberpräſidenten die Beſtätigung verſagt, ſo iſt eine Neuwahl anzuordnen.

Erhält auch die Neuwahl die Beſtätigung nicht, ſo beſtellt der Oberpräſident auf Vorſchlag des Kreisausſchuſſes einen kommiſſariſchen Amtsvorſteher auf ſo lange, bis eine erneuerte Wahl die Beſtätigung erlangt hat.

Daſſelbe findet ſtatt, wenn nach der Erklärung des Amtsausſchuſſes eine zum Amtsvorſteher geeignete Perſon nicht zu ermitteln iſt.

Die kommiſſariſche Amtsverwaltung kann dem Vorſteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder, unter Zuſtimmung der Gemeindevertretung, dem Bürgermeiſter einer benachbarten Stadt übertragen werden.

Auch kann, ſofern die Verhältniſſe es geſtatten, ein ſolcher Amts-Kommiſſar mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

b) in dieſer Faſſung dem §. 56 voranzuſtellen.

Dr. Hänel. Dr. Bender. Hähler. Miquél. Lasker.

Unterſtützt durch:

Berger (Witten). Dr. Baur. Runge. Hagen. Weeſe. Weinert. Schulze (Berlin). Kugler. Larz. Rickert. Dr. Loewe. Dr. Mangold. Warburg. Dr. Virchow. Kaeswurm. Kloß (Berlin). Kloß (Homburg). Hebner. Dr. Oetker. Schmidt (Stettin). Döring. Fiedler. Behr (Tilſit). Braun (Herſfeld). Beruhardi. Stobbe. v. Saucken (Inſterburg). v. Berswordt-Wallrabe. Duncker. Spielberg. Dr. Eberty. Pflueg. Born. Richter (Hagen). Donalies. Rohland. Bromm. Pariſius. Mühlenbeck. Beerbohm. Müller (Berlin). Jung. Phillips. Mehlhauſen.

№ 262.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächſten Plenar-Sitzungen wird geſetzt werden:

Mündlicher Bericht der verſtärkten Kommiſſion für die Agrar-Verhältniſſe über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverſchen Geſetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten (Nr. 55 der Druckſachen).

Berichterſtatter: Abgeordneter Miquél.

Antrag der Kommiſſion:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, dem vorbezeichneten Geſetz-Entwurf in der Faſſung wie ihn die anliegende Zuſammenſtellung ergiebt ſeine Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 7. März 1872.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten

v. Forckenbeck.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten.	**Entwurf** eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Das Hannoversche Gesetz vom 8. November 1856, betreffend die Aufhebung von Weiderechten wird durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Dasselbe findet auf die Ablösung solcher Weiderechte keine Anwendung, welche auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken ruhen.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Die §§. 4, 5 und 6 des Gesetzes werden aufgehoben.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Der letzte Absatz des §. 14 und der §. 15 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten die Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Gesetzes.	Unverändert.
§. 5.	§. 5.
Dem Berechtigten wird an Stelle seines Nutzungsrechtes nach erfolgter Werths-Ermittelung eine angemessene Abfindung von Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen-	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Vereinbarungen der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente sind nichtig.	
§. 6.	§. 6.
Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten jährlichen Geldwerth der Berechtigung gleich kommt.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes, insbesondere auch wegen der darin enthaltenen nutzbaren Fossilien oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde von der Abtretung auszuschließen.	Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.
§. 8.	§. 8.
Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden. Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, nach zuvoriger sechsmonatiger Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25 fachen Betrag der Jahrente zu fordern befugt ist.	Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungs-Behörde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden. Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, nach zuvoriger sechsmonatiger Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25 fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.
§. 9.	§. 9.
Der §. 21 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: Die Kapitalzahlung muß dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerths der Berechtigung gleichkommen.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungs-Rechts der Abgefundenen einen nöthigen Falls von der Auseinandersetzungs-Behörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des belasteten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Weideberechtigungen, auf welche das Gesetz vom 8. November 1856 Anwendung findet, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen. Eine in Betreff derselben etwa begonnene Ersitzung wird mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.	
§. 12. Der §. 22 des Gesetzes wird aufgehoben.	§. 12. Die Abfindung der auf Gemeinheiten haftenden servitutischen Weide-Berechtigungen findet gleichfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes statt. Der §. 22 des Gesetzes vom 8. November 1856 die Aufhebung der Weiderechte betreffend, wird aufgehoben.
§. 13. Der §. 40 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt. Die Kosten des Auseinandersetzungs-Verfahrens werden unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Abstellung der Weideberechtigung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Vermessung und Bonitirung des belasteten Grundstücks, welche von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte zu tragen sind. Auch hat in der Regel jeder Theilnehmer die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten. In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.	§. 13. Unverändert.
§. 14. Das Gesetz vom 8. November 1856 wird mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen auf den Verwaltungsbezirk der vormaligen Bergamtmannschaft Clausthal ausgedehnt.	§. 14. Unverändert.
§. 15. Auf bereits anhängige Sachen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit noch nicht rechtsbeständige Festsetzungen erfolgt sind.	§. 15. Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Staatsnehmigkeits-Erkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes bereits ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Digitized by Google

№ 263.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen. (Nr. 136 der Druckſachen).

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist von den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Agrar-Verhältnisse in Gegenwart der Kommissarien der betheiligten Ressorts und zwar des Herrn Regierungsrathes Lohmann für das Handels-Ministerium, des Herrn Geheimen Regierungsrathes Marcard für das landwirthschaftliche Ministerium und des Herrn Geheimen Finanzrathes Sieber für das Finanz-Ministerium berathen worden.

Die General-Diskussion wurde mit einer kurzen Darstellung des bisherigen Verlaufes der Gesetzgebung über das Abdeckereiwesen eingeleitet.

Nach §. 8 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für die Preußischen Staaten vom 17. Januar 1845 sollten die in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bis zur beendigten Revision derselben in Kraft bleiben." Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sowie die Aufhebung, beziehungsweise Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte fanden daher bei dem Abdeckereiwesen keine Anwendung. Erst das Gesetz vom 31. Mai 1858 (Gesetz-Samml. S. 333), betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, versuchte diese Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen. Nach den Bestimmungen desselben wurden aufgehoben:

1) die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen,
2) alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden, (an deren Stelle dagegen die Gewerbesteuer für Handel treten sollte),
3) die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen,
4) das Zwangs- und Bannrecht, sowie die damit verbundene ausschließliche Gewerbeberechtigung des Fiskus, einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes oder wenn die Aufhebung dieser Gerechtsame nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

Alle anderen Zwangs- und Bannrechte und die damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sind nach diesem Gesetze auf Antrag der Bannpflichtigen ablösbar, ausschließliche, nicht mit Zwangs- und Bannrechten verbundene Berechtigungen dagegen von der Aufhebung, wie der Ablösung ausgeschlossen. Das den Bannpflichtigen ausschließlich zugestandene Provocationsrecht auf Ablösung kann von Gemeinden, Gutsbezirken u. s. w. nur in dem Falle ausgeübt werden, wenn einmal die Mehrheit, nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes berechnet, sich für die Ablösung ausspricht und sodann, wenn der dem Zwangs- und Bannrechte unterworfene Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche die Ablösung beantragt ist, zugleich die Hälfte des dem Bannrecht unterworfenen Viehstandes im **ganzen** Bannbezirke beträgt. Bei Zulässigkeit einer Provocation hat der Abdeckereiberechtigte die Befugniß, seinerseits die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen.

Für die unter 1 bis 3 aufgeführten Rechte wird nach dem Durchschnitt des Reinertrages in den Jahren 1835 bis 1854 eine Entschädigung aus der Staatskasse in Rente gewährt; für die ablösbaren Zwangs- und Bannrechte haben die bannpflichtigen Viehbesitzer die Entschädigung in Rente aufzubringen, welche zum 25fachen Betrage ablösbar ist.

Das vorstehende Gesetz war für die Preußische Monarchie in ihrem 1858 vorhandenen Umfange erlassen. Eine Ausdehnung desselben auf die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile erfolgte nicht. Im Gegentheile hielt das am 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung S. 249) wegen Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen für die neuen Landestheile ergangene Gesetz §. 11 die über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften ausdrücklich aufrecht, jedoch nahm bei Berathung dieses Gesetzes das Haus der Abgeordneten auf den Antrag der Herren Dr. Bähr, Oetker und Grumbrecht zugleich die folgende Resolution an:

> „Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, wegen Aufhebung, resp. anderweitiger Regulirung des Abdeckereiwesens in den neu erworbenen Landestheilen dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen."

(Stenographische Berichte 1868 S. 1776).

Die Grundsätze dieses hiernach auf die Abdeckereiberechtigungen damals nicht für anwendbar erklärten Gesetzes vom 17. März 1868 sind von dem für die alten Provinzen wegen Regulirung des Abdeckereiwesens ergangenen Gesetzes vom 31. Mai 1858 namentlich darin verschieden, daß

1) ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen für aufgehoben erklärt werden, auch wenn sie nicht mit Zwangs- und Bannrechten verbunden sind,
2) Zwangs- und Bannrechte, welche mit ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden sind, zugleich mit den letzteren fortfallen,
3) die Ablösung der nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte zwar ebenfalls nur auf Antrag der Bannpflichtigen erfolgt, andererseits aber ähnliche Beschränkungen des Provocationsrechtes fehlen, wie sich dieselben nach dem oben Angeführten aus der Berechnung der Majorität nach dem Viehstande innerhalb des einzelnen Bezirkes und des ganzen Bann-Distriktes ergeben. Eine Befugniß des Berechtigten, die Ablösung im ganzen Bannbezirke zu verlangen, besteht nicht. Gemeinden, Korporationen, Gutsbesitzer können für sich nach näherer Bestimmung des Gesetzes die Ablösung herbeiführen.
4) Die den Berechtigten als Entschädigung von den Bannpflichtigen zu gewährende Rente kann durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 lag es zunächst nicht in der Absicht der verbündeten Regierung, eine Aenderung der vorstehend angedeuteten Rechtslage durch die Bundesgesetzgebung herbeizuführen. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Gewerbe-Ordnung schloß im §. 6 (Absatz 1 am Schlusse) das Abdeckereiwesen, abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, von der Anwendung der Vorschriften des Entwurfes völlig aus. Der Reichstag beschloß indeß bei der zweiten Lesung des Entwurfes auf den Antrag der Herren Runge und Hennig diese Ausnahme zu streichen und demgemäß die für alle anderen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte vorgeschenen Bestimmungen auch auf die Abdeckerei-Berechtigungen anzuwenden (Sten. Berichte 1869 S. 236, 240, 242, 245 ff.). Auf den Widerspruch der Bundes-Regierungen wurde bei der dritten Lesung dieser Beschluß insofern wieder modifizirt, als es zwar bei

Digitized by Google

der Anwendbarkeit der Gewerbe-Ordnung auf die Abdeckerei-Berechtigungen grundsätzlich verblieb, dagegen auf den Antrag des Abgeordneten Stumm Zwangs- und Bannrechte, welche mit ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden sind, bei dem Abdeckereiwesen nicht für aufgehoben, sondern lediglich für ablösbar erklärt wurden. In Folge dieses Antrages beschloß der Reichstag im §. 7 Nr. 2 die Worte „mit Ausnahme der Abdeckerei-Berechtigungen" hinzuzufügen. (Sten. Berichte S. 1056 ff.)

Hiernach ist der gegenwärtige Rechtszustand rücksichtlich des Abdeckereiwesens dahin festzustellen:

I. Es sind vom 1. Januar 1873 aufgehoben, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen,

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 7 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung);
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist (§. 7 Nr. 3);
3) die Berechtigungen, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen (§. 7 Nr. 5);
4) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen (§. 7 Nr. 6);

Die Landesgesetze bestimmen in diesem Falle, ob und in welcher Weise den Berechtigten Entschädigung zu leisten ist. (§. 7 am Schlusse.)

II. Es sind, soweit solches von der Landes-Gesetzgebung nicht schon früher verfügt ist, von dem 1. Januar 1873 an für ablösbar erklärt, die nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

Das Nähere über die Ablösung bestimmen die Landesgesetze (§. 8 a. a. O.).

III. In den alten Provinzen kommt wegen der Ablösung das Gesetz vom 31. Mai 1858 zur Anwendung, während in den mit Preußen im Jahre 1866 vereinigten Landestheilen ein verschiedenartiger Rechtszustand besteht.

Durch den gegenwärtig bei dem Hause der Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwurf wird nun beabsichtigt:

1) wegen der in dem Gesetze vom 31. Mai 1858 nicht vorgesehenen Entschädigung in Betreff der aufgehobenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen für die alten Landestheile Bestimmungen zu treffen,
2) in den neuen Provinzen die Entschädigung der aufgehobenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen und die Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte zu regulieren,
3) für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßige Vorschriften herbeizuführen.

Während die Nothwendigkeit der gesetzgeberischen Maßnahmen unter 1 und 2 auf der Gewerbe-Ordnung beruhen geht, erscheint die Herbeiführung einer einheitlichen Gesetzgebung für das ganze Staatsgebiet eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Der Entwurf hat die vorbezeichneten Ziele durch Ausdehnung der Anwendbarkeit des für die neuen Landestheile wegen Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen erlassenen Gesetzes vom 17. März 1868 zu erreichen versucht und hierbei von letzterem nur zwei Abweichungen statuirt, zufolge deren einmal entsprechend der Gewerbe-Ordnung die mit ausschließlichen Abdeckerei-Berechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt sind und andererseits für ausschließliche Abdeckerei-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten verbunden sind, eine Entschädigung nicht gewährt wird (§§. 2 und 4).

Das in den alten Landestheilen bestehende Recht, wonach die Bannpflichtigen ausschließlich auf Ablösung anzutragen berechtigt sind, ist hiernach beibehalten, der Antrag auf Ablösung gemäß den oben angedeuteten Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1868 erleichtert und endlich für die Ablösung der Entschädigungsrente allgemein der zwanzigfache Betrag eingeführt.

Bei der über die Grundprinzipien des Entwurfes eingetretenen General-Diskussion herrschte innerhalb der Kommission keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß derselbe, abgesehen von der Herstellung eines einheitlichen Rechtes für den ganzen Umfang der Monarchie und von der formellen Erfüllung der durch die Reichs-Gesetzgebung der Landes-Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgeschriebenen Aufgaben, keine erheblichen Aenderungen der in den alten Landestheilen in Betreff des Abdeckereiwesens bereits bestehenden Gesetzgebung herbeiführe.

Es stelle zwar nicht verkannt werden, so wurde von einer Seite ausgeführt, daß durch den Fortfall der in dem Gesetze vom 31. Mai 1858 vorgeschriebenen Feststellung der Majoritäten innerhalb einer Gemeinde u. s. w. nach dem Viehstande ebenso wie durch die Verringerung des 25fachen Betrags der Entschädigungsrente auf den 20fachen Betrag bei Normirung des Ablösungskapitales die Ablösung einigermaßen erleichtert werde, andererseits bleibe indeß die bisherige Ausschließung der Berechtigten von der Provokationsbefugniß bestehen und es könne daher nach den vorliegenden Erfahrungen mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß das gegenwärtig intendirte Gesetz keinen wesentlich größeren Erfolg, als sein Vorgänger v. J. 1858 haben werde. Seit einer Reihe von Jahren sei von den Abdeckereiberechtigten darauf hingewiesen, daß ihr Recht mehr und mehr an Werth verliere, weil der zum Schutze desselben allein für zulässig erklärte Rechtsweg nicht ausreiche, die zahlreichen Verletzungen zu verfolgen; weil abständig gewordenes Vieh von den Besitzern geschlachtet werde, um Haut und Abfälle im eigenen Nutzen zu verwenden, weil ferner das Schlachten und die Ausnutzung von Pferden, Eseln, Maulthieren entgegen den vorhandenen Privilegien den Besitzern gestattet werden sei und endlich namentlich mit dem Verschwinden früherer Vorurtheile gefallenes Vieh von den Besitzern selbst abgelebert und dem Abdecker, ohne daß derselbe in Folge der Größe der Baumbrachen hiervon Kenntniß erhalte, Haut und Kadaver entzogen werde. Unter diesen Verhältnissen sei die Ursache nunschwer zu ermitteln, warum von den Baumpflichtigen nur selten ein Antrag auf Ablösung erfolge, andererseits habe aber erwartet werden dürfen, daß Seitens der Königlichen Staats-Regierung nunmehr solche Vorschläge dem Landtage zur Genehmigung unterbreitet werden würden, welche zur schleunigen Beseitigung dieser mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart nicht verträglichen Gerechtsame geeignet seien. Habe man sich hierbei nicht entschließen können, den Berechtigten das Provokationsrecht einzuräumen, so erscheine doch der Weg nicht ausgeschlossen, die Ablösung in höherem Maße, als dies die Gesetzesvorlage bewirke, zu erleichtern und eine gewisse Betheiligung des Staates bei derselben eintreten zu lassen. Bei Gelegenheit der Berathung verschiedener den hier vorliegenden Gegenstand betreffender Petitionen habe der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung laut dem im Plenum nicht zur Beschlußnahme gelangten Berichte der vereinigten Kommissionen vom 1. Februar 1870 (Nr. 313 der Druckschaften III. Session 1869) das Folgende erklärt:

„Die Regierung bedauert bei der Auffassung, daß der in der zwangsweisen Ablösung derartiger Verhältnisse liegende Eingriff in wohlbegründete Privatrechte nur durch öffentliche Rücksichten gerechtfertigt werden kann, daß solche Rücksichten den Anträgen der Petenten nicht zur Seite stehen, daß

Digitized by Google

ihrerseits insbesondere keine Momente geltend gemacht worden sind, welche im Interesse des allgemeinen Wohls eine Beseitigung der noch bestehenden Berechtigungen zu begründen vermöchten. Die einzige Triebfeder der trotz des ablehnenden Verhaltens der Regierung und theilweise auch des Hauses der Abgeordneten stets wiederholten Anträge der Petenten beruht in dem Wunsche, für ihre, durch die Macht der wirthschaftlichen Entwickelung mehr und mehr in den Hintergrund gedrängten Gerechtsame eine annehmbare Entschädigung zu erhalten, und in der Illusion, daß ihren Gerechtsamen trotz der Veränderung der Zeiten noch immer ein beträchtlicher Geltwerth beiwohne. Ein solches Motiv kann aber nicht wohl Anlaß geben, von dem in Hinsicht aller gewerblichen Berechtigungen, die zur Ablösung gestellt sind, beobachteten gesetzlichen Grundsatze abzugehen, daß die Provokation auf Ablösung nur dem Verpflichteten zusteht.

Dieser prinzipiellen Auffassung ungeachtet, ist die Regierung doch in der Lage, eine sorgfältige Erwägung der Wünsche der Petenten insofern zuzusagen, daß, wenn den Abdeckereiberechtigten auch das Provokationsrecht nicht zu verleihen sein sollte, doch andere Modifikationen in der geltenden Gesetzgebung getroffen werden, welche geeignet sind, die Ablösung der bestehenden Berechtigungen im Interesse der Berechtigten erheblich zu erleichtern.

Bei Berathung des Gesetzes über die Aufgebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen in den neuen Landestheilen wurde, wie bekannt, von Seiten der Regierung in Aussicht gestellt, auch die von diesem Gesetze ausgeschlossenen Abdeckereiberechtigungen einer gesetzlichen Regulirung zu unterziehen. Bereits hierbei kam in Frage, ob mit dieser Regulirung nicht eine Revision der für die älteren Landestheile in Betreff dieser Materie geltenden Gesetzgebung zu verbinden sein möchte. Der Fortgang der damaligen Erörterungen erlitt eine Unterbrechung, als es bekannt wurde, daß in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die ausschließlichen Gewerberechte und Zwangs- und Bannrechte eine, wenigstens prinzipielle, Regulirung zu erwarten haben würden. Durch den §. 7 der neuen Gewerbe-Ordnung sind nunmehr Bestimmungen getroffen, welche die ausschließlichen Abdeckereiberechtigungen in wenigen Jahren zum Erlöschen bringen. Eine nothwendige Folge davon ist es, in Betreff der demgemäß zur Aufhebung gelangenden Rechte auch für die alten Landestheile eine Regelung der Entschädigungsfrage in Erwägung zu nehmen, und es liegt nahe, daß eine solche Regelung von einer allgemeinen Revision des Gesetzes vom 31. Mai 1858 nicht wohl zu trennen sein würde. Hiernach ist also zur Zeit von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus eine Anregung gegeben, in eine Revision der bestehenden Gesetzgebung einzutreten. Es versteht sich von selbst, daß die Stellung der Berechtigten und die daran sich knüpfenden Wünsche bei dieser Gelegenheit nicht werden außer Betracht gelassen werden, und es ist, was den Standpunkt der Regierung anbelangt, anzunehmen, daß das Interesse der Berechtigten dabei jede Berücksichtigung erfahren wird, welche prinzipiell und im Hinblick auf die ein Gleiches beanspruchenden Interessen der Verpflichteten überhaupt gerechtfertigt werden kann.

Die Lage der Sache ist daher gegenwärtig die, daß in nächster Zeit für den Bereich des ganzen Staates eine legislative Regelung der in der vorliegenden Petition berührten Rechtsverhältnisse zur Sprache kommen wird. Unter diesen Umständen dürfte für das Haus der Abgeordneten kein Anlaß vorliegen, auf eine weitere materielle Erörterung der Anträge der Petenten einzugehen."

Diese Erklärung habe eine eingreifendere und umfassendere Regulirung der Abdeckerei-Angelegenheit erwarten lassen, als dieselbe durch die gegenwärtige Vorlage erfolgt sei.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen das Folgende entgegengesetzt:

Die beim Hause der Abgeordneten von den Abdeckereiberechtigten seit einer Reihe von Jahren eingebrachten Petitionen hätten nur einmal den Erfolg gehabt, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen zu werden (vergl. Kommissionsbericht vom 30. Januar 1867 Nr. 211 der Druckachen 1866), während in allen übrigen Fällen die Petitionen durch Tages-Ordnung erledigt seien. Wenn auch über die beiden letzten in dieser Angelegenheit von den vereinigten Kommissionen erstatteten Berichte vom 25. Februar 1868 (Nr. 365 der Druckachen I. Session 1867) und vom 1. Februar 1870 (Nr. 313 der Druckachen III. Session 1869) das Plenum einen Beschluß nicht gefaßt habe, so sei doch aus den zu verschiedenen Malen gefaßten Beschlüssen der Kommissionen mindestens der Schluß zu ziehen, daß man im Allgemeinen den früheren Standpunkt der Gesetzgebung im Prinzip gebilligt und weder eine Entschädigung der Abdeckerei-Berechtigten aus Staatsmitteln, noch auf ein Provokationsrecht der Berechtigten und damit einen Zwang gegen die bisherigen Berechtigten als zulässig erachtet habe.

Bei Berathung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund sei nun aber auch die Stellung, welche die Preußische Regierung der Ablösung oder Aufhebung der Abdeckerei-Berechtigungen gegenüber demnächst einnehmen werde, nicht im Geringsten zweifelhaft gelassen. Als es sich bei der zweiten Lesung des Entwurfes der Gewerbe-Ordnung um die Annahme oder Ablehnung des oben erwähnten Antrages der Herren Runge und Hennig gehandelt habe, sei von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staats-Minister Delbrück, bezüglich des Provokations-Rechtes auf Ablösung bei den Abdeckerei-Berechtigungen das Folgende erklärt worden:

„Die Preußische Gesetzgebung hat diese Frage (nämlich die Frage des Provokationsrechtes) dahin beantwortet, daß nur die Verpflichteten provoziren können, ob mit Recht oder Unrecht, das will ich hier nicht diskutiren. Präjudizirt ist der Frage, ob auch der Berechtigte soll provoziren können durch die hier vorliegende Vorschrift im §. 8*) in keiner Weise. Dagegen wird in dieser Materie zu Landes-Gesetzgebung allerdings wesentlich präjudizirt, wenn man diese Berechtigung unbedingt von einem gewissen Termine an aufhebt. Es wird ihr präjudizirt, weil es in der That eine Ungerechtigkeit sein würde, diese Privilegien ohne Entschädigung aufzuheben. Auf der andern Seite kann nicht verkannt werden, **daß absolut kein Grund vorliegt**, die gesammten Steuerpflichtigen eines Landes für eine Entschädigung heranzuziehen, die an Gewerbtreibende in einzelnen Gegenden geleistet werden soll **und eben so viel Bedenken** können dagegen obwalten, den Verpflichteten eine Entschädigung für ein Recht aufzuerlegen, gegen das sie gar nicht protestiren."

(Stenographische Berichte 1869 S. 248.)

Nachdem bei der zweiten Lesung der Reichstag die Aufhebung der mit ausschließlichen Abdeckerei-Berechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte angenommen

*) §. 8 des Entwurfes entspricht dem §. 8 der Gewerbe-Ordnung und handelt von der Ablösung der Zwangs- und Bannrechte.

Digitized by Google

habe, sei bei der dritten Lesung von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes unter Anderem die Erklärung abgegeben worden:

„Dagegen sie (diese Zwangs- und Bannrechte) aufzuheben mit einer unleugbaren Verpflichtung für eine Entschädigung zu sorgen, **das geht gegenüber den bestehenden Finanz-Verhältnissen und gegenüber den bestehenden wirthschaftlichen Interessen soweit, daß die verbündeten Regierungen nicht in der Lage sind, darauf einzugehen.**"
(Stenographische Berichte 1869 S. 1056.)

Hierauf habe der Reichstag bei den Abdeckerei-Berechtigungen nur die Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte beschlossen (§. 7 Nr. 2, §. 8 der Gewerbe-Ordnung.)

Aus diesen Vorgängen folge völlig unzweideutig, daß es bereits damals eine beschlossene Sache gewesen sei, bei der Neuregulirung der Abdeckereiwesens einmal eine Entschädigung der Berechtigten aus der Staatskasse nicht eintreten zu lassen und zweitens ebensowenig die Verpflichteten zur Ablösung einer Gerechtsame zu zwingen, „gegen die sie nicht protestiren." Dieser Standpunkt erscheine auch völlig korrekt, da die Gesetzgebung in einem Falle, in welchem ein Interesse des gemeinen Wohles und der wirthschaftlichen Entwickelung des Landes nicht vorliege, lediglich dafür zu sorgen habe, daß den Verpflichteten die Möglichkeit der Ablösung geboten werde. Dagegen erscheine es nicht als eine Aufgabe der Gesetzgebung die Entschädigung solcher Berechtigten herbeizuführen, deren Gerechtsame durch veränderte Verhältnisse von selbst ihren Inhalt und ihre frühere Bedeutung zum Theil verloren hätten und weiter verlieren würden. Der Berechtigte könne sich in diesem Falle nicht beklagen, daß das Gesetz sein Recht auch ferner bestehen lasse. Demgemäß sei den Grundsätzen des vorliegenden Entwurfes nun so mehr beizutreten, als eine weitere Ermäßigung des Ablösungs-Kapitals voraussichtlich nur Beschwerden der bisherigen Berechtigten herbeiführen werde, ohne in der Sache wesentlich zu nützen, wie denn schon jetzt von den Berechtigten darüber Beschwerde geführt werde, daß das Ablösungs-Kapital zu dem 20fachen Betrage der Entschädigungs-Rente, statt zum 25 fachen Betrag festgestellt werden solle.

Allseitig war man übrigens innerhalb der vereinigten Kommissionen darüber einverstanden, daß eine eingehendere thatsächliche Begründung der Gesetzes-Vorlage erwünscht gewesen sein würde, da dieselbe insbesondere alles statistische Material vermissen lasse.

Seitens des Herrn Kommissares des Handels-Ministeriums wurde hierauf bemerkt:

Wenn der Werth der noch bestehenden Berechtigungen in den Motiven des Gesetz-Entwurfes auf ungefähr 1 Million Thaler veranschlagt sei, während man im Jahre 1858 den Gesammtwerth der im damaligen Staatsgebiete vorhandenen Berechtigungen allein auf mehr als 2 Millionen Thaler geschätzt habe, so rechtfertige sich dies daraus, daß die letztere Schätzung schon damals als erheblich zu hoch gegriffen bezeichnet worden, daß inmittelst der Ertrag der Berechtigungen wesentlich gesunken und endlich daß gegenwärtig statt des 25fachen nur der 20fache Reinertrag als Kapitalwerth der Berechtigungen angenommen sei. Den einer nochmaligen genaueren Ermittelung des Umfanges und Werthes der noch bestehenden Berechtigungen habe die Königliche Staats-Regierung um so mehr Abstand nehmen zu sollen geglaubt, als Inhalt und Umfang der Berechtigungen in zahlreichen Fällen streitig seien; die Schätzungen des Werthes ausserdem sehr verschieden ausfallen würden, je nachdem sie von den Berechtigten oder anderen Personen ausgingen und somit die Ergebnisse etwaiger Ermittelungen für die jetzt anzustellenden Erwägungen wegen ihrer Unsicherheit keine erhebliche Bedeutung haben könnten.

Der Werth der in den neuen Landestheilen bestehenden Berechtigungen, wenn der 20 fache Betrag des angenommenen Reinertrages zu Grunde gelegt werde, sei übrigens ungefähr folgender:

1) Hannover: a. Fiskus 19 bis 20,000 Thaler, b. Gemeinden 5 bis 6000 Thaler, c. Private 31 bis 32,000 Thaler, zusammen 55 bis 58,000 Thaler;
2) Hessen: Fast ausschließlich Private 42 bis 43,000 Thaler;
3) Nassau: Eine Privatberechtigung im alten Amte Weilburg nach der als übertrieben bezeichneten Forderung des Inhabers 8200 Thaler;
4) In Schleswig-Holstein seien nur einige zweifelhafte Berechtigungen vorhanden von jedenfalls sehr geringem Werthe.
5) In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen, sowie in dem Gebiete der Stadt Frankfurt existirten keine Berechtigungen der hier fraglichen Art.
6) In den vormals Königlichen Bayerischen Landestheilen seien gleichfalls Zwangs- und Bannrechte nicht mehr vorhanden, die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aber in der Ausübung an polizeiliche Bedingungen geknüpft, welche ihren Werth verringerten.

Sodann wurde von demselben Herrn Regierungs-Kommissare mit Rücksicht auf die in der General-Diskussion hervorgetretenen Gesichtspunkte ferner ausgeführt:

„Daß die Königliche Staats-Regierung den Vorsprechungen, welche sie bei früheren Kommissions-Berathungen über die Petitionen der Abdecker gemacht, nicht nachgekommen sei, kann nicht eingeräumt werden. In Aussicht gestellt ist eine, sorgfältige Erwägung der Frage, auf welche Weise etwa den Beschwerden der Abdecker, ohne diesen ein Provokationsrecht einzuräumen, abgeholfen werden könne. Diese Erwägung hat stattgefunden. Ihr Ergebniß aber ist gewesen, daß es neben der Erleichterung der Ablösung, wie sie der vorgelegte Entwurf bietet, kein zulässiges Mittel zur Abhülfe jener Beschwerden gibt. Das Interesse der Abdecker ist, ihre fortschreitend an Werth verlierenden Rechte so rasch wie möglich gegen Entschädigung nach ihrem gegenwärtigen oder gar früheren Werthe beseitigt zu sehen. Dazu gibt es nur drei Wege: Einräumung des Provokationsrechtes an die Berechtigten — Aufhebung der Berechtigungen auf Staatskosten — Förderung der Ablösung durch Bewilligung von Staats-Beihülfen an solche Verpflichteten, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkte ablösen. Keiner dieser drei Wege glaubt die Königliche Staats-Regierung betreten zu dürfen. Es würde darin ein Abweichen von den bisher in der einschlagenden Gesetzgebung befolgten Grundsätzen liegen, welche durch die Natur der fraglichen Berechtigungen nicht begründet wird und in der Lage der Abdecker allein keine Rechtfertigung finden würde.

Die Königliche Staats-Regierung hat es demgemäß nicht als Aufgabe des einzubringenden Gesetz-Entwurfs ansehen können, den Abdeckereiberechtigten für die Verluste, welche sie durch den fortschreitend sinkenden Werth ihrer Berechtigungen erlitten haben und noch ferner zu erleiden in Gefahr stehen, eine Entschädigung zu gewähren. Denn diese Verluste haben ihren Grund nicht sowohl in etwaigen gesetzlich eingeführten Beschränkungen der fraglichen Rechte, sondern in der Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche auf den Werth der Berechtigungen einwirken.

Digitized by Google

Als ihre Aufgabe betrachtet die Königliche Staats-Regierung vielmehr diejenigen Prinzipien, welche der neueren Gewerbe-Gesetzgebung überhaupt zu Grunde liegen, auch für das Abdeckerei-Gewerbe zur Geltung zu bringen. Dem entspricht der Gesetz-Entwurf, indem er die ausschließlichen Berechtigungen aufhebt und die Ablösung der Zwangs- und Bannrechte thunlichst erleichtert und somit denjenigen, welche sich durch letztere in ihrer wirthschaftlichen Bewegung gehindert fühlen, die Möglichkeit bietet, diese Hindernisse zu beseitigen. Darüber hinausgehend, die Zwangs-Bannrechte ohne Rücksicht auf den Willen der dadurch Verpflichteten und deshalb auf Staatskosten aufzuheben, ist bisher grundsätzlich nur für zulässig gehalten, wenn die fraglichen Rechte, wie z. B. der Mahlzwang, der wirthschaftlichen Entwickelung im Allgemeinen Hindernisse entgegenstellen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten und daher nicht von der Entschließung der zunächst Betheiligten abhängig zu machen war. Diese Rücksicht trifft beim Abdeckerei-Zwange nicht zu."

Bei der hierauf folgenden

Spezial-Diskussion

wurde zunächst **zu §. 1** konstatirt, daß im Eingange dieses Paragraphen der in der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Termin, der 1. Januar 1873, nicht aufgenommen ist, weil es in der Absicht der Königlichen Staats-Regierung liegt, das vorliegende Gesetz schon früher in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die Fassung des §. 1 ist im Wesentlichen durch die Reichs-Gesetzgebung bereits vorgezeichnet, indem §. 1 Nr. 1 des Entwurfes dem § 7 Nr. 1, §. 1 Nr. 2, dem §. 7 Nr. 3, §. 1 Nr. 4, dem §. 7 Nr. 5, §. 1 Nr. 5, dem §. 7 Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung wörtlich entspricht.

Die Kommission erachtete sich an diese Fassung gebunden und beschloß nur im §. 1 Nr. 5 die Worte „und die Gemeinde" zu streichen, da dieser an sich selbstverständliche und auch nicht im §. 4 des Gesetzes vom 17. März 1868 aufgenommene Zusatz leicht die Auffassung veranlassen könne, daß nur die „Gemeinde" nicht gleichzeitig der Kreis oder die Provinz bezüglich der Gewerbesteuer dem Staate gleichgestellt sein solle.

Der §. 1 Nr. 3 des Entwurfes stimmt mit §. 2 Nr. 1 und mit §. 2 Alinea 3, §. 1 Nr. 6 mit §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. März 1868 überein. Auch der Fassung dieser Bestimmungen glaubte die Kommission sich anschließen zu sollen.

Der §. 1 wurde demgemäß mit einer Fassungs-Aenderung im Eingange und unter Einschiebung der Worte: „Ferner werden aufgehoben" vor die von Verpflichtungen handelnden Nummern 5 und 6 einstimmig angenommen.

Zu §. 2.

§. 2 entspricht §. 8 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung und wurde ebenso wie der dem §. 1 Nr. II. des Gesetzes vom 31. Mai 1858 entnommene §. 3 einstimmig angenommen.

Dasselbe fand bei den §§. 4 und 5 unter Annahme der in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Berichtigungen und Zusätze statt. Bei §. 5 wurde konstatirt, daß die nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Mai 1858 bereits präkludirten Berechtigten selbstverständlich nicht auf's Neue zur Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen zugelassen werden können.

Zu dem Gesetz-Entwurfe, beziehungsweise in Betreff Aufhebung und Ablösung der Abdeckereiberechtigungen sind mehrere Petitionen eingegangen, welche die vereinigten Kommissionen gleichfalls einer Berathung unterzogen haben. Diese Petitionen wiederholen die oben bereits erörterten Wünsche der Abdeckereiberechtigten. Die Kommissionen beantragen demgemäß einstimmig, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. den Gesetz-Entwurf, sowie derselbe nach der Anlage aus den Beschlüssen der vereinigten Kommissionen hervorgegangen ist, anzunehmen,
2. die Petitionen II. 103, II. 2960, II. 3198, II. 3805 durch die über den Gesetz-Entwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, 3. März 1872.

Die vereinigten Kommissionen

für Handel und Gewerbe:

Dr. Hammacher, Vorsitzender. **Dr. Achenbach**, (Berichterstatter). Graf **v. Limburg-Stirum**. **Winter. Springer. Bischoff. Reis. Ulrich. Horn. Jacobi. Klotz** (Homburg). **Berger.**

für Agrar-Verhältnisse:

Schellwitz (Vorsitzender). **Strutz. Bieschel. Kurtius. A. Kiepert. Herrlein. v. Jagow** (Pritzenig). **v. Wedell-Lieblingsdorff. v. Waldow-Reitzenstein. Arndts.** Frhr. **v. Schorlemer-Alst. Beuing. Parisius. Mohr.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der vereinigten Kommissionen.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommissionen
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen.	
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Von den mit dem Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes verbundenen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:	Von den auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:
1) Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbe-Betriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;	Nr. 1 bis 4 unverändert.
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;	
3) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen Andern übergegangen sind.	
Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist.	

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse der Kommissionen.
4) Die Berechtigungen, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;	
5) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;	Ferner werden aufgehoben: 5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.	Nr. 6 unverändert.
§. 2.	§. 2.
Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch §. 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Das Abdeckerei-Gewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Für aufgehobene ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen (§. 1—3) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.	Für aufgehobene ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen (§. 1 Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.
§. 5.	§. 5.
Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1—4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868 auf das Abdeckerei-Gewerbe Anwendung. Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in §. 14 der 1. Dezember 1871, in §§. 15, 17 und 21 der Ablauf des Jahres 1872, in §. 39 der Beginn des Jahres 1873 und an die Stelle des in §. 28 und §. 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852—1871.	Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1—4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 249 ff.) auf das Abdeckerei-Gewerbe Anwendung. Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in §. 14 der 1. Dezember 1871, in §§. 15, 17 und 21 der Ablauf des Jahres 1872, in §. 39 der Beginn des Jahres 1873 und an die Stelle des in §. 28 und §. 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852—1871.

№ 264.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über Petitionen, betreffend unentgeltliche Abschaffung der in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden Wasserlaufabgaben oder „Wasserlaufzinses".

Journ. II. Nr. 604, 1606 und 2183.

Die Petition II. 604 ist unterzeichnet von 7 Müllern, deren Werke an dem Schwarz-, dem Lieder- und dem Urselbache liegen; die II. 1606 von 16 Müllern in Wiesbaden, Biebrich, Elbville, Oberwalluf, Rauenthal, Bicknen, Dotzheim, Breckenheim und Wallau, die II. 2183 von 21 Müllern in Kriftel, Hattersheim, Hofheim, Lorsbach, Ober-Liederbach, Niederhofheim, Münster, Kalkheim, Unter-Liederbach und Höchst. Die Petenten verlangen unentgeltliche Abschaffung der in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden Wasserlauf-Abgaben oder „Wasserlaufs-Zinses."

Die vereinigten Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1872 in Gegenwart des Regierungs-Kommissärs Herrn Regierungs-Raths Dr. Michelly diese Petitionen berathen.

Es wurde von einer Seite beantragt, die fraglichen Petitionen, soweit sie auf baldige gänzliche Beseitigung des an den Königlichen Fiskus zu entrichtenden Wasserlaufzinses in dem vormaligen Herzogthum Nassau gerichtet sind, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Von anderer Seite wurde der Antrag entgegengestellt, die Gesuche der Staats-Regierung zur Kenntnißnahme vorzulegen mit dem Antrage, eine den dermaligen Verhältnissen der betreffenden Mühlen entsprechende Verminderung und Gleichstellung der Wasserlauf-Abgaben sowie deren Ablösung gegen mäßige Entschädigung hinzuwirken.

Der letztgenannte Antrag wurde mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, der erstgenannte mit dem gleichen Stimmen-Verhältniß angenommen.

In Nassau sind gegenwärtig noch die Wasser-Mühlen und sonstigen derartigen Werke mit einem Wasserlaufs-Zins zu Gunsten des Fiskus belastet, dessen rechtliche Natur als bestritten bezeichnet werden muß. Als thatsächlich feststehend kann man nach Ansicht des Referenten folgendes ansehen: Die Belastung erstreckt sich nicht nur auf Mühlen an öffentlichen, sondern auch auf solche an Privatflüssen und Bächen; auf Mühlen jowohl in freiem Eigenthum als auch auf solche, welche im fiskalischen Erbleihenexus stehen, auf solche, die von dem Fiskus, und auf solche, die von Privaten angelegt sind, auf Mühlen, die im freien Eigenthum, und auf solche, die auf Grund und Boden, der von dem Fiskus oder der Landesherrschaft herrühre oder in Abhängigkeit stand, gebaut sind. Die Belastung ist eine ungleiche, und in der Regel sind die älteren und schlechteren Mühlen am höchsten belastet.

Das rechtliche Verhältniß hinsichtlich des Wasserlaufzinses ist nie durch ein Gesetz geregelt, vielmehr im Laufe der Zeit von wechselnden und widersprechenden Auffassungen beherrscht worden; es ist also nöthig, einen Abriß der Rechtsgeschichte dieses Institutes zu geben, so weit die nur höchst dürftig fließenden Quellen dieses gestatten.

Die Wasserlaufzinsen finden vorzugsweise Erwähnung bei Gelegenheit des Streites über das Eigenthum an dem Domanial-Vermögen und über die jogenannte Kassentrennung. Es muß daher eine kurze Uebersicht dieser Differenzen, welche die ganze Zeit von 1812 — 1866 ausfüllen, vorausgeschickt werden. Die Domänen der Nassauischen Stammlande wurden durch den Erb-Vereins-Vertrag von 1783, mit Ausnahme aller Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, für Bestandtheile des sowohl mit dem Lande, als mit dem erworbenen Hause Nassau für ewige Zeiten untrennbar verbundenen Familien-Fideikommisses erklärt. Zu Folge der Territorial-Veränderungen am Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts kamen jedoch neue Territorien hinzu, in welchen die nunmehr an Nassau gelangenden Domänen nachweisbar als reines Staats-Eigenthum behandelt worden waren, und auch in den älteren Nassauischen Territorien waren die Einkünfte der Domänen nicht nur zur Unterhaltung des Hofes, sondern auch zur Bestreitung der Kosten der Staats-Verwaltung verwendet worden. Eine entgegengesetzte, jede Berechtigung des Landes ausschließende Auffassung trat jedoch durch das Edikt vom 1815 hervor, durch welches an die Stelle der bisherigen Vereinigung eine getrennte Verwaltung und Berechnung der Domänen-Kasse, auf der einen Seite, und der Landesdiener-Kasse, auf der andern, angeordnet wurde, wobei man von der Voraussetzung ausging, daß sämmtliche Domanial-Güter und Gefälle anerkanntes als Patrimonial-Vermögen des Herzoglichen Hauses zu betrachten seien und dem Herzog die ausschließliche Verwendung ihrer Einkünfte, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates, anheimfalle, daß dagegen die Einkünfte der Landesdiener-Kasse als selbstständige Staats-Einnahmen und Steuern zu behandeln und ausschließlich zu dem Zwecke der Landes-Verwaltung und Landes-Vertheidigung zu verwenden seien. Zugleich forderte die Regierung eine jährliche Entschädigungs-Rente von 140,000 Gulden für die durch das landesherrliche Edikt vom 1. und 3. September 1812 aufgehobenen älteren Abgaben und Lasten, deren Entstehung in der Grundherrlichkeit und Leibeigenschaft zu suchen war. Ueber diese Entschädigungsrente trat erst im Jahre 1836 eine Verständigung zwischen der Regierung und den Landständen ein, während die Frage über das Eigenthum an den Domänen und über die Kassentrennung fortbestand. Am 23. Januar 1861 kam zwar ein Gesetz zu Stande, welches die Verwendung der Einnahme der Domänen zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Staate regelte, jedoch eine unzweifelhafte Entscheidung über die Eigenthumsfrage ebenfalls umging. Zu diesem Zustande befand sich die Frage, als Nassau im Jahre 1866 der Preußischen Monarchie inkorporirt wurde.

Was nun insbesondere die Wasserlaufabgaben anlangt, so wurden die aus diesen resultirenden Einnahmen bei der Kassentrennung von 1815 nicht der Domänenkasse, sondern der Landesdienerkasse zugetheilt.

Gleichzeitig mit der oben erwähnten Neuerung in Betreff der rechtlichen Natur des Domanialvermögens und der Verwendung seiner Einkünfte, schien man in dem vormaligen Herzogthum Nassau zu einer Ansicht zu gelangen, indem man das bisher dort geltende außerordentlich verwickelte und verworrene System von mannigfachen einzelnen Gefälle durch ein neues und einfaches der direkten und indirekten Besteuerung und einem jährlichen Budget für den Staatsbedarf ersetzte. Aus den hierher gehörigen landesherrlichen Edikten ist in Betreff der Wasserlaufgaben Folgendes zu bemerken.

Das bereits oben erwähnte landesherrliche Edikt vom 1. und 3. September 1812 hob durch Einführung des Systems der direkten Besteuerung alle neu älteren Abgaben und Lasten auf, welche ihren Ursprung in der Grundherrlichkeit und Leibeigenschaft hatten. Unter den damals aufgehe-

Digitized by Google

benen Abgaben befindet sich der Wasserlaufzins der Mühlen nicht, man hat ihn also damals als ein auf der Grundherrlichkeit oder auf einem Privatrechtsmonopol des Fürsten beruhendes Regal nicht betrachtet, sonst würde er ebenfalls beseitigt worden sein durch dieses Edikt, das an die Stelle der grundherrlichen Finanzverfassung die des modernen Staates mit direkter Besteuerung zu setzen beabsichtigt und zwar, wie es selbst sagt, „zum Zweck der Vereinfachung der Finanzverwaltung und des bestehenden Abgabensystems, vorzüglich aber zur Erleichterung der Unterthanen."

Dann folgt das landesherrliche Edikt vom 9. und 11. Dezember 1815, welches die Ueberschrift trägt: Die Aufhebung älterer, indirekter Abgaben und die gleichförmige Errichtung eines indirekten Abgabensystems betreffend. Dasselbe beginnt mit folgenden Worten:

> Wir u. s. w. haben schon in Unserem die Gleichheit der Abgaben und eine neue direkte Besteuerungsweise einführenden Edikt vom 10. und 14. Februar 1809 auch die Vereinfachung und gleichförmige Entrichtung der indirekten Abgaben in Unserm Herzogthum Unsern Unterthanen zugesichert. Zu dem Ende sind auch von Uns mit Aufhebung älterer Auflagen und Einführung neuer dahin gehörigen Einrichtungen manche Verfügungen erlassen worden, welche jedoch insgesammt mehr oder weniger von eingetretenen Bedürfnissen und Staatsverhältnissen abhängig bleiben mußten.
>
> „Jetzt aber mit Wiederherstellung des Friedens von außen und mit Aufrichtung einer festen Ordnung im Innern ist der Zeitpunkt gekommen, wo es bei verminderten Staatsbedürfnissen, nach Aufstellung einer festen Landesverfassung und nach vollendeter Bildung eines durchgreifenden, zusammenwirkenden Verwaltung Uns möglich geworden ist, Unsere landesfürstliche Absicht in ihrer vollen Ausdehnung nach Unserer die Erleichterung der Unterthanen ebensowohl, wie die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs und Wohlstandes überhaupt beziehenden Ueberzeugung in Wirksamkeit übergehen zu lassen."

Nach dieser Einleitung werden in drei folgenden Paragraphen verschiedene Abgaben aufgehoben, und zwar im §. 1 die Binnenzölle, im §. 4 eine Reihe von Sporteln, Tax- und Dispensationsgeldern, im §. 7 „die als Regalien bisher bestanden habenden kleinen Monopolien und Verleihungen oder Verpachtungen ausschließlichen Gewerbebetriebs, sodann die beständigen Abgaben von Feuerrechten und Schildgerechtigkeiten, auch alle Abgaben wegen gefertigter Arbeit und verkauften Waaren aus einem Zunftbezirk in einen andern", — mit alleiniger Ausnahme erstens der Mühlenbannrechte, zweitens des, einigen Papiermühlen zustehenden Monopols des Lumpensammelns, drittens der von den Hazardspielen (Spielhöllen) in den Bad- und Brunnenorten zu entrichtenden Pachtgelder und viertens des Monopols der Schinderei da, wo dasselbe in Erbpacht verliehen ist."

Der §. 8 bestimmt sodann wörtlich: „die Einkünfte von Staatsregalien, namentlich die der Post, der Münze, der Fischerei in schiffbaren Flüssen und **des Wasserlaufs** werden einmahlich in der Generalsteuerkasse berechnet und Unsere Patrimonialmühlen oder Wasserwerke gleich allen übrigen mit dem normalmäßigen Wasserlaufzins angelegt (veranlagt), insofern ein solcher nicht schon darauf haftet."

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergiebt sich erstens, daß damals der Wasserlaufzins als auf Privatrechtstitel beruhend nicht betrachtet worden ist, vielmehr spricht der Umstand, daß die landesherrlichen Mühlen, welche sich im Eigenthum des Demaniums befanden, in ganz gleicher Weise wie die im Privatbesitz befindlichen Wasserwerke zu Gunsten der Generalsteuerkasse dem Wasserlaufzins unterworfen wurden, dafür, daß man den letzteren als eine wirkliche Staatsabgabe betrachtete. Es ergiebt sich weiter zweitens, daß damals eine neue „normalmäßige Veranlagung" des Wasserlaufzinses stattgefunden hat, welche auch diejenigen Mühlen von Gesetzes wegen betraf, die bis dahin mit einer Wasserlaufabgabe nicht behaftet waren, und daß man von da ab auch die neu entstehenden Mühlen und sonstigen Wasserwerke mit einer solchen Abgabe belegt hat, ohne irgend einen besonderen Titel und ohne Rücksicht darauf, ob sie an schiffbaren oder an nicht schiffbaren Flüssen angelegt wurden. Endlich ergiebt sich daraus drittens, daß ein Unterschied gemacht wird, zwischen der Fischerei und dem Wasserlaufzins, indem das Wasserregal der Fischerei beschränkt wird auf die schiffbaren Flüsse, der Wasserlaufzins dagegen gleichsam als eine Steuer allen Wasserwerken auferlegt wird ohne alle Rücksicht darauf, ob dieselben an öffentlichen oder an Privatflüssen angelegt sind.

Allerdings wird in diesem Paragraphen der Wasserlaufzins ebenfalls als ein Ausfluß des Staatsregals bezeichnet, allein der Begriff des „Regals" hat sich dort niemals mit derjenigen Klarheit und Schärfe entwickelt, wie in den altländischen Provinzen. Man ist niemals ins Reine darüber gekommen, ob die Regalien als Ausfluß der Grundherrschaft, oder als eine Wirkung des dem Fürsten zustehenden Privatrechts-Monopols, oder aber als eine nach den Postulaten der Volkswirthschaft und der Finanzwissenschaft im öffentlichen Interesse zu regelnde Funktion der als souverän betrachteten Staatsgewalt zu behandeln seien, — Fragen, worüber ja auch bekanntlich unter den Männern der Wissenschaft Streit herrscht. (Siehe Dr. Hermann Strauch „über den Ursprung und die Natur der Regalien," Erlangen 1865, Seite 24—75.)

Ebenso wenig hat sich in dem Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau eine unzweifelhafte Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatflüssen und Gewässern gebildet mit derjenigen unzweifelhaften Klarheit, wie sie z. B. in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochen ist.

Der Gebrauch des Worts „Regal" läßt es daher vollkommen zweifelhaft, ob der darunter subsumirte Begriff des Wasserlaufzinses in das Gebiet des Wasserregals im strikten Sinne des Wortes oder in das der Besteuerung der Wasserwerke wegen ihres Betriebs zu rechnen ist.

Die letzte Neuerung auf dem Gebiet des Nassauischen Wasserlaufzinses hat Letzteres außer Zweifel gestellt. Sie fand statt durch die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1855 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Nr. 10, Seite 49 und 50), überschrieben: „die Bestimmung des Maßstabes der Wasserlaufgaben von Wasserwerken betreffend." Diese Verordnung bezeichnet in dem Eingang, als die von ihr verfolgte Aufgabe, die Abgabe des Wasserlauf-Zinses in Uebereinstimmung mit den für die Höhe dieser Abgabe bisher (also seit 1815) angenommenen Normen zu setzen, und verordnet dann weiter, erstens, daß bei allen von nun an in dem Herzogthum Nassau neu entstehenden Wasserwerken der zu entrichtende Wasserlaufzins von jedem einzelnen Wassergange mit wenigstens 10 und höchstens 20 Gulden anzusetzen sei; zweitens, daß diejenigen Wasserwerksbesitzer, welche nur die Hälfte des Jahres oder noch kürzere Zeit hinreichendes Wasser zum Betrieb ihrer Werke haben, in der Regel mit dem geringsten Ansatz von 10 Gulden für jeden Wassergang anzuziehen seien; drittens, daß bei neu angelegten Wasserwerken von unbedeutender Wasserkraft, wie z. B. Oel-, Gyps-, Schneide- und Lohmühlen nach Maßgabe dieses geringeren Betriebs das Minimum der Wasserlauf-Abgaben bis auf 2 Gulden herabgesetzt werden könne; viertens, daß bei Erweiterung bisher bestandener Wasserwerke die Wasserlauf-Abgaben nach Maßgabe der neu hinzukommenden Wasser- und Mahlgänge erhöht werden sollen.

Digitized by Google

Diese Verordnung bestätigt, daß, wenn auch immerhin einzelne Wasserlauf-Abgaben in frühern Zeiten auf privatrechtlichem Titel oder unter der Herrschaft der Idee des grundherrlichen Wasser-Regals entstanden sein mögen, doch im Laufe der Zeit sich die Auffassung dahin geändert hat, daß man den Wasserlaufzins als eine öffentliche Abgabe betrachtete, welche nach Maßgabe der Ausdehnung und der Zeit des Betriebs des betreffenden Geschäftes innerhalb der zu diesem Zweck aufgestellten Normen höher oder geringer veranlagt und auch denjenigen Werken auferlegt wurde, bei welchen weder ein privatrechtlicher Titel, noch ein auf dem Wasser-Regal herzuleitendes Motiv vorlag, sie mit einem Zins zu belasten.

In diesem Zustand befanden sich die Wasserlauf-Abgaben zu der Zeit, als das vormalige Herzogthum Nassau der Preußischen Monarchie einverleibt wurde; seitdem haben die dortigen Mühlenbesitzer unablässig um unentgeltliche Aufhebung des Wasserlaufzinses petitionirt, der Kommunal-Landtag des Regierungs-Bezirks Wiesbaden hat ihre Anschauung des Rechts-Verhältnisses gebilligt und die Petitionen befürwortet. In den gegenwärtig vorliegenden Petitionen, die Eingangs des Berichts aufgezählt sind, beschweren sich die Petenten, daß sie durch eine ungerechtfertigte Doppel-Besteuerung ihres Gewerbes belastet und ihnen dadurch die Konkurrenz mit den übrigen im Preußischen Staate bestehenden Wasserwerken, auf welchen eine solche Last nicht ruhe, erschwert sei. Zur Zeit der Existenz des Herzogthums Nassau sei der Wasserlaufzins von sämmtlichen Mühlen als eine öffentliche Abgabe erhoben worden, welche man veranlagt habe in gleicher Weise wie die übrigen Steuern; ein ausschließliches Recht auf die Benutzung aller Gewässer mit Inbegriff der Kommunal- und der Privatflüsse habe in Nassau dem Staat niemals zugestanden; seit der Einverleibung des Herzogthums in die Preußische Monarchie seien durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung 1867 Seite 511, № 6630) die in Preußen bestehenden direkten Steuern, und namentlich auch im §. 2, Nr. 3 die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführte Gewerbe-Steuer in Nassau zur Geltung gebracht worden, wonach der Betrieb von Mühlenwerken steuerpflichtig sei, und zwar ebenfalls nach der Zahl und der Zeit der Benutzung der einzelnen Mahlgänge, gerade wie dies auch die Nassauische Verordnung vom 24. April 1855 in Betreff des Wasserlauf-Zinses vorschreibe; es liege somit eine doppelte Besteuerung vor, und zwar eine solche von beträchtlicher Höhe, da die Nassauische Verordnung fast gleiche Sätze für den Mahlgang normire, wie die angezogene Preußische Steuer-Gesetzgebung. Eine solche Doppelbesteuerung verstoße aber schnurstraks gegen den Geist der Preußischen Steuer-Gesetzgebung.

Auf Grund obiger Materialien, welche der Referent vertrug, wurde nun weiter erwogen, daß es bei der gegenwärtigen Sachlage schwer oder unmöglich sei, bei jeder einzelnen Mühle zu ermitteln, ob der auf derselben lastende Wasserlaufzins seine Entstehung einem Privatrechtstitel oder der Handhabung des landesherrlichen Wasserregals, oder der Besteuerung verdanke. Es sprach sich sodann die Ueberzeugung aus, daß diese Abgabe sowohl aus wirthschaftlichen, als aus finanzpolitischen Gründen beseitigt und deren Auferlegung für die Zukunft verhindert werden müsse, und zwar sei eine baldige und eine vollständige Beseitigung zu wünschen: diese sei am Besten zu erreichen durch Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1855 und durch eine zwangsweise Ablösung zu einem möglichst niedrigen Maßstabe, wie etwa zu dem achtfach zu kapitalisirenden Betrage des Jahreseinkommens, wobei auch der Staat eine finanzielle Einbuße kaum erleide, weil dermalen die Verwaltungskosten einen großen Theil der Abgabe absorbiren und zu befürchten stehe, daß die kleinen und schlechten Mühlen, welche dermalen am Höchsten belastet seien, auf die Länge der Zeit nicht im Stande sein würden, die hohen Lasten zu tragen und daher deren Eingehen zu besorgen sei.

Der Herr Regierungs-Kommissar bemerkte, bereits im Jahre 1870 habe sich eine Anzahl Mühlenbesitzer mit Petitionen um unentgeltliche Aufhebung der auf den Mühlen des Regierungsbezirks Wiesbaden haftenden Wasserlaufzinsen an den dortigen Kommunallandtag gewendet und dieser habe in seiner Sitzung vom 9. Juli 1870 die gedachten Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen beschlossen. Der Antrag der Petenten habe auch damals auf der Behauptung beruht, daß die Wasserlaufzinsen eine das Müllergewerbe belastende Steuer seien, welche, um dieses Gewerbe nicht doppelt zu besteuern, mit Einführung der Preußischen Gewerbesteuer hätte beseitigt werden sollen. Die Königliche Staats-Regierung habe jedoch auf diesen Antrag nicht eingehen können und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst sei zu bemerken, daß die Müller auch unter der früheren Herzoglich Nassauischen Regierung von je her neben den Wasserlaufzinsen noch eine besondere Gewerbesteuer hätten entrichten müssen, daß also eine doppelte Steuer, falls eine solche wirklich vorliegen sollte, nicht erst als Folge der Einführung der Preußischen Gewerbesteuer eingetreten sein würde. Außerdem aber könne die Voraussetzung, daß es sich bei den Wasserlaufzinsen um eine Steuer handle, als zutreffend nicht anerkannt werden. Die Königliche Regierung zu Wiesbaden habe eingehende Ermittelungen über den Ursprung und die rechtliche Natur der Wasserlaufzinsen angestellt und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben in vielen Fällen auf privatrechtlichem Titel beruhen, indem sie, wie dies namentlich bei den Domanial-Erbleihmühlen der Fall sei, der Landesherrschaft bei Veräußerung der von ihr selbst errichteten Mühlen oder bei Anlegung neuer Mühlen auf landesherrlichem Grund und Boden als Gegenleistung für die von der Regierung eingeräumten Rechte durch Vertrag vorbehalten worden seien. In denjenigen Fällen aber, in welchen sich ein derartiger vertragsmäßiger Ursprung nicht nachweisen lasse, seien die genannten Abgaben wohl auf das gemeine rechtliche Wasserregal zurückzuführen, kraft dessen die öffentlichen Gewässer zu Triebwerken nur gegen eine an den Staat zu entrichtende Abgabe benutzt werden dürfen. Hiermit stimme auch überein, wenn in den Nassauischen Gesetzen und Verordnungen, wie z. B. in der Verordnung vom 9. Dezember 1815 §. 8 und in der vom 26. Januar 1816 §. 21 und 22 unter den Einkünften auch die aus „Staatsregalien" aufgeführt würden. Zwar werde in den Petitionen der Umstand betont, daß nach der letzt genannten Verordnung, sowie nach der vom 26. Januar 1816 §. 21 die Wasserlaufzinsen in die Landessteuer-Kasse, nur nicht in die Domanial-Kasse fließen sollten, und daß dies für die Annahme spreche, daß dieselben als Steuern betrachtet und behandelt worden seien; allein dieser Umstand falle deshalb nicht in's Gewicht, weil durch die genannten Verordnungen der Landessteuer-Kasse auch im Uebrigen die Einziehung zahlreicher anderer Einnahmen, wie z. B. der Einkünfte aus der Forstverwaltung, der Verpachtung, aus der Vermiethung der zu Landeszwecken bestimmten Gebäude, aus dem an den Fürsten von Thurn und Taxis übertragenen Postregal, aus dem Münzregal u. s. w. überwiesen worden sei. — Anlagen, welchen der Charakter einer Steuer ohne Zweifel nicht beigelegt werden könne; außerdem aber hatten die fraglichen Verordnungen nur den Zweck, die Auseinandersetzung zwischen dem Herzoglichen Domanium und dem Staats-Vermögen zu regeln, nicht aber eine Veränderung in der rechtlichen Natur der einzelnen zwischen den beiderseitigen Kreisen vorhandenen Einkünfte herbeizuführen. Die Wasserlaufzinsen [illegible] eine zu Recht bestehende Abgabe, [illegible] sie zu den alten Provinzen gehörende Grundsätze, [illegible] zu den Domänen und Regalien gehörigen Rechten nach ohne genügende Schadloshaltung des Staates aufgehoben werden dürften, sei durch

Digitized by Google

die Verordnung vom 5. Juli 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1182, auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden; das Recht zur Benutzung der Triebkraft der dem Wasserregal unterworfenen öffentlichen Flüsse und Gewässer könne Privaten nicht unentgeltlich überlassen werden. Wenn die Petenten behaupteten, daß der Anspruch auf Rückersatz der Gewerbesteuer, welchen das Nassauische Gewerbesteuer-Gesetz vom 23. Juni 1841 auch für die Wasserlauf-Abgaben gewähre, bei Einführung der Preußischen Gewerbesteuer unberücksichtigt geblieben sei, so sei dies dahin zu berichtigen, daß man den für das Jahr 1867 berechneten Betrag der bisherigen Steuervergütung von den Wasserlaufzinsen seit dem 1. Juli 1867 dauernd in Abgang gestellt habe. Es könne zwar nicht bestritten werden, daß die Wasserlaufzinsen sich auf die einzelnen Mühlen sehr ungleichmäßig vertheilen und den gegenwärtigen Besitz und Absatzverhältnissen nicht mehr entsprechen.

Diese Ungleichmäßigkeit, welche sich namentlich zum Nachtheile der in älterer Zeit angelegten Mühlen bemerklich mache, sei aus der Verschiedenheit der Wasserkraft und der bei der ursprünglichen Verleihung staatlicherseits noch sonst etwa gewährten Gegenleistungen, sowie aus der seitdem eingetretenen Veränderung der Verhältnisse zu erklären. Die am höchsten belasteten älteren Mühlen befänden sich schon lange nicht mehr in den Händen der ersten Anbauer und man dürfe wohl voraussetzen, daß die gegenwärtigen Besitzer bei den von ihnen gezahlten Erwerbspreisen die Höhe der Wasserlaufzinsen mit in Anschlag gebracht haben; deshalb könne man der Staatskasse nicht füglich zumuthen, jetzt noch nachträglich eine Ausgleichung in den Beträgen der Wasserlaufzinsen allgemein eintreten zu lassen, wohl aber habe die Preußische Verwaltung auch schon bisher keinen Anstand genommen, in denjenigen Fällen, wo sich eine Ueberbürdung der betreffenden Mühle habe nachweisen lassen, behufs Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Besitzes den Wasserlaufzins auf einen den jetzigen Betriebs- und Konkurrenz-Verhältnissen nach billigem Ermessen entsprechenden Betrag herabzusetzen; außerdem sei die Regierung zu Wiesbaden angewiesen werden, bei Anlegung neuer Wassertriebwerke an nicht schiffbaren Gewässern den Maximalbetrag des denselben aufzuerlegenden Wasserlaufzinses, welche die Nassauische Ministerial-Verordnung vom 24. April 1855 auf 20 Gulden jährlich festlege, auf 10 Gulden per Jahr zu beschränken, also um die Hälfte zu ermäßigen. Außerdem sei von der Preußischen Regierung die Ablösung der Wasserlaufzinsen in den vormals Hergogisch Nassauischen Landestheilen freigegeben worden, und zwar in der Regel durch Zahlung des 14fachen Betrages, also eines Kapitalisirungssatzes, welcher hinter dem sonst üblichen zurückbleibt. Dies seien im Wesentlichen die Gründe, aus welchen die Königliche Staats-Regierung die von dem Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Wiesbaden befürworteten Petitionen als begründet anzuerkennen nicht im Stande gewesen ist. Der gedachte Kommunal-Landtag sei demgemäß beschieden worden und habe sich bei dieser Entscheidung beruhigt; die Königliche Staats-Regierung finde daher auch gegenwärtig keine Veranlassung, von dieser ihrer Auffassung abzugehen, und zwar um so weniger, da bisher schon ein Theil dieser Abgaben abgelöst und ein anderer Theil derselben ermäßigt sei, so daß der Gesammtbetrag sich fortwährend vermindere. Während derselbe im Jahre 1867 noch 12,000 Rthlr. per Jahr betragen habe, erreiche er gegenwärtig nicht nur noch eine erheblich geringere Summe und werde sich auch in Zukunft successive immer mehr vermindern.

Dem gegenüber wurde von der andern Seite hervorgehoben, man dürfe sich in dieser Frage nicht an die Namen, sondern an die Sache halten; die Exemplifikationen, welche seitens des Herrn Regierungs-Kommissars aus den ausländischen Vorschriften und Einrichtungen auf die dortigen gemacht würden, seien nicht zutreffend, der Begriff der Preußischen Gewerbesteuer und derjenigen Gewerbesteuer, welche vormals in dem Herzogthum Nassau bestanden habe, deckten einander in keiner Weise, vielmehr habe die letztgenannte mehr den Charakter einer Einkommensteuer getragen, welcher nicht allein der eigentliche Gewerbe-Betrieb im engeren Sinne, sondern jede Art nutzbringender menschlicher Thätigkeit, z. B. auch der Betrieb der Landwirthschaft unterlegen habe, und bei der außerdem eine Rückvergütung für Wasserlaufzins statuirt worden sei; dadurch nun, daß statt der vormals Nassauischen Gewerbesteuer, welche der Einkommensteuer gleichkam, nicht nur die Preußische Einkommensteuer, sondern auch noch die Preußische Gewerbesteuer eingeführt, und außerdem der Wasserlaufzins beibehalten worden sei, liege für die Mühlen allerdings eine Doppelbelastung vor, welche durch die Natur der Sache nicht gerechtfertigt erscheine.

Ferner sei der Begriff des Regals und namentlich des Wasserregals nach dem allgemeinen Landrecht und nach dem in dem vormaligen Herzogthum Nassau herrschenden Auffassungen und Begriffen ein wesentlich verschiedener. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß diejenigen Wasserlauf-Abgaben, welche ihrer Entstehung nach jenseits des Jahres 1815 zurückliegen, vielleicht zum Theil auf privatrechtlichem Titel beruhten, so sei dies doch nicht der Fall bezüglich derjenigen, welche seitdem auferlegt worden seien, und noch viel weniger bezüglich derer, die ihren Grund lediglich in der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1855 haben. Man könne im Gegentheil von all denjenigen Mühlen, welche seit 1815 nicht auf Domanialsondern auf Privat-Eigenthum angelegt worden sind, mit Sicherheit behaupten, daß die Wasserlauf-Abgaben, mit welchen sie belastet sind, den Charakter einer Besteuerung tragen. Was aber die älteren Mühlen betrifft, welche aus vergangenen Jahrhunderten herrühren, so seien dieselben in der Regel von so schlechter Beschaffenheit, daß sie wahrscheinlich nicht im Stande seien, die ihnen gegenwärtig auferlegende Belastung auf die Dauer zu tragen, dieselben hätten in ihrer Eigenschaft als Erbleihmühlen in der Regel außer dem Wasserlauf-Zins auch Laudemien und Kanon und sonstige Abgaben zu bezahlen, und die Bannrechte, die ihnen früher möglicherweise einen Rückhalt hätten gewähren können, fast ohne Entschädigung verloren. Wenn nun die Regierung verwerbin auf dem von ihr bis jetzt betretenen Wege vorschreite, so werde vielleicht hin und wieder noch eine oder die andere Mühle den Wasserlauf-Zins zu dem bisherigen Maßstabe ablösen. Im Uebrigen aber würden endlose Verhandlungen über Ausgleichung und Ermäßigung bezüglich aller übrigen Mühlen stattfinden, welche schwerlich zu irgend einem definitiven Ergebnisse führen könnten und eine solche Schreiberei und Mühewaltung verursachen, daß dadurch der geringe Betrag von ein paar Tausend Thalern, worauf sich die gesammte Summe ohne Zweifel schnell reduciren werde, sich niedriger stelle als diejenigen Kosten, welche direkt und indirekt erforderlich sind, um ihn zu erheben. Endlich aber würden diejenigen Mühlen, die nach ihrer Wasserkraft, ihrer Belegenheit und ihren sonstigen Verhältnissen am schlechtesten situirt und gleichwohl am Höchsten belastet seien, ihrem Schicksal erliegen und gar keinen Ertrag mehr liefern. Es empfehle sich daher erstens die Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1855, nach welcher die neu aufzuerlegenden Wasserlaufabgaben ohne Zweifel den Charakter einer Steuer trügen; und zweitens die zwangsweise Ablösung aller dermalen noch bestehenden Wasserlaufzinsen etwa im 8fachen Betrag, der einen Durchschnitt darstelle für die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, welche Letztere sich gegenwärtig bei jeder einzelnen Mühle nicht mehr ermitteln lassen. Um indessen die Königliche Staats-Regierung hierin möglichst wenig zu inkuliren, möge man sich darauf beschränken, dieselbe um baldige gänzliche Beseitigung des an den Königlichen Fiskus zu entrichtenden Wasserlaufzinses in dem vormaligen Herzogthum Nassau auf dem Wege der Gesetzgebung, zu ersuchen.

Hiergegen wurde von einem Mitgliede der Kommission geltend

Digitized by Google

genommen, mit der allgemeinen gleichen zwangsweisen Ablösung könne man sich nicht einverstanden erklären, vielmehr empfehle es sich, nach Maßgabe der dermaligen Verhältnisse die Wasserlaufsabgaben zu vermindern und gleich zu stellen und auf deren Ablösung gegen mäßige Entschädigung hinzuwirken.

Darauf wurde jedoch repliziert, daß, wenn man diesen Weg betrete, ein Ende nicht abzusehen sei, vielmehr bei dieser schwierigen und langwierigen Detailbehandlung die Arbeit und die Kosten der Behörden sich fortwährend vermehrten und die Einnahmen des Staats sich in gleichem Maße vermindern würden, und es sich daher im Interesse sowohl des Staates und der Regierung als auch sämmtlicher Betheiligten empfehle, den vollständig unproduktiven Verhandlungen und den gänzlich unhaltbaren Verhältnissen durch eine allgemeine und durchgreifende Ablösung schleunigst ein definitives Ende zu setzen, wobei auch Niemand sich über Zwang beschweren könne, da sich die Nöthigung auf der andern Seite durch den niedrigen Ablösungsmaßstab wieder ausgleiche.

Die in letzterem vertretene Meinung siegte, wie bereits Eingangs bemerkt, bei der Abstimmung, und die vereinigten Kommissionen beantragen demgemäß:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,
die Petitionen II. 604, 1606 und 2183, soweit sie auf baldige gänzliche Beseitigung des an den Königlichen Fiskus zu entrichtenden Wasserlaufszinses in dem vormaligen Herzogthum Nassau gerichtet sind, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Berlin, den 5. März 1872.

Die vereinigten Kommissionen

für Handel und Gewerbe:
Dr. **Hammacher**, Vorsitzender. **Springer. Hoene. Berger. Winter.** Dr. **Achenbach.** Graf **Henckel v. Donnersmarck. v. Ritzisch-Rosenegk. Reis. Hahn. v. Woedtke. Duncker. Ulrich. Bischoff. Jacobi. v. Kühlwetter. Braun** (Herrsfeld.) **Klotz** (Homburg.) **v. Behr** (Wiesmaar.) Dr. **Loewe.** Dr. **Ihlmann. Hurtzig.**

für Finanzen und Zölle:
Dr. **Braun** (Waldenburg) Berichterstatter. Dr. **Lieber Stengel.**

№ 265.

Abänderungs-Vorschläge

zu

dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung.
(Nr. **239** der Druckfachen.)

v. Denzin. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Zu §. 8
statt der Worte im vorletzten Alinea: „nur ein Achtel bis um das Dopelte stärker"
zu setzen:
bis zu 100% stärker.

2) Zu §. 10. Das zweite Alinea zu fassen wie folgt:
Die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und die klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Die übrigen Klassen der Gewerbesteuer können von der Heranziehung ganz freigelassen, dürfen aber u. s. w. wie der Entwurf.

3) Zu §. 12. Zusatz zu Alinea 1 anzunehmen:
Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Aufbringungs-Maßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreis-Abgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer und auf die Mahl- und Schlachtsteuer unter Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmung des §. 10 gleichmäßig vertheilt.

4) Zu §. 27. Zusatz hinter Alinea 3 anzunehmen:
„Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt."

5) §. 31 in Nr. 1 die Worte:
„Der Gemeindevorsteher hat gleichzeitig Abschrift seiner Anzeige dem Staatsanwalte zuzusenden."
zu streichen.

6) §. 48
a) in Nr. 2 die Worte,
„sofern sie entweder mindestens 500 Einwohner zählen" bis „rechtfertigen"
zu streichen,
b) die Nr. 5 zu fassen wie folgt:
Bei der Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise u. s. w. wie der Entwurf.

7) §. 49 zu fassen wie folgt:
Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche spätere Abänderung derselben erfolgt auf Vorschlag der Kreisversammlung durch den Ober-Präsidenten.

8) §. 56 zu fassen wie folgt:
Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 55) ein Stellvertreter des letzteren ernannt. Ist der Amtsvorsteher verhinderungshalber an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen. Der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen.
Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.
Findet sich im Amtsbezirk keine zur Ernennung zum Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuß einem der benachbarten Amtsvorsteher die Stellvertretung zu übertragen. Ingleichen hat der Kreisausschuß einen der benachbarten Amtsvorsteher mit der Erledigung seiner Amtsgeschäfte zu betrauen, bei denen der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist.
In den einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den als Amtsvorsteher fungirenden Gemeindevorsteher.

9) Zu §. 83.
a) den §. 64 der Regierungs-Vorlage mit folgenden Zusätzen anzunehmen:
hinter den Worten „1000 resanlagt ist"

Digitized by Google

Durch Beschluß der Provinzial-Vertretung kann diese Zahl für die ganze Provinz auf 750 und für einzelne Kreise sogar bis auf 500 herabgesetzt werden.

alsdann

b) das letzte Alinea des §. 83 des Kommissions-Entwurfs in nachstehender Fassung als ein besonderes Alinea dem §. 64 der Regierungs-Vorlage hinzuzusetzen:

Die Besitzer von gewerblichen Etablissements und Bergwerken, welche u. s. w. wie im Kommissions-Entwurf.

10) zu §. 84 des Kommissions-Entwurf die Nr. 3 zu fassen wie folgt:

Die Besitzer von gewerblichen Etablissements, Bergwerken, welche u. s. w. wie der Entwurf.

Berlin, den 15. März 1872.

v. Denzin.

Unterstützt durch:

v. Alten. v. Bescherer. v. Bismarck (Flatow). v. Bismarck (Naugard). v. Brandt. v. Brauchitsch. v. Bredow. v. Cranach. v. Donat. Drewello. Eding. v. Eichhorn. v. Enckevort. Dr. Glaser. Dr. Freiherr v. d. Goltz (Dramburg). Freiherr v. d. Goltz-Mertensdorff. v. Gottberg. Hahn. v. Hülsen. v. Jagow (Prignitz). v. Kameke. Karbe. v. Keltsch. v. Köller. Graf v. Königsmarck. Lampugnani. v. d. Lancken. v. Lattorff. v. Liebermann. Graf v. Limburg-Stirum. v. Manteuffel. v. Marschall. v. Meyer (Arnswalde). Meyer zu Selhausen. v. Mitschke-Collande. v. Nickisch-Rosenegk. Noelbechen. v. Saint-Paul. v. Portatius. v. Rauchhaupt. v. Reichenbach. Graf v. Reventlou. Freiherr v. Rheinbaben. v. Risselmann. v. Rundstedt. Sack. Dr. Freiherr v. Sauerma-Ruppersdorf. v. Schierstädt. Reichsgraf v. d. Schulenburg-Wolfsburg. Graf v. Schweinitz u. Crain. v. Skal. Strosser. Strug. v. Tempelhoff. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. v. Wedell-Behlingsdorf. Weicke. Winter. v. Woedtke.

Freiherr v. Zedlitz u. Neukirch.

№ 266.

Redaktionelle Abänderungs-Anträge

und

Druckfehlerberichtigungen

zu

den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (No. 239 der Drucksachen.)

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) zu §. 3. Absatz 3.
statt „§. 169“ zu setzen §. **168.**

2) zu §. 4. Absatz 1.
statt „§. 157“ zu setzen §. **156.**

3) zu §. 9.
den §. 9 wie folgt zu fassen:
Soweit die Einkünfte aus dem Vermögen oder die sonstigen Einnahmen des Kreises nicht hinreichen, um die für die Bedürfnisse oder Verpflichtungen desselben erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, sind die Kreisangehörigen Kreisabgaben aufzubringen verpflichtet.

4) zu §. 10. Absatz 1.
statt der §§. 12 und 13 zu setzen: §§. **14** und **15.**

5) zu §. 11
statt „§. 9“ zu setzen §. **10.**

6) zu §. 12
den vierten Absatz aus diesem Paragraphen zu entfernen
und
zu §. 14 zu versetzen. (Vergleiche Nr. 8 der Anträge.)

7) zu §. 12
statt „innerhalb des ersten Jahres nach Erlaß dieses Gesetzes“ zu setzen:
bis zum April 1874.

8) zu §. 14
den zweiten Absatz des §. 12 in folgender Fassung an den Schluß dieses Paragraphen zu setzen:
Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

9) zu §. 15.
statt „§. 9“ zu setzen: §. **10.**

10) zu §. 16.
a) statt „Es muß daher dasjenige Einkommen u. s. w. bis bei Feststellung“ zu setzen:

Digitized by Google

Dasjenige Einkommen u. s. w. muß bei Feststellung

b) statt „Es geschieht dies“ zu setzen:
Dies geschieht

11) zu §. 19
a) in Nr. 1 statt „oder in deren Gebrauch befindlichen“ zu setzen:
von denselben benutzten
b) in Nr. 4 statt „schiffbaren“ zu setzen:
schiffbare

12) zu §. 22
a) im Absatz 1 statt „§. 157“ zu setzen:
§. **156**.
b) in Absatz 3 vorletzter Zeile statt
„der Besitzer des Gutes“
zu setzen:
der Gutsvorsteher.
c) als Marginal zu setzen:
Gliederung des Kreises.

13) zu §. 29 Absatz 6
in der Zeile 3 statt §. 41 zu setzen:
§. **43**.

14) zu §. 31 Nr. 3
statt „aufzuführen“ zu setzen:
auszuführen.

15) zu §. 33 Nr. 3
hinter „hat“ zu setzen:
oder.

16) zu §. 34 Absatz 1
hinter „werden“ einzuschalten:
in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher.

17) zu §. 36.
a) in Nr. 2 statt „und“ zu setzen: nur.
b) in Nr. 5 hinter „Staatsanwaltschaft“ einzuschalten:
für die Berufungsinstanz.

18) zu §. 41 Absatz 1
statt „§§. 138 und 39“ zu setzen:
§§. **38** bis **40**.

19) statt „§. 36“ in der Reihenfolge hinter §. 45 zu setzen:
§. **46**.

20) zu §. 48 Nr. 3.
Vor dem Worte „Antrag“ das Wort:
ihren
zu streichen.

21) zu §. 49
a) statt „des Kreistages“ zu setzen:
des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages.
b) statt „unserer“ zu setzen:
näherer.
c) statt „Kreis-Ausschuß“ zu setzen:
Provinzial-Ausschuß.

22) zu §. 51 Nr. 2
statt „Vertretung“ zu setzen:
Gemeindevertretung.

23) zu §. 52 Nr. 2
hinter Amtsvorsteher zu setzen:
unter Zuziehung des Amts-Ausschusses.
und die Worte „sofern er ꝛc. bis erlangt“ zu streichen.

24) zu §. 55
a) dem zweiten Absatz hinzuzufügen:
der Amtsvorsteher wird von dem Landrath vereidigt.
b) den vierten Absatz zu streichen.

25) zu §. 56 Absatz 2
die Worte „bei ihm“ zu streichen.

26) zu §. 68
a. Zeile 4. statt „dieselben“ zu setzen:
solche Amtsbezirke.
b. Zeile 5
„jedoch“ zu streichen.

27) zu §. 72
statt „beständige“ zu setzen:
ständige

28) zu Titel III. Abschnitt 6 (S. 41)
In der Ueberschrift statt
„Polizeibehörden“ zu setzen:
Behörden.

29) zu §. 82, Absatz 3
statt „§§. 157—159“ zu setzen:
§§. **156** und **157**

30) zu §. 83, Abschnitt 1
hinter „juristischen Personen“ zu setzen:
Akten-Gesellschaften und der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien

31) zu §. 84 Nr. 2
a) hinter „juristischen Personen“ zu setzen:
Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien
b) statt „den Verbänden“ zu setzen:
dem Verbande

32) zu §. 86 Nr. 1
die Worte „welche den anderen beiden Wahlverbänden gemeinschaftlich zusteht“
zu streichen.

33) zu §. 91
a) statt „den Wahlverbänden“
zu setzen:
dem Wahlverbande;
b) hinter „Grundbesitzer“ einzuschalten:
Bergwerksbesitzern.

34) Zu §. 93 in Absatz 1a
a) statt „durch gerichtliches Erkenntniß“
zu setzen:
„durch gerichtliche Anordnung“;
b) in Absatz 6
statt „im Vollbesitz“
zu setzen:
im Besitze
c) im letzten Alinea
statt „die Untersagung der Ausübung“ zu setzen:
den Verlust

35) zu §. 94
a) im Abschnitt 1 statt „Vollgenusse“ zu setzen:
„Genusse“
b) in Nr. 8 an das Ende hinzuzufügen:
beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben

36) zu §. 95:
a. die Nummern, wie im §. 84 zu ordnen und demgemäß die Stellen der Nummern 1 und 2 gegen einander zu vertauschen;
b. im Schlußsatz statt: Nummern 1 und 3 zu setzen
Nummern 2 und 3.

37) Zu §. 96:
in Zeile 2 statt „mit“ zu setzen:
zu.

38) Zu §. 97 Absatz 2 Zeile 1:
die Worte „Wahl der“ zu streichen.

39) Zu §. 98 Absatz 2:
statt „§. 95 Nr. 1 und 3“ zu setzen:
§. 95 Nr. 2 und 3.

Digitized by Google

40) Zu §. 99 Zeile 2:
statt „den letzteren“ zu setzen:
dem letztern.

41) Zu §. 100 (§. 85 der Regierungs-Vorlage)
in Zeile 2 statt „zu denjenigen“ zu setzen:
in denjenigen.

42) zu §. 105
a) in Nr. 1 statt §. 64 zu setzen:
§. 83.
b) in Nr. 2 statt §§. 67 und 81 zu setzen:
§§. 84, 95, 96 und 98.

43) zu §. 106
a) als Marginale zu setzen:
Aufstellung des Vertheilungsplanes.
b) im zweiten Absatz das Wort „dagegen“ zu streichen.

44) zu §. 111 Nr. 8
statt §. 155 zu setzen:
§. 154.

45) den §. 112 wie folgt zu fassen:
a) Absatz 1 wie Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse.
b) Absatz 2:
Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Ueberschüssen angesammelt sind, die Kreistags-Abgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.
c) als Marginale zu setzen:
Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

46) Zu §. 114.
a. in Nr. 1 das Wort „oder“ zu streichen.
b. in Nr. 3 das Wort „schen“ zu streichen.

47) Zu §. 114 der Regierungs-Vorlage Seite 83
statt „siehe §. 146“ zu setzen:
siehe §. **145.**

48) Zu §. 129 II.
a. im Buchstaben b. zweiten Absatz die Worte „und nur der Berufung an das Verwaltungsgericht unterliegt“ zu streichen.
b. im Buchstaben c. zweiten Absatz statt der Worte „für einen Privatweg zu erklären ist“ zu setzen:
die Eigenschaft eines Privatweges hat.

49) Zu §. 129 III. b.
am Ende das Wort „des“ zu streichen.

50) Zu §. 129 IX.
a. in Nr. 3 statt „die Deputation für Verwaltungsstreitigkeiten“ zu setzen:
„das Verwaltungsgericht“
b. in Nr. 12 statt §. 25 dieses Gesetzes zu setzen:
„§. **29.**“

51) zu §. 134.
a) hinter „§. 77“ einzuschalten: §. **80.**
b) hinter §. 129 II 1 einzuschalten: III 1 und 2.
c) hinter IV 1 die Worte: „und 2“ zu streichen.

52) zu §. 136.
Den Absatz 2 wie folgt zu fassen:
Gegen einen solchen Bescheid ist außer der Berufung in den gesetzlich zulässigen Fällen an das Verwaltungsgericht binnen 10 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschuß gestattet.

53) Zu §. 137 Absatz 3
statt der Worte „steht dem Kläger u. s. w.“ bis zu Ende des Absatzes zu setzen:
ist außer der Berufung in den gesetzlich zulässigen Fällen an das Verwaltungsgericht binnen 10 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschuß gestattet.

54) Zu §. 149
am Ende des zweiten Absatzes hinzuzufügen:
jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat.

55) Zu §. 168:
hinter „§. 36“ einzuschalten:
§. **64.**

56) Zu §. 169 No. 5:
statt „8. Mai“ zu setzen:
8. März.

57) Zu §. 175 Absatz 2:
statt „§. 137“ zu setzen:
§. **138.**

58) Zu §. 181:
statt „§. 168“ zu setzen:
§. **167.**

Berlin, den 15. März 1872.

v. Bennigsen. Dr. Friedenthal. v. Brauchitsch. Lasker. v. Rauchhaupt.

№ 267.

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte. (Nr. 10, Nr. 34 der Drucksachen des Herrenhauses, Nr. 149 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Der fragliche Gesetzentwurf, welcher von der Königlichen Staats-Regierung zuerst dem Herrenhause vorgelegt und von da in etwas veränderter Gestalt herübergekommen ist, entspricht im Allgemeinen einem dringenden Bedürfnisse desjenigen Landestheiles, für welchen er zunächst bestimmt ist, und des öffentlichen Verkehres. Die Kommission hält solches für zweifellos und glaubt, dieserhalb auf die Regierungs-Motive und auf die Verhandlungen des andern Hauses lediglich Bezug nehmen zu sollen.

Von dem der Provinz Hannover angehörenden Referenten wurde hervorgehoben, daß nach der ihm geläufigen juristischen Terminologie die in der Ueberschrift und im §. 1 des Entwurfs sich findenden Worte: „Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte“, richtiger heißen müßten: „Vorkaufs- und Näher- oder Retrakt-Rechte“, indem die beiden letztgedachten Ausdrücke

Digitized by Google

in der That Synonymen seien und den Gegensatz bilden zu dem nur gegen den Veräußerer, nicht gegen den Erwerber der Sache verfolgbaren Verkaufsrechte. Da jedoch Mißverständnisse nicht zu befürchten, so wurde von Abänderungs-Vorschlägen in der angedeuteten Richtung abgesehen.

Der §. 1 des Entwurfs ist, so zu sagen, herausgeschält aus §. 2 (Nr. 4) des für die älteren Preußischen Landestheile ergangenen Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Preuß. Ges.-Samml. S. 77), welches neben andern „Berechtigungen“ auch die Verkaufs-, Näher und Retrakt-Rechte an Immobilien „ohne Entschädigung“ aufhebt. Wäre diese Fassung in unserem Entwurf vollständig beibehalten, namentlich auch, wie doch nicht, in den hervorgehobenen Worten, so hätte wohl gar kein Zweifel darüber aufkommen mögen, daß die Königliche Staats-Regierung nicht blos die betreffenden geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsnormen für die Folge aufheben, sondern auch die auf Grund derselben schon zur Existenz gelangten subjektiven Rechte ohne Weiteres beseitigen wollte. Der Hannoversche Provinzial-Landtag hat die Tendenz des Regierungs-Entwurfes richtig erkannt und gebilligt; er meinte, es müsse nur durch einen Zusatz klar gestellt werden, daß solche Berechtigungen, welche bei Emanation des Gesetzes bereits gerichtlich geltend gemacht worden, den Betheiligten nicht entzogen werden sollen. Das Herrenhaus aber hat dieser Anheimgabe sich nicht angeschlossen, vielmehr in dem von ihm, unter Ablehnung eines noch weiter gehenden Antrages, neu eingeschalteten §. 2 ausgesprochen, daß zur gerichtlichen Geltendmachung der im bisherigen Rechte begründeten und nach letzterem nicht schon früher erloschenen Berechtigungen den Betheiligten noch bis zum 1. Januar 1873 Frist zu gönnen sei, wobei anscheinend vorausgesetzt ist, daß mit der Publikation des Gesetzes binnen Kurzem würde verfahren werden.

Um die für und wider eine solche Gnadenfrist vorgebrachten Gründe (vergl. Sten. Berichte des Herrenhauses S. 43 flg.) richtig zu würdigen, dürfte zu beachten sein, daß sowohl die dem Verkaufsberechtigten im Falle der Verletzung seines Rechtes zustehende Entschädigungsklage, wie die Retraktklage nach richtiger Ansicht und nach feststehender Hannoverscher Praxis den rein persönlichen Klagen beizuzählen ist, daß die Retraktklagen, — welche von dem Verwurfe, daß die hier fraglichen Rechtsnormen erfahrungsmäßig eine fruchtbare Quelle chikanöser Prozesse seien, wohl vorzugsweise getroffen werden, — in weitaus den meisten Fällen der kurzen Verjährung von Jahr und Tag oder von noch kürzerer Frist unterliegen, und daß die längeren Verjährungsfristen, welche das ältere Recht für persönliche Klagen überhaupt oder für die Retrakts-Klagen insbesondere vorgeschrieben hat, durch §. 1 des einschlagenden Hannoverschen Gesetzes vom 22. September 1850 (Hann. G.-Slg. I. S. 187) auf einen zehnjährigen Zeitraum beschränkt sind. Ob unter solchen Umständen für die Gesetzgebung eine besonders dringende Veranlassung vorliege, überhaupt in jura quaesita einzugreifen, und ob sonst wirklich zu besorgen stehe, daß die wohlthätige Wirkung des Gesetzes in unbestimmte Ferne gerückt werde, darüber ließe sich vielleicht noch streiten. Allein der vom Herrenhause beschlossene Zusatz hat die Sache jetzt in die Lage gebracht, daß es nur um eine mehr oder minder erhebliche Abkürzung der Verjährungsfristen sich handelt, was principiell von keiner großen Bedeutung erscheint.

Aus diesen Gründen wurde empfohlen, die §§. 1 und 2 der Herrenhaus-Vorlage unverändert anzunehmen. Der als Vertreter des Königlichen Justiz-Ministeriums bei der Berathung anwesende Herr Geheime Justiz-Rath Decer widersprach diesem Vorschlage nicht, und die Kommission trat dem Votum ihres Referenten inkeweit einstimmig bei.

Der §. 3 der Herrenhaus-Vorlage, identisch mit §. 2 des Regierungs-Entwurfes, wurde, soviel die dort unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Ausnahms-Bestimmungen angeht, gleichfalls von keiner Seite krankstandet. Die Nr. 2 kann übrigens nach augenblicklicher Lage der Dinge allein zu Enteignungen zu Zwecken des Bergbaues bezogen werden, indem der in den Regierungs-Motiven außerdem angezogene Entwurf eines allgemeinen Enteignungs-Gesetzes noch unerledigt und dazu von der betreffenden Kommission des Abgeordneten-Hauses anheimgegeben ist, den von dem Verkaufs- und Wiederkaufsrechte des Expropriaten handelnden §. 34 zu streichen.

Dagegen gab die Nr. 3 des §. 3 cit. zu einer eingehenden Diskussion Veranlassung. Nach dem vom Herrenhause stillschweigend gebilligten Vorschlage der Königlichen Staats-Regierung soll ferner aufrecht erhalten und von der beregterseitigen Wirkung des Gesetzes ausgeschlossen bleiben:

„das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen beruhende Verkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.“

Zur Klarlegung dessen, um was es sich hierbei handelt, erscheint es unumgänglich, etwas weiter auszuholen.

Auf Veranlassung des Erzbischofs Heinrich III. von Bremen wurden im Jahre 1577 „des Bremenschen Adels landläufige Gebräuche und Satzungen“ durch die Ritterschaft zu Papier gebracht und sodann von dem gedachten damaligen Landesherrn und dessen Domkapitel in vim legis konfirmirt. Dieses älteste Ritterrecht ist im Jahre 1738 einer Revision unterzogen und mit allen damals beliebten Abänderungen und Zusätzen von dem Könige Georg II. abermals bestätigt. Dasselbe gilt nur für die immatrikulirte, zu Sitz und Stimme auf den Ritteragen berechtigte Ritterschaft des Herzogthums Bremen, welche, — wie gleich hier bemerkt werden mag, — bis zum Jahre 1863 den adeligen Stand als Bedingung der Rezeption festgehalten hat und, soviel bekannt, noch heute keinen Unadligen zu ihren Mitgliedern zählt. Die in großer Zahl vorhandenen und zum nicht geringen Theile in der Hand von Bürgern und Bauern befindlichen matrikelfähigen Rittergüter sind fast ausnahmslos freie Allode, naturaliter unibeilbar, civiliter theilbar. Ein solches Gut wird adliges Erbstammgut, wenn es an eine rittermäßige Familie gekommen und sie diese bonum avitum geworden, d. h. wenigstens zweimal von dem Vater auf den Sohn vererbt ist. Dann soll nach Ritterrecht das Gut auch fernerweit auf den Mannsstamm allein sich vererben und nur in gänzlicher Ermangelung von Agnaten an die weibliche Linie fallen. Letztwillige Verfügungen darüber sind unzulässig und nichtig. Will ein Ritter sein Erbstammgut unter Lebenden veräußern, so soll er es seinen nächsten Stammvettern anbieten und nur, wenn diese den Verkauf ablehnen, mit einem Fremden darüber zu handeln befugt sein. Ist das Angebot unterblieben, so soll nach dem Ritterrecht von 1577 der Veräußerungs-Akt als nichtig kassirt werden, während die Revision von 1738 dem Stammvetter in solchem Falle nur gestattet, das in fremde Hand gelangte Gut binnen Jahr und Tag a die scientiae „beizuwerken,“ d. h. den retractus gentilitius auszuüben.

Der vorstehend dargelegte Rechtszustand hat fortgedauert bis zum Jahre 1847. Damals wurden, nicht ohne lebhaften Widerspruch aus drei Kreise der Betheiligten selbst, tiefeingreifende Aenderungen beschlossen, und die höchst komplizirten Bestimmungen des revidirten Ritterrechtes erlangten die landesherrliche Sanktion mittelst Königlicher Verordnung vom 19. April 1847 (Hann. Ges. Samml. III. S. 119). Es ist dadurch eine neue Art von Erbstammgütern geschaffen, welche man vielleicht als halbe Adelskommisse bezeichnen könnte. Dieselben sind auch civiliter nicht theilbar, werden nach Primogeniturr-Recht vererbt und dürfen aus freier Hand gar nicht veräußert werden. Ein Belastung des Gutes mit Schulden ist zulässig, jedoch in der Regel nur bis zur Hälfte des Taxwerthes und nur zu der Art, daß den Sukzessionsberechtigten die Befugniß bleibt, bei eintretender Insolvenz des Besitzers das Erbstammgut gegen Erlegung des vollen

Digitized by Google

Werths zu übernehmen und so den nothwendigen Verkauf abzuwenden. Die Qualität eines Erbstammgutes neuen Rechtes wird durch die vom Besitzer eines Ritterguts abzugebende entsprechende Erklärung für letzteres herbeigeführt, tritt außerdem aber ipso jure ein, sobald über ein Erbstammgut alten Rechts noch ein einmaliger oder unter gewissen Voraussetzungen in zweimaliger Erbgang weggegangen ist.

Die Königliche Staats-Regierung geht davon aus, daß die in den §§. 27 ff. des Ritterrechts vom 19. April 1847 den Agnaten zum Zwecke der Abwendung eines nothwendigen Verkaufs beigelegten Befugnisse nicht als Verkaufs-, Näher- oder Retrakts-Rechte bezeichnet werden können, mithin durch unsern Gesetz-Entwurf gar nicht berührt werden. Zum Belege dafür, daß die Ausnahmsbestimmung in §. 3, Nr. 3 nur noch in einem äußerst beschränkten Kreise zur Anwendung kommen werde, theilte der Herr Regierungs-Kommissar ferner mit, daß nach einer ihm vorliegenden Nachweisung aus dem Jahre 1869 im Herzogthum Bremen im Ganzen 190 matrikelfähige Rittergüter, darunter jedoch nur 35 ritterschaftliche Erbstammgüter vorhanden seien; außerdem habe auf desfallsige Anfrage der Präsident der Bremenschen Ritterschaft kürzlich die Auskunft ertheilt, daß die Zahl der noch jetzt dem alten Ritterrechte unterliegenden Erbstammgüter 25 betrage. Sodann hob der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung hervor, daß die Beibehaltung des ritterschaftlichen Verkaufs- und Retrakt-Rechtes nicht nur von dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft dringend gewünscht werde, sondern auch von dem Vorsitzenden des Obergerichts Stade und von dem Appellationsgericht zu Celle, im Wesentlichen aus den Gründen der Regierungs-Motive, empfohlen sei; um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes nicht zu gefährden, müsse auf unveränderte Annahme des Entwurfs auch in der hier fraglichen Beziehung Werth gelegt werden. Von anderer Seite wurde als unterstützendes Moment hinzugefügt, daß die betreffenden, für die Bremensche Ritterschaft geltenden Normen deshalb eine besonders schonende Berücksichtigung erheischen möchten, weil sie „statutarische" seien.

Dem gegenüber wurde ausgeführt:

Die Bremensche Ritterschaft habe freilich von Alters her eines sogenannten Autonomie-Rechtes sich zu erfreuen gehabt; allein die von ihr in Betreff der Güter und der persönlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder beschlossenen Bestimmungen haben immer erst durch die hinzutretende landesherrliche Bestätigung Gesetzeskraft erlangt. Gleiche und selbst weitergehende Befugnisse haben auch zahlreichen andern Korporationen in der Provinz Hannover, vor Allem den Städten bis in die neuere Zeit zugestanden. Die geschriebenen Satzungen über Verkaufs- und Retrakt-Rechte seien zum großen Theile „statutarische Bestimmungen", und doch habe man im Uebrigen nicht das geringste Bedenken getragen, dieselben zum Wegfalle zu designiren. Was sonst für die Regierungs-Vorlage geltend gemacht, laufe auf eine petitio principii hinaus, und würde in seiner Konsequenz zu einer ungemessenen Vermehrung der Ausnahms-Bestimmungen führen müssen. Der Zusammenhang zwischen dem unentzieharen Erbrechte der Agnaten und den ihnen bei Dispositionen unter Lebenden zustehenden Befugnissen sei nur als ein historischer anzuerkennen; unrichtig würde es sein, wenn man von einer Wechsel-Beziehung reden wollte, vermöge deren das eine Recht mit dem andern stehe und falle. Ob man denn bei Emanation des Preußischen Ablösungs-Gesetzes von 1850 oder auch jetzt zu behaupten gewagt habe, daß der Lehns-Retrakt so lange beibehalten werden müsse, als für Lehngüter ein besonderes Erbrecht bestehe? Und um nur noch ein anderes Beispiel zu nennen, möge man einen Blick werfen in das Osterstader Landrecht von 1581, dessen noch heute gültigen Bestimmungen in Betreff der dortigen bäuerlichen Erbstammgüter in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen des älteren Bremenschen Ritterrechtes zusammentreffen. Das größte Bedenken ergebe sich endlich gerade aus dem Umstande, daß die Zahl der noch unter das alte Ritterrecht und folgeweise unter §. 3 Nr. 3 des Entwurfs fallenden Erbstammgüter so äußerst klein sei. Die Gesetzgebung dürfe es sich nicht gestatten, von den im Allgemeinen als nothwendig und heilsam erkannten Bestimmungen wenige einzelne Fälle, die sonst unter das Gesetz zu subsumiren sein würden, durch eine besondere, dem Einen zu Liebe und dem Andern zu Leide gereichende Klausel auszunehmen. Man dürfe hoffen, daß diese Bedenken nicht bloß von dem Hause der Abgeordneten, sondern bei nochmaliger Erwägung auch von dem Herrenhause für erheblich erkannt werden würden.

Die Majorität der Kommission entschied sich hiernach mit 7 gegen 4 Stimmen für Streichung der Nr. 3 des §. 3. Demgemäß wird beantragt:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Anlhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte nur in derjenigen Fassung, welche aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlich wird, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Kommission für das Justizwesen.

Lampugnani, Vorsitzender. **Roscher**, Berichterstatter.
Koerbin. Houben. Strecker. Howald.
Maiß. Dr. **Eisele.** Dr. **Kugler. Wachler.**
Phillips. Eberhard.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Digitized by Google

Regierungs-Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Provinz Hannover, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte von Immobilien werden aufgehoben.

§. 2.

Es bleiben jedoch aufrecht erhalten:

1) das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht;
2) das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht;
3) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Provinz Hannover, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien werden aufgehoben.

§. 2 (neu).

Hat sich das Ereigniß, worauf sich die Ausübung des Vorkaufs-, Näher- oder Retrakt-Rechts gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen, so darf das Recht nur bis zum 1. Januar 1873 gerichtlich geltend gemacht werden, sofern dasselbe nicht nach dem bestehenden Rechte bereits früher erloschen ist.

§. 3.

Es bleiben jedoch aufrecht erhalten:

1) das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht;
2) das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht;
3) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

Urkundlich ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Provinz Hannover, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien werden aufgehoben.

§. 2.

Hat sich das Ereigniß, worauf sich die Ausübung des Vorkaufs-, Näher- oder Retrakt-Rechts gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen, so darf das Recht nur bis zum 1. Januar 1873 gerichtlich geltend gemacht werden, sofern dasselbe nicht nach dem bestehenden Rechte bereits früher erloschen ist.

§. 3.

Es bleiben jedoch aufrecht erhalten:

1) das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht;
2) das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

№ 268.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. 239 der Druckſachen.)

I.

v. Meyer (Arnswalde) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) dem ersten Satze des §. 37 beizufügen:
   Vorbehalten bleibt jedoch die Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher verpflichteten Grundstücke nach ihrer Wahl durch Kapitalzahlung oder Landabtretung den Berechtigten zu gewähren haben.
2) den letzten Satz des §. 39 zu streichen.
3) den §. 40 zu streichen.
4) dem ersten Satz des §. 41 folgende Fassung zu geben:
   Die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzen-Gutsbesitzer wird durch einen von dem Kreis-Ausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

v. Meyer (Arnswalde). v. Mitschke-Collande.

Unterstützt durch:

Dr. Glaser. v. Bescherer. v. Marschall. v. Lattorff-Freih. v. Sauerma. v. Jagow (Rühstädt). v. Braudt-Eding. Freih. v. Zedlitz u. Neukirch. Karbe. Weicke. v. Woedtke. v. Kameke. v. Zastrow. v. Schierstädt. Graf v. d. Schulenburg. v. Riffelmann. v. Denzin. v. Rheinbaben. v. Reichenbach. v. Bodelschwingh. v. d. Lancken. v. Schöning. v. Granach. v. Enckevort. v. Tempelhoff. v. Rundstedt. v. Grävenitz.

II.

v. Meyer (Arnswalde) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den §. 71 wie folgt zu fassen:
Der Landrath wird vom Könige ernannt; die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landraths-Amtes aus der Zahl der größeren Grundbesitzer (§. 83) des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 15. März 1872.

v. Meyer (Arnswalde).

Unterstützt durch:

v. Schierstedt, Dr. Glaser, v. Arnim, v. Denzin, v. Granach, v. Hülsen, v. Sauerma, v. Jagow (Rühstädt), Frhr. v. Zedlitz und Neukirch, v. Mitschke-Collande, v. Riffelmann, v. Bodelschwingh, Eding, v. Enckevort, v. Kameke, v. Waldaw-Reitzenstein, v. Wedell-Behlingsdorf, v. Kelisch, v. Saint-Paul, v. d. Lancken, v. Woedtke, Karbe, v. Alten, v. Zastrow, Strutz, v. Rundstedt, Graf v. Rexentlow, v. Reichenbach, Frhr. v. Rheinbaben, v. Tempelhoff, v. Marschall.

№ 269.

Abänderungs-Vorschläge

zu

dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. **239** der Druckſachen.)

v. Denzin. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

11) den §. 87 wie folgt zu fassen:
    Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 83) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 86 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.
12) Im §. 91 statt „Gewerbetreibenden" zu setzen:
    Besitzer von gewerblichen Etablissements und von Bergwerken
    und ebenso im §. 93 ersten Satze und im §. 99 dieselbe Aenderung anzunehmen, wie bei §. 91.
13) Im §. 112 den Absatz 1 zu streichen.
14) Im §. 113 im ersten Satze hinter dem Worte „demselben" einzuschalten:
    „mit vollem Stimmrechte."
15) Im §. 125 hinter den Worten „gewählt werden" einzuschalten:
    „Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß aus Angehörigen des platten Landes bestehen."
16) Im §. 126 statt des Wortes „muß" zu setzen:
    „kann"

Berlin, den 15. März 1872.

v. Denzin.

Unterstützt durch:

v. Alten. v. Bescherer. v. Bismarck (Klatow). v. Bismarck (Rangard). v. Brandt. v. Bredow. v. Granach. v. Donat. Drewelle. Eding. v. Eichhorn. v. Enckevort. Dr. Glaser. Dr. Freiherr v. d. Goltz (Dramburg). Freiherr v. d. Goltz-Mertensdorff. v. Gottberg. Hahn. v. Hülsen. v. Jagow (Priesquitz). v. Kameke. Karbe. v. Kelisch. v. Köller. Graf v. Königsmarck. v. d. Lancken. v. Lattorff. v. Liebermann. Graf v. Limburg-Stirum. v. Manteuffel. v. Marschall. v. Meyer (Arnswalde). Meyer zu Selhausen. v. Mitschke-Collande. v. Nickisch-Rosenegk. Noelbechen. v. Saint-Paul. v. Portatius. v. Reichenbach. Graf v. Rexentlow. Freiherr v. Rheinbaben. v. Riffelmann. v. Rundstedt. Sack. Dr. Freih. v. Sauerma-Ruppersdorf. v. Schierstädt. Reichsgraf v. d. Schulenburg-Wolfsburg. Graf v. Schweinitz u. Krain. v. Stal. Stresser. Strutz. v. Tempelhoff. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. v. Wedell-Behlingsdorf. Weicke. Winter. v. Woedtke.
Freiherr v. Zedlitz u. Neukirch.

Digitized by Google

№ 270.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. (Nr. 229 der Druckſachen.)

In der 42. Sitzung der diesjährigen Session am 5. d. M. legte die Königliche Staats-Regierung den in der Ueberschrift benannten Entwurf eines Gesetzes mit der Erklärung vor, daß es nicht in ihrer Macht gestanden habe denselben mit dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes und die Vermehrung des Betriebs-Materials der Staats-Eisenbahnen (Nr. 28 der Druckſachen), über welchen das Haus der Abgeordneten bereits in der 26. Sitzung am 5. Februar c. Beschluß faßte, zu verbinden, weil die Verhandlungen, welche dem gegenwärtigen Entwurfe zur Grundlage dienen, damals noch nicht zum Abschlusse reif gewesen seien. Der Ressortminister sprach dabei die Bitte aus, daß die Kommission, welche mit der Vorberathung des Gesetzes beauftragt werden würde, damit schleunigst vorgehen möge, da es im höchsten Grade wünschenswerth erscheine, dieserhalb noch in der gegenwärtigen Session die Beschlußfassung beider Häuser des Landtages herbeizuführen.

Der Gesetz-Entwurf ist auf Grund dieses Ansuchens von den vereinigten Kommissionen einer eingehenden Vorberathung in zwei Sitzungen unterzogen worden. Denselben wohnten als Vertreter der Königlichen Staats-Regierung bei: von Seiten des Handelsministeriums: die Herren Ministerial-Direktoren Ober-Bau-Direktor Weishaupt, und Ober-Berghauptmann Krug v. Nidda, sowie die Herren Geheimer Bergrath v. d. Heyden-Rynsch, Regierungs-Assessor Dr. Fröhlich; und von Seiten des Finanz-Ministeriums: der Herr Geheime Ober-Finanzrath Meinecke.

Der Inhalt des Gesetz-Entwurfes.

§. 1 des Gesetz-Entwurfs ermächtigt den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

1) für Rechnung des Staates die Taunus-Eisenbahn nebst Zweigbahnen, Betriebsmaterial und allem Zubehör für den Preis von 5,010,000 Gulden anzukaufen, die auf der Westseite der Stadt Frankfurt a. M. gelegenen Bahnhöfe umzubauen und in Verbindung mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft daselbst eine gemeinschaftliche Personenstation anzulegen;

2) zum Bau einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft eine Staatsbeihülfe von 500,000 Rthlrn. zu zahlen;

3) auf den Bahnstrecken von Geestemünde nach Bremen und von Hannover nach Kreiensen ein zweites Geleise herzustellen und dafür neben dem von der Stadt Bremen für die erstere Strecke vertragsmäßig zu leistenden Zuschusse und den für beide Zwecke im Etat bereitgestellten Mitteln die Summe von 935,200 Rthlrn. zu verausgaben;

4) das durch Gesetz vom 9. März 1867 (s. g. 24 Millionen-Anleihe) für die Strecke der Ostbahn von Schneidemühl über Bromberg nach Dirschau bestimmte zweite Geleise nicht anzulegen und die für diesen Zweck bewilligten Geldmittel, soweit solche noch nicht absorbirt sind, zur Ausführung des zweiten Geleises auf der Abkürzungslinie Schneidemühl-Konitz-Dirschau zu verwenden.

§. 2 bestimmt, daß die zur Ausführung der durch §. 1 vorgeschriebenen Erwerbungen und Anlagen erforderlichen Geldmittel zur Höhe von einer Million Thaler aus den Fonds der Seehandlung entnommen und der verbleibende Rest durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht werden soll. Zum Umbau des Frankfurter Bahnhofs, wofür die Kosten zur Zeit noch nicht übersehen werden können, ist zunächst eine von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu zahlende Grundentschädigungssumme, sowie der Erlös aus dem etwaigen Verkaufe der bei jener Bahnhofsanlage voraussichtlich disponibel werdenden Ländereien zu verwenden.

Gemäß §. 3 soll jede Verfügung der Staats-Regierung über die Taunus-Eisenbahn vermittelst Verkaufs zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags bedürfen.

§. 4 beauftragt den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister mit der Ausführung des Gesetzes.

Dem Gesetz-Entwurfe ist allegirt ein Vertrag d. d. Berlin 29. Januar und Mainz 26. Januar 1872,
betreffend den Ankauf der Taunusbahn durch den Preußischen Staat und die Erweiterung des Unternehmens der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft innerhalb Preußens,
in 9 Paragraphen, sowie ein zweiter Vertrag d. d. Berlin und Magdeburg 28. Februar 1872,
betreffend die Zahlung eines Beitrags à fonds perdu zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft,
in 7 Paragraphen.

General-Diskussion.

Mit Rücksicht auf den von der Königlichen Staats-Regierung ausgesprochenen, Eingangs erwähnten Wunsch einer thunlichsten Beschleunigung der Berathungen der Kommission wurde auf Antrag des Referenten von einer General-Diskussion Abstand genommen.

Spezial-Diskussion.

§. 1.

Position 1. Der Ankauf der Taunus-Eisenbahn.

Bis zum Kriege von 1866 befanden sich nur fünf größere und kleinere Eisenbahnlinien im Besitze des Preußischen Staats. Von Berlin bis zur russischen Grenze sich erstreckend, verband die 111¼ Meilen lange Ostbahn die Provinzen Preußen und Posen mit Brandenburg und der Reichshauptstadt. Den gleichen Verkehr mit letzterer vermittelte die zwischen Berlin und Breslau errichtete, 51½ Meilen lange Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, an welche sich die Schlesische Gebirgsbahn mit 13 Meilen Länge als Zweigbahn anlegte, hinsichtlich der Lausitz und Schlesiens. Pommern und Sachsen

Digitized by Google

kommunizirten nur durch Privatbahnen mit dem Centrum des Landes, und ebenso wenig existirte eine Staats-eisenbahn zwischen der östlichen und westlichen Reichshälfte, den Provinzen Westfalen und Rheinland. Im erstgenannten Landestheile hatte die Westfälische Eisenbahn, 34 Meilen lang und eingekeilt zwischen der Hannöverschen Staatsbahn, der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, dem Bergisch-Märkischen und dem Köln-Mindener Eisenbahn-Netze, eine isolirte und verhältnißmäßig geringen Nutzen abwerfende Existenz zu führen. Ganz ähnlich war die Lage der 20 Meilen langen Königlichen Saarbrücker Eisenbahn, welche sich an der äußersten Westgrenze des Landes an das Netz der französischen Ostbahn und die Pfälzische Ludwigsbahn anschloß und davon mehr oder weniger abhängig war.

Die nachtheiligen Folgen, welche der Mangel eines Zusammenhanges zwischen den vorstehend genannten vier Staats-eisenbahnen, zu denen noch als fünftes und letztes Stück die kleine Berliner Verbindungsbahn von 1¼ Meilen Länge zuzurechnen ist, nothwendig mit sich führen mußte, wurden theilweise dadurch gemildert, daß die Linien der Oberschlesischen (63 Meilen), Cosel-Oderberger (22½ Meilen) und Stargard-Posener Gesellschaft (22½ Meilen) in der östlichen, sowie die Bergisch-Märkische (70 Meilen) und die Rhein-Nahe-Bahn (16½ Meilen) in der westlichen Reichshälfte, zusammen 195 Meilen Länge, sich auf Grund spezieller Verträge unter Königlicher Verwaltung befanden. Eine Aussicht, die Staats-eisenbahnen in allen Landestheilen unter einander zu verbinden und denselben dadurch ein entscheidendes Gewicht in den Verkehrsverhältnissen des ganzen Staates zu verschaffen, schien vor dem Jahre 1866 für immer unmöglich zu sein.

Die großartigen Erfolge des in jenem Jahre gegen Oesterreich und seine Alliirten geführten Krieges veränderten die geschilderte Sachlage mit Einem Schlage in vortheilhafter Weise. Mit der Annexion des Königreiche Hannover fielen alle darin befindlichen Eisenbahnlinien, welche sämmtlich für Rechnung des Staats erbaut und betrieben wurden, in einer Gesammtlänge von circa 38 Meilen an Preußen; darunter ein Theil der hochwichtigen Verbindung zwischen Berlin und Köln, die Strecke von Braunschweig über Hannover nach Minden; ferner die Linien nach der Elbe-, Weser- und Emsmündung, den deutschen Nordseehäfen Hamburg, Bremen und Emden; endlich die von Hannover nach dem Süden führende Strecke, welche die Verbindung von Hamburg und Bremen mit Frankfurt, Süddeutschland und Oesterreich vermittelt. In Kassel, der Hauptstadt des vormaligen Kurfürstenthums, schloß sich an die Hannöversche Südbahn die nach Frankfurt führende, 26½ Meilen lange Main-Weser-Eisenbahn an, welche sich im Eigenthum des Großherzogthums Hessen, der freien Stadt Frankfurt und Kurhessens befand. Aus der Vereinigung der beiden letzteren Souveränitäten mit Preußen resultirte der Uebergang der seither denselben zugehörig gewesenen Antheile der Main-Weser-Eisenbahn, deren früher gemeinschaftliche Verwaltung auf Grund bezüglicher Verträge Seitens des Großherzogthums Hessen-Darmstadt an die Preußische Staatsregierung allein überging. Ferner überkam Preußen mit Kurhessen die damals zum Theil noch begriffene Bebra-Hanauer Bahn (19¼ Meilen), welche eine Abkürzung der Eisenstraße zwischen Berlin, Leipzig und Frankfurt herbeiführen bestimmt war. Außer der vorhin gedachten Betheiligung der Stadt Frankfurt an der Main-Weser-Eisenbahn erlangte Preußen durch Vereinigung dieses Freistaates mit seinem Gebiete ferner noch die Mitbetheiligung an der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar-Eisenbahn. Die Annexion des Herzogthums Nassau schloß den Erwerb der 25 Meilen langen Nassauischen Staatsbahn, von Wiesbaden über Oberlahnstein nach Wetzlar, in sich. In Kurhessen befand sich außerdem noch die 17½ Meilen lange s. g. Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, die wichtige Verbindung zwischen Westphalen und Thüringen, in gewissermaßen indirekter Staats-Verwaltung und wurde bald nach der Annexion vollständig unter diese gestellt.

Der Uebergang der vorstehend gedachten Eisenbahnen in das Eigenthum resp. die Verwaltung des Staats, hatte zur nächsten Folge, daß die Westfälische Staats-Eisenbahn aus ihrer seitherigen Isolirung gelöst und ein zusammenhängender Theil jenes großen Staatsbahn-Netzes wurde, welches Preußen durch die Annexion der vorhin bezeichneten Einzelstaaten erwarb. Von Hamburg und Bremerhafen über Kassel bis Frankfurt, von der Belgischen Grenze und der Emsmündung bis Thüringen, bewegte sich der Verkehr von und nach dem Innern Deutschlands hauptsächlich auf Staats-Eisenbahnen, resp. unter Staatsverwaltung stehenden Linien. Das westlichste, isolirte Stück der ersteren, die Saarbrücker Bahn, war dadurch, daß die Rhein-Nahe-Privatbahn der nämlichen Königlichen Verwaltung unterstellt war, dem großen Ganzen gleichfalls nahe gerückt, indem der Endpunkt der letzteren, die Station Bingerbrück, nur durch den Rhein von der ihr gegenüber liegenden Station Rüdesheim der Nassauischen Staatsbahn getrennt ist.

Aus der vorstehenden Darstellung erhellt, wie die Früchte des Krieges von 1866 den Schwerpunkt des Preußischen Staats-Eisenbahnwesens ganz verlegt hatten. Während **vor** dem Kriege im Osten sich 177 M. Staatsbahnen zusammenhängend vorfanden, im Westen aber isolirt nur 54 M., erblicken wir **nach** dem Kriege in der westlichen Reichshälfte (den alten Rheinlanden nebst den annektirten Provinzen) ein großes, bis auf eine Ausnahme zusammenhängendes Netz von 223 M. Länge, indeß der Zustand im Osten unverändert geblieben war und auch an innerer Bedeutung dem Westen beträchtlich nachstand. Leider fehlt noch heute die so nöthige eigene Verbindung zwischen den beschriebenen beiden großen Staats-Eisenbahnkörpern und diese in geeigneter Weise herzustellen, wird eine der bedeutendsten Aufgaben der Zukunft sein. Die Mittel dafür sind in ausreichendstem Maße vorhanden. —

Nur ein Theil der neuerworbenen Bahnen, nämlich die Nassauische Staatsbahn, befand sich in einer nachtheiligen Isolirung, indem dieselbe nördlich nur bis Wetzlar an die Köln-Gießener Bahn reichte und also dort die Verbindung mit der Main-Weser-Eisenbahn, der nur etwa 2 Meilen entfernten Station Gießen, entbehrte, während sie südlich ihren Endpunkt in Wiesbaden fand und die Verbindung mit Frankfurt a. M., dem wichtigsten Eisenbahn-Centralpunkte Mitteldeutschlands, nur durch eine Privatbahn, die s. g. Taunus-Eisenbahn, zu vermitteln vermochte.

Das Bedürfniß, diesen Uebelstand zu beseitigen, die Nassauische Staatsbahn und indirekt die Saarbrücker Bahn aus der geschilderten isolirten Lage zu befreien, erschien mitbin ebenso dringend, als die Nothwendigkeit, im Rheinthale, dem großartigsten Verkehrswege Deutschlands, die rechtsseitige Linie, von welcher die Nassauische Eisenbahn einen hauptsächlichen Bestandtheil bildet, leistungsfähig konkurrenzfähig gegenüber der linksseitigen Rheinstrallinie zu machen und eine möglichst innige und billige Verbindung zwischen dem westfälischen Industriegebiet und Mitteldeutschland vermittelst der rechtsseitigen Rheinbahn herzustellen. Während die Linie auf dem linken Rheinufer, soweit sie auf Preußischem Gebiete liegt, von Cleve bis Bingerbrück, sich ausschließlich im Besitz der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft befindet, und nur das kurze Endstück Bingerbrück-Mainz-Frankfurt der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft gehört, finden sich auf dem rechten Ufer nur geringerer Entfernung die betreffenden Linien im Besitze von vier Gesellschaften, nämlich die Köln-Mindener resp. Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Nassauischen Staats- und der Taunus-Eisenbahn. Letztere beherrschte dabei den wichtigen Endpunkt Frankfurt a. M.

Auf die Wichtigkeit dieses Centralpunktes ist bereits hingewiesen worden. Frankfurt vermittelt nicht nur den

Digitized by Google

Verkehr zwischen den Nordseehäfen und Süddeutschland, sondern es ist auch der große Kreuzungspunkt der Linien London-Amsterdam-Köln-München-Wien und Berlin-Schweiz-Südfrankreich. Wie Berlin im Osten und Köln im Westen, so ist in Mitteldeutschland Frankfurt derjenige Punkt, von dem die wichtigsten Eisenbahnlinien ausstrahlen.

Es lag deshalb auf der Hand, daß die Königliche Staats-Regierung, nachdem sie durch die Annexionen des Jahres 1866 der bei weitem bedeutendste Eisenbahn-Eigenthümer Deutschlands geworden war, alle Mittel aufbot, um in Frankfurt a. M. unverrückbar festen Fuß zu fassen.

Der erste Schritt zu diesem Ziele war die Beseitigung der früher erwähnten gemeinsamen Verwaltung der Main-Weser-Bahn, die am 1. August 1868 ihr Ende erreichte. Nach Vollendung der Bahn von Bebra nach Hanau, welche bei letztgedachter Stadt in die Frankfurt-Hanau-Aschaffenburger Eisenbahn mündete, erkannte Preußen ferner die Nothwendigkeit, dieser wichtigen Linie eine direkte Fortsetzung nach Frankfurt zu verschaffen. Zu diesem Ende wurde der Antheil der Großherzoglich-Hessischen Regierung an der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn durch Vertrag vom 12. Juni 1868 käuflich erworben, und dann die Fortführung der solchergestalt in den alleinigen Besitz Preußens übergegangenen Strecke nördlich über den Main hinaus nach Hanau in die Hand genommen.

Mittlerweile hatte sich bei der immer mehr zunehmenden Bedeutung Frankfurts sowohl für den Güter- wie noch mehr für den Personen-Verkehr die unbedingte Nothwendigkeit herausgestellt, die an der Westseite der Stadt belegenen, vor mehr als dreißig Jahren angelegten Bahnhöfe einem zeit- und zweckgemäßen Umbau zu unterziehen. Von diesen drei Bahnhöfen, welche sämmtlich für die zur Zeit ihrer Erbauung noch in der Kindheit liegenden Verkehrs-Verhältnisse berechnet waren, befindet sich der nördliche im Besitz der Main-Weser-Eisenbahn, der zweite und mittlere in dem der Taunusbahn, während der dritte, südliche, der Main-Neckar-Eisenbahn gehört. In Anlehnung des Main-Neckar-Bahnhofs war der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, welche auf dem linken Ufer des Main eine mit der Taunus-Eisenbahn konkurrirende Linie von Mainz nach Frankfurt erbaut hatte, ein Mitbenutzungsrecht eingeräumt worden. Der Preußischen Regierung, welche mit den beiden größten Eisenbahnstrecken, nämlich der Main-Weser-Bahn und der Bebra-Hanauer Bahn, in Frankfurt mündete, stand dafür nur der ganz unzureichende Main-Weser-Bahnhof zur Verfügung.

Diese Umstände, wesentlich aber auch die Erfahrungen während der Truppentransporte für den Französischen Krieg in den Jahren 1870 und 1871, machten eine gründliche Verbesserung der Bahnhofs-Einrichtungen in Frankfurt dringend nothwendig. Der Umbau der Stationen konnte indessen nicht erfolgen, wenn nicht die Taunus-Eisenbahn, welche mit der übrigen mitten zwischen dem Main-Weser- und dem Main-Neckar-Bahnhofe liegt, ihre Genehmigung dazu ertheilte. Eine solche war aber um so weniger zu erwarten, als die Anlage eines neuen Central-Bahnhofes sehr bedeutende Mittel erforderte, und die Taunusbahn von den bei diesem Unternehmen konkurrirenden Linien die bei weitem fürzeste und am wenigsten interessirte war.

Das Zusammentreffen der hier geschilderten Verhältnisse, namentlich die zwingende Nothwendigkeit, die Nassauische Staats-Eisenbahn mit der Main-Weser- und Bebra-Hanauer Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringen, die Vielköpfigkeit der Eisenbahn-Verwaltungen auf dem rechten Rhein-Ufer zu vermindern, sowie der unabweisbare Umbau der Bahnhöfe in Frankfurt stellten die Königliche Staats-Regierung bald nach Annexion des Herzogthums Nassau vor die Alternative, entweder die Taunusbahn durch Ankauf an sich zu bringen, oder aber von Wiesbaden aus eine direkte Eisenbahn nach Frankfurt zu erbauen. Die letztere Eventualität ist von der Staats-Regierung, welche dazu durch Verhandlungen im Hause der Abgeordneten mehrfach angeregt wurde, ernsthaft erwogen worden; man nahm jedoch von dem Projekte Abstand, weil dessen Ausführung, wie die Meitze mittheilen, ein Anlage-Kapital von 5,293,750 Gulden = 3,025,000 Thaler erfordert haben würde — ein Betrag, dessen Verzinsung trotz des großen Personen- und Güterverkehrs in jenem Landestheile doch zweifelhaft gewesen oder erst nach längerer Zeit erreicht sein würde, weil die neu zu erbauende Bahn mit der bestehenden alten Taunusbahn in den Verkehr sich hätte theilen müssen und eine scharfe Konkurrenz zwischen den beiden Wiesbaden und Frankfurt verbindenden Linien hervorgerufen sein würde. Zudem hätte die Erbauung einer neuen Bahn, während die alte als gefährdetes Unternehmen fortbestehen blieb, die Bahnhofs-Verhältnisse in Frankfurt nicht beseitigt, sondern vielmehr noch mehr erschwert, weil der Umbau der jetzt vorhandenen drei kleinen Bahnhöfe nur auszuführen war, wenn die Taunusbahn-Gesellschaft sich an dem Unternehmen betheiligte, beziehungsweise das von ihr etkaufte Terrain freiwillig zum Umbau hergab. Außerdem hätte die neue Bahn Mainz, resp. das gegenüberliegende Kastell, welches auf Großherzoglich Hessen-Darmstädtischem Gebiete liegt, nicht berühren können und also auf den sehr bedeutenden Personenverkehr zwischen Mainz-Frankfurt und Mainz-Wiesbaden gänzlich verzichten müssen.

In Erwägung dieser Umstände zog die Königliche Staats-Regierung es vor, wiederholt zu versuchen, direkt oder indirekt die Verfügung über die Taunusbahn in ihre Hand zu bekommen. Die deßfallsigen Verhandlungen, über welche die Motive keine Einzelheiten mittheilen, wurden durch den Krieg gegen Frankreich im Jahre 1870 unterbrochen und nach Beendigung deſſelben wieder aufgenommen. Dieselben führten zu keinem Resultate, vielmehr fanden es die Verstände der Taunusbahn-Gesellschaft ihrem Interesse mehr angemessen, unterm 14. November vorigen Jahres mit der Verwaltung der in Mainz domizilirenden Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft einen sogenannten Fusions-Vertrag abzuschließen, demzufolge die Aktien der Taunusbahn gegen Aktien der Hessischen Ludwigsbahn ausgetauscht werden sollten, die Taunusbahn als selbstständiges Unternehmen zu bestehen aufhörte und so, wie sie existirte, in das Eigenthum der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft überging.

Der gedachte Vertrag, welcher inzwischen am 23. Januar d. J. die Genehmigung der General-Versammlung der Taunus-Eisenbahngesellschaft gefunden hat, auch Seitens der Aktionaire der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft sanktionirt worden ist, bedurfte zu seiner Rechtsbeständigkeit nothwendig der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung. Die Taunus-Eisenbahn ist nämlich auf Grund eines zwischen dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt, der Freien Stadt Frankfurt und dem Herzogthum Nassau unterm 10. Februar 1838 abgeschlossenen Staatsvertrages unterm 13. Juni 1838 für die letztgenannte vormalige Souveränetät landesherrlich konzessionirt worden, und in der deßfallsigen Urkunde (Sammlung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen des Herzogthums Nassau, IV. Bd., S. 375. f.) ausdrücklich bestimmt worden, daß im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Eisenbahn gegen zu leistenden baaren Ersatz des Werthes der Gegenstände für den Staat eingezogen werden kann.

Die Staats-Regierung war darüber nicht im Zweifel, daß der Verkauf der Taunusbahn an die Hessische Ludwigs-Bahn-Gesellschaft unter keinen Umständen Genehmigung finden dürfe, weil derselbe nicht nur den Fortbestand der seither geschilderten ungünstigen Verhältnisse verewigt, sondern auch der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, welche, mit Ausnahme der Main-Neckar-Bahn, sämmtliche Eisenbahnlinien im Großherzogthum Hessen-Darmstadt südlich des Mains und westlich des Rheins besitzt, sowie den wichtigen Knotenpunkt Mainz allein beherrscht, auf dem Bahnhofe Frankfurt ein Uebergewicht verschafft haben würde, welches

Digitized by Google

die Interessen der dort mündenden Preußischen Staatsbahnen noch mehr beeinträchtigt haben würde, als die seitherige Sonderexistenz der Taunus-Eisenbahn.

Bei dieser Lage der Dinge konnte es für die Preußische Regierung nur erwünscht sein, als der Vorschlag gemacht wurde, die von der Hessischen Ludwigs-Bahn-Gesellschaft erworbene Taunusbahn, zum gleichen Preise, wie sie angekauft war, in das Eigenthum der Preußischen Staats-Regierung übergehen zu lassen. Die dieserhalb geführten Unterhandlungen führten bald zu dem erwünschten Ziele und sind durch einen Vertrag vom 26./29. Januar d. J., dessen Eingangs bereits Erwähnung geschehen ist, verlautbart worden.

§. 1 desselben bestimmt, daß, sobald der Fusions-Vertrag vom 14. November 1871 perfekt geworden, Preußen berechtigt und verpflichtet ist, die Taunusbahn mit Zweig- und Seitenbahnen, gesammtem beweglichen und unbeweglichen Zubehör, Betriebs-Material, Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie allen Rechten und Pflichten käuflich zu übernehmen.

Gemäß §. 2 wird das Kaufobjekt sofort nach Ratifikation des Vertrages an Preußen übergehen, für dessen Rechnung Einnahmen und Ausgaben seit dem 1. Januar 1872 laufen. Der Reinertrag der Taunusbahn pro 1871 verbleibt der Hessischen Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft.

Im §. 3 wird der Preis auf 5,010,000 Gulden südteutscher Währung nebst 5 pCt. Zinsen vom 1. Januar 1872 festgesetzt und außerdem bestimmt, daß Preußen als Selbstschuldner sämmtliche Passiva der früheren Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft und deren Prioritätsschuld übernimmt. Die Passiva beziffern sich laut der Motive auf 636,174 Gulden, die Prioritätsschuld auf 830,992 Gulden, so daß unter Zuziehung der Kaufsumme ad 5,010,000 Gulden das gesammte Taunusbahn-Unternehmen dem neuen Eigenthümer die Summe von 6,477,166 Gulden zu stehen kommt. Zur Herstellung derselben sind bis jetzt verwendet 6,245,648 Gulden, der gegenwärtige Kaufpreis übersteigt also das wirklich verausgabte Anlage-Kapital um 231,518 Gulden oder um rund 4 Prozent.

§. 4 bestimmt, daß sämmtliche Verträge mit dem Beamten- und Dienstpersonal der Taunusbahn von Preußen zu erfüllen sind.

Durch §. 5 gestattet die Preußische Regierung innerhalb ihres Gebietes der Ludwigsbahn-Gesellschaft die Anlegung folgender Bahnen:

a) von Frankfurt über den Taunus in das Lahnthal zum Anschluß an die Nassauische Staatsbahn;

b) von Mainz über Wiesbaden mit fester Brücke über den Rhein zum Anschluß an die sub a gedachte sogenannte Main-Lahn-Bahn;

c) von Frankfurt mit fester Brücke über den Main in der Richtung auf Worms.

Ferner gestattet Preußen:

d) daß die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die städtische Verbindungsbahn in Frankfurt eigenthümlich erwirbt und solche zweckentsprechend verbessert, oder aber die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft gehörende Frankfurt-Hanauer Bahn mittels fester Brücke oberhalb Frankfurt über den Main führt und auf dem linken Mainufer mit der Strecke Mainz-Frankfurt in Verbindung setzt;

e) daß die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ihre auf dem südlichen linken Mainufer befindlichen Linien mit der im Staatsbesitze befindlichen Hanau-Offenbach-Frankfurter Bahn auf dem gedachten Mainufer bei Sachsenhausen verbindet und dort entsprechende Stationsanlagen herstellt.

§. 6. Für die in §. 5 genannten Bahnanlagen sind die in Preußen massgebenden Concessionsbedingungen gültig.

Gemäß §. 7 wird die Preußische Regierung dem am 27. Dezember 1862 zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Fusionsvertrage die seither vorenthaltene Genehmigung ertheilen.

§. 8. Die Preußische Regierung wird in Verbindung mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Frankfurt eine gemeinschaftliche Personen-Station herstellen, welche einschließlich des Grund und Bodens gemeinschaftliches Eigenthum werden soll. Die definitive Festsetzung des desfallsigen Planes, dessen Bearbeitung durch ein gemeinschaftliches Bureau in Frankfurt erfolgt, steht der Preußischen Regierung zu. Die Vertheilung der Anlagekosten erfolgt im Verhältniß des Raumes, den jede der beiden kontrahirenden Parteien zugetheilt bekommen wird. Die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bezahlt für den ihr zufallenden Theil der Grundfläche der gemeinschaftlichen Personen-Station die für den alten Bahnhof der Taunusbahn wirklich aufgewendeten Kosten, zuzüglich 4 pCt. auf denjenigen Mehrpreis, den Preußen gemäß §. 3 des Vertrages für die gesammte Taunusbahn zu entrichten hat. Die Güterbahnhöfe werden von jeder der kontrahirenden Parteien für eigene Rechnung angelegt, jedoch soll der Hessischen Ludwigs-Bahn das zu ihrer betreffenden Anlage etwa erforderliche und im Besitze Preußens befindliche Terrain zu den Selbstkosten überlassen werden.

In §. 9 verzichtet die Preußische Regierung nicht nur auf Stempelgebühr von dem unterm 14. November vorigen Jahres zwischen der Taunus- und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Fusionsvertrage und von dem vorliegenden Vertrage, sondern übernimmt auch die alleinige Bezahlung aller derjenigen Stempelgebühren, Währschaftsgelder u. s. w., welche die Großherzoglich Hessische Regierung bezw. die Stadt Frankfurt am M. von dem vorliegenden Vertrage und den weiter erforderlichen Verhandlungen zu erheben berechtigt sein möchten.

Der hier in seinen Einzelheiten mitgetheilte Vertrag ward in den vereinigten Kommissionen einer eingehenden Berathung unterzogen. Von Mehren Seiten anerkannte man die Nothwendigkeit, die Taunusbahn dem Preußischen Staats-Eisenbahnnetze einzuverleiben und dadurch die Nassauische Staats-Eisenbahn mit dem Centralpunkt Frankfurt und den daselbst mündenden beiden anderen Staats-Eisenbahnen in direkte Verbindung zu setzen. Während indessen von der einen Seite das Verhalten der Staats-Regierung in dem vorliegenden Falle ungetheilten Beifall fand, ward dasselbe anderseits einer mehr oder weniger scharfen Kritik unterzogen. Es wurde darauf hingewiesen, daß, nachdem durch die Annexionen des Jahres 1866 der Schwerpunkt des Preußischen Eisenbahnnetzes in die westlichen resp. annektirten Provinzen verlegt worden sei, es auf der Hand gelegen habe, die Nassauische Staatsbahn, welche so bedeutende Anlagekosten verursachte und einer weiteren Entwickelung sehr wohl fähig sei, aus ihrer Isolirung zu befreien, umsomehr, als, wenn dies geschah, auch die Saarbrücker Bahn und die unter Königlicher Verwaltung stehende Rhein-Nahe-Bahn aus ihrer seitherigen Vereinsamung erlöst würden. In Anbetracht dessen hätte die Staats-Regierung sofort nach der Installation ihrer Verwaltung in den neuen Provinzen mit der Taunusbahn ernsthafte Verhandlungen wegen Ankaufs pflegen müssen. Man habe allen Grund anzunehmen, daß sie geeignetste Zeit für derartige Verhandlungen, nämlich die nächsten Monate unmittelbar nach der Annexion oder auch noch im Jahre 1867, unbenutzt verstreichen sei. Es werde behauptet, daß auch im Jahre 1868 noch keine desfallsigen Schritte geschehen seien, und als man endlich im Jahre 1869 sich dazu entschlossen habe, seien angeblich Verhandlungen gemacht worden, deren Nichtannahme Seitens der Aktionaire der Taunus-Eisenbahn nicht unschwer vorauszusehen gewesen wäre. Solche, ohne die in diesem Falle nothwendige Energie und sonstige richtige Manipu-

Digitized by Google

lation geführten Verhandlungen hätten bis zum Französischen Kriege gedauert und wären dann durch diesen unterbrochen worden. Nach Beendigung des Krieges habe man dann die Verhandlungen wieder eröffnet, doch abermals in einer Weise geführt, daß, wie die veröffentlichten Protokolle der Versammlungen der Aktionaire der Taunusbahn offen bekundeten, ein günstiges Resultat nicht erwartet werden konnte. Als dann von Seiten des beaufragten offiziellen Unterhändlers noch erklärt worden, daß das gemachte unzulängliche Gebot das Maximum dessen sei, was Preußen bieten könne und werde, sei es vollkommen erklärlich, daß nun die zur Expropriation in der einen oder anderen Weise befugnirten Aktionäre der Taunusbahn ihrerseits die Hand zurückgezogen und mit einem anderen Reflektanten, dessen hohe Intelligenz und außerordentlich geschickte Behandlung dieser Angelegenheit ungetheilte Anerkennung verdiene, in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit sich wegen eines Verkaufs geeinigt hätten. Man könne unmöglich annehmen, daß das hier geschilderte Verhalten der Königlichen Staats-Regierung aus den Intentionen des Handels-Ministers hervorgegangen sei, weil dieser die Nothwendigkeit, die Taunusbahn zu erwerben und zu diesem Ende auf eine geringe Erhöhung des Mehrpreises nicht zu sehen, in erster Stelle hätte erkennen müssen; man sei vielmehr berechtigt anzunehmen, daß der Tadel, welcher das Verhalten der Staats-Regierung nach der Meinung der betreffenden Mitglieder verdiene, mehr die Finanz-Verwaltung treffe. Während man jetzt die Aktie der Taunusbahn mit 250 Thaler bezahlen müsse, würde man dieselbe, falls man zur rechten Zeit zugegriffen hätte, für 210 Thaler zweifelsohne erhalten haben; statt dessen habe man 200 Thaler als das äußerste Maximum bezeichnet, was man geben könne und wolle. Bei 12,000 Aktien, welche in dem Taunusunternehmen stecken, repräsentire diese Differenz eine Summe von 480,000 Thalern, und hätte man gar im Jahre 1867 ernstliche Verhandlungen eingeleitet, so würde sicherlich die Bahn noch billiger zu erwerben gewesen sein. Seien die hier geschilderten Muthmaßungen richtig — und wenn sie unrichtig seien, so erwarte man desfallsige Erklärungen der Staats-Regierung — so könne die Preußische Finanz-Verwaltung, deren vortrefflichste Leitung ja sonst die allgemeinste Anerkennung verdiene und erhalte, die Lehre daraus entnehmen, daß unter Umständen allzugroße Sparsamkeit und Fiskalität das allerunrentabelste sei, dem eine Finanz-Verwaltung sich hingeben könne. Auch jetzt noch, trotz des erhöhten Preises, werde die Taunusbahn nach den seitherigen Erträgnissen, deren Steigerung bestimmt angenommen werden könne, mit annähernd 5% rentiren; um wie viel bedeutender aber würde die Rente sein, wenn man rechtzeitig sich zum Ankauf entschlossen und die Nothwendigkeit erkannt hätte, behufs Erreichung des wichtigen Zieles, die getrennten Staatsbahn-Linien mit einander zu vereinigen, für die betreffenden Aktien einige Thaler mehr zu geben, als sie augenblicklich an der Börse gehandelt wurden. Wenn entgegengehalten werde, daß die Finanzen Preußens nicht immer so günstig gewesen wären wie in diesem Augenblick, so sei darauf zu erwidern, daß unter allen Umständen und in keinem Momente seit dem Jahre 1866 die Finanzen Preußens so schlecht gewesen wären, um nicht den Ankauf einer nur 3 Millionen kostenden, aber mit 5% rentirenden, im Herzen Deutschlands belegenen hochwichtigen Eisenbahnstrecke zu ermöglichen. Nachdem man nun, möchten die desfallsigen Ursachen sein, welche sie wollten, den geeignetsten Moment zum Ankauf der Bahn verpaßt und die richtigen Mittel nicht angewendet habe, müsse man es noch als ein Glück betrachten, daß das vorliegende Abkommen mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft getroffen sei, und die Regierung verdiene dafür Anerkennung, daß sie zum mindesten hierbei von ihrer früheren Politik des Zögerns und Knauserns Abstand genommen habe. Man müsse und könne hierbei darüber hinwegsehen, daß, wenngleich anscheinend die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Taunusbahn zum Selbstkostenpreise verkaufe, sie sich doch auch ansehnliche Vortheile vorbehalten habe. Als diese Gesellschaft die Taunusbahn erwarb, habe sie sehr wohl gewußt, daß sie dieselbe nicht für sich behalten könne und werde; ihre Ansicht sei dahin gegangen, in dem wichtigen Bahnhof Frankfurt, in dem sie bisher nur durch Zulassung der Main-Neckar-Bahn pachtweise Eingang gefunden, festen Fuß zu fassen, die Genehmigung der Fusion mit der Frankfurt-Hanauer-Bahn zu bewirken, eine Verbindung über den Main mit Frankfurt herzustellen und die direkte Bahn von Mainz nach Wiesbaden mit einer zweiten Rheinbrücke zu bauen. Alles das habe die Gesellschaft jetzt, wie der Vertrag beweise, erreicht.

Von Seiten der Vertreter der Staats-Regierung wurde auf diese Bemerkungen erwidert, daß es gegenwärtig absolut überflüssig erscheine, in die Genesis der Verhandlungen mit der Taunus-Bahn näher einzugehen und eine billige retrospektive Kritik zu üben. Die Regierung sei sich bewußt, in jedem Stadium der Verhandlungen, den damals maßgebenden Verhältnissen entsprechend, dasjenige gethan zu haben, was sie im betreffenden Moment zu thun in der Lage war. Sie könne ihrerseits mit Bestimmtheit erklären, daß alle ihre Vorschläge von den Vorständen der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft und den Aktionairen mit sehr geringem Wohlwollen aufgenommen worden seien. Hätte Preußen — und in dieser Beziehung schloß sich ein Mitglied der Kommission den Regierungs-Kommissarien vollkommen an — bei den früheren Verhandlungen auch wirklich mehr geboten, als wie geschehen sei, so würde man doch die einem Verkauf der Bahn an Preußen abgeneigten Elemente innerhalb der Gesellschaft **nie** beschäftigt, noch den Verkauf bewerkstelligt haben. Werde jetzt von der Gegenseite etwas Anderes behauptet, so seien dies eben nur Erklärungen, die des wirklichen Grundes entbehrten. — Was die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft angehe, so sei deren Verhalten gegen die Staats-Regierung nur lobend anzuerkennen; sie habe die Taunusbahn genau zum nämlichen Preise verkauft, als wie sie dieselbe von den früheren Besitzern erworben, und wenn behauptet werde, daß in den Stipulationen des §. 5 große Vortheile als Gegenleistung für den Verkauf der Taunusbahn der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ausgemacht worden seien, so könne die Staats-Regierung erklären, daß, auch wenn sie selbst die Taunuseisenbahn direkt angekauft hätte, sie dann der Ludwigsbahn gerne diejenigen Konzessionen freiwillig gemacht haben würde, die jetzt im Vertrage stipulirt seien.

Was insbesondere die Bahn von Frankfurt über den Taunus in das Bahnthal anlange, so könne die Staats-Regierung es nur sehr freudig begrüßen, wenn eine so vortreffliche verwaltete Gesellschaft wie die Hessische Ludwigsbahn diese so lange von dem betreffenden Landestheil begehrte Strecke ohne jeglichen Zuschuß Seitens des Staates zu erbauen sich erboten habe. Die Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft sei auch nicht abgeneigt, die wichtige Westerwaldbahn, von der Lahn nach den Sieg, welche ja seit Jahren von den Bewohnern dieses Landestheils so oft erbeten sei, ohne Staatszuschuß auszuführen. Die direkte Bahn von Mainz nach Wiesbaden entspreche gleichfalls einem seit Jahren gefühlten Bedürfniß, und die zweite Brücke über den Rhein bei Mainz komme im eminenten Sinne den Wünschen militärischer Kreise entgegen. Die Bahn von Frankfurt nach Worms und weiter nach Heidelberg könne allerdings, wenn man wolle, als eine Konkurrenz für die Main-Neckar-Bahn bezeichnet werden, bei welcher der Staat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Frankfurt betheiligt wäre; jedoch sei letztere Betheiligung nur gering und auch wenn sie größer wäre, würde die Preußische Staats-Regierung, im Hinblick auf die desfallsigen Bestimmungen der Reichsverfassung, sich der Konzessionirung dieser Strecke auf die Dauer nicht haben entschlagen können. Die Genehmigung der Fusion der Frankfurt-Hanauer mit der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft endlich,

Digitized by Google

welche allerdings schon im Jahre 1862 abgeschlossen worden sei, habe die Preußische Regierung einfach in dem Stadium gelassen, in welchem sie solche 1866 bei der Annexion Frankfurts vorgefunden hätte; prinzipiell habe sie gegen die Fusion nichts einzuwenden gehabt und diese nur so lange hintenangesetzen wollen, bis die Ausführung der Frankfurt-Offenbach-Hanauer Bahn nahe gerückt und damit die Einmündung der wichtigen Lebra-Hanauer Bahn in den Frankfurter Central-Bahnhof gesichert gewesen sei.

Aus allen diesen Gründen könne die Staats-Regierung nur bitten, dem Gesetz-Entwurf und dem Vertrage, so wie er vorliege, die Genehmigung seitens der Landesvertretung zu erwirken. Die Vortheile des Ankaufs lägen so sehr auf der Hand und die Rentabilität werde durch die Vereinigung mit der Nassauischen Staatsbahn so ansehnlich zunehmen, daß die Ausdehnung und Vervollständigung des Staats-Eisenbahnnetzes durch Ankauf der Taunusbahn als einer der vortheilhaftesten Akte auf diesem Gebiete bezeichnet werden dürfe.

Aus dem von den Regierungs-Kommissarien vorgelegten generellen Plane für den Umbau der Frankfurter Bahnhöfe übergezogen sich die vereinigten Kommissionen, daß durch dieses Unternehmen den seither dort so lebhaft gefühlten Uebelständen ein Ende gemacht und ein Central-Bahnhof ersten Ranges geschaffen werden würde.

Auf deßfallsige spezielle Anfrage eines Mitgliedes erklärten die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, daß die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn nach der Lahn und event. über den Westerwald nach Norden eine Staats-Unterstützung in keiner Weise beantragt hätte und eine solche auch nach Lage der Sache nicht ertheilt werden könne. Das Streben der genannten Gesellschaft sei auf eine direkte Verbindung mit dem westfälischen Kohlenrevier resp. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft gerichtet, und die Verwirklichung dieses Verlangens erscheine im allgemeinen Staats-Interesse nur als wünschenswerth.

Nachdem aus der Mitte der Kommission noch auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden war, die Rhein-Nahe Bahn bei Bingerbrück und die Nassauische Staats-Eisenbahn bei Rüdesheim resp. Aßmannshausen baldigst durch eine feste Brücke über den Rhein mit einander zu verbinden, wurde der Vertrag vom 26./29. Januar in seinen einzelnen Theilen durchgegangen, genehmigt und demnächst auch die Ziffer 1 des §. 1 einstimmig angenommen.

Aus Veranlassung des in §. 5 des zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Hessischen Ludwigsbahn abgeschlossenen Vertrages der letzteren gegebenen Rechtes, eine Bahn von Frankfurt a. M. durch das Lorsbach-Thal zum Anschluß an die Lahnbahn zwischen Diez und Weilburg zu erbauen, beschlossen die vereinigten Kommissionen in die Berathung einer Anzahl Petitionen einzutreten, welche auf die Ausführung dieser Bahn und deren nördliche Fortsetzung über den Westerwald hinaus in das Sieg-Thal Bezug haben.

Der Westerwald, südlich von der Lahn, westlich vom Rhein und nördlich von der Sieg begrenzt, ist ein rauher, wenig fruchtbarer Landestheil, dessen fleißige, nüchterne Bewohner seither ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen nur durch geringfügigen Ackerbau und einigermaßen bedeutendere Viehzucht finden. In trüben Gespanne zu den nahe gelegenen, eines herrlichen Klimas, großer Fruchtbarkeit, vielfältiger Kommunikationsmittel sich erfreuenden Thälern des Rheins, des Mains und der Lahn ist der Westerwald von der Natur, wie nicht minder von den Regierungen von jeher leider sehr vernachlässigt worden, und es haben dort, wenn die Ernte, namentlich diejenige der Kartoffeln, mißrieth, Nothstände der schlimmsten Art obgewaltet. Unterrichtete Personen behaupten, daß im Winter 1867–1868 in Folge gänzlichen Mißrathens der Kartoffelernte, auf dem Westerwald eine gleiche, wenn nicht größere Noth geherrscht habe, als jene in Ostpreußen, welch' letztere die allgemeine Unterstützung des Landes hervorrief. Je geringer aber die Gaben sind, welche die Natur der Oberfläche des Westerwaldes geschenkt hat, um so bedeutender sind die in der Tiefe verborgenen schlummernden Schätze. Dieselbe birgt Eisenerze vortrefflichster Art, Braunkohlen in außerordentlicher Menge und Güte, Thon, Kalk, Phosphorit und sonstige Fossilien.

Die Bewohner, des in Rede stehenden Landestheils, überzeugt, daß dieser unterirdische Reichthum nur dann gehoben und der seitherigen Noth und Entbehrung des Westerwaldes ein Ende gemacht werden kann, haben seit Jahren, schon unter der vormaligen Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung, darauf angetragen, auch ihnen durch eine Eisenbahn die Segnungen einer verbesserten Kommunikation zu Theil werden zu lassen. Die frühere Landesherrschaft sagte eine solche, wie behauptet wird, auch für den Zeitpunkt zu, wo die sogenannte Nassauische Staatsbahn (Wiesbaden-Oberlahnstein-Bettlar) eine angemessene Rente liefern werde. Die Preußische Regierung verhielt sich den Anträgen der Westerwald-Bewohner gegenüber insofern ablehnend, als sie die von diesen gewünschte Ausführung einer Bahn auf Staatskosten quer über das Gebirge, vom Thal der Lahn bis zum Thal der Sieg, verweigerte, vielmehr der Meinung war, daß den berechtigten Wünschen der Interessenten besser dadurch Genüge geleistet werde, wenn man von der im Lahnthal vorbeifahrenden Hauptbahn sogenannte Stichbahnen in die Seitenthäler hineinbaue, welche, weit geringere Kosten verursachend als eine quer über die Höhe des Gebirges führende Bahn, das letztere an verschiedenen Stellen aufschlössen und dadurch bequemere Gelegenheit böten, die über den ganzen in Rede stehenden Bezirk zerstreuten Fossilien zu verdern und den Hauptabfuhrwege, nämlich der Nassauischen Staatsbahn, zuzuführen. Aus dieser Anschauung, welcher sich die Landes-Vertretung seither anschloß, ist unter anderem die seit etwa 2 Jahren eröffnete, auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (40-Millionen-Anleihe) erbaute Stichbahn Limburg-Hadamar hervorgegangen. Trotz dieser entgegenstehenden Ansicht der Königlichen Staats-Regierung sind die Bewohner des Westerwaldes bei der von ihnen vertretenen Meinung, daß gründliche Abhülfe ihrer Noth nur durch eine das Gebirge in seiner ganzen Breite durchschneidende Eisenbahn herbeigeführt werden könnte, stehen geblieben und auch in gegenwärtiger Session wiederum mehrfach mit dem Antrage an das Haus der Abgeordneten herangetreten, zur Ausführung einer solchen Bahn die erforderlichen Mittel zu gewähren, sei es durch Bau der Bahn auf Staatskosten, oder durch Bewilligung einer entsprechenden Zinsgarantie an Privatunternehmer, welche, wie sie behaupten, unter dieser Vorbedingung sofort bereit wären, das für sie zu einer lebenstrage gewordene Unternehmen der schleunigsten Verwirklichung entgegenzuführen.

Sämmtliche Petitionen charakterisiren sich dadurch, daß sie alle eine den Westerwald durchschneidende Bahn verlangen, über die Richtung derselben aber die verschiedenartigsten, je nach ihren Lokalinteressen benutzenen Vorschläge machen.

Zentr. II. 77. Der Bevollmächtigte des Central-Komitees für den Bau der Main-Lahn-Siegbahn, Rechtsanwalt Julius Pfeiffer in Altenkirchen, wiederholt die von ihm in sämmtlichen Sessionen der letzten Legislaturperiode zur Ausführung der Westerwald-Bahn gerichteten Anträge, über welche die vereinten Kommissionen bereits einmal in der dritten Session unterm 9. Februar 1870 durch den Abgeordneten Schaban haben Bericht erstatten lassen (cfr. Nr. 344 der Druckschen, III. Session, X. Legislaturperiode). Petent verlangt die Ausführung einer von der Station Hattersheim an der Taunusbahn ausgehenden, das Taunusgebirge und den Westerwald quer durchschneidenden und bei Au an der Deutz-Gießener Bahn im Siegthale

Digitized by Google

mündenden Linie, mit einer Zweigbahn von Altenkirchen nach Neuwied, welch letztere bestimmt sein soll, die bekannten, sehr reichen Eisensteine des Reviers Neuwied, theilweise zur ehemalig fiskalischen, jetzt Krupp'schen Eisenhütte in Sayn gehörig, aufzuschließen.

Journal II. 117. Der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Emmerichenhain, A. Illing und Genossen, sowie eine Anzahl Vorstände ähnlicher Vereine, Bürgermeister, Vorsteher und andere Personen in Reuneroth, Westerburg und benachbarten Orten des Westerwaldes, bevorworten den Bau einer Eisenbahn von Hadamar (südöstlicher Endpunkt der im Staatsbesitze befindlichen Linie Limburg-Hadamar) über Westerburg durch die Kirchspiele Rennerod und Emmerichenhain nach Daaden und Weyerbusch an der Deutz-Gießener und Ruhr-Sieg Eisenbahn. Im Widerspruche zu der von dem Central-Komité in Altenkirchen beantragten nordwestlich sich erstreckenden Linie, geht die von diesen Petenten bevorwortete Richtung genau nördlich und vermittelt die direkteste Verbindung zwischen dem Westfälischen Kohlenbecken und dem Main.

Journal II. 3880. Ein von den Bewohnern des Amtes Marienberg erwähltes Komité, (Kolf, Bürgermeister), beruft sich auf die Versprechungen, welche die frühere Landes-Regierung dem Westerwald in Betreff einer denselben aufschließenden Eisenbahn gemacht habe, beantragt seinerseits ebenfalls den Bau einer solchen, jedoch mit der nördlichen Ausmündung bei der Station Wissen der Deutz-Gießener Bahn, welch letztere der wahrscheinliche Ausmündungspunkt einer von Norden herabkommenden Verlängerung der auf Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Finnentrop-Olpe-Rothemühle sein wird.

Journal II. 252. Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. schließt sich der von dem Central-Komité in Altenkirchen ausgehenden, zuerst erwähnten Petition an, jedoch mit der Maßgabe, daß sie als die nothwendigen Endpunkte der Westerwaldbahn die Stationen Frankfurt a. M. und Köln bezeichnet. Ein Gleiches geschieht

Journal II. Nr. 189. Seitens der Handelskammer in Köln, welche ihrerseits betont, „daß der Güterverkehr der Rheinlande durch die vorhandenen Eisenbahnen notorisch nicht mehr bewältigt werden könne", und daß daher, sollten die andauernden Verkehrsstockungen ihre gründliche Beseitigung finden, auf die Herstellung neuer selbstständiger Linien, namentlich für den durchgehenden Verkehr, Bedacht genommen werden müsse. Als eine solche empfehle sich zwischen Köln und Frankfurt die Westerwaldbahn, welche bestimmt sei, die uralte Handelsstraße zwischen Antwerpen, Köln und Frankfurt in der Richtung, wie sie früher existirte, wieder herzustellen.

Journal II. 2937. Friedrich Krupp in Essen, Jakobshaniel und Hupfen in Sterkrade und die Aktien-Gesellschaft Phönix in Laar bei Ruhrort unterstützen ebenfalls die Anträge des Altenkirchener Central-Komités, namentlich auch mit Rücksicht auf die von diesem vorgeschlagene Zweigbahn von Altenkirchen nach Neuwied. Petenten, welche an der Spitze der metallurgischen Industrie des Rheinlandes stehen, betonen, daß die Fabrikation von Bessemer-Stahl seither ausschließlich auf die im Sieger Lande geförderten Eisenerze hingewiesen sei und in Folge des rapiden Aufschwunges dieses Industriezweiges eine solch übermäßige Steigerung der Preise für die bezeichneten speziellen Erze hervorgerufen habe, daß diese nicht mehr zu erschwingen seien, und die Hochofen-Werke dazu übergehen müßten, Eisensteine, die sich zur Bessemer-Stahl-Fabrikation eignen, mit großen Kosten aus Algier, Elba, Spanien oder Schweden zu beziehen. Der Bezirk von Neuwied und Altenkirchen aber ertreue sich noch großer Reichthümer derartiger Eisenerze, die indeß nicht mit Vortheil gefördert werden könnten, weil es eben an einer Eisenbahn-Verbindung von Altenkirchen nach Neuwied fehle. Die Ausführung dieser Linie, welche mit anderen bestehenden Eisenbahnen in keinerlei Kollision trete, vielmehr vortheilhaft auf dieselben einwirken werde, erscheine also schon aus diesen nationalökonomischen Rücksichten als eine unbedingte Nothwendigkeit.

In der Kommission wurde das Bedürfniß, dem Westerwald durch eine Eisenbahn zu Hülfe zu kommen, und die dort schlummernden reichen Schätze zu heben, allerseits anerkannt, wenngleich man die Ausführung auf Staatskosten oder unter Bewilligung einer Zinsgarantie als ungeeignet abwies.

Die Ausführung der von der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft intendirten Strecke von Wiesbaden und Frankfurt über den Taunus in das Lahnthal wurde als erster Schritt bezeichnet, um den Wünschen der Petenten gerecht zu werden, weil zweifelsohne diese Gesellschaft entweder diese Linie über den Westerwald hinaus bis an die Deutz-Gießener Bahn fortsetzen oder aber, wenn letzteres nicht geschähe, im Lahnthal einer aus dem Westfälischen Steinkohlen-Bassin herabkommenden und den Westerwald von Norden her durchschneidenden Bahn die Hand reichen werde. Ueber die einzuschlagende Richtung sich im Speziellen zu äußern, fanden die vereinigten Kommissionen um so weniger Veranlassung, als, wie berichtet, von den Petenten in dieser Beziehung die widersprechendsten Ansichten vorgetragen worden sind. Ein Antrag: „sämmtliche Petitionen der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, die Hessische Ludwigsbahn zur baldigen Fortsetzung der von ihr intendirten Main-Lahn-Bahn in nördlicher, resp. nordwestlicher Richtung über den Westerwald in das Siegthal zu veranlassen" — wurde auf eine Bemerkung des Vertreters der Staats-Regierung, daß durch Annahme dieses Antrages den zwischen der Ludwigsbahn- und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft schwebenden Verhandlungen präjudizirt werden könnte, dahin modifizirt: „sämmtliche Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei den gegenwärtig Behufs Herstellung einer Westerwald-Bahn schwebenden Unterhandlungen zu überweisen." Der solchergestalt modifizirte Antrag fand die einstimmige Annahme der Kommission.

Journal II., 4339. Das Eisenbahn-Komité in Biedenrich, Namens desselben der Bürgermeister Hettenheimer, bringt die für die Stadt Biberich so ungünstigen derzeitigen Bahnhofs-Verhältnisse zur Sprache und beantragt, daß sowohl beim Uebergange der Taunusbahn in das Eigenthum des Staates, als auch beim Bau der neuen Linie Mainz-Wiesbaden durch die Hessische Ludwigsbahn-Gesellschaft Biberich in die direkte Verkehrslinie gezogen werde. Bei der Berathung dieser Petition, welche der Vertreter des betreffenden Wahlbezirks überreichte und eingehend motivirte, wurde hervorgehoben, daß Biberich gegenwärtig 7000 Einwohner zähle, eine für dortige Verhältnisse außerordentliche Industrieregsamkeit und eine äußerst frequente Dampfboot-Station sei. Aus Umständen, welche in der nunmehr beseitigten Kleinstaaterei ihren Grund haben, sei die Taunus-Eisenbahn nicht in nächster Nähe der Stadt Biberich, sondern über eine Viertelmeile davon vorübergeführt worden. Der Verkehr von Biberich mit der Taunusbahn werde durch eine, von der sogenannten „Kurve" ausgehende, mit Pferden betriebene Bahn vermittelt. Dieses Verhältniß sei für den bedeutenden Personen-Verkehr von und nach Biberich erschwerend, noch mehr aber für den Güterverkehr. Ein ähnliches ungünstiges Verhältniß walte hinsichtlich der Nassauischen Staatsbahn ob: diese, welche von Oberlahnstein an immer in nächster Nähe des Rheines sich halte, schwenke bei der Station Schierstein, trotzdem an diesem Orte vor einigen Jahren ein Hafen angelegt worden, vom Rheine links ab, berühre in Folge dessen, gleich der Taunusbahn, die Stadt Biberich ebenfalls nicht, sondern nur das am nördlichen Ende des herzoglichen Bibericher Parkes belegene Dorf Mosbach, wohin also die große Anzahl von Reisenden, die sich in der Richtung nach dem Rheingau oder

Digitized by Google

Wiesbaden bewegen, sich begeben müsse. Die früheren Anträge der Bewohner Biberichs auf Abhülfe dieser schreienden, allen Besuchern des schönen Nassau bekannten Uebelstände seien unberücksichtigt geblieben, weil die beiden hier in Rede stehenden Bahnen, nämlich die Taunus- und die Nassauische Staatsbahn sich nicht in Einer Hand befunden haben. Vielleicht sich aber jetzt, wie gewünscht und erwartet werde, der Ankauf der Taunusbahn durch den Staat, so kommen die früheren Hindernisse, die der Beseitigung der Wünsche Biberichs entgegenstanden, im Wegfall. Um so mehr müsse auf Herstellung ordnungsmäßiger Verhältnisse in Biberich jetzt gedrungen werden, als die Hessische Ludwigsbahn beabsichtige, von Mainz aus bei der Petersaue nahe bei Bingen eine Brücke über den Rhein zu bauen, um die Bahn nach Wiesbaden und über den Taunus darüber zu führen.

Seitens des Vertreters der Königlichen Staats-Regierung wurde die wohlwollendste Erwägung der vorgetragenen Wünsche der Stadt Biberich zugesagt. Es sei schon früher untersucht worden, ob die Nassauische Staatsbahn von Schierstein ab längs des Rheins geführt werden könne, jedoch sei die Ausführung dieses Projektes schwierig und so kostspielig erschienen, daß von der Ausführung habe Abstand genommen werden müssen. Werde der Vertrag zwischen dem Staat und der Taunusbahn jetzt aber perfekt, so wolle die Staats-Regierung, namentlich auch aus Anlaß des Projektes der zweiten Rheinbrücke bei Mainz und der direkten Linie Mainz-Wiesbaden, den Fall noch einmal gründlich erwägen, jedenfalls aber könne schon jetzt zugesichert werden, daß man den Betrieb der Zweigbahn von der Stadt Biberich nach der Kurve vermittelst Pferden beseitigen und durch Lokomotivbetrieb ersetzen werde. Auf Grund dieser Erklärung wurde von der durch den Berichterstatter vertretenen Absicht, die Petitionen „zur Abhülfe" zu überweisen, Abstand genommen, und einstimmig beschlossen,

die Petition II. 4339 der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung bei demnächstiger Herstellung der von der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft in Aussicht genommenen Bahn von Mainz nach Wiesbaden zu überweisen.

§. 1.

Position 2. Subvention für die Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal.

Der Bergbau des Harzes, welcher vorzugsweise auf Silber und Blei gerichtet ist, zählt sein Alter nach Jahrhunderten und ist nebst den gleichfalls im Besitze der Landesfürsten befindlichen Forsten die Hauptnahrungsquelle für seine Bewohner gewesen. Früher auch hinsichtlich der technischen Einrichtung an der Spitze stehend, nahm der Bergbau in den letzten Jahrzehnten, mehr und mehr ab, da er sich nicht der Pflege seitens der früheren Landes-Regierung zu erfreuen hatte, wie dies in Betreff der Forsten der Fall gewesen ist. Besonders seit Einführung der Eisenbahnen war der Rückgang fühlbar, indem durch diese die Konkurrenz anderer, die nämlichen Mineralien produzirender Bergwerke gegenüber den Harzgruben wesentlich befördert wurde. Die vormalige Hannoversche Regierung anerkannte die Nothwendigkeit, das Innere des Harzes aufzuschließen und den dort befindlichen Gruben eine Eisenbahnverbindung zu verschaffen, indem konnte sie sich nicht entschließen, zur desfallsigen Anlage selbst überzugehen. Zwar wird das Gebirge gegenwärtig auf allen Seiten an seinem Fuße von Eisenbahnlinien umgeben, doch liegen dieselben alle zu entfernt, als daß sie dem Bergbau von demjenigen Vortheil sein können, den derselbe, will er konkurrenzfähig bleiben, verlangen muß.

Nördlich begrenzt den Harz die Braunschweigische Bahn von Börssum nach Seesen; südwestlich die Abzweigung der Halle-Casseler Bahn von Nordhausen nach Herzberg und Osterode. Direkt von Norden tritt eine von der Braunschweigischen Regierung schon in den vierziger Jahren gebaute Eisenbahn von Wolfenbüttel über Vienenburg nach Harzburg theilweise in den Harz hinein, an welche neuerdings von Vienenburg aus eine bei Goslar endigende, im Preußischen Besitz befindliche Zweigbahn angeschlossen ist. Von Osten her drang neuerdings die Magdeburg-Halberstädter Bahn-Gesellschaft mehrfach in die Harzgebirgsthäler selbst ein, indem sie einerseits drei Stichbahnen nach Thale, Ballenstedt und Wernigerode baute, sodann aber auch die wichtige Verbindung Halle-Aschersleben-Quedlinburg westlich bis Vienenburg, zum Anschluß an die vorhin erwähnte Wolfenbüttel-Harzburger Bahn, verlängert. In das eigentliche Herz des Harzes aber, bis zu dessen alter Hauptstadt Clausthal, ist wegen der entgegenstehenden großen Terrainschwierigkeiten eine Bahn seither noch nicht angelegt worden. Die Nothwendigkeit, eine solche zur Ausführung zu bringen, ist von der Preußischen Regierung seit Jahren erkannt und zur Zeit außerordentlich dringlich geworden.

Dank der Umsicht und Energie der neuen Verwaltung hat der Bergbau und Hüttenbetrieb des Harzes seit 1866 außerordentlich zugenommen, wie aus folgenden, den Etats entnommenen Zahlen über die Einnahmen der dortigen fiskalischen Werke unzweifelhaft hervorgeht. Dieselben sind für den Bezirk des Oberbergamts Clausthal etatirt:

pro 1868 zu	4,343,962	Thalern
„ 1869 „	4,865,141	„
„ 1870 „	4,806,470	„
„ 1871 „	6,128,919	„
„ 1872 „	6,116,919	„

wobei zu bemerken, daß die Mehrzahl der Etatsstellungen durch Verkauf im Laufe der letzten vier Jahre von 39 auf 31 reduzirt worden ist, sich also um ein Fünftel vermindert hat.

Diese bedeutende Vermehrung der Einnahmen, welche selbstverständlich auch auf den Arbeiterverdienst der Harzbevölkerung eine sehr vortheilhafte Rückwirkung äußerte, konnte natürlich nur erzielt werden durch eine verstärkte Produktion der Bergwerke und Hütten. Die Folge davon war, daß die Bauten ausgedehnt geworden sind, das Erz aus größerer Tiefe geholt werden muß, überhaupt die Berg- und Hütten-Anlagen nach jeder Richtung hin ausgedehnt und vermehrt werden mußten. Seither wurde als motorische Kraft ausschließlich das Wasser benutzt, welches bei dem früheren schwachen Betriebe zur Hauptzeit, welche bei dem trockenen Sommern, sich als unzulänglich erweist und dann für den Bergwerksbesitzer wie für den Arbeiter nachtheilige Stockungen und Verminderung der Produktion zur Folge hat. Die Bergverwaltung ist deshalb zu der Ueberzeugung gekommen, daß, soll der Harzbergbau zum Nutzen der Bevölkerung und im staatlichen Finanzinteresse auf seiner jetzigen Höhe erhalten werden, dies nur dadurch geschehen kann, daß zu der bestehenden Wasserkraft der Dampf als Meter zur Hülfe genommen wird. Eine derartige Einrichtung hat aber zur unerläßlichen Verbedingung, das Brennmaterial billig und zwar durch eine Eisenbahn bis unmittelbar an Ort und Stelle zu schaffen. Ist solchergestalt für die Zufuhr der Brennmaterialien die Anlegung einer Eisenbahn eine Lebensfrage, so ist dieselbe andererseits nicht minder wichtig für die Abfuhr der produzirten Metalle, gleichwie auch der Preußische Forstfiskus, der sich im Besitz von 55,455 Preußische Morgen der vortrefflichsten Forsten befindet, ein höher wiegendes Interesse an Herstellung einer guten Kommunikation hat. Die Bergverwaltung berechnet, daß bei dem gegenwärtigen Produktionsquantum durch Herstellung einer Eisenbahn eine Ersparniß von rund 103,000 Thalern jährlich zu erzielen sein wird.

Neben diesem direkten Vortheile für die Staatskasse erwartet die Regierung von der Ausführung einer Bahn in das Innere des Harzes insofern noch besondere Vortheile, als dadurch für die Privat-Industrie die Möglichkeit gegeben ist, neue Erwerbszweige, welche seither im Oberharze gänzlich fehlten, einzuführen und die seitherige Abhängigkeit des Wohl-

Digitized by Google

standes der Bevölkerung von der Blüthe des fiskalischen Bergbaues so viel als möglich zu vermindern.

Die Herstellung einer Bahn nach Clausthal, welche in zweckmäßiger Weise nur durch das Thal der Innerste geführt werden kann, ist jetzt dadurch näher gerückt, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ihre vorhin erwähnte Linie Halle-Aschersleben-Bienenburg nach Westen hin bis zur Station Langelsheim verlängert hat. In der Konzessions-Urkunde vom 26. Juli 1869 (Gesetz-Samml. S. 970), welche der genannten Gesellschaft für die Anlegung einer Bahn von Bienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neukruge-Seesen zum Anschluß an die Braunschweigsche Eisenbahn von Börßum nach Kreiensen, ferner für eine von der Berlin-Lehrter Bahn abzweigende Bahn nach Braunschweig, sowie für die Anlage eines Central-Bahnhofes vor dem Ulrichsthore in Magdeburg, die Allerhöchste Genehmigung ertheilte, wurde dieselbe auch auf ihren Antrag für die hier in Rede stehende Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts nach Clausthal konzessionirt.

Die Frage, ob nicht, da die Innerste-Bahn wesentlich im berg- und forstfiskalischen Interesse ausgeführt wird, dieselbe direkt für Staatsrechnung gebaut werden müsse, ist zwar in den entscheidenden Kreisen angeregt, aber verneinend beantwortet worden, weil die Bahn, an welche diese Gebirgsstrecke sich anschließt, nicht im Besitze des Staats, sondern in dem der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft sich befindet. Letztere fand sich, wie die Motive sagen, bereit, die Clausthaler Bahn auszuführen, unter der Voraussetzung jedoch, daß Seitens der Regierung eine Garantie für Verzinsung und Amortisation des Anlage-Kapitals geleistet werde. Von der Uebernahme einer Zinsgarantie, welche sich nach den damit gemachten Erfahrungen gegenwärtig nicht mehr empfiehlt, ist später Abstand genommen und der Bewilligung eines einmaligen Beitrags à fonds perdu zu den Baukosten der Vorzug gegeben worden. Aus den desfallsigen Verhandlungen mit der Gesellschaft ging der dem Gesetz-Entwurfe allegirte Vertrag vom 28. Februar d. J. hervor.

Derselbe bestimmt in §. 1, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von ihrem Bahnhof Langelsheim (der projektirten Bahn Bienenburg-Langelsheim-Seesen) nach Clausthal als einen integrirenden Theil ihres Bahn-Unternehmens übernimmt.

Nach §. 2 erfolgt Bau und Betrieb der Zweigbahn nach Maßgabe der vorhin erwähnten Konzessions-Urkunde vom 26. Juli 1869.

Gemäß §. 3 hat der Konzessionär den Bau alsbald nach Perfektion des Vertrages zu beginnen und binnen längstens zwei Jahren zu vollenden.

§. 4 verpflichtet den Unternehmer, für die berg- und forstfiskalischen Etablissements Anschluß-Geleise an die Zweigbahn an jedem Punkte zuzulassen. Die Kosten derartiger Zweigbahnen selbst aber trägt der Fiskus.

§. 5. Das zum Bau der Zweigbahn erforderliche Terrain wird, soweit es sich im fiskalischen Besitze befindet, unentgeltlich hergegeben, jedoch unter dem Vorbehalte des Eigenthums, falls die Bahn späterhin eingehen sollte. Neben dieser unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens leistet der Staat zu den Baukosten einen Beitrag von 500,000 Thaler, der zur einen Hälfte am 1. Juli 1872, zur andern Hälfte am 1. Juli 1873 an den Unternehmer auszuzahlen ist.

§. 6 stirt den Frachttarif für alle von dem Berg- und Forstfiskus aufkommenden oder abgehenden Güter. Unter Wegfall jeder Expeditionsgebühr ist die Fracht pro Centnermeile auf 6 Pfennige bestimmt, falls das Jahres-Transportquantum $3\frac{1}{2}$ Millionen Centnermeilen erreicht. Für die über dieses Minimal-Quantum hinausgehenden Transportmassen wird bis zu 5 Millionen Centnermeilen 5 Pfennige bezahlt, für das 5 Millionen Centnermeilen aber übersteigende Quantum 4 Pfennige pro Centner und Meile. Der letzterwähnte Satz von 4 Pfennige ist also das Minimum, auf welches die Fracht herabgemindert werden kann, es mögen die Transport-Quantitäten so groß werden wie sie wollen. Für den übrigen Güterverkehr, also denjenigen, der nicht vom Fiskus ausgeht, darf der Satz von 6 Pfennige pro Centnermeile ohne ministerielle Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 7 bestimmt, daß der Eisenbahn-Unternehmer nicht gehalten werden kann, täglich mit mehr als zwei Zügen nach jeder Richtung der Bahn Personen und Post zu befördern.

Bei der ersten Verhandlung über den vorliegenden Vertrag erkannten die vereinigten Kommissionen auch hier die Nützlichkeit des Unternehmens für die Interessen des Berg- und Forstfiskus im Harze, namentlich auch für die so arbeitsame Bevölkerung dieses Landestheils, nach jeder Richtung hin an; jedoch erhoben sich gegen das Abkommen mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft im Allgemeinen, wie nicht minder gegen einzelne Stipulationen des vorgelegten Vertrages von den verschiedensten Seiten ernsthafte Bedenken. Man fragte zunächst, wie es komme, daß die Konzession für die hier in Rede stehende Bahn von der betreffenden Gesellschaft bereits im Jahre 1869 nachgesucht und unterm 26. Juli desselben Jahres Allerhöchsten Orts ertheilt worden sei, und dennoch jetzt, beinahe 3 Jahre nach jenem Tage, noch gar nichts für die Ausführung des von der Staats-Regierung als dringend nöthig bezeichneten Unternehmens geschehen sei. Es scheine fast, als ob die großen Eisenbahn-Gesellschaften nicht selten Konzessionen nur nachsuchten, um dieselben nicht in die Hand eines konkurrirenden Unternehmers fallen zu lassen und später, sobald die Konkurrenz aus dem Felde geschlagen, nach ihrem Belieben davon Gebrauch oder nicht Gebrauch zu machen. Einem derartigen Verfahren müsse die Königliche Staats-Regierung entschieden entgegentreten, weil sonst eine Willkür der ohnehin so mächtigen großen Eisenbahn-Gesellschaften inaugurirt würde, die nur von den allernachtheiligsten Folgen für das allgemeine Landes-Interesse sein könne. §. 3 des in der Konzessions-Urkunde allegirten Achten Nachtrages zu dem Statut der Magdeburg-Halle-Eisenbahn-Gesellschaft besage ausdrücklich folgendes:

> „Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der nach §. 1 auszuführenden Bahnanlagen steht dem Königlichen Handels-Ministerium auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 die Bestimmung der Baufristen zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der Bahn drei Baujahre gelassen werden."

Hätte die Staats-Regierung auf Ausführung dieser statutarischen Bestimmung gedrungen, so würde jetzt die Bahn beinahe fertig und die Bergverwaltung am Harze aus der bedenklichen Situation hinsichtlich ihrer Transportverhältnisse befreit sein, welche die Motive des Gesetz-Entwurfes und die Auslassungen der Regierungs-Kommissarien betonten. — §. 5 endlich besage, daß die Gelmittel zur Bestreitung der Kosten für die in §. 1 angegebenen neuen Bahnstrecken und Bau-Ausführungen durch Prioritäts-Obligationen beschafft werden sollen; nirgendwo, weder in der Allerhöchsten Konzessions-Urkunde noch in dem achten Nachtrage, sei aber davon die Rede, daß der Preußische Staat zur Ausführung der sub pos. 2 der Konzessions-Urkunde genehmigten Eisenbahn nach Clausthal irgend einen baaren Zuschuß, geschweige in Höhe einer halben Million Thaler, leisten müsse oder werde.

Die Regierungs-Kommissarien erwiderten auf diese Fragen, daß von jeher zwischen der Staats-Regierung und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft eine feste Abrede dahin bestanden habe, die Bahn nach Clausthal von der letzteren nur unter Gewährung einer angemessenen Staatsbeihilfe zu erbauen, und wenn die Konzession für die hier in Rede stehende Strecke bereits in der Urkunde vom 26. Juli 1869 ertheilt, die Ausführung aber bis jetzt noch

Digitized by Google

nicht bewirkt werden sei, so habe ersterer Umstand darin seinen Grund, daß der Unternehmer sich damals scheu, unter Voraussetzung einer Subvention, auf detaillirtes Verlangen der Staats-Regierung zum Bau bereit erklärt habe. Die Konzession sei nur deshalb ihnen damals nachgeleucht worden, weil man es nicht für angemessen halte, für vergleichsweise unbedeutende Anlagen, wie die hier in Rede stehende Zweigbahn, die Allerhöchste Genehmigung speziell zu extrahiren. Mit dieser Erwiderung wurde die Bereitwilligkeit erklärt, aus den Ministerial-Akten den Beweis dafür beizubringen, daß die Ertheilung einer Staatsbeihülfe stets stillschweigende Voraussetzung bei den Verhandlungen mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft gewesen sei, und beschlossen die vereinigten Kommissionen auf Grund dessen, bis dahin die Verhandlungen abzubrechen und solche in der zweiten Sitzung zu Ende zu führen.

In dieser liegen die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung verschiedene Schriftstücke vor, aus denen hervorging, daß auf Grund einer Seitens der Eisenbahn-Kommissariats an das Eisenbahn-Direktorium gerichteten Anfrage letzteres unterm 22. Mai 1868 sich zur Ausführung der Glauethaler Bahn bereit erklärte, wenn der den Bau beanspruchende Staat die ausführende Gesellschaft finanziell sicher stelle. Nachdem diese Zusicherung ertheilt worden, beschloß die einberufene General-Versammlung am 1. Mai 1869 den Bau der Linie Langelsheim-Glauethal unter der Bedingung, daß der Staat eine die Zinsen des Anlage-Kapitals entsprechende Rente garantire. Der auf Grund dieses Beschlusses redigirte Achte Statuten-Nachtrag erwähnt nun zwar von der Seitens des Staats zugesagten Subvention allerdings nichts, indessen hat der Vegleibericht vom 6. Mai 1869 ausdrücklich hierauf Bezug genommen. Schließlich ist bei der Allerhöchsten Orts nachgesuchten Konzession Sr. Majestät dem Könige das erwähnte General-Verlaumlungs-Protokell, in welchem die Voraussetzung der staatlichen Subvention bestimmt Ausdruck gegeben war, vorgelegt worden. — Aus diesen Schriftstücken ging unzweifelhaft hervor, daß alle Verhandlungen, auch die für Ertheilung der Konzession selbst, auf der Basis der staatlichen Subvention stattgefunden haben.

Die vereinigten Kommissionen erklärten sich demnach in dieser Beziehung durch die von den Vertretern der Staats-Regierung gegebenen Aufschlüsse für befriedigt, bemängelten indessen den abgeschlossenen Vertrag in anderer Beziehung. Man konstatirte die Thatsache, daß nicht nur der Grund und Boden für die Bahn-Anlage, soweit derselbe dem Fiskus gehöre, unentgeltlich hergegeben, sondern auch noch eine Subvention bezahlt werde, welche das seither dagewesene Maß überschreite. Die ganze Bahn erfordere, genau den Meinen, bei einer Länge von 3,½ Meilen einen Kostenaufwand von 1,231,000 Rthlrn. eff. der Betriebsmittel: hiervon solle der Staat 500,000 Rthlr., alle über ⅔ zahlen, jedoch dem Unternehmer selbst nur 731,000 Rthlr. — etwa ⅓ zu decken bleiben. Dabei sei gemäß §. 6 die bebe Fracht von 6 Pf. pro Centner und Meile in maximo und 4 Pf. in minimo stipulirt worden. Wenn man auch gegen die Bestimmung der Maximalfracht auf 6 Pfennige nichts einwenden wolle, so erscheine es doch im höchsten Grade bedenklich, eine Minimalfracht für ewige Zeiten festzusetzen, nur so mehr, als die Waaren, um deren Transport es sich hier vorzugsweise handle, nur Rohprodukte seien. Wenn hierauf erwiedert werde, daß diese Minimalfracht kaum die Kosten des Betriebes und der Verzinsung des von dem Unternehmer herzuschießenden Baukapitals decke, so müsse man auf die unzähligen Erfahrungen hinweisen, welche hinsichtlich des Verkehrs auf fast allen Eisenbahnen gemacht werden seien: Linien, bei denen man ursprünglich ein Minimum des Verkehrs erwartet und eine Rentabilität für unmöglich gehalten, hätten sich im Laufe der Jahre über alle Erwartung günstig gestaltet, und man müsse sich deshalb im entgegenden Falle die Möglichkeit offen halten, die Fracht auch unter 4 Pfennige ermäßigen zu können, falls eine ungeahnte Entwickelung des Verkehrs auf der Clausthaler Bahn solches gestatte.

Seitens der Vertreter der Staats-Regierung wurde diesen Bemerkungen entgegengehalten, daß die vorliegenden Bedingungen durchaus die billigsten und günstigsten seien, welche nach der übereinstimmenden Ueberzeugung des Eisenbahn-, der Finanz- und der Berg-Verwaltung hätten erzielt werden können. Was den Grund und Boden angehe, so sei es Regel bei der Domänen-Verwaltung, für Kommunikationen innerhalb ihres Gebietes das Terrain unentgeltlich herzugeben, falls von den übrigen Interessenten dies auch geschehe. Die Subvention in Höhe von einer halben Million sei allerdings bedeutend, jedoch habe die Staats-Regierung nach gewissenhafter Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse doch immer die Zahlung jener einmaligen Subvention einer fortdauernden Zinsgarantie vorziehen müssen. Was den stipulirten Tarif angehe, so sei zuzugeben, daß die Frachtsätze hoch wären; jedoch es handle sich hier nicht um eine Eisenbahn des flachen Landes, aus deren Betriebe meistens die Erfahrungssätze hergenommen würden, sondern um eine unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen zu bauende und zu betreibende Gebirgsbahn, wie durch Verlegung einer Spezialkarte des Näheren erläutert wurde. Die Steigung werde bis zu 1 : 50 betragen, also auch die Leistungen der schwersten Maschinen beanspruchen, zumal die Transporte von Kohlen und Koaks, welche bei der bevorstehenden Umgestaltung des Betriebes mit Dampf aus den Harzwerken am meisten ins Gewicht fallen, nur Berg auf sich bewegen könnten. Die Eisenbahn-Verwaltung nehme an, daß unter 6 Pfennige pro Meile Selbstkosten in der ersten Zeit der Betrieb nicht werde geführt werden können. Nach gewissenhafter Berechnung würden sich die Betriebskosten auf 65,000 Thlr., die Zinsen des Anlagekapitals des Unternehmers auf 731,000 Thlr. zu 5%, auf 36,550 Thlr. belaufen, so daß alle 102,550 Thlr. jährlich aufzubringen seien, um Betriebsfesten und Zinsen zu decken. Rechne man hierzu die Einnahmen aus dem Perseuenverkehr mit 10,000 Thlrn. ab, so würde der durch Güterverkehr aufzubringende Rest sich auf 92,000 Thlr. stellen, was bei 5 Millionen Centner-Meilen, welche aber zur Zeit noch nicht vorhanden seien, einen Tarif von 6,6 Pfennigen erforderl. Daß also jemals die Fracht unter 4 Pfennige solle ermäßigt werden können, sei gar nicht abzusehen, und es der Staats-Regierung nur mit Mühe gelungen, die bauende Gesellschaft zu dieser Minimalfracht zu bewegen.

Den einem anderen Mitgliede der Kommission wurde daran erinnert, wie altendinge durch die Urkunde vom 26. Juli 1869 der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Preußischerseits die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Vienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Nenkirng-Seelen zum Anschluß an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn von Bredum nach Kriensen ertheilt worden sei, die Braunschweigische Regierung aber sich gezweigert habe, der nämlichen Gesellschaft die Ausführung dieser Linie, soweit dieselbe auf Braunschweigischen Gebiete liege, zu gestatten. Mittlerweile seien die Braunschweigischen Eisenbahnen bekanntermaßen in den Besitz eines von der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt gebildeten Konsortiums, welches außer dieser Bank selbst aus der Berauds-Mitgliedern und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bestände, übergegangen, und in dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Eisenbahn, vom 23. August 1870 (Gesetz-Sammlung S. 613) habe die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich ausdrücklich die Befugniß vorbehalten, die Konzession für den Bau der Bahn von Langelsheim bis Neukirng der genehmigten Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft zu ertheilen. In Langelsheim, wo demgemäß die von Braunschweig kommende Magdeburg-

Digitized by Google

Halberstädter und die von Neukrug herkommende Braunschweigische Strecke sich begegneten und einen gemeinschaftlichen Bahnhof etablirten, habe also die Königliche Staats-Regierung diese beiden Eisenbahn-Gesellschaften zur Disposition, und es sei anzunehmen, daß die Braunschweigische Gesellschaft mindestens ein ebenso großes Interesse an Ausführung der Zweigbahn nach Clausthal habe, als wie die Magdeburg-Halberstädter, und wahrscheinlich nicht so schwere Bedingungen gestellt haben würde wie die letztere.

Die Regierungs-Kommissarien gaben auf diese Bemerkungen folgende Erklärung ab:

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft habe als Besitzerin der Eisenbahn von Halle über Aschersleben, Halberstadt nach Vienenburg ein lebhaftes Interesse daran, den Verkehr auf dieser Route zu beleben und denselben durch eine direkte, den Umweg über Börsum abschneidenden Bahn nach Neukrug-Seesen in unmittelbare Verbindung mit der großen Route Berlin-Kreiensen-Elbersdorf-Cöln zu setzen. In gerechter Würdigung dieser Bestrebungen habe die Staats-Regierung dieser Gesellschaft unterm 26. Juli 1869 die Konzession zum Bau der Bahnstrecke Vienenburg nach Neukrug ertheilt. In Folge dessen konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die von dieser Strecke bei Langelsheim abzuzweigende Bahn nach Clausthal gleichfalls der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zu überlassen sei. Demgemäß fand denn auch die in Rede stehende Zweigbahn in der Konzessions-Urkunde vom 26. Juli 1869 Aufnahme. Leider gelang es nicht, von der Braunschweigischen Regierung das Zugeständniß einer ebenmäßigen Konzessionsertheilung für beide Bahnstrecken auf ihrem Gebiete zu erlangen. Dieselbe befürchtete und mit Recht aus einer solchen Zulassung nicht allein einen erheblichen Verkehrs- und Einnahme-Verlust auf den ihr gehörigen Bahnstrecken Vieneburg-Börsum und Börsum-Seesen, sondern auch eine starke Konkurrenz für ihre Strecke Oschersleben-Börsum, indem durch die direkte Bahn Vienenburg-Seesen eine neue Route nach dem Westen von Berlin über die Anhaltische und die Halberstädter Bahn, Wittenberg-Cöthen, Bernburg-Halberstadt, mit Umgehung von Magdeburg-Oschersleben entstehen würde. Auch bei den Verhandlungen über den Verkauf der Braunschweigischen Eisenbahn gelang es nicht, diesen Widerspruch gegen die Konzessionsertheilung an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, soweit es sich um Vienenburg-Neukrug handelte, zu beseitigen. Die Braunschweigische Regierung behielt sich vielmehr im Vertrage vom 23. August 1870 (Art. XI.) ausdrücklich das Recht vor, den Bau des auf ihrem Gebiete belegenen Theils der Bahn der neuzubildenden Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft zu geben, natürlich, um dadurch den vorbezeichneten Konkurrenzen thunlichst die Spitze zu brechen. — Nur die Zulassung des Bau's der Strecken Langelsheim-Clausthal durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, worauf die Preußische Staats-Regierung in Rücksicht auf die dieser Gesellschaft ertheilte Konzession beharren mußte, wurde von Braunschweig bewilligt.

Unter diesen Umständen war die Staats-Regierung darauf angewiesen, mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und nicht mit der Braunschweigischen Gesellschaft wegen der Höhe der Unterstützung für die Anlage der Zweigbahn nach Clausthal zu verhandeln. Die Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bot ihr nach Lage der Dinge jedenfalls die meiste Garantie, daß sie den Harzverkehr ausbilden und nach besten Kräften begünstigen werde. Ueberdies liege keinerlei Grund zur Annahme vor, daß die Braunschweigische Eisenbahn-Gesellschaft unter billigeren Bedingungen den Bau der Zweigbahn nach Clausthal übernommen haben würde. So habe sich die bei dieser Gesellschaft betheiligte Bergisch-Märkische-Eisenbahn-Verwaltung in einem ähnlichen Falle, nämlich für den Bau der Zweigbahn Rittershausen-Remscheid das volle Drittel der Anlagekosten mit 500,000 Thlr. von dem Staate und den Gemeinden à fonds perdu zahlen lassen. Endlich könne unmöglich empfohlen werden, der Braunschweigischen als einer außerhalb Preußen domizilirenden und sich in Folge dessen dem Einflusse der Preußischen Staats-Regierung entziehenden Gesellschaft den Bau und Betrieb einer Bahn zu überlassen, durch welche spezifisch Preußische Bergwerks-Interessen gefördert werden sollen.

Bei der Durchberathung der einzelnen Paragraphen des Vertrages wurde hinsichtlich des §. 5 bemerkt, daß für den Bau eine Frist von 2 Jahren in Aussicht genommen sei, die Inbetriebsetzung also vor dem 1. April 1874 nicht zu erwarten stände. Wenn nun hier der Vertrag stipulire, daß die erste Hälfte der Subvention mit 250,000 Thalern bereits am 1. Juli 1872, die zweite und letzte Hälfte aber am 1. Juli 1873 gezahlt werde, so sei die bauende Gesellschaft bereits neun Monate vor der voraussichtlichen Beendigung des Baues und der Inbetriebsetzung im Besitz der ganzen Subvention. Angesichts des Verfahrens der meisten großen Eisenbahngesellschaften, von den ihnen ertheilten Konzessionen ganz nach ihrer Willkür Gebrauch zu machen und den Bau nur und erst dann auszuführen, wenn es ihnen passe und im Hinblick auf die Thatsache, daß die Preußische Staats-Regierung in solchen Fällen die großen Gesellschaften nur sehr selten energisch anhielte, den durch die Konzession nur übernommenen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, sei die Frage berechtigt, welche Garantieen die Staats-Regierung dafür habe, daß nun wirklich die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Bahn nach Clausthal, für welche sie bereits vor Vollendung des Baues die gesammte Subvention von einer halben Million in die Hände bekommt, auch rechtzeitig ausführen werde. Man erinnerte an das Faktum, wie zu Anfang des Jahres 1869 die Landesvertretung für die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu erbauende Strecke Finnentrop-Rothemühle nach heftigem Widerstreben eine Zinsgarantie bewilligt habe — lediglich auf Grund der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung, daß dem betreffenden nothleidenden Landestheile rasch zur Hülfe gekommen werden müsse und demgemäß die Bahn sofort gebaut werden solle. Statt dessen sei auf der in Rede stehenden Strecke erst ganz kürzlich, nach Ablauf von beinahe drei Jahren, der Bau in geringem Umfange begonnen worden!

Ein anderes Mitglied hatte bereits in einem früheren Stadium der Verhandlungen daran erinnert, daß man wohl nachsichtig gegen die großen Gesellschaften sei, nicht aber gegen die kleinen. Als vor mehreren Jahren das zum Bau der Eisenbahn von Köln nach Soest zusammengetretene Konsortium in Folge der politischen Zeitverhältnisse nicht die zum Bau erforderlichen Geldmittel aufbringen konnte, habe die Staats-Regierung ohne Bedenken die von demselben deponirte Garantie in Höhe von einer halben Million mit Beschlag belegt und solche, bekanntlich unter Zustimmung der Landesvertretung, der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft als Subvention für die Ausführung von Lokalbahnen überwiesen.

Die Vertreter der Staats-Regierung gaben auf diese Bemerkungen zur Antwort, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bis jetzt ihren Verpflichtungen im Wesentlichen noch immer nachgekommen und sie im vorliegenden Falle überzeugt seien, daß die Gesellschaft die Eisenbahn nach Clausthal in der vorgeschriebenen Frist ausführen werde.

Digitized by Google

Möchte dies wider Erwarten nicht geschehen, so habe die Gesellschaft durch den dieserhalb mit dem Handelsministerium geführten Schriftwechsel sich versprochen, vom Tage des Ablaufs der für den Bau vorgesehenen Periode die empfangene Subvention mit 5 pCt. zu verzinsen.

Bei Durchberathung des Vertrages wurde von verschiedenen Seiten die Erklärung abgegeben, wie man lediglich im Interesse des Harzbergbaues und weil dieses Abkommen nun einmal, so wie geschehen, mit den zweiten Kontrahenten bewirkt worden, für die Vorlage stimmen wolle.

Es wurden im Texte der Pos. 2 des §. 1 die Worte „à fonds perdu“ als überflüssig gestrichen, die Position genehmigt und sodann, da diese von den verschiedenen Theilen des §. 1 zuletzt berathen war, der ganze §. 1 einstimmig angenommen.

---

§. 1.

Position 3. Das zweite Geleise von Bremen nach Geestemünde und von Hannover nach Kreiensen.

Bei dem Uebergang der Hannoverschen Eisenbahnen an den Preußischen Staat im Jahre 1866 hatten dieselben zwar eine sehr ansehnliche Längen-Ausdehnung, befanden sich aber hinsichtlich ihrer Ausrüstung und der Zahl und Beschaffenheit ihrer Betriebsmittel nicht in demjenigen Zustande, welchen der Umfang und die Bedeutung des von ihnen vermittelten Verkehrs verlangte (cfr. „Uebersicht über den Fortgang des Baues resp. Betriebes der Preußischen Staats-Eisenbahnen im Jahre 1867, Nr. 88 der Druck. X. Legislatur-Periode II. Session 1868). Am 1. Januar 1867 betrug der Fuhrpark 222 Lokomotiven und circa 5300 Wagen, von denen ein großer Theil alt und nicht mehr in vollem Umfang dienstfähigem Zustande war. Seit dem Jahre 1860 waren trotz der bedeutenden Zunahme des Verkehrs auf den Hannoverschen Staatsbahnen im Ganzen nur 26 Lokomotiven neu beschafft worden und neben diesem durchaus unzulänglichen Quantum alte Maschinen im Betriebe erhalten, welche nach Preußischen Vorschriften hätten außer Dienst gesetzt werden müssen. Die neue Verwaltung ließ es ihre angelegentlichste Pflicht sein, sofort nach Uebernahme der Hannoverschen Eisenbahnen diesen großen Uebelständen Abhülfe zu verschaffen, und wurden demgemäß bereits während der segenannten Diktaturperiode ansehnliche Summen für die Remonte der Bahn, Reparatur alter und Beschaffung neuer Betriebsmittel, Ausdehnung der Bahnhöfe u. s. w. verwendet. Das Gesetz vom 17. Februar 1868, cf. z. 40 Millionen-Anleihe), wies in erster Stelle „für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Hannoverschen Eisenbahnen, für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Hannover, für sonstige Ergänzungsbauten auf den Bahnhöfen, für Wärter- und Beamten-Wohnhäuser, Telegraphen-Einrichtungen u. s. w., sowie zur Vervollständigung des zweiten Bahngeleises“ die Summe von 3,309,0000 Thalern an. Neben diesem bedeutenden Betrage sind zu gleichen oder ähnlichen Zwecken in den seit dem Jahre 1867 genehmigten Etatsgesetzen größere und geringere Summen bewilligt worden.

Diese abnnbante Verwendung von Geldmitteln sowie eine energische Verwaltung haben dann auch nach Verlauf weniger Jahre die Beseitigung der hauptsächlichsten Uebelstände, welche bei dem Uebergange der Hannoverschen Eisenbahnen in das Eigenthum Preußens vorlagen, zur Folge gehabt. Ende 1868 war die wichtigste Hauptlinie von Braunschweig über Hannover nach Minden (welche, bereits sie auf Braunschweigischem, Bückeburgischem und Westphälischem Gebiete liegt, nicht dem vormals Hannoverschen Fiskus zustehi), ferner die Linie von Harburg nach Lehrte, von Bremen nach Wunstorf und von Kreiensen über Göttingen nach Münden mit dem zweiten Geleise vollständig versehen. Eingeleitig war zu dieser Zeit die Bahn von Löhne nach Rheine und von Rheine nach Emden (welch letztere Strecke gegenwärtig unter der Verwaltung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn sich befindet), von Bremen nach Bremerhafen-Geestemünde, von Lehrte nach Hildesheim-Nordstemmen und von Hannover über Nordstemmen nach Kreiensen. Ein Bedürfniß, die Bahn von Löhne über Rheine nach Emden mit einem zweiten Geleise zu versehen, hat sich seither noch nicht fühlbar gemacht. Um so dringender ist dasselbe aber bei den Linien Geestemünde-Bremen und Hannover-Kreiensen hervorgetreten. Wie nämlich von den untergezeichneten vereinigten Kommissionen in dem Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes (Nr. 144 der diesjährigen Druckschen) bereits mitgetheilt worden ist, hat der Krieg mit Frankreich eine große Veränderung in der bis dahin maßgebenden Verkehrsrichtung hervorgerufen. Während nämlich früher die Hauptrichtung des Verkehrs durch Deutschland im Wesentlichen von Westen nach Osten gerichtet war, hat sich dieselbe vom Norden zum Süden gewendet, mit andern Worten, ihren Weg von den Deutschen Nordseehäfen nach Mittel- und Süddeutschland genommen. Eine außerordentliche Vermehrung des Imports der Weserhäfen, Geestemünde und Bremerhafen war die natürliche Folge dieser veränderten Verkehrsrichtung.

Die so nachtheilige Stockung des Verkehrs, welche bei Gelegenheit der Berathung des Etats der Eisenbahn-Verwaltung pro 1872 innerhalb der Landesvertretung konstatirt wurde, hat sich auch im Zusammenhang mit der Vermehrung der Güter-Transporte in intensivster Weise auf der Linie Bremerhafen-Hannover-Kassel-Frankfurt fühlbar gemacht. Diese Kalamität beruhte zu einem guten Theile in dem Umstande, daß die genannte große Eisenstraße vom Norden zum Süden an ihrem nördlichen Endpunkte, nämlich von Bremerhafen bis Bremen, und in ihrem mittleren Theile von Hannover bis Kreiensen, seither nur mit einem Geleise versehen war.

Die Königliche Staats-Regierung hebt in den Motiven hervor, daß die Einnahmen auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen im Jahre 1871 die Summe von 10,735,800 Thaler betragen und das Etats-Soll um 1,535,800 Thaler, also um mehr als 15% überschritten haben, und äußert ihre Ueberzeugung, daß die Verkehrssteigerung auf den in Rede stehenden Linien eine dauernde sein werde. Diese Ueberzeugung und die dringende Verpflichtung, den vorhin erwähnten Verkehrs-Kalamitäten schleunigst ein Ende zu machen, sind der Grund zu dem in Position 3 des §. 1 enthaltenen Vorschlage zur Herstellung des zweiten Geleises auf den Strecken von Geestemünde-Bremen und Hannover-Kreiensen. Die erste Strecke hat eine Länge von 8,23 Meilen, sie weche, da zwei größere Brücken umgebaut werden müssen, eine Bausumme von 720,000 Thlr., alle rund von 90,000 Thalern pro Meile, zum Anlatz gebracht ist. Hiervon hat die freie Hansestadt Bremen, welche auf Grund der Verträge vom 14. April 1845 und vom 23. Februar 1859 die Bahn von Wunstorf nach Bremen und die hier in Rede stehende Bahn von Bremen nach Geestemünde auf gemeinschaftliche Kosten mit der vormals Königlich Hannoverschen Regierung erbaut hat, die Hälfte, nämlich 360,000 Thlr. beigetragen. An früher bewilligten etatsmäßigen Mitteln stehen der Königlichen Staats-Regierung noch 87,000 Thlr. zur Disposition, so daß nach Abzug letztgenannter Summe gegenwärtig nur 273,000 Thaler von der Landesvertretung zu bewilligen sind.

Die Strecke von Hannover nach Kreiensen hat eine Länge von 9,29 Meilen und erfordert nach den Motiven zur Herstellung des zweiten Geleises die Summe von 870,200 Thalern, so daß hier die Herstellungskosten pro Meile sich auf rund 94,000 Thlr. belaufen würden. Für den in Rede stehenden Zweck wollen der Staats-Regierung auch den Etat pro 1872 im Extraordinarium bereits 208,000 Thaler bewilligt werden. Die allerseits erkannte Nothwendigkeit, sofort das zweite Geleise herzustellen, hat die Königliche Staats-

Digitized by Google

Regierung bewogen, von ihrem ursprünglichen Vorhaben, den nach Abzug der bereits bewilligten 208,000 Thaler von der Gesammtbedarfssumme ad 870,200 Thaler sich ergebenden Rest von 662,200 Thalern später im Wege des Etats zu fordern, Abstand zu nehmen und bereits jetzt durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf die Bewilligung der bezeichneten Restsumme vorzuschlagen.

In den vereinigten Kommissionen war über die absolute Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Bauausführungen keine Meinungsverschiedenheit, im Gegentheil äußerte sich Befremden darüber, daß die Königliche Staats-Regierung nicht schon früher die für dieselben erforderlichen Mittel von der Landesvertretung in Anspruch genommen habe, zumal bekanntlich die Hannoverschen Eisenbahnlinien, namentlich diejenigen, welche den großen durchgehenden Verkehr vermitteln, zu den bei Weitem rentabelsten Staatsbahnen Preußens gehören. Man fragte, ob etwa die Hinausschiebung einer so nothwendigen Anlage, wie die Herstellung des zweiten Geleises auf einer Haupt-Eisenbahnlinie, in dem Condominium mit der freien Stadt Bremen oder aber in einer gewissen „Engbrüstigkeit" der Preußischen Finanz-Verwaltung ihren Grund habe. Ersteres sei nicht wohl anzunehmen, da bekanntlich der genannte große Handelsplatz sich auszeichne durch eine richtige Erkenntniß seiner Interessen und durch energische Anwendung aller Mittel, welche zur Erreichung derselben führen. Die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärten, daß letztere sich über eine Reniteng Bremens hinsichtlich des hier vorliegenden Gegenstandes in keiner Weise zu beklagen hätte und der Grund für die erst jetzt geschehene Inanspruchnahme der Geldmittel für das zweite Geleise lediglich in der Thatsache beruhe, daß bis zu dem Moment, wo der Handel die früher erwähnte Schwenkung in seiner Richtung vorgenommen habe, eine eingeleisige Bahn den Ansprüchen Genüge geleistet hätte. Bremen habe vielmehr die Anlegung des zweiten Geleises angeregt, die ihm zufallende Hälfte der Kosten sofort zur Disposition gestellt und es dadurch, sowie unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Summe aus dem Dispositionsfonds des diesseitigen Handels-Ministeriums ermöglicht, das zweite Geleise schon jetzt mit aller Energie in Angriff zu nehmen.

Eine weitere Frage, ob es nicht auch geboten erscheine, die Theilstrecke Lehrte - Hildesheim - Nordstemmen, welche der großen Route Hamburg-Frankfurt a/M. angehöre, jetzt gleichfalls mit einem zweiten Geleise zu versehen, wurde dahin beantwortet, daß für die Strecke Lehrte-Hildesheim dies noch nicht erforderlich sei, und für die Strecke Hildesheim-Nordstemmen das zweite Geleise beim Bau der Linie Löhne-Bienenburg zur Ausführung gelangen werde. Nachdem nun das letzte übrig bleibende Stück von Hannöverisch Münden nach Kassel durch die Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, mit dem zweiten Geleise versehen worden, so würde Ende des laufenden Jahres die große Route von Hamburg und Bremerhafen nach Frankfurt a/M. in ihrer ganzen Länge zweigeleisig ausgebaut sein.

Die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung benutzten die ihnen von der Kommission gegebene Anregung zu der Erklärung, daß die Königliche Staats-Regierung behufs Aufrechterhaltung der jetzigen Rentabilität der Hannöverschen Staatseisenbahnen die Frage der Erbauung einer direkten Bahn von Hannover nach Harburg, welche gegen die jetzige Linie eine Abkürzung von circa 8 Meilen herbeiführen werde, ernstlich erwäge.

Demnächst wurde die Position 3 des §. 1 einstimmig genehmigt.

§. 1. Position 4.

Der Bau des zweiten Geleises auf der Abkürzungslinie der Ostbahn von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau.

Durch das Gesetz vom 9. März 1867, betreffend „die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und die nothwendige Ergänzung der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dirschau nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd" (s. g. 24-Millionen-Anleihe), wurde der Königlichen Staats-Regierung in Gemäßheit ihres deshalfigen Antrages die erforderlichen Mittel bewilligt, um die Ostbahn auf der Strecke von Küstrin bis Dydtkuhnen vollständig mit einem zweiten Geleise zu versehen. Diese Bauausführung war damals nur hinsichtlich der Bahnstrecken Berlin-Küstrin, Küstrin-Samter, Driesen-Filehne und Elbing-Braunsberg, zusammen 29 Meilen lang, bewirkt worden; von Herstellung des zweiten Geleises auf den Zweigbahnen Dirschau-Danzig, Bromberg-Ottlozyn und Küstrin-Frankfurt sollte vorläufig Abstand genommen werden. Die Regierung hob in den Motiven hervor „wie durch die Erfahrungen der jüngsten Zeit zur Genüge dargethan sei, daß die Ostbahn, so lange dieselbe nur ein Geleise habe, die im Interesse der Landesvertheidigung ihr zufallende Aufgabe niemals vollständig erfüllen könne und bei jeder außergewöhnlichen Inanspruchnahme, wie bei Truppentransporten von nur einiger Ausdehnung, sogar äußer Stande sei, den bedeutenden Anforderungen, welche militärischerseits an diese wichtige Linie gestellt werden müssen, zu genügen, geschweige denn neben derzleichen Transporten noch den sonstigen Verkehrsbedürfnissen der auf die Ostbahn angewiesenen Provinzen Rechnung zu tragen." Ein Doppelgeleise sei für diese Bahn, welche große produktenreiche Provinzen des Staates aufschließe, bedeutende Seehandelsplätze und Festungen verbinde, von der Mitte des Landes bis zu den östlichen Grenzen führe, und einen großen internationalen Verkehr vermittle, schon im Interesse der Durchführung eines gesicherten und prompten Betriebsdienstes nicht zu entbehren. Die Motive erwähnen ferner, daß die Brutto-Einnahme der Ostbahn, welche im Jahre 1860 nur 33,225 Rthlr. pro Meile betrugen, bereits im Jahre 1864 auf 49,382 Rthlr., also um 50 pCt. pro Meile sich gehoben hätten und eine weitere Verkehrsentwickelung in sicherster Aussicht stehe. Die Ausführung des zweiten Geleises erscheine aus diesen Gründen für die ganze hiermit noch nicht versehene Strecke als eine absolute Nothwendigkeit und werde unter Voraussetzung der Bewilligung der Mittel Seitens der Landesvertretung binnen fünf Jahren zu Ende geführt werden.

Die für die Ausführung der ganzen Anlage in Aussicht genommene Frist von fünf Jahren ist gegenwärtig vollständig abgelaufen, das zweite Geleise der Ostbahn bis heute aber nur von Berlin bis Schneidemühl und von Dirschau über Königsberg bis Dydtkuhnen beinahe vollendet.

Auf der Strecke von Schneidemühl über Bromberg-Dirschau sind, wie die Motive mittheilen, die Arbeiten zur Anlage des zweiten Geleises ganz unterlassen, weil die Staats-Regierung zunächst abwarten wollte, welchen Einfluß der Verkehr auf der neuen Linie Dirschau - Konitz - Schneidemühl auf jenen der alten Linie Dirschau-Bromberg-Schneidemühl äußern werde. Obgleich die erstere Strecke zur Zeit noch nicht vollendet ist, so glaubt die Staats-Regierung doch schon jetzt voraussehen zu können, daß, wenn die Kurier- und Schnellzüge, sowie die durchgehenden Güterzüge, wie man beabsichtigte, über Konitz geleitet werden, dann auf der alten Linie via Bromberg sich eine solche Verminderung des Verkehrs einstellt, daß die Ausführung des zweiten Geleises auf der Strecke Schneidemühl-Bromberg-Dirschau zur Zeit nicht erforderlich sein wird. Da aber gerade der durchgehende Verkehr, welcher über Konitz gelenkt werden soll, seit

Digitized by Google

dem Jahre 1865 eine bedeutende Steigerung erfahren hat, eine pünktliche Beförderung der Personenzüge und ein möglichst große Leistungsfähigkeit hinsichtlich militärischer Anforderungen aber die alsbaldige Herstellung des zweiten Geleises auf der neuen Abkürzungslinie wünschenswerth machen, während nach der Deduktion der Staats-Regierung das Bedürfniß auf der alten Strecke wegfällt, so steht sich dieselbe veranlaßt, die vorläufige Nichtausführung des Gesetzes vom 9. März 1867, soweit es sich um den Bau eines zweiten Geleises auf der Strecke Schneidemühl-Bromberg-Dirschau handelt, vorzuschlagen und dagegen zu beantragen, die in dem erwähnten Gesetz dafür bewilligten Mittel zur Herstellung des zweiten Geleises auf der Abkürzungslinie zu verwenden. Hinsichtlich des Finanzpunktes sagen die Motive, daß von den 1,310,000 Rthlrn., welche gemäß der Denkschrift zum Gesetz vom 9. März 1867 für die Strecke Schneidemühl-Bromberg-Dirschau vorgesehen waren, für den Umbau und der Erweiterung der Bahnhöfe und Kreuzungsstationen, deren Ausführung gleichfalls durch das mehr bereits Gesetz genehmigt worden war, ein Betrag von 485,000 Rthlrn. theils bereits ausgegeben worden ist, theils zur Deckung bereits verursachter deshalsiger Kosten reservirt werden muß. Mit dem verbleibenden Rest von 2,825,000 Rthlrn. glaubt die Königliche Staats-Regierung die von ihr beabsichtigte Anlage auf der neuen Linie ordnungsmäßig ausführen zu können, weil diese um 4½ Meilen kürzer ist als die entsprechende Strecke der alten Linie und weil der frühere Kostenanschlag reichlich bemessen ist.

In der Kommission äußerten sich gegen den Vorschlag der Königlichen Staats-Regierung mehrseitig Bedenken. Zunächst wurde bemerkt, daß es sich hier um Bestimmungen eines Gesetzes handle, welche, wenn die Regierung ihrer eigenen Intention gemäß binnen fünf Jahren die ganze Anlage vollendet hätte, in diesem Augenblick bereits ausgeführt sein müßten. Wolle man auch anerkennen, daß nach Inbetriebsetzung der Abkürzungslinie über Konitz der Verkehr über Bromberg, soweit derselbe aus Durchgangs-Transporten existire, eine wesentliche Verminderung erfahren werde, so erscheine doch immerhin die Herstellung des zweiten Geleises auf der Strecke Schneidemühl-Bromberg als eine unabweisliche Nothwendigkeit, weil von Bromberg nicht nur die Bahn über Thorn nach Warschau abgehe, sondern sich dort jetzt auch die von Posen und Inowraclaw kommende neue Linie anschließe. Zudem werde die Strecke Bromberg-Schneidemühl nach Vollendung der Thorner-Insterburger Bahn auch einen ansehnlichen, wenn nicht den größten Theil des aus den südlichen Kreisen Ost- und Westpreußens kommenden, in der Richtung nach Berlin bestimmten Verkehrs aufnehmen müssen. Bei dieser hervorragenden Wichtigkeit der Station Bromberg und der Bahn dorthin, dürfe von Ausführung des zweiten Geleises nicht abgesehen werden; bei der jetzigen Fülle von bereiten Fonds müsse es unter diesen Umständen viel mehr angezeigt erscheinen, das Gesetz vom 9. März 1867, wenn nicht vollständig, so doch jedenfalls für die Strecke Schneidemühl-Bromberg zur Ausführung zu bringen und lieber neue Mittel für die Herstellung des zweiten Geleises auf der Abkürzungslinie Dirschau-Konitz-Schneidemühl, deren Nothwendigkeit von den betreffenden Rednern nicht in Abrede gestellt wurde, zu verlangen.

Von einer andern Seite wurde zu erwägen gegeben, ob es nicht besser sei, neue Sekundärbahnen zum Anschluß des Innern der sein so langer Zeit schwer vernachlässigten Provinz Preußen zu bauen, als auf die bereits vorhandenen großen Linien noch mehr Geld zu verwenden. Der Verkehr auf der Ostbahn sei seit Monaten im Rückgang begriffen und diese Erscheinung natürlich, weil einerseits die Dampfschifffahrt starke Konkurrenz mache, andererseits die vielen neuen Bahnen in Rußland, namentlich die Linie Warschau-Smolensk-Moskau bedeutende Transporte in südlicher Richtung ablenke. Die Städte auf dem rechten Weichselufer, welche schon durch Anlage der alten Linie der Ostbahn auf dem linken Ufer schweren Schaden erlitten hätten, erführen neuerdings eine abermalige Benachtheiligung durch die bereits theilweise in Betrieb stehende Linie Thorn-Insterburg.

Ein anderer Redner betonte die Nothwendigkeit der Herstellung des zweiten Geleises auch auf der Strecke von Bromberg bis Dirschau, weil dieselbe, so lange die projektirte direkte Linie zwischen Warschau und Danzig noch nicht vollendet sei, den sehr ansehnlichen Verkehr zwischen Russisch-Polen und dem Danziger Seehafen vermitteln müsse.

Von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien und derjenigen Mitglieder der Kommission, welche die Anschauungen derselben theilten, wurde auf diese Einwände erwidert, wie der Königlichen Staatsregierung ein Vorwurf aus der theilweisen Nichtausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 nicht gemacht werden könne, weil bei Emanation dieses Gesetzes der Ausbau der Linien Schneidemühl-Konitz-Dirschau und Thorn-Insterburg, zu welcher ja erst der bekannte ostpreußische Nothstand vom Jahre 1867 Veranlassung gegeben, nicht vorhergesehen werden konnte. Nachdem aber die gesetzgebenden Faktoren den Bau dieser beiden Bahnen, wesentlich um der Provinz Preußen zu Hülfe zu kommen, beschlossen hätten, sei es Pflicht der Staats-Regierung gewesen, die Einwirkung dieser Linien auf die alte Strecke der Ostbahn thunlichst abzuwarten, um nicht unnützer Weise Geldmittel auf die letztere zu verwenden, welche unter ganz anderen Voraussetzungen beantragt und bewilligt worden seien. Nach der wohlerwogenen Ueberzeugung der Staats-Regierung werde man aber nach Inbetriebsetzung der Strecke Dirschau-Konitz-Schneidemühl mit dem jetzt vorhandenen einfachen Geleise auf der Route via Bromberg ausreichen, und wenn es sich herausstellen sollte, daß man sich in dieser Beziehung doch geirrt habe, so werde die Verwaltung natürlich nicht ermangeln, alsbald von der Landescentralen die Mittel zu verlangen, um ohne Verzug auch die alte Strecke zweigeleisig auszubauen. Ob das aber wirklich nothwendig sein werde, müsse zunächst abgewartet werden. Die Beschwerden von Bromberg nach Russisch-Polen habe die davon gehegten Erwartungen nicht erfüllt und seien deshalb die hieraus geschöpften Einwendungen gegen den Vorschlag der Staats-Regierung hinfällig, da man auch mit Einem Geleise voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren sowohl den von Warschau, als auch den über Thorn-Insterburg kommenden Gütern pünktliche Beförderung von Bromberg aus nach Westen und umgekehrt werde verschaffen können. Außerdem sei die Ausführung einer Linie von Warschau nach Lissa behufs direkter Verbindung des Königreichs Polen mit der Provinz Brandenburg nur eine Frage der Zeit und wäre diese erst erfolgt, so würde die jetzige Güterbewegung von und nach Polen via Bromberg einer ganz bedeutenden Verminderung unterliegen. Der Rückgang der Betriebs-Einnahmen auf der Ostbahn habe hauptsächlich darin seinen Grund, daß die vor dem Kriege gegen Frankreich außerordentlich groß gewesenen Transporte von Kladko und Hanf mit und nach dem Kriege bedeutend reduzirt werden hätten; ebenso hätten die Transporte von Eisenbahn-Material aus Deutschland, Belgien und Frankreich nach Rußland in Folge des im letzteren Reiche eingetretenen Langsamerem Tempos im Eisenbahnbau wesentlich nachgelassen. Im Uebrigen könne man nicht annehmen, daß der Ausbau des russischen Bahnnetzes eine dauernde Verminderung des Verkehrs auf der Ostbahn nach sich ziehen werde. Möge auch, wie es jetzt allerdings bunsichtlich der Eisenbahn von Smolensk-Moskau der Fall sei, durch Eröffnung einer neuen Strecke ein Theil des Verkehrs abgelenkt und dadurch ein momentaner Rückgang der Einnahmen herbeigeführt werden, so lasse im Allgemeinen sich doch nur annehmen, daß, je mehr durch Entwickelung des russischen Eisenbahnnetzes die in jenem großen Lande schlummernden latenten Kräfte wachgerufen wurden, auch die Ostbahn, als die Hauptverbindung des westlichen Europa's mit Rußland, davon Vortheil haben

Digitized by Google

werde. Der Vorschlag, diejenigen Gelder, welche durch Nichtausführung des zweiten Geleises auf der alten Eisenbahnstrecke via Bromberg erspart würden, zur Anlegung neuer Linien auf dem Innern der Provinz Preußen nach der Küste zu verwenden, sei unannehmbar und unausführbar. Das 24-Millionen-Anleihe-Gesetz habe den Ausbau des zweiten Geleises auf der Ostbahn im Prinzip festgestellt; es handle sich jetzt nur darum, das zweite Geleise, statt auf dem Umwege über Bromberg, auf der Abkürzungslinie über Konitz zu legen. Diese Modifikation der ursprünglichen Bestimmung der bewilligten Geldmittel empfehle sich aber aus den in den Motiven und in der Diskussion selbst angegebenen Gründen.

Ein Mitglied der Kommission benutzte die Gelegenheit, die Königliche Staats-Regierung auf eine zweckmäßige Veränderung der seitherigen Praxis bei Beschaffung des Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Materials aufmerksam zu machen. Seither seien diese Bestellungen entweder ganz ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Industriezweige sich in einer guten oder schlechten Konjunktur befunden hätten, gemacht worden, ja sehr häufig wären die Bestellungen Seitens der Staatsbahnen während einer ungünstigen Periode unterblieben und hätten sich gehäuft, wenn die Zeit für diese Fabriken eine sehr günstige und dieselben mit Aufträgen überhäuft gewesen seien. Dieses Verfahren empfehle sich nach der Ansicht des Redners für die Preußische Staatsverwaltung durchaus nicht. Für diese, welche der größte Eisenbahn-Eigenthümer Deutschlands und immer im Besitz der für solche Zwecke erforderlichen Geldmittel sei, sei es in jeder Hinsicht besser, wo immer thunlich, die Bestellungen von Schienen, Lokomotiven, Waggons u. s. w. für Staatsbahnen während einer s. g. flauen Konjunktur aufzugeben. Daraus erwachse für sie der außerordentliche Vortheil, stets die billigsten Preise für das Bau- und Betriebsmaterial zu erzielen, während für die industriellen Etablissements der große Vortheil darin läge, daß sie in einer Periode des Darniederliegens der Industrie ihre Arbeiter zu beschäftigen im Stande seien. Verfahre die Eisenbahn-Verwaltung solchergestalt, so werde sie in segensreichster Weise als eine Art von Regulator in Bezug auf diese hochwichtigen Theile der Industrie einwirken und dieselben dadurch vor den seitherigen ihnen so sehr schädlichen Schwankungen auf- und abwärts nach Möglichkeit bewahren. Thatsache sei, daß während der für Eisen- und Maschinenfabriken so schlechten Periode von 1867 und 1868 für die Staatsbahnen verhältnißmäßig nur sehr geringe Bestellungen ertheilt worden wären, obgleich diese Werke darum gebeten, während dieselben jetzt, und vorzugsweise von Staatsbahnen, so sehr mit Aufträgen überhäuft seien, daß die Eisenbahn-Verwaltung erklärter Maaßen nicht die Möglichkeit habe, alle diejenigen Bestellungen unter zu bringen, welche sie gern ertheilen wolle und müsse. Hätte man damals Aufträge auf Lokomotiven, Waggons, Schienen und sonstiges Material ertheilt, so würde man die große, Millionen kostende Verlegenheitskalamität des Jahres 1871 bei weitem nicht in demjenigen Umfange zu beklagen gehabt haben, als dies leider jetzt der Fall sei.

Hiernächst wurde der Antrag und Position 4 des §. 1 der Regierungs-Vorlage mit allen gegen eine Stimme genehmigt.

---

§. 2.

Beschaffung der Geldmittel.

Gemäß §. 1 sind für die Zwecke des Gesetz-Entwurfs zunächst folgende Summen erforderlich:

für den Ankauf der Taunusbahn 5,010,000 Gulden

nebst 5 pCt. Zinsen vom 1. Januar, a. c.	2,862,857 Rthlr.
für Subvention zum Bau der Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal	500,000 „
für Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Geestemünde nach Bremen und von Hannover nach Kreiensen als Rest	935,200 „
Total	4,298,057 Rthlr.

Die veränderten Dispositionen hinsichtlich des zweiten Geleises der Ostbahn zwischen Dirschau und Schneidemühl erfordern voraussichtlich keine Geldmittel.

Die Königliche Staats-Regierung beantragt, den vorerwähnten Gesammtbedarf von rund 4,300,000 Rthlr. in der Weise zu beschaffen, daß zunächst der Betrag von 1,000,000 Rthlr. vorweg aus den Fonds der Seehandlung genommen werde, und motivirt diesen Vorschlag damit, daß das genannte große Institut in Folge der hohen Erträge, welche dasselbe durch seinen Geschäftsbetrieb in den letzten Jahren erzielt habe, im Besitz eines so bedeutenden Kapitalvermögens sich befinde, daß es durch die Entziehung der vorbemerkten Summe nicht genöthigt sein werde, die Geldgeschäfte, die es im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung zu führen habe, einzuschränken. Aehnliche Verwendung eines Theiles der Seehandlungs-Fonds zu produktiven Staatsausgaben habe die Staats-Regierung schon früher in geeigneten Fällen für angemessen erachtet, sie benutze also gern auch die vorliegende Gelegenheit, wo es sich zweifellos um eine solche produktive Verwendung handele, in dieser neuen Weise zu verfahren.

Der nach Aufwendung dieser 1,000,000 Rthlr. aus den Fonds der Seehandlung verbleibende Rest von etwa 3,300,000 Rthlr. soll gemäß dem Gesetz-Entwurf durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht werden, und der Finanz-Minister den Zinsfuß und die sonstigen Modalitäten bestimmen, welche für die Veranlassung dieser Schuldverschreibungen nöthig sind. Der letztgedachte Vorschlag der Staats-Regierung entspricht dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten bei Gelegenheit der Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahn-Netzes, in der 26. Sitzung der diesjährigen Session am 5. Februar. Auf Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Braun wurde in jener Sitzung der Vorschlag der Staats-Regierung, die für die Ausführung jenes Gesetzes erforderlichen Mittel durch Veranlassung von 4½prozentigen Staats-Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe (Gesetz vom 19. Dezember 1869) zu beschaffen, abgelehnt, und unter Zustimmung des Berichterstatters der vereinigten Kommissionen mit großer Majorität beschlossen, im Hinblick auf die gegenwärtige Geldabundung die Festsetzung des Zinsfußes, der Bedingungen der Kündigung und der Kurse dem Finanz-Minister zu überlassen.

Ueber die Zeitfristen, wann die bewilligten Summen zu verausgaben sind, enthält der §. 2 keine Bestimmung, weil in dem Falle der Annahme des Gesetzentwurfs die Zahlung des Kaufgeldes für die Taunus-Eisenbahn, für welches seit dem 1. Januar d. J. 5 pCt. Zinsen in Anrechnung kommen, sofort erfolgen wird, und weil die Mittel für die Herstellung des zweiten Geleises auf den Hannoverschen Bahnstrecken gleichfalls sofort zur Verwendung gelangen müssen. — Hinsichtlich der Subvention für die Clausthaler Bahn ist, wie berichtet, in §. 5 des Vertrages vom 28. Februar der Zahlungstermin zur einen Hälfte auf den 1. Juli 1872, und zur anderen Hälfte auf den 1. Juli 1873 vorbestimmt. Wie bei der Spezial-Berathung über den Ankauf

Digitized by Google

der Taunusbahn bereits mitgetheilt, wird der Umbau der Frankfurter Bahnhöfe, resp. der Neubau eines Central-Bahnhofes bei dieser Stadt, noch bedeutende Mittel in Anspruch nehmen, und die Staats-Regierung demnächst der Landesvertretung darüber Vorlage machen müssen. Zunächst sollen für die Kosten des Neubaues, gemäß Alinea 4 des §. 2, die Grund-Entschädigungsgelder verwendet werden, welche die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, gemäß §. 8 des Vertrages vom 26/29. Januar d. J., zu zahlen haben wird, ferner der Erlös aus dem Verkauf von Ländereien, welche nördlich an den jetzigen Main-Weser-Bahnhof anschließen, für den neu anzulegenden Central-Bahnhof zum Theil nicht erforderlich sind und mit großem Nutzen zu Bauplätzen verwendet und verkauft werden können.

§. 3. Die Verkaufsbeschränkung.

Gemäß §. 3 wird die Zustimmung beider Häuser des Landtages zur Veräußerung „der Taunus-Eisenbahn" als Erforderniß zur Rechtsgültigkeit bezeichnet. Man beantragte, diesen Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

> Jede Verfügung der Staats-Regierung über die im §. 1 **sub Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile** durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

In der deßfallsigen Motivirung wurde darauf hingewiesen, daß nach der Vorlage der Staats-Regierung nur eines der Objekte, für welches der §. 1 die erforderlichen Geldmittel bewillige, bezeichnet werde, während nach der seit dem Jahre 1866 geltenden Praxis des Hauses bei allen Objekten, für welche die Landesvertretung Mittel gewähre, die Verkaufseinschränkung Platz zu greifen habe.

Die Regierungs-Kommissarien hatten gegen den Antrag prinzipiell nichts zu erinnern, bemerken indessen, daß die Linie Bremen-Geestemünde sich nicht im Alleinbesitz des Preußischen Staats befände, und es ihnen augenblicklich nicht gegenwärtig sei, in wie weit die vorgeschlagene Bestimmung auf dieses vertragsmäßige Verhältniß mit einem anderen Staate Einfluß haben könne.

Von Mitgliedern der Kommission wurde gegen den Antrag bemerkt, daß die in der Regierungs-Vorlage nicht bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahntheile bereits bei anderen Gelegenheiten einflirt seien und die Aenderung der Vorlage deshalb überflüssig erscheine.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt, alsdann §. 3, §. 4, Einleitung und Ueberschrift ohne Aenderung angenommen.

Das ganze Gesetz fand die Genehmigung der vereinigten Kommissionen mit allen gegen eine Stimme.

Anträge der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Den Gesetz-Entwurf Nr. 229 der Druckſachen **unter Weglassung der Worte „à fonds perdu"** in der zweiten Zeile der Position 2 des §. 1, im Uebrigen unverändert anzunehmen;

die Petitionen Journal II. Nr. 77, 117, 3880, 252, 189, 2937 der Königlichen Staats-Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei den gegenwärtig wegen Baues einer Eisenbahn über den Westerwald schwebenden Verhandlungen zu überweisen;

und die Petition II. 4339 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung bei demnächstiger Herstellung der von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Aussicht genommenen Bahn von Mainz nach Wiesbaden zu überweisen.

Berlin, den 15. März 1872.

Die vereinigten Kommissionen

für Handel und Gewerbe:	für Finanzen und Zölle:
Dr. **Hammacher** (Vorsitzender). Dr. **Achenbach.** **Hoene.** **Berger** (Witten) Berichterstatter. **Bischof.** Graf **v. Limburg-Stirum.** **Winter.** **v. Nickisch-Rosenegk.** **Springer.** **Nels.** **Ulrich.** **Klotz** (Homburg). **Jacobi.**	**v. Mitschke-Collande,** (Vorsitzender). Dr. **Braun** (Waldenburg). **Braun** (Cochstedt). Graf zu **Solms.** **Stengel.** Dr. **Diesel.** **Nels.** **Hahn.** **v. Bockelberg.** **v. Behr** (Greifenwald). **v. Kühlwetter.** Dr. **Lieber.** Graf **Henckel v. Donnersmark.** **Zuckschwerdt.** **Weinert.** **Hartwig.** Dr. **Ahlmann.** Dr. **Loewe.** **Duncker.**

№ 271.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Vorberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Druckſachen.)

Graf **Lehndorff.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

zum §. 10 in fine folgenden Zusatz zum letzten Alinea anzunehmen:

„Haben diese Städte eine Militärbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältniß der Militärbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende Quote abzusetzen."

Berlin, den 16. März 1872.

Graf Lehndorff.

Unterstützt durch:

Weicke. Aleist v. Bernstorff. v. Eichhorn. v. Hülsen. v. Bodell-Bedlingsdorff. v. Marschall. Lampugnani. Roeldechen. Hahn. v. Saucken-Poschen. v. Brandt. v. Tyszka. v. Manteuffel. Frhr. v. Loën. v. Gravenitz. v. Wagdorff. Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg. v. Rantter. v. Reichenbach. v. Zastrow. v. Alten. Scharnweber. Winter. v. Nickelschütz. v. Brauchitsch. v. Jagow (Wittenberge). v. Bodell-Malchow. Heise. v. d. Lancken. Dr. Frhr. v. d. Goltz (Dramburg).

Digitized by Google

№ 272.

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter (Nr. 137 der Drucksachen).

Der vorliegende Gesetz-Entwurf, welcher der Justiz-Kommission zur Prüfung überwiesen worden ist, ist schon einmal zum Gegenstande der Berathungen im Hause gemacht worden.

Die Justiz-Kommission hatte sich dem ihr gewordenen Auftrage bereits früher unterzogen und den einstimmigen Beschluß gefaßt:

dem Hause die unveränderte Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

Dieser Bericht ist in der Plenar-Sitzung vom 15. Februar cr. mündlich erstattet, in Folge der von verschiedenen Seiten gegen die Annahme des Gesetz-Entwurfs erhobenen Bedenken, auf Antrag des Abgeordneten Jung vom Hause jedoch der Beschluß gefaßt worden:

das Gesetz zur anderweiten Prüfung in die Kommission zurückzuweisen.

Die anderweite Prüfung des Gesetz-Entwurfs hat unter Zuziehung des Herrn Geheimen Ober-Justizraths Dr. v. Schelling als Regierungs-Kommissarius nun in zwei Sitzungen stattgefunden, und die Kommission erstattet über das Resultat derselben hiermit Bericht.

Der frühere Beschluß der Kommission war aus den Erwägungen hervorgegangen:

daß durch den Gesetz-Entwurf weiter nichts bezweckt werden solle, als für den ganzen Bereich der Monarchie einen einheitlichen Altersermin für die Fähigkeit zur Eheschließung festzusetzen, um dadurch diejenigen Mißstände und Zweifel zu beseitigen, welche sich seit Einverleibung der neuen Provinzen im Jahre 1866 durch die in denselben geltenden, unter sich und von dem Preußischen Rechte in dieser Beziehung ganz verschiedenen Partikularrechte, und seit dem Erlaß des Bundes-Gesetzes vom 4. Mai 1868, sowie des Preußischen Gesetzes vom 9. Dezember 1869 über die Großjährigkeit fühlbar gemacht hatten; daß ein Bedürfniß zum Erlaß eines solchen Gesetzes nach dem, was in den Motiven darüber angeführt worden, anzuerkennen sei; gegen die Feststellung des Altertermines, welche sich an die bisher bewährten landrechtlichen und die nur wenig davon abweichenden Bestimmungen des Code civil anschließe, aber nicht die geringsten Bedenken vorhanden seien; daß ferner über die Folgen bei Verletzung der gegebenen Vorschriften Bestimmungen nicht aufzunehmen seien, weil solche in das materielle Eherecht gehörten, dort schon gegeben seien und durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden sollten, der jetzt festgesetzte Altersermin vielmehr ganz allgemein an die Stelle der bisher bestimmt gewesenen Altersermine trete, so daß bei Verletzung der jetzt gegebenen Vorschriften selbstredend diejenigen Bestimmungen Platz greifen würden, welche zur Zeit darüber in den einzelnen Landestheilen in Geltung seien;

daß Zweifel über die Tragweite der Bestimmungen in dieser Beziehung um so weniger entstehen könnten, als die Aufnahme der landrechtlichen Bestimmung in das Gesetz und die Bezugnahme auf §. 66 des Anhangs sowie Art. 144 und 145 des Code civil einen direkten Anhalt in dieser Beziehung für die Beurtheilung gewährten, und es deshalb hinreiche, wenn dieser Absicht in den Motiven Ausdruck gegeben worden sei;

daß endlich auch gegen die Fassung des Gesetz-Entwurfs, welche im ersten Satze der landrechtlichen und der Fassung des Art. 144 des Code civil entspricht, nichts zu erinnern sei.

Die gegen den Gesetz-Entwurf und bezüglich den Beschluß der Justiz-Kommission in der Plenar-Sitzung vom 15. Februar cr. erhobenen Bedenken waren nur auf drei Punkte gerichtet. Es wurde

1) die Bedürfnißfrage bezweifelt,
2) der festgesetzte Altersermin nicht für richtig und besonders für zu niedrig gegriffen gefunden, und
3) gerügt, daß in dem Entwurfe über die Folgen, welche bei Verletzung der gegebenen Vorschriften einzutreten haben würden, nichts enthalten sei.

Die Kommission hat jedoch nach wiederholter Prüfung des Entwurfes unter besonderer Berücksichtigung der hervorgehobenen Bedenken lediglich auf dem früher gewonnenen Standpunkte zu verharren müssen geglaubt, und ist bei ihren Erwägungen zu dem Resultate gekommen

die Annahme des Gesetz-Entwurfes, wenn auch in etwas veränderter Fassung, dem Hause vorzuschlagen.

Wie schon erwähnt, hielt die Kommission die Bedürfnißfrage schon nach dem, was in den Motiven darüber angeführt worden ist, für erledigt.

Zur weiteren Begründung derselben führte der Herr Regierungs-Kommissarius aber noch an, daß es der Staats-Regierung darauf ankommen müsse, allgemein einen Altersermin festgesetzt zu sehen, damit die darüber jetzt vielfach vorhandenen Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, wie sie schon in den Motiven hervorgehoben seien, beseitigt und die Pfarrer, Zivilstands-Beamten und Konsulare in die Möglichkeit versetzt würden, ohne Schwierigkeit zu entscheiden, ob das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter vorhanden sei oder nicht.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung würden dieselben in vielen Fällen zu einer solchen Entscheidung entweder nur nach einer eingehenden Prüfung und Vergleichung der verschiedenen Gesetze mit einander, oder überhaupt gar nicht gelangen können, da selbst bei den Behörden darüber Meinungsverschiedenheiten beständen, welcher Altersermin in einzelnen Landestheilen denn nun der zur Eheschließung erforderliche sei.

So sei es z. B. für Kurhessen, wo nach der Verordnung vom 6. Februar 1822 der Altersermin auf das vollendete 22. Lebensjahr festgesetzt sei, nachdem das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 bestimmt habe:

daß die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden dürfe wegen Mangels eines bestimmten die Großjährigkeit übersteigenden Alters,

und der Großjährigkeitstermine für Preußen durch das Gesetz vom 9. Dezember 1869 auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt worden sei, zweifelhaft geworden, ob das 22. oder das 21. Lebensjahr das zur Eheschließung erforderliche sei. Das Appellations-Gericht zu Kassel halte noch am 22. Lebensjahre fest, während das Kultus-Ministerium das 21. für das maßgebende annehme.

Ferner hätten sich für Nassau und Hohenzollern-Sigmaringen, wo ein Altersermin nicht vorgeschrieben, das Recht zur Eheschließung vielmehr von der Gemeindebürgerlichkeit abhängig gemacht sei, zwei Meinungen gebildet: nach der einen sei durch die neuere Gesetzgebung an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert — und hänge das Recht zur Eheschließung nach wie vor von dem Erwerbe des Gemeinde-Bürgerrechts ab; nach der anderen seien alle restitiven Bestimmungen durch die Gesetzgebung beseitigt, und

Digitized by Google

es müsse auf das kanonische Recht zurückgegangen werden. Letztere Ansicht werde namentlich von dem Kreis-Gericht in Hechingen vertreten.

Es liege auf der Hand, daß bei solchen Unzuträglichkeiten die Festsetzung eines einheitlichen Altersermins für die ganze Monarchie geboten erscheine. Die Justiz-Kommissien hat dem nur beipflichten können, und das vorhandene Bedürfniß für ein dringendes erachtet.

Rücksichtlich des für die Eheschließung festzusetzenden Altersermins hat die Kommission seine Veranlassung gefunden, den in der Sitzung vom 15. Februar ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, unter Zuziehung medizinischer Experten aus dem Hause eine eingehendere Prüfung dahin vorzunehmen, ob der Altersermin in physiologischer und psychologischer Beziehung richtig gegriffen sei, lehnte vielmehr einen von einem Mitgliede der Kommission ausdrücklich darauf gerichteten Antrag mit 9 gegen 2 Stimmen ab. Es wurde hervorgehoben, daß diese dem Landrecht entlehnte Bestimmung bereits seit länger als 70 Jahren unangefochten durch Praxis und Wissenschaft in dem größten Theile der Monarchie Geltung gehabt und sich bisher durchaus bewährt habe; das Französische Recht weiche darin nur rücksichtlich des Altersermines für die Frauen ab, gestatte dafür aber auch Dispens, den das Landrecht nicht kenne. Für diejenigen Theile der Monarchie in denen das gemeine Recht Geltung habe, müsse die Einführung der landrechtlichen Bestimmung denen, die den landrechtlichen Altersermin noch für zu niedrig gegriffen hielten, als eine Verbesserung erscheinen, da der Altersermin nach gemeinem Recht noch viel niedriger (auf das 12. und 14. Jahr) festgestellt sei.

Seien in den neuen Provinzen die Altersermine zum Theil sehr bedeutend hinausgerückt, so hätten hierauf mitunter ganz spezielle Gründe politischer Natur eingewirkt.

Eine Verschiedenheit der Bevölkerung in den älteren Provinzen mit der in den neu erworbenen Landestheilen können auch nicht in dem Maße als vorhanden anerkannt werden, daß hieraus eine Veranlassung zur näheren Prüfung des landrechtlichen Altersermins durch Sachverständige einnommen werden müsse.

Von einer Seite wurde hierbei auch noch auf die Bestimmungen des Strafrechts hingewiesen aus denen hervorgehe, daß Frauenspersonen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre für vollständig entwickelt erachtet werden seien, und es wurde die Vermuthung dabei aufgeworfen, daß die desfallsigen Bestimmungen jedenfalls nur nach gründlicher Erörterung der Frage durch Sachverständige in das Strafrecht aufgenommen sein würden, weshalb eine nochmalige derartige Prüfung für das vorliegende Gesetz entbehrlich erscheine.

Der Herr Regierungs-Kommissarius fügte diesen Erwägungen noch hinzu:

> Die Bestimmung des Altersermins hänge davon ab, ob man Dispensationen zulassen wolle oder nicht; wolle man sie nicht zulassen, so müsse bei Festsetzung des Altersermins je weit hinunter gegriffen werden, daß das Bedürfniß für Dispensationen überhaupt nicht mehr vorhanden sei; die Staats-Regierung halte die Zulassung von Dispensationen, die zu Weiterungen und Akten führen und der Regel nach wohl nicht abgelehnt würden, für nicht wünschenswerth und habe sich deshalb zur Beibehaltung der landrechtlichen Bestimmung entschieden.

Es sei übrigens hierbei noch zu erwähnen, daß auch das Oesterreichische Gesetzbuch das vollendete 14. Lebensjahr für Frauen und Männer als den zur Eheschließung erforderlichen Altersermin festgesetzt habe.

Was nun schließlich der dem Gesetzentwurfe gemachte Vorwurf anbetrifft, daß er Bestimmungen darüber nicht enthalte, welche Folgen eintreten würden, wenn gegen die Vorschriften verstoßen werde, so erschien es der Kommission für die Entscheidung dieser Frage nöthig, näher zu prüfen, welche Bestimmungen die zur Zeit geltenden allgemeinen Landes- und Particular-Gesetze darüber enthalten; die Lage der Gesetzgebung ist hiernach folgende:

I. Nach dem Landrecht sind Ehen ungültig, wenn sie mit Personen geschlossen werden, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben; sie werden aber gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung dieses Alters gerügt werden ist, und werden dann als von Anfang an für gültig angesehen;

II. Der Code civil gestattet die Anfechtung solcher Ehen sowohl den Gatten selbst als Jedem, der ein Interesse dabei hat, und auch dem öffentlichen Ministerium: er schließt sich aber dann den landrechtlichen Bestimmungen mehr an, in dem er die Anfechtungsklage ausschließt, wenn die Ehe nach Erreichung des erforderlichen Alters sechs Monate hindurch ungestört fortgesetzt werden ist, und für Frauen noch in einem besonderen Falle.

Rücksichtlich der in den Landestheilen des gemeinen Rechts geltenden Bestimmungen enthält die anliegende vom Herrn Regierungs-Kommissarius übergebene Zusammenstellung darüber das Nähere auf die hiermit Bezug genommen wird. (Anlage A.)

Von einer Seite wurde die Ansicht ausgesprochen, daß es nothwendig sei, bei dem früher eingenommenen Standpunkte zu verharren, in das Gesetz deshalb eine Bestimmung über die Folgen der Verletzung nicht aufzunehmen, sondern zur Vermeidung falscher Auffassung ihm vielleicht nur einen Anstrich zu geben, in welchem die Absicht des Gesetzgebers Ausdruck finde, daß die Vorschriften nicht Polizeimaßregeln seien, sondern zu den ehrerechtlichen gehören, und ihre Verletzung diejenigen Folgen nach sich ziehen sollten, welche das Ehrerecht für Heirathen unter dem erforderlichen Alter festgesetzt habe.

Dieser Ansicht wurde von anderer Seite in so fern beigetreten, daß der frühere Standpunkt festgehalten werden müsse, die Befügung eines Zusatzes dagegen für überflüssig erachtet, zumal man sie bei analogen Gesetzen, als z. B. dem Gesetze vom 9. Dezember 1849 für Preußen über die Feststellung des Großjährigkeits-Termines, ferner bei Gesetzen über Einführung fürzerer Verjährungsfristen u. s. w. auch für entbehrlich erachtet habe, weil eben Niemand im Zweifel gewesen sei, welche Stellung diese Gesetze in der Gesetzgebung einzunehmen hätten, die Folgen der Gesetzesverletzung sich aber aus dieser Stellung ganz von selbst ergeben müßten.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hob hierbei hervor, daß bei der Debatte im Hause am 15. Februar er sich doch eine gewisse Reigung dahin zu erkennen gegeben habe, auch rücksichtlich der Folgen bei Verletzung der Vorschriften einheitliche Bestimmungen für den ganzen Bereich der Monarchie aus Leben zu rufen; für den Fall, daß hierauf eingegangen werden solle, möchte es sich empfehlen, die landrechtlichen Bestimmungen allgemein einzuführen, da dies jedenfalls dem gemeinen als dem französischen Rechte gegenüber mit der verhältnißmäßig geringsten Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Auf Anregung der Kommission legte er jedoch eine entsprechende Formulirung des betreffenden Beschlusses vor, wie solche in der Anlage B. beigefügt ist. Die Kommission hat sich jedoch mit Einstimmigkeit dafür entschieden, Bestimmungen über die Folgen der Verletzung der Vorschriften in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil sich ein Act nur ein Bedürfniß zur die allgemeine Festsetzung des Altersermins heraus gestellt habe, und darüber Niemand augenblicklich abgehelfen werden solle, und müsse, es aber hierfür bedenklich und undurchführbar erachtet, bei diesen Gelegenheit gänzlich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die aber einer Bedeutung weit hinausgreifen und [illegible] würde, als sie hierbei zu treffenden Bestimmungen [illegible] in das Gebiet, einschneiden, ein ganzer Komplex des Ehrerechts aus dem Zusammenhange mit

Digitized by Google

der übrigen Rechtsmaterie herausgenommen und umgearbeitet werden müßte, und hierzu doch das vorliegende Gesetz eine passende Veranlassung nicht biete. Eine solche Umarbeitung müsse der Revision des ganzen Eherechts vorbehalten bleiben.

Von anderer Seite wurde statt des für zweckmäßig erachteten Zusatzes eine andere Fassung des Entwurfes überhaupt in Vorschlag gebracht, durch welche die Stellung des Gesetzes in der Rechtsmaterie bestimmter gekennzeichnet und die Zweifel darüber benommen würden, welche gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzung der Vorschrift die maßgebenden sein sollten.

Die Kommission entschied sich schließlich im Einverständniß hiermit und nachdem auch der Herr Regierungs-Kommissarius sich zustimmend erklärt hatte, einstimmig für folgende Fassung des Gesetzes:

Einziger Paragraph.

Das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter tritt bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten achtzehnten, bei Personen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein.

Ausnahmen von dieser Vorschrift finden nicht statt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Nach der Ansicht der Kommission entspricht dieser Entwurf, der sich auch durch seine positive Fassung empfiehlt, sowohl den oben angedeuteten Anforderungen, als dem Zwecke des Gesetzes überhaupt in allen Punkten.

Indem er im Eingange unmittelbar an das Eherecht sich anschließt, trifft er im zweiten Alinea mit dem Ausdruck: „Ausnahmen“ sowohl die Dispensationen als den im §. 66 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht vorgesehenen Fall, der ausdrücklich als „Ausnahme“ von der Regel des §. 37, Th. II., Tit. 1, Allgemeinen Landrechts bezeichnet wird.

Diejenigen Bestimmungen, welche der Regierungs-Entwurf als ausdrücklich aufgehoben bezeichnet hat, aufzunehmen, erschien nicht erforderlich, vielmehr wurde die allgemeine Klausel für ausreichend erachtet.

Hierauch empfiehlt die Kommission dem Hause,

den Gesetzentwurf in der oben mitgetheilten Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. März 1872.

Die Kommission für das Justizwesen.

Lampugnani (Vorsitzender). Frhr. **v. Houwald** (Berichterstatter). **Koerbin. Houben. Maiß. Wachler** (Breslau). **Phillips.** Dr. **Eisele. Eberhard. Strecker. Scholz** (Neisse). **Rösener.** Dr. **Kugler. Bahlmann.**

Anlage A.

Ueber die Wirkungen einer vor Erreichung des gesetzlichen Alters eingegangenen Ehe nach den in den gemeinrechtlichen Landestheilen der Monarchie bestehenden Grundsätzen.

Die in den Motiven des Gesetz-Entwurfs zu 1 bis 5 aufgeführten Partikulargesetze enthalten **keine** Bestimmung darüber, ob der Mangel des erforderlichen Lebensalters ein trennendes oder ein blos aufschiebendes Ehehinderniß bildet.

Es muß daher auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden.

Die Grundsätze des kanonischen Rechts entwickelt Schulte, katholisches Eherecht (Gießen 1855 Seite 76 u. f.) wie folgt:

Nach kanonischem Rechte tritt die Aetas legitima, pubertas bei Knaben mit dem vollendeten vierzehnten, bei Mädchen mit vollendetem zwölften Jahre ein, und ist unerläßliche Bedingung zur Fähigkeit, eine Ehe eingehen zu können, wogegen kein Gegenbeweis stattfindet, läßt somit auch bei wirklich früher eingetretener Pubertät keine gültige Ehe zu Stande kommen. Die Pubertät muß natürlich bei beiden Theilen eingetreten sein.

Das Recht der Kirche hielt von jeher diese römisch rechtlichen Bestimmungen sowohl über das absolute Erforderniß der Pubertät als über die Zeit von dessen Eintritte fest. Es muß also zur Fähigkeit der Eheschließung die im römischen Rechte festgesetzte Pubertät von vollen vierzehn Jahren beim Manne und vollen zwölf Jahren bei der Frau vorhanden sein; vor diesem Termine streitet eine Rechtsvermuthung gegen, nachher unbedingt für diese Ehe, welche letztere nicht den Gegenbeweis der Unreife zuläßt, sondern nur den der im folgenden Paragraphen zu behandelnden Impotenz. Es ist zugleich die frühere Eingebung verboten, weshalb das Imp. aetatis ein impedimentum publicum et dirimens ist.

Gleichwohl hat das kanonische Recht, erwägend, daß diese gesetzliche Präsumtion nicht auf alle Fälle passen könne, die einzig sichere Entscheidungsquelle für einen besonderen Fall also der Beweis der natürlichen Entwickelung bleibe, anerkannt, daß eine Ehe vor dem Eintritte des gesetzlichen Alters gültig ist, wenn der thatsächliche Beweis vorliegt, daß die Person wirklich körperlich entwickelt ist. Wenn demnach eine Ehe vor dem Alter geschlossen ist, und corpula carnalis wirklich erfolgt vor dem Eintritte der Pubertät, so ist dieselbe gültig. Auch darf eine Ehe erlaubt werden, wenn gute Conjecturen die wirkliche körperliche Reife eintritt, falls eine urgentissima causa vorhanden ist. Die Untersuchung und Entscheidung: ob ein gesetzlicher Impubes faktisch pubes sei, gehört dem Bischofe zu. Gleichfalls steht es bei diesem, auch die Erlaubniß zu ertheilen, trotz des entgegenstehenden Mangels des gesetzlichen Alters eine Ehe eingehen zu können, d. h. zu erklären: der vom Gesetze selbst gestattete Ausnahmefall liege vor.

Eine während der Impubertät eingegangene Ehe war nach dem vortridentinischen Rechte als ein Verlöbniß anzusehen, welches zwar bis zu dem Eintritte der Pubertät auftredt erhalten werden mußte, jedoch für den unmündigen Theil, respektive für beide unmündige nach deren Eintritt in der Art unverbindlich war, daß es in dessen oder deren Willkühr stand, die Aufhebung desselben zu beantragen, welche dann auch vom Richter ausgesprochen werden mußte. Dasselbe ging dann aber, wie überhaupt ein jedes im früheren Rechte, durch hinzukommende copula carnalis in eine vollgültige Ehe über.

An dem früheren Rechte hat das Concil von Trient nichts geändert, weshalb jenes überall gilt, soweit nicht die nothwendige tridentinische Form der Eheschließung ein Anderes mit sich bringt.

Es muß nun, wenngleich die Diöcesan-Statuten dies nicht besonders vorschreiben, vor Eingehung der Ehe dem Pfarrer der Beweis des heirathsfähigen Alters durch einen Taufschein u. s. w. geliefert werden. Ist aber einer oder beide noch unmündig, und behauptet, dennoch körperlich und geistig fähig zu sein, so gehört die unter Zuziehung von Sachverständigen anzustellende Untersuchung vor den Bischof

Digitized by Google

(mit welchem selbstredend der Papst konkurrente Jurisdiktion übt), welcher auch das Recht hat, die in dem Gesetze gestatteten Ausnahme als vorhanden anzuerkennen, also zu deklariren: es sei die Ehe nach dem Rechte erlaubt. Eine eigentliche Dispens von dem impedimentum aetatis (welches, soweit dasselbe die zufolge einer Rechtsvermuthung vor dem bestimmten Alter als nicht vorhanden anzunehmende körperliche Reife betrifft, juris positivi ist), wenn die nöthige geistige Reife vorhanden ist, wo es also keiner causae cognitio bedarf, eine solche Dispens kann der Papst, aber auch nur dieser, geben. Daß derselbe aber dann nicht dispensiren kann, wenn die nothwendige geistige Fähigkeit nicht vorliegt, folgt daraus von selbst, daß diese ex jure naturali, divino zur Ehe nöthig ist.

Wenn die Ehe ohne eine solche Deklaration oder Dispens faktisch abgeschlossen ist, sei es, weil die Kontrahenten über ihr Alter in Ungewißheit waren, oder absichtlich, so müssen zwei Fälle unterschieden werden. Die Ehe ist unbedingt ungültig, wenn der Unmündige nicht die nöthige geistige und körperliche Ausbildung faktisch hatte, wobei es nicht darauf ankommt, ob dort, wo Cap. 1 de ref. matr. Sess. XXIV. conc. Trid. publizirt ist, dieselbe vor Eintritt der aetas legitima sich einstellte, weil nach dem Tridentinum ein Verlöbniß niemals durch copula in die Ehe übergehen kann. Hier muß entweder die tridentinische Form der Eheschließung nachgeholt werden oder nicht. War im Momente der Konsens-Erklärung hingegen der Unmündige geistig reif und körperlich fähig, ersetzte also, wie das kanonische Recht durch eine falsche Analogie des über die Zurechnungsfähigkeit im römischen Rechte geltenden Grundsatzes verleitet sagt, die malitia das Alter (si malitia suppleat aetatem), was quaestio facti ist, so ist die Ehe vollkommen zu Recht beständig, weil es, wie gezeigt wurde, für diesen Fall keiner Dispens bedarf, sondern das Gesetz selbst die Ausnahme zuläßt, die fehlende declaratio episcopi also wohl Strafen, nicht aber die Ungültigkeit der Ehe hervorbringen kann. Diese Sätze sind denn auch durch die kirchliche Praxis bestätigt, indem die Congr. conc. erklärt hat: Matrimonium inter puberem et impuberem contractum servata forma Conc. Trid. esse quidem nullum nec per cohabitationem et copulam ratificari posse, nisi iterum contrahatur servata forma ab eodem concilio praescripta; sed tamen hoc esse intelligendum de eo impubere, in quo malitia non suppleat aetatem: nam quo ad hoc concilium non correxit canones, und: „Sponsalia inter impuberes ante aetatem, etiam unius ex sponsis, contracta per verba de presenti, servata forma concilii, ut hic, non transeunt in matrimonium etiam subsequente copula post aetatem, non servata de novo eadem forma concilii, de qua in hoc decreto. Non impediuntur tamen, quo minus iterum contrahere possint juxta formam hic praescriptam.

Eine in forma Tridentina mit diesem Ehehinderniß abgeschlossene Verbindung gilt als Verlöbniß, weil das alte Recht hier keine Aenderung erlebet, und die kirchliche Form ja dem Verlöbnisse noch größere Festigkeit giebt, wie dies auch die Congregatio concilii entschieden hat. Wo hingegen das Tridentinum beobachtet werden mußte und nicht beobachtet ist, gilt sie auch nicht als Verlöbniß.

Die neueren Schriftsteller über das heutige gemeine Kirchenrecht äußern sich in Bezug auf die angeregte Frage, wie folgt:

Richter, Kirchenrecht (§. 588, Aufl. 5, §. 269): Das kanonische Recht fordert zur Eingehung einer gültigen Ehe schlechthin die Pubertät. Dem folgt auch das kanonische Recht, nur mit dem Unterschied daß es die Ehe dann als gültig ansieht, wenn bei Individuen, die vor jenem Termin von den Eltern desponsirt werden, die Geschlechtsreife ausnahmsweise früher eintrat, und durch die That bewährt wurde. In diesem Falle ging das von den Eltern zwischen den unmündigen Kindern abgeschlossene Bündniß, das an sich für die letzteren nur die Kraft eines einfachen Verlöbnisses äußerte, und von ihnen durch Verweigerung ihrer Einwilligung nach erfolgter Mannbarkeit aufgehoben werden konnte, in eine wirkliche, wenn schon formlose Ehe über. Gegenwärtig ist, da das Konzilium von Trient die Ehen der letzteren Art beseitigt hat, diese Bestimmung unpraktisch, es kann daher die Ehe nur unter mannbaren Personen geschlossen werden. Die Partikulargesetze setzen jedoch den Termin der Heirathsfähigkeit überall weiter hinaus, wobei sie aber Dispensation zulassen.

Meyer, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts (Aufl. 3, 1869, S. 604, §. 225):

Die impedimenta matrimonia dirimentia publica sind:

1) Geistige und körperliche Unreife.

Das kanonische Recht setzt als Termin der Ehemöglichkeit die Pubertät. Partikulargesetzgebungen bestimmen oft spätere Termine. Eine vor ihrem Eintritt geschlossene Ehe ist null.

Von besonderem Interesse sind die Aeußerungen der Schriftsteller, welche sich mit dem Partikularrecht der betreffenden Landestheile beschäftigen:

I. Schleswig-Holstein.

Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Band IV.

S. 325:

I Die absoluten oder allgemeinen Ehehindernisse sind folgende:

1) . . .

2) das jugendliche Alter. Die gemeinrechtliche Bestimmung, daß die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe bei dem männlichen Geschlecht mit dem 14., bei dem weiblichen Geschlecht mit dem 12. Jahre eintrete, ist durch unsere Landesrechte in einiger Beziehung und zwar dahin modifizirt daß es nur beweis kraftvermuten Personen gestattet ist, eine Ehe einzugehen.

S. 348:

Die allgemeine Wirkung aller Ehehindernisse besteht natürlich darin, daß, solange diese noch nicht aufgehoben sind, keine Ehe eingegangen werden darf, und daß, wenn die Ehe dennoch eingegangen sein sollte, diese Uebertretung der Gesetze nicht ohne rechtliche Folgen bleiben kann. Tritt seine andere Folge ein, als die, daß Ehebande, die sich unter solchen Umständen geschlossen haben, oder die trauenden Geistlichen oder auch beide Theile bestraft werden sollen, ohne daß die Ehe als nichtig angesehen wird, so heißen die Ehehindernisse aufschiebende (impedimenta matrimonii impedientia tantum). Hat die Nichtbeachtung eines Ehehindernisses die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, so heißt das Ehehinderniß ein trennendes oder vernichtendes (impedimentum dirimens), wobei zu bemerken ist, daß nach dem kanonischen Rechte, welches in dieser Beziehung unverändert geltend geblieben ist, jede trotzdem eingegangene Ehe nicht in der Art nichtig ist, daß die in einer solchen Ehe lebenden Ehegatten die Verbindung eigenmächtig aufheben können. Es muß auf Trennung bei Ehe geklagt und die Ehe von dem Richter für nichtig erklärt werden. Nach römischem Rechte waren in der Regel alle Ehehindernisse vernichtender Natur, nur Ehe in dem noch nicht abgelaufenen Trauerjahr liegende Ehehindernisse waren ein aufschiebendes. Durch das kanonische Recht ist mehreren Ehehindernissen ihre vernichtende Wirkung entzogen, und die ist in einem noch größerem Maße durch unsere Landesgesetzgebung geschehen, so daß gegenwärtig es nur sehr wenige Ehehindernisse sind, welche eine Nichtigkeit der Ehe bewirken. Nimmt man dabei den Ausdruck: Ehehindernisse in dem oben angegebenen engeren Umfange, so

Digitized by Google

giebt es gegenwärtig nur ein einziges allgemeines vernichtendes Ehehinderniß in unserem Rechte, nämlich die Verwandtschaft und Schwägerschaft in einem verbotenen Grade. Ein vernichtendes Ehehinderniß, welches gegenwärtig jedoch nur in einem sehr beschränkten Umfange Anwendung findet, liegt in der Religionsverschiedenheit, insofern der eine Theil zu den Mennoniten gehört, vorausgesetzt, daß eine solche Ehe verboten und ohne vorher erlangte Dispensation eingegangen wird. Die Eintheilung der vernichtenden Ehehindernisse in öffentliche und private, je nachdem die Obrigkeit von Amtswegen einschreiten muß, um die Aufhebung der Ehe zu bewirken, oder eine Klage des verletzten Theils abgewartet werden muß, fällt hiernach bei uns von selbst hinweg. Das obenerwähnte einzige allgemein vernichtende Ehehinderniß ist von der Art, daß es das Einschreiten der Obrigkeit von Amtswegen erheischt.

II. Die Beseitigung der Ehehindernisse kann auf verschiedene Weise bewirkt werden.

1) Insofern Ehehindernisse mit dem Ablauf einer bestimmten Frist von selbst aufhören, braucht dieser Zeitpunkt blos abgewartet zu werden.

II. Hannover.

Schlegel, Churhannoversches Kirchenrecht, Hannover 1803.

handelt zwar Band III. S. 267 von den Ehehindernissen des jugendlichen Alters; eine deutliche Aeußerung darüber, ob dasselbe zu den trennenden oder zu den aufschiebenden Ehehindernissen zu rechnen ist, wird jedoch vermißt.

Es mag übrigens bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß in Bezug auf die Geltendmachung trennender Ehehindernisse das Gesetz vom 1. März 1869 über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen in der Provinz Hannover (Ges.-S. S. 357.) im §. 8 folgende Bestimmung enthält:

> Nichtige Ehen, insofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, hat die Kronanwaltschaft als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzurechten. Insoweit hiernach die Kronanwaltschaft zur Erhebung der Klage verpflichtet erscheint, ist dieselbe bei bereits anhängigem Rechtsstreite berechtigt, der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu verfolgen.

III. Kurhessen.

Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, Kassel 1861 (Seite 607 und 673):

§. 248.

I. Natürliche Ehehindernisse.

Aus dem natürlichen Begriff der Ehe, als eine Geschlechtsgemeinschaft folgt zunächst, daß Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung ein absolutes Erforderniß und der Mangel dieser Fähigkeit ein absolutes Hinderniß der Ehe ist. Daher ist die Eheeinigung unmöglich nicht nur zwischen Personen desselben, sondern auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, wenn sie:

1) wegen mangelnder körperlichen Reife unfähig zur Ehe sind. Das Alter, mit welchem diese Reife eintritt, nennt man Pubertät, und ist positiv für Männer das vierzehnte, für Weiber das zwölfte Jahr. Die Kirche schließt sich dem römischen Recht an, und die Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts haben daran nichts geändert. Da aber die Fähigkeit zur Geschlechtsgemeinschaft, wenn auch absolute, doch nicht einzige Bedingung zur Ehe, als Lebensgemeinschaft ist, so hat die Partikulargesetzgebung, damit nicht Leute von 18, 19 oder 20 Jahren, „ohnerachtet sie einen Haushalt vorzustehen und eine Familie zu regieren noch nicht im Stande sind," sich vetheirathen, für Mannespersonen schon früher das zurückgelegte zwanzigste, jetzt das zurückgelegte zweiundzwanzigste Lebensjahr, für Frauenspersonen früher kein bestimmtes, jetzt das achtzehnte Lebensjahr als Heirathsalter festgesetzt. Dispensationen in dazu geeigneten Fällen vorbehaltlich.

§. 267.

A. Nichtigkeit.

Die Ehe ist formell nichtig, und es bedarf keiner ausdrücklichen Nichtigkeits-Erklärung, wenn sie ohne die allein gültige Form der Eheschließung, die Trauung eingegangen ist. Materiell nichtig ist eine Ehe, wenn bei deren Eingehung die natürlichen (§. 248) oder rechtlichen (§. 249) Erfordernisse fehlen, beziehungsweise wider die sittlichen, durch Eingehung einer Ehe in indispensablen Verwandschaftsgrad oder zwischen früheren Ehebrechern angegangen ist (impedimentum dirimens). Der letzte Mangel und die Eheloſigkeit) bildet ein öffentliches Ehehinderniß, d. h. die Ehe ist wider ein Prohibitivgesetz und darum ipso pure ohne Nichtigkeits-Erklärung nichtig. Die anderen Mängel sind heilbar, und es kann darauf ausdrücklich und stillschweigend durch Eingehung der Ehe mit Bewußtsein der Nichtigkeit oder durch Fortsetzung der Ehe nach der Entdeckung resp. Aufhörung des Mangels*) verzichtet werden und sie wirken nicht ipso jure, sondern nur, wenn eine Nichtigkeitserklärung erfolgt. Erst dann wird die Ehe als gar nicht zu Stande gekommen betrachtet. Aus jener relativen Nichtigkeit folgt übrigens, daß überhaupt nur der, welcher gezwungen, betrogen, im Irrthum, minderjährig u. s. w. die Ehe einging, nicht auch der andere Gatte klagen darf.

*) Dieser Ansicht tritt auch bei:
Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund (Anlage 1. S. 184).

Anlage B.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter.

§. 1.

Die Eheschließung ist Personen männlichen Geschlechts nicht vor dem vollendeten achtzehnten, Personen weiblichen Geschlechts nicht vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre gestattet.

§. 2.

Eine wider die Vorschrift des §. 1 eingegangene Ehe kann nur von demjenigen Theile, welchem das gesetzmäßige

Digitized by Google

Alter fehlte, angefochten werden. Sie wird mit rückwirkender Kraft gültig, wenn die Anfechtungsklage nicht binnen sechs Monaten nach Erreichung des gesetzmäßigen Alters erhoben wird.

§. 3.

Alle entgegenstehenden oder ein höheres Lebensalter erheischenden Vorschriften, insbesondere der §. 66 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und die Artikel 144, 145 und 185 des Rheinischen Civilgesetzbuchs sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die §§. 991 und 992 Tit. 1, Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

№ 273.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreisordnung. (Nr. 239 der Drucksachen.)

A.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. zu §. 54.
Im Alinea 2 hinter den Worten: „Des Amts-Ausschusses“ einzufügen:
„unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amts-Ausschusses“.

II. zu §. 67.
Im Alinea 3 die Worte: „als Beihülfe zur Deckung der“ zu ersetzen durch die Worte:
„für die“.

III. zu §. 83.
1. Im Alinea 4.
   a. die Worte: „von 75 Thalern“ zu ersetzen durch die Worte:
   „von 50 Thalern“,
   b. die Worte „und deren Besitz 75 Hektaren“ zu streichen.
2. Im Alinea 5 die Worte: „den letzteren Betrag von 75 Thalern bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermäßigen“ zu ersetzen durch die Worte:
„den Betrag von 50 Thalern bis auf den Betrag von 75 Thalern zu erhöhen“.

IV. zu §. 131.
Im Alinea 3 hinter die Worte „dem Landrath“ einzuschalten:
„wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt“
und daselbst als zweiten Satz folgen zu lassen:
„Es ist jedoch in solchen Fällen dem Kreisausschusse bei seiner nächsten Zusammenkunft davon Kenntniß zu geben.“

V. zu §. 159.
Im Schlußsatze statt „1 bis 4“ zu setzen
„1 und 2“
und statt „5 und 6“ zu setzen:
„3 bis 6“

Dr. Virchow. Kloß (Berlin). Donalies.

Unterstützt durch:

Dr. Ahlmann. Beerbohm. Berger. Dr. Bender. Bromm. Bernhardi. v. Bersewordt-Wallrabe. Behr. Born. Dr. Ebertz. Emden. Dr. Haenel. Fiedler. Haebler. Hagen. Hebner. Kaeswurm. Dr. Karsten. Kloß (Homburg). Dr. Kugler. Larz. Dr. Loewe. Mehlhausen. Mühlenbeck. Parisius. Müller (Berlin). Dr. Paur. Phillips. Warburg. Pflueg. Richter (Hagen). v. Saucken (Insterburg). Rohland. Runge. Schmidt (Stettin). Spielberg. Schulze (Berlin). Stobbe. Weese.

B.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zu §. 129.
Hinter Nr. X einzuschalten:
XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege.
1) Die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen in Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, soweit dieselben nicht durch Gesetze vorgeschrieben sind,
2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten.
Letzteren bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Berlin, den 17. März 1872.

Dr. Virchow. Dr. Karsten.

Unterstützt durch:

Dr. Ahlmann. Beerbohm. Behr. Dr. Bender. Berger. Bernhardi. v. Bersewordt-Wallrabe. Born. Bromm. Donalies. Dr. Ebertz. Emden. Fiedler. Haebler. Dr. Haenel. Hagen. Hebner. Kaeswurm. Kloß (Berlin). Kloß (Homburg). Dr. Kugler. Larz. Dr. Loewe. Mehlhausen. Mühlenbeck. Müller (Berlin). Parisius. Dr. Paur. Phillips. Pflueg. Richter (Hagen). Rohland. Runge. v. Saucken (Insterburg). Schmidt (Stettin). Schulze (Berlin). Spielberg. Stobbe. Warburg. Weese.

Digitized by Google

№ 274.

Abänderungs-Anträge

zu

dem mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. **239** der Druckſachen.)

---

v. **Mallinckrodt** und Genoſſen. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

I. zu §. 49:
ſtatt der Worte „Miniſter des Innern“ zu ſetzen: „Ober-Präſidenten“.

II. zu §. 71: demſelben folgende Faſſung zu geben:
Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreis-Verſammlung iſt befugt, für die Beſetzung eines erledigten Landraths-Amtes drei geeignete Perſonen aus der Zahl der Grundbeſitzer oder Amts-Vorſteher des Kreiſes oder der zum höheren Staatsdienſte qualifizirten Staats- oder Gemeinde-Beamten zu präſentiren.

III. den §. 72 zu faſſen wie folgt:
Behufs Stellvertretung des Landraths werden von der Kreis-Vertretung zwei Kreis-Deputirte auf je ſechs Jahre gewählt. Dieſelben bedürfen der Beſtätigung des Ober-Präſidenten.

IV. Zu §. 83 unter Ablehnung des Kommiſſions-Vorſchlages, den §. 64 der Regierungs-Vorlage mit folgendem Zuſatze anzunehmen:
Nach Erlaß der Provinzial-Ordnung bleibt den Provinzial-Vertretungen überlaſſen, dieſe Zahl auf 750 Rthlr. und für einzelne Kreiſe ſelbſt bis auf 500 Rthlr. zu ermäßigen.
Diejenigen Gewerbetreibenden, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreiſes betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klaſſe A I der Gewerbeſteuer mit dem Mittelſatze oder höher veranlagt ſind, ſowie diejenigen Bergwerksbeſitzer, welche dieſen Gewerbetreibenden gleich zu achten ſind, treten dem Wahlverbande der größeren Grundbeſitzer hinzu.

Berlin, 18. März 1872.

v. Mallinckrodt. Dr. Windthorſt. Dr. Lieber. Hüffer. Elkemann. Gescher. Frenger. Kochann. Graf Praſchma. Dr. Kampſchulte. Gajewski. v. Kehler. Briese. Graf Henckel v. Donnersmarck. Borowski. v. Hapfeld. Kraemer. Evers. Maiß. Dr. Reichensperger (Kobleng). de Syo. Frhr. v. Loë. Dr. Lindemann. Schumann (Rybnick). Ellering. Thiſſen. Reichensperger (Olpe). Müller (Trier). Reſſemann. Schleppinghoff. Bernards. Herdinck. v. Devivere. Frhr. v. Thimus. Engels. Dr. Kirch. Dr. Peters.

№ 275.

I.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommiſſion für Vorberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Druckſachen.)

Hahn. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
Zu §. 36 als beſondere Nummer 6 hinzuzufügen:
6) Beſchwerden über Disziplinar-Verfügungen des Landraths der Entſcheidung des Verwaltungs-Gerichts unterliegen

---

II.

Unter-Amendement

zu

dem Antrage des Abgeordneten v. Denzin. (Nr. **265**. Nr. 2 der Druckſachen.)

---

v. **Gottberg**: Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
ſtatt „Gewerbeſteuer der Klaſſe A. I“ zu ſetzen:
„die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbeſteuer der Klaſſe A. I.“
ſtatt: „die übrigen Klaſſen der Gewerbeſteuer“ zu ſagen:
„Im Uebrigen kann die Gewerbeſteuer“.

Berlin, den 18. März 1872.

Digitized by Google

№ 276.

Unter-Antrag

zu

dem von dem Abgeordneten v. Denzin zu §. 8 des Entwurfs der Kreis-Ordnung (sub Nr. 265, 1 der Druckſachen) geſtellten Antrage.

Lasker. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
in Nr. 1 der Anträge ſtatt
„zu 100 Prozent ſtärker“ zu ſetzen:
„bis zum vollen Prozentſatz ſtärker.“

Berlin, den 19. März 1872.

№ 277.

Abänderungs-Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der XIII. Kommiſſion über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. 239 der Druckſachen.)

Lasker. Graf **v. Bethuſy-Huc.** Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
im §. 55 der Kommiſſions-Beſchlüſſe ſtatt:
„Kreisangehörigen“ zu ſetzen: „Amtsangehörigen.“

Berlin, den 19. März 1872.

Lasker. Graf v. Bethuſy-Huc.

Unterſtützt durch:

Rickert. Kurtius. Dr. Mangold. Zuckſchwerdt. Plehn. v. Loga. Biſchoff. Hoene. Graf zu Dohna-Kogenau. v. Saucken-Julienfelde. Dr. Witte. Gumpert. Weinert. Döring. Jung. Phillips. Dr. Kugler. Weeſe. Dr. Bender. Klotz (Homburg). Dr. Paur. Dr. Hänel. Dr. Eberty. Schmits (Eſſen). Fritſch. Schmidt (Stettin). Beerbohm. Reinecke. Mehlhauſen. Dr. Wallichs. Vegeley. Gubba. Roepell. Miquél. Struve. Witt. v. Kardorff. Stengel. Dr. Lucius. Schmidt (Sagan). Haucke. Gemander. Gourth. Bahlmann. Schulze (Galbe). Stuſchke. Janßen. Nitſche. Scholz (Schweidnitz). Kempf.

№ 278.

Abänderungs-Antrag

zu dem

mündlichen Bericht der XIII. Kommiſſion über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. 239 der Druckſachen.)

Miquél Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen zu §. 57 in fine hinzuzufügen:
Die durch die kommiſſariſche Stellvertretung erwachſenen beſonderen Koſten trägt der Kreis

Berlin, den 19. März 1872.

№ 279.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommiſſion für Vorberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Druckſachen.)

Scharnweber. Hoffmann. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
1) im §. 67 der Beſchlüſſe der Kommiſſion ſtatt der Worte im 4. Alinea „trägt dieſelben das Amt“ und unter Streichung des 5. Alinea zu ſetzen:
„trägt dieſelben der Kreis mit Ausſchluß der Städte und derjenigen Landgemeinden und Gutsbezirke, welche einen Amtsbezirk für ſich bilden.“
2) im §. 68 der Kommiſſionsbeſchlüſſe ſtatt des Satzes:
„In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für ſich bilden“
zu ſagen:
„In letztgedachten Gemeinden und Gutsbezirken.“

Berlin, den 19. März 1872.

Digitized by Google

№ 280.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Verberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Drucksachen.)

v. Kardorff. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Im §. 74 Alinea 2 folgendermaßen zu fassen:

Demgemäß hat der Landrath u. s. w. bis „zu überwachen“: jedoch ist derselbe in Stadt-Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern nur in den Fällen wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit das sofortige landespolizeiliche Einschreiten nothwendig macht, zum Erlaß der erforderlichen Anordnungen befugt.

Berlin, den 19. März 1872.

№ 281.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Verberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Drucksachen.)

Lasker. Graf **Bethusy-Huc.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zu §. 65 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

„Das Recht, eine Ordnungs-Strafe gegen den Amts-Vorsteher festzusetzen, steht allein dem Kreis-Ausschuß zu.“

Berlin, den 19. März 1872.

№ 282.

Interpellation.

Nach den Berichten der Presse in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen des Herrn Minister-Präsidenten in der 13. Sitzung des Herrenhauses vom 6. März d. J. hat aus Anlaß einer eingeleiteten Untersuchung in Posen eine Haussuchung und dabei die Beschlagnahme eines Briefes stattgefunden, welcher ohne Zweifel identisch ist mit dem Briefe des Abgeordneten Windthorst, wie ihn die Kölnische Zeitung vom 14. März Nr. 74 und nach ihr die offiziöse Presse, an die Mittheilungen des Fürsten Bismarck anknüpfend, veröffentlichen.

Die Auslieferung des gedachten Briefes an die politische Behörde und dessen Veröffentlichung, welche ohne Vorwissen des Abgeordneten Windthorst geschehen ist, erscheint, abgesehen von dem Umstande, daß der Brief nicht an den, der Haussuchung unterworfenen Herrn v. Kozmian in Posen gerichtet war, als eine schwere Indiskretion, welche weder der Inhalt des Briefes noch die herangezogenen Umstände irgendwie motiviren, die sich vielmehr objektiv als ein Amtsmißbrauch qualifizirt.

Der Unterzeichnete richtet an die Königliche Staats-Regierung die Anfrage, ob sie von dem vorgedachten Sachverhältniß Kenntniß genommen hat und gesonnen ist, Anordnungen zu treffen, um den Urheber der in Rede stehenden Veröffentlichungen zur Verantwortung zu ziehen, und der Wiederholung solcher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen.

Berlin, den 19. März 1872.

Freiherr v. Schorlemer-Alst.

Graf Henkel v. Donnersmarck. Graf Praschma. Ekemann. Reichensperger (Olpe). Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Krebs. Hecking. Dr. Kampschulte. Gescher. Freiherr v. Loë. Dr. Weber (Hörter). Thissen. Engels. Maiß. v. Savigny. v. Hatzfeld. Evers. Gajewski. Reffemann. Dr. Lieber. Dr. Lindemann. Kochann. Freuger. Rübsam. de Syo. Müller (Trier). Dr. Peters. v. Mallinckrodt. Kraemer. Schlerpinghoff. Freiherr v. Thimus. Dr. Rudolphi. Hüffer. Bernards. Strecker. Briese. Dr. Kirch. Nels. v. Kehler.

№ 283.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Vorberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Druckſachen.)

Reichensperger (Olpe). Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

Im §. 76 Abſatz 1 ſtatt der Worte: „mit Zwangsmaßregeln unterſtützen“ zu ſagen: „durch Anwendung der geſetzlichen Zwangsmittel durchſetzen.“

Berlin, den 20. März 1872.

№ 284.

Dritter Bericht

der

Kommiſſion für Handel und Gewerbe

über

Petitionen.

A.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Jacobi.

Journ. II. Nr. 373.

Die öffentlichen Feuer-Societäten in Preußen waren ihrem urſprünglichen Zwecke nach auf die Verſicherung von Gebäuden beſchränkt. Erſt in neuerer Zeit ſuchten ſie, auch die Mobiliar-Verſicherung in den Kreis ihrer Geſchäftsthätigkeit zu ziehen. Nicht ohne Bedenken und Schwierigkeit wurde dieſem Beſtreben Seitens der Staats-Regierung nachgegeben, weil es ſich hierbei um die Vereinigung zweier, vom Standpunkte des öffentlichen Rechts ganz verſchieden zu beurtheilender Geſchäftskreiſe handelte. Bei Ertheilung der Feuer-Societäten wurde nämlich die Gebäude-Verſicherung, weil ſie die Präſtationsfähigkeit der Unterthanen ſchützte, unter dem Geſichtspunkte einer ſtaatlichen Aufgabe, als eine Sache des öffentliche Wohls und des öffentlichen Bedürfniſſes betrachtet, für welche der Staat, gleich wie für alle ſonſtigen Staatszwecke, ſeine Autorität einzuſetzen hätte, und dem entſprechend wurden die Feuer-Societäten durch ihre, mit Geſetzeskraft erlaſſenen Reglements mit verſchiedenen Vorrechten der Staatsverwaltung ausgeſtattet: „als mit Stempel-, Sportel- und Portofreiheit, mit der Befugniß zu exekutiver Einziehung der Beiträge und mit dem Rechte, zu ihrer Verwaltung ſich der Staats- und Gemeinde-Beamten zu bedienen.“ Anders die Mobiliar-Verſicherung; dieſelbe wurde den Feuer-Societäten nur auf ihren beſonderen Wunſch, als ein ſeiner Natur nach privatives Geſchäft, geſtattet, durch welches ſie eine Unterſtützung und Beſchäftigung in jener, durch die Immobiliar-Verſicherung ihnen geſtellten Aufgabe zu erlangen hofften. Bei Ertheilung der ſtaatlichen Genehmigung zum Betriebe der Mobiliar-Verſicherung an die Feuer-Societäten durfte deshalb von der Ausdehnung der geſetzlichen Privilegien der Immobiliar-Verſicherung auf den neuen Verſicherungs-Betrieb nicht die Rede ſein. Es ward vielmehr von der Staats-Regierung grundſätzlich und gleichmäßig in allen dieſsfälligen reglementariſchen Erlaſſen, beziehungsweiſe in den betreffenden Vorverhandlungen feſtgeſetzt, daß die geſetzlichen Vorrechte der Immobiliar-Verſicherung keinerlei Anwendung auf die Mobiliar-Verſicherung finden dürften.

Die Rheiniſche Provinzial-Feuerſocietät war die erſte, welche das Recht erhielt, auch bewegliche Sachen zu verſichern, und in den dieſerhalb unterm 2. Juli 1863 Allerhöchſten Orts genehmigten Zuſätzen iſt beſtimmt:

§. 2.

Die der Societät für die Gebäude-Verſicherung zuſtehende Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit, ſowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge finden auf die Mobiliar-Verſicherung keine Anwendung.

§. 3.

Die Verwaltung dieſes Geſchäftszweiges erfolgt durch die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzuſtellenden Geſchäftsführer.

Ein Recht, zu dieſer Verwaltung Staats- oder Gemeinde-Beamten zu benutzen, findet nicht ſtatt.“

Die nach dieſem erſten Beginn ſich mehr und mehr verbreitende Geſchäfts-Erweiterung der öffentlichen Feuer-Verſicherungs-Anſtalten auf die Mobiliar-Verſicherung hat die aus der Verſchiedenartigkeit des Weſens und aus den Konkurrenz-Beſtrebungen ſich ergebenden Gegenſätze derſelben zu den Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften geſchärft und zwar um ſo mehr, als letztere behaupten, es werde gegen die urſprüngliche Abſicht und gegen die ausdrückliche Feſtſetzung der Staats-Regierung dennoch die Mobiliar-Verſicherung gleichfalls unter den Schutz des bedeutſamſten der geſetzlichen Vorrechte der Immobiliar-Verſicherung geſtellt.

Eine Beſchwerde dieſes Inhalts liegt hier vor. Zehn Feuerverſicherungs-Geſellſchaften klagen darüber, daß vielfach die Verwendung von Staats- und Gemeindebeamten für die Mobiliar-Verſicherung der öffentlichen Feuer-Societäten beſtimmungswidrig ſtattfindet.

Laut der überreichten Aktenſtücke wird dieſer Vorwurf zunächſt gegen die Kurmärkiſche Landfeuer-Societät erhoben. In den die Einführung der Mobiliarverſicherung betreffenden Zuſätzen zu dem Reglement dieſer Feuer-Societät vom 6. Juli 1870 (Geſ.-S. S. 440 ff.) beſtimmt §. 12 wörtlich: „Ein Anſpruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten findet bezüglich der Mobiliarverſicherung nicht ſtatt.“

Deſſen ungeachtet werden (laut der Petition) von dieſer Societät auch Staats- und Gemeindebeamten als Kommiſſarien für ihre Mobiliarverſicherung benutzt. Auf die hiergegen

Digitized by Google

aus der Mitte der gedachten Gesellschaften bei den Staats-Behörden erhobenen Beschwerde hat zuletzt der Herr Minister des Innern unterm 31. August 1861 folgendermaßen entschieden:

„ꝛc. Die Vorstellungen nehmen die Voraussetzung zum Ausgangspunkt, daß den Staats- und Gemeindebeamten jede Betheiligung bei den Mobiliarversicherungs-Geschäften der öffentlichen Feuer-Societäten schlechthin verboten sei. Diese Voraussetzung erscheint indessen unzutreffend. Zwar ist in den betreffenden Reglements der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Societäten bestimmt ausgedrückt und überdies bei den ihrem Erlaß vorausgegangenen Berathungen anerkannt worden, daß die Societäten, deren Geschäftsbetrieb auf Mobiliarversicherung ausgedehnt wurde, für diesen Geschäftszweig keinerlei Privilegien, namentlich auch „kein Recht zur Benutzung“ oder „keinen Anspruch auf die Mitwirkung“ der Staats- und Gemeindebeamten haben sollten. Aber es leuchtet ein, daß die hervorgehobenen Worte ein unbedingtes Verbot an die Beamten, sich in dem gegebenen Falle bei den Geschäften der Mobiliarversicherung zu betheiligen, nicht gegeben war. Demgemäß ist es ein festgehaltener Verwaltungsgrundsatz, den Beamten jene Betheiligung zu gestatten, wenn dieselbe einerseits ihren eigenen Wünschen entspricht, und andererseits eine Kollision mit ihren sonstigen Berufsgeschäften nicht zu befürchten ist.“

Unter demselben Datum ist ein derselben Grundsatz vertretender und wesentlich gleichlautender Ministerialbescheid hinsichtlich der Anstellung von Amtsvoigten und anderen Subalternbeamten der Renter als Geschäftsführer der landschaftlichen Brandkasse in Hannover ergangen.

Ueber diese Entscheidungen beschweren sich die Petenten und bringen zum Beweise dessen, wieweit in der Verwendung von öffentlichen Beamten für die Mobiliarversicherung der Feuer-Societäten fehlgegangen würde, ein Verzeichniß bei, inhaltsdessen 94 öffentliche Beamte von den beiden Landfeuer-Societäten in der Provinz Sachsen als Versicherungs-Kommissare für die Mobiliarversicherung angestellt sind.

Die Privatgesellschaften müßten die Duldung eines solchen Vorgehens als eine Ungerechtigkeit empfinden; denn ihnen wären nach ministeriellen Verordnungen derselben Beamte für ihre Agenturen längst unzugänglich geworden, und im Widerspruch mit der gesetzlichen Gewerbefreiheit sehen sie ihre freie Konkurrenz durch einen amtlichen Einfluß gelähmt, dem sie nichts ähnliches an die Seite zu setzen hätten. Die vorgedachten ministeriellen Bescheide vom 31. August v. J. stünden mit den bei Zulassung der öffentlichen Feuersocietäten zur Mobiliarversicherung leitend gewesenen Grundsätzen im entschiedenen Widerspruch. So belage das an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichtete Ministerialreskript vom 13. November 1861 ausdrücklich folgendes:

„Es ist zunächst zu erwägen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorrechte der öffentlichen Feuersozietäten, also namentlich das Recht auf die Dienstleistungen der Beamten nicht einfach im Wege der Königlichen Genehmigung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung auf ein neues, den Sozietäten erst gegenwärtig einzuräumendes Feld der Versicherung ausgedehnt werden können.

Gegen einen solchen Akt der Gesetzgebung spricht aber zuvörderst, daß die öffentlichen Sozietäten die Mobiliar-Versicherung mit derjenigen Verstiftung, welche die wesentlichste Voraussetzung für die Immobiliar-Versicherung bildet, nämlich mit der allgemeinen Aufnahmepflicht weder übernehmen wollen, noch können, daß sie also hinsichtlich dieses Geschäftsbetriebes einfach in die allgemeine Konkurrenz der Versicherung, wie jede Privat-Versicherungsanstalt, eintreten würden; es spricht ferner grade in Betreff der Rheinprovinz dagegen, daß dort vorzugsweise die Funktionen der mit „6 pCt. von der Einnahme“ remunerirten Bürgermeister sich als eine eigentliche Agenturthätigkeit kennzeichnen.

Besteht nun gleich einmal in Bezug auf die Immobiliar-Versicherung die Anomalie, daß die Ortsbehörden solche Geschäfte, welche ihrer polizeilichen Ueberwachungen unterliegen, auch zu eigenem Vortheile unter dem Anreize der Tantieme und in Konkurrenz mit Privat-Gewerbetreibenden ausüben dürfen, so ist es doch nicht zuträglich, die hierinliegende Möglichkeit der Konflikte des öffentlichen und des Privat-Interesses weiter auszudehnen und zwar auf ein Gebiet, welches ungleich mehr als die Gebäude-Versicherung einen gewerblichen Charakter trägt und einen aktiven persönlichen Geschäftsverkehr der Sozietät-Organe beansprucht.“

Dieser ministeriellen Auffassung sei auch der Landesherr selbst beigetreten, indem der Allerhöchste Bescheid vom 19. Februar 1862 auf die Anträge des Rheinischen Provinzial-Landtages es ablehne, — „das Recht der Rheinischen Feuer-Societät zur Benutzung der öffentlichen Beamten auch auf den neuen Geschäftskreis der Mobiliar-Versicherung zu übertragen.“

In diesem Grundsatze habe die Staats-Regierung in den nächsten Jahren mit solcher Konsequenz festgehalten, daß nicht einmal die Benutzung der Privatgehülfen der Beamten für die Mobiliar-Versicherung der Feuer-Societäten nachgelassen worden sei, wie der nachfolgende Auszug aus dem Ministerial-Reskript vom 29. Februar 1864 darthue:

„Die Königlichen Regierungen der Provinz sind übereinstimmend der Ansicht,

daß es mit dem öffentlichen Interesse nicht verträglich sei, wenn die Privatgehülfen der Bürgermeister und Amtmänner zugleich als Agenten oder Geschäftsführer für den Betrieb der Feuer-Versicherung fungiren, und daß in dieser Beziehung derselbe Grundsatz rücksichtlich der Provinzial-Feuer-Societät, wie in Betreff der Privat-Gesellschaften, zur Anwendung gelangen müsse.

Die Auffassung, welche hierbei zu Grunde liegt, ist keine neu hervortretende, sondern findet sich schon in der früheren Anordnung, nach welcher die Kenge sitzirung der bezeichneten Personen als Feuerversicherungs-Agenten für unzulässig erklärt wurde, weil diese letztere Geschäftsthätigkeit leicht zu Mißbräuchen derjenigen Stellung Veranlassung geben könne, welche die Genannten als Gehülfen der Ortspolizei-Behörde einnehmen.

Die Königlichen Regierungen sprechen mit großer Bestimmtheit die Ueberzeugung aus, daß die Besorgniß vor solchen Mißbräuchen in den konkreten Verhältnissen sehr begründet sei; und es läßt sich auch in der That nicht verkennen, daß zwischen dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes und der Betheiligung an den Geschäften einer Behörde, welche eine tief eingreifende Kontrole gerade über jenes Gewerbe führt und außerdem noch eine mit demselben konkurirende Anstalt (die Provinzial-Feuersozietät) vertritt, ein innerer Widerspruch stattfindet. Ist dies aber der Fall, so bedingt das Interesse des öffentlichen Dienstes, solchen Kollisionen vorzubeugen und deshalb die Beschäftigung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalten als Gehülfen Ortspolizei-Behörden nicht zuzulassen. Was in dieser Beziehung hinsichtlich der Privat-Gesellschaften gilt, muß grundsätzlich auch in Betreff des Mobiliar-Versicherungs-Betriebes der Provinzial-Anstalt zur Anwendung kommen. Hiergegen kann es nicht ins Gewicht fallen, daß die entgegengesetzte Entscheidung der Frage für eine bessere und gesichertere Lösung der gemeinnützigen Gesammtaufgabe der Sozietät von Wichtigkeit sein würde. Denn einmal beruht die Einräumung der Mobiliar-Versicherung an die öffentlichen Sozietäten auf der bestimmten Voraussetzung, daß sie hierbei feinerlei Vorzug vor den Privat-Gesellschaften genießen. Dann kann aber auch die Rücksicht auf das Gedeihen der Provinzial-Sozietät nur soweit gehen, als dies mit der Wahrung anderweiter öffentlicher Interessen vereinbar ist.“

Digitized by Google

Während nach obiger Darstellung die Verwendung der Staats- und Gemeindebeamten für die Mobiliar-Versicherung der öffentlichen Feuersozietäten von Hause aus und Jahre hindurch unzulässig befunden worden, nehme das Königliche Ministerium jetzt den entgegengesetzten Standpunkt ein, es halte die Betheiligung der Beamten bei den obigen Geschäften für zulässig, wenn eine Kollision mit ihren anderweiten Berufspflichten nicht zu befürchten sei. Diese Auffassung müßten die Petenten anfechten. Es würde vor allen Dingen nöthig sein, den Begriff der hier in Betracht kommenden Berufspflichten zu präzisiren: es seien diejenigen gemeint, welche auf die Kontrole der Versicherungen oder wie die früheren ministeriellen Bestimmungen sich ausdrücken: auf die Ueberwachung des Versicherungsgewerbes Bezug haben. Auf diese Weise soll der Versuch gemacht werden, dem Mobiliar-Versicherungs-Gewerbe der öffentlichen Sozietäten die Förderung durch einen polizeilichen Einfluß ihrer Agenten zu entziehen; allein andererseits sei nicht zu verkennen, daß dies in der Absicht geschieht, den Sozietäten der Dienst der Beamten überhaupt zu erhalten. Durch diese aber bleibt ihrem Mobiliarversicherungs-Gewerbe diejenige Uebergenheit über das Gewerbe der Privat-Gesellschaften angewandt, welche das Gesetz ihm verlagt, der Grundsatz der Nationalökonomie verwirft, und welche zur Unterdrückung des Privatversicherungs-Gewerbes gemißbraucht werden kann.

Dies sei nicht der Weg, welcher in den Intentionen liegt, unter denen den Sozietäten die Mobiliar-Versicherung gestattet worden ist. Diese Intentionen untersagen den Sozietäten positiv die Dienstleistungen der Beamten überhaupt und lassen also die Frage gar nicht zu, wie die Konflikte, in welche die Beamten durch diese Dienstleistungen mit ihren Berufspflichten gerathen, zu verhüten sind. Der Herr Minister habe bei dem jetzt eingeschlagenen Auswege außer Rücksicht gelassen, daß er mit der eventuellen Inlassung der Staats- und Gemeinde-Beamten zu den Mobiliar-Versicherungs-Geschäften der öffentlichen Sozietäten den letzteren dasjenige gewähre, was ihr gesetzliches Vorrecht für die Immobiliar-Versicherung allein ausmacht, ein Vorrecht, dessen Ausdehnung auf die Mobiliar-Versicherung nur im Wege der Gesetzgebung zu ermöglichen sei, welches in diesem Falle einen Vorzug vor den Privat-Gesellschaften mit sich bringen würde, während die Einräumung der Mobiliar-Versicherung an die öffentlichen Sozietäten gerade auf der bestimmten Voraussetzung beruhte, daß sie dabei keinen Vorzug gegen jene genießen sollten. Es liege ein unlöslicher Widerspruch darin, wenn das Königliche Ministerium jetzt die Thatsache, daß den öffentlichen Sozietäten das Recht, sich der Staats- und Gemeinde-Beamten zur Mobiliar-Versicherung zu bedienen, nicht zustehe, ganz anerkenne, andererseits aber den Beamten die Möglichkeit eröffne, solche Geschäfte unter gewissen Voraussetzungen zu übernehmen, bestehe, daß den Sozietäten, wenn sie dies acceptiren, dasjenige faktisch besitzen, was ihnen das vom Gesetz unbedingt verfagte Recht nur immer würde gewähren können.

Aus den Beilagen der Petition sind noch folgende Stellen der an das Ministerium des Innern gerichteten Beschwerde vom 10. Juni 1871 als bezeichnend hervorzuheben:

„Den Beamten ist schon seit den 30ger Jahren nicht mehr gestattet worden, Agenturen von Privatgesellschaften zu führen, und bedürfens hat man einigen von ihnen, welche sie einmal führten, die Beibehaltung gestattet. Das Verbot der Agentenführung von Seiten der Beamten war ein unbedingtes. Es machte keinen Unterschied, ob die Beamten polizeiliche Funktionen hatten oder nicht. So zählen denn die Privat-Gesellschaften auch keinen Beamten mehr unter ihren Agenten, während, wenn die jetzige Ansicht der Staats-Regierung Platz greift, ihnen ein Heer von Staats- und Gemeinde-Beamten als Kommissarien der öffentlichen Sozietäten gegenüberstehen würde, wie es leider schon vielfach der Fall ist. Die Unzulässigkeit einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung zweier in ihrem Gewerbegang gleichen Klassen von Staats-Angehörigen scheine keiner Erörterung zu bedürfen."

Die Anträge der Petition lauten folgendermaßen:

a) daß den öffentlichen Feuer-Sozietäten bei der Mobiliar-Versicherung keinerlei Vorrecht vor den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften eingeräumt werde;

b) daß insbesondere die bestehende Vorschrift, wonach sie nicht das Recht haben, sich dabei der Staats- oder Gemeinde-Beamten zu bedienen, wirklich auch recht erhalten bleibe,

c) also auch nicht in der Weise ausgeführt werde, daß sie sich unter gewissen Bedingungen solcher Beamten dabei bedienen können, ohne das Recht dazu zu haben,

d) daß endlich die im Widerspruch mit der Vorschrift bereits erfolgten Anstellungen von Staats- oder Gemeinde-Beamten als Geschäftsführer für die Mobiliar-Versicherung der öffentlichen Sozietäten rückgängig gemacht werden.

Bei näherer Erwägung der vorstehend zusammengefaßten thatsächlichen Darstellungen und Rechtsausführungen gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß die darauf hergeleiteten Anträge im Prinzip zu weit gehen. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß die Staats-Regierung im Prinzip das Richtige trifft, wenn dieselbe in dem die Hannoversche Brandkasse betreffenden Reskripte vom 31. August 1871 erklärt:

„daß Staats- und Gemeinde-Beamten bei den Mobiliar-Versicherungs-Geschäften der öffentlichen Feuer-Sozietäten sich betheiligen könne, sofern es einerseits ihren eigenen Wünschen entspricht, und sofern andererseits nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde von einer derartigen Betheiligung eine Kollision mit ihren anderweitigen Berufspflichten nicht zu befürchten ist; daß ferner die Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung in jedem einzelnen Falle eine sorgfältige Prüfung der einschlagenden Verhältnisse vorzunehmen habe."

Denn in allen bezüglichen Reglements ist den öffentlichen Sozietäten nur das Recht oder Anspruch auf die Benutzung der Staats- und Gemeinde-Beamten bei der Mobiliar-Versicherung verlagt worden. Ja je weit sind sie im Rechtsanspruche den Privat-Gesellschaften ganz gleichgestellt. Es ist in der That wie die Staats-Regierung annimmt, eine hiervon durchaus verschiedene Frage, ob — nicht die obligatorische — sondern die fakultative Betheiligung von Geschäften der Mobiliar-Versicherung durch öffentliche Beamte überhaupt als zulässig oder nuzzulässig zu erachten ist. Auch bei Beantwortung dieser Frage sollen freilich die öffentlichen Sozietäten und die Privat-Gesellschaften sich gleichstehen. Und sie stehen sich im Prinzipe gleich. Für beide ist die Verwendung von Beamten im Prinzipe nicht für nuzzulässig erklärt. Es ist ein Irrthum, wenn die Petenten das Gegentheil behaupten. Die von ihnen angezogenen Ministerial-Reskripte vom 20. September 1837 und 23. Juli 1838 (s. Kamptz. Annalen Band 21 Seite 1066 und 22 Seite 749); ferner vom 29. Mai 1843 (Ministerial-Blatt Seite 158) mißbilligen lediglich die Uebernahme von Feuerversicherungs-Agenturen an zwei Beamten-Klassen, nämlich an Kreis-Sekretaire, sowie an Magistratus-Dirigenten und resizierwaltende Magistrats-Mitglieder. Ein weiteres oder gar allgemeines Verbot der Beschäftigung von öffentlichen Beamten als Agenten der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten ist aus den Petenten nicht nachzuweisen, noch überhaupt nachweisbar. Es besteht nur die Vorschrift der §. 19 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Digitized by Google

„daß alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen."

Welche Anwendung diese Vorschrift bezüglich der Benutzung von Beamten als Agenten der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in der Praxis gefunden hat, läßt sich ohne vorgängige besondere Ermittelung nicht mit Sicherheit übersehen. Daß indessen in der That sehr vielen Beamten, mit deren dienstlicher Stellung ein solches Geschäft vereinbar, die gesetzlich erforderliche Erlaubniß nicht verweigert worden, dafür sprechen sehr viele Beispiele. Es giebt wohl kaum eine Stadt, in welcher nicht namentlich Gemeinde-Beamte (Stadträthe, Magistrats-Secretaire, Bezirksvorsteher, Gemeinde-Einnehmer) Privat-Feuerversicherungs-Agenturen betreiben. Auch Gerichtsbeamte, Lehrer, Kantoren findet man nicht selten in solchen Stellungen.

Der Staats-Regierung ist also dahin beizutreten, daß nach dem bestehenden Verwaltungsrechte die Kompatibilität eines öffentlichen Amtes, gleichwie mit der Agentur einer Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft, so auch mit der Geschäftsführung der Mobiliar-Versicherung einer öffentlichen Feuer-Societät in der Allgemeinheit weder zu verneinen, noch zu bejahen, sondern nach den Verhältnissen eines jeden einzelnen Falls zu beantworten ist.

Es bleibt noch zu erörtern, ob die nachweisliche Handhabung dieses Prinzips seitens der Aufsichtsbehörde in den von den Petenten beigebrachten einzelnen Fällen Billigung verdient.

Es sind hier die Verhältnisse von 3 Feuer-Societäten auseinander zu halten.

1. Bezüglich der Kurmärkischen Feuer-Societät war nach den Anlagen der Petition die Ernennung solcher Beamten, als: Bürgermeister, Domainen-Amtsaktuar, Landräthlicher Registrator, Polizei-Verwalter, Kämmerer, Amtmann, Stadt-Secretair, zu Kommissarien für die Mobiliar-Versicherung dieser Societät angeordnet worden. Diese Beschwerden sind von den kompetenten Bezirks-Regierungen nicht für unbegründet gefunden worden. Die Königliche Regierung zu Frankfurt erklärt in dem Bescheide vom 23. Mai 1871,

„daß sie die eingegangenen Anträge von Beamten auf Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Landfeuer-Societät dahin gerückt habe, ob mit Rücksicht auf die polizeiliche Funktion dieser Beamten Bedenken gegen die beantragte Genehmigung obwalten. Diese Frage habe verneint werden müssen, soweit es sich um die auf den Stadtbezirk beschränkten Polizei-Verwaltung durch Bürgermeister handelt, da innerhalb dessen die Landfeuer-Societät keine Versicherungen anzunehmen hat. Soweit aber die polizeiliche Thätigkeit der bezeichneten Beamten sich auf Landbezirke erstreckt, sei Versorge getroffen worden, daß der Polizei- und Agenturbezirk nicht weiter ineinandergreife, sondern sich ausschließe."

Also mit andern Worten: es wird einem Polizeibeamten eine Agenturthätigkeit innerhalb seines Polizei-Bezirks nicht gestattet, — wohl aber z. B. dem Bürgermeister einer Stadt in den benachbarten Landgemeinden, wo er keine Amtsgewalt hat, wo er nicht Beamter, sondern nur Staatsbürger ist. Hiergegen fand die Kommission nichts zu erinnern.

Der Bescheid der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 14. Juli 1871 bezeichnet die erhobene Beschwerde ausdrücklich als begründet und fährt fort:

„Wir haben und daher veranlaßt gesehen, denjenigen zu dem Amte als Versicherungs-Kommissarius bestellten Polizei- und Kommunal-Beamten, welche zu der Kategorie der mittelbaren Staats-Beamten gehören, und bezüglich deren uns die Prüfung der Frage zusteht, ob die übernommene Nebenbeschäftigung etwa mit dem eigentlichen Amte kollidire, aufzugeben, die Genehmigung zur Uebernahme der Agentur bei uns nachzusuchen, um die vorschriftsmäßige Prüfung nach dem vorgedachten Gesichtspunkte eintreten lassen zu können. Bei Ertheilung der auf Grund dieser Anordnung nachgesuchten Genehmigungen zur Uebernahme des Amts als Versicherungs-Kommissarius ist in allen Fällen, wo zu dem Bezirke des Antragstellers Dörfer gehörten, die seiner Polizei-Verwaltung unterstellt waren, angeordnet, daß diese Dörfer von seinem Versicherungsbezirke abzutrennen und einem anderen Bezirke zuzulegen sind."

In diesen beiden Bescheiden spricht sich das richtige Prinzip aus. Ob demnächst die praktische Anwendung und Durchführung desselben die Abstellung alter begründeten Beschwerden auch wirklich zur Folge gehabt hat, läßt sich aus den Vorlagen nicht ersehen.

2. Die zweite konkrete Beschwerde ist gegen die Land-Feuer-Societäten in der Provinz Sachsen gerichtet, weil dieselbe Bürgermeister, Stadt-Sekretaire, Polizei-Sekretaire, Polizei-Kommissare, Kanzlei-Gehülfen, Ortssteuer-Erheber, Schulzen (Ortsrichter), Polizei-Verwalter, landräthliche Sekretäre ꝛc. als Kommissarien für die Mobiliar-Versicherung angenommen habe. Ob und welche Beurtheilung, beziehungsweise Abstellung der behauptete Mißstand bei dieser Societät im Beschwerdewege erfahren habe, ist aus den Vorlagen nicht zu entnehmen. Es wird jedoch von den Petenten auf das Bestimmteste versichert, daß in der Provinz Sachsen die Landräthe, welche mit wenigen Ausnahmen zugleich Direktoren der Land-Feuer-Societäten seien, das volle Gewicht ihres Amtes als Landräthe in die Wagschale werfen, um den Privat-Gesellschaften ihre Mobiliar-Versicherungen zu Gunsten jener Societäten zu entreißen. Es gewinne diese Wirksamkeit förmlich das Ansehen, als sei dieselbe Sache des Staates, der Regierung selbst, zumal die polizeiliche Genehmigung der Societäts-Versicherungen faktisch ganz aufgehört habe, indem die höheren Organe der Societät zugleich die Polizei-Behörde seien. Die Kommissarien der Magdeburger Land-Feuer-Societät besäßen Pläne aller Ortschaften, auf deren Rückseite vermerkt sei, welche Privat-Versicherung auf jedem Gehöfte laufe, wie lange und zu welcher Prämie; Nachrichten, die nur aus den Versicherungs-Registern der Landraths-Aemter herstammen können.

Es sei vorgekommen, daß Jemand, der für die Prolongation seiner Privat-Versicherung die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und sie erhalten hatte, nachher auf dem Landrath-Amt selbst überredet wurde, davon wieder zurück- und der Land-Feuer-Societät beizutreten. In der Landrath mache hin und wieder selbst den Agenten, indem er öffentlich bekannt macht, daß er Anträge auf Mobiliar-Versicherung bei der Societät entgegennehmen bereit sei. Andererseits komme es vor, daß ein Landrath, welchem Privat-Versicherungs-Anträge zur Genehmigung vorgelegt sind, dieselben bis zu sechs Wochen zurückhält und dann wohl eine beantragte mehrjährige Dauer willkürlich streicht und die einjährige an deren Stelle setzt.

Aus einer im September vorigen Jahres verhandelten gerichtlichen Untersuchung wird mitgetheilt, daß ein Zeuge ausgesagt habe: er sei landräthlicher Sekretair und zugleich Kommissarius für die Mobiliar-Versicherung der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen; er bearbeite auf dem Landraths-Amte auch namentlich die Listen über die Versicherungen der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Auf die ausdrückliche Frage des Gerichts-Vorsitzenden:

„Haben Sie die besprochenen Listen benutzt, um nachzusehen, wann die Versicherungen bei den Privat-Gesellschaften ablaufen, und auf Grund dessen die Unter-Kommissarien der Societät anzuweisen, diese

Digitized by Google

ablaufenden Versicherungen für die Sozietät einzufangen?“

habe der landräthliche Sekretair geantwortet:

„„Ja, dies ist geschehen!““

Es ist ferner das Schreiben eines Schulzen aus dem Kreise Naumburg an den Agenten einer Privat-Gesellschaft vom 10. Januar dieses Jahres beigebracht, dahin lautend:

„Wie Sie schon früher wissen, habe ich bei jedem Prolongiren auf dem Landraths-Amte zu Naumburg sehr viel Unannehmlichkeiten erfahren müssen, und bin in der letzten Zeit mehrere Mal zur Rede gesetzt, ob die Versicherung noch nicht bald abgelaufen sei, in Folge dessen habe ich mich in die **Landes**-Versicherung gemeldet.“

3. Die dritte Beschwerde betrifft die Hannoversche Brandkasse.

Durch den unterm 3. Juni v. J. Allerhöchst genehmigten Nachtrag zu den Statuten der vereinigten Landesbrandkasse zu Hannover sei dieser Anstalt gestattet, auch bewegliche Gegenstände zu versichern. Der Art. 2 des Nachtrages bestimme, daß zur Vermittelung dieser Versicherungen Geschäftsführer (Versicherungs-Kommissarien) angestellt werden sollen, ohne daß dabei, wie bei andern Feuer-Sozietäten, das Recht, Staats- oder Gemeinde-Beamten zu benutzen, ausgeschlossen worden. Aber es sei doch nicht anzunehmen, daß von dem, seit dem Ursprunge der Mobiliar-Versicherung der öffentlichen Feuer-Sozietäten beobachteten Staatsprinzip, die Wirksamkeit der Staats- und Gemeinde-Beamten dabei auszuschließen, hinsichtlich der Hannoverschen Brandkasse abgegangen, und ein Zeichen hiervon darin zu finden sei, daß dies Prinzip in dem Nachtrags-Reglement nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Es sei vielmehr die Aufrechthaltung dieses Prinzips selbstverständlich. So betrachte indessen die Direktion der Brandkasse zu Hannover die Sache keineswegs. Sie habe die Vorbereitungen zu der Mobiliar-Versicherung damit begonnen, daß sie Amtsvoigten die Agentur der Brandkasse, mit 10 pCt. Provision für das 1. Versicherungs-Jahr und 5 pCt. für die folgenden nebst Gebühren, die von 5 Sgr. bis 1½ Rthlr. steigen, antrage.

Wenn sich, so fahren die Petenten fort, mit der Mobiliar-Versicherung der öffentlichen Sozietäten das Vorrecht verbinde, Beamte zum Betriebe zu verwenden, so haben diese durch ihren amtlichen Einfluß einen unverkennbaren Vorzug vor den Organen der Privat-Gesellschaften. Sie werden vorgeben, daß dem Staate damit gedient sei, wenn die betreffenden Versicherungen bei der Sozietät genommen würden; sie werden Empfehlungen ihrer vorgesetzten Verwaltungs- (nicht Sozietäts-) Behörden vorschützen, vielleicht auch erhalten, und der ganze Geschäftsbetrieb wird in ihren Händen das Ansehen eines Staatsgewerbes annehmen; — denn die öffentliche Meinung wird urtheilen, daß andernfalls der Staat es nicht durch seine Beamten betreiben lassen würde.

So ist es bei der Fall mit den landräthlichen Sekretairen und Bürgermeistern in den alten Provinzen, und viel bedeutender noch würde die Wirkung in Hannover sein, wenn die Amtsvögte dort, als Agenten der Brandkasse fungirten. Denn der Amtsvogt ist, wie man zu sagen pflegt, die rechte Hand des Amtmanns, und sein Einfluß auf die ländliche Bevölkerung geht, wegen seiner unmittelbaren Verbindung mit ihr, weiter als der des Amtmanns selber. Wenn der Amtsvoigt die Agentur der Brandkasse führt und die Versicherung eines Bauern für sie erwerben will, so wird dieser sofort es in seinem Interesse finden, ihn gewähren zu lassen. Niemals ist in Hannover einem Amtsvogt erlaubt worden, eine Agentur für eine Privat-Gesellschaft zu übernehmen — es scheint danach schon in der Natur der Verhältnisse zu liegen, daß es auch für die Brandkasse nicht geschieht.

Als zweites Moment kam bei der Ausschließung der Staats- und Gemeindebeamten ihre ofmalige Stellung als Polizeibeamte oder Gehülfen der Polizeibeamten in Betracht. Als solche haben sie die Aufsicht über die Versicherung überhaupt, und ihnen liegt die Begutachtung und eventuelle Genehmigung der Versicherungen ob. Schon frühzeitig erkannte man, daß die Führung von Agenturen damit unvereinbar sei.

Wie bei Privat-Gesellschaften, würde es es eine Anomalie gewesen sein, die Beamten zu Aufsehern über die von ihnen selbst vermittelten Versicherungen zuzulassen. Ein ähnliches Verhältniß waltet ob, wenn Gehülfen von Polizeibeamten die Agentur übernehmen wollten, und war der Grund ihnen das nicht zu gestatten.

In Hannover ist es das Amt, welches die Kontrole der Feuerversicherungen unter sich hat, und es kann nicht angenommen werden, daß der Amtmann eine einzige Versicherung genehmigt, ohne seinen ersten Beamten, den Amtsvoigt zu hören.

Der über diese Beschwerde ergangene, oben schon erwähnte Ministerial-Bescheid vom 31. August v. J. erklärt zunächst, es unterliege keinem Zweifel, daß der Hannöverschen Brandkasse für die ihr neuerdings gestattete Mobiliar-Versicherung ein Anspruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeinde-Beamten nicht zustehe, — drückt ferner die allgemeine Versicherung aus, daß Kollisionen von Amtsstellungen mit der Geschäftsführung für die Mobiliar-Versicherung der Brandkasse nicht zugelassen werden sollten, — schließt aber dann mit den Worten:

„Ich sehe mich hiernach außer Stande, Ihrem Antrage:

die Direktion der vereinigten Brandkasse zu bedeuten, daß die Anstellung von Amtsvoigten und anderen Subalter-Beamten der Aemter als Geschäftsführer für die Mobiliar-Versicherung der Brandkasse nicht zulässig ist,

weitere Folge zu geben.“

Soll in diesen Worten der Bescheid gefunden werden, daß es zulässig sei, namentlich die Amtsvogte innerhalb ihres Dienstbereiches als Geschäftsführer für die Mobiliar-Versicherung der Brandkasse anzustellen,

so würde dies mit der vorhergehenden Zusicherung nicht in Einklang zu bringen sein. Denn die Amtsvogte sind polizeiliche Beamte, sie haben laut §. 50 der Amts-Ordnung vom 10. Mai 1859 in ihrem Bezirke die Besolgung der Gesetze, Verordnungen und allgemeine Vorschriften zu überwachen, die Polizeiaufsicht zu führen und eben deßhalb auch an ihrem Theil die Geschäfte der Feuerversicherungspolizei mitzubesorgen, und hiemit kollidirt die eigengeschäftliche Vermittelung der Mobiliar-Feuer-Versicherung. Wie (nach Angabe der Petenten) „in Hannover niemals einem Amtsvoigt erlaubt worden ist, eine Agentur für eine Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen“, eben so wenig wird dies hinsichtlich der Mobiliar-Versicherung der Brandkasse zu gestatten sein.

Die Kommission vergegenwärtigte sich, neben den vorstehend ausführlich mitgetheilten Angaben der Petenten, die seit Jahren in öffentlichen Organen lebhaft geführten Klagen über den Mißbrauch des Einflusses polizeilicher Behörden und Beamten, sowie deren Gehülfen für den Mobiliar-Versicherungsbetrieb der öffentlichen Sozietäten, — Klagen, welche in dem neuesten Jahresberichte des Aeltesten-Kollegiums der Kaufmannschaft von Berlin mit folgenden Worten Bestätigung gefunden haben:

Ein mit jedem Jahre sich steigernder Uebelstand für das Privat-Feuer-Versicherungs-Wesen ist die durch den amtlichen Charakter ihrer Geschäftsführer und Agenten wahrhaft privilegirte Konkurrenz der öffentlichen Feuer-Sozietäten, seitdem mehrere derselben auch die Mobiliar-Versicherung in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen durften. Wiederholte Eingaben mehrerer Versicherungs-Institute an das

Digitized by Google

Ministerium des Innern, von welchen wir Kenntniß erhielten, haben die Motive des fortdauernden, zum Theil massenhaften Uebertritts der Mobiliar-Versicherungen von den Privatgesellschaften zu den öffentlichen Societäten nach sorgfältig gesammelten Erfahrungen dargelegt, Motive, die sich nicht auf mangelndes Vertrauen zu den Privat-Versicherungs-Anstalten zurückführen lassen, sondern in dem überlegenen Einfluß der Landräthe, Bürgermeister, Schulzen, Ortsrichter beruhen, die zu gleicher Zeit Directoren, resp. Agenten und Bezirks-Kommissarien der Feuer-Societäten sind. Diese Beamten sind zugleich im Besitz einer vollständigen Kenntniß aller Privat-Versicherungen, da sie ja die Genehmigung zu ertheilen haben, und diese ihre Kenntniß, so wie die Rücksicht, welche die Versicherer auf ihre sonstige amtliche Stellung zu nehmen haben, erklärt in vielen Fällen den Uebertritt zu den begünstigten Societäten und das rasche Anwachsen ihrer Mobiliar-Versicherungen. Dazu kommt noch, daß die Steuertreibeit der Societäts-Kommissarien eine unbegrenzte Vermehrung der Agenten dieser öffentlichen Societäten zuläßt, während den Privat-Gesellschaften in der Besteuerung ihrer Agenten ein unübersteigliches Hinderniß gegenübersteht, diese zu vermehren.

Als Resultat aller vorgehenden Darlegungen gab sich in der Kommission die Ueberzeugung kund, daß es sich hier in der That um einen weit verbreiteten Uebelstand handle, dessen Beseitigung nicht bloß in dem berechtigten Interesse der beschwerdeführenden Gesellschaften, sondern noch mehr im öffentlichen Interesse, im Interesse der Unantastbarkeit des Beamtenstandes liege.

Daß die Möglichkeit der Konflikte des öffentlichen und des Privat-Interesses, — wie der oben angezogene Ministerial-Erlaß vom 13. November 1861 anerkennt, — für die Immobiliar-Versicherung durch das gesetzliche Verrecht der öffentlichen Societäten auf Benutzung der Beamten bereits besteht, — kann kein Grund zu dessen Verdoppelung und zwar auf einem Gebiete abgeben, welches weit mehr der Spekulation angehört. Jene Treibjagd der Konkurrenz, jene Hetze nach Versicherungen, die oben in einigen widerwärtigen Beispielen illustrirt worden, ist für das Ansehen, die Würde und die Integrität der Staatsdiener gewiß unter keinen Umständen empfehlenswerth, sie erscheint aber im höchsten Grade bedenklich, wo sie unter der Gefahr einer Kollision mit den politischen Kontrolpflichten der Behörde stattfindet.

Daß es hierin keinen Unterschied machen kann, ob der öffentliche und verantwortliche Träger des Amtes oder dessen amtlicher oder Privat-Gehülfe durch seinen Geschäftsbetrieb die Möglichkeit dieser Kollision verursache, ist bereits in dem oben allegirten Ministerial-Reskripte vom 29. Februar 1864 mit allem Nachdruck betont worden. Man darf sogar annehmen, daß da unter den Privat-Gehülfen oft sehr eigenthümliche Elemente vertreten sind, deren Verwendung für dergleichen kollidirende Geschäfte am allerzuträglichsten ist.

Keine Stimme wurde in der Kommission laut, welche die öffentlichen Feuer-Societäten in ihrem berechtigten Wirkungskreise anfechten und deren Nutzen für das gemeine Wesen in Frage stellen wollte. Indessen einmal ist nicht zu übersehen, daß die Geschäftsführer der Societäten ebenso gut, wie die Agenten der Privat-Gesellschaften, durch ihre Betriebsamkeit ihren eigenen Vortheil zu erzielen suchen. Dann ist aber vor Allem daran festzuhalten:

für die Mobiliar-Versicherung der öffentlichen Societäten und die Mobiliar-Versicherung der Privatgesellschaften sollen grundsätzlich vom Standpunkte der Gesetzgebung, wie der Verwaltung, Sonne und Mond ganz gleich sein.

Gefällt es den öffentlichen Societäten nicht, die Mobiliar-Versicherung unter dieser Bedingung fortzuführen, so können sie den Fortbetrieb derselben jeden Augenblick einstellen. Sie haben keinerlei Verpflichtung zu deren dauernder Beibehaltung; die Mobiliar-Versicherung ist für sie res merae facultatis. Der Staat hat seinerseits, wie schon oben bemerkt, die Erlaubniß dazu nur zögernd und fast widerwillig, wie zu einem nicht unbedenklichen Versuche, ertheilt.

Daß es aber auch möglich ist, die Mobiliar-Versicherung mit den öffentlichen Feuersocietäten „ohne Beschwerde irgend welcher Art für die Privatgesellschaften" zu verbinden, — das bezeugen die Potenten ganz ehrlich und offen der Städtefeuersocietät von Alt-Pommern, welche auf jede Ausbeutung amtlichen Einflusses verzichtet.

Wenn die in dieser Sache ergangenen ministeriellen Entscheidungen ihre richtige Deutung dahin finden, daß den öffentlichen Societäten nur die Benutzung solcher Kategorien von Staats- oder Gemeindebeamten für den Betrieb ihrer Mobiliarversicherung gestattet werden soll, deren Verwendung als Agenten auch den Privatgesellschaften grundsätzlich nicht verlagt werden würde, — daß also für Beide die Bedingungen der Vereinbarkeit der Amts- und Agenturfunktionen gleich sein sollen, so würde es auf der Hand liegen, daß von einer ungerechten Bevorzugung der öffentlichen Societäten von den Privatgesellschaften dem Grundsatze nach nicht die Rede sein kann. Auch das fernere Princip, daß nur die Kollision von polizeilichen Aufsichts-Pflichten mit dem Agenturbetriebe einen unbedingten Ausschließungsgrund bilde, wird nicht zu mißbilligen sein, vorausgesetzt, daß dies von den Landrathsämtern herab bis auf die Schulzen, als unterste Polizei-Organe (§. 59 Tit. 7 Th. II A. L.-R.), Anwendung findet. Grade bei dieser Anerkennung, welche man den in der Ministerialinstanz ausgesprochenen Prinzipien zollt, findet man es um so mehr geboten, die Ueberweisung der Beschwerde an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung mit einer Maßgabe zu empfehlen, welche die reine Durchführung der korrekten, doch in den provinziellen und lokalen Instanzen aufscheinend nicht selten getrübten Prinzipien verbürgt.

Man glaubt, um so mehr darauf rechnen zu können, daß die Staats-Regierung einen solchen Ueberweisungs-Antrag willig entgegen kommen werde, als der Herr Minister des Innern bezüglich der verwandten Frage wegen des Eintritts von Staatsbeamten in die Verwaltungsräthe von Aktien-Gesellschaften noch unterm 9. Januar d. J. im Abgeordnetenhause erkrealicherweise ausgesprochen hat, wie der Grundsatz: — die Geschäftsführung der Beamten möglichst vor jedem Verdacht des Abbruchs ihrer Integrität zu bewahren, — unbedingt durchgeführt werden müsse, auch wenn derselbe in einzelnen Fällen zu „Härten für die Sache" führe.

Der anwesende Ministerial-Kommissarius, Herr Geheimer Regierungs-Rath Dr. Forch, erklärte

daß er keine Veranlassung habe, der vor der Kommission befürworteten modifizirten Ueberweisung der Petition zu widersprechen. Durch die in Rede stehende Maßgabe werde im Prinzip anerkannt, daß gegen das von der Staats-Regierung eingeschlagene Verfahren Nichts zu erinnern sei. Dieselbe habe — und etwas Anderes wolle auch der die Hannoversche Brandkasse betreffende Erlaß vom 21. August pr. nicht besagen — einerseits die Beamtenqualität an und für sich nicht als ein absolutes Hinderniß gegenüber der Thätigkeit als Mobiliarversicherungs-Kommissar angesehen, anderseits sich das Recht vindizirt, in jedem einzelnen Falle zu befinden, ob die Uebernahme jener Funktion mit der dienstlichen Stellung des bezüglichen Beamten individuell erträglich erscheine. Diese Frage sei bezüglich der Amtsvögte des betreffenden Bezirks durch das an die Landdrosteien zu Hannover und Hildesheim ergangene Ministerial-Reskript vom

Digitized by Google

16. September vorigen Jahres verneint, und bezüglich der Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Polizei-Verwalter bereits durch die in der Petition erwähnten Verfügungen der Regierungen zu Frankfurt an der Oder resp. Potsdam vom 23. Mai und 14. Juli vorigen Jahres in zutreffender Weise entschieden. Es werde voraussichtlich Nichts entgegenstehen, daß aus der Ueberweisung der vorliegenden Petition Veranlassung genommen werde, durch eine generelle Verfügung an die Provinzial-Behörden diese wiederholt auf konsequente Handhabung und Durchführung der in den Erlassen vom 18. November 1837, 23. Juli 1838, 31. März 1841, 29. Mai 1843, 25. September 1850 und 26. Juli 1852 ausgesprochenen Grundsätze aufmerksam zu machen. In denjenigen Fällen, welche überhaupt durch gehörige Erschöpfung des Instanzenzuges zur Kenntniß der Ministerial-Instanz gekommen, sei solches bereits geschehen und bei diesen Gelegenheiten sei beispielsweise (cfr. Ref. v. 18. August 1860, 13. Dezember 1862, 21. Mai 1867) einem Bürgermeister, einem Kämmerer und einem Stadt-Sekretär gestattet, für Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten, dagegen mehreren Kreis-Sekretären (Ref. v. 26. Juli 1852, 31. Mai 1862, 31. Mai 1864) verwehrt, für öffentliche Feuerversicherungs-Societäten im Interesse der Mobiliar-Versicherung thätig zu sein. Daraus ergebe sich, daß die Privat-Versicherungs-Gesellschaften über Parteilichkeit zu klagen keinen Grund hätten, wie es denn eine bekannte und unbestreitbare Thatsache sei, daß namentlich in den Städten, größeren wie kleineren, die Agenturen der Privat-Feuerversicherungen sich, und zwar in erheblicher Zahl, in den Händen von Beamten befänden. Er könne sich in diesem Sinne mit dem Antrage auf Ueberweisung der Beschwerde zur Berücksichtigung und mit der vorgeschlagenen Maßgabe der Ueberweisung einverstanden erklären.

Die Kommission nahm diese Aeußerungen mit Befriedigung entgegen. Sie erhob auch denselben, daß das Ministerium selbst schon den obigen Bedenken wegen der Benutzung der Amtsvoigte für die Hannöversche Brandkasse durch eine neuere Entscheidung Rechnung getragen habe. Sie fand ihre Erwartung bestätigt, daß die Staatsverwaltung für den Mobiliarversicherungs-Betrieb der öffentlichen Feuer-Societäten, wie der Privatgesellschaften gleiches Maaß und Gewicht führen wolle, und es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß durch die in Aussicht gestellte generelle Verfügung eine Angelegenheit, bei welcher viele, sei's berechtigte Klagen und Mißstimmungen, sei's mißverständliche Auffassungen sich zur Schädigung des Vertrauens gegen die Behörden geltend gemacht haben, fortan überall ihre korrekte Lösung finden werde.

Die Kommission nahm schließlich mit Stimmeneinheit folgenden Antrag an:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II. Nr. 373 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung mit der Maßgabe zu überweisen,

daß sowohl der Betrieb von Geschäften für die Mobiliar-Versicherung der öffentlichen Feuer-Societäten und Brandkassen keinem Beamten, mit dessen dienstlichen Berufspflichten dieser Geschäftsbetrieb in Kollision kommen kann, namentlich keinem Beamten, welcher mit ortspolizeilichen Obliegenheiten betraut ist, — noch den amtlichen oder Privatgehülfen solcher Beamten, für den Amtsbereich derselben zu gestatten, — auch soweit die Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde den bezeichneten Beamten zu dem gedachten Geschäfte schon ertheilt worden, dieselbe zurücknehmen ist."

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Jacobi.

Journ. II. Nr. 410.

§. 64 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerker-Waaren, welche nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören, nur von den Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungs-Behörde, auf Antrag der Gemeinde-Behörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehrs mit jenen Handwerker-Waaren gestatten, ohne auswärtigen Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen."

Sehr viele Einwohner der Stadt Guben beschweren sich darüber, daß den dortigen Handwerkern die nach dieser Gesetzes-Vorschrift zulässige Erleichterung des Absatzes ihrer Waaren nicht mehr zu Theil werden solle. Seit Jahrhunderten habe in Guben das Feilhalten der gewöhnlichen Handwerkerwaaren auf den Wochenmärkten stattgefunden; mit dem 1. Januar dieses Jahres sei aber die Fortsetzung dieses Markt-Verkehrs untersagt worden. Diese Maßnahme würde das allgemeine Wohl der Stadt schädigen, Handel und Verkehr lähmen und Tausende von betriebsamen Einwohnern, welche bisher nachweislich nur von den Wochenmärkten ihre Existenz hätten, an den Bettelstab bringen. Denn während einzelne begüterte Hausbesitzer an belebteren Straßen, welche früher vielleicht gerade durch den Wochenmarkt-Verkehr zu ihrem jetzigen Besitzthum gelangt seien, ihre Waaren täglich in verlockenden Schaufenstern ausstellen, selle es den ärmeren derartigen Gewerbetreibenden, welche — wegen der immer drückender werdenden Lasten in abgelegenen Straßen und engen Quartieren ihr Leben fristend — die ganze Woche hindurch von jeglichem Verkehr abgeschnitten und lediglich auf einen einzigen Verkaufstag angewiesen seien, nicht mehr gestattet werden, ihre Waaren an solchen Tagen auf den einheimischen Markt zu bringen. Bisher bringe der Landmann in üblicher Weise seine Produkte gern nach der Marktstätte, wo er, nachdem solche abgesetzt, gleichzeitig die ihm zu Gesicht kommenden Bedürfnisse zur Stelle esse und dazu einkaufe. Bei Abschaffung dieser Bequemlichkeit und ertheilbaren Gewohnheit aber werde er denjenigen Ort meiden, wo ihm die uralte Sitte des freien und ungezierten Handelns, die freundnachbarlichen Beziehungen und jahrelangen Gewohnheiten plötzlich entzogen werden, und sich nach Nachbarstädten des Regierungs-Bezirks wenden, die nicht in Folge fraktistischer Wohlfahrt-Schwärmerei das bewährte Gute und Nutzbringende beseitigen. Se werde durch den Umsturz der Niemanden schädigenden, aber allgemein Nutzen bringenden Ortsgewohnheit nicht nur den zunächst betheiligten Handwerkern die bedeutendere durchschnitten, sondern auch der ganze Nahrungsstand der Stadt herkümmert werden. „Se nimmt man uns das Brot, so nimmt man uns das Leben." Es wird dringend gebeten, den durch die Gewerbe-Ordnung gestatteten, auf Ortsgewohnheit beruhenden

Digitized by Google

Wochenmarkts-Verkehr in bisheriger, möglichst ausgedehnter Weise auftrecht zu erhalten.

Den Petitionen aus der Stadt Guben selbst sind 57 Landgemeinden, jede mittelst besonderer Petition, beigetreten.

Aus den weiter vorliegenden Schriftstücken ergiebt sich, daß der Magistrat von Guben sich lebhaft bemüht hat, den hergebrachten Waarenverkehr der Handwerker auf den dortigen Wochenmärkten zu erhalten; indessen ohne Erfolg. Die Königliche Regierung zu Frankfurt hat ihre Zustimmung versagt, und der Handels-Minister hat eine Remedur abgelehnt.

Die Regierung zu Frankfurt sagt in ihrem Bescheide: Wenngleich nach §. 64 der Gewerbe-Ordnung den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des auf Observanz begründeten Wochenmarkts-Verkehrs mit den Handwerkerwaaren, welche nicht zu den eigentlichen Wochenmarkt-Artikeln gehören, auf Antrag der Gemeinde-Behörde ausnahmsweise gestattet werden dürfe, so könne sie doch gerade für Guben ein Bedürfniß zur Genehmigung der Fortdauer einer solchen Ausnahme nicht anerkennen. Es scheine vielmehr dringend geboten zu sein, die dortigen Wochenmärkte endlich auf deren eigentlichen Zweck zurückzuführen und ihnen den bis jetzt bewahrten Charakter der Jahr- und Wochenmärkte definitiv zu nehmen.

Der Magistrat von Guben hat in der hiergegen bei dem Handelsministerium angebrachten Beschwerde namentlich Folgendes geltend gemacht. „Der größte Theil der dort auf dem Wochenmarkt anstehenden Handwerker lebe fast ausschließlich von der Einnahme, welche er von den Wochenmärkten habe, und könne dieselbe, solle die Familie nicht Noth leiden, gar nicht entbehren. Die dortigen Wochenmärkte würden vorzugsweise von sehr vielen Landbewohnern besucht, welche die Erzeugnisse des Ackerbaues dorthin brächten und seit einer langen Reihe von Jahren daran gewöhnt seien, ihre Bedürfnisse daselbst einzukaufen und, wie die Erfahrung gelehrt, es vorziehen, von den offen ausliegenden Waaren zu kaufen, als die entfernt vom Markte befindlichen Verkaufslokale, welche in meistens sehr abgelegenen Vorstädten liegen, aufzusuchen. Der lebhafte Verkehr an Wochenmarkt-Tagen gebe Zeugniß davon, daß gerade der Stadt Guben die bisher bestandene Observanz zu Nutzen gereiche, und würde eine Beschränkung des Marktverkehrs außer von den gedachten Handwerkern auch von den übrigen dortigen Gewerbtreibenden schmerzlich empfunden werden, ja sogar den Ruin ganzer Klassen von Gewerbtreibenden zur Folge haben. Sein Urtheil gründe sich auf Jahre lange, durch sorgfältigste Anschauung erworbene Erfahrungen, von denen die nicht am Orte befindliche Behörde schwerlich eine Vorstellung haben könne. Uebrigens finde in den meisten Nachbarstädten ein ähnlicher Wochenmarkts-Verkehr statt."

Diese Gründe sind jedoch laut des Ministerial-Bescheides vom 28. März v. Js. nicht für durchgreifend befunden worden. Denn (so lautet der Bescheid), das Bestreben, den Wochenmarkt thunlichst auf den Verkehr mit den eigentlichen Wochenmarkts-Artikeln zu beschränken, erscheine nicht nur im Allgemeinen gerechtfertigt, sondern könne auch von den besonderen Verhältnissen der Stadt Guben keinem begründeten Bedenken begegnen. Die Behauptung, daß den von dem Wochenmarkt ausgeschlossenen Handwerkern auf die Dauer ein erheblicher Nachtheil erwachsen werde, sei nicht zu erweisen, auch nicht wahrscheinlich. Ueberdies erscheine eine angemessene Einschränkung des Handels auf den Wochenmärkten, welche der Bestimmung dieser Märkte ebenso sehr, wie der Absicht des Gesetzes entspreche, nicht nur erforderlich, um ungerechtfertigte Begünstigungen gewisser Gewerbe und Gewerbtreibenden und unnöthige Belästigungen des öffentlichen Verkehrs zu verbinden, sondern auch mit wirthschaftlichen Vortheilen verknüpft, gegen welche die mehr oder minder geringen Unbequemlichkeiten der Uebergangszeit nicht ins Gewicht fallen könnten. Bereits im Jahre 1852 wäre von der Königlichen Regierung eine Einschränkung des dortigen Wochenmarkt-Verkehres angeordnet. Wenn dieser Verkehr dessen ungeachtet weiter fortgesetzt worden, so daß seit 1866 von der Königlichen Regierung von Neuem dagegen eingeschritten werden mußte, so könne aus diesem Zustande, der lediglich auf eine ungenügende Ausführung der von der Landespolizei-Behörde erlassene Anordnungen zurückzuführen sei, eine berechtigte Ortsgewohnheit im Sinne des §. 64 der Gewerbe-Ordnung nicht hergeleitet werden. Dem Antrage des Magistrats sei unter diesen Umständen nur so weniger zu entsprechen, als die ausnahmsweise Begünstigung, welche nach jener Gesetzesstelle den ortsangehörigen Handwerkern mit Ausschluß der nicht ortsangehörigen gestattet werden könne, von einer Uebereinstimmung der Gemeinde-Behörde und der höheren Verwaltungs-Behörde abhängig gemacht sei, und im vorliegenden Falle die Königliche Regierung die gewünschte Aufhebung des Wochenmarkt-Verkehrs weder für nöthig, noch für nützlich erachtet habe.

Der Kommission konnte kein Zweifel darüber beikommen, daß das Verfahren der Staats-Verwaltung formell unanfechtbar ist. Denn die Gewerbe-Ordnung legt es in das Ermessen der höheren Verwaltungs-Behörde, auf Antrag der Gemeinde-Behörde die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehrs den einheimischen Handwerkern zu gestatten, und dies Ermessen kann nicht anders als ein freies und ein selbstständiges sein. Indessen traten doch erhebliche Bedenken darüber hervor, ob es wohlgethan sei, gegen den dringlichsten Antrag der Gemeinde-Behörde solcher Gestalt, wie hier geschehen, von dem Rechte des Veto Gebrauch zu machen und mit der gänzlichen und plötzlichen Abschaffung einer Jahrhunderte alten Gewohnheit vorzugehen. Die Motive der Gewerbe-Ordnung sagen ganz ausdrücklich: es würde eine Härte sein, den hergebrachten Wochenmarkt-Verkehr der einheimischen Handwerker auszuschließen; zu dieser Härte liege kein Bedürfniß vor, weshalb ein Vorbehalt zu Gunsten solcher Ortsgewohnheiten aufgestellt werden müsse. Diese Auffassung wurde bei den Verhandlungen des Reichstages von keiner Seite angefochten, und die Vorlage der Regierung in diesem Paragraphen (eine seltene Ausnahme gegen die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes der Gewerbe-Ordnung!) ganz unverändert angenommen.

Es kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß es der bestimmte Wille des Gesetzgebers gewesen ist, ein solches Herkommen mit Schonung zu behandeln. Ob aber die Aufhebung desselben mit bedenklichen Härten verbunden sein werde, kann doch Niemand besser beurtheilen, als die Gemeinde-Behörde, und daß solche Härten vorliegenden Falls wirklich eintreten würden, kann nicht lebhafter bezeugt werden, als es von dem Magistrate zu Guben geschehen ist.

Es wird nicht bekannt, daß sich darüber streiten läßt, ob im Allgemeinen das wohlverstandene Interesse der Handwerker durch einen solchen, viele Zeit verschwendenden Wochenmarkt-Verkehr gerade besonders gefördert wird; indessen selbst wenn hier Selbsttäuschung und Vorurtheile mit im Spiele sind, weshalb soll man nicht die Hebung derselben durch den belehrenden Einfluß der Zeit abwarten? Dies um so mehr, als das Gesetz für ein solches Herkommen ganz absichtlich schonende Rücksicht gestattet, ja empfiehlt.

Es wird ferner nicht zu verabreden sein, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, welcher von so außerordentlich lokaler Bedeutung ist, daß die Staats-Verwaltung alle Veranlassung hat, denselben soweit nur mit den Gesetzen vereinbar, in erster Linie von der Entschließung der Orts-Behörden abhängig zu stellen. Diese werden doch in der That auch am besten beurtheilen können, ob Grund zu der in dem Ministerial-Reskripte angedeuteten Besorgniß vorliege, daß ungerechtfertigte Begünstigungen gewisser Gewerbe und Belästigungen des öffentlichen Verkehrs durch den herkömm-

Digitized by Google

lichen Marktbesuch der Handwerker eintreten könnten. Der Magistrat in Guben giebt dieser Besorgniß keinen Ausdruck, fast vielmehr in einer neuesten, an die unterzeichnete Kommission gelangten Erklärung seiner Ueberzeugung dahin zusammen: „Wir müssen auch heute noch dabei stehen bleiben, daß die angeordnete Beschränkung des Wochenmarktverkehrs eine schwere Schädigung der Interessen des kleinen Handwerkerstandes, welcher ohnehin in drückenden Verhältnissen lebt, zur Folge haben würde.“ Die Petenten, bemerkte man, hätten wohl nicht Unrecht, wenn sie fragten, wo denn bei solchem Eingreifen von obenher die städtische Selbstverwaltung bleibe?

Es erscheint sehr unpolitisch, den kleinen Handwerker, welchen der Umschwung der Industrie schon unvermeidlicherweise schwer genug bedrängt, dadurch zu erbittern, daß man ihm etwas versagt, was seit Jahrhunderten ortsüblich gewesen ist, was ihm eine conditio sine qua non seines Bestehens dünkt, was das Gesetz an sich zuläßt, und was seine Orts-Behörde auf das Dringendste befürwortet. Man versetze sich doch an die Stelle eines armen Schuhmachers, welcher in irgend einem Hinterhause einer Hintergasse wohnt und sein Elaborate darin findet, auf dem Wochenmarkte ein paar Stunden seine Waare an das Tageslicht zu bringen. Es ist ja der Markt seiner eigenen Stadt. Jahrhunderte hat derselbe den ärmeren Genossen seines Handwerks offen gestanden; herzlich gern giebt ihm der Magistrat ein Plätzchen; das Gesetz gestattet es, und nur die hohen fernen Behörden sagen: Nein! Mit welchen Gefühlen muß nun der kleine Handwerksmann auf die glänzenden Schaufenster der Hauptstraße blicken, wo die Erzeugnisse der Stiefel-Fabrikation von seinem wohlhabenden Mitbewerber verlockend ausgestellt sind!

Ganz besonderes Gewicht wurde in der Kommission darauf gelegt, daß, — wie die Petenten behaupten, — in anderen Städten desselben Regierungs-Bezirks, — wie aber aus der Mitte der Kommission auf das Bestimmteste versichert wurde, jedenfalls in anderen Regierungs-Bezirken die bezügliche Vorschrift des §. 64 der Gewerbe-Ordnung in einem ganz anderen Sinne gehandhabt werde. So wurde ausdrücklich bezeugt, daß in der benachbarten Provinz Schlesien die höhere Verwaltungs-Behörde dem Antrage der Gemeinde-Behörden wegen Erhaltung des hergebrachten Handwerker-Waaren-Marktes bereitwilligst Gehör gebe, und daß dort, was in Guben verpönt sei, in ähnlichen Städten gar keinen Anstand finde. Man behandle dort diese lokale Frage vorzugsweise auch nur vom Standpunkte der lokalen Zuträglichkeit und Nützlichkeit und wahre von obenher hauptsächlich nur, daß solche Ortsgewohnheiten nicht über ihre bisherigen Grenzen hinausgehen und sich nur auf solche Waaren erstrecken, welche die Gewerbe-Ordnung unter eigentlichen Handwerker-Waaren begreifen kann. Man erachtet es dort vom Standpunkte der Staats-Verwaltung für unwesentlich, ob herkömmlich auf den Wochenmärkten der Handwerker neben dem Landmanne seine Erzeugnisse feil hält oder nicht.

Wenn das Ministerial-Reskript darauf Gewicht legt, daß die Regierung zu Frankfurt schon in den Jahren 1852 und 1866 Einschränkungen dieses Wochenmarkt-Verkehrs in Guben angeordnet habe, welche zwar nicht gehörig befolgt seien, doch jedenfalls das Herkommen der Berechtigung gestört hätten, so sind solche einschränkenden Anordnungen auf Grund früherer ministerieller Vorschriften allgemein ergangen, und man wird in Altpreußen vielleicht nirgend eine ganz intakte Ortsgewohnheit im Sinne des §. 64 der Gewerbe-Ordnung finden. Dies kann jedoch nicht entscheidend sein, da die Vorschrift der Gewerbe-Ordnung gerade eine Schonung der bestehenden thatsächlichen Zustände bezweckt. Das Handels-Ministerium selbst hat dies unter Anderem bezüglich der ganz gleichartigen Verhältnisse der von Guben nicht weit entfernten Stadt Sagan mittelst Reskriptes vom 12. März 1870 ausdrücklich anerkannt.

Aus allen diesen Betrachtungen hielt man es für angezeigt, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Dabei wurde befürwortet, daß die Berücksichtigung zunächst in negativem Sinne zu verstehen sei, nämlich dahin, daß jedenfalls von der sofortigen schroffen Durchführung der Untersagungs-Maßnahme abzustehen sei. Im Uebrigen werde eine Verständigung mit der Gemeinde-Behörde schon den richtigen Modus für die fernere Duldung des fraglichen Marktverkehrs ergeben. Ob es genüge, wie es wohl früher Verwaltungs-Praxis gewesen sei, die gegenwärtigen Marktverkäufer von Handwerkerwaaren auf den Aussterbe-Etat zu bringen oder aber den gegenwärtigen Zustand einfach noch einige Jahre fortbestehen zu lassen und dann die Bedürfnißfrage von Neuem zu erwägen, — dies wolle man dahin gestellt sein lassen.

Vorstehende Ausführungen fanden bei den Mitgliedern der Kommission mehr oder minder Zustimmung, so daß die Anträge nur zwischen der Ueberweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung schwankten.

Der anwesende Herr Regierungs-Kommissarius erklärte:

Die Gewerbe-Ordnung beschränke den Wochenmarktverkehr auf Produkte der Landwirthschaft, sie statuire ferner den Grundsatz der Gleichberechtigung einheimischer und auswärtiger Marktbesucher. Ortsgewohnheiten, nach welchen auf dem Wochenmarkte auch Handwerkerwaaren, diese jedoch nur von Bewohnern des Marktorts feilgeboten werden dürften, ständen daher in doppelter Hinsicht mit den Prinzipien der Marktgesetzgebung im Widerspruch. Schon deßhalb sei ihre allmählige Beseitigung, welche übrigens auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus als ein Fortschritt angesehen werden müsse, wünschenswerth. Nachdem die Regierung in Frankfurt es abgelehnt habe, den Fortbestand der für die Handwerker der Stadt Guben in Anspruch genommenen Observanz zu genehmigen, habe für das Ministerium kein Anlaß vorgelegen, dem entgegenzutreten. Die von den Petenten gewünschte einfache Wiederherstellung des früheren Zustandes könne nicht in Aussicht gestellt werden; der Herr Handels-Minister sei jedoch gern bereit, die Frage, ob den bisherigen Marktbesuchern das Beziehen der Wochenmärkte für ihre Lebenszeit zu gestatten, in eingehende Erwägung zu nehmen.

Letztere Erklärung wurde von der Kommission mit Befriedigung acceptirt; — im Uebrigen erwiderte man hierauf Folgendes. Die Gewerbe-Ordnung habe sich in den Bestimmungen über den Marktverkehr eines Reglementirens befleißigt, dessen Nothwendigkeit wohl begründeten Ansechtungen unterliege. Ob überhaupt Handwerkerwaaren auf den Wochenmärkten erscheinen oder nicht, hätte füglich der Gesetzgebung und ebendeßhalb der höheren Verwaltungs-Behörde gleichgültig bleiben können. Um so mehr glaube man, darauf Gewicht legen zu sollen, daß die von der Gewerbe-Ordnung noch nachgegebene Möglichkeit einer freieren Gestaltung des örtlichen Marktverkehrs nach örtlichem Bedürfnisse auch wirklich zur Geltung komme. Die hierüber verbeschiedene Unterscheidung zwischen einheimischen und auswärtigen Verkäufern wolle man damit im Prinzipe nicht gebilligt haben, — indessen sehe man hier dem restitiven Gesetze gegenüber.

Die Kommission nahm schließlich mit großer Stimmen-Mehrheit den Antrag an:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II, 410 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Digitized by Google

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Strutz.

Journ. II. Nr. 533, 597.

Die Vertretungen von 13 Gemeinden des Ober-Amtes Sigmaringen, sowie die Bürgermeister derjenigen Gemeinden des Ober-Amtes Haigerloch, welche zu den Landstraßen Beiträge zu leisten haben, beschweren sich über die Bestimmungen des Hohenzollernschen Gesetzes, betreffend die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840, und namentlich über §. 5 desselben, welcher bestimmt, daß die unmittelbaren Straßen zwar vom Staate unterhalten werden, die betreffenden Gemeinden oder Markungsbesitzer aber jährlich für jede Längenruthe der Straße so viel beizutragen haben, wie der Gehwerth einer halben Roßlast gereinigten Straßenmaterials beträgt.

Die Petenten führen aus, daß diese Bestimmung schon unhaltbar erscheine, weil in Folge verschiedener Benutzung der Straßen die Unterhaltungslast eine sehr verschiedene sei, und demgemäß auch die Beitragspflicht bemessen werden müsse, die Bestimmungen des §. 5 a. a. O. belasten die Gemeinden höher, wie sie belastet sein würden, wenn sie die betreffenden Straßenstrecken als Vizinalwege ganz allein zu unterhalten hätten, namentlich nachdem die Benutzung der Straßen in Folge des Eisenbahnbaues geringer geworden ist (und die Straßen selbst in Folge früherer starker Beschüttung in besseren Zustand gebracht sind); sie behaupten, daß der Verbrauch an Straßenbau-Material jetzt sich auf ⅓ ermäßigt habe, was nach den gesetzlichen Bestimmungen aber lediglich der Landeskasse zu Gute komme, ohne eine Entlastung der Adjazenten herbeizuführen.

Die Petition führt nun die Summen auf, welche 14 Gemeinden des Ober-Amtes Sigmaringen in den 3 Jahren 1868, 1869 und 1870 als Beitrag in Gemäßheit des §. 5 a. a. O. gezahlt haben, es sind dies zusammen . 8008 fl., während in der gleichen Zeit die Landeskasse für Gewinnung und Anfuhr des Materials nur . . 4978 „ verausgabte, so daß die Gemeinden . . . . . 3030 fl., oder jährlich p. p. 1000 fl. mehr zahlten, wie das Material kostete; sie behaupten, daß auch die übrigen Unterhaltungskosten 1000 fl. jährlich kaum werden überstiegen haben, so daß in der That die mehrfach angezogene Bestimmung zu einer beinahe vollständigen Entlastung der Landeskasse zu Ungunsten der Gemeinden geführt habe.

Aus diesen Gründen bitten die Petenten:

den §. 5 des Gesetzes dahin abändern zu wollen, daß die Gemeinden gehalten sein sollen, die Hälfte der Kosten für Gewinnung, Beifuhr und Verarbeitung des aufgeführten (aufzuführenden) Materials zu tragen.

Der bei Berathung der Petition in der Kommission anwesende Regierungs-Kommissar, Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Jacobi erklärte:

Ein Antrag gleichen Inhalts, wie die vorliegende Petition, ist Seitens der Bittsteller auch an das Ministerium gerichtet und kürzlich durch die Regierung in Sigmaringen vorgelegt. Es versteht sich von selbst, daß dieser Antrag einer genaueren Erwägung unterstellt werden wird, über das Resultat läßt sich aber zur Zeit eine bestimmte Erklärung nicht abgeben. Jene Erwägungen werden über den in der Petition allein behandelten Punkt hinausgreifen müssen. Namentlich wird nicht unberücksichtigt bleiben können, daß die Landeskasse auch zur Unterhaltung der mittelbaren Straßen, welche im Uebrigen zu Lasten der Gemeinden sind, Beiträge leistet und daß in dem Bezirk Hechingen ähnliche Verhältnisse bestehen wie in dem Bezirke Sigmaringen, welchem die Petenten angehören. Die der Petition beigegebene Zahlen-Vergleichung enthält die von der Landeskasse aufgewendeten Straßenbaukosten nur unvollständig und bedarf daher noch einer näheren Prüfung und Feststellung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1840 lauten in §. 1 bis 5.

§. 1.

Die Straßen werden nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für den Verkehr eingetheilt:
a) in unmittelbare Straßen und
b) in mittelbare.

§. 2.

Die unmittelbaren Landstraßen werden auf Rechnung der Landeskasse angelegt und unterhalten, soweit dieselben aber zugleich als Nachbarschaftswege zu betrachten sind, haben die betreffenden Gemeinden oder Markungsbesitzer zu den Kosten der jährlichen Unterhaltung Aversionalbeiträge zu leisten.

§. 3.

Die mittelbaren Straßen werden auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Markungsbesitzer angelegt und unterhalten, hierzu aber aus der Landeskasse Aversalbeiträge geleistet.

§. 4.

Die Ausscheidung, welche Straßen als unmittelbare und welche als mittelbare zu behandeln seien, geschieht auf dem Wege der landesfürstlichen Verordnung, auch bleibt der Staats-Regierung vorbehalten, nach Umständen einzelne Straßenstrecken als bloße Vizinalwege zu erklären, und den betreffenden Markungsgenossen unter angemessener Aufsicht zur Unterhaltung zuzuweisen.

§. 5.

Die Beiträge zu den unmittelbaren Straßen (§. 2) werden nach den in jeder Markung erzielten durchschnittlichen Preisen der Material-Gewinnung, Beifuhr und Verarbeitung in der Art bestimmt, daß auf jede Längenruthe jährlich der Geldbetrag für eine halbe Roßlast gereinigten Straßenmaterials berechnet wird.

Die Kommission erkannte zwar an, daß, wenn wirklich die Unterhaltungslast der unmittelbaren Straßen in Hohenzollern sich erheblich ermäßigt habe, dies nicht lediglich der Landeskasse, sondern verhältnißmäßig auch den beitragspflichtigen Adjazenten zu Gute kommen müsse, konnte sich aber dem Bedenken nicht verschließen, daß die Petenten die Beitragspflicht der Landeskasse zu den mittelbaren, sowie die Kosten der Verarbeitung des Materials auf den unmittelbaren Straßen wohl kaum entsprechend gewürdigt haben; da nun der Herr Regierungs-Kommissar eine eingehende Prüfung der Sachlage zugesichert hat, so beschloß die Kommission einstimmig, mittelst schriftlichen Berichtes zu beantragen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Königliche Staats-Regierung die genaue Erörterung der vorliegenden Beschwerde zugesagt hat,

über die Petitionen Journ. II. Nr. 533 und 597 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Digitized by Google

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bischoff.

Journ. II. Nr. 1611.

Der Rittergutsbesitzer Weiß zu Bendzmirowitz, die Bewohner der Ortschaft Long und die um Long herumliegenden Besitzer im Kreise Conitz, bitten in ihrer Eingabe vom 17. Januar d. J. — das hohe Haus der Abgeordneten wolle es bei der Königlichen Staats-Regierung befürworten, daß die von der Staats-Regierung an der Schneidemühl-Dirschauer Bahn projektirte Haltestelle bei Schwarzwasser — weiter westlich nach der Ortschaft „Long" verlegt werde.

Die Petenten führen an, daß die Anlage einer Haltestelle bei Long den Interessen der ganzen dortigen Gegend ungleich mehr entsprechen würde, als die Anlage einer Haltestelle bei Schwarzwasser. Der letztere Ort wäre 4700 Meter östlich vom Schwarzwasserfluß entfernt, läge mitten in den dem Staate zugehörigen Rieselwiesen und hätte nur für die bei den Rieselwiesen und für die bei den dortigen Staatsforsten angestellten Beamten einigen Nutzen; es sei auch in der unmittelbaren Nähe von Schwarzwasser keine Ortschaft von einiger Bedeutung vorhanden; alle auf den Verkehr mit der Haltestelle zu Schwarzwasser angewiesenen Orte lägen westlich und südlich von Long und würden diese ihre zahlreichen Produkte an Feldfrüchten, Theer, Kienöl, Vieh, Spiritus, Glas, Holz und Kohlen erst zu dem Dorf Long auf unchaussirten schlechten Sandwegen und dann noch eine Meile weiter über den Schwarzwasserfluß einen ziemlich hohen Berg hinauf — über die Rieselwiesen nach dem zu Bahnhof fahren müssen.

Sie behaupten ferner, daß auch für die Staatsforsten der Haltepunkt bei Long von größtem Nutzen wäre, weil die bei Long belegenen Forsten bereits schlagfähiges Holz besäßen, während die um Schwarzwasser herumliegenden Forsten erst in 50—60 Jahren solches Holz liefern könnten.

Sie führen endlich einige 30 bis 40 Ortschaften und gewerbliche Etablissements an, deren Interessiren durch die Anlage der Haltestelle bei Schwarzwasser wesentlich benachtheiligt werden würde.

Eine Eingabe ihres Landraths, worin dieser ihre Bitte bei dem Herrn Handels-Minister befürwortet habe, sei abschlägig beschieden und sie hoffen nun, daß sich das Hohe Haus der Abgeordneten ihrer annehmen und die Verlegung der Haltestelle nach der Ortschaft „Long" dem Herrn Handels-Minister anempfehlen würde.

Auf diese Darlegung erwiderte der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, der Geheime Ober-Baurath Herr Siegert, Folgendes:

> In den generellen Vorarbeiten zu der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn war etwa 1½ Meilen östlich von Czersk unweit der Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Preußisch Stargard die Anlage einer Haltestelle bei Schwarzwasser angenommen, deren Beibehaltung die demnächst bei Anfertigung der speziellen Vorarbeiten vorgenommene nähere Prüfung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse sich als zweckmäßig ergab. Nachdem auch bei der landespolizeilichen Prüfung des Bahnprojektes gegen die Lage der Haltestelle Schwarzwasser Widerspruch nicht erhoben war, erfolgte die Feststellung des Projektes und Anweisung an die mit der Ausführung des Bahnbaus betraute Königliche Direction der Ostbahn, dasselbe der Ausführung zu Grunde zu legen.
>
> Ein Antrag, die genannte Haltestelle weiter westlich nach Long (Kreis Konitz) zu verlegen, ging erst im März v. J. bei dem Handelsministerium ein, und zwar von dem Landrath des Kreises Konitz, welcher die Zweckmäßigkeit einer solchen Verlegung im Wesentlichen durch dieselben Ausführungen, welche in der vorliegenden Petition enthalten sind, zu begründen versuchte. Obwohl die Trace der Bahn für die Anlage einer Haltestelle bei Long nicht günstig ist, so nahm der Herr Minister für Handel ꝛc. dennoch aus diesem Antrage Veranlassung, die Frage wegen der Bahnhofslage einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, namentlich auch die betheiligten beiden Regierungen zu Marienwerder und Danzig hierüber gutachtlich zu hören.
>
> Das von der Regierung in Danzig demzufolge unter dem 22. April v. J. erstattete ausführliche Gutachten, welches alle für die Anlage der Haltestelle bei Long statt bei Schwarzwasser geltend gemachten Momente mit großer Gründlichkeit erörtert, spricht sich auf das Entschiedenste gegen die beantragte Verlegung der Haltestelle nach Long aus. Es wird in dem Gutachten nachgewiesen, daß eine große Zahl von den angeblich bei der Abänderung des Projektes interessirten Ortschaften und gewerblichen Etablissements näher, ein anderer Theil derselben eben so nahe bei Czersk bez. bei Schwarzwasser liegen als bei Long, auch nach den erstgenannten Stationen bessere Wege haben, und daß nur eine kleine Zahl gering bevölkerter Ortschaften mit Bodenbeschaffenheit von ungewöhnlich niedriger Ertragsfähigkeit nach Long eine etwas kürzere Verbindung mit der Bahn haben würde. Ferner wird dargelegt, daß für die Konservirung der im Rückzuge befindlichen Wiesenkultur auf dem Meliorationsterrain, welche ohnedies in Folge der Durchschneidung der Berieselungsanlagen von großer Wichtigkeit sei, und daß auch in gleicher Weise dabei die Interessen des Forstfiskus schwer ins Gewicht fallen. Die Einbuße, welche aus der beantragten Verlegung der Forstverwaltung erwachsen würde, wird auf 5000 Rthlr., die bei der Betriebs-Verwaltung auf 3000 Rthlr. pro Jahr angegeben.
>
> Die Regierung in Marienwerder hat sich diesen Ausführungen durchweg angeschlossen.
>
> Nach einem so motivirten und übereinstimmenden Urtheil der betheiligten beiden Bezirks-Regierungen konnte um so weniger Veranlassung gefunden werden, die früher festgesetzte Bahnhofslage zu Schwarzwasser zu ändern, als die Anlage einer Haltestelle bei Long eine kostspielige Modifizirung der bestehenden Bahntrace bedingen würde, um die nöthige Längenausdehnung der event. erforderlichen Holzgutaltstrecke zu gewinnen. Es wurde deshalb der Landrath in Konitz auf seinen Antrag abschlägig beschieden. Eben so muß es aus den angeführten Gründen abgelehnt werden, dem Antrage der Petenten zu entsprechen, da neue Momente von entscheidender Bedeutung nicht vorgebracht sind."

Die Kommission für Handel und Gewerbe gewann aus den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissarius die Ueberzeugung, daß die Anlage der Haltestelle zu Schwarzwasser nicht ohne gründliche und eingehende Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse erfolgt sei und beschloß demzufolge einstimmig:

> dem Hohen Hause der Abgeordneten zu empfehlen, über die Petition II. 1611 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Digitized by Google

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Nickisch-Rosenegk.

Journ. II. Nr. 228.

Eine große Anzahl Einwohner des Ostpreußischen Marktfleckens Lasdehnen und einiger anderer im Kreise Pillkallen belegener Ortschaften beschweren sich darüber, daß auf ein von Bewohnern des Ragnitter und Pillkallener Kreises an den Herrn Minister für Handel ꝛc. gerichtetes Gesuch wegen Herstellung einer festen Brücke über die Szeszuppe bei Lasdehnen unterm 27. März 1868 durch das Landrathsamt zu Ragnit der Bescheid ertheilt worden sei, daß diesem Projekt nicht näher getreten werden könne.

Zur Begründung ihres dahin gehenden Antrages:

ihre Bitte der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

führen die Petenten im Wesentlichen Folgendes an:

Ueber die Szeszuppe, welche in einer Länge von etwa 5 Meilen die Kreise Ragnit und Pillkallen durchschneide, führe keine einzige Brücke, auch werde der Uebergang über diesen Fluß nur durch drei Fähr-Anstalten, und zwar bei den Orten Lasdehnen, Krauleidszen und Lenken vermittelt. In Folge dessen werde der ganze, etwa 6 Quadratmeilen große und 5500 Einwohner zählende Landstrich zwischen der Memel und Szeszuppe bei Hochwasser und Eisgang, welche Uebelstände grade bei der Szeszuppe öfters einzutreten pflegten, von jeder Verbindung mit den auf dem linken Ufer dieses Flusses liegenden Landestheilen abgeschlossen. Die Bewohner des gedachten Landstrichs seien deshalb, und da auch bei gewöhnlichem Wasserstande die Kommunikation beschwerlich sei, nicht in der Lage, ihre Produkte, durch deren Ertrag sie sich ihren Lebensunterhalt verschaffen müßten, entsprechend zu verwerthen, auch könnten dieselben gelegentlich ihren Kranken keine Heilung verschaffen, weil es auf dem rechten Ufer der Szeszuppe an einem Arzt und einer Apotheke fehle.

Aber auch für die Ostsachsen auf dem linken Ufer der Szeszuppe führe der Mangel einer festen Brücke über diesen Fluß insofern nicht unerhebliche Nachtheile herbei, als dieselben, während ihre Forsten ihnen das erforderliche Holz nicht mehr lieferten, dadurch verhindert würden, ihren Holzbedarf aus den auf dem rechten Ufer liegenden Königlichen Forsten Trappönen und Königswalde zu entnehmen.

In Lasdehnen selbst, welches durch die Szeszuppe durchschnitten werde, sei der nöthige Lokalverkehr außerordentlich erschwert, auch wirke die durch diesen Fluß herbeigeführte Trennung des Kirchspiels und der Schul-Societät nachtheilig auf Kirche und Schule.

Schließlich suchen die Petenten noch darzuthun, daß Lasdehnen der geeignete Punkt für die Anlage der gewünschten Brücke sei.

Ihrer Angabe nach ist Lasdehnen der größte von allen an der Szeszuppe belegenen Ortschaften, liegt etwa auf der Hälfte des Laufes dieses Flusses, hat 1000 Einwohner und ist zugleich Kirchdorf und Marktflecken mit beinahen Wochenmärkten und vier großen Jahrmärkten. Auch führen, wie die Petenten weiter anführen, durch Lasdehnen und über die Szeszuppe die Land- und Zollstraßen von Schmalleningken und Trappönen und ist dieser Ort durch Chausseen mit den Städten Stallupönen und Tilsit verbunden.

Der bei der Berathung der vorliegenden Petition anwesende Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, Herr Geheimer Regierungsrath Berretius gab über den Sachverhalt folgende Erklärung ab:

„Die Szeszuppe, ein nicht schiffbarer, aber reißender, zum Theil von hohen Ufern eingeschlossener Fluß, theilt den Marktflecken Lasdehnen in zwei Theile. Der Uebergang wird durch eine zur Zeit an ungünstiger Stelle, — wenig Ruthen oberhalb des Wehrs der dortigen Mühle — liegende Fähre vermittelt. Durch eine Verlegung der Fährstelle, 78 Ruthen oberhalb der jetzigen, und durch entsprechende Verlegung einer Strecke der zur Fähre führenden Landstraße läßt sich der Uebergang wesentlich verbessern.

Das auf diese Einrichtungen bezügliche Bauprojekt, welches in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der technischen Prüfung unterlegen hat und dem Zweck, einen bequemeren und gesicherten Trajekt über den Fluß herzustellen, durchaus entsprechend befunden ist, ist nach erfolgter Feststellung im Dezember 1869 zur Ausführung genehmigt worden. Die Kosten der Ausführung berechnen sich auf 1760 Rthlr., wovon etwa die Hälfte auf von der Gemeinde Lasdehnen zu übernehmende oder zu vergütende Hand- und Spanndienste fällt. Aus der Staatskasse zugesichert, ist die Uebernahme der baaren Kosten, eventuell auch eines Theils der der Gemeinde Lasdehnen obliegenden Hand- und Spanndienst-Leistungen und der etwaigen Abfindung des Fährbesitzers, sofern derselbe aus den ihm eingeräumten Berechtigungen einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verlegung der Fährstelle zu begründen vermöchte.

Trotzdem sind der Ausführung des Projekts von den Betheiligten bisher nur Weiterungen entgegengestellt, welche die Regierung in Gumbinnen, nach neuerdings erstatteter Anzeige derselben, durch Abordnung eines Kommissarius zu beseitigen hofft.

Der Ortschaft Lasdehnen, welche sich weigert, die ihr obliegenden Hand- und Spanndienste auch nur theilweise zu leisten, genügt die projektirte wesentliche Verbesserung nicht. Während der Gutsbesitzer Schettler, der Pfarrer, der Apotheker und eine Anzahl anderer, Bewohner der Ortschaft Lasdehnen im Jahre 1869 in einer an den Minister für Handel ꝛc. gerichteten Vorstellung vom 9. August nur gebeten hatte, entweder eine feste Brücke über die Szeszuppe herzustellen oder die Fähre an eine günstigere Stelle zu verlegen; und obschon diesem letzteren Antrage durch die getroffenen Einleitungen Folge gegeben, weitere Anträge an das Ministerium seitdem aber nicht gestellt worden sind, wendet man sich jetzt mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten.

Man beanspruche die Herstellung einer festen Brücke über die Szeszuppe bei Lasdehnen für Rechnung der Staatskasse, ohne daß zu dieser wesentlich lokalen Interessen dienenden Anlage von den Betheiligten irgend welche Anerbietungen gemacht werden oder bisher gemacht worden sind.

Nach der Beschaffenheit des Flusses und nach Lage des Terrains würde die Herstellung einer festen Brücke bei Lasdehnen, nach Angabe der Regierung in Gumbinnen, einen Kostenaufwand von mindestens 30,000 Rthlrn. erforderlich machen. Eine Kostensumme von dieser Höhe für eine Verbesserung der bezeichneten Art ausschließlich auf die Staatskasse zu übernehmen, während das Bedürfniß des Verkehrs durch die zur Ausführung vorbereitete Verlegung und resp. Verbesserung des Fähr-Trajekts in ausreichender Weise befriedigt werden kann, würde nicht gerechtfertigt sein und den Grundsätzen zuwiderlaufen, welche für die Aufwendung von Staatsmitteln

Digitized by Google

zur Verbesserung von Kommunikations-Anstalten maßgebend sind."

Nachdem hierauf die unterzeichnete Kommission die den Gegenstand der Petition bildende Beschwerde ihrer Berathung unterzogen hatte, fand in erselben folgende Auffassung die allgemeine Billigung.

Für die Staats-Regierung liege eine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung einer festen Brücke über die Spezzuppe bei Lasbehnen nicht vor. Wenn daher nach den maßgebenden Grundsätzen nur von einer Beihülfe aus Staatsmitteln die Rede sein könne, so besinde sich die vorliegende Angelegenheit gegenwärtig noch nicht in einem zur weiteren Erörterung geeigneten Stadium, da von den Betheiligten bis jetzt noch in keiner Weise ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt worden sei, ihrerseits irgend etwas zu dem gewünschten, wesentlich in ihrem Interesse liegenden Brückenbau beitragen zu wollen.

Die Kommission beschloß deshalb einstimmig:

die Petition zur Berathung im Plenum nicht für geeignet zu erachten.

In Folge eines von mehr als 15 Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten unterstützten Antrages, wurde indeß gemäß §. 20 der Geschäfts-Ordnung die vorliegende Petition an die Kommission zur schriftlichen Berichterstattung zurückverwiesen.

Diesem Beschluß wird durch den vorliegenden Bericht entsprochen und stellt die Kommission nunmehr den Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 8. März 1872.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Dr. **Hammacher** Vorsitzender. **v. Nickisch-Rosenegk.** **Winter.** Dr. **Achenbach.** **Höne.** **Springer.** Graf **v. Limburg-Stirum.** **Ulrich.** **Jacobi.** **Nels.** **Bischoff.** **Kloß** (Homburg). **Berger** (Witten).

№ 285.

Abänderungs-Antrag

zu dem

mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. 239 der Drucksachen.)

Dr. **Szuman.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

§. 165 der Kommissions-Vorschläge

so wie eventuell

§§. 154, 155 der Regierungs-Vorlage

zu streichen.

Berlin, den 20. März 1872.

Antragsteller: Dr. Szuman.

Unterstützt durch:

Kantak. v. Chłapowski (Kosten-Buk). v. Chełkowski. v. Koczorowski. v. Chłapowski (Schroda). Schröder (Neustadt). Rutz. Fürst Czartoryski. v. Laszewski. Morawski. Dr. Szuldrzynski. Pilaski. Wegner. v. Rybinski. Skrzydlewski. v. Wierzbinski. Pauli. v. Lyskowski. v. Szganiecki. Dr. Peters. Freiherr v. Loë. Eilemann. Frenger. de Syo. Krämer. Dr. Kampschulte. Graf Henckel von Donnersmarck. Dr. Krebs. v. Mallinckrodt. Dr. Reichensperger (Kobleng). Freiherr v. Scherlemer-Alst. Müller (Trier). Engels. Dr. Windthorst. Evers. Reichensperger (Olpe). Freiherr v. Thimus. Thissen.

№ 286.

Berlin, den 20. März 1872.

Den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten über den von der Königlichen Staats-Regierung durch Allerhöchste Ermächtigung vom 8. Januar cr. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ist das Herrenhaus in seiner heutigen Sitzung bezüglich des letzten Absatzes des §. 20 nicht beigetreten.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Folge dessen den vorgedachten Gesetz-Entwurf in beglaubigter Ausfertigung der diesseits beschlossenen Fassung zu weiterer gefälliger Veranlassung ganz ergebenst wiederum zu überreichen. (Conf. Nr. 74 und 100 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Der Präsident des Herrenhauses.

Graf **zu Stolberg.**

An

den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten

Herrn **v. Forckenbeck**

Hochwohlgeboren

hier.

Digitized by Google

№ 287.

Dritter Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Eisele.

Journ. II. Nr. 588.

Der Notar Justiz-Rath Custodis in Köln hat eine schon im November 1869 eingereichte, damals aber wegen Schluß der Session nicht mehr zur Berathung gelangte Petition, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs, dem Hause auf's Neue zugehen lassen. Sämmtliche Beschwerden und Abänderungs-Vorschläge des Petenten beziehen sich auf den dritten, die Stempelsteuer betreffenden Abschnitt des gedachten Gesetzes; es sind im Einzelnen folgende:

1. Der §. 11 des gedachten Gesetzes eröffnet den Rechtsweg demjenigen, welcher „zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint." Petent ist nun der Meinung, es sollen nach der Absicht des Gesetzgebers durch die Worte „oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels" alle Stempel, die nicht Werthstempel sind, umfaßt, folglich durch §. 11 bezüglich aller Stempel der Rechtsweg eröffnet werden. Da aber der Stempelfiskus den Paragraphen in der Art strikte interpretire, daß wegen eines bloßen Aktstempels, wenn der Akt nicht zugleich einen Vertrag enthalte, der Rechtsweg nicht zulässig sei, so wünscht Petent, daß dem §. 11 cit. folgende Fassung gegeben werde:

„Wer zur Entrichtung eines Stempels gar nicht oder ꝛc."

Es wurde indessen von der Kommission gemäß der Ausführung des Referenten und unter Zustimmung des Regierungs-Kommissars, Geheimen Justiz-Rath Hertz, anerkannt, daß diese Ansicht des Petenten durch die Materialien, welche über das Gesetz vom 24. Mai 1861 vorliegen, in unzweideutigster Weise widerlegt wird. Sowohl die Motive der Regierungs-Vorlage (Druckachen de 1861 Nr. 103 S. 10) als diejenigen des dem Abgeordnetenhause erstatteten Kommissionsberichts (Druckachen Nr. 154 S. 16) lassen nicht den mindesten Zweifel darüber, daß eine Ausdehnung des Rechtswegs über das Gebiet der Werth- und Vertragsstempel hinaus nicht beabsichtigt wurde, weil nach Ausscheiden jener beiden Kategorien nur noch Gefuchs-, ferner Kalender-, Karten- und ähnliche sich als Verbrauchsteuern qualifizirende Stempel übrig bleiben, bei welchen es, da hier technisch-juristische Schwierigkeiten nur sehr ausnahmsweise eintreten, durchaus kein Bedenken habe, die definitive Entscheidung den Verwaltungsbehörden zu belassen. Eine andere Beurtheilung der Sache jetzt eintreten zu lassen, dazu fand die Kommission in dem von dem Petenten Vorgetragenen keine Veranlassung.

2. Petent findet es ferner unleidlich, daß nach §. 12 des allegirten Gesetzes in allen Fällen, in welchen der Stempel nicht vom Gericht eingezogen wird, die gegen die Provinzial-Steuer-Direktion zu richtenden Klagen aus der ganzen Rheinprovinz bei dem Land- resp. Friedensgericht in Köln angebracht werden müssten. Er beantragt daher, daß dem §. 12 folgender Zusatz gegeben werde:

„Es entscheidet darüber (über die gegen die Provinzial-Steuer-Direktion zu richtende Klage) der Richter des Orts, an welchem die Abgabe gesetzlich entrichtet werden muß."

Es wurde von der Kommission zwar nicht verkannt, daß hier vielfach Unbequemlichkeiten für das Publikum vorkommen können, welche durch einige andere, von dem Petenten nebenher erwähnte und weiter unten zu bezeichnende Uebelstände vermehrt werden. Die Kommission fand sich aber mit dem Regierungs-Kommissar in Uebereinstimmung darüber, daß der Vorschlag des Petenten das allgemeine Princip über den Gerichtsstand des Fiskus (vgl. Art. II. Z. 1 des Ges. vom 26. April 1851 Ges.-S. S. 181) in einem einzelnen Fall durchbreche, und daß dies zu befürworten um so weniger geboten sei, als die Unzuträglichkeiten, welchen hierdurch abgeholfen werden soll, zu großem Theil ihren Ursprung auf einem andern Gebiete haben, und auf diesem mit einfachern Mitteln zu bekämpfen sein würden.

3. Gegenüber der Bestimmung im §. 13 des mehrfach erwähnten Gesetzes, welcher die Rechtsmittel der Appellation, der Nichtigkeitsbeschwerde und beziehungsweise des Kassationsrekurses unabhängig von der Höhe des Streitgegenstandes zuläßt, beantragt Petent die Herstellung des gemeinen Rechts. Außerdem wünscht er noch folgende Zusätze in diesem Paragraphen:

a) Das ganze gerichtliche Verfahren durch alle Instanzen ist sportel- und stempelfrei;
b) Dem Fiskus steht der Kassationsrekurs nur im Interesse des Gesetzes zu.

Von dem bei der Berathung anwesenden Abgeordneten, welcher die Petition übergeben hat, wurden diese Anträge insofern befürwortet, als er hervorhob, daß namentlich bei kleineren Stempelbeträgen die Prozeßkosten zu dem Prozeßobjekte in einem ungebeuerem Mißverhältnisse stehen, was aber nur den Stempelpflichtigen, nicht aber den Kostenfreiheit genießenden Stempelfiskus treffe.

Dagegen wurde ausgeführt: daß der im §. 13 aufgestellte Satz sich, wie auch die Motive des Kommissions-Berichts (S. 9) ergeben, durch die Nothwendigkeit der Gewinnung und Erhaltung einheitlicher Grundsätze für die Stempel-Verwaltung rechtfertige; daß der Vorschlag des Petenten sub a eine unabsehbare Vermehrung der Stempelprozesse zur Folge haben würde, während dem von ihm gerügten Uebelstande durch eine Revision des Tarifs abgeholfen werden könnte; daß endlich, wie der Regierungs-Kommissar hervorhob, der Antrag sub b nur der Rheinprovinz zu Gute kommen, folglich die Rechtseinheit in diesem Punkt aufheben würde. Diesen Ausführungen trat die Kommission bei, und erwog zu den Punkten 2 und 3 der Petition noch Folgendes. Es wird in der Petition darüber geklagt, daß die Notarien dem Stempelfiskal gegenüber für den richtigen Ansatz des Stempels verantwortlich sind, während sie, wenn das Monitum des Stempelfiskals erfolgt, sehr oft nicht mehr in der Lage seien, das zu wenig Angesetzte sich von den Parteien nachzahlen zu lassen. Dazu komme zweitens, daß, wenn irgend eine Stempelfrage zu Ungunsten des Fiskus rechtskräftig entschieden worden, der Stempelfiskal bei dem nächsten analogen Fall sich daran nicht kehre, sondern, gestützt auf seine Kostenfreiheit, wie zuvor verfahre und es auf einen neuen Prozeß ankommen lasse. Die Kommission glaubte annehmen zu müssen, daß auf diesen

Digitized by Google

beiden Uebelständen das Drückende der zu 2 und 3 der Petition angegebenen Beschwerden hauptsächlich beruhe; sie war aber der Meinung, Petent hätte hiegegen seine Beschwerden und Vorschläge richten und genügendes Material beibringen müssen. Da dies nicht geschehen, so glaubte sie weder in der Lage zu sein, gar nicht gestellte Anträge in Erwägung zu nehmen, noch, um jener Uebelstände willen die das Ziel offenbar weit überschießenden Anträge des Petenten zu befürworten.

4. Petent beantragt endlich, am Schlusse des Abschnitts 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden in der Rheinprovinz auch auf die Gebühren in Hypothekensachen, sowie die Gebühren der Hypothekenämter selbst Anwendung."

Als Grund hiefür wird nur angeführt, daß in der Rheinprovinz die Kosten in Hypothekensachen nicht vom Gericht, sondern vom Fiskus festgesetzt werden. Die Kommission konnte in diesem Umstand eine Aenderung der Kosten-Natur dieser Abgaben nicht erblicken, und keinen Grund finden, bezüglich dieser Kosten in der Rheinprovinz eine andere materielle Behandlung eintreten zu lassen, als in der übrigen Monarchie.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission dem Hohen Hause einstimmig:

über die Petition II. Nr. 588 zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Eisele.

Journ. II. Nr. 2554, 3121, 3312, 3749.

Die Anwälte bei dem Königlichen Landgericht zu Elberfeld, v. Hurter und Genossen, welchen sich in nahezu gleichlautenden Petitionen auch diejenigen an den Landgerichten zu Cleve, Bonn und Düsseldorf angeschlossen haben, bitten: „den Erlaß eines Gesetzes herbeiführen zu wollen, dahin gehend, daß für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes für die Emolumente der Anwälte, sowohl bei Anwendung des Tarifs vom 16. Februar 1807, als desjenigen vom 3. Mai 1858 der unverkürzte Satz der Taxe für Paris, beziehungsweise der entsprechende unverkürzte Satz dieser Taxe, zur Anwendung komme, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Franken die deutsche Mark trete."

Der in der Rheinprovinz geltende Tarif vom 16. Februar 1807, welchem sich der in dem Gesetz vom 3. Mai 1858 enthaltene Nachtrag anschließt, hat zur Einheit den Tarif von Paris, und gewährt den Anwälten in Städten über 30,000 Einwohnern $^{9}/_{10}$, den übrigen $^{3}/_{4}$ der für Paris geltenden Taxen. Zur Begründung ihres Antrags führen die Petenten an: die enorme Geldentwerthung seit 1807; die wiederholte Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten; die Veränderungen in der Gesetzgebung, welche den Anwälten leicht zu bewältigende, aber einträgliche Geschäfte entzog. In letzterer Beziehung erinnern sie an die Subhastations-Ordnung, an die Vorschriften über das außergerichtliche Theilungsverfahren, an die im Jahre 1843 erfolgte Ueberweisung von Einsprüchen gegen Mobiliar-Exekutionen, sowie von Arresten und Räumungsklagen an die Friedensgerichte, bei welchen Anwaltszwang nicht besteht. Darüber, wie die Einnahmen der Anwälte an den Landgerichten sich durchschnittlich stellen, enthält nur die Bonner Petition die Angabe, daß, als im Jahre 1863 ein ähnliches Gesuch an das Justiz-Ministerium gerichtet wurde, auf Grund der Rotte des Landgerichts zu Bonn eine Aufstellung gemacht worden sei, welche für jeden Anwalt eine Durchschnitts-Einnahme von noch nicht 700 Thlr. ergeben habe. Bemerkenswerth ist, daß doch dieselbe Petition unmittelbar nach dieser Angabe eine Vermehrung der Zahl der Anwälte seitdem konstatirt.

Der Referent stellte den Antrag, die Petition der Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen, da, wenn auch ausreichendes Material zu einem weitergehenden Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung nicht vorgelegt sei, es sich doch als wahrscheinlich annehmen lasse, daß ein im Jahre 1807 gegebener Tarif nicht mehr genüge, und die mit der Einführung eines allgemeinen Deutschen Zivilprozeß-Gesetzes zu erwartende einheitliche Regulirung des Gebührenwesens der Anwälte möglicherweise doch noch eine weit ausgedehnte Sache sei.

Der Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Justizrath Herzbruch hatte diesem Antrag nichts entgegenzusehen. Dies geschah aber aus der Mitte der Kommission. Es wurde Uebergang zur Tages-Ordnung vorgeschlagen und geltend gemacht: das von den Petenten beigebrachte Material sei durchaus ungenügend; die Schmälerung der Einnahmen durch Aenderung in der Gesetzgebung müßte sich jeder Anwalt gefallen lassen, da er auf bestimmte Einnahmen kein Recht habe; überdies seien die Rheinischen Anwälte durch den Anwaltszwang günstiger gestellt als die übrigen; endlich sei die allgemeine Zivilprozeß-Ordnung abzuwarten.

Die Majorität der Kommission trat diesen letzten Ausführungen bei, und beschloß mit 7 gegen 5 Stimmen:

dem hohen Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung über die vorbezeichneten Petitionen zu empfehlen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Kommission für das Justizwesen.

Lampugnani (Vorsitzender). Dr. **Eisele** Referent. **Koerbin. Houben. Maiß. Strecker.** Dr. **Kugler. Wachler** (Breslau). **Phillips. Eberhard. Roscher. v. Houwald. Bahlmann. Scholz** (Neisse.)

№ 288.

Abänderungs-Anträge

zu dem

mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung.

(Nr. **239** der Druckſachen.)

Lasker, Zuckschwerdt, Rickert. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zu §. **138** der Kommissions-Beschlüsse — §§. 143 bis 147 der Regierungs-Vorlage.

a) statt des §. 138 der Kommissions-Beschlüsse die §§. 143 bis 147 der Regierungs-Vorlage wieder herzustellen;

b) hinter §. 147 der Regierungs-Vorlage folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Digitized by Google

§.

Der Altstadt Magdeburg mit Sudenburg bleibt das Recht vorbehalten, in Gemäßheit des §. 4 aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. Für den Fall ihres Ausscheidens bleibt, bis zur anderweitigen Regulirung durch das Gesetz, der Kreisverband zwischen der Neustadt Magdeburg und Buckau bestehen mit der Maßgabe, daß der Bürgermeister der Neustadt Magdeburg die in den §§. 143 und 144 dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg beigelegten Befugnisse ausübt.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Auseinandersetzung die Vorschriften der §§. 4 und 5.

Berlin, den 21. März 1872.

Lasker. Zuckschwerdt. Rickert.

Unterstützt durch:

Plehn. Döring. Bischoff. Jung. Langerhans. Thomsen. Feddersen. Bach. Vogeley. Reinecke. Fritsch. Kiehn. Struve. Dr. Philippi. Bachler (Breslau). Ramm. Schramm. Meinert. Schmidt (Stettin). v. Kardorff. Dr. Lucius. Dr. Mangold. Stengel. Elsner v. Gronow. Kurtius. Sachse. v. Hennig. Phillips.

№ 289.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung von Marktstandsgelder — Nr. **226** der Druckſachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Jacobi.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
dem Gesetz-Entwurfe in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 21. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 290.

Berlin, den 20. März 1872.

Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung den von Königlichen Staats-Regierung durch Allerhöchste Ermächtigung vom 4. Oktober vorigen Jahres den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwurf über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden, mit einer Modifikation des §. 2, im Uebrigen unverändert angenommen. (Cfr. 9, 41, 102 der Druckſachen des Herrenhauses.)

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon unter Uebersendung einer beglaubigten Ausfertigung des vorgedachten Gesetz-Entwurf zu weiterer gefälliger Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Graf **zu Stolberg.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn **v. Forckenbeck**
Hochwohlgeboren
H. H. G. 5. hier.

Entwurf eines Gesetzes,

über

die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichts zu Greifswald, Schlesien, Posen und Sachsen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstück Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesen abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die §§. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241) werden aufgehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Herrenhauses.

(L. S.)

Graf zu Stolberg.

№ 291.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke getheilt werden (Nr. 9 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses), wie derselbe aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangen ist. (Nr. 290 der Drucksachen.)

Berichterstatter: Abgeordneter Wachler (Breslau).

Antrag des Berichterstatters:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem Gesetz-Entwurfe über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke getheilt werden, in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 21. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 292.

Vierter Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Ulrich.

Journ. II. Nr. 842.

Der Architekt und Sanitäts-Ingenieur Scharrath zu Bielefeld hat eine Petition an das Haus der Abgeordneten gerichtet, worin er sich über das Verfahren der Königlichen Staats-Regierung gegenüber der von ihm erfundenen sogenannten Poren-Ventilations-Methode beschwert. Eine denselben Gegenstand betreffende Petition, welche in der vorigen Legislatur-Periode unter dem 28. Oktober 1869 an das Haus der Abgeordneten gerichtet worden war, wurde zufolge Beschlusses der damaligen Kommission für Handel und Gewerbe vom 15. November 1869 zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet. Die jetzt vorliegende Petition, mit welcher sich die unterzeichnete Kommission in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1872 und an der als Regierungs-Kommissarius der Königliche Geheime Baurath, Herr Herrmann, Theil genommen hat, beschäftigte, enthält folgende fünf Petita, zu deren Begründung eine besondere Schrift beigefügt ist:

1) den Petenten gegen die von Preußischen Königlichen Beamten der Medizin und Technik stattgegebenen Verdächtigungen und Verkleinerungen seiner Erfindung der Poren-Ventilations-Konstruktionen zu sichern,
2) die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen: den dadurch dem Erfinder entstandenen Schaden an Ehre, Kredit und pekuniären Vortheilen auszugleichen,
3) die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen: daß die von der Prüfungs-Kommission im Oktober 1870 in Aussicht gestellten Ausführungen für den Staat nicht länger dem Erfinder vorenthalten werden,
4) die Erfindung, wie vor vier Jahren dem Erfinder Hoffnung gemacht wurde, von dem Staate als Gemeingut des Volkes und zur Belehrung der Architekten und Mediziner, sowie der Studirenden erworben werde, ob er wenigstens
5) das gesetzliche Erfindungs-Patent auf diese neue Ventilations-Methode, so lange kein Nachweis Seitens der Patent-Kommission, daß dieselbe irgendwo existire (d. h. in derselben Konstruktion) zu ertheilen.

Seitens des Referenten wurde über die einzelnen Punkte der Petition Folgendes bemerkt:

Zu 1. Aus den der Petition beigefügten Anlagen scheint nur so viel hervorzugehen, daß der im Kriegs-Ministerium be-

Digitized by Google

schäftigte Bauinspektor Steuer unter Benutzung der ihm durch seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Details des Scharrath'schen Ventilationssystems letzteres bei einem Vortrage im hiesigen Architekten-Vereine einer ungünstigen Kritik unterworfen hat, die demnächst in der Deutschen Bauzeitung veröffentlicht worden ist. Hierin liegt aber, die Richtigkeit dieser Thatsachen vorausgesetzt, für den Petenten kein genügender Grund zu einer Beschwerde. Da letzterer bei der dem Bauinspektor Steuer vorgesetzten Dienstbehörde nicht ein Patent nachgesucht, sondern nur die versuchsweise Ausführung seiner Idee erbeten hatte, so war diese Behörde, wenn auch ein solches Verhältniß zu einer gewissen Diskretion verpflichtet, zur absoluten Geheimhaltung der ihr von dem Petenten über seine Erfindung gemachten Mittheilungen nicht verbunden. Ein etwaiger Verstoß eines einzelnen Beamten gegen die ihn zur Pflicht gemachte Amtsverschwiegenheit würde nur dessen vorgesetzte Behörde zu einer Rüge, nicht aber den Petenten zu einer Beschwerde berechtigen. Wollte man aber eine solche für begründet halten, so würde doch für den Preußischen Landtag keine Veranlassung vorliegen, über diesen Theil der Petition in nähere Erörterungen einzutreten, da die dem Bauinspektor Steuer damals vorgesetzte Behörde, das Kriegs-Ministerium, Reichs-Behörde ist; eine Beschwerde über dessen Verfahren würde daher nicht an den Preußischen Landtag, sondern an den Deutschen Reichstag zu richten sein. — In Bezug auf speziell Preußische Beamte ist von dem Petenten zwar behauptet worden, daß gewisse Baubeamte im Preußischen Handels-Ministerium seinem Systeme entgegen seien; Beweise dafür, daß Seitens Preußischer Behörden in Beziehung auf den Petenten bestehende Gesetze und Vorschriften verletzt oder berechtigte Ansprüche verkannt worden seien, sind aber nicht beigebracht worden.

Zu 2. Durch die Bemerkungen zu 1 ist auch Punkt 2 der Petition erledigt.

Zu 3. Es ist nicht nachgewiesen, daß dem Petenten von irgend einer amtlichen Stelle solche Zusagen in Beziehung auf bestimmte bauliche Ausführungen gemacht worden seien, aus welchen derselbe einen bestimmten Anspruch auf Zuwendung derselben herleiten könnte. Im Uebrigen ist es lediglich Sache der Exekutive, ob und in welchem Umfange die Regierung derartigen neuen Erfindungen bei Ausführungen auf Staatskosten förderlich sein will.

Wenn sich hiernach die Petition nach Form und Inhalt zu einer Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung in irgend welchem Sinne nicht eignet, so ist doch der Gegenstand, auf welchen sie sich bezieht, von so großer Wichtigkeit für das Volkswohl, daß ein Ausdruck des Interesses des Abgeordnetenhauses an der Sache höchst wünschenswerth erscheint.

Bei allen mit der Gesundheitspflege beschäftigten Personen und auch bei allen Laien, welche über die Sache nachdenken, bricht sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daß möglichst reine Luft zum Athmen sowohl für Gesunde als Kranke eins der nothwendigsten aber auch am häufigsten mangelnden Lebensbedürfnisse ist. Die meisten technischen Autoritäten sind ferner darüber einig, daß nur durch mehr oder minder künstliche Ventilation, solchen Räumen, in welchen sich im Verhältniß zu ihrer Größe viele Menschen aufhalten, ein hinreichendes Quantum gesunder Luft zugeführt werden kann.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde von dem Referenten der Kommission folgende motivirte Tages-Ordnung vorgeschlagen:

In Erwägung,

daß zwar der Gegenstand, auf welchen sich die Petition bezieht, von eminenter Wichtigkeit für das Volkswohl ist, und daß derselbe deshalb die größte Aufmerksamkeit der Königlichen Staats-Regierung verdient,

daß aber die von dem Petenten über das Verfahren zumal der rein Preußischen Behörden in Beziehung auf seine Erfindung erhobenen Beschwerden weder gehörig substantiirt noch mit den nöthigen Beweismitteln versehen sind, überdies zum größten Theile Anträge betreffen, deren Berücksichtigung lediglich von dem freien Ermessen der Königlichen Staats-Regierung abhängig ist,

geht das Abgeordnetenhaus zur Tages-Ordnung über.

Von dem Regierungs-Kommissar wurde demnächst folgende Erklärung abgegeben:

Der Architekt Scharrath aus Bielefeld hat ein neues System für die Ventilation der Gebäude, die sogenannte Poren-Ventilation in Anregung gebracht. Er beabsichtigt, die vorgewärmte frische Luft vermittelst weit verzweigter feiner Kanäle in geschlossene Räume einzuführen und den Menschen zuzuleiten. Nachdem im Speisesaale des hiesigen Hôtel d'Angleterre ein kleiner Versuch mit der Ausführung dieses Ventilations-Systems angestellt worden, der sich im Allgemeinen bewährt hatte, wurde von Seiten der Herren Minister für Handel ꝛc. und der geistlichen Angelegenheiten bereits im September 1870 eine gemischte Deputation von Physikern und Technikern ernannt und ihr der Auftrag ertheilt, das System der Poren-Ventilation einer sachverständigen Prüfung zu unterwerfen. Zu Mitgliedern dieser Deputation waren der Geheime Medizinalrath Dr. Eulenberg, der Geheime Regierungsrath Professer Dr. Dove, der Professor Poggendorff, der Geheime Baurath Giersberg und der Geheime Regierungsrath, Professor Reuleaux bestellt. Da die Resultate dieser Prüfung nicht ungünstig ausgefallen waren, so hatten die genannten Herren Minister ungeachtet einiger von Seiten der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel ꝛc. gegen die Poren-Ventilation geltend gemachten Bedenken es für angemessen erachtet, mit dieser Ventilations-Methode weitere Versuche im Großen bei Staats-Gebäuden anstellen zu lassen. Zur Ausführung derartiger Versuche sind das im Bau begriffene Krankenhaus des großen Central-Gefängnisses bei Berlin und die neue geburtshilfliche Klinik zu Bonn in Aussicht genommen worden. Die in diesen Gebäuden getroffenen behufslichen Einrichtungen sind zur Zeit noch nicht vollendet und es haben daher weitere positive Resultate in dieser Angelegenheit bis jetzt nicht erzielt werden können. Dem Architekten Scharrath ist in Folge dessen von Seiten des Herrn Minister für Handel ꝛc. unter dem 4. November v. J. eröffnet worden, daß es bei aller Anerkennung der von ihm verfolgten Bestrebungen zur Zeit und so lange nicht thunlich wäre, auf die allgemeinere Einführung der Poren-Ventilation bei Staatsbauten hinzuwirken, bis die in den vorgenannten Gebäuden getroffenen Versuchs-Einrichtungen sich vollständig im Gebrauche bewährt hätten.

Die von dem ꝛc. Scharrath wiederholt beantragte Verleihung eines Patents hat nach Anhörung der Technischen Deputation für Gewerbe um deshalb abgelehnt werden müssen, weil das System der Poren-Ventilation als durchaus neu und eigenthümlich nicht erkannt worden ist. Desgleichen hat der Herr Minister für Handel ꝛc. die ebenfalls nachgesuchte Erwerbung der angeblichen Erfindung für den Staat bisher abgelehnt.

Diese Erklärung hat der Herr Regierungs-Kommissar nachträglich dahin vervollständigt, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe vor Kurzem Veranlassung genommen habe, den Geheimen Baurath Giersberg zu beauftragen,

Digitized by Google

gelegentlich einer von demselben nach dem Rheinlande zu unternehmenden Dienstreise sich auch nach Bieleseld zu begeben, um die von dem rc. Scharrath in seinem Wohnhause daselbst aufgeführten Poren-Ventilations-Anlagen zu besichtigen und darüber Bericht zu erstatten.

Nach der vorerwähnten von dem Vertreter der Königlichen Staats-Regierung abgegebenen Erklärung wurde von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß das Interesse für die Sache, welches durch die vom Referenten beantragte Tagesordnung bei der Regierung erweckt werden solle, nach der Aeußerung des Regierungs-Vertreters bereits vorhanden sei, und es wurde der Antrag gestellt, statt der von Referenten vorgeschlagenen, dem Abgeordnetenhause folgende Tages-Ordnung zu empfehlen:

mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Mit diesem Antrage erklärte sich der Referent einverstanden und wurde derselbe demnächst einstimmig zum Beschluß erhoben.

B.

Berichterstatter: Abgeordneter Ulrich.

Journ. II. Nr. 701.

Der Apotheker J. Hensel in Friedrichshagen petitionirt um den Erlaß eines Gesetzes, wodurch

„Apothekern gestattet wird, vereinfachte Apotheken auf Dörfern anzulegen."

Petent weist darauf hin, daß die Möglichkeit der Vereinfachung der Apotheken durch die transportablen Feld-Apotheken im letzten Kriege dargethan sei. Ein Nachtheil für die bestehenden Apotheken werde bei Ausführung seines Vorschlages nicht eintreten, indem die zu errichtenden Dorf-Apotheken hauptsächlich solchen zu gute kommen würden, welche wegen zu großer Entfernung der vorhandenen Apotheken jetzt diese nur selten benutzten. Die Revision der guten Beschaffenheit der Arzneimittel könne bei den Dorf-Apotheken beibehalten werden. Durch Einrichtung der letzteren soll nach Ansicht des Petenten zugleich einer großen Zahl tüchtiger Apotheker, deren Mittel ihnen den Erwerb größerer Apotheken nicht gestattet, zu einer besseren Existenz verholfen werden.

Der Referent bemerkte hierzu folgendes:

Durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird die Errichtung von weniger vollständig ausgestatteten Apotheken auch auf dem Lande nicht ausgeschlossen. Deren Konzessionirung ist nach Anhörung des Gutachtens der Kreis-Medizinalbeamten dem freien Ermessen der Ober-Präsidenten überlassen, und es können dabei nach Maßgabe der besonderen lokalen Verhältnisse die Ansprüche an die innere Einrichtung der Apotheken auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden. Es bestehen daher auch jetzt schon, zumal in dichter bevölkerten Distrikten, eine große Zahl von Apotheken in ländlichen Gemeinden. Deren Errichtung unbeschränkt, ohne Rücksicht auf ihre Lebensfähigkeit, durch welche die Garantie für die gute Beschaffenheit der Arzneien und Apothekerwaaren vorzugsweise bedingt wird, zu gestatten, kann dem öffentlichen Interesse entsprechend nicht erachtet werden.

Der als Regierungs-Kommissar der Sitzung der Kommission beiwohnende Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Houffelle trat den vorstehenden Ausführungen des Referenten vollständig bei, und unterstützte den von letzterem gestellten Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung noch durch folgende das Verfahren bezüglich der Dispensation der Arzneien auf dem Lande näher erläuternder Bemerkungen:

Den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach ist die Anlage von Apotheken in Dörfern an und für sich nicht allein zulässig, sondern auch häufig genehmigt worden. In den Fällen aber, wo die Existenzfähigkeit einer ordnungsmäßig eingerichteten, selbständigen Apotheke in einem Dorfe zweifelhaft erscheint, ist auch die Anlage von Apotheken mit vereinfachter Einrichtung gestattet. Zu diesen gehören zunächst die Filial-Apotheken, welche bei weitem weniger Geschäftsräume und Geräthe zu pharmaceutischen Präparaten als die selbstständigen Apotheken bedürfen, weil sie ihre Arzneivorräthe in mehr oder weniger fertigem Zustande aus der sogenannten Mutter-Apotheke beziehen.

Ferner dienen dem Arznei-Bedürfniß in kleinen Orten und auf dem Lande, wo es an Apotheken in der Nähe fehlt die kleinen Haus-Apotheken, welche Aerzte, nach Maßgabe des §. 14 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 10. Oktober 1801, lediglich zum Gebrauch in ihrer Praxis halten dürfen. Die Einrichtung und der Arzneivorrath derselben ist sehr beschränkt und wird durch Spezial-Verordnung der betreffenden Bezirks-Regierung geregelt. Endlich bestehen noch in einigen Gebirgsgegenden und Fabrikbezirken sogenannte Dispensir-Anstalten, welche von Knappschafts- und Gewerks-Genossenschaften gehalten werden, um dem dringendsten Bedarf der Arbeiter nach Heilmitteln schnell zu genügen.

Es bedarf hiernach nicht der Petition, um die Königliche Staats-Regierung eventuell auf die Nothwendigkeit, das Bedürfniß der Landbewohner zur schnellen und bequemen Arzneibeschaffung zu befriedigen, besonders noch aufmerksam zu machen und die Petition wäre mithin gegenstandslos.

Der eigentliche Schwerpunkt der Petition liegt indessen darin, daß die Befugniß, resp. Erlaubniß zur Anlage derartiger, nach beliebigem Modus vereinfachter Apotheken auf dem Lande durch Erlaß eines Gesetzes, den Apothekern unbeschränkt frei gegeben werden soll.

Da dies Petitum aber den bestehenden, das Apothekenwesen überhaupt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen diametral widerspricht, so würde die eventuelle Berücksichtigung desselben eine totale Revision und Umgestaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen bedingen — ein Gegenstand, dessen Berathung gegenwärtig nicht vorliegt.

Nachdem von einem Mitgliede der Kommission noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es nach einer Aeußerung des Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Absicht liege, in nächster Zeit dem deutschen Reichstage den Entwurf zu einem Gesetze über das Apothekerwesen für das deutsche Reich vorzulegen, beschloß die Kommission einstimmig:

Dem Hause der Abgeordneten vorzuschlagen, über die Petition des Apothekers Hensel zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 21. März 1872.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Dr. **Hammacher**, Vorsitzender. **Ulrich**, Referent. **Nels. Winter. Strutz. v. Nichisch-Rosenegk Bischoff.** Graf **v. Limburg-Stirum.** Dr. **Achenbach. Höne. Berger. Kloß** (Bremburg). **Jacobi. Springer.**

Digitized by Google

№ 293.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten.

(Nr. 286 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Goelt.

Antrag des Referenten:
Das Haus der Abgeordneten wollen beschließen:
dem Gesetz-Entwurfe in der von dem Herrenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Berlin, den 21. März 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. **Forckenbeck.**

№ 294.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der XIII. Kommission für Vorberathung des Kreisordnungs-Entwurfes. (Nr. 239 der Drucksachen.)

Abgeordneter Dr. **Hänel**. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Nr. 2 des §. **102** so zu fassen:
2) in dem Wahlverbande der Landgemeinden ein jeder ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung der Wahlverbände des platten Landes als Gewerbetreibender oder als Stellvertreter ein Wahlrecht ausübt.

Berlin, den 21. März 1872.

№ 295.

Abänderungs-Antrag

zu dem

mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. **239** der Drucksachen.)

v. **Bennigsen** und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
hinter §. 167 der Kommissions-Beschlüsse folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeinde-Vorsteher und Schöffen erlischt am 31. Dezember 1873. Die schon jetzt gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

Berlin, den 21. März 1872.

v. Bennigsen. v. Brauchitsch. v. Rauchhaupt. Dr. Friedenthal. Lasker. Dr. Hänel. Böhmer. Dr. Bender. Dr. Karsten. Kiehn. Dr. Goecke. Jacobi. Jung. v. Loga. Witt. Berger. Rickert. Bischoff. Lauenstein. Schramm. Pieschel. Wachler (Oels). Dr. v. Bunsen. Frech. Dr. Techow. Döring. Born. Roscher. Dr. Eisele. Brüning. Struve. Graeger.

№ 296.

Abänderungs-Anträge

zu dem

mündlichen Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf der Kreis-Ordnung. (Nr. **239** der Drucksachen.)

I.

v. **Kardorff**: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Nr. 2 des §. **87** der Regierungs-Vorlage (§. 102 der Kommissions-Beschlüsse) dahin zu fassen:

Digitized by Google

2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer sowie der Landgemeinden ein jeder ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt.

II.

Schellwitz. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in §. **125** der Kommissions-Vorschläge in der letzten Zeile statt

„Justiz-Ministers" zu sagen „vorgesetzten Ministers".

III.

Unter-Amendement

zu

den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Dr. Virchow und Dr. Karsten zum §. 129 des Kreisordnungs-Entwurfs. (No. 273 sub B der Drucksachen.)

Dr. **Virchow.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in B. Nr. 2 hinter die Worte:

„letzteren bleibt" einzuschalten: „in den gesetzlich zulässigen Fällen".

Berlin, den 21. März 1872.

№ 297.

Entwurf

der

Kreis-Ordnung

für

die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

(Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungs-Bezirke bestehen.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunal-Verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Titel VII. §§. 169 ff.)

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirks-Grenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreis-Verbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben, und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 156) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passiv-Vermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Kommt eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte endgültig das Verwaltungsgericht.

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind mit Ausnahme der nicht angesessenen gewöhberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 7.

Rechte der Kreisangehörigen.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, und
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

§. 8.

Pflichten der Kreisangehörigen:
a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.
(Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreis-Angehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3) das Alter von 60 Jahren,
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreis-Ausschusses thatsächlich entzieht, wird für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und kann für denselben Zeitraum bis zum vollen Prozentsatze stärker, als die übrigen Kreis-Angehörigen, zu den Kreis-Abgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Kreis-Ausschuß mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungs-Gericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§. 9.

b) Beitrags-Pflichten zu den Kreis-Abgaben.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht bestimmt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten. (§. 111 Nr. 3 und §. 159 Nr. 3).

§. 10.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreis-Abgaben.

Die Vertheilung der Kreis-Abgaben darf bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über kommunale Besteuerung nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden, direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage derjenigen Prozentsätze heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9 zu a des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Gsl.-S. S. 193) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnißmäßiger Erlaß an ihrem Gesammtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreis-Abgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütung von 20 Thalern (§. 2 zu b des Gesetzes vom 1. Mai 1851) die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Mahlsteuer nur mit zwei Dritttheilen ihres Robertrages herangezogen werden darf. Haben diese Städte eine Militärbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältniß der Militärbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende Quote abzusetzen.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungs-Maßstabes wird das Kreis-Abgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreis-Kommunal-Kasse überwiesen.

Den Städten bleibt jedoch die Beschlußnahme darüber, wie ihre Gesammtantheile an den Kreis-Abgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum April 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verschränkungen die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise die drei untersten Stufen der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Aufbringungs-Maßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses

die Kreis-Abgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Haussteuer, der Gewerbesteuer und auf die Mahl- und Schlachtsteuer unter Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmung des §. 10 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maaßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreis-Abgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. December 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze allgemein festgestellten Kreis-Abgaben-Vertheilungs-Maßstab beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

§. 13.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 14.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreis-Abgaben.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staats-Steuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft (Art. 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) sind verpflichtet zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, bez. Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften (Art. 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berg-Gewerkschaften, welche im Kreise Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbau-Betrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuziehen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, der Aktien-Gesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreis-Abgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren, zum Grunde gelegten Staats-Steuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staats-Steuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreis-Abgaben bestimmten Anbeils-Verhältnisses.

§. 16.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus außerhalb des Kreises belegenem Grund-Eigenthume, oder aus außerhalb des Kreises stattfindendem Gewerbe- oder Bergbau-Betriebe zufließt, muß bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommens-Quote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammt-Einkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

§. 17.

Die Vorschriften der §§. 10—16 finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 18.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreis-Abgaben.

Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreis-Angehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreis-Abgaben unterliegen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 78 und 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs (Gesetz-Sammlung von 1861 Seite 241 ff.), der endgültigen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreis-Ausschusse (Titel III. Abschnitt 4 §§. 124 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

§. 19.

Befreiung von den Kreis-Abgaben.

Befreit von Kreisabgaben sind:

1) die dem Staate, den Provinzen, Kommunal-Verbänden, Kreisen, Amtsbezirken, Gemeinden, oder Gutsbezirken gehörigen oder von denselben benutzten Grundstücke und Gebäude, soweit dieselben zum öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind,
2) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, Kirchhöfe, Waisen- und Krankenhäuser,
3) die Königlichen Schlösser,
4) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privat-Personen oder Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind.

Dienstwohnungen genießen keine Befreiung.

§. 20.

Heranziehung des Diensteinkommens zu den Kreisabgaben.

Das Diensteinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, sowie der Geistlichen und Kirchendiener unterliegt der Heranziehung zu den Kreisabgaben in demselben Maße, wie das Einkommen der übrigen Kreis-Angehörigen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreis-Statut.

§. 21.

Für jeden Kreis kann auf Beschluß des Kreistages ein Kreis-Statut errichtet werden. Dasselbe hat den Zweck, die-

Digitized by Google

jenigen die Kreis-Verfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 100 Absatz 2 und 104 Absatz 1) oder welche sonst das Gesetz der statutarischen Regelung überweist.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Gliederung des Kreises.

Mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 158) und diejenigen Kreise, in welchen keine Städte vorhanden sind, zerfällt jeder Kreis in Stadt- und Amts-Bezirke.

Die Amts-Bezirke bestehen entweder aus einer Landgemeinde beziehungsweise einem selbstständigen Guts-Bezirke, oder aus mehreren Landgemeinden beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirken (§. 48).

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amts-Bezirks der Amts-Vorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeinde-Vorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Guts-Bezirks hat der Gutsvorsteher die den Gemeinde-Vorstehern obliegenden Geschäfte zu besorgen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vorsteher und Schöffen-Amte, sowie von der Orts-Verwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 23.

Gemeinde-Vorsteher und Schöffen.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Schultze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorf-Geschworene), welche dem Gemeinde-Vorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Amts-Vorstehers vermehrt werden.

§. 24.

a. Wahl derselben.

Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung beziehungsweise Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 25.

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§. 26.

Wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeinde-Vorstehers oder Schöffen, sowie wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeinde-Versammlung und an die Stelle des Kommissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt, und daß statt einer Erhöhung der Kreis-Abgaben eine solche für die Gemeinde-Abgaben beschlossen werden kann.

§. 27.

b. Bestätigung derselben.

Die gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen werden von dem Landrathe auf das Gutachten des Amts-Vorstehers bestätigt.

Diese Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

§. 28.

c. Vereidigung derselben.

Die Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder in seinem Auftrage durch den Amts-Vorsteher vereidigt.

§. 29.

d. Dienstunkosten-Entschädigung derselben.

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeinde-Vorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeinde-Vorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 32 Abs. 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren Nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

§. 30.

Rechte und Pflichten des Gemeinde-Vorstehers.

Der Gemeinde-Vorsteher ist die Obrigkeit des Gemeinde-Bezirks und sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist

(§. 55 Absatz 3) das Organ des Amtsvorstehers für die Polizei-Verwaltung.

Der Gemeinde-Vorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 31.

Der Gemeinde-Vorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amts-Vorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat;
2) die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3) die ihm vom Amts-Vorsteher, der Staats- oder Polizei-Anwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. pro 1843 S. 6) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 32.

Gutsvorsteher.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verpflichtet, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 30. 31 und 76 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der Letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Guts-Bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 29 Absatz 4 vorgesehenen Falle Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorsteher-Geschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator.

§. 33.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1) das Gut einer juristischen Person gehört,
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist,
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Guts-Bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

§. 34.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter werden in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher vom Landrath bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte vom Landrath oder in dessen Auftrage vom Amtsvorsteher vereidigt.

§. 35.

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 33 angegebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich im Konkurse oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 36.

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß:

1) an die Stelle der Bezirks-Regierung der Kreisausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirks-Regierung der Landrath und an die Stelle des Staats-Ministeriums das Verwaltungsgericht tritt,
2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden kann,
3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist,
4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet,
5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Verfügungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird,
6) Beschwerden über Disziplinar-Verfügungen des Landraths der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§. 37.

Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amts ist aufgehoben.

Demgemäß treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zertheilung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 8. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamts mit dem Besitze eines der Theile des zertheilten Grundstücks oder die Auswechslung eines ausgekommenen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbetrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 38.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 39.

Ebenso hören diejenigen Verrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamts in Beziehung auf die aus dem Kommunal-Verbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen-

Digitized by Google

und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 40.

Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamts, von Dritten, insbesondere vom Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzenguisbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 41.

Die nach den §§. 38 bis 40 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreis-Ausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinanderzusetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreis-Ausschusses.

§. 42.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren §. 41 Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurück zu gewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Veranlassung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weitern Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der General-Kommission beziehungsweise des betreffenden Spruch-Kollegiums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks nimmt das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen endgültig und Kuden gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreis-Ausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 43.

Ist das Auseinandersetzungs-Verfahren zufolge §. 42 auf die Auseinandersetzungs-Behörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§. 44.

In Betreff des Verfahrens (§§. 41 bis 43), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 45.

Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreis-Ausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungs-Behörden gelten die für dieselben bestehenden Kosten-Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§. 46.

Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.
Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§. 47.

Amtsbezirke.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke getheilt.

§. 48.

Bildung der Amtsbezirke.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden oder Gutsbezirke weihwendig macht, auf ihren Antrag zu Amtsbezirken zu erklären, sofern sie entweder mindestens 500 Einwohner zählen, oder sofern sie bei geringerer Einwohnerzahl den Nachweis führen, daß besondere Verhältnisse die Erklärung zum Amtsbezirke im Sinne dieses Gesetzes rechtfertigen.
3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.
4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.
5) Die zusammengesetzten Amtsbezirke sollen in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen. Bei Abgrenzung derselben ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke, Feuerlösch-Distrikte u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49.

Die vorläufige Bildung von Amtsbezirken erfolgt nach Anhörung der Betheiligten auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, so wie jede spätere Abänderung derselben findet, nach näherer Vorschrift des zu erlassenden Gesetzes betreffend die Provinzial-Verwaltung, durch den Provinzial-Ausschuß statt.

§. 50.

Organe der Amtsverwaltung.

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

§. 51.

Amtsausschuß.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeinde-Ordnung folgende Bestimmungen:

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeinde-Vorsteher, sodann durch die Schöffen und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeinde-Versammlung beziehungsweise Gemeinde-Vertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

§. 52.

Der Amtsausschuß ist berufen, über die gemeinsamen Angelegenheiten des Amtsbezirks nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu berathen und zu beschließen.

Zu seinen Befugnissen gehört:

1) die Controle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden;
2) die Beschlußfassung über diejenigen Polizei-Verordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Zustimmung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 61);
3) die Aeußerung über Abänderungen des Amtsbezirks;
4) die Beschlußfassung über solche Kommunal-Angelegenheiten, welche die Gemeinden und Gutsbezirke durch übereinstimmenden Beschluß dem Amtsbezirke überweisen. Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben Seitens des Amtsbezirkes, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken;
5) die Bestellung sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
6) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53.

Der Amts-Vorsteher beruft den Amts-Ausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amts-Ausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amts-Ausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amts-Ausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 54.

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amts-Verbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amts-Vorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amts-Vorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amts-Ausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amts-Ausschusses zu vollziehen.

§. 55.

Amts-Vorsteher.

a) Berufung desselben.

Der Amtsvorsteher wird von dem Ober-Präsidenten aus der Zahl derjenigen Amtsangehörigen ernannt, welche der Kreistag als zu dem Amte befähigt vorschlägt.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirk bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

§. 56.

b) Stellvertretung desselben.

Für den Fall der Behinderung oder des Abgangs eines Amts-Vorstehers, ordnet der Kreis-Ausschuß die einstweilige Wahrnehmung der Amts-Geschäfte durch den Vorsteher eines benachbarten Amts-Bezirks an.

Der Fall der Behinderung liegt auch dann vor, wenn der Amts-Vorsteher bei einem von ihm wahrzunehmenden Amts-Geschäfte persönlich betheiligt ist.

In den einen eigenen Amts-Bezirk bildenden Gemeinden vertritt nach der Bestimmung des Kreis-Ausschusses einer der Schöffen den als Amts-Vorsteher fungirenden Gemeinde-Vorsteher.

§. 57.

Bestellung kommissarischer Amts-Vorsteher.

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Ober-Präsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher. Für

Digitized by Google

die Uebernahme eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein solcher Amts-Kommissar mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§. 58.

Obliegenheiten des Amts-Vorstehers.

Der Amts-Vorsteher verwaltet:

1) Die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Gesunde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;
2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 59.

Der Amts-Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen. (§. 76.)

§. 60.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amts-Vorsteher dafür zu sorgen, daß dieselben im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung der Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amts-Vorsteher, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist das öffentliche Interesse bei dem kontradiktorischen Verfahren durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Der Amtsvorsteher hat die gerichtsklassenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreis-Ausschusse vorzulegen, welcher die im §. 129 unter Nr. II. 1. vorgedachte reklamatorische Entscheidung trifft.

Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 61.

Das durch die §. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) der Ortspolizei-Behörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistraf-Verordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinde- oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen, befugt ist.

Auch hat der Amtsvorsteher in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der verhältnißmäßigen Strafbestimmung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S 245).

§. 62.

Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amts-Vorstehers, sowie das Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 63.

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Guts-Vorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amts-Vorsteher.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienst-Angelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Maßgabe des §. 80 durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstraf-Recht steht dem Amts-Vorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amts-Vorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amts-Vorstehers unterliegen sie nicht.

§. 64.

Dienstliche Stellung des Amts-Vorstehers zum Landrathe und Kreis-Ausschusse.

Der Landrath und der Kreis-Ausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunal-Verwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amts-Vorstehers in Anspruch zu nehmen.

Beschwerden über die Verfügungen des Amts-Vorstehers unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 76 bis 80 und 129, der Entscheidung des Kreis-Ausschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amts-Vorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

§. 65.

Dienst-Vergehen des Amts-Vorstehers.

Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des §. 36 gleichmäßige Anwendung.

Das Recht, eine Ordnungsstrafe gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, steht allein dem Kreis-Ausschusse zu.

§. 66.

Kosten der Amts-Verwaltung.

Der Amts-Vorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche beim Mangel der Vereinigung zwischen dem Amts-Ausschusse und dem Amts-Vorsteher auf Anrufen eines der Betheiligten vom Kreis-Ausschusse festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amts-Vorsteher zu gewährenden Remuneration.

§. 67.

Als Beitrag zu den Kosten der Amts-Verwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er

Digitized by Google

in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizei-Verwaltungen, durch den Wegfall der Schulzen-Remunerationen und anderer Polizei-Verwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1872 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzial-Vertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staats-Verwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnung treffen.

Soweit die Kosten der Amts-Verwaltung durch die vom Staat überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amts-Bezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreis-Abgaben festgestellte Maßstab.

§. 68.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Verwaltungskosten gleich den übrigen Kommunal-Bedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 69.

Unterläßt oder verweigert ein Amts-Ausschuß die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreis-Ausschuß diese Ausgaben außerordentlich fest.

§. 70.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

Die von den Amts-Vorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutiv-Geldbußen werden, — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, — zur Amtskasse beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amts-Verwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

§. 71.

Landrath.

a. Ernennung desselben.

Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreis-Versammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landraths-Amts aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 72.

b. Stellvertretung desselben.

Behufs Stellvertretung des Landraths werden von der Kreis-Vertretung zwei Kreis-Deputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 73.

c. Amtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staats-Regierung die Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis-Ausschusses die Kommunal-Verwaltung des Kreises.

§. 74.

d. Rechte und Pflichten desselben.

Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizei-Verwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amts-Bezirken, Gemeinden und Guts-Bezirken zu überwachen.

§. 75.

e. Insbesondere: Befugniß desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.

Der Landrath ist befugt unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) für mehrere Amts-Bezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Das durch die §§. 5 beziehungsweise 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Bezirks-Regierung beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten beigelegte Recht:

> über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen

steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwangs-Verfahren der Behörden des Kreises.

§. 76.

Der Landrath, der Amtsvorsteher und der Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung von einem Dritten geleistet werden, so ist die Behörde befugt, dieselbe von einem Dritten ausüben zu lassen, den Betrag der Kosten verkäuflig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldbußen, und zwar der Landrath bis zu Höhe von 50 Rthlrn., der Amtsvorsteher bis zur Höhe von 20 Rthlrn., der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 1 Rthlr. anzudrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Digitized by Google

§. 77.

Sowohl gegen die Anordnung, wie gegen die angedrohte oder festgesetzte Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach der Behändigung bei schriftlichen Erlasses Berufung eingelegt werden. Ist der Erlaß von dem Ortsvorsteher oder von dem Amtsvorsteher ausgegangen, so erfolgt die Berufung an den Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung innerhalb 10 Tagen die Berufung an das Verwaltungs-Gericht zusteht. Ist der Erlaß von dem Landrath ausgegangen, so erfolgt die Berufung sofort an das Verwaltungs-Gericht.

Darüber, ob im Sinne des §. 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung für 1842, Seite 192 f.) eine Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig anzusehen ist, entscheidet in Betreff der Verfügungen des Gemeinde- und Amtsvorstehers der Kreis-Ausschuß beziehungsweise das Verwaltungs-Gericht, in Betreff der Verfügungen des Landrathes das Verwaltungs-Gericht.

§. 78.

Die Verfügung kann des Widerspruches ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 79.

Die endgültig festgesetzten Geldbußen, welche nicht beigetrieben sind, hat der Kreis-Ausschuß auf Antrag der Behörde und nach Anhörung des Betheiligten nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetz-Buches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln.

§. 80.

Wegen der Zwangsmaßregeln, welche der Amtsvorsteher gegen die Orts- und Gutsvorstände verhängen darf, gelten die Vorschriften der §§. 76 bis 78. Eine Umwandlung der Geldbußen in Haft findet nicht statt.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 81.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die Kreis-Versammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militairdienst stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5,000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohner für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 82.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahl-Verbände gebildet und zwar:

a) der Wahl-Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer;
b) der Wahl-Verband der Land-Gemeinden und
c) der Wahl-Verband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahl-Verband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 156 und 157 dieses Gesetzes.

§. 83.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

Der Wahl-Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreis-Abgaben verpflichteten Grundbesitzern, welche von ihrem gesammten auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum die höchsten Beträge an Grund- und Gebäudesteuer bis zum Belaufe der Hälfte des Gesammtbetrages dieser vom platten Lande aufkommenden Steuern entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Zum Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste Hälfte fällt.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Grundbesitzern zum Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Es sollen jedoch diejenigen Grundbesitzer, deren Grund- und Gebäudesteuer den Betrag von 100 Thalern erreicht, in allen Fällen dem Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer, dagegen diejenigen Grundbesitzer, deren Grund- und Gebäudesteuer den Betrag von 75 Thalern nicht erreicht, dem Wahl-Verbande der Landgemeinden angehören.

Nach Erlaß der Provinzial-Ordnung bleibt den Provinzial-Vertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise in derselben den letzteren Betrag von 75 Rthlrn. bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermäßigen.

Diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind, treten dem Wahl-Verbande der größeren Grundbesitzer hinzu.

§. 84.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 83) gehören;
3) Diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

§. 85.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Digitized by Google

§. 86.

Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

Die nach §. 81 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungs-Ziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältniß der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf nicht die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, nicht ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 87.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 83) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 86 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

§. 88.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§. 89.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städte-Wahl-Bezirken.

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 90.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten ergebenden Bruchtheile.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 86 bis 89 vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 91.

Vollziehung der Wahlen in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer.

Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Bergwerksbesitzer und Gewerbetreibenden in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

§. 92.

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch durch Bevollmächtigung (§. 94) darf keine Uebertragung von Stimmrechten an solche Personen stattfinden, welche bereits eine Stimme führen.

§. 93.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 91) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 94) nur denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;
b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 94.

Außer den nach §. 93 zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen befähigten Personen können, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich in dem Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, durch Stellvertreter sich betheiligen:

1) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige durch ihre Ehemänner;
2) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
3) minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator;
4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
7) juristische Personen durch einen Pächter oder mit General-Vollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.

   Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
8) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 83) durch einen der Mitbesitzer,

Digitized by Google

beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben.

Die Stellvertreter müssen in dem Kreise entweder ihren Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für dieselben die Grundsätze, welche der §. 93 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

§. 95.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

In jedem Wahlbezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 83) gehören;
3) durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen des §§. 92 bis 94 Anwendung.

§. 96.

Besinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 95 Nr. 1), deren jedes zu weniger als 20 Rthlrn. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreis-Ausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, so weit möglich ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Rthlrn. entfällt.

Auch regelt der Kreisausschuß die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 97.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,
2) „ 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3) „ 800 und weniger als 1,200 Einwohnern durch drei,
4) „ 1,200 und weniger als 2,000 Einwohnern durch vier,
5) „ 2,000 und weniger als 3,000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1,000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeinde-Versammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeinde-Vertretung besteht oder eingeführt wird, durch die letztere und den Gemeinde-Vorstand aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeinde-Versammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

§. 98.

Besinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreis-Ausschusses in gleicher Weise wie die Besitzer der im §. 96 gedachten Güter zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Verordnete dürfen auch dann ihre Gemeinden in der Wahlversammlung vertreten, wenn sie persönlich zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer berechtigt sind; dagegen sind sie als Besitzer kleinerer selbstständiger Güter oder als Gewerbetreibende (§. 95 Nr. 2 u. 3) in der Wahlversammlung, in welcher sie als Gemeinde-Vertreter erscheinen, ein Wahlrecht auszuüben nicht befugt.

§. 99.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbetreibenden treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Abgeordnetenwahl zusammen.

§. 100.

Vollziehung der Wahlen in den Städten, beziehungsweise Städte-Wahlbezirken.

Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentanten-Kollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 101.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahl-Reglements.

§. 102.

Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistags-Abgeordneten.

Wählbar zum Wahlmann und zum Kreistags-Abgeordneten sind beziehungsweise zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;
2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die Grundsätze, welche der §. 93 für die Wahlberechtigung der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden vorschreibt.

§. 103.

Dauer der Wahlperiode der Kreistags-Abgeordneten.

Die Kreistags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Digitized by Google

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 104.

Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen der Kreistags-Abgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, (§§. 97 und 100) erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatz-Wahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 105.

Aufstellung von Verzeichnissen der größeren Grundbesitzer.

Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistags-Abgeordneten

1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden unter Angabe der im §. 83 enthaltenen Merkmale;
2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der wahlberechtigten Gewerbetreibenden unter Angabe der in den §§. 84, 95, 96 und 98 enthaltenen Merkmale;
3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner durch den Kreisausschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen zusteht.

§. 106.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

Die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, (§§. 86 und 87) die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verband derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke und Gewerbetreibenden, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinde auf dieselben, (§. 88) ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städte-Wahlbezirken (§. 89) erfolgt auf den Vorschlag des Kreis-Ausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungs-Gericht zulässig.

§. 107.

Die nach den Vorschriften des §. 106 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreis-Ausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 81, 86 bis 90 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn eine Stadt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 4 des Gesetzes aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesem Falle ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2) wenn die Zahl der Berechtigten in den Verbänden der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermindert oder vermehrt, daß nach dem §. 87 des gegenwärtigen Gesetzes die Zahl der diesen Verbänden zukommenden Abgeordneten eine geringere oder größere wird, als bei der letzten Vertheilung.

In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 103) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 108.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten.

Die Wahlprotokolle sind von dem Kreis-Ausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht endgültig.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- oder Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 109.

Die Kreistags-Abgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 110.

Geschäfte des Kreistages.

a) Im Allgemeinen.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunal-Verband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder durch Gesetz in Zukunft überwiesen werden.

§. 111.

b) Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 21 statutarische Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

2) zu bestimmen, in welcher Weise Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 363) behält es sein Bewenden,

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Behufe,

über das dem Kreise gehörige Grund- beziehentlich Kapital-Vermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, und die Kreis-Angehörigen mit Kreis-Abgaben zu belasten;

4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 20 den Vertheilungs- und Aufbringungs-Maßstab der Kreisabgaben zu beschließen;

5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahres-Rechnung Decharge zu ertheilen (§§. 121 und 123);

6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapital-Vermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen.

8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 125) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landes-Verwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 154).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 110) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 112.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistags-Abgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Ueberschüssen zusammengelegt sind, die Kreistags-Abgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

§. 113.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

Der Landrath beruft die Kreistags-Abgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungs-Fällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebens-Alter nach älteste anwesende Kreis-Deputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistags-Abgeordneten mindestens 8 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistags-Abgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreis-Ausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath der Bezirks-Regierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 114.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistags-Mitglieder.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1) über die Festsetzung des Abgaben-Vertheilungs-Maßstabes in Gemäßheit des §. 12
2) über Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,
3) über solche Gegenstände, welche Kreis-Ausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreis-Ausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 115.

Oeffentlichkeit der Kreistags-Sitzungen.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 116.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 117.

Theilnahme der Mitglieder des Kreis-Ausschusses an den Kreistags-Versammlungen.

Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in demselben berathende Stimme.

§. 118.

Fassung der Kreistags-Beschlüsse nach einfacher und Zwei-Drittel Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Digitized by Google

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreis-Angehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapital-Vermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungs-Maßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 119.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistags-Protokolle.

Ueber die Beschlüsse des Kreistags ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens 3 Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginn der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind. Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die vom Kreistage zu beschließende Geschäfts-Ordnung. Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 120.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistags in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 110 und 111) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen und muß, daß dies geschehen, in dergleichen Eingaben ausdrücklich bemerkt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 121.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreis-Ausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistags-Beschlüsse veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreis-Ausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des Ersteren sofort der Bezirks-Regierung überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 122.

Revision der Kreiskommunal-Kasse.

Die Kreis-Kommunal-Kasse muß zu einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Kreis-Ausschusses, welches der letztere hierzu bestimmt, vorgenommen.

§. 123.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungs-Auszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort der Bezirks-Regierung vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreis-Ausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-, Kommunal- und allgemeinen Landes-Verwaltung.

§. 124.

Die Etellung des Kreis-Ausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung wird ein Kreis-Ausschuß bestellt.

§. 125.

Die Zusammensetzung desselben.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreis-Versammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wählbarkeit setzt die Erfüllung der Bedingungen voraus, welcher der §. 93 für die Wahlberechtigung der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden vorschreibt.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreis-Ausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§. 126.

Befindet sich im Kreis-Ausschusse kein Mitglied, welches die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt, so muß der Kreistag einen Syndikus bestellen, welcher zum höheren Richteramte befähigt ist. Der Syndikus nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 127.

Amtsdauer, Vereidigung u. Dienstvergehen der Ausschuß-Mitglieder.

Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschuß-Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften.

§. 128.

Die Geschäfte des Kreis-Ausschusses in der Kreis- und in der allgemeinen Landes-Verwaltung.

Der Kreis-Ausschuß hat:

1) die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden.
2) die Kreis-Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;

Digitized by Google

3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Besetzung der Kreis-Beamtenstellen mit Militar-Invaliden gelten die hinsichtlich der Städte erlassenen Vorschriften;
4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staats-Behörden überwiesen werden;
5) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung zu führen.

§. 129.

Besondere Geschäfte des Kreis-Ausschusses in der allgemeinen Landes-Verwaltung.

In dem Gebiete der allgemeinen Landes-Verwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreis-Ausschusses:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die nach §§. 60—62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) den Kreis-Kommissionen zustehende schiedsrichterliche Entscheidung und sühnemäßige Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden;
2) die nach §. 65 desselben Gesetzes den Landräthen beziehungsweise den Gemeinde-Vorständen übertragene resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen.

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Wegebau-Sachen in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 60. Der Kreis-Ausschuß entscheidet:
   a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß.

      Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Berufung an das Verwaltungs-Gericht binnen einer zehntägigen Präklusivfrist vom Tage der Publikation des Resoluts an zulässig;
   b) von wem und auf welchen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist.

      Diese Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekuten sofort vollstreckbar ist. Dem Betheiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet;
   c) ob ein Weg von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist.

      Diese Entscheidung, gilt als Interimistikum gegen welches dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zusteht zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat. Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung desselben bleibt das Interimistikum aufrecht erhalten.
2) die Befugniß, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Ges.-Samml. pro 1847, S. 21), betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, — nach Maßgabe des §. 26 a. a. O. auch auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussee- ꝛc. Bauten) auszudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. In Vorfluths- Ent- und Bewässerungs-Sachen.

1) die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung, in Angelegenheiten, betreffend
   a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§. 1 bis 7 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. S. 352) und der §§. 4 bis 11 des Vorfluths-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 220),
   b) die Beschaffung von Vorfluth auf Grund des §. 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811,
   c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, des §. 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 41) und der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

   mit der Maßgabe, daß die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzialpolizei-Behörde beziehungsweise Bezirks-Regierung beigelegten Befugnisse auf den Kreis-Ausschuß, die der Ressort-Ministerien auf das Verwaltungsgericht übergehen.

   Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet Berufung an das Verwaltungsgericht nicht statt.
2) die Abfassung des Präklusions-Bescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen in Gemäßheit der §§. 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 26).
3) der Erlaß von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des §. 3 des Gesetzes für Neu-Vorpommern vom 9. Februar 1867.

   Sind in den Fällen zu 1, 2 und 3 zwei oder mehrere Kreise betheiligt, so steht es dem Verwaltungsgericht zu, denjenigen Kreis-Ausschuß zu bezeichnen, welcher die Sache zu erledigen hat.
4) die in den §§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Funktionen der Kreis-Vermittlungskommission bei Bewässerungs-Anlagen.

IV. In feldpolizeilichen Angelegenheiten.

1) die resolutorische Entscheidung in Pfandgeld-Streitsachen in Gemäßheit des §. 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 376 in letzter Instanz auf Berufungs-Beschwerden gegen Entscheidungen des Amts-Vorstehers, beziehungsweise der städtischen Polizei-Behörde;
2) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erndtezeit auf Grund des §. 40 ebendaselbst;
3) die Festsetzung von allgemeinen Werthssätzen für Wartung und Fütterung gepfändeter Viehstücke nach §. 55 ebendaselbst.

Digitized by Google

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen beziehungsweise die Ertheilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§. 16 bis 25 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgießereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Neuanlagen für Wasserkriebwerke und Dampfkessel.

Rücksichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung einer Genehmigung bedürfenden Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirks-Regierungen bestehen.

2) die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemäßheit des §. 33 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) nach Anhörung der Orts-Polizei und Gemeinde-Behörde, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen in Gemäßheit des §. 54 desselben Gesetzes.

VI. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten.

die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amts-Vorsteher und städtischen Polizei-Verwaltungen.

VII. In Ansiedelungs-Sachen.

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen in Gemäßheit des §. 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25) und des §. 11. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241).

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten.

die Bestätigung der Abgaben-Vertheilungs-Pläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistika mit Ausschluß der Feststellungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten auf Grund der §§. 19 bis 23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25 ff.) und des §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241).

Als Berufungs-Instanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirks-Regierung.

Eine Ministerial-Instruktion regelt das formelle Geschäftsverfahren.

IX. In Kommunalsachen der Amtsbezirke, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

1) die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
2) Die Genehmigung von Kommunal-Bezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-S. S. 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Ober-Präsidenten zustand;
3) die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirks-Veränderungen an Stelle der Bezirks-Regierung auf Grund des §. 1 Alinea 5 a. a. O. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan das Verwaltungsgericht an Stelle des Ober-Präsidenten.
4) die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde-Bezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks nach §. 2 a. a. O.;
5) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeinde-Versammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Anfehung des Stimmrechts bestehenden Orts-Verfassung nach Maßgabe der §§. 3 bis 7 a. a. O. an Stelle der Regierung beziehungsweise des Ministers des Innern;
6) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nach §. 8 a. a. O.;
7) die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§. 33 bis 35 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, an Stelle der Gerichts-Obrigkeit.

Die Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831 betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorf-Gemeinden und deren Mitglieder (Gesetz-Sammlung Seite 5) und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung werden aufgehoben.

8) die Regulirung von Zahlungs-Modalitäten bei Exekutions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemäßheit des Anhangs §. 153 zur allgemeinen Gerichts-Ordnung an Stelle der Bezirks-Regierung;
9) die Ertheilung der im §. 10 zu Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen, die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, an Stelle der Regierung;
10) die Bestätigung von Gemeinde-Beschlüssen über anderweite Anbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung in Gemäßheit der §§. 11 bis 13 a. a. O. an Stelle der Regierung, beziehungsweise des Ministers des Innern;
11) die Entscheidung über Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrecht, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein;
12) die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher (§. 29 dieses Gesetzes) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten,

Digitized by

13) die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinde-Rechnungen mit der Befugniß, in Fällen der Verweigerung Seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu ertheilen;
14) die resolutorische Feststellung von Defecten in Gemeinde- und Amts-Kassen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Einer Prüfung des Defecten-Beschlusses durch die vorgesetzte Provinzial-Behörde (§. 6 a. a. O.) bedarf es nicht.

Wo in dem Gesetze vom 14. April 1856 die Anhörung des Kreistages vorgeschrieben ist, geht dieselbe mit Ausnahme des §. 17, bei dessen Vorschrift es auch ferner bewendet, auf den Kreis-Ausschuß über, beziehungsweise fällt dieselbe ganz fort.

X. In Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

1) Die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24 Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241).
2) Die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten.
3) Die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Schulbau-Sachen.

Der Kreis-Ausschuß entscheidet:

a. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparatur-Bauten.

Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt den Betheiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege.

1) Die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen in Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, soweit dieselben nicht durch Gesetze vorgeschrieben sind,
2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

XII. In Justiz-Verwaltungs-Angelegenheiten

die Aufstellung der Geschworenen-Listen und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach den Vorschriften in den §§. 64—66 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 14) und im Artikel 57 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 209) mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die nachträgliche Eintragung oder Löschung in den Geschworenenlisten innerhalb acht Tage nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist erfolgen muß.

§. 130.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreis-Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreis-Secretair, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 131.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreis-Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreis-Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §. 134 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreis-Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§. 132.

Das Verfahren vor dem Kreis-Ausschusse.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis-Ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 133.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis-Ausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreis-Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreis-Ausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichts der Kreis-Ausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§. 134.

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§. 8, §. 18, §. 26, §. 36, §. 65, §. 77, §. 80, §. 129, I. II., I. III., 1 und 2 IV., 1 V., VI., VII., IX., 11, 12 13 und 14 X. XI. XII.) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften.

Digitized by Google

§. 135.

In der dem Kreis-Ausschusse einzureichenden Klageschrift (Beschwerde, Antrag) ist der Gegenstand des Anspruchs, so wie die Person, Korporation oder öffentliche Behörde, gegen welche derselbe gerichtet wird, genau zu bezeichnen.

Zur Entscheidung über dieselbe ist der Ausschuß desjenigen Kreises berufen, in welchem diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

§. 136.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klageschrift oder aus früheren amtlichen Akten oder Urkunden, daß der erhobene Anspruch unzweifelhaft rechtlich unbegründet ist, so kann derselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen einen solchen Bescheid ist, außer der Berufung in den gesetzlich zulässigen Fällen an das Verwaltungsgericht, binnen 10 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-Ausschuß gestattet.

§. 137.

Ist der Klage-Antrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses zunächst der letzteren zur schriftlichen Gegen-Erklärung binnen einer bestimmten, von 8 Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt werden.

In dieser Gegenschrift hat die öffentliche Behörde zu erklären, ob sie die mündliche Verhandlung fordert, oder ob sie ihrerseits auf diese verzichtet und die Entscheidung anheimgiebt.

Verzichtet die öffentliche Behörde auf die mündliche Verhandlung und hält der Kreis-Ausschuß durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, beziehungsweise durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Akten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen. Gegen diese mit Gründen zu versehende Entscheidung ist außer der Berufung in den gesetzlich zulässigen Fällen an das Verwaltungsgericht, dem Kläger binnen 10 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschuß gestattet.

Verlangt dagegen die öffentliche Behörde eine mündliche Verhandlung oder hält der Kreis-Ausschuß dieselbe für erforderlich, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§. 138.

Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Theile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift, beziehungsweise der Gegenerklärung und deren Anlagen, zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreis-Ausschusse vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termin schriftlich einzureichen.

§. 139.

Der Klageschrift und den in §. 138 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 140.

Der Kreis-Ausschuß hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams der Kreis-Ausschuß auf eine Geld-Buße bis zu 50 Thalern erkennen kann. Gegen diesen Strafbescheid steht innerhalb 14 Tagen Berufung an das Verwaltungs-Gericht zu.

§. 141.

Der Kreis-Ausschuß kann die Beweiserhebung durch den Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder, durch einen Amtsvorsteher oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Er kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll.

§. 142.

Die Beweis-Verhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

Die Vereidigung des Protokollführers erfolgt durch den Landrath oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher im Namen des Kreis-Ausschusses.

§. 143.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses nach Anhörung der Parteien, ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter oder ihrer mitverschienenen Beistände.

Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 144.

Der Kreis-Ausschuß hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen.

Er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amts wegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§. 145.

Berufung gegen die Entscheidungen des Kreis-Ausschusses.

Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Betheiligten das Recht der Berufung zu, und zwar in den im §. 129 unter Nummer V. und VIII. aufgeführten Angelegenheiten an die Bezirks-Regierung, in allen übrigen Angelegenheiten an das Verwaltungs-Gericht (Tit. VII. §§. 168—186), welches entgültig entscheidet.

Auch dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses (§. 130) steht gegen die Entscheidungen, soweit dieselben nicht endgültige sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses das Recht der Berufung zu. In diesem Falle entscheidet die Bezirks-Regierung, beziehungsweise das Verwaltungs-Gericht zunächst über die Vorfrage, ob aus den in der Beschwerde angegebenen Gründen das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten sei. Nur insoweit dies angenommen wird, erfolgt auch eine Entscheidung in der Sache.

Digitized by Google

Die Berufung muß binnen einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine kürzere Frist bestimmt ist.

§. 146.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreis-Ausschusses über das Berufungsrecht, die Berufungsfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren; der Mangel der Belehrung hält den Lauf der Berufungsfristen nicht auf.

§. 147.

Will der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses gegen einen von dem letzteren gefaßten Beschluß von dem Rechte der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§. 145), so hat er dies sofort dem Kreis-Ausschusse anzuzeigen.

Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muß jedoch binnen längstens 3 Tagen nach Erlaß der Entscheidung erfolgen, mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei. Die Gründe der Berufung müssen in der Eröffnung genau bezeichnet werden.

Ist der Beschluß ohne diese Eröffnung den Parteien mitgetheilt worden, so gilt die angemeldete Berufung für zurückgenommen.

§. 148.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Ausschusses sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 149.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Kommunal-Kasse zu vereinnahmendes Pausch-Quantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Rthlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pausch-Quantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbände (§. 129 I. 1.) nicht statt.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungs-Gericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§. 150.

Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Kommunalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

§. 151.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis-Ausschusses (§. 149) nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäfts-Verwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 152.

Die Vollstreckung der von dem Kreis-Ausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreis-Ausschuß. Solche Beschwerden müssen binnen längstens 10 Tagen nach Behändigung der angegriffenen Verfügung angebracht werden.

§. 153.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreis-Ausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreis-Kommissionen.

§. 154.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreis-Institute oder für die Besorgung einzelner Kreis-Angelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreis-Eingesessenen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landes-Verwaltung angeordneten Kommissionen ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jeder Zeit den Berathungen der Kreis-Kommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, so weit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 155.

Hinsichtlich der den Mitgliedern der Kreis-Kommissionen für ihre baaren Auslagen zu gewährende Entschädigung findet die Bestimmung des §. 151 gleichmäßige Anwendung.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 156.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreis-Ausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städte-Ordnung wahrgenommen.

§. 157.

Die Besorgung der im §. 129 I.—VIII. und XII. aufgeführten Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung ver-

Digitized by Google

bleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

§. 158.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

Die anderweite Regelung der Verhältnisse des Stadtkreises Magdeburg erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Bis dahin bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen in Kraft.

Fünfter Titel.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung.

§. 159.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 21.
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13).
3) Veräußerungen von Grundvermögen des Kreises.
4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis.
5) Eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 pCt. des Gesammt-Aufkommens der direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer.
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1—4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 160.

Aufsichts-Behörden.

Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirks-Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern geübt.

§. 161.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und Behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 162.

Auflösung des Kreistags durch Königliche Verordnung.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreis-Kommissionen so lange in Funktion, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 163.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirks-Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat vom Amtswegen bewirken, oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§. 164.

Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im standesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla befindlichen Grafschaften Wernigerode und Stolberg nebst den Städten Kelbra und Heringen wird die behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizei-Verwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landestheile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung.

§. 165.

Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreis-Ordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 166.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die dem Kreis-Ausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrath die Prüfung der Wahl-Verhandlungen an Stelle des Kreis-Ausschusses ob.

§. 167.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und der Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizei-Verwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 168.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeinde-Vorsteher und Schöffen erlischt am 31. Dezember 1873. Die schon jetzt gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

Digitized by Google

§. 169.

Die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung werden die in dem gegenwärtigen Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Befugnisse (§. 3, §. 4, §. 8, §. 18, §. 26, §. 36, §. 64, §. 65, §. 77, §. 80, §. 105, §. 106, §. 108, §. 129, §. 133, §. 145) von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Ges.-Samml. S. 130 ff.) ausgeübt.

§. 170.

Für die Zusammensetzung und die Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtes, sowie für die Eigenschaften seine Mitglieder gelten die Bestimmungen in den §§. 41., 42., 43 Abs. 1. des Gesetzes vom 8. März 1871. Dieselben werden jedoch in folgenden Punkten abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1) die Deputation für das Heimathswesen führt fortan die Benennung „Verwaltungs-Gericht";
2) der Präsident der Regierung, in deren Bezirk der Sitz des Verwaltungsgerichtes ist, beziehungsweise dessen gesetzlicher Stellvertreter, kann jeder Zeit den Vorsitz übernehmen. In diesem Falle ist der Vorsitzende stimmberechtigt, dagegen steht dem Mitgliede des Verwaltungsgerichts, welches aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten ernannt ist, sofern es der Verhandlung beiwohnt, nur eine berathende Stimme zu;
3) in allen Fällen, in welchen ein gewähltes Mitglied des Gerichtshofes und der sur dasselbe bestimmte Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, kann einer der beiden anderen gewählten Stellvertreter an den Verhandlungen mit beschließender Stimme theilnehmen;
4) der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nimmt immer an der Abstimmung Theil, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind;
5) die im Gesetze vom 8. März 1871 der Deputation für das Heimathswesen zugewiesenen Geschäfte werden fernan von dem Verwaltungsgericht wahrgenommen;
6) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disciplinar-Vorschriften.

§. 171.

Die Vorschrift des §. 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 findet auf den Regierungs-Präsidenten und dessen gesetzlichen Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichmäßige Anwendung.

Hinsichtlich der Ausschließung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen des letzteren gelten die Vorschriften des §. 133.

§. 172.

Die Berufung an das Verwaltungsgericht ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen der gesetzlich bestimmten Frist von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschusse, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden und zu rechtfertigen. Zur Rechtfertigung der Berufung kann dem Berufenden auf seinen Antrag in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach die Dauer von 14 Tagen nicht überschreitende Nachfrist gewährt werden.

§. 173.

Die Berufungsschrift und deren Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung, binnen einer bestimmten von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Hinsichtlich der Einreichung von Duplikaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung, sowie deren Anlagen findet der §. 139 gleichmäßige Anwendung.

§. 174.

Nach Ablauf dieser Frist legt der Kreis-Ausschuß die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Akten dem Verwaltungsgericht vor.

Den Parteien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Berufenden, bekannt gemacht.

§. 175.

Erachtet das Verwaltungsgericht vor der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältniß für nöthig, so ist dieselbe durch den Kreis-Ausschuß vorzunehmen.

§. 176.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter unter Beachtung der Vorschriften des §. 143.

Die Ladung geschieht unter der im §. 138 gestellten Verwarnung.

Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so kann die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt werden.

Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreis-Ausschusses, gegen dessen Beschluß dieselbe ergangen ist.

§. 177.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungs-Gericht finden die Vorschriften der §§. 140 — 142, 144 und 148 gleichmäßige Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 178.

Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungs-Instanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 149 und 150, mit der Maßgabe, daß

1) die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden,
2) das im §. 149 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist,
3) der unterliegenden Partei auch die Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungs-Gerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind,
4) ein weiteres Rechtsmittel gegen die, wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungs-Gerichts nicht stattfindet.

§. 179.

Die Kosten des Verwaltungs-Gerichts fallen mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe des

§. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzial-Verband aufzubringen hat, der Staatskasse zur Last.

Die Einnahmen des Verwaltungs-Gerichts werden nach dem Verhältnisse der Kosten zwischen dem Provinzial-Verbande und dem Staate vertheilt.

Ergeben sich Ueberschüsse, so werden dieselben dem Provinzial-Verbande zugewiesen.

§. 180.

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des §. 152.

Ueber Beschwerden ist von dem Verwaltungs-Gericht Entscheidung zu treffen.

§. 181.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Verwaltungs-Gerichten durch ein Regulativ geordnet, welches die Minister des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

§. 182.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschrift der §. 167 und 168 mit dem 1. April 1873 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 183.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Wahl-Reglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrath resp. Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Besitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protokolle dem Landrathe, beziehungsweise dem Kreis-Ausschusse einzusenden.

§. 7.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos, darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9.

Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfassung.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise . . . §§. 1— 5.

Zweiter Abschnitt. Von den Kreis-Angehörigen, ihren Rechten und Pflichten . . . §§. 6— 20.

Dritter Abschnitt. Von dem Kreis-Statut . . . §. 21.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . §. 22.

Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeinde-Vorsteher- und Schöffen-Amte, sowie von der Orts-Verwaltung der selbstständigen Gutsbezirke . . . §§. 23— 36.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt. Von der Aufbringung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulpatronats . . . §§. 37—45.
Vierter Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher . . §§. 46—70.
Fünfter Abschnitt. Von dem Amte des Landraths §§. 71—75.
Sechster Abschnitt. Von dem Zwangs-Verfahren der Behörden des Kreises . . . §§. 76—80.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreistages . . . . . §§. 81—109.
Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages . . §§. 110—120.
Dritter Abschnitt. Von dem Kreisthauhalte . . . §§. 121—123.
Vierter Abschnitt. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landes-Verwaltung . . . . §§. 124—153.
Fünfter Abschnitt. Von den Kreis-Kommissionen . §§. 154 u. 155.

Vierter Titel.

Von den Stadt-Kreisen . . §§. 156—158.

Fünfter Titel.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung . . . §§. 159—163.

Sechster Titel.

Uebergangsbestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen . . §§. 164 u. 165.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen . §§. 166—183.

№ 298.

Vierter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Stuschke.
Korreferent:
Abgeordneter Gajewski.

Journ. II. Nr. 67 und Nr. 1018.
Journ. II. Nr. 81 und Nr. 606.

Die Stadt Warstein in Westphalen besitzt seit dem Jahre 1276 einen Wald von circa 13,000 Morgen. Ursprünglich bildeten nur 60 angesessene ackerbautreibende Bürger die Gemeinde und dieselben hatten die freie und uneingeschränkte Benutzung des Waldes zu Bau-, Reparatur- und Brennholz, freie Viehweide und freie Gewinnung von Mast, Heide, Laub, Moos, Sand, Lehm, Steinen u. s. w. Als im Laufe der Jahre die Zahl der Bürger bis auf 188 gestiegen war, beschloß der Gemeinde-Vorstand etwa im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts die Bürgerzahl mit 188 abzuschließen und keine Bürger mehr aufzunehmen, weil die Zahl derselben bereits so groß geworden war, daß ihre Nutzungen an dem Stadtwalde bei einer noch größeren Vermehrung angefangen haben würden, mit dem Ertrage des Waldes nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu stehen. Den übrigen Einwohnern wurden die oben genannten Bezüge aus dem Stadtwalde gegen geringe Bezahlung gestattet.

Dieses uneingeschränkte Nutzungsrecht der Bürger am Stadtwalde wurde indeß schon im vorigen Jahrhunderte durch eine Regulirung in der Weise beschränkt, daß das Bedürfniß der Berechtigten ermittelt und danach die Nutzungen fixirt wurden. Unter der Großherzoglich Hessischen Regierung im Jahre 1812 wurde eine neue Forst-Ordnung eingeführt und danach das Brennholz für jeden Bürger zuerst auf 8 und später auf 6 Malter festgesetzt. Unter der Preußischen Regierung wurde sodann das Brennholz auf noch geringere Quantitäten reduzirt. Auch die Gewinnung der Streu im ganzen Walde wurde in späterer Zeit auf bestimmte angewiesene Distrikte eingeschränkt.

Als in den Jahren 1852 bis 1858 die Aufsichtsbehörde in den Nutzungen der 188 Bürgerberechtigten (Sohlstätter) weitere Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Bauholzes einzuführen begann, trugen die 188 Sohlstätter bei der Königlichen General-Kommission auf Ablösung ihrer Nutzungsrechte am Stadtwalde an, indem sie behaupteten, daß diese Nutzungen subjektiv-dingliche Privat-Rechte und deshalb ablösbar seien.

Die Königliche General-Kommission erklärte in dem Erkenntnisse vom 17. März 1860 diese Nutzungsrechte für dinglich, mit dem Grundbesitz verbundene, zum Privatvermögen gehörige, ablösbare Rechte und das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen vom 28. März 1863 lautete im Wesentlichen gleich. Das Königliche Ober-Tribunal hat aber durch Erkenntniß vom 22. Dezember 1864 diese beiden Erkenntnisse abgeändert und die 188 Sohlstätter mit ihrem Antrage, die fraglichen Berechtigungen als zu ihrem Privatvermögen gehörig anzuerkennen und die Provokation auf Ablösung derselben für zulässig zu erklären, abgewiesen. Dasselbe erklärt, daß die Nutzungs-Berechtigung der Sohlstätter ihre Rechtsquelle lediglich in der Gemeindemitglieds-Qualität der Sohlstätter gehabt habe und daß die von den Sohlstättern beanspruchten Nutzungsrechte nicht als zu ihrem Privat-Eigenthum gehöriges, sogenanntes Interessenten-Vermögen im Sinne der Deklaration vom 26. Juli 1847, dazu dieselben vielmehr für unablösliches Gemeindeglieder-Vermögen zu erachten seien.

Als nun in Folge dieser Entscheidung die schon vor der Anbringung der Provokation auf Ablösung bei den ordentlichen Gerichten gegen die Stadtgemeinde wegen Verabfolgung von Freibauholz anhängig gemachten Prozesse, welche die General-Kommission an sich gezogen hatte, bei dem ordentlichen Gericht fortgesetzt wurden, erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt, welcher vom Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für begründet erachtet wurde.

Hierdurch wurde den 188 Sohlstättern jeder weitere Rechtsweg abgeschnitten.

Die Sohlstätter behaupteten nun, daß die ihnen zustehenden Nutzungsberechtigungen, wenn sie auch nicht zu ihrem Privatvermögen gehören, doch als Bürgerklassen-Vermögen anzusehen seien, und daß ihnen, als der bevorzug-

Digitized by Google

ten Bürger-Klasse diese Nutzungen allein und mit Ausschluß aller übrigen Gemeindeglieder zustehen. Die Königliche Regierung zu Arnsberg erachtet die 188 Sohlstätter nicht für eine besondere, bei der Benutzung des Gemeinde-Vermögens bevorrechtete Klasse von Gemeindegliedern und ist der Ansicht, daß die bezogenen Nutzungen einfaches Gemeindeglieder-Vermögen bilden, und daß alle übrigen Einwohner, die in Gemäßheit der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 und der westphälischen Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 Mitglieder der Gemeinde sind, ein gleiches Recht auf die Nutzungen am Stadtwalde haben. Sie hat deshalb mit Rücksicht auf die große Zahl der nunmehrigen Nutzungsberechtigten (circa 588) bezüglich der Holznutzungen durch Verfügung vom 27. August 1869 angeordnet, daß

1) die Abgabe von Frei-Bauholz künftig nur in besonderen Fällen ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung solche beschließt und dieser Beschluß von der Regierung genehmigt wird.
2) durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung festzustellen ist, ob Frei-Brennholz, soweit solches nach den Kräften des Waldes überhaupt abgegeben werden kann, fernerhin sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern gleichmäßig und event., in welchen Quantitäten abgegeben werden soll, oder ob Sie Verabfolgung von Frei-Brennholz ganz cessiren soll.

Diese Anordnung ist im Beschwerdewege von dem Königlichen Ober-Präsidium zu Münster am 18. Dezember 1869 und von dem Königlichen Ministerium des Innern am 30. April 1870 gebilligt und aufrecht erhalten worden.

Da nun die Vertretung der Stadt die Ausdehnung der Nutzungsrechte auf alle Gemeindeglieder mit der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes für unvereinbar hält, so hat die Königliche Regierung zu Arnsberg in Folge dessen weiter angeordnet, daß vom Jahre 1869 anfangend alle und jede weitere freie Abgabe von Bau-, Reparaturen- und Brennholz aus dem Gemeindewalde gänzlich aufzuhören habe, daß alle übrigen Nebennutzungen aus dem Walde einem jeden Gemeindeglede ohne Unterschied zuständig seien und in der Bezahlung dafür Alle gleichgehalten werden sollen.

Der Stadt-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung einerseits und die 188 Sohlstätter andererseits beschweren sich nunmehr in Petitionen vom 20. Oktober 1871 und resp. 10. Januar 1872 über die in den höheren Instanzen bestätigte Anordnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 27. August 1869 bei dem Abgeordnetenhause. Sie bleiben dabei stehen, daß die 188 Sohlstätter sowohl vor als auch nach der Einführung der Westphälischen Gemeinde-Ordnung ausschließlich die in Rede stehenden Nutzungen bezogen haben, und daß man diese Nutzungsrechte stets als unantastbare Vorzugsrechte der 188 Sohl stätter betrachtet habe. Auch das Obertribunals-Erkenntniß vom 22. Dezember 1864 nenne die Sohlstätter eine bevorzugte Klasse und Niemand habe daran gedacht, daß durch die Einführung der Westphälischen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1841 und der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1856 auch diejenigen Personen, welche in Folge der Gemeinde-Ordnung die Mitgliedschaft in der Gemeinde erlangten, dadurch auch die Nutzungsrechte der alten Sohlstätter gewonnen hätten. Diese Vorrechte der Sohlstätter seien stets als werthvolle Objecte behandelt, verkauft, vertauscht, verpfändet und bei gerichtlichen Erbtheilungen taxirt worden, um die Miterben dadurch abzufinden. Die Stadt Warstein selbst habe solche Rechte angekauft und auch verkauft, und auch die Königliche Regierung habe früher diese Vorrechte in unzähligen Fällen bei der Kontrole der städtischen Verwaltung, insbesondere bei der Verwaltung des Waldes, bei der Genehmigung der Hauungspläne und bei Beschwerden in einzelnen Fällen anerkannt. Auch trete eine Ungleichheit vor den Gesetzen ein, indem seit Einführung der Westphälischen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1841 in vielen anderen Orten des Herzogthums Westphalen, z. B. in den Nachbarorten Kallenhardt und Belecke, die Rechte der alten Sohlstätter als einer bevorzugten Klasse von Gemeindegliedern anerkannt und darnach Regulirungen vorgenommen worden sind, während diese Rechte in Warstein durch besagte Gemeinde-Ordnung ohne Weiteres aufgehoben sein sollen.

Die Petenten stellen in Abrede, daß die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder und insbesondere einer bevorzugten Klasse der Gemeindeglieder willkürlich beschränkt oder gar aufgehoben werden können, weil das Fortbestehen solcher besonderen Rechte im Herzogthum Westphalen durch die Bestimmungen im §. 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 und im §. 52 der Westphälischen Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 ausdrücklich garantirt seien.

Sie stellen demnach die Bitte:

ihre Beschwerden der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung der von den 188 Bürgern beanspruchten besonderen Vorrechte, sei es durch eine angemessene Abfindung, oder durch Fortgewährung der bisher gehabten Nutzungen zu überweisen.

Die Gemeinde-Kommission, welche sich im Besitz eines Regierungs-Kommissars der Prüfung dieser Beschwerden unterzog, hat aus dem vorliegenden reichhaltigen Material nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die 188 Sohlstätter der Stadt Warstein eine besondere, bevorzugte Bürgerklasse bilden, und hat deshalb auch die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Anordnungen nicht anerkennen können.

Zunächst war daran festzuhalten, daß das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 22. Dezember 1864 festgestellt hat, daß die Nutzungs-Berechtigung der Sohlstätter ihre Rechtsquelle lediglich in der Gemeinde-Mitglieds-Qualität der Sohlstättenbesitzer gehabt hat und daß somit die Nutzungsrechte der 188 Sohlstätter nicht ein zu ihrem Privat-Eigenthum gehöriges, sogenanntes Interessenten-Vermögen, sondern ein unablösliches Gemeindeglieder-Vermögen sind.

Demnächst hat sowohl das Königliche Ober-Tribunal in dem gedachten Erkenntnisse als auch die Königliche Regierung zu Arnsberg in den angegriffenen Reskripte vom 27. August 1869 auf Grund der eigenen Erklärungen der 188 Sohlstätter und auf Grund anderer Thatsachen festgestellt, daß die 188 Sohlstätter bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 die alleinigen Gemeindemitglieder waren und allein die Gemeinde der Stadt Warstein bildeten.

Es gab somit bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1841 in Warstein nach der bis dahin bestandenen Gemeindeverfassung nur eine einzige, ganz gleiche Klasse von Gemeindegliedern; eine besondere, bevorzugte Klasse derselben bestand nicht. Die Nutzungen am Gemeinde-Vermögen standen demgemäß auch allen wirklichen Gemeindegliedern in gleichem Maße zu und diese Nutzungsrechte beruhten lediglich auf dem Boden der bis dahin bestandenen Gemeindeverfassung. „Solche Nutzungsrechte," sagt das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 18. Mai 1865 (Entscheid. Bd. 55 S. 114), „ruhen lediglich auf dem Boden der Gemeindeverfassung; sowie dieselbe aufgehoben und verändert wird, ändere sich auch die auf diesem Fundamente erbauten Rechte und Pflichten; ein Einfluß einer aus dem Privatrechte hervorgehenden Willkür finde dabei nicht statt. Die einzelnen Mitglieder, welche, sei es noch so lange Zeit hindurch, gar keine oder bestimmte Beiträge zu den Gemeinde-Bedürfnissen beigetragen haben, erlangen dadurch kein Privatrecht, welches geeignet wäre, einer anderen verfassungsmäßigen Einrichtung entgegengestellt zu werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den auf die Verfassung gegründeten Nutzungsrechten. Der allgemeine Charakter der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten besteht darin, daß dieselben mit der Dauer der Verfassung stehen

Digitized by Google

und fallen; insoweit sind diese Rechte und Pflichten bedingt und widerruflich."

Die Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 hat nun in Warstein die bis dahin bestandene Gemeindeverfassung geändert, indem sie den Begriff der Gemeinde-Mitgliedschaft anders definirt und alle selbstständigen Einwohner, insbesondere auch die Neubauer und Beiliegen zu Gemeindemitgliedern macht. Durch diese Verfassungsänderung wurde eine große Anzahl von Einwohnern zu Gemeindemitgliedern befördert und in allen Rechten und Pflichten den bereits vorhandenen Gemeindegliedern gleichgestellt. Die neuen Gemeindeglieder erwarben durch diese Verfassungsänderung dasselbe Recht auf die Nutzungen am Gemeindevermögen und die bisherigen Bürger mußten es sich gefallen lassen, wenn durch die Theilnahme von noch mehreren Gemeindegliedern der Umfang ihrer bisherigen Nutzungen eine Einschränkung erlitt. Haben sich dieselben ja doch auch in früheren Zeiten, z. B. unter der Großherzoglich-Hessischen Regierung im Jahre 1812 und auch später unter der Preußischen Regierung bereits solche Einschränkungen im allgemeinen Interesse der Stadt gefallen lassen müssen. Wenn nunmehr bei der groß gewordenen Zahl der Gemeindeglieder die Nutzungen am Stadtwalde nicht mehr in dem früheren Umfange, sondern nur in einem geringen Maaße oder gar nicht mehr bezogen werden können, so ist das auch lediglich nur eine Konsequenz der Rücksichten auf das allgemeine Gemeinde-Interesse.

Schon hierdurch ist dargethan, daß die Anerdnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 27. August 1869 durchaus gerechtfertigt ist, und es ist deshalb eigentlich ganz unnöthig, auch noch einige Nebenumstände zu beleuchten.

Schon die Königliche Regierung zu Arnsberg erwähnt ganz richtig, daß die Voraussetzungen des §. 24 der Landgemeinde-Ordnung von 1841 hier nicht zutreffen, weil unter den im §. 24 erwähnten besonderen Klassen von Gemeindegliedern nur solche Klassen von wirklichen Gemeinde-Mitgliedern verstanden sein können, welche schon 1841 vorhanden waren, und weil solche besondere Klassen der Gemeindeglieder eingestandener und erwiesener Maßen in Warstein im Jahre 1841 nicht bestanden haben.

Des Weiteren könnte auch die angebliche Thatsache auf sich beruhen, daß in andern benachbarten Gemeinden, z. B. in Belecke und Callenhardt den alten Sohlstätten-Besitzern durch abgeschlossene Vergleiche gewisse Vorrechte für die Zukunft zugestanden sind. Hierauf hat bereits die Königliche Regierung zu Arnsberg erwidert, daß in anderen Gemeinden, bevor die rechtlichen Verhältnisse völlig klar gestellt waren, die Sohlstättenbesitzer auf billige Vergleichs-Vorschläge eingegangen sind; daß aber in Warstein die Bürgerberechtigten ähnliche, ihnen mehrfach gemachte Vergleichs-Vorschläge stets von der Hand gewiesen haben und daß es jetzt, nachdem sie mit ihren übertriebenen Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen sind, nicht mehr zulässig ist, ihnen Konzessionen zu machen und Vorrechte zum Nachtheile der übrigen Gemeindeglieder fortdauern zu lassen, welche sie eigentlich schon seit Einführung der Landgemeinde-Ordnung von 1841 zur Ungebühr genossen haben.

Endlich ist auch die Behauptung der Petenten, daß das Königliche Ober-Tribunal selbst die Sohlstätter für eine bevorzugte Bürgerklasse erklärt habe, nicht zutreffend, indem der betreffende Passus keineswegs eine diesezüge Bestimmung, sondern nur eine gelegentliche Erwähnung des unbestrittenen Faktum's enthält, daß die Sohlstätten-Besitzer trotz der ihnen entgegenstehenden „Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung bis jetzt Vorrechte genossen haben.

Zum Schluß sei auch noch erwähnt, daß nach dem Ausspruche des Königlichen Ober-Tribunals sich in Warstein keineswegs von Alters her ein kontinuirliches Herkommen dahin festgestellt habe, daß die Bürgergerechtsame als selbstständige, von dem Besitz der Bürgerhäuser unabhängige Rechte im Verkehr gewesen und, getrennt von den Häusern, veräußert und verpfändet worden wären.

Dasselbe hat einen derartigen Usus als eine dauernde Observanz nicht für erwiesen angenommen.

Nach allem diesen beantragt die unterzeichnete Gemeinde-Kommission einstimmig,

das Abgeordnetenhaus wolle über die Petition des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung zu Warstein vom 20. Oktober 1871 und die Petition der Bürgerberechtigten zu Warstein vom 10. Januar 1872 zur Tages-Ordnung übergehen.

In der Stadt Hirschberg, Kreis und Regierungs-Bezirk Arnsberg, liegen ganz gleiche Verhältnisse vor, nur beträgt die Zahl der Sohlstättenbesitzer nur 111 und der Gemeinde-Wald enthält nur etwa 4000 Morgen. Der Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung von Hirschberg einerseits und die Bürgerberechtigten zu Hirschberg andererseits haben deshalb ebenfalls zwei Beschwerden, die mit den beiden Beschwerden aus Warstein gleichlautend sind, an das Abgeordneten-Haus eingereicht.

Die unterzeichnete Gemeinde-Kommission beantragt aus gleichen Gründen einstimmig,

das Abgeordnetenhaus wolle auch über die Petition des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung zu Hirschberg vom 20. Oktober 1871 und die Petition der Bürgerberechtigten zu Hirschberg vom 22. Dezember 1871 zur Tages-Ordnung übergehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Reimers.

Journ. II. Nr. 451.

Der Kaufmann Julius Haußner zu Sprottau in Schlesien hat an das Haus der Abgeordneten ein Gesuch eingereicht, betreffend die Kassation der Wahl des Kaufmanns Paul Ottendorf zum Stadtverordneten in Sprottau, und in dieser Beziehung Nachfolgendes vorgetragen.

Der Kaufmann Paul Ottendorf in Sprottau sei im Jahre 1858 in Konkurs verfallen und ohne gerichtlich in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden zu sein, in die Liste der städtischen Wähler und wählbaren Bürger aufgenommen worden. Hiergegen habe Petent unterm 28. Juli 1869 bei dem Magistrat Protest eingelegt, sei aber unterm 7. August selbigen Jahres abweisend beschieden worden, und habe nun durch alle Instanzen seine Beschwerde verfolgt, ohne aber einen Erfolg zu erzielen. Zuletzt sei Petent durch Bescheid des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1870 wegen Versäumung der vierwöchentlichen Beschwerde-Präklusivfrist abgewiesen worden. — Petent führt nun weiter an, daß der Kaufmann Paul Ottendorf laut Bekanntmachung des Magistrats in Sprottau d. d. 20. Oktober 1870 zum Stadtverordneten daselbst erwählt worden sei und diese Wahl auch angenommen habe. Hierüber habe Petent unterm 28. selbigen Monats direkt bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz Beschwerde geführt und darauf Bezug genommen, daß Ottendorf im Jahre 1858 in Konkurs verfallen sei und demnach nach der Bestimmung des §. 310, Abschnitt 2 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 um Stadtverordneter sein zu können, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgängig habe erlangen müssen, daß solche ihm jedoch seiner Zeit von dem Königlichen Kreisgerichte zu Sprottau verweigert sei, weil den nöthigen Vorbedingungen hierzu nicht entsprochen werden. Petent hat deshalb bei der Königlichen Regierung beantragt: die Wahl des rc. Ottendorf zum Stadtverord-

Digitized by Google

neten für ungültig zu erklären. — Die Königliche Regierung hat aber den Petenten unterm 3. November 1870 abweisend beschieden, und auf die weiter erfolgten Beschwerden des Petenten sind demselben von dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und dem Minister des Innern resp. unterm 15. Dezember und 31. Dezember selbigen Jahres ebenfalls abschlägige Bescheide zu Theil geworden. — In diesen Bescheiden ist darauf Bezug genommen, daß nach §. 7 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 die Stadtbehörden demjenigen, welcher in Folge eines Konkurses das Bürgerrecht verloren habe, solches wieder verleihen könnten, wenn die Befriedigung der Gläubiger von demselben nachgewiesen worden sei, und daß diese, in das Verwaltungsrecht einschlagende Bestimmung, sich sowohl dem Einflusse der Konkurs-Ordnung als auch der Kompetenz der Gerichte entziehe.

Gegen diese Bescheide ist die vorliegende Beschwerde des Petenten erhoben, und hat derselbe seinen Antrag dahin gerichtet: „seine Petition dem Königlichen Staats-Ministerium Behufs Abhilfe mit dem Antrage zu überweisen, die Wahl des Kaufmanns Ottendorf in Sprottau zum Stadtverordneten als ungeschehen zu kassiren und den Magistrat zu Sprottau anzuweisen, demgemäß den p. Ottendorf aus der Liste der stimm- und wahlberechtigten Bürger zu streichen und hinsichtlich seines Ausscheidens aus dem Stadtverordneten-Kollegium das Nöthige anzuordnen."

Die Kommission für das Gemeindewesen hat diese Petition einer eingehenden Berathung unterzogen und ist im Einverständniß mit dem bei der Berathung anwesenden Königlichen Kommissarius, einstimmig zu dem Resultate gelangt, daß auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

Der §. 7 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 bestimmt: „Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch sein Bürgerrecht; die Befähigung dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden." Allein die Relevanz dieses den Stadtbehörden verliehenen Rechts, — Voraussetzung, Umfang und Wirkung desselben, — kann in dem Stadium, in welchem sich die vorliegende Sache befindet, nicht mehr von Entscheidung sein, und die Frage: ob jenes Recht also in das Verwaltungsrecht einschlagend, sich sowohl dem Einflusse der Konkurs-Ordnung als auch der Kompetenz der Gerichte entziehe, oder mit anderen Worten, ob die gedachte, den Stadt-Behörden ertheilte Befugniß zur Wiederverleihung des Bürgerrechts an die Bestimmungen und Voraussetzungen der §§. 310 bis 318 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 gebunden sei, wird auf sich beruhen bleiben müssen. Denn nach den Vorschriften der §§. 19 und 20 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind Einwendungen gegen die gesetzliche Qualifikation der in die Liste der stimmberechtigten Bürger aufgenommenen Personen innerhalb derjenigen Frist bei dem Magistrat einzubringen, während welcher die Listen zur öffentlichen Kenntniß ausgelegt sind. Ist diese Frist versäumt, so sind die Wahllisten als festgestellt und richtig anzusehen, und verleihen so sehr formelles Recht, daß wenn nachträglich auch der Beweis dafür erbracht werden könnte, daß ein in die Listen aufgenommener Bürger aus materiellen Rechtsgründen die erforderliche Qualifikation nicht besitze und daher irrthümlich oder gar gesetzwidrig in die Listen aufgenommen worden sei, hierauf bei den auf Grundlage der bezüglichen Listen vorgenommenen Wahlen, keine weitere Rücksicht wird genommen werden dürfen. Ein Gleiches ist der Fall, wenn über die gegen die Wahllisten erhobenen Reklamationen von der Regierung entschieden worden, indem eine weitere Berufung abseiten desjenigen, welcher die Einwendungen erheben hat, gesetzlich unzulässig ist.

Der Petent hat nun zwar gegen die Aufnahme des Kaufmanns Paul Ottendorf in die Listen der städtischen Wähler und wählbaren Bürger zu Sprottau pro 1869, unterm 28. Juli 1869 bei dem Magistrate Einwendungen erhoben, ist aber damit enthört worden, hat darauf auch in den höheren Instanzen, wie erwähnt, ein günstigeres Resultat für sich nicht zu erreichen vermocht und ist endlich in der letzten Instanz wegen nicht geschehener Innehaltung der Präklusivfrist mit seiner Beschwerde zurückgewiesen worden. — Am 20. Oktober des folgenden Jahres ist darauf der rc. Ottendorf zum Stadtverordneten gewählt worden, und eine Auslegung der Wahllisten hat selbstverständlich auch in diesem Jahre erfolgen und der erwähnten Wahl vorausgehen müssen. Gegen die Aufnahme des rc. Ottendorf in diese Wahllisten pro 1870 sind abseiten des Petenten aber keine Einwendungen erhoben worden; derselbe greift vielmehr jetzt die auf Grundlage der festgestellten Wahllisten geschehene Wahl des rc. Ottendorf zum Stadtverordneten als gültig an und zwar durch eine bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz direkte eingereichte Vorstellung und aus Gründen, welche die Qualifikation des rc. Ottendorf zur Aufnahme in die Wahllisten bestreiten. Ein solches Verfahren hat die Kommission für das Gemeindewesen für zulässig nicht erachten können und sich daher eines Eingehens auf die materielle Seite der Beschwerde enthalten zu müssen geglaubt. Dieselbe beantragt vielmehr in Beziehung darauf, daß die Wahllisten für das betreffende Jahr hinsichtlich der Qualifikation des rc. Ottendorf unangefochten geblieben sind und daher formell gültiges Recht bilden und daß demzufolge die auf Grundlage derselben erfolgte Wahl des rc. Ottendorf auch als gültig Recht bestehend betrachtet werden muß:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petition des Kaufmannes Julius Haußner zu Sprottau betreffend die Kassation der Wahl des Kaufmannes Paul Ottendorf zum Stadtverordneten für Sprottau zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kirch.

Journ. II. Nr. 231.

Der vormalige Gerichtsschöppe Christian Friedrich Weise zu Gorsleben bei Sachsenburg, Kreis Eckartsberga, Provinz Sachsen, bittet in einer Petition vom 27. November 1871 das Haus der Abgeordneten, dahin zu wirken,

daß Königliche Staats-Regierung

1) die Rückerstattung einer ihm durch Verfügung des Königlichen Landrathsamtes zu Coelleda d. d. 11. Mai resp. 4. August 1869 auferlegten und von der Kreiskasse zu Freiburg eingezogene Ordnungsstrafe von 3 Rthlrn. anordne und
2) auf dem Wege gerichtlicher Vernehmung feststelle, daß die amtliche Bescheinigung, die man ihm zugemuthet und wegen deren Nichtvollziehung er mit qu. Strafe belegt werden, auf Unwahrheit beruhe.

Der objektive Thatbestand der Verkommnisse, welche diesem Gesuche zu Grunde liegen, und die zum Verständniß der Sachlage hier zunächst angeführt werden müssen, ist nachstehender:

Gemäß schriftlicher Einladung des Ortsschulzen Loeser zu Gorsleben, welche durch den Gemeindediener den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinde insinuirt wurde, fand am 23. Februar 1869 eine Gemeinde-Versammlung Statt, in

Digitized by Google

welcher der Ankauf eines Grundstückes, „Schwarzer Hof", beschlossen wurde. Dies ist in dem vom Ortsschulzen über die Verhandlung aufgenommenen und von diesem mit vier Gemeindegliedern unterschriebenen Protokolle bescheinigt.

Petent Weise, damals Gerichtsschöppe, der bei dem Beschlusse nicht anwesend war, bestritt dessen Gültigkeit.

Seine deshalls in den verschiedenen Verwaltungs-Instanzen nach Ausweis der hierüber vorgelegten Original-Dokumente vorgebrachten Vorstellungen wurden überall als unbegründet zurückgewiesen.

In Anbetracht dessen erging an den Petenten Seitens des Landrathsamtes zu Coelleda die Aufforderung, der Ausführung des fraglichen Gemeinde-Beschlusses keine weiteren Schwierigkeiten entgegen zu setzen, sondern die auf Grund desselben auszustellende Vollmacht vorgeschriebener Maßen mit zu vollziehen. Die beharrliche Weigerung des ꝛc. Weise, dem zu entsprechen, hatte zur Folge, daß er am 11. Mai resp. 4. August 1869 mit einer Ordnungs-Strafe von 3 Rthlrn. bedroht resp. belegt wurde, von welcher er, der dagegen erhobenen Beschwerde ungeachtet, nicht befreit wurde. Um wiederholten Ordnungsstrafen vorzubeugen, hat ꝛc. Weise demnächst seine Stelle als Ortsschöppe niedergelegt. — Durch die Mitwirkung seines Nachfolgers ist der vorerwähnte Gemeindebeschluß zur Ausführung gelangt. —

Die Momente, welche nun Petent Weise zur Begründung seiner vorerwähnten Petita in einer umfangreichen Petitschrift anführt, lassen sich in geordneter Uebersicht etwa folgendermaßen zusammenfassen:

derselbe behauptet

A. die **formelle** Ungültigkeit und

B. die **materielle** Ungesetzlichkeit des Gemeinde-Beschlusses vom 23. Februar 1869.

Er rügt nun A in formeller Beziehung folgende Punkte:

1. Nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde seien zur Gemeinde-Versammlung eingeladen gewesen. Se sei er selbst nur für sich, nicht aber auch ausdrücklich noch als Vormund der Minorennen Nordhause geladen worden, für letztere habe vielmehr die Wittwe Nordhause Einladung erhalten und — ähnlich sei es mit den anderen Minorennen ergangen.
2. Die Einladung sei (nicht durch einen vereideten Beamten sondern nur) durch den Gemeinde-Diener erfolgt.
3. Von den 44 anwesenden Gemeindegliedern habe die große Mehrzahl (40) den in Rede stehenden Beschluß nicht unterschrieben, nur eine kleine Minorität (4) habe unterzeichnet. Von diesen 4 Unterschriften sei aber Eine ungültig. Julius Schwabe sei nämlich zur Unterschrift unberechtigt gewesen, da er ebne selbst stimmberechtigt zu sein, für seinen Schwiegervater Carl Schwabe unterschrieben habe.
4. Die große Mehrzahl, 40 Anwesende, hätten ausdrücklich beschlossen, den „Schwarzen Hof" für Rechnung der Gemeinde-Kasse nicht anzukaufen und dies eben durch Nichtvollziehung der Verhandlung bekundet, „da der Verhandlung vom Ortsschulzen Leser eröffnet werden, daß, wer die Verhandlung mit seinem Namen unterschreibe, für den Ankauf stimme."

Hierbei verdient bemerkt zu werden, daß Petent früher in den an das Landrathsamt und an die Regierung in Merseburg gerichteten Beschwerden, diesen Punkt gar nicht angeführt, in der an das Ministerium des Innern gemachten Eingabe aber in dieser Beziehung nur gesagt hat, der beabsichtigte Ankauf des Grundstücks sei „als abgelehnt zu betrachten", weil die Beschlüsse „nach unserer bekannten Rechts-Verfassung" erst durch Unterschrift sämmtlicher Zustimmenden Gültigkeit erlangten".

B. In materieller Beziehung hebt Petent hervor:

1. Der Gegenstand des Gemeinde-Beschlusses vom 23. Februar 1869 betreffe gar keine Gemeinde-Angelegenheit, sondern gehe lediglich die Schulsozietät an.
2. Die Gemeinde Gorsleben erleide durch den Beschluß Nachtheile.
3. Der s. Z. projektirte Schulbau sei nicht einmal nöthig, da man leicht durch bauliche Aenderungen an dem vorhandenen Lokale den Mangel an Schulsälen beseitigen könne.
4. Wenn er in seiner damaligen Eigenschaft als Gerichtsschöppe, dem eine Verantwortlichkeit für die Gemeinde-Kasse obliege, die Vollziehung der in Folge eines ungültigen und ungesetzlichen Beschlusses verlangten Vollmacht respektive die amtliche Bescheinigung der darin zu konstatirenden Momente, weil dieselben eben thatsächlich unrichtig seien, — verweigert, so habe er eine gesetzliche Pflicht erfüllt und könne deshalb nicht mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Seine Bitte, so kunkludirt der Petent, um Erlaß der Ordnungsstrafe sei demnach begründet, und es würde eine gerichtliche Untersuchung die Wahrheit seiner Behauptungen darthun.

Das Ergebniß einer eingehenden und allseitigen Prüfung sämmtlicher vom Petenten angeführter Momente ist nun folgendes:

Was zunächst die unter A. Nr. 1 aufgestellte Behauptung angeht, wonach der Gemeindebeschluß vom 23. Februar 1869 ungültig sein soll, weil nicht alle stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde zur Versammlung eingeladen gewesen, wie dies indirekt in §. 10. Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Verfassung der 6 östlichen Provinzen, vorgeschrieben, so könnte nach allen Grundsätzen des Rechtes, selbst wenn die Behauptung als wahr erwiesen würde, daraus unmöglich eine so weitgehende Folgerung gezogen werden.

Abgesehen nun aber davon, daß Petent in seiner eigenen, bereits am 25. Februar 1869, also zwei Tage nach dem Beschlusse, an das Königliche Landrathsamt gerichteten Beschwerde wörtlich sagt, durch das Cirkular des Ortsschulzen Leser seien „sämmtliche Gemeinde-Glieder" zu der am 23. Februar stattgehabten Versammlung eingeladen worden, und in seiner Eingabe an die Königliche Regierung zu Merseburg übereinstimmend angiebt, der Ortsschulze Leser habe „die hiesigen Gemeinde-Glieder" durch Cirkular auf den 23. Februar vorladen lassen und daß er erst in seiner Eingabe an den Minister des Innern vom 13. Mai 1869 und in seiner jetzigen Petition es rügt; es seien „nicht alle" Berechtigte geladen worden, so führt er zum Beweise dieser Behauptung nur an, daß er nicht auch in seiner Eigenschaft als Vormund der Minorennen Nordhause, daß für diese vielmehr die Wittwe Nordhause eingeladen worden sei und fügt nebenbei, ohne irgend einen Namen zu nennen, hinzu, daß es ähnlich mit den anderen unter Vormundschaft stehenden Personen ergangen.

Da nun aber ꝛc. Weise doch wirklich eingeladen war, so lag es ganz in seiner Hand, im Termine es geltend zu machen, daß er auch für seine Mündel zu stimmen habe und ähnlich konnte es in den vom Petenten nicht näher bezeichneten „anderen Fällen" geschehen.

Hat ꝛc. Weise, indem er sich, trotz der in der Einladung ausdrücklich enthaltenen Androhung, die Abwesenden würden als zustimmend angenommen, — von der Versammlung fern hielt, die Ausübung der ihm zustehenden Rechte gänzlich unterlassen, so muß sein jedes Beweises entbehrender Einwand, als seien nicht alle eingeladen gewesen, soweit er

Digitized by Google

sogar auf Andere sich beziehen soll, als durchaus haltlos bezeichnet werden.

Anlangend den 2. formellen Einwand, so erledigt er sich einfach dadurch, daß kein Gemeinde-Verfassungs-Gesetz vorschreibt, es hätten die Einladungen durch vereidete Beamte zu erfolgen.

Die 3. formelle Einrede, daß nicht alle Zustimmende den Beschluß vom 23. Februar 1869 unterzeichnet hätten, erscheint nach dem klaren Wortlaute des §. 10. Nr. 1 des citirten Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856, als völlig unbegründet.

„Zu einer schriftlichen, einen Gemeinde-Beschluß betreffenden Verhandlung" heißt es nämlich da, „ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorf-Geschworenen) auch noch mindestens von drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeinde-Mitglieder unterschrieben ist."

Außer dem Ortsschulzen — Schöffen waren nicht anwesend — haben, wenn man selbst die Unterschrift des Julius Schwabe, von welchem indeß sogar Petent zugiebt, daß er als von seinem Schwiegervater Carl Schwabe bevollmächtigt präsumirt werden könne, abzählt, immer mindestens 3 angesessene Gemeinde-Mitglieder die Verhandlung vom 23. Februar 1869 unterschrieben. —

Ebenso wenig Gewicht kann der sub A, Nr. 4 angeführten Behauptung beigemessen werden.

Kein einziger von allen 44 in der Versammlung Anwesenden hat die Behauptung unterstützt, die der nicht gegenwärtig gewesene Petent, und zwar abweichend von seinen früheren Beschwerden, jetzt aufstellt, daß nämlich die Majorität deshalb nicht unterschrieben hätte, weil Loeser erklärt, wer nicht unterschreibe, stimme dagegen.

Was die sub B. 1 — 4 behaupteten Verletzungen des materiellen Rechtes betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. November 1844 in der Provinz Sachsen die Schulbauten nicht Gemeinde-Angelegenheiten, sondern Sache der Schul-Sozietäten sind.

Wie nun aber in der auf eine Beschwerde des Petenten unterm 12. April 1869 erlassenen Verfügung der Regierung zu Merseburg detaillirt auseinandergesetzt und von Petent stillschweigend zugegeben ist, lag der Gemeinde Gorsleben nichts ferner, als, entgegen den gesetzlichen Normen, ihrerseits den Schulbau in die Hand zu nehmen. Es kam ihr vielmehr nur darauf an, für sich selbst einen Theil des „Schwarzen Hofes", die Riethpläne, zu erwerben, den Rest aber der Schul-Sozietät zu den beabsichtigten Neubauten gegen Gewährung angemessener, voller Entschädigung zu überlassen.

Der Gemeindebeschluß vom 23. Februar 1869 ist demgemäß streng innerhalb der durch das maßgebende Gesetz gezogenen Grenzen gefaßt.

Alle Einwendungen, welche Petent aus der besonderen Organisation der „Schulgemeinde" herleitet und gegen die Rechtsbeständigkeit des qu. Beschlusses glaubt anführen zu können, zerfallen darum von selbst.

Von einem Nachtheil, den die Gemeinde Gorsleben durch den fraglichen Beschluß erleiden soll, kann also gar keine Rede sein.

Aus dem Gesagten ergiebt sich ebenfalls, daß die vom Petenten aufgestellte Behauptung, der Schulkau sei nicht nothwendig gewesen, als völlig irrelevant und gar nicht hierher gehörig betrachtet werden muß.

Das ganze seiner erörterte Sachverhältniß beweist nur, daß Petent Weise ein entschiedener Gegner der von der Gemeinde angestrebten Ziele war. Da aber, in richtiger Beurtheilung der Verhältnisse, nicht bloß Landraths-Amt und Regierung, sondern auch die höchsten Verwaltungs-Instanzen, Ober-Präsident und Minister des Innern in mehrfachen Entscheidungen die Formen der Gemeinde-Verfassungs-Gesetze nicht minder als die materiellen Interessen der Gemeinde Gorsleben in dem Beschlusse vom 23. Februar 1869 gewahrt erachteten, so war Petent bloß für seinen eigenen Kopf allein nicht berechtigt, den Widerspruch so weit zu treiben, daß er durch Verweigerung der Vollziehung jener nach dem Gemeinde-Beschluß auszustellenden Vollmacht die Ausführung des Beschlusses zu vereiteln suchte.

Vermochte er sich nicht dazu zu entschließen, bei der Erledigung der Sache irgendwie mitzuwirken, so mußte er seine Stelle, sobald ihm vom Königlichen Landraths-Amt zu Coelleda nach Maßgabe des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 eine Ordnungsstrafe von 3 Thalern angedroht und seine Oppositilon in allen Instanzen zurückgewiesen war, sofort niederlegen.

Wie die Verhältnisse liegen, kann nicht zugegeben werden, daß dem Petenten Weise durch Beitreibung dieser Ordnungs-Strafe oder sonst ein Unrecht zugefügt worden wäre.

Die Kommission konnte auf Grund dieser Erwägungen weder das eine noch das andere der von dem rc. Weise gestellten Petita als gerechtfertigt anerkennen und beschloß deshalb einstimmig, zu beantragen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen;
> über die Petition des Christian Friedrich Weise aus Gorsleben in der Provinz Sachsen d. d. 27. November 1871 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, 12. März 1872.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Phillips, Vorsitzender. Dr. **Kirch**. **Gajewski**. **Witt**. **Fritsch**. **Lauenstein**. **Mühlenbeck**. **Reimers**. **v. Reichenbach**. **v. Langendorff**. **v. Wedell-Menzlin**. **v. Nautter**. **Stuschke**. **v. Meyer** (Arnswalde.)

№ 299.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Bericht der ad hoc verstärkten Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 253 der Druckſachen).

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) zu §. 51 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Insofern der Fiskus der Berechtigte ist und für ihn in Rezessen und Verträgen günstigere Be-

Digitized by Google

dingungen festgesetzt sind, erfolgt die Ablösung nach diesem Gesetz."

eventuell folgenden Zusatz:

„Sind die Ablösungs-Bedingungen für den Verpflichteten so ungünstig, daß die Ablösung dadurch erheblich erschwert wird, so ist der Fiskus ermächtigt, dem Verpflichteten günstigere Bedingungen einzuräumen."

2) im §. 59 im ersten Alinea hinter „Landeskultursachen" die Worte: „und des Ober-Appellationsgerichts" und hinter „§. 57" die Worte: „und §. 58" einzufügen.
3) im §. 59 das Alinea 2 „Gegen Entscheidungen ꝛc." zu streichen.
4) im §. 59 das Alinea 3 zu streichen und an dessen Stelle folgenden Satz zu setzen:

„Die im §. 18 des obengedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870 bestimmte Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist aufgehoben."
5) dem §. 59 als letztes Alinea folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die besondere Beschränkung des Rechtsweges, welche Alinea 2 des Art. 11 der Verordnung vom 16. September 1867 anordnet, wird hierdurch aufgehoben."

Berlin, den 22. März 1872.

Hall.

№ 300.

Antrag

zu

dem Bericht der ad hoc verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. (Nr. 253 der Druckſachen.)

Springer, Wyneken. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Zum §. 43:

Diesen Paragraphen in nachstehender Fassung anzunehmen:

Auf feste Geld- und Getreide-Abgaben, welche als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 keine Anwendung. Die für solche feste Geld- und Getreide-Abgaben ermittelte Ablösungs-Rente (§. 38) wird, wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, mittelst Rentenbriefe zum 20fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst. Geht der Antrag von dem Verpflichteten aus, so kann die Ablösung nach dessen Wahl erfolgen, entweder

1) Durch Baarzahlung des 20fachen Betrages der Ablösungsrente, insofern der Fiskus der Berechtigte ist, und des 22½fachen Betrages der Ablösungsrente bei sonstigen Berechtigten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist angerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5, beziehentlich mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen.

oder:

2) in Rentenbriefen durch Vermittelung der Rentenbank zum 22½fachen Betrage, wenn der Fiskus der Berechtigte ist und zum 25fachen Betrage bei sonstigen Berechtigten. Im ersteren Falle ist die Ablösungsrente von dem Verpflichteten während eines Zeitraums von 56⅓ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen, im letzteren hat der Besitzer des pflichtigen Grundstücks vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56⅓ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4⅓ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt. In beiden Fällen werden Rententheile unter einem vollen Silbergroschen von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 20- oder 22½fache Betrag, je nachdem die Berechtigung dem Fiskus oder Anderem zusteht, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

2) Zum §. 59:

im Fall der Annahme dieses Paragraphen hinter den Worten: „oder künftig anhängig werden, tritt" (S. 59. Z. 6.) hinzuzufügen:

„insofern die Betreffenden nicht die weitere Verfolgung, beziehentlich Beschreitung des Rechtsweges vorziehen."

Berlin, den 22. März 1872.

Digitized by Google

№ 301.

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter (Nr. 202 der Drucksachen).

Nachdem die Berberathung über den der Kommission für das Justizwesen überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, in Gegenwart des Herrn Regierungs-Raths v. Boetticher, als Vertreter des Herrn Ministers des Innern, stattgefunden hat, erstattet die Kommission ihren Bericht.

Der Gesetz-Entwurf verfolgt die Tendenz, die für die einzelnen Provinzen verschieden geordnete Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig zu regeln.

Die Kommission vergegenwärtigte sich zunächst den bestehenden Rechtszustand.

Die gesetzlichen Vorschriften über den beregten Gegenstand, welche auf das Preußische Staatsgebiet älteren Bestandes, d. h. mit Ausschluß der im Jahre 1866 erworbenen Landestheile und des Jadegebiets, sich beziehen, finden sich im Eingange der Motive allegirt. Dieselben datiren wesentlich aus den Jahren 1810, 1811 und 1819, normiren die Verpflichtung in der Weise, daß sie einzelne Kategorien von Beamten und Personen aufführen und für verpflichtet erklären, und geben, indem sie diese Maxime befolgen und nachdem seit ihrem Erlaß vielfach wesentliche Veränderungen in der Stellung der darin benannten Behörden, Beamten und Personen eingetreten sind, gegenwärtig zu Zweifeln über ihre Anwendung in der Praxis Veranlassung. Sie ziehen ferner auf der einen Seite Beamte und Personen in den Kreis der Verpflichteten hinein, deren gegenwärtige Stellung im Staate solche Zwangspflicht nicht mehr rechtfertigt, und verpflichten auf der anderen Seite manche Beamte und Personen nicht, deren Verpflichtung gesetzen ist oder wenigstens gerechtfertigt erscheinen kann. Sie unterscheiden ferner zwischen der Pflicht zum Halten der Gesetz-Sammlung und derjenigen zum Halten des Amtsblatts, während nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung beide Organe sich ergänzen und deßhalb, im Allgemeinen wenigstens, eine gerechtfertigte Veranlassung zu solcher Unterscheidung nicht vorliegt. Sie differiren endlich auch unter einander selbst insofern, als sie für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande bestimmte und für die sechs östlichen Provinzen wieder andere Kategorien von Verpflichteten aufstellen.

Der Rechtszustand, welcher in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen vorgefunden wurde, ist Seite 6 der Motive dargestellt. Zumeist bestand dort eine gewisse Zwangspflicht zum Halten der amtlichen Publikations-Organe, in einigen jener Landestheile war aber eine solche Zwangspflicht gänzlich unbekannt. Die Königlichen Verordnungen vom 1. Dezember 1866 (G.-S. S. 1431) und vom 29. Januar 1867 (G.-S. S. 139) führten in diesen neu erworbenen Landestheilen die Gesetz-Sammlung in den Preußischen Staaten ein, bestimmten aber, daß die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflichtet sein sollten, die Gesetz-Sammlung auf ihre Kosten zu halten, besonderer Königlicher Verordnung vorbehalten bleiben solle.

Zugleich ertheilten sie dem Minister des Innern die Befugniß, die zur Publikation anderer als landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden geeigneten Organe zu bestimmen. In Folge der letztgedachten Disposition sind in den neu erworbenen Provinzen (cfr. Hannoversche G.-S. de 1866 S. 441 und 445, Amtsblatt der Regierung zu Cassel de 1867 S. 1, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1869 S. 2, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig de 1869 S. 170) Amtsblätter gegründet; allgemeine und gleichartige Vorschriften über das Halten derselben sind aber nicht erlassen. Auch ist die vorbehaltene besondere Königliche Verordnung nicht ergangen, welche die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung regeln sollte.

Nach dieser Prüfung des aktuellen Rechtszustandes und der Quellen desselben hat die Kommission das von der Staats-Regierung in den Motiven geltend gemachte Bedürfniß anerkannt, die Angelegenheit für den ganzen Umfang der Monarchie im Wege der Gesetzgebung zu ordnen.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf sieht nun zunächst von der in den früheren gesetzlichen Bestimmungen festgehaltenen Unterscheidung zwischen der Pflicht zum Halten der Gesetz-Sammlung und zwischen der Pflicht zum Halten der Amtsblätter gänzlich ab, will vielmehr diejenigen, für die er überhaupt eine Zwangspflicht normirt, ohne Unterschied verpflichten, beide Publikations-Organe zugleich zu halten. In Erwägung des Umstandes, daß nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung beide Organe sich ergänzen und daher für die Verpflichteten gleich unentbehrlich erscheinen, wurde die Berechtigung dieses Gesichtspunktes im Allgemeinen von der Mehrheit der Kommission zugestanden.

Nach dem Entwurfe soll ferner für die Folge die Verpflichtung zum Halten der beiden Blätter sich nur erstrecken auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke und auf die im höheren unmittelbaren Staatsdienste etatsmäßig angestellten Beamten.

Von einer Seite wurde in der Kommission zwar die Zwangspflicht für die besoldeten Beamten, aber nicht die Zwangspflicht für die Gemeinden und Gutsbezirke als berechtigt anerkannt und die Ansicht ausgesprochen, daß das Halten der gesetzlichen Publikations-Organe der freien Entschließung der Gemeinden und Gutsbesitzer zu überlassen sei, weil das eigene Interesse sie dazu nöthige, und daß zu vermuthen stehe, die Staats-Regierung wolle mit der Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke nur eine höhere Einnahme erzielen, um die Kosten zu decken. Der Herr Regierungs-Kommissarius trat dieser Ansicht entgegen und erklärte, es liege der Staats-Regierung fern, ein etwaiges Defizit zu decken; sie halte aber dafür, daß ohne die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt die ländlichen Orts- und die Gutsbezirkseiten nicht im Stande seien, die ihnen obliegenden Geschäfte gehörig zu erledigen, und beide Blätter zu den Amtsbedürfnissen zu rechnen seien, deren Beschaffung den Kommunalverbänden aufzuerlegen sei, wolle und müsse auch dafür Sorge tragen, daß Jedermann die Möglichkeit gesichert werde, sich ohne Umstände zu überzeugen, welchen Inhalt die Gesetze haben und ob sie dasjenige enthalten, was er zu leisten und zu beanspruchen habe, und sie sei der Meinung, daß dieser Zweck nur erreicht werde, wenn überall in den untersten Kommunal-Verbänden, bei jedem Orts- und Gutsvorsteher ein Exemplar der beiden Publikationsorgane vorhanden sei, während sie nach den gemachten Erfahrungen auf ein freiwilliges Halten derselben in jeder Gemeinde und bei jedem selbstständigen Gutsbezirke nicht mit Sicherheit rechnen könne. Von anderer Seite wurde die Berechtigung zur Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke anerkannt, auch zugegeben, daß für die höheren Staatsbeamten das Halten der amtlichen Publikationsorgane im Gange ein Erforderniß ihrer Dienststellung sei, aber die Zwangsverpflichtung dieser Beamten als

Digitized by Google

eine unwürdige und zugleich unnütze Bevormundung derselben und daher als unberechtigt angesehen. Der Herr Regierungs-Kommissarius trat auch dieser Ansicht entgegen. Er führte aus, daß die Staats-Regierung sich zu der Annahme berechtigt halte, im Ganzen möge bei den Beamten ebenfalls nicht überall Neigung vorhanden sein, die Blätter aus eigenen Mitteln anzuschaffen, daß es zwar in Frage kommen könne, ob nicht gewisse höhere Beamten-Kategorien von der Zwangspflicht zum Halten des Amtsblattes auszuschließen seien, daß man aber auch Exemtionen unter den Beamten selbst nicht eintreten lassen dürfe, weil sonst eine ganze Reihe von Beamten, die sich mehr oder weniger in derselben Lage befänden, denselben Anspruch auf Exemtion haben würden. Auch in der Kommission selbst wurde gegen die aufgestellte Ansicht, daß die Zwangsverpflichtung der höheren Staatsbeamten unberechtigt und unbillig sei, geltend gemacht, daß die Verpflichtung zum Halten der amtlichen Publikationsorgane in den älteren Provinzen bereits durchgängig bestehe und auch zum größten Theil in den 1866 neu erworbenen Landestheilen schon vor 1866 bestanden habe, daß die angestellten Beamten diese Verpflichtung gleichsam mit ihrer Anstellung übernommen hätten, und, daß um so weniger Grund vorhanden sei, die für die besoldeten Beamten im höheren Staatsdienst bisher bestandene Verpflichtung aufzuheben, als die kleine Ausgabe, welche das Beschaffen von Gesetz-Sammlung und Amtsblatt ihnen verursache, bei den jetzt bewilligten Gehalts-Verbesserungen nicht in's Gewicht falle. Bei diesen Erörterungen kam zugleich zur Sprache, daß nach dem diesjährigen Etat aus Staatsmitteln ein Zuschuß von 30,648 Rthlr. zum Debit der Gesetz-Sammlung und von 102,940 Rthlr. zum Debit der Amtsblätter vorgesehen ist. Die Mehrheit der Kommission entschied sich demnächst dafür, daß im Allgemeinen eine gesetzliche Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter beizubehalten, der Kreis der Verpflichteten aber nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse auf der einen Seite einzuschränken, auf der anderen zu erweitern, wie dies in der Vorlage geschehen, und demgemäß an dem Grundsatz des Entwurfs festzuhalten sei, daß die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und im höheren unmittelbaren Staatsdienste etatsmäßig angestellten Beamten zum Halten beider Publikationsorgane verpflichtet, alle übrigen Beamten, Behörden und Personen, welche bisher das eine oder andere der Blätter oder beide anzuschaffen verpflichtet waren, von dieser Verpflichtung zu entbinden seien. Auch hielt man mit der Staats-Regierung es grundsätzlich für angezeigt, von der Maxime der älteren Verordnungen, die verpflichteten Beamten-Kategorien einzeln aufzuführen, abzugehen, indem man im Hinblick auf mögliche Aenderungen in der Organisation der Behörden es als unthunlich erkannte, in der Aufzählung erschöpfend zu sein, man den Ausdruck der Verpflichtung für die im höheren unmittelbaren Staatsdienste etatsmäßig angestellten Beamten für genügend klar und präzise erachtete und es mit Rücksicht hierauf nicht bedenklich fand, eventuell den einzelnen Ressort-Chefs zu überlassen, etwa entstehende Zweifel darüber, welche Beamte unter die Zwangsrichtlinien des Gesetzes zu subsumiren, nach Sinn und Form des letzteren zu lösen.

Nachdem die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen der vorgelegte Gesetz-Entwurf ausgeht, angenommen waren, wurde in die Berathung des Entwurfs im Einzelnen eingetreten.

Zu §. 1

wurde zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß es erforderlich erscheine, einen bestimmten Anfangstermin der Verpflichtung festzusetzen, weil sonst das Abonnement nicht gehörig geordnet werden könne, und wurde als solcher der 1. Januar 1873 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag, welchem der Herr Regierungs-Kommissarius nicht widersprach, wurde angenommen.

Ferner wurde beantragt, mit der Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter ausdrücklich auch die Verpflichtung zum Halten der den Amtsblättern beigegebenen Anzeiger auszusprechen, indem hervorgehoben wurde, daß es auch darauf ankomme, speziellen Bekanntmachungen einzelner Behörden, z. B. den Subhastations-Patenten, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Subhastations-Ordnung in den Anzeiger einzurücken seien, die gehörige Verbreitung zu gewährleisten, daß aber thatsächlich die Amtsblätter auch ohne die Anzeiger ausgegeben und selbst weniger Exemplare von Anzeigern als von Amtsblättern gedruckt würden. Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem von dem Herrn Regierungs-Kommissarius und von Mitgliedern der Kommission ausgeführt war, daß die Anzeiger nur den bisherigen Frei-Exemplaren nicht beigegeben, übrigens aber integrirender Theil der Amtsblätter seien.

Dagegen fand ein Vorschlag allgemeinen Anklang, zur Vermeidung von künftigen Zweifeln und besonders mit Rücksicht auf Zentral-Behörden die Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter ausdrücklich auf die Verpflichtung zum Halten des Amtsblattes desjenigen Bezirks einzuschränken, in welchem die verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirke belegen sind und die verpflichteten Beamten ihren Amtssitz haben, und wurden auch von dem Herrn Regierungs-Kommissarius gegen diesen Vorschlag keine Bedenken geäußert.

Endlich wurde beantragt, nicht die selbstständigen Gutsbezirke, sondern die Besitzer dieser Gutsbezirke für verpflichtet zu erklären, weil Gutsbezirke keine moralischen Personen seien, welchen man zum Halten der Amtsblätter verpflichten und zwangsweise anhalten könne, und man sich immer an die Besitzer werde halten müssen. Der Herr Regierungs-Kommissarius widersprach diesem Antrage unter dem Hinweis, daß in der That nicht die Besitzer persönlich, sondern die Gutsbezirke im Sinne des Gesetzes als die Verpflichteten anzusehen seien, eine Anschauung, welche auch bei Behandlung der Steuersachen herrschend sei. Die Mehrheit der Kommission trat dieser Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissarius bei und lehnte jenen Antrag ab.

Hierbei kam auch in Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die Kreisordnungs-Vorlage für die Ausdrücke Gemeinde und Gutsbezirke überhaupt andere Bezeichnungen zu wählen seien. Man verneinte indeß diese Frage, in der Erwägung, daß die dem Landtage in dieser Session vorgelegte Kreis-Ordnung zur Zeit noch nicht Gesetz ist.

Die Kommission beschloß hierauf mit überwiegender Majorität, den §. 1 des Entwurfs dahin zu fassen:

Vom 1. Januar 1873 ab sind nur:

1) die Gemeinden und die selbstständigen Gutsbezirke,
2) die im höheren unmittelbaren Staatsdienst etatsmäßig angestellten Beamten

zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind oder ihren Amtssitz haben, verpflichtet.

Zu §. 2.

Der §. 2 des Entwurfs ertheilt den Bezirksverwaltungs-Behörden (Regierungen, Landdrosteien) die Befugniß, Gutsbezirke und kleine Gemeinden auf Zeit von der in Rede stehenden Verpflichtung zu entbinden. In der Kommission herrschte Einverständniß darüber, daß im Allgemeinen diese Bestimmungen billig und angemessen sei, daß ferner es geboten sei, die Dispensations-Befugniß in die diskretionaire Gewalt der höheren Behörden zu legen, weil unmöglich ein Recht auf Dispensation vorweg für alle Fälle genau normirt werden könne, und daß die Entbindung im Rücksicht auf die Veränderungen, welche zeitweise nothwendig in der Stellung der Gemeinden und Gutsbezirke eintreten würden, nur auf Zeit geschehen könne.

In Bezug auf die Fassung des §. 2 der Regierungs-Vorlage wurde aber beantragt, von den Worten „Von der

im §. 1 zu 1 vorgeschriebenen Verpflichtung" die Worte „zu 1" zu streichen, um damit die Befugnisse der dispensirenden Behörden auszudehnen. Der Herr Regierungs-Kommissarius hielt die weitere Ausdehnung der Befugniß zur Dispensation, welche die Vorlage gestatte, nicht für gerechtfertigt und widersprach jenem Antrage. Derselbe wurde auch von der Kommission mit Majorität abgelehnt. Ebenso wurde ein von anderer Seite gestellter Antrag abgelehnt, welcher einen Ausdruck im Gesetz dafür verlangte, daß Gutsbezirke, welche zusammen mit Gemeinden oder zusammen mit anderen Gutsbezirken verwaltet werden, auf Zeit von der Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes entbunden werden können, nachdem der Herr Regierungs-Kommissarius dagegen erinnert hatte, daß einerseits ein Zusatz dieser Art die Befugnisse der Verwaltungs-Behörden zur Dispensation mehr einschränke, als es nach der Fassung der Regierungs-Vorlage der Fall und erwünscht sei, und daß andererseits bei größeren Gutskomplexen, auch wenn sie zusammen und etwa von Einem Gute aus verwaltet würden, doch die Nothwendigkeit eintreten könne, auf den einzelnen Gütern die Blätter halten zu lassen, damit dieselben der dort wohnenden Bevölkerung überall leicht zugänglich seien.

Endlich wurde noch hervorgehoben, daß schwerlich ein Grund dafür aufzufinden sei, die Zentral-Behörden unter allen Umständen zum Halten des Amtsblattes eines bestimmten Bezirks zu verpflichten, und wurde in Rücksicht hierauf ein Zusatz zu §. 2 dahin beantragt:

> Auch bleibt dem Ermessen des betreffenden Ressortchefs anheimgestellt, ob und wie weit die bei den Zentral-Behörden etatsmäßig angestellten Beamten zum Halten der Amtsblätter verpflichtet seien.

Der Herr Regierungs-Kommissarius widersprach auch diesem Antrage, indem er darauf zurückkam, daß es unzulässig erscheine, rücksichtlich der Beamten irgend welche Exemtionen zu statuiren, und indem er bemerklich machte, daß es immerhin ersprießlich erscheine, auch die Beamten bei den Zentral-Behörden in der Kenntniß der für den Bezirk ihres Amtssitzes bestehenden Lokal-Gesetzgebung zu erhalten. Die Mehrheit der Kommission schloß sich dieser Ausführung an und lehnte den beantragten Zusatz ab.

Nach Ablehnung aller dieser Anträge wurde §. 2 nach der Fassung der Regierungs-Vorlage mit Majorität angenommen.

Zum §. 3.

Der §. 3 der Regierungs-Vorlage wurde Angesichts der Fassung, welche §. 1 nach dem Vorschlage der Kommission erhalten soll, für überflüssig erklärt und einstimmig von der Kommission abgelehnt.

Ueberschrift und Einleitung des Gesetz-Entwurfs boten zu Erinnerungen keinen Anlaß.

Der Gesetz-Entwurf wurde schließlich, wie er nach den gefaßten Beschlüssen sich gestaltet, nämlich

§. 1 in der von der Kommission beschlossenen Fassung,
§. 2 nach der Regierungs-Vorlage unter Streichung des §. 3 der letzteren mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt daher:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> den Gesetz-Entwurf nach Maßgabe der in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Kommissions-Beschlüsse anzunehmen.

Berlin, den 20. März 1872.

Die Kommission für das Justizwesen.

Lampugnani, Vorsitzender. **Strecker,** Berichterstatter. Dr. **Kugler. Phillips. Scholz** (Neisse). **Koerbin. Wachler** (Breslau). **Roscher. Maiß.** Dr. **Eisele.** Frhr. **v. Houwald. Bahlmann. Eberhard.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, mit den bei der Vorberathung dieses Entwurfs von der Justiz-Kommission gefaßten Beschlüssen.

Regierungs-Vorlage.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Halten der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten und des Amtsblattes sind fortan verpflichtet:

1) die Gemeinden und die selbstständigen Gutsbezirke,
2) die im höheren unmittelbaren Staatsdienste etatsmäßig angestellten Beamten.

§. 2.

Von der im §. 1 zu 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§. 3.

Alle bisherigen, über die Vorschrift des §. 1 hinausgehenden Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab sind nur

1) die Gemeinden und die selbstständigen Gutsbezirke,
2) die im höheren unmittelbaren Staatsdienste etatsmäßig angestellten Beamten

zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind oder ihren Amtssitz haben, verpflichtet.

§. 2.

Unverändert.

(§. 3 der Regierungs-Vorlage zu streichen.)

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

№ 302.

Vierter Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

Petitionen.

Journ. II. Nr. 3333.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln besteht in Betreff der Erlaubniß zur Schließung der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin für den Fall, wenn die vorige Ehe durch den Tod getrennt worden, eine Rechtsungleichheit. In dem einen Theile, welcher 1814 nach dem ersten Pariser Frieden zum Gouvernement Berg, zur österreichisch-baierischen Landes-Administration zu Kreuznach und zur Landes-Administrations-Kommission zu Saarbrücken gehörte, gilt Artikel 162 des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher diese Ehe verbietet, und ist hier nur durch spätere Preußische Gesetze nachgelassen, das der Justizminister dispensiren kann. In dem anderen Theile, welcher 1814 das Gouvernements Nieder- und Mittelrhein bildete und damals vom General-Gouverneur Sack verwaltet wurde, ist durch eine noch gültige Gouvernements-Verordnung vom 14. Oktober 1814 (Rhein-Preußische Rechtsquellen von Graeff, Bd. 1, S. 983) Artikel 162 des bürgerlichen Gesetzbuchs modifizirt und die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten schlechthin erlaubt.

Der Bürgermeister Liedel zu Winningen in der Rheinprovinz bezieht sich in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition auf diese Rechtsungleichheit im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und hebt hervor, daß dieselbe besonders zu Mißständen führe in Bezirken, welche wie die Bürgermeisterei Winningen aus Gemeinden ehemaliger verschiedener Rechtsgebiete zusammengesetzt seien. Petent findet keinen Grund, warum in dem einen Gebiete verboten sein soll, was in dem andern erlaubt ist. Er hält die Dispensation, welche, so viel ihm bekannt, noch in keinem einzigen Falle verweigert worden sei, für eine bloße Form, und ist der Meinung, daß das Verbot mit zulässiger Dispensation keine andere Wirkung habe, als daß es für die Behörden die Schreiberei vermehre und den Interessenten Zeit und Kosten und zuweilen auch, bei Verzögerungen, die Ehre raube. Sein Antrag geht dahin:

> Das Haus der Abgeordneten wolle erwirken, daß das gedachte Ehevorbot auch für den Bezirk, in welchem es noch besteht, aufgehoben werde.

Bei der Verhandlung der Petition in der Kommission für das Justizwesen, welcher der Herr Geheime Ober-Justizrath Nebe-Pilugstedt als Kommissarius des Herrn Justizministers beiwohnte, wurde allerseits anerkannt, daß die in der Petition hervorgehobenen Mißstände der Abhülfe bedürftig seien. Ebenso übereinstimmend wurde aber auch die Ansicht getheilt, daß es nicht angezeigt erscheine, ohne Weiteres und lediglich in Folge des Antrages eines einzelnen Petenten direkt die Staats-Regierung zur Entscheidung einer speziellen und wichtigen Frage des Eherechts in einer bestimmten Richtung und für ein einzelnes, beschränktes Rechtsgebiet der Monarchie zu veranlassen. Es wurde darauf hingewiesen, daß Rechtsungleichheiten im Eherecht und in Folge derselben Mißstände auch in den übrigen Provinzen vielfach vorhanden seien und daß deshalb eine Revision des Eherechts überhaupt für das ganze Staat ein Bedürfniß sei. Eine solche Revision und resp. Kodifikation hielt man für die geeignete Gelegenheit, auch die vom Petenten vorgetragenen Mißstände zu beseitigen.

Der Regierungs-Kommissarius gab die Erklärung ab, daß die Staats-Regierung das Bedürfniß zu einer Revision des Eherechts anerkenne und bereits seit längerer Zeit eine solche intendire.

Die Kommission beschloß hierauf einstimmig, bei dem Abgeordnetenhause mittelst schriftlichen Berichts zu beantragen,

> die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung als Material für eine künftige Kodifikation des Eherechts zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1872.

Die Kommission für das Justizwesen.

Lampugnani, Vorsitzender. **Strecker**, Berichterstatter. Dr. **Kugler**. **Phillips**. **Körbin**. **Scholz**. **Maiß**. **Wachler** (Breslau). **Hauben**. **Eberhard**. **Roscher**. **Freiherr v. Houwald**. Dr. **Eisele**.

№ 303.

Fünfter Bericht

der

Kommission für das Unterrichtswesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lucius.

Journ. II. Nr. 365.

Die unter II. Nr. 365 eingetragenen Petitionen wurden in der am 8. März 1872 stattgehabten Sitzung der Unterrichts-Kommission im Beisein des Geheimen Regierungs-Raths Stiewe als Kommissar des Unterrichts-Ministerii verhandelt.

Die Petitionen, welche in zahlreichen in polnischer und deutscher Sprache gedruckten, mit 49,227 Unterschriften, worunter 21,405 in 3 Kreuzen bestehen, versehenen Formularen eingegangen sind, beantragen:

> „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, die Gleichberechtigung der Polnischen mit der Deutschen Sprache in Westpreußen in Verwaltung, Justiz und Schule verfassungsmäßig zum Gesetz zu erheben und die entsprechenden Einrichtungen zu treffen, um dieses Gesetz zur Geltung und Ausführung zu bringen."

Digitized by Google

Eine thatsächliche Begründung für die in den Petitionen ausgesprochenen Klagen und Anträge wird nicht gegeben. Sie dürften in der zur Vertheilung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses gelangten Brochüre des Abgeordneten v. Lyskowsky zu finden sein. -

Eine Reihe ähnlicher Anträge wie der vorliegende hat den Häusern des Landtages in früheren Sitzungs-Perioden vorgelegen. Größtentheils stammten dieselben aus der Provinz Posen, dieselben beriefen sich auf völkerrechtliche Verträge und Allerhöchste Willens-Erklärungen, aus welchen bestimmte Gerechtsame für den Schutz der Polnischen Sprache hergeleitet wurden. Aus Westpreußen d. h. den heutigen Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder traten ähnliche Klagen zuerst in der Sitzung vom 26. März 1859 hervor, wo der Abgeordnete v. Lyskowsky bei Berathung über den Etat des Ministeriums des Innern beantragte:

„Es sei die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung noch im Lauf des Jahres Vorsorge treffen werde, daß denjenigen Gemeinden den Provinzen Preußen und Schlesien, deren Einwohner zu mehr als 1/3 nur der Polnischen Sprache mächtig seien, die Regierungs-Amtsblätter ohne Erhöhung des Preises in Polnischer Sprache zugestellt werden möchten."

Der Antrag fand keine Majorität.

Im Frühjahr 1861 überreichte derselbe Abgeordnete eine mit über 20,000 Unterschriften von Bewohnern Westpreußens versehene Petition, welche folgende Anträge stellte: Im Allgemeinen die Gleichberechtigung der Polnischen mit der Deutschen Nationalität (als Staats-Grundgesetz) auszusprechen, insbesondere die höheren und niederen katholischen Unterrichts-Anstalten zu vermehren, Betreffs des konfessionellen Charakters der Schulen der schmerzlichen Kränkung der Rechte der Katholiken ein Ende zu machen und dem Gebrauch der Polnischen Sprache auf den Unterrichts-Anstalten mehr Raum zu gewähren.

Der Antrag wurde damals der Unterrichts-Kommission überwiesen, welche in einem Bericht vom 1. Juni 1861 dem Plenum des Hauses Uebergang zur Tages-Ordnung über die Petition empfahl. Es kam jedoch nicht mehr zur Berathung in pleno.

Aehnlich erging es dem 1865 eingebrachten Antrag der Herren v. Thokarsky und v. Lyskowsky. Derselbe kam nur zur Berathung in der Justiz-Kommission; auch hier wurde beschlossen, den Uebergang zur Tages-Ordnung zu beantragen.

Es wird gestattet sein, unter Hinweis auf die bezüglichen Berichte der Unterrichts-Kommission (Nr. 248, 1861) und der Justiz-Kommission (Nr. 246, II. Session 1865) das in denselben enthaltene Material, insbesondere die vielfach in dem letzteren citirte Denkschrift des Appellations-Gerichts zu Marienwerder (18. Januar 1864) über die Sprach- und Bildungs-Verhältnisse von Westpreußen für die Beleuchtung der jetzt vorliegenden Petition zu verwerthen.

Es scheint erforderlich sich zu vergegenwärtigen, daß es sich hier nicht wie in der Provinz Posen um alte Polnische Landestheile handelt, sondern um Gegenden, welche ihre gesammte Kultur den Deutschen verdanken, und welche, seitdem sie überhaupt in die Reihe civilisirten Staatswesens getreten sind, eine zum großen Theil deutsche Bevölkerung besitzen. Die ehemalige Provinz Westpreußen beruhte in ihrer Zusammensetzung auf dem Kabinets-Befehl vom 30. April 1815, sie umfaßte im Wesentlichen die heutigen Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder. Dieser Provinzial-Verband erreichte sein Ende, als durch den Kabinets-Befehl vom 13. April 1824 derselbe mit Ostpreußen zur Provinz Preußen vereinigt wurde. Westpreußen gehört zu dem Theil des ehemaligen Gebiets des Deutschen Ordens, welcher sich im Jahre 1454 in Folge einer Revolution von der Herrschaft desselben losriß und nach langjährigen Kämpfen 1466 durch den Thorner Frieden an den König von Polen abgetreten wurde. Das Land stand zur Polnischen Krone nicht im Verhältniß einer Real-, sondern einer Personal-Union; es behielt seine deutsche Landes-Verfassung, Sitte und Sprache. Die Preußischen Landesräthe und Boten gerirten sich auf den Polnischen Reichstagen lange Zeit wie die Gesandten einer fremden Macht. Nach langem Widerstande erst im Jahre 1569 wurden sie vermocht, in den Reichstag als Senatoren einzutreten. Die Sprache, in welcher der Preußische Landtag verhandelte, blieb bis Mitte des 17. Jahrhunderts die Deutsche, dann trat die Lateinische, und erst in der letzten Zeit der Polenherrschaft die Polnische an deren Stelle.

Während der dreihundertjährigen Vereinigung Westpreußens mit Polen mögen Polnische Einwanderungen stattgefunden haben, es polonisirte sich der Adel größtentheils, um der politischen Freiheiten theilhaftig zu werden, welche die Polen genossen, es geschah viel um die an sich gemischte Bevölkerung zu polonisiren. Trotzdem erhielt sich in den Städten und in der fruchtbaren Weichselniederung das deutsche Wesen, wie zahlreiche Urkunden beweisen. (S. Prowe, Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen.)

Demgemäß ist auch im Notifikations-Patent vom 28. September 1772, als Westpreußen wieder mit der Preußischen Krone vereinigt wurde, von einem besonderen Schutz, welcher der Polnischen Nationalität dort zugesichert wurde, nicht die Rede. Es heißt darin: Ich habe Euch dem Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört. — Ihr werdet an der provinziellen Verfassung theilnehmen, welche meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

König Friedrich ordnet darin an:

„Wollen wir, daß sowohl bei diesem unserm Oberhofs- und Landes-Gericht, als auch bei allen denselben subordinirten Gerichten überhaupt in allen Geschäften von nun an alles in Deutscher Sprache traktirt werden und muß derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allen denjenigen, was er bei Gerichten einzureichen, als um die Befehl- und Verordnungen, welche er erhält zu verstehen, sich der Hülfe dazu vorhandener oder noch wo es nöthig zu bestellender Dollmetscher bedienen; auch müßten diese bei mündlichen Vernehmungen der Deutschen Sprache nicht kundiger Personen, es sei in Civil- oder Kriminal-Prozessen oder sonst dazu gebraucht werden."

Später ordnet der Kabinet-Befehl vom 20. Mai 1816 an: „daß das Landrecht, die Gerichtsordnung, die Kriminal-, Deposital- und Hypotheken-Ordnung ins Polnische zu übersetzen seien und daß die Deutsch-Polnische Ausgabe der Gesetz-Sammlung auch in denjenigen Gegenden von Preußen und Schlesien solle benutzt werden, in welchen die Polnische Sprache zur Zeit noch in Gebrauch sei."

Das Appellationsgericht zu Marienwerder versichert in seiner mehrfach citirten Denkschrift vom 18. Januar 1864:

„Es sei diesen Königlichen Verordnungen gemäß seit dem Jahre 1772 verfahren worden und habe sich das Bedürfniß einer Aenderung nicht geltend gemacht." Jetzt nachdem das Deutsche Element wieder in der ganzen Provinz eine überwiegende Geltung gewonnen habe, sei um so weniger eine Veranlassung vorhanden in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Bericht sagt wörtlich:

„Es dürfte wie wir mit Bestimmtheit behaupten zu können glauben, in der Provinz nicht ein ein einziger zur gebildeten Klasse gehöriger Einwohner zu finden sein, der nur der Polnischen und nicht auch der Deutschen Sprache mächtig wäre. Eine völlige Unkunde der Deutschen Sprache kommt nur in den niederen und ungebildeten Klassen vor,

in denen es an dem nöthigen Schulbesuch gefehlt hat. Sie ist dann aber gewöhnlich auch mit der Unkunde im Lesen und Schreiben verbunden. Für diejenigen Einwohner der Provinz, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist es daher gleichgültig ob die Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Behörden in Deutscher oder in Polnischer Sprache veröffentlicht werden."

Diese amtliche Denkschrift eines hohen Preußischen Gerichtshofes, welcher sicher Sach- und Orts-Kunde, sowie Glaubwürdigkeit beizumessen ist, dürfte zu der Annahme berechtigen, daß bezüglich des Justiz- und Verwaltungs-Wesens eine anderweite gesetzliche Regelung der Sprachverhältnisse in den betreffenden Regierungs-Bezirken nicht erforderlich erscheint und daß die in dieser Beziehung in der vorliegenden Petition erhobenen Ansprüche nicht begründet sind.

Was den dritten in der Petition berührten Punkt „das Schul- und Unterrichtswesen" betrifft, so ist dieses durch die Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 und neuerlich durch die Verordnung über den Unterricht in den Elementarschulen vom 1. Februar 1864 von der Regierung zu Marienwerder, sowie durch die Verordnung des Unterrichts-Ministeriums vom 25. November 1865 für die Provinz Preußen geordnet.

Letztere Verordnung sagt:

„Die in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder neuerdings veranlaßten Ermittelungen haben ergeben, daß die Polnisch redenden Kinder in den Elementarschulen nicht durchweg in dem Gebrauch der Deutschen Sprache so unterwiesen werden, wie es das öffentliche Interesse und der eigene Vortheil dieser Kinder erheischt. Der Grund dieser Erscheinung liegt weniger in der Schwierigkeit der Sache, als in der Ungeübtheit vieler Lehrer und in einer bei manchen Schulinspekteren wahrgenommenen Ueberschätzung der Bedeutung der Polnischen Sprache, welche nur in einem Theil dieser Bezirke und auch hier nur bei einem Theile der Bevölkerung als Umgangssprache und im kirchlichen Leben Anwendung findet — gegenüber der Deutschen, als der für die ganze Monarchie geltenden Landessprache."

Es wird festzuhalten sein:

1) daß der Ausgangspunkt für allen Unterricht und für die durch denselben zu vermittelnde Bildung auch bei den nicht Deutsch redenden Kindern die Muttersprache sein muß;
2) daß der Religions-Unterricht den Kindern in der Sprache ertheilt werde, welche im Kirchenleben zur Anwendung kommt."

Es wird weiter bestimmt daß der Religions-Unterricht in der Muttersprache der Kinder ertheilt und daß dasselbe in der untersten Abtheilung der Elementarschule, welcher die Kinder die ersten 2—3 Jahre angehören, geschehen solle. Am Schluß des 3. Schuljahrs sollen dann die Polnisch redenden Kinder soweit gefördert sein um ihre Fibel Deutsch lesen zu können. In der mittleren Abtheilung wird ein Deutsches Lesebuch benutzt, für Katechismus, biblische Geschichte und Gesangbuch wird die Polnische Sprache beibehalten. In der obern Abtheilung wird Deutsch als Unterrichtssprache benutzt und nur ausnahmsweise das Polnische gebraucht.

Die Deutschen Kinder sind nicht anzuhalten Polnisch zu lernen."

Die Denkschrift des Abgeordneten v. Lyskewsky führt diesen für die Provinz Preußen erlassenen Sprachverordnungen gegenüber aus, daß durch dieselben die Gleichberechtigung der Polnischen mit der Deutschen Sprache verletzt werde, es dokumentire sich in ihnen wie in den Aeußerungen des Ministers des Innern Graf zu Eulenburg, welche bei Gelegenheit der Berathung dieser Fragen im Abgeordnetenhaus gemacht worden sind „die Rechtlosigkeit und Rechtsungleichheit der Polnischen Bevölkerung in Westpreußen bezüglich ihrer Sprache." „Dieser Rechtlosigkeit sei ein Ende zu machen durch Erlaß eines Sprachregulativs, welches die sprachliche Gleichberechtigung zur Basis hat — wie ein solches für die Provinz Posen besteht. (Sprachregulativ vom 24. Mai 1842.)

Dem gegenüber ist zu wiederholen, daß für die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder andere historische und statistische Verhältnisse gelten als für Posen; daß ferner zu keiner Zeit für diese Bezirke, welche nur ein Viertel bis etwas über einem Drittel Polnische Bevölkerung besitzen gesetzlich die Gleichberechtigung der beiden Sprachen ausgesprochen und zugesichert worden ist.

Es wird einfach zu prüfen sein, ob die vorhandenen Bestimmungen genügen, um den Volksunterricht in jenen Gegenden wirksam zu regeln. Der Grundsatz: „In Preußischen Schulen darf die Deutsche Sprache nicht außer Acht gelassen werden, der Unterricht in derselben ist eine Nothwendigkeit, welche aus dem Wesen des Deutschen Staates ebenso sehr sich von selbst ergiebt, wie die, daß grundsätzlich diese Sprache vor jeder anderen in den Vordergrund treten muß. Jede andere Sprache tritt der Deutschen gegenüber nur als Nebensprache auf, welcher allein soweit Rechnung getragen werden muß, als die faktischen Verhältnisse es bedingen, als unter Berücksichtigung derselben die Möglichkeit des Unterrichts überhaupt nicht beschränkt wird," hat evident seine Berechtigung im vorliegenden Fall. (S. Noah, „Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen.*)

Die Erlernung der Deutschen Sprache muß in einem Deutschen Staat ein nothwendiger und hauptsächlicher Zweck des Unterrichts in den Volksschulen sein. Nur durch diese Kenntniß werden die Einzelnen völlig befähigt, sich als die Angehörigen eines Deutschen Staates zu fühlen und sich die Mittel weiterer Fortbildung zu gewinnen. In allen späteren Lebens- und Rechts-Verhältnissen ist die Deutsche Sprache so zu sagen unentbehrlich, es werden diese Mängel je älter um so drückender empfunden und um so schwieriger ergänzt.

Wenn somit die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 25. November 1865 als einen wesentlichen Lehrzweck für die Elementarschulen hinstellt, daß nach 2—3jährigem Unterricht eine Kenntniß der Deutschen Sprache gewonnen sein muß, wenn sie für die spätern Jahre die Benutzung der Deutschen Sprache als Unterrichtsmittel anordnet, so handelt sie ebensowohl im wohlverstandenen Interesse der einzelnen Individuen als wie des Staats selbst. Wenn sie ferner den Religions-Unterricht auf höheren und niederen Lehranstalten in Polnischer Sprache ertheilen läßt, so gewährt sie damit der Muttersprache den berechtigten Spielraum.

Allerdings hat diese Einrichtung, wie sie jene Verordnung betrifft, zur Voraussetzung, daß die in den gemischten Gegenden angestellten Lehrer ebenbel der Deutschen, als wie der Polnischen Sprache mächtig sind, da nur dann dieselben fähig sind, den an sie in der Schule gestellten Anforderungen zu genügen. Nach dem allgemeinen Stand der Volksbildung in den polnisch-deutsch gemischten Gegenden Preußens, soweit derselbe aus statistischen Zahlen zu schließen ist — trifft leider diese Voraussetzung nicht zu. Vielmehr ergeben dieselben, daß bisher in sehr ungenügender Weise in jenen Bezirken für die Schulbildung und zwar für die der Deutschen, als wie der Polnischen Bevölkerung gesorgt gewesen ist. Insbesondere auch verschiedene erfahrene mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte Männer, daß die Deutsche Volksbildung in den letzten 20 Jahren eher einen Rückschritt als einen Fortschritt gemacht habe.

Die nachstehend angeführten Zahlen verdanken wir dem Direktor des Königlichen statistischen Büreaus, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Engel, welcher dieselben mit größter Schnelligkeit und Bereitwilligkeit mitgetheilt hat.

Digitized by Google

Leider liegen nicht langjährige statistische Beobachtungen über die einschlagenden Verhältnisse vor. Insbesondere sind nicht in zwei ferner von einander liegenden Zeitabschnitten statistische Erhebungen nach genau derselben Methode angestellt worden. Die vorhandenen Ermittelungen konstatiren nicht genau, ob die Betreffenden nur eine oder zwei Sprachen reden. Die letzte Preußische Volkszählung, mit welcher eine durchgängige Ermittelung der Familiensprache verbunden war, ist die von 1861. Im Jahre 1867 haben nur einzelne Regierungs-Bezirke (z. B. Danzig) das vom Königlichen statistischen Büreau aufgestellte Schema bezüglich Erneuerung der Sprachstatistik benutzt. Jene Zählungen werden indeß in augenscheinlich sehr zuverlässiger Weise ergänzt durch eine Schätzung, welche vom statistischen Büreau auf Grund der Annahme einer gleichmäßigen Vermehrung der Deutschen und Polnischen Bevölkerung angestellt worden ist.

Im Jahre 1861 hatte die Preußische Monarchie eine Deutsch redende Bevölkerung von 15,718,656 Seelen, Polnisch inkl. Massuren, Kassuben, Littauer 2,214,888.

Die Polnische Bevölkerung im:

Regierungs-Bezirk Danzig betrug:
1831 : 76,135
1861 : 114,637 } Personen.
1867 : 137,285

Regierungs-Bezirk Marienwerder:
1831 : 152,197
1861 : 264,766
1867 : 280,451.

Die Deutsche Bevölkerung betrug im:

Regierungs-Bezirk Danzig:
1831 : 239,596
1861 : 349,467.

Regierungs-Bezirk Marienwerder:
1831 : 292,531
1861 : 441,382.

Das heißt: Im Regierungs-Bezirk Danzig betrug im Jahre 1831 die Deutsche Bevölkerung 759 pro Mille, die Polnische 241 pro Mille, im Jahre 1861 Deutsch 753 pro Mille, Polnisch 247 pro Mille.

Im Regierungs-Bezirk Marienwerder 1831, Deutsch 658 p. Mil., Polnisch 342 p. Mil., 1861 Deutsch 625 p. Mil., Polnisch 375 p. Mil.

In beiden Fällen also eine Abnahme des Deutschen und eine Zunahme des Polnischen Elements.

Im Regierungs-Bezirk Danzig stieg die Zahl der Deutsch- und Polnisch Redenden von 1852 bis 1858 von 153 auf 157 p. Mille.

Eine erhebliche Zunahme des Polnischen Elements macht sich bemerklich in den Kreisen Marienburg, Stargardt, Neustadt.

Nach Procenten berechnet ergaben sich folgende Zahlen für die Polnische Bevölkerung:

	1831.	1852.	1861.	1867.
Danzig .	24,1%	28,6%	24,7%	26,65%
Marienwerder .	34,2—	39,0—	37,5—	36,54—

In beiden Bezirken hat die Polnische Bevölkerung 1852 den Höhepunkt erreicht, wenn seitdem auch ein Sinken wahrnehmbar, so hat doch seit 1831 bis zum Jahr 1867 ein Steigen um etwa 2% stattgefunden. Ein Zahlenverhältniß, welches die behauptete Zurückdrängung des Polnischen Elementes widerlegen dürfte. Wollte man selbst was zulässig annehmen, daß vielleicht in den verschiedenen Jahren verschiedene Zählungsmethoden angewendet worden sind, daß vielleicht im Jahre 1831 viele als Deutsch gezählt wurden, welche später als Polen figurirten, so kann man doch in keinem Falle eine besondere Abnahme des Polnischen gegen das Deutsche Element konstatiren, sondern eher das Gegentheil.

Bezüglich des Schulbesuchs sind nachstehende vom Königlichen Statistischen Bureau mitgetheilte Zahlen von Interesse:

Im Regierungs-Bezirk Danzig waren 1864 vorhanden 99394 schulpflichtige Kinder, wovon 1105 oder 7,30% in den Städten, und 26367 oder 47,94% auf dem Lande Polnisch als Muttersprache redeten; auch Deutsch sprachen 979 in den Städten, 13302 auf dem Lande. Es lernten in den Städten Deutsch 60 auf dem Lande 8674.

Es lernen nicht Deutsch in den Städten **66** auf dem Lande **4391**.

Im Regierungs-Bezirk Marienwerder waren 1864 vorhanden 150377 schulpflichtige Kinder, wovon 4832 oder 21,84% in den Städten und 36790 oder 40,72% auf dem Lande Polnisch als Muttersprache reden. Auch Deutsch sprachen in den Städten 2448, auf dem Lande 14283. Es lernen Deutsch in den Städten und auf dem Lande sämmtliche Kinder.

Demnach würden im Regierungs-Bezirk Marienwerder günstigere Verhältnisse bezüglich der Deutschen Schulbildung obwalten, als in Danzig. Ob das durch örtliche Verhältnisse oder durch eine energischere Handhabung der Schulpflege und Aufsicht bedingt ist, ist aus den Zahlen nicht zu ersehen.

In jedem Fall scheint in den früheren Jahren nicht nur in den beiden oben genannten, sondern in sämmtlichen Bezirken mit gemischt Deutsch-Polnischer Bevölkerung die Schulpflege eine mangelhafte gewesen zu sein, wie die amtliche Statistik über die Schulbildung der eingestellten Rekruten aus jenen Gegenden ergiebt.

Im Regierungs-Bezirk Danzig wurden 1866/7 eingestellt 2031 Rekruten, 1867/8: 1845 Rekruten, hiervon waren ohne alle Schulbildung 320 resp. 264, d. h. 15,7 %.

Im Regierungs-Bezirk Marienwerder wurden 1866/7 eingestellt 3037 Rekruten, 1867/8: 2781 Rekruten, hiervon waren ohne alle Schulbildung 458 resp. 382, d. h. 14,4 %.

Unter diesen Analphabeten befanden sich im Regierungs-Bezirk Danzig 49,1 % Polen, Marienwerder 34,4 % Polen — d. h. die Schulbildung der Deutschen ist annähernd im Verhältniß zur Bevölkerungszahl ebenso ungünstig wie bei den Polen.

Schulbildung nur im Nichtdeutschen hatten 21,5 % und 27,7 %.

Obschon die vorliegende Petition sich nur auf Westpreußen bezieht, wird es doch wegen der daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen von Interesse sein, die Zahlen über die Ersatz-Mannschaften ohne Schulbildung für die anderen Bezirke hier anzuführen.

Ohne Schulbildung waren 1867,8 im Regierungs-Bezirk

Gumbinnen	11,2 %
Königberg	10,5 %
Bromberg	14,4 %
Posen	14,1 %
Oppeln	7,5 %

An der Spitze der mangelhaften Schulbildung stehen somit Danzig mit 15,7 % und Marienwerder mit 14,4 %.

Außer dem Regierungs-Bezirk Minden, welcher mit 3,2 % Analphabeten aufgeführt ist, haben die sämmtlichen übrigen Regierungs-Bezirke der Monarchie nur 0,2—1,7 % aufzuweisen.

Diese Zahlen dürften unwiderleglich — wenn, wie anzunehmen, sie richtig sind — beweisen, daß für die Schulbildung in sämmtlichen Bezirken, welche eine Polnisch-Deutsch gemischte Bevölkerung haben, nur in sehr mangelhafter Weise gesorgt ist. Vermuthlich fehlt es an Schulen und genügenden Lehrkräften! Ein Zustand, welcher dringend zur Abhülfe auffordert.

Unserm scheint die Petition, wenn sie über eine Vernachlässigung der Volksbildung in Westpreußen klagt, allerdings eine berechtigte.

Jene Zahlen aber bestätigen im Wesentlichen auch das in der Denkschrift des Appell-Gerichts zu Marienwerder ent-

Digitized by Google

haltene Gutachten, daß diejenigen, welche überhaupt eine Schulbildung haben, auch vorwiegend eine Deutsche besitzen.

Wenn nun in der Petition gesagt ist: „Mit jedem Jahre steigerte man der Bedrängnis der Polnischen Sprache in allen Staats-Institutionen, in allen Richtungen des bürgerlichen Lebens und wir sind schließlich auf dem Punkte angelangt, daß uns in allen bürgerlichen Verhältnissen die Möglichkeit benommen ist, mit den Staatsorganen in direkten Verkehr zu treten, sei es, wenn es sich um unsere Pflichten und Rechte in administrativer Hinsicht handelt, sei es, wenn wir vor den Gerichten Recht verlangen", so ist das wohl als eine rhetorische, der wirklichen Sachlage nicht entsprechende Uebertreibung zu betrachten. Diese Behauptung ignorirt, daß seit 100 Jahren die Verwaltungssprache die Deutsche ist, daß ihrer die Gesammtheit der des Lesens und Schreibens überhaupt kundigen Bevölkerung mächtig ist oder mächtig sein sollte und könnte.

Wenn ferner gesagt ist: „Man erschwere durch Verdrängung der Muttersprache die Bildung in den Elementarschulen, man gebe die Polen der Entgeistung und Verarmung Preis", so darf wohl daran erinnert werden, in welchem Zustand Westpreußen 1772 zur Monarchie kam und was die Preußische Regierung aus jenen Landestheilen gemacht hat. Das Land war verarmt und verwüstet durch die langjährigen Kriege zwischen Schweden und Polen, durch die Russischen Truppendurchmärsche während des siebenjährigen Krieges. Es befand sich in einem Zustande völliger Anarchie, Bildungslosigkeit und Barbarei. Als Friedrich II. zum ersten. Male die neue Provinz durchreist hatte, schrieb er: (S. Vortrag des General v. Ollech in der militärischen Gesellschaft am 24. Januar 1872 gehalten.)

„Ich habe auf meiner Reise nur Sand, Tannen, Haidekraut und Juden gesehen. Es ist wahr, daß dieses Stück mir viel Arbeit verursachen wird, denn ich glaube Canada ebenso wohl eingerichtet wie dieses Pomerellen. Hier ist keine Ordnung und nirgends sieht man den Versuch zur Abhülfe der Mängel. Die Städte, wie Kulm und Bromberg, befinden sich in einem beklagenswerthen Zustand; die Häuser sind verfallen, die Einwohner nur Mönche und Juden. Man hat mir einen Zipfel Anarchie gegeben, den ich in Ordnung bringen muß." Der große König faßte seine Aufgabe dahin, durch eine weise und thätige Verwaltung die zahllosen Uebelstände wieder zu heilen.

Schon nach Verlauf eines Jahres konnte er sagen: „Ich habe die Sklaverei abgeschafft, barbarische Gesetze reformirt, vernünftige in Gang gebracht, einen Kanal eröffnet, welcher die Weichsel, Brahe, Netze, Warthe, Oder und Elbe verbindet, Städte wieder aufgebaut, welche seit der Pest von 1709 zerstört gewesen; 20 Meilen Moräste trocken gelegt und eine Polizei eingeführt, welche diesem Lande selbst dem Namen nach unbekannt war."

Noch am 15. August 1786, zwei Tage vor seinem Tode, unterzeichnete der König mit zitternder Hand eine Ordre zum Vortheil des Fabrikwesens im Netze-Distrikt.

Mit mehr oder wenig Geschick und Energie hat die Preußische Regierung dasselbe Ziel jederzeit verfolgt und von einer Entgeistung und Verarmung, welche Westpreußen unter der Deutschen Herrschaft erfahren haben soll, kann wohl im Ernst kaum die Rede sein.

Wenn ferner die Petition sagt: „Durch 100 Jahre hat die Preußische Regierung alle Mittel angewandt, um die Polnische Bevölkerung dieser Provinz zu germanisiren und nach 100 Jahren ist dennoch die Hälfte der Bevölkerung dieser Provinz der Polnischen Nationalität treu geblieben", so entspricht diese Ausführung weder der Logik noch der Statistik. Es beträgt die Polnische Bevölkerung in den betreffenden Bezirken wie früher erwähnt 26,65 bis 36,57 Prozent. Hätten solche Bedrückungen und gewaltsame Germanisirungsversuche seit 100 Jahren systematisch stattgefunden, so wären Petitionen wie die vorliegende überhaupt nicht mehr möglich.

Der Referent resumirt seinen Antrag dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Ueber die Petition II. 365 zur Tages-Ordnung überzugehen;
2) in Erwägung, daß den amtlichen statistischen Ermittelungen gemäß eine große Anzahl von Kindern, in den Theilen der Monarchie, welche eine polnisch-deutsch gemischte Bevölkerung haben, ohne alle Schulbildung aufwächst — die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, Fürsorge zu treffen, um diesem Mißstande Abhülfe zu verschaffen.

Der Regierungs-Kommissar Geheimer Regierungsrath Stiewe hat gegen den Antrag des Referenten nichts einzuwenden.

Das Ministerium habe nach langjährigen Verhandlungen und Versuchen zur Ordnung des Volksschulwesens in Westpreußen, wie es dem Interesse des ganzen Preußischen Staates und der aus Deutschen und Polen bestehenden Bevölkerung dieses Landestheils entspreche, zuletzt in dem Erlaß vom 25. November 1865 ganz speziell festgestellt, wie in den einzelnen Abtheilungen der Volksschulen zuerst die Polnische, dann allmälig die Deutsche Sprache Unterrichts-Sprache werden solle. In der unteren Abtheilung lernten die Kinder zuerst Polnisch lesen und schreiben, im Anschauungs-Unterricht herrsche zunächst die Polnische Sprache, in der Religion und der biblischen Geschichte werde wie in den kirchlichen Gesängen während des ganzen achtjährigen Schul-Kursus, nur Polnisch unterrichtet, und in der mittlern und obern Abtheilung hätten die Lehrer nothwendige Erklärungen und sachliche Erläuterungen in Polnischer Sprache zu geben, wie sie auch im Katechismus und in der biblischen Geschichte nur Polnisch lesen ließen. Komme zu diesen Uebungen in der Schule hinzu, daß die Kinder unter sich nur Polnisch sprächen und außer der Schule nur Polnisch hörten, dann könne von einem spätern Vergessen des Polnischen wohl im Ernste keine Rede sein. — Bei einer lässigen Beachtung der Vorschriften über den Deutschen Unterricht stehe vielmehr zu befürchten, daß der Gebrauch der Deutschen Sprache den Kindern schon in der Schule nicht recht geläufig werde und nach den Schuljahren bald wieder verloren gehe. Und doch bedürften sie als Bürger eines Deutschen Staates im Verkehr mit Deutschen Behörden, im Militairstande und im Betriebe ihres Erwerbs des Verständnisses und des mündlichen sowie schriftlichen Gebrauchs der Deutschen Sprache. Von den Forderungen des Erlasses vom 25. November 1865 könne demnach die Unterrichts-Verwaltung nicht abstehen.

Betreffs der von dem Herrn Referenten hervorgehobenen und durch statistische Nachweisungen begründeten mangelhaften Schulbildung erkannte der Regierungs-Kommissarius an, daß in Westpreußen mehrfach Uebelstände herrschten, deren Beseitigung die Unterrichts-Verwaltung unter Inanspruchnahme von Staatsmitteln fortfahren werde, sich angelegen sein zu lassen.

Der Abgeordnete v. Lyskowsky, welcher der Verhandlung mit berathender Stimme beiwohnte, wies auf eine Petition aus dem Jahre 1868 und viele andere hin, welche dem Abgeordnetenhaus früher vorgelegen hätten. Er legt seinen Ausführungen das Occupationspatent von 1772 zu Grunde und führt die in seiner Denkschrift enthaltenen historischen, statistischen Angaben und Petita weiter aus. Es leite ihn hierbei nicht ein politischer, sondern lediglich ein pädagogischer Zweck. Seine Landsleute liebten die Deutsche

Digitized by Google

Sprache und wollten sie lernen, allein es werde das gradezu durch das jetzige Schulsystem erschwert.

Aus der Mitte der Kommission wurden nur dem Referat zustimmende Aeußerungen laut.

Bei der dann folgenden Abstimmung wurden die obigen Anträge des Referenten einstimmig zum Kommissionsbeschluß erhoben.

Dieselben lauten also:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Ueber die Petition II. 365 zur Tages-Ordnung überzugehen;
2) in Erwägung, daß den amtlichen statistischen Ermittelungen gemäß eine große Anzahl von Kindern, in den Theilen der Monarchie, welche eine polnisch-deutsch gemischte Bevölkerung haben, ohne alle Schulbildung aufwächst — die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, Fürsorge zu treffen, um diesem Mißstande Abhülfe zu verschaffen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lucius.

Journ. II. Nr. 181.

Die von 28 israelitischen Elementar-Schullehrern des Regierungs-Bezirks Kassel unterzeichnete Petition, welche beantragt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle der Königlichen Staats-Regierung empfehlen, daß die Elementarlehrer an den öffentlichen israelitischen Volksschulen hinsichtlich ihrer Gehalts-Verhältnisse den christlichen Lehrern der Provinz gleich gestellt werden möchten"

wurde in der am 16. Februar 1872 stattgehabten Sitzung der Unterrichts-Kommission, in Gegenwart des Regierungs-Kommissars, Geheimer Regierungs-Rath v. Kranach, verhandelt.

Das Petitum wird begründet durch die Ausführung, daß das jüdische Schul- und Gemeindewesen in Hessen durch die Verordnung vom 30. Dezember 1823 und durch das Gesetz vom 29. Oktober 1833 gesetzlich organisirt worden sei. Den jüdischen Gemeinden sei das Recht der Gründung öffentlicher Schulen verliehen worden und dieselben seien durch das Gesetz vom 29. Oktober 1848 den christlichen völlig gleichgestellt worden. Das israelitische Schulwesen habe sich günstig entfaltet, das 1824 in Kassel gegründete Seminar habe die Lehrkräfte herangebildet; Schulen, Seminar, Prüfungswesen habe der Aufsicht der Staatsbehörden unterlegen und deren Anforderungen jederzeit genügt — wie die neuerlich den Seminar-Abiturienten gewährte Berechtigung ihrer Wehrpflicht durch sechswöchentliche Dienstleistung zu genügen beweise.

Die vormalige Kurfürstliche wie jetzt die Königliche Regierung habe die israelitischen Lehrer in ähnlicher Weise wie die christlichen geprüft und angestellt, sowie den öffentlichen Charakter der israelitischen Schulen jederzeit anerkannt. Dagegen hätten die jüdischen Lehrer an den zufolge der Instruktion des Königlichen Unterrichts-Ministerii vom 7. Februar 1867 stattgehabten Aufbesserungen des Gehalts keinen Antheil gehabt, vielmehr seien ihre Gehaltssätze noch die vor 50 Jahren fixirten und nur die ältesten Lehrer hätten ein Einkommen von 150 Rthlr. jährlich."

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Anzahl der selbstständigen Synagogen-Gemeinden sich auf 110—115 beläuft. Die Stärke derselben variirt von 400 Familien herab bis auf 12—15. Die Größe derselben in den meisten Kreisstädten Niederhessens beträgt 70—80 Familien und mehr. Inweilen sind die israelitischen Bewohner mehrerer Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt, welche dann nach dem Synagogenort bezeichnet wird. Die jüdische Schulgemeinde fällt demnach nirgends mit der politischen zusammen.

Mit seltenen Ausnahmen hat jede Synagogen-Gemeinde einen Lehrer, so daß die Zahl derselben sich auf circa 100 beläuft. Die Schulen sind einklassig mit Ausnahme der dreiklassigen Uebungsschule in Kassel, welches mit dem Seminar verbunden ist. Der wirkliche Schulbesuch erweist in den größeren Schulen 70—80, in den kleineren 20—25 Kinder beiderlei Geschlechts.

Da aus der Petition nicht ersichtlich ist, ob die Petenten bereits bei den vorgesetzten Behörden Schritte gethan haben, die von ihnen beanspruchte Gleichstellung im Gehalt mit den christlichen Lehrern zu erlangen,

ob sie bereits und aus welchen Gründen sie bereits einen abschläglichen Bescheid auf ihr Gesuch erhalten haben,

ob etwa der öffentliche Charakter der israelitischen Schulen bestritten sei,

beantragte der Referent dem Plenum Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Der Herr Regierungs-Kommissar bemerkte, aktenmäßig sei dem Unterrichts-Ministerio über dieses Gesuch der israelitischen Lehrer nichts bekannt. Der öffentliche Charakter der betreffenden Schulen sei wohl nicht zu bezweifeln, da das Hessische Gesetz von 1823 das Halten von andern als geprüften Privatlehrern ausdrücklich verbiete.

Ein Mitglied der Kommission schlug vor: Die Petition als zur Berathung im Plenum ungeeignet zurückzuweisen, da der Instanzenzug nicht erschöpft sei.

Dagegen wurde geltend gemacht: Die Petition selbst begründe in genügender Weise, daß ein Mißstand vorliege, welcher dringend einer allgemeinen Abhülfe bedürfe. Die Zahl der Schulen sei eine so große, die Gemeinden so zahlreich, die Gehaltssätze so niedrig, daß sich die Regierung der Aufgabe einer allgemeinen Regelung nicht entziehen dürfe.

Andererseits wurde entgegnet: Der Staat habe schwerlich gesetzlich die Verpflichtung für die Erhaltung besonderer israelitischer Volksschulen zu sorgen, wo die Gemeinden selbst nicht prästationsfähig seien. §. 12 des Gesetzes vom 29. Oktober 1833 lautet:

„Die Regierungen werden ermächtigt, denjenigen Synagogen-Gemeinden, welche zum gesammten Jugend-Unterricht fähige und nach vorstehenden Paragraphen geprüfte Lehrer vorzuschlagen und zu besolden vermögen, die nach §. 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1823 erforderliche Genehmigung zu Errichtung eigener, vollständiger, öffentlicher Schulen zu ertheilen."

Bei der folgenden Abstimmung wird der modifizirte Antrag des Referenten, die Petition, weil der Instanzenzug nicht erschöpft ist, als im Plenum zur Berathung ungeeignet, abzuweisen,

mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt und dagegen beschlossen

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Digitized by Google

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fiedler.

Zoun. II. Nr. 647.

In Heinrichswalde bei Preußisch Friedland betand sich bis vor kurzer Zeit, wie der Schulvorstand in seiner Petition vom 23. Dezember 1871 behauptet, eine einklassige Simultanschule, welche von 80 evangelischen und 40 katholischen Schülern besucht wurde.

Auf Betrieb des dasigen Probstes wäre wegen Ueberfüllung der Schule ein zweiter Lehrer katholischer Konfession bei derselben angestellt und dessen Besoldung der Schulgemeinde auferlegt. Diese war mit der getroffenen Einrichtung zufrieden, weil sie glaubte, durch eine zweiklassige Schule ihren Kindern einen weitergehenden Unterricht gewährt zu sehen. Es stellte sich indeß nur zu bald heraus, daß man sich hierin getäuscht, denn nachdem auf weiteren Betrieb der katholischen Geistlichkeit ein zweites neues Schulhaus hatte erbaut werden müssen, wurde dasselbe ausschließlich den katholischen Kindern eingeräumt, deren Zahl sich durch inzwischen erfolgten Zuzug katholischer Tagelöhner auf 50 erhöht hatte, während die auf 90 Köpfe angewachsene Zahl evangelischer Schüler im alten Schulhause belassen wurde.

Somit befanden sich allerdings zwei Lehrer am Orte, die vorhandenen 140 Schüler waren jedoch weder ihren Kenntnissen noch ihrer Zahl nach, sondern lediglich konfessionell gesondert und es zeigte sich immer deutlicher, daß man beabsichtigte, die bis dahin zu Recht bestandene Simultanschule für alle Zeiten zu beseitigen und zwei konfessionelle Schulen an ihre Stelle treten zu lassen, indem die Behörden abermals einen Schritt weiter gingen und den Neubau von Wirthschaftsgebäuden auch für den katholischen Lehrer, welcher ursprünglich als zweiter Lehrer berufen war, anordneten. Die Anschläge zu diesen Gebäuden sind dem Schulvorstande bereits zur Kenntniß gebracht.

Petenten fühlen sich durch angeführte Maßnahmen präjudizirt. Sie berufen sich auf §. 50 der Schulordnung für die Provinz Preußen, welche bei eingetretener Ueberfüllung einer Schule nur eine zweifache Abhilfe gestattet, nämlich entweder die Einrichtung einer zweiten Schulklasse, oder — für den Fall zu entfernt liegenden Ortschaften und beschwerlicher oder gefahrvoller Wege nach dem Schulorte — die Abtrennung einer gesonderten Schulgemeinde.

Das von der Behörde eingeschlagene Verfahren entspreche diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht und schädige die Gemeinde in ihren wichtigsten Interessen, denn ihren Kindern sei nicht nur der große Vorzug einer zweiklassigen Schule vor einer einklassigen und damit die Möglichkeit einer weitergehenden Ausbildung entzogen, sondern dieselbe werde dem evangelischen Theile noch dadurch verkümmert, daß ihrem Lehrer die große Zahl von 90, dem katholischen hingegen nur 50 Schüler zugetheilt werden, wohingegen bei einem wohlgeordneten Zweiklassen-System eine gleichmäßigere Vertheilung stattfände.

Hiezu kämen noch die nicht zu unterschätzenden materiellen Opfer an geleisteten Baubeiträgen für das neu errichtete Schulhaus, statt dessen ein einfacher Anbau mit einer Oberstube für den zweiten Lehrer genügt haben würde; ferner die der Schulgemeinde noch aufzuerlegenden Kosten für Wirthschaftsgebäude, welche gesetzlich einem zweiten Lehrer nicht zustehen (§. 40 der Schulordnung), sodann der Umstand, daß bei voraussichtlich weiterm Anwachsen der evangelischen Schülerzahl in nicht fernerer Zeit dennoch ein zweiter Lehrer würde angestellt und besoldet werden müssen, sowie endlich die zu erwartende Pensionirung des bereits betagten Lehrers der früher zu Recht bestehenden Simultanschule und dessen Ersatz durch einen Adjunktus. Der Eintritt dieser Eventualitäten würde die an sich arme Schulgemeinde materiell vollständig ruiniren.

In Anbetracht der den Petenten zur Seite stehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie der sie und ihre Kinder bedrohenden Schädigungen haben sie die Königliche Staats-Regierung um Anordnung der getroffenen Schuleinrichtung gebeten, sind jedoch mittelst Erlaß vom 15. Oktober 1870 abschlägig, resp. dahin beschieden, daß einerseits der katholische Lehrer ein kirchliches Nebeneinkommen als Organist beziehe, welches der Schulgemeinde dessen Unterhalt erleichtere, andrerseits aber eine anderweite Einrichtung der Schule dann würde in Erwägung genommen werden, wenn wirklich ein sehr bedeutender Zuwachs evangelischer Schüler eintreten sollte.

In Folge dieses wenig zufriedenstellenden Bescheides wendet der Schulvorstand sich an das Hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

verfassungsmäßig dahin zu wirken, daß die gegen die Schulordnung vom 12. Dezember 1845 seitens der Behörde begonnene Trennung ihrer Schule in zwei Konfessionsschulen, welche sowohl die Gemeinde, als den Unterricht schädigen, schleunigst sistirt und die gesetzliche Simultanschule (als eine zweiklassige) wieder hergestellt werde.

Nachdem vom Referenten die Petition als wohlbegründet anerkannt und Antrag auf deren Berücksichtigung anempfohlen war, sprach sich zunächst ein Mitglied der Kommission gegen diese Ansicht aus und bat dieselbe

auf Grund des Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde und mit Berücksichtigung eines seinen Anschauungen entsprechenden Präcedenzfalles, welcher den damaligen Mitgliedern der Kommission noch im Gedächtniß sein werde, Uebergang zur Tages-Ordnung beim Hohen Hause zu beantragen.

Hierauf nahm der anwesende Regierungs-Kommissarius v. Granach das Wort. Derselbe verlas den bereits angeführten Passus das an die Petenten ergangenen Ministerialerlasses und äußerte sich dahin, daß ein Grund zur Petition nicht vorgelegen habe, indem in der Person des katholischen Lehrers nicht nur der gewünschte zweite Lehrer bei der in Rede stehenden Schule bereits angestellt sei, sondern eine zweiklassige Schule thatsächlich auch schon bestehe, in welcher der zweiten Klasse aber die katholischen Schüler zugewiesen wären. Er bat den Antrag des Referenten zu verwerfen und den entgegengestellten anzunehmen.

Der ausgesprochenen Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissarii wurde von verschiedenen Seiten nicht beigestimmt. Es wäre eben eine zweiklassige Schule mit zwei neben- und für einander wirkenden Lehrkräften nicht eingerichtet, sondern es bestänben zur Zeit im Gegentheile zwei den Räumlichkeiten wie der Thatigkeit nach vollständig von einander abgesonderte konfessionellen Schulen. Wollte man den katholischen Lehrer als einen zweiten bezeichnen, so wäre er als der zuletzt angestellte allerdings ein solcher, jedoch nicht in Beziehung auf die Schule, sondern lediglich auf den Ort. Hierum aber handle es sich nicht.

Der von Seiten eines Kommissions-Mitgliedes gestellte und bereits erwähnte Gegenantrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung fand im weitern Laufe der Debatte nachstehende Erweiterung:

Was den Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde betäfe, so bestimme derselbe zwar, daß bei der Einrichtung öffentlicher Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen seien, fordere aber keineswegs die Trennung von Schulen nach Konfessionen, was jedenfalls mit klaren und unzweideutigen Worten hätte geschehen sein müssen, wenn das Gesetz verlangt haben würde, was ihm untergelegt werde. Durch die Anstellung eines zweiten Lehrers katholischer Konfession sei dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vollständig entsprochen.

Digitized by Google

Nicht nur dieser Artikel, sondern das allgemeine Landrecht, so wie die Schulordnung für die Provinz Preußen und sämmtliche sich daran knüpfenden Verordnungen älterer Zeit stünden der Ansicht des Referenten zur Seite. Des angeführten Präjedenzfalles wüßten die Mitglieder früherer Kommissionen sich nicht zu erinnern. Derselbe könne ohnehin von keinem Einfluß auf den vorliegenden Fall sein.

Daß durch den zweiten Lehrer bei der herzustellenden (zweiklassigen) Simultanschule für den Religionsunterricht der katholischen Schüler in vollem Maßegefolgt sei, derselbe sich aber unbeschadet seiner Konfession bei einem geordneten Zweiklassensystem unzweifelhaft viel nützlicher erweisen würde, als solches möglich wäre, wenn sowohl er als der evangelische Lehrer einer konfessionell abgesonderten einklassigen Schule allein verstände, wurde andererseits bezweifelt, indem zum Wohle der Jugend auch der Unterricht in den Realien einen konfessionellen Charakter an sich tragen müsse. Nachdem auch diese Behauptung Widerlegung gefunden, wurde die Debatte geschlossen und mit sechs gegen drei Stimmen der Antrag des Referenten angenommen, welcher dahin ging:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition des Schulvorstandes zu Heinrichswalde der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Journ. II. Nr. 4262.

Nach Erledigung des vorstehenden Berichts wurde der Kommission die später eingegangene Erklärung des katholischen Schulvorstehers Brack und des evangelischen Schulvorstehers Schmidt vom 27. Februar 1872 (Journal II. Nr. 4262) beide aus Heinrichswalde dahin lautend überwiesen:

> daß die Genannten auf Zureden des katholischen Pfarrers vor Weihnachten 1871 Etwas unterschrieben hätten, was ihnen nicht vorgelesen wäre. Erst später hätten sie erfahren, daß es eine Petition für Trennung der Heinrichswalder Schule gewesen. Sie erklären die Petition II. 647, für Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Schule unterschrieben zu haben, und halten solches allein für beilaam.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fiedler.

Journ. II. Nr. 1021.

Der Gutsbesitzer Hecht aus Amalienhof bittet unter Anschluß von 16 Beilagen: das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß die Einschulung seines Guts bei der Schule im Königlichen Gestütswerwerke Dankehmen gewahrt bleibe. Seinen dahin zielenden Gesuchen war Seitens der Behörden entgegengestellt worden, daß er in Dankehmen niemals förmlich eingeschult gewesen sei. Nachdem er diese Behauptung durch eine der Petition beigefügte vidimirte Abschrift der von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unterm 22. Januar 1859 bestätigten Schulmatrikel widerlegt hat, richtet sich der weitere Inhalt der Petition gegen die von der genannten Behörde beabsichtigte Einrichtung eines neuen Schulsystems für die Orte Hopfenbruch, Paballen und Amalienhof, indem davon, ob dasselbe zur Ausführung gelange, oder nicht, die Gewährung seines Wunsches abhängig sei. Petent behauptet nämlich, daß das in Rede stehende Projekt für alle dabei Betheiligten von offenbarem Nachtheil sei.

Schon bei der ersten landräthlichen Vernehmung der Interessenten habe zunächst der Vorbesitzer von Amalienhof, gestützt auf die oben erwähnte Schulmatrikel, erklärt, durch das neue Projekt nicht tangirt zu werden, aus seinem bisherigen Schulverbande aber nicht ausscheiden zu wollen.

Von den Besitzern des Dorfes Paballen wurde aus weiter unten angeführten Gründen gleichfalls Protest gegen die neue Schulanlage erhoben; sie erklärten sich vielmehr im erforderlichen Falle für die Einrichtung einer zweiten Schulklasse in Wannaguppchen, wohin sie bisher eingeschult gewesen, und wo sie auch verbleiben wollten. Nur die Kolonie Hopfenbruch, bestehend aus sechs auf einer Hufe aufsäßigen Käthnern, stimmte anfänglich für den Erbau einer neuen Schule an ihrem etwa auf halbem Wege zwischen Paballen und Amalienhof belegenen Orte. Später erklärten sich jedoch auch diese Kolonisten ihrer ärmlichen Verhältnisse wegen gegen die beabsichtigte Schulanlage, namentlich, wenn es ihnen, wie bisher, auch ferner gestattet würde, ihre wenigen Kinder nach der bedeutend näher gelegenen Schule in Danzkehmen schicken zu dürfen. Schließlich traten beide Orte, Hopfenbruch und Paballen, dem Inhalte der Petition des Gutsbesitzers Hecht in allen Punkten bei.

Außerdem aber protestirte auch der Schulort Gr. Wannaguppchen nach zwei bereits vorangegangenen Dismembrationen gegen die abermalige Abtrennung der beiden noch übrigen zum Schulverbande gehörige Orte, indem die nur 17 Hufen inne habenden und sehr verschuldeten Besitzer des Dorfes sich außer Stande fühlten, allein die große, von den vielen Kindern dort wohnender Arbeiterfamilien besuchte Schule zu unterhalten.

Die Gründe, welche die Königl. Regierung zur beabsichtigten Einrichtung des neuen Schulsystems bestimmten, resultiren am vollständigsten aus einem Berichte, welchen das Königl. Staats-Ministerium in Folge einer Beschwerde das Gutsbesitzers Hecht erfordert hatte. Nach einer der Kommission gemachten Mittheilung des Regierungs-Kommissarius, Geh. Rath Wätzoldt, sind es nachstehende:

1) das Dorf Paballen liege ⅞ Meilen von seinem Schulorte Wannaguppchen entfernt, Hopfenbruch noch 500 Schritte weiter;
2) durch Anlage einer zweiten Schulklasse in Wannaguppchen würde dem Bedürfnisse wegen unregelmäßigen Schulbesuchs nicht abgeholfen;
3) im neuen Schulbezirke Hopfenbruch, Paballen und Amalienhof wären 51 schulpflichtige Kinder vorhanden;
4) der Boden in Hopfenbruch sei zum Erbau eines Schulhauses geeignet, der Weg von Paballen dahin könne ohne große Mühe und Kosten dauernd gebessert werden; und
5) die Entscheidung, ob Hopfenbruch oder Paballen der neue Schulort werden soll, sei noch vorbehalten.

In Anbetracht dieser Gründe habe der Gutsbesitzer Hecht auf seine Beschwerde mittelst Erlaß vom 4. August 1870 abschlägig beschieden werden müssen.

Petent stellt die thatsächlichen Verhältnisse, welche er theils durch amtliche, theils anderweite Beilagen seiner Petition erhärtet, dagegen wie folgt dar:

1) die Schule in Wannaguppchen zähle incl. der Schüler aus Paballen und Hopfenbruch gegenwärtig 102 schulpflichtige Kinder, von denen jedoch die kleinen noch nicht schulfähigen sowie die aus Hopfenbruch, welche in Folge erhaltener Erlaubniß die näher liegende Schule in Danzkehmen besuchen, in Abzug zu bringen seien;
2) der Verbindungsweg zwischen Wannaguppchen und Paballen sei eine schöne breite Landstraße (Granchaussee) und zu allen Zeiten zu Fuß und mit Fuhrwerk passirbar;
3) der Schulbesuch aus Paballen sei ein sehr günstiger und zufriedenstellender;

Digitized by Google

4) die drei (sollte heißen „vier") Abbauer von Paballen liegen sämmtlich nach der Seite des Schulorts Wannagupchen hin, der eine davon beinahe auf halbem Wege;
5) zwischen Paballen und Hopfenbruch existire nur eine Verbindung, nämlich ein wegen seines moorigen Untergrundes schwer passirbarer Weg; derselbe laufe vor Paballen in eine Vertiefung aus, welche im Frühlinge und zu allen Herbst vollständig überschwemme und die Kommunikation zwischen beiden Dörfern noch mehr erschwere;

Diese fünf Punkte sind einem amtlichen Zeugnisse des betreffenden Schul-Inspektors entnommen. Außerdem wird weiter geltend gemacht:

6) daß der Moorboden in Hopfenbruch nicht geeignet ist, um darauf ohne unverhältnißmäßige Kosten, ein Schulhaus erbauen zu können;
7) zur Zeit zähle Amalienhof nur 5, Hopfenbruch 8 und Paballen 24 Schüler; die Zahlen ad 1 und 3 sind amtlich bescheinigt, so wie auch, daß 4 Schüler aus Hopfenbruch die Schule in Dankehmen besuchen;
8) zur projektirten neuen Schulgemeinde würden nur 17 Hüfen gehören, welche weder die Last des Baues zu ertragen, noch die Schule zu unterhalten vermögend sind; sowohl die auf sämmtlichen Betheiligten ruhende große Schuldenlast, als die Höhe der Abgaben sind nachgewiesen; endlich
9) bei dem großen Mangel an disponibeln Lehrern sei die Gründung neuer, und namentlich nicht leistungsfähiger Schulverbände um so bedenklicher, als erfahrungsmäßig dergleichen Schulstellen nur zu häufig entweder lange Zeiten hindurch ganz unbesetzt bleiben, oder schwach vorgebildeten Präparanden übertragen werden.

Der bei der Berathung in der Kommission anwesende Abgeordnete Donalies, welcher in größester Nähe der mehrfach erwähnten Ortschaften wohnhaft und mit allen einschlagenden Verhältnissen genau vertraut ist, bestätigt alle vom Petenten gemachten Angaben.

In Erwägung aller vorstehend erwähnten Umstände, namentlich aber in voller Anerkennung des Ausspruches des Herrn Kultus-Ministers in der 25. Sitzung des Abgeordnetenhauses: „daß vor allem leistungsfähige Schulverbände zu schaffen seien;"

in fernerer Erwägung, daß die Königliche Regierung zu Gumbinnen in einer der Petition beigefügten Verfügung zur Beruhigung der Käthner in Hopfenbruch es selbst ausdrücklich anerkannt hat, daß zunächst keine Veranlassung zu einer Veränderung der bisherigen Schulverhältnisse vorhanden sei, worauf neuerdings aber dennoch zur Einziehung von Baubeiträgen geschritten ist;

in Erwägung, daß die Schule in Wannagupchen noch nicht als überfüllt zu betrachten ist, erforderlichenfalls daselbst zum Nutzen aller Betheiligten aber seiner Zeit eine zweite Schulklasse eingerichtet werden kann, so wie besonders, daß die auswärtigen Kinder trotz der etwas weiten Entfernung bisher die Schule in Wannagupchen regelmäßig besucht haben; endlich aber auch in Anbetracht des Umstandes, daß laut eingegangener verbürgter Benachrichtigung zwei der in Hopfenbruch ansässigen Käthner ihre Grundstücke an Besitzer in der Stadt Stallupönen zu Torfstichen verkauft haben und ihre Wohnungen entweder bereits abgebrochen sind, oder es nächstens sein werden, so wie, daß es nicht im Bereiche des Unwahrscheinlichen liege, daß in gleicher Weise die ganze Kolonie von der Erde verschwinden und derjenige Ort, welcher durch die neue Schulanlage vorzugsweise berücksichtigt werden solle, zur Zeit nur nach aus vier Kätbnern bestehe, hielt die Kommission die Gründung eines neuen Schulsystems für Hopfenbruch, Paballen und Amalienhof für nicht geboten und nahm den Antrag des Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition des Gutsbesitzers Hecht in Amalienhof der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen

einstimmig an.

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fiedler.

Zusm. II. Nr. 49

Die Petition vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (II. Nr. 49), datirt vom 20. September 1871, erstrebt ihrem Hauptinhalte nach die Umgestaltung des Volksschulwesens und der Lehrerseminare zu Gunsten landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen und somit zur Hebung unabweisbarer geistiger und materieller Interessen. Gleichzeitig wird am Schlusse der Wunsch ausgesprochen, daß die in Rede stehenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen von Seiten der Königlichen Staats-Regierung ins Auge gefaßt werden mögen.

Zunächst wird pag. 1 bis 16 eine ausführliche, historische Darstellung der bisherigen Vereinsthätigkeit so wie ihres Erfolges gegeben. Der kurze Inhalt derselben ist folgender:

Das Haupthinderniß bei Bildung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen habe man darin gefunden, daß es an genügenden Lehrkräften fehle, indem die in dieser Beziehung allein zu Gebot stehenden Volksschullehrer wegen mangelnder praktischer und theoretischer Ausbildung zu Leitern solcher Anstalten nicht genügten. Die Tendenz des Vereins ging dahin, eine Reorganisation der Schullehrer-Seminare zu erzielen, welche den Seminaristen nicht nur Gelegenheit böte, sondern es ihnen zur Pflicht mache, die Grundlehren der Landwirthschaft nach dem heutigen Stande der Wissenschaft zu erlernen. Nachdem die dahin gerichteten Gesuche an das Königliche Oberpräsidium, sowie an die Königlichen Ministerien der landwirthschaftlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1860 nicht nach Wunsch der Petenten beschieden waren, sandte man eine Deputation nach der Schweiz, so wie nach Baden und Würtemberg, welche die vom Verein für ersprießlich gehaltenen Einrichtungen dort als faktisch bestehend und fruchtbringend vorfand. Hiernächst wurde eine dazu ernannte Kommission beauftragt, sich mit den Seminaren der Provinz in Verbindung zu setzen und über die in denselben zu treffenden Einrichtungen Vorschläge auszuarbeiten. Diese verlangten von den Seminaren 1) die Anstellung eines besonderen Lehrers für den Unterricht in der Naturkunde, so wie im Garten- und Landbau; 2) praktische Unterweisung durch eine ausgedehnte Baumschule und eine mit den Seminaren verbundene kleine Musterwirthschaft; 3) theoretischen und praktischen Unterricht in der Bienenzucht und im Seidenbau und endlich 4) eine Ausdehnung des Seminarkursus auf drei Jahre. Hierauf beantragte der Verein beim Provinzial-Landtage, daß derselbe sich für eine versuchsweise Reform einiger Seminare weiter verwenden und die dazu erforderlichen Mittel im Betrage von 1000 Thaler für jedes Seminar aus Provinzialfonds flüssig machen möge. Der Provinzial-Landtag lehnte die Petition wegen mangelnder Zustimmung der Königlichen Regierung ab.

Somit sah sich der landwirthschaftliche Verein auf seine eigenen Mittel verwiesen. Er gewann die begabtesten Lehrer für seine Zwecke und es erstanden demnächst 64 landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, deren Zahl dem vorhandenen Bedürfnisse gegenüber jedoch als verschwindend klein bezeichnet wird.

Digitized by Google

Im Jahre 1865 kam es darauf in einer General-Versammlung, zu welcher die Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums, die Schulräthe und Seminar-Direktoren eingeladen waren, zu einer den Intentionen des Vereins entsprechenden Resolution, welche nicht nur in der landwirthschaftlichen Zeitschrift des genannten Jahres abgedruckt, sondern auch dem Königlichen Oberpräsidium mit der Bitte um Unterstützung bei den betreffenden Königlichen Ministerien übergeben wurde. Weil aber auch dieser Schritt eine Lösung der seit Jahren schwebenden Frage nicht herbeiführte, so wandte sich der Vereinsvorstand in der der Petition beigefügten Immediatbeschwerde unterm 10. Juni 1870 schließlich an Se. Majestät den König, worauf den gleichfalls anliegende abschlägige Bescheid vom 13. Dezember desselben Jahres erfolgte und somit den ressortmäßigen Gang des Vereinsvorstandes zum Abschluß brachte.

So weit der historische Inhalt der Petition. Es folgt nunmehr eine Anzahl von Beispielen, um zu erhärten, wie sehr ein höheres Maaß von Geistesbildung den kleinern Landwirthen Noth thue, wie Tausende von Thalern durch unrichtige Behandlung der Düngungsmittel und des Ackers, der unterlassenen Entwässerung des Bodens, der Vergeudung von Futter und Arbeit, einer nicht rationellen Viehzucht, Verfolgung nützlicher Thiere und dergleichen mehr jährlich verloren gingen. Alle diese und selbst die Gesundheit gefährdende Lücken des Wissens fielen dem mangelhaften Volks-Unterrichte zur Last. Die Seminare, die in ihnen gebildeten Lehrer, die Unterrichtsmethode, welche mehr das Gedächtniß in Anspruch nehme, als sie auf Verstandesbildung berechnet sei, das Einzelne, wie das Ganze trage zum Verfalle der Volksbildung bei und behindere eine entsprechende Fortbildung.

Zum Schlusse wird noch angeführt, wie viel in angrenzenden Deutschen Landestheilen und selbst in Oesterreich für landwirthschaftliche Fortbildungs-Anstalten aus Staatsmitteln bereits geschehen sei. Es werden die dafür aufgewandten Summen speziell angegeben, so z. B. 37,000 fl. in Oesterreich für einen im Jahre 1868 zu Wien eingerichteten landwirthschaftlichen Kursus, welcher von 220 Lehrern besucht wurde.

Die Petition schließt mit der Bitte:

> das hohe Haus möge seinen ganzen Einfluß Aufbieten, die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, daß ohne weiteren Verzug ein Unterrichts-Gesetz geschaffen werde, welches für die Volksschule und die daran sich knüpfenden Fortbildungs-Anstalten und besonders auch für die Ausbildung der Lehrkräfte den Fortschritten der Zeit auf allen Gebieten, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft, wie aller andern Gewerbe entspricht.

Journ. II. Nr. 23 u. 478.

In Ansehung der andern beiden gleichlautenden Petitionen von 16 Mitgliedern des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Ostpreußen, d. d. Königsberg den 17. Oktober 1871 und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren, d. d. Gumbinnen den 19. Dezember 1871 ist anzuführen, daß dieselben seinen formulirten Antrag enthalten, der letztere vielmehr im gedrängten Wortlaut der Petitionen selbst liegt.

Petenten richten ihre Bitte dahin: Das Hohe Haus wolle bewirken, daß 1) in den Elementarschulen mehr Zeit auf die Ausbildung des Denkvermögens, auf den Unterricht in der Naturlehre und den Elementen der landwirthschaftlichen Hilfswissenschaften, auf Rechnen, Schreiben u. s. w. verwandt, dagegen das zeitraubende Auswendiglernen von religiösem Memorirstoff angemessen eingeschränkt werde; 2) daß die Lehrer befähigt werden mögen in den Elementarschulen das Interesse der Schüler für Natur- resp. landwirthschaftliche Hilfswissenschaften zu erwecken und in Fortbildungsschulen darin zu unterrichten; 3) daß die Schullehrer-Seminare nicht überwiegend mit Theologen, sondern mit Schulmännern von Fach besetzt werden und endlich 4) daß die Regulative vom 1., 2. und 3. Dezember 1854 entweder ganz beseitigt, oder mindestens die jede wahre Bildung hemmenden Bestimmungen daraus entfernt werden. —

Die Petition II. 22, motivirt diese Anforderungen näher und geht zu diesem Zwecke theilweise speziell auf den Inhalt der Regulative ein.

Die Petition II. 478, nimmt auf diese Motive Bezug und erklärt sich damit einverstanden.

Beide gehen mit ihren Anforderungen nicht so weit, als die Petition aus Rheinpreußen, haben als letztes Ziel aber auch die landwirthschaftlichen Fortbildungs-Schulen im Auge.

Als Illustration, wie das Schulregulativ an manchen Orten gehandhabt wird, geschieht in den gedachten Motiven dessen Erwähnung, daß im Schulbezirk Gerdauen in Ostpreußen der vorgeschriebene Stundenplan exklusive des zweistündigen Singens von Chorälen, den verschiedenen religiösen Gegenständen, statt 6, wöchentlich 15 Stunden zuweist.

Nachdem von einigen Seiten der zweite Theil des ersten Antrages des Referenten als zu weit ins Spezielle gehend beanstandet war, wiewohl zwei der anwesenden Regierungs-Kommissare daran keinen Anstoß nahmen, zog Referent den betreffenden Passus zurück und es lautete demnächst sein Antrag wie folgt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) die Petitionen II. Nr. 49 mit zwei Beilagen, II. 22 und II. 478 der Königlichen Staats-Regierung als Material für das zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu überweisen;
2) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, der Gründung und Erhaltung landwirthschaftlicher Fortbildungs-Schulen, in so weit es erforderlich und thunlich, eine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Antrag ad 1 wurde darauf einstimmig, der ad 2 mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

F.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hubert.

Journ. II. Nr. 385.

Der Freimann Simon Lontzek aus Conradau (Regierungsbezirk Breslau) führt Beschwerde darüber:

> daß die Regierung zu Breslau seinem Antrage, wegen roher Mißhandlung seiner 11 Jahre alten Tochter durch den Lehrer Richter in Conradau gegen Letzteren disciplinarisch einzuschreiten, nicht entsprechende und ebensowohl diese Behörde als das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Petenten ohne Bescheid gelassen habe.

Zur Begründung überreicht Petent die an das Kultus-Ministerium gerichtete Beschwerde vom 25. Oktober 1871 über den Lehrer Richter und die Regierung zu Breslau, welche Beschwerde ihm ohne Bescheid zurückgesandt sei. In derselben

Digitized by Google

wird der Lehrer Richter als ein wohlhabender Mann geschildert, der über 6000 Rthlr. Vermögen besitze, keine Steuern zahle, ausgedehnte Landwirthschaft und Viehzucht treibe, Geldgeschäfte mache, die Jagd ausübe und sich mit Dorfgerichtsschreiberei befasse. Wegen der biednch nothwendigen Reisen nach der Stadt und seiner vielen Privatgeschäfte vernachlässige er den Schuldienst, bestelle die kleinen Kinder bisweilen schon um 4 Uhr Morgens in die Schule, übertrage die Aufsicht andern Schulkindern oder lasse die Kinder halbe Tage lang allein in der Schule und setze oft den Unterricht aus. Um das durch diese Unregelmäßigkeiten Versäumte nachzuholen, mißhandle er die Kinder mit dem Stocke oder mit der Faust. So habe Richter im September 1870 die 11-jährige Tochter (Josepha) des Petenten in der Schule dergestalt mit einem Stock und mit der Faust durch Schläge auf den Kopf gemißhandelt, daß dieselbe davon schwer erkrankt sei, über 7 Wochen krank darnieder gelegen habe, durch 2 Aerzte behandelt worden sei und als Folgen der Mißhandlung öftere Kopfschmerzen und Schwerhörigkeit davon getragen habe. Petent hat sich dieserhalb mehrfach an die Regierung zu Breslau wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und gleichzeitig an die Königliche Staatsanwaltschaft zu Oels wegen Einleitung der Kriminal-Untersuchung gegen Lehrer Richter gewendet. Die Angelegenheit ist polizeilich untersucht und von der Regierung in Breslau der Bescheid ertheilt worden, daß sie, da die Sache auch bei der Staatsanwaltschaft anhängig sei, in der Angelegenheit nichts zu veranlassen habe. Nachdem auch durch Verfügungen des Staatsanwalts zu Oels und des Ober-Staatsanwalts zu Breslau dem Petenten eröffnet worden, daß das Strafverfahren gegen Richter eingestellt sei, weil nicht nachgewiesen werden, daß derselbe die Grenzen der Schulzucht überschritten habe resp. die Krankheit der Josepha Lontzek eine Folge von Mißhandlungen des Richter sei — beschwerte sich Petent beim Justiz-Ministerium und erhielt am 25. Januar 1871 den Bescheid, daß die Sache durch die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau an die Regierung daselbst zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Richter abgegeben worden sei. Seit der Zeit will Petent über den Stand der Angelegenheit Nichts erfahren haben. Er hat übrigens gegen Richter bei der Kreisgerichts-Kommission zu Festenberg wegen der entstandenen Kurkosten und Schäden Klage erhoben und Abschrift der Zeugenaussagen eingereicht, wonach der Zeuge Johann Kyewski, wegen Unterschlagung gerichtlich mit 14 Tagen Gefängniß bestraft, beschworen hat:

daß um Weihnachten 1870 herum er beim Gerichtsschulzen Krasla gewesen sei, um seine Steuern zu bezahlen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm Krasla gesagt: „wenn er als Zeuge vernommen werden würde, solle er nur sagen: die Ehefrau des Klägers (Petenten) habe ihre Tochter geschlagen; Zeuge solle dann zum Verklagten Richter gehen, der würde ihm die Steuern schenken."

Kyewsky ist nun von Richter als Zeuge darüber: daß Josepha Lontzek von ihrer Mutter gemißhandelt worden, in Vorschlag gebracht, hat aber über derartige Mißhandlungen nichts zu bekunden vermocht. Petent knüpft hieran die Bemerkung, daß Schulz Krasla ein Schuldner des Richter sei und Letzterer Jenen wahrscheinlich zur Verleitung zum Meineide angeregt habe; er schildert überhaupt die Schulzustände in Genradau als sehr traurige. Schon im Herbste 1870 sei ein Mitglied des Schulvorstandes verstorben und bisher nicht ersetzt; der Schulvorstand sei mit unvollständiger Schulinstruktion nicht versehen; Lehrer Richter schreibe ohne Ueberlegung Denunziationen aller Art gegen die Mitglieder der Schulsozietät und verwickele dieselbe in Prozesse und Kosten. Daran knüpft Petent den Antrag:

Den Lehrer Richter aus Genradau zu versetzen und dafür zu sorgen, daß die Lehrer künftighin gewählt würden.

Der Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung trat den Ausführungen und Anträgen des Petenten in allen Punkten entgegen, und ertheilte aus den Akten folgende Auskunft:

„Petent habe sich zuerst an die Staatsanwaltschaft gewendet, welche die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet habe. Auf hiervon durch den Herrn Justiz-Minister gemachte Mittheilung sei diesseits anheim gegeben, die Verhandlungen der Regierung in Breslau zu kommuniziren zur Prüfung, ob etwa zu disziplinarischer Ahndung Anlaß vorhanden. Die Kommunikation sei erfolgt und habe nach geschehener Prüfung die Regierung dem Lehrer Richter im Disziplinarwege eine Rüge ertheilt mit Ermahnung zur Vorsicht in Ausübung der Schulzucht. Hiergegen sei beim Kultus-Ministerium nicht reklamirt, mithin von dem jetzigen Petenten diesem Ministerium gegenüber der Instanzenzug nicht erschöpft.

Inzwischen habe der pensionirte Gensdarm Kottke, der bereits wegen wissentlich falscher Anschuldigung mit 3 Monaten Gefängniß bestraft worden, und von den Provinzial-Behörden als ein unbedeutsamer Querulant und gehässiger Denunziant geschildert werde, die nach Angabe der Regierung auch vorher lediglich von ihm betriebene Sache von Neuem und unter seinem Namen aufgenommen, was, obwohl derselbe gar nicht legitimirt erschienen sei, dennoch zur Einforderung der Akten Anlaß gegeben habe, nach deren Einsicht das Verfahren der Regierung nur habe gebilligt werden können. Uebrigens werde der Lehrer Richter als einer der tüchtigsten Lehrer des Kreises geschildert, der sich, wie der Landrath bezeuge, der allgemeinen Liebe und Achtung erfreue."

Der vor Ertheilung obiger Auskunft Seitens des Referenten gestellte Antrag: die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde demnächst zurückgezogen, nachdem auch von anderer Seite darauf hingewiesen wurde: daß in dieser Sache von den Staatsbehörden durchaus korrekt verfahren sei, die angeblich versuchte Verleitung eines Zeugen zum Meineide gar nicht von dem Lehrer Richter, sondern von dem Schulzen Krasla ausgegangen und von einem bereits gerichtlich bestraften Zeugen bekundet worden sei und daß die übrigen ganz unbestimmten Beschuldigungen des Lehrers Richter bei der genügend aufgeklärten Persönlichkeit des Beschwerdeführers und des Gensdarms a. D. Kottke einerseits und des Lehrers Richter andererseits nicht weiter ins Gewicht fielen. Es schloß sich hieran der Antrag:

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, über die Petition des Freimannes Simon Lonpel aus Genradau II 385 zur Tages-Ordnung überzugehen,

welcher Antrag Seitens der Kommission einstimmige Annahme fand.

Berlin, den 15. März 1872.

Die Kommission für das Unterrichtswesen.

Dr. **Techow**, Vorsitzender. **Fiedler**. **Hubert**. **Strosser**. **Holtz**. **Engelcken**. Dr. **Lucius**. **Hoffmann**. Dr. **Bratel**. Dr. **Lindemann**. Dr. **Baur**. Dr. **v. Bunsen**. Dr. **Wallichs**. **Florschütz**.

№ 304.

Sechster Bericht

der

Kommission für das Unterrichtswesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Paur.

Journ. II. Nr. 2171.

Sechsundsechzig Bewohner von Paderborn, worunter die bevorragendsten Königlichen Beamten, Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, sowie Aerzte, Techniker, Kaufleute und andere angesehene Männer, wenden sich unterm 12. Januar d. J. an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte um Abstellung gewisser Uebelstände an dem dortigen Königlichen Gymnasium.

Die Klage der Petenten bezieht sich auf Zweierlei, zunächst und vornehmlich auf den Mangel an ausreichenden Lehrkräften gegenüber der fortdauernd übergroßen Schülerzahl des Gymnasiums. Nach dem Jahresberichte für das Schuljahr 1869—70 betrug dieselbe 650, für das darauf folgende sogar 658. Der Unterricht war vertheilt auf 15 Gymnasiallehrer, einschließlich den Direktor, auf 2 Hülfslehrer, 2 technische Lehrer und 2 Kandidaten; letztere vier zusammen haben im Schuljahre 1869—70 wöchentlich 42 Stunden gegeben, mochten daher ungefähr 2 volle Lehrkräfte aus; so daß die gesammten Lehrkräfte der Anstalt sich noch nicht auf 20 beziffern; auf je eine derselben kamen sonach 32,5 Schüler. Die im Jahre 1871 verfügte Anstellung eines neuen Hülfslehrers, wodurch die Lehrkräfte auf etwa 21 erhöht worden, könne für gegenwärtig und wünschenswerthe Besserung herbeiführen. Zur vergleichenden Beurtheilung dieses Missverhältnisses wird von den Petenten angegeben, daß nach den Programmen pro 1869—70 an dem Gymnasium zu Münster auf je eine Lehrkraft nur etwas über 22, in Berlin am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium 22, am Wilhelms-Gymnasium gegen 25, an kleineren Anstalten von 100—200 Schülern bei 9—10 Lehrkräften nur 10—20 Schüler kommen, so daß sich die Leistung einer Lehrkraft am Gymnasium zu Paderborn auf das Anderthalbfache dessen, was an anderen großen Gymnasien gefordert wird, auf das Doppelte und Dreifache der Leistung an den zahlreichen kleineren Gymnasien belaufe. Es wird ferner darauf hingewiesen, wie die Schülerfrequenz ganz erheblich die allgemein geltende Norm von 40 Schülern in den oberen, von 50 in den mittleren und unteren Klassen überschreite; die zur näheren Belegung beigefügte Frequenzliste der einzelnen Klassen bezüglich der letzten sieben Schuljahre ergiebt z. B. für die Ober-Prima im Schuljahre 1869—70 eine Zahl von 72, in den folgenden beiden von 62, 59, in dem gegenwärtigen Winterhalbjahr 1871—72 von 78 Schülern, das ist ein Mehr von 32, 22, 19 und jetzt wieder von 38 über die angegebene Maximalzahl der oberen Klassen. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die Ober- und die Unter-Prima, die beiden Sekunden und einige andere Klassen je nach der Ueberfüllung in zwei Cöten mit gesondertem Unterricht getrennt waren und noch sind, zugleich jedoch, daß in mehreren Lehrfächern, wie Religion, Mathematik, Geschichte, beide Cöten bisher kombinirt unterrichtet wurden und so nicht selten 70—80 Primaner oder Sekundaner in einem Lokale sitzen oder bisher saßen. Diese thatsächlichen Verhältnisse haben nach Auffassung der Petenten bedeutend erhöhte Forderungen an die Lehrer einerseits in den mündlichen Klassenleistungen, andererseits in den häuslichen Korrekturarbeiten zur Folge; demgemäß müßten natürlich auch die Ergebnisse des Unterrichtes an den Schülern diese Mißstände deutlich abspiegeln. Insbesondere wird hierzu noch bemerkt, daß das Gymnasium in den neun Jahren von 1864—72 im Durchschnitte jährlich über 60 Abiturienten, die Unter-Prima über 70 Schüler gehabt habe, während die Ober-Prima nur 3 Jahre, die Unter-Prima 4 Jahre hindurch in Cöten getrennt war, Thatsachen, woraus namentlich die unverhältnißmäßige Ueberbürdung der Lehrer in der obersten Klasse ersichtlich werde. Ein fernerer Uebelstand, der aus der geringen Anzahl der angestellten Lehrer von selbst folgt, sei die Besetzung von Ordinariaten mit Hülfslehrern und Kandidaten; gegenwärtig würden von den 13 bestehenden Ordinariaten fünf auf so unangemessene Weise verwaltet. Indeß die Vermehrung der Lehrkräfte — damit kommen Petenten zu dem zweiten Punkte ihrer Beschwerde — könne allein nicht dem Bedürfnisse abhelfen, sondern es müsse, bei dem von dem Provinzial-Schulkollegium selbst in dem Bescheide vom 7. Oktober 1869 anerkannten Mangel an genügenden Lokalen, eine Vermehrung und Verbesserung der Klassenzimmer hinzutreten. Beispielsweise wird ausgeführt, daß die Ober-Primaner im Semester 1868—69, wo sie in 9 wöchentlichen Stunden kombinirt waren, 13 Bänke einnahmen, deren Gesammtlänge 40 Meter betrug, wonach jedem Schüler ein Raum von 0,55 Meter, d. i. etwas weniger als 1,8 Fuß, zukam. Kein Zimmer habe überdies eine regelmäßige Ventilation, dazu leiden die Schüler der ersten dicht beim Ofen stehenden Bänke an übermäßiger Ofenhitze, das gewöhnlich für die Tertia oder Sekunda benutzte Lokal sei so wenig geeignet, daß das eine öffentliche Blatt darüber sagt: es sollte eigentlich polizeilich geschlossen werden; im Winter bis Morgens 9 und von Nachmittags 3 Uhr ab derselbe darin eine jämmerliche Finsterniß, außerdem rauche der Kamin zuweilen so arg, daß die Stunden unterbrochen und die Schüler auf den Hof geschickt werden müßten. Auch die anderen Klassenzimmer entsprächen dem Bedürfnisse nicht, wenn 70—80 Schüler darin Platz finden sollen; sie leiden alle an Uebelständen, „die wohl keine Aufsichtsbehörde auch nur in einer Elementarschule länger dulden würde.“ Wiederholte Gesuche bei den zuständigen Behörden, zuletzt eine Vorstellung vom 30. August 1869 an das Kultus-Ministerium, seien erfolglos geblieben. Aus diesen Gründen bitten Petenten:

„Es möge das Hohe Haus die beregten Uebelstände der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe dringend empfehlen.“

Der bei der Berathung in der Kommission mitanwesende Vertreter des Bauwesens Paderborn, der Abgeordnete Hüffer, bestätigte zum Theil aus eigener Anschauung die von dem Referenten aus der Petition angeführten Thatsachen. Wegen Ueberfüllung der Klassen müßte jährlich vielen Schülern die Aufnahme in die Anstalt verweigert werden. Was die Lokalitäten des Gymnasiums betrifft, so wurde ihre Unzulänglichkeit noch besonders aus der Mittheilung ersichtlich, daß dasselbe die Räume eines vormaligen Jesuiten-Kollegiums zugleich mit der daselbst bestehenden katholisch-theologischen und philosophischen Fakultät und dem bischöflichen Priesterseminar theilen müsse. Es sei unter den interessirenden Parteien jahrelang über die Benutzung des Gebäudes ohne geeigneten Erfolg verhandelt worden; seit 1869 ruhe die Sache. Eine befriedi-

Digitized by Google

gende Aenderung innerhalb des Gebäudes selbst zu Gunsten des Gymnasiums sei ohne Schädigung der beiden anderen Institute nicht möglich; dagegen ließe sich ein Gartenraum hinter demselben zu einem Neubau verwenden, sobald nur die erforderlichen Mittel dafür vom Staate bewilligt würden.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, Herr Geheimer Regierungs-Rath Dahrenstaedt, vermochte über die Sachlage aus den Akten keine weitere Aufklärung zu geben, als daß seit Bestätigung des Vergleiches mit dem Bischof im Jahre 1869 wegen Theilung der Räume des Jesuiten-Kollegiums keinerlei Berichte mehr über die Angelegenheit an das Ministerium eingegangen seien; gegenüber dem nicht anzuzweifelnden Thatbestande sprach er selbst den Wunsch aus, daß den vorgeführten Uebelständen abgeholfen werden möchte.

Dem Referenten blieben zur Erörterung der so schlagend motivirten Petition, welche von den glaubwürdigsten Männern Paderborn's herrührt, nur wenige Bemerkungen beizufügen. Das Lokal anlangend, führte er aus dem betreffenden Abschnitt in Wiese's Darstellung des höheren Schulwesen's in Preußen (1869 S. 275) die bestätigende Notiz an, daß dasselbe „für die vermehrte Frequenz unzureichend sei." Bezüglich der Angaben, inwieweit die Schülerfrequenz in den einzelnen Klassen die geltenden Normen überschreite, irren Petenten zu ihren eigenen Ungunsten, wenn sie als das vorschriftsmäßige Maximum für jede der beiden oberen Klassen die Zahl von 40 annehmen, indem dasselbe nach den Bestimmungen in dem erwähnten Werke vielmehr nur 30 beträgt. Die Gesammtschülerzahl des Gymnasiums von 650 oder 658 steht übrigens im Preußischen Staate keinesweges einzig da: das katholische Matthiasgymnasium in Breslau z. B. zählte im Jahre 1868 — allerdings in Folge besonderer örtlicher Mißverhältnisse — nicht weniger als 737 Schüler, von denen durchschnittlich auf jeden der 22 Lehrer 33,5, also ein Schüler mehr als in Paderborn, kamen. Das noch Schlimmere in diesem Falle, kann freilich über das Schlimme in jenem ersten keinen Trost gewähren und das Eine wie das Andere möge vielmehr der Königlichen Staats-Regierung zur Mahnung dienen, solchen Schäden des höheren Schulwesen's ernstlich entgegenzuarbeiten. Da die von den Petenten vorgeführten Mißstände des Gymnasiums zu Paderborn für zweifelles konstatirt gelten konnten, erschien Ueberweisung der Petition zur Abhülfe als angemessen. Dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig zum Beschluß erhoben; dieselbe empfiehlt demnach:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
die Petition, betreffend die an dem Gymnasium zu Paderborn bestehenden Mißstände der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr Paur.

Comm. II. Nr. 705.

Die Landschullehrer der Kreise Falkenberg, Neisse, Grottkau und Neustadt im Regierungsbezirk Oppeln, mit 122 Unterschriften, richten an das Haus der Abgeordneten die Bitte, dasselbe wolle dahin wirken:

daß sie von der Verpflichtung, ihre Adjuvanten zu beköstigen, entbunden werden oder ihnen dafür eine höhere Entschädigung gezahlt werde.

Diese Verpflichtung lastet auf den katholischen Landschullehrern Schlesiens nach dem „Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen Schlesiens und der Grafschaft Glatz" vom 18. Mai 1801, welches in §. 29 bestimmt, daß, wo die Anstellung eines Adjuvanten nothwendig ist, derselbe bei dem Schullehrer Wohnung und Kost erhalten und dieser dafür, wenn die Anstellung ohne seine persönliche Veranlassung erfordert wird, von den interessirten Herrschaften und Gemeinden entschädigt werden soll; die Höhe und Art der Entschädigung ist im Reglement nicht vorgesehen, sondern beruht auf besonderen örtlichen Festsetzungen. Petenten geben an, daß der Schullehrer in der Regel das für den Adjuvanten bestimmte Deputat von 12 Scheffeln Getreide und einen, vor länger als 25 Jahren normirten, baaren Zuschuß von 12 bis 24 Thalern erhalte, und berechnen hiernach die gewährte Entschädigung im Durchschnitt auf höchstens vier Silbergroschen täglich. Dafür sollen sie einem jungen kräftigen Menschen drei bis vier Mahlzeiten verabreichen, bei den gegenwärtig so hohen Lebensmittelpreisen, während für Forst- und Wirthschafts-Assistenten 10—15 Silbergroschen gezahlt, der Knecht des Bauern auf 7½—10 Silbergroschen an täglichem Unterhalte veranschlagt werde und der genügsamste Tagearbeiter mindestens 6 Silbergroschen für seine Person bedürfe. Abgesehen von der Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, die das zwangsweise Kostgewähren in sich schließe, welche Unzuträglichkeiten müßten nicht aus diesem Verhältnisse für den Kostgeber erwachsen, wenn Quantität und Qualität der Kostempfänger nicht bestimmt seien! Vielfache Beschwerden darüber durch alle Instanzen blieben erfolglos, stets wurden die Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf §. 29 des katholischen Schulreglements abschlägig beschieden. Das Reglement sei in anderen Punkten schon vielfach theils aufgehoben, theils ergänzt; ob es denn gerade bezüglich dieser den Lehrerstand so schwer beeinträchtigenden Bestimmung unabänderbar bleiben solle? Sei dies aber der Fall und müsse der Schullehrer die ihm aufgelegte Beköstigungsverpflichtung weiter tragen, so bleibe doch noch übrig, ihm wenigstens eine zeitgemäße Entschädigung dafür zu gewähren, die von den Beitragspflichtigen immer leichter zu tragen sei, als der kleinste materielle Verlust von dem Lehrer. Deshalb bitten Petenten inständigst, das Haus der Abgeordneten wolle darauf hinwirken:

„daß die mit Verabreichung der qu. Beköstigung belasteten Lehrer von dieser Verpflichtung entweder entbunden werden, oder, falls dies der gesetzliche Charakter des Schulreglements von 1801 nicht gestattet, eine der Leistung entsprechende, zeitgemäße Entschädigung gewährt wird."

und fügen außerdem ihrem Petitum noch den allgemeineren Satz bei: „Jedenfalls bitten wir auch, den beregten Mißstand den vielen anderen Mißständen auf dem Lehrerbesoldungsgebiete zuzuzählen, welche den Erlaß eines Unterrichts- resp. Besoldungsgesetzes immer dringender machen."

Der der Petition anliegende ministerielle Bescheid vom 8. Januar 1867, an den einen der gegenwärtig unterzeichneten Petenten gerichtet, sagt bezüglich der dem Lehrer gewährten Entschädigung, sie sei die in den Gegenden des betreffenden Bezirkes, in welchem vorwiegend Landbau getrieben wird, übliche; anders wo in demselben Kreise sei sie zum Theil noch geringer; daß der Beschwerdeführer zur Beköstigung des Adjuvanten aus eigenen Mitteln beitragen müsse, sei nicht nachgewiesen, auch überhaupt nicht anzunehmen.

Die Schlußäußerung dieses Bescheides, zusammengehalten mit dem von den Petenten angegebenen Werthe ihrer Tagesentschädigung, der in der Kommission nicht angezweifelt wurde, konnte nicht verfehlen Staunen zu erregen; denn den Nachweis darüber verlangen, daß ein Adjuvant — bei einem Aequivalent von täglich 4 Silbergroschen und weniger — nur auf Kosten des Lehrers zu unterhalten sei, ja zu

Digitized by Google

meinen, daß dies überhaupt nicht angenommen werden könne, versetzte in der That aus der Gegenwart in eine weit zurückliegende Vergangenheit zurück, in welcher vielleicht noch möglich war, was heut zutage nicht mehr möglich gemacht werden kann.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, Herr Geheimer Regierungsrath Wäpold, zog die Angaben der Petenten nirgend in Zweifel, ergänzte jedoch die Sachlage in folgenden Punkten. Adjuvanten würden in Schlesien sowohl an den katholischen als an den evangelischen Schulen gehalten. Die Befreiung von der Last, gegen welche die Petenten Beschwerde führen, sei schwer zu erreichen, so lange das Institut dieser Hülfslehrer überhaupt bestehe, da namentlich in Oberschlesien der Adjuvant seine Befestigung kaum jemals wo als beim Lehrer des Ortes finde und ein junger Mann von 20 Jahren nicht so leicht anderweit sich einrichten könne auch für seine sittliche Fortbildung und Führung der Anhalt des Familienlebens von größter Bedeutung sei. Die Erhöhung des Aequivalentes werde an manchen Orten nöthig sein, an anderen dagegen nicht, wo z. B. der Lehrer für die Verpflichtung, den Adjuvanten zu beköstigen, das Schulgeld bezieht oder wo sonst Uebereinkommen darüber zwischen Gemeinde und Lehrer bestehen. Die Regierung in Liegnitz habe im Jahre 1859 bestimmt, daß für den Adjuvanten 110 Thaler gezahlt werden, wovon 40 als Baargehalt desselben, der Rest als Entschädigung des Lehrers gelten sollen. Jedenfalls werde die Regierung, wo es noththue, einen höheren Betrag für die Beköstigung festsetzen können.

Diese den Petenten günstige Erklärung von Seiten der Königlichen Staats-Regierung nahm die Kommission mit Befriedigung entgegen; doch konnte sie nicht umhin, der aus der vereinsamten, ausschluß- und hülfsbedürftigen Lage des Adjuvanten gefolgerten Zwangspflicht für den Lehrer, denselben bei sich aufzunehmen, ihren Widerspruch entgegenzustellen, indem sie vielmehr der Ansicht war, daß gütliches Uebereinkommen meistens zu dem gewünschten und einem besseren Ziele führen würde, als die aufgezwungene Verpflichtung, die für beide Theile nicht ohne störenden Einfluß auf ihr gegenseitiges Verhältniß bleibe könne. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Uebel im Bestehen des Adjuvantenwesens selbst liege, deshalb an Stelle der einfachen Ueberweisung zur Berücksichtigung, welche der Referent empfahl, eine nähere Bestimmung dahin lautend beantragt, doch weiterhin zurückgezogen:

> daß an Orten, wo dauernd Adjuvanten nöthig sind, soweit möglich statt der Adjuvantenstellen eigentliche Lehrerstellen gegründet und daß den Lehrern, soweit ihnen überhaupt für Beköstigung der Adjuvanten Vergütung gebührt, allenthalben eine nach den jetzigen Preisverhältnissen völlig ausreichende Vergütung gewährt werde.

Nachdem der Regierungs Kommissarius auf diese Anregung versichert, die Regierung habe die Vermehrung der Lehrerstellen ernstlich in Aussicht genommen und sie gehe in dieser Richtung vor, soweit sie nicht auf finanzielle Schwierigkeiten stoße, wurde zur Abstimmung geschritten und einstimmig der Antrag angenommen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Landschullehrer der Kreise Falkenberg, Neisse, Grottkau, Neustadt, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Berichterstatter: Abgeordneter Holtz.

Journ. II. Nr. 2724.

Die Gemeinde Neu Ristow bildete bis zum Jahre 1869 eine eigene Schulsozietät, besitzt ein eigenes Lehrer- und Schulhaus, ist mit 8 Morgen Acker und 2 Morgen Wiesen dotirt und erhielt bis zum Jahre 1869 einen Staatszuschuß von 36 Rthlrn. Im Jahre 1869 wurde der in Neu Ristow angestellte Lehrer wider den Willen der Gemeinde emeritirt. Bei dem Unvermögen der Gemeinde entschloß sich dieselbe auf das dringende Zureden des Schulinspektors, des Pastor Seelmann zu Alt Ristow, sich mindestens auf solange mit der 350 Ruthen entfernten Schulgemeinde Alt Ristow zu verbinden, als die Lebenszeit des emeritirten Lehrers von Neu Ristow dauern würde. Zwischen der Schulgemeinde von Alt und Neu Ristow wurde am 15. Januar 1869 vor dem Landrathsamt zu Schlawe ein Protokoll aufgenommen, worin es heißt:

> „Bis auf Weiteres wird Neu Ristow zu einer Schulsozietät in der Weise verbunden, daß die Kinder aus Neu Ristow die Schule in Alt Ristow besuchen. Sowohl den Alt Ristowern, wie den Neu Ristowern steht es frei, dieses vom 1. April d. J. ins Leben tretende Arrangement jederzeit aufzuheben, jedoch muß die Kündigung 6 Monate vorher erfolgen und von dem kündigenden Theil ein triftiger Grund angegeben werden.
>
> Solche triftigen Gründe wird unter andern für Neu Ristow das Ableben des zum 1. April d. J. zu emeritirenden Lehrers, sowie auch das Nothwendigwerden großer Reparaturen oder Neubauten von den Schulgebäuden in Alt Ristow sein. Die Gemeinde Neu Ristow verzichtet vom 1. April d. J. ab auf den ihrer Schule gewährten Staatszuschuß von 36 Rthlr. jährlich, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß derselbe ihr wieder gewährt werde, sobald die Wiedereinrichtung eines eigenen Schulsystems für Neu Ristow eintrete."

Auf die weiteren Abmachungen des Protokolls wird es zur Beurtheilung der Sache nicht ankommen.

Unter dem 10. Februar 1869 bestätigt die Königliche Regierung zu Cöslin den Vertrag der Schulgemeinde Neu Ristow mit der Schulgemeinde zu Alt Ristow mit dem Bescheid an das Königliche Landrathsamt zu Schlawe: der Gemeinde Neu Ristow zu eröffnen, „daß die eventuelle Gewährung des Staatszuschusses allein von dem Ermessen der Ober-Aufsichtsbehörde abhängig ist."

Am 18. April und 14. Juni 1870 kündigte, nach dem Ableben des Emeritus, die Gemeinde zu Neu Ristow das eingegangene Verhältniß mit Alt Ristow und erbat bei der Königlichen Regierung zu Cöslin, die Wiedereinrichtung der Schule in Neu Ristow. Am 29. Juli 1870 erfolgte der Bescheid der Königlichen Regierung, worin es heißt:

> „Auf ꝛc. eröffnen wir Ihnen, daß wir gegen die Wiedereinrichtung der Schule in Neu Ristow Nichts erinnern wollen, falls Sie bereit sind, die Schulstelle aus eigenen Mitteln mit dem durch unsere Verfügung vom 12. November 1867 festgesetzten Minimalgehalt von 110 Rthlr. zu dotiren" und schließt „ein Staatszuschuß kann nicht gewährt werden."

Am 22. Oktober 1870 erklärt sich die Gemeinde zu Neu Ristow nach Verhandlung bereit die von der Königlichen Regierung geforderten 110 Rthlr. als Minimalgehalt zu gewähren.

Digitized by Google

Am 7. November 1870 erhält die Gemeinde zu Neu Ristow folgenden Bescheid der Königlichen Regierung zu Cöslin:

„Der Gemeinde Ristow wird auf die Vorstellung vom 28. September wegen Wiedereinrichtung der dortigen Schulstelle der Bescheid ertheilt, daß für das in dem Verhandlungstermin vom 22. Oktober angebotene Einkommen von jährlich 110 Rthlr. erfahrungsmäßig ein gevrüfter Lehrer nicht zu gewinnen ist. Für den Unterricht durch einen Präparanden aber die dortige Schule herzustellen, müssen wir Bedenken tragen.

Wir halten es für das Beste, die Verbindung mit der Schule in Alt Ristow solange aufrecht zu erhalten, bis aus den Ersparnissen der Schuldotation die Mittel zum ausreichenden Unterhalt eines Lehrers gewonnen werden."

Der von der Gemeinde gewünschte Staatszuschuß wird von der Königlichen Regierung unter dem 23. Januar 1871 mit den Worten abgewiesen:

„Zur Bewilligung des Staatszuschusses gehört der Nachweis, daß die betreffende Schule nothwendig sei. Eine solche Nothwendigkeit liegt unseres Erachtens für Neu Ristow nicht vor."

Eine Beschwerde der Gemeinde zu Neu Ristow unter dem 14. Februar 1871 beim Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und unter dem 15. September 1871 beim Staats-Ministerium bleibt erfolglos. Der Bescheid vom 30. Dezember 1871 lautet:

„Auf das an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete Rekursgesuch vom 15. September d. J., welches von demselben als zu meinem Geschäftskreis gehörig, an mich abgegeben worden ist, eröffne ich dem Schulvorstand nach wiederholter Prüfung der Sachlage, daß zur Zeit die Wiedereinrichtung der dortigen Schule nicht erfolgen kann. Sobald aus den Ersparnissen der Schuldotation die Mittel zu ausreichendem Unterhalt eines qualifizirten Lehrers gewonnen sein werden, wird der Anstellung eines solchen Nichts im Wege stehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

Gegen diesen Bescheid petitionirt die Gemeinde zu Neu-Ristow unter den 26. Januar 1872 und kommt unter Darlegung des Sachverhältnisses zu folgendem Petitum:

„Das Hohe Abgeordnetenhaus bitten wir hiermit die Wiedereinrichtung unserer Schule und Gewährung eines Staatszuschusses an die Königliche Staats-Regierung hochgeneigtest aufgeben zu wollen, da arme Gemeinden auf Grund der Verfassung wohl zu Letzterem berechtigt sind."

Ueber diese Petition verhandelte die Unterrichts-Kommission am 15. März d. J. in Gegenwart des Geheimen Regierungs-Raths v. Cranach. Der Referent trug den Sachverhalt, wie oben dargelegt, vor und beantragte, in Rücksicht darauf, daß das zwischen Neu- und Alt-Ristow am 15. Januar 1869 verabredete und von der Königlichen Regierung bestätigte Vertragsverhältniß von Neu-Ristow vollständig inne gehalten sei, daß der vorgesehene Kündigungsgrund, der Tod des Emeritus, eingetreten, die Gemeinde Neu Ristow also vertragsmäßig zur Kündigung berechtigt sei und davon Gebrauch gemacht habe, in Rücksicht ferner, daß die Königliche Regierung am 29. Juli 1870 die Wiedereinrichtung der Schule unter der Bedingung, daß der Minimalgehalt von 110 Rthlr. gewährt werde, ausdrücklich gestattet, dagegen am 7. November 1870, nachdem diese Verpflichtung Seitens der Gemeinde erfüllt, wieder ausdrücklich zurückgenommen habe mit dem Bescheide, daß der Nachweis eines Gehaltes von 110 Rthlr. nicht genüge — daß also der gute Glaube der Gemeinde bei Einschulung ihrer Kinder in Alt-Ristow getäuscht und das vertragsmäßige Recht der Gemeinde unbeachtet geblieben sei:

dem Abgeordnetenhause zu empfehlen, die Petition der Gemeinde zu Neu-Ristow dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Geheime Regierungsrath v. Cranach erklärte, daß er das formale Recht der Gemeinde zu Neu-Ristow auf Wiedereinrichtung einer eigenen Schule nicht in Abrede stellen könne, daß es auch bedauerlich sei, daß zwei sich widersprechende Verfügungen der Königlichen Regierung zu Köslin vorlägen und daß die Beschwerde der Gemeinde nicht grundlos genannt werden könne, daß jedoch von praktischen Gesichtspunkten die Errichtung einer eigenen Schule in Neu-Ristow durchaus unthunlich erscheine. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu-Ristow sei acht. Bei der Armuth der Gemeinde, bei dieser geringen Schülerzahl und bei der so großen Nähe von Alt-Ristow empfehle es sich dringend, zur Zeit die Verbindung der beiden Schulen aufrecht zu erhalten. Er bitte darum Uebergang zur Tages-Ordnung. Ein Mitglied nahm diesen Antrag auf, der von der Majorität der Kommission unterstützt wurde.

Referent empfahl bei dem unzweifelhaften Recht, welches der Gemeinde zur Seite stehe, eine gütliche Beruhigung und Einigung der Gemeinde zu Neu-Ristow und schloß sich lediglich in Rücksicht auf die so geringe Schülerzahl dem beantragten Uebergange zur Tages-Ordnung an.

Somit beantragt die Kommission einstimmig:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petition der Gemeinde zu Neu-Ristow zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter G. v. Bunsen.

Journ. II. Nr. 3980 und 4268.

Zwei Petitionen aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen rühren Beschwerde über die gegen das Hüteverhältniß gerichteten Verordnungen der dortigen Bezirks-Regierung. Sie erbitten die Mitwirkung des Abgeordnetenhauses zu dem Ende, daß das Hüten wiederum allen denjenigen bedürftigen Kindern gestattet werden möge, welche das 10. (in der einen Petition das 9.) Lebensjahr zurückgelegt, wenn sie sich bereits die bis dahin geforderten Schulkenntnisse angeeignet haben, und unter der Bedingung, daß sie bis zum Abgang von der Schule den Winter-Unterricht regelmäßig besuchen und während der Hütemonate zu einer Schulstunde täglich, oder wöchentlich zu einem Schultage angehalten werden.

Die eine Petition, von 88 kleineren Grundbesitzern unterzeichnet und aus Barthen im Kreise Pillkallen dat'irt, weist auf den unter den Grundbesitzern abnehmenden Wohlstand und die zunehmende Armuth der Letzteste hin. Den ersteren verbiete das Klima und der kalkgründige unergiebige Boden sowie auch der Mangel an Kapital die Stallfütterung gänzlich. Die Kinder der Armen aber, welche sonst mit Hüten anständig beschäftigt waren, trieben sich im Sommer gewöhnlich faullenzend und allerlei Unfug anrichtend umher. Dieses Herumtreiben und Betteln, nicht das Hüten auf den Feldern der kleineren Grundbesitzer, während dessen sie unter fortwährender Aufsicht der auf dem Felde beschäftigten Wirthsleute ständen, gewähre ihnen zum leiblichen und geistigen Verderben. Durch das Liebhüten während der kurzen Sommermonate wären die Kinder in der Lage gewesen, sich warme Kleider und Schuhwerk zu verdienen, einem geordneten Familienwesen einverleibt und in regelmäßiger Arbeit verwandt,

Digitized by Google

hätten sie sich zu ordentlichen und gehorsamen Knechten und Mägden ausgebildet.

Nicht weniger dringend ist die andere Petition, von 46 „Grundbesitzern und armen Leuten“ aus 11 Ortschaften des Gumbinner Kreises unterzeichnet. Viehhüten, sagen sie, bei menschenfreundlichen, rechtschaffenen Grundbesitzern, die für leibliches und geistiges Wohl der Hütekinder durch Pflege, Zucht und Unterricht sorgen, sei dort eine segensreiche soziale Einrichtung, worauf das allseitige Gedeihen seit Jahrhunderten basirt gewesen. Wenn die armen Kinder nicht hüten, nicht mehr ihre eigene Nahrung und Kleidung sowie das Winterbrod verdienen, nicht mehr ihre Aeltern in Stand setzen dürfen, die jüngeren Glieder der Familie unter persönlicher Aufsicht zu halten, resp. zur Schule zu schicken, so verfallen sie der Bettelei, dem Vagabundiren und einer lasterhaften Lebensweise.

Auf verschiedentliche Bittschriften an die Bezirks-Regierung sowie an das Unterrichts-Ministerium sind Petenten abschläglich beschieden worden, so noch in einem Ministerial-Erlaß vom 17. August 1870, worin dem Ortsschulzen in Laugallen eröffnet wird,

> daß die Erlaubniß zur Verwendung von Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren zum Zwecke des Viehhütens nicht ertheilt werden kann, und es bei den dort bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behält.

Der Kommission theilte zunächst ein mit den sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen Litthauens genau vertrauter Mitglied die Verfügungen der Bezirks-Regierung mit, wodurch Schritt vor Schritt auf Beseitigung des Hüteweesen in den dortigen ländlichen Gemeinden hingewirkt worden sei.

1) Die Verordnung vom 9. März 1853 verfügt, unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen, daß die Erlaubniß zum Hüten nur solchen Kindern ertheilt werden dürfe, welche

> das 10. Lebensjahr zurückgelegt,
> die Winterschule fleißig besucht,
> genügende Lesefertigkeit erlangt haben und
> ein Armuthszeugniß beibringen.

Die Hütezeit dauert vom 1. Mai bis 1. November. Hütekinder müssen während derselben an einem hierzu bestimmten Wochentage die Schule besuchen. Unter Umständen können an Stelle dieses einen, vollen Schultages sechs Stunden auf verschiedene Tage vertheilt werden. Wirthe, welche Hütekinder ohne Erlaubnißschein des Schul-Inspekters annehmen, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler. Wenn Hütekinder den festgesetzten Schultag versäumen, so wird die erste Versäumniß mit 2 Sgr., alle folgenden mit je 1 Thaler Strafe geahnt. Schließlich enthält die Verordnung Bestimmungen, welche eine strenge Kontrole, unter Führung doppelter Listen, ermöglichen sollen.

2. Verordnung vom 1. März 1857: — Hütekinder, welche nach andern Kirchspielen verziehen, sind den betreffenden Lokal-Schulinspekteren anzumelden. Bei den jährlichen Visitationen haben sich sämmtliche Hütekinder, unter Vorzeigung ihrer Erlaubnißscheine, vor dem Superintendenten zur Prüfung zu gestellen.

3. Verordnung vom 25. Januar 1861: — Schulpflichtigen Kindern ist das Hüten in fremden Kirchspielen untersagt. (Hierzu wurde in der Kommission bemerkt, daß die Verordnung ohne hinreichende Kenntniß der Verhältnisse erlassen zu sein scheine; denn für die an einer Grenze des ein sehr weitläufigen Kirchspieles wohnenden Eltern sei ein Kind oft viel weniger erreichbar, wenn es am andern Ende desselben, als wenn es in unmittelbarer Nähe innerhalb des benachbarten Kirchspiels beschäftigt werde).

4. Die Verordnung vom 13. März 1865 verbietet den Konfirmanden das Hüten gänzlich.

5. Erlaß vom 7. Februar 1866: — Die äußere Noth könne keinen Grund abgeben, vorstehendes Verbot aufzuheben. In besonderen Fällen müsse hinsichtlich jedes einzelnen Konfirmanden gesondert berichtet werden, unter Einreichung der mit den Eltern und den Brodherren aufzunehmenden Protokolle.

6. Verordnung vom 20. Februar 1869: — Die Brodherren werden verpflichtet, ihre Hütekinder mit den erforderlichen Lernmitteln (hierunter sind auch Fiebeln aufgeführt) zu versehen.

7. Verordnung vom 2. November 1869: — Knaben dürfen erst nach vollendetem 11. Jahre, Mädchen überhaupt gar nicht hüten.

Das genannte Mitglied bezeichnete das Hüteweesen in seinem gegenwärtigen Umfang als eine Folge der allmälig durchgeführten und im Uebrigen ohne Zweifel segensreichen Separationen. Während vor denselben die gesammte Flur einer Gemeinde zu einem gewissen zusammenhängenden Theile der gemeinschaftlichen Beweidung durch das Vieh aller Wirthe unterlag, seien nunmehr die Bestjungen alle einzeln arrondirt und alljährlich immer nur ein Schlag einer jeden zum Austreiben des Viehs zu benutzen. Hierdurch entstehe für jeden Wirth die Nöthigung, das Hüten seines lebenden Inventars während der Sommermonate für sich allein zu besorgen, und zwar habe er streng genommen immer zwei Kinder hierzu nöthig, eines für das Rindvieh und die Schafe, ein anderes für die Gänse u. s. w.

Die mit dieser Einrichtung verbundenen Uebelstände werde niemand in Abrede stellen, der mit den Verhältnissen des Landes bekannt sei. Ebenso bestehe aber dort zu Lande volle Uebereinstimmung darüber, daß die Einrichtung selbst unvermeidlich, und daß es deshalb geratheuer sei, den armen Kindern das Hüten zu gestatten, ihnen aber die Unterbrechung ihrer Schulzeit so wenig nachtheilig zu machen als es irgend möglich sei. Das Verfahren der Bezirks-Regierung müsse als ein auf blos theoretischen Erwägungen beruhendes, die Realitäten des dortigen Lebens wenig beachtendes bezeichnet werden. In Folge der von Seiten der Behördeergriffenen strengen Maßregeln werde es schon mehr und mehr zur Gewohnheit, daß Eltern ihre noch nicht schulpflichtigen, 5jährigen Kinder zum Viehhüten hinausgäben, gewiß ein viel größerer Schade als den bereits kräftigeren Kindern erwachsen könne. Das Verbot für Mädchen schlechtweg zeuge von übertriebener Besorgniß; ein ganz vereinzeltes Vorkommniß habe zu einer so allgemeinen und durchgreifenden Maßregel kaum hinreichenden Anlaß geboten.

Nach dem Urtheil des genannten Mitgliedes, welchem von andrer Seite, durch Beispiele aus verwandten Zuständen Pommerns bekräftigend beigetreten ward, müsse er Ueberschätzung der vom Hüteweesen in seinem alten Umfange ungertrennlichen Uebelstände gewarnt werden. Das Verhältniß gestaltete sich so, daß nur diejenigen Kinder nach vollendetem 10. Lebensjahre zum Hüten zugelassen wurden, welche die entsprechende Grundlage jugendlicher Geistesbildung erhalten hatten, und daß dieselben auf das Strengste zum Besuch der Winterschule, und während der Hütezeit zu geregelter, wenn auch verminderter Theilnahme am Schulunterricht angehalten wurden. Eine große Zahl der Kinder sehe man auf dem Felde mit ihrem Buch beschäftigt. Wie viel bleibe denn von den etwa 4½ Monaten der Hütezeit übrig, wenn man 5 Wochen regelmäßige Ferien, 1 Woche Marktferien und kleine Feiertage, den noch immer übrig bleibenden Sommer-Unterricht mit etwa 2½ bis 3 Wochen, und bei Konfirmanden etwa 4 Wochen an Konfirmations-Unterrichtstagen abrechne? Nur etwa 6 Wochen effektive Schulversäumniß! Und dieser gegenüber stehe an Vortheilen für die betheiligten Familien: — auf sittlichem Gebiete die frühe Gewöhnung an die Pflichten des bürgerlichen Lebens, — auf materiellem, neben guter Ernährung der Erwerb eines vollständigen Sommer- und Winteranzuges nebst 2 Scheffeln Sepkartoffeln und 1 Scheffel Brotgetreide.

Die übrigen Mitglieder der Kommission, welchen sich der anwesende Regierungs-Kommissar, Geheimer Rath Wätzold, durch eine Rechtfertigung der Tendenz und der Maßregeln der Gumbinner Regierung anschloß, vermochten den eben erwähnten Ausführungen nicht beizutreten. Es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß der Landtag es hier wiederum mit einem der vielen Versuche zu thun habe, die jugendliche Kraft der noch schulpflichtigen Kinder über Gebühr zur Erleichterung der an erster Stelle verpflichteten älteren Generation auszubeuten. Die Kommissionen, wie das Abgeordnetenhaus selbst, seien diesem Beginnen, möge es nun unter Fabrikanten oder Landwirthen, am Rhein oder in Holstein oder im fernen Osten auftreten, beharrlich entgegengetreten. Die Staats-Regierung müsse in ihrem Bestreben, der heranwachsenden Generation das Kapital an Wissen und Können, welches durch einen wenigstens bis zu vollendetem 14. Lebensjahre fortgesetzten wohlgeleiteten Volksschul-Unterricht überhaupt gewährt werden könne, wirklich zu sichern, auf das Kräftigste und Nachhaltigste unterstützt werden. Wie in anderen Landestheilen (es wurde auf Theile Westphalens, auf das Eichsfeld u. s. w. hingewiesen), so werde die Bevölkerung, wenn nur einerseits Ernst gemacht, andererseits die Einführung neuer wirthschaftlicher Ordnungen in jeder Weise erleichtert würde, sich an die unbedingt gebotenen ökonomischen Neuerungen gewöhnen und den Segen des streng durchgeführten Zugend-Unterrichtes selbst anerkennen. Als Mittel, das Hütewesen von seiner gegenwärtigen Ueberwucherung zu befreien und allmälig ganz abzuschaffen, wurden insbesondere die Stallfütterung und das Einfriedigen der einzelnen Schläge des Grundbesitzes angeführt. Beide Einrichtungen erforderten allerdings die Aufwendung landwirthschaftlicher Betriebsmittel in einem größeren Umfange als dieselben gemeiniglich den kleineren Wirthen derjenigen Gegend zur Hand sein dürften. Die Kredit-Beschaffung möge hierzu regierungsseitig erleichtert werden. Nach Ansicht Ostpreußischer Oekonomen könne die Zahl des von den Grundbesitzern gehaltenen Viehes, namentlich des Kleinviehes, füglich verringert, das übrige Vieh besser unterhalten und das gewonnene Kapital zur Einführung einer intensiveren Wirthschaft, woran es noch so sehr fehle und ohne welche die Stallfütterung allerdings nicht durchführbar sei, verwandt werden. Es liege auf der Hand, daß, wären erst einmal die einzelnen Theile des Grundbesitzes durch Einfriedigung abgegränzt, das Hüten überflüssig sein werde. Für lebendige Hecken, wie in England und verschiedenen Theilen Deutschlands, sei allerdings Klima und Boden ungünstig, und das Holz für Zäune zu beschaffen in einer holzarmen Gegend ohne erhebliche Kosten unthunlich. Doch werde die Durchführung einer dieser Reformen, je nachdem sie wünschenswerth, minder drückend erscheinen, wenn sie auf eine Anzahl Jahre vertheilt würde. Bis dahin möge zu dem am Rhein und anderswo mit Erfolg angewandten Palliativmittel der Halbtagschule gegriffen werden.

Der von der Regierung zu Gumbinnen eingenommene Standpunkt ist nach Ansicht der Mehrheit der Kommission als ein den Uebergang zur gänzlichen Abschaffung des Viehhütens durch schulpflichtige Kinder vermittelnder zu begrüßen. Unter ganz besondern Umständen möge von den Vorschriften immerhin noch abgegangen werden. Im Allgemeinen sei es aber nur zu billigen, daß wenigstens die Konfirmanden, als die im wichtigsten Abschlußjahre ihrer Schulzeit befindlichen Kinder, daß ebenso 10- und 11-jährige Knaben, und daß Mädchen überhaupt, vor der Beeinträchtigung ihrer für das ganze Leben entscheidenden Schul-Aufgabe bewahrt werden.

Der Behauptung endlich, daß die Erfolge der Volksschule durch eine Einschränkung des Hütens durch Kinder eher Schaden litten, als einen Vorschub erführen, wurde durch einen Hinweis auf die Thatsache entgegengetreten, daß das Verhältniß der Analphabeten im Regierungs-Bezirke Gumbinnen in den letzten Jahren sich zwar langsam, aber doch stetig zu bessern beginne. Nur nach möglichst ununterbrochener Unterweisung könne das in der Schule Erlernte als gesicherter Lebensbesitz des Einzelnen betrachtet werden.

Unter diesen Umständen war in der Kommission keine Geneigtheit, den von bezeichneter Seite gestellten Vorschlägen beizutreten. Man verwarf mit allen gegen zwei Stimmen zunächst folgenden Antrag:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die zu weit gehenden Forderungen der Petenten zur Tages-Ordnung überzugehen, jedoch die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen,
>
> in Berücksichtigung des leider nicht abzuweisenden Bedürfnisses, wenn auch nicht auf die weitergehenden früheren Hüte-Verordnungen, wie solche bis zum Jahre 1865 bestanden, zurückzukommen, so es doch zu gestatten,
>
> 1) daß unter den zur Zeit stattfindenden sonstigen Bedingungen sowohl Knaben als Mädchen vom vollendeten 12. Jahre bis zur Entlassung aus der Schule hüten dürfen;
> 2) daß 11-jährigen Kindern von kräftiger Konstitution und ihrem Alter vollständig entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten diese Erlaubniß nur ausnahmsweise zu ertheilen ist;
> 3) daß da, wo derselbe Besitzer zwei Hüte-Kinder zu halten genöthigt ist, beide nur einem Geschlechte angehören dürfen.

Ebensowenig Anklang fand ein zweiter Antrag:

> Die Petitionen der Staats-Regierung zu der Erwägung zu überweisen,
>
> ob in den Gegenden, wo die Kinder zum Hüten nicht entbehrt werden können, nicht durch Einrichtung von täglichen zweistündigen Frühschulen eine größere Freiheit zur Benutzung der Kinder zum Hüten gestattet werden kann, ohne daß dieselben an ihrer Ausbildung Schaden leiden.

Die Kommission beschloß vielmehr dem Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Berlin, den 23. März 1872.

Die Kommission für das Unterrichtswesen.

Dr. **Techow**, Vorsitzender. **Strosser. Holtz.** Dr. **Brüel. Engelcken. Hubert.** Dr. **Lucius. Hoffmann.** Dr. **Lindemann.** Dr. **v. Bunsen.** Dr. **Wallichs.** **Florschütz.** Dr. **Paur. Fiedler.**

Digitized by Google

№ 305.

Bericht

der

Kommission für das Unterrichtswesen über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen (Nr. 49 der Druckſachen) und über die Petitionen II. 328 und II. 591, den Braunsberger Schulſtreit betreffend.

Gegen Ende Auguſt des Jahres 1870 trat eine Verſammlung deutſcher Biſchöfe, durch den Erzbiſchof von Köln berufen, in Fulda zuſammen. Der Biſchof von Ermland Dr. Kremenz, welcher ihr angewohnt hatte, ließ ſofort nach der Heimkehr in ſeine Diözeſe die päpſtliche Konſtitution Pastor aeternus im Paſtoralblatte erſcheinen, zunächſt von 12 Erläuterungen*) begleitet, welche deren Annahme zu erleichtern geeignet ſchienen. Bald darauf wurde die Verleſung der Fuldaer Hirtenbriefe von allen Kanzeln angeordnet. Ingleichen trat an mehrere der einflußreichſten Katholiken der dortigen Kirchenprovinz die Aufforderung heran, ſich den vatikaniſchen Dekreten, gegen welche bis dahin unter Geiſtlichen und Laien eine weit verbreitete Abneigung geherrſcht hatte, zu unterwerfen. Nachdem dann ein Hirtenſchreiben des Biſchofes vom 11. November die genannte Aufforderung allgemein ausgeſprochen hatte, erging an die theologiſche Fakultät zu Braunsberg, an den Regens und Subregens des Klerikal-Seminars, an den Seminardirektor Dr. Treibel, endlich an den Religionslehrer am Gymnaſium Dr. Wollmann eine Mahnung bis Weihnachten die Erklärung abzugeben, daß ſie „alle Entſcheidungen der vatikaniſchen Synode, beſonders jene über die Jurisdictions-Gewalt und unfehlbare Lehr-Autorität des römiſchen Stuhles gläubig und rückhaltlos in dem Sinne annehmen, welchen die allgemeine Synode im Auge gehabt hat."

Zu der Zahl derjenigen, welche zurückſtellende Antwort zu ertheilen ſich weigerten, gehörte neben dem Profeſſor der Dogmatik Dr. A. Menzel auch Dr. Wollmann, dem zugleich, obwohl er ſelbſt wie alle Mitglieder des Lehrer-Kollegiums an den Provinzen wider die vatikaniſchen Dekrete Theil genommen, aufgegeben werden war, in der Gymnaſialkirche das erwähnte Hirtenſchreiben vom 11. November zu verleſen. Der Gymnaſial-Direktor erklärte dieſe Verleſung für pädagogiſch unzuläſſig. Das Schulkollegium der Provinz eröffnete dem Dr. Wollmann unterm 24. Dezember, daß es ihn „in ſeiner Eigenſchaft als unmittelbarer Staatsbeamter nicht für verpflichtet erachten könne, in der gedachten Angelegenheit" rückhaltloſe Anerkennung der vatikaniſchen Beſchlüſſe vom 18. Juli 1870 „eine Erklärung abzugeben." Den ſemit entſtandenen Konflikt mit der Staatsbehörde zu beſeitigen, wollte der Biſchof ſich durch die Bitten des Dr. Wollmann nicht bewegen laſſen. Sowohl das allgemeine Verlangen einer Annahme-Erklärung als das der Verleſung jenes Hirtenbriefes wurde in mehreren Briefen und mündlichen Verhandlungen aufrecht erhalten. Als nun Wollmann unter'm 10. Februar 1871 dem Biſchof mittheilte, daß der Gymnaſial-Direktor auf Anordnung der ſtaatlichen Aufſichts-Behörde die Kirche ſchließen laſſen wolle, falls er die Verleſung des Hirtenſchreibens brabſichtige, beſtand Dr. Kremenz auf Verleſung einiger ausgewählter Stellen und verhängte, obwohl die Direktion bei dem Provinzial-Schulkollegium angeſragt hatte, ob die Verleſung der genannten Auszüge zuläſſig ſei, am 27. Februar über die Gymnaſialkirche das Interdikt. Bald nachher entſchloß er ſich daſſelbe wieder aufzuheben, als die Staatsbehörde in den vom Biſchof ausgewählten Stellen keinen Anlaß zu pädagogiſchen Bedenken gefunden und deren Verleſung genehmigt hatte. Dr. Wollmann, dem Befehle gehorſam, verlas in der Kirche die bezeichneten Stellen, allerdings unter Wahrung ſeines „altkatholiſchen" Standpunktes, indem er ſich vorher auf das bei ſeiner Anſtellung abgelegte Tridentiniſche Glaubensbekenntniß berief. Am 13. März wurde ihm, ſowie zu gleicher Zeit dem Direktor des Schullehrer-Seminars Dr. Treibel, die Vollmacht zur Spendung des Bußſakramentes entzogen und Beiden die Entziehung der missio canonica für den Religions-Unterricht und die Suspenſion von allen geiſtlichen Funktionen angedroht, falls ihre Unterwerfung nicht bis zum 1. April erfolgt ſei. Von dieſem Vorgang ſetzte der Biſchof zwei Tage darauf die Staats-Regierung mit der Bemerkung in Kenntniß, daß er, „nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen kaum zu hoffen wage", die beiden Genannten würden „in dieſer letzten ihnen gewährten Friſt den Widerſpruch gegen die Entſcheidungen der höchſten Lehrautorität der katholiſchen Kirche aufgeben." Die angedrohten Maßregeln wurden am 3. und 8. April, „vorbehaltlich weiterer Strafen" in Vollzug geſetzt.

Schon vor dem genannten Tage, am 27. März, hatte der Kultus-Miniſter dem Biſchofe Kremenz erwidert,

> daß ich den Maßnahmen, welche Ew. Biſchöfliche Hochwürden dem Religionslehrer Dr. Wollmann und dem Seminar-Direktor Dr. Treibel gegenüber wegen ihrer Stellung zu den Beſchlüſſen des Vatikaniſchen Konzils theils angeordnet, theils in Ausſicht geſtellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zugeſtehen kann und hiervon das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg in Kenntniß geſetzt habe.

Indem der Biſchof gegen die Belaſſung Wollmann's in ſeinem Amte Verwahrung einlegte,

> da dieſelbe den rechtlichen Anſprüchen der Kirche auf den religiöſen Unterricht an katholiſchen Anſtalten, welcher nach dem Glauben und den Lehrentſcheidungen der katholiſchen Kirche ſich zu richten hat, widerſpricht,

ſprach er zugleich ſeine Bereitwilligkeit aus,

> um den religiöſen und ſittlichen Nachtheilen, die aus dem Ausfalle des religiöſen Unterrichtes entſtehen, vorzubeugen,

aus eigenen Mitteln einen Erſatz zu gewähren und frug an, ob der Miniſter mit der Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch von ihm (dem Biſchofe) vorzuſchlagende geeignete Männer einverſtanden ſein würde.

Ohne die miniſterielle Antwort abzuwarten, ertheilte der Biſchof dem Pfarrer Auſten in Marienau bei Marienburg, welcher früher Religionslehrer am Braunsberger Gymnaſium geweſen war, den Auftrag, an Stelle ſeines Nachfolgers den Religions-Unterricht zu ertheilen. Zu dieſem Zweck ſtellte ſich der Genannte bereits am 15. April dem Direktor Braun vor, wurde aber mit der Bemerkung abgewieſen, daß Wollmann, dem Befehle der Staatsbehörde gemäß, auch in Zukunft den Religions-Unterricht fortführen werde. Dieſer Befehl war in einem Erlaſſe des Provinzial-Schulkollegiums vom 11. an den Gymnaſial-Direktor enthalten, welcher alſo lautet:

> Da ſowohl die Berufung des Dr. Wollmann auf ſeinen dortigen Poſten als auch die Re-

*) Die neunte lautet: – „Die Uebereinſtimmung der Kirchen muß der Papſt vor der endgiltigen Entſcheidung erforſcht und erkannt haben, damit daraus erhelle, was immer, überall und von allen geglaubt, was wahrhaft und eigentlich katholiſch iſt."

gelung seiner dortigen Amtsthätigkeit von der Staatsbehörde ausgegangen ist, so hat auch nur die Staatsbehörde das Recht, hier, falls nöthig, einzugreifen, resp. Abänderungen anzuordnen. Dem Herrn Bischof steht keinerlei Recht zu, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibiren. Glaubt der Herr Bischof, was uns unerfindlich ist, den Nachweis liefern zu können, daß der Dr. Wollmann zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes die Fähigkeit verloren habe, so hat sich derselbe dieserhalb vorerst mit der competenten Staatsbehörde ins Benehmen zu setzen. Keinenfalls aber hat der Religionslehrer Befehle rüschichtlich seiner Amtsthätigkeit anders als nur durch seine vorgesetzte Staatsbehörde entgegenzunehmen. Wir erwarten daher, daß der Dr. Wollmann die ihm übertragenen Lektionen nach wie vor abhalten werde, was Ew. ꝛc. demselben zur Pflicht machen wollen.

Weniger bestimmt äußerte sich der Minister v. Mühler in dem vom 20. April datirten Antwortschreiben. Es folge aus seiner früheren Erklärung, nicht nur, daß Wollmann und Treibel im vollen Genuß ihres amtlichen Einkommens verbleiben, sondern auch, daß der Minister nicht gesonnen sei, denselben in Ertheilung des Religions-Unterrichtes Hindernisse in den Weg zu legen. Auf einen Ersatz dieser beiden Männer Bedacht zu nehmen, liege für die Staats-Regierung ein Anlaß nicht vor.

Zu derselben Zeit (21. April) hatte Bischof Kremenz an die Provinzial-Schulbehörde einen Protest erlassen und Abschrift dieses anführlichen Schreibens dem Kultusminister mit der Bitte um Remedur eingesandt. Es wird in demselben dargelegt, daß, wie das ganze kirchliche Lehramt, so speciell der religiöse Unterricht der Jugend res mere ecclesiastica sei. Für die Oberaufsicht sei der Bischof der kompetente Vertreter der katholischen Kirche, dem auch das Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 121 das Recht der Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der Geistlichen zuschreibe. Der §. 120 bestimme ferner, daß ohne des Bischofs Zuthun Niemand zu einem geistlichen Amt befördert oder auch nur zu einem öffentlichen Lehrvortrage zugelassen werden solle. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen seien nach §. 66 a. a. O. „durch die Vorschriften des kanonischen Rechtes bestimmt.“ Dieser Rechtszustand werde durch Art. 15 der Verfassung garantirt. Es würde deshalb nicht nur eine grelle Verletzung der Gewissensfreiheit, sondern auch eine schwere Beeinträchtigung des staatsbürgerlichen Rechtes der Katholiken sein, wenn über den Inhalt resp. die Katholizität eines Religions-Unterrichtes irgend eine andre Behörde als die kompetente kirchliche zu bestimmen oder denselben gegen die ausdrückliche Verwerfung des Orts-Bischofes an einer gesetzlich katholischen Anstalt katholischen Angehörigen aufzuzwingen unternähme.

Diesem Protest wurde keine Folge gegeben. Vielmehr erging Seitens der Gymnasial-Direktion an die Eltern derjenigen Zöglinge, welche den Religions-Unterricht des Dr. Wollmann nicht anwohnen zu wollen erklärten, die bündige Aufforderung, ihre Kinder aus dem Gymnasium zu nehmen. Eine erhebliche Zahl von Schülern wurde auf diese Weise aus dem Gymnasium entfernt. Auch hierüber führte der Bischof, wie es scheint unterm 20. Mai, in Königsberg und in Berlin Beschwerde.

Die Erwiderung Seitens des Ministers v. Mühler vom 29. Juni, deren Wortlaut in den Motiven zum Antrage der Abgeordneten Reichensperger und Genossen abgedruckt steht, verdient die Mittheilung von Gründen, welche auch der Staat als zureichend anerkenne; ohne diese sei die Entziehung der missio canonica durch den Bischof für den Staat nicht von Bedeutung. Ordnungsmäßig und mit Zustimmung der Kirche zum Religions-Lehrer berufen, lehre Dr. Wollmann noch heute, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt. Die Forderung, daß die Schüler den ordnungsmäßigen Religions-Unterricht besuchen, folgert der Minister aus dem auf Preußischen Gymnasien obligatorischen Charakter desselben. Auch weist er darauf hin, daß kein gesetzlicher Zwang zum Besuche des Braunsberger oder überhaupt eines Gymnasiums vorhanden sei. Die Heranziehung des §. 11 in der angeführten Stelle des Allgemeinen Landrechts weist der Minister als nicht auf diesen Fall passend ab.

Der Bischof ließ es an einer eingehenden Widerlegung des ministeriellen Erlasses nicht fehlen. Er beruft sich in seinem Schreiben vom 9. Juli hinsichtlich der ersten Frage (Belassung des Dr. Wollmann in seinem Lehramte) insbesondere auch auf eine Ausführung des Professors Dr. Schulte in seiner Schrift „Das Recht der Ertheilung der Befugniß zum Lehramte der Theologie“*). Mit großer Wärme verficht der Bischof ferner die Behauptung, daß in der Nöthigung der Gymnasiasten zur Theilnahme an Dr. Wollmann's Religionsunterricht ein Gewissenszwang liege.

In der That erregte dieser Theil der ministeriellen Maßregel in den verschiedensten Kreisen lebhafte Bedenken. Während man über die Anwendbarkeit des Landrechts-Paragraphen und über den gesetzlichen Charakter des obligatorischen Religionsunterrichtes auf Gymnasien sich in Kontroverse erging, bezeichnete der Subregens des Braunsberger Klerikal-Seminars Dr. A. Kolberg die Lage, wie sie durch die Entscheidung des Ministers hervorgerufen sei, in seiner Schrift „die Sekte der Protest-Katholiken“ als grausames Martyrium, welches das Rachegeschrei der unterdrückten Menschheit herausfordere.

Am 30. Juli, an welchem etwa hundert Kinder zum ersten Male das Abendmahl nahmen, wurde in der Pfarrkirche zu Braunsberg die Exkommunikation wider Dr. Wollmann verkündet. Den Diözesanen wurde, angeblich unter

*) Die Ausführung des Dr. Schulte (I. Archiv für katholisches Kirchenrecht Band 19 S. 55) lautet im §. 7 (Schluß) wie folgt:

„Ist mit einem Staatsamte der Vortrag der katholischen Religion oder Theologie verbunden, so heißt das öffentlich soviel als: der Staat hat für Pflicht erachtet sür dies Object ein Amt zu ertheilen, eine Staatsbesoldung anzuweisen. Das ist der Fall bei den Katechesen an Mittelschulen, Predigern, Professoren der Theologie an Staats-Anstalten. Ueberall gehört dazu, daß ein solcher dies Lehramt ausüben könne, die Approbation des betreffenden Ordinariats, weil unzweifelhaft der Staat sie der katholische Religion diese Autorisation nicht ertheilen kann. Die Errichtung solcher Aemter durch den Staat hat also offenbar den Sinn, daß der Staat Lehrer sr. anstellt, die mit ihrer Lehre in der katholischen Kirche stehen. Wäre dem nicht so, kann hätte er nicht einen katholischen Katechesen ꝛc. Es giebt nun keine andere römisch-katholische Kirche als die, welche durch den Papst und Episkopat geleitet und regulirt wird. Wenn man in unserer Zeit so häufig von Kirche, im Gegensatze zum Klerus, zur Hierarchie reden hört, so sind das Phrasen, hinter denen sich lediglich Unkirchlichkeit verbirgt. Ein Lehrer, der Religion hat also nur so lange ein Recht, die Lehre des katholischen Kirche als einer anerkannten als seine vorzutragen, als die Kirche ihm dies zuerkennt. Würde der Staat einen solchen Lehrer, welchem die Kirche das Recht entzogen hat, in dem Besitze des Lehramts schützen und belassen, so wäre das identisch mit einer Nichtanerkennung der Kirche; so hätte der Staat nicht mehr ein katholisches Lehramt errichtet und unterhielte nicht ein solches, sondern er unterstützte eine Person, sich als die katholische Kirche zu geriren. Nach dem Rechte des katholischen Kirche hat aber der Bischof die Befugniß das Lehramt zu nehmen. Folglich darf der Staat, wenn seinem Staatsbeamten dieses Kategorie das Lehramt entzogen ist, denselben nicht mehr in seinem Amtrahmen schützen. Der Beamte dieser Kategorie hat aber sein Amt nur als sür die katholischen Lehre geschaffen erhalten. Wenn er also sich unfähig macht, dasselbe zu verwalten, so kann er dem Staate nicht zumuthen, sein Amt zu belassen, beziehungsweise ihm ohne das er seiner Amtspflicht genügen kann, seinen Gehalt zu zahlen. Ob er aber unfähig ist, die katholische Lehre vorzutragen, das zu prüfen steht nicht dem Staate, sondern nach unzweifelhaften Sätzen nur der Kirche zu.“

Hinweis auf zeitliche und ewige Verdammung, befohlen, ihre Söhne vom Gymnasium zu entfernen.*)

Das ausschließliche Recht des Staates, über Dr. Wollmann in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter Disziplinargewalt zu üben, wird in einem Schreiben des Ministers v. Mühler vom 21. Juli wiederholt betont, mittels dessen er sowohl die ebengenannte Zuschrift des Bischofs als seine spätere Mittheilung von der wider Dr. Wollmann beschlossenen großen Exkommunikation beantwortet. Die an diese Mittheilung geknüpfte Bemerkung, daß Dr. Wollmann nicht mehr ein Glied der katholischen Kirche sei, bezeichnet der Minister als im Widerspruche mit §. 55, Th. II Tit. 11, A. L. R. stehend. Derselbe lautet:

> Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

Für den Staat sei mithin der Dr. Wollmann nach der Exkommunikation ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche.

Die Maßregel der Staatsbehörden führte nunmehr zu Immediat-Eingaben an den König. Zunächst Seitens des Erzbischofs von Cöln im Verein mit sämmtlichen Preußischen Bischöfen, unterm 7. September, sodann Seitens des Bischofs Kremenz unterm 8. Oktober. Auf die erstere erwiderte Seine Majestät in einem Königlichen Erlasse vom 18. Oktober, die letztere erhielt durch den Minister v. Mühler unterm 25. November gleichzeitig mit einem Reskript an den Erzbischof von Cöln ihre Erledigung. In dem Allerhöchsten Erlasse wird angekündigt, es werde

> die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden.

Seine Majestät werde in Zukunft ebenso wie bisher darauf halten,

> daß in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniß das volle Maaß der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe.

Das ministerielle Reskript erklärt die Behauptung, daß bei der Definition des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen sei, durch die Thatsache widerlegt, daß die entstandenen Konflikte sämmtlich auf staatlichem Gebiete sich entwickelt haben. Weiterhin werden die Ausführungen des Erzbischofs zwar nicht nach ihrer dogmatischen Seite, aber doch nach ihrer logischen Begründung einer Prüfung unterzogen. „Wenn einerseits", sagt der Minister, „wie Ew. Erzbischöflichen Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episkopat der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, andrerseits die am 18. Juli 1870 verkündete Konstitution die Katedral-Definitionen des Papstes als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles erklärt, so folgt mit logischer Notwendigkeit, daß die Konstitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht."

Nachdem in der Lehre der Kirche eine Aenderung eingetreten, sei der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhalten zum Staat als Abtrünnige zu behandeln.

Die Antwort des Bischofs von Ermland auf das auch ihm mitgetheilte Reskript datirt vom 20. Dezember 1871. Sie führt die gesetzlichen Rechte noch einmal auf, welche nach Ansicht des Bischofs durch die Maßregeln der Staatsbehörde verletzt werden, nämlich

1) Die gesetzlich gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses und namentlich das Recht der katholischen Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und deshalb allein zu bestimmen, welches ihr Glaube ist, wer zu ihrer Gemeinschaft gehört, und wer in ihr geistliche Funktionen zu verrichten hat, Art. 12 und 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und §. 66, 115, 120 und 121, Th. II., Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts.
2) Schutz wider den Gewissenszwang, A. L.-R. Th. II., Tit. 12.
3) Die Rechte der Katholiken auf den Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und damit Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie das Patent Friedrich II. vom 13. September 1772, Art. 8 der Warschauer Traktate vom 5. August 1772.

Im weiteren Verlaufe seines Schreibens bekämpft Bischof Kremenz die logischen Schlußfolgerungen des Ministers, insbesondere vermittels einer ausführlichen dogmatischen Darlegung von dem Verhältnisse des Papstes zum Episkopat, durch welche er zu dem Schlusse gelangt,

> daß durch die Vatikanischen Beschlüsse nicht die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramtes geändert, sondern die bereits vorher praktisch allgemein anerkannte Vollmacht des Hauptes jenes Lehramtes auch theoretisch genau festgestellt worden ist, und zwar in strenger logischer Konsequenz.

Nach bischöflicher Ansicht verwechselt Herr von Mühler „die friedfertige Natur dieses Dogmas mit dem für Verwicklungen empfänglichen Boden der faktisch und rechtlich in Preußen noch bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche auf dem gemischten Gebiete des Unterrichtes, für welche Hochdieselben bisher mit dankenswerthem Muthe und christlicher Ueberzeugungstreue eingestanden sind."*)

Der bereits um die Mitte Dezember an die Unterrichts-Kommission gelangte Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> die Erwartung auszusprechen:
>
> 1) daß die Königliche Staats-Regierung den Erlaß des Kultus-Ministers Herrn v. Mühler vom 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermland aufheben,
>
> insbesondere
>
> 2) sofort anordnen werde, daß katholische Schüler, welche die Theilnahme an einem ihrer Konfession entsprechenden Religions-Unterricht nachweisen, das Gymnasium zu Braunsberg benutzen können, ohne gezwungen zu sein, dem Religions-Unter-

*) Dr. Paul Wollmann, der kirchliche Konflikt am Gymnasium zu Braunsberg. S. 18. Es wird darin die obige Behauptung auf das Hirtenschreiben des Bischofs Kremenz vom 22. Juli 1871 verwiesen und zugleich (S. 22) bemerkt, daß die Dokumente selbst auf dem Sterbebett nur unter der Bedingung den Kranken gereicht wurden, daß sie ihre Söhne von der mit dem Banne belasteten Schule entfernten. Man habe Kinder vom Beichtstuhle abgewiesen, weil alle Schüler des Gymnasiums eo ipso exkommunizirt seien.

*) Auf den Wunsch des Herrn Antragstellers, des Abgeordneten Reichensperger (Olpe) soll hier erwähnt sein, daß derselbe, durch ein Unwohlsein nicht zur Verlesung des Berichts geladen, gegen Theile der obigen Darstellung, welche keinerseits einer Entgegnung bedurft hätten, Einwand zu erheben außer Stande gewesen sei.

richte eines aus dem Kirchen-Verbande ausgeschlossenen Religions-Lehrers beizuwohnen.

ist im Wesentlichen durch dieselben Erwägungen motivirt, welche im Obigen mitgetheilt oder angedeutet wurden. Da er vor den Weihnachts-Ferien nicht mehr zur Berathung gezogen werden konnte, war im neuen Jahre in Folge des Wechsels in der Leitung des geistlichen u. s. w. Ministeriums eine längere Verzögerung unvermeidlich. Als die Kommission am 1. d. M. in Gegenwart des Herrn Ministers Dr. Falk und des Geheimen Ober-Regierungsraths de la Croix in die Erörterung desselben eintrat, geschah es unter dem Eindrucke des eben erst im Staats-Anzeiger veröffentlichten Cirkular-Erlasses vom 29. Februar (siehe Anlage). Die Kommission mußte von vorn herein anerkennen, daß dieser Erlaß, auf welchen die Worte des Herrn Minister-Präsidenten in der 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses*) schon vorbereitet hatten, dem gänzlich unhaltbaren Zustande ein Ende mache, auf den der zweite Theil des Reichensperger'schen Antrages sich bezieht, und welchen zwei Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Familienvätern aus Allenstein und aus Braunsberg in ausführlicher Motivirung behandeln.

Freilich, die Ansichten in der Kommission über die Berechtigung der Staatsbehörde, Schüler deshalb aus dem Gymnasium auszuschließen, weil ihre Eltern sich weigerten, sie länger an dem daselbst ertheilten Religions-Unterricht Theil nehmen zu lassen, gingen weit auseinander. Der obligatorische Charakter des Religions-Unterrichts in Gymnasien finde sich zwar, wurde von einer Seite ausgeführt, in keinem Gesetzesparagraphen ausdrücklich ausgesprochen und sei deshalb in mehreren Sessionen des Abgeordnetenhauses beharrlich angefochten worden. Doch bestehe darüber kein Zweifel, daß er in den einschlagenden Verordnungen aus der Zeit vor der Verfassung als in Preußen vorhandene und festzuhaltende Institution behandelt sei. Deshalb werde er auch jetzt als durch den Artikel 112 der Verfassung geschützt angesehen. An die Staatsbehörde sei nun, während sie den obligatorischen katholischen Religions-Unterricht durch den ordentlichen Religions-Lehrer ertheilen zu lassen fortfuhr, die Anforderung herangetreten, entweder einen andern katholischen Religions-Unterricht daneben zu veranstalten, oder einem Theile der Eltern zu gestatten, daß sie für die religiöse Unterweisung ihrer Söhne außerhalb der Schule Sorge trügen. Die Entscheidung der Frage, ob einer von diesen Wegen und eventuell welcher einzuschlagen sei, habe jedenfalls dem Ermessen des Staats unterliegen müssen, in dessen Patronat noch dazu das Braunsberger Gymnasium stehe. Vor Befolgung der ersten Alternative haben nicht allein ernste pädagogische Bedenken warnen müssen, indem die Berufung oder Zulassung eines Gegenlehrers gerade unter den obwaltenden Umständen den in die jugendlichen Gemüther geworfenen Gährungsstoff nur hätte verschärfen müssen. Dieselbe hätte auch die Anerkennung der vatikanischen Dekrete Seitens der Staats-Regierung in sich geschlossen, zu welcher ein Anlaß nicht vorliege. Andererseits aber erscheine die Staatsbehörde aus dem so oft citirten Landrechts-Paragraphen (a. a. O. §. 11) zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, solchen katholischen Eltern dieselbe Befugniß, wie sie den Juden und Dissidenten gewährt sind, zu ertheilen. Dieser retrospektiven Deduktion wurde von anderer Seite die nach den Bestimmungen des Gesetzes in den §§. 74 bis 86, Theil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts maßgebende Willenserklärung der Eltern entgegengestellt, welche sich bereit erklärt hätten, ihre Kinder in der katholischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen; katholisch aber sei Religion und Lehre des Dr. Wollmann nach der Entscheidung des kompetenten Organs der katholischen Kirche nicht.

Indem demnach auch von dieser Seite zugestanden wurde, daß dem Uebel, gegen welches die Beschwerde gerichtet sei, Abhülfe geschaffen werden; ließen sich zugleich Zweifel an der Befugniß des neuen Herrn Ministers zum Erlaß so weitgreifender Abänderungen des vorhandenen Zustandes auf dem Verwaltungswege vernehmen.

Solche Zweifel an seiner Berechtigung zur Publikation des in Rede stehenden Erlasses wies der Herr Minister im Verlaufe der Diskussion entschieden ab. Der Ausdruck „gesetzliche Bestimmungen" in dem Art. 112 der Verfassungs-Urkunde, auf welchen zur Begründung des Zweifels hingewiesen werden, sei eben doch nur aus der Verfassung heraus zu interpretiren. Der Gesetzgeber habe durch besagten Artikel der bei der Berathung der Verfassungs-Paragraphen vielfach gehörten Behauptung entgegentreten wollen, als seien die Artikel 20—25 ohne Weiteres und unmittelbar Gesetz. Es heiße zu viel behaupten, wenn man die vor Publikation der Verfassung maßgebenden Bestimmungen mit dem Namen „bloßer Regulative" belege; die Bestimmungen in den §§. 56 und folgende des Theil II. Titel 11 A. L.-R. enthielten jedenfalls rechtliche Bestimmungen. Wenn es im §. 11 a. a. O. heiße, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, dem Religions-Unterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden können, so folge hieraus einerseits, daß anderer Leute Kinder zum Besuch des Religions-Unterrichts der Schule angehalten werden können, andererseits, daß sie dazu nicht unter allen Umständen angehalten zu werden brauchen; vielmehr finde die Dispensations-Befugniß der Staats-Regierung in diesen Paragraphen recht eigentlich ihre Begründung. Obschon sich die Landrechts-Bestimmungen auf die Rheinprovinz nicht erstrecken, so sei doch eine gesetzliche Bestimmung, welche in entgegengesetzter Richtung disponire, von daher nicht anzuführen. Für die annektirten Provinzen endlich seien durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 dem Minister auf dem hier in Rede stehenden Gebiet dieselben Befugnisse beigelegt, die ihm in den älteren Landestheilen zustehen.

Was endlich den materiellen Inhalt des Erlasses vom 29. Februar anbetrifft, so wurde in der Kommission in zwei ganz entgegengesetzten Richtungen, einerseits darüber geklagt, daß nach dem Sinn und Wortlaute desselben der Religions-Unterricht des Gymnasiasten noch immer ein vom Staate gebotener und in seinem Verlaufe wie im Lehrziel streng beaufsichtigter bleibe, andererseits aber, daß dieser Schritt des Herrn Ministers den konfessionellen Charakter der Gymnasien bereits aufhebe, der Omnipotenz des Staates neuen Vorschub leiste und in seinen Konsequenzen unzweifelhaft zum Aufgeben des obligatorischen Religions-Unterrichts, mithin eines der festesten Fundamente der Preußischen Monarchie, führen müsse. Andere, welchen die Tendenz des Erlasses in alle-

*) Der Herr Minister-Präsident sagte: Ich bedaure, daß beispielsweise die Braunsberger Angelegenheit vermöge der Schwierigkeit, mit welcher jede Aenderung der Staats-Gesetzgebung bis in kleinlichste Konsequenzen verbunden ist, und gegenüber der Heftigkeit, mit der aggressiv von der anderen Seite aufgetreten wurde, zu gesetzlichen Konflikten hat führen müssen. Die Staats-Gesetze verbieten es, einem Bischof der katholischen Kirche das Recht der Entlassung eines Staats-Beamten zu übertragen; es ist da eine Kollision zwischen dem kirchlichen Recht, wie es sich heut zu Tage ausgebildet hat und zwischen der augenblicklich bestehenden Staats-Gesetzgebung rechtlich unvermeidlich gewesen; eine Kollision, welche zu lösen und in schiedlicher Weise zu lösen, ich als die Aufgabe einer weiteren Gesetzgebung betrachte, und ich glaube, das wird eine Aufgabe sein, deren der neue Kultus-Minister sich mit Vorliebe und Beschleunigung annehmen wird. Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Deklarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beäugen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht angelaubte, welches so und so viel Millionen Landsleute theilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein.

Aber wir können den dauernden Anspruch auf eine Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens und genöthigt, sie einzuschränken, — damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können, damit wir so wenig wie möglich genöthigt werden, uns hier um Theologie zu bekümmern.

Digitized by Google

wege sympathisch war, welche ihn zu den nicht bloß folgen-, sondern auch segensreichsten Entschließungen der Staats-Regierung zählten, vermochten in dem selben dennoch nicht mehr als einen bloßen Nothbehelf zu erblicken, welchem eine lange Dauer nicht vorherzusagen sei. Denn die in die Hände der Provinzial- und Bezirks-Verwaltung, also wesentlich in die der betreffenden Schulräthe gelegte Befugniß der Entscheidung in jedem einzelnen Fall müsse aller Orten bald zu so vielseitigen Klagen über Willkür führen, daß eine gesetzliche Abhülfe geboten erscheinen würde. In welcher Richtung dieselbe auszufallen werde, darüber könne ein Zweifel schlechterdings nicht bestehen.

Wieder Andere waren nicht geneigt, in dem Vorgehen des gegenwärtigen Herrn Ministers, dem sie sonst ihre Billigung nicht versagten, mehr als eine geringe Abschlags-Zahlung zu erblicken. Eine Remedur gewähre dieselbe den durch die Handlungen der Staats-Behörde schwer geschädigten Rechten und Interessen nicht. Etwa 140 Knaben seien allmälig aus dem Gymnasium entfernt, die meisten unter ihnen viele Monate lang dem höheren Unterricht faktisch entzogen worden. Es bleibe ein ungesühntes und unbehobenes Unrecht, daß gute und treue Katholiken um ihrer Treue willen zur Benutzung eines außerhalb der Schule zu beschaffenden Religions-Unterrichtes genöthigt wurden. Nicht überall werde eine so großmüthig freigebige Hand wie die des Bischofs Kremenz aus eigenen Mitteln einen Ersatz zu schaffen bereit sein.

In Betreff des eben erwähnten Anerbietens des Bischofs von Ermland erklärte der Herr Minister noch, daß nach Publikation des Erlasses vom 29. Februar der Ausführung dieser bischöflichen Absicht unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen kein Hinderniß weiter im Wege stehe.

Daß der zweite Theil des Reichensperger'schen Antrages durch den Erlaß vom 29. Februar gegenstandslos geworden sei, hierüber bestand, wie gesagt, in der Kommission keinerlei Meinungsverschiedenheit.

Desto schärfere Gegensätze traten bei Behandlung des ersten, auf Zurücknahme des Erlasses vom 20. Juni v. J. gerichteten Theiles zu Tage. Genannter Erlaß ist eben im Zusammenhange der Braunsberger Ereignisse, welche in unserm Vaterlande eine weit über die einzelne Veranlassung hinausgehende Bedeutung erlangt haben, besprochen worden. Die in den Motiven zum Antrage (Siehe Nr. 49 der Druckſachen) dargelegten Gesichtspunkte wurden durch den Herrn Antragsteller sowie durch ein Mitglied der Kommission in allen Punkten aufrecht erhalten und des Weiteren erörtert. Ihnen traten die Anschauungen mehrerer Kommissionsmitglieder zur Seite. Von dieser Gruppe, welche, wie sich schließlich herausgestellt hat, die Hälfte der anwesenden Kommission umfaßte, wurde der Standpunkt vertheidigt, daß es, nachdem der Bischof die dem Dr. Wollmann vermals ertheilte Vollmacht, (missio canonica) entzogen und gar nachdem über ihn die Exkommunikation der Kirche verhängt ward, unzweifelhafte Pflicht des Staates gewesen sei, denselben zu suspendiren und auf einer anderen Staatsstelle zu verwenden. Mit dem Minister v. Mühler zu behaupten, daß Dr. Wollmann daselbe lehre, was er vor dem 18. Juli 1870 gelehrt, sei unstatthaft. Denn der Religionslehrer habe vor dem 18. Juli 1870 katholische Theologie gelehrt; was er jetzt lehre, sei nicht katholische Theologie, sondern Irrlehre. Dr. Wollmann hätte, nachdem er die Lehren seiner Kirche nicht mehr gelten lassen zu wollen erklärte, als ein aus seiner Religionsgemeinschaft freiwillig Ausgeschiedener behandelt werden sollen. Kurz vorher habe derselbe Minister in einem ganz ähnlichen Falle nach diesem Prinzip gehandelt, indem er dem Dr. Weber in Breslau auf Grund einer solchen Erklärung die Stellung als Religionslehrer entzogen. Oder, — wie in milderndere Absicht noch angeführt wurde, — wenn die Staats-Behörde ihn am Braunsberger Gymnasium und sogar als Religionslehrer hätte belassen wollen, dann doch nur als Religionslehrer für die Protest-Katholiken, nicht aber allgemein und zwangsweise für sämmtliche katholische Schüler.

In den eben dargelegten allgemeinen Anschauungen übereinstimmend, unterschied sich die Meinung eines Mitgliedes dadurch, daß dasselbe in dem Erlasse des Ministers v. Mühler vom 29. Juli v. J. nicht sowohl eine positive Anordnung, als vielmehr Gründe für eine Anordnung und Widerlegung von Gegengründen erblickte. Ihm wurde durch den Antragsteller sowie von anderen Seiten entgegengehalten, daß Herr v. Mühler im genannten Erlasse die Absicht, dem Dr. Wollmann in Ertheilung des Religions-Unterrichts keine Hindernisse zu bereiten, bekräftigt habe; dadurch sei der Erlaß aus einem bloß erläuternden zum Ausdruck einer bestimmten Handlung geworden.

Auf das spätere Reskript vom 21. Juli (s. oben) Bezug nehmend erklärte sich diese Gruppe übereinstimmend dahin, daß der Minister v. Mühler darin mit Unrecht aus dem §. 55, Theil II, Tit. A. L.-R. den Beweis dafür hergeleitet habe, daß Dr. Wollmann auch nach der Exkommunikation noch Katholik sei. Unter den dort besprochenen „abweichenden Meinungen" können eben nur irreleonte Meinungsverschiedenheiten verstanden werden. Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde auch auf Ausführungen in der kürzlich erschienenen Schrift: „Die Stellung der deutschen Staats-Regierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils" hingewiesen, deren Verfasser gleichfalls zu der Ansicht zu gelangen scheint, daß diese Vorschrift des Landrechts durch den Art. 15 der Verfassung als aufgehoben zu betrachten sei.*)

Der Bewegung inuerhalb der katholischen Kirche, welche in dem Auftreten mehrerer Gelehrten, wie Döllinger, Schulte, Friedrich, Reinkens, sowie in der Bildung sogenannter altkatholischer Gemeinden ihren Ausdruck finde, wurde aus dieser Gruppe der Kommissions-Mitglieder wenig Erfolg prophezeit. Sie werde ebenso wie vordem die Ronge'sche im Sande verlaufen. Die Staats-Regierung möge sich vor jeder, wenn auch nur faktischen Begünstigung derselben sorgfältig hüten. Für den Staat könne die katholische Kirche nur dort sein, wo der Papst sei.

In Gegensatze zu allen diesen Ausführungen wurde in der Kommission der klare politische Grundsatz aufrecht erhalten, daß keiner fremden, d. h. außerhalb des Staates liegenden Machtsphäre die Befugniß zustehen könne, darüber zu befinden, ob ein Staatsbeamter sein im Dienste des Staates übernommenes Amt fortführen dürfe oder nicht. Die Modalitäten, unter denen die Entfernung oder unfreiwillige Versetzung eines Staatsdieners zulässig, seien in den

*) Professor Hinschius sagt auf Seite 18 der oben angezogenen Schrift:

Daß die Entwickelung und Klarstellung der kirchlichen Lehre oder des Dogma's eine rein kirchliche Angelegenheit ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Daher hat sich der Staat in die Feststellung eines neuen Dogma's nicht zu mischen. Ebenso erscheint die Kirche auf Grund jenes Verfassungs-Artikels (Art. 15 Verf.-Urk. 1850) berechtigt, ihre rein geistlichen Strafen für die Nichtanerkennung ihrer Lehre anzudrohen und sie nöthigenfalls zu verwirklichen. Allerdings bestimmt für diejenigen Provinzen, in welchen das Preußische Landrecht gilt, der §. 55 Tit. 11 Theil II. desselben:

„Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden," aber diese Vorschrift ist nicht nur mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder anderen Religionsgesellschaft unvereinbar. Jede Kirche beruht auf den bestimmten Bekenntnissen und hat dieses zur Voraussetzung. Der Glaube an dasselbe bedingt die Mitgliedschaft in der betreffenden Kirche, und wer ihr Bekenntniß verleugnet, kann selbstverständlich nicht mehr als Angehöriger derselben betrachtet werden. An sich würde die innere Unhaltbarkeit der Vorschrift freilich ihre rechtliche Gültigkeit nicht beeinträchtigen können, aber sie muß durch den eben erwähnten Artikel der Verfassung in Verbindung mit dem Artikel 109 derselben für aufgehoben erachtet werden. Denn zu der freien Verwaltung der Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehört zweifellos auch die Bestimmung über die Bedingungen, unter denen die Rechte der Mitgliedschaft erworben und unter denen sie verloren werden.

Digitized by Google

Landesgesetzen über das Disziplinar-Verfahren beschlossen. Zur Eröffnung eines solchen und ebenso zur Entziehung des ordnungsmäßigen Religions-Unterrichts im Gymnasium habe nach der Ansicht der Staats-Regierung jeder Anlaß gefehlt. Die von Seiten der katholischen Hierarchie über den Religionslehrer verhängte Exkommunikation könne an und für sich als ein solcher Anlaß nicht gelten; denn in den Augen des Staates, wie das auch der angezogene Paragraph habe aussprechen wollen, bleibe der Einzelne, selbst wenn er dem geistlichen Stande angehöre, zunächst Staatsbürger; — der Priester einer Religionsgesellschaft komme für den Staat erst in zweiter Stelle in Betracht. Wenn der Professor Schulte angebe, daß

> die Errichtung eines Staatsamtes zum Zweck des Vortrages der katholischen Kirchenlehre lediglich die Bedeutung habe, daß der Staat es für geboten erachte, für das kirchliche Lehrinteresse ein Amt zu kreiren und eine Staatsbesoldung auszuwerfen,

so sei das eine Behauptung ohne Beweis. Mit viel besserem Rechte lasse sich behaupten, daß der Staat bei der Anstellung eines Religionslehrers allgemeine, im Ganzen seiner pädagogischen Lehraufgabe beruhende Zwecke verfolge. Wahr sei allerdings, daß seit dem Jahre 1840 fast ohne Unterbrechung, ja sogar im steigenden Maße, die preußische Unterrichtsverwaltung die Gewohnheit angenommen habe, wie überhaupt mit verdoppelter Rücksicht zu verfahren, so insbesondere vor Berufung zu einem solchen Lehramte die Approbation des betreffenden Bischofes einzuholen. Aus diesem Verwaltungsgrundsatz folge aber keineswegs, daß darum allein, weil einem Religionslehrer am Gymnasium die bei seiner Berufung in das Staats-Amt ertheilte missio canonica bischöflicherseits entzogen worden, die Befähigung zu dem betreffenden Religions-Unterrichte abgesprochen werden müsse.

Um die von gegnerischer Seite mit Vorliebe benutzten Aufführungen in Betreff preußischer Verwaltungsgrundsätze und die Behauptung, daß Dr. Wollmann als aus der katholischen Religions-Gemeinschaft ausgeschieden zu betrachten sei, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, wurde hier bemerkt, daß der Minister v. Raumer in einem bei Wiese, „Verordnungen und Gesetze" II. Seite 110 veröffentlichten Erlasse vom 15. März 1851, sich auf Grund eines Staatsministerial-Beschlusses vorbehalten habe, im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob „durch das Ausscheiden des Angeschuldigten .... seine Ernennung zum Lehrer .... ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte .... zu bewirken sei. .... „Die Königliche Regierung," heißt es daselbst weiter, „sehe ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, vorkommenden Falls nach Maßgabe des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums hinsichtlich der Lehrer an konfessionell-evangelischen oder katholischen Schulen, welche aus der betreffenden Konfession ausscheiden, zu verfahren."

Wenn ferner behauptet werde, daß einen Solchen im Besitze des Lehramtes zu schützen und zu belassen gleichbedeutend sei mit „Nichtanerkennung der Kirche", so bleibe dagegen die Frage aufzuwerfen, inwiefern der Staat nicht genöthigt werden könne, nicht in unsern Tagen genöthigt worden sei, ernstlich zu prüfen, ob „die Kirche" nicht staatsgefährliche Umwandlungen durchmache, ob er nicht wohlthun werde, den Staatsdiener sich zu erhalten, um nicht unter Umständen einen Staatsfeind in dessen Amt einzulassen. Es sei nicht zu leugnen, daß, wie weiter ausgeführt worden, nach dem Rechte der katholischen Kirche der Bischof die Befugniß habe, die ertheilte missio canonica zurücknehmen; aber der Bischof könne den Staat dann auch nicht hindern, die Gründe zu prüfen und, wenn der davon Betroffene sich der kirchlichen Censur nicht füge, über dessen Beibehaltung selbständig zu befinden.

Der Herr Minister seinerseits erkannte an, daß die Staats-Regierung, wenn sie einen ihrer Beamten, der katholischer Religionslehrer sei, nicht länger für katholisch halte, ihn in seinem Amte als Religionslehrer nicht belassen würde. Im vorliegenden Fall habe die Staats-Regierung die Meinung nicht, daß Dr. Wollmann nicht katholisch sei. Es werde zwar behauptet, daß das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes kein neues sei, sondern ein schon früher vorhandenes und nur jüngsthin formell ausgesprochenes. Als Thatsache müsse aber hingestellt werden, daß das betreffende Dogma mit dem 18. Juli 1870 neu in die Erscheinung getreten sei. Die Staats-Regierung habe sich der Beobachtung nicht verschließen können, daß von Seiten verschiedener Männer innerhalb der katholischen Kirche, welchen von jeher ein großes Ansehen als Gelehrte u. s. w. inne gewohnt, Bedenken gegen die Promulgation des Dogmas geäußert worden. Besondere Umstände, in denen der Staat als solcher zu gewissen Fragen, welche sich aus der so begonnenen Bewegung ergeben, Stellung zu nehmen genöthigt würde, seien vielen denkbar; eine oder mehrere vermögensrechtliche Entscheidungen schwebten ja bereits vor rheinischen Gerichten. Der Staat sehe zwei durch einen dogmatischen Streitpunkt geschiedene Parteien im Kampfe vor sich; zwischen ihnen entscheiden könne der Staat nicht; es bleibe ihm demnach nur übrig, vorläufig beide als innerhalb der katholischen Kirche stehend zu betrachten.

Bei der Abstimmung wurde zunächst folgender Antrag auf Tages-Ordnung durch Stimmengleichheit verworfen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I.

In Erwägung, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Staatsbeamter in seinem Staatsamt zu belassen sei, allein der Staatsgewalt und nicht den Vorstehern einer Religionsgesellschaft zustehen kann, —

In fernerer Erwägung, daß durch den Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Februar d. J. den gerechten Beschwerden Abhülfe geworden ist, welche eine streng folgerichtige Durchführung der in Preußen bestandenen Vorschriften im Betreff des obligatorischen Religionsunterrichtes auf höheren Lehranstalten im Gefolge gehabt hat,

über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen (Nr. 49 d. Drucks.) sowie über die Petition Katholischer Familienväter zu Braunsberg (II, 328) und Allenstein (II, 591) zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ein anderer Antrag auf Tages-Ordnung wurde gegen eine Stimme verneint. Er lautet:

II.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen Nr. 49 der Druckſachen, zur Tages-Ordnung überzugehen, und zwar über Abſchnitt I. deſſelben mit Rückſicht darauf, daß der Miniſterial-Erlaß vom 29. Juni 1871 an den Biſchof von Ermeland nicht eine poſitive Anordnung ſondern nur Gründe für eine Anordnung und Widerlegung von Gegengründen enthält und es bedenklich erſcheint, über Motive eine Entſcheidung zu treffen, und über Abſchnitt II. des Antrags mit Rückſicht auf den Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Februar c., betreffend die Dispenſation vom Religions-Unterricht.

Mit 8 gegen 4 Stimmen wurde ſchließlich der folgende Antrag verneint:

Digitized by Google

III.

Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, möglichst bald für die Anstellung eines römisch-katholischen Religions-Lehrers am Gymnasium zu Braunsberg an Stelle des Dr. Wollmann Sorge zu tragen.

IV.

Die weiter zur Abstimmung gebrachten Vorschläge, daß der erste Theil des Antrags Reichensperger und Genossen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung,

respective

V.

zur Erwägung überwiesen werde,

erhielten, der erstere 5 von 12, der letztere nur 4 bejahende Stimmen.

Indem die Unterrichts-Kommission sich hiernach außer Stande sieht, dem Hause einen Antrag zur Beschlußfassung zu unterbreiten, verfehlt sie nicht, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß der zweite Theil des Reichensperger'schen Antrages ohne Widerspruch innerhalb der Kommission als erledigt betrachtet, auch vom Antragsteller nicht aufrecht erhalten wird.

Berlin, den 21. März 1872.

Die Kommission für das Unterrichtswesen.

Dr. **Techow**, Vorsitzender. Dr. **G. v. Bunsen**, Berichterstatter. Dr. **Lucius**. **Hoffmann**. Dr. **Lindemann**. Dr. **Brüel**. **Fiedler**. **Hubert**. Dr. **Wallichs**. **Florschütz**. **Engelcken**. Dr. **Paur**. **Holtz**. **Strosser**.

Anlage.

Der Erlaß vom 29. Februar 1872 lautet wie folgt:

Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäß bestimme ich Folgendes: 1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. 2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht. 3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualifizirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. 4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Konfirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben Theil zu nehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterrichte dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium) hiernach zu verfahren, und die Direktoren resp. Rektoren Ihres (Seines) Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird. In Betreff der Qualifikationszeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden mußte, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien
und Regierungen.

№ 306.

Berlin, den 23. März 1872.

Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung bei dem von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 5. d. M. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau, bezüglich des §. 1 Nr. 2 und §. 2 Eingang, Abänderungen der von dem Hause der Abgeordneten in dessen Sitzung vom 20. März cr. beschlossenen Fassung vorgenommen.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Folge dessen eine beglaubigte Ausfertigung des vorangeführten Gesetzentwurfs nach den diesseitigen Beschlüssen ganz ergebenst wiederum zu übersenden.

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung:
W. Fürst zu Putbus.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn **von Forckenbeck**
Hochwohlgeboren
hier.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf,

betreffend

den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt:

1) für Rechnung des Staats von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Taunus-Eisenbahn incl. Zweig- und Seitenbahnen, mit dem gesammten Betriebsmaterial und allem sonstigen Zubehör zum Preise von 5,010,000 Gulden Süddeutscher Währung nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1872 bis zum Tage der Zahlung nach näherer Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 26./29. Januar 1872 käuflich zu übernehmen, gemäß §. 8. dieses Vertrages die auf der Westseite der Stadt Frankfurt a./M. gelegenen Bahnhöfe umzubauen und daselbst mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft eine gemeinschaftliche Personenstation herzustellen;
2) Eine Subvention im Betrage von 500,000 Rthlr. zum Bau einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal zu zahlen;
3) zur Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Geestemünde nach Bremen und von Hannover nach Kreiensen neben dem von der Stadt Bremen für die erstere Strecke zu leistenden Zuschusse und den für den Zweck disponibelen etatsmäßigen Mitteln die Summe von 935,200 Rthlr. zu verausgaben;
4) von den durch das Gesetz vom 9. März 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 393) bewilligen Geldmitteln die Summe von 2,825,000 Thalern, statt zum Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke von Schneidemühl über Bromberg nach Dirschau, zur Anlage des zweiten Geleises auf der Abkürzungsstrecke der Ostbahn von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau zu verwenden.

§. 2.

Der zu dem Kaufe der Taunus-Eisenbahn, zur Subventionirung der Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal und zur Anlage des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken Bremen-Geestemünde und Hannover-Kreiensen erforderliche Geldbedarf ist in Höhe von einer Million Thalern aus den Fonds der Seehandlung zu entnehmen und im Uebrigen durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der erforderlichen Gesammtsumme, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197) in Anwendung.

Zur Deckung der auf Preußen entfallenden, zur Zeit noch nicht zu übersehenden Kosten des Umbaues der Frankfurter Bahnhöfe resp. der Errichtung einer gemeinschaftlichen Personenstation soll zunächst die von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft nach §. 8 des Vertrages von 26./29. Januar 1872 zu zahlende Grund-Entschädigungssumme, sowie der Erlös aus dem Verkauf der etwa entbehrlichen Eisenbahn-Dispositions-Ländereien in Frankfurt a. M. verwendet werden.

§. 3.

Jede Verfügung der Staats-Regierung über die im §. 1, Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Die Rechte und Pflichten des Staates aus den mit dem Staate Bremen bezüglich der Eisenbahn von Geestemünde nach Bremen abgeschlossenen Verträgen werden hierdurch nicht berührt.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung:

(L. S.) **W.** Fürst **zu Putbus.**

Digitized by Google

№ 307.

Fünfter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

Journ. II. Nr. 1278.

Unter dem 31. Mai 1867 beschloß der Kreistag des Kreises Kreuznach die Gutachten der Stadtverordneten- und Bürgermeisterei-Versammlungen des Kreises darüber zu hören, ob im Kreise Kreuznach ein Zweigverein der Victoria-National-Invaliden-Stiftung gebildet werden solle.

Als diese Gutachten überwiegend gegen die Bildung eines solchen Zweigvereins ausgefallen waren, beschloß der Kreistag am 25. September 1867, in den Jahren 1867 und 1868 eine Kreissteuer nach einem bestimmten Modus zum Zwecke einer Kapitals-Ansammlung einzuheben, über dessen Verwendung sub 5 des Beschlusses wörtlich Folgendes bestimmt ist:

> Das so gebildete Kapital soll verzinslich angelegt werden. Die jährlichen Zinsen desselben sind in erster Reihe für Invalide, Kranke oder im Kriege beschädigte Soldaten resp. für deren Angehörige — Wittwen und Waisen — im Sinne der National-Invaliden-Stiftung und zwar in der Regel innerhalb des Kreises zu verwenden. Die hiernach noch übrigbleibenden Zinsen sollen dagegen nach den Beschlüssen der Kreisvertretung für gemeinnützige Zwecke und Interessen des Kreises verwendet werden.

Dieser Beschluß des Kreistages ist von der Königlichen Regierung zu Koblenz am 11. Dezember 1867 genehmigt worden und forderte hiernach der Königliche Landrath am 18. April 1868 die Herren Bürgermeister auf, binnen sechs Wochen die desfallsigen Beschlüsse der Gemeinde-Vertretungen einzureichen.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Kreuznach jedoch, erwägend, daß der Beschluß der Kreisvertretung vom 25. September 1867 und die durch denselben der Stadt Kreuznach auferlegte Verpflichtung gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheine, indem die Versammlung der Ueberzeugung sich nicht hingeben konnte, daß die Victoria-National-Invaliden-Stiftung eine gemeinnützige, in dem Interesse des Kreises berubende Einrichtung nach Vorschrift der Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände vom 9. April 1846 darstelle, beschloß, die der Stadt Kreuznach auferlegte Verpflichtung abzulehnen.

Hiervon wurde dem Landrath durch den Bürgermeister Mittheilung gemacht und wurde gleichzeitig ein Protest gegen den citirten Kreistagsbeschluß bei der Königlichen Regierung zu Koblenz eingereicht. Auf letzteren erging am 12. September 1868 ein ablehnender Bescheid, bei dessen Zustellung der Landrath noch näher entwickelte, daß die Victoria-National-Invaliden-Stiftung recht eigentlich eine gemeinnützige sei und insbesondere noch hervorhob, daß der Kreistag gegen seinen ursprünglichen Vorschlag, den Beitritt zur Victoria-National-Invaliden-Stiftung durch Beschluß vom 15. Juli v. J. ja gerade abgelehnt und unter dem 25. September v. J. nur beschlossen habe, die zu erhebende Kreissteuer resp. deren Zinsen in erster Reihe nicht, wie die Stadtverordneten-Versammlung annimmt, zur Victoria-Invaliden-Stiftung einzuzahlen, sondern nur „im Sinne dieser Stiftung" d. h. also für dieselben Zwecke zu verwenden. — Da diese Verwendung, wie der Kreistagsbeschluß ausdrücklich festsetzt, in der Regel nur innerhalb des Kreises und zwar lediglich nach der Verfügung seiner berechtigten Vertretung erfolgen solle, so könne umsoweniger ein Zweifel bestehen, daß der zu bildende Kreisfonds recht eigentlich eine im Interesse des Kreises beruhende Einrichtung sei. —

Aus den hier dargelegten Gründen wurde die Stadtverordneten-Versammlung von Kreuznach auch mit ihrem Rekurs an das Königliche Ober-Präsidium unter dem 4. Februar 1870 und ebenso wiederum mit ihrer Beschwerde an das Königliche Ministerium des Innern unter dem 4. April 1870 zurückgewiesen. Demzufolge wurde von Seiten der Königlichen Regierung zu Koblenz am 30. August 1871 dem Landraths-Amte zu Kreuznach aufgegeben, den Bürgermeister der Stadt Kreuznach anzuweisen, nunmehr die Steuerrolle zur Erhebung der die Stadt betreffenden Summe von 2297 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. aufzustellen und in Vollzug zu setzen.

In Folge dieser Verfügung sieht sich die städtische Vertretung veranlaßt, diese Angelegenheit dem Abgeordneten-Hause zu unterbreiten.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Beschwerde aus:

> „Die Berechtigung der Kreistage zur Belastung der Kreiseingesessenen beruht auf dem §. 1 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 9. April 1846. Nach derselben ist der Kreistag ermächtigt, Ausgaben zu beschließen in Fällen des Nothstandes, — wovon im vorliegenden Falle keine Rede sein kann, — und zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche im Interesse des gesammten Kreises beruhen. —
>
> Die Sorge für die Invaliden und untauglich gewordenen Militairs, sowie für deren Hinterbliebene ist eine Staatslast und nicht als die Last der Kreise anzusehen. —
>
> Der Erlaß des Pensions-Gesetzes vom 21. Juni 1871 beweist, daß auch die Gesetzgebung die Fürsorge für die Invaliden ꝛc. nicht einmal für Pflicht der Einzelstaaten sondern für Reichssache erachtet hat. —
>
> Die an invalide Krieger ꝛc. zu gewährenden Unterstützungen sind zu den im Interesse des einzelnen Kreises liegenden gemeinnützigen Anlagen um so weniger dann zu rechnen, wenn, wie dies nach dem Beschlusse des Kreistages geschehen soll, die Zinsen nur in der Regel innerhalb des Kreises verwendet werden sollen. —
>
> Die Bestimmung über die Verwendung übrig bleibender Zinsen ergiebt, daß gar kein Bedürfniß für die volle Summe vorliegt und zu so allgemeinen Zwecken, bei denen die Bedürfnißfrage nicht klar gestellt ist, kann die Kreisvertretung keine Steuer votiren: — überhaupt ist der Kreistag wohl nicht berechtigt, durch eine periodische drückende Steuer ein Kapital aufzubringen, während doch nur die Zinsen desselben zur Verwendung kommen sollen. —
>
> Daß der von ihnen angegriffene Kreistags-Beschluß mit so überwiegender Majorität gefaßt worden sei, erklären die Petenten dadurch, weil es der Vertretung der ärmeren ländlichen Bezirke, da die beiden untersten Steuerstufen befreit bleiben sollten, leicht gemacht worden ist, beizustimmen." —

Die Petenten verwahren sich unter Hinweis auf die seitens der Stadt und ihrer Bewohner im letzten Kriege bethätigte außerordentlich große Opferwilligkeit ausdrücklich gegen die Annahme, daß ihre Beschwerde aus Mangel an Patriotismus hervorgegangen sei, sie beruhe lediglich auf der unter-

schütterlichen Rechtsanschauung. — Der Kreistag habe kein Recht, eine solche Steuer zu votiren und der Beschluß sei ein Eingriff in die durch die Städte-Ordnung ihnen garantirte Selbstständigkeit.

Der Regierungs-Kommissarius, den Ausführungen der Petenten entgegentretend, gab folgende Erklärung ab:

> Wenngleich die Fürsorge für invalide und kranke Militairs, sowie für die Hinterbliebenen gefallener Militairs zunächst Sache des Staates sei und der Staat beziehungsweise das Reich auch nicht verabsäumt habe, diese Fürsorge in umfassender und ausgiebiger Weise eintreten zu lassen, so seien doch die auf diesem Gebiete zu erfüllenden Aufgaben nach Beendigung zweier großer und blutiger Kriege so mannigfache und umfangreiche, daß die helfende Liebesthätigkeit der einzelnen Bürger, wie der Korporationen des Staates nicht entbehrt werden könne, um alle die Wunden, welche der Krieg geschlagen, zu heilen und denen, welche sich für das Vaterland geopfert haben, sowie ihren Hinterbliebenen nicht nur eine vor der äußersten Noth geschützte, sondern auch möglichst sorgenfreie, ihren bürgerlichen Verhältnissen entsprechende Existenz zu bereiten.
>
> Zu diesem Zwecke sei im Jahre 1866 die Victoria-National-Invaliden-Stiftung und in neuester Zeit die Kaiser-Wilhelm-Stiftung errichtet worden, deren Bestrebungen von allen Seiten die wärmste Sympathie und kräftigste Unterstützung zu Theil geworden sei und noch fortdauernd zu Theil werde.
>
> Auch die Vertretung des Kreises Kreuznach habe es sich an ihrem Theile angelegen sein lassen, die Zwecke der Victoria-Stiftung, wenn auch nicht direkt — wozu sie sich nach Lage der Gesetzgebung nicht für berechtigt hielt — so doch indirekt in nachhaltiger Weise zu fördern. Sie habe, um sich die selbstständige Dispositionsbefugniß über die aufzubringenden Geldmittel für die Invaliden des Kreises und deren Angehörige zu wahren und um nicht genöthigt zu sein, den größeren Theil dieser Mittel an die Kasse der Victoria-Stiftung abzuführen, nicht sowohl den Beitritt der Kreiskorporation zu dieser Stiftung als Zweigverein, als vielmehr nur die Verwendung der Zinsen des anzusammelnden Kapitals im Sinne der Victoria-Stiftung für solche invalide und kranke Soldaten, beziehungsweise für die Angehörigen und Hinterbliebenen derselben beschlossen, welche der Regel nach dem Kreise angehören. Eine Ausnahme von dieser Regel solle — wie bei Fassung des Beschlusses vom 25. September 1867 ausdrücklich hervorgehoben worden sei — nur in den Fällen statthaft sein, wo es sich darum handelt, invaliden oder kranken Kriegern, die anderen Kreisen angehörend, im Bade Kreuznach Heilung suchen sollten, bei eintretendem Bedürfnisse eine Unterstützung zu gewähren.
>
> Durch Fassung dieses Beschlusses habe die Vertretung des Kreises Kreuznach nach Ansicht der Staats-Regierung ihre gesetzlichen Befugnisse nicht überschritten. Der §. 1 der Verordnung vom 9. April 1846 ermächtige die Kreisstände in der Rheinprovinz zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, Ausgaben zu beschließen. Für die Frage nach dem kommunalen Interesse einer Maßregel sei hierbei nicht das Kriterium der räumlichen oder numerischen Beschaffenheit derselben bestimmend, sondern ihre innere Bedeutung für den Kreis als Gesammtheit. Der Kreis als Gesammtheit aber habe ein Interesse daran, dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche zur Beschützung des gesammten Vaterlandes, wie insbesondere auch ihres heimathlichen Kreises vor Kriegsgefahr ihr Leben und ihre Gesundheit eingesetzt haben, nicht nur nicht darben, sondern eine sorgenlose gesicherte Existenz führen können. Die geringe Kreissteuer, welche zu diesem Zwecke im Kreise Kreuznach erhoben worden, sei vom Niemandem drückend empfunden worden, zumal die beiden untersten Stufen der Klassensteuer freigelassen seien. Keine andere Gemeinde des Kreises, mit Ausnahme der Stadt Kreuznach, habe sich geweigert, den auf sie vertheilten Beitrag zu entrichten. Einem patriotischen Beschlusse gegenüber, wie dem von der Vertretung des Kreises Kreuznach gefaßten, erscheine es nicht gerechtfertigt, dem Gesetze eine so beschränkende Auslegung zu geben, wie die städtischen Behörden von Kreuznach dies beantragen. Auch gegen die Bestimmung jenes Beschlusses, wonach nur die Zinsen des aus den für zwei Jahre zu erhebenden Kreissteuern angesammelten Kapitals zur Unterstützung der Invaliden Verwendung finden sollen, werde sich ein Bedenken nicht erheben lassen, da es sich um Ausgaben handele, die voraussichtlich auf eine lange Reihe von Jahren zu leisten sein werden und die dem Bedürfnisse entsprechend, nur geleistet werden könnten, wenn keine zu frühzeitige Aufzehrung des Kapitals stattfände.
>
> Es könne deshalb Namens der Staats-Regierung nur beantragt werden, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Auch innerhalb der Kommission wurde von einer Seite dieser Auffassung beigetreten und es für die Pflicht des Kreise erachtet, nöthigenfalls außer der vom Gesetz den Invaliden gewährten, oft nicht ausreichenden Unterstützung eine weitere Beihülfe zu gewähren; auf das Reichsgesetz vom 21. Juni 1871 könne umsoweniger Bezug genommen werden, da der Kreistagsbeschluß ja vor Erlaß dieses Gesetzes gefaßt sei. Von der Majorität der Kommission wurde jedoch diese Ansicht nicht getheilt; dieselbe erklärte es vielmehr für zweifellos, daß der Kreistag zur Fassung eines solchen vorliegenden Beschlusses nicht kompetent sei, da kein seiner Beschlußfassung nach §. 1 der Kabinets-Ordre vom 9. April 1846 unterstellter Gegenstand vorliege und vereinigte sich mit allen gegen eine Stimme zu dem Beschlusse:

> dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen,
> diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 16. März 1872.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Phillips (Vorsitzender). **v. Langendorff** (Referent). **Witt. Gasewski. Stuschke. Lauenstein. v. Rautter.** Dr. **Kirch. Reimers. Mühlenbeck.**

Digitized by Google

№ 308.

Interpellation.

Ich richte an die Königliche Staats-Regierung folgende Fragen:

1) Wie viel beträgt der Ueberschuß des Staatshaushalts für das Jahr 1871?
2) Beabsichtigt die Königliche Staats-Regierung noch im Laufe der Session einen auf die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels bezüglichen Gesetz-Entwurf einzubringen?

Berlin, den 15. April 1872.

Richter (Hagen).

Unterstützt durch:

Dr. Ahlmann (Rendsburg). Allnoch. Beerbohm. Behr (Tilsit). Dr. Bender. Berger. Bernhardi. v. Bersswordt-Wallrabe. Born. Bromm. Donalies. Duncker. Dr. Eberty. Emden. Fiedler. Haebler. Hehner. Dr. Hänel. Hagen. Kaeswurm. Dr. Karsten. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Dr. Kugler. Larz. Dr. Loewe. Mehlhausen. Mohr. Mühlenbeck. Müller (Berlin). Parisius. Dr. Paur. Pflueg. Phillips. Rohland. Runge. v. Saucken (Insterburg). Schmidt (Stettin). Schulze (Berlin). Spielberg. Stobbe. Uhlendorff. Dr. Virchow. Warburg. Weese.

Vorstehende Interpellation wird in der 55. Plenarsitzung des Hauses der Abgeordneten am Sonnabend den 20. April d. J. als zweiter Gegenstand der Tages-Ordnung zur Verlesung kommen.

Berlin, den 16. April 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Forckenbeck.

№ 309.

Berlin, den 15. April 1872.

Durch die Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten bei der Berathung der Grundbuch-Ordnung, denen in der Folge das Herrenhaus beigetreten ist, sind im Text der Grundbuch-Ordnung und in den beigefügten Formularen einige redaktionelle Aenderungen nothwendig geworden, welche demnächst aus Versehen unterblieben sind. Die Staats-Regierung muß Anstand nehmen, das Gesetz mit diesen Inkorrektheiten zur Allerhöchsten Vollziehung und Verkündung vorzulegen; sie erachtet sich aber andererseits nicht für ermächtigt, einseitig die Verbesserungen, obwohl sie sachlichen Bedenken nicht unterliegen, vorzunehmen. Demgemäß ersuche Ew. Hochwohlgeboren ich ergebenst, in der nächsten Plenarsitzung des Hauses einen Beschluß desselben herbeiführen zu wollen, durch welchen die nachfolgenden Aenderungen genehmigt werden:

1) Die §§. 94a., 94b. (S. 29 der Zusammenstellung) haben die Zahl in der fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen nicht erhalten. Sie müssen als §. 95, 96 bezeichnet werden, demnächst die folgenden Paragraphen um je zwei Zahlen vorrücken; es muß das Citat in dem jetzigen §. 105 (künftig §. 107) in „§. 106 Nr. 3." und das Citat in dem jetzigen §. 121 (künftig §. 123) in „§. 121" umgeändert werden.
2) Ebenso hat der neu eingeschobene §. 124a. eine laufende Zahl zu erhalten, ist aber auch nicht an der richtigen Stelle eingeschoben, da die jetzigen §§. 124, 125 untenstehen sind. §. 124a. muß vielmehr seine Stelle hinter dem jetzigen §. 125 und zwar mit Rücksicht auf die Aenderung unter Nr. 1 als §. 128 erhalten. Demgemäß rücken die folgenden Paragraphen um drei Zahlen weiter und sind die Citate in den jetzigen §§. 133 und 136 zu ändern in „§. 135 Nr. 2" und „§. 135."
3) In Folge der vom Herrenhause nachträglich ebenfalls angenommenen Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten, wonach die Eintragung des Eigenthumsüberganges nicht auf Grund des Veräußerungs-Vertrages erfolgt, müßten in den Formularen I., II., III., die nach den früheren entgegengesetzten Beschlüssen des Herrenhauses in dieselben hineingesetzten Vermerke: „auf Grund des Veräußerungs-Vertrages vom . . . . . " wieder gestrichen werden. Dies ist auch bei Formular I., II. geschehen, bei dem Formular III. für Bergwerke aber vergessen worden. Demzufolge müssen in diesem Formulare (S. 55) in der Spalte: „Zeit und Grund des Erwerbs" bei Nr. 2, 3 die Worte:

   Auf Grund des Vertrages vom . . . .

   und

   Auf Grund des Kaufvertrages vom . . . .

   gestrichen werden und beidemal das Wort „aufgelassen" einen großen Anfangsbuchstaben erhalten.

   Zugleich ist in der Spalte „Anzahl der Kuxe" bei Nr. 2 die Zahl 64 und bei Nr. 4 die Zahl 34 beizufügen.
4) Nach §. 124a (vergl. oben bei Nr. 2) Absatz 2 soll auf den Grundschuldbriefen vermerkt werden, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt worden sind. Dieser Vermerk ist in der Anlage D. (S. 63) beigefügt, die Beifügung ist aber in der Anlage G. (S. 66), wo sie ebenfalls nothwendig war, unterblieben. Es wird daher neben dem Eintragungsvermerk zu setzen sein:

Digitized by Google

Dem Grundschuldbrief sind Zinsquittungen für die Zeit vom ..... bis ..... beigefügt;
oder
Dem Grundschuldbrief sind Zinsquittungen nicht beigefügt.

Ew. Hochwohlgeboren würden mich durch möglichst schleunige Erledigung dieser Angelegenheit zu verbindlichem Danke verpflichten.

In Vertretung des Herrn Justiz-Ministers:
de Rège.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Herrn Justizrath **v. Forckenbeck,**
Hochwohlgeboren.

I. 1224.

№ 310.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts ꝛc. (Nr. 243 der Drucksachen).

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, am Schlusse des §. 1 Folgendes zuzusetzen:

> Die Ausübung der Jagd auf den Grundflächen, hinsichtlich deren durch gegenwärtiges Gesetz die Jagdberechtigungen aufgehoben werden, geschieht in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach dem Kurhessischen Gesetz vom 7. September 1865.

Berlin, den 17. April 1872.

Dr. Bähr. Dr. Oetker.

№ 311.

Sechster Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

Journ. II. Nr. 4244

Die vorliegende Petition enthält eine Beschwerde des hiesigen Magistrats über zwei, Verfügungen des Herrn Ministers des Innern, durch welche eine von dem Magistrate wider den Deutschen Reichsfiskus verfügte Exekution inhibirt ist.

Das Sachverhältniß ist Folgendes:

> Der Magistrat hat seit dem Jahre 1869 den Norddeutschen Bundesfiskus, später den Deutschen Reichsfiskus von dessen im Stadtbezirke belegenen Grundstücken mit zu der Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt. — Er hält sich dazu berechtigt durch die Bestimmungen des §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der §§. 1 und 53 des bestätigten Regulativs, betreffend die Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Berlin, nach welchen physische wie juristische Personen, welche, auch ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, darin Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, zu den auf den Grundbesitz oder das Gewerbe und auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegten Lasten und Abgaben beizutragen verpflichtet sind.

Die erste Veranlagung des Bundesfiskus im Jahre 1869 erstreckte sich nicht blos auf die Erträge der Grundstücke des Bundesfiskus (der Telegraphenverwaltung, des Bundes-Kanzleramts und der Marine), sondern auch auf das Einkommen des Bundes aus der Postverwaltung. — Dieselbe ist jedoch ebenso, wie die Veranlagungen der spätern Jahre auf die Erträge der dem Norddeutschen Bunde, jetzt dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke und auch rücksichtlich dieser auf die Miethswerthe der an dritte Personen vermietheten Räumlichkeiten und diejenigen Beträge, welche den Beamten als Miethe für Dienstwohnungen vom Gehalte gekürzt werden sind, reduzirt.

Das Bundes-Kanzleramt hat auf die Mittheilung der ersten Veranlagung im Jahre 1869 erklärt,

> daß der Norddeutsche Bund weder der Steuer-Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, noch der auf der Territorial-Gesetzgebung beruhenden Gemeinde-Besteuerung unterliege.

Auch auf eine nochmalige Vorstellung des Magistrats hat er ablehnend geantwortet und angeführt:

> daß die Immunität des Norddeutschen Bundes von den auf der Gesetzgebung der einzelnen Bundes-Staaten beruhenden Staats- und Gemeindesteuern aus der Natur des Bundes, als eines über den Einzelstaaten stehenden Staatswesens folge, dessen Rechtsverhältnisse in jeder, also auch in steuerpflichtiger Beziehung, ausschließlich der Regelung durch seine eigene Gesetzgebung unterliegen.

Digitized by Google

Der Magistrat von Berlin hat diese ablehnende Erklärung zunächst nach Art einer Reklamation gegen die Veranlagung behandelt und das in dem allgiltenden Regulative für solche Reklamationen vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, die Angelegenheit der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Entscheidung unterbreitet.

In dem desfallsigen Berichte vom 27. Dezember 1869 ist ausgeführt, daß der Norddeutsche Bund unzweifelhaft eine staatsrechtliche Persönlichkeit bilde, daß er nach Artikel 49 der Bundesverfassung eine Bundeskasse habe und daher vom Standpunkte des Privatrechts ebenso unbestreitbar als eine juristische Person zu betrachten sei. — Als solche aber unterliege der Norddeutsche Bund ebenso der Kommunalbesteuerung, wie sich der Preußische Fiskus, welcher in noch entschiedenerer Weise, als der Norddeutsche Bund, über den Gemeinden im Preußischen Staate stehe, soweit er als juristische Person in Rechtsverkehr mit andern Personen — Privaten oder Korporationen — trete, sich den Gesetzen über Privatrecht und Besteuerung unterwerfen müsse und sich auch, was insbesondere die Besteuerung betreffe, längst unterworfen habe. —

Die Königliche Regierung zu Potsdam beschied den hiesigen Magistrat auf diese, ebenso wie auf eine, wegen der Veranlagung pro 1870 eingereichte ähnliche Vorstellung, daß die von dem Bundes-Kanzleramte auf die Steuerausschreiben abgegebenen Erklärungen, da sie sich nicht gegen die Höhe der Veranlagung richteten, nicht als Reklamationen zu betrachten, eine Entscheidung ihrer Seits daher nicht geboten erscheine. Sie hätte — so heißt es in dem desfallsigen Bescheide vom 12. Oktober 1870 — nachdem der Herr Minister des Innern es abgelehnt, über die Prinzipienfrage eine Verständigung mit dem Bundes-Kanzleramt herbeizuführen und vielmehr sie, die Königliche Regierung, als zur Entscheidung kompetent bezeichnet habe, dem Bundes-Kanzleramt die Gründe dargelegt, weßhalb sie den Bundes-Fiskus für steuerpflichtig halte und dasselbe ersucht, etwaige Reklamationen gegen die Einschätzung im Einzelnen ihr mitzutheilen, habe hierauf aber vom Bundes-Kanzleramte eine ablehnende Antwort erhalten. — Demnach sei die Einschätzung des Bundes-Fiskus zur dortigen Gemeinde-Einkommensteuer als rechtsbeständig zu betrachten und es bleibe dem Magistrate überlassen, ob er im Falle ausbleibender Zahlung zur Einziehung des Steuerbetrages in das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren überzugehen für angemessen erachte.

Nachdem der Magistrat hiernächst das Bundes-Kanzleramt unter Mittheilung des Regierungsbescheides und unter Androhung der durch Mietbeschlagnahmen wider den Bundes-Fiskus zu vollstreckenden Exekution nochmals um Abhülfung der Steuer pro 1869 und 70, welche in Folge der obenerwähnten Reduktion auf einen Gesammtbetrag von 30 Thalern veranlagt war, ersucht hatte, aber weder hierauf, noch auf die inzwischen gleichfalls bewirkte Veranlagung des Bundes-Fiskus pro 1871 eine weitere Erklärung erhalten hatte, schritt derselbe im Oktober 1871 wegen der Steuerbeträge pro 1869, 70 und 71, zusammen 156 Rthlr., zur Exekution. — Er belegte auf Höhe dieser Summe die zunächst fällig werdende Miethe des Kaufmanns Wolffenstein für ein von ihm in dem Hause Jägerstraße Nr. 43 gemiethetes Quartier mit Arrest und machte dem Bundes-Kanzleramte, der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion (welche sich in diesem Hause befindet) und dem Miether Anzeige von dieser Beschlagnahme. —

Die Telegraphen-Direktion protestirte gegen diese Beschlagnahme, wies Wolffenstein an, nicht an die städtische Steuerkasse zu zahlen und bedeutete ihn, daß eine solche Zahlung von der Telegraphen-Verwaltung nicht als gültig werde anerkannt werden.

Unmittelbar darauf, unterm 27. Dezember 1871 aber erhielt der Magistrat von dem Herrn Minister des Innern die bestimmte Anweisung, den bei Wolffenstein angelegten Arrest sofort aufzuheben. — Eine von dem Magistrate hiergegen eingereichte Remonstration fand kein Gehör, vielmehr wurde der Befehl zur Rücknahme des Arrestes unterm 6. Januar d. J. wiederholt.

In beiden Reskripten wird ausgeführt, daß ein derartiges Exekutions-Verfahren gegen den Reichs-Fiskus überhaupt unzulässig sei. — Die den Gemeinden beigelegte, aus dem Rechte des Staates abgeleitete Exekutionsgewalt könne sich niemals gegen den Staat selbst richten. Verweigere dieser eine Zahlung, so stehe der Gemeinde kein anderes Recht zu, als im Wege der Beschwerde durch Vermittelung der vorgesetzten Behörden die Befriedigung ihres vermeintlichen Anspruchs gegenüber dem Staate zu suchen. — Das desfallsige Verfahren sei in §. 33 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 35. vorgeschrieben. Es erscheine unzulässig, daß etatsmäßige Einnahmen des Staates, auf welche derselbe rücksichtlich seiner etatsmäßigen Ausgaben rechnen müsse, ohne Berücksichtigung der bestehenden Finanz-Dienst- und Kassen-Verhältnisse von einem Dritten zum Gegenstande seiner Befriedigung gemacht werden, und, daß die gleichen Grundsätze auch dem Reichs-Fiskus gegenüber zur Anwendung zu bringen, könne keinem Bedenken unterliegen.

Gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bescheide richtet sich die vorliegende Beschwerde des Magistrats. — Sie führt außer dem, was vorstehend bereits als zur Begründung des Rechts zur Besteuerung des Reichsfiskus an sich und zur Rechtfertigung der Exekutionsvollstreckung durch Anlegung eines Arrestes auf die Wolffensteinsche Miethe insbesondere angeführt ist, noch aus, daß dem Reichsfiskus durch diese Beschlagnahme Gelegenheit gegeben sei, die Frage über die Rechtmäßigkeit des Steueranspruchs der Stadt Berlin zur Entscheidung auf dem Wege Rechtens zu bringen. — Denn wenn, wie zu erwarten, Wolffenstein nicht zahle, so bleibe der Stadt nichts übrig, als denselben zu verklagen und dadurch das Reichskanzleramt zum Herausstreiten aus seiner unmotivirten, lediglich abweisenden Haltung zu nöthigen, und so die ganze Angelegenheit für die Vergangenheit zu beendigen und für die Zukunft in das richtige Geleise zu bringen.

Der an das Haus der Abgeordneten gerichtete Schlußantrag des Magistrats geht dahin:

> Sich seiner anzunehmen und bewirken zu wollen, daß die Verfügungen des Herrn Ministers des Innern vom 27. Dezember 1871 und 6. Januar d. J. aufgehoben werden.

Der Referent hielt diesen Antrag für begründet. — Die Eigenschaft des Norddeutschen Bundes-, jetzt Deutschen Reichs-Fiskus, als juristische Person sei nicht bestritten, unterliege auch aus den von dem Magistrate angeführten Gründen keinem Bedenken. — Sei dies aber richtig, so könne eben so wenig die Anwendung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Berliner Einkommen-Steuer-Regulativs auf die früher dem Bundes-, jetzt dem Deutschen Reichs-Fiskus, gehörigen, im Berliner Stadtbezirke belegenen Grundstücke bezweifelt werden. — Der Königlich Preußische Fiskus erkenne seine desfallsige Verpflichtung unweigerlich an und aus der souverainen Stellung der Deutschen Bundes- resp. Reichs-Regierung folge keineswegs eine gleiche exemte Stellung des Bundes- resp. Reichs-Fiskus. — Auch der Preußische Staat stehe, und zwar, wie der Magistrat von Berlin ganz richtig bemerke, in noch entschiedenerer Weise über den Gemeinden, als die Reichsregierung, ohne daß dadurch die privatrechtliche Stellung desselben und die aus dieser fließenden Verpflichtungen alterirt würden. Sei aber der Anspruch der Stadt Berlin auf Heranziehung der dem Reichsfiskus gehörigen, im Stadtbezirke gelegenen Grundstücke zu der Kommunal-Einkommensteuer begründet, so folge daraus auch das Recht, die auf legalem Wege festgestellten und von dem Reichs-Kanzleramte der Höhe nach nicht bestrittenen Steuerbeträge, nachdem jeder Versuch, dieselben auf anderm Wege zu erlangen, gescheitert, im Wege der durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 nachgelassenen administrativen Exekution beizutreiben.

Digitized by Google

Der vom Magistrate in dieser Beziehung eingeschlagene Weg der Arrestanlegung auf die Wolffensteinsche Miethe sei als ein um so angemessenerer zu betrachten, als das Reichs-Kanzler-Amt dadurch — als Intervenient oder Litisdenunziat — Gelegenheit erlange, seine Immunität von der gegen ihn beanspruchten Kommunalsteuer im Wege Rechtens auszuführen. — Die von dem Herrn Minister des Innern für die Unzulässigkeit executivischer Maßregeln gegen den Reichsfiskus angeführten Gründe seien unhaltbar. Wenn es für unzulässig erachtet werde, etatistische Einnahmen des Staats zum Gegenstande der Befriedigung eines Dritten zu machen, so treffe dies für alle Einnahmen zu und gebe die Abtragung jeder, auch der liquidesten Schuld lediglich in die Hände der Regierung. — Der ferner von dem Herrn Minister angeführte §. 33 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 35 aber enthalte nur Vorschriften über Exekutionen aus rechtskräftigen, wider den Königlich Preußischen Fiskus ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen. Der Reichsfiskus nehme unzweifelhaft eine ganz andere — dem Fiskus jedes andern deutschen Staates nicht unähnliche — Stellung ein. Sodann aber bestimme dieser Paragraph keineswegs, wie in dem Reskripte vom 27. Dezember 1871 behauptet werde, daß Exekutionen gegen den Fiskus überhaupt nicht zulässig wären. — Im Gegentheil enthalte derselbe gleich im Eingange die ganz bestimmte Vorschrift,

> daß ergangene rechtskräftige Urtel auch gegen den Fiskus, wie gegen jede andere Person, gehörig vollstreckt werden sollen.

Wenn hiernächst im weitern Texte des alleg. Paragraphen Vorschriften gegeben würden, wie im Falle der Nichtbefolgung eines rechtskräftigen Erkenntnisses Seitens des Fiskus verfahren werden solle, welche Fristen dabei zu beobachten und welche Rücksichten zu nehmen, so würden dem betreffenden Richter dadurch zwar Anweisungen ertheilt, was er zu thun habe, bevor er zum Aeußersten, zu der wirklichen Vollstreckung, schreite, keineswegs aber die Zulässigkeit der wirklichen Exekution ganz ausgeschlossen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte hierauf, daß er zunächst konstatiren wolle, wie der Herr Minister des Innern durch die mehralleg. Reskripte vom 27. Dezember v. und 6. Januar d. J. in keiner Weise eine Entscheidung über die Frage, ob der Magistrat von Berlin berechtigt sei, die dem Reichsfiskus gehörigen Grundstücke zur Kommunalsteuer heranzuziehen, habe herbeiführen wollen. — Ueber diese Frage zu entscheiden, habe er bis dahin gar keine Veranlassung gehabt. — Sein Eingreifen in den Lauf der Verhandlungen sei lediglich gegen die von dem Magistrat ergriffenen Exekutionsmaßregeln gerichtet. — Und in sofern entsprächen die demselben ertheilten Anweisungen ebenso der Stellung kommunaler Behörden gegen die Reichs-Regierung und den Reichsfiskus, wie den bestehenden Gesetzen. — Es würde zu den augenfälligsten Unzuträglichkeiten führen, wolle man jeder Kommune das Recht einräumen, wegen vermeintlicher Ansprüche aus ihrem Besteuerungsrechte Exekutionen gegen den Fiskus zu vollstrecken und, was in der Konsequenz dann gleichfalls für zulässig erachtet werden müsse, Kassenbestände oder andere fiskalische Vermögensobjekte mit Beschlag zu belegen. — Was in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Einziehung rechtskräftiger Forderungen gegen den Königlich Preußischen Fiskus vorgeschrieben sei, müsse auch, da dieselbe ratio legis vorhanden, da gelten, wo es sich um Ansprüche gegen den Deutschen Reichsfiskus handele. — Der einschlagende §. 33 I. 35 aber enthalte keineswegs das, was der Referent darin finde. — Allerdings stehe an der Spitze desselben, daß rechtskräftige Entscheidungen auch gegen den Fiskus vollstreckt werden sollten; allein die hierauf folgenden Bestimmungen desselben Paragraphen wären nicht etwa bloße Anweisungen für die betreffenden Gerichte, welche Fristen sie vor der eigentlichen Exekutionsvollstreckung zu ertheilen und welche Rücksichten sie dabei zu nehmen hätten, sondern es werde durch diese Bestimmungen angeordnet, in welcher Art und Weise rechtskräftige Erkenntnisse gegen den Fiskus überhaupt vollstreckt werden dürften. Ueber das, was hier vorgeschrieben, um den Fiskus zur Gewährung dessen, wozu er verurtheilt ist, zu zwingen, dürfe kein Gericht und folglich auch keine Verwaltungsbehörde in den Fällen, in welchen ihr das Recht zur exekutivischen Beitreibung einer Forderung gegeben, hinausgehen. — Diese Vorschriften aber habe der Magistrat von Berlin nicht beobachtet. — Er hätte sich, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, an den Herrn Minister des Innern wenden und dessen Vermittelung bei dem Reichs-Kanzleramte wegen seiner angeblichen Forderung nachsuchen müssen. Nur dieser Weg würde der in dem allegirten Paragraphen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den Justizbehörden ertheilten Weisung, die Vermittelung des Justizdepartements in Anspruch nehmen zu sollen, entsprochen haben. — Wenn nach dem Bescheide der Regierung zu Potsdam vom 12. Oktober 1870 der Herr Minister des Innern es abgelehnt, über die Prinzipienfrage, d. h. darüber, ob das Besteuerungsrecht des Magistrats überhaupt begründet sei, eine Verständigung mit dem Bundeskanzleramte herbeizuführen, die Entscheidung hierüber vielmehr der Königlichen Regierung überlassen, so habe er damit jedenfalls doch nicht seine Vermittelung für den Fall verfagt, wenn es sich — nach erfolgter Entscheidung der Königlichen Regierung zu Potsdam — um Beitreibung der von dieser für gerechtfertigt erachteten Steuer handelt. — Einzig und allein den in dieser Beziehung von dem Magistrate betretenen Weg habe der Herr Minister gemißbilligt und verboten.

Dem entgegen wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß die Bestimmungen des §. 33 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 35 ausdrücklich nur für das gegen den Königlich Preußischen Fiskus für den Fall einer rechtskräftigen Verurtheilung desselben zu beobachtende Verfahren gegeben seien, in concreto also keine Anwendung fänden. — Event. aber könnten sie ihrem Wortlaute nach nur so verstanden werden, daß auch gegen den Fiskus, wenn schon unter Rücksichtnahme auf die durch den Geschäftsgang gebotenen Verhältnisse, Exekution, wie gegen Private zulässig sei. — Der allegirte Paragraph verordne zunächst, daß rechtskräftige Erkenntnisse auch gegen den Fiskus vollstreckt werden sollten. Das demnächst für den Fall der Nichterfüllung eines Erkenntnisses Seitens des Fiskus vorgeschriebene Verfahren aber könne unmöglich mit dem Namen „Exekutions-Vollstreckung" belegt werden und man müsse daher annehmen, daß die deskallsigen Vorschriften nur Anweisungen enthielten, was der Richter zu thun habe, ehe er zur wirklichen Hülfsvollstreckung schreite. In dieser Beziehung aber sei in concreto von dem hiesigen Magistrate Alles geschehen, was der allegirte §. 33 bei Exekutionen gegen den Fiskus und die Verordnung vom 30. Juli 1853 bei Exekutionen im administrativen Wege vorschreibe. Es sei nicht nur das Bundes- und resp. Reichs-Kanzleramt seit dem Jahre 1869 wiederholt, zuletzt unterm 19. Juli 1871 unter Androhung der Exekution, zur Zahlung der in vorgeschriebener Weise festgesetzten Kommunalsteuer aufgefordert, sondern es sei auch der vorgesetzten Behörde des Magistrats, der Königlichen Regierung zu Potsdam, hiervon zur Vermittelung der Zahlung im gütlichen Wege Anzeige und von dieser dem Herrn Minister des Innern Mittheilung von dem Falle gemacht. Wenn nach Alle dem der Magistrat von dem ihm nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 über Exekutionen im Verwaltungswege eingeräumten Rechte der administrativen Exekution Gebrauch mache, so sei er vollkommen im Recht und es vertrage sich mit dem Begriffe eines Rechtsstaates nicht, wenn das deskallige Verfahren durch ministerielle Eingriffe inhibirt und auf diese Weise dem Magistrate die Möglichkeit genommen werde, zu seinem Rechte zu gelangen. — Es sei das um so weniger zu billigen, als, wie schon gesagt, der von dem Magistrate betretene Weg dem Reichs-Kanzleramte Gelegenheit gebe, durch Intervention bei dem von dem Magistrate wider Wolffenstein anzustellenden

Digitized by Google

Prozesse, eine gerichtliche Entscheidung über den materiellen Theil des Konfliktes, d. h. über die Rechtmäßigkeit des Steueranspruchs herbeizuführen.

Dieser Ansicht trat die Kommission bei und beschloß mit großer Majorität folgenden Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition des Magistrats zu Berlin der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 12. März 1872.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Phillips, Vorsitzender. **Fritsch**, Berichterstatter. **Witt. Lauenstein. Mühlenbeck. Reimers. Stuschke. Dr. Kirch. v. Reichenbach. v. Rautter. Gajewski.**

№ 312.

Resolution.

Das Haus der Abgeordneten wolle bei Genehmigung des Gesetz-Entwurfes, betreffend den Ankauf der Taunusbahn u. s. w. (Nr. 306 der Druckſachen) beschließen, zu erklären:

„Die Uebertragung des Konzessionswesens in Eisenbahn-Angelegenheiten Seitens der Einzelstaaten auf die Verwaltung des Deutschen Reiches, so weit und so lange dasselbe überhaupt aufrecht erhalten wird, ist eine dringende und nicht länger abweisbare Nothwendigkeit. Die Königliche Staats-Regierung wolle die erforderlichen Schritte bei der Bundes-Regierung thun, damit dies Ziel baldthunlichst erreicht werde."

v. Benda.

№ 313.

Interpellation.

Nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 48 pag. 407) sollen die den bedürftigen Familien der aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten Unterstützungen den verpflichteten Kommunal-Verbänden resp. Staaten erstattet werden.

Ich erlaube mir an die Königliche Staats-Regierung die Anfrage zu richten:

ob diese durch das gedachte Gesetz verheißene Erstattung in nächster Zeit erfolgen wird, event. welche Hindernisse der Auszahlung der zu erstattenden Beträge noch entgegen stehen?

Berlin, 20. April 1872.

Dr. Freiherr v. d. Goltz (Dramburg).

Unterstützt durch:

v. Stülpnagel. v. Reichenbach. v. Denzin. v. Meyer. Drewelle. v. Saldern. v. Köller. v. Manteuffel. Frhr. v. Loën. Dr. Lucius. v. Schierstädt. Dumrath. Schmidt (Sagan). Frhr. v. Houwald. v. Brauchitsch. v. Risselmann. Lampugnani. v. Behr (Greifswald). Graf v. Wintzingerode. Dr. Gneist. Böhmer. Heise. v. Wedell-Malchow. Frhr. v. Heeremann. Kiepert. Bernards. v. Skal. Karbe. Meyer zu Selhausen. Prinz Handjery. v. Waldaw-Reitzenstein. Hoffmann. v. Grand-Ry. v. Hülsen. Dr. v. Bunsen. Engelken. Graf v. Reventlow. Graf v. Limburg-Stirum. v. Cottenet.

№ 314.

Interpellation.

Glaubwürdigen Nachrichten zufolge hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, die Königlichen Thierarznei-Schulen zu Berlin und Hannover aus der Verwaltung des Ministeriums der geistlichen, Unterichts- und Medicinal-Angelegenheiten auszuscheiden und in die Verwaltung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergehen zu lassen.

Ist ein solcher Beschluß gefaßt worden? und im Fall der Bejahung, welches war der Grund, daß eine so einschneidende Maßregel während der Dauer der Session des Landtags beschlossen wurde, ohne daß bei der kurz vorher stattgefundenen Etats-Berathung auch nur im Mindesten darüber Andeutung gemacht ist?

Berlin, den 20. April 1872.

Dr. Virchow. Dr. Loewe.

Unterstützt durch:

Dr. Schlaeger. Rosher. Wolter. Kieschke. Dr. Mithoff. Hornemann. Jüngken. Schmidt (Stettin). Schroeder (Königsberg). Dr. Oetker. Parisius. Rasche. Richter. Dr. Roepell. Frech. Braun (Hersfeld). Rohland. Struve. Kempf. Lauenstein. Thomsen. Gottschewski. Mahlstedt. Weusthoff. Rickert. Klotz (Homburg). Neubourg. Dr. Weber (Erfurt). Müller (Hannover). Thies. Göddertz. Dr. Haenel. Klotz (Berlin).

№ 315.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern des Innern und der Finanzen die Ermächtigung, den beiliegenden Rechenschafts-Bericht über die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 bereitgestellten Fonds, sowie den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 3. April 1872.

Wilhelm.

Graf Eulenburg. Camphausen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Rechenschaftsbericht

über

die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 271) bereit gestellten Fonds.

Von der durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 zum Zwecke der Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr zur Verfügung gestellten Summe von 4 Millionen Rthlrn., welche der Bundesrath nach Verhältniß der Bevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten repartirt hat, ist auf Preußen ein Antheil von 2,494,492 Rthlrn. gefallen.

Die Staats-Regierung hatte sich darüber schlüssig zu machen, nach welchen Grundsätzen die Beihülfen zu gewähren und welche Organe mit der Vertheilung derselben zu betrauen sein würden.

Was die erste Frage anlangt, so handelte es sich zunächst um die Feststellung eines Maßstabes für die Repartition auf die einzelnen Landestheile der Monarchie. Daß das in denselben unter den Angehörigen der Reserve und Landwehr hervortretende Bedürfniß der angemessenen Vertheilungs-Maßstab sein würde, konnte nicht verkannt werden, es fehlte indessen für die Bestimmung des Umfanges desselben an einem zutreffenden Anhalte, und es hätte, um einen solchen zu gewinnen, eingehender Ermittelungen bedurft, welche ohne Zeitverlust nicht zu beschaffen gewesen wären.

Die Staats-Regierung beschloß deshalb, vorab drei Viertheile des Unterstützungsfonds nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem in den einzelnen Provinzen Mannschaften, Aerzte und Offiziere des Beurlaubtenstandes aus Anlaß des letzten Krieges zu den Fahnen einberufen waren, den Rest aber zurückzubehalten, um später eine Ausgleichung nach Maßgabe des inzwischen festzustellenden Bedürfnisses vornehmen und denjenigen Landestheilen einen Zuschuß gewähren zu können, für welche sich ein solcher als nothwendig erweisen werde.

Die Vertheilung erfolgte auf die Provinzial-Verbände, die beiden Kommunal-Verbände der Regierungs-Bezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreis Frankfurt a./M. und die Hohenzollernschen Lande. Dieser Maßregel lag die Erwägung zu Grunde, daß die Provinzial- und Kommunal-Landtage, welche zur Zeit der Vertheilung gerade versammelt waren, vorzugsweise befähigt sein würden, entweder selbst oder durch gewählte Kommissionen eine sachgemäße Repartition auf die engeren Verbände (Kreise, Amtsbezirke, Städte) vorzunehmen, und zugleich zweckentsprechende Normen für die Gewährung der Beihülfen nach Maßgabe der wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile festzustellen. Es wurde dabei weiter erwogen, daß die nach Vorschrift des Gesetzes vom 27. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 70) gebildeten Unterstützungs-Kommissionen vermöge ihrer während der Dauer des Krieges erlangten Kenntniß von den persönlichen und Vermögens-Verhältnissen der Landwehr- und Reservisten-Familien die geeignetesten Organe für die Prüfung der an den Beihülfe-Fonds zu erhebenden Ansprüche, sowie für die Beurtheilung des innerhalb ihrer Bezirke vorhandenen Unterstützungs-Bedürfnisses sein würden.

Digitized by Google

Demgemäß wurde mit Allerhöchster Genehmigung an die Provinzial-Landtage und an die Kommunal-Landtage der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, sowie an den Kreistag des einem weiteren Kommunal-Verbande nicht angehörigen Kreises Frankfurt a. M. die Aufforderung gerichtet, je eine Kommission zu wählen, welche den Maßstab für die Untervertheilung mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Theilen der Provinzen vorwaltenden verschiedenartigen Verhältnisse feststellen, die Untervertheilung selbst bewirken, und die von ihr zu bezeichnenden Organe mit den nöthigen Direktiven für die Bewilligung der Beihülfen versehen sollte.

Dieser Aufforderung haben sämmtliche Landtage entsprochen, der Provinzial-Landtag von Schlesien jedoch mit der von der Staats-Regierung gebilligten Modifikation, daß die soeben gedachten Funktionen der Landes-Deputation übertragen worden sind.

Den Vorsitz in den provinzial- beziehungsweise kommunalständischen Kommissionen führen die Ober-Präsidenten resp. deren Stellvertreter.

In den Hohenzollernschen Landen wurde durch die Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) eine Kommission für die Erledigung jener Geschäfte gewählt, welche aus je einem Mitgliede für jeden Oberamtsbezirk besteht und unter dem Vorsitze des Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen zusammengetreten ist.

Indem den auf diese Weise geschaffenen Provinzial-Organen der Kreis ihrer Thätigkeit bezeichnet und zugleich empfohlen wurde, die oben erwähnten Kommissionen für die Unterstützung der Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften mit der Untervertheilung der Beihülfen zu betrauen, sind denselben gewisse Grundsätze, nach welchen der Absicht des Gesetzes entsprechend diese Vertheilung zu bewirken sein werde, mitgetheilt. Es ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß nur da von einer Unterstützung, sei es in der Form eines Darlehns, oder in der eines Geschenkes die Rede sein dürfe, wo es sich um einen durch die längere Abwesenheit im Heeresdienste herbeigeführten Verlust handele, der die Wiederaufnahme des bürgerlichen Berufes ohne den Hinzutritt einer Subvention unmöglich mache oder doch in hohem Grade erschwere. Dabei wurde empfohlen, die Beihülfen in der Regel in der Form von Darlehnen, in der Form von Geschenken aber nur in dringenden Fällen und nicht über den Betrag von 50 Rthlr. hinaus zu bewilligen und für die Darlehne eine mäßige Verzinsung und eine dem Zwecke der Bewilligung entsprechende, angemessene Rückzahlungsfrist vorzuschreiben.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen haben die ständischen Kommissionen den mit der Prüfung der Unterstützungsgesuche betrauten Organen nähere Vorschriften über die Behandlung und Erledigung der Anträge ertheilt, und denselben zugleich die Feststellung des Umfanges des nach der ersten Vertheilung noch unbefriedigten Unterstützungs-Bedürfnisses aufgegeben. Einem jeden Kreise und Amtsbezirke wurde ebenso wie einer jeden kreisfreien Stadt ein bestimmter Antheil an den Unterstützungs-Fonds überwiesen, aus welchem die beantragten Beihülfen nach Maßgabe der Dringlichkeit der Verhältnisse der Bittsteller zu gewähren waren. In einzelnen Provinzen hatten die provinzialständischen Kommissionen den Organen der Kreise, Amtsbezirke und Städte für die selbstständige Bewilligung eine Grenze gezogen, dergestalt, daß Beihülfen, welche über diese Grenze hinaus in Antrag gebracht waren, nur durch die Provinzial-Kommission selbst bewilligt werden durften.

Um eine möglichst schleunige Erfüllung der Absicht des Gesetzes vom 22. Juni 1871 zu erreichen, hatte die Staatsregierung den großen Städten über 50,000 Einwohner, welche vorzugsweise als die Heerde des Unterstützungs-Bedürfnisses angesehen werden durften, worab einen Antheil direkt überwiesen, und diesen nach dem Antheile der betreffenden Provinz überhaupt und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung jener Städte abgemessen. Die Verwaltung und Verwendung desselben sollte jedoch à conto der Provinzial-Fonds erfolgen, so daß die zur Deckung des Bedürfnisses der großen Städte erforderlichen Zuschüsse aus diesen Fonds zu leisten waren. Es empfingen nach dem so eben bezeichneten Maßstabe: Berlin 65,600 Rthlr., Breslau 13,700 Rthlr., Cöln 11,200 Rthlr., Königsberg i/Pr. 8,300 Rthlr., Magdeburg mit Sudenburg 7,400 Rthlr., Danzig 6,900 Rthlr., Aachen 6,100 Rthlr., Stettin 6,000 Rthlr., Elberfeld und Barmen je 5,800 Rthlr., Düsseldorf 5,700 Rthlr., Posen und Crefeld je 4,800 Rthlr., Altona 3,900 Rthlr. und Hannover 2,200 Rthlr.

Welche Summen bei der ersten Vertheilung von etwa drei Viertheilen des auf Preußen entfallenen Unterstützungsfonds den einzelnen oben bezeichneten Verbänden überwiesen sind, ergiebt sich aus Kolonne 2 der beiliegenden Nachweisung. Danach sind zunächst 1,870,300 Rthlr. repartirt worden. Für die Vertheilung des Restes waren, wie Kolonne 3 ersehen läßt, zusammen 707,510 Rthlr. liquidirt, ein Betrag der aus dem zurückbehaltenen Bestande nicht mehr gedeckt werden konnte. Eine verhältnißmäßige Reduktion war deshalb gebeten und es sind den Verbänden bei der zweiten Vertheilung diejenigen Summen überwiesen, welche Kolonne 4 nachweist.

Die danach nicht zur Hebung gelangten Beträge ergeben sich aus Kolonne 5. Zu der Nachweisung ist erläuternd zu bemerken, daß die Provinz Pommern anfänglich einen Nachschuß von 10,055 Rthlr. für genügend erklärt hatte, daß sie jedoch, nachdem derselbe gezahlt war, neue und, wie die Prüfung ergab, gerechtfertigte Ansprüche erhob, so daß es unabweisbar erschien, der Provinz noch eine weitere Summe von 2,000 Rthlrn. zu überweisen. Die verhältnißmäßig sehr hohe Summe, mit welcher die Rheinprovinz nicht zur Hebung gelangt ist, erklärt sich daraus, daß, nachdem die zweite Vertheilung bereits entworfen war, die Nachliquidation der Provinz berichtigt und noch ein Mehrbedarf von 26,615 Rthlr. angemeldet wurde, auf den bei dieser Vertheilung keine Rücksicht mehr genommen werden konnte.

Es liegt in der Absicht der Staatsregierung, auch die hiernach nicht zur Hebung gelangten Beträge noch zahlen zu lassen. Dieselben können zum Gesammtbetrage von 83,318 Rthlr. aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staats-Kasse entnommen werden.

Nachweisung

über

die Vertheilung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr.

1. Bezeichnung der Verbände.	2. Erste Vertheilung. Rthlr.	3. Nachliquidirte Beträge. Rthlr.	4. Zweite Vertheilung. Rthlr.	5. Nicht zur Hebung gelangt. Rthlr.
Provinzial-Verband Preußen	240,100	207,420	189,700	17,720
„ Brandenburg	276,900	92,300	84,400	7,900
„ Pommern	113,300	12,055	12,055	—
„ Schlesien	286,200	111,584	102,000	9,584
„ Posen	137,800	46,000	42,100	3,900
„ Sachsen	176,700	30,000	27,400	2,600
„ Schleswig-Holstein	57,200	19,100	17,500	1,600
„ Hannover	57,200	19,100	17,500	1,600
„ Westphalen	150,600	50,200	45,915	4,285
„ Rheinprovinz	309,300	107,821	74,200	33,621
Kommunalständischer Verband Kassel	33,900	6,000	5,500	500
„ „ Wiesbaden	20,900	5,300	4,850	450
Stadtkreis Frankfurt a. M.	3,700	—	—	—
Hohenzollernsche Lande	6,500	630	580	50
Summa	1,870,300	707,510	623,700	83,810

Der auf Preußen entfallende Antheil beträgt . . . . . 2,494,492 Rthlr.

Davon sind repartirt:

1. Vertheilung . . . . . 1,870,300 Rthlr.
2. Vertheilung . . . . . 623,700 „

2,494,000 „

Es verbleibt Bestand . . . . . 492 Rthlr.

Die Nach-Liquidationen sind nicht befriedigt auf Höhe von . . . . . 83,810 „

Es sind mithin zu dieser Befriedigung noch erforderlich . . . . . 83,318 Rthlr.

Digitized by Google

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Forderungsrechte, welche der Staat in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 271) Angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Gewährung von Beihülfen in Form von Darlehnen erworben hat, gehen Kraft dieses Gesetzes auf die Provinzialverbände der Monarchie beziehungsweise die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreis Frankfurt a. M. und die Hohenzollernschen Lande in dem Umfange über, in welchem die Darlehne durch die Organe dieser Verbände bewilligt worden sind.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Forderungsrechte, welche der Staat dadurch erwirbt, daß weitere Darlehne an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem durch Zuschüsse aus der Staatskasse bis auf den Gesammtbetrag von 2,577,810 Rthlr. zu ergänzenden Beihülfefonds gewährt werden.

§. 2.

Die Fonds, welche durch die Rückzahlung der im §. 1 bezeichneten Darlehne gebildet werden, sind zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse der betreffenden Landestheile bestimmt.

§. 3.

Die Verwaltung des für die Hohenzollernschen Lande zu bildenden Fonds wird bis zur Einführung einer kommunalen Vertretung in denselben durch Königliche Verordnung geregelt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.
Graf **Eulenburg.**

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Motive.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 271) den Bundesregierungen ein Fonds von vier Millionen Thalern zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr zur Verfügung gestellt war, hatte die Staatsregierung aus den Gründen, welche in dem den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Rechenschaftsberichte entwickelt sind, die Vertheilung des Preußen zugefallenen Antheiles auf die Provinzial-Verbände der Monarchie, die beiden Kommunal-Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreis Frankfurt a/M. und die Hohenzollernschen Lande beschlossen und die weitere Ausführung des Gesetzes den Organen dieser Verbände übertragen.

Indem auf solche Weise die Vertheilung der Beihülfen zum Gegenstande der provinziellen Selbstverwaltung gemacht wurde, durfte die Erwartung gehegt werden, daß die Absicht des Gesetzes am ehesten erreicht werden würde. Ein solches Resultat war um so sicherer, wenn diese Verbände nicht lediglich als Mandatare des Staates die Geschäfte zu führen hatten, sondern wenn ihnen zugleich die Aussicht eröffnet werden konnte, daß demnächst diejenigen Beträge, welche von den darlehnsweise bewilligten Beihülfen wieder eingingen, ihnen zur eigenen Verwaltung und Verwendung für gemeinnützige Zwecke belassen werden würden.

Die Staatsregierung hat keinen Anstand genommen, sich ihrerseits für eine derartige Verheißung zu entscheiden, sie hat jedoch die Erfüllung derselben selbstredend von der Zustimmung der Landesvertretung abhängig machen müssen.

Durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf soll diese Zustimmung herbeigeführt und die definitive Ueberweisung der in Form von Darlehnen bewilligten und demnächst wieder zurückfließenden Beträge an die Verbände ausgesprochen werden.

Durch eine solche Maßregel werden die letzteren in die Lage gesetzt, eintretenden Falles wiederum solche Beihülfen zu bewilligen, wie dieselben in Folge des Gesetzes vom 22. Juni 1871 haben gewährt werden können.

Wie hoch sich die Summen berechnen, auf welche der Staat nach der Absicht des Gesetz-Entwurfes zu Gunsten der Verbände verzichten soll, läßt sich zur Zeit nicht feststellen, weil die Prüfung und Entscheidung über die auf Gewährung von Beihülfen eingegangenen Anträge noch nicht beendet ist, mithin auch nicht übersehen werden kann, welche Beträge beim Abschlusse des Verfahrens in der Form von Darlehnen bewilligt sein werden, und weil außerdem mit Sicherheit angenommen werden darf, daß von diesen Beträgen verschiedene wegen ungenügender Zahlungsfähigkeit der Darlehnsempfänger nicht zur Wiedereinziehung gelangen werden. Nach den eingegangenen Berichten läßt sich indessen die Annahme rechtfertigen, daß von dem Beihülfe-Fonds im Durchschnitt etwa die Hälfte darlehnsweise verausgabt worden ist.

Als die geeignetste Form der Ueberweisung empfiehlt sich die im

§. 1.

ausgesprochene Cession der Forderungsrechte des Staates an die Verbände. Durch eine solche werden die Staatsbehörden von der Wiedereinziehung der Darlehne entbunden, und es wird den Verbänden die Gelegenheit eröffnet, diese Wiedereinziehung durch dieselben Organe, welche die Vertheilung vorgenommen haben, zu bewirken.

Digitized by Google

Im

§. 2.

ist über die Verwendung der zu bildenden Unterstützungsfonds disponirt. Es empfiehlt sich nicht, den Verbänden eine bestimmte Grenze zu ziehen. Der Zweck, welchem die Fonds nach den vorstehenden Bemerkungen vorzugsweise dienen sollen, wird voraussichtlich nur selten der Erfüllung bedürfen. Um daher eine zu erhebliche Ansammlung der Fonds zu verhüten, erscheint es gerathen, auch die Verwendung zu anderweitigen gemeinnützigen Zwecken im Interesse der betreffenden Landestheile zuzulassen.

Einer Bestimmung über die Art der Verwaltung der Fonds bedarf es nur für die Hohenzollernschen Lande, welche zur Zeit eine kommunale Vertretung noch nicht besitzen. In den übrigen Landestheilen kann dieselbe den Provinzial- und Kommunal-Landtags-Versammlungen beziehungsweise deren Organen und bezüglich des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Kreis-Versammlung überlassen bleiben. Wie die Verwaltung in Hohenzollern einzurichten sei, ist im

§. 3.

Königlicher Verordnung vorbehalten. Es wird beabsichtigt, ein Organ zu beschaffen, welches aus Vertretern der einzelnen Oberamtsbezirke besteht, die nach Analogie der Vorschrift im §. 71 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130), von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt werden und unter dem Vorsitze des Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen zusammentreten sollen.

№ 316.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über die Petition des Heinrich Schulten und Genossen zu Meisenburg, Kreis Essen — Journal II. Nr. 115 — um Reform der Gemeindeordnung der Rheinprovinz.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Wedell-Meuzlin.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die vorbezeichnete Petition der Königlichen Staats-Regierung als schätzbares Material für die Gesetzgebung zu überweisen.

Berlin, den 20. April 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 317.

Antrag

zu

dem Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Verkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte (Nr. 267 der Druckſachen).

Windthorst. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
dem §. 3 hinzuzufügen:
3) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen beruhende Verkaufs- und Retrakt-Recht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

Berlin, den 20. April 1872.

№ 318.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Berger (Witten) und Genossen:
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
an Stelle der jetzt geltenden, die vorgelegte Geschäfts-Ordnung anzunehmen.

— Nr. 198 der Druckſachen. —

Referent: Abgeordneter Evelt.

Antrag des Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
den vorstehenden Antrag mit der Maßgabe anzunehmen, daß
a) an Stelle des §. 44 der vorgeschlagenen Geschäfts-Ordnung der folgende Paragraph tritt:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 59). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, das ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle,

wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist;

und b) die neue Geschäfts-Ordnung erst beim Wiederbeginn der Sitzungen des Abgeordnetenhauses im Herbste dieses Jahres in Wirksamkeit tritt."

Berlin, den 3. Juni 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

№ 319.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, hiermit den Auftrag, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 22. April 1872.

Wilhelm.

Graf **von Itzenplitz.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Preußische Bank ist ermächtigt, in der freien Hansestadt Bremen eine Bank-Kommandite zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 Bankgeschäfte zu betreiben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

Motive.

In der Stadt Bremen ist der Erlaß eines Gesetzes in Aussicht genommen, durch welches mit dem 1. Juli d. J. unter Abschaffung der Bremischen, auf Thaler Gold basirten Währung und unter Zulassung der Silbermünzen der Thalerwährung als gesetzliches Zahlmittel, die obligatorische Markrechnung eingeführt werden soll. Der Senat und die Handelskammer in Bremen haben gegen den Herrn Reichskanzler die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Durchführung dieser Maßregel wesentlich werde erleichtert werden, wenn gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzsystems eine Filiale der Preußischen Bank in Bremen errichtet werde. Der Herr Reichskanzler hat mit Rücksicht auf die unverkennbare Wichtigkeit, welche die vom Bremer Senate beabsichtigte Maßregel auch für das Reich habe, den schleunigen Erlaß eines Gesetzes, welches der Preußischen Bank die Ermächtigung zur Errichtung einer Filiale in Bremen ertheile, in Anregung gebracht.

Die Bankverwaltung hat diesen Anträgen ein Bedenken nicht entgegenzusetzen. Daß die Mittel der Bank zur Ausstattung einer Kommandite in Bremen vollkommen ausreichen, kann einem Zweifel um so weniger unterliegen, als sie durch den vollständigen Verkauf ihrer Effektenbestände erst in jüngster Zeit ihr im Bankgeschäft thätiges Kapital um circa 15 Millionen Thaler vermehrt hat. Die Vertreter der Bankantheils-Eigner haben sich schon früher mit der Errichtung von Filialen an allen Deutschen Handelsplätzen wiederholt einverstanden erklärt und auch gegen die gegenwärtig beabsichtigte Einrichtung einer Bank-Kommandite in Bremen nichts zu erinnern gefunden.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung.

Vom 30. April 1872.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Vom 1. Juli d. J. an sollen die durch die obrigkeitlichen Verordnungen vom 19. September 1857 und vom 25. Juli 1870 legalisirten Geldmünzen und die Bremischen Silber- und Kupfermünzen nicht ferner als gesetzliche Zahlmittel gelten.

§. 2.

An die Stelle der bisherigen Bremischen Münzrechnung nach Thalern Gold, Groten und Schwaren tritt die durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 begründete Rechnung nach Mark und Pfennigen (eine Mark gleich 100 Pfennigen).

§. 3.

Gesetzliche Zahlmittel sind unschließlich und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes:

a) die in Gemäßheit der Paragraphen 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 ausgeprägten Reichsgoldmünzen (Zehnmarkstücke und Zwanzigmarkstücke);

b) die groben Silbermünzen der Thalerwährung, welche von Deutschen Staaten in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 ausgeprägt sind, dergestalt, daß ein Zweithalerstück gleich sechs Mark, ein Thaler gleich drei Mark, ein Zehngroschenstück gleich einer Mark, ein Fünfgroschenstück gleich fünfzig Pfennigen gerechnet wird;

c) die von Deutschen Staaten ausgeprägten nachstehend benannten Scheidemünzen, welche gelten:

Das 2½ Groschenstück . . . = 25 Pfennige.
„ Zwei-Neugroschenstück . . = 20 „
„ Groschenstück (Silbergroschen, Neugroschen) . . . . = 10 „
„ ½ Groschenstück . . . . = 5 „
„ 3 Pfennigstück (3/10 Groschen) = 2½ „
„ Neupfennigstück 1/10 Groschen = 1 Pfennig.

§. 4.

Niemand ist verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als
9 Pfennige in Kupferscheidemünze,
99 Pfennige in Silberscheidemünze,
30 Mark in Fünf- und Zehngroschenstücken
in Zahlung anzunehmen.

§. 5.

Bei allen Zahlungen, welche nach dem bisher bestehenden Rechte in Thalern Gold und resp. in Groten oder Schwaren bremischer Rechnung zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, gilt die Mark gleich 21 11/21 Groten bremischer Rechnung. Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei der Reduction sich ergeben, werden bei der Zahlung nicht berücksichtigt.

§. 6.

Die im Umlauf befindlichen bremischen Silber- und Kupfermünzen werden in den drei Monaten Juli, August und September dieses Jahres von den öffentlichen Kassen nach den im §. 5. festgesetzten Werthverhältnissen noch in Zahlung angenommen und innerhalb dieser Frist staatsseitig gegen Münzen der neuen Währung umgewechselt.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden die bremischen Münzen von den öffentlichen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

Die Behufs der Umwechselung zu treffenden Ausführungsmaßregeln werden von der Finanz-Deputation angeordnet.

§. 7.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1872 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. April und bekannt gemacht am 30. April 1872.

№ 320.

Interpellation.

Nach amtlichen Bekanntmachungen hat die Königliche Staatsregierung in dem Verhältnisse einer Anzahl kleinerer Rittergüter und Domainen im Regierungs-Bezirk Cassel zu den Ortsgemeinden Entscheidungen getroffen, welche die ersteren aus dem bisherigen natürlichen Verbande mit diesen Gemeinden lösen und namentlich die Armenlast bezüglich der regelmäßig auf jenen Gütern beschäftigten Arbeiter den Gemeinden zuwälzen.

Welches sind die Gründe dieser Entscheidungen?

Haben zuvor statistische Erhebungen über die Lage, Größe, Bewohnerzahl 2c. der betreffenden Güter stattgefunden? und mit welchem Ergebniß?

Sind die Gemeinde- und Kreisvertretungen über die Neuerungen gehört worden? und wie haben sie sich geäußert?

Berlin, den 4. Juni 1872.

Dr. Oetker. Dr. Bähr. Dr. Wehrenpfennig.

Unterstützt durch:

Hagen. Richter. Dr. Windthorst. Dr. Hammacher. Jacobi. Jüngken. v. Benda. Lasker. v. Hennig. Schulze. Dr. Oetker. Klotz (Berlin). Dr. Mangold. v. Bockum-Dolffs. Gumbert. Vogeler. Hellwig. Evelt. Kemper. Ulrich. Dr. Gneist. Overweg. Strecker. Dr. G. v. Bunsen. Miquel. Dr. Techow. Schmidt (Stettin). Dr. Braun (Waldenburg).

Digitized by Google

№ 321.

Antrag

zu

dem Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kürfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein (Nr. 243 der Drucksachen).

v. Wedell-Vehlingsdorf. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Alinea 1 des §. 2 zu streichen und
2) statt Alinea 3 zu setzen:
   für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist dem Berechtigten von dem Besitzer des bisher belastet gewesenen Grundstückes Entschädigung zu leisten.

Berlin, den 5. Juni 1872.

v. Wedell-Vehlingsdorf.

Unterstützt durch:

Strosser. v. Denzin. v. Bismarck. v. Rheinbaben. Dr. Körbin. Graf Hoverden. v. Bärensprung. Holtz. v. Liebermann. v. Reichenbach. Hahn. Kleist v. Bornstedt. v. Kameke.

№ 322.

Zu Nr. 2 und 3 der Tages-Ordnung für die 56. Plenar-Sitzung.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den 22. und 23. Bericht der Staatsschulden-Kommission, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1869 und im Jahre 1870.

(Nr. 4, 106 und 162 der Drucksachen.)

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über folgende Rechnungen die Decharge zu ertheilen:
   A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse für die Jahre 1868 und 1869.
      I. über den Hauptfonds,
      II. über den Tilgungsfonds
         1) der Staatsschuldscheine,
         2) „ kurmärkischen Schuldverschreibungen,
         3) „ neumärkischen Schuldverschreibungen,
         4) „ provinziellen Staatsschulden,
         5) „ Anleihe von 1848,
         6) „ „ „ 1850,
         7) „ „ „ 1852,
         8) „ „ „ 1853,
         9) „ „ „ 1854,
         10) „ Prämien-Anleihe von 1855,
         11) „ Anleihe von 1855 A.,
         12) „ „ „ 1856,
         13) „ „ „ 1857,
         14) „ ersten Anleihe von 1859,
         15) „ zweiten Anleihe von 1859,
         16) „ Anleihe von 1862,
         17) „ „ „ 1864,
         18) „ „ „ 1867 A.,
         19) „ „ „ 1867 B.,
         20) „ „ „ 1867 C.,
         21) „ „ „ 1868 A.,
         22) „ „ „ 1868 B., für 1869,
         23) die Rechnungen über die Einlösung der Schatzanweisungen für 1868 und 1869.
      III. über den Depositalfonds nebst Effekten-Rechnung,
      IV. über den Betriebsfonds nebst desgl.,
      V. über die Verwaltungskosten;
   B. Die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über die Verzinsung der Aktien und Obligationen
      1) der Niederschlesisch Märkischen und
      2) der Münster-Hammer-Eisenbahn
         für 1868 und 1869;
   C. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landestheile über die Schulden der Letzteren:
      a. der Bezirks-Hauptkasse in Hannover
         1) über die Verzinsung der Hannöverschen Schulden,
         2) über die Tilgung der Landesschulden,
         3) über die Tilgung der Eisenbahnschulden,
         4) über die Tilgung der Obligationen Littera D.,
         5) über die Tilgung älterer Schulden
            für 1868 und 1869,
      b. der Regierungs-Hauptkasse in Kassel
         1) über die Verzinsung und Tilgung der Kurhessischen allgemeinen Schulden,
         2) über die Verzinsung der Anleihe von 1863,
         3) über die Tilgung der Prämien-Anleihe von 1845
            für 1868 und 1869;
      c. der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden über die Verzinsung und Tilgung der Nassauischen und der Hessen-Homburgischen Schulden für 1868 und 1869;
      d. der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig über die Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinischen Schulden für für 1868 und 1869;
      e. der Kreiskasse in Frankfurt a. M. über die Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Schulden für 1869.

D. Die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere:
a) das Dokumenten-Tableau,
b) die Rechnungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen
für 1868 und 1869,
c) die Rechnungen über die Verbriefung und Ausgabe neuer Zinskoupons:
1) der Staatsschuldscheine für 1866 bis 1869,
2) der kurmärkischen und
3) der neumärkischen Schuldverschreibungen für 1865 bis 1868,
4) der Anleihe von 1852 und
5) der Anleihe von 1855 A. für 1865 bis 1868
6) der Anleihe von 1856 für 1866 bis 1869,
7) der 1. Anleihe von 1859 für 1865 bis 1868,
8) der Anleihe von 1862 und
9) der Anleihe von 1864 für 1866 bis 1869,
10) der Anleihe von 1867 D. für 1867 und 1868,
11) der Anleihe von 1868 A und
12) „ „ 1868 B für 1868,
13) „ Schulden der Münster-Hammer Eisenbahn für 1866 bis 1869,
14) der Hannöverschen Schulden für 1868 und 1869
15) die Dokumenten-Papier-Rechnung für 1866 bis 1869.

2) ferner der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die folgenden Rechnungen des Jahres 1870 die Decharge zu ertheilen.

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

I. über den Haupt-Fonds,

II. über die Tilgungs-Fonds,
1) der Staatsschuldscheine,
2) „ kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) „ neumärkischen „
4) „ provinziellen Schulden,
5) der Anleihe von 1848.
6) do. 1850.
7) do. 1852.
8) do. 1853.
9) do. 1854.
10) der Prämien-Anleihe von 1855,
11) der Anleihe von 1855 A,
12) do. 1856,
13) do. 1857,
14) 1. do. 1859,
15) 2. do. 1859,
16) do. 1862,
17) do. 1864,
18) do. 1867 A,
19) do. 1867 B,
20) do. 1867 C,
21) do. 1868 A,
22) do. 1868 B,
23) die Rechnung über die Einlösung der Schatzanweisungen,

III. über den Depositalfonds nebst Effekten-Rechnung,

IV. über den Betriebsfonds nebst Effekten-Rechnung,

V. über die Verwaltungskosten;

B. die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über die Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen,
1) der Niederschlesisch-Märkischen und
2) der Münster-Hammer Eisenbahn;

C. die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landestheile
a) der Bezirks-Hauptkasse in Hannover
1) über die Verzinsung der Hannöverschen Schulden,
2) über die Tilgung der Landesschulden,
3) über die Tilgung der Eisenbahnschulden,
4) über die Tilgung der Obligationen Lit. D. I.,
5) über die Tilgung älterer Schulden;
b) der Regierungs-Hauptkasse in Kassel
1) über die Verzinsung der kurhessischen Schulden,
2) über die Tilgung der Prämien-Anleihe von 1845,
3) über die Tilgung der allgemeinen Schulden,
c) der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden über Verzinsung und Tilgung
1) der Nassauischen,
2) „ Hessen-Homburgischen Schulden,
d) der Kreiskasse in Frankfurt am Main über die Verzinsung und Tilgung der Frankfurter Schulden,
e) der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig über die Verzinsung und Tilgung der Schleswig-Holsteinischen Schulden,

sämmtlich für das Jahr 1870;

D. die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere
a) das Dokumenten-Tableau,
b) die Rechnung über die Ausgabe von Schatz-Anweisungen
für das Jahr 1870,
c) die Rechnungen über die Verbriefung und die Ausgabe neuer Zins-Koupons
1) der Anleihe von 1853,
2) „ „ „ 1857,
3) „ „ „ 1867 C,
4) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Schulden
für die Jahre 1867 bis 1870,
5) der Hannöverschen Schulden, Abtheilung B. für 1870,
6) der Nassauischen Schulden für 1869 und 1870,
d. die Rechnung über die unverzinsliche Schuld für 1866 bis 1870.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 323.

Zu Nr. 4 der Tages-Ordnung für die 56. Plenar-Sitzung.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über die Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1870 nebst der dazu gehörigen Denkschrift für die darin nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben (Nr. 17 der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Virchow.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich noch etwa ergebenden Erinnerungen

a) die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen für das Jahr 1870 mit 3,774,081 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

b) die außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben mit 65,371 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 324.

Antrag.

v. **Denzin** und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, bald thunlichst die Vertagung beider Häuser des Preußischen Landtages bis zum 21. Oktober d. J. veranlassen zu wollen, und

2) zu erklären, daß es seiner Seits zu einer solchen Vertagung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheile.

Berlin, den 6. Juni 1872.

v. Denzin. v. Zastrow. Lampugnani. Overweg. Graf Bethusy-Huc. Kaeswurm. Meyers. Dr. Windthorst. Hüffer. Dr. Weber (Hörter). v. Kardorff. v. Benningsen. Lasker. v. Hennig. Schulze. Dr. Loewe. Dr. Bender. Dr. Virchow. Haebler. Uhlendorff. v. Berswordt-Wallrabe.

№ 325.

Dringlicher Antrag.

Dr. **Virchow.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

in Erwägung, daß die von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der heutigen Sitzung erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 27. April d. J. im Widerspruche steht mit der in der Gesetz-Sammlung von 1848 S. 19 publizirten Allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1847 und mit Artikel 109 der Verfassungs-Urkunde,

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, die Zurücknahme der gedachten Verordnung vom 27. April d. J. zu bewirken.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Dr. Virchow.

Unterstützt durch:

Dr. Schlaeger. Parisius. Haebler. Dr. Eberty. Dr. Mithoff. Mohr. Müller (Berlin). Dr. Bender. Dr. Loewe. Götting. Wenthoff. v. Saucken (Insterburg). Duncker. Schulze (Berlin). Meyer (Diepholz). Mühlenbeck. v. d. Brelie. Berger (Witten). Wolter. Sachse. Warburg. Hagen. Hornemann. Klotz (Berlin). Runge. Schmidt (Stettin). Richter (Hagen). Emden. Allnoch.

№ 326.

Zu Nr. 3 der Tages-Ordnung für die 57. Plenar-Sitzung.

Mündlicher Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen.

(Nr. 319. der Drucksachen.)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.

Antrag der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 327.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten v. Denzin und Genossen:

1) die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, baldthunlichst die Vertagung beider Häuser des Preußischen Landtages bis zum 21. Oktober d. J. veranlassen zu wollen, und
2) zu erklären, daß es seiner Seits zu einer solchen Vertagung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheile.

(Nr. 324 der Druckſachen.)

Berichterstatter: Abgeordnete Dr. Friedenthal und v. Bennigsen.

Antrag der Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem vorstehenden Antrage in Gemäßheit des Artikel 52 der Verfassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

№ 328.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern des Innern und der Justiz hierdurch den Auftrag, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. Zugleich erfolgen die übrigen Anlagen des Berichts vom 30. Mai 1872 zurück.

Gegeben Babelsberg, den 5. Juni 1872.

Wilhelm.

Zugleich für den Justiz-Minister
Graf **Eulenburg.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Regelung des standesherrlichen Rechtszustandes des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hanneverschen Verordnungen vom 9. Mai 1826 über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich Arenberg'schen Hauses in dem vormaligen Amte (jetzigen Kreise) Meppen (Hannov. Ges.-S. 1826, Abth. I. S. 155),

vom 5. October 1827 über die Aemter- und Gerichtsverfassung in dem Herzogthum Arenberg-Meppen (Hannov. Ges.-Samml. 1827 Abth. I Seite 97), und

vom 8. August 1852, betr. die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen (Han. Ges.-S. 1852 Abth. I S. 237)

werden, soweit sie noch in Geltung sich befinden, von dem im §. 9 bezeichneten Zeitpunkte an, außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird die dem Herzoge von Arenberg im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, bisher zugestandene standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung, letztere mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Gerichtsbarkeit in dem vorbezeichneten standesherrlichen Gebiete wird hinfort durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Zuständigkeit durch die Vorschriften über die in der Provinz Hannover bestehende Gerichtsverfassung bestimmt wird, im Namen des Königs ausgeübt.

Die Amtsverwaltung im standesherrlichen Gebiete wird, unter Wegfall der bisherigen Herzoglichen Aemter, durch unmittelbar Königliche, nach den allgemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover einzurichtende Aemter geführt, welche nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6. Nr. 9 zugleich im Namen des Herzogs noch zu fungiren haben.

§. 3.

Vom Tage der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Amtsverwaltung an gehen alle damit verbundenen Nutzungen, Gerechtsame und Lasten auf den Staat über.

Die bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden angestellten und in Folge dieses Gesetzes dispensirt werdenden standesherrlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Gehalts, Dienstalters und Ranges bei Gerichtsbehörden wieder anzustellen. Auf die richterlichen Beamten finden hierbei die Vorschriften des §. 41 des Hannoverschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 31. März 1859 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Die bei den aufgehobenen Aemtern disponibel werdenden standesherrlichen Beamten sind mit ihrem derzeitigen Gehalt, Dienstalter und Rang in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeigneten Falls für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Lehnt ein standesherrlicher Beamter die anderweite Anstellung ab, so erlöschen die Rechte und Verpflichtungen, welche aus seinem bisherigen Dienstverhältniße entstanden sind.

§. 4.

Die Bestände der Herzoglichen Regierungs-Kasse (§. 17 der Verordnung vom 8. August 1852) und deren Rest-Einnahmen gehen mit der Verpflichtung zur Leistung etwaniger Rest-Ausgaben, sowie unter Uebernahme der auf der gedachten Kasse ruhenden Pensionen, von dem in §. 9 bezeichneten Zeitpunkte ab, auf den Staat über.

Sämmtliche auf die Kassen- und Rechnungsführung der Herzoglichen Regierungskasse sich beziehenden Dokumente werden zu demselben Zeitpunkte an die durch den Finanz-Minister zu bestimmende staatliche Kasse abgegeben.

§. 5.

Dem Herzoge v. Arenberg als standesherrlichem Besitzer des Herzogthums Arenberg-Meppen, beziehentlich den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses, stehen fernerhin diejenigen standesherrlichen Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu, welche

1) in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten,
2) in anderen, mit Geltung für das standesherrliche Gebiet bestehenden Gesetzen anerkannt sind.

Bei Ausübung dieser Rechte bleiben übrigens das Haupt wie die Mitglieder der Herzoglichen Familie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Auch bleibt das Haupt der Familie, nach Maßgabe der hierüber für die Häupter der vormals reichsständischen standesherrlichen Häuser in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften, zur Huldigung verpflichtet.

§. 6.

Ausdrücklich aufrecht erhalten (§. 5 zu 1) werden folgende Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame:

1) Das Herzoglich Arenberg'sche Haus gehört gemäß Art. XIV. der vormaligen Deutschen Bundesakte zum hohen Adel und es verbleibt ihm das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.
2) Dem Herzoge und der Herzoglichen Familie gebührt die Führung der ihnen zustehenden Titel und Wappen gemäß §. 6 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Preuß. Gesetz-Samml. 1820 S. 129) sowie das in den §§. 7 und 8 ebenda bestimmte Kanzlei-Ceremoniell.
3) Nach dem Kirchengebete für Uns und Unser Königliches Haus kann das Gebet in den Kirchen des Herzogthums Arenburg-Meppen auch für das Haupt und die Mitglieder der Herzoglichen Familie verrichtet werden.
4) Beim Ableben des Hauptes des Herzoglichen Hauses oder eines Mitgliedes desselben kann an den im standesherrlichen Gebiete gelegenen Wohnorten der Herzoglichen Familie auf die Dauer von drei Wochen Trauergeläute stattfinden.
5) Dem Herzoge steht frei, auf eigene Kosten im standesherrlichen Gebiete eine Ehrenwache zu halten, deren Mitglieder jedoch dieserhalb von der Wehrpflicht nicht befreit sind.
6) Die zu Recht bestehenden Familien-Verträge des Herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten. Auch verbleibt dem Herzoge und den Mitgliedern seiner Familie, nach Maßgabe des §. 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820, das Recht, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.
7) Es bewendet bei den hinsichts des Gerichtsstandes des Hauptes und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses geltenden Bestimmungen.
8) Der Herzog ist in Gemäßheit der näheren Bestimmungen in den §§. 60, 61 der Instruktion vom 30. Mai 1820 berechtigt, für den Hausstaat und die Verwaltung seines Vermögens eigene Diener anzustellen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Anstellung eines, die dienstherrlichen Gerechtsame des Herzogs in dessen Auftrage wahrnehmenden Beamten, welchem der Titel als standesherrlicher Regierungs-Rath beigelegt werden kann.

In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs sind dessen Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbeamten nach Maßgabe des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 zur Vertretung des Herzogs befugt.
9) Es bleibt dem Herzoge anheimgestellt, die künftighin Königlichen Aemter im Herzogthume Arenberg-Meppen in Bezug auf die Ausübung derjenigen ihrer Funktionen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung, die Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten, in kirchlichen, Schul- und Stiftungssachen betreffen, mit besonderem Auftrage dahin zu versehen, daß dieselben hierbei zugleich in der Eigenschaft als Organe des Herzogs zur Wahrnehmung der standesherrlichen Regierungsrechte desselben zu handeln haben.

Für den Fall, daß der Herzog von dieser Befugniß Gebrauch macht, haben die Aemter bei Ausübung der betreffenden Funktionen sich der Bezeichnung „Königlich Preußisches und Herzoglich Arenbergisches Amt“ und eines entsprechenden kombinirten Dienstsiegels zu bedienen.

Auf die Anstellung, Entlassung und Dienstführung der Beamten der Amtsverwaltung hat der Herzog jedoch auch in diesem Falle keinen Einfluß zu üben.
10) Der Herzog ist berechtigt, die für das Herzogthum erforderlichen Medizinalbeamten, nach Anerkennung ihrer Qualifikation Seitens der zuständigen Staatsbehörde, zu ernennen, hat aber auch, wenn er von dieser Berechtigung Gebrauch macht, die Besoldung und die sonstigen Dienstentschädigungen der betreffenden Beamten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Soweit indessen die Dienstbezüge der gegenwärtig angestellten standesherrlichen Medizinalbeamten bisher aus Staatsmitteln gewährt sind, werden dieselben fernerhin vom Staate getragen.

Die Wiederbesetzung erledigter Stellen muß binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Vakanz erfolgen, widrigenfalls das Anstellungsrecht für diesen Fall auf die kompetente Staatsbehörde übergeht.

Die standesherrlichen Medizinalbeamten sind von der vorgesetzten Staatsbehörde in Eid und und Pflicht zu nehmen; es bleibt jedoch dem Herzoge freigestellt, zur Assistenz hierbei einen Kommissarius zu entsenden.

Die dienstlichen Rechtsverhältnisse der gedachten Beamten sind im Uebrigen denjenigen der unmittelbar staatlichen Beamten derselben Kategorie völlig gleich. Die Aufsichtsführung über dieselben steht allein den vorgesetzten unmittelbaren Staatsbehörden zu.
11) Ungeändert verbleibt dem Herzoge die Benutzung jeder Art von Fischerei-Gerechtigkeit im Herzogthume,

Digitized by Google

soweit ihm solche bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder annoch gesetzmäßig ergehenden Verordnungen.

12) Der Herzog und die Mitglieder seiner Familie sind von Entrichtung des Chausseegeldes und sonstigen Wegegeldes, des Brückengeldes, Fährgeldes und anderer Kommunikations-Abgaben innerhalb des standesherrlichen Gebietes, ingleichen von Entrichtung der Zölle für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Gegenstände befreit.

§. 7.

Zu den Vorzugsrechten und besonderen Gerechtsamen, welche in anderweiten Gesetzen anerkannt sind (§. 5 zu 2), gehören insbesondere:

a) das Standschaftsrecht des Herzogs auf dem Hannoverschen Provinzial-Landtage (§. 3 Nr. 1a der Verordnung vom 22. August 1867);
b) die Befreiung des Herzogs und seiner Familienglieder von der Militairpflicht (§. 1b des Bundes-Gesetzes vom 9. November 1867);
c) die Exemtion der im Herzogthum Arenberg-Meppen gelegenen, zu der Standesherrschaft des Herzogs gehörenden, für immer oder zeitweise zu dessen Wohnsitz bestimmten Gebäude von der Quartierlast für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (§. 4 Nr. 1b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868);
d) die Befreiung der im Herzogthume Arenberg-Meppen gelegenen, zu den standesherrlichen Stammgrundstücken gehörenden Gärten von der Grundsteuer (§. 8 des Hannoverschen Gesetzes vom 5. September 1848, §. 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1870);
e) die Befreiung der im Herzogthume gelegenen, zu der Standesherrschaft des Herzogs gehörenden Gebäude von der Gebäudesteuer (§. 3 Nr. 1 des Preuß. Gesetzes vom 21. Mai 1861);
f) die Befreiung von Gemeinde-Lasten, nach Maßgabe des Hannoverschen Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848, §. 14 und der geltenden Gemeinde-Gesetze.

§. 8.

Das Kirchen- und Schulpatronat des Herzogs wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. — Ein Gleiches gilt von den ihm zustehenden standesherrlichen Aufsichtsrechten in Bezug auf Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und Stiftungen, soweit die Ausübung dieser Rechte nicht zur Kompetenz der Aemter gehört.

§. 9.

Dies Gesetz tritt vom 1 Oktober 1872 in Wirksamkeit.

Gegeben u. s. w.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern;

zugleich für den Justiz-Minister.

Graf **Eulenburg**.

Motive

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs v. Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen.

Anlagen:

1) Die Königlich Hannoversche Verordnung vom 9. Mai 1826.
2) Die Königlich Hannoversche Verordnung über die Aemter und Gerichts-Verfassung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, vom 5. Oktober 1827.
3) Die Vereinbarung zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Herzoge von Arenberg vom $\frac{31. \text{ Juli}}{8. \text{ August}}$ 1852
4) Die Königlich Hannoversche Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen, vom 8. August 1852.
5) Staatlich gewährte Gehälter an standesherrliche Medizinalbeamte.
6) Zu übernehmende Pensionen standesherrlicher Beamten.

Anlage 1 und 2. (Hannoversche Ges.-Samml. de 1826 Abth. I. S. 155. — de 1827 Abth. I. S. 97.) Anlage 3. Anlage 4. (Hannoversche Ges.-Samml. de 1852, Abth. I S. 237.)

Der Rechtszustand des Herzogs von Arenberg-Meppen als standesherrlichen Besitzers des, den Kreis Meppen in der Provinz Hannover bildenden Herzogthums Arenberg-Meppen ist durch die zur Ausführung des Artikels XIV der vormaligen Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 mit Gesetzeskraft erlassenen Königlich Hannoverschen Verordnungen vom 9. Mai 1826 und 5. Oktober 1827, sodann durch ein zwischen der Hannoverschen Regierung und dem Herzoge geschlossenes Uebereinkommen vom $\frac{31. \text{ Juli}}{8. \text{ August}}$ 1852, welches die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und der administrativen Regierungsrechte des Herzogs sowie die Vertheilung der bezüglichen Lasten zwischen dem Staat und dem Herzoge anderweit regelte — und endlich durch die, den Hauptinhalt dieses Uebereinkommens gesetzlich sanktionirende Königlich Hannoversche Verordnung vom 8. August 1852 festgestellt. Das Abkommen vom $\frac{31. \text{ Juli}}{8. \text{ August}}$ 1852 ist (§. 23) auf die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Oktober 1852 an gerechnet, mit der Bestimmung eingegangen, daß jedem Theil ein Jahr vor dem Ablaufe die Kündigung freistehen, bei deren Unterbleibe aber das Abkommen unter gleichem Kündigungs-Vorbehalte von 10 zu 10 Jahren fortbestehen solle. Die gegenwärtige Geltungs-Periode läuft bis zum 1. Oktober 1872.

Die nach der Einverleibung Hannovers in die Preußische Monarchie nothwendig gewordene Prüfung der von dem Herzoge von Arenberg eingenommenen Rechtsstellung hat inzwischen zu der Ueberzeugung geführt, daß die hierüber bestehenden Rechtsnormen nicht allein in Bezug auf verschiedene, der vertragsmäßigen Kündigung unterworfene Stipulationen den staatlichen Hoheits- und Finanz-Interessen zuwiderlaufen, sondern auch in den sonstigen, die Ausübung der Herzoglichen Jurisdiktions- und Verwaltungsrechte und die persönlichen Verrechte des Herzogs betreffenden Bestimmungen mehrfach der in der Provinz Hannover eingeführten Verfassung und organischen Gesetzgebung des Preußischen Staats widerstreiten, oder doch veraltet und der Abänderung bedürftig geworden sind.

Digitized by Google

Die Königliche Staats-Regierung hat sich daher genöthigt gesehen, das Uebereinkommen vom 31. Juli 1852 zum 1. Oktober 1872 zu kündigen, und ist die Kündigung dem Herzoge im Monat Juni 1871 zugestellt worden.

Gleichzeitig mußte es aber auch als geboten erkannt werden, im Hinblicke auf den §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung 1866 S. 555), welcher die Feststellung der durch Einführung der Preußischen Verfassung in Hannover nothwendig gewordenen Abänderungs- und Zusatz-Bestimmungen mittelst besonderer Gesetze vorschreibt, sowie in Berücksichtigung der vom Hause der Abgeordneten in mehrfachen Resolutionen ausgesprochenen Erwartung,

daß die Stellung des Herzogs von Arenberg in und zu dem Herzogthume Arenberg-Meppen, insbesondere in Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und sonstiger Regierungsrechte, mit der Preußischen Verfassung werde in Einklang gesetzt werden,

auf eine neue legislative Regelung des gesammten Herzoglichen Rechtszustandes wegen Arenberg-Meppen Bedacht zu nehmen. Der Weg der Gesetzgebung erschien als der unerläßlich angezeigte, schon weil es sich um Abänderung gesetzgeberischer Erlasse und Ausübung des Gesetzes vom 20. September 1866 handelt. Die Beschreitung dieses Weges durfte keinen Verzug erleiden, weil bis zum 1. Oktober 1872 der Rechtszustand anderweit geordnet sein muß. Wünschenswerth erschien es, vorher mit dem Herzoge wo möglich zu einer Verständigung zu gelangen, deren Resultate dem vorzuschlagenden Gesetze zu Grunde gelegt werden könnten. Dem Herzoge sind demhalb in einer ausführlich motivirten Darstellung die Grundzüge der von der Königlichen Staats-Regierung für nothwendig oder doch aus gewichtigem Staats-Interesse für dringend angezeigt zu erachtenden Abänderungen der bisherigen Rechtsnormen mit der Einladung vorgelegt worden, darüber mit der Staats-Regierung behufs Erzielung eines Einvernehmens in Verhandlung zu treten. Der Herzog hat indessen die Verhandlung auf der dargebotenen Grundlage, weil dieselbe ihm zu weit gehende Rechtsverluste ansinne, allgemeinhin abgelehnt, ohne irgend Gegenofferten zu machen, und die Staats-Regierung hat demzufolge dazu übergehen müssen, in dem nunmehr aufgestellten Gesetz-Entwurfe selbstständig diejenigen Bestimmungen vorzuschlagen, welche sie zur Erreichung des in Rede stehenden Zwecks, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den dem Herzoge bereits mitgetheilten Grundzügen, für die geeigneten hält.

Das entworfene Gesetz hat, da der Inhalt der früheren Verordnungen zum weitaus größten Theile der Aufhebung, Einschränkung oder Modifikation bedarf, nicht als Novelle formulirt werden können, sondern die Fassung einer an Stelle der vollständig zu beseitigenden älteren Rechtsnormen tretenden neuen Dispositionen erhalten müssen, welche in erschöpfender Zusammenstellung die auf diesem Wege noch aufrecht zu erhaltenden Singular-Rechte des Herzogs und seines Hauses bezeichnet. Der Kategorie dieser Gerechtsame waren, als eine zweite Kategorie fortbestehender Vorzugsrechte, jedoch nur in historischer Hinweisung, diejenigen anzureihen, welche unabhängig von den aufzuhebenden Spezial-Verordnungen in allgemeineren Landesgesetzen oder in den Gesetzen des Deutschen Reiches bereits besonders anerkannt sind, und deren Fortdauer daher nicht erst durch das gegenwärtige Gesetz bedingt ist.

Was die erste Kategorie, also die kraft des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes aufrecht zu erhaltenden Gerechtsame anlangt, so ergab sich der Zugriff derselben durch Ausscheidung, bezüchentlich Einschränkung derjenigen, in den aufzuhebenden älteren Spezial-Verordnungen dem Herzoge und seinem Hause zugesicherten Vorzugsrechte, welche entweder

A. durch neuere gesetzliche Bestimmungen, beziehentlich durch Wegfall der faktischen Voraussetzungen ihrer älteren Rechtsbewilligungen bereits aufgehoben, umgewandelt oder sonst antiquirt und bedeutungslos geworden sind; oder

B. welche ihres bisherigen Rechtsbestandes ungeachtet, um ihrer Kollision mit eminenteren Rechten des Staatsganzen willen von der Gesetzgebung nicht ferner geschützt werden können.

Die Rechtsbewilligungen, welche aus dem Grunde zu A in Wegfall kommen, werden weiter unten spezieller aufgeführt werden.

Bei der Bemessung der aus dem Grunde zu B erforderlichen Einschränkungen der bisherigen Gerechtsame war davon auszugehen, daß die für das vorliegende Gesetz noch zulässigen Rechtszugeständnisse ihre Begrenzung finden nicht nur in der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sondern auch in der durch das Gesetz vom 20. September 1866 geforderten Uebereinstimmung mit der Preußischen Staats-Verfassung, überhaupt, welche, neben der Verfassungs-Urkunde, auch die im Interesse der ungeschmälerten Staatshoheit und staatlichen Einheit als wesentlich anzuhebenden organischen Staats-Einrichtungen und obersten Grundsätze der Gesetzgebung in sich begreift. Die Frage, welche Vorrechte der vormals reichsständischen standesherrlichen Familien als mit der Preußischen Verfassungs-Urkunde verträglich angesehen werden können, ist durch das als Deklaration der letzteren ergangene Gesetz vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung 1854, S. 263) im Prinzipe dahin entschieden, daß hierunter nur die durch das Gesetzesrecht des vormaligen Deutschen Bundes, und namentlich der Bundesakte von 1815, den Mediatisirten auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zugesicherten besonderen Rechte und Vorzüge zu begreifen sind. Einen weitergehenden Schutz der bisher genossenen Vorrechte können auch diejenigen mediatisirten Familien, welche mit ihrem standesherrlichen Besitzthume den seit 1866 der Preußischen Krone unterworfenen Landestheilen angehören, nicht verlangen, und zwar weder gegenüber der Verfassungs-Urkunde selbst, noch gegenüber dem aus anderweiten Grund-Einrichtungen und höheren Zwecken des Staats sich ergebenden Gebote der Beseitigung solcher Vorrechte. Soweit die bisher gezüten Gerechtsame über die durch das vormalige Deutsche Bundesrecht gezogene Linie hinausgehen, müssen sich vielmehr die Mediatisirten wie andere Staats-Unterthanen diejenigen Rechtseinschränkungen durch die Gesetzgebung gefallen lassen, welche das Staats-Interesse, das öffentliche Wohl und der Einklang mit den Grundprinzipien der allgemein staatlichen Einrichtungen und Gesetze erfordert. Bei der Limitirung der hiernach für nothwendig zu erachtenden Rechtsverzichte werden die für die Regelung der Rechtsverhältnisse der altständischen mediatisirten Häuser nach Emanation der Preußischen Verfassungs-Urkunde als leitend angenommenen Grundsätze auch den vormals reichsunmittelbaren standesherrlichen Familien der neuen Provinzen gegenüber zur analogen Richtschnur zu dienen haben, soweit nicht Abweichungen durch die Eigenthümlichkeit der in diesen Landestheilen bestehenden besonderen Einrichtungen und Territorial-Gesetze bedingt sind. Nicht minder wird die Gesetzgebung sich aber auch veranlaßt sehen müssen, diesen standesherrlichen Häusern die Aufgebung selbst bundesrechtlich zugesicherter Vorrechte in Bezug auf solche Einzel-Gerechtsame anzusinnen, welche mit der, seit der vormaligen Deutschen Bundesakte vorgeschrittenen Entwickelung des Staatsorganismus in keiner Weise mehr verträglich sind, und demzufolge auch keinen Anspruch darauf haben, im legislativen Wege noch ferner aufrecht erhalten zu werden.

Dies gilt vornehmlich von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowie von der Ausübung standesherrlicher Verwaltungsrechte durch eigen geartete Behörden und Beamte, welche in dem landesgesetzlich bestehenden Organismus der

staatlichen und kommunalen Verwaltung überhaupt keinen Platz mehr finden.

Die nach diesen Grundsätzen herbeizuführenden Aenderungen in dem bisherigen Rechtszustande des Herzogs von Arenberg erstrecken sich hauptsächlich auf die folgenden Einzelpunkte, und zwar:

I. Regierungsrechte.

1. Die dem Herzoge nach der Verordnung vom 8. August 1852 §. 1 — 10 (vordem nach der Verordnung vom 9. Mai 1826 Art. 31 — 37 und der Verordnung vom 5. October 1827) zugestandene Ausübung der Gerichtsbarkeit, in erster Instanz durch 4 ausschließlich standesherrliche Amtsgerichte und ein gemeinschaftliches Königliches und Herzogliches Amtsgericht (zu Papenburg), ferner theils in erster theils in zweiter Instanz durch ein kombinirtes, Königliches und Herzogliches Gesammt-Obergericht zu Meppen.

Vor Allen kann die so geordnete Zuständigkeit des Obergerichts als verfassungsmäßig zulässig nicht erachtet werden. Der Sprengel des gemeinschaftlichen Gesammt-Obergerichts umfaßt (§. 6, Verordnung vom 8. August 1852) außer dem Herzogthum Arenberg-Meppen incl. der Herrlichkeit Papenburg die nicht zum standesherrlichen Gebiete des Herzogs gehörenden Landestheile: Grafschaft Bentheim, Niedergrafschaft Lingen und Vogtei Emsbühren, während die Besetzung der Präsidenten-, Richter-, Staatsanwalts- und sonstigen Dienststellen an dem Obergerichte zwischen dem Staate und dem Herzoge getheilt ist (§. 8—10, l. c.). Mit den Art. 86, 87 der Preußischen Verfassungs-Urkunde ist es nicht vereinbar, daß die Jurisdiktion über die Grenzen der Standesherrschaft hinaus von einem nicht ausschließlich Königlichen Gerichte und von Richtern, welche vom Herzoge ihre Bestallung erhalten, geübt wird. Erscheint es aber hiernach geboten, die der Verfassung widerstreitende Organisation des gemeinschaftlichen Obergerichts zu beseitigen, so wird alsdann die dem Herzoge bisher eingeräumte II. Jurisdiktions-Instanz überhaupt nicht aufrecht erhalten werden können, denn das standesherrliche Gebiet ist für sich allein von zu geringer Ausdehnung, um den Anspruch auf Ausübung eines solchen Rechts innerhalb der im Lande bestehenden Justiz-Organisation rechtfertigen zu können (Art. XIV. lit. c Nr. 4 der vorm. Deutschen Bundesakte).

Demnächst vermag die Gesetzgebung aber auch die Aufgabe nicht von sich abzuweisen, mit der vollständigen Aufhebung der Herzoglichen Gerichtsbarkeit, auch der ersten Instanz, vorzugehen. Steht der Art. XIV. der Deutschen Bundesakte dem standesherrlichen Anspruche auf dieses Vorrecht zur Seite, so ist die Erhaltung des letzteren doch auch den altpreußischen Mediatisirten insgesammt bei der neueren Regelung ihrer Rechtsverhältnisse versagt worden, weil dieses Recht zu den, mit der staatlichen Gesammtordnung und mit den fundamentalen Grundsätzen der gegenwärtigen Gerichtsverfassung nicht mehr verträglichen Prärogativen zu rechnen ist. Es würde daher das Fortbestehen der bisherigen Herzoglich Arenbergschen Amtsgerichte sowie des gemeinschaftlichen Königlichen und Herzoglichen Amtsgerichts zu Papenburg bezw. des Gesammt-Obergerichts zu Meppen eine ganz anomale Einrichtung im Staate bilden, deren neue gesetzliche Sanktionirung um so weniger sich vertheidigen ließe, als die Aufhebung jeglicher Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu denjenigen Zielpunkten gehört, auf welche voraussichtlich auch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches bei den in der Vorbereitung begriffenen Gesetzvorlagen über die Gerichtsverfassung, den Civil- und Straf-Prozeß ihr Augenmerk richten wird. Tritt hierzu die Erwägung, daß die Ausübung der standesherrlichen Jurisdiktion im Herzogthum Arenberg-Meppen auch thatsächlich von fühlbaren Nachtheilen für die Rechtspflege, welche in dem standesherrlichen Anstellungsrechte wurzeln, nicht frei geblieben ist, so wird es gerechtfertigt erscheinen, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf (§. 1) die durchgängige Ersetzung der bisher Herzoglichen und der kombinirten Königlich-Herzoglichen Gerichte durch unmittelbar und ausschließlich Königliche Gerichte, — deren nähere Bestimmung der Königlichen Verordnung vorzubehalten war — in Aussicht nimmt.

2. Die vier Herzoglichen Aemter im Herzogthum Arenberg-Meppen (Kreise Meppen) — Verordnung vom 5. Oktober 1827, Artikel 1, 4, Verordnung vom 8. August 1852, §. 2, Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend, vom 27. März 1859 (Hannoversche Ges.-Samml. von 1859 S. 175) — und Verordnung, betreffend die Amts- und Kreis-Verfassung in der Provinz Hannover, vom 12. September 1867, §. 1 (Preußische Ges.-S. S. 1497).

Der Wirkungskreis der Hannoverschen Aemter umfaßt, auch nach der durch die Preußische Verordnung vom 12. September 1867 erfolgten Uebertragung der Militär- und Steuersachen an den Kreishauptmann, vielfache Funktionen, welche außerhalb der standesherrlichen Rechtssphäre liegen und dem Gebiete der dem Staate ausschließlich zustehenden Hoheitsrechte, insbesondere der Landespolizei, sowie der Staats-Finanz-Verwaltung angehören (cfr. §. 2, 5—7, 11, 13, 14 der Revidirten Amts-Ordnung vom 10. Mai 1859 — Han. Ges.-Samml. von 1859, S. 483). Daß gleichwohl die, mit dem Inbegriffe dieser Kompetenz versehenen Aemter im Herzogthum Arenberg-Meppen den Namen und Charakter ausschließlich „Herzoglicher" oder „standesherrlicher Aemter" führen (Art. 1, 9 der Verordnung vom 5. Oktober 1827) und dem Herzoge das nur durch die Königliche resp. staatliche Bestätigung beschränkte Recht zur Ernennung der Amtsvorstände (Amtshauptmänner) und der Hülfsbeamten, sowie der unteren Beamten bei den Aemtern zusteht (Art 25 der Verordnung vom 9. Mai 1826. §. 13 des Vertrages vom 31. Juli 1852 und §. 11 der Verordnung vom 8. August ejd.), überschreitet die Grenzen des durch das vormalige Bundesrecht den mediatisirten Standesherrn bewilligten Rechtszustandes und steht nicht im Einklange mit den Grundprinzipien des Preußischen Staats-Organismus, noch mit dem gesetzlichen Rechte der Preußischen Staats-Angehörigen, die dem Staate ausschließlich gebührenden Hoheits-Gerechtsame durch rein staatliche Obrigkeiten gehandhabt zu sehen. Dieses Mißverhältniß bedarf der Abhülfe, und um so mehr, als dasselbe in formalem Widerspruche steht mit den in der Preußischen Verordnung vom 12. September 1867 für alle Hannöverschen Aemter insgemein getroffenen Bestimmungen, daß der König die Amtshauptmänner ernennt (§. 2) und dem Minister des Innern die Zuordnung der Hülfsbeamten an die Aemter zusteht (§. 3). Mittelst einer Entkleidung der Herzoglichen Aemter von den über die eigentlich standesherrlichen Regierungsrechte hinausgehenden Zuständigkeiten und Einsetzung einer besonderen, unmittelbaren Staatsbehörde zur Wahrnehmung der letzteren kann jedoch die Remedur nicht erfolgen, nicht allein weil eine solche Spaltung der obrigkeitlichen Gewalt zu vielfachen für den Dienst, wie für die Amtseingesessenen lästigen Zweifeln und Weitläuftigkeiten Anlaß geben würde, sondern auch, weil die gesetzliche Organisation der öffentlichen Verwaltung in der Provinz Hannover eine unmittelbare Staatsbehörde von der vorbezeichneten, nur die höheren Attribute der Aemter begreifenden Kompetenz gar nicht kennt — eben so wenig als Aemter, welche, von den staatsheilichen und landespolizeilichen Funktionen entkleidet, lediglich auf die innerhalb der eigentlich standesherrlichen Rechtssphäre liegenden Befugnisse beschränkt wären. Die Abhülfe wird vielmehr nur innerhalb des gesetzlich bestehenden Organismus der Behörden in der Provinz Hannover, und insbesondere der Aemter getroffen werden können; denn der Herzog ist nach Art. 18. der Verordnung vom 9. Mai 1826 bei Ausübung aller ihm zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und muß sich daher gefallen lassen, daß ihm auch

Digitized by Google

die Ausübung seiner Verwaltungsrechte nur innerhalb des Rahmens der ohnehin bestehenden landesgesetzlichen Institutionen gestattet wird. Hiernach aber ist eine Herstellung gesetzlich normaler Zustände nur in der Weise möglich, daß die Amtsbehörden (Aemter) im Herzogthum Arenberg-Meppen, gleicherweise wie alle übrigen in der Provinz Hannover und mit Beibehaltung vollständig gleichmäßiger Kompetenz, unmittelbar Königliche werden, das Recht zur Anstellung der oberen und unteren Beamten bei diesen Aemtern auf den Staat übergeht, und dem Herzoge nur anheimgegeben wird, diese staatlichen Organe, wegen der von denselben kraft des Gesetzes fortzuführenden Ausübung der eigentlich standesherrlichen Regierungsrechte — d. h. derjenigen, welche zu den durch Art. 14 der vormaligen Deutschen Bundesakte gewährleisteten gehören (also niedere Polizei, einschließlich der unteren Kommunalaufsicht, und Aufsicht in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen) — zugleich noch mit besonderem formellen Auftrage zu diesem Behufe zu versehen. Für den Fall, daß ein solcher, wesentlich als Ehrenrecht aufzufassender Auftrag ausgesprochen werden sollte, wird dann dem Herzoge zugleich bewilligt werden können, daß bei Ausübung der innerhalb der standesherrlichen Rechtssphäre liegenden Funktionen die Aemter sich der Bezeichnung: „Königliches und Herzoglich Arenbergisches Amt.“ und eines entsprechenden gemeinschaftlichen Dienstsiegels (nach Analogie des jetzt von dem Obergerichte zu Meppen geführten kombinirten Namens und Siegels) bedienen. — Der Verbehalt dieser Ehrenrechte findet entsprechende Vergänge in denn, mehreren altländischen Häuptern mediatisirter Fürstenhäuser regelmäßig reservirten, und von denselben auch thatsächlich benutzten Rechte, die Ausübung der ihnen verbliebenen standesherrlichen Regierungsrechte in der Hand des Kreis-Landrathe, welcher in solchem Falle als standesherrlicher Oberbeamter zu fungiren hat, zu belassen. Hierauf beruhen die hinsichts der Aemter-Verwaltung in §. 2 und §. 6 Nr. 9 des Gesetz-Entwurfs getroffenen Bestimmungen.

3. Der privilegirte Gerichtsstand des Herzogs und seines Hauses (Art. 9 — 13, 15 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Die Frage, ob in Zukunft den mediatisirten standesherrlichen Familien ein privilegirter Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen überhaupt noch zugestanden sei, wird durch die als Aufgabe der Reichs-Gesetzgebung in Aussicht genommenen Gesetze über die Gerichtsverfassung und über die Civil- und Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich zur Entscheidung gelangen.

Für die Zwischenzeit besteht kein Bedürfniß, die in der Verordnung vom 9. Mai 1826 auf Grund des Art. 14 der vormaligen Deutschen Bundesakte dem Herzoge und seiner Familie zugesicherten Privilegia tori, welche durch die im Jahre 1852 in Hannover eingeführte Gerichts-Verfassung zum Theil unbenutzbar geworden sind, unter Anpassung an die jetzige Gerichts-Verfassung neu zu sanktioniren. Ebensowenig aber liegt genügender Grund für die Landes-Gesetzgebung vor, durch Aufhebung dieser Privilegien, soweit sie gegenwärtig überhaupt noch bestehen, der Reichsgesetzgebung vorzugreifen, und beschränkt sich daher der Gesetz-Entwurf darauf (§. 6 Nr. 7), bei dem dieserhalb bestehenden Rechtszustande es zur Zeit bewenden zu lassen.

4. Das eximirte polizeiliche Forum.

Das in Polizeisachen (Art. 13, 16 der Verordnung vom 9. Mai 1826) dem Hause und den Mitgliedern der Herzoglichen Familie eingeräumte eximirte Forum vor dem Hannoverschen Staats- und Kabinets-Ministerium hat, auch abgesehen von dem erfolgten Uebergange der gesammten Strafjurisdiktion auf die Gerichte (Verordnung vom 25. Juni 1867, Ges.-S. S. 921) schon durch das Erlöschen der genannten Ministerialbehörde seine Existenz verloren. Eine Uebertragung dieser anomalen Zuständigkeit in Polizei-Verwaltungs-Sachen auf eine Preußische Central-behörde oder auch nur auf die Landdrostei, würde mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis dieser Staatsbehörden, beziehentlich über die behördliche Kompetenz in Polizeisachen, (Preuß. Gesetz vom 14. Mai 1852, eingeführt in Hannover durch die Verordnung vom 25. Juni 1867, — und Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung, Ges.-S. S. 1524) nicht zu vereinigen sein. Ein privilegirtes polizeiliches Forum ist den Mediatisirten überdies bundesrechtlich nicht zugesichert, und wird daher überhaupt kein Gegenstand weiterer Bewilligung sein können.

5. Die gewerbepolizeilichen Gerechtsame nach §. 47 der Verordnung vom 9. Mai 1826.

Die diesfälligen früheren Bestimmungen eignen sich nicht zur Wiederaufnahme. In den betreffenden Gerechtsamen ist der Herzog schon gegenwärtig dahin beschränkt, daß er dieselben nur noch durch das Organ der Herzoglichen Aemter und innerhalb der Grenzen der den letzteren, wie allen Hannöverschen Aemtern überhaupt, durch die Landes- und Reichsgesetzgebung — insbesondere die Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — zugemessenen Kompetenz ausüben darf. Bei dem Uebergange der Herzoglichen Aemter auf den Staat verbleibt dem Herzoge kein gesetzliches Organ, um, abgesehen von der den künftig Königlichen Aemtern feinerseits noch zu ertheilenden formalen Delegation für Orts-Polizei-Sachen, — gewerbepolizeiliche Befugnisse ferner zu exerziren.

6. Die Rechte der unteren Aufsicht im Gesundheits-polizei- und Medizinalwesen (Art. 44 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Auch diese Aufsichtsrechte scheiden, soweit sie zu der gesetzlichen Zuständigkeit der Aemter in Hannover gehören, mit den Aemtern selbst aus der Sphäre der vom Herzoge zu übenden standesherrlichen Regierungsrechte aus. Nur soweit die gedachten Rechte gesetzlich durch besondere Distrikts- und Kreis-Medizinalbeamte, wie der Herzog solche nach Art. 44 Alinea 2 der Verordnung vom 9. Mai 1826 bisher als standesherrliche Beamte anzustellen berechtigt war, (Landphysici, Landchirurgen, Kreisthierärzte), wahrgenommen werden, auch nicht etwa durch die Bundesgewerbe-Ordnung aufgehoben oder eingeschränkt sind, steht aus Verfassung und Gesetzgebung ein Hinderniß nicht entgegen, dem Herzoge die fernere Ausübung dieser Rechte durch die betreffenden Organe in der Eigenschaft standesherrlicher und vom Herzoge anzustellender Beamten zuzugestehen.

Das früher (Art. 44 l. c.) dem Herzoge bewilligte Recht, in der Standesherrschaft die Aerzte überhaupt und die Hebeammen zu ernennen, muß dagegen als gesetzlich aufgehoben erachtet werden, da eine polizeibrigkeitliche Ernennung von Aerzten und Hebeammen nach der Bundes-Gewerbe-Ordnung §. 29, 30 nicht mehr stattfindet, und für die nach der letzteren noch erforderliche Ertheilung der Approbation an Aerzte resp. des Prüfungszeugnisses an Hebeammen lediglich die in der Bundes-Gewerbe-Ordnung selbst und in den zur Ausführung derselben ergangenen allgemeinen Bestimmungen bezeichneten Staatsbehörden noch zuständig sind.

Der Inhalt des Art. 44 a. a. O. kann hiernach nur in der Beschränkung auf die im §. 6 Nr. 10 des Gesetz-Entwurfs aufgenommenen Dispositionen aufrecht erhalten werden.

7. Die Rechte der standesherrlichen (niederen) Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milden Stiftungen, sowie die Patronatsrechte (§. 54, 52 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Die hier in Rede stehenden Gerechtsame sind in der Bundesakte verbürgt, beziehentlich durch die Königlich Bayerische Verordnung vom 19. März 1807 (sub F. 7) gedeckt, gehören auch nicht zu denjenigen, welche der Preußischen Verfassung unmittelbar widerstreiten, oder deren legislative Auf-

hebung durch überwiegende Gründe des Staats-Interesses geboten wäre.

Es werden diese Gerechtsame daher nur insoweit der ferneren Ausübung durch den Herzog resp. durch besondere standesherrliche Organe (abgesehen von der in §. 6 Nr. 9 vorbehaltenen formellen Delegation) sich entziehen, als sie in die gesetzliche Kompetenz der Aemter fallen. Im Uebrigen werden sie dem Herzoge zur eigenen Ausübung nach wie vor belassen werden können und ist demgemäß im §. 8 des Gesetz-Entwurfs der geeignete Vorbehalt getroffen.

Sonstige nähere Bestimmungen über das Verhältniß des Herzogs als Standesherrn zur Kirche liegen außerhalb der Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung und haben daher ausgeschlossen bleiben müssen.

8. Die Aufsichtsrechte des Herzogs über seine, zu öffentlichen Funktionen von ihm angestellten Beamten.

Die bisherigen Bestimmungen gaben dem Herzoge das Recht (Art. 26, 42 der Verordnung vom 9. Mai 1826), seine im Justiz- und öffentlichen Verwaltungsdienste fungirenden Behörden und Beamten mit Bericht zu vernehmen, Anordnungen und Verzögerungen durch Ermahnungen und Befehle entgegenzuwirken und alles Dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetriebe förderlich sein konnte; auch in Polizeisachen, mit Ausnahme der contentiösen, materielle Entschließungen, obschon nur in Gemäßheit der Landesgesetze, zu ertheilen. Außerdem war dem Herzoge die Befugniß zugesichert (Art. 39—42 der Verordnung vom 9. Mai 1826, §. 14, 16, der Verordnung vom 8. August 1852), durch ein lediglich von ihm abhängiges Organ, den standesherrlichen Regierungsrath, das Ernennungsrecht bezüglich der standesherrlichen Verwaltungsbeamten auszuüben, die Aufsicht und Leitung über diese Beamten führen zu lassen, und sich des Regierungsraths als einer Zwischen-Instanz zwischen den Aemtern und den Landdrosteien zum Erlasse polizeilicher Rekurs-Entscheidungen und zur Theilnahme an der Beaufsichtigung der Landgemeinden zu bedienen. In Bezug auf ihre sonstigen dienstlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten waren die standesherrlichen Beamten für Staatsdiener erklärt und den unmittelbaren Königlichen Beamten im Wesentlichen gleichgestellt (§. 12, 13 der Verordnung vom 8. August 1852); die Vereidigung derselben war dem Herzoge resp. den von ihm damit zu beauftragenden Organen zugewiesen. (Art. 25 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Die diesfälligen Bestimmungen würden der Abänderung selbst dann bedürfen, wenn die Gerichte und Aemter in dem Herzogthum Arenberg-Meppen standesherrliche Behörden, mit dem Besetzungsrechte des Herzogs bleiben könnten. Denn materielle Einwirkungen des Herzogs auf die Diensthätigkeit der Behörden und Beamten enthalten Eingriffe in deren amtliche Wirksamkeit, welche mit der dienstlichen Verantwortlichkeit derselben dem Gesetze und dem Staate gegenüber nicht mehr verträglich sind. Auch die Kontrolführung über den formalen Geschäftsbetrieb sammt der Einforderung dienstlicher Berichte und der Abstellung von Unordnungen, gehört nach den allgemeinen Grundsätzen der bestehenden Staats-Organisation ausschließlich zu den Obliegenheiten der staatlichen Aufsichtsbehörden. Weder dem Herzoge selbst noch seinem Regierungsrathe könnten daher derartige Aufsichtsbefugnisse fernerhin zugestanden werden.

Noch weniger würde die Aufrechthaltung einer besonderen behördlichen Stellung oder instanzmäßigen Kompetenz des standesherrlichen Regierungs-Raths neben resp. über den Aemtern in Kommunal- beziehentlich Polizei-Aufsichtssachen zulässig sein, da die nach den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere der Revidirten Amts-Ordnung vom 10. Mai 1859 und den Gemeinde-Ordnungen für Stadt und Land, bestehende Organisation der Behörden und Instanzen für eine derartige exceptionelle Wirksamkeit des standesherrlichen Regierungs-Raths oder des Herzogs selbst überall keinen Raum mehr läßt. Daß die Zuständigkeit des Herzoglichen Regierungs-Raths nach den allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen sich zu beschränken habe, ist überdies in §. 14 der Verordnung vom 8. August 1852 ausdrücklich anerkannt.

Verbleiben dem Herzoge nunmehr als eigene Beamte zur Ausübung standesherrlicher Gerechtsame nur noch die (vergl. Punkt 6) von ihm anzustellenden Medizinal-Beamten, so werden um so zweifelloser, unter Beseitigung der vorstehend als unzulässig bezeichneten Aufsichts- und Einwirkungsbefugnisse des Herzogs selbst, sowie seines Regierungs-Raths, die über die dienstlichen Verhältnisse der standesherrlichen öffentlichen Beamten zu treffenden Bestimmungen auf den einfachen Satz zurückzuführen sein, daß diese Beamten in allen ihren Rechtsverhältnissen den unmittelbaren Staatsbeamten der nämlichen Kategorie gleichzuachten sind, und ausschließlich unter der Aufsicht der vorgesetzten unmittelbaren Staatsbehörden stehen. Auch hinsichts ihrer Installation und Vereidigung werden lediglich die allgemeinen Vorschriften, mit dem Vorbehalte der Abordnung eines assistirenden Kommissarius für den Herzog, als maßgebend zu erklären, das Herzogliche Anstellungsrecht aber im Anschlusse an die bisherigen Bestimmungen (Art. 25 der Verordnung vom 9. Mai 1826, §. 11 der Verordnung vom 8. August 1852), durch die vorgängige Anerkennung der Qualifikation der Anzustellenden Seitens der zuständigen Staatsbehörde, sowie durch die im Falle der Nichtausübung des Ernennungsrechts eintretende Devolution desselben auf den Staat zu bedingen sein. Dem entsprechend sind die bezüglichen Bestimmungen unter Nr. 10, §. 6 des Gesetz-Entwurfs gefaßt worden.

Für den standesherrlichen Regierungs-Rath bleiben nach alle dem keinerlei öffentlich-dienstliche Funktionen von irgend welcher Erheblichkeit mehr übrig, es beschränkt sich vielmehr die mögliche Verwendung desselben, abgesehen von der etwaigen Assistenzleistung bei Beamtenvereidigungen, auf die Vermittelung der äußern, die Anstellung, Besoldung, Entlassung betreffenden Beziehungen zwischen dem Herzoge als Dienstherrn und den von ihm noch zu ernennenden öffentlichen Beamten — also vornehmlich der Medizinal-Beamten. Erscheint dies nicht als ein zureichender Grund, dem Herzoge die bisher geübte Befugniß zur Anstellung eines standesherrlichen Regierungs-Raths überhaupt zu entziehen, so behält die Wirksamkeit des letzteren doch nicht mehr den Inhalt, um das Zugeständniß der Qualität eines öffentlichen Beamten für denselben zu rechtfertigen, das Dienstverhältniß dieses Beamten wird vielmehr fernerweit nur noch als ein privatrechtliches nach Art der den Haus-, Domainen- und Rentbeamten des Herzogs beikommenden Stellung (Art. 28 der Verordnung vom 9. Mai 1826, §. 60, 61 der Instruktion vom 30. Mai 1820) anerkannt werden können. Demzufolge ist in dem Gesetz-Entwurfe (§. 6, Nr. 8) dem Herzoge zwar die Befugniß zur Ernennung eines solchen Beamten mit der fakultativen Beilegung des hergebrachten Titels eines standesherrlichen Regierungs-Raths noch belassen, jedoch in ihrer Wirkung nur mit dem Rechte zur Anstellung von Haus- und Domainen-Beamten auf eine Linie gestellt worden.

Im Uebrigen war das in der Verordnung vom 9. Mai 1826 (Art. 25 lit. c.) dem Herzoge bewilligte Recht, seinen öffentlichen Beamten einen ihren Dienstverhältnissen angemessenen Amtscharakter zu verleihen, von der Aufnahme in das Gesetz auszuschließen. Denn zufolge der in der späteren Verordnung vom 8. August 1852 (§. 12) getroffenen Vorschrift, daß Unterschiede rücksichtlich des Ranges und Titels, der Beförderung 2c. zwischen den Königlichen und standesherrlichen Dienern nicht bestehen sollen, hat schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustande der Amtscharakter der vom Herzoge angestellten Beamten sich lediglich nach der durch die allgemeine gesetzliche Behörden-Organisation gegebenen Amtsstellung dieser Beamten zu richten. Höhere, rein persönliche Titel zu verleihen ist dem Herzoge schon nach Art. 25 lit. c. der Verordnung von 1826 nicht gestattet gewesen.

Digitized by Google

9. Die Regelung des Kostenpunkts.

Die vertragsmäßigen Festsetzungen in §. 20 — 23 des Abkommens vom 31. Juli 1852 (§. 17 der Verordnung vom 8. August ejd.) über die Bestreitung der Kosten der standesherrlichen Rechtspflege und Verwaltung, die zu diesem Zwecke zu bildende Herzogliche Regierungs-Kasse und die Abrechnung zwischen dem Staat und dem Herzoge, sind in hohem Grade lebhaftigend und nachtheilig für die staatliche Verwaltung gewesen, zugleich auch, bezüglich der Verrechnung budgetmäßiger Staatsausgaben durch eine standesherrliche Kasse, fermell so wenig regelrecht, daß diese Stipulationen über die Dauer des gedachten Abkommens hinaus auf keinen Fall hätten aufrecht erhalten werden können. Eine einfachere und angemessenere Ordnung des Gegenstandes läßt sich nun so leichter sich herstellen, als die Verwaltungs-Verhältnisse selbst zum größten Theil normale werden sollen, und empfiehlt sich demgemäß als aufzustellende Regel der Grundsatz, daß, soweit die seither standesherrliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung künftig durch staatlicherseits ernannte Behörden und Beamte gehandhabt werden wird, die diesfälligen Kosten vollständig und ohne Beitrag des Herzogs auf die Staatskasse übergehen, daß hingegen alle diejenigen Kosten, welche die fortdauernde Ausübung standesherrlicher Gerechtsame durch besondere Organe des Herzogs (einschließlich des Herzoglichen Regierungs-Raths) ferner noch erfordern wird, dem Herzoge allein, ohne staatlichen Zuschuß, zur Last bleiben. Die Nutzungen der betreffenden Dienstzweige werden nach derselben Regel zu vertheilen und die Kassenführung und Berechnung jedem Theile ohne Kontrole des andern zu überlassen sein.

Dem entsprechende Bestimmungen haben in §. 3 und §. 6 Nr. 10 des Gesetz-Entwurfs ihren Platz gefunden. Wenn hierbei an der letzteren Stelle von der adoptirten Regel in Betreff der auf Grund Herzoglicher Ernennung bereits im Amte befindlichen Medizinalbeamten eine Ausnahme dahin gemacht ist, daß diejenigen Dienstbezüge dieser Beamten, deren Gewährung bisher schon der Staat übernommen und geleistet hat, auch ferner von der Staatskasse getragen werden sollen, so erschien dies wegen der hierauf bereits erworbenen Rechte des Herzogs geboten. Es beschränken sich übrigens die diesfälligen Bezüge auf die in Anlage 5 aufgeführten nicht erheblichen Beträge.

Die in §. 4 des Gesetz-Entwurfs wegen der Herzoglichen Regierungskasse aufgenommenen Uebergangs-Bestimmungen finden in der zum 1. Oktober 1872 bevorstehenden Auflösung der bezüglich dieser Kasse nach dem Uebereinkommen vom 31. Juli 1852 §. 23, zwischen dem Staat und dem Herzoge bestandenen Vertrags-Verhältnisse ihre Begründung. Der Uebergang der Rest-Einnahmen und Rest-Ausgaben auf den Staat entspricht den dort getroffenen Stipulationen. Der Uebernahme der auf der gedachten Kasse ruhenden Pensionen standesherrlicher Beamten würde der Staat sich nach §. 23 Al. 4. des allegirten Vertrages zwar entziehen können, jedoch nur unter der ebendaselbst vorgesehenen Maßgabe, daß die dem Herzoge nach Auflösung der bisherigen Herzoglichen Regierungskasse auf dem Titel seiner standesherrlichen Regierungsrechte überkommt wiederzufallenden Kostenbeträge — zu denen die fraglichen Pensionen mitgehören würden — im Gesammtbetrage den Jahresdurchschnitt der Ausgaben der standesherrlichen Besoldungskasse von der Zeit des Bestehens derselben an bis zu dem Abkommen vom 31. Juli 1852 nicht überschreiten dürfen. Die Berechnung des hiernach normativen Maximalbetrages würde, da auf eine Reihe entfernter Jahre und verdunkelte Verhältnisse zurückgegangen werden müßte, eine schwierige und sehr umständliche sein. Die Uebernahme der fraglichen Pensionen rechtfertigt sich aber, abgesehen von diesem praktischen Grunde, auch aus dem gewichtigen Motive, daß das hierin zu bringende pekuniäre Opfer der Billigkeit entsprechend erscheint gegenüber den erheblichen Verlusten an politischen Gerechtsamen, welche das Gesetz dem Herzoge auferlegt.

In Anlage 6 sind die hiernach zu übernehmenden Pensionen zusammengestellt.

II. Einzel-Gerechtsame in Bezug auf die Person und die Besitzungen des Standesherrn.

Von den hierher gehörigen Rechten sind, nach den vorangeschickten allgemeinen Gesichtspunkten, als mit der verfassungs- und gesetzmäßig bestehenden staatlichen Ordnung nicht verträglich, und daher, bei dem gleichzeitigen Mangel besonderer Gewährleistung durch die vormalige Deutsche Bundesakte, der Beseitigung unterliegend anzusehen:

1. Das Recht des Herzogs auf Angelobung einer besonderen Unterlassenspflicht Seitens der standesherrlichen Untersassen (Art. 23 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Ist mit Art. 42 No. 2 der Verfassungs-Urkunde und den nach Art. 45, 86 ibid. dem Könige allein zustehenden Hoheitsrechten nicht vereinbar.

2. Das Recht auf den Erlaß von Geldstrafen, welche polizeilich festgesetzt sind und in die Herzoglichen Domainen-Register fließen (Art. 26 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Die Aufhebung dieses Rechts, welches mit dem Wegfall der standesherrlichen Aemter ohnehin seine Anwendbarkeit zum größten Theile verliert, erscheint geboten in Rücksicht auf das nach Art. 49 der Verfassungs-Urkunde dem Könige allein zustehende Begnadigungsrecht.

3. Die Vorrechte, welche dem Herzoge laut Art. 5 der Verordnung vom 9. Mai 1826 in Bezug auf öffentliche Trauer zugestanden sind.

Die Königlich Bayerische Verordnung vom 19. März 1807, welche nach Art. XIV der vormaligen Bundesakte in Zweifelsfällen das Maaß für die Ausübung der dort zugesicherten standesherrlichen Vorrechte zu geben hat, verbietet (sub. A. Art. 6) eine eigentliche Landestrauer bei Todesfällen des Standesherrn oder der Mitglieder seiner Familie, und gestattet nur ein Trauergeläute am Wohnorte des Ersteren. Hierauf werden die Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung von 1826 zu beschränken sein, da dieselben soweit sie darüber hinaus gehen, namentlich die Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten auf 14 Tage vorschreiben, der bundesrechtlichen Begründung entbehren und die allgemeine gesetzliche Freiheit der Inwohner der Standesherrschaft, insbesondere der Gewerbetreibenden, in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Auch die angeordnete Anlegung einer sechswöchentlichen Trauer durch die Herzoglichen Behörden und Beamten fällt unter diese Gesichtspunkte, zumal dieselbe als ein Akt der unstatthaften „eigentlichen Landestrauer" sich charakterisirt. Die Anbringung von Trauer-Abzeichen in der Kirche zu Meppen eignet sich nicht zur Festsetzung durch Gesetz, wird vielmehr der besonderen Verständigung zwischen dem Herzoge und der kirchlichen Behörde vorbehalten bleiben müssen.

4. Die Gleichstellung der dem Herzoge zustehenden liquiden Domanialgefälle und Untersassen-Dienste mit den, dem Königlichen Domainenfiskus zustehenden gleichartigen Leistungen bezüglich der Beitreibung im administrativen Zwangswege (Art. 67 der Verordnung vom 9. Mai 1826).

Die bleibende Beseitigung dieses, durch die vormalige Bundesakte nicht geschützten, und durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Gel.-Samml. S. 1553) bereits außer Geltung gesetzten Vorrechts erscheint erforderlich, weil dasselbe den gegenwärtigen Staats-Verhältnissen und gesetzlichen Prinzipien widerstreitet.

Der übrige Inhalt des Art. 67 cit., betreffend die bevorzugte Erhebung und Beitreibung der aus der Justiz und Polizei-Verwaltung der standesherrlichen Behörden herrührenden Nutzungen, ist jedenfalls durch die vorerwähnte Verordnung vom 22. September 1867 entbehrlich geworden, und

Digitized by Google

wird daher der Art. 67 überhaupt in Wegfall zu kommen haben.

5. Das Recht des Herzogs zur Erhebung einer Nachsteuer im Wege der Retorsion bei Auswanderungen nach denjenigen Staaten des vormaligen Deutschen Bundes, mit denen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen (Art. 60 der Verordnung vom 9. Mai 1826), hat unter den gegenwärtig zwischen den Deutschen Staaten bestehenden Verhältnissen keine praktische Bedeutung mehr, versteht sich aber auch prinzipiell mit der durch Art. 11 der Verfassungs-Urkunde erfolgten Aufhebung des Rechts, Abzugsgelder zu fordern, nicht. Die betreffende Bewilligung wird daher, obwohl sie auch in der Bayerischen Verordnung vom 19. März 1807 (lit. II Nr. 6) gewährt ist, in Wegfall zu bringen sein.

6. Die im Art. 75 (Al. 2) der Verordnung vom 9. Mai 1826 dem Herzoge vorbehaltene Befugniß, Neben-Anlagen unter Autorisation der Landdrostei auszuschreiben und zu erheben, kann nicht in Geltung erhalten werden, weil dieselbe als Ausfluß eines nach der gegenwärtigen Staats-Verfassung unzulässigen standesherrlichen Besteuerungsrechts erscheint.

Zu den hiernach außer Kraft zu setzenden Rechtsbewilligungen der früheren Verordnungen treten, wie oben bereits sub A bemerkt ist, diejenigen Zusicherungen oder sonstigen Bestimmungen derselben, welche durch spätere Gesetze oder durch Wegfall der faktischen Bedingungen ihrer Anwendbarkeit bereits aufgehoben, umgewandelt oder bedeutungslos geworden sind. Hierher sind insbesondere die Festsetzungen über folgende Gegenstände zu rechnen:

a) Die Standschaftsrechte des Herzogs in der allgemeinen Stände-Versammlung des vormaligen Königreichs Hannover (Art. 76, 77 der Verordnung vom 9. Mai 1826). An Stelle derselben ist das Standschaftsrecht des Herzogs in der Hannoverschen Provinzial-Landtags-Versammlung (§. 3 Nr. 1a der Verordnung vom 22. August 1867) getreten.

b) Die dem Herzogthum Arenberg-Meppen in Art. 78 der Verordnung vom 9. Mai 1826 vorbehaltene Repräsentation in einer Hannoverschen Provinzial-Landschaft. Eine dieskfällige Anordnung ist zwar durch das Hannoversche Gesetz vom 1. August 1851 getroffen, dieses Gesetz aber durch die Verordnung vom 16. Mai 1855 (Han. Ges.-Samml. S. 127) beseitigt worden, und eine anderweite Anordnung später nicht, — auch nicht in der Preußischen Verordnung über die Provinzial-Landschaften vom 22. September 1867 (Ges.-S. S. 1635) — ergangen.

c) Die Form des standesherrlichen Dienstleides (Art. 25. der Verordnung vom 9. Mai 1826). Dieselbe bestimmt sich gegenwärtig nach der Verordnung vom 22. Januar 1867. (Ges.-S. S. 132) und Art. 108 der Preußischen Verfassungs-Urkunde.

d) Der in Art. 29 der Verordnung vom 9. Mai 1826 den Herzoglichen Beamten und Dienern eingeräumte privilegirte Gerichtsstand.

Derselbe ist bereits durch die Hannöverschen Gesetze 18. August 1848 (G.-S. S. 229) und vom 8. November 1850. (G.-S. S 207) beseitigt.

e) Das Jagdrecht des Herzogs auf fremdem Grund und Boden (Art. 56 der Verordnung vom 9. Mai 1826). Aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Juli 1850. (Hannov. Ges.-S. 1850 pag. 103.)

f) Die Realfreiheit der Herzoglichen Schlösser und Domanial-Besitzungen hinsichtlich der Konkurrenz zu den Chaussee-Arbeiten (Art. 57 der Verordnung vom 9. Mai 1826), — ist weggefallen mit der gesetzlich aufgehobenen Verpflichtung zur unentgeldlichen Leistung der Chausseedienste.

g) Die Freiheit der Herzoglichen Domainen-Besitzungen von Gemeinde-Umlagen (Art. 65 ibid.). Soweit dieselbe über die in §. 14 des Hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 den Herzoglichen Schlössern und Gärten in hergebrachtem Maße zugesicherte, und demgemäß in den Gemeinde-Ordnungen, insbesondere in §. 13 der Revidirten Hannoverschen Städte Ordnung vom 24. Juni 1858 und §. 65 des Landgemeindegesetzes vom 28. April 1859 aufrecht erhaltene Immunität von Gemeindelasten hinausging, ist sie gesetzlich aufgehoben; soweit sie nach diesen Gesetzen fortbestebt, bedarf sie der besonderen Legalisirung nicht.

h) Die eventuelle Zuständigkeit des Herzogs hinsichtlich der niederen Verwaltung im Bezirke des vormaligen Patrimonialgerichts Papenburg (§. 4 des Vertrags vom 31. Juli 1852, §. 3 der Verordnung vom 8. August 1852) — ist beseitigt durch die erfolgte Einführung der Städte-Ordnung in Papenburg.

i) Das dem Herzoge in Art. 61 der Verordnung von 1826 zugesicherte, bei geistlichen Dispensations- und Konzessionsgelder zu erheben, soweit er Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen gesetzlich befugt ist.

Sofern dies Recht überhaupt eine Bedeutung (nämlich auf kirchlichem Gebiete) noch behalten hat, ist dasselbe unter der gegebenen Voraussetzung selbstverständlich; zur ausdrücklichen Aufrechthaltung durch Staatsgesetz aber nicht geeignet.

k) Die Vorschrift im Art. 6 der Verordnung vom 9. Mai 1826 bezüglich des von den Mannschaften der militairischen Ehrenwache des Herzogs dem Landesherrn zu leistenden Huldigungseides ist erübrigt durch die selbstverständlich intakt bleibende Eigenschaft dieser Wachtmannschaften als landesherrlicher Unterthanen und die verfassungsmäßig nicht mehr statthafte Huldigung aller derjenigen einzelnen Staatsunterthanen, welche nicht auf Grund besonderer Verpflichtungstitel, wie z. B. die Beamten, zur Huldigung verbunden sind. Aus dem letzteren Grunde wird auch der Vorbehalt im Art. 23. eod l., wonach die standesherrlichen Unterfassen dem Landesherrn die Huldigung wie alle übrigen Landes-Unterthanen zu leisten haben, in Wegfall kommen können.

l) Die Freiheit des Aufenthalts in jedem zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate, für den Herzog und seine Familie, (Art. 7. der Verordnung von 1826), bedarf ebenfalls keiner weiteren Festsetzung, da diese Freiheit durch die gleichmäßige Ausdehnung, welche das Freizügigkeitsrecht inzwischen durch die Deutsche Reichsgesetzgebung für alle nicht militairpflichtigen Angehörigen der Bundesstaaten erfahren hat, bedeutungslos geworden ist.

Ebenso ist in Wegfall zu bringen

m) die antiquirte Klausel im Art. 18 der Verordnung vom 9. Mai 1826, daß die Unterordnung des Herzogs bezüglich seiner Person, seiner Familie und der Ausübung seiner Gerechtsame unter die Landesgesetze nur soweit gelten solle, als nicht die Bundesakte und die erwähnte Verordnung selbst entgegenstehe.

n) Als bereits außer Kraft getreten ist ferner anzusehen die Zusicherung in Art. 8 der Verordnung vom 9. Mai 1826 über die Befreiung des Herzogs und seiner Familie von den ordentlichen Staats-Personalsteuern.

Die Standesherrn und ihre Familien sollen nach Art. XIV. der Bundesakte in dem Staate, zu welchem sie gehören, die privilegirteste Klasse bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; eine gängliche Steuerfreiheit ist denselben somit nicht zu-

Digitized by Google

gesichert, sondern nur das höchste Maaß der in dem betreffenden Staate gesetzlich überhaupt bestehenden Steuerbefreiungen. Die durch ein Hausübereinkommen Landesgesetz, die Verordnung vom 9. Mai 1826, eingeräumte Befreiung von Personalsteuer, konnte daher durch ein späteres Gesetz aufgehoben werden und ist durch die Verordnung vom 28. April 1867 (G. S. S. 533) aufgehoben worden, weil das durch diese Verordnung in Hannover eingeführte Gesetz vom 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) eine solche Befreiung nicht kennt. Von einer Wiederherstellung dieser Befreiung aber kann schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil der Herzog bereits bei Gelegenheit der Regulirung seiner standesherrlichen Verhältnisse wegen der in der Provinz Westphalen belegenen Grafschaft Reckinghausen im Jahre 1824 regelmäßig auf die standesherrliche Steuerfreiheit verzichtet hat und daher seit dem Erlaß des erwähnten Gesetzes vom 1. Mai 1851 bis zur Gegenwart alljährlich zur klassifizirten Einkommensteuer und zwar zum höchsten zulässigen Satze herangezogen worden ist.

o) Die in Art. 57 der Verordnung vom 9. Mai 1826 zugesicherten Exemtionen der Herzoglichen Domainen und Schlösser von der Grund- und Häusersteuer sind durch die dazwischen getretene Gesetzgebung abgeändert worden.

Gemäß §. 4. lit. b. des Preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Grundsteuer (G. S. S. 253) und §. 3 Nr. 1 des Gesetzes von demselben Tage über die allgemeine Gebäudesteuer (G. S. S. 317) sind zwar die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, in dem durch §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) bestimmten Umfange, und die dazu gehörigen Gebäude, soweit die gedachten Standesherrn nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben, von der Grund- und resp. Gebäudesteuer befreit. Die erwähnte Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes kommt aber in der Provinz Hannover zufolge der §§. 1, 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) erst vom 1. Januar 1875 ab und zwar mit der Maßgabe zur Anwendung, daß den standesherrlichen Domanial-Grundstücken die Befreiung von der Grundsteuer nur insoweit, als sie zur Zeit überhaupt nicht zu dieser Steuer herangezogen sind, zustehen soll. Diese Voraussetzung trifft für die zu dem Herzogthum Arenberg-Meppen gehörigen Stammgrundstücke des Herzoglichen Hauses mit alleiniger Ausnahme der standesherrlichen Gärten, deren Grundsteuerfreiheit durch §. 8 des Hannöverschen Gesetzes vom 5. September 1848 (Han. Ges. S. S. 261) aufrecht erhalten worden ist, nicht zu. Die Exemtion des Herzogs von der Grundsteuer ist daher sowohl gegenwärtig als auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auf die zu den standesherrlichen Stammgrundstücken gehörenden Gärten beschränkt. Das Gebäudesteuer-Gesetz von demselben Tage ist durch die Verordnung vom 28. April 1867 (G. S. S. 533) bereits seit dem 1. Juli 1867 ohne Modifikation der in §. 3 Nr. 1 enthaltenen Bestimmung in der Provinz Hannover eingeführt worden. Die fernerweitige Exemtion der standesherrlichen Gebäude im Herzogthum Arenberg-Meppen von der Gebäudesteuer in Gemäßheit des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 §. 3 Nr. 1 kann daher als im bestehenden Gesetze begründet anerkannt werden.

p) Die in Art. 57, 63 der Verordnung vom 9. Mai 1826 dem Herzoge für seine Schlösser und Nebengebäude bewilligten Immunitäten in Bezug auf die Militair-Quartierlast bestehen nur noch fort nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Quartierleistung im Frieden vom 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523), beziehentlich der Gemeindegesetze, welche hierbei nach Inhalt des Preußischen Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (eingeführt in Hannover durch die Verordnung vom 28. April 1867 G. S. S. 533 und zum Bundes-, jetzt Reichsgesetz ebenso durch die Verordnung vom 7. November 1867 — B. Ges. Bl. S. 125) zur Anwendung kommen. An die Stelle der früheren Zusicherungen wird daher nur eine Hinweisung auf diese gesetzlichen Bestimmungen, zu treten haben.

q) Die Zusicherungen der Art. 55, 64, 66 der Verordnung vom 9. Mai 1826 über die Belassung derjenigen Rechte und Vorzüge des Herzogs und seiner Familie, welche aus dem Eigenthumsrechte an ihren Besitzungen und dessen ungestörtem Genusse herrühren, beziehentlich der dem Herzoge rechtsgültig zustehenden Bezüge an grund- und gutsherrlichen Abgaben und Leistungen aller Art, Gerichts- und niederen Polizeidiensten, werden ebenfalls in Wegfall kommen können. Soweit diese Assekuratieuen den Schutz gegen nicht legale Beeinträchtigungen der fraglichen Gerechtsame bezwecken, sind sie überflüssig, soweit sie aber auf den Schutz derselben gegen Verletzungen durch bereits ergangene oder künftig ergehende Gesetze abgezielten oder hierauf gedeutet werden könnten, sind sie nicht mehr zulässig.

r) Dasselbe gilt von den, den Fortbestand der lehnsrechtlichen Verhältnisse betreffenden Bestimmungen in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Mai 1826 und in §. 19 des Abkommens vom 31. Juli 1852. Auch die an letzterer Stelle getroffene besondere Stipulation wegen der Herrlichkeit Papenburg ist inzwischen zwecklos geworden.

s) Die dem Herzoge im Art. 26 der Verordnung vom 9. Mai 1826 vorbehaltene Befugniß, Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben und zu deren Salarirung verwendet werden, zu erlassen. Nach der in Aussicht genommenen neuen Regulirung der bisher standesherrlichen Behörden wird der Fall kaum noch vorkommen, daß Beamte, welche dem Herzoge verbleiben, Gebühren in partem salarii zu erheben haben, event. aber wird dann die Ausübung des in Rede stehenden Rechts des Herzogs lediglich dem Uebereinkommen zwischen ihm und den betreffenden Beamten überlassen bleiben müssen.

t) Die Bestimmungen im Art 75 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Mai 1826 über die Konkurrenz des Herzogthums Arenberg-Meppen zur allgemeinen Landesschuld und über die Nichtbetheiligung des Staats an den persönlichen Domainen- und Kammerschulden des Herzogs sind eines Theils bedeutungslos geworden, andern Theils selbstverständlich, und werden daher ebenfalls in Wegfall zu kommen haben.

u) Die Stipulationen im §. 20 des Abkommens vom 31. Juli 1852 und §. 18 der Verordnung vom 8. August 1852 über die Pensionen und Gnaden-Unterstützungen der Wittwen und Waisen standesherrlicher Diener.

Diese Vereinbarungen sind, soweit sie nicht blos transitorischer Natur waren, durch die inzwischen gesetzlich erfolgte Schließung der Hannoverschen Hof- und Civildiener-Wittwen-Kasse (Verordnung vom 15. September 1867, §. 1, Ges.-Samml. S. 1646),

Digitized by Google

auf welche vorher die Pensionen der Wittwen und Waisen Herzoglicher Diener noch nicht übernommen waren, hinfällig geworden, und bedarf es über diesen Gegenstand, nachdem durch die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) die Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auch den standesherrlichen Beamten in der Provinz Hannover zugänglich geworden ist, keiner anderweitigen Bestimmungen.

v) Endlich erscheinen noch alle Vorschriften und Vorbehalte der betreffenden Verordnungen und Verträge überflüssig, welche darauf gerichtet sind, dem Landesfouverain und der Staats-Regierung diejenigen hoheitlichen und reginimellen Rechte zu wahren, welche in diesen Rechts-Affekurationen resp. in dem neu zu erlassenden diesfälligen Gesetze nicht ausdrücklich dem Herzoge eingeräumt sind oder eingeräumt werden und außerhalb der bundesrechtlich den Vorrechten der mediatisirten Standesherren gezogenen Grenzen (Art. XIV. lit. c. der vormaligen Deutschen Bundesakte) liegen. Hierher gehören insbesondere die Bestimmungen über die dem Staate verbleibenden Hoheits-, Gesetzgebungs-, Oberaufsichts- und höheren Regierungsrechte, die Militair-Verwaltung, die kirchlichen Hoheitsrechte 2c. in Art. 19, 20—22, 45—47, 49, 50, 51, 53, 70—74 der Verordnung vom 9. Mai 1826, nicht minder die Spezial-Vorschriften der Art. 24, 25, 41, 42 (Abs. 1) ibid. über die Formen der öffentlichen Verwaltung für die Herzoglichen Beamten und deren dienstliche Stellung, sobald nur im Gesetze überhaupt die völlige Parität der standesherrlichen Beamten in Amt und Dienst mit den unmittelbar Königlichen ausgesprochen wird.

Auch für den Vorbehalt der Bestellung eines besonderen staatlichen Hoheits-Kommissars (Art. 73 der Verordnung von 1826) besteht kein Bedürfniß mehr.

Wird das neue Gesetz, wie in dem Entwurfe geschehen, in der Weise formulirt, daß es erschöpfend die dem Herzoge noch ferner verbleibenden singularen Rechte und Vorzüge aufführt, und wird dieser Zweck des Gesetzes in demselben ausdrücklich ausgesprochen, so bedarf es alsdann der Anführung von Rechten, welche dem Herzoge nicht zustehen, resp. von Befugnissen und Verpflichtungen allgemeiner Natur, von denen seine Behörden und Beamten nicht ausgeschlossen sein sollen, überall nicht mehr.

Aus Vorstehendem ergiebt sich die Rechtfertigung des entworfenen Gesetzes, nicht nur für den negativen, sondern im Wesentlichen auch für den positiven Inhalt desselben. In letzterer Beziehung bleiben nur folgende Bemerkungen noch hinzuzufügen.

Die im §. 3 wegen staatlicher Uebernahme der dispromibel werdenden Beamten bei den bisherigen standesherrlichen Gerichten und Aemtern respektive wegen Versetzung derselben in den Ruhestand vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den bei früheren ähnlichen Vorgängen (Aufhebung patrimonialer Gerichte, Umwandlung kommunaler Verfassungen in Bezug auf die Besetzung der Magistratsämter u. s. w.) von der Gesetzgebung eingehaltenen Grundsätzen.

Die in §. 5 aufgenommene allgemeine Vorschrift, daß bei Ausübung der standesherrlichen Rechte das Haupt und die Mitglieder der Herzoglichen Familie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen bleiben, würde an sich, des selbstverständlichen Inhalts wegen, entbehrlich sein. Wenn sie dennoch aufgenommen worden ist, so hat dies in den möglichen Mißdeutungen seinen Grund, zu denen die Wegfassung des in der Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1826, Art. 18—30, wie in der Preußischen Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 5. 38 ausdrücklich ausgesprochenen Satzes Veranlassung geben könnte.

Die unter §. 6 Nr. 1—6 aufrecht erhaltenen, höchst persönlichen Vorrechte des Herzogs und des Herzoglichen Hauses (das Recht auf öffentliche Trauer zu Nr. 4 in der oben zu II. 3 bereits erläuterten Beschränkung) gehören zu den durch die vorm. Deutsche Bundesakte verbürgten, beziehentlich durch die Königl. Bayerische Verordnung vom 19. März 1807 gerechtfertigten Prärogativen. Da dieselben übrigens speziellen Vorschriften der Verfassung und der Landesgesetze nicht widerstreiten, auf Grund der Verordnung vom 9. Mai 1826 bisher dem Herzoge und seinem Hause zuständig geblieben, und die nämlichen Vorrechte auch den altländischen mediatisirten Häusern durch die Instruktion vom 30. Mai 1820 zugesichert resp. bei der auf Grund der Deklaration vom 10. Juni 1854 erfolgten Regelung ihres Rechtszustandes belassen worden sind, so kann die Aufrechterhaltung dieser Ehrenvorzüge keinem Bedenken unterliegen.

Die zu §. 6 No. 8 aus der Verordnung vom 9. Mai 1826, Art. 28 und 68, beziehentlich aus der Instruktion vom 30. Mai 1820, §. 60, 61, 36 übernommenen Rechtsbewilligungen, betreffend die Anstellung und die Rechtsverhältnisse Herzoglicher Privatbeamten, kollidiren ebenfalls mit der staatlichen Ordnung und mit allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht, und fehlt es daher zu ihrer Beseitigung an genügendem Grunde.

Gleiches, wie von den Vorrechten sub. §. 6, No. 1 bis 6 gilt auch von der, zu den bundesrechtlich geschützten Eigenthums-Genüssen gehörigen, dem Herzoge gemäß Art. 56 der Verordnung vom 9. Mai 1826 fernerweit zu belassenden Fischereigerechtigkeit im Herzogthume (§. 6 No. 11 des Gesetz-Entwurfs) und von den unter No. 12 desselben Gesetz-Paragraphen aufgeführten Immunitäten vom Chausseegelde und von andern Kommunikations-Abgaben im standesherrlichen Gebiete, sowie von der Verzollung der zum Haushedarfe der standesherrlichen Familie bestimmten Gegenstände (Bayerische Verordnung vom 19. März 1807 sub. II. 12, 13, Verordnung vom 9. Mai 1826 Art. 62 No. 2 und Art. 8., Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 31). Bezüglich der Zollfreiheit liegen die Verhältnisse nur in so fern abweichend, als eine gleiche Immunität den altländischen Mediatisirten weder durch die Instruktion vom 30. Mai 1820 noch durch ihre Rezesse gewährt ist. Indessen ist die Fortdauer des bisher bestandenen Befreiungsrechts gesetzlich statthaft und in Rücksicht auf die Bayerische Verordnung von 1807 nicht wohl zu versagen. Von praktischer Bedeutung ist dasselbe nicht, indem seit dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein, also seit 1854, niemals Zollfreischreibungen für Gegenstände zum Haushedarf des Hauptes oder eines Mitgliedes der Herzoglichen Familie stattgefunden haben, und zwar deshalb nicht, weil diese zu keiner Zeit sich auf längere Dauer in den standesherrlichen Besitzungen aufgehalten haben.

Dagegen konnte die in Art. 69 der Verordnung vom 9. Mai 1826 für den Fall besonderen Ansuchens in Aussicht gestellte Bewilligung einer, von indirekten Steuern freien Einführung der zur Hofhaltung des Herzogs erforderlichen Gegenstände, zur Aufnahme in das Gesetz nicht für geeignet erachtet werden, da die betreffende Zusage von vern herein nicht in verpflichtender Weise ertheilt ist.

Digitized by Google

Anlage 1.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das vormalige Amt Meppen durch den 32. Artikel der Wiener Kongreß-Akte als ein Unserer Herrschaft unterworfenes Herzoglich Arenbergsches standesherrliches Gebiet mit Unseren Deutschen Staaten vereinigt ist, und gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen sind, welche einer vollständigen Ausübung der standesherrlichen Rechte in jenem Landestheile vorangehen mußten: so verordnen Wir, zur näheren Bestimmung dieser Rechte in Gemäßheit der in dem 14. Artikel der Deutschen Bundes-Akte darüber enthaltenen Grundsätze, nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge des Herzogs von Arenberg das Folgende:

I. Von der Benennung des standesherrlichen Gebiets, auch den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Herzoglichen Hauses Arenberg.

Artikel 1.

Dem Unserer Souveränität unterworfenen Herzoglich Arenbergschen standesherrlichen Gebiete, oder dem vormaligen Amte Meppen, soll der Name eines Herzogthums Arenberg-Meppen beigelegt werden.

Artikel 2.

Das Herzogliche Haus Arenberg gehört, in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundes-Akte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

Artikel 3.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des Herzoglichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden, „Herzog und Herr," mit dem Prädikate „Wir".

Das Vorrecht, dieses Prädikat zu gebrauchen, wird auch den mütterlichen oder agnatischen Haupt-Vormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgeborenen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Artikel 4.

Dem Herzoglichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den nicht in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen Unserer Königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des Herzoglichen Hauses das Prädikat „Der Durchlauchtigste Herr Herzog", jedem den übrigen Mitgliedern desselben das Prädikat „Der Durchlauchtig-Hochgeborene Fürst", und in den Kontexte beiden „Ew. Durchlaucht" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium, oder an die übrigen höheren Landes-Kollegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Artikel 5.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu dem Herzogthume Arenberg-Meppen gehören, soll das Kirchengebet nach Uns und Unserer Königlichen Familie auch für das Haupt des Hauses und für die Herzogliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Herzoglichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an, beobachtet werde; daß die von dem Herzoglichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von 6 Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in dem Herzogthume vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche Wir in Rücksicht Unseres Königlichen Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Meppen die Trauer durch schwarze Bekleidung des Herzoglichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüstes bezeigt werden.

Artikel 6.

Dem Haupte des Herzoglichen Hauses steht frei, innerhalb des Herzogthums Arenberg-Meppen aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmungen der Zahl nach angemessene militairische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

Artikel 7.

Das Haupt des Herzoglichen Hauses und sämmtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Deutschen Bunde gehörenden oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Artikel 8.

Dieselben sind von aller Militairpflichtigkeit befreiet; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern, nicht aber von indirekten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Gegenstände.

Artikel 9.

In allen das Herzogliche Haus oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden Real- und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Kanzlei in Osnabrück, oder, wenn außerhalb des Herzogthums Arenberg-Meppen oder des ordentlichen Gerichtssprengels jener Justiz-Kanzlei der Gegenstand des Rechtsstreits belegen, oder der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz haben sollte, bei der dann nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Königlichen Justiz-Kanzlei, auch in allen obigen Fällen in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Appellationsgericht in Celle; oder endlich den Umständen nach bei derjenigen höheren gerichtlichen Behörde, welcher der Beklagte, falls er in Unseren Diensten stehen sollte, nach seinen Dienstverhältnissen sonst etwa unterworfen ist. — Uebrigens können gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses und gegen die Mitglieder

Digitized by Google

der Herzoglichen Familie im Königreich Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Herzogthum Arenberg-Meppen oder sonst im Königreiche Hannover haben, oder in Unseren Diensten stehen.

Artikel 10.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Herzoglichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb des Herzogthums Arenberg-Meppen durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die kompetente Justiz-Kanzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Artikel 11.

Sollte der außerordentliche und nicht zu erwartende Fall dereinst sich zutragen, daß ein Kriminal-Prozeß gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses zu entscheiden wäre, so bewilligen Wir ihm, sofern nicht der Gerichtsstand vor der Justiz-Kanzlei in Osnabrück von ihm vorgezogen werden sollte, einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, oder das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Wir behalten übrigens auf einen solchen unverhofften Fall die weiteren Anordnungen vor, bestimmen jedoch allgemein, daß das in einem solchen Falle ergehende Erkenntniß nie die Konfiskation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten, sondern höchstens deren Sequestration zur Folge haben kann.

Artikel 12.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des Herzoglichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der Herzoglichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Artikel 13.

In bloßen Polizei-, Kontraventions- und Civil-Strafsachen ist sowohl für das Haupt des Herzoglichen Hauses, als für die übrigen Mitglieder desselben, Unser Staats- und Kabinets-Ministerium die ausschließlich kompetente Behörde. Demselben steht jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Landdrostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz-Kanzlei führen zu lassen.

Artikel 14.

Die nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des Herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die bestehenden Landesgesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

Artikel 15.

Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des Herzoglichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Kollegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserm Staats- und Kabinets-Ministerium ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder in Unserem Namen vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Kabinets-Ministeriums.

Artikel 16.

In Polizeisachen sind das Haupt des Herzoglichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts innerhalb des Herzogthums Arenberg-Meppen, nur nach den Anordnungen Unseres Staats- und Kabinets-Ministeriums, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Artikel 17.

Das Haupt des Herzoglichen Hauses hat nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in das Herzogthum Arenberg-Meppen, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung vor denselben persönlich geschehen; außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium nachstehenden Inhalts ablegen.

Ich, der unterzeichnete Herzog ꝛc., gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich St. Königlichen Majestät ꝛc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain), alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechtsverhältnissen des Herzoglichen Hauses und Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 18.

Das Haupt des Herzoglichen Hauses gehört zu den Standesherren des Königreichs. Dasselbe und die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, insofern die Bundesakte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Artikel 19.

Die Repräsentantien gegen andere Staaten kommt Uns allein zu.

Dem Haupte des Herzoglichen Hauses, sowie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angele-

Digitized by Google

genbreiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Artikel 20.

Die allgemeine Oberaufsicht, sowie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange des Herzogthums Arenberg-Meppen zu. Unsere Landesgesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in demselben verbindlich sein.

Artikel 21.

Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf das Herzogthum Arenberg-Meppen anwendbaren Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden geschieht durch die Gesetz-Sammlung und die öffentlichen Anzeigen ebenso für das gedachte Herzogthum als für Unsere übrigen Landes-Provinzen.

Artikel 22.

Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

Artikel 23.

Die Herzoglich-Arenbergschen Unterfassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner Unseres Königreichs, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Unterfassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des Herzoglichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Unterfassen die Unterfassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherren schuldigen Unterthanenpflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

Artikel 24.

Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch Herzogliche Medial-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für Unsere übrige Staats-Dienerschaft angeordnet worden.

Artikel 25.

Die Beamten, welche der Herzog für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennt, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten; daher

a) bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Die Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niederen Kanzlei- und Registratur-Personale;

b) die Installation der standesherrlichen Behörden soll von einem Kommissar geschehen, welchen Unser Ministerium in Unserem Namen zu ernennen hat. Künftig kann die Beeidigung der anzustellenden standesherrlichen Beamten von dem Herzog als Standesherrn, oder in dessen Namen und Auftrage von der standesherrlichen Justiz-Kanzlei, oder dem Chef oder einem Mitgliede derselben, jedoch nicht anders als in Gegenwart Unseres zu dem Ende zu requirirenden Hoheits-Kommissars, vorgenommen werden. Die Beamten werden in ihrem Amts- oder Diensteide zunächst Uns, und dann dem Herzoge als Standesherrn, in folgender Form verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unseren Nachfolgern in der Regierung, treu, gehorsam und unterthänig sein; nach ihren Kräften Unseren Schaden abwenden und Nutzen befördern; das ihnen anvertraute Amt nach den Landes-Gesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Herzoge (Namen) als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, sowie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen;

c) dem Herzoge als Standesherrn steht frei, denselben einen ihren Dienstverhältnissen angemessenen Amts-Charakter zu verleihen, der jedoch für den Chef der Justiz-Kanzlei nur in dem Titel eines Kanzlei-Direktors bestehen, und übrigens den eines Hof- oder Regierungsraths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

Bloße Titel zu verleihen, ist der Herzog nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, seine Beamten durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, vorausgesetzt, daß dabei die Hannoversche National-Kokarde getragen wird;

d) in Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspensiren und Entsetzung, genießen die von dem Herzoge als Standesherrn anzustellenden Beamten dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten;

e) in den Verhandlungen der standesherrlichen Behörden mit denjenigen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten;

f) was die den standesherrlichen Beamten anzuweisenden Besoldungen anlangt, so sind solche auf eine dem Umfange ihrer Geschäfte angemessene Weise zu regulisren und wie solches geschehen, Uns anzuzeigen und nachzuweisen. Unmittelbarer Sportelngenuß kann ihnen auf keinen Fall verstattet werden.

Artikel 26.

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung der Beamten und Behörden steht dem Herzoge als Standesherrn nicht zu. Wohl aber ist derselbe befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, sowie Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle entgegenzuweisen, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetriebe förderlich ist. Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden Paragraph bestimmten Vorschriften zu deren Salarirung zu verwenden sind, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, soweit solche von diesen festgesetzt werden, und in die Herzoglichen Domainen-Register fließen, kann der Herzog unmittelbar erlassen.

Artikel 27.

Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Herzoge als Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichtsnutzungen und aus den observanzmäßig den Eingesessenen etwa obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, dem-

nächst auch aus demjenigen Zuschusse, welchen der Herzog zu diesem Zwecke von dem von den Ständen des Königreichs für Meppen und Emsbühren bewilligten subsidio vermöge besonderer deshalb getroffener Bestimmungen erhalten wird; insofern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domainen-Revenuen des Herzogs.

Artikel 28.

Für den Haushalt, für die Verwaltung der Domainen, sowie für die aus dem Lehns-Nexu und den Patrimonial-Gerechtsamen herrührenden Einkünfte, für alle Familien- und Privat-Angelegenheiten kann der Herzog aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Kollegium, als Rents-Kammer oder Domainen-Kanzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch blos privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

Artikel 29.

Die Mediat-Beamten und übrigen Herzoglichen Diener haben, insofern Unsere in denselben Dienstverhältnissen stehenden Königlichen Beamten und Diener einen privilegirten Gerichtsstand haben, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Herzoglichen Mediat-Justiz-Kanzlei.

B. Insbesondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch den Herzog als Standesherrn.

Artikel 30.

Dem Herzoge von Arenberg als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte, unter Beobachtung der Landgesetze und Aufsicht der betreffenden Ortsbehörden zu. Diese Rechte sind folgende:

a. Von der Rechtspflege.

Artikel 31.

Es gebühret dem Herzoge als Standesherrn in dem Herzogthum Arenberg-Meppen, die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen; der peinlichen, unter der im §. 34 enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, in soweit beide letzteren verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere Königlichen Beamten sind, wenn sie auch in dem Herzogthume wohnen, in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, die übrigen daselbst wohnenden, eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuenden Personen aber, mit Ausnahme der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, in erster Instanz der standesherrlichen Justiz-Kanzlei unterworfen.

Artikel 32.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen wie Unsere Königlichen Aemter organisirt und mit dem verhältnißmäßigen Subaltern-Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts- und Untergerichts-Ordnung finden auf sie Anwendung; die Kompetenz derselben ist mit der Unserer Königlichen Aemter übereinstimmend. Die als Richter von dem Herzoge zu ernennenden Beamten haben die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer in richterlichen Aemtern stehender Diener abhängt.

Artikel 33.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in dem Herzogthum Arenberg-Meppen ist die Herzoglich-Arenbergische Mediat-Justiz-Kanzlei die unmittelbar höhere Instanz.

Artikel 34.

In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten erster Instanz in dem Herzogthum Arenberg-Meppen nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen an die standesherrliche Justiz-Kanzlei zum Urtheilsspruche, der in Unserem Namen erfolgt, eingesendet. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von uns in gewissen Fällen vorbehaltene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungsrecht steht Uns allein zu.

Artikel 35.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der für das Herzogthum Arenberg-Meppen zu errichtenden Mediat-Justiz-Kanzlei.

Artikel 36.

In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in dem Herzogthume bestehende Pupillen-, sowie Hypotheken- und Depositen-Wesen, treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Artikel 37.

Dem Herzoge als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können, jedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keineswegs einmischen.

Artikel 38.

Die höchste und letzte Instanz für das Herzogthum Arenberg-Meppen bildet Unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

Artikel 39.

Dem Herzoge als Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Gebietes die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungs-Raths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Ober-Aufsicht der Landdrostei zu Osnabrück gebührt.

Artikel 40.

Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualifikation dazu gehörig nachzuweisen.

Artikel 41.

Die mit der Ausübung der niederen Polizei beauftragten Beamten sind in dem Maaße, wie Unsere Königlichen Aem-

Digitized by Google

ter, ebenso befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Verordnungen Unserer oberen Landesbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafe zu ahnden.

Artikel 42.

Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Landdrostei zu Osnabrück. Jedoch sind diese an die Aemter ergehenden Verfügungen zugleich dem standesherrlichen Regierungs-Rathe in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen.

Dem Herzoge als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei, dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt sein müssen. In die Entscheidung der kontentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Kompetenz der Polizei-Behörde gehören, darf der Herzog sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Rekurs an den Herzoglichen Regierungs-Rath und von dessen Verfügungen der Rekurs an Unsere Landdrostei in Osnabrück offen.

Artikel 43.

Die von dem Herzoge als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommünen, deren Vermögenszustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Konkurrenz des Herzogs bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommünen, richtet sich nach den statutarischen Rechten oder Gewohnten, nach den allgemeinen Landesgesetzen und den deshalb zu erlassenden Verordnungen Unserer höheren Landesbehörden.

Artikel 44.

Die Gesundheits-Polizei und das Medizinalwesen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Landdrostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Herzoge als Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte werden von dem Herzoglichen vorher nachgewiesener Qualifikation, ernannt.

Artikel 45.

Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu, und wird zu Unserer Landdrostei zu Osnabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu zu bestellenden Hoheits-Kommissar ausgeübt.

Artikel 46.

Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Landdrostei in Osnabrück angeordnet und geleitet.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maßregeln erfolgt durch die Herzoglichen Beamten.

Artikel 47.

Die Oberaufsicht über alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbsberechtigkeiten für Fabriken, Manufakturen und überhaupt solche Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben; die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten, sowie zu neuen Mühlen-Anlagen; die Anlage neuer Apotheken und die über auszuübende Oberaufsicht nach den bestehenden Landesgesetzen, stehen nur Uns und Unseren deshalb angeordneten Ober-Landes-Kollegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der hierauf Bezug habenden Gesetze und von Unseren Ober-Landes-Kollegien erlassenen Verfügungen; die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landdrostei zu Osnabrück; die Konzessionsertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Kaffee-Häuser, Billard-Häuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien; für Schornsteinfeger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpensammeln; Schreerenschleifer, Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scharfrichter und Wasen-Meistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten und Kunststertigkeiten u. s. w., insofern dergleichen Konzessions-Ertheilungen in dem Herzogthum Arenberg-Meppen hergebracht sind, steht dem Herzoge, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten unter Beobachtung der Landesgesetze zu.

Artikel 48.

Die Handhabung der niederen Forstpolizei, auch außer den dem Herzoge ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des Herzogthums, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen desselben. Der Herzog übt dieselbe durch Forstbediente aus, deren Qualifikation gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten.

Ein Gleiches tritt in Hinsicht der Jagdpolizei ein.

Artikel 49.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur und insbesondere die Theilung der Marken gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landes-Behörde getroffen, welcher Wir die Direktion dieser höchst wichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, sowie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten, bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, insoweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Kommissarien zu beauftragen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Anordnungen nur mit steter Rücksicht auf die markenrichterlichen Gerechtsame des Herzogs erlassen werden können.

Artikel 50.

Die Leitung der die Feuer-Versicherungs-Societät angehenden Angelegenheiten steht Unserer Landdrostei in Osnabrück zu; die Herzoglichen Beamte konkurriren dabei in gleicher Art wie Unsere Königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Herzogs in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Artikel 51.

Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in dem Herzogthum Arenberg-Meppen steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Kollegien ausüben lassen. Die Herzoglichen Beamte müssen die von Uns in Kirchen- und Schulsachen erlassenen Verordnungen vollziehen und auf ihre Beobachtung wachen.

Artikel 52.

Dem Herzoglichen Hause verbleiben die bereits habenden jura patronatus, vorbehaltlich Unserer Landesherrlichen Konfirmation und Oberaufsicht; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

Artikel 53.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner des Herzogthums Arenberg-Meppen werden in Gemäßheit der von Uns genehmigten Päpstlichen Bulle vom 26. März 1824, soweit solches nicht bereits geschehen ist, ferner geordnet werden.

Artikel 54.

Dem Herzoge, als Standesherrn, gebührt im ganzen Umfange des Herzogthums die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, soweit letztere nicht von Unseren höheren Landes-Behörden unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

II. Von den Rechtsverhältnissen des Herzogs, als Standesherrn, in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

Artikel 55.

Dem Herzoge, als Standesherrn, und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, soviel die durch die Verhandlungen wegen Theilung des Bisthums Münster auf den Herzog devolvirten oder von Uns demselben besonders abgetretenen Rechte aus Lehns-Verhältnissen betrifft, bei den inländischen Privat-Aktiv-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passiv-Lehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

Artikel 56.

Dem Herzoge, als Standesherrn, verbleibt in dem Herzogthume die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, soweit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

Artikel 57.

Der Herzog genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser, soweit solche in dem Herzogthum Arenberg-Meppen belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häusersteuer, welche Unseren Königlichen Domainen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Realfreiheiten, namentlich in Beziehung auf die Kavallerie-Bequartirung und Verpflegung, sowie in Hinsicht der Konkurrenz zu den Chaussee-Arbeiten, in Ansehung seiner Schlösser dieselben Vorrechte, welche Uns in Beziehung auf Unsere Königlichen Schlösser zustehen; in Ansehung der übrigen zu seinen Domainen gehörenden Grundbesitzungen aber, die den vormals Exemten zugestandenen Vorrechte; wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

Artikel 58.

Zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, ist der Herzog, als Standesherr, nicht minder von seinen Domainen als von seinem übrigen Grund-Eigenthum verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Artikel 59.

Es verbleiben dem Herzoge ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben Kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in dem Herzogthum Arenberg-Meppen; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allesjeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maßgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

Artikel 60.

Der Herzog behält den Bezug der Nachsteuer, soweit ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im Deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden. Immer ist dabei aber der von Uns Selbst angenommene Grundsatz zu beobachten, nach welchem Abzugsgelder überhaupt nur im Wege der Retorsion erhoben werden.

Artikel 61.

Der Herzog, als Standesherr, bezieht die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessionsgelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt ist.

Artikel 62.

Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floßgeld (mit Ausnahme des auf öffentlichen Kunststraßen zu erlegen den Chausseegeldes) bezieht der Herzog so weit, als dasselb zu seinen rechtmäßigen Domanial-Einkünften gehört, und der Verpflichtung, die Brücken, Wege, Fähren und sonstige Anstalten, für deren Benutzung die Abgabe entrichtet wir auf seine Kosten stets in tadellosem Zustande zu erhalten.

Von allen dergleichen Abgaben, nicht minder wie von Chausseegelde, ist der Herzog nebst den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses innerhalb des Herzogthums Arenberg-Meppen befreiet, wenn er dieselben auch nicht beziehet.

Artikel 63.

Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Nebengebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militär-Einquartirung.

Artikel 64.

Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Gut-Rekognitionen, Grund- und Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen, sind dem Herzoge von den dazu Verpflichteten ferner hin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Theilung, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

Unter derselben Beschränkung verbleiben ihm die Einkünfte von den ihm zustehenden Markenrichterlichen Gerechtsamen.

Artikel 65.

Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, soweit sie der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinden, und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Herzogs zum Besten der Gemeinden verwendet.

Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rücksichtlich der Domainen befreit, insofern nicht rechtsbeständige Erträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegenstehen.

Artikel 66.

Frohnen und gutsherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spanndienste, mit Einschluß der unter dem eigentlichen Namen der Landfolgen vorkommenden, durch Herkom-

Digitized by Google

men bestimmten regelmäßig abzuleistenden Dienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedrige Polizeidienste, insofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Herzoge; Gemeindedienste den Gemeinden, wozu sie gehören; wahre Landfolgen und Hoheitdienste aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

Artikel 67.

In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Herzoge als Standesherrn zu beziehenden, aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Nutzungen, wie auch der liquiden Domanial-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste genießen die standesherrlichen Behörden des Herzogs bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unseren für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Artikel 68.

In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs mit seinen Domanial-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domanial- oder Verwaltungs-Beamte, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hiezu keiner Legitimationen, insofern sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

Artikel 69.

In Hinsicht der in die General-Steuerkasse fließenden indirekten Steuern findet keine Befreiung Statt; es wäre denn, daß dem Herzoge, wenn er im Arenbergischen residiren sollte, die freie Einführung der zu seiner Hofhaltung erforderlichen Gegenstände auf besondere Anfrage in bestimmten Fällen zugestanden werden sollte.

III. Von Militairpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

Artikel 70.

Alle militairischen Einrichtungen in jeder Beziehung, soweit solche auf das Herzogthum Arenberg-Meppen Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

Artikel 71.

Wir behalten uns daher ausdrücklich vor:

1. alle Gegenstände, welche auf die Militairpflichtigkeit Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Bezug haben;
2. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten;

dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegslasten, sowie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartion der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

Artikel 72.

Die Herzoglichen Beamten haben dabei die nämlichen Verrichtungen wie Unsere Königlichen Aemter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

Artikel 73.

Die Aufsicht auf die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unseres Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen; die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetätsrechte, das Post-Regal, das Zoll-Regal, die Oberaufsicht über Heerstraßen, und Flüsse, die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, sowie jedes sonstige höhere Regierungs-Recht, steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes-Kollegien und Direktionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen, und behalten Uns außerdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Kommissar zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamte in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die Herzoglichen Medial-Beamte haben dabei in soweit zu konkurriren, als solches mit Unseren Königlichen Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landessteuern und Neben-Anlagen in dem Herzogthum Arenberg-Meppen.

Artikel 74.

Sämmtliche öffentlichen Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen, durch die damit beauftragten Steuer-Offizianten unter Oberaufsicht und Leitung Unseres Ober-Steuer-Kollegiums, in dem Herzogthume Arenberg-Meppen erhoben.

Die Konkurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist dieselbe, wie die Unserer Königlichen Aemter. Dem Herzoge, als Standesherrn, steht darauf weder eine direkte noch indirekte Einwirkung zu. In Steuer-Kontraventionsfällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Kontraventionen gesetzten Geldstrafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Kassen, und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

Artikel 75.

Die Konkurrenz des Herzogthums Arenberg-Meppen zu der allgemeinen Landesschuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privatschulden des Herzogs, desgleichen seine Domainen- und Kammer-Schulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechts-Verhältnisse.

Neben-Anlagen können nur unter Autorisation der Landdrostei zu Osnabrück von den Herzoglichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Von der Landschaft.

Artikel 76.

Der Herzog von Arenberg, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. Dezember 1819 beigelegt worden sind.

Artikel 77.

Auch behält es übrigens in Ansehung der Repräsentation des Herzogthums Arenberg-Meppen in der allgemeinen Stände-Versammlung, bis zu etwaniger anderweiten Bestimmung, bei demjenigen sein Verbleiben, was darüber durch Unser vorgedachtes Patent angeordnet ist.

Artikel 78.

Ueber die Repräsentation des Herzogthums Arenberg-Meppen in einer Provinzial-Landschaft behalten Wir eine weitere Anordnung vor.

Wir befehlen, daß Alle, welche es angeht, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu achten und sich danach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 9. Mai des 1826sten Jahres, Unseres Reichs im Siebenten.

gez.: **George Rex.**

Gegengez.: **E. Graf v. Münster.**

Anlage 2.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 24.

Hannover, den 20. Oktober 1827.

(30.) Verordnung über die Aemter- und Gerichts-Verfassung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen.

St. James's, den 5. Oktober 1827.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Herzog von Arenberg in die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, Unserer Verordnung vom 9. Mai v. J. gemäß, eingetreten ist und die völlige Ausführung dieser Verordnung, insonderheit der in den Art. 31 bis 36 derselben enthaltenen Bestimmungen, ebensowohl als das Beste der öffentlichen Verwaltung und der Unterthanen es erfordert, daß in dem Bestande und der Verfassung der für den gedachten Landestheil jetzt bestehenden gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörden Aenderungen eintreten: so haben Wir hierüber, nachdem auch die Wünsche und Anträge des Herzogs von Arenberg in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand vernommen und erwogen sind, das Folgende verordnet:

Artikel 1.

Das Herzogthum Arenberg-Meppen wird in vier Herzoglich-Arenbergsche Mediat-Aemter eingetheilt. Die Aemter sind

1) Das Amt Meppen, welches die Stadt Meppen und die Kirchspiele Meppen, Bokeloh, Hesepe, Twist, Haaren, Wesuwe und Rütenbrock,
2) Das Amt Haselünne, welches die Stadt Haselünne und die Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holte und Bersten,
3) Das Amt Hümmling, welches die Kirchspiele Soegel, Börger, Lorup und Werlte, und
4) Das Amt Aschendorf, welches die Kirchspiele Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Lathen und Steinbild begreift.

Das Amt Meppen hat zu Meppen, das Amt Haselünne zu Haselünne, das Amt Hümmling zu Sögel und das Amt Aschendorf zu Aschendorf seinen Sitz.

Die einzelnen Bestandtheile der gedachten vier Aemter und deren Eintheilung in Voigteien weiset das dieser Verordnung angehängte Verzeichniß nach.

Für den Bezirk der Herrlichkeit Papenburg wird das wiederherzustellende Patrimonial-Gericht des Besitzers derselben die gerichtliche Behörde erster Instanz und die Polizei-Obrigkeit bilden.

Artikel 2.

Das Amt Meppen soll das Kriminal-Amt für das ganze Herzogthum Arenberg-Meppen sein, so daß die in dem ganzen Umfange desselben vorkommenden, zur Kompetenz der ordentlichen Untergerichte gehörenden Kriminal-Untersuchungen von jenem Amte geführt werden und den bei den übrigen Aemtern angestellten Beamten, so wie dem Patrimonial-Richter zu Papenburg, in Kriminal-Sachen nur der erste Angriff, das erste summarische Verhör und die damit verbundenen Geschäfte, sowie diejenigen gerichtlichen Handlungen obliegen, um welche sie von dem Kriminal-Amte requirirt werden.

Artikel 3.

Den Magistraten der Städte Meppen und Haselünne verbleibt ihr bisheriger Wirkungskreis; indeß werden die Veränderungen in der Verfassung dieser Städte vorbehalten, welche in der Folge für nothwendig oder dem gemeinen Wesen zuträglich erachtet werden möchten.

Artikel 4.

Einem jeden der standesherrlichen Aemter liegt in seinem Bezirke die Rechtspflege und die Besorgung aller obrigkeitlichen Geschäfte in gleichem Maße ob, wie Unseren Königlichen Aemtern, und wie sie dabei die bestehenden Landes-Gesetze überhaupt zur Richtschnur sich müssen dienen lassen, so werden sie insonderheit auf Unsere Amts-Ordnung und auf Unsere Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglichen Hauses Arenberg verwiesen.

Jedes der standesherrlichen Aemter soll nach Maßgabe des Umfangs seiner Geschäfte mit der erforderlichen Anzahl von Beamten besetzt und mit den nöthigen Unter-Bedienten versehen werden; insonderheit soll für eine jede Voigtei ein Vogt angestellt werden.

Artikel 5.

In der Stadt Haselünne wird für das Herzogthum Arenberg-Meppen ein Gericht zweiter Instanz errichtet. Diese Mediat-Justiz-Kanzlei soll aus einem Kanzlei-Direktor, zwei votirenden Assessoren und einem Sekretair bestehen, welcher zugleich die Stelle eines Registrators und Sportel-Rendanten versieht. Der Justiz-Kanzlei ist ein Kanzlist und ein Bote beizugeben. Auch sind bei derselben einige Prokuratoren anzustellen.

Artikel 6.

Die Justiz-Kanzlei, welche die bislang schon in dem Herzogthume Arenberg-Meppen zur Anwendung gekommene Kalenbergsche Kanzlei-Ordnung einstweilen zu befolgen hat, ist

Digitized by Google

1) die Appellations-Instanz in Hinsicht der von den vier Mediat-Aemtern und dem Patrimonial-Gericht Papenburg zu erlassenden Erkenntnisse;
2) die Justiz-Stelle in peinlichen Sachen, an welche die geschlossenen Untersuchungs-Akten von dem Kriminal-Amte Meppen eingesandt werden, und
3) das Gericht erster Instanz für diejenigen, welche in dem Herzogthume Arenberg-Meppen einen privilegiirten, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgenommenen Gerichtsstand haben.

Von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit bleiben Unsere Königlichen Real-Gerechtsame in dem Herzogthume Arenberg-Meppen und in personalibus diejenigen Unserer Königlichen Diener, welche einen privilegiirten Gerichtsstand haben, gänzlich ausgenommen, und es soll in den unter dieser Ausnahme begriffenen Sachen Unsere Justiz-Kanzlei in Osnabrück als das zuständige Gericht eintreten. Wenn ferner auch diejenigen Unserer in dem Herzogthume Arenberg-Meppen wohnenden Königlichen Diener, welche einen privilegiirten Gerichtsstand nicht haben, nach Unserer Verordnung vom 9. März 1826 in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind: so tragen Wir gleichwohl die Gerichtsbarkeit über selbige sowohl in Civil- als in Kriminal-Sachen, bis zu etwaniger anderweiten Verfügung, den Herzoglich-Arenbergschen standesherrlichen Gerichten per modum commissionis specialis hiedurch auf. In Ansehung der Kompetenz für die das Herzogliche Haus Arenberg oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gleichfalls ausgeschlossenen Rechtssachen enthält Unsere Verordnung vom 9. Mai 1826 die näheren Bestimmungen.

Die Appellations-Summe für Appellationen von Erkenntnissen der Mediat-Justiz-Kanzlei an Unser höchstes Tribunal bestimmen Wir auf Zweihundert Thaler Konventions-Münze oder deren verordnungsmäßigen Werth.

Artikel 7.

Unsere Verordnung vom 22. Dezember 1822 über den veränderten Geschäftsgang in Kriminal-Sachen dient zwar auch der Mediat-Justiz-Kanzlei in Haselünne zur Richtschnur. Wegen der geringen Zahl der Mitglieder derselben aber haben Wir für angemessen erachtet, dabei die Aenderung eintreten zu lassen, daß alles, was in den §§. 1 und 3 der gedachten Verordnung von einem Antrage auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe gesagt ist, bei der Herzoglich-Arenbergschen Mediat-Justiz-Kanzlei auf eine einjährige Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe beschränkt wird, so daß in allen Fällen, da auf eine größere als einjährige Strafe jener Art zu erkennen ist, das Erkenntniß in Unserem Namen abgefaßt und mit der Relation zur Bestätigung an das Justiz-Departement Unseres Ministerii eingesandt werden soll.

In allen Kriminal-Sachen, in welchen nach dem §. 4 der obigen Verordnung eine Vertheidigung an Unser Ober-Appellations-Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweite Vertheidigung statt hat, wird Unsere Justiz-Kanzlei in Osnabrück zur Justanz der weiteren Vertheidigung hiemit angeordnet.

Artikel 8.

Mit der Mediat-Justiz-Kanzlei zu Haselünne soll ein Pupillen-Collegium verbunden werden, welches aus den beiden Assessoren der Justiz-Kanzlei und zwei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundigen Beisitzern, welche bei sonstiger Qualifikation auch das Alter der Großjährigkeit erreicht haben müssen, zusammengesetzt werden wird. Den Geschäftskreis dieses Pupillen-Collegii bestimmt Unsere Verordnung vom 30. April 1823.

Artikel 9.

Die Mediat-Behörden haben bei ihren Ausfertigungen folgender Unterschrift sich zu bedienen.

„Standesherrliche Herzoglich-Arenbergsche Justiz-Kanzlei, Standesherrliches Herzoglich-Arenbergsches Amt ꝛc."

Artikel 10.

Den in dem Herzogthume Arenberg-Meppen jetzt vorhandenen, zur Praxis gehörig legitimirten Advokaten bleibt, so weit sie nicht etwa bei Mediat-Behörden Stellen übernehmen, mit welchen die Ausübung der Advokatur nicht verbunden sein darf, ihr bisheriger Wirkungskreis ohne Beschränkung auf bestimmte Aemter oder Bezirke. Die bei der Mediat-Justiz-Kanzlei anzustellenden Prokuratoren können aus der Zahl der Advokaten genommen werden und bleibt in diesem Falle es ihnen unbenommen, ihre Advokatur-Geschäfte fortzusetzen.

Artikel 11.

Unser Ministerium hat zur Ausführung der obigen Vorschriften das Nöthige anzuordnen, auch den Tag zu bestimmen, an welchem die für das Herzogthum Arenberg-Meppen bis jetzt provisorisch angeordnet gewesenen Behörden ihre Funktionen einstellen und an deren Stelle die neuen Mediat-Behörden treten werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Gegeben St. James's, den 5ten Oktober des 1827sten Jahres, Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Verzeichniß

der

Bestandtheile der Aemter in dem Herzogthume Arenberg-Meppen.

I. Amt Meppen.

1) Stadt Meppen.
2) Voigtei Meppen.
a) Kirchspiel Meppen, welches begreift:
Altmeppenhof,
Backemude,
Bergham,
Borken,
Borkerham,
Coßenhof,
Esch,
Esterhaus,
Esterfeld,
Groß-Fullen,
Klein-Fullen,
Geeste,
Heemsen,
Holthausen,
Herrenmühle,
Höften,
Hunsfeld,
Kollhof,
Nödicke,
Orde,
Papenbusch,
Spieck,
Robbeide,
Rühle,
Schlagbrücke,
Schwefingen,
Strietfeld,
Teglingen,

Tuntel,
Uebermühle,
Varloh,
Vogelpohl,
Weckenburg.

b) Kirchspiel Vokeloh, welches begreift:
Apelborn,
Bleichemühle,
Vokeloh,
Bäckelte,
Bramhar,
Groß-Dörgen,
Klein-Dörgen,
Haverbeck,
Helte,
Huden,
Hudenerbrücke,
Klosterholte,
Krayenburg,
Labre,
Lehrte,
Lohe.

c) Kirchspiel Hesepe, bestehend aus:
Dahlum,
Dahlumerfähre,
Groß-Hesepe,
Klein-Hesepe,
Mühlengraben,
Schwarzenpohl,
Wachendorf.

d) Kirchenspiel Twist, mit Hesepe Twist und Rühler Twist.

3) Vogtei Haaren.

a) Kirchspiel Haaren, welches begreift:
Haaren,
Emmeln,
Racken,
Landegge.

b) Kirchspiel Wesuwe, bestehend aus:
Altenberge,
Altenharen,
Dünenborg,
Danckern,
Wesuwe,
Berfede,
Deldorf,
Geest,
Brock,
Wieresche,
Heblermeer,
Beersen,
Neu-Beersen,
Hüntel.

c) Kirchspiel Rütenbrock, mit:
Rütenbrock,
Lindloh, und
Schwartenberg.

II. Amt Haselünne.

1) Stadt Haselünne.

2) Vogtei Haselünne.

a) Kirchspiel Haselünne, welches begreift:
Andrup,
Eltern,
Flechum,
Hamm,
Hülsen,
Lage,
Lotten,
Honigforth,
Schwindler,
Wester,
Westerloh,
Westerlohmühle,

b) Kirchspiel Herzlacke, welches begreift:
Backerde,
Beckhof,
Groß-Dohren,
Klein-Dohren,
Dünenkamp,
Felsen,
Herzlacke,
Hölze,
Lävinghaus,
Neuenlande,
Westrum.

c) Kirchspiel Holte, begreifend:
Ahmsen,
Hersum,
Hersumermühle,
Holte,
Löhden,
Lastrup,
Wöstemühle,
Vinnen,
Wachtum.

d) Kirchspiel Berßen mit:
Groß-Berßen und
Klein-Berßen.

III. Amt und Vogtei Hümmling oder Soegel.

a) Kirchspiel Soegel, welches besteht aus:
Soegel,
Clementswerth,
Waldhöne,
Eisten,
Spahn,
Brunenforth,
Groß-Stavern,
Klein-Stavern,
Sprakel,
Werpeloh,
Wippingen,
Wahn.

b) Kirchspiel Börger, bestehend aus:
Börger,
Börgermühle,
Neubörger,
Breddenberg.

c) Kirchspiel Lorup, enthaltend:
Lorup,
Neulorup,
Esterwege,
Beckhorst,
Heubrücke.

d) Kirchspiel Werlte, welches begreift:
Werlte,
Hüven,
Hüvenermühle,
Einhaus,
Beckholte,
Harrenstädte,
Brees,
Lahn,
Neuarenberg,
Neuvrees,
Ostenwalde,
Wüste,
Wehm.

IV. Amt Aschendorf.

1) Vogtei Aschendorf.

a) Kirchspiel Aschendorf, welches begreift:
Aschendorf,
Amthaus Nienhaus,
Herbrum,
Golbfisch,
Lehe,
Mershaus,
Devermühle,
Neu-Lehe,
Tunxdorf,
Nenndorf,
Bokel,
Hove,
Hampohl,
Börsum,
Börsumerfähre.

b) Kirchspiel Dörpen, welches enthält:
Dörpen,
Bollingerfähre,
Meierei,
Müll,
Neudörpen.

c) Kirchspiel Heede, mit:
Heede,
Heederfähre,
Schockenbrock,
Humfelde und
Langenberg.

d) Kirchspiel Rhede mit
Rhede,
Wilgen,
Brahe,
Brockhusen,
Bleck,
Brual und
Neurhede.

2) Vogtei Lathen.

a) Kirchspiel Lathen, welches enthält:
Düthe,
Husen,
Emen,
Fresenburg,
Hilter,
Beel,
Kathen,
Frackel,
Melstrup,
Ströhn,
Niederlangen,
Hilling,
Behr,
Hebbel,
Große Horst,
Kleine Horst,
Hütte,
Oberlangen,
Wilholte,
Einhaus,
Tinnen,
Lathen,
Rupenneft.

b) Kirchspiel Steinbild, welches begreift:
Athlen,
Krall,
Kluse,
Dersum,
Neu-Dersum,
Neu-Sustrum,
Steinbild,
Gampe,
Sustrum,
Walchum,
Wippinge.

Digitized by Google

Anlage 3.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Königlich Hannoverschen Regierung und des Herrn Herzogs von Arenberg, als:

1) von Seiten der Königlichen Regierung der Ober-Justizrath Lichtenberg und Regierungsrath Wächter,
2) von Seiten des Herrn Herzogs der Kanzleidirektor Böhiker und Domainenrath Landschütz,

haben Namens der hohen Auftraggeber über die künftige Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen unterm heutigen Tage die nachstehende Vereinbarung mit Vorbehalt der höheren Genehmigung getroffen:

§. 1.

Die Einrichtung der Standesherrlichen Rechtspflege und Verwaltung muß auf den Grund des Deutschen Bundesrechts in Gemäßheit der allgemeinen Hannoverschen Gesetzgebung geschehen.

§. 2.

Die nach der Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 und dem Gesetze vom 4. Mai d. J. von der Verwaltung zu trennende Rechtspflege bei den Amtsgerichten verbleibt dem Herrn Herzoge in bisheriger Maße, desgleichen die Verwaltung bei den Verwaltungsämtern. Die Zuständigkeit dieser Behörden richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

§. 3.

Die Frage über den Anspruch der Königlichen Regierung oder aber des Herrn Herzogs von Arenberg auf die Gerichtsbarkeit erster Instanz, in bürgerlichen Rechts- und polizeilichen Strafsachen, so wie auf die niedere Verwaltung über das Patrimonialgericht Papenburg nach eingetretener gesetzlicher Aufhebung desselben bleibt zur Entscheidung im Wege Rechtens oder durch Austrag, sofern wegen eines solchen beide Theile übereinkommen sollten, ausgesetzt.

Die Entscheidung der Frage ist nach gesetzlicher Aufhebung des Patrimonialgerichts und zwar bei etwaiger Entstehung einer Vereinbarung über den Austrag bei den zuständigen Landesgerichten durch denjenigen Theil zu bewirken, welcher die Beseitigung des für einstweilen geordneten Verhältnisses wünscht.

§. 4.

Bis zur Entscheidung der Frage auf dem einen oder anderen Wege soll die Gerichtsbarkeit erster Instanz und im Falle der Nicht-Annahme der Städte-Ordnung durch den Flecken Papenburg (§. 17.) auch die Verwaltung über den Bezirk des Patrimonialgerichts von der Königlichen Regierung und dem Herrn Herzoge von Arenberg gemeinschaftlich in der Art ausgeübt werden, daß dasselbe als gemeinschaftlich Königliches und Herzogliches Amtsgericht beziehungsweise Verwaltungsamt errichtet und die Besetzung abwechselnd unter erstmaligem Verantritte der Landesherrschaft vorgenommen wird.

Die schließliche Entscheidung der Streitfrage zu Gunsten des Herrn Herzogs stellt rücksichtlich des bundesrechtlichen Anspruchs auf Untergerichtsbarkeit und niedere Polizei, sowie hinsichtlich der Verrechnung zur Kostentragung, die Herrlichkeit Papenburg dem übrigen Theile des Standesgebietes gleich.

In diesem Falle treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung über die sonstigen Standesherrlichen Amtsgerichte und Aemter auch das sodann Standesherrliche Amtsgericht beziehungsweise Verwaltungsamt zu Papenburg in völlig gleicher Weise.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über den Bezirk der dermaligen Mediat-Justiz-Kanzlei verbleibt dem Herrn Herzoge als Standesherrliches Recht.

Wegen gemeinschaftlicher Ausübung sowohl dieser als ferner der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die im §. 7. aufgeführten Landestheile durch die Königliche Regierung und den Herrn Herzog wird nachstehende Einrichtung (6.—12.) getroffen:

§. 6.

Für sämmtliche im nachstehenden Paragraphen bezeichnete Landestheile soll ein gemeinschaftliches Obergericht mit zwei Senaten bestehen, jedoch vorläufig ohne Schwurgerichtsbarkeit, unter dem Namen:

„Königlich Hannoversches und Herzoglich Arenbergsches Gesammt-Obergericht."

Dasselbe erhält ein gemeinschaftliches Dienstsiegel mit dem Königlichen und Herzoglichen Wappen, nebst entsprechender Umschrift.

§. 7.

Die Zuständigkeit des Gesammt-Obergerichts richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

Der Sprengel des Gesammt-Obergerichts begreift:

1. das Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Herrlichkeit Papenburg,
2. die Grafschaft Bentheim,
3. die Niedergrafschaft Lingen,
4. die Voigtei Emsbühren.

§. 8.

Der Sitz des Gesammt-Obergerichts wird innerhalb des Herzogthums nach vorgängiger Verständigung mit dem Herrn Herzoge durch die Königliche Regierung bestimmt.

§. 9.

Das Gesammt-Obergericht ist, gleichwie die übrigen großen Obergerichte des Landes zu besetzen mit

einem Präsidenten,
einem Vice-Präsidenten,
zehn Richtern,
vier Sekretairen,
zehn Subalternen.

§. 10.

Die Besetzung der Stelle des Präsidenten steht der Königlichen Regierung, die des Vice-Präsidenten dem Herrn Herzoge zu. Von den übrigen Dienststellen besetzt die Königliche Regierung die eine, der Herr Herzog die andere Hälfte.

§. 11.

Die Königliche Regierung wird vor der Ernennung des Präsidenten den Herrn Herzog von ihren Absichten in Kenntniß setzen, um demselben Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken geltend zu machen. Dieselben sind im Falle der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

§. 12.

Die Königliche Regierung beauftragt ein Mitglied des Gesammt-Obergerichts als ersten Staatsanwalt und ein anderes als Untersuchungsrichter; der Herr Herzog dagegen ein Mitglied als Substituten des Staatsanwalts und ein anderes als zweiten Untersuchungsrichter, vorbehältlich der Bestätigung durch die Königliche Regierung.

Die Aufträge können von dem Herrn Herzoge jederzeit und müssen von demselben alsdann zurückgenommen werden, wenn die Königliche Regierung solches beantragt. Dieselbe

wird zu solchem Antrage nur aus besonders erheblichen, dem Herrn Herzoge mitzutheilenden Gründen schreiten.

Dem Herrn Herzoge steht frei, gegen die Fortdauer der von der Königlichen Regierung ertheilten Aufträge Bedenken geltend zu machen. Dieselben sind im Falle der Erheblichkeit von der Königlichen Regierung zu berücksichtigen.

§. 13.

Die Angestellten des Herrn Herzogs sowohl bei dem Gesammt-Obergerichte als bei den übrigen Herzoglichen Behörden sind Standesherrliche Diener. Dieselben erhalten ihre Bestallung von dem Herrn Herzoge. Die Herzoglichen Diener bedürfen der Bestätigung durch die Königliche Regierung. Diese muß vor Einführung in die Dienststellen erfolgt sein, und kann nur aus triftigen, dem Herrn Herzoge mitzutheilenden Gründen versagt werden.

Vakante Standesherrliche Dienststellen bei dem Gesammt-Obergerichte, gleichwie bei den Standesherrlichen Amtsgerichten und Verwaltungsämtern sind von dem Herrn Herzoge wiederum zu besetzen.

Die Wiederbesetzung muß binnen zwei Monaten vom Eintritte der Vakanz angerechnet erfolgen, widrigenfalls die Besetzung der erledigten Stelle für das Mal der Königlichen Regierung zusteht. Wird die Bestätigung von Königlicher Regierung versagt, so tritt für die Besetzung anderweit eine zweimonatliche Frist vom Eingange der ablehnenden Verfügung an, in Kraft.

§. 14.

Alle Standesherrlichen Diener sind wirkliche Staatsdiener und stehen als solche unter dem Staatsdienergesetze. Die Rechte und Pflichten derselben aus dem Standesherrlichen Dienstverhältnisse sind den dienstlichen Rechten und Pflichten der Königlichen Diener gleich. Unterschiede rücksichtlich des Rangs und Titels, der Besoldung, Beförderung, Versetzung auf Wartegeld oder Ruhegehalt, sowie der Entlassung, bestehen zwischen den Königlichen und Standesherrlichen Dienern nicht.

§. 15.

Versetzung Standesherrlicher Diener auf Königliche Stellen, finden, abgesehen von gesetzlicher Nothwendigkeit, Statt:

1) mit ihrem Willen nach vorgängiger von dem Herrn Herzoge sodann nicht zu verweigernder Entlassung aus dem Standesherrlichen Dienste,
2) wider ihren Willen nur im Fall des Einverständnisses des Herrn Herzogs.

Widerspruch der Betheiligten kommt nicht in Betracht. Versetzungen der dermaligen Standesherrlichen Diener sollen mit thunlichster Rücksichtnahme geschehen.

§. 16.

Dem Standesherrlichen Regierungsrathe verbleibt die bisherige Zuständigkeit, soweit solche nicht neben der der Landdrostei durch allgemeine Gesetze beschränkt ist, oder ferner beschränkt werden wird.

§. 17.

Der Herr Herzog erhebt keine Einwendung gegen die etwaige Annahme der Städte-Ordnung Seitens der Städte Meppen und Haselünne, sowie des Fleckens Papenburg, sofern die Gerichtsbarkeit und niedere Verwaltung über das dermalige Patrimonialgericht Sr. Durchlaucht zufallen sollte.

§. 18.

Der Herr Herzog erhebt keinen Widerspruch gegen die selbstständige Ausübung der Polizei durch die Landgemeinden des Herzogthums nach Maßgabe der Landesgesetze, unbeschadet der Mitaufsicht des Standesherrlichen Regierungsraths innerhalb der gesetzlichen Grenzen; imgleichen nicht gegen die Selbstständigkeit der Landgemeinden bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Wahl der Gemeindebeamten, vorbehältlich der Bestätigung durch die gesetzlich bestimmte Behörde.

§. 19.

Der Herr Herzog wird gegen die Allodifikation der Herrlichkeit Papenburg, nach dem deshalfigen Antrage des Besitzers, Einwendungen nicht erheben, unbeschadet der nutzbaren Hoheits- und lehnsherrlichen Rechte des Herrn Herzogs in Ansehung der Herrlichkeit an sich.

§. 20.

Die Königliche Regierung trägt für die Dauer des gegenwärtigen Abkommens sämmtliche Kosten der Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich der Herrlichkeit Papenburg, soweit solche nicht nach Gesetz oder Vertrag Dritten zur Last fallen. Wegen der Münsterschen, sowie wegen der von dem Herrn Herzoge bis zum Eintritte der gegenwärtigen Vereinbarung den Standesherrlichen Dienern, deren Wittwen und Waisen bewilligten Pensionen und Gnaden-Unterstützungen verbleibt es bei dem Bisherigen. Die nach Eintritt der gegenwärtigen Vereinbarung beigelegten Pensionen an Wittwen und Waisen von Standesherrlichen Dienern erfolgen aus der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften.

Der Herr Herzog bewirkt den Eintritt sowohl der dermaligen als der künftig anzustellenden Standesherrlichen Diener in diese Kasse.

§. 21.

Der Herr Herzog giebt behuf der Kosten der Rechtspflege und Verwaltung, auch behuf der Ausgleichung der letzgenannten äußeren Einflüsse beim Eintritte der Standesherrlichen Diener in die Hof- und Civildiener-Wittwenkasse für die Dauer der gegenwärtigen Vereinbarung ab:

1) den bisherigen jährlichen Zuschuß der Landeskasse zu den Kosten der Standesherrlichen Regierung von 7,500 Thlr. Konventionsmünze;
2) einen jährlichen Zuschuß aus den Standesherrlichen Domainen-Auffünften von 2,500 Thlr., Zweitausend Fünfhundert Thaler;
3) alle Früchte der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung, als Sporteln, Strafgelder, Schreibgebühren, Personal-Accidenzien der Angestellten ꝛc., insoweit diese Auffünfte aus dem Herzogthume erwachsen;
4) alle observanzmäßig den Eingesessenen obliegenden Natural- und Geld-Prästationen.

Außerdem überläßt

5) der Herr Herzog für denselben Zeitraum der Königlichen Regierung zu freier Benutzung die vorhandenen Gerichts- und Verwaltungsräume ohne Ausnahme, namentlich auch die Gefängnisse, ingleichen die vorhandenen Geräthschaften, sowie die dermaligen Dienstwohnungen der Beamten und Unterbedienten.

Die Kosten der nöthigen Instandsetzung und Unterhaltung trägt die Königliche Regierung.

§. 22.

Aus den im vorstehenden Paragraphen unter Ziffer 1—4. aufgeführten" Auffünften wird eine Kasse unter dem Namen „Herzogliche Regierungs-Kasse" gebildet, deren Verwalter und Rechnungsführer der Herr Herzog bestellt. Aus dieser Kasse bestreitet derselbe die etatsmäßigen Besoldungen der von ihm

Digitized by Google

ernannten Standesherrlichen Diener, einschließlich des Gehalts des Standesherrlichen Regierungsraths ad 1000 Thlr., auch alle sonstigen Ausgaben der Standesherrlichen Rechtspflege und Verwaltung, soweit solche nicht im Obigen ausgenommen sind und zwar rücksichtlich des Gesammt-Obergerichts zur Hälfte. Die etatsmäßigen Beträge der Besoldungen, Wartegelder und Pensionen, gleichwie die sonstigen von der Königlichen Regierung festzustellenden Ausgaben werden dem Herrn Herzog von der letzteren nachrichtlich mitgetheilt, worauf derselbe die Gehalte ꝛc. den Betheiligten beilegt und die Zahlungen anweist.

Reicht die Kasse zu Bestreitung der auf ihr ruhenden Ausgaben nicht aus, so wird das Fehlende von der Königlichen Regierung auf geschehenen Nachweis zugeschossen. Etwaige Ueberschüsse der Kasse werden an die Königliche Regierung abgeliefert.

Sämmtliche auf die Kassen- und Rechnungsführung sich beziehenden Dokumente sind gemeinschaftlich und stehen der Königlichen Regierung jederzeit zur Einsicht offen.

Es findet spätestens innerhalb drei Monaten nach Schluß des Landes-Rechnungsjahrs eine förmliche Rechnungs-Ablage, sowohl vor der Königlichen Regierung, als dem Herrn Herzoge Statt. Die Menita der Königlichen Regierung ist der Rechnungsführer der Kasse zu beantworten und soweit solche erheblich, zu erledigen schuldig.

Der Königlichen Regierung ist vierteljährlich eine Nachweisung des Kassenbestandes zu liefern.

Mit Erhebung und Verrechnung der §. 21 Ziffer 3 und 4 aufgeführten Einflüsse der Herzoglichen Regierungs-Kasse sollen bei dem Gesammt-Obergerichte ein Standesherrlicher Sekretair, sowie bei den standesherrlichen Amtsgerichten und Aemtern ein Aktuar, beziehungsweise Amtsgehülfe von dem Herrn Herzoge beauftragt werden.

Die Verwaltung dieser Herzoglichen Regierungs-Kasse wird auf Kosten des Herrn Herzogs geführt.

§. 23.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Oktober 1852 an gerechnet, eingegangen. Jedem Theile steht ein Jahr vor dem Ablaufe die Kündigung frei.

Wird nicht gekündigt, so besteht die Vereinbarung unter gleichem Kündigungs-Vorbehalte von 10 zu 10 Jahren fort.

Im Falle der Kündigung trägt der kündigende Theil die aus der Auflösung des Verhältnisses erwachsenden Kosten und dasselbe wird so behandelt, als hätte die gegenwärtige Vereinbarung nicht Statt gehabt.

Zahlungen auf Grund von Bewilligungen und Verfügungen aus der Zeit der gegenwärtigen Vereinbarung, welche erst nach Auflösung derselben fällig werden, trägt, insoweit solches der Fall, der Herr Herzog. Jedoch soll, unbeschadet der Frage über die Verpflichtung zur Kostentragung an sich von Zeit der Auflösung an, dem Herrn Herzoge behufs der Standesherrlichen Regierungsrechte überhaupt höchstens nur ein solcher Kostenbetrag thatsächlich wieder zufallen, als welcher von demselben bisher auf jene verwandt ist. Hierüber entscheidet der Jahresdurchschnitt der bisherigen Ausgaben der Standesherrlichen Besoldungskasse von Zeit des Bestehens derselben an.

Der Werth der Verwendungen der Königlichen Regierung auf die derselben überlassenen Standesherrlichen Gerichts- und Verwaltungs-Räume während der Uebereinkunft, ingleichen die sonstigen Anschaffungen an Geräthschaften ꝛc. werden bei Auflösung des Verhältnisses von dem Herrn Herzoge ersetzt. Die Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Vergütung selbstständiger von der Königlichen Regierung aufgeführten Neubauten.

Der Schätzungswerth sowohl der überlassenen als der eintretendenfalls zurückzugebenden Gegenstände soll bei der Ueberlassung beziehungsweise Rückgabe durch beiderseits zu erwählende Schätzer festgestellt werden.

Gleichwie der etwaige Mehrwerth der Königlichen Regierung vom Herrn Herzoge, wird der etwaige Minderwerth dem Letzteren von der Ersteren erstattet.

§. 24.

Eine frühere als die im vorigen Paragraphen festgesetzte Kündigung behält die Königliche Regierung sich für den Fall bevor, daß durch Gesetzgebung solche organische Aenderungen der Gerichts- oder Verwaltungs-Einrichtung eintreten, mit welchen die gegenwärtige Vereinbarung nicht bestehen kann.

§. 25.

Die in den obigen Grundzügen enthaltenen Abänderungen der Rechtspflege und Verwaltung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Niedergrafschaft Lingen und der Voigtei Emsbühren bewirken keine Aenderung der Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich Arenbergschen Hauses im Uebrigen.

So geschehen

Hannover, den 31. Juli 1852.

(unterz.) **Lichtenberg. Wächter. Landschütz. Bödiker.**

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir genehmigen den Inhalt der vorstehenden Vereinbarung in allen Stücken.

Gegeben

Montbrillant, den 8. August 1852.

(L. S.) (unterz.) **Georg R.**

Windhorst. W. Fr. v. Hammerstein.

Daß vorstehende Vereinbarung nach erfolgtem Vertrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 8. August 1852.

(unterz.) **Bening,**
General-Sekretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Inneren.

Digitized by Google

Anlage 4.

I. Abtheilung.

№ 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen.

(47). Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen.

Monbrillant, den 8. August 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, wonach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll, und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, verordnen Wir, nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge von Arenberg, über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen Folgendes:

§. 1.

Die Standesherrliche Rechtspflege und Verwaltung erfolgt auf Grund des Deutschen Bundesrechts in Gemäßheit der allgemeinen Hannoverschen Gesetzgebung.

§. 2.

Die Rechtspflege bei den Amtsgerichten verbleibt dem Herzoge in bisheriger Maße, desgleichen die Verwaltung bei den Verwaltungsämtern. Die Zuständigkeit dieser Behörden richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

§. 3.

Bis zu der, in näher vereinbarter Weise erfolgten Entscheidung der Frage über das Recht der untern Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Bezirke des bisherigen Patrimonialgerichts Papenburg soll diese Gerichtsbarkeit und im Falle der Nichtannahme der Städteordnung durch den Flecken Papenburg (§. 15) auch die Verwaltung von der Regierung und dem Herzoge von Arenberg gemeinschaftlich in der Art ausgeübt werden, daß dasselbe als gemeinschaftlich Königliches und Herzogliches Amtsgericht beziehungsweise Verwaltungsamt errichtet und die Besetzung abwechselnd, unter erstmaligem Vorantritte der Landesherrschaft, vorgenommen wird.

Das Amtsgericht, so wie eintretenden Falls das Amt erhalten ein Dienstsiegel mit dem Königlichen und Herzoglichen Wappen nebst entsprechender Umschrift.

§. 4.

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über den Bezirk der dermaligen Standesherrlichen Justiz-Kanzlei verbleibt dem Herzoge als Standesherrliches Recht.

Wegen gemeinschaftlicher Ausübung, sowohl dieser als der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die im §. 6 aufgeführten Landestheile durch die Regierung und den Herzog wird nachstehende Einrichtung getroffen.

§. 5.

Für diese Landestheile soll ein gemeinschaftliches Obergericht mit 2 Senaten bestehen, jedoch vorläufig ohne Schwurgerichtsbarkeit, unter dem Namen: „Königlich-Hannoversches und Herzoglich-Arenbergsches Gesammt-Obergericht."

Dasselbe erhält ein gemeinschaftliches Dienstsiegel mit dem Königlichen und Herzoglichen Wappen nebst entsprechender Umschrift.

§. 6.

Die Zuständigkeit des Gesammt-Obergerichts richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

Der Sprengel des Gesammt-Obergerichts begreift:

1) das Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Herrlichkeit Papenburg;
2) die Grafschaft Bentheim;
3) die Niedergrafschaft Lingen;
4) die Vogtei Emsbühren.

§. 7.

Der Sitz des Gesammt-Obergerichts wird innerhalb des Herzogthums nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge durch die Regierung bestimmt.

§. 8.

Das Gesammt-Obergericht ist, gleichwie die übrigen großen Obergerichte des Landes, zu besetzen mit

einem Präsidenten,
einem Vicepräsidenten,
zehn Richtern,
den erforderlichen Sekretairen
und sonstigen Subalternen.

§. 9.

Die Besetzung der Stelle des Präsidenten steht der Regierung, die des Vice-Präsidenten dem Herzoge zu. Von den übrigen Dienststellen besetzt die Regierung die eine, der Herzog die andere Hälfte.

§. 10.

Die Regierung beauftragt ein Mitglied des Gesammt-Obergerichts als ersten Staatsanwalt, und ein anderes als Untersuchungsrichter; der Herzog dagegen ein Mitglied als Substituten des Staatsanwaltes, und ein anderes als zweiten Untersuchungsrichter, vorbehältlich der Bestätigung durch die Regierung.

§. 11.

Die Angestellten des Herzogs, sowohl bei dem Gesammt-Obergerichte als bei den übrigen Herzoglichen Behörden, sind Standesherrliche Diener. Dieselben erhalten ihre Bestallung von dem Herzoge.

Digitized by Google

Die Herzoglichen Diener bedürfen der Bestätigung durch die Regierung.

Diese muß vor Einführung in die Dienststellen erfolgt sein und soll nur aus triftigen, dem Herzoge mitzutheilenden Gründen versagt werden.

Vakante Standesherrliche Dienststellen bei dem Gesammt-Obergerichte, gleichwie bei den Standesherrlichen Amtsgerichten und Verwaltungsämtern sind von dem Herzoge wiederum zu besetzen.

Die Wiederbesetzung muß binnen zwei Monaten, vom Eintritte der Vakanz angerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Besetzung der erledigten Stelle für das Mal der Regierung zusteht. Wird die Bestätigung von der Regierung versagt, so tritt für die Besetzung anderweit eine zweimonatliche Frist, vom Eingange der ablehnenden Verfügung an, in Kraft.

§. 12.

Alle Standesherrlichen Diener sind Staatsdiener und stehen als solche unter dem Staatsdienergesetze. Die Rechte und Pflichten derselben aus dem Standesherrlichen Dienstverhältnisse sind den dienstlichen Rechten und Pflichten der Königlichen Diener gleich. Unterschiede rücksichtlich des Ranges und Titels, der Besoldung, Beförderung, Versetzung auf Wartegeld oder Ruhegehalt, sowie der Entlassung bestehen zwischen den Königlichen und Standesherrlichen Dienern nicht.

§. 13.

Versetzungen Standesherrlicher Diener auf Königliche Stellen finden, abgesehen von gesetzlicher Nothwendigkeit, Statt:

1) mit ihrem Willen nach vorgängiger von dem Herzoge jedoch nicht zu verweigernder Entlassung aus dem Standesherrlichen Dienste;
2) wider ihren Willen nur im Fall des Einverständnisses des Herzogs.

§. 14.

Dem Standesherrlichen Regierungsrathe verbleibt die bisherige Zuständigkeit, soweit solche nicht neben der Landdrostei durch allgemeine Gesetze beschränkt ist oder ferner beschränkt werden wird.

§. 15.

Den Städten Meppen und Haselünne, sowie dem Flecken Papenburg bleibt die Annahme der Städteordnung nach den darüber geltenden Bestimmungen vorbehalten.

§. 16.

Die Landgemeinden des Herzogthums haben die Ausübung der Polizei nach Maßgabe der Landesgesetze (unbeschadet der Mitaufsicht des Standesherrlichen Regierungsraths innerhalb der gesetzlichen Grenzen), imgleichen die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Wahl der Gemeindebeamten, vorbehältlich der Bestätigung durch die gesetzlich bestimmte Behörde.

§. 17.

Die Besoldungen der vom Herzoge ernannten Standesherrlichen Beamten erfolgen aus einer Kasse, welche unter dem Namen: „Herzogliche Regierungskasse“ in näher vereinbarter Weise gebildet werden wird.

§. 18.

Die nach dem Eintritte dieser Verordnung beigelegten Pensionen an Wittwen und Waisen von Standesherrlichen Dienern erfolgen, nachdem in näher vereinbarter Weise die Ausgleichung wegen der sogenannten äußeren Einflüsse erfolgt sein wird, aus der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse.

§. 19.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Abänderungen der Rechtspflege und Verwaltung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Niedergrafschaft Lingen und der Voigtei Emsbühren bewirken im Uebrigen keine Aenderung der Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses.

§. 20.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Die Verordnung vom 9. Mai 1826 über die Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses tritt von dieser Zeit an insoweit außer Kraft, als sie der gegenwärtigen Verordnung widerspricht.

§. 21.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 8. August 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8. August 1852.

Bening,
Generalsekretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Anlage B.

1. An den Landphysikus Dr. Erpenbeck zu Meppen Gehalt . . . . . 200 Thlr.
2. An den Sanitätsrath Dr. Druiding zu Meppen Gehalt . . . . . 40 „

Summa 240 Thlr.

Die Zahlung dieser Beträge erfolgt aus dem Etat der Mediginal-Verwaltung bei der Landdrostei zu Osnabrück.

Digitized by Google

Anlage C.

Auf der Herzoglich Arenbergschen Regierungs-Kasse ruhen zur Zeit folgende Pensionen:

a)	Gefangenwärter Müller zu Haren mit	125	Thlr.	—	Sgr. — Pf.
b)	Gerichtsvogt Koppenrath zu Meppen mit	175	„	—	„ — „
c)	Gerichtsvogt Enthoven zu Meppen mit	280	„	—	„ — „
d)	Gerichtsdiener Sürken zu Aschendorf mit	140	„	—	„ — „
e)	Amtsdiener Schöler zu Seegel mit	95	„	15	„ 9 „
f)	Gerichtsdiener Ottens in Haselünne mit	152	„	—	„ — „
g)	Aktuar Hülster zu Haselünne mit	450	„	—	„ — „
h)	Gerichtsvogt Freer in Seegel mit	310	„	—	„ — „
		1727	Thlr.	15	Sgr. 9 Pf.

№ 329.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern des Innern und der Justiz den Auftrag, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der staatsrechtlichen Stellung des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, nebst Motiven, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1872.

Wilhelm.

Für den Justiz-Minister:
Graf **Eulenburg.** **Falk.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetz,

betreffend

die Regulirung der staatsrechtlichen Stellung des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg beziehentlich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zur Regulirung der staatsrechtlichen Stellung des Fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark in Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854 und des §. 2. des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen (Gesetz-Sammlung S. 490), was folgt:

§. 1.

Dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg als Besitzer der Herrschaft Wittgenstein-Berleburg beziehentlich der Mitgliedern des Fürstlichen Hauses stehen fernerhin die in diesem Gesetze bestimmten Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu, bei deren Ausübung der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen bleiben.

Auch bleibt der Fürst nach den hierüber für die Häupter der standesherrlichen Häuser geltenden Vorschriften zur Huldigung verpflichtet.

§. 2.

Der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses gehören zu dem hohen Adel und verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne.

§. 3.

An den Rechten des Fürsten bezüglich der Theilnahme an der Kreis- und Provinzialvertretung, sowie der Mitgliedschaft im Herrenhause, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 4.

Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind berechtigt, die vor Auflösung des ehemaligen Deutschen Reichs inne gehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche oder die vormalige Eigenschaft reichsständischer und reichsmittelbar regierender Landesherren bezeichnet ward.

§. 5.

In Absicht auf das Kanzleiceremoniel behält es bei den Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Instruktion vom 30. Mai 1820 und der Allerhöchsten Ordres vom 21. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 129) und vom 3. März 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 29) sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 6.

In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengeben nach Seiner Majestät dem Könige und den Mitgliedern des Königlichen Hauses auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Beim Ableben des Fürsten oder eines Mitgliedes seiner Familie kann am Wohnorte desselben Trauergeläute stattfinden.

§. 7.

Dem Fürsten steht frei, innerhalb seines standesherrlichen Bezirks aus seinen Privateinkünften eine Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden.

§. 8.

Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind von der allgemeinen Militairpflicht befreit (§. 1 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867).

§. 9.

Dem Fürsten und den Mitgliedern der Fürstlichen Familie steht die Freiheit von den ordentlichen Personalsteuern zu, ferner die Befreiung vom Erbschaftsstempel bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden und bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihnen in der Standesherrschaft zufallen.

§. 10.

Der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und seiner Familie wird nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung S. 686) aufrecht erhalten.

§. 11.

Die nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung bestehenden Familienverträge des Fürstlichen Hauses werden aufrecht erhalten. Dem Fürsten und den Mitgliedern der Fürstlichen Familie steht die Befugniß zu, fernerhin über ihre Güter und Familienverhältnisse Verfügung zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 12.

Dem Fürsten verbleibt ferner:

1) die Fischerei-Gerechtigkeit, das Bergregal und die Bergverwaltung im standesherrlichen Gebiete;
2) die Freiheit derjenigen Güter, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu den standesherrlichen Stamm- und Familiengütern gehört haben und steuerfrei besessen werden sind, von der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer nach Maßgabe des Gesetzes über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 §. 4. lit. b und des Gesetzes über die Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 §. 3. Nr. 1 (Gesetz-Sammlung S. 253 und 317);
3) die Befreiung der in dem standesherrlichen Bezirk gelegenen zu den Fürstlichen Domänen gehörigen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitz des Fürsten für immer oder zeitweise bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden von der Einquartirung nach §. 4 Nr. 1b. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 und §. 26 der Instruktion vom 30. Mai 1820;
4) die Freiheit des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie von Brücken-, Pflaster-, Wegeund Chausseegeld innerhalb des standesherrlichen Gebiets;
5) das Recht der Veräußerung der Standesherrlichkeit und der standesherrlichen Besitzungen nach den Bestimmungen der §§. 62 und 63 der Instruktion vom 30. Mai 1820.

§. 13.

Dem Fürsten steht ferner das Recht zu:

1) für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens eigene Diener anzustellen, dieselben in ein Kollegium zu vereinigen und eidlich verpflichten zu lassen;
2) sich in Prozessen und bei Eidesleistungen über seine Domänen, Lehn- und Patrimonialgerechtsame, sofern der Eid nicht die eigene Handlung des Fürsten betrifft, durch seine Verwaltungs-Behörden und Beamten nach den Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820, der Allerhöchsten Ordre vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 37) und des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung S. 540) vertreten zu lassen;
3) den Fürstlichen Dienern und Beamten Titel und Uniformen nach Maßgabe der desfallsigen Königlichen Anordnungen zu ertheilen.

§. 14.

Die dem Fürsten in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg auf Grund des Artikels XIV. der Deutschen Bundesakte, der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Sammlung S. 105), der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung S. 81), sowie des Rezesses vom 22. Mai 1834 zustehenden niederen Regierungsrechte, insbesondere die standesherrliche Gerichtsbarkeit, die ihm bezüglich der Verwaltung der Polizei, Kirchen, Schulen, Kommunen, insbesondere der Bestellung der Schullehrer zustehenden Rechte, das Recht zur Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern, das Recht zum Erlaß von Polizeistrafen und zur exekutivischen Beitreibung der Domanialgefälle im Verwaltungswege, sowie die ihm nach §. 9 des Rezesses vom 22. Mai 1834 / 30. Juli 1835 zustehende Sportelfreiheit werden vorbehaltlich der im §. 15 bestimmten Rechte aufgehoben; dagegen wird dem Fürsten die nach §. 2 des vorgedachten Rezesses bisher gezahlte Entschädigungs-Rente von 1000 Thalern fernerhin gewährt.

§. 15.

Dem Fürsten verbleibt

1) die Ausübung der Lokalpolizei in dem Umfange des Fürstlichen Schlosses zu Berleburg nebst dem dazu gehörigen Park und Garten;
2) die Handhabung der niederen Forst- und Jagdpolizei in den nach §. 16 zu bildenden standesherrlichen Domänen-Verwaltungsbezirken;
3) die Ausübung des Kirchen-Patronatsrechts, soweit dasselbe dem Fürsten vor der Aufhebung des ehemaligen Deutschen Reiches zustand und darin inzwischen weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinden eine Aenderung vorgegangen ist.

§. 16.

Bezüglich der Kommunal-Verhältnisse wird, in Ausführung des §. 85 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 (Gesetz-Sammlung S. 265), Folgendes bestimmt:

a) Aus den im ausschließlichen Besitze des Fürstlichen Hauses befindlichen, nach Maßgabe des §. 24 der

Instruktion vom 30. Mai 1820 zum standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehörigen, steuerfrei besessenen Domanialgütern, welche bisher von dem Gemeinde- und Amtsverbande ausgenommen waren, werden — soweit nicht die Lage einzelner Grundstücke im öffentlichen Interesse deren Vereinigung mit angrenzenden Gemeinden erfordert — besondere, zu einem Amtsbezirke zu vereinigende Domanialbezirke im Sinne der §§. 3, 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 gebildet. Die Bildung der Bezirke erfolgt durch Beschluß der Bezirks-Regierung und Bestätigung des Ober-Präsidenten, vorbehaltlich der Entscheidung des Ministers des Innern für den Beschwerdefall.

b) Der Fürst ist als Besitzer dieser Bezirke gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach dem Gesetze obliegen.

c) Zur Verwaltung der Polizei in den Bezirken, sowie zur Wahrnehmung der in Bezug auf dieselben sonst vorkommenden Geschäfte der Verwaltung, welche zu den Dienstverrichtungen der Gemeinde-Vorsteher und des Amtmanns gehören, hat der Fürst Beamte zu bestellen. Diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der Königlichen Regierung namhaft zu machen und auf Verlangen derselben, wenn es im Dienst-Interesse erforderlich befunden wird, wieder zu entlassen; sie sind dem Königlichen Landrath unmittelbar unterzuordnen.

§. 17.

Zu den Kreis- und Provinziallasten trägt der Fürst in gleicher Weise, wie alle andern Pflichtigen bei.

§. 18.

In Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark stehen dem Fürstlichen Hause keine standesherrlichen Vorrechte zu.

§. 19.

Bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 erfolgten Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und anderer dem Fürstlichen Hause Wittgenstein-Berleburg zustädig gewesener Vermögensrechte hat es sein Bewenden; es wird aber dem Fürstlichen Hause

a) für die unentgeltlich aufgehobene Fürstliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg als Substanz-Entschädigung der zwanzigfache Betrag der auf 400 Thaler ermittelten Jahresrente und für die Herrschaft Homburg an der Mark der zwanzigfache Betrag der auf 372 Thaler ermittelten Jahresrente nach eingetretener Gesetzeskraft dieses Gesetzes aus der Königlichen Staatskasse ausgezahlt; für die Vergangenheit jedoch, und zwar vom 1. November 1848 an bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zahlung der Substanz-Entschädigung erfolgt, wird der Fürst durch Nachzahlung der vorstehend ausgewiesenen Jahresrente aus der Königlichen Staatskasse entschädigt.

b) Bezüglich der gegen die Bestimmung des §. 9 des Rezesses vom 22. Mai 1834 / 30. Juni 1835 seitens der Gerichtsbehörde zu Berleburg von dem Fürsten geforderten oder gehobenen Gerichtssporteln wird mit Rücksicht darauf, daß in den Gerichtssporteln die Stempel- und Portobeträge, von deren Zahlung der Fürst nicht befreit ist, mitenthalten sind, der Betrag von 25 Prozent dieser Sporteln als der Staatskasse für Stempel und Porto gebührend, angesehen und sollen daher

1) die durch den Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1852 dem Fürsten gestundeten Sporteln bis auf diesen Prozentsatz niedergeschlagen,

2) diejenigen Sporteln, welche der Fürst vom Jahre 1851 an bis zu dem Tage, wo die Rechtskraft dieses Gesetzes beginnt, wirklich gezahlt hat oder noch zahlen muß, bis auf den obigen Prozentsatz dem Fürsten erstattet, resp. ebenfalls niedergeschlagen werden.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

Für den Justiz-Minister:

Falk.

Motive.

Der Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte sicherte den seit 1806 mediatisirten ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern eine Reihe von Vorrechten zu, und setzte zugleich fest, daß bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten zur weiteren Begründung eines in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes die in dem Betreff erlassene Königlich Baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden solle.

In Preußen erfolgte die Ausführung des Artikels XIV. der Deutschen Bundesakte durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 105) und die Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81), welche den mediatisirten Fürsten und Grafen noch weitergehende Vorrechte, als die in der Königlich Baierischen Verordnung vom Jahre 1807 enthaltenen, zugestanden.

Bei dem Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wurden die bundesrechtlich garantirten Rechte der vormaligen Reichsunmittelbaren nicht berücksichtigt. Es wurden gewisse allgemeine Grundsätze, namentlich die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz und Aufhebung der Standesvorrechte ausgesprochen, und durch Spezialgesetze mehrere den gedachten Familien theils in der Bundesakte, theils in den Ausführungsverordnungen derselben zugestandenen Vorrechte beseitigt.

Die hiergegen erhobenen Beschwerden der mediatisirten Fürsten und Grafen wurden als begründet anerkannt und es ward deshalb das Gesetz vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 363) erlassen, welches verordnete, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde der Wiederherstellung der bundesgesetzlich garantirten, durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen nicht entgegenstehen, sofern sie solche nicht durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben hätten. Die Restitution sollte durch Königliche Verordnung erfolgen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden mehrere Allerhöchste Ordres erlassen, welche einzelne Rechte, nämlich das Recht der Standesherren, sich in Prozessen und bei Eidesleistungen durch ihre Beamten vertreten zu lassen und den eximirten

Digitized by Google

Gerichtsstand, sowie die Freiheit von Personalsteuern wiederherstellten. Außerdem wurde aber zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854 eine allgemeine Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Samml. S. 688. 689) erlassen, welche im §. 1. Abs. 1. die Restitution der verletzten Rechte der Reichsunmittelbaren im Allgemeinen aussprach, in Absatz 2 wegen der weiteren Ausführung dieser Restitution auf die Vorschriften der §§. 2 und 3 verwies, in welchen die Verhandlung mit den Häuptern der vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren Fürsten- und Grafenhäuser über die zu restituirenden Rechte resp. die dafür zu gewährenden Entschädigungen dem Ober-Präsidenten v. Düesberg übertragen und die Entscheidung über etwaige dabei sich herausstellende Differenzen der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten wurde.

Auf Grund dieser Verordnung sind, nachdem in dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. März 1859 die bei den Restitutionen zu befolgenden Grundsätze entwickelt und durch Allerhöchste Ordre vom 28. März 1859 gebilligt waren, zwischen dem Ober-Präsidenten v. Düesberg und mehreren mediatisirten Fürsten Rezesse abgeschlossen und Allerhöchst bestätigt worden, in welchen theils die einzelnen denselben zu restituirenden Rechte aufgeführt, theils für die nicht zu restituirenden Rechte Entschädigungen in Gelde vereinbart wurden.

Die Belastung des Budgets mit diesen Entschädigungssummen gab dem Hause der Abgeordneten Veranlassung, die Vorlegung der abgeschlossenen Rezesse zu fordern, und führte demnächst zu Konflikten dieses Hauses mit der Staats-Regierung, weil, abgesehen von andern minder wichtigen Punkten, das Abgeordnetenhaus der Staats-Regierung die von dieser auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 in Anspruch genommene Befugniß, den Staatsgerichten für aufgehobene und nicht zu restituirende Rechte Geldentschädigungen zu bewilligen, bestritt und die hierauf bezüglichen Positionen im Etat absetzte.

Zur Beseitigung dieses Konflikts ist das Gesetz vom 15. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 490) erlassen, nach welchem zwar die Mittel zur Erfüllung der durch die bereits bestätigten Rezesse bewilligten Geldentschädigungen bereit gestellt sind, dagegen aber bestimmt ist, daß die Restitution künftighin nur durch besondere Gesetze erfolgen solle.

Zu denjenigen Fürstlichen Häusern, auf welche der Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte Anwendung findet, gehört das Fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg,

1) wegen der durch die Rheinbundsakte von 12. Juli 1806 Artikel XXIV. mediatisirten vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren Grafschaft Wittgenstein-Berleburg,
2) wegen der Herrschaft Homburg an der Mark, mit welcher zwar die Reichsstandschaft nicht verbunden gewesen, die aber durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Artikel 43 den reichsständischen Befugnissen gleichgestellt ist.

Es kommt zwar nach dem Gesetz vom 10. Juni 1854 und der Allerhöchsten Ordre vom 12. November 1855 Absatz 2 und dem Gesetze vom 15. März 1869 nur darauf an, die Spezialrestitution der durch die Landesgesetze seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte festzustellen, welche dem Fürstlichen Hause auf Grund des Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte und der zu dessen Ausführung erlassenen Gesetze zustanden. Demgemäß würde es bei denjenigen Rechten, welche entweder von der Landes-Gesetzgebung nicht berührt, oder welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 durch besondere Allerhöchste Ordre restituirt sind, eines neuen legislativen Akts nicht bedürfen.

Bei den vor dem Gesetz vom 15. März 1869 durch Allerhöchste Ordre erfolgten Spezialrestitutionen ist von der Staats-Regierung ein anderer Weg eingeschlagen. Es ergab sich nämlich, daß die durch das Bundesrecht und die darauf beruhende Landes-Gesetzgebung begründeten Vorrechte der früher reichsständischen Familien durch die mit den Häuptern derselben abgeschlossenen Rezesse erhebliche Aenderungen erlitten hatten, und namentlich die Regierungsrechte derselben durch Verzichtleistung auf den Staat übergegangen waren und deshalb die Rechtsverhältnisse jener Häuser nur aus diesen Rezessen und deren Ergänzungen entnommen werden konnten. Die hieraus entstehende Ungewißheit der staatsrechtlichen Stellung der reichsständischen Häuser veranlaßte deshalb die Staats-Regierung, in die mit den Häuptern der Familien auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 abgeschlossenen und Allerhöchst bestätigten Rezesse die sämmtlichen noch fortbestehenden Rechte derselben aufzunehmen. Die Rezesse enthalten deshalb sowohl die durch die Landes-Gesetzgebung und die späteren Vereinbarungen nicht alterirten und die durch spezielle Allerhöchste Ordres für alle reichsständischen Häuser restituirten Rechte, als auch diejenigen Prärogativen, welche noch zu restituiren oder für welche Entschädigung zu gewähren war, um auf diese Weise die ganze staatsrechtliche Stellung dieser Häuser zu fixiren.

Diesen Weg hat die Staats-Regierung auch bei der jetzigen Gesetzesvorlage eingeschlagen. Derselbe empfiehlt sich nicht allein aus dem eben angegebenen allgemeinen Gesichtspunkte, sondern auch deshalb, weil die früher durch Allerhöchste Ordre erfolgten Restitutionen und die auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1869 noch herbeizuführenden auf derselben Basis, dem Gesetze vom 10. Juni 1854, beruhen und eine möglichst gleichmäßige Behandlung beider im Interesse des Staats und der betheiligten Familien als wünschenswerth erscheint. Die Fortdauer der durch Allerhöchste Ordres bestätigten Rechte ist bei der im Jahre 1864 erfolgten Prüfung derselben durch das Abgeordnetenhaus größtentheils anerkannt, es kann deshalb deren Aufnahme in das Gesetz keinem Bedenken unterliegen. Gegen einzelne derselben ist in dem von dem Abgeordnetenhause gebildeten Kommissions-Berichte vom 16. Januar 1864 (Druckfachen der Legislaturperiode 1863/64 Nr. 101) erinnert, daß sie nicht auf der Bundes-Gesetzgebung beruheten und daß es nicht gerechtfertigt sei, denselben, wenn sie auch zur Zeit noch fortbestänben, durch Rezesse eine neue Bestätigung zu geben, da sie nicht mit der Landes-Verfassung im Einklange ständen.

Diese Rechte sind in dem Gesetz-Entwurf theils beseitigt, theils mit solchen Modifikationen aufgenommen, welche die Staats-Regierung für geeignet hält, um ein Einverständniß der gesetzgebenden Faktoren darüber herbeizuführen.

Der Rechtszustand des Fürstlichen Hauses gründet sich im Allgemeinen auf die Bundes-Gesetzgebung, insbesondere den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte und die oben erwähnten Königlich Preußischen Verordnungen vom 21. Juni 1815 und die Instruktion vom 30. Mai 1820. Mit dem Vater des jetzigen Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg sind indeß

1) über die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg die anliegenden Rezesse vom 16. Juli und konfirmirt 23. August 1821, und vom 22. Mai 1834, konfirmirt 30. Juli 1835,
2) über die Herrschaft Homburg an der Mark der beigefügte Rezeß vom 16. Juli 1821, konfirmirt 20. September 1821

geschlossen worden, inhalts deren sich die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf diese beiden Besitzungen verschieden gestaltet haben.

Der auf die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg bezügliche erste Rezeß vom 16. Juli 23. August 1821 enthält keine für die jetzige Regulirung erhebliche Bestimmung. Durch den zweiten Staatsrezeß vom 22. Mai 1834 30. Juli 1835 leistete der Vater des jetzigen Fürsten im §. 1 und 2,

1. für seine Lebenszeit und bis zur Großjährigkeit seines Sohnes, wenn derselbe vor diesem Zeitpunkte zur Succession in die Standesherrschaft gelangen sollte, auf die Ausübung

der standesherrlichen Verwaltungsrechte mit Einschluß der Jurisdiktionsrechte und Erhebung der direkten Steuern gegen eine für die Dauer der Wirksamkeit der Verzichtleistung von dem Gouvernement praenumerando zu zahlende Rente von jährlich 1000 Thlr. Verzicht.

2. Im §. 3 wurde festgestellt, daß, wenn nach Ablauf des im §. 1. bestimmten Zeitraums der Nachfolger die Verwaltungsrechte wieder übernehme, die Staatskasse einen Zuschuß von 1000 Thlr. jährlich zu den Verwaltungskosten leisten und dann die fernere Zahlung der Rente von 1000 Thlr. für den Verzicht auf die standesherrlichen Verwaltungsrechte aufhören solle.

3. Der Fürst reservirte sich

a) die Ausübung der Lokalpolizei im Umfange des standesherrlichen Schlosses zu Berleburg und dem dazu gehörigen Gehege,

b) die Handhabung der niederen Forst- und Jagdpolizei in den standesherrlichen Waldungen und Forsten exclusive der Forst- und Jagdpolizei-Strafgerichtsbarkeit,

c) das Exekutionsrecht wegen der standesherrlichen Domänengefälle,

d) die Befugniß, von den Ortsvorstehern die unentgeltliche Bekanntmachung der denselben entweder unmittelbar oder durch die standesherrlichen Schultheißen zugehenden Erlasse der Fürstlichen Domänenbehörde zu verlangen,

e) in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts und die Bestellung der Schullehrer unter den im §. 52 der Instruktion vom 30. Mai 1820 enthaltenen Bestimmungen,

f) alle übrigen dem Fürsten nach Maßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820 zukommenden Ehren-Verwaltungsrechte, namentlich das Recht, den standesherrlichen Beamten nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 den Rathstitel beizulegen, und endlich

g) das Recht der Sportelfreiheit in denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche er bei dem Gerichte zu Berleburg anhängig machen und betreiben werde.

In Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark hat der Fürst zu Wittgenstein-Berleburg durch den Rezeß vom 16. Juli / 20. September 1821 auf die ihm nach der Deutschen Bundesakte, dem Edikte vom 15. Juni 1815 und der Instruktion vom 30. Mai 1820 zustehenden standesherrlichen Rechte verzichtet und sich nur das Recht der exekutivischen Beitreibung der Domanialgefälle nach §. 35 der Instruktion vom 30. Mai 1820 und das Präsentationsrecht zu Richter- und Justizbeamtenstellen vorbehalten.

Es ergiebt sich hieraus, daß die bundesmäßig garantirten Rechte des Fürstlichen Hauses rücksichtlich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg durch eine definitive Verzichtleistung des Fürsten nicht erloschen sind und deshalb nach dem Grundsatze des Gesetzes vom 10. Juni 1854 der Wiederherstellung derselben, soweit sie durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzt sind, kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Die Staats-Regierung hat bei den früheren durch Allerhöchste Ordres erfolgten Regulirungen der Rechte der standesherrlichen Häuser als Grundsatz angenommen, daß den standesherrlichen Häusern ein unbedingtes Recht auf Restitution der bundesrechtlich garantirten Vorzüge nicht zustehe, weil durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte der Staats-Regierung die zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörigen Rechte vorbehalten sind und bei einer Kollision derselben mit den Rechten der Standesherren die letzteren dem höheren Rechte des Staats weichen müßten, daß jedoch in diesem Falle nach allgemeinen Rechtsprinzipien für die entzogenen Rechte Entschädigung zu leisten sei. Dieser Standpunkt ist bei der jetzigen Gesetzesvorlage festgehalten.

Bei der Entscheidung der Frage, welche Rechte als bundesgesetzlich garantirt anzusehen seien, ist von der Staats-Regierung angenommen, daß zu denselben auch die in der Königlich Baierischen Verordnung vom 19. März 1807 (Meyer, Corpus juris confoederationis germanicae, Bd. 2, S. 19—37) aufgenommenen Rechte gehören, weil der Art. XIV. der Deutschen Bundesakte bei näherer Bestimmung der in diesem Artikel generell aufgeführten Prärogativen der mittelbar gewordenen Grafen und Herren diese Verordnung als Basis und Norm angenommen wissen will. Zwar ist diese Bestimmung der Bundesakte in der Verordnung vom 21. Juni 1815, durch welche der Artikel XIV. der Bundesakte in Preußen publizirt ist, nicht aufgenommen, allein einmal ist dieselbe als integrirender Theil des Art. XIV. anzusehen, und schon deshalb anwendbar, weil die Verordnung von 1815 dieselbe nicht ausdrücklich ausschließt; sodann ergiebt aber die Einleitung des §. 1 des Edikts vom 21. Juni 1815, daß die Bestimmung dieses Artikels in ihrem vollen Umfange für die Preußische Monarchie ihre Geltung haben sollte, und die Bezugnahme auf die Baierische Verordnung nur deshalb unterblieben ist, weil das Preußische Edikt in den folgenden Paragraphen und in der zu deren Ausführung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820 die einzelnen Rechte in ähnlicher Art, wie das Baierische Edikt präzisirt hat. Die Staats-Regierung hat die in den Preußischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Rahmen des Art. XIV. der Bundesakte passen, ebenfalls zu den bundesgesetzlich garantirten gerechnet.

Das Abgeordnetenhaus hat dagegen die Anwendbarkeit der Königlich Baierischen Verordnung ebenfalls anerkannt, jedoch angenommen, daß die über den Wortlaut derselben hinaus in den Preußischen Ausführungsgesetzen enthaltenen Rechte als landesgesetzliche anzusehen seien.

Die Staats-Regierung hat sich dieser Ansicht zwar angeschlossen, aber angenommen, daß auch die auf der Landesgesetzgebung beruhenden Prärogativen des Fürstlichen Hauses, welche durch neuere Gesetze nicht aufgehoben sind, fortdauern und deshalb in das vorliegende Gesetz aufzunehmen sind, soweit der Fürst zur Verzichtleistung auf dieselben nicht hat bewogen werden können.

Die nach diesen Grundsätzen aufgestellten Reklamationen des Fürsten zu Wittgenstein-Berleburg sind in den beiliegenden Anträgen desselben vom 31. Mai 1871 enthalten. Aus denselben ergiebt sich, daß der Fürst zu Wittgenstein-Berleburg in Beziehung auf die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg sich zur Verzichtleistung auf seine Jurisdiktions- und Verwaltungsrechte gegen ein angemessenes Aequivalent bereit erklärt, und in Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark auf das Präsentationsrecht zu richterlichen und Justizbeamten-Stellen, sowie auf das Recht der exekutivischen Beitreibung der Domanialgefälle verzichtet hat.

Die Anträge bezüglich der Regulirung des Rechtszustandes der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg enthalten unter Nr. I. bis IV. neben den generellen Verhältnissen des Fürstlichen Hauses zur Krone Preußen die Prärogativen desselben, welche entweder von der Landesgesetzgebung nicht alterirt oder bereits durch Allerhöchste Ordres hergestellt sind, die Nrn. V. bis IX. die Verhältnisse, welche einer besonderen gesetzlichen Regulirung bedürfen.

Der Gesetzentwurf, welcher zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 15. März 1869 bestimmt ist, hat sich in seiner Anordnung der Instruktion vom 30. Mai 1820 angeschlossen. Zur Begründung der einzelnen Paragraphen wird Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

Die dem Fürsten und dessen Familie zu gewährenden Prärogativen beziehen sich lediglich auf die Grafschaft Witt-

Digitized by Google

genstein-Berleburg, da der Fürstlichen Familie, wie im §. 17. bemerkt ist, rücksichtlich der Herrschaft Homburg an der Mark keine standesherrlichen Vorrechte zustehen. Bei der Ausübung dieser Prärogativen ist der Fürst und dessen Familie nach §. 8. des Edikts vom 21. Juni 1815 und §§. 2. und 5. der Instruktion vom 30. Mai 1820 verpflichtet, die allgemeinen Landesgesetze zu beobachten. Ebenso bleibt die Pflicht des Haupts der standesherrlichen Familie zur Huldigung, §. 3. der Instruktion vom 30. Mai 1820, unverändert.

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Prärogativen des Fürstlichen Hauses entsprechen den Bestimmungen im Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte sub a. b. c.

Zu §. 2.

Das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit beruht auf Art. XIV. lit. a. der Deutschen Bundesakte, und ist deshalb in dem §. 2. erwähnt. Dagegen ist von der Aufnahme der im Art. XIV. der Deutschen Bundesakte sub b enthaltenen Bestimmung, daß die Häupter der Fürstlichen Häuser die ersten Standesherren in dem Staate bilden, zu welchem sie gehören, an dieser Stelle abstrahirt, weil dieser allgemeine Satz seinen konkreten Inhalt erst durch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Herrenhause und über die Provinzial- resp. die Kreisvertretung erhalten. — §. 2. Nr. 2. der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung S. 541.), §. 4. Nr. 1. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung S. 108.) und Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung S. 109.) sowie Kreis-Ordnung für Westphalen vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung S. 117.). — Die politischen Rechte des Fürsten sind lediglich nach diesen Verfassungs-Gesetzen zu beurtheilen. Es ist deshalb im §. 3. ausgesprochen, daß diese Rechte durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden.

Zu §§. 4. bis 8.

Das Recht, die früheren Titel und Wappen mit Weglassung der Beziehungen zum ehemaligen Deutschen Reich zu führen (§. 4.), entspricht der Königlich Baierischen Verordnung vom 19. März 1807 lit. A. Nr. 3. und §. 6. der Instruktion vom 30. Mai 1820.

Die Vorschriften über das Kanzleiceremoniell — cfr. lit. A. Nr. 5. der Königlich Baierischen Verordnung — sind mit Bezugnahme auf die §§. 7. und 8. der Instruktion vom 30. Mai 1820 und die dieselben ergänzenden Allerhöchsten Ordres vom 21. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 129.) und vom 3. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 29.) in den §. 5. aufgenommen.

Die im §. 6. aufgeführten Rechte in Beziehung auf das Kirchengebet

lit. A. Nr. 6. Baierische Verordnung,

§. 9. Instruktion vom 30. Mai 1820,

das Trauergeläut

Baierische Verordnung l. c.,

unter Weglassung der im §. 10. der Instruktion vom 30. Mai 1820 angeordneten, vom Abgeordnetenhause monirten Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten,

das Recht der Ehrenwachen (§. 7.)

lit G. Nr. 3. der Baierischen Verordnung,

§. 11. Instruktion vom 30. Mai 1820,

die Befreiung des Fürsten und seiner Familie von der Militärpflicht (§. 8.)

Art. XIV. c. 3 der Deutschen Bundesakte,

§. 13a. der Instruktion vom 30. Mai 1820,

§. 1 Lit. b. des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 181.)

sind den Bestimmungen der Bundesakte und den vorerwähnten Gesetzen gemäß aufgenommen.

Das im Art. XIV. c. 1 der Deutschen Bundesakte, Lit. A. der Königlich Baierischen Verordnung und §. 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820 erwähnte Recht der Fürstlichen Familie, in jedem zum Deutschen Reiche gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren Aufenthalt zu nehmen, ist in dem Gesetz-Entwurf übergangen, weil nach dem Gesetze vom 1. Mai 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 55) jedem Deutschen die Uebersiedelung in einen andern Bundesstaat freisteht, und das Auswanderungsrecht nach §. 15 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) und Art. 59 der Bundesverfassung vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63) nur durch die Militärpflicht beschränkt ist, also das obige Recht für die von dieser Pflicht befreite Fürstliche Familie keine praktische Bedeutung hat.

Zu §. 9.

Der Art. XIV. Lit. b. der Deutschen Bundesakte bezeichnet die Standesherren und deren Familien als die privilegirteste Klasse des Staats, dem sie angehören, insbesondere in Anfehung der Besteuerung, ohne den Umfang des ihnen durch diese Bestimmung zu gewährenden Privilegiums zu präjiziren.

Die zur Ausführung der Bundesakte erlassene Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Sammlung S. 105) sicherte den Standesherren und ihren Familien im §. 4 die Freiheit von den gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern zu. In Uebereinstimmung hiermit sprach der §. 13 Lit. b. der Instruktion vom 30. Mai 1820 die Befreiung derselben von Personalsteuern aus, dehnte aber dies Privilegium außerdem auf Befreiung vom Erbschaftsstempel bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, auf andere Erbschaften und Vermächtnisse aber nur insofern aus, als diese ihnen innerhalb der Standesherrschaft zufallen.

Die Staats-Regierung hat bei den früheren Regulirungen angenommen, daß die durch das Edikt vom 21. Juni 1815 zugesicherte Freiheit von Personalsteuern innerhalb des Rahmens des Art. XIV. Lit. b. der Deutschen Bundesakte liege und daß die darin bewilligte Steuerfreiheit als ein auf der Bundesakte beruhendes Privilegium anzusehen sei, da jene Verordnung zur Ausführung der in manchen Punkten unbestimmten Deutschen Bundesakte erlassen und zugleich im §. 8 für ein unveränderliches Gesetz des Königreichs erklärt sei.

Es ist deshalb angenommen worden, daß dieses Privilegium auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 restituabel sei, obgleich die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im Art. 101 die Aufhebung aller Steuerfreiheiten bei der Revision der Steuergesetzgebung in Aussicht stellt und das Gesetz über die Einführung der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 §. 16 die vormals reichsständischen Familien von dieser Steuer nicht ausnimmt.

Demgemäß ist die Freiheit von dieser Steuer den reichsständischen Familien bei den früheren durch Allerhöchste Ordre erfolgten Regulirungen ihrer Rechte auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 zugestanden worden. Das Abgeordnetenhaus hat bei der Prüfung dieser Regulirungen das Steuerprivilegium nicht als auf der Bundesakte beruhend anerkannt, weil die Königlich Baierische Verordnung vom 19. März 1807 eine solche Steuerbefreiung nicht anerkenne, also die darüber hinausgehende Konzession des Edikts vom 21. Juni 1815 als eine auf der Landesgesetzgebung beruhende und durch das neuere Gesetz aufgehobene zu betrachten sei.

Der Art. XIV. Lit. b. in Betreff des Steuerprivilegiums ist in den verschiedenen Deutschen Staaten sehr verschieden aufgefaßt worden, und in den meisten Deutschen Staaten eine ähnliche Steuerfreiheit, wie die im Edikt von

1815 enthaltene, den standesherrlichen Familien nicht zugestanden worden. Es kann auch nicht bestritten werden, daß die von dem Abgeordnetenhause geltend gemachte Ansicht erhebliche Gründe für sich hat. Die Staats-Regierung glaubt aber, daß das Steuerprivilegium aus dem oben angegebenen Grunde als ein auf der Bundesakte beruhendes betrachtet werden darf und daß es mit Rücksicht auf die Behandlung der mit dem Fürsten zu Wittgenstein-Berleburg auf gleicher Linie stehenden vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien billig sei, auch dem Fürsten und dessen Familie das Steuerprivilegium zu gewähren, und hat dasselbe aus diesem Grunde in das Gesetz aufgenommen.

Die in der Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 13. lit. c. enthaltene weitere Konzession der Befreiung vom Erbschaftsstempel betrachtet die Staats-Regierung übereinstimmend mit dem Abgeordnetenhause als ein lediglich auf der Landesgesetzgebung beruhendes und deshalb der Aufhebung durch dieselbe unterliegendes Verrecht.

Da die Gesetzgebung über das Erbschaftsstempelwesen aber bis jetzt keine Aenderung erfahren hat, so muß das Privilegium als so lange fortbestehend angesehen werden, bis dasselbe durch ein allgemeines Landesgesetz aufgehoben wird.

Zu §. 10.

Der auf Artikel XIV. c. der Deutschen Bundesakte beruhende, durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung S. 686.) generell wiederhergestellte privilegirte Gerichtsstand ist dem Fürsten in Gemäßheit dieser Verordnung belassen worden.

Zu §. 11.

Das Autonomierecht ist dem Artikel XIV. c. 2 der Bundesakte, lit. A. 12. der Königlich-Baierischen Verordnung vom 19. März 1807 und §. 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820 gemäß, mit Wegfassung der in der Instruktion enthaltenen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Anweisungen festgestellt.

Zu §. 12.

Der Artikel XIV. c. der Deutschen Bundesakte sichert den mediatisirten Fürsten alle diejenigen Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörter Benutzung fließen. Zu diesen Rechten gehört, abgesehen von dem weiter unten zu erörternden Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, insbesondere

1. das den standesherrlichen Familien durch kein neueres Gesetz entzogene Fischereirecht und die Berghoheit in den standesherrlichen Gebieten.

cfr. Art. XXVII. der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, Meyer, Corpus juris confoeder. germ. Bd. 1. S. 116, §. 23. der Instruktion vom 30. Mai 1820.

In Beziehung auf das Bergregal und die Bergwerks-Verwaltung ist durch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 250 (Gesetz-Sammlung S. 758) nichts geändert. Es sind deshalb diese Rechte im §. 12 sub. Nr. 1 aufgenommen.

2. Die Steuerfreiheit der standesherrlichen Besitzungen

cfr. §. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815,
§. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820,

ist in den Gesetzen über die Grundsteuer vom 21. Mai 1861 §. 4. lit. b. und über die Gebäude-Steuer vom 21. Mai 1861 §. 3 Nr. 1 (Gesetz-Sammlung S. 253. 317) aufrecht erhalten und mit Bezug darauf unter Nr. 2 aufgeführt.

3. Ebenso besteht die sub 3. im §. 26 der Instruktion vom 30. Mai 1820 gewährte Freiheit der standesherrlichen Wohnungen von der Einquartirungslast nach §. 4 Nr. 1 b des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 523), sowie

4. die Befreiung von dem Wege-, Brücken-, Pflaster- und Chausseegelde im standesherrlichen Gebiete nach §. 31 der Instruktion vom 30. Mai 1820

cfr. lit: K. Nr. 12 und 13 der Baierischen Verordnung vom 19. März 1807

in der bisherigen Weise fort.

5. Was die Disposition des Fürsten über seine Familiengüter und die Standesherrschaft betrifft, so bewendet es bei den in der Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 62, 63 darüber enthaltenen Bestimmungen.

Zu §. 13.

Die in diesem Paragraphen Nr. 1 und 3 enthaltenen Rechte

cfr. lit. L. Nr. 2. 7. der Baierischen Verordnung vom 19. März 1807

rechtfertigen sich nach den §§. 60. 61 der Instruktion vom 30. Mai 1820.

Da das Recht zur Ertheilung von Titeln und die Vorschrift über Uniformen von den Anordnungen des Königs abhängt — Artikel 50 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 — und auf nicht publizirte durch Allerhöchste Entschließung abänderliche Bestimmungen sich gründet, so ist diese Beschränkung unter Nr. 3 ausgedrückt.

Das sub 2 gedachte Recht beruht auf dem §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 37.) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung S. 540.).

Zu §§. 14 und 15.

Der Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte zählt zu den, den mediatisirten Familien garantirten Rechten unter lit. c. Nr. 4 die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz; der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, und Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie sowie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen sein sollen.

Diese den vormaligen Reichsständen auch durch die Baierische Verordnung vom 19. März 1807 lit. D. 2. 7., lit. E. 2. 7. 12. und lit. F. 6. eingeräumten Rechte standen dem Fürsten zu Wittgenstein-Berleburg in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg auf Grund der Instruktion vom 30. Mai 1820 zu, welche denselben insbesondere das Recht der exekutivischen Beitreibung der Domanialgefälle §. 35 und ein beschränktes Begnadigungsrecht §. 48 einräumte.

Nach dem oben allegirten Rezeß vom Jahre 1834 trat der Vater des jetzigen Fürsten die Jurisdiktions- und Verwaltungsrechte dem Staate bis zur Großjährigkeit des jetzigen Fürsten gegen eine Rente von jährlich 1000 Rthlrn. unter Vorbehalt der §§. 5 und 9 des gedachten Rezesses aufgeführten Rechte ab. Rücksichtlich der Jurisdiktion wurde in §§. 6 und 9 insbesondere bedungen, daß dieselbe für die gedachte Zeitdauer mit allen Nutzungen und Lasten auf den Staat übergehen, dem Fürsten jedoch in denjenigen eigenen Rechtsangelegenheiten, die derselbe bei dem Gericht zu Berleburg anhängig machen und betreiben würde, die Sportelfreiheit zustehen solle. Zugleich wurde festgesetzt, daß der Nachfolger des Fürsten, wenn er die Ausübung der Jurisdiktions- und Verwaltungsrechte wieder übernehme, aus der Staatskasse zu der Bestreitung der Kosten einen Zuschuß von 1000 Thlrn. jährlich erhalten sollte. Nach bei Lebzeiten des früheren Fürsten zu Sayn-Wittgenstein wurde die standesherrliche Gerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 1 und 2 aufgehoben und vom Tage der Aufhebung an mit allen Nutzungen und Lasten auf den Staat übertragen.

Es wurde deshalb nach der damaligen Lage der Gesetzgebung vom Staats-Ministerium angenommen, daß die im Rezeß von 1834 bedungene Sportelfreiheit als ein Ausfluß

Digitized by Google

der dem Fürsten bis dahin zugestandenen Jurisdiktion und des daraus sich ergebenden Rechts auf die Sporteln-Einnahme anzusehen und mit der gesetzlichen Aufhebung der letzteren und dem Uebergang derselben auf den Staat in Wegfall gekommen sei, und daß der Fürst auf die Sporteltreibeit außerdem aus dem Grunde keinen Anspruch machen könne, weil dieselbe durch den §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten aufgehoben sei.

Diese Lage der Gesetzgebung ist aber durch die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 10. Juli 1854 (Gesetz-Sammlung S. 363) wesentlich geändert, da dieselbe den Grundsatz zur Geltung brachte, daß die landesrechtlich garantirten Rechte durch die Landesgesetzgebung nicht beeinträchtigt werden könnten. Es wurde deshalb die Zulässigkeit der Wiederherstellung dieser Rechte gegen die durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 erfolgten Verletzungen anerkannt, wenn die Berechtigten jene Rechte nicht durch rechtsverbindliche Verträge aufgegeben hatten. Den Reklamationen des Fürsten kann sonach weder die Verordnung vom 2. Januar 1849, noch das Sportelgesetz vom 10. Mai 1851 entgegengesetzt, vielmehr muß bei der Beurtheilung der Ansprüche des Fürsten der Rechtszustand zum Grunde gelegt werden, welcher vor der Emanation dieser Gesetze existirte.

Unzweifelhaft stand dem Fürsten vor der Verordnung vom 2. Januar 1849 die standesherrliche Jurisdiktion zu, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß er dieselbe nicht durch Vertrag definitiv aufgegeben hat.

Im Prinzip hat deshalb das Staats-Ministerium angenommen, daß dem Fürsten an sich das Recht auf Wiederherstellung der Jurisdiktion zustehe und daß ihm das für die zeitweise Abtretung seiner landesgesetzlichen Rechte vertragsmäßig zugesicherte Aequivalent für die Dauer des Vertrags nicht vorenthalten werden kann.

Die Restitution der Jurisdiktionsrechte hat das Staats-Ministerium den vormaligen Reichsständen im Interesse einer geordneten und gleichmäßigen Gerichtspflege verweigert, und der Fürst hat sich nicht allein zum Verzicht auf dieselben, sondern auch zum Verzicht auf seine sämmtlichen Verwaltungsrechte, deren Zurückgewährung kein neuerer Landesgesetzentgegensteht, mit Ausnahme der im §. 15 erwähnten, auf die Ausübung der niederen Polizei bezüglichen Rechte, bereit erklärt, wenn ihm dafür diejenige Summe, welche in Folge des Vertrags vom Jahre 1834 für die zeitweise Abtretung zugebilligt worden war, auch fernerhin im Betrage von 1000 Thlr. jährlich gewährt wird.

Das Staats-Ministerium hält diesen Vorschlag für annehmbar, weil er die Ausübung sowohl der Jurisdiktionsals der Verwaltungsrechte vereinfacht, und die darüber häufig entstehenden Verwicklungen zwischen der Regierung und den Standesherren und deren Behörden beseitigt, und hat deshalb den auf dieser Basis beruhenden Gesetzentwurf den übrigen Faktoren der Gesetzgebung zur Annahme vorgeschlagen. Die Rechte, um die es sich handelt, sind keiner genauen Schätzung nach Gelde fähig; die Staats-Regierung würde bei der Zurückgabe der Verwaltungsrechte in Gemäßheit der Stipulationen des Vertrages vom Jahre 1834 einen erheblichen Zuschuß zu den Verwaltungskosten leisten müssen, für dessen genaue Feststellung es ebenfalls an einer sicheren Unterlage fehlt. Sie hält deshalb das vom Fürsten geforderte Aequivalent, welches ihm für die zeitweise Abtretung dieser Rechte seit dem Jahre 1834 gewährt worden ist, nicht für übertrieben und hat dasselbe im §. 14. als ein annehmbares Aequivalent für die auf den Staat übergehenden Jurisdiktions- und Verwaltungsrechte vorgeschlagen, besonders weil auf diese Weise auch die in den §§. 35. und 48. der Instruktion vom 30. Mai 1820 aufgeführten, vom Abgeordnetenhause bemängelten Kouzessionen beseitigt werden.

Den im

§. 15.

vorbehaltenen Rechten stehen weder die Verfassungs-Urkunde, noch neuere gesetzliche Vorschriften entgegen. Sie liegen innerhalb der Grenzen der durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte den Standesherren garantirten Regierungsrechte, und erscheint es deshalb nicht bedenklich, sie in der jetzigen Beschränkung zuzugestehen.

Die Fürstliche Forst- und Jagdpolizei (§§. 45, 49 der Instruktion vom 30. Mai 1820) war hierbei, zur Vermeidung von Konflikten mit den bezüglich der Polizei den Gemeinden und Aemtern gesetzlich zustehenden Berechtigungen, auf die standesherrlichen Domainalbezirke zu beschränken, in denen künftig ohnehin dem Fürsten allein die Handhabung der Polizei durch seine Organe zustehen soll (§. 16).

Der Fürst hat außerdem die Anfuahme des §. 20 der Instruktion vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorrechts, daß er und seine Familie im standesherrlichen Bezirk nur den Anordnungen der Regierung unterworfen sei, beansprucht. Da dies Recht aber einestheils nicht durch die Landesgesetzgebung verbürgt und mit den neueren allgemeinen Gesetzen, namentlich mit der in dem Gesetze vom 11. März 1850 §§. 5 und 11 über die Polizeiverwaltung und in dem Gesetze über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 geordneten Kompetenz der Polizeibehörden zum Erlasse von Strafverordnungen und vorläufigen Strafmandaten nicht verträglich, anderntheils aber mit Rücksicht auf die §. 15 sub Nr. 1 und 2 dem Fürsten eingeräumten polizeilichen Befugnisse von wenig praktischem Werth ist, so ist die Aufnahme jener Bestimmung in das Gesetz unterblieben.

Einer besonderen Bestimmung über die Qualifikation, Glaubwürdigkeit und Befugnisse der Forst- und Jagdpolizei-Beamten, wie dies in den Vorschlägen des Fürsten VI. 2. enthalten ist, bedarf es nicht, da sich die deshalligen Erfordernisse und Befugnisse nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Holzdiebstahl vom 2. Juni 1852 §§. 32 bis 35 (Gesetz-Sammlung S. 306) und den Gesetzen vom 31. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 65. 67) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, beziehungsweise über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen richten.

Das Kirchenpatronat (Nr. 3) beruht auf der Bundesakte. Die Aufhebung des im §. 52 der Instruktion vom 30. Mai 1820 erwähnten Rechts zur Anstellung der Schullehrer ist im §. 14. speziell hervorgehoben.

Zu §. 16.

Die Domanialbesitzungen des Fürstlichen Hauses sind bisher in Gemäßheit des §. 32 Alinea 2 der Instruktion vom 30. Mai 1820 und der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juli 1829 (Gesetz-Sammlung S. 117.) vom Gemeinde- und Amtsverbande frei geblieben. Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, dasß denselben auf Grund und in Ausführung des §. 87 der Westphälischen Städteordnung vom 19. März 1856, resp. des §. 85 der Landgemeinde-Ordnung die eodem, die fernerweite Exemtion vom ordentlichen Gemeinde-Verbande zugestanden werde. Um jene Besitzungen jedoch in den Rahmen der kommunalen Organisation überhaupt einzufügen, hat es, in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Fürsten und mit der in gleicher Weise reglmäßig erfolgten kommunalen Regelung bezüglich der Stammbesitzungen anderer mediatisirter Fürstlicher Häuser (z. B. Wied, Selms, Hohenzollns-Lich, Wittgenstein-Hohenstein), für erforderlich und angemessen erachtet werden müssen, daß aus den Fürstlichen Stammbesitzungen besondere standesherrliche Domanial-Gutsbezirke im Sinne der §§. 3. 67 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung, unter gleichzeitiger Vereinigung derselben zu einem Amtsbezirk (§. 4 ibid.) gebildet werden. Die Bildung dieser selbstständigen

Gutsbezirke hat sich auf die steuerfrei besessenen, keinem Kommunalverbande angehörigen Domanialbesitzungen des Fürstlichen Hauses zu beschränken, und es ist deshalb zu deren, resp. des Amtsbezirks Feststellung nur der Beschluß der Bezirksregierung, beziehentlich die Bestätigung des Ober-Präsidenten (§§. 3. 7 der Landgemeinde-Ordnung), vorbehaltlich der Entscheidung des Ministers des Innern im Beschwerdefalle, erforderlich. Die Ausschließung kleinerer Grundstücke, welche sich vermöge ihrer isolirten Lage nur zum Anschluß an andere, ganz oder größentheils sie umgebende Gemeindebezirke eignen, und deren Vereinigung mit letzteren muß im öffentlichen Interesse vorbehalten bleiben. Den Gutsbezirken werden die Verpflichtungen selbstständiger Kommunalbezirke obliegen. Die zur niederen Polizei und zu den Dienstverrichtungen der Gemeindevorsteher, beziehentlich des Amtmanns gehörenden Funktionen werden durch die hierzu vom Fürsten zu ernennenden Beamten auszuüben sein, welche dem Landrath untergeordnet, der Regierung angezeigt und auf deren Verlangen unthätigenfalls entlassen werden müssen. Die Befugnisse des Fürsten sind hiernach in die für die selbstständigen Gutsbezirke im Allgemeinen gesetzlich bestimmten Grenzen eingeschlossen und das Aufsichtsrecht des Staats ist dadurch hinreichend gewahrt.

Zu §. 17.

Die mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmende Pflicht des Fürsten, zu den Kreis- und Provinziallasten beizutragen, bedarf keiner besonderen Motivirung.

Zu §. 18.

Nach dem Rezeß vom 16. Juli / 20. September 1821 standen dem Fürsten in Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark

a) das Recht der Präsentation zu Richter- und andern Justiz-Beamtenstellen,
b) das Recht, die Domanialgefälle im Verwaltungswege exekutivisch beizutreiben,
c) die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden

zu. Die letztere ist durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben, und enthält der folgende Paragraph die Bestimmungen über die dafür zu leistende Entschädigung. Die übrigen Vorrechte erlöschen in Folge der Verzichtleistung des Fürsten. Es ist demgemäß im §. 18 ausgesprochen, daß demselben in Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark standesherrliche Rechte nicht mehr zustehen.

Zu §. 19.

Der §. 19 enthält die Bestimmungen über die dem Fürsten zu gewährende Entschädigung

1) für das aufgehobene Jagdrecht auf fremden Grund und Boden,
2) für die dem Fürsten nach dem Rezesse vom Jahre 1834 zugestandene Sportelsfreiheit.

ad 1. Was zunächst die Entschädigung für das Jagdrecht betrifft, so ist das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden durch den §. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung S. 343) ohne Entschädigung aufgehoben und jedem Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden zugestanden. Das Jagdrecht ist zwar in dem Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte nicht speziell aufgeführt, dasselbe ist aber nach der allgemeinen Bestimmung dieses Artikels unter diejenigen Rechte und Vorzüge zu rechnen, welche aus dem Eigenthum und dessen ungestörter Benutzung hervorgehen.

Die Majorität der Kommission des Abgeordnetenhauses hat zwar in dem Kommissions-Bericht vom 16. Januar 1864 angenommen, daß unter den im Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte garantirten, aus dem Eigenthum fließenden Rechten nur die Rechte des Eigenthums im engeren Sinne zu verstehen seien, um so mehr, als das gemeine Recht ein Eigenthum an Sachen, nicht aber, wie das Allgemeine Landrecht, an Rechten anerkenne, daß also für Jagdrechte und ähnliche Rechte keine Entschädigung in Anspruch genommen werden könne.

Diese Interpretation des Artikels XIV. der Deutschen Bundesakte enthält aber eine dem Sinne derselben nicht entsprechende Restriktion.

Der Artikel XIV. stellt die aus dem Eigenthum fließenden Rechte den zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörenden Rechten gegenüber, und bestimmt, daß erstere den mediatisirten Fürsten verbleiben sollen. Aus diesem Gegensatze ergiebt sich, daß die Bundesakte unter den Eigenthumsrechten nicht allein Eigenthum im Sinne des Römischen Rechts, sondern alle Berechtigungen verstanden hat, welche nicht zu den höheren Regierungsrechten und der Staatsgewalt gehören. Das Jagdrecht fällt nicht unter die letztere Kategorie, und es ist deshalb schon nach dem Wortlaut der Deutschen Bundesakte zu den bundesgesetzlich garantirten Rechten zu zählen. Für diese Interpretation spricht auch der Umstand, daß die Bestimmungen der Bundesakte darauf abzielen, den durch die Rheinbundsakte vom 12. Juni 1806 suhsicirten Fürsten einen gleichmäßigen Rechtszustand in Beziehung auf die denselben nach diesem Gesetz belassenen Rechte zu gewähren, keineswegs aber die letzteren noch weiteren Einschränkungen zu unterwerfen. Es ist deshalb anzunehmen, daß unter den im Artikel XIV erwähnten Rechten,

„welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren,"

alle Feudal- und Patrimonialrechte begriffen werden sollten, welche der Artikel 27 der Rheinbundsakte aufzählt. Zu diesen gehört aber das Jagdrecht und es ist deshalb nur als eine Erläuterung und nähere Präzisirung der bundesgesetzlich garantirten Rechte, nicht aber als eine besondere landesherrliche Verleihung anzusehen, wenn im §. 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815 das Jagdrecht unter den den mediatisirten Fürsten garantirten Rechten aufgeführt ist.

Eine Restitution des aufgehobenen Jagdrechts in Natur erscheint nicht als zulässig, weil dieselbe nur durch neue Eingriffe in das Eigenthum der jetzigen Besitzer der dem Jagdrecht früher unterworfenen Grundstücke erfolgen könnte. Deshalb rechtfertigt es sich, nach §. 70 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht die an sich nach dem Gesetze vom 10. Juni 1854 zulässige Restitution durch ein Geldaequivalent herbeizuführen. Dies entspricht auch dem Standpunkte, welchen alle Faktoren der Gesetzgebung bei dem Erlaß des Gesetzes vom 15. März 1869 eingenommen haben, da dasselbe der Staats-Regierung die zur Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht der standesherrlichen Familien erforderlichen Summen bewilligt.

Für die Entschädigung selbst ist der Zeitpunkt der durch die Landesgesetzgebung erfolgten Entziehung des Jagdrechts, also der 31. Oktober 1848 als maßgebend anzunehmen.

Der Fürst hatte für das Jagdrecht in der Grafschaft Berleburg auf Grund eines Gutachtens des Oberförsters Devivere aus Glindfeld 606 Thlr. 5 Sgr., und für das Jagdrecht in der Herrschaft Homburg auf Grund eines Gutachtens des Oberförsters Kleinschmidt vom 7. Juli 1864. 793 Thlr. 21 Sgr. 11⅐ Pf. gefordert. Um für die Abmessung der Entschädigung einen Maßstab zu gewinnen, ist von der Staats-Regierung von dem Forstmeister Schirmer in Arnsberg ein Gutachten eingefordert, welches den Jahresherzag für Berleburg auf 351 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., für Homburg auf 304 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. abschätzt. Der wesentliche Unterschied der beiden Gutachten in Beziehung auf die Grafschaft Berleburg besteht darin, daß

Digitized by Google

1) Devivere das Areal, auf welches das aufgehobene Jagdrecht sich erstreckt, zu 46,428, Schirmer dagegen zu 42,129 Morgen angenommen hat, weil unter der von Devivere berechneten Fläche unrichtiger Weise auch die Jagdreviere aufgenommen seien, welche dem Fürsten selbst gehören und auf denen das Jagdrecht polizeilich nur deshalb beschränkt sei, weil sie unter 300 Morgen betragen;

2) daß der Wildbestand und der Werth des Wildes von Devivere höher berechnet ist, als von Schirmer.

Das Areal, auf welchem der Fürst das Jagdrecht in der Herrschaft Homburg verloren hat, beträgt 48,119 Morgen, die Differenzen in den Gutachten des Kleinschmidt und Schirmer bestehen hauptsächlich in der Veranschlagung des Wildstandes und der Preise des Wildes. Aus den sonstigen Ermittelungen hat sich ergeben, daß die Verpachtungen der Jagd in Homburg in den ersten Jahren nach Aufhebung des Jagdrechts 258 Thlr., in den Jahren 1862 bis 1864 = 372 Thlr. aufgebracht haben.

Ein völlig überzeugender Beweis über das Entschädigungsquantum läßt sich nicht führen. Die Gutachten und Pachterträge können deshalb nur als allgemeine Werthmesser für dessen Arbitrirung angesehen werden. Die Staats-Regierung hat sich nach Erwägung aller Umstände und nach der gutachtlichen Aeußerung des Immediat-Kommissarius zur Regelung der standesherrlichen Verhältnisse dafür entschieden, die im §. 19 aufgeführten Summen, nämlich 400 Thlr. Entschädigung für das Jagdrecht in der Grafschaft Berleburg und 372 Thlr. in der Herrschaft Homburg als ein angemessenes Aequivalent vorzuschlagen und außer der Nachzahlung dieses Jahresbetrags seit Aufhebung des Jagdrechts die Ablösung in Kapital zum 20-fachen Betrage dieser Jahresleistung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

ad 2. Dem zweiten Entschädigungs-Anspruch liegt folgendes Sachverhältniß zum Grunde. In dem §. 9 des schon früher erwähnten Staatsrezesses vom 22. Mai 1834, durch welchen der Vater des jetzigen Fürsten dem Staate die Verwaltung der Jurisdiktion auf Lebenszeit und bis zur Großjährigkeit des jetzigen Fürsten abgetreten hatte, war dem Fürsten die Sportelfreiheit in denjenigen eigenen Rechtsangelegenheiten zugestanden, welche derselbe bei dem Gerichte in Berleburg anhängig machen und betreiben würde. Nach Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 und der durch diese Verordnung erfolgten anderweitigen Organisation der Gerichte wurde das zur Zeit des Abschlusses des Rezesses vom 22. Mai 1834 bestehende Land- und Stadtgericht zu Berleburg aufgehoben, der Bezirk desselben dem Kreisgericht zu Siegen zugetheilt und wurden in Berleburg zwei Gerichts-Kommissionen errichtet.

Sowohl das Gericht zu Siegen als das Appellationsgericht zu Arnsberg nahmen an, daß durch die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit die dem Fürsten regelmäßig bewilligte Sportelfreiheit aufgehoben sei. Es wurden deshalb vom Gericht zu Siegen seit 1851 dem Fürsten die Gerichtssporteln berechnet und auch die in seinen Prozessen in den Jahren 1849 und 1850 bei den Gerichts-Kommissionen zu Berleburg erwachsenen Kosten nachliquidirt, späterhin auf die Beschwerde des Fürsten durch Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. Januar 1852 gestundet und die definitive Regulirung durch ein späteres Reskript vom 17. Februar 1860 zu dem Verfahren über die Restitutionen der mediatisirten Fürsten gegen die durch die Landesgesetzgebung seit 1848 zugefügten Benachtheiligungen ihrer bundesgesetzlich garantirten Rechte verwiesen.

Der Fürst behauptet nun, daß die durch den Rezeß vom 22. Mai 1834 bedungene Sportelfreiheit durch die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und anderweitige Organisation der Gerichte nicht aufgehoben sei und daß deshalb die gestundeten Kosten niedergeschlagen und die in dem Jahre 1851 eingezogenen Kosten erstattet werden müßten, auch eine gleiche Erstattung der etwa vom ihm noch ferner bis zum Abschlusse des Restitutions-Verfahrens zu zahlenden Kosten eintreten müsse.

Er hat eine Liquidation über die vom Jahre 1851 bis ult. 1865 von ihm eingezogenen Kosten im Betrage von 1875 Thlrn. 29 Sgr. aufgestellt. Da unter dieser Summe nach dem Sportelgesetz vom 10. Mai 1851 Stempel und Porto stecken und deren Feststellung unmöglich ist, so hat er auf Grund der Sportel-Einnahme bei den beiden Gerichts-Kommissionen zu Berleburg aus den Jahren 1862 bis 1864 und den in den drei letzten Jahren des Bestehens des Land- und Stadtgerichts zu Berleburg 1847 bis 1849 bei dem letztern zum Ansatz gekommenen Porto- und Stempelbeträgen das Verhältniß festzustellen gesucht, in welchem die neuen Gerichtssporteln zu den Porto- und Stempel-Auslagen stehen und darnach berechnet, daß ihm von den gezahlten 1875 Thlrn. 29 Sgr. Gerichtskosten, nach Abzug des darunter begriffenen Porto's und der Stempel, 1560 Thlr. zu erstatten seien.

Er hat demgemäß

1) Niederschlagung der durch Reskript vom 26. Januar 1852 gestundeten Kosten aus den Jahren 1849 und 1850 mit 126 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.,
2) Erstattung von 1560 Thlrn. gezahlter Gerichtskosten,
3) Erstattung der von ihm etwa einzuziehenden Kosten nach dem obigen Verhältniß bis zum definitiven Abschluß der Regulirung

beantragt.

Die Reklamation ist im Prinzip als begründet anzuerkennen. Aus den Motiven zum §. 14 ergiebt sich, daß dem Fürsten vor der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Jurisdiktion auf Grund der Deutschen Bundesakte zustand, und daß der Fürst dieselbe nur zeitweise vertragsmäßig gegen Aequivalent auf den Staat übertragen hatte. Der Grund, aus welchem dem Fürsten ein Theil dieses Aequivalents, die Freiheit von Gerichtskosten, verweigert worden ist, reduzirt sich auf den Einwand, daß der Fürst seinerseits den Vertrag nicht habe erfüllen können, weil die Jurisdiktion durch Gesetz auf den Staat übergegangen sei. Dieser Grund ist aber nicht zutreffend, weil diese Unmöglichkeit durch die Landesgesetzgebung herbeigeführt ist und deshalb dem bundesrechtlichen Privilegium gegenüber nicht geltend gemacht werden kann. Es ist demgemäß dem Fürsten die Sportelfreiheit auf Grund des Rezesses vom 22. Mai 1834 bis zur Emanation des jetzt vorgeschlagenen Gesetzes zu gewähren, und es sind also die demselben gestundeten Kosten nach Abzug der Stempel- und Portobeträge niederzuschlagen und die gezahlten Kosten unter gleichem Abzuge zu erstatten. Eine genaue Ermittelung von Porto und Stempel ist nicht möglich. Der Immediat-Kommissarius zur Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse hatte deshalb 17 Prozent der Gesammtliquidation der Kosten als den approximativ zutreffenden auf die Stempel und das Porto zu verrechnenden Satz vorgeschlagen. Durch die im Justiz-Ministerium angestellten Ermittelungen der Sportel-Einnahmen, welche zum Zweck der Aufhebung des Zuschlags zu den Gerichtskosten stattgefunden hat, ist festgestellt, daß von den Sportel-Einnahmen der Jahre 1850 und 1851 circa ein Drittel auf Stempel und Porto zu verrechnen sind. Die Staats-Regierung hat deshalb dem Fürsten als Vergleichsquantum für die jetzige Regulirung 25 Prozent der von demselben geforderten Gesammtkosten, als den auf Porto und Stempel zu verrechnenden Prozentsatz vorgeschlagen. Auf diesen Vorschlag ist der Fürst eingegangen und hat die Staats-Regierung denselben deshalb dem jetzigen Gesetzentwurf zum Grunde gelegt, und demgemäß die Bestimmungen §. 19 sub b. in denselben aufgenommen.

A.

Anträge

des

Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, betreffend die Regulirung des Rechtszustandes seines Fürstlichen Hauses bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg.

I. Die Bestimmung der Verordnung vom 21. Juni 1815 §. 8 (G.-S. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 3 und 5 (G.-S. S. 81) hinsichtlich der Verpflichtung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen zur Leistung der Huldigung, sowie hinsichtlich der Unterwerfung der gedachten Fürsten und Grafen und ihrer Familien unter die Landesgesetze, Polizei- und andere Anordnungen und die Oberaufsicht des Staates bleibt, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf das Fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Geltung; ein Gleiches gilt von den Bestimmungen der vorerwähnten Instruktion in den §§. 62 und 63 wegen Veräußerung der Eigenthumsrechte dieser Häuser und der Standesherrlichkeit.

II. Von den Rechten und Vorzügen d[es] Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg sind:

a) einige durch die Gesetzgebung seit 1848 nicht betroffen worden und allgemeine Bestimmung in §. vom 12. November 1855, ohn sonderen Ausführung bedarf, anzusehen, während

b) die Wiederherstellung mehrere durch besondere Verordnung

III. Zu den Rechten und Vor[zügen] dachten Art gehören:

1) das Recht der Ebenbürti[gkeit] (Art. 14 der Bundesakte, 1815, §. 1);

2) die Rechte in Bezug und das Kirchen-Ge[setz] struktion vom 30. eine Ehrenwache z[u] vom 21. Juni 18[15] 30. Mai 1820);
Vorbehalte des dem Ableben des des seiner Famil[ie] Instruktion vom zugestandenen Trauer, namen[tlich] Ortschaften des terbleiben öffe[ntlicher] des Standesher[rn] folgers Verzic[ht]

3) das Recht führen unter ehemaligen vom 30. vom 21. 3. März

4) das herr[lichen] ab[zuhalten]

5) die unbeschränkte Freiheit den Aufenthalt in jedem zum Reiche gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (Art. 14 der Bundesakte, §. 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

6) die Befreiung des Fürsten und seiner Familien-Glieder von der Militairpflicht (Art. 14 der Bundesakte, §. 13 lit. a der Instruktion vom 30. Mai 1820);

7) die Befreiung von Erbschafts-Stempel bei Successionen in die Grafschaft Wittgenstein, welche in der Familie stattfinden und bei anderen Gebschaften und Vermächtnissen, welche ihnen innerhalb der Grafschaft Wittgenstein zufallen (§. 13 lit. c der Instruktion vom 30. Mai 1820), jedoch mit der Maßgabe, daß diese Befreiung nur bis zur anderweitigen Regulirung des Erbschafts-Stempels durch die Landesgesetzgebung aufrecht erhalten bleibt;

8) die Befreiung der in der Grafschaft belegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitze des Fürsten oder dessen Familie für beständig oder wechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden von der Einquartierung (§. Instruktion vom 30. Mai 1820);

9) die Exemtion, wonach der Fürst und die seiner Familie sich in Polizeisachen halbes im Landesgebiet nur den [ge]richtlichen Beg[ehren] [In]struktion von [Rechtsstaat u]nens eigene [Titel] be

des
[Erbschafte]
1820,
der 1855
und seiner F[amilie]
[Grund]-Steuern,
[Beamte], welche
[des] Reiches zu b[ezahlen]
[Kam]m- und Familien[-Fideikommisse]
[Grund]steuerfrei besessen worden
[Grund]- und Gebäude-Steuer
[Abgabe] des Fürsten zu den außerordentl[ichen]
namentlich Kriegssteuern beizutragen
[Art.] — §§. 4 der Verordnung vom 21. J[uni]
[Instruktion], §. 13 lit. b. und §. 24 der Instruktion
vom 30. Mai 1820. Allerhöchste Ordre vom

16. März 1857, Gesetz über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, §. 4 lit. b., Gesetz über die Gebäude-Steuer vom 21. Mai 1861, §. 3 Nr. 1 (G.-S. S. 253 und 317)]. Zugleich wird die Aufhebung der Grundsteuer-Freiheit der Fürstlichen Stamm- und Familien-Güter gegen eine aus der Staats-Kasse zu gewährende Entschädigung im zwanzigfachen Betrage der neu aufzuziehenden Grund-Steuer erfolgen.

V. Der Fürst leistet für sich und seine Nachfolger in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg unter Vorbehalt der unter VI. nachstehend näher bezeichneten Gerechtsame auf die seinem fürstlichen Hause in dem gedachten Standesgebiet auf Grund des Art. 14 der Bundesakte, der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 105) der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81) sowie des Rezesses vom 22. Mai 1834 / 30. Juli 1835 zustehenden niederen Regierungsrechte, namentlich auf die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, der ihm bezü[illegible] Verwaltung der Polizei, der Kirchen, Schulen und [illegible] Gerechtsame, ferner auf die Erhebun[illegible] direkten Steuern, auf das Recht [illegible]-Strafen (§. 48 der [illegible] exekutivischen Bei[illegible] [illegible]tung [illegible] (§. 35 [illegible] auch [illegible] vom [illegible] de [illegible]

[illegible]

und [illegible]
meine [illegible]
werden [illegible]
Bildung [illegible]
Königlichen [illegible]
Fürsten; im [illegible]
entscheidet der Mi[illegible]

b) der Fürst ist als Be[illegible]
Gemeinden zu allen Pfli[illegible]

bunden, welche den letzteren nach den Gesetzen obliegen;

c) zur Verwaltung der Polizei in diesen Bezirken, sowie zur Verwaltung der in Bezug auf dieselben vorkommenden Geschäfte, welche zu den Dienstverrichtungen der Amtsmänner gehören, hat der Fürst Beamte zu bestellen, welche zugleich den Bezirk zu vertreten haben; diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der Königlichen Regierung namhaft zu machen, und auf Verlangen derselben, wenn es im Dienst-Interesse erforderlich befunden wird, wieder zu entlassen; sie sind dem Königlichen Landrath unmittelbar untergeordnet;

VIII. Zu den Kreis- und Provinzial-Lasten trägt der Fürst in gleicher Weise, wie alle andere Pflichtigen bei.

IX. Bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 erfolgten Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und anderer dem Fürstlichen Hause Wittgenstein-Berleburg zuständig gewesener Vermögens-Rechte hat es sein Bewenden; es wird aber dem Fürstlichen Hause:

a) für die unentgeltlich aufgehobene fürstliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg als Substanz-Entschädigung der zwanzigfache Betrag der auf 400 Thlr. ermittelten Jahresrente nach eingetretener Gesetzeskraft des den Rechtszustand des fürstlichen Hauses betreffenden Gesetzes aus der Königlichen Staats-Kasse ausgezahlt; für die Vergangenheit jedoch und zwar vom 1. November 1848 an bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zahlung der Substanz-Entschädigung erfolgt, wird der Fürst durch Nachzahlung der vorstehend ausgeworfenen Jahresrente aus der Königlichen Staatskasse entschädigt;

b) bezüglich der gegen die Bestimmung des §. 9 des Rezesses vom 22. Mai 1834 / 30. Juni 1835 Seitens der Gerichtsbehörde zu Berleburg von dem Fürsten geforderten oder gehobenen Gerichtssporteln wird mit Rücksicht darauf, daß in den Gerichtssporteln die Stempel- und Porto-Beträge, von deren Zahlung der Fürst nicht befreit ist, mit enthalten sind, der Betrag von fünfundzwanzig Prozent dieser Sporteln als der Staatskasse für Stempel und Porto gebührend angesehen und sollen daher

α) die durch den Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1852 dem Fürsten gestundeten Sporteln bis auf diesen Prozentsatz niedergeschlagen;

[illegible]) diejenigen Sporteln, welche der Fürst vom Jahre 1851 an bis zu dem Tage, wo die vorstehenden Anträge zur Ausführung gelangen, wirklich gezahlt hat oder noch zahlen muß, bis auf den obigen Prozentsatz dem Fürsten erstattet resp. ebenfalls niedergeschlagen werden.

[illegible]erleburg, den 31. Mai 1871.

[illegible]rst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Digitized by Google

A.

Anträge

des

Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, betreffend die Regulirung des Rechtszustandes seines Fürstlichen Hauses bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg.

I. Die Bestimmung der Verordnung vom 21. Juni 1815 §. 8 (G.-S. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 3 und 5 (G.-S. S. 81) hinsichtlich der Verpflichtung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen zur Leistung der Huldigung, sowie hinsichtlich der Unterwerfung der gedachten Fürsten und Grafen und ihrer Familien unter die Landesgesetze, Polizei- und andere Anordnungen und die Oberaufsicht des Staates bleibt, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf das Fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Geltung; ein Gleiches gilt von den Bestimmungen der vorerwähnten Instruktion in den §§. 62 und 63 wegen Veräußerung der Eigenthumsrechte dieser Häuser und der Standesherrlichkeit.

II. Von den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg sind:

a) einige durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 nicht betroffen worden und andere durch die allgemeine Bestimmung in §. 1 der Verordnung vom 12. November 1855, ohne daß es einer besonderen Ausführung bedarf, als wiederhergestellt anzusehen, während

b) die Wiederherstellung mehrerer Rechte und Vorzüge durch besondere Verordnung erfolgt ist.

III. Zu den Rechten und Vorzügen der unter a) gedachten Art gehören:

1) das Recht der Ebenbürtigkeit und des hohen Adels (Art. 14 der Bundesakte, Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 1);
2) die Rechte in Bezug auf das Kanzlei-Ceremonial und das Kirchen-Gebet (§. 7, 8 und 9 der Instruktion vom 30. Mai 1820); sowie das Recht eine Ehrenwache zu halten (§. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 11 der Instruktion vom 30. Mai 1820); der Fürst leistet aber, unter dem Vorbehalte des Trauergeläutes im Wohnorte bei dem Ableben des Standesherrn oder eines Mitgliedes seiner Familie, auf die weiteren in §. 10 der Instruktion vom 30. Mai 1820 den Standesherrn zugestandenen Gerechtsame bezüglich der öffentlichen Trauer, namentlich auf Trauergeläute in den übrigen Ortschaften des Standesgebietes, sowie auf das Unterbleiben öffentlicher Lustbarkeiten bei dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin oder seines Nachfolgers Verzicht;
3) das Recht die früheren Titel und Wappen zu führen unter Hinweglassung der Beziehungen zum ehemaligen Deutschen Reich (§. 6 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1832 (G.-S. S. 129) und vom 3. März 1833 (G.-S. S. 29);
4) das Recht der Autonomie, vorbehaltlich des landesherrlichen Bestätigungsrechts (Art. 14 der Bundesakte, §. 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
5) die unbeschränkte Freiheit den Aufenthalt in jedem zum Reiche gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (Art. 14 der Bundesakte, §. 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
6) die Befreiung des Fürsten und seiner Familien-Glieder von der Militairpflicht (Art. 14 der Bundesakte, §. 13 lit. a der Instruktion vom 30. Mai 1820);
7) die Befreiung von Erbschafts-Stempel bei Successionen in die Grafschaft Wittgenstein, welche in der Familie stattfinden und bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihnen innerhalb der Grafschaft Wittgenstein zufallen (§. 13 lit. c der Instruktion vom 30. Mai 1820), jedoch mit der Maßgabe, daß diese Befreiung nur bis zur anderweitigen Regulirung des Erbschafts-Stempels durch die Landesgesetzgebung auftreten erhalten bleibt;
8) die Befreiung der in der Grafschaft belegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitze des Fürsten oder dessen Familie für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden von der Einquartierung (§. 26 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
9) die Exemtion, wonach der Fürst und die Mitglieder seiner Familie sich in Polizeisachen während ihres Aufenthaltes im Standesgebiet nur nach den Anordnungen der Königlichen Regierung zu richten haben (§. 20 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
10) das Recht für den Haushalt und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens eigene Diener anzustellen, denselben angemessene Titel beizulegen, und drei oder mehrere dieser Diener in ein Kollegium zu vereinigen, sowie dieselben eidlich verpflichten zu lassen (§§. 60 und 61 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
11) die Freiheit von Wege-, Brücken- und Chausseegeld für die Person des Fürsten und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks (§. 31 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
12) die Fischerei-Gerechtigkeit im Standesgebiet (§. 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820);
13) das Bergregal und die Bergverwaltung innerhalb des Fürstlichen Gebietes (§. 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820) nach näherer Bestimmung des Regulativs vom 25. März 1841. 8. Juni

IV. Zu den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses der in §. 2 unter b) gedachten Art gehören:

1) Die Vertretung des Fürsten durch seine Behörden bei Eidesleistungen (§. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Verordnung vom 3. Januar 1845 [G.-S. S. 37], Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1854 [G.-S. S. 540]);
2) der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und seiner Familie Art. 14 der Bundesakte, (§. 14 fgd. der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1855 [G.-S. S. 686]);
3) die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personal-Steuern, sowie die Freiheit derjenigen fürstlichen Güter, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu den nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familien-Gütern gehört haben und steuerfrei beliefen worden sind, von der ordentlichen Grund- und Gebäude-Steuer. Die Verpflichtung des Fürsten zu den außerordentlichen Steuern, namentlich Kriegssteuern beizutragen besteht fort. — [§. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 13 lit. b. und §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820. Allerhöchste Ordre vom

Digitized by Google

16. März 1857, Gesetz über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, §. 4 lit. b., Gesetz über die Gebäude-Steuer vom 21. Mai 1861, §. 3 Nr. 1 (G.-S. S. 253 und 317)]. Zugleich wird die Aufhebung der Grundsteuer-Freiheit der Fürstlichen Stamm- und Familien-Güter gegen eine aus der Staats-Kasse zu gewährende Entschädigung im zwanzigfachen Betrage der neu aufzuziehenden Grund-Steuer erfolgen.

V. Der Fürst leistet für sich und seine Nachfolger in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg unter Vorbehalt der unter VI. nachstehend näher bezeichneten Gerechtsame auf die seinem fürstlichen Hause in dem gedachten Standesgebiet auf Grund des Art. 14 der Bundesakte, der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 105) der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81) sowie des Rezesses vom 22. Mai 1834

30. Juli 1835 zusteheuden niederen Regierungsrechte, namentlich auf die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, der ihm bezüglich der Verwaltung der Polizei, der Kirchen, Schulen und Kommunen zustehenden Gerechtsame, ferner auf die Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern, auf das Recht zur Erlassung von Polizei-Strafen (§. 48 der Instruktion vom 30. Mai 1820) und zur exekutivischen Beitreibung der Domainengefälle im Verwaltungswege (§. 35 der Instruktion vom 30. Mai 1820) sowie endlich auch für die Zukunft auf die ihm nach §. 9 des Rezesses vom 22. Mai 1834

30. Juli 1835 zustehende Sportelfreiheit gegen fortdauernde Gewährung der im §. 2 des zuerst gedachten Rezesses vereinbarten und bisher aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg gezahlten Entschädigungs-Rente von jährlich Tausend (1000) Thalern zu Gunsten des Staates auf immer Verzicht.

VI. Von der im §. 5 vereinbarten Verzichtleistung sind ausgeschlossen und bleiben dem Fürsten vorbehalten:

1) die Ausübung der Lokal-Polizei in dem Umfange des fürstlichen Schlosses zu Berleburg nebst dem dazugehörigen Park und Garten;
2) die Handhabung der niederen Forst- und Jagd-Polizei in den standesherrlichen Waldungen und Jagden; den zur Wahrnehmung dieser Gerechtsame angeordneten fürstlichen Forst-Offizianten, rücksichtlich deren Anstellungen nach Vorschrift des §. 49 der Instruktion vom 30. Mai 1820 zu verfahren ist, sollen dieselben Dienstbezüguisse und dieselbe Glaubwürdigkeit vor Gericht zustehen, wie den Königlichen Forstbedienten;
3) die Ausübung des Kirchen-Patronatsrechts unter Festhaltung der im §. 52 der Instruktion vom 30. Mai 1820 enthaltenen Bestimmungen;
4) das Recht des Fürsten zur Verleihung von Raths- und andern Titeln, sowie von Uniformen an die fürstlichen Beamten nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Oktober 1825 und 15. August 1833.

VII. a) Aus den im ausschließlichen Besitze des Fürstlichen Hauses befindlichen, steuerfrei besessenen Stamm- und Familien-Gütern, welche bisher von dem Gemeinde- und Amtsverbande ausgenommen waren, werden besondere Domanial-Bezirke gebildet; die Bildung dieser Bezirke erfolgt durch Beschluß der Königlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Fürsten; im Falle einer Meinungs-Verschiedenheit entscheidet der Minister des Innern;

b) der Fürst ist als Besitzer dieser Bezirke gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren nach den Gesetzen obliegen;

c) zur Verwaltung der Polizei in diesen Bezirken, sowie zur Verwaltung der in Bezug auf dieselben vorkommenden Geschäfte, welche zu den Dienstverrichtungen der Amtsmänner gehören, hat der Fürst Beamte zu bestellen, welche zugleich den Bezirk zu vertreten haben; diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der Königlichen Regierung nauhaft zu machen, und auf Verlangen derselben, wenn es im Dienst-Interesse erforderlich befunden wird, wieder zu entlassen; sie sind dem Königlichen Landrath unmittelbar untergeordnet;

VIII. Zu den Kreis- und Provinzial-Lasten trägt der Fürst in gleicher Weise, wie alle andere Pflichtigen bei.

IX. Bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 erfolgten Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und anderer dem Fürstlichen Hause Wittgenstein-Berleburg zuständig gewesener Vermögens-Rechte hat es sein Bewenden; es wird aber dem Fürstlichen Hause:

a) für die unentgeltlich aufgehobene fürstliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg als Substanz-Entschädigung der zwanzigfache Betrag der auf 400 Thlr. ermittelten Jahresrente nach eingetretener Gesetzeskraft des den Rechtszustand des fürstlichen Hauses betreffenden Gesetzes aus der Königlichen Staats-Kasse ausgezahlt; für die Vergangenheit jedoch und zwar vom 1. November 1848 an bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zahlung der Substanz-Entschädigung erfolgt, wird der Fürst durch Nachzahlung der vorstehend ausgeworfenen Jahresrente aus der Königlichen Staatskasse entschädigt;

b) bezüglich der gegen die Bestimmung des §. 9 des Rezesses vom 22. Mai 1834 Seitens der Gerichts-30. Juni 1835 behörde zu Berleburg von dem Fürsten geforderten oder gehobenen Gerichtssporteln wird mit Rücksicht darauf, daß in den Gerichtssporteln die Stempel- und Porto-Beträge, von deren Zahlung der Fürst nicht befreit ist, mit enthalten sind, der Betrag von fünfundzwanzig Prozent dieser Sporteln als der Staatskasse für Stempel und Porto gebührend angesehen und sollen daher

α) die durch den Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1852 dem Fürsten gestundeten Sporteln bis auf diesen Prozentsatz niedergeschlagen;

β) diejenigen Sporteln, welche der Fürst vom Jahre 1851 an bis zu dem Tage, wo die vorstehenden Anträge zur Ausführung gelangen, wirklich gezahlt hat oder noch zahlen muß, bis auf den obigen Prozentsatz dem Fürsten erstattet resp. ebenfalls niedergeschlagen werden.

Schloß Berleburg, den 31. Mai 1871.

Albrecht, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

B.

Anträge

des

Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, betreffend die Regulirung des Rechtszustandes seines Fürstlichen Hauses bezüglich der Herrschaft Homburg a. d. Mark.

---

1. Das Recht des Fürsten aus dem Vertrage vom 16. Juli / 20. September 1821, betreffend die Regulirung des Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses bezüglich der Herrschaft Homburg a. d. Mark:
   a. die Domanial-Gefälle nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) im Wege der Exekution von den Pflichtigen beizutreiben, sowie
   b. zu den Richter- und Justiz-Beamten Stellen geeignete Personen zur Austellung zu präsentiren,

   wird aufgehoben.

2. Für die nach demselben Vertrage dem Fürstlichen Hause verbliebene, aber durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343) bereits aufgehobene Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden wird als Substanz-Entschädigung der zwanzigfache Betrag der auf 372 Thaler ermittelten Jahresrente nach eingetretener Gesetzeskraft des den Rechtszustand des Fürstlichen Hauses betreffenden Gesetzes aus der Königlichen Staatskasse ausgezahlt, für die Vergangenheit jedoch, und zwar vom 1. November 1848 an bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zahlung der Substanz-Entschädigung erfolgt, wird der Fürst durch Nachzahlung der vorstehend ausgeworfenen Jahresrente aus der Königlichen Staatskasse entschädigt; der Fürst verzichtet auf alle weiteren Ansprüche, die ihm aus der Aufhebung der fraglichen Jagdgerechtigkeit etwa zustehen möchten.

3) In allen seinen sonstigen Bestimmungen bleibt der Vertrag vom 16. Juli / 20. September 1821 in voller Kraft und Geltung fortbestehen.

Berleburg, den 31. Mai 1871.

Albrecht, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

№ 330.

Denkschrift,

betreffend

die Instandsetzung der Geschäftsgebäude des Hauses der Abgeordneten und ihrer inneren Einrichtung.

Die an dem baulichen Zustande und der inneren Einrichtung der Geschäftsräume des Hauses der Abgeordneten hervorgetretenen Mängel, deren Beseitigung ohne empfindlichen Nachtheil nicht länger ausgesetzt bleiben durfte, haben den unterzeichneten Gesammtvorstand in die Nothwendigkeit versetzt, verschiedene besonders dringliche Reparaturen und Anschaffungen während der Vertagung des Hauses ausführen zu lassen. Bei dem Wiederbeginn der Sitzungen unterläßt der Vorstand nicht, über die von ihm getroffenen Maßnahmen und die dadurch entstandenen Kosten in Folgendem Rechenschaft zu geben.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren hat die Mangelhaftigkeit der Geschäftsräume des Hauses lebhafte Beschwerden hervorgerufen. Unter dem 19. November 1866 stellte deshalb der Gesammt-Vorstand zur Vorberathung im ganzen Hause den Antrag:

> „Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, den Bau eines neuen Parlamentsgebäudes ungesäumt im nächsten Jahre zu beginnen."

In den Motiven hierzu wurde bemerkt:

> „Die Klagen über die Uebelstände, welche in den Räumlichkeiten des Sitzungs-Gebäudes der Abgeordneten ihren Grund haben, beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gebäude zu seinem gegenwärtigen Zwecke hergerichtet wurde, und laufen in ununterbrochener Reihenfolge fort bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke. Mündliche Traditionen und die Akten des Hauses erzählen davon eine ausführliche und trübselige Geschichte. Neun Generationen Preußischer Abgeordneten haben nun bereits unter jenen Uebelständen gelitten, und vergeblich dagegen angekämpft. Der menschliche Scharfsinn hat nicht ausgereicht, um den hartnäckigen Widerstand zu überwinden, welchen das gegenwärtige Sitzungs-Gebäude allen Verbesserungs-Versuchen entgegengesetzt, die Uebelstände bestehen fort und fort, und es giebt kein anderes Mittel, ihnen Abhülfe zu verschaffen, als
>
> den Bau eines neuen Parlaments-Gebäudes.
>
> Die bevorstehende Vergrößerung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses macht eine Vergrößerung des Sitzungssaales zur unabweisbaren Nothwendigkeit, sie wird in nächster Zukunft erfolgen. Aber auch sie wird nicht die bestehenden Uebelstände beseitigen, sondern es wird fortan nur die Zahl derer eine größere sein, welche darunter leiden, und die Uebelstände selbst werden sich in erhöhtem Maße fühlbar machen.
>
> Darum ist es jetzt doppelt nöthig:
>
> ohne Zögern mit dem Bau eines neuen Parlaments-Gebäudes vorzugehen."

Als der Antrag in der Plenarsitzung des Hauses vom 23. November 1866 zur Verhandlung kam, wurde dessen

Digitized by Google

Berechtigung allseitig, insbesondere von der Königlichen Staats-Regierung, anerkannt, und auf den Antrag des Abgeordneten v. Unruh beschlossen:

> die Angelegenheit einer vom Präsidenten zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern zu überweisen, mit dem Auftrage, in Verbindung mit dem Präsidium die Vorschläge und Pläne, sowohl in Betreff des Neubaues, als auch in Betreff der nothwendigen Erweiterung des Sitzungssaales einer Prüfung zu unterwerfen, und dem Hause in Vorberathung darüber zu berichten.

In der demgemäß niedergesetzten Kommission kam ein Plan der Königlichen Staats-Regierung zur Erörterung, nach welchem auf dem Platz der Porzellan-Manufaktur ein neues Abgeordnetenhaus auf dem Platz der Porzellan-Manufaktur ein neues Abgeordnetenhaus zu bauen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dem Hause alsbald den Plan zur Erbauung eines monumentalen Parlamentsgebäudes auf einem andern geeigneten Platze zur Beschlußfassung vorzulegen,

b) die Staats-Regierung ferner aufzufordern, mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause das sogenannte Kabinetshaus zu vereinigen, und auf dem vereinigten Grundstücke schleunigst den Neubau eines Sitzungssaales für das Plenum vorzunehmen.

Der Aufforderung zu b ist entsprechende Folge nicht gegeben worden; vielmehr wurde auf Anordnung der Königlichen Staats-Regierung im Jahre 1867 wegen des Hinzutritts der Abgeordneten aus den neuen Landestheilen nur der Sitzungssaal bei gleichzeitiger Ausführung einiger Anbauten vergrößert. Zwar wurden zu weiteren Instandsetzungen gegen den Schluß des Jahres 1869 und um die Mitte des Jahres 1870 Anschläge gefertigt, von denen der erstere Seitens des Baubeamten mit folgender Bemerkung begleitet wurde:

> „Von den im Anschlag nachgewiesenen Arbeiten ist der Abrug der Facade unumgänglich erforderlich, da sie bereits Seitens der Polizeibehörde gefordert ist. Ebenso ist eine Renoveirung der sämmtlichen Bureauräume, Herstellung neuer Dielen und Fenster durchaus nothwendig, und auch die übrigen Arbeiten können füglich nicht länger hinausgeschoben werden."

Wegen des ausgebrochenen Krieges hat indessen die Ausführung der Anschläge nicht stattgefunden.

Als demnächst im Jahre 1871 der Deutsche Reichstag in dem Gebäude des Hauses der Abgeordneten tagte, machte sich die mangelhafte Beschaffenheit der vorhandenen Räume in dem Maße fühlbar, daß in der Sitzung vom 15. Juni 1871 ein Antrag der Abgeordneten v. Unruh, v. Denzin und Genossen:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, ein interimistisches Sitzungslokal für den Reichstag auf dem Grundstück der Porzellan-Manufaktur so schleunig wie irgend möglich zur Ausführung bringen zu lassen,

mit großer Majorität angenommen wurde.

Diesem Beschlusse ist, wie bekannt, Folge gegeben. Nach Herstellung des provisorischen Reichstags-Gebäudes wurde in Aussicht genommen, daß auch das Abgeordnetenhaus in demselben würde tagen können. Es wurde deshalb unterlassen, bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1872 die Bereitstellung von Mitteln zur Instandsetzung der Geschäftsgebäude des Hauses in das Auge zu fassen. Die Mitbenutzung des Reichstagsgebäudes hat indessen Hindernisse gefunden, und auf die Beschaffung eigenes einen neuen Gebäudes für das Haus der Abgeordneten kann in nächster Zukunft nicht gerechnet werden. Bei dieser Sachlage hat der Gesammt-Vorstand sich verpflichtet erachtet, auf beschleunigte Beseitigung der vorhandenen Mängel Bedacht zu nehmen. Hätte es hierzu noch eines Impulses bedurft, so würde ein solcher durch die noch im Laufe der gegenwärtigen Session erneuerten wohlbegründeten Klagen über den Zustand der Geschäftsräume gegeben sein. So äußerten:

der Abgeordnete Berger (Witten) in der Sitzung vom 12. Dezember vorigen Jahres:

> „Was das erste unerläßliche Erforderniß (die Würde und das Ansehen des Hauses zu wahren) anbetrifft, so hoffe ich, daß Angesichts der glänzenden Finanzlage Preußens die Königliche Staats-Regierung ihr so oft und so lange schon gegebenes Versprechen, uns ein ordentliches und anständiges Lokal zu schaffen, endlich erfüllen wird. Ich erwarte bestimmt, — und das Hohe Haus wird sicherlich diese Hoffnung und Erwartung mit mir theilen, — daß im nächsten Jahre der Herr Minister des Innern, zu dessen Ressort ja diese Angelegenheit gehört, uns in dieser Beziehung eine umfassende Vorlage machen wird, daß wir dadurch endlich dazu gelangen, ein unseres großen Staates würdiges Landtagshaus zu bekommen, und aus diesen provisorischen, nicht anständigen und nicht zukünftigen Räumen erlöst zu werden."

der Abgeordnete Graf Renard in der Sitzung vom 14. Dezember vorigen Jahres:

> „Es ist ein längst und allgemein anerkannter Uebelstand, daß den Mitgliedern des Hauses keine verschließbaren Behälter zu Gebote stehen, wo sie ihre Briefschaften, Drucksachen und sonstigen Schriftstücke von einer Sitzung zur andern aufbewahren können, so daß die Herren, wie die liebe Schuljugend, von und nach der Sitzung mit den Mappen gehen müssen."

der Abgeordnete Richter (Hagen) in der Sitzung vom 22. Januar dieses Jahres:

> „Viel näher liegt aber noch die Eventualität, daß das Abgeordnetenhaus disponibel wird; denn wir können doch nicht annehmen, daß, während am anderen Ende der Leipziger Straße ein ganz komfortables Parlamentsgebäude leer steht, wir auch in dem künftigen Jahre verurtheilt sein sollen, in dieser traurigen Scheune zu sitzen."

Es wurde deshalb im Anfange des laufenden Jahres aus der Mitte des Gesammt-Vorstandes eine Kommission zu näherer Untersuchung erwählt, und sodann von dem Vorstande, in der Ueberzeugung, daß ohne Abhülfe der Mängel die Regelmäßigkeit der Sitzungen des Hauses in Frage gestellt sein würde, die Ausführung der nöthigen Bauten und Reparaturen während der Zeit der diesjährigen Vertagung des Hauses einstimmig beschlossen. Nicht allein eine würdigere Unterbringung des Hauses, auch der ungestörte Verlauf der parlamentarischen Thätigkeit und die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitglieder machten die ungesäumte Ausführung zahlreicher Arbeiten zur gebieterischen Nothwendigkeit. Der Königlichen Staats-Regierung ist davon Kenntniß gegeben, und der Herr Finanz-Minister hat die Mittel, wie sie überschläglich berechnet waren, sofort zur Disposition gestellt. Unter den obwaltenden zwingenden Verhältnissen hat auch der Präsident des Hauses nicht Anstand nehmen können, für die entstehende Etatsüberschreitung sich der Verantwortung zu unterziehen.

Ueber die der unaufschiebbaren Abhülfe bedürftigen Mängel und die dadurch bedingten Arbeiten ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Der Facadenputz des Vordergebäudes war vollständig verfallen, und dessen Erneuerung, wie bemerkt, schon im Jahre 1869 von der Polizeibehörde urgirt

worden. Ebenso fand sich bei näherer Untersuchung der Putz der Hoffacaden vielfach abgelöst vom Mauerwerk, so daß das Herabfallen größerer oder kleinerer Partien zu besorgen stand, wodurch leicht die den Hof Passirenden verletzt werden konnten. Die Straßen- und Hoffront ist in Folge dessen mit dauerhaftem Mörtel neu verputzt worden. Das Dach des Vordergebäudes war so defekt, daß es zur Vermeidung der größten Nachtheile für das Gebäude ohne Zeitverlust, unter Erneuerung der ganz unbrauchbaren Dachrinnen, auf der einen Seite ganz, und auf der anderen Seite zum größten Theil umgedeckt werden mußte. Die Fenster des Hauptgebäudes, aus alter Zeit herrührend, gewährten nicht mehr den nöthigen Verschluß. Sie waren nicht mehr reparaturfähig und daher vollständig zu erneuern. Durchaus unbrauchbar und deshalb zu beseitigen waren ferner die Wetter-Rouleaux, deren Ersatz durch segenannte amerikanische Holz-Jalousien erfolgt ist.

2. In den Bureau-Lokalien waren die Fußböden abgenutzt und ausgelaufen, außerdem mangelte es dort an den nöthigen Repositorien zur entsprechenden Unterbringung der Akten und Druckſachen. Neben den hierdurch gebotenen Herstellungen und Anschaffungen war eine durchgreifende Erneuerung der Decken und Wände in den bezeichneten Lokalien unaufschieblich geworden, ebenso in den Abtheilungs- und Kommissionszimmern, in dem Schreib- und dem Lesezimmer, den Lokalien der Restauration, den für die Herren Minister bestimmten Räumen, sowie in den Fluren.
3. Die größtentheils noch aus dem Jahre 1848 herrührenden Sitze im Sitzungssaal drohten zusammenzubrechen, und waren nicht mehr reparaturfähig. Diese defekte Beschaffenheit, die mangelhafte Einrichtung der Sitze und das unzweckmäßige Arrangement der Sitzreihen trug zugleich nicht wenig zu Störungen der für das Verständniß der Redner unerläßlichen Ruhe bei. Bei der nicht ferner auszusetzenden Erneuerung ist es deshalb angemessen erschienen, im Wesentlichen die bereits im Deutschen Reichstagsgebäude bewährten Einrichtungen zum Muster zu nehmen, insbesondere auch den Sitzen durch den Unterbau eine radiale auf die Rednerbühne und den Präsidentensitz gerichtete Anordnung zu geben. In Folge der veränderten Einrichtung würde das schon bisher mit erheblichen Störungen für die Sitzung verbundene Anzünden der Kronleuchter erschwert worden sein: der Wunsch, diesem Uebelstande für die Zukunft gründlich abzuhelfen, hat deshalb Veranlassung gegeben, mit einer elektrischen Entzündung sämmtlicher großen Kronleuchter den Versuch zu machen.
4. Das Oberlicht des Sitzungssaales genügte bisher nicht zu einer ausreichenden Beleuchtung an trüben Tagen. Dasselbe ist deshalb auf die doppelte frühere Breite erweitert, und dadurch zugleich eine Dämpfung des bisher den Augen lästigen Lichtes der Seitenfenster ermöglicht worden.
5. Um von dem Saale Zugluft nach Möglichkeit abzuwenden, war die Beseitigung der Treppe neben dem Stenographenzimmer erforderlich. Es wurde dadurch zugleich ausführbar, die unzulänglichen Räume für die Herren Minister und resp. für die Bibliothek des Hauses um je ein kleines Zimmer zu erweitern.
6. Um das Geschäftszimmer der Herren Schriftführer, welches für die auf der angrenzenden Seite sitzenden Mitglieder des Hauses als Durchgang diente, seiner eigentlichen Bestimmung zurückzugeben, und zugleich zu dem Zimmer Nr. 13 einen zweiten direkten Zugang zu verschaffen, ist eine Passage von dem Restaurationslokale und dem Lesezimmer direkt zu dem Zimmer Nr. 13 ausgebaut worden.

Imgleichen war

7. um wiederholten dringenden und offenbar berechtigten Anforderungen zu genügen, eine Halle zur Verbindung des Vordergebäudes mit dem Eingange zum Sitzungssaal herzustellen. Es ist damit ein Hauptübelstand für den Verkehr zwischen dem Vorderhause und dem Sitzungssaale ꝛc. beseitigt.
8. Das Dach auf dem Seitengebäude rechts, über der Portier-Wohnung, erwies sich dem Verfall nahe. Es erschien angemessen, bei der nothwendigen Erneuerung desselben den Seitenflügel um ein Stockwerk zu erhöhen, und in dieses neue Stockwerk die Portier-Wohnung zu verlegen, dagegen die bisher von dem Portier benutzten Räume unter wesentlicher Vergrößerung derselben bis in die Nähe der Journalisten-Tribüne zur Benutzung für die Vertreter der Presse einzurichten, welchen seither ein zu Kommissionssitzungen dringend nöthiges Geschäftszimmer hatte eingeräumt werden müssen.
9. Ueber die unzulängliche Ventilation in fast sämmtlichen Kommissions- ꝛc. Zimmern waren berechtigte Klagen geführt worden. Es ist die Beseitigung dieses Uebelstandes durch Anbringung neuer Ventilations-Vorrichtungen, wie sich hoffen läßt mit Erfolg, erstrebt worden.
10. Schließlich hat mit dem Umbau die Beschaffung und Erneuerung einer großen Anzahl zur inneren Ausstattung der Säle ꝛc. des Hauses gehöriger Gegenstände verbunden werden müssen, als Möbel, Vorhänge, Teppiche, Toiletten mit Wasserspülung, Oefen ꝛc. ꝛc., welche Gegenstände theils nur unzulänglich vorhanden waren, theils in einem der veränderten Umgebung nicht mehr angemessenen Zustande sich befanden.

Die im Ganzen entstehenden Ausgaben für die zur Ausführung gelangten Bauten und Instandsetzungen, soweit deren Betrag bereits zu übersehen ist, werden sich auf etwa 90,000 Thaler belaufen.

Dieselben werden in entsprechender Höhe durch die Nachweisung von den Etatsüberschreitungen und den extraordinairen Ausgaben für das Jahr 1872 der Genehmigung des Landtages unterbreitet werden; vorbehaltlich des hierüber zu fassenden Beschlusses hat indessen der unterzeichnete Gesammt-Vorstand nicht zögern zu dürfen geglaubt, dem Hause alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche sein Vorgehen zu erläutern und für dasselbe, wie er hofft, die Billigung des Hauses herbeizuführen geeignet sind.

Berlin, 21. Oktober 1872.

Der Gesammtvorstand
des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 331.

Verzeichniß

der

noch nicht erledigten Vorlagen.

I. Regierungs-Vorlagen.

1. **Gesetzentwurf** über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. — Nr. 6 der Druckſachen. —
   Dazu: Bericht der X. Kommiſſion. — Nr. 223 der Druckſachen. —

2. **Allgemeine Rechnung** über den Staatshaushalt des Jahres 1868, ſowie Rechnung der Rendantur des Staatsſchatzes für daſſelbe Jahr. — Nr. 19 der Druckſachen. —

3. **Ueberſicht** über den Fortgang des Baues, beziehungsweiſe über die Ergebniſſe des Betriebes der Preußiſchen Staats-Eiſenbahnen im Jahre 1870. — Nr. 11 der Druckſachen des Herrenhauſes. —

4. **Entwurf** eines Geſetzes, betreffend die Abſtellung der auf Forſten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinſchaftlicher Forſten für die Provinz Hannover. — Nr. 54 der Druckſachen. —
   Dazu: Bericht der verſtärkten Agrar-Kommiſſion. — Nr. 257 der Druckſachen. —

5. **Entwurf** eines Geſetzes wegen Abänderung und Ergänzung des Hannoverſchen Geſetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. — Nr. 55 der Druckſachen.
   Dazu: Mündlicher Bericht der verſtärkten Agrar-Kommiſſion. — Nr. 262 der Druckſachen.

6. **Entwurf** der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien und Sachſen. — Nr. 89 der Druckſachen. —

7. **Ueberſicht** über die Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen im Preußiſchen Staate im Jahre 1870. — Nr. 94 der Druckſachen. —

8. **Geſetz-Entwurf**, betreffend die Ablöſung der Reallaſten in der Provinz Schleswig-Holſtein. — Nr. 121 der Druckſachen. —

9. **Geſetz-Entwurf**, betreffend die Aufhebung und Ablöſung der mit dem Betriebe des Abdeckereigewerbes verbundenen Berechtigungen. — Nr. 136 der Druckſachen. —
   Dazu: Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Agrar-Verhältniſſe. — Nr. 263 der Druckſachen.

10. **Geſetz-Entwurf**, betreffend das zur Eheſchließung erforderliche Lebensalter. — Nr. 137 der Druckſachen. —
    Dazu: Bericht der Kommiſſion für das Juſtizweſen. — Nr. 272 der Druckſachen.

11. **Geſetz-Entwurf**, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover beſtehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte. — Nr. 149 der Druckſachen. —
    Dazu: Bericht der Kommiſſion für das Juſtizweſen. — Nr. 267 der Druckſachen.
    Amendement Nr. 317 der Druckſachen. —

12. **Geſetz-Entwurf**, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürſtlich Heſſiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holſtein. — Nr. 170 der Druckſachen. —
    Dazu: Bericht der verſtärkten Kommiſſion für die Agrar-Verhältniſſe. — Nr. 243 der Druckſachen.
    Amendements Nr. 310 und 321 der Druckſachen. —

13. **Entwurf** eines Geſetzes, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Geſetz-Sammlung und der Amtsblätter. — Nr. 202 der Druckſachen.
    Dazu: Bericht der Kommiſſion für das Juſtizweſen. — Nr. 301 der Druckſachen. —

14. **Allgemeine Rechnung** über den Staatshaushalt des Jahres 1869. — Nr. 211 der Druckſachen. —

15. **Rechenſchafts-Bericht** über die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reſerve und Landwehr durch das Reichsgeſetz vom 22. Juni 1871 bereit geſtellten Fonds und
    Entwurf eines Geſetzes, betreffend die den Angehörigen der Reſerve und Landwehr geleiſteten Beihülfen. — Nr. 315 der Druckſachen.

16. **Geſetz-Entwurf**, betreffend die Regulirung der ſtaatsrechtlichen Stellung des Fürſtlichen Hauſes zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg. — Nr. 329 der Druckſachen. —

17. **Geſetz-Entwurf**, betreffend den ſtandesherrlichen Rechtszuſtand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen. — Nr. 328 der Druckſachen. —

II. Anträge.

1. **Antrag** des Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genoſſen auf Aufhebung des Erlaſſes des Kultusminiſters Herrn v. Mühler vom 29. Juni 1871 an den Biſchof von Ermland, betreffend den Religionsunterricht an dem katholiſchen Gymnaſium in Braunsberg. — Nr. 49 der Druckſachen. —
   Dazu: Bericht der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen. — Nr. 305 der Druckſachen.

2. **Antrag** des Abgeordneten v. Bonin und Genoſſen, betreffend die anderweite geſetzliche Regelung der beſtehenden aber nicht mehr ausführbaren Vorſchriften über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung. — Nr. 116 der Druckſachen. —
   Dazu: Antrag Nr. 228 der Druckſachen. —

3. **Antrag** des Abgeordneten v. Beughem und Genoſſen, betreffend die Abänderung des §. 235 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1864. — Nr. 118 der Druckſachen.

4. **Antrag** des Abgeordneten Strecker auf Zuſtimmung zu dem von ihm vorgeſchlagenen Geſetz-Entwurf, betreffend die Befugniß der Militär-Perſonen über Grundeigenthum zu verfügen und die Hypothekſchulden der Militär-Perſonen. — Nr. 132 der Druckſachen. —

5. **Antrag** des Abgeordneten Pariſius wegen Vorlegung eines Geſetz-Entwurfs, wodurch die Ver-

schriften, betreffend die Ent- und Bewässerungs-Zwangsgenossenschaften (Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853) abgeändert werden. — Nr. 59 II. der Druckſachen.
Dazu: Bericht der Kommiſſion für das Juſtizweſen. — Nr. 159 der Druckſachen. —

6. **Antrag** des Abgeordneten Berger (Witten): die von ihm vorgeſchlagene Geſchäfts-Ordnung anzunehmen. — Nr. 198. der Druckſachen. —
Dazu: Antrag Nr. 318 der Druckſachen.

7. **Antrag** des Abgeordneten v. Benda, betreffend die Uebertragung des Konzeſſionsweſens in Eiſenbahn-Angelegenheiten Seitens der Einzelſtaaten auf die Verwaltung des Deutſchen Reiches. — Nr. 312 der Druckſachen. —

8. **Antrag** des Abgeordneten Dr. Virchow, betreffend die in Bezug auf die Thierarzneiſchulen ergangene Allerhöchſte Verordnung vom 27. April 1872. — Nr. 325 der Druckſachen. —

III. Berichte.

1. **Dritter Bericht** der Kommiſſion für Petitionen. — Nr. 142 der Druckſachen. —
Dazu: Amendements Nr. 232, II., 236. 241. der Druckſachen.

2 **Vierter Bericht** der Kommiſſion für Petitionen. — Nr. 179 der Druckſachen.
Dazu: Amendement Nr. 245 der Druckſachen.

3. **Zweiter Bericht** der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über Petitionen. — Nr. 213 der Druckſachen. —

4. **Dritter Bericht** der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen und Nachtrag zu demſelben. — Nr. 214 der Druckſachen. —

5. **Zweiter Bericht** der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über Petitionen. — Nr. 216 der Druckſachen. —

6. **Bericht** der vereinigten Kommiſſionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über Petitionen, die Beſteuerung des Bäckergewerbes betreffend. — Nr. 215 der Druckſachen. —

7. **Dritter Bericht** der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über Petitionen. — Nr. 217 der Druckſachen. —

8. **Vierter Bericht** der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen. — Nr. 258 der Druckſachen. —

9. **Fünfter Bericht** der Kommiſſion für Petitionen — Nr. 259 der Druckſachen. —

10. **Mündlicher Bericht** der verſtärkten Kommiſſion für die Agrar-Verhältniſſe über die Petition, die Aufhebung des Patents vom 29. Januar 1800 betreffend. — Nr. 221 I. der Druckſachen. —

11. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über die Petition des Geheimen Juſtiz-Raths a. D. Borchardt zu Berlin. — Nr. 221 II. der Druckſachen. —

12. **Dritter Bericht** der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über Petitionen. — Nr. 225 der Druckſachen. —

13. **Dritter Bericht** der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über Petitionen. — Nr. 284 der Druckſachen. —

14. **Dritter Bericht** der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen. — Nr. 287 der Druckſachen. —

15. **Bericht** der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über Petitionen, die Abſchaffung der Waſſerlauf-Abgaben betreffend. — Nr. 264 der Druckſachen. —

16. **Vierter Bericht** der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über Petitionen. — Nr. 298 der Druckſachen. —

17. **Fünfter Bericht** der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen. — Nr. 303 der Druckſachen. —

18. **Vierter Bericht** der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen. — Nr. 302 der Druckſachen. —

19. **Vierter Bericht** der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über Petitionen. — Nr. 292 der Druckſachen. —

20. **Sechſter Bericht** der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen. — Nr. 304 der Druckſachen. —

21. **Fünfter Bericht** der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über die Petition II. 1278. —Nr. 307 der Druckſachen. —

22. **Sechſter Bericht** der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über Petitionen. — Nr. 311 der Druckſachen. —

23. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über die Petition, die Reform der Gemeinde-Ordnung der Rheinprovinz betreffend. — Nr. 316 der Druckſachen. —

№ 332.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unſerem Finanz-Miniſter hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Rechenſchafts-Bericht über die weitere Ausführung des Geſetzes vom 19. December 1869, betreffend die Konſolidation Preußiſcher Staats-Anleihen, zur Erledigung der Beſtimmung im §. 8 dieſes Geſetzes den beiden Häuſern des Landtages der Monarchie vorzulegen.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1872.

Wilhelm.

Camphauſen.

Allerhöchſte Ermächtigung.

Digitized by Google

Rechenschafts-Bericht

über

die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. (G.-S. S. 1197.)

Nach dem Rechenschafts-Berichte vom November 1871 (Nr. 15 der Druckachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1871—72) belief sich der Betrag der zu konsolidirenden 17 Anleihen Ende 1869 auf . . . 223,407,125 Thlr.

Davon sind:

a. in den Jahren 1870 und 1871 getilgt von den Anleihen von 1848 und 1856 . . 739,100 Thlr.

b. bis z. 30. Juni 1871 gegen konsolidirte Anleihe umgetauscht . . 115,259,705 Thlr.

zusammen 115,998,805 Thlr.

Von den verbliebenen . . . . 107,408,320 Thlr.

a. werden im Jahre 1872 von der Anleihe von 1856 getilgt . . . . 69,700 Thlr.

b. sind b. z. 30. Juni 1872 laut beigefügter Nachweisung fernerweit gegen konsolidirte Anleihe umgetauscht . . . 35,039,460 Thlr.

Es sind also bis dahin abgegangen 35,109,160 Thlr.
und Ende Juni d. J. in Verschreibungen der betreffenden ältern Anleihen noch in Umlauf verblieben . . . . . 72,299,160 Thlr.
und zwar 34,749,960 Thlr. in 4½ und 37,549,200 Thlr. in 4% gen Anleihen.

Unter den seit dem 1. Juli v. J. bis zum 30. Juni d. J. zur Konsolidation eingegangenen . . 35,039,460 Thlr.
befinden sich 15,300 Thlr. in 4% gen Anleihen, für welche nur ein nach dem Verhältnisse von 9: 8 ermäßigter Betrag in neuen Verschreibungen ausgegeben wird, andererseits aber beliefen sich die Ausgleichungs-Zuschüsse zur Erreichung der nächst höheren in neuen Verschreibungen darstellbaren Beträge auf 16,136 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., und es sind demgemäß 35,039,850 Thlr.
in konsolidirter Anleihe auszugeben werden.
wodurch das Schuldkapital um . . . . 390 Thlr.
erhöht ist.

An Prämien sind nach dem vorigen Bericht . . . . . 767,670 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
gezahlt, und darauf nach §. 6 des Konsolidations-Gesetzes die eben erwähnten Ausgleichungsbeträge anzurechnen. Diese beliefen sich nach dem vorigen Berichte auf

Thlr.	Sgr.	Pf.
60,367	14	-

bis Ende Juni d. J. sind ferner-

Latus 767,670 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Transport 767,670 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

weit, wie oben erwähnt . . . 16,136 24 6

zusammen . . 76,444 „ 8 „ 6 „

eingegangen, wodurch der obige Betrag sich auf . . . . . 691,226 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. ermäßigt.

Von den nach dem vorigen Bericht zur Deckung der Einlösungsmittel der im Jahre 1871 zum Neunwerthe getilgten 197,300 Thlr. Anleihe von 1856 in Aussicht genommenen . . . . . 198,300 Thlr.
Verschreibungen der konsolidirten Anleihe sind in Folge des Verkaufs zu höheren Kursen als den angenommenen von 99⅓ % und durch den Zutritt von Zinsen und Ausgleichungsbeträgen nur . . . . . 184,400 „
also . . . 13,900 Thlr.
weniger erforderlich gewesen, deren Verrechnung auf die im Jahre 1872 auszufertigenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe unten nachgewiesen werden wird.

In Schuldverschreibungen der gedachten Anleihe sollten nach dem vorigen Berichte bis zum 30. Juni v. J. Thlr. 115,137,150
ausgefertigt werden. Dazu traten bis zum 30. Juni d. J.:

a) die in Stelle der oben erwähnten fernerweit zur Konsolidation eingegangenen 35,039,460 Thlr. ausgegebenen Thlr. 35,039,850.

b) die zum muthmaßlichen Kurse von 103 % zu veräußernden . . . . . 52,000.

durch deren Erlös der Einlösungsbetrag der in 1872 durch Baarzahlung zum Neunwerthe zu tilgenden . . . Thlr. 69,700 Sgr. — Pf.
Anleihe v. 1856 unter Mitverwendung der oben erwähnten 16,136 24 6
Abrundungsbeträge also noch von 53,563 5 6
zu decken ist.

Von diesen . . . . . 35,091,850.
sind aber die oben als weniger erforderlich nachgewiesenen . . 13,900.
abzurechnen und treten demnach nur zu . . 35,077,950
Die konsolidirte Schuld ist dadurch auf . . 150,215,100
erhöht und beläuft sich mit Zurechnung derjenigen 14,950,000
welche von den durch die Gesetze vom 10. März 1870 (G.-S. S. 250) und 8. März 1871 (G.-S. S. 154) zu Eisenbahnzwecken bewilligten Anleihen in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe auszugeben sind, übereinstimmend mit dem Etat für 1873 auf . . . 165,165,100 Thlr.
Die bis zum 30. Juni v. J., bezw. 30. Juni d. J. zur Konsolidation eingegangenen Schuldverschreibungen über 115,259,705 Thlr.
und 35,039,460 „
zusammen über 150,299,165 Thlr.
sind nach Vorschrift des §. 5 des Konsolidations-Gesetzes von der Staatsschulden-Kommission und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden außer 50,299,16[illegible]

Latus 150,299,165 Thlr. 20 Sgr. 16[illegible]

Transport	150,299,165 Thlr.
bereits zur Tilgung verwendet. Durch	9,079,650 Thlr.
die verbliebenen	141,219,515 Thlr.

Curs gesetzt und in gemeinschaftlichen Verschluß genommen.

Nach der Bestimmung in denselben Paragraphen sind von diesen Schuld-Verschreibungen in den Jahren 1870 bis 1872 . . . . . ist der Bedarf zur Tilgung für die Anleihe von 1848 auf ca. 1¼ Jahre, für die Anleihen von 1850 und 1852 auf 4 bezw. 5 Jahre und für die übrigen Anleihen auf eine Reihe von Jahren gedeckt.

Der Bedarf zur Tilgung der Anleihe von 1856 kann aber nur so weit aus diesem Bestande entnommen werden, als Letzterer von einer etwa erforderlich werdenden Verloosung der Anleihe betroffen wird, da die Tilgung derselben nach §. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (G.-S. S. 334) in der Art erfolgt, daß die dazu erforderlichen Schuld-Verschreibungen, soweit sie nicht von der Preußischen Bank geliefert werden, öffentlich ausgeloost werden müssen.

Von den im Jahre 1872 durch das Loos gezogenen 207,400 Thlr. sind . . . . . 137,700 „ aus den zur Konsolidation eingegangenen Schuld-Verschreibungen entnommen und nur die übrigen . . . . . 69,700 Thlr. durch Einlösung zum Nennwerth zu tilgen gewesen.

Berlin, im September 1872.

Digitized by Google

Nachweisung

der

bis zum 30. Juni 1872 konsolidirten Staats-Anleihen.

№	Anleihe vom Jahre	Verzinslich zu %	Schuldbetrag Ende 1869 Rt.	Davon sind, beziehungsweise werden durch Baarzahlung getilgt: in 1870-71 Rt.	in 1872 Rt.	Konsolidirt sind: bis 30. Juni 1871 Rt.	ferner bis 30. Juni 1872 Rt.	zusammen Rt.	Bleiben noch in Umlauf Rt.
1	1848	4½	2,194,400	353,000	„	729,780	461,860	1,191,640	649,760
2	1850	4	12,438,600	„	„	3,207,100	5,500	3,212,600	9,226,000
3	1852	4	11,451,100	„	„	3,072,000	5,200	3,077,200	8,373,900
4	1853	4	3,794,400	„	„	1,252,100	600	1,252,700	2,541,700
5	1854	4½	11,758,300	„	„	6,156,800	2,448,900	8,605,700	3,152,600
6	1855 A.	4½	6,275,000	„	„	3,384,700	1,416,900	4,801,600	1,473,400
7	1856	4½	14,672,300	386,100	69,700	6,175,400	4,310,400	10,485,800	3,730,700
8	1857	4½	6,933,900	„	„	3,650,100	1,560,500	5,210,600	1,723,300
9	1859 II.	4½	16,611,100	„	„	8,821,100	4,053,900	12,875,000	3,736,100
10	1862	4	4,564,900	„	„	1,658,700	2,500	1,661,200	2,903,700
11	1864	4½	16,627,300	„	„	9,446,700	3,787,800	13,234,500	3,392,800
12	1867 A.	4½	29,342,600	„	„	21,751,200	4,016,500	25,767,700	3,574,900
13	1867 B.	4½	2,934,300	„	„	2,934,300	„	2,934,300	„
14	1867 C.	4½	9,717,925	„	„	4,161,975	2,284,875	6,446,850	3,271,075
15	1867 D.	4½	24,000,000	„	„	14,792,200	4,757,900	19,550,100	4,449,900
16	1868 A.	4	20,695,000	„	„	6,189,600	1,500	6,191,100	14,503,900
17	1868 B.	4½	29,306,000	„	„	17,875,950	5,924,625	23,800,575	5,595,425
				739,100	69,700				
			223,407,125	808,800		115,259,705	35,039,460	150,299,165	72,299,160

№ 333.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873, den Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1872.

Wilhelm.

Camphausen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 wird

in Einnahme:
auf 206,702,643 Thaler, und
in Ausgabe:
auf 206,702,643 Thaler, nämlich
auf 183,180,917 Thaler an fortdauernden, und auf 23,521,726 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre 1873 können nach Anordnung des Finanz-Ministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 10,000,000 Thlr., welche vor dem 1. Oktober 1874 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1872 (Ges.-S. S. 185) ausgegebenen Schatzanweisungen sind bei eintretender Fälligkeit einzulösen.

§. 3.

Die im Jahre 1873 eingehenden Rückzahlungen auf die nach den Gesetzen vom 23. Dezember 1867 (Ges.-S. S. 1929) und vom 3. März 1868 (Ges.-S. S. 174) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen gewährten Darlehne sind zur theilweisen Einlösung der Schatzanweisungen zu verwenden.

Im Uebrigen finden auf die nach §. 2 dieses Gesetzes auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Ges.-S. S. 607) Anwendung.

§. 4.

Der Finanz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben .....

Beglaubigt.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

№ 334.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, dem Landtage der Monarchie die beiliegenden Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1871 nebst der dazu gehörigen Denkschrift und den Motiven für die darin nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung dieser Etats-Ueberschreitungen und extraordinairen Ausgaben vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 16. September 1872.

Wilhelm.

Camphausen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

№ 335.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Berger. (Nr. 198 der Drucksachen.)

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Im §. 58 Zeile 1 die Worte:
„nicht durch Namensaufruf"
zu streichen.

Berlin, den 23. Oktober 1872.

Dr. Reichensperger (Kobleng).

Dr. Windthorst (Meppen), v. Mallinckrodt, Ulrich, Evers, Engels, Gajewski, Thissen, v. Hatzfeld, Dr. Kampschulte, Hüffer, Dr. Lieber, de Spe, v. Kesseler, Rübsam, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Briese, Dr. Rudolphi, Elkemann, Maiß, Müller (Trier), Gescher, Krenger, Graf Praschma.

№ 336.

Anträge

zu

dem Antrag der Abgeordneten Berger und Genossen. (Nr. 198. der Drucksachen.)

Lasker und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I.

1. statt der §§. 4—6 zu setzen:

§. 4.

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken oder liegt eine Wahlanfechtung oder von Seiten eines Mitgliedes Einsprache vor, so ist der Sachverhalt dem Hause zur Entscheidung vorzulegen.

Der Bericht über alle Wahlen, bei denen auf Beanstandung oder Ungültigkeitserklärung Seitens der Abtheilung angetragen wird, ist schriftlich zu erstatten.

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5.

Wahlen, bei denen keiner der obigen Fälle eintritt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Hauses gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 6.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

2. Zu §. 24.
   a) Hinzuzufügen in Absatz 1.
      10) Die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt.
   b) ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushalts-Etats Information einzuziehen und zu diesem Zwecke nöthigen Falls mit Vertretern der Staats-Regierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten.
3. Folgenden neuen Paragraphen hinter §. 24 einzuschalten:

   Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen, oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tages-Ordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

II.

Das Haus der Abgeordneten wolle nach Annahme des Antrages der Abgeordneten Berger und Genossen — Nr. 198 der Drucksachen — beschließen: daß für die geschäftliche Behandlung derjenigen Gegenstände, welche vor dem 22. Oktober 1872 einem der beiden Häuser des Landtages unterbreitet gewesen sind, die Vorschriften der bisherigen Geschäfts-Ordnung in Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

Lasker. Techow. Flor schütz. Delius. Roepell. Graeger. Wolter. Wyneken. Dr. Weber (Erfurt). Döring. Reinecke. Gubba. Gumpert. Meyer (Querfurt). Bening. Albrecht. Dr. Bachr. Fleschke. Wachler (Breslau). Witt. Walliche. Thies. Kropp. Schramm. Lauenstein. Jordan. Weidenhöfer. Meyer (Diepholz). Brüning. Hornemann. Dr. Braun (Waldenburg). Zuschwerdt. Dr. Schläger. Brons. Roscher. Lautzius-Beninga. Miquel. v. Hennig. Mithoff. Heene.

№ 337.

Antrag

zu

dem Berichte der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Petitionen Journal II. Nr. 175 und Nr. 307, die Besteuerung des Bäckergewerbes betreffend.

— Nr. **215.** der Drucksachen. —

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der Bäcker in Danzig auch insoweit, als sie bis zur Abänderung des Gewerbesteuer-Gesetzes eine Herabsetzung der Gewerbesteuer der Bäcker in Danzig von 10 auf 7½ Pfennige pro Kopf der Bevölkerung beantragt, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dr. Braun. Rickert.

№ 338.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Unter Bezugnahme auf den von dem Hause der Abgeordneten bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1872 zu Titel 3 und 4 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern durch den von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 29. Februar d. Js. dem Königlichen Staats-Ministerium mitgetheilten Beschluß gefäußerten Wunsch beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren hierneben eine Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr 1872 zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer, sowie eine Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr 1872 zur Klassensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden, daß beide Nachweisungen die Resultate der ursprünglichen Veranlagung für das laufende Jahr enthalten, welche demnächst noch, — abgesehen von den dagegen im Laufe des Jahres gesetzlich eintretenden Zugängen und Abgängen — der Berichtigung in dem vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren unterzogen werden sind. Da über die speziellen Ergebnisse des letztbezeichneten Verfahrens für die einzelnen Stufen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer Nachrichten erst später hierher gelangen, so hat die hierdurch entstehende Differenz des ursprünglichen gegen das berichtigte Soll nur nach dem erfahrungsmäßigen Prozentsatze für den Gesammtbetrag beider Steuern berechnet werden können.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

An

den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten

Herrn **von Forckenbeck**

Hochwohlgeboren.

IV. 10282.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Regierungs- beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-Bezirk	Anzahl der für das Jahr 1872 zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer, nämlich:													
		1. Stufe Steuersatz 30 Thlr.		2. Stufe Steuersatz 36 Thlr.		3. Stufe Steuersatz 42 Thlr.		4. Stufe Steuersatz 48 Thlr.		5. Stufe Steuersatz 60 Thlr.		6. Stufe Steuersatz 72 Thlr.		7. Stufe Steuersatz 84 Thlr.	
		Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.
1	Königsberg	959	28,770	515	18,540	327	13,734	340	16,320	201	12,060	136	9,792	98	8,232
2	Gumbinnen	364	10,920	233	8,388	132	5,544	104	4,992	51	3,060	37	2,664	24	2,016
3	Danzig	784	23,520	471	16,956	318	13,356	274	13,152	178	10,680	99	7,128	73	6,132
4	Marienwerder	540	16,200	365	13,140	242	10,164	251	12,048	141	8,460	75	5,400	50	4,200
5	Berlin (Stadtbez.)	3,890	116,700	2,001	72,036	1,898	79,716	1,899	91,152	1,545	92,700	1,018	73,296	675	56,700
6	Potsdam	1,519	45,570	766	27,576	514	21,588	529	25,392	281	16,860	210	15,120	138	11,592
7	Frankfurt	1,171	35,130	612	22,032	342	14,364	358	17,184	229	13,740	139	10,008	93	7,812
8	Stettin	1,157	34,710	564	20,304	368	15,456	328	15,744	216	12,960	135	9,720	96	8,064
9	Cöslin	417	12,510	241	8,676	151	6,342	167	8,016	89	5,340	49	3,528	52	4,368
10	Stralsund	379	11,370	183	6,588	106	4,452	131	6,288	102	6,120	64	4,608	48	4,032
11	Posen	720	21,600	457	16,452	280	11,760	335	16,080	222	13,320	124	8,928	96	8,064
12	Bromberg	437	13,110	229	8,244	188	7,896	170	8,160	138	8,280	72	5,184	62	5,208
13	Breslau	1,816	54,480	1,076	38,736	780	32,760	786	37,728	580	34,800	368	26,496	293	24,612
14	Liegnitz	911	27,330	546	19,656	348	14,616	366	17,568	199	11,940	145	10,440	88	7,392
15	Oppeln	845	25,350	468	16,848	281	11,802	243	11,664	155	9,300	108	7,776	69	5,796
16	Magdeburg	1,417	42,510	887	31,932	654	27,468	715	34,320	467	28,020	346	24,912	219	18,396
17	Merseburg	1,449	43,470	802	28,872	484	20,328	561	26,928	314	18,840	207	14,904	137	11,508
18	Erfurt	495	14,850	314	11,304	199	8,358	198	9,504	130	7,800	69	4,968	53	4,452
19	Schleswig	1,771	53,130	1,214	43,704	837	35,154	866	41,568	506	30,360	289	20,808	201	16,884
20	Hannover	914	27,420	695	25,020	477	20,034	616	29,568	348	20,880	209	15,048	133	11,172
21	Lüneburg	663	19,890	412	14,832	321	13,482	336	16,128	195	11,700	110	7,920	81	6,804
22	Osnabrück	614	18,420	362	13,032	246	10,332	256	12,288	134	8,040	95	6,840	47	3,948
23	Münster	415	12,450	242	8,712	142	5,964	157	7,536	86	5,160	51	3,672	35	2,940
24	Minden	413	12,390	305	10,980	206	8,652	217	10,416	148	8,880	70	5,040	48	4,032
25	Arnsberg	718	21,540	438	15,768	309	12,978	361	17,328	261	15,660	134	9,648	88	7,392
26	Cassel	1,042	31,260	617	22,212	394	16,548	414	19,872	222	13,320	140	10,080	58	4,872
27	Wiesbaden	1,853	55,590	1,204	43,344	706	29,652	708	33,984	468	28,080	296	21,312	186	15,624
28	Coblenz	520	15,600	301	10,836	222	9,321	233	11,184	137	8,220	85	6,120	58	4,872
29	Düsseldorf	1,641	49,230	1,045	37,620	710	29,820	644	30,912	476	28,560	312	22,464	232	19,488
30	Cöln	1,436	43,080	911	32,796	609	25,578	632	30,336	447	26,820	310	22,320	233	19,572
31	Trier	469	14,070	256	9,216	131	5,502	128	6,144	77	4,620	46	3,312	35	2,940
32	Aachen	594	17,820	381	13,716	236	9,912	231	11,088	159	9,540	132	9,504	83	6,972
	Zusammen	32,333	969,990	19,113	688,068	13,158	552,636	13,554	650,592	8,902	534,120	5,680	408,960	3,882	326,088

Nummer.	Regierungsbezirke und Stadt- und Hauptkassen-Bezirk.	Anzahl der für das Jahr 1872 zur klassifizirten Einkommensteuer													
		8. Stufe Steuersatz 96 Thlr.		9. Stufe Steuersatz 108 Thlr.		10. Stufe Steuersatz 120 Thlr.		11. Stufe Steuersatz 144 Thlr.		12. Stufe Steuersatz 180 Thlr.		13. Stufe Steuersatz 216 Thlr.		14. Stufe Steuersatz 288 Thlr.	
		Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag.
			Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.		Rthlr.
1	Königsberg	61	5,856	47	5,076	64	7,680	57	8,208	38	6,840	23	4,968	15	4,320
2	Gumbinnen	12	1,152	4	432	5	600	7	1,008	8	1,440	3	648	1	288
3	Danzig	45	4,320	37	3,996	55	6,600	41	5,904	25	4,500	15	3,240	4	1,152
4	Marienwerder	20	1,920	29	3,132	23	2,760	26	3,744	12	2,160	19	4,104	11	3,168
5	Berlin (Stadtbezirk)	597	57,312	387	41,796	674	80,880	399	57,456	440	79,200	297	64,152	239	68,832
6	Potsdam	95	9,120	55	5,940	85	10,200	75	10,800	40	7,200	37	7,992	24	6,912
7	Frankfurt	63	6,048	35	3,780	44	5,280	29	4,176	33	5,940	27	5,832	21	6,048
8	Stettin	75	7,200	54	5,832	57	6,840	39	5,616	37	6,660	32	6,912	9	2,592
9	Cöslin	29	2,784	15	1,620	29	3,480	7	1,008	11	2,520	11	2,376	4	1,152
10	Stralsund	37	3,552	20	2,160	29	3,480	25	3,600	15	2,340	15	3,240	9	2,592
11	Posen	88	8,448	49	5,292	50	6,000	58	8,352	30	6,480	35	7,560	18	5,184
12	Bromberg	37	3,552	26	2,808	37	4,440	23	3,312	15	2,700	9	1,944	7	2,016
13	Breslau	217	20,832	133	14,364	161	19,320	133	19,152	135	24,300	108	23,328	50	14,400
14	Liegnitz	55	5,280	46	4,968	59	7,080	58	8,352	46	8,280	38	8,208	16	4,608
15	Oppeln	39	3,744	26	2,808	38	4,560	26	3,744	28	5,040	17	3,672	9	2,592
16	Magdeburg	162	15,552	115	12,420	156	18,720	117	16,848	97	17,460	79	17,064	63	18,144
17	Merseburg	84	8,064	53	5,724	75	9,000	57	8,208	47	8,460	36	7,776	23	6,624
18	Erfurt	33	3,168	23	2,484	25	3,000	16	2,304	14	2,520	15	3,240	6	1,728
19	Schleswig	127	12,192	79	8,532	85	10,200	63	9,072	38	6,840	38	8,208	23	6,624
20	Hannover	80	7,680	62	6,696	69	8,280	60	8,640	37	6,660	28	6,048	12	3,456
21	Lüneburg	47	4,512	19	2,052	38	4,560	30	4,320	9	1,620	9	1,944	4	1,152
22	Osnabrück	43	4,128	21	2,268	35	4,200	20	2,880	6	1,080	6	1,296	6	1,728
23	Münster	23	2,208	10	1,080	17	2,040	15	2,160	11	1,980	5	1,080	6	1,728
24	Minden	28	2,688	16	1,728	26	3,120	22	3,168	9	1,620	11	2,376	6	1,728
25	Arnsberg	69	6,624	41	4,428	60	7,200	42	6,048	31	5,580	40	8,640	30	8,640
26	Cassel	45	4,320	31	3,672	34	4,080	31	4,464	18	3,240	20	4,320	9	2,592
27	Wiesbaden	160	15,360	89	9,612	142	17,040	101	14,544	70	12,600	50	10,800	40	11,520
28	Coblenz	34	3,264	30	3,240	25	3,000	22	3,168	20	3,600	27	5,832	3	864
29	Düsseldorf	182	17,472	123	13,284	122	14,640	110	15,840	111	19,980	58	12,528	10	11,520
30	Cöln	140	13,440	125	13,500	118	17,760	111	15,984	88	15,840	74	15,984	59	16,992
31	Trier	26	2,496	23	2,484	23	2,760	26	3,744	16	2,880	12	2,592	4	1,152
32	Aachen	69	6,624	39	4,212	46	5,520	56	8,064	34	6,120	31	6,696	20	5,760
	Zusammen	2,822	270,912	1,865	201,120	2,536	304,320	1,912	275,328	1,576	283,680	1,225	264,600	791	227,808

Digitized by Google

veranlagten Personen und Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer, nämlich:

15. Stufe Steuersatz 360 Thlr.		16. Stufe Steuersatz 480 Thlr.		17. Stufe Steuersatz 600 Thlr.		18. Stufe Steuersatz 720 Thlr.		19. Stufe Steuersatz 960 Thlr.		20. Stufe Steuersatz 1200 Thlr.		21. Stufe Steuersatz 1560 Thlr.		22. Stufe Steuersatz 1920 Thlr.		23. Stufe Steuersatz 2400 Thlr.	
Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Pflichtigen.	Steuer-Betrag. Rt.
8	2,880	9	4320	5	3,000	2	1,440	1	960	1	1,200	1	1560	—	—	—	—
1	360	2	960	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	2,520	3	1,440	4	2,400	1	720	1	960	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2,880	—	—	2	1,200	2	1,440	—	—	1	1200	1	1560	—	—	—	—
186	66,960	130	62,400	76	45,600	53	38,160	22	21,120	34	40,800	11	17,160	9	17,280	5	12,000
23	8,280	8	3,840	8	4,800	9	6,480	2	1,920	2	2400	1	1560	2	3,840	—	—
8	2,880	8	3,840	4	2,400	3	2,160	3	2,880	1	1200	—	—	—	—	—	—
6	2,160	13	6,240	7	4,200	8	5,760	1	960	2	2400	—	—	1	1,920	1	2,400
2	720	2	960	1	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	3,240	6	2,880	4	2,400	5	3,600	3	2,880	1	1,200	—	—	—	—	1	2,400
10	3,600	10	4,800	2	1,200	10	7,200	2	1,920	3	3,600	1	1,560	—	—	—	—
7	2,520	7	3,360	—	—	—	—	1	960	—	—	—	—	—	—	—	—
71	25,560	31	14,880	23	13,800	14	10,080	7	6,720	10	12,000	7	10,920	3	5,760	1	2,400
22	7,920	6	2,880	9	5,400	4	2,880	1	960	3	3,600	1	1,560	—	—	—	—
10	3,600	5	2,400	6	3,600	5	3,600	5	4,800	2	2,400	1	1,560	1	1,920	—	—
38	13,680	28	13,440	20	12,000	12	8,640	6	5,760	7	8,400	2	3,120	—	—	—	—
14	5,040	11	5,280	3	1,800	7	5,040	2	1,920	1	1,200	1	1,560	1	1,920	—	—
5	1,800	—	—	1	600	1	720	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	9,000	13	6,240	7	4,200	8	5,760	2	1920	4	4,800	—	—	3	5,760	—	—
14	5,040	3	1,440	—	—	3	2,160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2,880	2	960	1	600	1	720	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1,080	1	480	1	600	2	1,440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1,080	8	3,840	3	1,800	1	720	1	960	3	3,600	1	1,560	—	—	2	4,800
3	1,080	6	2,880	—	—	2	1,440	—	—	1	1,200	—	—	—	—	—	—
15	5,400	8	3,840	7	4,200	5	3,600	2	1920	1	1,200	—	—	2	3,840	—	—
4	1,440	—	—	1	600	1	720	1	960	—	—	—	—	—	—	—	—
19	6,840	13	6,240	12	7,200	6	4,320	8	7,680	4	4,800	3	4,680	1	1,920	1	2,400
4	1,440	1	480	2	1,200	2	1,440	2	1,920	2	2,400	—	—	—	—	—	—
29	10,440	29	13,920	15	9,000	8	5,760	5	4,800	1	1,200	2	3,120	—	—	—	—
50	18,000	30	14,400	25	15,000	8	5,760	9	8,640	5	6,000	3	4,680	4	7,680	—	—
6	2,160	1	480	3	1,800	3	2,160	—	—	—	—	—	—	1	1,920	—	—
16	5,760	12	5,760	5	3,000	3	2,160	2	1920	—	—	1	1,560	1	1,920	1	2,400
634	228,240	406	194,880	257	154,200	189	136,080	89	85,440	89	106,800	37	57,720	29	55,680	12	28,800

Nummer.	Regierungs-beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-Bezirk.	Anzahl der für das Jahr 1872 zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer, nämlich:																In sämmtlichen Steuerstufen.	
		24. Stufe Steuersatz 3000 Thlr.		25. Stufe Steuersatz 3600 Thlr.		26. Stufe Steuersatz 4200 Thlr.		27. Stufe Steuersatz 4800 Thlr.		28. Stufe Steuersatz 5400 Thlr.		29. Stufe Steuersatz 6000 Thlr.		30. Stufe Steuersatz 7200 Thlr.			
		Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.
1	Königsberg	1	3,000	1	3,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,910	172,356
2	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	988	44,472
3	Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,435	128,676
4	Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,818	98,880
5	Berlin (Stadtbezirk)	3	9,000	2	7,200	1	4,200	1	4,800	3	16,200	—	—	4	28,800	16,499	1,423,608
6	Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,423	254,982
7	Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,223	172,734
8	Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,206	184,650
9	Köslin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,280	66,000
10	Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,190	83,022
11	Posen	1	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,607	170,400
12	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,465	83,694
13	Breslau	1	3,000	1	3600	—	—	—	—	1	5,400	—	—	4	28,800	6,810	528,228
14	Liegnitz	1	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,968	183,918
15	Oppeln	—	—	1	3,600	—	—	1	4,800	1	5,400	—	—	3	21,600	2,393	173,976
16	Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,607	388,806
17	Merseburg	1	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,370	245,466
18	Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,597	82,800
19	Schleswig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,139	340,956
20	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,760	205,242
21	Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,286	116,076
22	Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,898	94,080
23	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,200	1,238	84,270
24	Minden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,537	83,418
25	Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,662	171,474
26	Kassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,085	148,572
27	Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14,400	6,142	379,542
28	Koblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,740	99,444
29	Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,200	5,896	378,798
30	Köln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14,400	5,459	404,562
31	Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,286	72,432
32	Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,152	146,028
	Zusammen	8	24,000	5	18,000	1	4,200	2	9,600	5	27,000	—	—	17	122,400	111,129	7,211,562

Die Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung beträgt	956,220
Bleibt Netto-Einnahme	6,255,342
Der Abgang, welcher durch die Ermäßigungen in Folge der Remonstrationen und Reklamationen herbeigeführt wird, beträgt erfahrungsmäßig 2 pCt. des Brutto-Soll-Aufkommens oder	144,231
Bleiben . . .	6,111,111

Digitized by Google

Regierungs-bezirks- bezw. Stadt- und Hauptkassen-Bezirk.	Anzahl der für das Jahr 1872 zur Klassensteuer veranlagten											
	1. Stufe, und zwar:				2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe	
	Unterstufe a. Steuersatz 15 Sgr.		Unterstufe b. Steuersatz 1 Thlr.		Steuersatz 2 Thlr.		Steuersatz 3 Thlr.		Steuersatz 4 Thlr.		Steuersatz 5 Thlr.	
	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag Mk.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Mk.	Zahl der Personen.	Steuer-Beteag. Mk.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Mk.	Zahl der Personen.	Steuer-Beteag. Mk.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Mk.
1 Königsberg	253,062	126,531	11,415	11,415	34,276	68,552	12,929	38,787	9,402	37,608	5,199	25,995
2 Gumbinnen	172,473	86,236½	6,969	6,969	24,429	48,858	9,543	28,629	5,917	23,668	4,428	22,140
3 Danzig	97,110	48,555	3,202	3,202	13,279	26,594	5,288	15,864	3,851	15,404	2,020	10,100
4 Marienwerder	182,990	91,495	6,550	6,550	29,208	58,416	10,566	31,698	6,839	27,356	4,000	20,000
5 Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Potsdam	190,140	95,070	11,414	11,414	41,571	83,142	15,099	45,297	9,957	39,828	4,310	21,550
7 Frankfurt	208,816	104,408	10,710	10,710	38,148	76,296	16,988	50,964	11,918	47,672	5,926	29,630
8 Stettin	126,527	63,263½	8,447	8,447	22,647	45,294	10,075	30,225	6,273	25,092	2,786	13,930
9 Cöslin	116,440	58,220	4,847	4,847	19,090	38,180	8,079	24,237	4,310	17,240	2,283	11,415
10 Stralsund	45,885	22,942½	7,677	7,677	9,239	18,478	3,141	9,423	2,604	10,656	960	4,800
11 Posen	232,313	116,156½	5,610	5,610	28,147	56,294	13,788	41,364	12,475	49,900	7,447	37,235
12 Bromberg	134,303	67,151½	4,792	4,792	18,875	37,750	6,204	18,612	4,048	16,192	2,553	12,765
13 Breslau	308,052	154,026	18,464	18,464	47,841	95,682	24,617	73,851	15,629	62,516	7,146	35,730
14 Liegnitz	239,451	119,725½	15,392	15,392	38,343	76,686	17,805	53,415	10,103	40,412	4,429	22,145
15 Oppeln	319,097	159,548½	10,909	10,909	45,250	90,500	19,409	57,327	10,840	43,360	4,826	24,130
16 Magdeburg	157,201	78,600½	16,353	16,353	50,742	101,484	19,429	58,287	10,292	41,168	4,863	24,315
17 Merseburg	161,191	80,595½	15,582	15,582	38,135	76,270	14,436	43,308	9,548	38,192	5,242	26,210
18 Erfurt	94,874	47,437	6,800	6,800	15,757	31,514	6,451	19,353	4,234	16,936	2,257	11,285
19 Schleswig	229,362	114,681	46,837	46,837	42,421	84,842	19,303	57,909	15,818	63,272	8,454	42,270
20 Hannover	187,465	93,732½	27,590	27,590	30,650	61,300	15,947	47,841	11,582	46,328	6,842	34,210
21 Lüneburg	151,725	75,862½	20,853	20,853	29,674	59,348	14,372	43,116	10,642	42,568	6,109	30,545
22 Osnabrück	110,998	54,499	9,800	9,800	15,751	31,502	8,636	25,908	6,418	25,672	3,492	17,460
23 Münster	94,145	47,072½	5,612	5,612	20,756	41,512	7,169	21,507	6,114	24,456	2,562	12,810
24 Minden	97,255	48,642½	7,739	7,739	18,041	36,082	8,748	26,244	6,776	27,104	3,460	17,300
25 Arnsberg	150,017	75,008½	32,123	32,123	70,087	140,174	18,102	54,306	9,876	39,504	4,200	21,000
26 Cassel	182,652	91,326	14,747	14,747	29,577	59,154	13,223	39,669	11,537	46,148	5,970	29,850
27 Wiesbaden	102,082	51,031	15,768	15,768	32,781	65,562	14,528	43,584	9,607	38,428	5,112	25,560
28 Coblenz	124,909	62,454½	8,652	8,652	27,616	55,232	10,889	32,667	6,911	27,644	3,527	17,635
29 Düsseldorf	264,847	132,423½	54,160	54,160	70,303	140,606	25,470	76,410	13,903	55,612	7,320	36,600
30 Cöln	117,891	58,945½	6,462	6,462	18,590	37,180	7,065	21,195	4,154	16,616	2,262	11,310
31 Trier	111,315	55,657½	15,836	15,836	30,225	60,450	12,004	36,012	7,810	31,240	4,053	20,265
32 Aachen	91,069	45,534½	13,545	13,545	17,834	35,668	7,259	21,777	4,357	19,328	2,732	13,660
Zusammen	*5,055,067	2,527,533½	444,557	444,557	969,301	1,938,602	396,262	1,188,786	264,405*	1,057,620	136,770	683,850

*Die Zahl der in Unterstufe 1a veranlagten Personen ist dadurch gebildet, daß jede Haushaltung, welche zwei oder mehr steuerpflichtige Personen enthält, mit zwei veranlagten Personen in Anlag gekommen ist.

Personen und Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer, nämlich:

6. Stufe Steuersatz 6 Thlr.		7. Stufe Steuersatz 8 Thlr.		8. Stufe Steuersatz 10 Thlr.		9. Stufe Steuersatz 12 Thlr.		10. Stufe Steuersatz 16 Thlr.		11. Stufe Steuersatz 20 Thlr.		12. Stufe Steuersatz 24 Thlr.		In sämmtlichen Steuer-Stufen.	
Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.	Zahl der Personen.	Steuer-Betrag. Rt.
5,898	35,388	3,956	31,648	2,847	28,470	3,116	37,392	2,105	33,680	951	19,020	969	23,256	345,825	517,442
5,574	33,444	4,302	34,416	2,853	28,530	2,515	30,180	1,663	26,608	773	15,460	846	20,304	242,285	405,442½
1,962	11,772	1,371	10,968	867	8,670	1,153	13,836	995	15,920	579	11,580	587	14,088	132,282	206,553
4,459	26,754	3,084	24,672	2,074	20,740	2,054	24,648	1,348	21,568	766	15,320	778	18,672	254,716	387,889
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,071	36,426	4,732	37,856	3,554	35,540	4,150	49,800	3,265	52,240	1,589	31,780	1,204	28,896	297,056	568,839
7,272	43,632	5,661	45,288	3,782	37,820	3,298	39,576	1,892	30,272	903	18,060	799	19,176	316,113	553,504
3,638	21,828	2,373	22,984	2,374	23,740	2,533	30,396	2,148	34,368	1,220	24,400	1,447	34,728	192,988	378,695½
3,049	18,294	2,161	17,288	1,001	10,010	1,191	14,292	1,133	18,128	587	10,740	425	10,200	164,546	253,091
1,171	7,026	869	6,952	580	5,800	831	9,972	498	7,968	285	5,700	347	8,328	74,147	125,722½
7,571	45,426	4,330	34,640	2,391	23,910	1,963	23,556	1,224	19,744	601	12,020	564	13,536	318,434	479,391½
3,450	20,700	2,424	19,392	1,544	15,440	1,359	16,308	987	15,792	427	8,540	481	11,544	181,447	264,978½
6,520	39,120	4,826	38,608	3,024	30,240	3,496	41,952	2,739	43,824	1,596	31,920	1,603	38,472	445,553	704,405
5,275	31,650	4,093	32,744	2,607	26,070	3,134	37,608	2,367	37,872	1,311	26,220	1,328	31,872	345,638	551,811½
6,068	36,408	4,415	35,320	2,739	27,390	3,080	36,960	2,302	36,832	1,538	30,760	1,378	33,072	431,601	623,016½
6,197	37,182	4,226	33,808	3,433	34,330	4,112	49,344	2,897	46,352	1,432	28,640	1,250	30,000	282,427	579,863½
5,489	32,934	3,945	31,560	2,734	27,340	2,909	34,908	2,318	37,088	1,252	25,040	1,254	30,096	264,035	499,123½
2,928	17,568	2,040	16,320	1,657	16,570	1,896	22,752	1,146	18,336	578	11,560	470	11,280	141,088	247,711
8,957	53,742	6,844	54,752	6,108	61,080	6,784	81,408	4,268	68,288	2,192	43,840	1,854	44,496	399,202	817,417½
7,589	45,534	5,260	42,080	4,581	45,810	4,551	54,612	2,806	44,896	1,304	26,080	1,304	31,296	307,471	601,309½
6,723	40,338	5,478	43,824	5,009	50,090	4,753	57,036	2,630	42,080	1,093	21,860	840	20,160	259,901	547,680½
3,758	22,548	2,854	22,832	2,343	23,430	2,395	28,740	1,485	23,760	701	14,020	541	12,984	169,172	314,185
3,145	18,870	2,331	18,648	1,836	18,360	1,992	23,904	1,461	23,376	715	14,300	755	18,120	148,595	288,547½
3,536	21,216	2,462	19,696	2,035	20,350	2,245	26,940	1,630	26,080	1,054	21,080	1,113	26,712	156,124	325,185½
4,888	29,328	3,458	27,664	2,428	24,280	2,475	29,700	1,905	30,480	979	19,580	791	18,984	301,329	542,131½
5,914	35,484	4,364	34,912	3,954	39,540	3,954	47,448	2,663	42,608	1,344	26,880	1,432	34,368	281,331	542,134
3,995	23,970	2,640	21,120	2,043	20,430	1,969	23,628	1,203	19,248	627	12,540	515	12,360	192,850	373,229
3,668	22,008	2,489	19,912	1,572	15,720	1,506	18,072	1,069	17,104	546	10,920	537	12,888	193,291	320,608½
8,467	50,802	6,229	49,832	4,082	40,820	4,300	51,600	2,993	47,888	1,789	35,780	1,810	43,440	465,673	815,973½
2,306	13,836	1,690	13,520	1,154	11,540	1,010	12,120	789	12,624	496	9,920	402	9,648	164,271	234,916½
4,362	26,172	3,136	25,088	1,868	18,680	1,651	19,812	1,001	16,016	589	11,780	454	10,896	194,304	347,904½
2,688	16,128	1,806	14,448	1,467	14,670	1,310	15,720	836	13,376	467	9,340	456	10,944	146,426	244,638½
152,588	915,528	110,349	882,792	80,591	805,910	83,685	1,004,220	57,776	924,416	30,234	604,680	28,534	684,816	7,810,11 9	13,663,310½

Der Abgang, welcher durch die Ermäßigungen in Folge der Reklamationen und Rekurse herbeigeführt wird, beträgt erfahrungsmäßig ½ pCt. des Brutto-Soll-Aufkommens oder 68,316½

Bleibe 13 594,994

Digitized by Google

№ 339.

Anträge

zu

den Gesetz-Entwürfen

I. betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten (Nr. 55 und 262 der Drucksachen);

II. betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover (Nr. 54 und Nr. 257 der Drucksachen).

Roscher. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

ad I.

dem §. 11 des Gesetz-Entwurfs,

ad II.

dem §. 19 der Regierungs-Vorlage — §. 20 des Kommissions-Entwurfes als drittes Alinea hinzuzufügen:

„Wenn jedoch der Besitz einer Berechtigung auch nach Verkündung dieses Gesetzes so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß unter Hinzurechnung dieses Besitzes die Ersitzung vollendet erscheint, so soll, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß die Ersitzung schon bei Verkündung dieses Gesetzes vollendet gewesen sei.

Berlin, den 27. Oktober 1872.

Roscher.

Unterstützt durch:

Basker. Dr. Mithof. Delius. Rickert. Bruns. Wyneken. Ramm. Vogeler. Gumpert. Jacobi. Sachse. Gubba. Graeger. Reinecke. Kempf. Lauenstein. Albrecht. Gudewill. Meyer (Merseburg). Schramm. Meyer (Dirdorf). Jordan. Spangenberg (Hamelm). Thies. Hornemann. Lanzius-Beninga. Dr. Baehr (Kassel). v. Benningsen. Bening.

№ 340.

Antrag

zu dem

Berichte der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. — Nr. 223 der Drucksachen. —

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem §. 9 der Vorlage der Kommission zuzusetzen:

„Findet eine theilweise Eigenthums-Entziehung zum Zweck der Anlage einer neuen Straße in Städten statt, so muß bei der Bemessung der Entschädigung der Mehrwerth in Gegenrechnung gestellt werden, welchen das Restgrundstück dadurch erhält, daß es in Folge der neuen Straßen-Anlage als Baustelle in der neuen Straßenfront nutzbar wird. Ist der Eigenthümer mit dieser Gegenrechnung nicht zufrieden, so kann derselbe verlangen, daß der Unternehmer sein ganzes Grundstück gegen Entschädigung übernehme.

Berlin, den 27. Oktober 1872.

Dr. Virchow.

№ 341.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Berichte der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entziehung und Beschränkung des Grund-Eigenthums. — Nr. 223 der Drucksachen. —

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) den §. 3 des Kommissions-Entwurfes zu streichen;
2) im §. 9 das alinea 1 dahin zu fassen:

„Bei der Abschätzung ist auch der Mehrwerth zu berücksichtigen, welcher durch die bisherige Benutzungsart bedingt wird."

3) statt der §§. 10 und 11 folgenden Paragraph zu setzen:

„Wird nur ein Theil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen eine nach Maßgabe dieses Gesetzes

zu leistende Entschädigung übernimmt, wenn entweder das dem Eigenthümer verbleibende Restgrundstück mehr als ein Viertel seines bisherigen Werthes verliert, oder das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft in letzterem Falle die geminderte Benutzbarkeit . . . . u. s. w. (wörtlich wie alin. 2 und 3 des §. 11).“

4) im §. 15 alin. 1 den letzten Satz: „Ueber diese Obliegenheiten u. s. w.“ zu streichen.
5) im §. 24 die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. November 1838, soweit sie in Kraft bleiben sollen, ausdrücklich aufzuführen und zu diesem Zwecke den Entwurf zur weiteren Bearbeitung in die Kommission zurückzuweisen.
6) dem §. 30 als alin. 4 hinzuzufügen:
„die Regierung ist an das Gutachten der Sachverständigen gebunden“.
7) a. den §. 31 dahin zu fassen:
„Gegen die Entscheidung der Regierung (§. 30) steht dem Eigenthümer innerhalb dreier Jahre nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu.
Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.“
(Das alin. 3 fällt fort.)
b. eventuell dem §. 31 folgendes alinea hinzuzufügen:
„Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.“
8) im §. 36 das alinea 4 zu streichen;
9) den §. 40 dahin zu fassen:
„Die Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen, sind jedoch hinsichtlich der Höhe der Entschädigung an das einstimmige Gutachten der Sachverständigen gebunden.“
10) im §. 55 den zweiten Satz zu streichen.

Berlin, den 27. Oktober 1872.

Windthorst (Dortmund).

Allnoch. Beerbohm. Behr (Tilsit). Bender. Bernhardi. Flintsch. Donalies. Duncker. Eberty. Emden. Haebler. Hänel. Hagen. Kaeswurm. Karsten. Kloß (Berlin). Kugler. Larz. Mehlhausen. Mühlenbeck. Müller (Berlin). Parisius. Paur. Petri. Phillips. Richter (Hagen). Runge. v. Saucken (Insterburg). Schmidt (Stettin). Spielberg. Uhlendorff. Virchow. Warburg. Weese.

№ 342.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover.

— No. 54 und No. 257 der Druckſachen. —

Spangenberg (Hameln). Dr. **Mithoff.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

ad I. Zu §. 11 der Beschlüsse der Kommission alinea 1 hinter den Worten: „oder Realgemeinden“ einzuschalten: „und Genossenschaften.“
ad II. Zu §. 11 alin. 2 hinter den Worten: „an Stelle der Forstgrundstücke“ einzuschalten: „mit Zustimmung der Berechtigten.“

Berlin, den 28. Oktober 1872.

Spangenberg (Hameln). Mithoff.

Unterstützt durch:

Brüning. Rascher. Lauenstein. Kropp. Gudewill. Wallichs. Jordan. Meyer (Diepholz). Dr. Windthorst (Meppen). Albrecht.

№ 343.

Berlin, den 26. Oktober 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, anliegend eine Nachweisung über die Resultate der anderweiten Verpachtung der Johannis 1872 pachtlos gewordenen Domainen-Vorwerke zur etwaigen Benutzung bei den Etats-Berathungen ganz ergebenst zu übersenden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Herrn **v. Forckenbeck**
Hochwohlgeboren.

Digitized by Google

Nachweisung

über

die Resultate der anderweiten Verpachtung der Johannis 1872 pachtlos gewordenen Domainen-Vorwerke.

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Namen der Vorwerke.	Flächen-Inhalt.	Bisheriger etatsmäßiger Pachtzins.			Bei der neuen Verpachtung sind an Pachtzins erlangt.		
				Hect.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Königsberg	Allenstein	Kl. Bertung mit dem Abbau Neu Bertung	749	2,965	28	6	3,300	—	—
2	„	Labiau	Caymen und Legehnen mit dem Abbau Zatten	641	4,637	16	9	4,900	—	—
3	„	Fischhausen	Fischhausen mit den Abbauten, Schäferei und Milchbude und Vorwerk Neuendorf	1,059	7,483	16	9	8,500	—	—
4	„	Wehlau	Taplacken und Petersdorf	751	3,596	2	8	4,500	—	—
5	Marienwerder	Culm	Althausen mit der Milcherei Buhlsawken	640	5,039	22	8	9,580	—	—
6	Potsdam	Templin	Zehdenick	678	3,610	20	—	4,550	—	—
7	„	Osthavelland	Hertefeld	243	1,096	20	—	1,410	—	—
8	Frankfurt	Lebus	Kienitz, Geranienhof und Henriettenhof	747	13,163	4	7	18,130	—	—
9	„	Sternberg	Rampitz	312	849	5	11	2,400	—	—
10	„	Sorau	Triebel (Schloßvorwerk) Tannicht und Reickersdorf	378	1,921	—	2	2,200	—	—
11	Bromberg	Wirsitz	Wissen	631	3,172	8	5	3,500	—	—
12	Stettin	Greifenhagen	Gr. Schönfeldt mit Wilhelmswalde	729	4,602	16	6	7,525	—	—
13	„	Ueckermünde	Aschersleben	612	3,358	—	—	3,700	—	—
14	Stralsund	Franzburg	Dabitz	285	1,818	27	—	3,300	—	—
15	„	„	Flemendorf	398	1,241	1	4	4,630	—	—
16	„	„	Grenzin	552	3,900	—	—	4,270	—	—
17	„	„	Neuendorf	558	7,455	—	—	6,645	—	—
18	„	„	Zipke	250	1,800	20	—	2,665	—	—
19	„	Grimmen	Hohenwarth	509	3,890	—	—	4,030	—	—
20	„	„	Prützmannshagen (Tertial)	72	951	—	—	835	—	—
21	„	„	Kl.-Zetelwitz	91	632	—	—	500	—	—
22	„	Rügen	Lütkewitz	399	7,048	1	7	5,700	—	—
			Latus 1	—	84,233	2	10	106,770	—	—

Digitized by Google

Mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Pachtzins.				Bemerkungen.
mehr		weniger		
Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰	
334	1 6	—	— —	
262	13 3	—	—	
1,016	13 3	—	—	
903	27 4	—	—	
4,540	7 4	—	—	
939	10 —	—	—	
313	10 —	—	—	
4,966	25 5	—	— —	
1,550	24 1	—	— —	
278	29 10	—	— —	
327	21 7	—	—	
2,922	13 6	—	— —	
342	— —	—	—	
1,481	3 —	—	—	
3,388	28 8	—	— —	
370	— —	—	— —	
—	— —	810	— —	ad 17. Der alte Pächter ist in seinen Vermögensverhältnissen so zurückgekommen, daß die Domaine noch vor Ablauf der Pachtzeit aus der Pachtzeit hat zurückgenommen werden müssen. Der hohe Pachtzins ist bei der neuen Verpachtung nicht wieder zu erlangen gewesen.
864	10 —	—	— —	
140	— —	—	— —	
—	— —	116	— —	ad 20. Wie ad Nr. 17.
—	—	132	— —	ad 21. Das Weniger findet seinen Grund in den dem neuen Pächter auferlegten größeren Bauverpflichtungen.
—	—	1,348	1 7	ad 22. Der frühere übermäßig hohe Pachtzins hat bei der neuen Verpachtung nicht wieder erlangt werden können.
24,942	28 9	2,406	1 7	

Digitized by Google

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Namen der Vorwerke.	Flächen-Inhalt.	Bisheriger etatsmäßiger Pachtzins.			Bei der neuen Verpachtung sind an Pachtzins erlangt.		
				Hect.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Königsberg	Allenstein	Kl. Bertung mit dem Abbau Neu Bertung	749	2,965	28	6	3,300	—	—
2	"	Labiau	Caymen und Legehnen mit dem Abbau Jatten	641	4,637	16	9	4,900	—	—
3	"	Fischhausen	Fischhausen mit den Abbauten, Schäferei und Milchbude und Vorwerk Neuendorf	1,059	7,483	16	9	8,500	—	—
4	"	Wehlau	Taplacken und Petersdorf	751	3,596	2	8	4,500	—	—
5	Marienwerder	Culm	Althausen mit der Milcherei Buhlsawken	640	5,039	22	8	9,580	—	—
6	Potsdam	Templin	Zehdenick	678	3,610	20	—	4,550	—	—
7	"	Osthavelland	Herrefeld	243	1,096	20	—	1,410	—	—
8	Frankfurt	Lebus	Kienitz, Geranienhof und Henriettenhof	747	13,163	4	7	18,130	—	—
9	"	Sternberg	Rampitz	312	849	5	11	2,400	—	—
10	"	Sorau	Triebel (Schloßvorwerk) Tannicht und Reickersdorf	378	1,921	—	2	2,200	—	—
11	Bromberg	Wirsitz	Wissen	631	3,172	8	5	3,500	—	—
12	Stettin	Greifenhagen	Gr. Schönfeldt mit Wilhelmswalde	729	4,602	16	6	7,525	—	—
13	"	Ueckermünde	Aschersleben	612	3,358	—	—	3,700	—	—
14	Stralsund	Franzburg	Dabitz	285	1,818	27	—	3,300	—	—
15	"	"	Flemendorf	398	1,241	1	4	4,630	—	—
16	"	"	Grenzin	552	3,900	—	—	4,270	—	—
17	"	"	Neuendorf	558	7,455	—	—	6,645	—	—
18	"	"	Zipke	250	1,800	20	—	2,665	—	—
19	"	Grimmen	Hohenwarth	509	3,890	—	—	4,030	—	—
20	"	"	Prützmannshagen (Tertial)	72	951	—	—	835	—	—
21	"	"	Kl.-Jetelwitz	91	632	—	—	500	—	—
22	"	Rügen	Lütkewitz	399	7,048	1	7	5,700	—	—
			Latus 1	—	84,233	2	10	106,770	—	—

Digitized by Google

Mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Pachtzins.				Bemerkungen.
mehr		weniger		
Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰	
334	1 6	—	— —	
262	13 3	—	— —	
1,016	13 3	—	— —	
903	27 4	—	— —	
4,540	7 4	—	— —	
939	10 —	—	— —	
313	10 —	—	— —	
4,966	25 5	—	— —	
1,550	24 1	—	— —	
278	29 10	—	— —	
327	21 7	—	— —	
2,922	13 6	—	— —	
342	— —	—	— —	
1,481	3 —	—	— —	
3,388	28 8	—	— —	
370	— —	—	— —	
—	— —	840	— —	ad 17. Der alte Pächter ist in seinen Vermögensverhältnissen so zurückgekommen, daß die Domaine noch vor Ablauf der Pachtzeit aus der Pachtzeit hat zurückgenommen werden müssen. Der hohe Pachtzins ist bei der neuen Verpachtung nicht wieder zu erlangen gewesen.
864	10 —	—	— —	
140	— —	—	— —	
—	— —	116	— —	ad 20. Wie ad Nr. 17.
—	— —	132	— —	ad 21. Das Weniger findet seinen Grund in den dem neuen Pächter auferlegten größeren Bauverpflichtungen.
—	— —	1 318	1 7	ad 22. Der frühere übermäßig hohe Pachtzins hat bei der neuen Verpachtung nicht wieder erlangt werden können.
24,942	28 9	2 406	1 7	

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Namen der Vorwerke.	Flächen-Inhalt. Hect.	Bisheriger etatsmäßiger Pachtzins. Rt. Sgr. Pf.	Bei der neuen Verpachtung sind an Pachtzins erlangt. Rt. Sgr. Pf.
23	Stralsund	Rügen	Philippshagen und Lobbe	443	1,411 20 8	2,430 — —
24	Breslau	Neumarkt	Schönau	401	2,665 7 8	4,350 — —
25	Magdeburg	Jerichow II.	Berggow	239	1,335 13 8	2,500 — —
26	„	„	Hagen	193	1,838 21 2	3,200 — —
27	„	Oschersleben	Zillig und Sonnenburg	848	10,363 15 —	13,000 — —
28	Merseburg	Sangerhausen	Artern, Sachstedt u. Schönfeld	521	8,313 18 7	11,000 — —
29	„	Halle, Saalkreis, Mansfelder Seekreis	Brachwitz und Langenbogen	971	7,651 24 9	18,930 — —
30	„	Mansfelder Gebirgskreis	Ermsleben und Conradsburg	737	9,568 3 4	28,500 — —
31	Erfurt	Worbis	Gerode und Fuhrbach	448	3,578 27 11	8,030 — —
32/33	Provinz Hannover	Marienburg	Poppenburg und Wittenburg	507	6,892 21 —	11,920 — —
34	„	Osterode	Elbingen nebst Oblenröderhof	181	930 — —	1,750 — —
35	„	Einbeck	Moringen mit Verw. Hottensen	409	2,648 20 5	5,665 — —
36	„	Osterode	Westerhof	314	4,033 27 —	5,000 — —
37	„	Hildesheim	Hofschwichell	296	3,710 14 1	3,800 — —
38	„	„	Telgte	262		2,600 — —
39	„	Göttingen	Reinhausen	342	2,790 — —	4,701 — —
40	„	Liebenburg	Wöddingen	160	2,482 7 10	3,770 — —
41	„	„	Wiedelah mit Immenrode	623	7,285 26 7	10,600 — —
42	„	Dannenberg	Königshorst	533	6,525 — —	8,200 — —
43	„	„	Gülze	256	2,691 23 1	4,530 — —
44	„	Verden	Rieda	152	3,461 20 —	3,360 — —
45	„	Emden	Domanialplatz Westermarscher Grashaus	47	1,252 — —	1,770 — —
46	„	„	desgl. Wester-Goldinner Grashaus	54	354 22 —	365 — —
47	„	„	desgl. Tjücher Grashaus I	61	1,460 20 —	1,980 — —
48	„	„	desgl. Wundel	48	834 20 —	1,010 — —
			Latus 2	—	94,081 14 9	162,961 — —

Digitized by Google

Mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Pachtzins.						Bemerkungen.
mehr			weniger			
Rt.	Sgr.	₰.	Rt.	Sgr.	₰.	
1,018	9	4	—	—	—	
1,684	22	4	—	—	—	
1,164	16	4	—	—	—	
1,361	8	10	—	—	—	
2,636	15	—	—	—	—	
2,686	11	5	—	—	—	
11,278	5	3	—	—	—	
18,931	26	8	—	—	—	
4,451	2	1	—	—	—	
5,027	9	—	—	—	—	
820	—	—	—	—	—	
3,016	9	7	—	—	—	
966	3	—	—	—	—	
2,689	15	11	—	—	—	
1,911	—	—	—	—	—	
1,287	22	2	—	—	—	
3,314	3	5	—	—	—	
1,675	—	—	—	—	—	
1,838	6	11	—	—	—	
—	—	—	101	20	—	ad 44: Weniger wegen der dem neuen Pächter auferlegten höheren Bau- und sonstigen Lasten.
518	—	—	—	—	—	
10	8	—	—	—	—	
519	10	—	—	—	—	
175	10	—	—	—	—	
68,981	5	3	101	20	—	

Digitized by Google

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Namen der Vorwerke.	Flächen-Inhalt. Hect.	Bisheriger etatsmäßiger Pachtzins. Rt.	Sgr.	₰.	Bei der neuen Verpachtung sind an Pachtzins erlangt. Rt.	Sgr.	₰.
49	Provinz Hannover	Emden	Domanialplatz Angerheim	56	1,304	5	—	2,105	—	—
50	"	"	" Degenfeld	53	1,408	15	—	1,430	—	—
51	"	"	" Kloster-Dykhusen	61	1,304	5	—	1,420	—	—
52	"	"	" Greethyler-Schatthaus	69	1,460	20	—	1,500	—	—
53	"	"	" Harsweg	167	4,250	—	—	3,300	—	—
54	"	"	" Kloster-Sylmönken	58	1,408	15	—	1,735	—	—
55	"	"	" Meer-Aland	65	1,043	10	—	1,025	—	—
56	"	"	" Neu-Loquard	56	1,460	20	—	1,560	—	—
57	"	"	" Otterhamm	53	1,408	15	—	1,950	—	—
58	"	"	" Pewsummer-Schatthaus	66	1,443	1	2	2,025	—	—
59	"	"	" Sielmönker Brink	55	1,304	5	—	1,370	—	—
60	"	"	" Sielmönker-Hamm	66	1,460	20	—	1,500	—	—
61	"	"	" Sielmönker-Marsch	62	1,335	14	—	2,260	—	—
62	"	"	" Weel-Aland	58	1,095	15	—	1,150	—	—
63	"	"	" Uplewarder Grashaus	57	1,460	20	—	1,450	—	—
64	"	"	" Wilhelmshof	53	1,304	5	—	1,325	—	—
65	"	Aurich	" Neuwerdumer Grashaus	62	1,742	11	—	1,400	—	—
66	"	Leer	" Coldeborger Burgplatz.	81	1,043	10	—	1,400	—	—
67	"	Aurich	" Kl. Heikeland.	55	573	25	—	1,020	—	—
68	"	Leer	" Heinitzpolder I.	52	2,608	10	—	2,710	—	—
69	"	"	" Lauschaftspolder.	43	2,086	20	—	2,100	—	—
70	"	Aurich	" Carolinenland.	41	1,585	26	—	1,330	—	—
71	"	"	" Fürstinnen Grashaus.	70	1,642	—	7	2,300	—	—
			Latus 3	—	35,734	17	9	39,365	—	—

Digitized by Google

Mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Pachtzins mehr Rt.	Sgr.	Pf.	weniger Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
800	25	—	—	—	—	
21	15	—	—	—	—	
115	25	—	—	—	—	
39	10	—	—	—	—	
—	—	—	950	—	—	ad 53. Wie ad Nr. 17.
326	15	—	—	—	—	
—	—	—	18	10	—	ad 55. Weniger wegen Fortfalls der früher dem Pächter aus fiskalischen Fonds gewährten Vergütigung von jährlich 50 Thlrn. zur Bestreitung von Natural-Deichlasten.
99	10	—	—	—	—	
541	15	—	—	—	—	
581	28	10	—	—	—	
65	25	—	—	—	—	
39	10	—	—	—	—	
924	16	—	—	—	—	
54	15	—	—	—	—	
—	—	—	10	20	—	ad 63. Weniger aus dem Grunde wie zu 55 durch Fortfall einer entsprechenden Vergütigung von jährlich 85 Thlrn.
20	25	—	—	—	—	
—	—	—	342	11	—	ad 65. Bei wiederholter öffentlicher Ausbietung des Domanialplatzes ist nur ein Pachtzins von 1400 Thlrn. zu erlangen gewesen.
356	20	—	—	—	—	
446	5	—	—	—	—	
101	20	—	—	—	—	
13	10	—	—	—	—	
—	—	—	255	26	—	ad 70. Das neue Pachtgeld von 1330 Thlr., welches gegen den früheren Pachtzins um 255 Thlr. 26 Sgr. zurückbleibt, ist das Resultat einer zweimaligen öffentlichen Ausbietung des nebengenannten Domanialplatzes.
657	29	5	—	—	—	
5,207	19	3	1,577	7	—	

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Namen der Vorwerke.	Flächen-Inhalt. Hect.	Bisheriger etatsmäßiger Pachtzins. Rt.	Sgr.	₰.	Bei der neuen Verpachtung sind an Pachtzins erlangt. Rt.	Sgr.	₰.
72	Provinz Hannover	Aurich	Domanialplatz Harmsluft.	40	740	16	—	700	—	—
73	„	„	dto. Königskron.	43	872	4	8	870	—	—
74	„	„	dto. Schönfeld.	61	939	—	—	950	—	—
75	„	„	dto. Seeburg.	30	626	—	—	630	—	—
76	„	„	dto. Vereinigung.	47	626	—	—	630	—	—
77	Reg.-Bez. Cassel	Fritzlar	Vorwerk Wabern.	88	1579	9	—	2033	—	—
78	„	Eschwege	dto. Lautenbach.	117	1244	17	3	1315	—	—
79	„	Schlüchtern	dto. Hundsrück.	124	595	22	9	1300	—	—
80	Cassel	Schmalkalden	Dom.-Vorw. Fambach	83	1250	—	—	1200	—	—
81	„	Hofgeismar	„ „ Bargaffeln	303	5080	12	—	9325	—	—
82	„	„	„ „ Frankenhausen	278	3394	—	—	5310	—	—
83	„	Wizenhausen	„ „ Wendershausen mit Ludwigstein.	172	2205	—	—	3670	—	—
84	Wiesbaden	Oberlahnkreis	Marienstädter Hof bei Willmar	19	420	24	5	550	—	—
85	„	Rheingaukreis	Hof Eberbach und Neuhof	193	2507	—	6	1600	—	—
			Latus 4	—	22,080	16	7	30,083	—	—
			Dazu „ 3	—	35,734	17	9	39,365	—	—
			„ 2	—	94,081	14	9	162,961	—	—
			„ 1	—	84,233	2	10	106,770	—	—
			Summa	—	236,129	21	11	339,179	—	—

Digitized by Google

Mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Pachtzins mehr Rtl. Sgr. Pf.	Mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Pachtzins weniger Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
— — —	40 16 —	ad 72/73. Bei der öffentlichen Ausbietung ist ein höherer Pachtzins nicht zu erlangen gewesen.
— — —	2 4 8	
11 — —	— — —	
4 — —	— — —	
4 — —	— — —	
453 21 —	— — —	
70 12 9	— — —	
704 7 3	— — —	
— — —	50 — —	ad 80. Wie ad 17.
4244 18 —	— — —	
1916 — —	— — —	
1465 — —	— — —	
129 5 7	— — —	
— — —	907 — 6	ad 85. Der Pächter hat außerdem jährlich 1090 Karren Strohdünger in die Domanial-Weinberge zu liefern. Die früheren Pächter erhielten das zur Produzirung dieses Düngers erforderliche Stroh im Durchschnittswerthe von jährlich 1400 Thlr. vom Fiscus geliefert, wogegen der jetzige Pächter dasselbe auf eigene Kosten beschaffen muß. Hierin findet der Ausfall an baarem Pachtzinse bei der Neuverpachtung seinen Grund.
9,002 4 7	999 21 2	
5,207 19 3	1,577 7 —	
68,981 5 3	101 20 —	
24,942 28 9	2,406 1 7	
108,133 27 10	5,084 19 9	
103,049 8 1		

Digitized by Google

№ 344.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben auf Grund des Artikels 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Unseren Staats-Minister Grafen von Roon beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 1sten k. M. in Unserem Namen zu schließen.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf **von Roon.**

Allerhöchste Botschaft.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Sach-Register

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte des Hauses der Abgeordneten

1871—1872.

Abdeckerei-Gewerbe.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der mit dem Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes verbundenen Berechtigungen: Nr. 136; — Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Agrar-Verhältnisse: Nr. 263.

Abgeordnete.

Antrag des Abgeordneten Richter (Hagen) auf Sistirung des gegen den Abgeordneten Parisius anhängigen Strafverfahrens: Nr. 48; — Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung, betreffend die Frage, ob der Abgeordnete Dr. Achenbach durch seine Ernennung zum vortragenden Rath im Reichs-Kanzleramt Sitz und Stimme im Hause verloren hat: Nr. 199.

Abgeordnetenhaus.

Denkschrift, betreffend die Instandsetzung der Geschäftsgebäude des Hauses der Abgeordneten und ihrer inneren Einrichtung: Nr. 330.
Verzeichniß der noch nicht erledigten Vorlagen: Nr. 331.

Ablösungen, siehe Reallasten und Realberechtigungen.

Amtsblätter.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter: Nr. 81; — Bericht der Kommission für das Justizwesen: Nr. 205.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter: Nr. 202; — Bericht der Kommission für das Justizwesen: Nr. 301.

Bank.

Allerhöchste Ermächtigung zur Verlegung der provisorischen Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommandite und Agenturen in Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank: Nr. 5; — Bericht der vereinigten Kommissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe: Nr. 104; — Antrag des Abgeordneten Dr. Hammacher und Genossen: Nr. 134.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen: Nr. 319; — Antrag der Kommission, Referent Abgeordneter Dr. Hammacher: Nr. 326.

Beamte, s. Lokalzulage, Pensionen, Reisekosten und Diäten, Verwaltungs-Aemter. (Besoldungs-Verbesserung, s. Etat des Finanz-Ministeriums.)

Beihülfen, s. Reserve und Landwehr.

Belagerungs-Zustand.

Bericht der Kommission für das Justizwesen, betreffend die im Jahre 1871 erfolgte Verhängung des Belagerungs-Zustandes über die Stadt Königshütte, Kreis Beuthen: Nr. 124.

Berggesetz.

Antrag des Abgeordneten v. Beughem, betreffend die Abänderung des §. 235 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865: Nr. 118; — Bericht der XVI. Kommission: Nr. 190.

Bergwerke.

Uebersicht über die Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen im Preußischen Staate im Jahre 1870. Nr. 94.

Bewässerungs-Genossenschaften.

Antrag des Abgeordneten Parisius: Nr. 59II.; — Bericht der Justiz-Kommission: Nr. 159.

Brand-Versicherungs-Anstalt, s. Versicherungswesen.

Chausseen.

Zusammenstellung der in Preußen vorhandenen Chausseen; — Uebersicht der Länge der Staats-Chausseen zu Anfang der Jahre 1870 und 1871; Uebersicht der Chausseelängen in den alten Landestheilen des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Staatsstraßen zu Anfang der Jahre 1870 und 1871; — Zusammenstellung der im ganzen Staatsgebiet

Digitized by Google

in den Jahren 1861 bis 1870 und in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau in den Jahren 1868 bis 1870 zum Neubau von Staatsstraßen, zur Unterstützung des Baues anderer (Provinzial-, Bezirks-, Kreis-) Chausseen, zu Wasserbauten, Stromregulirungen und Kanalisirungen aus Staatsmitteln verwendeten Beträge: Nr. 91.

Consistorien.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung eines Gesammt-Consistoriums für die evangelischen Kirchen im Regierungs-Bezirk Kassel: Nr. 100; — Allerhöchste Ermächtigung zur Zurücknahme dieses Gesetz-Entwurfs: Nr. 209.

Dampfkessel.

Gesetz-Entwurf, betreffend den Betrieb der Dampfkessel: Nr. 34; — Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe: Nr. 151; — Zusatz-Antrag des Abgeordneten Berger (Witten): Nr. 244.

Deichwesen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover: Nr. 53; — Antrag zum mündlichen Bericht der verstärkten Agrar-Kommission: Nr. 168.

Diäten, s. Reisekosten.

Domainen-Vorwerke.

Nachweisung über die Resultate der anderweiten Verpachtung der Johannis 1871 pachtlos gewordenen Domainen-Vorwerke: Nr. 39; — Nachweisung über die Resultate der anderweiten Verpachtung der Johannis 1872 pachtlos gewordenen Domainen-Vorwerke: Nr. 343.

Ehegesetze.

Gesetz-Entwurf, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter: Nr. 137; — Antrag der Kommission für das Justizwesen: Nr. 173; — Bericht der Kommission für das Justizwesen: Nr. 272.

Eisenbahnwesen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes (Bau der Eisenbahn von Tilsit nach Memel; von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege; von Harburg nach Stade; von Arnsdorf nach Gassen; von Eschhofen nach Camberg), die Verwehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei den durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin: Nr. 28; — Bericht der vereinigten Kommission für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle Nr. 144; — Antrag des Abgeordneten Haebler: Nr. 152; — Antrag des Abgeordneten Dr. Braun: Nr. 157; — Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Braun: Nr. 158.
Nachweisung der im Jahre 1870 und 1871 für die Staats-Eisenbahnen und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen beschafften, sowie auf Grund bereits ertheilter Bestellungen noch abzuliefernder Betriebsmittel: Nr. 73.
Nachricht des Handels-Ministers über Einsendung von Ueberschüssen über den Fortgang des Baues resp. über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staats-Eisenbahnen in den Jahren 1869, 1870: Nr. 93.
Gesetz-Entwurf, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrags zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau: Nr. 229; — Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle: Nr. 270; — Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses mit Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen des Herrenhauses: Nr. 306; — Resolution v. Benda: Nr. 312.

Expropriation.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums: Nr. 6; — Bericht der X. Kommission: Nr. 223; — Antrag des Abgeordneten Virchow: Nr. 340; — Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Windthorst (Dortmund) und Genossen: Nr. 341.

Forsten.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover: Nr. 54; — Bericht der verstärkten Agrar-Kommission: Nr. 257; — Anträge des Abgeordneten Roscher: Nr. 339; — Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Spangenberg und Dr. Mithoff: Nr. 342.

Gemeinheitstheilung.

Gesetz-Entwurf betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen: Nr. 9; — Bericht der Agrar-Kommission; Nr. 150; — Antrag des Abgeordneten Mühlenbeck: Nr. 181; — Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr: Nr. 183; — Antrag des Abgeordneten Stuschke: Nr. 231.

Geschäftsordnung.

Antrag des Abgeordneten Berger (Witten) mit Entwurf einer neuen Geschäfts-Ordnung für das Haus der Abgeordneten: Nr. 198. — Antrag des Referenten Abgeordneten Evelt zur Schlußberathung: Nr. 318; — Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Coblenz): Nr. 335; — Anträge des Abgeordneten Lasker und Genossen: Nr. 336.
Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung betreffend die Frage: ob der Abgeordnete Dr. Achenbach durch seine Ernennung als vortragender Rath im Reichs-Kanzleramte Sitz und Stimme im Hause verloren hat; Nr. 199.

Gesetz-Sammlung.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter: Nr. 202; — Bericht der Kommission für das Justizwesen: Nr. 301.

Digitized by Google

Gesindebücher.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern: Nr. 33; — Antrag der Kommission für Finanzen und Zölle: Nr. 57.

Gewerbesteuer, s. Steuergesetzgebung.

Grundbuch, s. Hypothekenwesen.

Grundeigenthum, Entziehung und Beschränkung des, siehe Expropriation.

Gymnasien.
Verzeichniß der aus unmittelbaren Staats-Fonds zu unterhaltenden Gymnasien bei denen der Normal-Etat noch nicht erfüllt ist: Nr. 90.

Hypothekenwesen.
Antrag des Abgeordneten Strecker mit Gesetz-Entwurf, betreffend die Befugniß der Militärpersonen über Grundeigenthum zu verfügen und die Hypothenschulden der Militärpersonen: Nr. 132.
Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses, betreffend die Gesetz-Entwürfe über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten und eine Grundbuch-Ordnung nebst Kosten-Tarif für Grundbuchsachen: Nr. 176; — Bericht der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf des Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten betreffend: Nr. 200; — Bericht derselben Kommission über den Entwurf einer Grundbuch-Ordnung: Nr. 233; Bericht derselben Kommission über den der Grundbuch-Ordnung beigefügten Kostentarif: Nr. 234; — Bericht derselben Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuch-Amte anzubringende Anträgen: Nr. 235; — Abänderungs-Anträge der Abgeordneten von Behr (Greifswald), Holtz und Lasker zu dem Berichte der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Eigenthums-Erwerb ꝛc.: Nr. 242; — Amendement des Abgeordneten Bahlmann zur Grundbuch-Ordnung: Nr. 246; — Amendements der Abgeordneten Holtz und Genossen, Bahlmann, Simon von Zastrow zu dem Gesetz-Entwurf über den Eigenthums-Erwerb ꝛc.: Nr. 247; — Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst und Genossen zu demselben Gesetz-Entwurf: Nr. 248; — Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Wachler (Oels) zu demselben Gesetz-Entwurf: Nr. 249; — Amendements des Abgeordneten v. Behr (Greifswald) zur Grundbuch-Ordnung: Nr. 251; — Amendements der Abgeordneten v. Behr (Greifswald) und Genossen zur Grundbuch-Ordnung und zu dem derselben beigefügten Kostenarif: Nr. 252; — Zusatz-Antrag des Abgeordneten Simon v. Zastrow zu dem Amendement des Abgeordneten Bahlmann (Nr. 246) zur Grundbuch-Ordnung: Nr. 254; — Schreiben des Vertreters des Justiz-Ministers an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, betreffend einige Abänderungen im Text der Grundbuch-Ordnung: Nr. 309.

Jagdrecht.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig Holstein: Nr. 170; — Bericht der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse über diesen Gesetz-Entwurf: Nr. 243; — Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr und Dr. Oetker: Nr. 310; — Antrag des Abgeordneten v. Wedell-Behlingsdorf: Nr. 321.

Interpellationen
der Abgeordneten Vogtherr und Dr. Kugler, betreffend Anlegung einer Pulverfabrik unweit von Frankfurt a. M.: Nr. 69;
des Abgeordneten Richter (Hagen), betreffend die aus dem letzten Kriege „Vermißten“: Nr. 86;
des Abgeordneten Dr. Loewe, betreffend die Prämien-Pfandbriefe der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen: Nr. 127;
des Abgeordneten Schröder (Königsberg N. M.) betreffend Beschlagnahme mehrerer Berliner Zeitungen: Nr. 138;
des Abgeordneten Mohr, betreffend das Besteuerungsrecht der Gemeinden: Nr. 145;
der Abgeordneten Loewe und Uhlendorf, betreffend den Erlaß des Landraths in Ortelsburg wegen des Aufenthalts legitimationsloser russisch-polnischer Unterthanen in Preußen: Nr. 177;
des Abgeordneten Elsner v. Gronow, betreffend den Bau einer direkten Bahn von Berlin nach Frankfurt a. M.: Nr. 240;
des Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer-Alst, betreffend Veröffentlichung eines bei einer Haussuchung mit Beschlag belegten Briefes des Abgeordneten Windthorst: Nr. 282;
des Abgeordneten Richter (Hagen), betreffend den Ueberschuß des Staatshaushalts pro 1871 und Verlegung eines Gesetz-Entwurfs über Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels: Nr. 308;
des Abgeordneten Dr. Freiherrn v. d. Goltz (Dramburg), betreffend die Erstattung der von den Kommunal-Verbänden resp. Staaten an die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten Unterstützungen: Nr. 313;
der Abgeordneten Dr. Virchow und Dr. Löwe, betreffend den Uebergang der Königlichen Thierarzneischulen zu Berlin und Hannover in die Verwaltung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: Nr. 314;
der Abgeordneten Dr. Oetker, Dr. Bähr und Dr. Behrenpfennig, betreffend die Entscheidungen der Staats-Regierung über die Verhältnisse kleinerer Rittergüter und Domainen im Regierungs-Bezirk Kassel zu den Ortsgemeinden: Nr. 320.

Kommunalständischer Verband, s. Wiesbaden.

Konsistorien, s. Consistorien.

Konsolidation, s. Staatsschulden.

Kultus und Unterricht, s. Consistorien und Unterrichts- und Erziehungswesen.

Kreis-Ordnung.
Entwurf der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen: Nr. 89; — Entwurf der Kreis-Ordnung für dieselben Provinzen vorgelegt auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 27. September 1869: zu Nr. 89; — Antrag der XIII. Kommission zu ihrem mündlichen Bericht über den Entwurf der Kreis-

Ordnung mit Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission: Nr. 239; — Nachtrag zu diesem Antrage: zu Nr. 239; — Redaktionelle Abänderungs-Anträge und Druckfehlerberichtigungen: Nr. 266; — Statistische Nachrichten zu dem Entwurfe der Kreis-Ordnung: zu Nr. 239; — Uebersicht der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der nicht inkommunalisirten Wohnplätze mit einer Einwohnerzahl von weniger als 50 bis 10,000 und mehr (nach der Zählung vom Dezember 1867) in den Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen: zu Nr. 239; — Abänderungs-Anträge
der Abgeordneten Miquél und Genossen, Reichensperger (Olpe) und Genossen: Nr. 260;
der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen: Nr. 261;
des Abgeordneten v. Denzin: Nr. 265;
der " v. Meyer (Arnswalde) und Genossen: Nr. 268;
des Abgeordneten v. Denzin: Nr. 269;
" " Graf Lehndorff: Nr. 271.
der " Dr. Virchow und Genossen: Nr. 273;
der Abgeordneten v. Mallinckrodt und Genossen: Nr. 274;
des Abgeordneten Hahn: Nr. 275 I.
der " Lasker und Graf v. Bethusy-Huc: Nr. 277;
des Abgeordneten Miquél: Nr. 278;
der " Scharnweber und Hoffmann: Nr. 279;
des Abgeordneten v. Kardorff: Nr. 280;
der " Lasker und Graf v. Bethusy-Huc: Nr. 281;
des Abgeordneten Reichensperger (Olpe): Nr. 283;
des Abgeordneten Dr. Szuman: Nr. 285;
der " Lasker, Zuckschwerdt und Rickert: Nr. 288;
des Abgeordneten Dr. Hänel: Nr. 294;
der " v. Bennigsen und Genossen: Nr. 295;
des Abgeordneten v. Kardorff: Nr. 296 I.;
" " Schellwitz: Nr. 296 II.
Unter-Anträge
des Abgeordneten v. Gottberg zum Antrage Nr. 265. II.: Nr. 275 II.;
des Abgeordneten Lasker zum Antrage Nr. 265. 1: Nr. 276;
des Abgeordneten Dr. Virchow zum Antrage Nr. 273 B.: Nr. 296 III.
Entwurf der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten: Nr. 297.

Landesherrliche Erlasse, s. Amtsblätter.

Landtag.

Antrag des Abgeordneten v. Denzin auf Vertagung der beiden Häuser des Landtages bis zum 21. Oktober d. J.: Nr. 324; — Antrag der Referenten Dr. Friedenthal und v. Bennigsen: Nr. 327.
Allerhöchste Botschaft, betreffend die Schließung der gegenwärtigen Sitzung der beiden Häuser des Landtages: Nr. 344.

Landwirthschaftliches Museum, s. Museum.

Lehrer.

Uebersicht der am 1. Juli 1869 unbesetzt, mit Präparanden besetzten und in der Gründung begriffenen Elementarschullehrer-Stellen: Nr. 68, Nr. 97 II.;
Universitäts-Lehrer, Denkschrift, betreffend deren Gehälter: Nr. 68 A.
Elementar-Lehrer, Denkschrift, betreffend deren Gehalts-Aufbesserungen: Nr. 68 B.
Wittwen- und Waisen-Kassen; Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand: Nr. 68 C.
Zusammenstellung der im Jahre 1870 geleisteten Zahlungen an Zuschüssen für emeritirte Elementarlehrer: Nr. 90 E 1.
Desgleichen an Unterstützungen für Elementar-Lehrer: Nr. 90 E 2.
Desgleichen aus dem Dispositions-Fonds für das Elementar-Unterrichtswesen: Nr. 90 E 3.
Nachweisung der Zuschüsse zu Elementarlehrer-Besoldungen: Nr. 90 G.
Zusammenstellung der in den Jahren 1867 und 1869 aus allgemeinen Staats-Fonds bewilligten Beiträge zur Verbesserung der Gehälter: Nr. 90 H.
Entwurf zu einem neuen Normal-Etat, betreffend die Besoldungen der Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Fonds Unterhaltungs-Zuschüsse beziehen: Nr. 139.

Leinwandleggen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Leinwandleggen: Nr. 8; — Antrag des Referenten und Zusammenstellung des Entwurfs: Nr. 83.

Lokal-Zulagen.

Antrag des Abgeordneten Heise, betreffend Lokal-Zulagen der Beamten in Berlin: Nr. 95.

Mahl- und Schlachtsteuer, s. Steuer-Gesetzgebung.

Marktstands-Gelder.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung von Marktstands-Gelder: Nr. 7; — Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe: Nr. 120; — Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses mit Entwurf nach den Beschlüssen des Herrenhauses: Nr. 226; — Antrag der Kommission für Handel und Gewerbe zum mündlichen Bericht: Nr. 289.

Medizinal-Beamte.

Gesetz-Entwurf, betreffend die den Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütigungen: Nr. 143; — Antrag des Referenten: Nr. 147; — Amendement des Abgeordneten Dr. Kirch: Nr. 156.

Meilengelder, s. Reisekosten.

Meliorations-Fonds.

Uebersicht der Bestände und Verwendungs-Plan: Nr. 45; — Nachweisungen und Uebersichten: Nr. 50.

Militair-Personen.

Antrag des Abgeordneten Strecker mit Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befugniß der Militair-Personen

Digitized by Google

über Grundeigenthum zu verfügen und die Hypothekenschulden der Militair-Personen: Nr. 132.

Museum, landwirthschaftliches.

Antrag der Abgeordneten Elsner v. Gronow und v. Behr um eine Vorlage: Nr. 43; — Antrag des Referenten: Nr. 123.

Normal-Etat, für Direktoren und Lehrer an Gymnasien, s. Lehrer.

Ober-Rechnungskammer.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer: Nr. 21; — Ausschluß des Präsidenten und der Mitglieder von den Häusern des Landtags, s. Verfassungs-Urkunde; — Verzeichniß der zur Revision durch die Ober-Rechnungskammer an sich geeigneten von derselben jedoch bisher ausgeschlossenen Rechnungen: Nr. 92; — Bericht der XI. Kommissionen: Nr. 148; — Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nebst Anlagen A.—F.: zu Nr. 148; — Antrag der Abgeordneten v. Mitschke-Collande und Genossen: Nr. 182; — Antrag der Abgeordneten Dr. Goecke und Rickert: Nr. 184; — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten: Nr. 185; — Antrag des Referenten zur Schlußberathung: Nr. 238; — Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses: Nr. 250; — Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Virchow und Genossen zu §. 18: Nr. 256.

Pensionirungswesen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten: Nr. 105; — Bericht der XV. Kommission: Nr. 189; — Antrag des Abgeordneten Schellwitz: Nr. 207; — Antrag der Abgeordneten Reimers und Genossen: Nr. 212; — Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr: Nr. 218; — Antrag der Abgeordneten v. Spankeren und Genossen: Nr. 219; — Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses: Nr. 286; — Antrag des Referenten zur Schlußberathung: Nr. 293.

Petitionen.

Agrar-Kommission. Anträge der Kommission über Petitionen: Nr. 87, 150; —. Erster Bericht: Nr. 178; — Antrag zum mündlichen Bericht der verstärkten Kommission über die Petition des Deichgrafen und der Deichband-Kommittirten des 3. Schleswig'schen Deichverbandes B. Hamkens und Genossen zu Tating I. Nr. 2636: Nr. 221.

Finanz-Kommission. Erster Bericht: Nr. 114, — Zweiter Bericht: Nr. 216, — Dritter Bericht: Nr. 225.

Finanz- und Handels-Kommission. Bericht über die Petitionen Journal II. Nr. 175 und Nr. 307, die Besteuerung des Bäcker-Gewerkes betreffend: Nr. 215; — Antrag der Abgeordneten Dr. Braun und Rickert: Nr. 337.

Gemeinde-Kommission. Erster Bericht: Nr. 84, — Zweiter Bericht: Nr. 131, — Dritter Bericht: Nr. 217; — Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht über die Petition des ꝛc. Borchert: Nr. 221 II., — Vierter Bericht: Nr. 298, — Fünfter Bericht: Nr. 307, — Sechster Bericht: Nr. 311; — Antrag der Kommission zum mündlichen Bericht über die Petition des ꝛc. Schulten und Genossen zu Meiseburg (Referent v. Wedell-Menglin): Nr. 316.

Handels- und Gewerbe-Kommission. Erster Bericht über Petitionen: Nr. 82, — Zweiter Bericht: Nr. 213, — Dritter Bericht: Nr. 284, — Vierter Bericht: Nr. 292.

Justiz-Kommission. Erster Bericht: Nr. 125, — Zweiter Bericht: Nr. 161; — Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Berger und Genossen zum zweiten Bericht: Nr. 237; — Dritter Bericht: Nr. 287, — Vierter Bericht: Nr. 302.

Petitions-Kommission. Erster Bericht: Nr. 65, — Zweiter Bericht: Nr. 109, — Dritter Bericht: Nr. 142, — Vierter Bericht: Nr. 179; — Antrag der Abgeordneten Dr. Loewe und Genossen zum dritten Bericht: Nr. 232 II.; — Zusatz-Antrag des Abgeordneten v. Bunsen zum dritten Bericht: Nr. 236; — Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Jung zum dritten Bericht der Petitions-Kommission: Nr. 241; — Antrag der Abgeordneten Schramm und Genossen zum vierten Bericht: Nr. 245, — Fünfter Bericht: Nr. 259.

Unterrichts-Kommission. Erster Bericht: Nr. 103, — Zweiter Bericht: Nr. 141; — Nachtrag zu diesem Bericht: Nr. 160; — Antrag der Kommission, betreffend Petitionen: zu Nr. 175; — Dritter Bericht: Nr. 214; — Nachtrag zu diesem Bericht: zu Nr. 214; — Antrag der Abgeordneten Duncker und Genossen zum ersten Bericht: Nr. 232 I.; — Vierter Bericht: Nr. 258, — Fünfter Bericht: Nr. 303, — Sechster Bericht: Nr. 304.

Mittheilung, betreffend die zur Erörterung im Plenum nicht geeigneten Petitionen: Nr. 135, 224.

Pfandleih-Anstalten.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Pfandleih-Anstalten zu Kassel, Fulda und Hanau: Nr. 227; — Antrag der Referenten zur Schlußberathung: Nr. 255.

Pferdezucht.

Bericht der von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten berufenen Kommission zur Berathung der Maßregeln zur Hebung der Pferdezucht: Nr. 107.

Provinzial-Verbände.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz: Nr. 12; — Antrag des Referenten: Nr. 64; — Rente an den kommunalständischen Verband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden: s. Wiesbaden.

Reallasten und Realberechtigungen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden und in den zum Regierungs-Bezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: Nr. 10; — Antrag der Referenten: Nr. 44.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein: Nr. 121; — Bericht der ad hoc verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse: Nr. 253; — Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Hall: Nr. 299; — Antrag der Abgeordneten Springer, Wyneken: Nr. 300; — Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden

Stiftungen ꝛc. zustehenden Real-Berechtigungen: Nr. 146; — Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse: Nr. 210; — Antrag des Abgeordneten Mühlenbeck: Nr. 222.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover: Nr. 54; — Bericht der verstärkten Agrar-Kommission: Nr. 257; — Antrag des Abgeordneten Roscher: Nr. 339 II.; — Antrag der Abgeordneten Spangenberg (Hameln) und Dr. Mithoff: Nr. 342.

Reisekosten und Diäten.

Antrag des Abgeordneten Heise, betreffend die Revision der Bestimmungen über Meilengelder, Reisekosten und Diäten der Staats-Beamten: Nr. 111.

Religions-Unterricht.

Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen, betreffend den Erlaß des Kultus-Ministers vom 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermland und den Religions-Unterricht katholischer Schüler am Gymnasium zu Braunsberg: Nr. 49; — Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen: Nr. 305.

Reserve und Landwehr.

Rechenschafts-Bericht über die Verwendung des zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr bereit gestellten Fonds, sowie Gesetz-Entwurf, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen: Nr. 315.

Schulaufsichtsgesetz: s. Unterrichts- und Erziehungswesen.

Staats-Beamte: s. Pensionirungswesen; Staatshaushalts-Etat; Finanz-Ministerium; Reisekosten und Diäten; Verwaltungs-Aemter.

Staatshaushalts-Etat.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats pro 1872: Nr. 18; — Uebersicht der Gruppen; — Nr. 23; — Uebersicht derjenigen Beträge, welche aus dem Tit. 13. Pos. 1 und 4 des Etats über die landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1868, 1869, 1870 verausgabt sind: Nr. 56; — Entwurf eines Nachtrages zu dem Gesetze ad 1: Nr. 99; — Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1872: Nr. 129; — Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1872: Nr. 203 II.; — Denkschrift zum Nachtrags-Etat, betreffend die Bewilligung einer ersten Rate zur Errichtung eines Gebäudes für das landwirthschaftliche Museum und die mit der Universität verbundene höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt auf einem Theile des Grundstücks der ehemaligen Artillerie-Werkstätten: zu Nr. 203; — Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über den Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat (Nr. 203): Nr. 204; — Antrag der Abgeordneten Lasker und Techow zu dem zweiten Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1872 (Nr. 203): Nr. 206; — Resolution des Abgeordneten v. Benda zum Nachtrags-Etat Tit. 15 (Nr. 203): Nr. 208. — Zusammenstellung der bei der im ganzen Hause stattgehabten Vorberathung des Etats-Entwurfs gefaßten Beschlüsse: Nr. 153; — Anträge der Budget-Kommission zu den mündlichen Berichten über den Etat von den verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassen-Verwaltung für das Jahr 1872 (Anlagen-Band I. Nr. 11) und über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872 und den Entwurf eines Nachtrages zu diesem Gesetz: Nr. 188; — Antrag der Abgeordneten v. Denzin und Genossen zur Schlußberathung: Nr. 191.

Anträge zu den Etats:

Staats-Ministerium: der Kommissarien: Nr. 24 I.

Oeffentliche Schuld: des Abgeordneten Richter (Hagen): Nr. 36.

Finanz-Ministerium: der Kommissarien: Nr. 37; — (Besoldungs-Verb.) des Abgeordneten Hoffmann: Nr. 74; — Anträge der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über die Denkschrift, betreffend die Aufbesserung der Beamtenbesoldungen nebst Nachweisung der aus dem Fonds unter Kap. 57. Tit. 6 des Staatshaushalts-Etats für 1872. Nachweisung R zum Etat des Finanz-Ministeriums zu gewährenden Besoldungs-Verbesserungen mit Zusammenstellung der von der Budget-Kommission beschlossenen Abänderungen der Nachweisung R.: Nr. 187.

Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Anträge der Kommissarien: Nr. 112 A. der Abgeordneten v. Bockum-Dolffs: Nr. 41. Schmidt (Stettin): Nr. 42.

Berg-, Hütten- und Salinenwesen: der Kommissarien: Nr. 108.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten: der Kommissarien: Nr. 45; der Abgeordneten Parisius: Nr. 59; Freiherr v. Schorlemer-Alst, Dr. Reichensperger (Koblenz), Windthorst: Nr. 77.

Gestüts-Verwaltung: der Kommissarien: Nr. 62.

Justiz-Verwaltung: der Kommissarien: Nr. 51; des Abgeordneten Lasker: Nr. 63.

Direkte Steuern: des Abgeordneten Berger (Witten): Nr. 126.

Indirekte Steuern: der Kommissarien: Nr. 115.

Forst-Verwaltung: der Kommissarien: Nr. 58; — des Abgeordneten v. Behr: Nr. 60.

Ministerium des Innern: der Kommissarien: Nr. 61; — der Abgeordneten Rickert: Nr. 70, — Vogtherr: Nr. 78, — Dr. Eberty: Nr. 85, — Hehner: Nr. 88; — Prinz Handjery, Devens und Genossen zur Schlußberathung: Nr. 172.

Eisenbahn-Verwaltung: der Kommissarien: Nr. 66; — des Abgeordneten Thomsen: Nr. 113 I.

Porzellan-Manufaktur: der Kommissarien: Nr. 112 A.

Seehandlung: der Kommissarien: Nr. 112 B.

Hohenzollernsche Lande: der Kommissarien: Nr. 128.

Landes-Verwaltung des Jade-Gebiets: Nr. 241 I.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: der Kommissarien: Nr. 68, 90; — Zusammenstellung der Anträge: Nr. 68, 90, — der Druckfachen: Nr. 101; — Anträge der Abgeordneten Dr. Witte: Nr. 102, — Graf zu Limburg-Stirum: Nr. 110, der Abgeordneten Dr. Brüel, v. Mallinckrodt, Karsten: Nr. 113 II., — Dr. Wehrenpfennig, Dr. Weber (Erfurt), Dr. Te-

Digitized by Google

chow, Dr. Karsten: Nr. 117, — Dr. Wehrenpfennig und Genossen: Nr. 140.
Anfragen und Bemerkungen.
Staatsschulden-Verwaltung: des Abgeordneten Richter (Hagen): Nr. 35.
Verwaltung für Handel, Gewerbe ꝛc.: des Abgeordneten Jacoby: Nr. 38.
Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten: des Abgeordneten Parisius: Nr. 50.
Eisenbahn-Verwaltung: der Kommissarien: Nr. 73.
Forstverwaltung: der Kommissarien: Nr. 75.
Ministerium der geistlichen Angelegenheiten: der Kommissarien: Nr. 68, 90, 97.
Allgemeine Kassen-Verwaltung: des Abgeordneten Richter (Hagen): Nr. 122.
Hohenzollernsche Lande: Mittheilung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Verwendung des Mehr von 2500 Gulden im Etat pro 1872: Nr. 133.
Allerhöchste Ermächtigung zur Verlegung der Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben pro 1870: Nr. 17; — Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht: Referent: Abgeordneter Virchow: Nr. 323.
Allerhöchste Ermächtigung zur Verlegung der Allgemeinen Rechnung pro 1868: Nr. 19.
Allerhöchste Ermächtigung zur Verlegung der Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1869: Nr. 211.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etat pro 1873: Nr. 333.
Allerhöchste Ermächtigung zur Verlegung der Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1871: Nr. 334.

Staatsanleihen, siehe Staatsschuldenwesen.

Staatsschatz.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes: Nr. 14; — Antrag der Budget-Kommission: Nr. 25; — Nachweisung über Staats-Aktiv-Kapitalien-Fonds, die im Jahre 1870 in den neuen Provinzen veräußerten Domainen und Forstgrundstücke und die ausstehenden Forderungen des Staatsschatzes: Nr. 98.

Staatsschuldenwesen.

22. Bericht der Staatsschulden-Kommission: Nr. 4 — Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen: Nr. 15.
Entwurf eines ferneweiten Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen: Nr. 16; — Antrag der Budget-Kommission: Nr. 40.
23. Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1870: Nr. 106; — Nachtrag zu demselben Bericht: Nr. 162; — Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht. Referent: Abgeordneter Rickert: Nr. 322.
Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen: Nr. 332.

Standesherren.

Gesetz-Entwurf, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen: Nr. 328.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der staats-rechtlichen Stellung des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg: Nr. 329.

Stempel-Abgaben.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen: Nr. 22; — Bericht der XVII. Kommission: Nr. 235.

Steuer-Gesetzgebung.

Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Gesetze von 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Müllergewerbe): Nr. 20; — Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe: Nr. 155; — Gesetz-Entwurf, betreffend die Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer: Nr. 26; — Zusammenstellung der Ergebnisse der Klassensteuer-Veranlagung für die Jahre 1869, 1870 und 1871 zu: Nr. 26; — Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten v. Kameke: Nr. 71; — Bericht der XII. Kommission: Nr. 165 und zu 165; — Verbesserungs-Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Scherlemer-Alst und Freiherr v. Loë: Nr. 186; — Antrag derselben Abgeordneten: Nr. 192; — Antrag des Abgeordneten Elsner v. Gronow: Nr. 194; — v. Behr (Greifswald): Nr. 195; — Unter-Amendement des Abgeordneten Sachse zu dem Antrage des Abgeordneten Elsner v. Gronow: Nr. 196; — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und einen Erlaß an Klassensteuer nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten: Nr. 197; — Allerhöchste Ermächtigung zur Zurücknahme des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer: Nr. 201; — Nachweisung über die Zahl, der für das Jahr 1872 zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer, sowie eine Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr 1872 zur Klassensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer: Nr. 338.

Steuerkredite, s. Zoll- und Steuerkredite.

Straf-Verfahren, gerichtliches, gegen Abgeordnete, s. Abgeordnete.

Synodalkosten.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufbringung der Synodalkosten in den evangelischen Kirchen-Gemeinschaften der Monarchie: Nr. 100; — Allerhöchste Ermächtigung zur Zurücknahme dieses Gesetz-Entwurfs: Nr. 209.

Taubstummen-Anstalt, in Berlin.

Uebersicht des Besoldungs-Fonds: Nr. 90 F.

Technische Lehranstalten.

Anträge des Abgeordneten Jacobi und Beantwortung des Ministerii: Nr. 38.

Thierarzneischulen.

Interpellation des Dr. Virchow und Dr. Löwe: Nr. 314; — Dringlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Virchow: Nr. 325.

Todeserklärung.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben: Nr. 220; — Antrag des Referenten zur Schlußberathung: Nr. 230.

Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763: Nr. 32; — Antrag der Referenten: Nr. 154.

Universitäten.

Nachweisung der Einnahmen aus eigenem Erwerb bei den Hochschulen Königsberg, Berlin, Breslau, Akademie Münster. Nr. 97. 3.

Unterricht- und Erziehungswesen.

Antrag Reichensperger (Olpe) s. Religions-Unterricht.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens: Nr. 52; 2. Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen: Nr. 141; — Nachtrag zu diesem Bericht: Nr. 160; — Amendement der Abgeordneten Holz und Genossen: Nr. 163; — Antrag der Abgeordneten v. Bonin und Genossen: Nr. 164; — Antrag des Abgeordneten v. Branchitsch: Nr. 166; Unter-Amendement der Abgeordneten v. Rauchhaupt, v. Eichhorn zum Amendement des Abgeordneten Holz (Nr. 163): 167; — Abänderungs-Antrag des Abgeordneten v. Bonin zum Antrage der Abgeordneten v. Bonin und Genossen (Nr. 164): Nr. 169; — Antrag der Abgeordneten v. Rauchhaupt, v. Brauchitsch: Nr. 171; — Antrag der Abgeordneten v. Rauchhaupt, v. Brauchitsch: Nr. 174; — Zusammenstellung des Regierungs-Entwurfs mit den bei der Berberathung über denselben im ganzen Hause gefaßten Beschlüsse: Nr. 175; — Antrag der Kommission für das Unterrichtswesen, betreffend Petitionen: zu Nr. 175.

Unterstützungen, s. Reserve- und Landwehrmannschaften.

Verfassungsurkunde.

Gesetz-Entwurf betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Präsident und Mitglieder der Ober-Rechnungskammer): Nr. 27; — Antrag der XI. Kommission: Nr. 67; — Antrag der Abgeordneten Lasker und Fieschke: Nr. 72; — Amendement der Abgeordneten Schmidt (Sagan), Bahlmann: Nr. 76; — Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen des Hauses in erster Berathung: Nr. 80.

Vermessungen.

Organisationsstatut für das Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staat: Anlage zu Nr. 24.

Versicherungswesen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Nassauische Brand-Versicherungs-Anstalt: Nr. 11; — Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brand-Versicherungs-Anstalt in Kassel: Nr. 31; — Antrag des Referenten: Nr. 96.
Gesetz-Entwurf betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein: Nr. 180; — Antrag der Referenten zu dem vorgedachten Gesetz-Entwurf: Nr. 193.

Vertagung, s. Landtag.

Verträge.

Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses, mit Entwurf eines Gesetzes über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden: Nr. 290: Antrag des Berichterstatters zur Schlußberathung: Nr. 291.

Verwaltungs-Aemter, höhere.

Antrag der Abgeordneten v. Bonin und Genossen, betreffend die Regelung der Vorschriften über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung: Nr. 116; — Anträge der Referenten: Nr. 228.

Vorkaufs-Rechte.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte: Nr. 149; — Bericht der Kommission für das Justizwesen: Nr. 267; — Antrag des Abgeordneten Windthorst: Nr. 317.

Vorlagen.

Verzeichniß der noch nicht erledigten Vorlagen: Nr. 331.

Wahlbezirke.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung, beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten: Nr. 13; — Antrag der Referenten: Nr. 46.

Wahlprüfungen.

Bericht der IV. Abtheilung über die Prüfung der

Digitized by Google

Wahl im 13. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Kassel: Nr. 47; — Bericht der I. Abtheilung über die Wahlen im II. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Königsberg (Landkreis Labiau und Wehlau): Nr. 130.

Wasserlaufabgaben, Wasserlaufzins.
Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über Petitionen, betreffend unentgeltliche Abschaffung der in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden Wasserlaufabgaben oder „Wasserlaufzinses": Nr. 264.

Weiderechte.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten: Nr. 55; — Antrag der verstärkten Kommission für die Agrar-Verhältnisse zum mündlichen Bericht: Nr. 262; — Antrag des Abgeordneten Roscher: Nr. 339 I.

Wiesbaden.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thlr. und eines Kapitals von 46,380 Thlr. an den kommunalständischen Verband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden: Nr. 29; Bericht der Budget-Kommission: Nr. 79.

Zoll- und Steuerkredite.
Gesetz-Entwurf, betreffend Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen: Nr. 30; — Antrag der Budget-Kommission: Nr. 119.

Druck von W. Moser in Berlin.

Digitized by Google

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

11. Legislatur-Periode. II. Session 1871 — 1872.

I.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 19.	Die Gemeinde Luisenau	beschwert sich wegen der den Gemeindemitgliedern auferlegten Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Jahrgeldes an die Pfarre in Lipke.
2.	II. 21.	A. Richter zu Schreitlacken und Genossen; Mitglieder des Verwaltungsrathes der Ostpreußischen Landwirthschaftlichen Centralstelle	beantragen dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, wonach alle Briefe von Preußischen Staatsbehörden und Beamten, welche gegenwärtig als portopflichtige Dienstsache unfrankirt abgefandt werden, von jetzt ab zu frankiren sind.
3.	II. 27.	Die verehelichte Tagearbeiter Veronika Herrmann zu Magnitz	bittet zu veranlassen, daß ihr Seitens der dortigen Gutsherrschaft der nöthige Lebensunterhalt gewährt werde, weil sie durch einen Zuchtstier beschädigt worden ist.
4.	II. 29.	Der frühere Strafanstalts-Aufseher Johann Funck zu Mewe	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung.
5.	II. 45.	Friedrich Deparade zu Halle a. S.	beschwert sich wegen Verweigerung des von ihm beantragten Auswanderungspasses.
6.	II. 57.	Tuchfabrikant S. Kaiser zu Zullichau	bittet um Niederschlagung einer ihm wegen Bau-Contravention auferlegten Geldstrafe und um Genehmigung zur Wieder-Eröffnung der auf Befehl der Polizei-Behörde zugemauerten, nach dem Nachbar-Grundstück führenden Fenster seines Gebäudes.
7.	II. 55.	Director F. Buck und Genossen zu Breslau (überreicht durch den Abgeordneten Wächter [Breslau])	bitten dahin zu wirken, daß endlich der §. 15 der Verfassung zur Ausführung komme und die evangelische Kirche zu selbstständiger Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gelange.
8.	II. 52.	Tischler Karl Hirte zu Halle a. S.	betrifft die Abhilfe der Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
9.	II. 58.	Die verwittwete Schöffner Scholtz geb. Junker zu Stegau	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension und um Kinder-Erziehungsgelder.
10.	II. 62.	M. J. Levy und Genossen zu Berlin	bitten um gesetzliche Regelung der Rechts-Verhältnisse der Judengemeinden in Preußen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
11.	II. 60.	Friedrich Wilhelm Bolze, invalider Portépéefähnrich des vormaligen 5. Schleswig-Holsteinischen Jäger-Corps, zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung.
12.	II. 63.	Derselbe	bittet zu veranlassen, daß den Invaliden der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee die in Folge des Gesetzes vom 3. März 1870 bewilligten Pensionen auch für die Zeit vom 1. Januar 1864 bis 1. Juli 1867 gewährt werden.
13.	II. 72.	Assistenz-Arzt a. D. Glogner zu Liegnitz	beschwert sich wegen Zurückweisung einer gegen Polizei-Beamte wegen Hausrechtsverletzung eingereichten Denunziation.
14.	II. 73.	Der Magistrat zu Gransee (überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. d. Knesebeck [Ruppin])	bittet um Uebernahme der Kosten für Herstellung eines monumentalen Bauwerks auf Staatsfonds, resp. um Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung.
15.	II. 92.	Medico-Chirurg und Geburtshelfer A. Bremer zu Lahr bei Ruhrort; Namens und in Vollmacht der nicht promovirten praktischen Aerzte des preußischen Staates (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Loewe)	bittet zu veranlassen, daß den Wundärzten 1. Klasse die Befähigung und Berechtigung zur ärztlichen interruen Praxis entweder durch ein besonderes Certificat bezeugt, oder jede auf den Namen „Wundarzt 1. Klasse" lautende und nur zur wundärztlichen Praxis in den preußischen Landen legitimirende Approbation in die eines praktischen Arztes und Wundarztes umgeschrieben werde.
16.	II. 95.	Appellationsger.-Sekretair Tigges zu Naumburg a/S.	beschwert sich darüber, daß er bei Aufstellung der Urwählerlisten zu den am 9. November 1870 stattgehabten Urwahlen für das Haus der Abgeordneten, in Folge der Nichtanrechnung der Bonifikation von 20 Rthlrn. für die Mahl- und Schlachtsteuer, in die 3. anstatt in die 2. Abtheilung gekommen ist.
17.	II. 107.	Der Vorstand der lutherischen Immanuel-Synode, Pastor Diedrich in Zabel und Pastor Zöller in Wellin	beantragt den Erlaß eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der lutherischen Immanuel-Synode.
18.	II. 118.	Die früheren Chausseeaufseher Joh. Heinr. Lunau zu Meiendorf u. Heinr. Buck zu Bergtebede (überreicht durch den Abg. Springer)	bitten um Erwirkung einer lebenslänglichen Pension.
19.	II. 124.	Der vormalige Schleswig-Holsteinische Major v. Schroer zu Marburg	bittet, dahin zu wirken, daß den vormaligen Schleswig-Holsteinischen Offizieren die Pension, nach den Sätzen des Schleswig-Holsteinischen-Pensions-Gesetzes vom 15. Februar 1850, vom Jahre 1851 an nachgezahlt werde.
20.	II. 126.	Tuchmachergeselle August Plonz und Genossen zu Forst	beantragen: Freigabe des Ueberrestes des dortigen „Baubegnadigungsfonds" zum Bau von Arbeiter-Wohnungen, Aufhebung des Schulgeldes, Aufbesserung des dortigen Schulwesens, Befreiung von der Steuerzahlung ꝛc.
21.	II. 136.	Der Krugbesitzer August Meyer zu Merzwiese bei Grossen a. O.	bittet zu veranlassen, daß ihm die Konzession zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ertheilt werde.
22.	II. 142.	Der Magistrat zu Nordenburg	betrifft die Erhebung von Konfirmations- und Kopulationsgeldern zu Gunsten der dortigen Stadtschul-Kasse.
23.	II. 144.	Wehrmann Karl August Müller zu Groß-Treben.	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus der französischen Kriegsentschädigung.
24.	II. 148.	Der Kirchen-, Schul- und Orts-Vorstand, Pastor Kühne und Genossen zu Dobberkau	bitten, dem in Betreff der Verwaltung des dortigen Kirchen-Vermögens Seitens des Abgeordneten-Hauses am 27. Januar 1870 gefaßten Beschlusse Geltung zu verschaffen.
25.	II. 151.	Der Magistrat zu Stettin	bittet zu veranlassen, daß die Verfügung der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 11. November d. J., welche die Einziehung rückständiger Leichengebühren im Wege der administrativen Exekution für gerechtfertigt erklärt, zurückgenommen werde.
26.	II. 153.	Rittergutsbesitzer Wilhelm Freiherr v. Luttwitz zu Gorkau bei Zobten (überreicht durch den Abgeordneten Blankenburg).	bittet dahin zu wirken, daß die Jahreseinnahme der Geistlichen evangelischer Konfession — einschließlich aller bisher von ihnen bezogenen Accidentien — in einer ihrem Stande angemessenen Höhe bis zu einem Minimum hinabfixirt und von ihnen jede kirchliche Funktion unentgeltlich geleistet werde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
27.	II. 155.	Kolonist Jürgen Gottfried Schmid und Genossen zu Neuschoo, Amt Esens	beschweren sich darüber, daß sie als Mitglieder der bischöflichen Methodisten-Gemeinde zu den dortigen evangelischen Kirchenlasten herangezogen werden.
28.	II. 157.	Goltmann und Genossen, israelitische Einwohner zu Schrimm	bitten um Aufhebung des §. 35 des Judengesetzes vom 23. Juli 1847.
29.	II. 162.	Julius Diesenberg und Genossen zu Gelsenkirchen u. Schalke (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Becker)	bitten um Abtrennung der Israeliten in Gelsenkirchen und Schalke von der Synagogengemeinde Wattenscheid.
30.	II. 165.	Schuhmachergeselle Theodor Kallies zu Mainz	beschwert sich wegen seiner Einsperrung in eine Irren-Anstalt u. s. w.
31.	II. 169.	Das Ober-Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, zu Breslau	bittet dahin zu wirken, daß unter Aufhebung der General-Konzession vom 23. Juli 1845 der Gesammtheit der unter seiner regimentlichen Pflege stehenden Gemeinden als lutherische Kirche die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft ꝛc. beigelegt und denselben eine angemessene Subvention aus Staatsmitteln bewilligt werde.
32.	II. 170.	Dr. Theodor Fink zu Eschwege	unverständliche Beschwerden.
33.	II. 176.	Rittergutsbesitzer Mende zu Ohrendorf bei Neumarkt i. Schl.	beschwert sich wegen seiner Heranziehung zu den Herstellungskosten der katholischen Kirche zu Buchwald.
34.	II. 177.	Jäger Richard Wagner zu Turoscheln	bittet um Erwirkung von Invaliden-Beneficien, weil er im Königlichen Dienste invalide geworden ist.
35.	II. 184.	Senator Brill zu Nordhorn	bittet um Befürwortung seiner, Sr. Majestät dem Kaiser vorgetragenen Beschwerden und Anklagen.
36.	II. 187.	Landwehrmann Adolph Markus und Genossen zu Charlottenburg	bitten um Erwirkung einer nachträglichen Unterstützung.
37.	II. 188.	Pensionirter Gendarm Maaß zu Polzin i. Pomm.	bittet um Erhöhung seiner Pension.

Dr. Gneist,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 2.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Lokalvereins Vreden-Stadtlohn-Südlohn	beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
2.	II. 3.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für die Amtsbezirke Frideburg und Schmallenberg	desgleichen.
3.	II. 16.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Warburg	desgleichen.
4.	II. 97.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Herford (überreicht durch den Abgeordneten Meyer zu Selhausen)	desgleichen.
5.	II. 98.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Lokalvereins Herford (überreicht durch den Abgeordneten Meyer zu Selhausen)	desgleichen.
6.	II. 78.	Altersmann und Tucker-Schiffer August Brick und Genossen zu Wollin i/P.	bitten um Abänderung der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859 dahin, daß beim Aalfange die Benutzung von Zeesen mit einer Maschenlänge von 5 Linien gestattet werde.
7.	II. 101.	Franz Philipp und Genossen zu Kranowitz	bitten zu veranlassen, daß das bezüglich der Fulnower Wiesen eingeleitete Separations-Verfahren vorläufig ausgesetzt, die bisher entstandenen Auseinandersetzungs-Kosten auf alle Appellanten vertheilt, und ein Theil dieser Kosten niedergeschlagen werde ꝛc.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
8.	II. 102.	Friedrich Wegener und Genossen zu Alt Rahlstedt, Kreis Stormarn	bitten zu veranlassen, daß mit der Einführung des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in Schleswig-Holstein auch die bisher gezahlten Jagdablösungs-Gelder in Wegfall kommen.
9.	II. 116.	Gutsbesitzer W. Limpert und Genossen zu Grevenbroich	beantragen den Erlaß eines Gesetzes bezüglich der Verallgemeinerung der Obstzucht.
10.	II. 127.	Hufner H. Schnoor und Genossen zu Prasdorf, Kreis Plön	bitten, dem Gesetz-Entwurfe über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert, so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
11.	II. 134.	Hufner H. Schnoor und Genossen zu Passade	desgleichen.
12.	II. 128.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Minden	beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
13.	II. 129.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Warendorf.	desgleichen.
14.	II. 166.	Hufner J. Asp sen. und Genossen zu Fahren	bitten dem Gesetz-Entwurfe über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert, so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
15.	II. 167.	Hufner J. Böge und Genossen zu Lutterbeck	desgleichen.
16.	II. 168.	Hufner H. Wiese (ohne Ortsangabe)	desgleichen.
17.	II. 193.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Bielefeld	beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
18.	II. 194.	Ortsvorsteher C. Wolff und Genossen zu Laboe	bitten dem Gesetz-Entwurfe über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert, so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
19.	II. 195.	Hufner J. H. Schroeder und Genossen zu Neu-Heikendorf	desgleichen.
20.	II. 196.	Gemeindevorsteher H. Sindt und Genossen zu Crokau, Kreis Plön,	desgleichen.
21.	II. 197.	C. H. Steffen und Genossen (ohne Ortsangabe)	desgleichen.
22.	II. 198.	Hufner J. H. Schroeder und Genossen zu Neu-Heikendorf	bitten dahin zu wirken, daß ihnen die Jagdfreiheit auf eigenem Grund und Boden zu Theil werde.

Schellwitz,

Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 9.	Apotheker Albert Wrede zu Freudenberg bei Siegen.	beantragt die Abänderung der über das Knappschaftswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
2.	II. 15.	Kaufmann Rudolph Herzog hier	beantragt zu veranlassen, daß bei Reorganisation des Berliner Weihnachtsmarktes für vollständige Freilassung der Breitenstraße sowie der Trottoirs und Fahrdämme des Schloßplatzes und der Stechbahn von Verkaufsbuden Sorge getragen werde.
3.	II. 26.	Georg Meyer in Alzey	bittet zu veranlassen, daß seine Forderungen für die auf Grund eines mit der vormals nassauischen Eisenbahn-Inspektion abgeschlossenen Vertrages, ausgeführten Eisenbahnarbeiten, ausgeglichen werden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
4.	II. 38.	Webermeister Wilhelm Springer und Genossen zu Leutmannsdorf	beantragen Erhöhung der Arbeitslöhne zur Abhülfe ihres Nothstandes.
5.	II. 41.	Rathmann Hermann Siebert und Genossen, zu Ober-Kerkowalde u. a. O. im Elbinger Kreise	bitten, der Staatsregierung zu empfehlen, die Ausführbarkeit des vorgeschlagenen Projekts der Regulirung der Weichsel und Nogat durch sachverständige Kommissarien prüfen zu lassen.
6.	II. 42.	Ortsvorsteher H. Zieguth und Genossen zu Klein Mausdorf u. a. O.	desgleichen.
7.	II. 43.	Halbe und Genossen zu Güttland u. a. O.	desgleichen.
8.	II. 44.	Hinz und Genossen zu Nickelswalde in der Danziger Nehrung	desgleichen.
9.	II. 48.	G. Hecker und Genossen zu Hamm bei Düsseldorf	beschweren sich wegen der durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft bei der Rheinbrücke zu Hamm ausgeführten Deichanlagen.
10.	II. 50.	Die Handelskammer zu Leer	beantragt, zu veranlassen, daß der Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc., betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Leer, zurückgenommen werde.
11.	II. 74. II. 113.	A. Spelt und Genossen, Einwohner der Kreise Lübau und Lauenburg, dat. Strasburg i. Westpreußen	beantragen, zu veranlassen, daß das seit etwa 100 Jahren in Aussicht gestellte Projekt der Schiffbarmachung der Drewenz schleunigst in's Leben trete.
12.	II. 77.	Der Bevollmächtigte des Central-comité's der Main-Lahn-Sieg-Eisenbahn, Rechtsanwalt Pfeiffer zu Altenkirchen	beantragt, die Staatsregierung zu veranlassen, daß sie die Konzession zum Bau der Main-Lahn-Sieg-Eisenbahn ꝛc. zum Zwecke der sofortigen Ausführung ertheile, eventl. den Bau dieser Bahn auf Staatskosten zur Ausführung bringe.
13.	II. 84.	Rechtsanwalt Welker und Genossen zu Biedenkopf	beantragen, zu veranlassen, daß der Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau einer Bahn zur Verbindung der Ruhr-Sieg- mit der Main-Weser-Bahn baldigst abgeschlossen werde.
14.	II. 103.	Scharfrichterei-Besitzer Staeneow zu Amtsfreiheit bei Zehdenick, und Genossen	betrifft die Ablösung des Abdeckereizwanges.
15.	II. 117.	A. Ilger und Genossen zu Renneröd. (Oberwesterwald-Kreis)	beantragen zu veranlassen, daß der Bau einer Eisenbahn von Hadamar über Westerburg nach Daaden-Betzdorf auf Staatskosten ausgeführt werde.
16.	II. 121.	Pfarrer Bender und Genossen zu Straß-Ebersbach bei Dillenburg	beantragen, eine Zinsgarantie für die Linie Altenhundem-Gießen nur dann zu bewilligen, wenn die Bahn über Marburg geführt wird, und die Gesellschaft zugleich die Verbindlichkeit übernimmt, die Zweigbahn Laasphe-Dillenburg herzustellen.
17.	II. 122.	Die Ortsvorstände und das Eisenbahn-Comité des Dietzhölzthales dat. Straß-Ebersbach	desgleichen.
18.	II. 125.	Guts- und Fabrikbesitzer Meurer zu Zelgnieve und Genossen	bitten zu veranlassen, daß bei dem Dorfe Schönfeld an der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn baldthunlichst eine Haltestelle eingerichtet werde.
19.	II. 131.	Louis Ogilvie und Genossen zu Warrischken	bitten zu veranlassen, daß dem Kreise Tilsit für das zum Bau der Eisenbahn nach Memel hergegebene Land, aus Staatsfonds eine Entschädigung gewährt werde.
20.	II. 132.	D. Kuhn und Genossen, Einsassen des Dorfes Inse	bitten um Schiffbarmachung der Mündungen der Inse und des Taweflusses, Herstellung guter Fußsteige und Fahrwege in dortiger Gegend, Inangriffnahme des Baues eines Haffdammes zum Schutze gegen die Ueberfluthungen durch den Rückstau des kurischen Haffes ꝛc.
21.	II. 135.	Gutsbesitzer A. Bertrum zu Elbing	überreicht 5 Petitionen von Bewohnern der Danziger Nehrung, betreffend die Prüfung des vorgeschlagenen Projectes der Regulirung der Weichsel und Nogat.
22.	II. 143.	Daniel Eulenburg und Genossen zu Steele a. Ruhr.	bitten zu veranlassen, daß die Königliche Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn sofort zur Einführung einer gerechten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, Vertheilung ihrer Wagen und zur Beibehaltung des früheren Fahrplanes angehalten werde.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
23.	II 154.	Bürgermeister Schäfer u. Genossen zu Dillenburg	bitten mit der Bewilligung der Zinsgarantie für die Altenhundem-Marburger Bahn zugleich für den Bau der Zweigbahn der Banfe-Dillbahn auf das Entschiedenste zu wirken.
24.	II. 161.	Pensionirter Förster Schlüßler zu Zehdenick	bittet um Erwirkung von Schadenersatz für die ihm, aus der als Eisenbahn-Frachtgut aufgegebenen Kiste, auf dem Güterboden zu Saarbrück entwendeten Sachen.
25.	II. 164.	Güter-Expedient Wilhelm Kayser zu Münster	beschwert sich über erlittene ungerechte Behandlung Seitens seiner Dienstvorgesetzten.
26.	II. 173.	Otto Hempel zu Berlin (überreicht durch den Abg. Dr. Braun)	bittet Namens der vereinigten deutschen Stromschiffer um Beseitigung der die Schifffahrt hindernden Unzuträglichkeiten auf den bestehenden Wasserstraßen und um Durchführung eines Kanalnetzes.
27.	II. 179.	Briel und Genossen zu Gladenbach und Robheim	bitten den Bau einer Bahn von Gießen nach Biedenkopf als Zweigbahn der Main-Weserbahn bei der Staats-Regierung zu befürworten.
28.	II. 182.	Färbereibesitzer C. Behrens und Genossen zu Oels (überreicht durch den Abgeordneten v. Kardorff)	beschweren sich über die, zur Abhilfe der durch den Frachtverkehr hervorgerufenen Uebelstände, angeordnete Herstellung eines Fahrgeleises von Granitplatten in der Mühlgasse daselbst, und bitten zu veranlassen, daß die dieserhalb erlassene Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 15. Juni 1871 zurückgenommen werde.
29.	II. 183.	Gärtner Gottlieb Weiß zu Syablitz (überreicht durch den Abgeordneten v. Kardorff)	bittet um Unterstützung seines Gesuchs wegen Herstellung einer Brücke über den Oelsbach.
30.	II. 189.	Landrath v. Strauß und Genossen zu Biedenkopf,	betrifft den Bau der Lenne-Lahn-Bahn.
31.	II. 192.	Dr. Kuhnt und Genossen zu Gellup bei Strasburg	bitten zu veranlassen, daß das seit etwa 100 Jahren in Aussicht gestellte Projekt der Schiffbarmachung der Drewenz schleunigst ins Leben trete.

Dr. **Hammacher**,

Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

1.	II. 13.	Fleischermeister Joseph Krause und Genossen zu Wiese	bitten um Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer.
2.	II. 14.	Kaufmann Rudolph Herzog hier	beantragt die Einführung der gesetzlichen Dienststunden bei dem hiesigen Königlichen Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände.
3.	II. 18.	Müllermeister Joseph Menzel und Genossen zu Glatz	bitten zu veranlassen, daß die Bewohner der dortigen Vorstadt von der Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer befreit werden.
4.	II. 25.	Bauerhofbesitzer Friedrich Treu zu Teppel	bittet um Ermäßigung der Klassensteuer.
5.	II. 31.	August Mangel zu Zinten	desgleichen.
6.	II. 46.	Leopold Wertheimber und Genossen zu Frankfurt a. M.	beantragen dahin zu wirken, daß durch Vereinbarung mit der Braunschweigischen Regierung die Angelegenheit der Schulden des ehemaligen Königreichs Westphalen — aus den sogenannten Zwangsanlehen de 1808, 1810 und 1812 herrührend — zu einer endlichen befriedigenden Lösung gebracht werde.
7.	II. 65.	Kaufmann und Kämmerer J. Angel zu Tondern	bittet zu bewirken, daß bei seiner Veranlagung zu den städtischen Steuern sein Einkommen aus auswärts belegenem Grundbesitz ganz, und nicht blos bei den Armenlasten, außer Berechnung bleibe.
8.	II. 70.	Der Gemeindevorstand von Seifferdorf (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	Beschwerde wegen Grundsteuer-Ueberbürdung.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Ertrahent.	Inhalt.
9.	II. 75.	Ortsrichter Streuber zu Taugwitz und Genossen, Vertreter der Gemeinden Taugwitz, Obermollern, Hassenhausen, Poppel, Rebehausen, Leipdorf, Bendorf, Zaeckwar und Spielberg im Kreise Naumburg a. S. (überreicht durch den Abgeordneten Pieschel)	bitten dahin zu wirken, daß den betreffenden Gemeinden das bisher zugestandene Recht der brückengeldfreien Passage der Kösener Saalbrücke wiederhergestellt und ferner unangetastet gelassen oder doch nur gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werde.
10.	II. 82.	Der Magistrat zu Sarne	beschwert sich wegen Entziehung der den Kommunen von der Hausir-Gewerbesteuer bisher gewährten Tantième.
11.	II. 85.	Kürschnermeister C. Schrebsdorff zu Nauen	bittet um Ermäßigung der Klassensteuer.
12.	II. 88.	Müller Werner Schwieger zu Dietschewen (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	beschwert sich wegen gesetzwidriger Erhöhung der Gewerbesteuer.
13.	II. 89.	Der Magistrat zu Bütow	beantragt zu erwirken, daß die den Kommunen für Erhebung der Klassensteuer gewährte Tantième von 4 pCt. auf etwa 6 pCt. erhöht, event. mindestens die hauptsächlich Porto verursachende Korrespondenz über Zu- und Abgang klassensteuerpflichtiger Personen möglichst beseitigt werde.
14.	II. 93.	Privatmann E. A. Erhard zu Hildesheim (überreicht durch den Abgeordneten v. Bennigsen)	betrifft die Realisation der Schleswig-Holsteinschen Zwangs- und freiwilligen Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.
15.	II. 100.	Dr. med. Wittichen und Genossen zu Gummersbach	bitten dahin zu wirken, daß die Erhebung des Chausseegeldes aufgehoben werde.
16.	II. 137.	Zollverwalter Thomas zu Sonderburg (überreicht durch den Abgeordneten Johannsen)	bittet zu erwirken, daß ihm die seiner Zeit von der Dänischen Regierung eingezogene Dienstkaution nebst rückständigen Zinsen erstattet werde.
17.	II. 141.	Büreaudiener Carl Glashagen zu Kessel	bittet um Ermäßigung der Klassensteuer.
18.	II. 152.	J. van den Wyngaert, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Müller und Müller Interessenten zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß noch in dieser Session ein Gesetz eingebracht werde, wodurch die Mahlgangssteuer abgeschafft und das Mühlengewerbe in Rücksicht auf die Besteuerung mit allen andern Fabrikgeschäften gleichgestellt wird.
19.	I. 193.	Dr. jur. Weinhagen zu Cöln	überreicht eine Anzahl Exemplare der von ihm verfaßten Schrift „Fort mit der Gewerbesteuer".
20.	II. 175.	Der Vorstand der Bäcker-Innung zu Breslau	bittet um Abänderung der für das Bäckergewerbe geltenden Gewerbesteuer-Einschätzungsgrundsätze.

v. Milschke-Collande,

Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 10.	Schuhmacher Franz Niedziela zu Oppeln	beschwert sich wegen ungerechtfertigter Vertheilung des Nachlasses seines Großvaters.
2.	II. 11.	Schneidermeister Albert Niedziela zu Oppeln	desgleichen.
3.	II. 17.	August Kezinsik zu Juliusburg, Kreis Gosel	bittet um Niederschlagung der seiner Frau durch schwurgerichtliches Erkenntniß wegen Meineides zuerkannten zweijährigen Zuchthausstrafe.
4.	II. 20.	Bauerlehn Hermann Post zu Mersin	beschwert sich wegen Zurückweisung seiner gegen die unverehelichte Emilie Poppel zu Cothlow wegen Meineides eingereichten Denunziation.
5.	II. 24.	Dachdeckermeister H. Böhm zu Herzfelde	beschwert sich wegen angeblich zu Unrecht in Ansatz gebrachter Gerichtskosten.
6.	II. 33.	Der frühere Kreisgerichtsrath Buchholz zu Heiligenbeil	bittet um Entschädigung für erlittene Ungerechtigkeiten ꝛc.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
7.	II. 34.	Der frühere Kreisgerichtsrath Buchholz zu Heiligenbeil	beantragt, für eine unparteiische Rechtspflege Sorge zu tragen.
8.	II. 68.	Musiklehrer H. H. Kienemund zu Duderstadt	beschwert sich wegen seiner durch das bischöfliche Kommissariat zu Heiligenstadt bewirkten Entlassung vom Küster- und Organisten-Amte in Neuendorf.
9.	II. 80.	Justizrath und Notar Bielitz und Genossen zu Naumburg a./S.	bitten um Erlaß einer Deklaration des Gesetzes vom 1. Dezember 1869 — die Intercession der Frauen betreffend — in Gemäßheit eines, bei der Berathung des Gesetzes von dem Abgeordneten v. Seydewitz gestellten Amendements.
10.	II. 87.	Kreiswundarzt Heine zu Szittkehmen (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	beantragt durch Gesetz die thüringischen Mannslehen aufzuheben und zum freien Allodialeigenthum zu erklären.
11.	II. 96.	Seifenfabrikant Albert Hertzer und Genossen zu Nordhausen	bitten dahin zu wirken, daß im Wege der Gesetzgebung die Eheschließung zwischen Mitgliedern der freien Gemeinden und Mitgliedern der Kirchengemeinden geregelt werde.
12.	II. 99.	Der ehemalige Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krohnert zu Ruß, Kreis Heydekrug	bittet um Wiederanstellung im Justizdienste.
13.	I . 109.	Lehrer Franz Pieczonka zu Mikorzyn bei Kempen	beschwert sich wegen gesetzwidriger Entziehung seines Eigenthums durch die Gerichtsbehörden.
14.	II. 114.	Major a. D. Fedor v. Reibnitz z. Z. in Leipzig	beantragt zu prüfen, ob der langsame Gang des beim Stadtgericht Breslau schwebenden Aufgebotsverfahrens in der v. Reibnitz'schen Geld-Fideikommißsache, in einem Mangel des Gesetzes, oder in der mangelhaften Beachtung des Gesetzes liegt und bittet um Abhülfe.
15.	II. 140.	Landgerichts-Rath Höstermann zu Saarbrücken	bittet, das Justiz-Ministerium zu veranlassen, auf seine Beschwerden, „daß ihm thatsächlich Unwahres entgegen gehalten werden", einzugehen und die Wahrheit wieder herzustellen.
16.	II. 145.	Besitzer Johann Karl Peske zu Bukowitz bei Schöneck	bittet um Prüfung und Abhülfe seiner Beschwerden in der Prozeßsache wider Böhlke.
17.	II. 156.	M. Tesch zu Altdamm	beschwert sich wegen Freiheitsberaubung und Verfolgungen Seitens eines Richters.
18.	II. 158.	Kaufmann E. Dallwigk zu Cassel	bittet um Abänderung des dort gültigen Gesetzes über die Todeserklärung Verschollener.
19.	II. 163.	Der vormalige Münzmeister Andersen zu Hamburg	bittet zu veranlassen, daß ihm die Beschreitung des Rechtsweges Behufs Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei dem preußischen Fiskus, aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung wegen unrechtsmäßig geschehener Dienstentlassung, gestattet werde.
20.	II. 171.	Stadt und Kreisgerichts-Rath Balan zu Magdeburg	bittet um Aufhebung der §§. 202 bis 204 Th. I. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts.
21.	II. 174.	Arbeitsmann Gottlob Klausch zu Beutersitz bei Wahrenbrück	bittet zu veranlassen, daß in seiner bei der Kreis-Gerichts-Kommission zu Dobrilugk anhängig gewesenen Prozeß-Sache wider den Hufner Helemann, nachträglich die Vernehmung eines Zeugen erfolge.
22.	II. 178.	Rittergutsbesitzer Gottlieb Lincke zu Schöna	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für den ihm durch einen Notar zugefügten Vermögensverlust.
23.	II. 186.	Müllermeister August Urbahn zu Kussen, Kreis Augerburg	bittet zu veranlassen, daß er für die ungerechter Weise erlittene Untersuchungshaft entschädigt und sein, durch seine gefängliche Einziehung angetasteter guter Ruf wieder hergestellt werde.

Lampugnani,

Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 8.	Der Ortsarme Johann Zakrzewski zu Lunau bei Dirschau	bittet zu veranlassen, daß ihm von der Gemeinde Lunau eine fortlaufende monatliche Armen-Unterstützung zugewiesen werde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
2.	II. 12.	Der Eigenthümer August Riethe zu Gellmersdorf bei Angermünde	bittet um Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1836, Ges.-Samml. S. 208, Nr. 1729, betreffend die Befreiung der Gutsherren von den Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen und Schulgebäude ꝛc. für solche bäuerliche Grundstücke, welche ihnen bei der Regulirung als Entschädigung abgetreten worden sind.
3.	II. 23.	Der Schulze Döring zu Podrusen bei Krojanke	bittet um Erhöhung der Remuneration für Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes.
4.	II. 35.	Der Magistrat zu Cottbus	wiederholt die von den Magistraten der Städte Luckau, Cottbus Kalau, Guben, Sorau u. Kirchhain unterm 11. Febr. c. eingereichte Petition, um Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen, wonach Aktien-Gesellschaften, welche nicht die Rechte juristischer Personen haben, sowie deren Kommanditen, zu den Kommunallasten herangezogen werden können.
5.	II. 40.	Die Beamten der Märkisch-Posener Eisenbahn, Klawitter und Genossen zu Schwiebus	bitten um Gleichstellung mit den Staats-Beamten, bezüglich der Veranlagung zu den Kommunalsteuern.
6.	II. 47.	Der Gemeinderath von Menzingen, Kreis Kreuznach; Gemeindevorsteher Fuchs und Genossen	beschweren sich, unter Bezugnahme auf ihre frühere aus gleicher Veranlassung hervorgegangene Petition, über den Bürgermeister Beck zu Menzingen.
7.	II. 51.	Der Freiherr Gisbert v. Romberg aus Haus Brüninghausen bei Dortmund	bittet um Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen, wonach die Jagd nur dann von den Gemeinden oder Privaten ausgeübt werden darf, wenn mindestens 300 Morgen zusammenhängend den Jagdbezirk umfassen.
8.	II. 1.	Der Rentmeister Helwegzu Haus Brüninghausen bei Dortmund, Namens des Freiherrn Gisbert v. Romberg	beantragt eine genaue Deklaration des §. 57 der Land-Gemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1865 dahin, ob neben den Zuschlägen zu den direkten Steuern auch die Kommunal-Einkommensteuer zur Erhebung kommen darf.
9.	II. 56.	Die Gemeinde-Deputirten zu Eggenstedt, vertreten durch den Schöppen und Ortseinnehmer Balke (überreicht durch den Abgeordneten v. Bendal)	Beschwerde wegen Ausscheidens des dortigen Rittergutes aus dem Kommunalverbande der Ortsgemeinde.
10.	II. 64.	Bowerksbesitzer Seeliger und Genossen zu Seidenberg	beschweren sich über die Seitens des Magistrats und der Stadtverordneten angeordnete Verwendung der Grundsteuer-Entschädigungsgelder.
11.	II. 66.	Bürgermeister Wiersberg zu Kalk	betrifft die Heranziehung der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zur Kommunal-Einkommensteuer der Gemeinde Kalk.
12.	II. 67.	Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung zu Warstein, Kreis Arnsberg; Amtmann Koffler und Genossen (überreicht durch die Abgeordneten Reichensperger, Dr. Kampschulte, Dr. Peters)	betrifft die Nutzungen am Gemeinde-Waldvermögen durch die vorhandenen 188 Bürgerberechtigten.
13.	II. 79.	Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant Ernst Meßner auf Ulbersdorf, Kreis Oels, (überreicht durch den Abgeordneten v. Kardorff)	beschwert sich über die Seitens des Landrathsamts des Kreises Oels gegen ihn verfügte Ausschließung von der Theilnahme an den Wahlen zum Provinzial-Landtage, sowie an der Ausübung der kreisständischen Rechte.
14.	II. 83.	Magistrat und Stadtverordnete von Gumbinnen	bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und dessen Nachträge, die Beitragspflicht der Beamten, Militärs, Geistlichen, Schullehrer und deren Wittwen zu den Gemeindelasten betreffend.
15.	II. 81.	Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung zu Hirschberg, Kreis Arnsberg; Amtmann Koffler und Genossen (überreicht durch die Abgeordneten Reichensperger, Dr. Kampschulte, Dr. Peters)	beschweren sich über die von der Königlichen Regierung zu Arnsberg verfügte Entziehung der freien Disposition über das Gemeindevermögen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
16.	II. 94.	Der Magistrat zu Suhl (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius)	beantragt Aufhebung des Ministerialreskripts vom 8. April c. und Zurückgabe der freien Bewegung bei der Verwaltung der Sparkasse innerhalb der durch das Reskript vom 12. Dezember 1838 gezogenen Grenzen.
17.	II. 104.	Das Schulzenamt der Gemeinde Grunau, Kreis Marienburg	beantragt die Direktion der Königlichen Ostbahn zur Zahlung der Kommunalsteuern heranziehen zu dürfen.
18.	II. 106.	Der Bürgervorsteher der Stadt Goslar, Fr. Hirsch und Genossen	beschweren sich über eine Entscheidung des Herrn Ministers des Innern in Betreff der persönlichen Gehaltszulagen für verschiedene Angestellte der dortigen Stadt.
19.	II. 111.	Der Magistrat zu Luckau	betrifft die Heranziehung der Aktien-Gesellschaften, welchen nicht die Rechte juristischer Personen beiwohnen, so wie deren Kommanditen zu den Kommunallasten.
20.	II. 115.	Heinr. Schultau und 63 Genossen in Meisenburg bei Kettwig, Kreis Essen	beantragen eine Reform der Gemeinde-Ordnung der Rheinprovinz.
21.	II. 146.	Schlosser Marré zu Berlin	beantragt zu veranlassen, daß das Königliche Polizeipräsidium angewiesen werde, ihm den Aufenthalt in Berlin zu gestatten.
22.	II. 191.	Das Schulzenamt zu Schöneberg bei Marienburg	bittet, anstatt des mit der Freizügigkeit nicht mehr verträglichen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, ein den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechendes Gesetz vorzuschlagen.

Phillips,

Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 22.	Alfièri-Koppershagen und Genossen, Ostpreußische Landwirthe, dat. Königsberg i. Pr.	betrifft die Reorganisation des Unterrichts in den Elementarschulen und Seminarien.
2.	II. 32.	August Menteny und Genossen zu Kempen	bittet um Ermäßigung der Schulpflicht für die Kinder vom 5. bis zum vollendeten 12., höchstens 13. Lebensjahre.
3.	II. 36.	Häusling Wilhelm Prager zu Schutschur, im Auftrage der Häuslinge zu Klein Kühren, Schutschur und Darchow	bitten um Befreiung von den Beträgen zu den Schulhaus-Baukosten.
4.	II. 39.	Der Vorstand der jüdischen Korporation zu Schneidemühl	betrifft die Wiederherstellung des jüdischen Religions-Unterrichts am Schneidemühler Gymnasium als eines für die jüdischen Schüler obligatorischen Lehrgegenstandes und auf Kosten der Gymnasialkasse.
5.	II. 49.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, H. v. Rath zu Lauersfort bei Crefeld	bittet um Erlaß eines Unterrichtsgesetzes für die Volksschule und die daran sich knüpfenden Fortbildungs-Anstalten.
6.	II. 53.	Die Gemeinde Baßlow, Kreis Ober-Barnim, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Loewe)	betrifft die Heranziehung des Rittergutsbesitzers, Hauptmann a. D. v. Barfuß zu den Beiträgen für die Schule.
7.	II. 59.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Regasen (überreicht durch den Abgeordneten Witt)	bitten um Uebernahme des dortigen Progymnasiums auf den Staat oder um Gewährung eines entsprechenden Zuschusses, damit dasselbe in ein vollständiges Gymnasium umgewandelt werden kann.
8.	II. 76.	Die Lehrer des Danziger Regierungsbezirks, Szymanski und Genossen zu Danzig (überreicht durch den Abgeord. Rickert)	bitten um Erhöhung der Pension für die Schullehrer-Wittwen.
9.	II. 86.	Die Aeltesten der Synagogengemeinde zu Meerholz, M. L. Stern und Strauß (überreicht durch den Abge. Lasker)	bitten um Befreiung von der, der dortigen Synagogengemeinde auferlegten Verpflichtung zur Erbauung eines neuen Schulhauses.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
10.	II. 112.	A. Sperl und Genossen zu Strasburg in Westpreußen	bitten um Errichtung eines Gymnasiums, ohne den Charakter einer bestimmten Konfession, für die Kreise Löbau und Strasburg.
11.	II. 130.	Louis Ogilvie, Gutsvorstand zu Warrischken bei Plaschken und Genossen	bitten zu veranlassen, daß Jedermann der Eintritt in die Schulstuben während der Unterrichtszeit gestattet werde.
12.	II. 133.	Rector C. Jülich und Genossen zu Liebenwerda ꝛc.	bitten um Abschaffung der Singeumgänge der Elementarlehrer gegen eine den letzteren zu gewährende mäßige Entschädigung.
13.	II. 150.	Kantor und Lehrer Lentke und Genossen zu Schwerin a. W.	bitten zu veranlassen, daß das Einkommen aus kirchlichen Aemtern den Lehrern auf ihr Gehalt nicht angerechnet werden darf.
14.	I. 184.	Oberlehrer Dr. Heidtmann zu Wesel	überreicht ein Schriftstück betitelt: „Erfahrungen eines preußischen Lehrers“ mit der Bitte, dasselbe bei der Prüfung der gegenwärtigen Verwaltung des Unterrichtswesens zu benutzen.
15.	II. 159.	Emer. Lehrer Weißenbach zu Gehrden, Kreis Warburg	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
16.	II. 180.	Lehrer Herrmann zu Steglitz	bittet zu veranlassen, daß er wieder als Lehrer angestellt werde.
17.	II. 181.	M. Neuhaus zu Gurhagen und Genossen, israelitische Volksschullehrer der Provinz Hessen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig)	bitten dahin zu wirken, daß die Elementarlehrer an den öffentlichen israelitischen Volksschulen in Hessen auch hinsichtlich ihrer Gehaltsverhältnisse den christlichen Volksschullehrern der Provinz gleichgestellt werden.
18.	II. 185.	Kreisgerichtsbote Körber zu Lübbecke	bittet zu erwirken daß sein Sohn der Lehrer Körber, welcher durch Verfügung des Kultusministeriums zur Strafe nach Hollinde versetzt worden ist, seine frühere Stelle in Mallenketten wieder erhalte.
19.	II. 200.	Kantor und Lehrer C. Schwettmann und Genossen, Volksschullehrer des Regierungsbezirks Minden	bitten um Verbesserung der Lehrerbesoldungen und um Aufnahme des ersten oder einzigen Lehrers jeder Elementarschule als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulvorstand.
20.	II. 201.	Lehrer Mann und Genossen; Lehrer aus dem Kreise Heiligenbeil	bitten um Aufbesserung der Lehrerbesoldungen und um Erlaß eines Dotationsgesetzes, welches die Gehälter und Pensionen der Lehrer nach dem Dienstalter regelt.
21.	II. 206.	Der Schulvorstand der evangelisch-lutherischen Elementarschule zu Zedlin (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gneist)	beschwert sich wegen doppelter Heranziehung der dortigen evangelisch-lutherischen Schulgemeinde zu den Beiträgen für die Schullehrer-Wittwenkasse.
22.	II. 208.	C. W. Lukensky und Genossen, Lehrer zu Schwerin a./W. (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	bitten um Aufbesserung ihrer Gehalts- und Pensionsverhältnisse.

Dr. **Techow.**

Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

1.	II. 30.	Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendant Holbecher zu Liegnitz	betrifft die Gehaltsverhältnisse der Deposital-Kassenrendanten.
2.	II. 37.	Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft: Ministerialrath Mateer und Genossen zu Düsseldorf	bittet, die Staats-Regierung zu ersuchen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Verwaltung sämmtlicher Gefängnisse dem Ministerium des Innern untergeordnet und in der Kontrolinstanz durch eine (zum Theil aus praktisch gebildeten Gefängniß-Beamten zusammengesetzte) Sektion des Ministerii, in den Provinzen aber durch die Ober-Präsidien geleitet werde.
3.	II. 61.	Kreisgerichts-Direktor Remitz zu Greifenberg i. Pr.	beschwert sich wegen Gehalts-Entziehung und bittet zu veranlassen, daß sein bisheriges Gehalt auf 1,500 Rthlr. erhöht werde.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
4.	II. 69.	Stations-Assistent Luchmann, Namens der Assistenten, Lademeister und Diätarien der Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin	bitten um Erwirkung von Lokal-Zulagen und um Bewilligung der Mittel zu extraordinairen Unterstützungen für das laufende Jahr.
5.	II. 71.	Die Diätarien der Güter-Abtheilung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn — 2c. Anderson zu Berlin	bitten dahin zu wirken, „daß ferner nicht mehr den im Dienste des Vaterlandes invalide gewordenen Kriegern als Civil-Versorgung Stellen überwiesen werden, in denen sie trotz angestrengter Arbeit mit Weib und Kindern vor Mangel verkommen müssen.“
6.	II. 90.	Ph. Spiller zu Berlin	bittet, das Civilpensionsgesetz nach den Normen des Reichspensionsgesetzes für Militairpersonen abzuändern, den bereits in Ruhestand getretenen Pensionairen Pensions-Zulagen zu bewilligen, und den Wegfall des Stempels für die Jahresquittung über die Pension zu erwirken.
7.	II. 105.	Gall und Genossen, Stadt-Gerichts-Büreau-Assistenten zu Berlin	bitten um Bewilligung der für die Vermehrung der Stadtgerichts-Sekretairstellen erforderlichen Mittel.
8.	II. 110.	Justizrath Giessing und Genossen zu Bromberg	bitten, die Staatsregierung zu veranlassen, spätestens im Etat pro 1873 eine Quote zum Bau des Gymnasiums zu Bromberg auszuwerfen.
9.	II. 119.	L. Knoch und Genossen, Volksschullehrer des Kreises Wehlau (überreicht durch den Abgeordneten Larz)	bitten: 1) um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung und Regulirung ihrer Besoldungen; 2) um ihre Aufnahme in die Klasse der unmittelbaren Staatsbeamten.
10.	II. 120.	Bläsing und Genossen, Sekraitaire und Rendanten des Kreisgerichts zu Posen	bitten bei der gegenwärtigen Etatsberathung ihre Gehälter nach den Gehaltsstufen der Städte über 50,000 Einwohner zu normiren.
11.	II. 123.	Kreisgerichts-Büreau-Assistent Brodowsky zu Memel	bittet um Bewilligung der gesetzlichen Lokal-Zulagen pro 1871.
12.	II. 138.	Fr. Aum zu Münster	bittet um Aufbesserung der Besoldungen der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten.
13.	II. 147.	Justizrath Krüger zu Jauer	führt darüber Beschwerde, daß das preußische Volk zu den Kosten der Verwaltung des Fürstenthums Waldeck circa 60,000 Rthlr. beitragen soll.
14.	II. 149.	C. Keiling und Genossen zu Reppen	beantragen den Erlaß eines Gesetzes wegen Aufbesserung der Beamtenbesoldungen und Reform des Pensionswesens.
15.	II. 172.	Wilhelm Preikschat und David Abromeit zu Uszballen bei Mehlauken	bitten um Niederschlagung der aus Staatsfonds erhaltenen Darlehen event. um fernere mehrjährige Stundung derselben.
16.	II. 190.	Sekretair Schulz und Genossen, Subalternbeamte I. Klasse des Kreisgerichts zu Dramburg	bitten dahin zu wirken, daß die Subaltern-Beamten I. Klasse bei den Gerichten I. Instanz, mit den auf gleicher Stufe stehenden Lokal-Verwaltungs-Beamten im Range gleichgestellt werden.
17.	II. 202.	Pensionirter Steueraufseher Kulka zu Osterwieck, Kr. Halberstadt	bitten um Pensions-Erhöhung resp. Bewilligung von Theuerungszulagen für die Pensionaire.
18.	II. 204.	Pensionirter Kanzleidiener Liepe und Genossen zu Berlin	bitten um Pensions-Erhöhung.
19.	II. 205.	Das Lehrerkollegium am Gymnasium zu Cöslin, Professor Dr. Stein und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gneist)	bitten um Gehalts-Erhöhung.

v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats

J. Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

1.	28.	Dr. Antonio Roiti, Professor der Physik in Livorno	Vorschlag zu einem Abstimmungs-Apparate.

Dr. **Rosch,**
Vorsitzender der Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

Berlin, den 8. Dezember 1871.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. II. Session 1871/72.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 199.	Ober-Regierungsrath Wülffing und Genossen zu Köln	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstandsregistern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchenvermögen ꝛc.
2.	II. 214.	Frau Kaufmann Marie Paulinus zu Sagan	bittet um Erwirkung der Konzession zum Ausschank von Branntwein.
3.	II. 218.	Pfarrer Stoehr, Namens der evangelischen Gemeinde zu Prüm,	bittet zu erwirken, daß die Beisetzung der abgestorbenen evangelischen Gemeindemitglieder auf dem der Kommune Prüm zugehörigen Kirchhofe unter denselben Verhältnissen wie bisher aufrecht erhalten und in der, seit Bestehen der evangelischen Gemeinde daselbst beobachteten Praxis weiter geführt werde.
4.	II. 223.	Peter Scheer in Trier	unverständlich.
5.	II. 224.	Heinrich Kollendt und Genossen, Zeitpächter zu St. Albrechter Pfarrdorf bei Praust,	betrifft die anderweite Verpachtung der dortigen Pfarrländereien.
6.	II. 225.	Prediger Dr. Lisco im Auftrage des Gemeinde-Kirchenraths der Jerusalemer und Neuen Kirche zu Berlin	beantragt Maßregeln zu veranlassen, welche die Prostitution einzuschränken im Stande wären.
7.	II. 226.	Gärtner Ch. Riecke zu Neue-Neustadt	beschwert sich über das Verfahren bei Abschätzung eines Brandschadens.
8.	II. 229.	Dekan Zabermann zu Tilsit	bittet, die Königliche Staats-Regierung zu interpelliren, ob dieselbe die geeigneten Schritte zur Befreiung des in russischer Gefangenschaft befindlichen Priesters Brondzo gethan habe resp. zu thun Willens sei.
9.	II. 232.	Der ehemalige Kreiswundarzt Bange zu Bremberg	beschwert sich wegen seiner Strafversetzung nach Pudewitz.
10.	II. 238.	Mühlenbesitzer W. Nies zu Dreisbach bei Siegen	bittet um Aufhebung der auf seinem Mühlengrundstück haftenden Verpflichtung zur Leistung von Abgaben an die Geistlichen.
11.	II. 260.	Der Central-Ausschuß für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche zu Berlin	beantragt, die Staats-Regierung zu veranlassen, die zum Schutze wider die Sittenlosigkeit bestehenden Gesetze mit Ernst und Nachdruck zur Ausführung zu bringen ꝛc.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
12.	II. 261.	Hauptmann a. D. v. Döring und Genossen, Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, zu Berlin,	bitten um Erwirkung einer nachträglichen Pensionszahlung für die Zeit vom 1. Januar 1864 bis zum 30. Juni 1867.
13.	II. 263.	Landwehr-Unteroffizier und Maurer Karl Wilke zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
14.	II. 266.	Eduard Weidemann zu Strippow bei Hohenfelde	bittet um Erwirkung einer höheren Entschädigung aus dem zur Unterstützung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen bestimmten Fonds.
15.	II. 269.	G. A. Schultz zu Bodschwingken,	unverständlich.
16.	II. 271.	Der pensionirte Bahnwärter Brandt zu Göttingen,	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung.
17.	II. 272.	Invalide Otto Stelter zu Deutsch-Crone,	beschwert sich wegen seiner Dienst-Entlassung als Weichensteller.
18.	II. 273.	Präzentor a. D. Gibat zu Kiuten.	Beschwerde gegen den Regierungs- und Schulrath Tyrol.
19.	II. 292.	Schmiedemeister Carl Gerlach zu Berlin,	bittet zu erwirken, daß ihm der, Sr. Majestät dem Könige übergebene Kauf-Kontrakt wieder zugestellt werde.
20.	II. 295.	Restaurateur Carl Lehmann zu Breslau.	bittet um Erwirkung einer Unterstützung, weil er in Folge seiner Einziehung zum Militär in seinem Gewerbebetriebe bedeutende Verluste erlitten hat.
21.	II. 297.	Steuerempfänger Zingbem und Genossen zu Kevelaer Kreis Geldern	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchen-Vermögen ꝛc.
22.	II. 320.	Gemeindevorsteher Mintenig zu Niedermendig und Genossen; Einwohner des Kreises Mayen, (überreicht durch den Abgeordneten Delius)	bitten um Schutz für die Jesuiten.
23.	II. 322.	Alexander Marschall in Torgau.	betrifft die Heranziehung des Pastors zu Globig zu den Elbdamm-Baukosten-Beiträgen.
24.	II. 323.	Dr. Bolle, praktischer und homöopatischer Arzt zu Aachen,	beantragt die Einführung von Lehr-Vorträgen über die Homöopathie auf den Universitäten ꝛc.
25.	II. 345.	Gymnasial-Direktor Dr. Seemann und Genossen zu Neustadt W./Pr.	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchen-Vermögen ꝛc.
26.	II. 347.	Kaufmann G. Goldschmidt zu Saalfeld,	beschwert sich wegen der den Juden obliegenden Verpflichtung, bei der jedesmaligen Geburt eines Kindes einen Beitrag an das Hebammen-Institut in Königsberg zu zahlen.
27.	II. 364.	C. A. Schmidt, Maurermeister u. Ziegeleibesitzer zu Buckau	beschwert sich wegen der seinem Grundstücke in Folge der Errichtung eines neuen Forts der Festung Magdeburg auferlegten Rayonbeschränkungen.
28.	II. 370.	Reiche und Genossen zu Weitze bei Birnbaum.	Beschwerden wider den dortigen Königlichen Oberförster.
29.	II. 384.	Der Magistrat zu Greifswald.	betrifft die von ihm als Kompatron der dortigen St. Marienkirche erfolgte, von dem Herrn Kultus-Minister jedoch nicht berücksichtigte Präsentation für die Wiederbesetzung des Pastorats an jener Kirche.
30.	II. 386.	Bäcker J. T. Kukowski zu Schwernigatz Kreis Konitz,	bittet zu veranlassen, daß ihm der Werth der ihm durch einen Gensdarmen confiscirten Backwaaren sowie die dieserhalb gehabten Kosten erstattet werden.
31.	II. 393.	Invalide Johann Christian Müller zu Zülpich	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung.
32.	II. 398.	Schiffsführer G. Raben und Genossen zu Apenrade	bitten zu erwirken, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundeskanzler-Amts vom 25. September 1869, betreffend das Recht der vor dem 1. Mai 1870 befugten Steuerleute für große Fahrt, mit Rücksicht auf die Berechtigung zum Einjährigen-Freiwilligen-Dienst in der Kaiserlichen Marine aufrecht erhalten werden, so wie

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
			daß gegen die nach längerer Abwesenheit heimkehrenden Seeleute ein billigeres Verfahren bei Einstellung in die Marine beobachtet werden möge.
33.	II. 399.	E. Krabb und Genossen zu Löit bei Apenrade	desgleichen.
34.	II. 407.	Schuhmachermeister Johann Robert Hochhaus zu Witterda (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius)	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
35.	II. 394.	Dr. Theodor Finck zu Eschwege	bittet um baldige Nachricht über seine frühere Petition.
36.	II. 440.	Literat C. Krause und Genossen, Mitglieder der christkatholischen Gemeinde zu Breslau (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Virchow),	bitten um Regulirung ihrer Civilstandsverhältnisse und Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die freireligiösen Gemeinden.
37.	II. 450.	G. W. Lehmann, Erster Prediger der Baptisten-Gemeinde zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Runge),	bittet ein Gesetz zu vereinbaren, nach welchem von den Mitgliedern der Baptisten-Gemeinden und von den letzteren selbst, keinerlei persönliche Abgaben, Leistungen, Dezem, oder wie sie sonst heißen mögen, zu Gunsten der Landeskirchen oder anderer religiösen Gemeinschaften eingefordert werden dürfen.
38.	II. 457.	Gast- und Schankwirth F. W. Wellmann zu Gadderbaum bei Bielefeld	beschwert sich über die Beschränkung der Tanzlustbarkeiten Seitens der dortigen Polizeibehörde.

Dr. **Gneist**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. **Kommission für die Agrar-Verhältnisse.**

1.	II. 233.	Hüfner H. Grittsch und Genossen zu Gädersdorf	bitten, dem Gesetzentwurfe über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert so, wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
2.	II. 234.	Hüfner J. Stell und Genossen zu Stein	desgleichen.
3.	II. 247.	Fr. Eickenscheidt, Direktor des landwirthschaftlichen Vereins zu Waltrop,	beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
4.	II. 256.	Carl Alexander zu Mikolaiken	beantragt, zu veranlassen, daß das Gesetz über die Ablösung der den geistlichen Institutionen ꝛc. zustehenden Reallasten schleunigst vorgelegt werde.
5.	II. 267.	Hofbesitzer Wilhelm Eilers und Genossen, Deputirte der Südwalds-Interessenten zu Ochtersum (überreicht durch den Abgeordneten Gudewill),	bitten, den baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Aufhebung der Waldservituten und die Zusammenlegung der Forsten in der Provinz Hannover bei der Staats-Regierung zu befürworten.
6.	II. 275.	Johann Rinkowski und Genossen zu Kopaniarze bei Kielpin (überreicht durch den Abgeordneten Fürsten von Czartoryski),	bitten, zu veranlassen, daß die Königliche Staats-Regierung ihnen auch fernerhin nach den im Rezesse stipulirten Sätzen die Wald-Weidenutzung lasse.
7.	II. 276.	Gerichtsschulz Schenip und Genossen zu Steudelwitz	bitten um Erlaß eines Gesetzes, wonach auch Leistungen, denen die Dezem-Natur bestritten wird, in einem der Leistung angemessenen billigen Maßstabe durch die Königliche Rentenbank abgelöst werden können.
8.	II. 278.	Detlef Petersen und Genossen zu Gut Fahrenstedt	bitten um Befreiung von den an das Gut Fahrenstedt zu leistenden Abgaben ꝛc.
9.	II. 282.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster.	beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
10.	II. 286.	Andreas Malkowski und Genossen, Einwohner zu Brinek, Fialken und Czarny-Brinsk (überreicht durch den Abgeordneten Fürsten v. Czartorybski),	bitten zu veranlassen, daß ihnen die bisher gewährte Weidenutzung in der Königlichen Forst auch ferner belassen werde.
11.	II. 293.	Bauervogt Rühr und Genossen zu Altheikendorf, Kreis Kiel,	bitten zu erwirken, daß ihnen die Jagdfreiheit auf eigenem Grund und Boden zu Theil werde.
12.	II. 302.	Dieselben.	beantragen, dem Gesetzentwurfe über die Ablösung der Real-Lasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
13.	II. 303.	Gemeindevorsteher P. Muhs und Genossen zu Stakendorf.	desgleichen.
14.	II. 306.	Der Vorstand der Lokal-Abtheilung Köln des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen	erklärt sich gegen den Erlaß eines Gesetzes über die zwangsweise Zusammenlegung von Grundstücken.
15.	II. 329.	Erbpächter F. Dibbern und Genossen zu Oppendorf und Schönhorst bei Kiel	beantragen, dem Gesetzentwurfe über die Ablösung der Real-Lasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
16.	II. 348.	Der Fürstenberger landwirthschaftliche Bezirksverein	beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
17.	II. 349.	Der Verstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Hamm	desgleicheu.
18.	II. 350.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Lokalvereins Buer	desgleichen.
19.	II. 351.	Der landwirthschaftliche Kreisverein Hörter	desgleichen.
20.	II. 352.	Der landwirthschaftliche Kreisverein Lübbecke	desgleichen.
21.	II. 353.	Der landwirthschaftliche Kreisverein Beckum	desgleichen.
22.	II. 354.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Hagen.	desgleichen.
23.	II. 355.	C. Stoltenberg und Genossen (ohne Ortsangabe)	beantragen, dem Gesetzentwurfe über die Ablösung der Real-Lasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
24.	II. 369.	Der Bevollmächtigte der Rantenburger Deich-Societät, rc. Brätsike zu Neu-Norweischen.	Betrifft die Regulirung der Rautenburger Deich-Angelegenheit.
25.	II. 371.	Wehr und Genossen, Einwohner des Kirchspiels Hohenwestedt, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ahlmann)	bitten um Erlaß eines Gesetzes über die Ablösung der Real-Lasten und die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden.
26.	II. 406.	Schulze Seeligmann und Genossen zu Schönstedt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius)	beschweren sich über ihre Heranziehung zu dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut.
27.	II. 411.	Hüfner C. Muhs und Genossen zu Schönberg, Kreis Plön,	bitten dem Gesetzentwurfe über die Ablösung der Real-Lasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert, so wie derselbe aus den Berathungen des Provinzial-Landtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
28.	II. 412.	Hüfner J. Stoltenberg und Genossen zu Tiefbergen	desgleichen.
29.	II. 413.	Hüfner Peter Vöge und Genossen zu Ratjendorf	desgleichen.
30.	II. 444.	Rittergutsbesitzer W. Zeitz zu Bleddin und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten v. Jagow)	Beschwerde wegen Nichtbeachtung der dort gültigen Provinzial- und Partikulargesetze über die Deichpflicht der Pfarrinhaber.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
31.	II. 447.	Gemeindevorsteher M. H. Hack und Genossen zu Sprenge, Kreis Stormarn,	bitten um Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.
32.	II. 448.	J. F. Bern und Genossen zu Vinzier, Kreis Stormarn,	desgleichen.
33.	II. 459.	Gerichtsmann Hoehne und Genossen zu Limmritz (überreicht durch den Abgeordneten Lasker),	beschweren sich über die der dortigen Gemeinde auferlegten Verpflichtung zur Unterhaltung eines Weges.
34.	II. 461.	H. Stahy und Genossen zu Froemern	beantragen den Erlaß eines Gesetzes zur Ausdehnung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
35.	II. 467.	Die Gemeindevertretungen des Kirchspiels Reinfeld, Kreis Stormarn (überreicht durch den Abgeordneten Springer),	bitten um Erlaß eines Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. " "
36.	II. 468.	Die Gemeindevorstände von Zarpen, Rehorst, Wellendorf 2c. des Kreises Stormarn (überreicht durch den Abgeordneten Springer),	desgleichen.

Schellwitz,

Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 211.	Hofbesitzer Peter Wiebe zu Ladekopp, Kreis Marienburg,	macht Vorschläge zur Hemmung des Eisganges auf der Weichsel.
2.	II. 216.	C. Hirschberg und Genossen zu Kurferhammer bei Müllrose,	bitten dahin zu wirken, daß mit Erbauung der Sommerfeld-Lieguitzer Eisenbahn gleichzeitig auch die Bahnlinie Fürstenwalde-Guben in Angriff genommen werde.
3.	II. 220.	Magazin-Aufseher Schroeter und Genossen, Unterbeamte der Kgl. Saline zu Dürrenberg,	bitten zu veranlassen, daß sie in die Zahl der pensionsberechtigten Staatsbeamten aufgenommen werden.
4.	II. 228.	Hauptmann a. D. und Mühlenbesitzer Gerlach und Genossen zu Lasdehnen (überreicht durch den Abgeordneten Fiedler),	betrifft die Herstellung einer festen Brücke über den Szeßuppe-Fluß bei Lasdehnen auf Kosten der Staatskasse.
5.	II. 235.	Der Magistrat zu Polkwitz (überreicht durch den Abgeordneten Schmidt-Sagan),	betrifft die Ausführung einer Eisenbahn zur Abkürzung der Linie Berlin-Breslau.
6.	II. 252.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.	bittet, der Petition des Central-Comités für den Bau der Main-Lahn-Sieg-Eisenbahn Berücksichtigung zutheil werden zu lassen.
7.	II. 268.	Der Vorsitzende des Vereins der Schornsteinfegermeister, Krüger zu Berlin,	Beschwerde wegen ungesetzlichen Betriebes des Schornsteinfegergewerbes Seitens der Wittfrau Gräbenitz.
8.	II. 279.	W. Hoffmann und Genossen zu Neurede (überreicht durch den Abgeordneten Schramm),	bitten zu veranlassen, daß die Bahnlinie Dittersbach-Glatz baldigst ausgeführt werde.
9.	II. 325.	Rittergutsbesitzer Böttticher zu Zwecka (überreicht durch den Abgeordneten Weiner),	beschwert sich wegen der im Wege der Exekution ausgeführten Erhöhung der zum Schutze des Zwecka-Wilkaer Weges dienenden Dammstrecke.
10.	II. 342.	Architekt und Ingenieur Schartath aus Bielefeld, z. Z. in Berlin,	betrifft die Einführung der von ihm erfundenen Poren-Ventilations-Konstruktion 2c.
11.	II. 366.	Das Comité der Lenne-Lahn-Bahn, Kammer-Direktor Alsener und Genossen zu Berleburg,	bitten um Genehmigung der Zinsgarantie zum Ausbau der Lenne-Lahn-Bahn beziehungsweise der Ergreifung der Initiative zur Ausführung der genannten Bahnstrecke.
12.	II. 367.	Magistrat zu Landsberg a. W.	beantragt Abänderung des auf der Königl. Ostbahn für den Viehtransport geltenden Tarifs.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
13.	II. 373.	Die Vertreter preußischer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Meisniger und Genossen dat. Berlin, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Braun-Waldenburg),	beantragen die Gleichstellung mit den öffentlichen Feuer-Societäten, beziehungsweise Aufrechterhaltung des Verbots, welches den letzteren untersagt, sich der öffentlichen Beamten (Staats- oder Gemeinde) bei der Mobiliar-Versicherung zu bedienen.
14.	II. 374.	Dieselben (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Braun-Waldenburg),	beantragen die Heranziehung der beiden öffentlichen Feuer-Societäten angestellten Agenten, Geschäftsführer oder Versicherungs-Kommissarien zur Gewerbesteuer.
15.	II. 375.	Ortsschulze Wenzel in Neugersdorf bei Glatz und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Schramm)	bitten, zu veranlassen daß die im Jahre 1868 Seitens der Königlichen Seehandlung erworbene Baumwollenspinnerei und Weberei in Eisersdorf bei Glatz baldigst wieder dem Betriebe übergeben werde.
16.	II. 380.	Die Handelskammer zu Cöln.	befürwortet die Gewährung einer 3½ pCt. Zinsgarantie für das Baukapital der Main-Lahn-Siegbahn.
17.	II. 381.	Buchhändler Heinr. Schlenk in Crefeld	bittet um Herbeiführung eines Gesetzes, wonach Hausir-Gewerbescheine auch auf monatliche Dauer zur Verausgabung gelangen dürfen sowie um Untersagung des Mißbrauchs der Kanzel zum Verbot von Büchern durch die Geistlichen.
18.	II. 383.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Bomst, Provinz Posen	beantragen den chausseemäßigen Ausbau der öffentlichen Landstraße von Kobnitz bis zum Bahnhofe bei Bomst auf Staatskosten.
19.	II. 424.	Bauerguts-Besitzer August Schindler zu Langendorf bei Neisse	beschwert sich über die Anlegung eines Fußweges über sein Grundstück nach dem Kirchhofe.
20.	II. 410.	Der Kaufmann Robert Fischer und Genossen zu Guben	bitten die Beibehaltung der dortigen Wochenmärkte zu veranlassen.
21.	II. 428.	Ad. Siemsen und Genossen zu Eydtkuhnen	bitten zu befürworten, daß Eydtkuhnen wieder als Verbandstation des Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehrs aufgenommen wird resp. Vermittelungs-Adressen für dortigen Ort gestattet werden.
22.	II. 445.	Müller Behme zu Palandsmühle, Amts Lebenburg	bittet um Erwirkung einer Beihülfe zur Herstellung einer Brücke über die „Inneste" bei der Palandsmühle.

Dr. **Hammacher**,
Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

1.	II. 249.	Jansen zu Ornum (überreicht durch den Abgeordneten Johannsen)	bittet zu veranlassen, daß den Einwohnern von Messunde der ihnen durch das Bombardement vom 2. Februar 1864 erwachsene Schaden vergütet werde.
2.	II. 258.	Johanna Brücken zu Cöln	beantragt eine Revision der Gesetzgebung über Erbschaftsstempel.
3.	II. 307.	Die Abgeordneten zur Einschätzung der Gewerbesteuer für die Bäcker, L. Adrian und Genossen zu Danzig (überreicht durch den Abgeordneten Hoene)	bitten um Erlaß eines Gesetzes, wodurch die bestehende Ungleichheit der Veranlagung der Bäcker zur Gewerbesteuer in den Städten der ersten und zweiten Abtheilung resp. den Städten der dritten Abtheilung und dem platten Lande beseitigt und die Gewerbesteuer der Bäcker durch alle vier Abtheilungen nach Durchschnittssätzen normirt werde
4.	II. 321.	Werner Hüsing zu Beelen in Westphalen	beantragt die Barrieren auf den Chausseen aufzuheben.
5.	II. 343.	Hofbesitzer Jakob Esau zu Zeiersvorderkampen bei Elbing	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
6.	II. 372.	Die Vertreter Preußischer Versicherungs-Gesellschaften, ꝛc. Meisnitzer und Genossen zu Berlin	betrifft die Besteuerung des auswärtigen (Hausir-) Gewerbebetriebs der Versicherungs-Agenten.
7.	II. 396.	Kirchner, Rechnungsrath und Rendant zu Benn	bittet, die Beseitigung des Decharge-Stempels bei der Rechnungslegung Königlicher Kassen auf gesetzlichem Wege zu veranlassen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Eingebracht.	Inhalt.
8.	II. 402.	Carl Falkenroth, Gutsbesitzer und Kaufmann zu Altenbrekerfeld bei Brekerfeld, Kreis Hagen (überreicht durch den Abgeordneten Richter [Hagen])	beschwert sich über doppelte Veranlagung zur Gewerbesteuer.
9.	II. 409.	Rektor Max Meyer zu Wongrowiec	beantragt, Abänderung der Klassensteuer-Veranlagungs-Skala, Aufhebung der Instruktion vom 8. Mai 1851 und höhere Besteuerung derjenigen Gegenstände, welche zum höheren Lebensgenusse gehören.
10.	II. 432.	J. P. Müller, Landwirth und Mühlenbesitzer zu Keldenich, Kreis Bonn.	bittet um gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten und vorzugsweise Berücksichtigung des Mittelstandes durch Verminderung der Klassensteuer.
11.	II. 433.	Die Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission, Schmiedemeister Christoph und Genossen, zu Gusow bei Seelow (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	beschweren sich über unrichtige Veranlagung zur Klassensteuer und ungebührliches Verhalten des Ortsschulzen Unverdruß in seiner Eigenschaft als Steuererheber sowie über den Landrath v. d. Marwitz.
12.	II. 434.	Oekonomie-Kommissarius Scholz in Filehne	um Aufhebung der Chaussee-Hebestellen und Einführung einer direkten Chausseesteuer.
13.	II. 441.	A. Ingermann auf Koldmoos, Namens der Kommune Hoeckerupp, Kreis Apenrade, Regierungs-Bezirk Schleswig	bitten zu veranlassen, daß die der Kommune während des Krieges 1864 erwachsenen Schäden festgestellt und die Vergütung dafür ausgezahlt werde.
14.	II. 449.	Freischulze J. Mindak zu Klein-Mendromirz, Kreis Konitz.	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Klassensteuer.
15.	II. 462.	Büdner Ludwig Kaul zu Gusow	desgleichen.

v. Mitschke-Collande,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 203.	Wittwe Liessau geborne Kurensky zu Elbing	beschwert sich darüber, daß sie in Folge eines Versehens des Richters ein Hypotheken-Kapital doppelt bezahlen muß.
2.	II. 242.	Zieglermeister Ziech zu Wusterbarth	beschwert sich über die Zurückweisung seines Antrages auf Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens wider den Rittergutsbesitzer v. Manteuffel in Buslar, wegen Meineides.
3.	II. 246.	Der Magistrat zu Elbing	beantragt zu veranlassen, daß die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 26. März d. J. zurückgenommen und die Königliche Bank zur Zahlung des Steuerrückstandes von 5329 Rthlr. 26 Sgr. veranlaßt werde.
4.	II. 259.	Notar Laymann zu Wordis	bittet um anderweite Regulirung der gerichtlichen Kosten-Liquidationen für das Erbes-Legitimatious-Verfahren.
5.	II. 277.	Justiz-Aktuar Hillner zu Posen	beantragt die Beseitigung der für die Provinz Posen geltenden Gütergemeinschaft unter Eheleuten.
6.	II. 283.	Maler H. Teßlaff zu Polzin	beschwert sich wegen Zurückweisung seiner wider die verehelichte Pantoffelmacher Krüger wegen Meineides eingereichten Denunziation.
7.	II. 296.	Levin Freudenthal zu Berlin	bittet um Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1867 betreffend die Gewinnung von Bernstein dahin, daß nur der Bernstein soweit solcher vom Lande aus auf dem Strande zu gewinnen ist, Eigenthum des Staats wird.
8.	II. 327.	Buchholz, früherer Kreisgerichts-Rath zu Heiligenbeil	vervollständigt seine frühere Petition (II. 33) wegen Erwirkung einer Entschädigung für erlittene Ungerechtigkeiten.
9.	II. 368.	Inwohner Gottlieb Herzog zu Töpplawda im Kreise Münsterberg	betrifft seine Prozeßsache wider den Bauergutsbesitzer Friedrich Jockwer daselbst.
10.	II. 388.	Kaufmann S. H. Steding zu Rinteln	beschwert sich wegen ungerechtfertigter Verhängung des Konkurses über sein Vermögen ꝛc.
11.	II. 400.	Arbeitsleute Daniel Galow zu Alt-Valm und Friedrich Grusenick zu Zülkenhagen	beschweren sich wegen Rechtsverweigerung in einer Erbschaftssache.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
12.	II. 403.	Partikulier Franz Himmel zu Itzeţig	bittet um Schutz gegen angebliche Verfolgungen und Ungerechtigkeiten.
13.	II. 404.	Grundstücksbesitzer Gustav Cruer zu Görlitz (überreicht durch den Abgeordneten Lampugnani)	beantragt zu veranlassen, daß das Gesetz vom 24. Februar 1868, betreffend die Todeserklärung der im Kriege Verschollenen, auch auf den Krieg im Jahre 1870/71 ausgedehnt werde.
14.	II. 430.	Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Balan zu Magdeburg	bittet die Gleichstellung der Notariats-Urkunden mit den gerichtlichen, hinsichtlich ihrer Fassung, zu veranlassen.
15.	II. 436.	Salarien- und Depositalkassen-Rendant Rummler zu Schroda (überreicht durch den Abgeordneten Döring)	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für diejenigen Salarienkassen-Rendanten, welche die Verwaltung eines Depositoriums mit übernehmen, sowie um anderweite Regulirung des Anzienetätsverhältnisses.

Lampugnani,

Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 208.	Der Magistrat zu Eisleben.	beantragt dahin zu wirken, daß die Verpflichtung der Kommanditgesellschaften auf Aktien, zu den Kommunallasten beizusteuern, durch ein Gesetz geregelt werde.
2.	II. 210.	Bürgermeister Hermkes zu Otzenrath.	Beschwerde der Gemeindevertretung der Bürgermeisterei Neukirchen darüber, daß der Gemeinde die ohne ihre Einwilligung entstandenen Kosten für Veranschlagung des Neubaues einer katholischen Schule zu Neukirchen auferlegt worden sind.
3.	II. 212.	Dorfgeschworner Neuwald und Genossen zu Settau bei Hilsberg.	Beschwerden wider den dortigen Ortsschulzen.
4.	II. 217.	Die Ortsbürger Peter und Jacob Rauch zu Dörnigheim.	beschweren sich wegen der bei der dort stattgehabten Wahl des Gemeindeausschusses, vorgekommenen Rechtsverletzungen Seitens Königlicher Verwaltungsbehörden.
5.	II. 219.	Dr. D. Hanover, Geistlicher und Lehrer der israelitischen Gemeinde zu Wandsbeck. (überreicht durch den Abg. Dr. Kosch).	beschwert sich wegen seiner Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer.
6.	II. 222.	L. Fröhlich und Genossen, Vertreter der Gemeinde Rosbach a/S.	bitten zu veranlassen, daß die dortige Gemeinde von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Naumburg-Rosbacher Weges in der Rosbacher Feldflur befreit, oder daß derselben die Anpflanzungs- und Straßengräben-Nutzung als Eigenthum zugesprochen werde.
7.	II. 231.	Christian Friedrich Weise zu Gorsleben. (überreicht durch den Abgeordneten Richter (Sangerhausen.)	bittet zu veranlassen, daß die ihm durch das Königl. Landrathsamt zu Coelleda auferlegte Strafe niedergeschlagen werde.
8.	II. 240.	Der Gemeindevorstand zu Ostresnitz bei Gnadenfeld.	betrifft die Heranziehung der dortigen Gutsherrschaft zu den Gemeinde-Abgaben.
9.	II. 241.	Tischlermeister Christian Wille zu Behnsdorf bei Weserlingen.	beantragt zu veranlassen, daß, so lange die Regulirung der Gemeindelasten in Behnsdorf nicht gesetzlich erfolgt ist, diese Lasten nach der Grundsteuer und nicht auch nach der Gebäudesteuer veranlagt und eingezogen werden.
10.	II. 270.	Stadtverordneten-Versammlung zu Rauen.	Betrifft die Auszahlung des der dortigen Kommune überwiesenen Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals an die empfangsberechtigten Eigenthümer.
11.	II. 300.	Magistrat zu Sagan.	beantragt, den in der vorigen Session von dem Abgeordneten Hagen eingebrachten Antrag wegen Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Heranziehung der Beamten zu den Communalabgaben, in dieser Session wieder aufzunehmen und zur Erledigung zu bringen.
12.	II. 326.	Gutsbesitzer J. Schmidt zu Greulsberg.	beantragt die Abänderung des durch Kreistagsbeschluß bestimmten Vertheilungsmaßstabes der Beiträge zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kreischausseen sowie die Ausführung einer Chaussee zwischen der Elbinger- und Mühlhauser-Chaussee.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
13.	II. 346.	Der Ortsschulze Arndt Namens der Gemeinde Neu-Gurkowsch-Bruch bei Friedeberg n. M.	beschwert sich über die Entscheidung des Königl. Landrathsamts zu Friedeberg n. M. bezw. des Kreistages, wonach die Forensen von sämmtlichen Gemeindelasten befreit sein sollen.
14.	II. 387.	Das Schulzenamt zu Sabads-Juhnen.	beschwert sich wegen der, der dortigen Gemeinde auferlegten Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen an die hülfsbedürftige Familie Scherwath.
15.	II. 442.	Der Magistrat zu Guben.	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die während des Krieges gewährten Naturalquartiere resp. um Abänderung des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851.
16.	II. 443.	M. Liep zu Marienau bei Liegenhof.	beschwert sich wegen Abänderung des Kreistagsbeschlusses vom 12. März 1870, betreffend die Herstellung einer chaussirten Straße zur Verbindung der Kreisstadt Marienburg mit dem Marktflecken Liegenhof.
17.	II. 451.	Kaufmann Julius Haußner zu Sprottau. (überreicht durch den Abgeordneten Runge.)	bittet zu veranlassen, daß die Wahl des Kaufmann Alleudorf daselbst zum Stadtverordneten als ungesetzlich kassirt werde.
18.	II. 463.	Mühlen- und Gutsbesitzer Schadewinkel zu Mühle Pr. Eylau. (überreicht durch die Abgeordneten v. Saucken (Pr. Eylau) und Dr. Bender.	bittet zu erwirken, daß die geschehene Vereinigung seiner Besitzung mit der Stadt Pr. Eylau wieder aufgehoben und erstere wieder als selbstständiger Gutsbezirk erklärt, event. mit dem Gutsbezirk Henriettenhof zu einem gemeinsamen Gutsbezirk vereinigt werde.
19.	II. 469.	Der Oberbürgermeister Bredt zu Barmen (überreicht durch den Abgeordneten v. Eynern)	beantragt, die durch die Publikation des Deutschen Handelsgesetzes in Alinea 3 und 4 des §. 4 der Städte-Ordnungen von 1853 und 1856 entstandene Lücke dadurch auszufüllen, daß durch eine Interpretation resp. Zusatz zu diesem Paragraphen auch die in das Handelsregister eingetragenen auswärts wohnenden Theilhaber von Kommanditgesellschaften sowohl, wie die Kommanditgesellschaften auf Aktien gleich den juristischen Personen für verpflichtet erklärt werden, für das aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Stadtbezirke fließende Einkommen an denjenigen Lasten theilzunehmen, welche Alinea 3 im §. 4 demselben auferlegt.

Phillipe,

Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 209.	Schulz II. und Genossen, Lehrer zu Potsdam	bitten um Aufbesserung ihrer Gehalts- und Pensions-Verhältnisse.
2.	II. 215.	H. Freyberg und Genossen, Mitglieder des evangelischen Lehrervereins für Minden-Ravensburg	bitten zu veranlassen, daß den Lehrern die Mitgliedschaft der Schulvorstände eingeräumt werde.
3.	II. 248.	Seminarlehrer a. D. Selwich zu Lyck	bittet zu erwirken, daß der Druck seiner Schriften auf Kosten des Staats veranlaßt werde.
4.	II. 274.	Fr. Sturm und Genossen, Schlesische evangelische Lehrer dat. Breslau (überreicht durch den Abgeordneten Lent)	bitten zu veranlassen, daß die Verfügung des Herrn Kultusministers in Betreff der Verwaltung der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen rückgängig gemacht und die getrennte Verwaltung des Fonds für die nicht evangelischen Lehrer eine dauernde werde.
5.	II. 281.	Friedrich Steinhard und Genossen zu Langenau, Kreis Danzig (überreicht durch den Abgeordneten Rickert)	bitten um Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung von Fuhren für den Pfarrer in Sobbowitz Behufs Abhaltung von Schul-Inspektionen.
6.	II. 298.	Johann Grenze und Genossen zu Hüls (überreicht durch den Abgeordneten Kirch)	bitten zu bewirken, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder von Fabrik-Arbeitern nicht über das 12. höchstens 13. Lebensjahr ausgedehnt werde.
7.	II. 299.	Heinrich Blömer und Genossen zu St. Tönis (überreicht durch den Abgeordneten Kirch)	desgl.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
8.	II. 301.	Winter und Genossen zu Wittenberg, Halle und Naumburg (überreicht durch den Abgeordneten Richter [Sangerhausen])	bitten zu erwirken, daß die Königliche Staats-Regierung die Revision der Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Regierungsbezirk Merseburg nach Vorschrift und im Sinne des Gesetzes unter Mitwirkung des betheiligten Lehrervorstandes anordne.
9.	II. 308.	Historienmaler J. H. Schulz zu Biebrich a. Rhein (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thilenius)	bittet um Prüfung und eventuelle Einführung seiner Methode für einen Kunstunterricht.
10.	II. 309.	Lehrer Zillmann zu Groß-Börsendorf	bittet um Erwirkung einer seinem Dienstalter entsprechenden Gehalts-Aufbesserung.
11.	II. 328.	Dr. Kolberg und Genossen zu Braunsberg	betrifft die Ertheilung des Religions-Unterrichts am Gymnasium zu Braunsberg Seitens des Lehrers Dr. Wollmann.
12.	II. 365.	Dekan Klocke und Genossen in Neumark	beantragen Gleichberechtigung der Polnischen Sprache in Westpreußen.
13.	II. 385.	Freimann Simon Lontzek zu Conradau, Kreis Polnisch-Wartenburg	Beschwerde wider den dortigen Schullehrer Richter wegen Mißhandlung seiner Tochter.
14.	II. 401.	J. Erhard und Genossen, Lehrer des Kreises Hagen (überreicht durch den Abgeordneten Richter [Hagen])	bitten dahin zu wirken, daß entweder die jährlichen Beiträge der Lehrer zur Wittwen-Kasse auf 2 Rthlr. und 10 pCt. der Gehaltsverbesserungen festgesetzt, oder aber die Wittwenpensionen entsprechend erhöht werden.
15.	II. 427.	v. Boenighausen, Direktor der Lokal-Abtheilung Mörs des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen	beantragt Beschränkung der Schulpflichtigkeit der Kinder auf das vollendete 13. Lebensjahr.
16.	II. 429.	Wolff, Lehrer an der israelitischen höheren Bürgerschule zu Fürth bei Nürnberg	bittet zu veranlassen, daß er wieder in Preußen angestellt werde.
17.	II. 446.	ꝛc. Peters zu Paderborn	bittet zu erwirken, daß die Schulkinder nicht mehr gezwungen werden, des Morgens zur Messe zu gehen.

Dr. Techow,

Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

1.	II. 213.	Oberlehrer Dr. Wiggert und Genossen, Gymnasiallehrer zu Stargard i. Pr.	bitten um Gehaltserhöhung.
2.	II. 221.	Oberlehrer Gorzyza und Genossen, Gymnasiallehrer zu Lyck,	desgleichen.
3.	II. 227.	Martell und Genossen, Kassenbeamte und Exekutoren des Kreisgerichts zu Deutsch-Crone,	betrifft die Bewilligung von Kassen-Gratifikationen.
4.	II. 230.	Ohm und Genossen, Diätarien des Kreisgerichts zu Sprottau, (überreicht durch den Abgeordneten Lampugnani)	bitten um Aufbesserung ihres Einkommens.
5.	II. 236.	Professor Dr. Otto und Genossen, Gymnasiallehrer zu Braunsberg,	bitten um Gehaltsverbesserung.
6.	II. 237.	Oberlehrer Dr. v. Kozlowski und Genossen, Gymnasiallehrer zu Gnesen,	desgleichen.
7.	II. 239.	Martini und Genossen, Gymnasiallehrer zu Deutsch-Crone,	desgleichen.
8.	II. 243.	Holtmann, pensionirter Steueraufseher und Genossen zu Paderborn,	bitten um Erhöhung ihrer Pensionen.
9.	II. 244.	Professor Heimbrod zu Gleiwitz	bittet um Erhöhung seiner Pension.
10.	II. 245.	Oberlehrer Waldmann und Genossen, Gymnasiallehrer zu Heiligenstadt	bitten um Gehaltserhöhung.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
11.	II. 253.	Salarien- und Deposital-Kassenrendant Heinrichs zu Wreschen	bittet um Gehaltserhöhung resp. um Gewährung einer Funktionszulage.
12.	II. 254.	Professor Dr. Seemann und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Neustadt W/Pr.	bitten um Gehaltserhöhung.
13.	II. 255.	Eigenthümer Samuel Raudonat und Genossen zu Friedrichsdorf	bitten um Niederschlagung resp. fernere Stundung der ihnen gewährten Darlehne.
14.	II. 257.	Dr. Laws und Genossen, Gymnasiallehrer zu Neffel,	bitten um Gehaltsverbesserung.
15.	II. 262.	Heinr. Jos. Schirmer und Genossen, Lehrer der Bürgermeisterei Burgbrohl, (überreicht durch den Abgeordneten Delius)	desgleichen.
16.	II. 264.	Steinke und Genossen, Assistenten des Königlichen Appellations-Gerichts zu Posen,	bitten, bei der Aufbesserung der Gehälter der Justizbeamten ihre volle Gleichstellung mit den Secretairen des Kreisgerichts zu Posen herbeizuführen.
17.	II. 265.	Prorektor Dietlein und Genossen, Gymnasiallehrer zu Neustettin, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gneist)	bitten um Gehaltsverbesserung.
18.	II. 280.	Dr. Barth zu Posen (überreicht durch den Abgeordneten Döring)	bittet um Erhöhung des Gehalts der dortigen Seminarlehrer.
19.	II. 284.	Distrikts-Kommissarius Volkmann zu Inowraclaw (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Solms)	bittet um Erhöhung der den Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen von den Kreisen zu gewährenden Bureaukosten-Entschädigung.
20.	II. 285.	Derselbe	bittet um Erhöhung der Pferde-Unterhaltungskosten für die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen.
21.	II. 287.	Schmidt und Genossen, Gymnasiallehrer zu Quedlinburg	bitten um Gehaltsverbesserung.
22.	II. 288.	Professor Uhdolph und Genossen zu Elbing (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Virchow)	desgleichen.
23.	II. 289.	Oberlehrer Dr. Kessinna und Genossen, Gymnasiallehrer zu Tilsit, (überreicht durch den Abgeordneten Bernhardi)	desgleichen.
24.	II. 290.	Professor Olawsky und Genossen, Gymnasiallehrer zu Lissa, (überreicht durch den Abgeordneten Gottschewski)	desgleichen.
25.	II. 291.	Prorektor Dr. Fürsteuau, Gymnasiallehrer zu Hanau, (überreicht durch den Abgeordneten Ziegler)	desgleichen.
26.	II. 294.	Eigenthümer und Tischlermeister Johann Letzkat zu Weyermünken,	bittet um Niederschlagung resp. fernere Stundung des ihm aus Staatsfonds gewährten Saatdarlehns.
27.	II. 304.	Pensionirter Obersteuer-Kontroleur Barth zu Lauch im Kreise Querfurth	bittet um Pensionserhöhung.
28.	II. 305.	Pensionirter Ober-Steuer-Controleur v. Brixen zu Neiße	bittet um Pensionserhöhung.
29.	II. 310.	Waldwärter Silvius Ballschuß zu Przzullen	bittet um Gehaltsverbesserung.
30.	II. 311.	Greß und Genossen, Secretaire des Königl. Stadtgerichts zu Berlin	bitten um Normirung ihres Gehalts von 700 bis 1200 Rthlr.
31.	II. 312.	Diätar Hillner beim Kreisgericht zu Posen	bittet um Gleichstellung der Justiz-Subalternbeamten mit den Regierungs-, Steuer-, Post- und Telegraphen-Beamten in Betreff der Besoldungen.
32.	II. 313.	Conrector Fnuck und Genossen, Gymnasiallehrer zu Aurich,	bitten um Gehaltsverbesserung.
33.	II. 314.	Professor Dr. Reusch und Genossen, Gymnasiallehrer zu Elbing,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
34.	II. 315.	Deichmann und Genossen, Gymnasiallehrer zu Herxfeld,	bitten um Gehaltsverbesserung.
35.	II. 316.	Professor Dr. Schimmelpfennig und Genossen, Gymnasiallehrer zu Kassel,	desgleichen.
36.	II. 317.	Kegel und Genossen, Gymnasiallehrer zu Dillenburg,	desgleichen.
37.	II. 318.	Professor und Rektor Rempel und Genossen, Gymnasiallehrer zu Hamm, (überreicht durch den Abgeordneten Uhlendorff)	desgleichen.
38.	II. 319.	Direktor Dr. Schmidt und Genossen, Gymnasiallehrer zu Weilburg, (überreicht durch den Abgeordneten Hahn)	desgleichen.
39.	II. 324.	Prorector Heinrich Schulz zu Mohrungen	beantragt den Fortfall der bisher bei den Pferderennen gezahlten Staatspreise.
40.	II. 330.	Kantor K. Benke in Eimersleben und Genossen, (überreicht durch den Abgeordneten Sachse)	bitten um Aufbesserung der Lehrergehälter.
41.	II. 331.	Prorector Heuermann und Genossen, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt,	bitten um Gehaltserhöhung.
42.	II. 332.	Oberlehrer Dr. Tillmanns und Genossen, Gymnasiallehrer zu Cleve,	desgleichen.
43.	II. 333.	Oberlehrer Dr. Pohl und Genossen, Gymnasiallehrer zu Breslau, (überreicht durch den Abgeordneten Wachler-Breslau)	desgleichen.
44.	II. 334.	Prorector Dr. Ritter und Genossen, Gymnasiallehrer zu Marburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mangold)	desgleichen.
45.	II. 335.	Direktor Dr. Keck und Genossen, Gymnasiallehrer zu Hufum. (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	desgleichen.
46.	II. 336.	Professor Köhner und Genossen, Gymnasiallehrer zu Duisburg, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Goecke)	desgleichen.
47.	II. 337.	Professor Krasper und Genossen, Gymnasiallehrer zu Magdeburg, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gneist)	desgleichen.
48.	II. 338.	Professor Dr. Szenic und Genossen, Gymnasiallehrer zu Schrimm,	desgleichen.
49.	II. 339.	Pensionirter Steuereinnehmer Penckwitt und Genossen zu Allenstein	bitten um Pensionserhöhung.
50.	II. 340.	Kreisgerichts-Secretair ꝛc. Renner und Genossen zu Gr. Strehlitz, (überreicht durch den Abgeordneten Bahlmann)	bitten um Gehaltsverbesserung.
51.	II. 341.	Gübel und Genossen, Gerichts-Diätare in Breslau, (überreicht durch die Abgeordneten Wachler [Oels] und Wachler [Breslau])	desgleichen.
52.	II. 356.	Lehrer und Küster Johann Wintrich in Niedermendig, Kreis Mayen, und Genossen, (überreicht durch den Abgeordneten Delius)	bitten um Gehaltsaufbesserung.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
53.	II. 357.	Oberlehrer Schmidt und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Inowraclaw,	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
54.	II. 358.	Oberlehrer Sachse und Genossen, Lehrer des evangelischen Gymnasiums zu Groß-Glogau,	desgleichen.
55.	II. 359.	Professor Dr. Hamacher und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Trier,	desgleichen.
56.	II. 360.	Professor Dr. Gins und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Fulda, (überreicht durch den Abgeordneten Herrlein)	desgleichen.
57.	II. 361.	Kanzlei-Direktor Krette und Genossen, Beamte des Kreisgerichts zu Bielefeld, (überreicht durch den Abgeordneten Strosser)	bitten um Gewährung einer Orts-Zulage.
58.	II. 362.	Rendant Kühlwetter in Münster	bittet um Aufbesserung der Rendanten-Gehälter in Städten unter 20,000 Einwohner, bezw. Gleichstellung der Gehälter mit denjenigen der Rendanten in Städten über 20,000 Einwohnern.
59.	II. 363.	Schulz und Genossen, Kanzlisten der Königlichen Ostbahn zu Bromberg,	bitten um Gehalts-Aufbesserung. bezw. Gleichstellung mit den Kanzlisten der Königlichen Regierungen.
60.	II. 376.	Conrector Petersen und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Glückstadt, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs)	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
61.	II. 377.	Direktor Dr. Siefert und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Flensburg, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs)	desgleichen.
62.	II. 378.	Subrektor und Oberlehrer L. H. Thielemann und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Merseburg, (überreicht durch den Abgeordneten Mitte)	desgleichen.
63.	II. 379.	Professor Rumy und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Kösfeld,	desgleichen.
64.	II. 382.	Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Krüger und Kontrolenr Ruth in Dramburg	beantragen, daß bei Berechnung der Remuneration der Kassen-Beamten aus den 10 pCt. der Sportel-Mehreinnahme der vierte Theil von dem Etatsquanto abgesetzt werde.
65.	II. 389.	Menzel und Genossen, Diätarien im Justiz-Subalterndienst zu Breslau,	bitten um Gehalts-Aufbesserung, Vermehrung der etatsmäßigen Stellen, Beilegung der Pensions-Berechtigung und Verleihung des Rechts, ihre Frauen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einkaufen zu dürfen.
66.	II. 390.	Boon und Genossen, Diätarien des Königlichen Kreisgerichts zu Posen,	bitten dahin zu wirken, daß die große Zahl der Diätarien-Stellen beschränkt und dafür eine entsprechende Zahl etatsmäßiger Stellen mehr geschaffen werde.
67.	II. 391.	Oberlehrer Dr. Meigen und Genossen, Lehrer am Gymnasium und der höheren Bürgerschule zu Wesel,	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
68.	II. 392.	Direktor Dr. H. Probst und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Essen,	desgleichen.
69.	II. 405.	Rudolph Richter und Genossen zu Allenburg (überreicht durch den Abgeordneten Larz)	bitten um fernere Stundung der ihnen aus Staats-Fonds gewährten Darlehne.
70.	II. 408.	Die pensionirten Gensd'armen Fritzsche und Baewert zu Erfurt,	bitten zu veranlassen, daß den pensionirten Gensd'armen, wenn sie eine Civil-Anstellung erhalten, zu ihrem Civil-

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		(überreicht durch den Abgeordneten Lucius)	Einkommen ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Höhe ihres früheren Gehalts gewährt werden darf.
71.	II. 414.	Professor Dr. Hölscher und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Herford, (überreicht durch den Abgeordneten Strosser)	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
72.	II. 415.	Oberlehrer Dr. Hagelucken und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Münstereifel,	desgleichen.
73.	II. 416.	Oberlehrer Dr. Steiner und Genossen, Lehrer am Marien-Gymnasium zu Posen, (überreicht durch den Abgeordneten Döring)	desgleichen.
74.	II. 417.	Kreis-Sekretär Wuerst zu Bonn	bittet um Gleichstellung der Kreis-Sekretäre im Gehalt mit den Regierungs-Sekretären.
75.	II. 418.	Kreisgerichts-Kalkulator Proschwitz zu Cottbus	bittet um Verbesserung des Einkommens der Gerichts-Kalkulatoren.
76.	II. 419.	Heinrich Wolf I. und Genossen, Subalternbeamte des Regierungsbezirks Kassel (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Oetker)	bitten zu erwirken, daß denjenigen ehemals kurhessischen Subalternbeamten, welche nach der Einverleibung Kurhessens in die Preußische Monarchie zur Disposition gestellt (und demnächst zur Dienstleistung bei anderen Behörden herangezogen) sind, baldmöglichst eine, ihrer früheren Dienststellung entsprechende etatsmäßige Anstellung zu Theil werde.
77.	II. 420.	Gerichts-Sekretär Schreiber und Genossen (ohne Ortsangabe)	bitten um Aufbesserung des Gehalts der Justiz-Subalternbeamten.
78.	II. 421.	Blaesing und Genossen, Sekretäre und Rendanten des Kreis-Gerichts zu Posen, (überreicht durch den Abgeordneten Döring)	bitten um Normirung ihrer Gehälter nach den Gehaltsstufen der Städte über 50,000 Einwohner.
79.	II. 422.	Wallich und Genossen, Sekretäre des Landgerichts zu Trier,	bitten um Aufbesserung der Besoldungen der Sekretäre bei den rheinischen Landgerichten.
80.	II. 423.	Voigt und Genossen, Lohnschreiber des Kreisgerichts Köslin,	bitten um Erhöhung des Dispositions- und Kanzlei-Fonds.
81.	II. 431.	Besitzer Martin Wesbar zu Korschleu.	bittet um Niederschlagung des ihm aus Staats-Fonds gewährten Darlehns bezw. um Bewilligung ratenweiser Rückzahlung.
82.	II. 435.	Pensionirter Haupt-Steuer-Assistent v. Münchardt zu Danzig	bittet zu erwirken, daß mit der Aufbesserung des Einkommens der activen Staatsbeamten auch den pensionirten Beamten, namentlich den Veteranen, eine Aufbesserung ihres Einkommens zu Theil werde.
83.	II. 437.	Professer Dr. Fischer und Genossen; Lehrer der lateinischen Hauptschule in den Frankeschen Stiftungen zu Halle a./S.	bitten um Aufbesserung ihrer Besoldungen.
84.	II. 438.	Oberlehrer Dr. Geist und Genossen, Lehrer an der Realschule in den Frankeschen Stiftungen zu Halle a./S. (überreicht durch den Abgeordneten Witte),	desgleichen.
85.	II. 439.	Direktor Kolster und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Meldorf,	desgleichen.
86.	II. 452.	Matz und Genossen, Unterbeamte des Königl. Stadt-Gerichts zu Berlin, (überreicht durch den Abgeordneten Duncker),	bitten um Gehaltserhöhung.
87.	II. 453.	Die diätarisch beschäftigten Justiz-Aktuarien bei dem Kreis-Gericht zu Köslin, rc. Schiffler und Genossen,	bitten um Erhöhung ihrer Diäten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
88.	II. 454.	Fritsche und Genossen, Gymnasial-Lehrer zu Grünberg in Schlesien	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
89.	II. 455.	Professor Dr. Böhme und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Dortmund,	desgleichen.
90.	II. 456.	Professor Müller und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Hadamar,	desgleichen.
91.	II. 458.	Hofjägermeister Freiherr Weber v. Rosenkranz zu Rosenkranz bei Kiel,	betrifft die Tilgung der Schleswig-Holsteinischen Zwangs-Anleihe vom Jahre 1850.
92.	II. 464.	Ober-Secretair Daemgen und Genossen, Secretariatsbeamte des Landgerichts zu Cleve,	bitten um Gehalts-Erhöhung für die Secretariatsbeamten der rheinischen Landgerichte.
93.	II. 465.	Tosch und Genossen, Secretariatsbeamte des Landgerichts zu Saarbrücken,	desgleichen.
94.	II. 466.	E. Bohnstedt zu Mainz	beantragt, die Staats-Regierung aufzufordern, jährlich ein Verzeichniß des Staats-Vermögens vorzulegen.

v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

I. Kommission (X.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. — Nr. 6. der Drucksachen. —

1.	II. 426.	Dr. jur. N. Weinhagen zu Köln	überreicht eine, auf den Entwurf des Expropriations-Gesetzes bezügliche Denkschrift.
2.	II. 460.	Der Ober-Bürgermeister Bachem, Namens der Stadt Köln	beantragt, in den vorgelegten Gesetz-Entwurf eine Bestimmung in Betreff der theilweisen Eigenthums-Entziehung zum Zwecke der Anlage neuer Straßen aufzunehmen.

v. Saldern,

Vorsitzender der X. Kommission.

II. Kommission (XII.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. — Nr. 26 der Drucksachen. —

1.	II. 13.	Fleischermeister Joseph Krause und Genossen zu Wiese	bitten dahin zu wirken, daß, so lange die Mahl- und Schlachtsteuer nicht gänzlich in Wegfall kommt, die Gewerbtreibenden im halbmeiligen Umkreise von Neustadt entweder in ihrem Wohnorte von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit werden, oder daß sie die schon versteuerten Waaren frei in die Stadt einführen können.
2.	II. 18.	Müllermeister Joseph Menzel und Genossen zu Glatz	bitten zu erwirken, daß die Bewohner der dortigen Vorstadt von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit werden.
3.	II. 251.	Pächter Ferdinand Kahle und Genossen zu Cottbus	bitten um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
4.	II. 344.	Louis Ogilvie zu Warrischken	beantragt, die Klassensteuer von den untersten Steuerstufen fortzuerheben und aus den Erträgen einen „Staats-Armenfonds" zu bilden.
5.	II. 395.	Kaufmann Müller-Davy und Genossen zu Trier	bitten um Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer.
6.	II. 397.	Die Handelskammer zu Köln	beantragt, den §§. 3 bis 6 des vorgelegten Gesetz-Entwurfs die Zustimmung nicht zu ertheilen, vielmehr den Absatz 2 des §. 2 dahin abzuändern, daß auch die Erhebung der Schlachtsteuer neben der Mahlsteuer als eine Gemeindesteuer für unzulässig erklärt wird.
7.	II. 425.	Steuerbeamter J. Müller zu Crefeld	beantragt, bei Aufhebung der Klassensteuer für die unterste Steuerklasse auch für die Unterbeamten eine Ermäßigung der Klassensteuer um 50 Prozent eintreten zu lassen.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

v. Bodelschwingh.

Vorsitzender der XII. Kommission.

Druck und Verlag von W. Moeser in Berlin.

Digitized by Google

III.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

11. Legislatur-Periode. II. Session 1871—1872.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 472.	Dr. Präterius, Oberlehrer am Gymnasium zur Konitz, und Genossen	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstandsregistern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetz-Gebung über das Kirchenvermögen ꝛc.
2.	II. 479.	Gustav Herbst, Mühlen-Besitzer zu Scheiterei bei Lauchstedt,	beschwert sich über die Anlage dreier Bassins Seitens der Schaafstedter Aktien-Zuckerfabrik, wodurch ihm das zum Betriebe seiner Mühle erforderliche Wasser entzogen, beziehungsweise das in den Lauchardach zurückgeleitete Wasser durch Fabrikabgänge vergiftet wird.
3.	II. 488.	Der landwirthschaftliche Central-Verein für Littauen und Masuren, (gez. Saucken-Tarputschen) dat.: Gumbinnen,	bittet die Initiative zu einem Gesetze zu ergreifen, welches das Einkommen der Geistlichen in baarem Gelde fixirt, und bestimmt, daß derjenige Theil des Einkommens derselben, welchen der Staat nicht leistet, hinfort nicht mehr eine Reallast bilde, sondern als Personalabgabe von den Mitgliedern der Gemeinde aufzubringen ist.
4.	II. 491.	Der Kaufmann Luck, Namens mehrerer Bürger der Stadt Mewe	denunzirt wider den Direktor und andere Beamte der dortigen Strafanstalt, wegen angeblicher grober Dienstvergehen ꝛc.
5.	II. 493.	Ferdinand Sußmann, Bureau-Assistent a. D. zu Nordhausen,	bittet zu veranlassen, daß seine vor zurückgelegtem 20sten Lebensjahre absolvirte Dienstzeit gerechnet und ihm die für 50jährige Dienstzeit bestimmte Pension zuerkannt werde.
6.	II. 496.	W. Lebins zu Gelandwirszen-Kreis Tilsit,	beschwert sich über ein, vom Kreis-Landrath auf Veranlassung der Königlichen Staatsanwaltschaft, über ihn abgegebenes Gutachten.
7.	II. 498.	Albrecht, Kreisgerichts-Sekretär und und Deposital-Rendant zu Bolkenhain,	bittet zu veranlassen, daß ihm der Betrag von 17½ Thaler, zu dessen Vertretung er herangezogen, Seitens der Verwaltung der Staatsschulden zurückerstattet werde.
8.	II. 501.	Mathias Lemon, Schneider zu Fischbach, Kreis Saarbrücken,	bittet zu veranlassen, daß ihm für die bei seiner im Jahre 1870 erfolgten Vertreibung aus Frankreich erlittenen Verluste eine Entschädigung zu Theil werde.
9.	II. 509.	Georg Michael Pfister, Brauer und Gastgeber zu Memmingen im Königreich Bayern,	theilt mit Bezug auf die Interpellation des Abgeordneten Richter (Hagen) mit, daß auch er einen Sohn unter den bis jetzt Vermißten zähle.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
10.	II. 510.	Christian Gottlieb Schumann zu Birkholz bei Bernau	unverständlich.
11.	II. 512.	Dr. S. Schäfer, prakt. Arzt und Genossen zu Bonn,	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstandsregistern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchenvermögen ꝛc.
12.	II. 513.	Wilh. Gobberg und Genossen (ohne Ortsangabe)	desgleichen.
13.	II. 514.	Friede, Gymnasial-Direktor zu Schweidnitz, im Auftrage der freien kirchlichen Konferenz evangelischer Männer Schlesiens	bittet dahin zu wirken, daß der evangelischen Kirche in Preußen auf Grund hoher Verheißung und im Sinne der Verfassung eine, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen angemessene, sowie der Parität im Verhältniß zur römisch-katholischen Kirche entsprechende Dotation überwiesen und ihr zunächst die Mittel zur Durchführung ihrer Selbstständigkeit bereit gestellt werden.
14.	II. 520.	Tagearbeiter August Heinrich zu Friedewalde bei Breslau	beschwert sich wegen der ihm, als Eigenthümer eines Grundstücks in der Adolfstraße zu Breslau, auferlegten Verpflichtung zur Pflasterung, Kanalisirung und Reinhaltung der Straße, sowie über die dieserhalb zur Anwendung gebrachten Zwangsmaßregeln.
15.	II. 521.	Die Hofbesitzer Joh. Gehrmann und Anton Klink zu Schönlee bei Neu-Münsterberg, Kreis Marienburg,	bitten dahin zu wirken, daß sie, als römisch-katholische Staatsbürger, von der Entrichtung von Abgaben ꝛc. an die evangelische Pfarre, befreit werden.
16.	II. 523.	verw. Frau Registrator Heybach zu Gleiwitz	Beschwerde wider den Chef-Redakteur Dr. Stein zu Breslau ꝛc.
17.	II. 525.	E. Ulbrich und Genossen, Gemeindemitglieder zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach i. Schl.,	bitten um Herbeiführung gesetzlicher Verordnungen, welche geeignet sind, den mittleren und kleinen Grundbesitzer vor Verarmung zu schützen.
18.	II. 528.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Eckernförde	bitten um Abhilfe des in der Provinz Schleswig-Holstein, bei der Einstellung von zur großen Fahrt befugter Steuerleute und der von großer Fahrt zurückkehrender Seeleute, zum Marinedienst, beobachteten Verfahrens.
19.	II. 535.	Kreisrichter Cecins in Greifswald, und Genossen	bitten um Herbeiführung eines Gesetzes, durch welches die im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde der evangelischen Kirche zugesprochene selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ermöglicht und der Verwirklichung zugeführt wird.
20.	II. 537.	Fuhrherr H. Knapp zu Britz bei Berlin	beschwert sich darüber, daß Seitens des Fiskus eine Entschädigung für zwei im Kriege 1870/71 ohne sein Verschulden ihm getödtete Pferde verweigert wird.
21.	II. 545.	Lehrer Schmechel zu Münsterwalde bei Kleinkrug, Reg.-Bez. Marienwerder,	bittet um eine Unterstützung von 100 Thalern.
22.	II. 547.	Bürgermeister Syree zu Boppard und Genossen	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchen-Vermögen ꝛc.
23.	II. 551.	Lehrer Mühlenbach in Marienwerder	macht Vorschläge in Betreff der Anstellung derjenigen Personen, welche sich im Besitze des Civilversorgungsscheines befinden.
24.	II. 552.	J. A. Samuel und Genossen, Mitglieder der Synagogen-Gemeinde zu Schwelbein	bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden.
25.	II. 555.	Pens. Förster Herzog zu Bockwitz bei Rückenburg, Kreis Liebenwerda	bittet um Erhöhung seiner Pension.
26.	II. 563.	Gottfried Hoffmann zu Groß-Engelau bei Allenburg, Kreis Wehlau	beschwert sich wegen Ueberbürdung bezüglich der an den dortigen Organisten zu entrichtenden Kalende.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
27.	II. 564.	Einwohner Heinr. Busse zu Brehme Kreis Worbis	bittet um Vermittelung der Gewährung von Invaliden-Wohlthaten an seinen Sohn, den früheren Unteroffizier Wilhelm Busse zu Brehme.
28.	II. 584.	Johann Harms aus Orloff und Johannes Wiens aus Tiege, Namens der Mennoniten-Gemeinden Ost- und West-Preußens	bitten dahin zu wirken, daß 1) das Monnoniten-Edikt vom 13. Juli 1789 gänzlich aufgehoben werde; 2) den Gemeinden der Mennoniten als einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, Korporationsrechte verliehen werden; 3) den Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden das Recht zur Führung der Civilstandsregister mit öffentlichem Glauben verliehen werde.
29.	II. 595.	Berliner Studirende, stud. theol. Carl Wooge und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Duncker)	beschweren sich über die durch Reskript des Herrn Kultus-Ministers vom 1. Febr. 1870 erfolgte Beschränkung des Vereinigungsrechts ꝛc. der Studirenden.
30.	II. 596.	Wilhelm Heinrich u. Genossen zu Volkersdorf, Kreis Lauban, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gneist)	bitten zu veranlassen, daß diejenigen Personen, welche aus ihrer bisherigen Religions-Gesellschaft gesetzlich ausgeschieden sind, auch von allen Verpflichtungen, Leistungen und Abgaben an dieselbe entbunden werden.
31.	II. 599.	Ober-Revisor Harseim in Hannover	beschwert sich über die, durch eingetretene Pensionirung, erfolgte Kürzung seines Einkommens um 223 Thaler.
32.	II. 603.	Schuhmacher Joseph Bera zu Bauerwitz, Kreis Leobschütz	beschwert sich über die seinem Sohne durch die Polizei-Behörde zu Bauerwitz zugefügte körperliche Züchtigung.
33.	II. 605.	Tapezierer Mathias Schwalge zu Jülich	beschwert sich über Verweigerung der Zahlung einer Rechnung Seitens des Militairfiskus über verschiedene in einem Königlichen Dienstgebäude ausgeführten Arbeiten.
34.	II. 610.	Justizrath und Beigeordneter Lingmann und Genossen zu Koblenz	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchen-Vermögen ꝛc.
35.	II. 626.	Der frühere Erbpacht-Mühlenbesitzer J. H. A. Punjer in Eidelstedt Kreis Pinneberg	bittet um Erwirkung einer Unterstützung, weil er in Folge des Gesetzes vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges, in große Noth gerathen ist.
36.	II. 628.	Bauergutsbesitzer Schrinner und Genossen zu Parchau	bitten zu veranlassen, daß ihnen, da sie verpflichtet sind, den durch die dortige Ortschaft fließenden Privatfluß in Stand zu halten, auch die Fischereinutzung dieses Flusses überlassen werde.
37.	II. 629.	Pastor Müller zu Weihrichsdorf	beantragt eine Pensions-Erhöhung für die alten Veteranen ꝛc.
38.	II. 632.	Materialist Friedrich Hohmann zu Völpe bei Magdeburg	bittet, ihm zur Erlangung der Konzession zum Kleinhandel mit Getränken behilflich zu sein.
39.	II. 637.	Das Presbyterium und die Repräsentation der evangelischen Gemeinde zu Wengern (überreicht durch den Abgeordneten Berger)	beschwerten sich über zwangsweise Auflegung von Kirchensteuern.
40.	II. 638.	Wehrmann Herrmann Wenzel und Genossen zu Pollnow	bitten zu erwirken, daß zur Unterstützung der Landwehrleute eine fernere Summe bewilligt werde.
41.	II. 644.	Betriebssekretair Toberg und Genossen zu Witten (überreicht durch den Abgeordneten Berger)	beantragen: Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchenvermögen ꝛc.
42.	II. 662.	Schiffsrheder Christian Karberg zu Sonderburg	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die ihm durch die Wegnahme seines Schiffes „Falk" während des Preußisch-Dänischen Krieges 1864, erwachsenen Verluste.
43.	II. 666.	Der Geheime Justizrath Schoepke zu Bromberg	betrifft das Treiben der Jesuiten.
44.	II. 680.	Bauerhofbesitzer August Hahn zu Alt-Valm	bittet um Erlaß eines Gesetzes wonach die Verspottung von Familiennamen bestraft werden soll.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
45.	II. 697.	Der vormalige Physikus Dr. med. Feddersen zu Bredstedt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ahlmann)	bittet zu erwirken, daß ihm als Entschädigung für gehabte Verluste eine Pension gewährt werde.
46.	II. 700.	Emeritirter Lehrer Friedrich Förster zu Stendal	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
47.	II. 702.	Pfarrer Münzner zu Alt-Kosel	bittet um Befreiung von der Verpflichtung zur Erhebung der sogenannten Hebammengelder von jeder Trauung und Taufe.
48.	II. 759.	Major a. D. Schroer zu Marburg	bittet zu veranlassen, daß den ehemals Schleswig-Holsteinschen Offizieren die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Fiskus gestattet werde.
49.	II. 762.	Böttchermeister Urban zu Alt-Damm	beschwert sich über die Fortifikations-Behörde wegen Verweigerung des Rechts zum Bestehenbleiben von Baulichkeiten auf seinem Grundstücke.
50.	II. 801.	R. Schultze und G. Dumas zu Berlin	bitten um Aenderung des Wahlgesetzes dahin, daß der Stadt Berlin die Befugniß zugesprochen werde, 15 Abgeordnete in den Landtag zu wählen.

Dr. Gneist,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 473.	Ziegeleibesitzer Johansen und Genossen, Eingesessene des adeligen Guts Rosst bei Cappeln,	bitten, dem Gesetzentwurfe über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein unverändert so wie derselbe aus den Berathungen des Provinziallandtages hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen.
2.	II. 477.	Gemeindevorsteher G. M. Bach und Genossen zu Mollhagen, Kreis Stormann	bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden.
3.	II. 482.	H. Bigam und Genossen zu Pöschendorf, Kreis Steinberg	bitten um unveränderte Annahme des vom Provinziallandtage berathenen Gesetzentwurfes über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie um Erlaß eines Gesetzes betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Bodeu.
4.	II. 484.	Erbpächter Hamann und Genossen zu Bahrenhof, Kreis Segeberg	bitten um unveränderte Annahme des von dem Provinzial-Landtage berathenen Gesetzentwurfs über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.
5.	II. 485.	Dieselben	bitten um Erlaß eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.
6.	II. 503.	C. H. Fahrenkrog und Genossen zu Leezen	bitten um unveränderte Annahme des vom Provinzial-Landtage berathenen Gesetzentwurfs über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.
7.	II. 504.	Dieselben	bitten um Erlaß eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.
8.	II. 515.	August David und Genossen zu Bühnsdorf	Desgleichen.
9.	II. 516.	Hüfner H. H. Aschberg zu Stubben, Kreis Stormarn	Desgleichen.
10.	II. 517.	Dieselben	bitten um unveränderte Annahme des von dem Provinzial-Landtage berathenen Gesetzentwurfs über die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.
11.	II. 518.	Hüfner A. David und Genossen zu Bühnsdorf	desgleichen.
12.	II. 534.	Gemeindevorsteher H. C. Brix zu Rottfeld, Kreis Schleswig	bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.
13.	II. 592.	Drömlings-Deputirte Kummert zu Miesle und Genossen, (überreicht durch den Abgeordneten Parisius.)	beantragen: Revision beziehungsweise Abänderung des Drömlings-Statuts.
14.	II. 600.	Herrmann Teucke zu Hamburg	überreicht eine Denkschrift „die Ersetzung der Wälder durch Bepflanzung der Feldgrenzen".

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
15.	II. 634.	23 Gemeinden der Bürgermeistereien zu Adenau, Kremberg ꝛc., dat. Adenau	bitten um Abänderung des Jagd-Polizei-Gesetzes, behufs Gewährung eines gesetzlichen Schutzes gegen Wildschweinschaden für die Landwirthschaft eventuell Ausschließung des Wildschweins aus der Kategorie des zur Jagd gehörigen Wildes.
16.	II. 635.	Die Eingesessenen der Ortschaften Bartel-Präzmann, Ogeln, Pauren und Windenburg; datirt Kinten	bitten um Abänderung des Gesetzes bezüglich der an die Kirche beziehungsweise an die Geistlichen zu leistenden Abgaben.
17.	II. 698.	E. Hing und Genossen, Eingesessene des Kirchspiels Hohenwestedt, Kreis Rendsburg	bitten, dafür zu sorgen, daß das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden für die Provinz Schleswig-Holstein, baldmöglichst erlassen werde.

Schellwitz,

Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 471.	Wilhelm Reineck zu Magdeburg	betrifft die Ablösung der auf seinem Grundstücke haftenden Gewerbebeschränkungen.
2.	II. 526.	Der frühere Bahnwärter Franz Flessenkemper zu Hamm	beschwert sich wegen der durch rechtskräftigen Richterspruch erfolgten Entziehung seiner Anstellungsfähigkeit für den Eisenbahndienst als Bahnwärter.
3.	II. 532.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Gassen	beantragen zu erwirken, daß der Anschluß der Eisenbahnlinie Arnsdorf — Gassen direkt an dortiger Haltestelle einmündet und daselbst eine Güter-Expedition eingerichtet werde.
4.	II. 533.	Die Gemeinderäthe von Wald, Kappel, Ruhestetten, Kirpelsweiler ꝛc. ꝛc. im Oberamt Siegmaringen	bitten um Abänderung des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Theilnahme an den Straßenbaukosten.
5.	II. 565.	Der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten zu Trier	beantragen, die Bestimmungen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes über die Erhebung von Marktstands-Geldern, welche die Einführung von Marktstands-Geldern für Wochenmärkte überhaupt für ungültig erklären ꝛc. ꝛc. (§. 1 und 5) zu verwerfen.
6.	II. 566.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Memel	beantragen, die Gesetzes-Vorlage wegen Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes ꝛc. ꝛc. unverändert anzunehmen.
7.	II. 567.	Die Kreisstände des Tilsiter Kreises	beantragen, die Bestimmungen im §. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahn-Netzes — wonach der Bau der Eisenbahn von Tilsit nach Memel nicht früher begonnen werden soll als bis der zum Bau erforderliche gesammte Grund und Boden von den betheiligten Kreisen unentgeltlich und bedingungslos zur Verfügung gestellt ist, — zu streichen.
8.	II. 578.	Stadtverordneten-Vorsteher Bauer und Genossen zu Lüben	bitten, behufs Abkürzung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, nur den Bau der direkten Linie Malisch-Jeßnitz oder Guben zu genehmigen.
9.	II. 589.	Gutsbesitzer Fr. Reinberger und Genossen zu Pawarczen (überreicht durch den Abgeordneten Bernhardi)	bitten, zu veranlassen, daß sie von der Verpflichtung zur Instandhaltung des ehemaligen Kirchenweges — jetzt öffentlichen Kommunikationsweges — befreit werden.
10.	II. 598.	Die Handelskammer zu Hannover	beantragt, zur Beseitigung der Mißstände im deutschen Eisenbahnverkehr, auf ausgedehnte Bewilligung von Geldmitteln für die Erweiterung des Betriebsapparats hinzuwirken.
11.	II. 611.	Bürgermeister Seifert und Genossen zu Pelkwitz	bitten, behufs Abkürzung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, nur den Bau der direkten Linie Malisch-Jeßnitz oder Guben zu genehmigen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
12.	II. 612.	Der Magistrat zu Lüben (überreicht durch den Abgeordneten v. Zieten)	beantragt, zu veranlassen, daß behufs Abkürzung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn statt der von der Königlichen Staats-Regierung vorgeschlagenen Abkürzung Arnedorf-Gassen, die Linie Malisch-Guben ausgebaut werde.
13.	I. 398.	Abgeordneter Zuckschwerdt	überreicht eine Schrift „Das neue Dampfkesselbetriebs-Gesetz, Kritik von W. Born, Ingenieur in Magdeburg."
14.	II. 630.	Theater-Direktor Hugo Kuhnt aus Breslau, z. Z. in Bockenem	beschwert sich über die Ausführung des §. 155 der Bundes-Gewerbe-Ordnung in der Provinz Hannover.
15.	II. 633.	Häusler Joseph Gottschling und Freimann Jakob Kraska zu Conradau	beschweren sich darüber, daß ihnen durch Erklärung des Conradau-Ernsthofer Weges als eines öffentlichen Weges ihr Eigenthumsrecht an einem Theile desselben entzogen werden ist.
16.	II. 645.	Der Magistrat zu Halle a. S.	beantragt, dem §. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, die Genehmigung zu versagen.
17.	II. 660.	H. Anker und Genossen zu Heydekrug	bitten, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahn-Netzes, unverändert anzunehmen.
18.	II. 675.	Das Eisenbahn-Komité zu Homburg vor der Höhe, Bürgermeister Garnier und Genossen	betrifft die Herstellung einer Eisenbahn Frankfurt a. M. — Ruhrgegend via Homburg v. d. Höhe.
19.	II. 696.	Das Bürgervorsteher-Kollegium zu Buxtehude	beantragt, zu veranlassen, daß vor Ausführung des Neubaues der auf dem städtischen Gebiete befindlichen Schleuse, die Nothwendigkeit desselben durch unparteiische Techniker festgestellt werde.
20.	II. 699.	Webermeister A. Wundermann und Genossen zu Garz a. O.	bitten zu erwirken, daß den Dampfschifffahrts-Gesellschaften das Befahren des Kanals von Garz nach Fiddichow mit ihren Dampfschiffen untersagt werde.
21.	II. 701.	Apotheker J. Hensel zu Friedrichshagen	bittet um Erlaß eines Gesetzes, wonach den Apothekern gestattet wird, vereinfachte Apotheken auf Dörfern anzulegen.
22.	II. 802.	Otto Eichhoff und Genossen zu Braunfels, Bergwerks-Besitzer und Verwalter von Bergwerken	betrifft den Wagenmangel auf der zur Nassauischen Staats-Bahn gehörigen Station Braunfels und den Frachts-Tarif für die von dort zu versendenden Güter.
23.	II. 803.	Die Gemeinde-Vorstände des Weilthales; Bürgermeister Eppstein und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Hahn)	bitten, die Vorlage wegen Uebernahme der Zins-Garantie für eine Eisenbahn Altenhundem-Marburg nur dann zu genehmigen, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet neben der Linie Altenhundem-Marburg zugleich die Linie Laasphe-Dillenburg mit Fortsetzung durchs Weilthal nach Homburg zu bauen.

Dr. Hammacher,

Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

1.	II. 481.	E. S. Depenheuer zu Ebrenfeld	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die, bei dem Bombardement von St. Denis sowie aus Anlaß der Gefangennehmung seiner Familie, erlittenen Verluste.
2.	II. 490.	Hüfner Jakob Asmussen und Genossen zu Holebüll, Ostergeil, Fjelstrupholz u. s. w.	bitten um Erwirkung einer Entschädigung für die im Jahre 1864 erlittenen Kriegsschäden.
3.	II. 499.	Arbeiter Wilhelm Jaenich zu Gardelegen	beschwert sich wegen Steuer-Ueberbürdung.
4.	II. 527.	Wittwe Krins zu Neuwerk	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Klassen-Steuer.
5.	II. 550.	N. A. H. Godt und Genossen zu Rinkenis	bitten um Feststellung und Auszahlung der ihnen durch den Krieg von 1864 verursachten Schäden.
6.	II. 583.	Johann Schultz, Eigenthümer zu Neu-Paalow	beschwert sich über die Königliche Regierung zu Cöslin wegen angeblicher, bei einem Land-Tauschgeschäft vorgekommener Ungesetzlichkeiten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
7.	II. 572.	Bäckermeister W. Schaffhorst und Genossen zu Tilsit	bitten zu veranlassen, daß die Gewerbe-Steuer der Bäcker nicht wie bisher nach der Seelenzahl mit 7½ Pf. pr. Seele, sondern nach festen Mittelsätzen wie bei den andern Gewerbtreibenden veranlagt werde.
8.	II. 576.	Chr. Joh. Jessen und Genossen zu Leck, Kreis Tondern	bitten, um Herbeiführung eines Gesetzes, wonach die in den Herzogthümern Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle" verrechneten Staats-Abgaben wie direkte Staats-Abgaben zu behandeln sind und gleich diesen als Aequivalent für die neuen Steuern wegzufallen haben.
9.	II. 574.	Gemeinde-Vorsteher Kolb Namens der Eingesessenen zu Langenhelding hausen	bittet zu veranlassen, daß daß tarifmäßige Chausseegeld an der Barrière Schnepfenthal für die Eingesessenen von Langenholdinghausen ermäßigt werde.
10.	II. 575.	Der Magistrat zu Minden	beschwert sich über eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Minden, wonach die Gemeinden verpflichtet sein sollen, die Vertheilung der jährlich auszugebenden Steuerzettel unentgeltlich zu besorgen.
11.	II. 577.	Viehhändler C. Horn zu Königswalde	bittet zu veranlassen, daß ihm die pro 1871 gezahlte Hausir-Gewerbesteuer auf 5 Monate erstattet werde, weil er in Folge seiner Einberufung zur Armee verhindert war, das Hausirgewerbe während des ganzen Jahres zu betreiben.
12.	II. 601.	Die Orts-Vorstände zu Schmalnau, Lütter, Ried, Hasteuhausen ꝛc. Kreis Gersfeld	bitten um Zurückverlegung des Oberförstersitzes von Gersfeld nach Schmalnau.
13.	II. 604.	Adam Golz und G. Theiß zu Wiesbaden	bitten, die Staats-Regierung zu veranlassen, den Wasserlauf-Zins von den Wassermühlen im ehemaligen Herzogthum Nassau, als eine ungerechtfertigte Doppel-Besteuerung des Mühlen-Gewerbes aufzuheben.
14.	II. 663.	Das Kirchen-Provisorien-Kollegium zu Neuenkirchen, Landes Hadeln	bittet, die Freilassung des Prediger-Witthums von der Erbschafts-Steuer zu befürworten.
15.	II. 668.	Kreisgerichts-Direktor Werner zu Demmin	bittet zu veranlassen, daß der Cirkular-Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Juli 1870, wonach die Erhebung der klassifizirten Einkommen-Steuer von den mobil gewesenen Offizieren und Militair-Beamten eingestellt worden ist, auch auf die, während des Feldzuges von 1870/71 als Offiziere mobil gewesenen Civil-Beamten ausgedehnt werde.
16.	II. 760.	Die Wittwe des Zoll-Verwalters C. Ph. Fr. Meyer zu Friedrichstadt	bittet zu erwirken, daß ihr die, von der Dänischen Regierung eingezogene, Dienst-Kaution ihres verstorbenen Mannes erstattet, ihr auch für anderweit gehabte Verluste eine Entschädigung gewährt werde.
17.	II. 765.	Wilhelm Metzler und Genossen zu Weilburg	bitten zu erwirken, daß die zur Zeit unter dem Namen „Accise" in verschiedenen kleineren Städten und Dörfern des ehemaligen Herzogthums Nassau noch bestehende, in Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse veraltete und drückende Separat-Steuer, durch Gesetz aufgehoben werde.
18.	II. 944.	Die Vertretung der Stadt Preetz im Kreise Plön (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Karsten)	bittet um Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Staats-Obligationen über die sogenannten gezwungenen Anleihen in den Jahren 1849 und 1850, als Gesammt-Schulden der Preußischen Monarchie.
19.	II. 945.	Sekretair Trell und Genossen; Beamte des Stadtgerichts zu Breslau (überreicht durch den Abgeordneten Leue)	bitten um zeitgemäße Aenderung der Statuten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Mitschke-Collande,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		E. Kommission für das Justizwesen.	
1.	II. 489.	Der landwirthschaftliche Centralverein für Litthauen und Masuren zu Gumbinnen	bittet, dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz, den Diebstahl von Holz u. s. w. betreffend, vom 2. Juni 1852 schleunigst außer Kraft gesetzt und der Diebstahl an Waldprodukten dem an Feldfrüchten gleichgestellt werde.
2.	II. 502.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Danziger Werders, L. Wessel und Genossen zu Gemlitz	bittet zu erwirken, daß mit der Regulirung verschiedener Rechtsverhältnisse, in Folge der Einführung des Westpreußischen Provinzial-Rechts in Danzig und dessen Gebiet, auf gesetzlichem Wege vorgegangen werde.
3.	II. 505.	Die Lehensvettern, Hutfabrikat August Heine zu Halberstadt und Genossen.	bitten um Aufhebung der Lehens-Verbände und Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum.
4.	II. 543.	Verehelicht Ackerbürger Schmidtchen zu Peiz	beschwert sich wegen Rechts-Verweigerung in ihrer Prozeßsache wider die verwittwete Postaufseher Lurth daselbst.
5.	II. 544.	Wirthschafts-Inspektor Hermann Bundt zu Auer bei Norkitten	bittet zu prüfen, ob die während seiner Abwesenheit bei der Armee in Frankreich stattgehabte Subhastation eines Grundstücks, wodurch er einen Verlust von seinem väterlichen Erbtheil erlitten hat, gerechtfertigt war, event. um Erwirkung einer Entschädigung.
6.	II. 548.	Die Schiffsrheder-Frau Caroline Behrendt in Memel	bittet, die vorläufige Entlassung ihres, zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilten Mannes, nach verbüßten drei Viertheilen seiner Strafzeit, zu befürworten.
7.	II. 561.	Wittwe Schüttpelz zu Berlin.	bittet zu veranlassen, daß ihr Seitens des Appellationsgerichts zu Cöslin eine Abschrift des Erkenntnisses vom 27. März 1839 in Sachen Gomoll wider Pape zugefertigt werde.
8.	II. 562.	Dieselbe	bittet, ihre Appellationsanmeldung gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts zu Neustettin, dem Appellationsgericht in Cöslin zuzusenden.
9.	II. 588.	Justizrath Custodis zu Cöln (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Cobleng)	beantragt die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Abgaben.
10.	II. 608.	Louis Ogilvie und Genossen zu Warrischken bei Plaschken	bitten, als höchsten Satz der einzuklagenden Zinsen 6 Prozent festzustellen und die Beitreibung höherer Zinsen durch die Gerichte aufzuheben.
11.	II. 631.	Kreisgerichtsrath Köster zu Brilon (überreicht durch den Abgeordneten Bahlmann)	bittet zu erwirken, daß noch in dieser Session ein Gesetz über die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 betreffend das eheliche Güterrecht in Westphalen, vorgelegt werde.
12.	II. 661.	Landschaftsdirektor Graf v. Pfeil auf Tamuiz (überreicht durch den Abgeordneten Koch)	beschwert sich über eine Verfügung des Herrn Justizministers, betreffend den Kostenansatz für Wiederinkursesetzung auf den Inhaber lautender Papiere.
13.	II. 665.	W. G. Wulff zu Pr. Holland	beschwert sich über das Verfahren der Gerichtsbehörden in der Untersuchungssache wider den Kaufmann Schumacher zu Elbing.
14.	II. 761.	Dr. Zernikow zu Oberberg i. M.	bittet zu veranlassen, daß gegen die Mitglieder des Kreisgerichts zu Wriezen und der Kreisgerichts-Kommission II. zu Freienwalde wegen Verletzung ihrer Amtspflichten, einer Untersuchung eingeleitet werde.

Lampugnani,
Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

		F. Kommission für das Gemeindewesen.	
1.	II. 478.	Der Magistrat der Stadt Kirchhain i. d. L.	betrifft die Heranziehung der Kommanditgesellschaften auf Aktien zu den Kommunalsteuern.
2.	II. 480.	Gebrichter, Gutsbesitzer Gottfried Wentzel in Tröbitz	beschwert sich über seine Nichtbestätigung als Ortsschulze.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
3.	II. 497.	Schiffseigner Heinrich Busse aus Sachsenhausen bei Oranienburg	beschwert sich wegen der durch den dortigen Schulzen ungerechtfertigter Weise erhobenen Kriegssteuern und bittet, die Bestrafung des Schulzen zu veranlassen.
4.	II. 500.	Knabe und Genossen zu Rädigke bei Niemegk	bitten zu veranlassen, daß das Beitragsverhältniß zur Aufbringung der baaren Beiträge zu den Kosten für Kirchen, Pfarr- und Schulbauten ꝛc. nach der Grund- und Gebäudesteuer resp. Klassen und klassifizirten Einkommensteuer festgestellt werde.
5.	II. 506.	Der Magistrat zu Freienwalde an der Oder	betrifft die Heranziehung der Creditbanken zur Gemeinde-Einkommensteuer.
6.	II. 507.	Geh. Justizrath a. D. Borchardt zu Berlin	beschwert sich über seine Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer in Charlottenburg.
7.	II. 606.	Franz Schulte und Genossen, Bürberechtigte zu Hirschberg in Westphalen, (überreicht durch den Abgeordneten Kampschulte)	bitten, dahin zu wirken, daß die von dem Königlichen Oberpräsidium und dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigte Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, wonach den Bürgerberechtigten zu Hirschberg die seit Jahrhunderten ausgeübten Nutzungsrechte am Gemeindeglieder-Vermögen entzogen worden, aufgehoben werde.
8.	II. 609.	Die Stände des Kreises Oletzko dat. Marggrabowo, (überreicht durch die Abgeordneten Drewello und Hubert)	betrifft die Erstattung von Kurkosten für gerichtliche Straf- und Untersuchungsgefangene.
9.	II. 664.	Michael Paplaczyk und Genossen zu Hawienko, Kreis Obornik	beschweren sich über die Verweigerung der Bestätigung des zum Schulzen gewählten Wirths Ignatiak, Seitens der Königlichen Regierung zu Posen.
10.	II. 676.	Die Gemeinde-Verordneten Batz und Genossen zu Neukirchen-Hülchrath	beantragen zu veranlassen, daß die stattgehabte Wahl des Ackerers ꝛc. Kirchbaum zum Gemeinde-Verordneten, resp. dessen Bestätigung als Gemeindevorsteher aufgehoben werde ꝛc.
11.	II. 763.	Carl Böhnert und Genossen zu Albrechtsdorf, Kreis Pr.-Eylau.	bitten um Erlaß resp. Ermäßigung der von der Dorfschaft zu leistenden Kreis-Chausseebau-Beiträgen.

Phillips,

Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 483.	Lehrer Gottfried Krüger zu Butzkowo bei Pelk. Crone	bittet um Prüfung und Abänderung des, seine Dienstentlassung anordnenden, Staats-Ministerialbeschlusses vom 29. Juni 1871.
2.	II. 486.	Lehrer v. Dzigielewski zu Zwinarz bei Löbau und Genossen	bitten um Erwirkung einer Gehaltsnachzahlung für die Jahre 1869, 1870 und 1871.
3.	II. 487.	Der landwirthschaftliche Centralverein für Littauen und Masuren zu Gumbinnen	betrifft die Unterrichtsertheilung auf den Schullehrer-Seminarien und in den Elementarschulen, sowie die Revision der Schul-Regulative.
4.	II. 494.	Der israelitische Lehrer und Prediger Jacob Rosenhaupt zu Offenbach	bittet zu veranlassen, daß ihm sein rückständiges Gehalt gezahlt und ein Gesetz erlassen werde, wonach die israelitischen Schulen in Preußen als öffentliche anerkannt und behandelt werden.
5.	II. 546.	J. Hufschmidt zu Unna und Genossen, Lehrer des Kreises Hamm	bitten zu erwirken, daß entweder die jährlichen Beiträge der Lehrer zur Wittwenkasse auf 2 Thlr. und 10 pCt. der Gehaltsverbesserung festgesetzt oder aber die Wittwenpensionen entsprechend erhöht werden.
6.	II. 549.	Der evangelische Schulvorstand zu Genfawa	bittet zu erwirken, daß der dortigen evangelischen Schulgemeinde 1) zur Fortführung des Schulhausbaues eine Beihülfe von 300 Thlrn. aus Staatsmitteln gewährt, 2) von 1872 ab ein jährlicher Zuschuß von 60 Thlrn. zum Lehrergehalte gezahlt und 3) das Brennholz zur Beheizung der Schulstuben aus der Königlichen Forst gegeben werde.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
7.	II. 476.	Dr. W. Jütting zu Einbeck, Namens der Preußischen Volksschullehrer	beantragt: Aufbesserung der Gehälter der Volksschullehrer, Festsetzung hinreichender Gehaltsminima, regelmäßiges Aufsteigen im Gehalte nach dem Dienstalter, Trennung des sog. niederen Küsterdienstes (Glöckneramtes) vom Schuldienste, Emeritirung der Volksschullehrer nach den für unmittelbare Staatsdiener geltenden Grundsätzen, Vorlage eines alle Schulverhältnisse regelnden Schulgesetzentwurfs und Berufung einer Kommission von Sachverständigen zur Begutachtung desselben.
8.	II. 554.	J. J. Weier zu Linz und Genossen, Lehrer des Inspektionsbezirks Leutesdorf	bitten um Aufbesserung der Lehrerbesoldungen und der Pensionen emeritirter Lehrer ꝛc.
9.	II. 568.	Das Kuratorium der Realschule erster Ordnung zu Lippstadt	bittet, dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung, ebenso wie denen der Gymnasien, die Inscription bei allen Fakultäten und demnächst, unter Voraussetzung des Bestehens der erforderlichen Prüfungen, der Zutritt zu allen Staatsämtern offenstehe.
10.	II. 581.	Bönecke zu Teuditz und Genossen, Lehrer der Ephorie Lützen	bitten um Aufhebung des §. 9 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 14. Dezember 1816, nach welcher das Schulgeld für arme Schulkinder Seitens der Ortsarmenkasse nur zur Hälfte zu zahlen ist.
11.	II. 582.	Rektor L. W. Seyffarth in Luckenwalde, und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	beantragen: dem §. 2 des Gesetzentwurfs über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens eine Bestimmung hinzuzufügen, durch welche festgesetzt wird, daß zu Schulinspectoren nur solche Männer gewählt werden dürfen, welche nachgewiesen haben, daß sie mit dem Schulwesen theoretisch und praktisch vertraut sind.
12.	II. 591.	Apother B. Jos. Oster und Genossen zu Allenstein (überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger [Olpe])	bitten, dahin zu wirken daß ihnen das Recht und die Freiheit, ihre Kinder auf dem Gymnasium zu Braunsberg bilden zu lassen, nicht dadurch verkümmert werde, daß an demselben Zwang zum Anhören des Religions-Unterrichtes bei einem nicht katholischen Lehrer obwaltet.
13.	II. 593.	emeritirter Lehrer Johann Schneider zu Raffiedel, Kreis Leobschütz (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Virchow.)	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
14.	II. 617.	Lehrer L. F. Gast zu Glabitsch, Kreis Danzig, und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Rickert)	Beitrittserklärung zu der Petition des Dr. Jütting (II. 476) um Aufbesserung der Lehrer-Besoldungen ꝛc.;
15.	II. 639.	Lehrer J. Jung zu Camp, und Genossen	bitten um Aufbesserung der Lehrergehälter.
16.	II. 641.	Lehrer H. Schuster zu Biebenkopf	bittet zu erwirken daß ihm für die Zeit seiner Abwesenheit im Felde, das ihm zustehende Gehalt nachträglich ausgezahlt werde.
17.	II. 647.	Der Schulvorstand zu Heinrichswalde	beschwert sich über die durch Verfügung des Herrn Kultusministers angeordnete konfessionelle Trennung der dortigen Schule.
18.	II. 648.	Lehrer A. Stolley zu Kiel und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	Abänderungs-Anträge zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichtswesens.
19.	II. 669.	Bluhm, Kantor und Lehrer und Genossen, Elementarlehrer der unteren Klassen der Realschule zu Lübben	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
20.	II. 670.	Zimmermann und Genossen, Elementarlehrer des Kreises Bernastel (überreicht durch den Abgeordneten v. Kühlwetter)	desgleichen.
21.	II. 677.	Eduard Keller, Seminarlehrer a. D. und Redakteur der „Deutschen Schulzeitung“ und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	bitten zu veranlassen, daß vom 1. Januar 1872 an bis zu dem Zeitpunkt, wo das Unterrichts-Gesetz in Kraft treten wird, jeder preußische Elementar-Lehrer, der fünf bis zehn Jahre im Amte ist eine Extrazulage von fünfzig Thalern, und jeder, welcher über 10 Jahre im Amte steht, eine

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
			solche von hundert Thalern aus Staats- oder Gemeindemitteln erhalte.
22.	II. 705.	Lehrer A. Klein zu Sonnenberg und Genossen, katholische Land-schul-Lehrer der Kreise Falkenberg, Neisse, Grottkau und Neustadt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Paur)	bitten dahin zu wirken, daß die den ersten Lehrern an Landschulen obliegende Verpflichtung zur freien Beköstigung der Adjuvanten aufgehoben oder ihnen dafür eine zeitgemäße Entschädigung gewährt werde.
23.	II. 710.	Leopold Limbach in Ballendar und Genossen, katholische und evangelische Elementarlehrer der Kreise Koblenz und Neuwied (überreicht durch den Abg. Gescher).	bitten dahin zu wirken, daß der §. 41 des „publizirten Entwurfs zum Unterrichts-Gesetz" dahin amendirt werde, daß die Einnahmen aus Kirchenämtern von der Einrechnung in das Normalgehalt der Lehrer ausgeschlossen bleiben; daß der Lehrer überhaupt nicht verpflichtet werde, Nebenämter zu verwalten, ohne dafür besonders honorirt zu werden, und daß das Gehalt der Lehrer nicht schroff nach der Seelenzahl abgegrenzt werde.
24.	II. 767.	Der Magistrat zu Fraustadt	erklärt seinen Beitritt zur Petition des Kuratoriums der Realschule erster Ordnung zu Lippstadt vom 16. Dezember pr. und bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen erster Ordnung, ebenso wie denen der Gymnasien die Inskription bei allen Fakultäten offen stehe.
25.	II. 768.	Direktor Dr. Geber und Genossen, Lehrer der Realschule 1. Ordnung zu Bromberg (überreicht durch den Abgeordneten Kienitz)	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
26.	II. 769.	Der Vorstand des Lehrerbundes zu Diez, Namens seiner Mitglieder (überreicht durch den Abgeordneten Hahn.)	bittet um Aufbesserung der Gehälter der Elementarlehrer.
27.	II. 770. ad II. 365.	Dr. Immanuel Ritter zu Berlin	beschwert sich über die Verweigerung der Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule ohne Religions-Unterricht.
28.		Abgeordneter v. Lyskowski	überreicht einen Nachtrag der Unterschriften zur Petition der polnischen Bevölkerung Westpreußens (II. Nr. 365) „um Gleichberechtigung der polnischen Sprache mit der deutschen in Westpreußen", mit dem Bemerken, daß die Gesammtzahl der Unterschriften nunmehr 60,707 beträgt.

Außerdem sind nachstehend verzeichnete Petitionen, um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, eingegangen:

II. 495. Pastor Wellenhaar und Genossen zu Bröckel bei Celle. — II. 538. Schulz Pieczyk und Genossen zu Zabierzau. — II. 539. Bartholomäus Jaschik und Genossen zu Walzen. — II. 540. Bartholomäus Pelka und Genossen zu Grochelub. — II. 560. Gutsbesitzer L. Dalsch und Genossen zu Groß-Nimsdorf und Groetsch. — II. 586. Pastor Dr. Sievers und Genossen zu Urbach in der Grafschaft Hohnstein. — II. 619. Müllermeister Julius Beinert und Genossen zu Nieder-Hartmannsdorf. — II. 620. Kirchenvorstand der Gartengemeinde zu Hannover. — II. 622. Rittmeister a. D. Gr. Ballestrey und Genossen zu Breslau. — II. 618. Freiherr v. Köller und Genossen zu Koben. — II. 623. Ober-Pfarrer und Dechant Heyder zu Geilenkirchen. — II. 649. Kirchenvorstand zu Loccum. — II. 650. Kirchenvorstand zu Zellerfeld. — II. 651. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Herrmannsburg. — II. 652. Geistlichen der lutherischen Parochie Norden, Provinz Hannover. — II. 653. Kaufmann J. Lee und Genossen zu Beuthen in Ober-Schl. — II. 654. Erzbischof Paulus zu Köln. — II. 655. Schneidermeister Gustav Elsner und Genossen zu Zehden a./Berge. — II. 656. Bauergutsbesitzer Joseph Hanke und Genossen zu Raselwitz. — II. 657. Kirchenvorstand von Luhe. — II. 681. Meyer, Superintendent und Pastor prim. zu Alfeld, und Genossen. — II. 682. Pastor Evers und Genossen zu Steigerthal in der Grafschaft Hohnstein. — II. 683. Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu Harp und Genossen. — II. 684. Gutsbesitzer Joseph Steinig und Genossen zu Krinisch. — II. 685. Kirchenvorstand zu Fenbüttel, Provinz Hannover. — II. 686. Münchmeyer, Superintendent und sämmtliche Geistlichen der Ephorie in Bergen bei Celle. — II. 687. Kirchenvorstand von Bergen bei Celle. — II. 688. Kirchenvorstand von Celle. — II. 689. Kirchen- und Schulvorstand der Gemeinde Blumlage bei Celle. — II. 690. Kirchen- und Schulvorstand von Berka bei Catlenburg. — II. 691. Kirchenvorstand zu Alt-Wallmeden. — II. 692. Kirchenvorstand zu Sehnde, Amt

Burgdorf. — II. 693. Graf Praschma, Vorsitzender des katholischen Volksvereins für die Kreise Falkenberg und Grottkau im Auftrage von 300 Mitgliedern. — II. 694. F. Tomarzewski und Genossen zu Posen. — II. 695. Fr. Nowack und Genossen. — II. 711. Mathäus Kruppa und Genossen zu Berun. — II. 712. Paul Biolik und Genossen zu Cielmitz, Kreis Pleß. — II. 713. Joseph Bieskoszowski und Genossen zu Biassowitz, Kreis Pleß. — II. 714. Valens Brzozowski und Genossen zu Porombek, Kreis Pleß. — II 715. Johann Sosteck und Genossen zu Jagost, Kreis Pleß. — II. 716. Franz Rolodrieg und Genossen zu Jaroschowitz, Kreis Pleß. — II. 717. Thomas Goy und Genossen zu Urbanowitz, Kreis Pleß. — II. 718. Superintendent Schötting und Genossen zu Burgdorf bei Celle. — II. 719. Joseph Kretschmer und Genossen zu Sachwitz, Kreis Neumarkt. — II. 720. Rektor B. Feilbauer und Genossen zu Bunzlau. — II. 721. Superintendent K. Suffert und Genossen zu Zellerfeld. — II. 722. Superintendent Meyer zu Osterode und Genossen. — II. 723. Pastor Harries und Genossen zu Northeim. — II. 724. J. Stosche und Genossen zu Bergen auf Rügen. — II. 725. Pfarrer Liß und Genossen zu Staude, Kreis Pleß. — II. 726. Kirchen- und Schulvorstand zu Altencelle. — II. 727. Pastor Chappazeau und Genossen zu Düshorn. — II. 728. Kirchenvorstand zu Balge. — II. 729. Kirchenvorstand zu Beuchte. — 730. Kirchenvorstand zu Meppin. — II. 731. Kirchenvorstand zu Ringelheim. — II. 732. Lehrer F. Heufer und Genossen zu Hagen. — II. 733. Kirchenvorstand zu Grone. — II. 734. Kirchenvorstand zu Coppenbrügge. — II. 735. Kirchenvorstand zu Parensen und Marienstein. — II. 736. General-Superintendent Dr. Göschen und Genossen zu Harburg. — II. 737. Kirchenvorstand zu Lauenberg. — II. 738. Kirchenvorstand zu Hiddesdorf. — II. 739. Kirchenvorstand zu Reckershausen. — II. 740. Kirchenvorstand zu Burgdorf. — II. 741. Kirchen- und Schulvorstand zu Kl. Berkel. — II. 742. Kirchenvorstand zu Troezen. — II. 743. Kirchenvorstand zu Drakenburg. — II. 744. Kirchenvorstand zu Leveste. — II. 745. Kirchen- und Schulvorstand zu Markoldendorf. — II. 746. Kirchen- und Schulvorstand zu Handorf. — II. 747. Kirchenvorstand zu Müden. — II. 748. Kirchen- und Schulvorstand zu Münstedt. — II. 749. Kirchenvorstand zu Burgstemmen. — II. 750. Kirchenvorstand zu Dorste. — II. 751. Kirchenvorstand zu Linden. — II. 752. Superintendent Loofs zu Burgwedel und Genossen. — II. 753. Kirchenvorstand zu Burgwedel. — II. 754. Geistlichen Stadtministerium zu Uelzen. — II. 755. Kirchenvorstand zu Uelzen. — II. 756. Kirchenvorstand zu Wechold. — II 757. Pastor Arnold und Genossen zu Barmen. — II. 758. Valentin Wojciejowski in Posen. — II. 771. Kirchen- und Schulvorstand zu Eberholzen. — II. 772. Kirchen- und Schulvorstand zu Müllingen. — II. 773. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Berka. — II. 774. Geistlichen der Inspektion Hardegsen. — II. 775. Kirchen- und Schulvorstand zu Münder. — II. 776. Superintendent Meyer zu Münder. — II. 777. Geistlichen der evang. luth. Ephorie Hannover. — II. 778. Kirchenvorstand zu Stöcken. — II. 779. Kirchenvorstand zu Ginte. — II. 780. Pastor Bünting und Genossen zu Detern. — II. 781. Kirchen-Vorstand zu Vilsen. — II. 782. Gemeinde-Vorsteher Lammers und Genossen zu Twist. — II. 783. Kirchen- und Schul-Vorstand zu Stedersdorf. — II. 784. Kirchen- und Schul-Vorstand zu Schwiegersbausen. — II. 785. Kirchenvorstand zu Martfeld. — II. 786. Kirchenvorstand zu Uchte. — II. 787. Kirchenvorstand zu Stemmen bei Hannover. — II. 788. Superintendent Apel zu Vilsen. — II. 789. Kirchenvorstand zu Gadenstedt. — II. 790. Kirchenvorstand zu Visselhövede. — II. 791. Superintendent Leyding zu Neuhaus. — II. 792. Kirchenvorstand von Klein-Ilsede. — II. 793. Kirchenvorstand von Otterndagen. — II. 794. Kirchenvorstand zu Bodenteich-Lüder. — II. 795. Superintendent Hurtzig zu Dorum. — II. 796. Superintendent Dammes zu Willershausen. — II. 797. Kirchen- und Schulvorstand zu Elbingerode. — II. 798. Kirchenvorstand zu Wietzen. — II. 799. Ph. Kremenz, Bischof von Ermland. — II. 800. Kirchen- und Schulvorstand von Meinerien. — II. 804. Kirchenvorstand zu Barbis. — II. 805. Kirchenvorstand zu Rehburg. — II. 806. Kirchenvorstand zu Sülze bei Bergen. — II. 807. Kirchenvorstand zu Hagen. — II. 808. Kirchenvorstaud zu Heemsen. — II. 809. Superintendent Cordes zu Nienburg. — II. 810. Kirchenvorstand zu Düshorn. — II. 811. Kirchenvorstand zu Handorf. — II. 812. Kirchenvorstand zu Padingbüttel. — II. 813. Superintendent Brüning zu Hollern bei Stade. — II. 814. Kirchenvorstand zu Lorten. — II. 815. Kirchenvorstand zu Calefeld. — II. 816. Kirchen- und Schulvorstand zu Barterode. — II. 817. Uhrmacher C. Bersch und Genossen zu Brieg. — II. 818. Lehrer Leckelt und Genossen zu Regau, Kreis Schweidnitz. — II. 819. Pfarrer Steinick und Genossen zu Schmellwitz, Willkau und Illmisch. — II. 820. Vorstände der beiden katholischen Volksvereine zu Königshütte. — II. 821. Pfarrer Soffner und Genossen zu Jordan. — II. 822. Vorstand des katholischen Volksvereins zu Neustadt O.-S. — II. 823. Schmidtlein und Genossen zu Sodow bei Lublinitz. — II. 824. Pfarrer Heinzel und Genossen zu Groß-Mohnau und Bernersdorf. — II. 825. Pfarrer Nawacki und Genossen zu Brakin. — II. 826. Lehrer Swienleck zu Groß-Stein. — II. 827. Lehrer Franz Grosser und Genossen zu Loewen i. Schl. — II. 828. Franz Seicher und Genossen, Einwohner des Kreises Neumarkt i. Schl. — II. 829. Josef Teschmer und Genossen zu Boberröhrsdorf. — II. 830. Bürgermeister Jul. Kaiser zu Kostenblut und Genossen. — II. 831. W. F. Jakrzewski zu Kokorzyn und Genossen. — II. 832. Kirchen- und Schulvorstand von Störy. — II. 833. Kirchen- und Schulvorstand von Strachott ꝛc. — II. 834. Kirchen- und Schulvorstand zu Roggenstede. — II. 835. Kirchen- und Schulvorstand zu Völlen. — II. 836. Kirchen- und Schulvorstand zu Middels. — II. 837. Kirchen- und Schulvorstand zu Nesse. — II. 838. Kirchen- und Schulvorstand zu Marx. — II. 839. Kirchen- und Schulvorstand zu Arle. — II. 840. Kirchen- und Schulvorstand zu Backemoor. — II. 841. Kirchen- und Schulvorstand zu Wogaard. — II. 842. Kirchen- und Schulvorstand zu Hollen. — II. 843. Seminar-Direktor van Senden und Genossen zu Aurich. — II. 844. Superintendent Bocholt und Genossen zu Göttingen. — II. 845. Kirchen- und Schulvorstand zu Forlitz-Blaukirchen. — II. 846. Kirchen- und Schulvorstand zu Detern. — II. 847. Kirchen- und Schulvorstand zu Aurich-Oldendorf. — II. 848. Kirchen- und Schulvorstand zu Wiesens. — II. 849. Kirchen- und Schulvorstand zu Weene. — II. 850. Kirchen- und Schulvorstand zu Emden. — II. 851. Kirchen- und Schulvorstand zu Hage. — II. 852. Kirchen- und Schulvorstand zu Dunum. — II. 853. Kirchen- und Schulvorstand zu Dorkum. — II. 854. Kirchen- und Schulvorstand zu Bingen. — II. 855. Kirchen- und Schulvorstand zu Holtgaste. — II. 856. Kirchen- und Schulvorstand zu Berdum. — II. 857. Kirchen- und Schulvorstand zu Petshausen. — II. 858. Kirchen- und Schulvorstand zu Halehausen. — II. 859. Kirchen- und Schulvorstand zu Westerende. — II. 860. Kirchen- und Schulvorstand zu Barsede. — II. 861. Kirchen- und Schulvorstand zu Siegelsum. — II. 862. Kirchen- und Schulvorstand zu Buttforde. — II. 863. Kirchen- und Schulvorstand zu Victorbur. — II. 864. Schulvorstände von Aurich. — II. 865. Kirchen- und Schulvorstand von Ochtelbur. — II. 866. Kirchen- und Schulvorstand von Marienhafe. — II. 867. Kirchen- und Schulvorstand zu Ostteel. — II. 868. Kirchen- und Schulvorstand zu Aardorf. — II. 869. Kirchen- und Schulvorstand zu Breinermoor. — II. 870. Kirchen- und Schulvorstand zu Westerholt. — II. 871. Kirchen- und Schulvorstand zu Werdum. — II. 872. Kirchenvorstand zu Großefehn. — II. 873.

Digitized by Google

Kirchen- und Schulvorstand zu Pegum. — II. 874. Kirchen- und Schulvorstand zu Riepe. — II. 875. Kirchenvorstand zu Uplangen. — II. 876. Kirchen- und Schulvorstand zu Wiegboldsbur. — II. 877. Kirchen- und Schulvorstand (geg. Pastor Doden) — ohne Ortsangabe. — II. 878. Kirchen- und Schulvorstand zu Legaberum. — II. 879. Kirchen- und Schulvorstand zu Steenfelde. — II. 880. Kirchen- und Schulvorstand zu Reerzheit. — II. 881. Kirchen- und Schulvorstand zu Bugbau. — II. 882. Kirchen- und Schulvorstand zu Baltrum. — II. 883. Kirchen- und Schulvorstand zu Nortmoor. — II. 884. ꝛc. Driewiecki und Genossen zu Oficzyn. — II. 885. Kirchenvorstand von Lemförde. — II. 886. Kirchenvorstand von Wunstorf. — II. 887. Gemeinde Dedensen. — II. 888. Kirchenvorstand zu Ochtendorf. — II. 889. Kirchen- und Schulvorstand zu Bramel. — 890. Kirchenvorstand zu Dedensen. — II. 891. Knochenhauermeister H. Bartling und Genossen zu Hannover. — II. 892. v. Marwitz, Bischof von Kulm. — II. 893. Bischof und das Domkapitel von Hildesheim. — II. 894. Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. — II. 895. Gemeinde Luhe. — II. 896. Gemeinde Holte. — II. 897. Pastor Herbst zu Peine und Genossen. — II. 898. Pastor Dammest zu Höhnstedt und Genossen. — II. 899. Pastor Ostermann zu Gartow und Genossen. — II. 900. Superintendent H. F. Lüders zu Oldendorf und Genossen. — II. 901. Superintendent ꝛc. Fromme zu Einbeck und Genossen. — II. 902. Pastor prim. und Superintendent Sievers zu Elze und Genossen. — II. 903. Superintendent Meyer zu Bleckede und Genossen. — II. 904. Superintendent Münchmeyer zu Buer und Genossen. — II. 905. Kirchenvorstand zu Idensen. — II. 906. Kirchenvorstand zu Isernhagen. — II. 907. Kirchenvorstand zu Harrichausen. — II. 908. Kirchenvorstand zu Heyerhagen. — II. 909. Kirchenvorstand der St. Matthaei-Kirche zu Gronau. — II. 910. Kirchenvorstand zu Hasenbach. — II. 911. Kirchenvorstand zu Suderhausen. — II. 912. Kirchenvorstand zu Klein-Lafferde. — II. 913. Kirchenvorstand zu Gr. Geltern. — II. 914. Kirchenvorstand zu Riede. — II. 915. Kirchenvorstand zu Twielenfleth. — II. 916. Kirchenvorstand zu Weddingen. — II. 917. Kirchenvorstand zu Holtensen. — II. 918. Schulvorstand zu Riebrau. — II. 919. Kirchenvorstand zu Kirchwehe. — II. 920. Kirchenvorstand zu Speele. — II. 921. Kirchenvorstand zu Bolzum. — II. 922. Kirchenvorstand zu Heperinn-Mahlerten. — II. 923. Kirchenvorstand zu Holtern bei Stade. — II. 924. Kirchenvorstand zu Gr. Ilsede. — II. 925. Kirchenvorstand zu Wettmer. — II. 926. Kirchen- und Schulvorstand zu Schulenburg. — II. 927. Kirchenvorstand zu Eickeloh. — II. 928. Kirchen- und Schulvorstand zu Linterf. — II. 929. Kirchen- und Schulvorstand zu Einbeckhausen. — II. 930. Kirchen- und Schulvorstand zu Elbingerode. — II. 931. Kirchen- und Schulvorstand zu Oesselse. — II. 932. Kirchen- und Schulvorstand zu Ballenhausen. — II. 933. Kirchenvorstände zu Evesse und Dedenhausen. — II. 934. Kirchenvorstand zu Dorfmark. — II. 935. Kirchenvorstand zu Kuhstedt. — II. 936. Kirchenvorstand zu Kirchhorst. — II. 937. Kirchenvorstand zu Neuenkirchen. — II. 938. Kirchenvorstand zu Gladebeck. — II. 939. Superintendent Dr. Meyer zu Uslar und Genossen. — II. 940. Theodor Meyer und Genossen; Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Leer. — II. 941. Bischof von Fulda. —

Dr. **Techow**,

Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 475.	Fröhlich und Genossen, Sekretaire des Landgerichts zu Düsseldorf	bitten dahin zu wirken, daß die Sekretaire der Rheinischen Landgerichte in ihrem Einkommen mindestens den ihnen im Range nachstehenden Parket-Sekretairen bei denselben Gerichten gleichgestellt werden.
2.	II. 508.	Friedrich Klatt und Genossen zu Panzerlauken bei Mehlauken	bitten um fernere Stundung der ihnen aus Staatsfonds gewährten Darlehen.
3.	II. 522.	Professor Dr. Hölscher und Genossen, Gymnasiallehrer zu Herford	bitten um Gehaltsaufbesserung.
4.	II. 529.	Kuhl zu Schleswig	bittet zu veranlassen, daß allen etatsmäßig angestellten Beamten das Gehalt vierteljährig pränumerando gezahlt werde.
5.	II. 530.	Gratenauer zu Schleswig	betrifft die Aufbesserung der Gehälter der Hardes- und Kirchspielsvögte und der Kreisboten.
6.	II. 531.	Die Kanzlisten der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau, Anderschewski und Genossen	bitten zu erwirken, daß ihre Gehälter denen der Regierungs- und Oberbergamtskanzlisten gleichgestellt werden.
7.	II. 536.	Dietrich und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Erfurt, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lurius)	bitten zu erwirken, daß ihnen die Pensionsberechtigung beigelegt werde.
8.	II. 541.	Die Kanzlisten der Königlichen Saarbrücker Eisenbahn, Keller und Genossen zu St. Johann-Saarbrücken	bitten um Gehalts-Erhöhung, resp. Gleichstellung im Gehalt mit den Regierungs-Kanzlisten.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 542.	Blumberger und Genossen, Sekretaire des Landgerichts zu Bonn,	bitten um Gehalts-Erhöhung.
10.	II. 553.	Prorektor und Professer Jüngst und Genossen, Lehrer des Gymnasiums und der Realschule I. Ordnung zu Bielefeld,	desgleichen.
11.	II. 556.	Fr. Bouffier zu Wiesbaden und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thilenius)	bitten um Aufbesserung der Lehrer-Besoldungen.
12.	II. 558.	Amtmann Giese zu Montabaur, Regierungs-Bezirk Wiesbaden	bittet um Gehalts-Aufbesserung.
13.	II. 559.	Oberlehrer Dr. Schmidt und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Naugard, Pommern,	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
14.	II. 569.	Oberlehrer W. Mink und Genossen, ordentliche Lehrer der Realschule I. Ordnung zu Krefeld (überreicht durch den Abgeordneten von Beughem)	bitten dahin zu wirken daß die Gehälter an Gymnasien Realschulen I. Ordnung und den diesen gleichstehenden Schulen unter Aufhebung des Dreiklassensystems, nach den Sätzen normirt werden, welche bei den Gehältern der richterlichen Beamten erster Instanz nach den Maximalsätzen maßgebend sein werden.
15.	II. 570.	Gymnasial-Prorektor Dr. Hintze und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Freienwalde a. O.	desgleichen.
16.	II. 571.	Dr. Nösle, Namens des Hauptausschusses des hessischen Volksschullehrer-Vereins zu Kassel	bittet und Aufbesserung der Gehälter der Volksschullehrer.
17.	II. 579.	Lehrer G. Uthoff, zu Heidekamp bei Reinfeld	bittet dahin zu wirken, daß die Gehälter der Volksschullehrer in der Provinz Schleswig-Holstein bezüglich des Minimalsatzes in den Städten auf 400 Thaler und auf dem Lande auf 300 Thaler erhöht werden.
18.	II. 580.	G. Weisker und Genossen, Lehrer der höheren Bürgerschule zu Rathenow	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
19.	II. 587.	Papke und Genossen, Kanzlisten der Königlichen Direktion der Westphälischen Staatseisenbahn	bitten um Gehalts-Aufbesserung beziehungsweise Gleichstellung mit den Regierungs-Kanzlisten.
20.	II. 590.	Regen und Schneider, pensionirte Steuer-Aufseher zu Bitterfeld (überreicht durch den Abgeordneten Lampugnani)	bitten um Aufbesserung der Pension resp. um Erlaß der Klassensteuer für diejenigen Pensionaire, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.
21.	II. 594.	Kreisgerichts-Sekretär Braband und Genossen zu Templin (überreicht durch den Abgeordneten v. d. Knesebeck)	bitten auf eine gleichmäßige Vertheilung der den Justiz-Subaltern-Beamten zu bewilligenden Gehalts-Zulagen, hinzuwirken.
22.	II. 602.	Rendant Genz und Kontroleur Koblig, der Kreisgerichts-Salarien-Kasse zu Guben (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Reventlou.)	bitten, in Stelle der bisherigen Gratifikation der Kassen-Beamten die Einführung einer nicht von Zufällen abhängigen Entschädigung zu befürworten.
23.	II. 613.	Oberlehrer H. Schütz und Genossen, Lehrer der höheren Lehr-Anstalt zu Minden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hammacher)	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
24.	II. 614.	Professor und Konrektor Dr. Schrader und Genossen, Lehrer des Gymnasiums zu Stendal,	desgleichen.
25.	II. 615.	Prorektor Braune und Genossen, Lehrer des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Kottbus,	desgleichen.
26.	II. 616.	Rektor Geutz und Genossen, Lehrer der höheren Bürgerschule zu Wriezen	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
27.	II. 624.	Gymnasial-Direktor Dr. Schürmann und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Kempen	bitten um Gehaltserhöhung.
28.	II. 627.	Wirth Dallabat zu Plecken bei Mehlauken	bittet um fernere Stundung des ihm aus Staatsfonds gewährten Darlehns.
29.	II. 636.	Die Seelootsen Schramm und Genossen zu Neufahrwasser	bitten um Gehaltserhöhung.
30.	II. 640.	Rektor Seyffart zu Luckenwalde und Genossen	bitten zu erwirken, daß die zur Aufbesserung der Lage der Elementarlehrer auf den Etat pro 1872 ausgeworfenen 500,000 Thaler lediglich zur Gewährung von Alterszulagen verwendet werden.
31.	II. 642.	Neydecker und Genossen, Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	bitten um Gehaltserhöhung.
32.	II. 643.	Polch und Genossen, Räthe beim königl. Landgerichte zu Düsseldorf, (überreicht durch den Abgeordneten Bernards)	desgleichen.
33.	II. 671.	Dr. Laubert und Genossen, Gymnasial-Lehrer zu Perleberg	desgleichen.
34.	II. 672.	Dr. Ehlers und Genossen, Lehrer an der städtischen Realschule zu Lübben	desgleichen.
35.	II. 673.	Progymnasial-Rector Dr. Pohl und Genossen zu Leutze am Rhein	desgleichen.
36.	II. 674.	Hemmerling und Genossen, Gymnasial-Lehrer zu Cöln	desgleichen.
37.	II. 678.	Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Albrecht zu Schrimm	bittet um anderweite Regulirung der Besoldungen für die gerichtlichen Rendantenstellen.
38.	II. 704.	Schatz-Zahlmeister a. D. Paar und Genossen zu Cassel	bitten um Erhöhung ihrer Pensionen.
39.	II. 706.	Bock und Genossen, Lehrer der städtischen Realschule zu Spremberg	bitten um Gehaltsaufbesserung.
40.	II. 707.	Dr. Teutsch und Genossen, Lehrer der höheren Bürgerschule zu Fürstenwalde	desgleichen.
41.	II. 708.	Pauli und Genossen, Lehrer der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde	desgleichen.
42.	II. 709.	(Unleserlich) aus Berlin	desgleichen.
43.	II. 764.	Der Kreisausschuß des Kreises Harburg (überreicht durch den Abgeordneten Beusthoff)	beantragt zu veranlassen, daß den Kreisen und sonstigen Kommunalverbänden die wirklichen Ausgaben für die Unterstützung der Familien der Reservisten und Landwehrmänner in Folge des Krieges 1870—1871 erstattet werden.
44.	II. 942.	Domainen-Rentamts-Verwalter Schmidt (Poststempel Landsberg a. W.)	bittet um definitive Anstellung und Aufbesserung der Besoldungs-Verhältnisse der Domainen-Rentamts-Verwalter.
45.	II. 946.	Meyer und Genossen, Gymnasiallehrer zu Potsdam (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs)	bitten die Gehälter der Lehrer an den Gymnasien und den höheren Schulen (Realschulen I. Ordnung) nach den Sätzen zu normiren, welche bei den richterlichen Beamten erster Instanz maßgebend sind.
46.	II. 947.	Dr. Baumgardt und Genossen, Lehrer der Realschule I. Ordnung zu Potsdam (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs)	desgleichen.

v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
I. Kommission (X.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. — Nr. 6. der Druckſachen. —			
1.	II. 474.	Der Ober-Bürgermeister Hammers, Namens der Stadt Düsseldorf	beantragt, in den vorgelegten Gesetz-Entwurf eine Bestimmung in Betreff der theilweisen Eigenthums-Entziehung zum Zwecke der Anlage neuer Straßen aufzunehmen.

v. Saldern,
Vorsitzender der X. Kommission.

II. Kommission (XII.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. — Nr. 26 der Druckſachen. —

1.	II. 492.	Tuchmachergeselle Gustav Krüger und Franz Kalender zu Forst N/L.	betrifft die Befreiung der untersten Steuerstufe von der Zahlung der Klassensteuer.
2.	II. 511.	Der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Vereins zu Staisgirren H. Möller zu Margen	beantragt — Namens der Vereins — die Vorlage, betreffend die Aufhebung der untersten Klassensteuerstufe, nicht zu genehmigen, dafür aber eine gleiche Summe von der Gebäudesteuer abzusetzen.
3.	II. 519.	Der Magistrat zu Greifswald	beantragt die mitgetheilten Bemerkungen bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Erwägung zu ziehen.
4.	II. 557.	Der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten zu Trier	bitten um Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem von der Regierung zur Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vorgeschlagenen Termins am 1. Januar 1873.
5.	II. 573.	Dampfmühlenbesitzer S. A. Jaenicke in Potsdam	überreicht eine Broschüre „die Schlacht- und Mahlsteuer in Preußen" zur Benutzung als Material bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes.
6.	II. 607.	Louis Ogilvie und Genossen zu Warrischken bei Plaschken	beantragen zu veranlassen, daß die Klassensteuer von der untersten Steuerstufe fort erhoben und aus den Erträgen derselben ein „Staatsarmen-Fonds" gebildet werde.
7.	II. 585.	Privatmann Eduard Lindau zu Breslau	beantragt die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer und Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

v. Bodelschwingh.
Vorsitzender der XII. Kommission.

I. Kommission (XIII.) zur Vorberathung des Entwurfs der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Nr. 89 der Druckſachen.)

1.	II. 524.	Lehnschulze Wolf in Zachow und Genossen	hinen dahin zu wirken, daß die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes aufgehoben werden.
2.	II. 621.	Fr. Wienecke, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Vereins zu Zoppot (überreicht durch den den Abgeordneten Rickert)	theilt die, von der am 15. Dezember 1871 abgehaltenen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Zoppot in Betreff des Kreis-Ordnungs-Entwurfs gefaßten Resolutionen mit.
3.	II. 646.	Dr. H. Stolp zu Berlin	überreicht ein Exemplar der von ihm herausgegebenen Sammlung der „Gemeinde-Verfassungen Deutschlands und des Auslandes" zur Benutzung bei Berathung des Kreisordnungs-Entwurfs.
4.	I. 381.	Conrad und Genossen, dat. Dirschau.	übersenden, im Auftrage einer in Danzig stattgehabten Versammlung, eine Denkschrift „die ländliche Kommunal- und Polizei-Verwaltung" zur Benutzung bei Berathung des Entwurfs der Kreisordnung.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
5.	II. 703.	Justizrath a. D. Nemeiß zu Wiesbaden	beantragt, den vorgelegten Entwurf der Kreisordnung abzulehnen, zugleich aber die Staats-Regierung um Niedersetzung einer Kommission behufs Ausarbeitung eines, die gesammte Civil-Staatsverwaltung sowie die kommunale Selbstverwaltung sämmtlicher Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden umfassenden, Reform- und Reorganisationsplanes zu ersuchen.
6.	II. 766.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tuchel, und andere Ortsvorstände des Conitzer Kreises	bitten, bei Berathung der Kreisordnung dem Wunsche der dortigen Kreisbewohner, wegen Theilung des Conitzer Kreises, Rechnung zu tragen.
7.	II. 943.	Der Magistrat zu Guben	beantragt, den §. 4 des Kreisordnungs-Entwurfs dahin abzuändern, daß sehen Städte von mehr als 20,000 Seelen zur Bildung eines besonderen Stadtkreises befugt sind.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der XIII. Kommission.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

IV.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

11. Legislatur-Periode. II. Session 1871—1872.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1023.	H. Schmidt zu Berlin	beschwert sich über angebliche Unregelmäßigkeiten bei der im November 1870 in Schönwerder bei Prenzlau stattgehabten Wahlmännerwahl.
2.	II. 1080.	Rittmeister a. D. v. Puttkammer zu Berlin	protestirt gegen die ablehnende Bescheidung des Herrn Kriegs- und des Herrn Finanz-Ministers auf seine, durch Beschluß des Abgeordneten-Hauses vom 9. Februar 1870 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesene, Petition um Ertheilung der Genehmigung zur Beschreitung des Rechtswegs gegen den Fiskus, wegen seines Anspruches auf Nachzahlung seiner Kompetenzen als Schleswig-Holsteinischer Offizier.
3.	II. 1077.	Polizei-Sekretair Anton Sagawe und Genossen zu Hirschberg in Schlesien	beantragen: Führung von Civilstandsregistern durch weltliche Behörden, Einführung der obligatorischen Civilehe, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchenvermögen ꝛc.
4.	II. 1276.	Landwehrmänner Albert Richter und Genossen zu Battrow	bitten dahin zu wirken, daß ihnen zur wirksamen Aufbesserung ihrer, durch den letzten Feldzug stark geschädigten, Verhältnisse, eine nochmalige und zwar größere Unterstützung, als die erste war, recht bald gewährt werde.
5.	II. 1400.	Bergmann Johann Adam Köbert zu Altenwald bei Saarbrücken	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für Verluste die er dadurch erlitten, daß die Polizeibehörde zu Sulzbach ihm das Fuhrwerk, welches er als Marketender von der 4. Eskadron 5. Husaren-Regiments während des Feldzuges geliehen hatte, abnahm und dadurch das Verderben der eingekauften Waaren veranlaßte.
6.	II. 1613.	Chaussee-Aufseher a. D. Lamp zu Danzig	bittet ihm zur Wiedererlangung einer Anstellung behülflich zu sein.
7.	II. 1789.	Die Repräsentanten der Kirchengemeinde zu Gunsleben, Wilhelm Recklin und Friedrich Brandt	beschweren sich wegen der, Seitens der oberen Kirchenbehörde, herbeigeführten Trennung der Parochie Gunsleben, bezw. wegen der dem neu angestellten Pfarrer in Hammersleben zugetheilten Dotation.
8.	II. 1790.	Schneidermeister August Schneider zu Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz	bittet zu veranlassen, daß ihm die nachgesuchte Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken ertheilt werde.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 1795.	Hermann Kleemann und Genossen, rechtgläubige Israeliten zu Königsberg	bitten zu veranlassen, daß entweder das Judengesetz vom 23. Juni 1847 ganz aufgehoben werde, oder daß sie von der Steuerzahlung an eine Religionsgesellschaft, der sie nicht angehören wollen, befreit werden.
10.	II. 1796.	Dr. J. Möller und Genossen in Königsberg in Preußen	beantragen dem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufbringung der Synodalkosten in den evangelischen Kirchengemeinschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen.
11.	II. 1800.	Schriftsteller G. Dumas und Genossen zu Berlin	bitten um Aenderung des Wahlgesetzes dahin, daß der Stadt Berlin die Befugniß zugesprochen werde, 15 Abgeordnete in den Landtag zu wählen.
12.	II. 1808.	Realschuldirektor Dr. Heilermann und Genossen zu Essen	beantragen: Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte, Einführung der obligatorischen Civilehe, Sicherung des Rechts der Eltern, die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbstständig zu bestimmen; Revision der bürgerlichen Gesetzgebung über das Kirchen-Vermögen ꝛc.
13.	II. 1809.	Beigeordneter Theodor Lucas und Genossen zu Gummersbach.	desgleichen.
14.	II. 1826.	Maurermeister Max Jacobi zu Trattlau bei Ostritz in Sachsen	theilt mit, daß er ein System zur Herstellung billiger Arbeiter-Wohnungen erfunden habe und erbietet sich dasselbe gegen eine Belohnung von 500,000 Rthlr. dem Abgeordneten-Hause mitzutheilen.
15.	II. 2058.	Geheimer Regierungsrath Schallehn und Genossen zu Stettin	bitten um Herbeiführung eines Gesetzes, durch welches die im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde der evangelischen Kirche zugesprochene selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ermöglicht und der Verwirklichung zugeführt wird.
16.	II. 2061.	Dr. M. Pinner zu Berlin	bittet dahin zu wirken, daß die Benutzung der Königlichen Bibliothek dem Publikum erleichtert werde.
17.	II. 2055.	August Zieke zu Jessen bei Wittenberg	bittet um Erwirkung einer Unterstützung von 50 Rthlr. aus dem zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
18.	II. 2046.	Heinrich Berger zu Jessen bei Wittenberg	desgleichen.
19.	II. 2047.	Friedr. Wilh. Bernhardt zu Jessen bei Wittenberg	desgleichen.
20.	II. 2048.	Heinrich Paulick zu Jessen bei Wittenberg	desgleichen.
21.	II. 2169.	Invalide Ludwig Voß zu Reddentin.	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung.
22.	II. 2180.	Lehrer Kleist zu Walsleben	bittet zu veranlassen, daß in Zukunft das an Küster und Lehrer zu liefernde Meßkorn nicht nach Neu-Scheffeln, sondern nach den üblichen Gewichtssätzen berechnet, abgeliefert werde.
23.	II. 2182.	Kaufmann und Stadtrath Gustav Perschmann und Genossen zu Magdeburg	bitten um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufbringung der Synodal-Kosten.

Dr. **Gneist**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 1020.	Grundbesitzer Lübke und Genossen zu Dornberg bei Bielefeld	bitten dahin zu wirken, daß die Ablösung der Naturalgetreidelieferung an die Pfarre zu Dörnberg mit den fiskalischen Rechten und Pflichten amortisirt werde.
2.	II. 1072.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Casino zu Wanderath	bittet auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die Landwirthschaft gegen den empfindlichen und bedeutenden Schaden und Nachtheil, den sie durch Wildschweine erleidet, Schutz erhalte.
3.	II. 1267.	Rühmekorf und Genossen zu Barchfeld ꝛc. (überreicht durch den Abgeordneten Springer)	bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
4.	II. 1268.	Gemeinde-Vorsteher S. Vogt und Genossen zu Reuwischfeld ꝛc. (überreicht durch den Abgeordneten Springer)	bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden.
5.	II. 1269.	H. Hohmann und Genossen zu Bargtheide (überreicht durch den Abgeordneten Springer)	desgleichen.
6.	II. 1277.	Mühlenbesitzer Schwanke zu Jarcz-Mühle, Kreis Obornik	bittet zu veranlassen, daß das Vorfluthedikt vom 15. November 1811 einer Prüfung unterworfen, bezw. ein neues, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechendes Gesetz über die Wasserregulirungen erlassen werde ꝛc.
7.	II. 1399.	Hofbesitzer F. Stuckenbrock zu Gellertolz, Amts Polle	bittet, in dem Gesetzentwurf über die Ablösung der Weideberechtigungen in der Provinz Hannover die Bestimmung aufzunehmen, daß kleine bäuerliche Weideberechtigte aus den Feldmarken nur in Grund und Boden abgefunden werden können, sobald ihnen früher schon durch Theilungen Grund und Boden als Schafweide überwiesen worden ist, der sich nicht als Ackerland kultiviren läßt.
8.	II. 1615.	H. Krüger zu Greifenhagen	bittet zu veranlassen, daß gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wonach das Halten von Kaninchen in der Nähe von Baumschulen verboten ist.
9.	II. 1794.	Gemeinde-Vorsteher H. S. Dwengen und Genossen zu Lasbeck	bitten um Erlaß ein Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.
10.	II. 1827.	J. N. Witthöft und Genossen zu Carlsbye	bitten zu erwirken, daß ihnen die Ablösung der an das Gut Carlsburg zu leistenden Hofdienste ermöglicht werde.
11.	II. 1829.	Schmidt, Joh. J. Winnen und Genossen, Mitglieder der Gesammt-Gemeinde Ahrweiler, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Geldern)	bitten um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze ihrer bestellten Grundstücke gegen die Verwüstungen durch Wildschweine.
12.	II. 1911.	Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Kollegium zu Lauterburg und die Gemeinde-Vorstände zu Barbis, Bardfelde, Osterhagen und Steina	bitten, bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen ꝛc. Bestimmungen zu treffen, wonach auch die Abstellung der Weiderechte in den Forsten nur gegen Entschädigung in Grund und Boden zu geschehen habe.
13.	II. 1912.	Dieselben	bitten, bei Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen, Bestimmungen zu treffen, wonach gegen den Willen der Berechtigten, eine Ablösung der Rechte auf den Bezug von Holz nur in einer, dem Werth der Gerechtsame entsprechenden Abfindung mittelst Forstgrundes stattfinden kann.
14.	II. 576.	Chr. Joh. Leck und Genossen zu Leck, Kreis Tondern	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle" zur Erhebung kommenden Abgaben.
15.	II. 948.	Die Repräsentanten des Amtes Bredstedt	desgleichen.
16.	II. 1611.	Detlef P. Henien und Genossen zu Ablefeld	desgleichen.
17.	II. 1801.	Claus Hagge und Genossen zu Damendorf	desgleichen.
18.	II. 1802.	Halbhüfner Johann Lienau und Genossen zu Hohn	desgleichen.
19.	II. 1803.	C. Schlerb und Genossen zu Groß-Wittensee	desgleichen.
20.	II. 1804.	P. Speck und Genossen zu Bünsdorf	desgleichen.
21.	II. 1811.	Jürgen Ohm und Genossen zu Scharbeubaum	desgleichen.
22.	II. 1812.	C. Seemann und Genossen zu Klein-Wittensee.	desgleichen.
23.	II. 1813.	Claus Jürgens und Genossen zu Fockbeck	desgleichen.
24.	II. 1814.	Joh. Röh und Genossen zu Gülze	desgleichen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
25.	II. 1815.	J. Schmidt und Genossen zu Hummelfeld	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.
26.	II. 1816.	J. Sievers und Gen. zu Nübbel	desgleichen.
27.	II. 1817.	Claus Ehlers und Genossen (ohne Ortsangabe)	desgleichen.
28.	II. 1818.	D. Naeve und Genossen zu Habye	desgleichen.
29.	II. 1819.	Hüfner P. Tams und Genossen zu Osterhye	desgleichen.
30.	II. 1820.	Peter Ohm und Genossen zu Hamdorf	desgleichen.
31.	II. 1821.	Jürgen Sievers und Genossen zu Rickert	desgleichen.
32.	II. 1822.	Claus Lassen und Genossen zu Juliane-nebene	desgleichen.
33.	II. 1823.	Johann Lensch und Genossen zu Borgstedt	desgleichen
34.	II. 1824.	Ortsvorsteher Heinrich Krohn und Genossen zu Aschefel	desgleichen.
35.	II. 2173.	Hans Plöhn und Genossen zu Prinzenmoor	desgleichen.
36.	II. 2174.	Simon Plöhn und Genossen zu Königshügel	desgleichen.
37.	II. 2175.	Heinrich Fr. Gosch und Genossen Friedrichsholm	desgleichen.
38.	II. 2176.	H. Brammer und Genossen zu Fleikebye	desgleichen.
39.	II. 2184.	Erbpächter C. Wiese und Genossen zu Schönhorst	bitten um Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Schellwitz,

Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 1024.	Der Gemeinde-Rath und das Eisenbahn-Komité zu Usingen (überreicht durch den Abg. Klotz [Homburg])	bitten, die Zins-Garantie für die Eisenbahn Altenhundem-Marburg nur dann zu bewilligen, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet, zugleich die Linie Laasphe-Dillenburg mit Fortsetzung durch das Weilthal über Usingen-Homburg zu bauen.
2.	II. 1073.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Christianstadt a./B.	beantragen, Behufs Abkürzung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nur die Mittel zum Bau der vortheilhaftesten direkten Linie Ma tsch-Parwitz-Lüben-Polkwitz-Christianstadt nach Jetznitz oder Guben zu bewilligen.
3.	II. 1273.	Gutsbesitzer Weigmann zu Groß-Heinzeuburg	bittet, den Bau der Eisenbahnlinie Arnsdorf-Sagan-Gassen und die dafür verlangten Mittel nicht zu genehmigen, vielmehr dahin zu wirken, daß für die direkte Linie Breslau-Matsch-Polkwitz-Guben die erforderlichen Vorarbeiten und Vorlagen baldigst gemacht werden.
4.	II. 1398.	Kreistagsmitglied Braesike-Heinrichsfelde und Genossen; dat. Kaukehmen	bitten zu veranlassen, daß der beschlossene Eisenbahnbau nach Memel in der Richtung von Szillen nach Memel durch die Niederung, event. von einem hiesigen zu bestimmenden Punkte der Ostbahn, ausgeführt werde.
5.	II. 1611.	Rittergutsbesitzer O. Weisse zu Bendmissowicz, und Genossen	bitten zu erwirken, daß die Anlage eines Bahnhofes auf der Scheidemühl-Dirschauer Eisenbahn nicht bei Schwarzwasser, sondern bei Long erfolge.
6.	II. 1786.	Das Eisenbahn-Komité (Landrath Freiherr v. Dörnberg und Genossen) zu Siegen	beantragt, die Zins-Garantie für die von der Staats-Regierung beabsichtigte Richtung der Lenne-Lahn-Bahn zu verweigern, dagegen zu veranlassen, daß ein Gesetz über die, zu Gunsten der von dem Komité vorgeschlagenen Linie, zu bewilligende Zins-Garantie, vorgelegt werde.

Dr. Hammacher,

Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		D. Kommission für Finanzen und Zölle.	
1.	II. 949.	Gemeinde-Vorsteher Jingen und Genossen zu Clinbeil, Kreis Tondern	bitten um Anerkennung resp. Rückerstattung der mittelst Verordnung der Statthalterschaft vom 2. Mai 1849 ausgeschriebenen Zwangsanleihe.
2.	II. 950.	Die Bäckergenossenschaft zu Frankfurt a. M.	bittet um Herabsetzung der Bäcker-Gewerbesteuer pro 1871 und fernerhin von 10 Pf. auf 8 Pf. pro Kopf der Bevölkerung.
3.	II. 951.	Halbbauer Carl Falkenberg zu Alt-Körtnitz	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
4.	II. 1074.	Johann Nissen und Genossen zu Süd-Lügum, Kreis Tondern	bitten um Anerkennung der, mittelst Verordnung der Statthalterschaft vom 2. Mai 1849, ausgeschriebenen Zwangsanleihe als Staatsschuld, und Rückerstattung derselben.
5.	II. 1274.	Der Ortsvorstand zu Labendzowen (überreicht durch den Abgeordneten Borowski)	bittet zu erwirken, daß die dortige Gemeinde von der Zahlung der Grundsteuer befreit, event. daß derselben für Aufhebung der früheren Steuerfreiheit eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.
6.	II. 1275.	Der Bürgermeister und die Handelskammer zu Wesel	bitten zu veranlassen, daß das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel nicht mehr erhoben werde.
7.	II. 1401.	Kaufmann Baar zu Neu-Ruppin	beantragt eine Revision der bezüglich der Börsengeschäfte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
8.	II. 1606.	P. Ernst Ott und Genossen, Mühlenbesitzer des Schwarz-Nieder- und Urselbachs in der Provinz Hessen-Nassau	bitten um Erlaß der dort unter dem Namen „Wasserlaufzins" zur Erhebung kommenden Abgabe.
9.	II. 1614.	Pensionirter Gensdarm Kettke zu Conradau, Kreis Pols. Wartenburg	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
10.	II. 1791.	C. Seeck und Genossen, Gemeindevorsteher der Hohner Harde, Kreises Eckernförde	bitten zu erwirken, daß die durch die Verordnung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein am 2. Mai 1849 ausgeschriebene Kommune-Anleihe als eine Schuld der ganzen Monarchie anerkannt und den betheiligten Kommunen zurückerstattet werde.
11.	II. 1798.	Tuchmachergeselle Heinrich Schulz zu Alt-Zerft (überreicht durch den Abgeordneten Duncker)	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
12.	II. 1828.	F. Mahrt zu Osterbye und Genossen, Gemeindevorsteher der Hüttener-Harde, des Kreises Eckernförde	bitten zu erwirken, daß die durch die Verordnung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein am 2. Mai 1849 ausgeschriebene Kommune-Anleihe als eine Schuld der ganzen Monarchie anerkannt und den betheiligten Kommunen zurückerstattet werde.
13.	II. 1914.	Das Schulzenamt zu Dobczegua (überreicht durch den Abgeordneten v. Hennig)	beschwert sich darüber, daß das Königliche Landrathsamt zu Graudenz die von dem Schulzenamt als inexigibel in Abgang gestellte Klassensteuer der Wittwe Abschoß, aus der Ausfallliste gestrichen und die Einziehung der Rückstände durch Exekution angeordnet hat.
14.	II. 458.	Hofjägermeister, Freiherr Weber v. Rosenkranz zu Rosenkranz bei Kiel	bittet um Erstattung seines Beitrages zu der, durch Verordnung der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein vom 10. April 1850 ausgeschriebenen Zwangsanleihe.
15.	II. 2168.	E. W. Röbling zu Mühlhausen i. Thür. (überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Winzingerode)	bittet um Beseitigung der Zeitungs-Kaution und der Zeitungs- und Kalenderstempel.
16.	II. 2172.	Abgeordneter Selle	überreicht eine Petition von Vertretern verschiedener Gemeinden des Kreises Saarbrücken um Erwirkung einer Vergütigung für die durch den Krieg verursachten Flurschäden.
17.	II. 2183.	Karl J. Trauth und Genossen, Mühlenbesitzer des Schwarz-Nieder- und Urselbachs, Provinz Hessen-Nassau (überreicht durch den Abgeordneten Klotz (Homburg)	bitten um Abschaffung der dort unter dem Namen „Wasserlaufzins" zur Erhebung kommenden Abgabe.

v. Milschke-Collande,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		E. Kommission für das Justizwesen.	
1.	II. 1071.	Der jüdische Lehrer David Cohn zu Beelitz	beschwert sich über die Zurückweisung seiner, gegen den Kaufmann Messow und Genossen, eingereichten Denunziation.
2.	II. 1141.	Adam Saleski und A. Dombrowski zu Königsberg	beschweren sich über die, in der Prozeßsache wider den Kaufmann Reich, Seitens des Königlichen Stadtgerichts und des Ostpreußischen Tribunals ergangenen Bescheide.
3.	II. 1271.	Valentin Bawulski und Genossen zu Schaffarnia	bitten zu erwirken, daß ihnen die, wegen Störung des Landfriedens zuerkannten Gefängnißstrafen so wie die Kosten der Untersuchung, ganz oder theilweise erlassen werden.
4.	II. 1272.	Privatbeamter Rudolph Hontschick zu Zabrze	bittet ihm in seiner Prozeßsache wider den Grafen Henkel von Donnersmarck zu seinem Rechte zu verhelfen.
5.	II. 1612.	Pensionirter Lehrer und Organist Zart zu Löbau	bittet um Erwirkung einer Entschädigung von 3000 Rthlr. für den, durch Subhastation eines Grundstücks, erlittenen Verlust, beziehungsweise um Abänderung des Subhastationsgesetzes.
6.	II. 1792.	Spediteur Otto Simsky in Königsberg	beantragt, bei Feststellung der neuen Prozeßordnung den Ausdruck „Gerichtlicher Befehl" wie solcher in den, bei Bagatellprozessen zur Anwendung kommenden Formularen jetzt gebräuchlich ist, als nicht mehr zeitgemäß zu beseitigen.
7.	II. 1825.	Mühlenbesitzer Eschholz zu Marggrabowa	bittet, ihm in seiner Beschwerdesache, wegen Entziehung des zu seinem Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers, Recht zu verschaffen.

Lampugnani,

Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

		F. Kommission für das Gemeindewesen.	
1.	II. 1018.	Fritz Böckeler und Genossen zu Warstein, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Kampschulte)	beantragen dahin zu wirken, daß die vom Königl. Ober-Präsidium und dem Königl. Ministerium des Innern bestätigte Verfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg, wonach den Bürgerberechtigten zu Warstein die seit Jahrhunderten ausgeübten Nutzungsrechte am Gemeindeglieder-Vermögen entzogen werden, aufgehoben werde.
2.	II. 1278.	Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordneten zu Creuznach	beschweren sich über den Beschluß der Kreisvertretung vom 25. September 1867, betreffend die Ansammlung eines, durch eine Kreissteuer aufzubringenden Fonds, dessen Zinsen prinzipaliter im Sinne der National-Invaliden-Stiftung verwendet werden sollen.
3.	II. 1787.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Landsberg i. Ostpr., (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Bender)	bitten zu erwirken, daß die dortige Kommune von der Zahlung der sogenannten Interessenten-Beiträge zu den Chausseelinien Landeberg-Blumstein und Landsberg-Finden befreit, und die Chausseebau-Kosten, wenn die Pr. Eylauer Kreisvertretung den Weiterbau der benannten Linien durchaus fortführen will, auch vom ganzen Kreise getragen werden.
4.	II. 1788.	Wilhelm Berkling und Fr. Brandt, Namens der Schulgemeinde Gunsleben	bitten um Vermittelung verhältnißmäßiger Betheiligung der Schulbau- und Schullehrer-Gehaltungs-Abgaben.
5.	II. 1793.	Stadtverordneten-Vorsteher Guttmann zu Insterburg	beantragt die Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juni 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.
6.	II. 246.	Der Magistrat zu Elbing	beschwert sich wegen verweigerter Rechtshülfe bei Beitreibung von Kommunal-Abgaben.
7.	II. 2045.	Joseph Haronska und Genossen, Hausbesitzer ꝛc. des Königshütter Stadttheils Schwientochlowitz-Pniaki	bitten zu erwirken, daß die mit der Stadt Königshütte vereinigte Kolonie Schwientochlowitz-Pniaki von dieser Stadt wieder losgetrennt werde.
8.	II. 2059.	ꝛc. Lissat und Genossen zu Schuppinnen, Kreis Ragnit	bitten um Erlaß eines Gesetzes über die Regulirung der parochialen Leistungen, insbesondere um Aufhebung des Zusatzes 203 des Ostpreußischen Provinzialrechts.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 2060.	Gemeinde-Verordneter Peter Busch und Genossen zu Neukirchen	bitten, ihren Antrag auf Annullirung der dort stattgehabten letzten Gemeinderathswahlen und Anordnung von Neuwahlen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.
10.	II. 2179.	Besitzer Anton Eremus zu Bischwalde	bittet zu veranlassen, daß ihm die Kosten für Verpflegung einer Armen, im Betrage von 110 Rthlrn. von der hierzu verpflichteten Gemeinde Zlottwo oder aus der Landarmenkasse erstattet werden.

Phillips,

Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 1019.	Kaufmann J. Mühlrad und Genossen zu Königshütte (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Peters)	protestiren gegen die anmaßende und unberechtigte Einmischung des Protestantentages in Darmstadt sowie aller Nichtkatholiken, in die Angelegenheiten der katholischen Kirche.
2.	II. 1021.	Gutsbesitzer L. Hecht zu Amalienhof, Kreis Stallupönen,	bittet dahin zu wirken, daß ihm sein, durch die Schulmatrikel festgestelltes Recht — die Einschulung des Guts Amalienhof in die Schule Dankszemen — gewahrt bleibe.
3.	II. 1022.	R. Meyer, Redakteur der „Berliner Revue",	beantragt, dafür Sorge zu tragen, daß die russische Sprache in den Lehrplan der Gymnasien, Realschulen und Kadettenhäuser als obligatorischer Lehrgegenstand aufgenommen werde.
4.	II. 1076.	Schulze Büttner, Namens der Gemeinde zu Wangerow,	beschwert sich darüber, daß die dortige Gutsherrschaft von Beiträgen zum Ankauf von Holz für die Schule und für den Lehrer befreit worden ist.
5.	II. 1079.	Die Schulgemeinde zu Schleffin	beschweren sich über die von der Königlichen Regierung zu Stettin verfügte Vereinigung der Schulen zu Ninkow und Schleffin.
6.	II. 1608.	Die Lehrer-Wittwe Helene Klefeldt, geb. Thiel, zu Rössel	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension.
7.	II. 1609.	Die Organisten Schmidt und Genossen, dat. Nidden,	beantragen Gleichstellung des Lehrereinkommens der Organisten mit dem Durchschnitts-Einkommen der übrigen Elementarlehrer ihrer Kirchspiele.
8.	II. 1616.	Rektor Engelu und Genossen zu Egeln (überreicht durch den Abgeordneten Zuchschwerdt)	beantragen: Ermäßigung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1869 bedingten Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse auf die vor Erlaß dieses Gesetzes gültig gewesenen geringeren Sätze und den Wegfall des Gehaltsverbesserungs-Abzuges von 25 Prozent.
9.	II. 1748.	Dechant Martin Custer und Genossen zu Mackau	betrifft die Dauer des Schulbesuchs der Kinder der Landgemeinden und die Aufrechthaltung des christlich-konfessionellen Charakters der Pfarrschulen.
10.	II. 1853.	Magistrat zu Berlin	macht Abänderungsvorschläge zu dem Gesetz-Entwurf über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.
11.	II. 1915.	D. Schoof und Genossen zu Assel	beantragen, die Unterstellung der Schulen unter weltliche Behörden auf alle Weise zu fördern.
12.	II. 2021.	E. H. Hölscher und Genossen zu Buer	beantragen Annahme des Schulaufsichts-Gesetzes.
13.	II. 2049.	Besitzer Waginski zu Gr.-Beesau bei Rothfließ	macht auf die Umtriebe der katholischen Geistlichkeit Ermlands beim Sammeln der Unterschriften zu den Protesten gegen das Schulaufsichts-Gesetz aufmerksam.
14.	II. 2170.	Der Ortsvorstand zu Radach	beschwert sich darüber, daß die Gemeinde Radach schon pro 1870 zu Beiträgen zur Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse herangezogen werden sei, während die Beitragspflicht der Lehrer erst mit dem Jahre 1871 beginne.
15.	II. 2171.	Rechtsanwalt Manlett und Genossen zu Paderborn (überreicht durch den Abgeordneten Hüffer)	bitten zu veranlassen, daß Seitens der Königlichen Staats-Regierung die Lehrkräfte am Königlichen Gymnasium daselbst vermehrt und angemessenere neue Schullokale beschafft werden.
16.	II. 2185.	Lehrer K. Minzert und Genossen, dat. Hachenburg, (überreicht durch den Abgeordneten Winter)	bitten um Gehalts-Aufbesserung.

Außerdem sind nachstehend verzeichnete Petitionen, um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, eingegangen:

II. 952. Ortsvorsteher Grethe und Genossen zu Nienhof. — II. 953. Heinrich Knarz und Genossen, Mitglieder der evangelisch-lutherischen Schulgemeinde zu Altenvelle. — II. 954. H. Deecke, Schulvorsteher und Genossen zu Burg bei Celle. — II. 955. Vorstände der Gesellschaft Constantia und des Vereins Pius IX. zu Neuß — II. 956. Pastor Brinkmeyer und Genossen zu Hunteburg — II. 957. Superintendent Cromk und Genossen, datirt Wehde, Provinz Hannover. — II. 958. Superintendent Dauckwart und Genossen zu Göttingen. — II. 959. Superintendent Doden und Genossen zu Pewsum. — II. 960. Superintendent Ledebur und Genossen zu Dissen. — II. 961. Kirchenvorstand zu Essen. — II. 962. Kirchenvorstand zu Leefte. II. 963. Kirchen- und Schulvorstand zu Hohenbostel-Buttringhausen und Wichtringhausen. — II. 964. Kirchenvorstand zu Stöckheim. — II. 965. Kirchenvorstand zu Brelingen. — II. 966. Kirchenvorstand zu Fischerhude. — II. 967. Kirchenvorstand zu Ilschlag. — II. 968. Kirchenvorstand zu Borstel. — II. 969. Kirchenvorstand zu Hechmühlen. — II. 970. Kirchenvorstand zu Gehrden. — II. 971. Kirchenvorstand von St. Albani zu Göttingen. — II. 972. Kirchenvorstand zu Holdenstedt. — II. 973. Kirchenvorstand zu Dissen. — II. 974. Kirchenvorstand von St. Andreas zu Verden. — II. 975. Schulvorstand der Parochie Essen Amts Wittlage. — II. 976. Schulvorstände von Emmendorf, Eppensen, Jastorf ꝛc. ꝛc. — II. 977. Schulvorstand zu Osterloh. — II. 978. Schulvorstände zu Holdenstedt und Holren. — II. 979. Kirchen- und Schulvorstand zu Escherode und Nienhagen. — II. 980. Kirchen- und Schulvorstand zu Staffhorst. — II. 981. Kirchen- und Schulvorstand zu Grasdorf. — II. 982. Kirchen- und Schulvorstand zu Wiphausen. — II. 983. Kirchen- und Schulvorstand zu Großenrode. — II. 984. Kirchen- und Schulvorstand zu Neustadt a/Rübenberge. — II. 985. Katholisches Kirch-Kollegium zu Märzdorf. — II. 986. Lehrer A. Sauer und Genossen zu Puschwitz. — II. 987. W. Schmidt und Genossen zu Seiffersdorf. — II. 988. Kaplan Hartmann und Genossen zu Wahren. — II. 989. J. Eugner und Genossen zu Dybernfurth. — II. 990. Gottlieb Lindner und Genossen zu Kranz. — II. 991. Kaplan August Kramer zu Wansen. — II. 992. Lehrer Hirschberg und Genossen zu Guben. — II. 993. Kirchen- und Schulvorstand zu Kladau. — II. 994. Pfarrer Loewe und Genossen zu Rohnstock. — II. 995. Pfarrer Scholz zu Lindewiese und Greisau. — II. 996. Pfarrer Ehrlich und Genossen zu Schabenau. — II. 997. Gerichtsscholz Scholz und Genossen zu Hennersdorf. — II. 998. Erb- und Gerichtsscholz Karl Krebs und Genossen zu Nieznitz. — II. 999. Expriester Schloms und Genossen zu Gleichwitz. — II. 1000. Anton Woywode zu Neuguth. — II. 1001. Güterdirektor Düllers und Genossen zu Nuda. — II. 1002. Joseph Schnabel und Genossen zu Falkenhain. — II. 1003. Pfarrer Biedermann und Genossen zu Simsdorf. — II. 1004. Lehrer Moscher und Genossen zu Malkwitz. — II. 1005. Lehrer Paul und Genossen zu Niechmen. — II. 1006. Erbscholz August Thiel und Genossen zu Köchendorf. — II. 1007. Pfarrer Weidler und Genossen zu Kupferberg. — II. 1008. Pfarrer Wiedemann zu Raudnitz. — II. 1009. Drotschmann und Genossen zu Michelau. — II. 1010. Lehrer Hahn zu Klopschen. — II. 1011. Weber Carl Auer zu Grottkau. — II. 1012. Expriester Purkop und Genossen zu Dt. Piekar. — II. 1013. Lehrer Bartelmus und Genossen zu Koernig. — II. 1014. Pfarrer Weichert und Genossen zu Kosel. — II. 1015. J. K. Grochelki und Genossen zu Pudewitz ꝛc. — II. 1016. Arnold Berrisch und Genossen zu Eschweiler. — II. 1017. Peter Joseph, Bischof von Limburg. — II. 1025. Rittergutsbesitzer Walter und Genossen zu Kuhnern. — II. 1026. Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Weber zu Hermsdorf. — II. 1027. Kaufmann Johann Michnick und Genossen zu Slawentzitz, Kreis Cosel. — II. 1028. Hauptlehrer Theodor Günther und Genossen zu Friedenwalde. — II. 1029. Franz Makulik und Genossen zu Dzierzgewitz. — II. 1030. Pfarrer Hattwus und Genossen zu Compradwitz bei P.-Neudorf. — II. 1031. Tapel und Genossen zu Alt-Kemnitz. — II. 1032. Schulze August Hürlich und Genossen zu Lähn. — II. 1033. Pfarrer Kessel und Genossen zu Strelitz. — II. 1034. Pfarrer Rischmann und Genossen zu Michelsdorf. — II. 1035. Pfarrer Hübner und Genossen zu Marienau. — II. 1036. Lehrer August Opitz und Genossen zu Hermsdorf. — II. 1037. Kämmerer Baumert und Genossen zu Canth. — II. 1038. Franz Böhm und Genossen zu Falkenau. — II. 1039. König und Genossen zu Berzencine. — II. 1040. Rektor Franz Fest und Genossen zu Trachenberg. — II. 1041. Bauer Carl Benkel und Gen. zu Schmiegrode. — II. 1042. August Wunderlich und Genossen zu Waugern. — II. 1043. Pfarrer Bogedain und Genossen zu Puschkau. — II. 1044. Bauer Franz Friedrich zu Klein-Helmsdorf. — II. 1045. Pfarrer Schmidt und Genossen zu Albendorf. — II. 1046. Pfarrer Hoffmann und Genossen zu Bockau Ebersdorf. — II. 1047. Pfarrer Overstraeten und Genossen zu Züllichau. — II. 1048. Curatus Bittner und Genossen zu Pfoerten. — II. 1049. Pfarrer Jahuel und Genossen zu Arnoldsdorf. — II. 1050. Rittergutsbesitzer August Kutsche und Genossen zu Bielitz. — II. 1051. Schneider Jos. Barisch und Genossen zu Belperdorf. — II. 1052. Lehrer Sobel und Genossen zu Ratiborhammer. — II. 1053. Pfarrer Müller und Genossen zu Oberhannsdorf. — II. 1054. Schmidtchen und Genossen zu Küstrin. — II. 1055. J. Hübner und Genossen zu Zehten a. Bober. — II. 1056. Pfarrer Linal und Genossen zu Warubrunn. — II. 1057. Bauergutsbesitzer Jos. Wolf und Genossen zu Kamitz. — II. 1058. Phil. Lutaszek und Genossen zu Alteudorf. — II. 1059. Stadtpfarrer Himpe und Genossen zu Schmiedeberg. — II. 1060. Pfarrer Beiniger und Genossen zu Drossen. — II. 1061. Rektor Volkmer und Genossen zu Landeck. — II. 1062. Pfarrer Stabik und Genossen zu Michalkowitz. — II. 1063. Pfarrer Kutsche und Genossen zu Lamdorf. — II. 1064. Tischler J. Materne und Genossen zu Falkenberg. — II. 1065. Dr. med. Broeker und Genossen zu Ostrowe. — II. 1066. Kaufmann Oppermann und Genossen zu Schladen. — II. 1067. Reichstags-Abgeordneter für Hannover H. Ewald und Genossen zu Göttingen. — II. 1068. Kirchenvorstand zu Darum. — II. 1069. Lehrer Sobek und Genossen zu Bischwitz. — II. 1070. Vorstand des christlich-sozialen Vereins zu Düsseldorf. — II. 1081. Katholische Pfarrgemeinde zu Schledehausen. — II. 1082. Pastor Dall und Genossen zu Freren ꝛc. — II. 1083. Superintendent Kreusler und Genossen zu Brüz. — II. 1084. Evangelisch-lutherische Geistlichkeit des Kreises Ostfriesland. — II. 1085. Superintendent Bückmann zu Bevensen. — II. 1086. Superintendent Möller zu Nonnenberg. — II. 1087. Superintendent Schulze zu Winsen. — II. 1088. General-Superintendent Erck zu Celle. — II. 1089. Zienberg, Superintendent zu Wunstorf. — II. 1090. Superintendent Meisner zu Hedemünden. — II. 1091. Schulrektor Proske und Genossen zu Gleiwitz. — II. 1092. Fürstbischof von Breslau. — II. 1093. Vorstand des Volksvereins zu Dt. Dameran. — II. 1094. Geheimer Rath v. Pape und Genossen zu Celle. — II. 1095. Lehrer und Küster Meyer zu Geswold. — II. 1096. Schulvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Iburg. — II. 1097. Dr. A. Marquardt und Genossen zu Mehlsack. — II. 1098. Kirchenvorstand zu Bromc. — II. 1099. Kirchenvorstand zu Gerdauen. — II. 1100. Kirchenvorstand zu Kirchgellersen. —

Digitized by Google

II. 1101. Kirchenvorstand zu Molzen. — II. 1102. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Steinwedel. — II. 1103. Kirchenvorstand zu Wettmershagen. — II. 1104. Kirchenvorstand zu Bassum. — II. 1105. Kirchenvorstand zu Landesbergen. — II. 1106. Kirchenvorstand zu Huthausen. — II. 1107. Kirchenvorstand zu Asel. — II. 1108. Kirchenvorstand zu Buer. — II. 1109. Kirchenvorstand zu Iburg. — II. 1110. Kirchenvorstand zu Hudemühlen. — II. 1111. Kirchenvorstand zu Bissendorf. — II. 1112 Kirchenvorstand zu Bienenbüttel. — II. 1113. Kirchenvorstand zu Lüdersburg. — II. 1114. Kirchenvorstand zu Oldenstadt. — II. 1115. Kirchenvorstand zu Basbeck. — II. 1116. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Adenbüttel. — II. 1117. Evangelisch-lutherischer Schulvorstand zu Westermoordorf. — II. 1118. Schulvorstände der Parochie Weltmar. — II. 1119. Schulvorstand zu Bühren. — II. 1120. Kirchenvorstand zu Gr. Berkel. — 1121. Kirchenvorstand zu Cattenberg. — II. 1122. Kirchenvorstand zu Neukletze. — II. 1123. Kirchenvorstand zu Lehmke. — II. 1124. Kirchenvorstand zu Kirchdorf. — II. 1125. Kirchenvorstand zu Hilter. — II. 1126. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Groß Eller. — II. 1127. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Osterode. — II. 1128. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Mellenfelde. — II. 1129. Kirchenvorstand zu Imsum. — II. 1130. Kirchen- und Schulvorstand zu Lewe. — II. 1131. Kirchen- und Schulvorstand von Hüllerlen, Holtensen und Kohnsen. — II. 1132. Kirchen- und Schulvorstand zu Harseld. — II. 1133. Kirchen- und Schulvorstand zu Elverhausen. — II. 1134. Kirchen- und Schulvorstand zu Bakede. — II. 1135. Carl Bode und Genossen zu Clausthal. — II. 1136. Joseph Droste und Genossen zu Vörden. — II. 1137. Gesellschaft Constantia zu Limburg a. L. — II. 1138. Gemeindevorstehen Flettmar. — II. 1139. Gemeindevorsteher Schacht und Genossen zu Müden a. Aller. — II. 1140. Pfarrer Grunwald und Genossen zu Quilig. — II. 1142. Licentiat Wienter und Genossen zu Kreutzburg. — II. 1143. Exprieſter Langer und Genossen zu Freystadt i. Schl. — II. 1144. Heinrich Brückner und Genossen zu Malitsch. — II. 1145. Herm. Winogrodki und Genossen zu Herrnstadt. — II. 1146. Pfarrer Martinez und Genossen zu Tscherbeney. — II. 1147. Bauer Hoffmann und Genossen zu Mühlbock. — II. 1148. Geistlicher Rath Birnbach und Genossen zu Neuzelle. — II. 1149. Gerichtsschotz Schölzel und Genossen zu Tempelfeld. — II. 1150. Lehrer Pludzinsky und Genossen zu Niesdrowitz. — II. 1151. Scholze Jarbsch und Genossen zu Alt-Ujest. — II. 1152. Kaufmann Bichowsky und Genossen zu Ujest. — II. 1153. Pfarrer Michaël und Genossen zu Graefenhain. — II. 1154. Pfarrer Artelt und Genossen zu Oelse. — II. 1155. p. Zieholz und Genossen zu Brzesowitz. — II. 1156. Pfarrer Sdralek und Genossen zu Rogau. — II. 1157. Heinrich Müller und Genossen zu Gr. Hartmannsdorf. — II. 1158. Knebel und Genossen zu Eisenberg. — II. 1159. Scholz Stroka zu Plania. — II. 1160. Freigutsbesitzer Meuz und Genossen zu Ober-Jattzemb. — II. 1161. Pfarrer Tunkel und Genossen zu Chrocina. — II. 1162. Scholz Giza und Genossen zu Muchenitz. — II. 1163. Scholz Baron und Genossen zu Wreschke. — II. 1164. Pfarrer Lorenz und Genossen zu Kraschen. — II. 1165. Pfarrer Potpiech und Genossen zu Lowkowitz. — II. 1166. Pfarrer Czajka und Genossen zu Landsberg a. S. — II. 1167. Rektor Krocker und Genossen zu Krappitz und Dobrau. — II. 1168. Stellenbesitzer Jos. Heinze und Genossen zu Kalmasser. — II. 1169. Lehrer Jung und Genossen zu Kaltreuth. — II. 1170. Freigärtner Pritsch und Genossen zu Groß-Kauer. — II. 1171. Philolog Kaschel und Genossen zu Hünern. — II. 1172. Kirchenvorsteher Janke und Genossen zu Tschopslau und Hönnericht. — II. 1173. Pfarrer Hanisch und Genossen zu Herwichswaldau. — II. 1174. Lehrer Zoppich und Genossen zu Groß-Tschirnau. — II. 1175. Pfarrer Marschik und Genossen zu Groß-Strenz. — II. 1176. Herm. Scholz und Genossen zu Corsenz. — II. 1177. David Jauske und Genossen zu Rausien. — II. 1178. Lehrer Makkus und Genossen zu Guhren. — II. 1179. E. Münnich und Genossen zu Kunzendorf. — II. 1180. Pfarrer Tolde und Genossen zu Grunwald. — II. 1181. Lehrer Los und Genossen zu Ottmuth. — II. 1182. Mortimer von Zerboni di Sposetti und Genossen zu Strehlen. — II. 1183. E. Scholz und Genossen zu Habelschwerdt. — II. 1184. Pfarrer Pischel und Genossen zu Crossen a. O. — II. 1185. Der Verstand des kath. Volks-Vereins zu Ottmachau. — II. 1186. Alois Hawlitschka und Genossen zu Sodow. — II. 1187. Pfarrer Berger und Genossen zu Goldberg. — II. 1188. Pfarrer Heyder und Genossen zu Pewitze. — II. 1189. Dr. Pohl, prakt. Arzt, und Genossen zu Altwasser. — II. 1190. K. Ballabene und Genossen, Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. O. — II. 1191. v. Schalscha auf Frehnau und Genossen dat. Schurgast. — II. 1192. Der Kirchenvorstand zu Nette. — II. 1193. Der evangelisch-lutherische Kirchenvorstand zu Bönnien. — II. 1194. Der evangelisch-lutherische Kirchenvorstand zu Lemshausen. — II. 1195. Der evangelisch-lutherische Kirchenvorstand zu Groß- und Klein-Döbren. — II. 1196. Der Kirchenvorstand zu Mühle. — II. 1197. Der Kirchenvorstand zu Hämelschenburg. — II. 1198. Der Kirchenvorstand zu Langlingen. — II. 1199. Der Schulvorstand zu Fleitmar. — II. 1200. Der Schulvorstand zu Mühle. — II. 1201. Der Schulvorstand zu Dieckhorst. — II. 1202. Kirchen- und Schulvorstand zu Ohr. — II. 1203. Kirchen- und Schulvorstand zu Zebelin. — II. 1204. H. Ehrlin und Genossen zu Celsberu. — II. 1205. Kaufmann Dorges und Genossen zu Burgdorf. — II. 1206. Fr. Gieseke und Genossen zu Olze. — II. 1207. Joh. Thießen und Genossen zu Wietmarschen. — II. 1208. Primisar Duckhoff und Genossen zu Lohne. — II. 1209. J. B. Stums und Genossen zu Lengerich. — II. 1210. Huiting und Genossen zu Wesener. — II. 1211. H. Lüning und Genossen zu Müden a. d. Oerze. — II. 1212. Westermeyer und Genossen zu Berglech bei Osnabrück. — II. 1213. Schenke und Genossen zu Börstel. — II. 1214. Pastor Koch und Genossen zu Badbergen. — II. 1215. Kaufmann Mayen und Genossen zu Quakenbrück. — II. 1216. F. Wiester und Genossen zu Uelze. — II. 1217. Pfarrer Handlos und Genossen zu Weigeldorf. — II. 1218. Superintendent Raven und Genossen zu Lüne. — II. 1219. Pastor Kuske und Genossen zu Adenstedt. — II. 1220. Pastor Heunigis und Genossen zu Niedernjesa. — II. 1221. Kirchenvorstand zu Bippen. — II. 1222. Kirchenvorstand zu Lüne. — II. 1223. Kirchenvorstand zu Düderode. — II. 1224. Kirchenvorstand zu Billershausen. — II. 1225. Kirchenvorstand zu Echte. — II. 1226. Kirchenvorstand zu Wienhausen. — II. 1227. Kirchenvorstand zu Lüerdorf. — II. 1228. Kirchenvorstand zu Kirchhimbke. — II. 1229. Kirchenvorstand zu Hanstedt. — II. 1230. Kirchenvorstand zu Wittenburg. — II. 1231. Kirchenvorstand zu Hillerse. — II. 1232. Kirchenvorstand zu Mackensen. — II. 1233. Kirchenvorstand zu Leer. — II. 1234. Kirchen- und Schulvorstände zu Sprackenhehl und Hagen. — II. 1235. Kirchen- und Schulvorstand zu Basse. — II. 1236. Kirchenvorstand zu Hulum bei Nienburg. — II. 1237. Kirchenvorstand zu Blumenthal. — II. 1238. Kirchenvorstand zu Bordenau. — II. 1239. Kirchenvorstand zu Zeven. — II. 1240. Kirchenvorstand zu Emke. — II. 1241. Kirchenvorstand von Lavelsloh. — II. 1242. Kirchenvorstand zu Oldendorf. — II. 1243. Kirchenvorstand zu Warmsen. — II. 1244. Kirchenvorstand zu Ditzesen. — II. 1245. Kirchenvorstand zu Hatterf. — II. 1246. Kirchenvorstand zu Bevern. — II. 1247. Kirchenvorstand zu Mulsum. — II. 1248. Kirchenvorstand zu Hastenbeck. — II. 1249. Schulvorstand zu Arbergen. — II. 1250.

Schulvorstand zu Hemelingen. — II. 1251. Schulvorstand zu Uphusen. — II. 1252. Schulvorstand zu Mahndorf. — II. 1253. Schulvorstände zu Rönnebeck, Bechtern, Farge und Blumenthal. — II. 1254. Kirchen- und Schulvorstand zu Artlenburg. — II. 1255. Kirchen- und Schulvorstand zu Elsorff. — II. 1256. Kirchen- und Schulvorstand zu Werna. — II. 1257. Kirchen- und Schulvorstand zu Sülzhayn. — II. 1258. Kirchen- und Schulvorstand zu Marke. — II. 1259. Kirchen- und Schulvorstand zu Hardegsen. — II. 1260. Kirchenvorstand zu Norden. — II. 1261. Kirchen- und Schulvorstand zu Angerhof. — II. 1262. Kirchen- und Schulvorstand zu Spiekeroog. — II. 1263. Kirchen- und Schulvorstand zu Thunum. — II. 1264. Kirchen- und Schulvorstand zu Tilsum. — II. 1265. Kirchen- und Schulvorstand zu Holtrep. — II. 1279. Pastor Hartmann zu Königsmühle und Genossen. — II. 1280. Kirchenvorstand zu Lehrte. — II. 1281. Kirchenvorstund zu Wiershausen. — II. 1282. Kirchenvorstand zu Werfabe. — II. 1283. Past. Albrecht und Genossen zu Hannover. — II. 1284. Kirchenvorstand zu Barkhausen. — II. 1285. Kirchenvorstand zu Vahlbruch. — II. 1286. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Völkkeu. — II. 1287. Kirchenvorstand zu Leisferde. — II. 1288. Graf Droste zu Vischering zu Darfeld. — II. 1289. Pfarrer Schneider und Genossen zu Wittichenau. — II. 1290. Peter Prosseck und Genossen zu Schodnia. — II. 1291. Andreas Kochanek und Genossen zu Creuzthal. — II. 1292. Lehrer Dworski und Genossen zu Rudzinietz. — II. 1293. Joseph Loppa und Genossen zu Norek. — II. 1294. Pfarrer Jensch und Genossen zu Brunzelwaldau. — II. 1295. Karl Kusch und Genossen zu Größ-Döbern. — II. 1296. Schulze Gralla zu Sarnau. — II. 1297. Lehrer Lekay und Genossen zu Kotlischowitz. — II. 1298. Kaufmann Kurka und Genossen zu Tost. — II. 1299. Erbschollisleibesitzer Stober und Genossen zu Loßwitz. — II. 1300. Pfarrer Dellmann und Genossen zu Rosnochau. — II. 1301. Joh. Wunschik und Genossen zu Poborschau. — II. 1302. Kubelkow und Genossen zu Szczebrzyk. — II. 1303. Curatus Rinke und Genossen zu Leubus. — II. 1304. Schulze Jokisch und Genossen zu Laßwitz. — II. 1305. Carl Richter und Genossen zu Stuben. — II. 1306. Pfarrer Hawlitschka und Genossen zu Ostreppa. — II. 1307. Pfarr-Adm. A. Löwe und Genossen zu Weisselsdorf. — II. 1308. Anton Strzoda und Genossen zu Uschütz. — II. 1309. Lehrer Depène und Genossen zu Cosel. — II. 1310. Scholze Czapla und Genossen zu Niewiesche. — II. 1311. Lehrer Jarosch und Genossen zu Lonkau. — II. 1312. Pfarrer Fiedler und Genossen zu Kühschmalz. — II. 1313. Paul Klima und Genossen zu Goizalkowitz. — II. 1314. Ignatz Strecker und Genossen zu Schosnitz. — II. 1315. Erbscholtiseibesitzer Kuschel und Genossen zu Nasselwitz. — II. 1316. Pfarrer Schoefenberg und Genossen zu Jaschgüttel. — II. 1317. Lehrer Proske und Genossen zu Casimir. — II. 1318. Andreas Kutz und Genossen zu Zabrzeg. — II. 1319. Pfarrer Gach und Genossen zu Chelm. — II. 1320. Ignatz Stanrek und Genossen zu Kostow. — II. 1321. Franz Wesotowski und Genossen Niekarm. — II. 1322. Kreisgerichtsrath a. D. Hatscher und Genossen zu Löwenberg. — II. 1323. Scholze Smazeny und Genossen zu Stupko. — II. 1324. Lehrer Liberka und Genossen zu Wrzyszanowitz. — II. 1325. Hoeffgen und Genossen zu Gohle. — II. 1326. Bürgermeister Diersche und Genossen zu Reichthal. — II. 1327. Lehrer Kny und Genossen zu Seichwitz. — II. 1328. Pfarrer Scholz und Genossen zu Thiemendorf. — II. 1329. Pfarrer Beyer und Genossen zu Jauernick. — II. 1330. Gutsbesitzer Münch und Genossen zu Kallendorf. — II. 1331. Karl Sauder und Genossen zu Bürben. — II. 1332. Gutsbesitzer Aug. Klau und Genossen zu Eckersdorf. — II. 1333. Lehrer und Kantor Klamt und Genossen zu Ober-Herzogswaldau. — II. 1334. Pfarrer Hoffmann und Genossen zu Groß-Peterwitz. — II. 1335. Joseph Wolsch und Genossen zu Krumm-Oels. — II. 1336. Carl Kurz und Genossen zu Liebenthal. — II. 1337. Rittergutsbesitzer v. Woikowsky-Biberan und Genossen zu Pohlsdorf. — II. 1338. Franz Buchmin und Genossen zu Kraschlew. — II. 1339. Heinrich Obermeyer und Genossen zu Bissendorf. — II. 1340. Clemens Kisling und Genossen zu Hesepe. — II. 1341. Lehrer Brüggemann und Genossen zu Haren. — II. 1342. Pfarrer Biermann und Genossen zu Herzlake. — II. 1343. Kaufmann Middendorf und Genossen zu Osnabrück. — II. 1344. Röhse und Genossen zu Mühlhausen. — II. 1345. J. Große und Genossen zu Breitenworbis. — II. 1346. Rathmann Nelz und Genossen zu Dingelstädt. — II. 1347. Dechant Wand und Genossen zu Nordhausen. — II. 1348. A. Engelen und Genossen zu Fürstenau. — II. 1349. Dr. Jul. Bärens, Namens des Hannöverschen Wahlvereins zu Celle. — II. 1350. Pastor Düttinq und Genossen zu Bawinkel. — II. 1351. B. v. Linsingen und Genossen zu Gestorf. — II. 1352. Freiherr v. d. Busche-Lohe I. und Genossen zu Hildesheim. — II. 1353. Dr. Julius Bärens, Namens der deutsch-hannöverschen Partei zu Hildesheim. — II. 1354. Otte und Genossen zu Diecherst und Gerstenbüttel. — II. 1355. Katholisches Casino zu Schweidnitz. — II. 1356. Vorstand des katholischen Kasinos zu Glogau. — II. 1357. Vorstand der Bürgergesellschaft Constantia zu Crefeld. — II. 1358. Karl Gajke und Genossen zu Oprowo. — II. 1359. Kaplan Grawe und Genossen zu Lahr. — II. 1360. Ahrens und Genossen zu Oberg. — II. 1361. Friedr. Müller und Genossen zu Ahrbeck. — II. 1362. F. Peters und Genossen zu Steinwedel. — II. 1363. L. Lechte und Genossen zu Bohmte. — II. 1364. Arn. Mayer und Genossen zu Twistringen. — II. 1365. H. Buß und Genossen zu Heede. — II. 1366. H. H. Göken und Genossen zu Plantheime. — II. 1367. Ortsvorsteher Köneke und Genossen zu Rödbensen. — II. 1368. Vorsteher Wiemer und Genossen zu Löwen. — II. 1369. Heinr. Maßmann und Genossen zu Rulle. — II. 1370. Kaufmann Karl Hoppe und Genossen zu Heilsberg. — II. 1371. Pastor adj. Pape und Genossen zu Selsingen. — II. 1372. Superintendent Wyneken und Genossen zu Mulsum. — II. 1373. Superintendent Grote und Genossen zu Gifhorn. — II. 1374. Kirchenvorstand zu Guarrenburg. — II. 1375. Kirchenvorstand zu Bardowick. — II. 1376. Superintendent Dr. Krame und Genossen zu Weihe. — II. 1377. Kirchenvorstand zu Ellensen. — II. 1378. Kirchenvorstand zu Selsingen. — II. 1379. Kirchenvorstand zu Gr. Oesingen. — II. 1380. Kirchen- und Schulvorstand zu Heisede. — II. 1381. Kirchenvorstand zu Nettelrede. — II. 1382. Kirchenvorstand zu Daverden. — II. 1383. Kirchenvorstand zu Steinhorst. —1384. Kirchenvorstand zu Spke. — II. 1385. Kirchenvorstand zu Esperde. — II. 1386. Kirchenvorstand zu Oberode. — II. 1387. Kirchenvorstand zu Wiusen. — II. 1388. Kirchenvorstand zu Binnen-Bühren. — II. 1389. Kirchenvorstand zu Engelbostel. — II. 1390. Kirchenvorstand zu Neuenberg. — II. 1391. Kirchen- und Schulvorstand zu Neuenkirchen. — II. 1392. Kirchen- und Schulvorstand zu Nordwohlde. — II. 1393. Kirchen- und Schulvorstand zu Lüntorf. — II. 1394. Kirchen- und Schulvorstand zu Achim. — II. 1402. Vorstand des katholischen Kasino zu Silberberg. — II. 1403. Pfarrer Ehrlich und Genossen zu Cronberg. — II. 1404. Pfarrer Mader und Genossen zu Klein Strehlitz. — II. 1405. Exzpriester Arlt und Genossen zu Gamenz. — II. 1406. Gerichtsscholze Pradel und Genossen zu Laubnitz. — II. 1407. Hauptlehrer Kraus und Genossen zu Mikultschütz. — II. 1408. Lehrer Najemnik und Genossen zu Georgenberg. — II. 1409. Administrator Hoffmann und Genossen zu Hausdorf. — II. 1410. Lehrer Kienzik und Genossen zu Gieraltewitz. — II. 1411. J. Rostek und Genossen zu Sakrau. — II. 1412. Fr. Wagner und Genossen zu Zaughals. — II. 1413. Lehrer Geisler und Genossen zu Falkenberg. — II. 1414. Scholze Ulbrich und Genossen zu Crainsdorf. — II. 1415. Pfarrer Hanschke und Genossen zu Deutsch-Rasselwitz. — II. 1416. Pfarrer

Digitized by Google

Tessen und Genossen zu Ober-Stephansdorf. — II. 1417. Johann Wiedera und Genossen zu Preiswitz. — II. 1418. Pfarrer Worbs und Genossen zu Rzetzitz. — II. 1419. Pfarrer Gallisch und Genossen zu Baumgarten. — II. 1420. J. Spittel und Genossen zu Rosenthal. — II. 1421. Pfarrer Burstz und Genossen zu Alt-Tarnowitz. — II. 1422. W. Gorebetus und Genossen zu Lassowitz. — II. 1423. Lehrer Lippka und Genossen zu Piaseczna. — II. 1424. Joseph Kunze und Genossen zu Wilzen. — II. 1425. Pfarr-Adm. Bartsch und Genossen zu Weigelsdorf. — II. 1426. Pfarrer Gafron und Genossen zu Kesselsdorf. — II. 1427. Bauerguts-besitzer Kuhnert und Genossen zu Krehlau. — II. 1428. Joh. Feige und Genossen zu Ritterswalde. — II. 1429. Bauer Werner und Genossen zu Kaulwitz. — II. 1430. Fr. Wenzel und Genossen zu Hermsdorf-Grüssau. — II. 1431. Wolff und Genossen zu Poln. Neukirch. — II. 1432. Joseph Dyballa und Genossen zu Klein Ellguth. — II. 1433. Pfarrer v. Wópky und Genossen zu Loncznik. — II. 1434. Bürgermeister Heinisch und Genossen zu Friedland O.-S. — II. 1435. Pfarrer Schmidt und Genossen zu Hennersdorf. — II. 1436. Gärtner Gawron und Genossen zu Pfarrerwitz. — II. 1437. Joh. Podkowa und Genossen zu Ciechowitz. — II. 1438. Schneidermeister Seidel und Genossen zu Ohlau. — II. 1439. Thomas Murgalla und Genossen zu Wilkowitz. — II. 1440. Pfarrer Leime und Genossen zu Birnruph. — II. 1441. Christian Klose und Genossen zu Gramschütz. — II. 1442. J. Majunke Exprriester und Genossen zu Lissa. — II. 1443. Pfarrer Prautmann und Genossen zu Prantliebersdorf. — II. 1444. Fabrikant A. Scholz und Genossen zu Faulbrück. — II. 1445. Pfarrer Hadrossek und Genossen zu Sternaltz. — II. 1446. Pfarrer Galtz und Genossen zu Klein-Dels. — II. 1447. Pfarrer Janik und Genossen zu Süssey. — II. 1448. Joh. Maler und Genossen zu Sadewitz. — II. 1449. Anton Scharfenberg und Genossen zu Blumenau. — II. 1450. Schulze Bauereck und Genossen zu Klein-Gorzyk. — II. 1451. Pfarrer Sklarzyk und Genossen zu Groß-Gorzyk. — II. 1452. Schulze Chleliß und Genossen zu Olau. — II. 1453. J. Wagner und Genossen zu Ingramsdorf. — II. 1454. Amtsrath Himmel und Genossen zu Leschnitz. — II. 1455. Heinrich v. Aulock und Genossen dat. Pitschen. — II. 1456. Pfarrer Wielera und Genossen zu Wieschowa. — II. 1457. Exprriester Kolibaj und Genossen zu Pitschowitz. — II. 1458. Robert v. Aulock u. Gen. zu Neudorf. — II. 1459. Lehrer Paul Weiß u. Gen. zu Prausnitz. — II. 1460. Seidel u. Gen. zu Zirkwitz. — II. 1461. Joh. Halamode u. Gen. zu Müllowitz. — II. 1462. Franz Kroll u. Gen. zu Jaborowitz. — II. 1463. Franz Petermann u. Gen. zu Mischline. — II. 1464. Pfarrer Meinhold u. Gen. zu Hochkirch. II. 1465. Aug. Nickisch und Genossen zu Bischdorf. — II. 1466. Franz Ullmann und Genossen zu Schönbrunn. — II. 1467. Lehrer Rotter und Genossen zu Hausdorf. — II. 1468. Lehrer Barthel und Genossen zu Schönau. — II. 1469. Anton Brans und Genossen zu Neumarkt i. Schl. — II. 1470. Exprriester Neu und Genossen zu Groß-Pramsen. — II. 1471. Schulze J. Belda und Genossen zu Klein-Pramsen. — II. 1472. Lehrer Robert Dorn und Genossen zu Kohlsdorf und Mühlsdorf. — II. 1473. Lehrer Krzeska und Genossen zu Brzezy. — II. 1474. Kaplan Riek und Genossen zu Lublinitz. — II. 1475. Schulze Unfried und Genossen zu Thomaskirch. — II. 1476. Bartas und Genossen zu Miedzna. — II. 1477. A. Gründler und Genossen zu Ohsendorf. — II. 1478. Pfarrer Karl Buren und Genossen zu Groß-Peterwitz. — II. 1479. Pfarrer Stelter und Genossen zu Bleser. — II. 1480. Lehrer Köhler und Genossen zu Klein-Dels-Suswinkel. — II. 1481. Lehrer Hoffmann und Genossen zu Kaltenbrunn. — II. 1482. Pfarrer Rother und Genossen zu Deutsch-Leippe. — II. 1483. Lehrer Großer und Genossen zu Lichtenberg. — II. 1484. Schänker Odrobina und Genossen zu Kopienitz. — II. 1485. Pfarrer Sklarzik und Genossen zu Lenschütz. — II. 1486. Pfarrer Drosdek und Genossen zu Xiążkas. — II. 1487. Lehrer Klitta und Genossen zu Kamienitz. — II. 1488. Bauer Gaida und Genossen zu Waldhäuser. — II. 1489. Lehrer Mraß und Genossen zu Lazisk. — II. 1490. Lehrer Scharff und Genossen zu Himmelwitz. — II. 1491. Franz Pohl und Genossen zu Bolkenhain. — II. 1492. Erbschelz Aßmann und Genossen zu Klein-Zoellnig. — II. 1493. Rittergutsbesitzer Scholze und Genossen zu Marklissa. — II. 1494. Paul Wanner und Genossen zu Raschau. — II. 1495. Lehrer Walter und Genossen zu Lugniay. — II. 1496. Weltpriester Baumert und Genossen zu Gesäß bei Neiße. — II. 1497. Schmelzer Gier und Genossen zu Gobullahütte. — II. 1498. Joseph Nannah und Genossen zu Groß-Zoellnig. — II. 1499. Zajadacz und Genossen zu Trembatschau. — II. 1500. Scholze Zurawek und Genossen zu Fürstlich Neudorf. — II. 1501. Die Ortsgerichte zu Colonnowska, Bendawig u. s. w. — II. 1502. Das Ortsgericht zu Groß-Stanisch. — II. 1503. Lehrer Großmann und Genossen zu Moschau. — II. 1504. J. Schneeweiß und Genossen zu Steinau i. O.-Schl. — II. 1505. Bärenklau, prakt. Arzt und Genossen zu Neusalz a. O. — II. 1506. Vinc. Kaczmerczyk und Genossen zu Groß-Zyglin. — II. 1507. Pfarrer Urbanneck und Genossen zu Görlitz. — II. 1508. Valentin Kulla und Genossen zu Gohle. — II. 1509. Paul Kuropka und Genossen zu Baldowitz. — II. 1510. Jos. Nickel und Genossen zu Türkwitz. — II. 1511. Anton Kalka und Genossen zu Schlupe. — II. 1512. Pfarrer Nicklaus und Genossen zu Onarith. — II. 1513. Lehrer Herbig und Genossen zu Peterwitz. — II. 1514. Häusler Machura und Genossen zu Reitersdorf. — II. 1515. Schulze Anton Bytomski und Genossen zu Pawlowitz. — II. 1516. Pfarrer Hebkel und Genossen zu Ober-Weis. — II. 1517. Lehrer Töpler und Genossen zu Nieder-Weis. — II. 1518. Schulze Schlendzietocz und Genossen zu Klein-Pluschütz. — II. 1519. Graf zu Stolberg-Stolberg und Genossen zu Frauwaldau. — II. 1520. Erbschelz Ankauf und Genossen zu Peicherwitz. — II. 1521. Pfarrer Wermund und Genossen zu Dittmerau. — II. 1522. Joseph Paul und Genossen zu Jauer. — II. 1523. Karl Nicklaus und Genossen zu Girlachsdorf. — II. 1524. Lehrer Bluemel und Genossen zu Pfaffendorf. — II. 1525. Erbschulze Carper und Genossen zu Beckern. — II. 1526. Münzer und Genossen zu Jarischau. — II. 1527. Kreissteuereinnehmer Scholz und Genossen zu Pleß. — II. 1528. Lehrer Thielscher und Genossen zu Stephanshain. — II. 1529. Lehrer Rotter und Genossen zu Weizenrodau. — II. 1530. Aug. Scholz und Genossen zu Nieder-, Mittel-Peilau. — II. 1531. Seeliger und Genossen zu Leipe. — II. 1532. Gutsbesitzer Kleinert und Genossen zu Peiskretscham. — II. 1533. Pfarrer Wurm und Genossen zu Froembdorf. — II. 1534. Joh. Eckelt und Genossen zu Radzinuy. — II. 1535. Richter und Genossen zu Königswalde. — II. 1536. Lic. Herm. Welz und Genossen zu Striegau. — II. 1537. Bauergutsbesitzer Hirschberger und Genossen zu Opperdorf. — II. 1538. Stache und Genossen zu Gehlen. — II. 1539. Lehrer Hampel und Genossen zu Protzau. — II. 1540. Franz Wiedemann und Genossen zu Kaubitz. — II. 1541. Pfarrer Richter und Genossen zu Lubowitz. — II. 1542. Forstaufseher Krause und Genossen zu Schlawitz. — II. 1543. Lehrer Deutschmann und Genossen zu Neuwaldau. — II. 1544. Aug. Kausch und Genossen zu Liebenau. — II. 1545. Baumeister Meißner und Genossen zu Schreckendorf. — II. 1546. Pfarrer Marr und Genossen zu Groß-Pluschnitz. — II. 1547. Lehrer K. Stöber und Genossen zu Priebus. — II. 1548. Kantor Schleiche und Genossen zu Pol. Wartenberg. — II. 1549. Pfarrer Dolainsky und Genossen zu Kostenthal. — II. 1550. Rittergutsbesitzer Machat und Genossen zu Mazkirch. — II. 1551. Gutsbesitzer Bauck und Genossen zu Woltdorf. — II. 1552. Kan-

Digitized by Google

ter Armann und Genossen zu Birkenbrück. — II. 1553. Pfarradm. Speth und Genossen zu Camoese. — II. 1554. Pfarrer Dr. Soffner und Genossen zu Olnischin. — II. 1555. Lehrer Herrmann und Genossen zu Peiskersdorf. — II. 1556. Fabrikant Haase und Genossen zu Peterswaldau. — II. 1557. Kaufmann Ismer und Genossen zu Peiskretscham. — II. 1558. Jos. Seifert und Genossen zu Fischbach. — II. 1559. Pfarrer Klose und Genossen zu Tarnau. — II. 1560. Lehrer Grösner und Genossen zu Deutmannsdorf. — II. 1561. Pfarrer Mattner und Genossen zu Neualtmannsdorf. — II. 1562. Joseph Metze und Genossen zu Groß-Leubusch. — II. 1563. Thomas und Genossen zu Kamin. — II. 1564. Pfarrer Meyer und Genossen zu Diedorf. — II. 1565. Pfarrer Köhler und Genossen zu Rokitsch. — II. 1566. Schulze Pichota und Genossen zu Groschowitz. — II. 1567. Pfarrer Wontropka und Genossen zu Dembio. — II. 1568. Pfarrer Wirlins und Genossen zu Gloschkau. — II. 1569. Dr. Zenker und Genossen zu Schlegel. — II. 1570. Lehrer Willmann und Genossen zu Mogwitz. — II. 1571. Rathsherr Scholz und Genossen zu Oppeln. — II. 1572. Pfarrer Hübner und Genossen zu Herrmannsdorf. — II. 1573. Pfarrer Haeckel und Genossen zu Altkirch. — II. 1574. Lehrer Przybilla und Genossen zu Czarnowanz. — II. 1575. Albert Altmann und zu Beesdorf. — II. 1576. Vorstand des katholischen Männer-Vereins zu Köppernig. — II. 1577. Pfarrer Gottwald und Genossen zu Giesmannsdorf. — II. 1578. Pfarrer Fuchs und Genossen zu Boischow. — II. 1579. Kreis-Schul-Inspektor Heinisch und Genossen zu Schoemberg. — II. 1580. Pfarrer Alber und Genossen zu Rothschloß. — II. 1581. Bauer Reimann und Genossen zu Leuber. — II. 1582. Simon Smyczek und Genossen zu Blutzczau. II. 1583. Frhr. v. Grimmenstein und Genossen zu Liegnitz. — II. 1584. Franz Krause und Genossen zu Bukowine. — II. 1585. Simon Wiczorek II. und Genossen zu Distelwitz. — II. 1586. Expriester Hauffe und Genossen zu Landesbut. — II. 1587. Oberförster Blaschke und Genossen zu Rudelsdorf. — II. 1588. Graf Schaffgotsch und Genossen zu Koppitz. — II. 1589. Hillebrand und Genossen zu Nippern. — II. 1590. Dr. Streck und Genossen zu Neurode. — II. 1591. Jos. Micke und Genossen zu Naumburg a. O. — II. 1592. Palenta und Genossen zu Wesela. — II. 1593. Pfarrer Winkelmann und Genossen zu Kotzig. — II. 1594. Bittner und Genossen zu Alt-Grottkau. — II. 1595. Jos. Kühnert und Genossen zu Mönchmotschelnitz. — II. 1596. Florian Lodzik und Genossen zu Woinewitz. — II. 1597. Pfarrer Raabe und Genossen zu Voigtsdorf. — II. 1598. Bauergutsbesitzer Korditschke und Genossen zu Cattern. — II. 1599. Carl Hahn und Genossen zu Wirrwitz. — II. 1600. Kaplan Bergmann und Genossen zu Slawskau. — II. 1601. Peter Bauseler und Genossen zu M. Gladbach. — II. 1602. Pastor Heicke und Genossen zu Brese. — II. 1603. Kirchenvorstand zu Hasste. — II. 1604. Kirchenvorstand zu Jasenbeck und Radenbeck. — II. 1605. Kirchenvorstand zu Schnackenburg. — II. 1617. Superintendent Sievers und Genossen zu Gr. Berkel. — II. 1618. Superintendent Vogelsang und Genossen zu Wulsdorf. — II. 1619. Superintendent Danckwerts und Genossen zu Ebstorf. — II. 1620. Geistliche der Ephorie Neustadt a. D. — II. 1621. Generalsuperintendent Dr. Hildebrandt und Genossen zu Göttingen. — II. 1622. Kirchen-Kapellen- und Schulvorstände zu Lutterhausen. — II. 1623. Pastor Dreyer und Genossen zu Schwanewede. — II. 1624. Kirchen- und Schulvorstand zu Flögeln. — II. 1625. Kirchen- und Schulvorstand zu Hattorf. — II. 1626. Kirchenvorstand zu Brünninghausen. — II. 1627. Kirchenvorstand zu Schiffdorf. — II. 1628. Kirchenvorstand zu Spieka. — II. 1629. Kirchenvorstand zu Dudersen. — II. 1630. Gesammt-Kirchenvorstand zu Landolfshausen. — II. 1631. Kirchenvorstände zu Elliehausen und Esebeck. — II. 1632. Kirchen- und Schulvorstand zu Meyenburg dat. Schwanewede. — II. 1633. Vorstand der Christus-Kirchengemeinde zu Hannover. — II. 1634. Kirchen- und Schulvorstand zu Bühle. — II. 1635. Kirchenvorstand zu Gr. Schneen. — II. 1636. Kirchenvorstand von St. Jacobi zu Göttingen. — II. 1637. Florian Glaza und Genossen zu Bielau. — II. 1638. Aug. Heydler und Genossen zu Strehlitz. — II. 1639. Johann Morgalla und Genossen zu Stedoll. — II. 1640. Lehrer Radlik und Genossen zu Weischnik. — II. 1641. Lieutenant und Gutsbesitzer Fischer zu Langeneels. — II. 1642. Pfarrer Throemer und Genossen zu Seichau. — II. 1643. Lehrer Piela und Genossen zu Stanitz. — II. 1644. Paul Dziedzioch und Genossen zu Groß-Rauden. — II. 1645. Simon Slamka und Genossen zu Jankowitz und Kennersdorf. — II. 1646. Joh. Blacha und Genossen zu Klein-Rauden. — II. 1647. Stelzer und Genossen zu Beilau. — II. 1648. Pfarrer Schonat und Genossen zu Fürstenau. — II. 1649. Franz Madla und Genossen zu Ellgeth. — II. 1650. Cyran und Genossen zu Bobreck. — II. 1651. Gemeinde Miechowitz. — II. 1652. Gemeinde Leuthmannsdorf. — II. 1653. Parochie Milzig. — II. 1654. Gemeinde Heinrichau. — II. 1655. Gemeinde Wehlau. — II. 1656. Gemeinde Benkowitz. — II. 1657. Gemeinde Hirschfeldau-Kümper. — II. 1658. Pfarrer Fischer und Genossen zu Groß-Carlowitz. — II. 1659. H. Wenzel und Genossen zu Polsnitz. — II. 1660. Schulze W. Szendera und Genossen zu Golawitz. — II. 1661. Kirchen- und Schulvorstand zu Rosmierz. — II. 1662. Jos. Torner und Genossen zu Glasen. — II. 1663. Lehrer Fischer und Genossen zu Cottbus. — II. 1664. Lehrer Giesmann und Genossen zu Groß-Tinz. — II. 1665. Kirchen- und Schulvorstand zu Muskau. — II. 1666. Pfarrer Anderseck und Genossen zu Schönau. — II. 1667. Ortsrichter Gottwald und Genossen zu Berthelsdorf und Thiemendorf. — II. 1668. Gemeinde zu Ernsdorf. — II. 1669. Pfarrer Mastalski und Genossen zu Radzionkau. — II. 1670. Schelze Patten zu Kozlowagera. — II. 1671. Gastwirth Bogaczek und Genossen zu Orzech. — II. 1672. Lehrer Passon und Genossen zu Rudy-Piekar. — II. 1673. Otto Hein und Gen. zu Bobrownik. — II. 1674. Bartek Kapiza und Genossen zu Trockenberg. — II. 1675. Kreis-Gerichts-Rendant Joseph Wengler und Genossen zu Reichenbach i. Schl. — II. 1576. Franz Dueka und Genossen zu Groß-Lassewitz. — II. 1677. Pfarrer Enselein und Genossen zu Seifersdorf. — II. 1678. Kreisrichter Sauer und Genossen zu Festenberg. — II. 1679. Kirchen-Vorsteher Busse und Genossen zu Gubrau. — II. 1680. Stadtpfarrer Dr. Smolka und Genossen zu Namslau. — II. 1681. Pfarrer Perry und Genossen zu Markt-Bohrau. — II. 1782. Kaplan Sappelt und Genossen zu Deutsch-Lauden. — II. 1683. Kaufmann Beck und Genossen zu Silberberg. — II. 1684. Lehrer Kube und Genossen zu Rietschütz. — II. 1685. Hoffmann und Genossen zu Poln. Schweidnitz. — II. 1686. Kirchen-Vorsteher Neumann und Genossen zu Langwasser. — II. 1687. Pfarrer Kosellek und Genossen zu Chechlau-Lohnia. — II. 1688. Pfarrer Sternaust und Genossen zu Arnsdorf. — II. 1689. Pfarrer Aust und Genossen zu Grafenort. — II. 1690. A. Günther und Genossen zu Groß-Nessen. — II. 1691. Pfarrer Zimmermann und Genossen zu Dentschkanitz. — II. 1692. August Ulbrich und Genossen zu Baerdorf. — II. 1693. Curatus Krista und Genossen zu Soran. — II. 1694. F. J. Güttler und Genossen zu Steinleiffersdorf. — II. 1695. Lehrer Scholz und Genossen zu Wolfelsdorf. — II. 1696. Rector Zahlen und Genossen zu Lewin. — II. 1697. Pfarrer Huber und Genossen zu Klein-Kriedel. — II. 1698. Pfarrer Baumgarten und Genossen zu Reinerz. — II. 1699. Pfarrer Strauch und Genossen zu Nieder-Hannsdorf. — II. 1700. R. Kuge und Genossen zu Lossen. — II. 1701. Curatus Dittrich und Genossen zu Koschentin. — II. 1702. Thomas Gutmann und Genossen zu Wackenau. — II. 1703.

Digitized by Google

Bauer Kempe und Genossen zu Schnellewalde. — II. 1704. Johann Kraemer und Genossen zu Lossen. — II. 1705. Mälzereibesitzer Holzky und Genossen zu Wormditt. — II. 1706. Arbeiter Gedig und Genossen zu Liebstadt. — II. 1707. Kaplan Leonhardt und Genossen zu Basien. — II. 1708. Anton Steffen und Genossen zu Langwald. — II. 1709. Pfarrer Hermann und Genossen zu Groß-Koeden. — II. 1710. Rathmann Jakob Bronka zu Allenstein. — II. 1711. Schulze Tiedmann und Genossen zu Layß bei Mehlsack. — II. 1712. Pfarrer Huschenbett und Genossen zu Wordis. — II. 1713. Pfarrer Gaßmann und Genossen zu Birkungen. — II. 1714. Schulze Luster und Genossen zu Breitenhelz. — II. 1715. Schulze Klinge und Genossen zu Uder. — II. 1716. Schulze Tromm und Genossen zu Schönau. — II. 1717. Schulze Metze und Genossen zu Lenterode. — II. 1718. Pfarrer Schuchardt und Genossen zu Friedrichshohra. — II. 1719. Pfarrer Krebs und Genossen zu Krenzeber. — II. 1720. Schulze Kaufhold und Genossen zu Kallmerode. — II. 1721. Lehrer Kellner und Genossen zu Glaschausen. — II. 1722. Pfarrer Schollmeyer und Genossen zu Breitenbach. — II. 1723. Schulze Bode und Genossen zu Beugelrode. — II. 1724. Pfarrdechant Fütterer und Genossen zu Westhausen. — II. 1725. Pfarrdechant Fütterer zu Bodenrode. — II. 1726 Kreisrichter Schilling und Genossen zu Treffurt. — II. 1727. Caplan Müller und Genossen zu Holungen. — II. 1728. Pfarrer Rheinländer und Genossen zu Wendehausen. — II. 1729. Lehrer Lier und Genossen zu Hundeshagen. — II. 1730. Pfarrer Großheim und Genossen zu Teistungen. — II. 1731. Jos. Fühlrott und Genossen zu Kirchworbis. — II. 1732. Dechant Schütze und Genossen zu Wingerode. — II. 1733. Pfarrer Berhorst und Genossen zu Bleicherode. — II. 1734. Pfarrer Fischer und Genossen zu Neustadt. — II. 1735. Schulze Hochhaus und Genossen zu Beuren. — II. 1736. Bernhard Ottewehs und Genossen zu Hasselünne. — II. 1737. Probst Schereling und Genossen zu Meppen. — II. 1738. J. H. Beltink und Genossen zu Laar. — II. 1739. G. Revermann und Genossen zu Lage. — II. 1740. Pastor Janzen und Genossen zu Schwagtorf. — II. 1741. Lehrer J. H. v. Bargen und Genossen zu Esze. — II. 1742. D. Müller und Genossen zu Hohenaverbergen. — II. 1743. Sattlermeister Lattki und Genossen zu Roessel. — II. 1744. Hauswirth Schneesmann und Genossen zu Bissendorf. — II. 1745. Kammer-Rath a. D. v. d. Decken auf Preten. — II. 1746. F. Engels und Genossen zu Verden. — II. 1747. F. Hildebrandt und Genossen zu Peine. — II. 1749. Pastor Schmitz und Genossen zu Nordhorn. — II. 1750. Pastor Glißmeyer und Gen. zu Adenstedt. — II. 1751. Dechant Mehler und Genossen zu Friglar. — II. 1752. Justizrath Grüter zu Warburg. — II. 1753. Kaufmann Hildebraud und Genossen zu Marienburg. — II. 1754. Pastor Cooper, Namens 142 Einwohner der Gemeinde zu Borstel. — II. 1755. Pastor Bartschmann und Genossen zu Laer. — II. 1756. Pastor Schmitz und Genossen zu Glaudorf. — II. 1757. Geheime Rath Gremler und Genossen zu Erwitte. — II. 1758. Pastor Münch und Gen. zu Lathen. — II. 1759. B. Batsche und Gen. zu Neuenkirchen. — II. 1760. Schulgemeinde zu Siedebergen. — II. 1761. Bischof Dr. Brinkmann zu Münster. — II. 1762. Pastor Mumbrauer und Gen. zu Himbergen. — II. 1763. Kirchen-Vorstand zu Barrel. — II. 1764. Kirchen-Vorstand zu Neuhof. — II. 1765. Ev. luth. Kirchen-Vorstand zu Posthausen. — II. 1766. Kirchen-Provisoren-Collegium zu Neuenkirchen. — II. 1767. Kirchen-Vorstand der Domlandgemeinde zu Verden. — II. 1768. Kirchen-Vorstand zu Lenglern. — II. 1769. Kirchenvorstand zu Sandstedt. — II. 1770. Kirchenvorstand zu Oyter. — II. 1771. Kirchenvorstand zu Frenke. — II. 1772. Kirchenvorstand zu Pegestorf. — II. 1773. Kirchenvorstand zu Schloß-Ricklingen. — II. 1774. Kirchenvorstand zu Ströhen. — II. 1775. Kirchen- und Schulvorstand zu Heedlingen. — II. 1776. Kirchen- und Schulvorstand zu Schinna. — II. 1777. Kirchen- und Schulvorstand zu Gilten. — II. 1778. Stadtsuperintendent Schulz und Genossen zu Lüneburg. — II. 1779. Superintendent Große und Genossen zu Markoldendorf. — II. 1780. Pastor Hefke und Genossen zu Bledeln. — II. 1781. Superintendent Becker zu Bremervörde. — II. 1782. Superintendent Valett und Genossen zu Sandstett. — II. 1783. Superintendent Jacobi zu Dannenberg. — II. 1784. Superintendent Seerkamp und Genossen zu Oederquart. — II. 1785. Vorstand des katholischen Männer-Vereins zu Rüdesheim. — II. 1830. Superintendent Sievers und Genossen zu Nettlingen. — II. 1831. Pastor Steffens und Genossen zu Holtrop. — II. 1832. Kirchenvorstand zu Holterf. — II. 1833. Kirchenvorstand zu Wülfinghausen. — II. 1834. Kirchenvorstand zu Liebenau. — II. 1835. Kirchenvorstand zu Binder. — II. 1836. Kirchenvorstand zu Wartjenstedt. — II. 1837. Kirchenvorstand zu Fredelsloh. — II. 1838. Kirchenvorstand zu Jienhagen. — II. 1839. Kirchenvorstand zu Helstorf. — II. 1840. Kirchenvorstand zu Sievershausen. — II. 1841. Aug. Wölper und Genossen zu Raven. — II. 1842. Lehrer Lacher und Genossen, Namens des katholischen Erziehungs-Vereins zu Sigmaringen. — II. 1843. Heinrich Bippen und Genossen zu Wesuwe. — II. 1844. Pfarrer Rybiewski und Genossen zu Schebrück. — II. 1845. Hückelmann und Genossen zu Flachsmeer. — II. 1846. Lehrer Koop und Genossen zu Steinbild. — II. 1847. Landzeichmerner Klemfaß und Genossen zu Diwitten. — II. 1848. Pastor Reins und Genossen zu Merzen. — II. 1849. Bergmann Habich und Genossen zu Clausthal. — II. 1850. Lehrer W. Brune und Genossen zu Bauum. — II. 1851. Bürgermeister Doltze und Genossen zu Hohenstein. — II. 1852. L. Hartmann und Genossen zu Remselde. — II. 1854. Superintendent Stille und Genossen zu Steinau. — II. 1855. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Börden. — II. 1856. Kirchenvorstand zu Bützenscheuer. — II. 1857. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Rosdorf. — II. 1858. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Groß-Laverde. — II. 1859. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Hülfede. — II. 1860. H. Baalmann und Genossen zu Hüven. — II. 1861. Pfarrer Pohlmann und Genossen zu Sögel. — II. 1862. G. Hemme und Genossen zu Hudemühlen. — II. 1863. Pfarrer Kroszewski und Genossen zu Stolzenhagen. — II. 1864. Stuhrmann und Genossen zu Plausen. — II. 1865. F. A. Kuhlmann und Genossen zu Ankum. — II. 1866. Reutner Wegmann und Genossen zu Wattenscheid. — II. 1867. August Lucius und Genossen zu Erfurt. — II. 1868. Schulze Henning und Genossen zu Heverode. — II. 1869. J. G. Drößler und Genossen zu Effelder. — II. 1870. Karl Hildebrand und Genossen zu Leugenfeld. — II. 1871. Schulze Slude und Genossen zu Struth. — II. 1872. Pfarrer Strecker und Genossen zu Hildebrandshausen. — II. 1873. Schulze Jos. Hoeppner und Genossen zu Katharinenberg. — II. 1874. Schulze Schröter und Genossen zu Diedorf. — II. 1875. Pfarrer Stollberg und Genossen zu Geismar. — II. 1876. Schulze Pudenz und Genossen zu Ershausen. — II. 1877. Gutsbesitzer Döring und Genossen zu Kella. — II. 1878. Pfarrer Kaufholz und Genossen zu Wiesenfeld. — II. 1879. Wilh. Dietrich und Genossen zu Volkerode. — II. 1880. Kaplan Krebs und Genossen zu Dieterode. — II. 1881. Pfarrer Günther und Genossen zu Rüstungen. — II. 1882. Pfarrer Riethmüller und Genossen zu Leinefelde. — II. 1883. Schulze Muthau und Genossen zu Berlingerode. — II. 1884. Pfarrer Leineweber und Genossen zu Wüstheuterode. — II. 1885. Schulze Reuper und Genossen zu Neuendorf und Besekendorf. — II. 1886. Pfarrer Bierschenk und Genossen zu Denna und Vollenborn. — II. 1887. Lehrer M. Völker und Genossen zu Steinbach ꝛc. — II. 1888. Rittergutspächter Wehr und Genossen zu Hüpstedt. —

Digitized by Google

II. 1889. Kaplan Meck und Genossen zu Gerurode. — II. 1890. Caspar Möhl und Genossen zu Mengelrede. — II. 1891. Lehrer Jacobi und Genossen zu Lutter. — II. 1892. Lehrer Trümper und Genossen zu Hausen. — II. 1893. Hegemeister a. D. Breitenbach und Genossen zu Kleinhartloff. — II. 1894. Pfarrer Koch und Genossen zu Küllstadt. — II. 1895. Pfarrerwesser Rheinländer und Genossen zu Bickenriede. — II. 1896. Pfarrer Gaßmann und Genossen zu Bürstfeldt. — II. 1897. Christoph Schmidt und Genossen zu Helmsdorf. — II. 1898. Martin Beil und Genossen zu Zilla. — II. 1899. Lehrer Geburzi und Genossen zu Birkenfelde. — II. 1900. Pfarrer Hesse und Genossen zu Kefferhausen. — II. 1901. Schulze Schein und Genossen zu Martinfeld. — II. 1902. Pfarrer Kellner und Genossen zu Beberstedt. — II. 1903. Schulze Pudenz und Genossen zu Wilbich. — II. 1904. Mühlenbes. Kellner u. Gen. zu Heiligenstadt. — II. 1905. Paul Zlotoz u. Gen. zu Liebenhain. — II. 1906. Lehrer Wiosna u. Genzu Gonsierowig. — II. 1907. Joseph Faulhaber u. Gen. zu Dauchwig. — II. 1908. Lehrer Schittko u. Gen. zu Petersdorf. — II. 1909. Lehrer Friemel und Genossen zu Glasendorf. — II. 1910. Erbschulzeibesitzer Steiner und Genossen zu Heinersdorf. — II. 1916. Andrzy Pawlowski und Genossen aus der Provinz Posen. — II. 1917. Der Vorstand des katholischen Volksvereins zu Cöln. — II. 1918. Lehrer Buttke und Genossen zu Kunzendorf. — II. 1919. Kreisgerichts-Sekretair Böhm und Genossen zu Frankenstein. — II. 1920. S. Volkmer und Genossen zu Zadel. — II. 1921. Kirchen- und Gemeindevorstand der Parochie Prosen. — II. 1922. Ferdinand Berndt und Genossen zu Hertigswalde. — II. 1923. Glatzel und Genossen zu Ellguth. — II. 1924. Pfarrer Nowack und Genossen zu Wusseeka. — II. 1925. Pfarrer Spaet und Genossen zu Kölschen. — II. 1926. Lehrer Pollack und Genossen zu Neuny. — II. 1927. Rittergutsbesitzer Dittrich und Genossen zu Seitendorf. — II. 1928. Lehrer Roemerstrich und Genossen zu Bulchau. — II. 1929. Erb- und Gerichtsscholz Haase und Genossen zu Frauenheyn. — II. 1930. Sattlermeister Blachetta und Genossen zu Kattowitz. — II. 1931. Albert Kulawik und Genossen zu Krzanowitz. — II. 1932. Sauer und Genossen zu Riemertscheide. — II. 1933. Gbscholz Neumeister und Genossen zu Gorkau. — II. 1934. Kokorski und Genossen zu Lubom. — II. 1935. Erbschulz Krause und Gen. zu Krelkau. — II. 1936. Pfarrer Hoffmann und Gen. zu Lorzendorf. — II. 1937. Graf Saurma-Jeltsch und Gen. zu Melelschwitz. — II. 1938. Stellmacher Langer und Gen. zu Loslau. — II. 1939. Franz Krakowczyk und Gen. zu Radlin. — II. 1940. Fleischermeister Krause und Gen. zu Langenbrück. — II. 1941. Gärtner Barbier und Gen. zu Brätsch. — II. 1942 Pfarrer Menzel und Gen. zu Ostrasnitz. — II. 1943. Gutsbesitzer Pixer und Gen. zu Stockum. — II. 1944. Lehrer Pohl und Gen. zu Ottmachau. — II. 1945. Polskarp Rothkegel u. Gen. zu Gostig. — II. 1946. Schulze Zelziebte u. Gen. zu Timmendorf. — II. 1947. Rittergutsbes. Foerster u. Gen. zu Liebenau. — II. 1948. Lehrer Gaertner zu Glasendorf. — II. 1949. Pfarrer Elsner u. Gen. zu Altstadt Neisse. — II. 1950. Freigutsbesitzer Pauli und Genossen zu Gr. Schmegrau. — II. 1951. Matias Kostorz und Genossen zu Gr. Borek. — II. 1852. Franz Pawelczyk und Genossen zu Klein-Borek. — II. 1953. Pfarrer Elsner und Genossen zu Reinschdorf. — II. 1954. Graf v. Oriola und Genossen zu Langsiefersdorf 2c. — II. 1955. Johann Urin und Genossen zu Glasendorf. — II. 1956. Pfarrer Semmer und Genossen zu Schweinitz. — II. 1957. Erbrichter Dittrich und Genossen zu Kreuzendorf. — II. 1958. Pfarrer Werner und Genossen zu Altheinrichsau. — II. 1959. Gerichtsschulze Müller und Genossen zu Hennersdorf. — II. 1960. Pfarrer Abendroth und Genossen zu Gobow. — II. 1961. Pfarrer Ferschke und Genossen zu Neuen. — II. 1962. Kirchenvorsteher Seidel und Genossen zu Groß-Bargen. — II. 1963. Pfarrer Matysstik und Genossen zu Wetzezyp. — 1964. Stadtpfarrer Bantz und Genossen zu Sagan. — II. 1965. Pfarrer Bendelin und Gen. zu Eisersdorf. — II. 1966. Gerichtsscholz Boensch und Gen. zu Ullersdorf und Hennersdorf. — II. 1967. Scholze A. Krause und Gen. zu Bobischau. — II. 1968. Lehrer Reichka und Gen. zu Zborowski und Bogdalla. — II. 1969. Lazar und Genossen zu Posn. Weichsel. — II. 1970. Pfarrer Krojczyczel und Genossen zu Deutsch Weichsel. — II. 1971. Schulvorstand zu Dzieckowitz. — II. 1972. Pfarrer Füssel und Genossen zu Nowag bei Neisse. — II. 1973. Pfarrer Stibarski und Genossen zu Rogdzien. — II. 1974. F. Weiß und Genossen zu Neukirch und Herrmannsdorf. — II. 1975. Paul Szczierskv und Genossen zu Gurkau. — II. 1976. Pfarrer Jos. Opitz und Genossen zu Wiesenthal. — II. 1977. Baumert und Genossen zu Albendorf. — II. 1978. Pfarrer Kapustinski und Genossen zu Groschütz. — II. 1979. Lehrer Wagner und Genossen zu Jätschau. — II. 1980. Gerichtsmann Martin Decker und Genossen zu Nittrip. — II. 1981. Bauergutsbesitzer Wieloch und Genossen zu Kreuzendorf. — II. 1982. Lehrer Dudeck und Genossen zu Zabelkau. — II. 1983. Michael Bawrock und Genossen zu Eckersdorf. — II. 1984. Lehrer Stelzer und Genossen zu Klein-Bauschwitz. — II. 1985. Robert Anders und Genossen zu Schlaup. — II. 1986. Oppler und Genossen zu Schwammelwitz. — II. 1987. Pfarrer Gawenda und Genossen zu Schieroth und Sabinka. — II. 1988. Anton Schroll und Genossen zu Kislingswalde. — II. 1989. Anton Josch und Genossen zu Broschütz. — II. 1990. Gurarus Peter und Genossen zu Medzibor. — II. 1991. Pfarrer Walter und Genossen zu Kapsdorf. — II. 1992. Erbschulze Rob. Seidel und Genossen zu Heinzendorf. — II. 1993. Ortsvorsteher Weniger und Genossen zu Königsbain. — II. 1994. Anton Meißner und Genossen zu Fuchswinkel. — II. 1995. Paul Beyer und Genossen zu Patschkau. — II. 1996. Lehrer Lukaschik und Genossen zu Storkau. — II. 1997. Franz Ring und Genossen zu Albrechsdorf. — II. 1998. Franz Krischker und Genossen zu Patschkau. — II. 1999. Amand. Hesse und Genossen zu Alt-Paschkau. — II. 2000. Lederfabrikant Walter und Genossen zu Rosenberg. — II. 2001. Lehrer Hertel und Gen. zu Brotwip — II. 2002. Eug. Freiherr von Fürstenberg und Gen. zu Thule. II. 2003. Pfarrer Hübner und Genossen zu Deutschnette. — II. 2004. Pfarrer Stolze und Genossen zu Naumburg a. B. — II. 2005. Scholze Brey und Genossen zu Bogutschütz. — II. 2006. Nikolaus Gogol und Genossen zu Gorreck. — II. 2007. Scholze Morgesz und Genossen zu Ehrzumczütz. — II. 2008. Lehrer Jos. Reluch und Genossen zu Pohlom. — II. 2009. Rittergutsbesitzer Dr. Zedler und Genossen zu Gauers. — II. 2010. Königl. Regierungs- und Schulrath a. D. Hauptstock und Genossen zu Lindenau. — II. 3011. Scholze Domin und Genossen zu Chydoba. — II. 2012. Petrus Illgner und Genossen zu Lowoschan. — II. 2013. Lehrer Titze und Genossen zu Alt Rosenberg. — II. 2014. Karl Domin I. und Genossen zu Saujenberg. — II. 2015. Hauptlehrer Krönert und Genossen zu Lindenau. — II. 2016. Emil Heinrich und Genossen zu Glatz. — II. 2017. Fleischermeister Jaworski und Genossen zu Bujakow. — II. 2018. Stadtältester Albert Hildebrandt und Genossen zu Neisse. — II. 2019. Pfarradm. Schneider und Genossen zu Rosenberg a. S. — II. 2020. L. Wicher und Genossen zu Rosenberg a. S. — II. 2022. Kirchenvorstand zu Buntebeck. — II. 2023. F. Lachermund und Genossen zu Altgarschen. — II. 2024. Joh. Stusten und Genossen zu Heiligenthal. — II. 2025. Jos. Kuhn und Genossen zu Arnsdorf. — II. 2026. Schulze Jandl und Genossen zu Griestienen. II. 2027. August Kalbern und Genossen zu Braunsberg. — II. 2028. Kommendarius A. Schrade und Genossen zu Oneep. — II. 2029. Eigenkäthner Hohmann und Genossen zu Peterswalde. — II. 2030. Schulze Hoppe und Genossen zu Plauten 2c. — II. 2031. Bernhard Küpper und Genossen zu Ruhrort. — II. 2032. Orts- und Kirchen-

Digitized by Google

vorstand zu Aligse. — II. 2033. Kirchenvorstand zu Wiedenzahl. — II. 2034. Fr. Wolf jun. und Genossen zu Wallensen. — II. 2035. Georg Jegtmeyer und Genossen zu Hannover. — II. 2036. H. Kirchhoff und Genossen zu Hannover. — II. 2037. Kaufmann Karl Rochow und Genossen zu Hannover. — II. 2038. Lehrer Biermann und Genossen zu Bokeloh. — II. 2039. v. Ohr und Genossen zu Aschendorf. — 2040. Klein und Genossen zu Wellingholthausen. — II. 2041. Lehrer Baute und Genossen zu Ostercappeln. — II. 2042. Gemeindevorsteher Duling und Genossen zu Wallenhorst. — II. 2043. F. Düttmann und Genossen zu Lingen. — II. 2044. Jos. Diedhaus und Genossen zu Papenburg. — II. 2062. Dr. B. Biermann und Genossen zu Papenburg. — II. 2063. Der Kirchenvorstand zu Prezelle. — II. 2064. Der Kirchenvorstand zu Trebel. — II. 2065. Der Kirchenvorstand zu Restorf. — II. 2066. Der Kirchenvorstand zu Gartow. — II. 2067. Der Kirchen- und Schulvorstand zu Holtorf und Kapern. — II. 2068. Bürgermeister Wolff und Genossen zu Arnsberg. — II. 2069. Lehrer J. Sarbin und Genossen zu Lättingen. — II. 2070. A. Werthmöller und Genossen zu Nieder-Elten. — II. 2071. Pfarrer Klasing und Genossen zu Hoch-Elten. — II. 2072. Joseph Bücker und Genossen zu Elte bei Rheine. — II. 2073. Pfarrer Lenkert und Genossen zu Horst. — II. 2074. Pfarrer Ebbinghoff und Genossen zu Ottenstein. — II. 2075. Amtmann Hessel und Genossen zu Baldern. — II. 2076. Lehrer Teupe und Genossen zu Recke. — II. 2077. Pfarrer J. Strucken und Genossen zu Nienkeck. — II. 2078. Pfarrer Bröring und Genossen zu Dorsten. — II. 2079. Pfarrer Boschoff und Genossen zu Wachtendank. — II. 2080. Pfarrer Vallen und Genossen zu Keppelen. — II. 2081. Pfarrer Zumegen und Genossen zu Hamm-Bossendorf. — II. 2082. Pfarrer und Schul-Inspektor Samson u. Gen. zu Stromberg. II. 2083. Kaplan Pickers u. Gen. zu Griethausen. — II. 2084. Pfarrer Georgi und Genossen zu Winnekendank. — II. 2085. Pfarrer H. Pentrup und Genossen zu Raesfeld. — II. 2086. Pfarrer Feldhaus und Genossen zu Suderwick. — II. 2087. Pfarrer Brinker und Genossen zu Suderwick. — II. 2088. Pfarrer Hermes und Genossen zu Kirchhellen. — II. 2089. Heinrich Hilbert und Genossen zu Stadt-Lehn. — II. 2090. Vicar Hilbing und Genossen zu Büllen. — II. 2091. Pfarrer Zurhorst und Genossen zu Altenberge. — II. 2092. Pfarrer Heising und Genossen zu Everswinkel. — II. 2093. B. Budde und Genossen zu Borghorst. — II. 2094. Pfarrer Palm und Genossen zu Rheinberg. — II. 2095. Pfarrer Braem und Genossen zu Isselburg. — II. 2096. Pfarrer Wilstacke und Genossen zu Bienen bei Rees. — II. 2097. Ortsvorsteher Rosery und Genossen zu Nienborg. — II. 2098. P. Duesing und Genossen zu Aubelt. — II. 2099. Pfarrer Mense und Genossen zu Schüttorf. — II. 2100. Pastor F. W. Vosbein und Genossen zu Uesseln bei Bramsche. — II. 2101. B. Oldiges und Genossen zu Wahn. — II. 2102. Kerkhoff und Genossen zu Neuenhaus. — II 2103. Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn. — II. 2104. Der Kirchenvorstand der reformirten Gemeinde zu Neuenkirchen. — II. 2105. Superintendent Oberdieck zu Jeinsen, und Genossen. — II. 2106. C. Struckamp und Genossen zu Desede. — II. 2107. Erzpriester Stock und Genossen zu Wartenburg. — II. 2108. Andreas Henzelek und Genossen zu Gr.-Bartung. — II. 2109. Superintendent Baring und Genossen zu Hollenstedt. — II. 2110. Der Kirchenvorstand zu Ritterhude. — II. 2111. Dechant Nürnberg und Genossen zu Henneckenrode. — II. 2112. Der Kirchenvorstand zu Rodewald. — II. 2113. Der Kirchenvorstand zu Adelebsen. — II. 2114. Pfarrer Berger und Genossen zu Hörstel. — II. 2115. Apotheker Cortain und Genossen zu Wolbeck. — II. 2116. Joh. Peters und Genossen zu Zyfflich. — II. 2117. Möllering und Genossen zu Seppenrade. — II. 2118. Neuwöhner und Genossen zu Telgte. — II. 2119. Pfarrer Bolsmann und Genossen zu Gimbte. — II. 2120. Lehrer J. Demming und Genossen zu Halverde. — II. 2121. Pfarrer Klüter und Genossen zu Angelmodde. — II. 2122. Pfarrer Meyenberg und Genossen zu Holtwiek. — II 2123. Pfarrer Arns und Genossen zu Bimmen. — II. 2124. Vorsteher Kulthöner und Genossen zu Ostenfelde. — II. 2125. Gerh. Böcker und Genossen zu Griethebusch. — II. 2126. Kaplan Evers und Genossen zu Wissel. — II. 2127. Joh. Cornel. Feyen und Genossen zu Dilkrath. — II. 2128. Pfarrer Lindemann und Genossen zu Mehr. — II. 2129. Pfarrer Smale und Genossen zu Bevergern. — II. 2130. Pfarrdechant Hüntmann und Genossen zu Harsewinkel. — II. 2131. Pfarrer Rohlmann und Genossen zu Hohenhelte. — II. 2132. Vicar Neuhaus und Genossen zu Capelle. — II. 2133. comm. Amtmann Benkmann und Genossen zu Westkirchen. — II. 2134. Pfarrer Nonhoff und Genossen zu Erle. — II. 2135. Banner und Genossen zu Heiligenlinde. — II. 2136. Ortsvorsteher Porchmann und Genossen zu Santoppen. — 2137. Heinrich Knocke und Genossen zu Dahl. — II. 2138. P. Hendrike und Genossen zu Goch. — II. 2139. Pfarrer van Hooven und Genossen zu Kellen. — II. 2140. Pfarrer Niemann und Genossen zu Lette. — II. 2141. Rentmeister Schönewald und Genossen zu Herbern. — II. 2142. Kaufmann Fritz Pröpsting und Genossen zu Saerbeck. — II. 2143. Dechant Jumegen und Genossen zu Lübeck. — II. 2144. Lehrer und Organist Stankewitz und Genossen zu Pfastwich. — II. 2145. Schulze Ferd. Erdmann und Genossen zu Neukirch. — II. 2146. Pfarrer A. Kleine und Genossen zu Lipspringe. — II. 2147. Franz Riedel und Genossen zu Schönau. — II. 2148. Pfarrer Kitta und Genossen zu Zabrze. — II. 2149. Erzpriester Hanel und Genossen zu Spandau. — II. 2150. A. Neumann und Genossen zu Sprottau. — II. 2151. Pfarrer Flaichel und Genossen zu Herzogswaldau. — II. 5152. Schulze Franz Wilkowsky zu Salaische, und Genossen. — II. 2153. Schornsteinfegermeister Hoffmann und Genossen zu Jauer. — II. 2154. Pfarradministrator Schubert und Genossen zu Schellendorf. — II. 2155. Kaplan Schoepe und Genossen zu Rücker. — II. 2156. Uhrmacher Hielscher und Genossen zu Freiburg i. Schl. — II. 2157. Stiller und Genossen zu Rothbrinnig. — II. 2158. Gerichtsscholz Harschnek und Genossen zu Märzdorf. — II. 2159. Erzpriester Marson und Genossen zu Schmegran. — II. 2160. Erzpriester Tschuppik und Genossen zu Hirschberg. — II. 2161. Erb- und Gerichtsscholz Schick und Genossen zu Frankenberg. — II. 2162. Joseph Leder und Genossen zu Leuthen. — II. 2163. Pfarrer Massork und Genossen zu Deutsch Müllman. — II. 2164. Erzpriester Joh. Jernby und Genossen zu Bielschowitz. — II. 2165. Franz Bittner und Genossen zu Schimmerau. — 2166. Adolf Rücker und Genossen zu Nieder-Schwedeldorf. — II. 2167. Der Kirchenvorstand zu Münden. —

Dr. Techow,

Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.	
1.	II. 1393.	Der Magistrat zu Neumark im Kreise Löbau	bittet, die etatsmäßige Subvention zur Erhaltung und Erweiterung des dortigen Progymnasiums von 1000 auf 2500 Rthlr. zu erhöhen.
2.	II. 1797.	F. Teichmüller und Genossen zu Wittstock (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig)	bitten, die Gehälter der Lehrer an den Gymnasien oder an, diesen gleichstehenden, höheren Schulen nach den Sätzen zu normiren, welche bei den richterlichen Beamten erster Instanz maßgebend sind.
3.	II. 2241.	Die Abgeordneten Bahlmann, Brüning, Hantelmann, Maiß, Stuschke und Lampugnani	beantragen, die Depositalkassen-Rendanten im Gehalte den Salarienkassen-Rendanten gleichzustellen.

v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

J. Kommission (XII.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. — Nr. 26 der Drucksachen. —

1.	II. 1078.	Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten zu Wesel (überreicht durch den Abgeordneten Herbinck)	beantragen, den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer — wie solche jetzt besteht — nicht zu beschließen, eventuell diesen Wegfall erst in einer späteren Zeit eintreten zu lassen.
2.	II. 1270.	Der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten zu Aachen	bitten um Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer.
3.	II. 1397.	Der Magistrat zu Elbing	beantragt, in dem Gesetze über Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer eine Bestimmung einzuschalten, wonach mit dem Tage der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in Elbing, die Kriegschuld der Stadt als Staatsschuld auf den allgemeinen Staatsschuldentilgungs-Fonds übernommen wird.
4.	II. 1913.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Guben (überreicht durch den Abgeordneten Rickert)	beantragen, den Kommunen, für den in Wegfall kommenden Antheil an der Mahlsteuer, die Gebäudesteuer zu überweisen.
5.	II. 2050.	Die Ortsvorstände von Nowawes und Neuendorf bei Potsdam	bitten um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

v. Bodelschwingh.

Vorsitzender der XII. Kommission.

K. Kommission (XIII.) zur Vorberathung des Entwurfs der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Nr. 89 der Drucksachen.)

1.	II. 35.	Der Magistrat zu Cottbus	betrifft die Heranziehung der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien zu den Kommunal-Steuern.
2.	II. 111.	Der Magistrat zu Luckau	desgleichen.
3.	II. 208.	Der Magistrat zu Eisleben	desgleichen.
4.	II. 1396.	Der Magistrat zu Halberstadt	Abänderungs-Anträge zu dem Entwurfe der Kreis-Ordnung.
5.	II. 1799.	Der Magistrat zu Plaue	bittet, die Abtrennung des Stadt-Bezirks Plaue vom Westhavelländischen und Zutheilung zum II. Jerichower Kreise herbeizuführen.
6.	II. 2051.	Otto Buß und Genossen zu Haspe	beantragen den Erlaß einer Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat.
7.	II. 2052.	Die Gemeinde-Deputirten Johann Horn und Genossen zu Gr. Neuendorf, Kienitz, Clewitz, Genschmar, Hathnow und Alt-Langsow (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	bitten dahin zu wirken, daß die Verpflichtung der Besitzer von Lehnschulzen-Gütern zur Verwaltung des Schulzen-Amtes nicht aufgehoben und den Gemeinden aufgebürdet werde, ohne Letztere dafür angemessen zu entschädigen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
8.	II. 2053.	Die Gemeinde-Deputirten Georg Horn und Genossen zu Ortwig, Carlsbiese, Güstebiese, Alt-Wustrow, Alt-Wriezen, Gr.-Barnim ꝛc. (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	bitten dahin zu wirken, daß die Verpflichtung der Besitzer von Lehnschulzen-Gütern zur Verwaltung des Schulzen-Amtes nicht aufgehoben und den Gemeinden aufgebürdet werde, ohne Letztere dafür angemessen zu entschädigen.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der XIII. Kommission.

L. Kommission (XV.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten. (Nr. 105. der Druckſachen.)

1.	II. 90.	Ph. Spiller zu Berlin	beantragt: 1) Aenderung des Civilpensions-Gesetzes nach den Normen des Reichs-Gesetzes für Militairpersonen; 2) Pensions-Zulage für alle diejenigen Pensionaire, welche bis zur Emanirung des neuen Pensions-Gesetzes in Ruhestand versetzt waren; 3) Wegfall des Stempels für die Jahresquittung.
2.	II. 149.	C. Keiling und Genossen zu Reppen	bitten um Reform des Beamten-Pensionswesens ꝛc.
3.	II. 202.	pension. Steuer-Aufseher Kulka zu Osterwieck, Kreis Halberstadt	bittet um Erhöhung der Pensionen aus der Zeit vor der Gehaltsverbesserung, event. um Gewährung einer Theuerungs-Zulage für die alten Pensionaire.
4.	II. 204.	Kanzlei-Diener Liepe und Genossen zu Berlin	bitten um Pensions-Erhöhung.
5.	II. 244.	Professor Heimbrod zu Gleiwitz	desgleichen.
6.	II. 304.	Ober-Steuer-Kontrolenr a. D. Barth zu Lancha, Kreis Querfurth	bittet um zeitgemäße, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende, Erhöhung der Beamten-Pensionen.
7.	II. 305.	Ober-Steuer-Kontrolenr a. D. v. Brixen zu Neiße	bittet um Pensions-Erhöhung und Anrechnung sämmtlicher Dienstjahre bei Bemessung der Pension.
8.	II. 339.	pens. Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Penckwitt und Genossen zu Allenstein	bitten um Pensions-Erhöhung.
9.	II. 408.	Die pensionirten Gendarmen Fritzsche und Baewert zu Erfurt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius)	bitten zu veranlassen, daß den pensionirten Gendarmen, wenn sie eine Civilanstellung erhalten, zu ihrem Civileinkommen ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung ihres früheren Gehalts gewährt werden darf.
10.	II. 435.	Pensionirter Haupt-Steueramts-Assistent, Rittmeister a. D. von Münchard zu Danzig	bittet zu erwirken, daß mit der Aufbesserung des Einkommens der aktiven Staatsbeamten, auch den pensionirten Beamten, namentlich den Veteranen aus dem Befreiungskriege, eine Aufbesserung ihres Einkommens zu Theil werde.
11.	II. 536.	Dietrich und Genossen, Lehrer am Gymnasium zu Erfurt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius)	bitten zu veranlassen, daß ihnen die Pensionsberechtigung beigelegt werde.
12.	II. 704.	Schatzzahlmeister a. D. Paar und Genossen zu Kassel	bitten um Erhöhung ihrer Pensionen.
13.	II. 1607.	Regierungs-Sekretair a. D. Arnold zu Niederberg bei Ehrenbreitstein und Genossen	desgleichen.
14.	II. 1805.	Kanzlist W. Kobbe und Genossen zu Hannover	beantragen, in dem Gesetzentwurf über die Pensionirung der Civilbeamten eine Bestimmung dahin zu treffen, daß die pensionsfähige Dienstzeit vom 18. Lebensjahre an gerechnet werde ꝛc.
15.	II. 1806.	Rendant Weitlich und Genossen zu Stargard in Pommern	bitten, festzusetzen, daß die festangestellten besoldeten Gemeindebeamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten in der Pensionirung bedingungslos gleichgestellt werden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
16.	II. 1807.	Oberbergrath Cramer und Genossen zu Halle a. S.	beantragen dem §. 13 des Gesetz-Entwurfs über die Pensionirung der Staatsbeamten eine Bestimmung hinzuzufügen, daß den technischen Staatsbergbeamten die Zeit der praktischen Ausbildung, einschließlich des Probejahrs, soweit diese der vorschriftsmäßigen Dauer entspricht, auf ihre Dienstzeit mit angerechnet wird.
17.	II. 1810.	Pensionirter Gendarm Kottke zu Conradau	beantragt, daß den Pensionairen, wenn sie es vorziehen im Auslande zu wohnen, die Pension ohne Abzug gewährt werde ꝛc.
18.	II. 2054.	Hauptmann a. D. v. Gülich zu Berlin	bittet um Aufbesserung seiner Pension.
19.	II. 2177.	Bergmeister und Bergrevierbeamter Unger und Genossen zu Durrenberg	beantragen dem §. 13 des Gesetzentwurfs über die Pensionirung der Staatsbeamten, die Bestimmung hinzuzufügen, daß den technischen Staatsbergbeamten die Zeit der praktischen Ausbildung, einschließlich des Probejahrs, soweit diese der vorschriftsmäßigen Dauer entspricht, auf ihre Dienstzeit mit anzurechnen ist.
20.	II. 2178.	Bergrath und Salinen-Direktor Althaus und Genossen zu Schönebeck und Staßfurt	desgleichen.

Horne,
Vorsitzender der XV. Kommission.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moser.

V.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

11. Legislatur-Periode. II. Session 1871—1872.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 2250.	Der landwirthschafte Verein des Danziger Werders, datirt Gemlitz (überreicht durch den Abgeordneten Rickert)	betrifft die definitive Festellung der, im Artikel XI. Nr. 6 u. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 1857, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzial-Rechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, einer weiteren Anordnung vorbehaltenen Rechtsnormen.
2.	II. 2253.	Julius Staugnowski, Vorsteher und Prediger der apostolisch-christlichen Gemeinde zu Rummy bei Mensguth	bittet zu veranlassen, daß der dortigen Gemeinde gestattet werde die „Ruhefeier" anstatt am Sonntage, am Sonnabend zu halten, so wie daß die Gemeinde-Mitglieder nicht gezwungen werden dürfen an Sonnabenden vor Polizei- und Justiz-Behörden zu Terminen zu erscheinen.
3.	II. 2254.	Richungs-Mechanikus Karl Ferdinand Kadelbach zu Posen	bittet um Erwirkung einer Pension aus Staatsmitteln.
4.	II. 2330.	Landwehrmann J. Heinrich zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus dem zu diesem Zweck für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
5.	II. 2335.	Müller Wilhelm Jung zu Mappesmühle Amts Usingen	bittet zu veranlassen, daß ihm das bei dem chausseemäßigen Ausbau der Weilstraße verdiente Fuhrlohn, seitens des Bauunternehmers ausgezahlt werde.
6.	II. 2338.	Der Katholiken Verein zu Wiesbaden; Ober-Medicinalrath Dr. Reuter und Genossen	beantragen, dahin zu wirken, daß eine vollständige Trennung von Staat und Kirche durchgeführt und demgemäß die Führung von Civilstands-Registern durch weltliche Beamte und die obligatorische Civilehe im ganzen Gebiete des Preußischen Staats durch ein Gesetz angeordnet, sowie der konfessionelle Religions-Unterricht aus dem Lehrplan der öffentlichen Schulen entfernt werde.
7.	II. 2342.	Der frühere Strafanstalts-Aufseher Frester zu Naugard	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung.
8.	II. 2343.	Geheimer Justizrath a. D. Schoepke zu Bromberg	betrifft den Gebrauch der polnischen und deutschen Sprache in Westpreußen und Posen.
9.	II. 2344.	Hof-Wagenfabrikant Neuß zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Renard)	bittet um Abänderung der §§. 27, 28, 29 und 30 Theil II. Tit. 15 des Allgemeinen Land-Rechts, die Fahrordnung betreffend.
10.	II. 2551.	Schankwirth Schmidt und Genossen zu Neustadt-Eberswalde	bitten um Wiedereinführung des Paßzwanges.
11.	II. 2552.	Ziegler Gottfried Pötzsch zu Jessen	bittet um Erwirkung einer Unterstützung von 50 Thaler aus dem zu diesem Zweck für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
12.	II. 2631.	Johann Görke und Genossen zu Erbfrei Kowgirren	bitten zu erwirken, daß sie von den Beiträgen zum Bau einer Kirche in Ruß'en befreit werden.
13.	II. 2734.	Der Vorstand des Vereins zur Förderung läublicher Interessen zu Lötzen (überreicht durch den Abgeordneten Stobbe)	beantragt: Verwandlung der Natural-Leistungen und Stol-Gebühren. die Geistliche und Lehrer von den Gemeinden zu fordern berechtigt sind, in ein festes Gehalt.
14.	II. 2760.	Isaak S. Borchardt, emeritirter Ober-Kreis-Rabbiner zu Berlin	will den Nachweis führen, wie die Möglichkeit vorhanden ist, ohne neue Steuern und ohne Erhöhung der bestehenden Steuern, dem Staate eine jährliche Mehr-Einnahme von 60 Millionen Thalern zu verschaffen ꝛc. ꝛc.
15.	II. 2768.	Bureau-Assistent und Aktuarius a. D. August Ruppin zu Berlin	beschwert sich über seine Ausweisung aus Berlin.
16.	II. 2831.	Schuhmacher-Meister Fr. Wilhelm Schlauch zu Naumburg a. S.	unverständlich.
17.	II. 2954.	Pensionirter Eisenbahn-Büreau-Assistent G. Welczek zu Breslau	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung und einer außerordentlichen Unterstützung.
18.	II. 2967.	Dr. Kalischer und H. Rey zu Berlin	bitten um Abänderung des Wahl-Gesetzes dahin, daß der Stadt Berlin die Befugniß ertheilt werde, 15 Abgeordnete in den Landtag zu wählen.
19.	II. 3018.	Die Vorsteher der altkatholischen Gemeinde zu Kattowitz	bitten zu erwirken, daß die seit längerer Zeit dort konstituirte altkatholische Kirchengemeinde als solche staatlich anerkannt werde ꝛc. ꝛc.
20.	II. 3030.	Fr. Becker, Direktor der schwedisch-gymnastischen Heil-Anstalt zu Berlin	beantragt die Aufhebung des Impfzwanges.
21.	II. 3118.	Reservist Chudoba in Neukirch bei Pelplin	bittet um Erwirkung einer Unterstützung von 30 Thalern.
22.	II. 3119.	Reservist Wirzoch zu Neukirch bei Pelplin	desgleichen.
23.	II. 3124.	Fabrikant August Hölscher in Minden	bittet um Erlaß eines Gesetzes, welches die Verleger von öffentlichen Blättern für die Aufnahme gewisser Annoncen haftbar macht.
24.	II. 3126.	Der frühere Lehrer an der Stadtvogtei, jetziger Hauslehrer C. Luz zu Rudamühle bei Wirsitz	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung.
25.	II. 3194.	Gerichts-Schulze Schulze und Genossen zu Sacro ꝛc. ꝛc.	bitten, die Seitens des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg erfolgte Bestätigung des Predigers Reimann für ungültig zu erklären und zu veranlassen, daß der Patron der Kirche drei andere tadelfreie Geistliche in Vorschlag bringe.
26.	II. 3195.	Gasthof-Besitzer O. Schrader zu Suchelasken	beantragt, zu veranlassen, daß den Gastwirthen auf Dörfern das Ausschänken von Branntwein nur an Reisende gestattet, das Ausschänken ꝛc. von Branntwein an Einheimische jedoch von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht werde.

Dr. **Gneist**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 696.	Das Bürgervorsteher-Kollegium zu Buxtehude	beantragt zu veranlassen, daß vor Ausführung des Neubaues der auf dem städtischen Gebiete befindlichen Schleuse, die Nothwendigkeit desselben durch unparteiische Techniker festgestellt werde.
2.	II. 2244.	Grundbesitzer aus Bargstall	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle" zur Erhebung kommenden Abgaben.
3.	II. 2245.	Claus Hagge und Genossen zu Duvenstadt	desgleichen.
4.	II. 2256.	Dierkmeyer und Genossen zu Minden	bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der geistlichen, kirchlichen und Schulabgaben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
5.	II. 2332.	Johann Sye und Genossen zu Lehmbeck	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.
6.	II. 2341.	Michelsen und Genossen, Bevollmächtigte und Gemeindevertreter im vormaligen Amte Gottorf; dat. Schleswig (überreicht durch den Abgeordneten Reimers)	desgleichen.
7.	II. 2559.	Hans Haß und Genossen zu Bistenee	desgleichen.
8.	II. 2634.	P. Vielen und Genossen zu Göthebye Holm	desgleichen.
9.	II. 2636.	Deichgraf Hamkens und Genossen zu Tating (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs)	beantragen die Aufhebung des Patents vom 29. Januar 1800, soweit es die Beitragspflicht der Schleswig-Holsteinischen Marschen zur allgemeinen Deichkasse betrifft.
10.	II. 2605.	T. Christiansen und Genossen (ohne Ortsangabe)	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.
11.	II. 2731.	Hufner J. Flödt und Genossen zu Büdelsdorf	desgleichen.
12.	II. 2732.	Ortsvorsteher J. H. Engelland und Genossen zu Christianshelm	desgleichen.
13.	II. 2739.	Bürgermeister Kleinwort und Genossen zu Wedel ꝛc. dat. Pinneberg (überreicht durch den Abgeordneten Meyer [Pinneberg])	betrifft die Ablösung der Jagd in der Provinz Schleswig-Holstein.
14.	II. 2740.	J. D. Meyn und Genossen zu Frederich VII. Koog	bitten, den §. 41 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes dahin abzuändern, daß, insofern der Fiskus der Berechtigte ist, es dem Verpflichteten gestattet werde, durch Vermittelung der Rentenbank die Ablösung zum 30fachen Betrage bewirken zu können.
15.	II. 2741.	H. J. Kriegermann und Genossen Kronprinzenkoog	desgleichen.
16.	II. 2742.	J. H. Viereck und Genossen (ohne Ortsangabe) (überreicht durch den Abgeordneten Reimers)	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.
17.	II. 2767.	H. Mumm und Genossen zu Owschlag	desgleichen.
18.	II. 2771.	Gemeindevorsteher Nackel zu Maischeß (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger) (Koblenz)	bitten um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze ihrer bestellten Ländereien gegen die Verwüstungen durch Wildschweine.
19.	II. 2772.	Grundbesitzer Wichmann zu Klein Ottenhagen	beschwert sich wegen des, seinen Ländereien, durch das aus der angrenzenden Königlichen Forst übertretende Wild, verursachten Schadens.
20.	II. 2777.	Die fortwährende Deputation der der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, C. Qualen und Genossen zu Kiel	beantragen eine Ablösung des Erbpachtkanons auf Privatgütern nur gegen eine volle Entschädigung der Berechtigten, mittelst gegen Baarzahlung des 25fachen Betrages zu genehmigen.
21.	II. 2837.	H. Möller und Genossen zu Birzheft	bitten zu erwirken, daß die dem Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtage gemachte Vorlage über Ablösung des Kanons zum Gesetze erhoben werde.
22.	II. 2838.	Wulf und Genossen zu Holzbunge	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.
23.	II. 2956.	Feldmesser A. Koehler zu Harburg	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die, durch Mangel in der Gesetzgebung, erlittenen Verluste.
24.	II. 3019.	Hinrich Schnack und Genossen zu Brekendorf	bitten um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
25.	II. 3114.	Wirth George Lappat zu Packelnischken	bittet zu erwirken, daß die Angelegenheit betreffend die Regulirung des Bettes des Pissaflusses baldigst beendigt werde.
26.	II. 3116.	Besitzer L. Crohn und Genossen zu Bliesen bei Jablonowo	bitten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches bestimmt wird, daß alle auf einem Grundstücke haftenden geistlichen Reallasten, als Decem, Kanon u. s. w., so lange ruhen, als das betreffende Grundstück von einem Andersgläubigen besessen wird.
27.	II. 3117.	Gemeindevorsteher D. Matzen und Genossen zu Rundhof, Kreis Flensburg	bitten um Annahme eines Gesetzes über die Ablösung des Kanons.
28.	II. 3131.	Johann Siert und Genossen zu Ramdorf	bitten um Aufhebung des in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben.
29.	II. 3132.	J. Sützen und Genossen zu Uck.	desgleichen.
30.	II. 3133.	ꝛc. Burgard und Genossen zu Löhndorf (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger)	bitten um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze ihrer Ländereien gegen die Verwüstungen durch Wildschweine.
31.	II. 3134.	ꝛc. Prim und Genossen, Einwohner der Gemeinde Waldenheim (überreicht durch den Abgeordneten v. Kesseler)	desgleichen.

Schellwitz,

Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 2337.	Friedrich Krupp und Genossen zu Essen, Sterkrade und Laar bei Ruhrort	bitten zu erwirken, daß der Bau der Main-Bahn-Sieg-Bahn mit einer Abzweigung durch das Neuwieder Revier nach Neuwied resp. dem Rheine möglichst bald ausgeführt werde.
2.	II. 2607.	Der Magistrat zu Elbing und die Ortsvorstände in der Niederung rechts der Nogat und im Einlagegebiet	betrifft die Einrichtung eines neuen Nogatdammes vom sogenannten Call bis Jungfer.
3.	II. 2960.	Scharfrichterei- und Abdeckereibesitzer Stawenow zu Zehdenick	beantragt, den Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Abdeckereiberechtigungen dahin abzuändern, daß die Ablösung sowohl auf Antrag der Berechtigten wie auch der Verpflichteten eintreten muß und daß die Feststellung des Entschädigungsbetrages nach der Reineinnahme der Jahre 1835 bis 1854 und dem 25fachen Betrage stattzufinden hat.
4.	II. 3115.	Andreas Werner und Genossen zu Ammern	bitten zu erwirken, daß die von den Fabrikanten Werner und Sander eigenmächtig vorgenommene Wehrerhöhung, in Folge dessen ihre Gärten und Keller häufiger Ueberschwemmung ausgesetzt sind, wieder beseitigt wird.
5.	II. 3198.	Scharfrichtereibesitzer Heinrich Ernst zu Mittenwalde	beantragt, den Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Abdeckereiberechtigungen dahin abzuändern, daß die Ablösung sowohl auf Antrag der Berechtigten wie auch der Verpflichteten eintreten muß und daß die Feststellung des Entschädigungsbetrages nach der Reineinnahme der Jahre 1835 bis 1854 und dem 25fachen Betrage stattzufinden hat.

Dr. Hammacher,

Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		D. Kommission für Finanzen und Zölle.	
1.	II. 2242.	Hofbesitzer J. Rohwer zu Nortorf und Genossen	bitten um Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Zwangs-Anleihen aus den Jahren 1849 und 1850 als Staatsschulden der Monarchie.
2.	II. 2243.	Amtsgerichts-Bureaugehülfe Becker zu Gladenbach (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Baehr)	betrifft die Erstattung der von seinem verstorbenen Vater, Steueraufseher Becker, in seiner frühern Eigenschaft als Westphälischer Konsumtions-Steuer-Erheber zu Rauschenberg, eingelegten Dienstkaution von 880 Franks.
3.	II. 2248.	Der Magistrat der Stadt Celle (überreicht durch den Abgeordneten Roscher)	betrifft die Wiederaufhebung einer vom Königlichen Finanz-Ministerio in Beziehung auf die Wegezelderverhebung bei der Chausseegeldhebestelle Nr. 1 der Celle-Braunschweiger Chaussee getroffenen Verfügung.
4.	II. 2249.	Derselbe	bittet um Ersatz der von der Stadt Celle während der letzten Mobilmachung getragenen außerordentlichen Einquartierungskosten.
5.	II. 2257.	Fleischermeister Carl Knoll zu Bromberg	bittet zu veranlassen, daß ihm die wegen Steuerdefraudation entzogene Berechtigung zum Betriebe des Fleischergewerbes wieder ertheilt werde.
6.	II. 2340.	Michelsen und Genossen, Bevollmächtigte und Gemeindevertreter im vormaligen Amt Gottorf; dat. Schleswig (überreicht durch den Abgeordneten Reimers)	bitten zu erwirken, daß die durch die Verordnung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 2. Mai 1849 ausgeschriebene Kommune-Anleihe, als eine Schuld der ganzen Monarchie anerkannt und den betheiligten Kommunen zurückerstattet werde.
7.	II. 2549.	Ackerbürger F. Bayer zu Woldenberg a. M.	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
8.	II. 2550.	Der vormalige Postmeister Peter Asmus zu Schleswig	bittet zu erwirken, daß ihm die im Jahre 1850 an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg auf Befehl der Statthalterschaft in Kiel abgelieferten Posteinkaufen im Betrage von 1345 Thaler 1½ Sgr. nebst Zinsen zurückerstattet werden.
9.	II. 2632.	Die Alisitzer Daniel und Karoline Krecklauschen Eheleute zu Drzewianowa	bitten um Erwirkung einer Entschädigung durch den Fiskus für die, durch Subhastirung eines im Besitz gehabten Erbpachts-Vorwerk, erlittenen Verluste.
10.	II. 2723.	Die Stände des Kreises Mohrungen	beantragen, die Aufhebung des Chausseegeldes auf Staatsstraßen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.
11.	II. 2727.	Der Oberbürgermeister Hammers zu Düsseldorf	beantragt, dahin zu wirken, daß eine Ausgleichung der Einquartierungskosten sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, auf den ganzen Staat erfolge, und daß insbesondere die in dem vergangenen Kriege den einzelnen Gemeinden obgelegenen Kosten dieser Art auf die ganze Monarchie gleichmäßig vertheilt werde.
12.	II. 2833.	Lehrer Karl Saas zu Sarbinowo	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
13.	II. 2841.	Kanzlist Oehlkers zu Hannover	beschwert sich wegen seiner Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer.
14.	II. 2955.	Rittmeister a. D. v. Barfuß zu Oeynhausen	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
15.	II. 2966.	Karl Minor und Genossen, Müller und Mühlenbesitzer aus dem vormaligen Herzogthum Nassau	bitten um Abschaffung der dort noch zur Erhebung kommenden Wasserlauf-Abgabe.
16.	II. 3123.	Wirth Burdenski und Genossen zu Baranowen	beschweren sich wegen Steuer-Ueberbürdung.

v. Milschke-Collande,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

		E. Kommission für das Justizwesen.	
1.	II. 2554.	Die Anwälte von Elberfeld, v. Hurter und Genossen	bitten um Erhöhung der Gebührentaxe.
2.	II. 2769.	Gutsbesitzer Schön zu Gr. Dirschkeim und Genossen	bitten zu erwirken, daß die Nutzung des Bernstein-Regals incl. der Berechtigung zum Bernsteingraben und zum Tauchen, den an den Strand grenzenden Gemeinden und Einzelbesitzern wie früher wieder überlassen werde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
3.	II. 2778.	Eigenthümer und Tischlermeister Pollnow zu Kl. Rambin	bittet zu veranlassen, daß eine Forderung von 150 Thaler auf das Grundstück seines Schuldners hypothekarisch eingetragen werde.
4.	II. 3121.	Die Anwälte des Landgerichts zu Cleve; König und Genossen	bitten um Erhöhung der Gebührentaxe.
5.	II. 3125.	Wittwe Auguste Kind zu Gansserin	bittet um Herbeiführung der Todeserklärung ihres im Jahre 1864 im englischen Kanal verunglückten Mannes.
6.	II. 3135.	Eigenthümer Christlieb Beyer zu Raddatz	bittet um Revision einer Prozeßsache.

Lampugnani,

Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 2260.	Pastor Hoeffling und Genossen zu Pünderich (überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger (Koblenz)	beschweren sich über die Auslegung des Freizügigkeits-Gesetzes durch das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 31. März 1871, wodurch jedes Kommunal-Vermögen aufgehoben und zu allgemeinem Gut erklärt wird.
2.	II. 2553.	Rittergut-Besitzer Schulze zu Bolschau	beschwert sich wegen ungerechtfertigter Heranziehung zu den Chaussee-Beiträgen im Kreise Neustadt.
3.	II. 2560.	Peter Müller und Genossen zu Zell (überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger (Koblenz)	beschweren sich über eine Verfügung des Herrn Ministers des Innern, wonach jeder Fremde, der sich in der dortigen Stadt niederläßt, denselben Anspruch auf die Gemeinde-Nutznießung haben soll, wie der Eingeborene.
4.	II. 2965.	F. Schünemann und Genossen, Einwohner der Vorstadt vor dem Kahldenschen Thor zu Demmin, genannt Stutterhof,	bitten, bei Berathung der in Aussicht stehenden neuen Gemeinde-Ordnung, die zwischen den Petenten und der Stadt Demmin wegen Einverleibung der Vorstadt Stutterhof schwebenden Differenzen, in Erwägung zu ziehen und eine Einigung herbeizuführen.
5.	II. 3193.	Frau Amanda Schreiber zu Berlin	beantragt zu erwirken, daß ihrem Ehemanne der Aufenthalt in Berlin gestattet werde.
6.	II. 3197.	Der Magistrat zu Zeitz	beantragt zu erwirken, daß die Zugehörigkeit des Schlosses Moritzburg zum Stadt-Bezirke Zeitz anerkannt werde.

Phillips,

Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 2251.	Der Orts-Vorstand zu Bazlaff	bittet um Herbeiführung eines Gesetzes, wonach ein Jeder, der im Schul-Bezirk seinen Wohnsitz hat, nach seinen Besitz- und Vermögens-Verhältnissen zur Unterhaltung der Schul-Gebäude und Aufbringung des Lehrer-Gehalts verpflichtet ist.
2.	II. 2255.	Lehrer Mitschel zu Mychline bei Guttentag	bittet um Aufbesserung der Landlehrer-Besoldung.
3.	II. 2336.	Lehrer Pieczonka zu Mikorzyn bei Kempen	für Einführung des Schulaufsichts-Gesetzes.
4.	II. 2339.	Franz Pusch und Genossen zu Poln. Kunzendorf	protestiren gegen Einführung konfessionsloser Schulen, gegen die Civil-Ehe und die Verfolgung der Jesuiten.
5.	II. 2608.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Hagen	schließt sich der Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Lippstadt, um Zulassung der Abiturienten der Realschulen I. Ordnung bei allen Fakultäten, an.
6.	II. 2612.	Polizei-Anwalt Czermonski und Genossen zu Groß-Strehlitz	bitten um Annahme des Schulaufsichts-Gesetzes.
7.	II. 2637.	Hof-Besitzer J. Gravert und Genossen zu Neuenbreck	bitten zu erwirken, daß die fünfmonatliche Winterschule wieder eingeführt und der Repetir-Unterricht gänzlich wegfalle, wenigstens aber während der Frühjahrs- und Herbst-Saatzeit.
8.	II. 2638.	Gemeinde-Vorsteher M. Krey und Genossen zu Grevenkop	desgleichen.
9.	II. 2639.	H. Schacht und Genossen zu Gamerland	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
10.	II. 2640.	J. Ahrbahr und Genossen zu Sommerland-Grönland	bitten zu erwirken, daß die fünfmonatliche Winterschule wieder eingeführt und der Repetir-Unterricht gänzlich wegfalle, wenigstens aber während der Frühjahrs- und Herbst-Saatzeit.
11.	II. 2724.	Die Gemeinde zu Neu-Ristow	bittet um Wiedereinrichtung ihrer Schule und Gewährung einer Beihülfe aus Staats-Fonds zur Besoldung des Lehrers.
12.	II. 2735.	Gemeindevorsteher L. Schumacher und Genossen zu Böckelse	beantragen Annahme des Schulaufsichtsgesetzes.
13.	II. 2736.	Marien Mohr und Genossen zu Berefleths, Kreis Steinburg	bitten um Abänderung des Regierungserlasses vom 5. Januar 1871 betreffend die Dispensation vom Schulbesuch und die Ausführungs-Instruktion zu derselben, dahin, daß die 5-monatliche Winterschule wieder eingeführt werde und der Repetirunterricht während der Frühjahrs- und Herbstzeit jedesmal 4 Wochen ausfalle.
14.	II. 2737.	Die katholischen Elementarlehrer der Provinz Schlesien, vertreten durch die Lehrer Altmann und Genossen, datirt Landesbut	bitten um Herbeiführung eines Gesetzes über zeitgemäße und auskömmliche Dotirung der Elementarlehrerstellen sowie über die Pensionirung der Elementarlehrer.
15.	II. 2761.	Cl. Mahlstedt und Genossen zu Bedenkuth	bitten, dahin zu wirken, daß der Regierungs-Erlaß vom 5. Januar 1871 betreffend die Dispensation vom Schulbesuch dahin abgeändert werde, daß während der Saatzeit im Herbst und im Frühjahr den Repetirunterricht auf je 4 Wochen ausfällt, event. es den Kirchenvisitatoren anheim gegeben werde, in jedem einzelnen Falle weitergehende Dispensation vom Schulbesuch eintreten zu lassen.
16.	II. 2762.	H. Schwartzkopf und Genossen zu Wewelsfleth	desgleichen.
17.	II. 2766.	Lehrer Bergweiler zu Münster-Maifeld, Namens der Lehrer des Inspectionsbezirks Katzenport	Vorschläge zu dem in Aussicht gestellten neuen Unterrichtsgesetz.
18.	II. 2770.	Der Vorstand der höheren Bürgerschule zu Hersfeld	beantragt dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
19.	II. 2776.	emer. Lehrer Schlössing zu Insterburg	bittet zu veranlassen, daß seine Pension erhöht, und den Emeriten der Volkslehrer fortan statt-1/3 die Hälfte ihres Einkommens in monatlichen Raten pränumerando aus (sichern) Staatsfonds, wie anderen Pensionären gewährt werde.
20.	II. 2832.	Das Curatorium der höheren Bürgerschule zu Marburg	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
21.	II. 2839.	Johann Stieck und Genossen zu Süderau	bitten um Abänderung des Rezierungserlasses vom 5. Januar 1871 betreffend die Dispensation vom Schulbesuch und die Ausführungs-Instruktion dazu, dahin, daß die 5-monatliche Winterschule wieder eingeführt und der Repetir-Unterricht während der Frühjahrs- und Herbstzeit jedesmal 1 Monat ausfalle.
22.	II. 2952.	Lehrer Neustedt und Genossen zu Ranen	bitten dahin zu wirken, daß die Preußischen Elementarlehrer den Königlich Preußischen unmittelbaren Staats-Subalternbeamten I. Klasse in Beziehung auf Einkommen und sonstige Rechtswohlthaten gleichgestellt werden.
23.	II. 2953.	Die Repräsentanten der Schulsocietät zu Schönwarling	bitten, die Königliche Staats-Regierung vermittelnd zu veranlassen, das für die dortige Schule erforderliche Brennmaterial mit Rücksicht auf die enormen Lasten und Abgaben der Ortsgemeinde aus fiskalischen Mitteln zu gewähren.
24.	II. 2954.	Pastor Sander zu Geismar bei Göttingen	beantragt: Modifikation des Gesetz-Entwurfs über die Beaufsichtigung der Schulen durch Anschluß eines dritten Paragraphen, des Inhalts: „Wo indeß bezüglich der Evangelischen Volksschule — wie namentlich in der Provinz Hannover — bereits Einrichtungen und Ordnungen zu Recht bestehen und in Uebung sind, welche die Aufsichtsbefugniß des Staates genugsam und wirksam sichern, hat es dabei bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung sein Bewenden."

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
25.	II. 2955.	Kreisgerichts-Direktor Hilse und Genossen zu Lublinitz (überreicht durch den Abgeordneten Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen)	bitten um möglichst einstimmige Annahme des Schulaufsichts-Gesetz-Entwurfs.
26.	II. 2961.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Crefeld	beantragt dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
27.	II. 2968.	Bürgermeister Kempf und Genossen zu Herefeld	desgleichen.
28.	II. 3016.	D. von Soesten und Genossen, Mitglieder der reformirten Schulgemeinde zu Köhlen	bitten zu erwirken, daß die beabsichtigte Vereinigung ihres Schulverbandes mit dem lutherischen unterbleibe.
29.	II. 3026.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Elbing, Oberlehrer Schilling und Genossen	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
30.	II. 3027.	Das Kuratorium der Realschule zu Iserlohn	desgleichen.
31.	II. 3028.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Siegen	desgleichen.
32.	II. 3029.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Lennep	desgleichen.
33.	II. 3082.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Münster	desgleichen.
34.	II. 3113.	Die Vertreter der Halberstadt-Quedlinburger General-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse; dat. Halberstadt	bitten dahin zu wirken, daß die Quedlinburger General-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse auch ferner als eine selbstständige Bezirkskasse beibehalten bleibe.
35.	II. 3127.	M. Trauen und Genossen zu Crempdorfs	bitten dahin zu wirken, daß der Reg. Erlaß vom 5. Januar 1871 betreffend die Dispensation vom Schulbesuch, dahin geändert werde, daß die 5monatliche Winterschule wieder eingeführt und der Repetitunterricht während der Frühjahrs- und Herbstsaatzeit jedesmal 4 Wochen ausfalle.
36.	II. 3129.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Northeim	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
37.	II. 3130.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Schwelm	desgleichen.
38.	II. 3191.	Der Ortsvorstand zu Klein-Wulkow, Schulze Ehrenbrecht und Genossen	bittet zu veranlassen, daß die von der Gemeinde zu leistende Abgabe von 10 Scheffel Roggen nicht mehr an den Lehrer in Groß-Wulkow, sondern an den Lehrer in Klein-Wulkow abzuführen ist.
39.	II. 3192.	Lehrer E. Schüßler zu Groß-Drewitz	beantragt, der Staats-Regierung die Mittel zu gewähren, damit dieselbe den Lehrern Alterszulagen geben kann.
40.	II. 3196.	Seminarlehrer a. D. Selwich zu Luck	bittet um Erhöhung seiner Pension auf 300 Thaler.
41.	II. 3200.	Lehrer Hoppe, Namens und im Auftrage der Lehrer Magdeburgs (überreicht durch den Abgeordneten Zuckschwerdt)	beantragt eine Erleichterung der Zahlungsverbindlichkeit für das Antrittsgeld zur neuen Bezirkskasse.
42.	II. 3201.	Der Magistrat und das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
43.	II. 3202.	Der Magistrat und das Kuratorium der Bürgerschule zu Gubrau.	desgleichen.

Außerdem sind nachstehend verzeichnete Petitionen, um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, eingegangen:

II. 2188. Jos. Hantel und Genossen zu Gr. Rautenberg. — II. 2189. Franz Nitsch und Genossen zu Frauenburg. — II. 2190. Lehrer Riemann und Genossen zu Beuthen. — II. 2191. Joh. Kewitz und Genossen zu Linglack. — II. 2192. Pfarrer Dargel und Genossen zu Lantern. — II. 2193. Georg Stückradt und Genossen zu Husen. — II. 2194. Kowalewski und Genossen zu Gretkendorf. — II. 2195. Jos. Knjawski und Genossen zu Gr. Montau. — II. 2196. A. Neumann und Genossen zu Kahse. — II. 2197. Pfarrer Thiel und Genossen zu Bischofswalde. — II. 2198. Spira und Genossen zu Gr. Patschin. — II. 2199. Gärtner Remet und Genossen zu Pol. Rasselwitz. — II. 2200. Pfarrer J. Graupe und Genossen zu Beuthen o. S. — II. 2201. Lehrer Plaschke und Genossen zu Dürr-Arnsdorf. — II. 2202. Lehrer Maschke und Genossen zu Komorno. — II. 2203. Anz. Voigt

Digitized by Google

und Genossen zu Grädig. — II. 2204. Anton Kahlert und Genossen zu Derzdorf. — II. 2205. Gutsbesitzer Krause und Genossen zu Falkowitz. — II. 2206. Schulze Armborst und Genossen zu Kalkstein. — II. 2207. Ortsschulz Gerick zu Schillgehnen. — II. 2208. Schulze Taube und Genossen zu Nosberg. — II. 2209. Joh. Schiebersky und Genossen zu Eichenau. — II. 2210. Schulze Bergmann und Genossen zu Klingerswalde. — II. 2211. Pfarrer Sobotta und Genossen zu Alt-Repten. — II. 2212. Lehrer Adolph und Genossen zu Gr. Graudenz. — II. 2213. Stellenbes. Hauslik und Genossen zu Kreuzdorf. — II. 2214. Schulze Klar und Genossen zu Ebersdorf. — II. 2215. Gutsbes. Hoffmann und Genossen zu Nieder Hermsdorf. — II. 2216. Pfarrer Neumann und Genossen zu Markowitz. — II. 2217. Scholze Schneider und Genossen zu Riegersdorf. — II. 2218. Scholze Hellebrandt und Genossen zu Grzendzin. — II. 2219. Lehrer Klausewitz und Genossen zu Poßnitz. — II. 2220. Landesältester Scholz und Genossen zu Gauert. — II. 2221. Winkler und Genossen zu Polnischwette. — II. 2222. H. Zentgraf und Genossen zu Hadamar. — II. 2223. Bürgermeister Strobel und Genossen zu Niederlahnstein. — II. 2224. Ahlen und Genossen zu Kirchhorchen ꝛc. — II. 2225. Hegtmeyer und Genossen zu Zellerfeld. — II. 2226. Joh. Schuy und Genossen zu Niederhamar. — II. 2227. Pastor Firnhaber und Genossen zu Beuchte. — II. 2228. Superintendent Warns und Genossen zu Leer. — II. 2229. Kirchenvorstand zu Muntabaur. — II. 2230. Kirchenvorstand zu Münster. — II. 2231. Kirchenvorstand zu Siebeldshausen. — II. 2232. Kirchenvorstand zu Glane. — II. 2233. Ev. luth. Kirchenvorstand zu Arenshorst. — II. 2234. Kirchenvorstand zu Gresberg. — II. 2235. Kirchen- und Schulvorstand zu Benafort. — II. 2236. Ev. luth. Kirchen- und Schulvorstand zu Hainholz. — II. 2237. Schulvorstände zu Berge und Grafeld. — II. 2238. Kirchen-Gemeinde und Schulvorstand zu Lütgeneder. — II. 2239. A. Balleuti und Genossen zu Montabaur. — II. 2240. Vorstand des katholischen Lesevereins. — II. 2261. Notar Jenseuius und Genossen zu Düren. — II. 2262. Karl Barninsky und Genossen zu Guttstadt. — II. 2263. Peter Thiel und Genossen zu Bischofstein. — II. 2264. Math. Reicherts und Genossen zu Betteldorf. — II. 2265. Fr. Buchholz und Genossen zu Haimar. — II. 2266. Pfarrer Smits und Genossen zu Börger. — II. 2267. Hufenbesitzer Johann Ochsenknecht und Genossen zu Siegfriedswalde. — II. 2268. Johann Drew und Genossen zu Blankensee. — II. 2269. Pastor Kloteu und Genossen zu Althausen. — II. 2270. Schulze Grunwald und Genossen zu Blndau. — II. 2271. Propst Wiemann und Genossen zu Dortmund. — II. 2272. Bergweiler und Genossen zu Graach. — II. 2273. H. Wiedel und Genossen zu Ringelheim. — II. 2274. Schlossermeister Sucharowski und Genossen zu Treplowitz. — II. 2275. Pfarrer Stumpf und Genossen zu Hopsten. — II. 2276. Th. Wolters und Genossen zu Cösfeld. — II. 2277. Pfarrer Schwarze und Genossen zu Riesenbeck. — II. 2278. J. Offenberg und Genossen zu Dornick. — II. 2279. Lehrer Daldrup und Genossen zu Gravenhorst. — II. 2280. Pfarrer Josten und Genossen zu Eyll. — II. 2281. Pfarrer Baune und Genossen zu Zwillbrock. — II. 2282. Meyer und Genossen zu Horup. — II. 2283. Pfarrer Deffhaus und Genossen zu Walsum. — II. 2284. Pfarrer Klümpen und Genossen zu Pont. — II. 2285. Elberfeld und Genossen zu Cappenberg. — II. 2286. Direktor Heitzer und Genossen zu Gescher. — II. 2287. B. van Vorst und Genossen zu Wemb. — II. 2288. Schulze Brüning und Genossen zu Bochum. — II. 2289. J. Kruß und Genossen zu St. Tönisberg. — II. 2290. Th. Rötgers und Genossen zu Altstätte. — II. 2291. Lehrer Reichmann und Genossen zu Euniger. — II. 2292. F. Hilka und Genossen zu Antonienhütte. — II. 2293. M. Thamm und Genossen zu Mariencranst. — II. 2294. J. Scheffler und Genossen zu Clarencranst. — II. 2295. George Höhl und Genossen zu Gr. Wierau. — II. 2296. Pfarrer Tilgner und Genossen zu Heinersdorf. — 2297. Pfarradm. Jos. Schmidt und Genossen zu Ober-Briesnitz. — II. 2298. J. Concilius und Genossen zu Tarnowitz. — II. 2299. J. Schaban, Bürgermeister a. D. und Genossen zu Cherzow. — II. 2300. R. Wiedera und Genossen zu Bysoka. — II. 2301. Pfarrer Slomka und Genossen zu Wartha. — II. 2302. Lehrer Bulla u. Gen. zu Przyschetz. — II. 2303. Pfarrer Smolke u. Gen. zu Prokau. — II. 2304. Pfarrer Linke u. Gen. zu Hohen-Giersdorf. — II. 2305. Herfel u. Gen. zu Gustruschel ꝛc. — II. 2306. Joh. Scholz u. Gen. zu Ossig. — II. 2307. Pfarrer Schnapke u. Gen. zu Nicolai. — II. 2308. Rittergutsbes. Weidlich u. Gen. zu Alt-Lomnitz. — II. 2309. Anton Kopatzky und Genossen zu Ziemienzütz. — II. 2310. F. Drescher und Genossen zu Gontawa. — II. 2311. B. Jaenisch und Genossen zu Groß-Meisdorf. — II. 2312. Pfarrer Eisenacker und Genossen zu Boronow. — II. 2313. Schulze Parschau und Genossen zu Legienen. — II. 2314. Pfarrer Ibach im Namen von 180 Männern des katholischen Volksvereins zu Willmen. — II. 2315. Schwaal und Genossen zu Erden. — II. 2316. Vorstand des Pius-Vereins zu Odenkirchen. — II. 2317. Kirchenvorstand zu Rosche. — II. 2318. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Dassel. — II. 2319. Evangelisch-lutherischer Kirchenvorstand zu Wulfsen. — II. 2320. Kirchenvorstand zu Cappel. — II. 2321. Kirchen- und Schulvorstand zu Mulsnen. — II. 2322. Schulvorstand zu Listringen. — II. 2323. Pfarrer Batsche und Genossen zu Spelle. — II. 2324. Pastor Lindemann und Genossen zu Börstel. — II. 2325. Pastor Kühne und Genossen zu Inowraclaw. — II. 2326. Pastor Wendland und Genossen zu Langlingen. — II. 2327. Pastor Gehrisch und Genossen zu Bothfeld. — II. 2328. Pfarrer Görgen, Namens der Pfarrer des Dekarnats zu Creuznach. — 2346. Chr. Kersting und Genossen zu Eldagsen. — II. 2347. Pastor A. Engelhardt und Genossen zu Herzberg a./H. — II. 2348. Lehrer H. Meyer und Genossen zu Barierode. — II. 2349. Pastor Olthaus und Genossen zu Sersum. — II. 2350. C. B. Mönkeberg und Genossen zu Alfeld. — II. 2351. F. Hagemann und Genossen zu Niederwenigern. — II. 2352. Kaufmann Orttmeyer und Genossen zu Stettin. — II. 2353. Lorenz Höne und Genossen zu Istrup. — II. 2354. Pastor Zuhöne und Genossen zu Anrich. — II. 2355. Pfarrer Englert und Genossen zu Boltrop. — II. 2356. Justizrath Wesemann und Genossen zu Oelde. — II. 2357. Rektor Lehmkuhl und Genossen zu Beckum. — II. 2358. Pfarrer Stammel und Genossen zu Lamspringe. — II. 2359. Joh. Lindemann und Genossen zu Albdeckel. — II. 2360. Dr. phil. Driessen und Genossen zu Walbeck. — II. 2361. Pfarrer van Gülick und Genossen zu Büslich. — II. 2362. Pfarrer Berstepl und Genossen zu Schaag. — II. 2363. Pfarrverwalter Dräger und Genossen zu Alberkloh. — II. 2364. Dr. Wessel und Genossen zu Olsen. — II. 2365. Kaplan Gotzes und Genossen zu Meulelen. — II. 2366. Clemens Sasse und Genossen zu Rheine. — II. 2367. Pfarrer Tappeborn u. Gen. zu Wreden. — II. 2368. Küster Hummwinkel u. Gen. zu Waltrop. — II. 2369. Hennewig u. Gen. zu Billerbeck. — II. 2370. Amtmann Tümler u. Gen. zu Greven. — II. 2371. Ellerkamp u. Gen. zu Selm. — II. 2372. Pfarrer Königs u. Gen. zu Twisteden. — II. 2373. Pfarrer Heidemann u. Gen. zu Warbeyen. — II. 2374. F. Tack und Genossen zu Vert bei Geldern. — II. 2375. Gemeinde-Vorsteher Schwering und Genossen zu Hövel. — II. 2376. Pfarrer Ewald und Genossen zu Hewbergen. — II. 2377. Kaplan Bollmann und Genossen zu Metelen. — II. 2378. Pfarrer Lorenbeck und Genossen zu Ramsdorf. — II. 2379. Pfarrer Preckel und

Digitized by Google

Genossen zu Marienfeld. — II. 2380. Friedrich Graf v. Landsberg-Velen und Genossen zu Velmn. — II. 2381. J. van Meegen und Genossen zu Till. — II. 2382. Pfarrer Esseling und Genossen zu Brochterbeck. — II. 2383. Kaplan Theising und Genossen zu Südkirchen. — II. 2384. Pfarrer Wetzels und Genossen zu Boxheim. — II. 2385. W. Guhaus und Genossen zu Amarbeckelt. — II. 2386. Erbmarschall Graf von Hoensbröch und Genossen zu Geldern. — II. 2387. Pfarrer Hartges und Genossen zu Born. — II. 2388. Kirchen-Gemeinde und Schulvorstand zu Ochten. — II. 2389. W. Offenberg und Genossen zu Haffen. — II. 2390. J. Greving und Genossen zu Holsterhausen. — II. 2391. Pfarrer Cluesmann und Genossen zu Appelhülsen. — II. 2392. Clemens v. Druffel und Genossen zu Welbergen. — II. 2393. Kaplan Neymes und Genossen zu Hinsbeck. — II. 2394. Vorsteher Röttelbrock und Genossen zu Epe. — II. 2395. Lehrer Dierks und Genossen zu Henrichenburg. — II. 2396. v. Burler und Genossen zu Barlo bei Bocholt. — II. 2397. Pfarrer Thesing und Genossen zu Dreyerwalde. — II. 2398. Pfarrer Paesſens und Genossen zu Altcalcar. — II. 2399. Pfarrkooperator Rieforth und Genossen zu Calcar. — II. 2400. Pfarrer Schündelen und Genossen zu Spelleu. — II. 2401. Pfarrer Hoyckens und Genossen zu Niedermörmter. — II. 2402. T. Klings und Genossen zu Seveken. — II. 2403. Pfarrer Bartmann und Genossen zu Ibbenbüren. — II. 2404. Pieper und Genossen zu Nordwald. — II. 2405. Pfarrer Wellesen und Genossen zu Kaldenkirchen. — II. 2406. H. Bahnenbrock und Genossen zu Eppinghoveus. — II. 2407. Th. Beining und Genossen zu Herzfeld. — II. 2408. Stadtrath Hillenbrand und Genossen zu Linz a. R. — II. 2409. And. Münch und Genossen zu Ockenfels. — II. 2410. J. Schneider und Genossen zu Leubsdorf. — II. 2411. Joh. Heckenbart und Genossen zu Kasbach bei Linz. — II. 2412. Th. Wester und Genossen zu Ohlenberg. — II. 2413. P. Pelle und Genossen zu Mesum — II. 2414. Pfarrer Thutmann und Genossen zu Neuenkirchen. — II. 2415. Pfarrer Deffte und Gen. zu Flaesheim. — II. 2416. Pfarrer Rothen und Genossen zu Borth. — II. 2417. Pfarrer Korte und Genossen zu Wessum. — II. 2418. Pfarrer Schroers und Genossen zu Straelen. — II. 2419. P. Aengeneyndt u. Gen. zu Kervenheim. — 2420. Pfarrer Joh. Spittmann u. Gen. zu Byler. — II. 2421. Pfarrer Tüffers u. Gen. zu Pfalzdorf. — II. 2422. Pfarrer Blume u. Gen. zu Heiden. — II. 2423. Pfarrer Krampe u. Gen. zu Weeze. — II. 2424. Kemna u. Gen. zu Heweft. — II. 2425. Pfarrer Theißen u. Gen. zu Laer. — II. 2426 Pfarrer Eubergs und Genossen zu Gladbeck. — II. 2427. Pfarrer Dr. Küster und Genossen zu Marl. — II. 2428. Pfarrer Coppenrath und Genossen zu Millingen. — II. 2429. Pfarrer Paulesen und Genossen zu Borst. — II. 2430. Pfarrer Möllmann und Genossen zu Borkelm. — II. 2431. Pfarrer Pottgiesser und Genossen zu Bork a. d. Lippe. — II. 2432. Pfarrer Diekmann und Genossen zu Haldern. — II. 2433. Pfarrer Verspohl und Genossen zu Bulsen. — II. 2434. Pfarrer ten Hompel und Genossen zu Praest. — II. 2435. Pfarrer Upmeyer und Genossen zu Greffen. — II. 2436. Pfarrer Kiffelstein und Genossen zu Hönnepel. — II. 2437. Jakob v. Knobelsdorff und Genossen zu Groß-Kleberg. — II. 2438. Jos. Zendritzki und Genossen zu Dittrichswalde. — II. 2439. Erzpriester Goldhein und Genossen zu Wartenburg. — II. 2440. Graf Merveldt und Genossen zu Treckenhorst. — II. 2441. Schuhmachermeister Mogek und Genossen zu Zülz. — II. 2442. Schul- und Kirchenvorsteher Fiche und Genossen zu Schwiebus. — II. 2443. Pfarrer Hofmann und Genossen zu Altzülz. — II. 2444. Th. Seidel und Genossen zu Groß-Neuendorf. — II. 2445. Ortsschulze Rohfleisch und Genossen zu Sturmhübel. — II. 2446. Pfarrer Schaefer und Genossen zu Bischofferode. — II. 2447. Pfarrer Meister und Genossen zu Silberhausen. — II. 2448. Pfarrer Schmerbauch und Genossen zu Rohrberg. — II. 2449. Goldarbeiter Callier und Genossen zu Spremberg. — II. 2450. Rathmann Seemann und Genossen zu Bauerwitz. — II. 2451. Lehrer Steiner und Genossen zu Schmiritz. — II. 2452. Pfarrer Pfleger und Genossen zu Lissek. — II. 2453. Kirchenvorsteher Schmidt und Genossen zu Langenbielau. — II. 2454. Stocker und Genossen zu Wittgendorf. — II. 2455. Lehrer Hannig und Genossen zu Viereck. — II. 2456. Schuhmacher Hinkebein und Genossen zu Brandleicht. — II. 2457. Kaufmann Jacobs und Genossen zu Zeltingen. — II. 2458. Pfarrer Krebs und Genossen zu Brehme. — II. 2459. Heinrich Freund und Genossen zu Heuthen. — II. 2460. Heinrich Schoeneseld und Genossen zu Mackenrode. — II. 2461. Pfarrer Diezemann und Genossen zu Kirchgandern. — II. 2462. Pfarrer Pfafferot und Genossen zu Niederorschel. — II. 2463. Schulze Schütze und Genossen zu Hohengandern. — II. 2464. Christoph Schroeter und Genossen zu Ellrich. — II. 2465. Pfarrer Backhaus und Genossen zu Gerbershausen. — II. 2466. Schulze Krieter und Genossen zu Hützenbach. — II. 2467. F. Schmidt und Genossen zu Weißenborn. — II. 2468. Fr. Henser und Genossen zu Hülsede. — II. 2469. Pfarrer Rockel und Genossen zu Mielenz. — II. 2470. Freischulzeireibesitzer Gehrt und Genossen zu Tiefensee. — II. 2471. J. Zyndrowski und Genossen zu Christburg. — II. 2472. Kirchenvorsteher Seekamp und Genossen zu Bierden. — II. 2473. Lehrer Wegmann und Genossen zu Hagen. — II. 2474. Nik. Geßinger und Genossen zu Berncastel. — II. 2475. Pfarrdechant Ruland und Genossen zu Koesfeld. — II. 2476. Pfarrer Paasson und Genossen zu Hülm. — II. 2477. Pfarrer Wilkentepe und Genossen zu Haviebek. — II. 2478. Pfarrer Niehoff und Genossen zu Harteseld. — II. 2479. Freiherr Droste und Genossen zu Seuden. — II. 2480. Pfarrer Dr. Frankeser und Genossen zu Uedem. — II. 2481. Pfarrer Diepenbrock und Genossen zu Mettingen. — II. 2482. Pfarrer Hufschläger und Genossen zu Hiddingsel. — II. 2483. Amtmann Rebel und Genossen zu Drensteinfurt. — II. 2484. Gemeindevorsteher Everding und Genossen zu Amelsbüren. — II. 2485. Pfarrer Aries und Genossen zu Alperden. — II. 2486. Pfarrer Helfing und Genossen zu Warendorf. — II. 2487. W. Piddel und Genossen zu Oer. — II. 2488. Kreisrichter Greitering und Genossen zu Dinklaken. — II. 2489. Heinrich Vogel und Genossen zu Wetten. — II. 2490. Pfarrer Witte und Genossen zu Herkrade. — II. 2491. Joh. Döltgen und Genossen zu Hamborn. — II. 2492. F. Mallart und Genossen zu Duderstadt. — II. 2493. Lehrer Dreikluft und Genossen zu Westerode. — II. 2494. Pfarrer Kirchner und Genossen zu Nesselrecden. — II. 2495. Lehrer Klapproth und Genossen zu Wersehausen. — II. 2496. Pfarrer Flöcke und Genossen zu Oberusseld. — II. 2497. Pfarrer A. Boening und Genossen zu Immingerode. — II. 2498. Gen.-Vicariats-Assessor Kopp und Genossen zu Hildesheim. — II. 2499. Dechant Krone und Genossen zu Borsum. — II. 2500. Ernst Bulfse und Genossen zu Langenholzen. — II. 2501. Vorsteher Th. Richers und Genossen zu Ihmm. — II. 2502. Pastor Hugo und Genossen zu Göttingen. — II. 2503. Uhrmacher Mundt und Genossen zu Alfeld. — II. 2504. H. Ernst und Genossen zu Ahrbergen. — II. 2505. Pastor Firnhaber und Genossen zu Grasdorf. — II. 2506. Pastor Fister und Genossen zu Nienburg. — II. 2507. H. Grote und Genossen zu Brändeln. — II. 2508. A. Termer und Genossen zu Schladen. — II. 2509. Kaufm. Platyner und Genossen zu Gronau. — II. 2510. Gemeindevorst. Helmes zu Hockeln. — II. 2511. Ockon. Köller und Genossen zu Schladen. — II. 2512. Gemeindeoogt Arendes und Genossen zu Heiningen. — II. 2513. Pastor Bahrhausen und Genossen zu Ottbergen. — II. 2514. Pastor Rademacher und Genossen zu Wiedelsch. — II. 2515. Dechant

Digitized by Google

Friedrich und Genossen zu Gr. Düngen. — II. 2516. Pastor Bode und Genossen zu Einbeck. — II. 2517. Pastor Kuhlemann und Genossen zu Sottrum. — II. 2518. H. Claus und Genossen zu Ochtersum — II. 2519. J. Marheinecke und Genossen zu Wesseln. — II. 2520. Pastor Wolff und Genossen zu Bettmar. — II. 2521. Pastor Vollmer und Genossen zu Adnm. — II. 2522. Pastor Rautert u. Gen. zu Asel. — II. 2523. Bernh. Maren u. Gen. zu Dingelbe. — II. 2524. Vorst. Gronau u. Gen. zu Emmerke. — II. 2525. Pastor Hollemann u. Gen. zu Gr. Vörste. — II. 2526. Lehrer Eckermann u. Gen. zu Dinklar — II. 2527. Pastor Mangold u. Gen. zu Marienrode. — II. 2528. Pastor Schmitz und Genossen zu Harsum. — II. 2529 Pfarrer Trümper und Genossen zu Münden. — II. 2530 W. Hampel und Genossen zu Schildhorst. — II. 2531. W. Homeister und Genossen zu Kl. Vörste. — II. 2532. Pastor Vollmer und Genossen zu Dassel. — II. 2533. F. Riepenhausen und Genossen, Studirende der theologischen Facultät zu Hildesheim. — II. 2534. Pastor F. Evert und Genossen. — II. 2535. Engelke und Genossen zu Egenstedt. — II. 2536. Ortsschulze Algermissen und Genossen zu Moritzberg. — II. 2537. Pastor Schönemann und Genossen zu Liebenburg. — II. 2538. Lehrer Bauerschaper und Genossen zu Klein-Giesen. — II. 2539. Kirchenvorstand zu Worpswede. — II. 2540. Evang.-lutherischer Kirchen- und Schulvorstand zu Steinke. — II. 2541. Kirchenvorstand zu Wahmbeck. — II. 2542. Kirchenvorstand zu Leuthe. — 2543. Kirchenvorstand zu Nettelkamp-Wieren. — II. 2544. Superintendent Ruperti und Genossen zu Lehm. — II. 2545. Superintendent Schünhoff und Genossen zu Stolzenau. — II. 2546. Pastor Mehlitz und Genossen zu Bassum. — II. 2547. A. Lewandowski und Genossen (Westpreußen). — II. 2561. E. Kunst und Genossen zu Zellenfeld. — II. 2562. H. Brüns und Genossen zu Embsen. — II. 2563. R. Steffen und Genossen zu Passenheim. — II. 2564. Krämer und Genossen zu Schöneberg in Ostpreußen. — II. 2565. Kirchenvorstand zu Wilstedt. — II. 2566. J. Kerpen II. und Genossen zu Wehlen a/M. — II. 2567. Kohlhaas und Genossen zu Mühlheim a./M. — II. 2568. M. Weides und Genossen zu Dusemond. — II. 2569. Vorstand der katholischen Männergesellschaft zu Fulda. — II. 2570. Cassirer Kuth und Genossen zu Hattingen. — II. 2571. A. Haag und Genossen zu Filzen. — II. 2572. Pfarrer Plümacher und Genossen zu Neriges. — II. 2573. Amtmann Zonhausen und Genossen zu Bocheld. — II. 2574. J. Casper und Genossen zu Zell a./M. — II. 2575. Pfarrer Stritholt und Genossen zu Appeldorn. — II. 2576. Pfarrer Möller und Genossen zu Diestedde. — II. 2577. Pfarrer Gaillard und Genossen zu Grieth. — II. 2578. Pfarrer Bracht und Genossen zu Klein-Recken. — II. 2579. Pfarrer Thöne und Genossen zu Groß-Recken. — II. 2580. Pfarrer Klostermann und Genossen zu Dolberg. — II. 2581. P. de la Haye und Genossen zu Orsoy. — II. 2582. A. Bürger und Genossen zu Rheurdt. — II. 2583. C. Michalides und Genossen zu Osterfeld. — II. 2584. H. Sprenger und Genossen zu Issum. — II. 2585. Pfarrer Siegberg und Genossen zu Ginderich. — II. 2586. Stadtverordneten-Vorstand Preckel und Genossen zu Warendorf. — II. 2587. Graf zu Westerholt und Genossen zu Westerholt. — II. 2588. Pfarrer Blankensteiner und Genossen zu Ennigerloh. — II. 2589. Pfarrer Feldwisch und Genossen zu Leer. — II. 2590. Pfarrer Libberz und Genossen zu Amern. — II. 2591. Pfarrer Kayser und Genossen zu Kecken. — II. 2592. Pfarrer Besseling und Genossen zu Holthausen. — II. 2593. Freiherr O. von Hövell und Genossen zu Donsbrüggen. — II. 2594. Wahl und Genossen zu Gralberg. — II. 2595. Rechtsanwalt Lohmann und Genossen zu Brilon. — II. 2596. Kaplan Suing und Genossen zu Hoexter. — II. 2597. Stoll und Genossen zu Oberlabnstein. — II. 2598. Pastor Henniges und Genossen zu Jebide. — II. 2599. Kirchen-Vorstand zu Darrigsdorf. — II. 2600. Ev. luth. Kirchen-Vorstand zu Lechstedt. — II. 2601. Kirchen-Vorstand zu Elmlohe. — II. 2602. Kirchen-Vorstand zu Wendhausen. — II. 2603. Kirchen-Vorstände der Inspektion Schwarmstedt. — II. 2610. Lehrer Lange und Genossen zu Heinrikau. — II. 2611. Pfarrer Engelbrecht und Genossen zu Glettau. — II. 2613. Lehrer Lange und Genossen zu Kiwitten. — II. 2614. Pfarrer Heise und Genossen zu Rensbausen. — II. 2615. H. Wilkens und Genossen zu Baden. — II. 2616. Skowronski und Genossen zu Jonkendorf. — II. 2617. Pfarrer Kils und Genossen zu Thron. — II. 2618. Direktor Neumann und Genossen zu Gogolin. — II. 2619. Pfarrer Harbeck und Genossen zu Gruiten. — II. 2620. Kath. Bürger-Verein zu Uerdingen. — II. 2621. Bischof von Osnabrück. — II. 2622. Ev. luth. Kirchen-Vorstand zu Springe. — II. 2623. Ev. luth. Kirchen-Vorstand zu Varlosen. — II. 2624. Ev. luth. Kirchen- und Schul-Vorstand zu Döhren. — II. 2625. Geistliche der ev. luth. Ephorie Sieeerbausen. — II. 2626. Pfarrer Bachaus und Genossen. z. Körbecke. — II. 2627. Lehrer Schenk u. Gen. z. Jorndorf. — II. 2628. Pfarradj. Stalinski u. Gen. z. Riesenburg. — II. 2629 Jach. Spreß u. Gen. z. Cues. — II. 2630. J. H. Grosse u. Gen. z. Mersebnrg. — II. 2644. Organist Lubelski u. Gen. zu Jirewo. — II. 2645. Bauer A. Wiench und Genossen zu Zelasna. — II. 2646. Lehrer A. Rönich und Genossen zu Neuwaltersdorf. — II. 2647. A. Patzelt und Genossen zu Ober-Pomsdorf. — II. 2648. C. Krista und Genossen zu Brieskitz. — II. 2649. Stadtv. Vorst. Blankenhagen und Gen. zu Kieferstädtel. II. 2650. Schulvorst. A. Schneider und Genossen zu Laubau. — II. 2651. Bauer Paul und Genossen zu Altewalde. — II. 2652. Lehrer Grauer und Genossen zu Volkmannsdorf. — II. 2653. Pfarrer Nitschke und Genossen zu Oppelwitz. — II. 2654. Pfarrer M. Elsner und Genossen zu Prissekwitz. II. 2655. Gerichtsschotz Mijerre und Genossen zu Wüstendorf. — II. 2656. Pfarrer Tapel und Genossen zu Ober-Slegau. — II. 2657. Pfarrer Stöffing und Genossen zu Darup. — II. 2658. Dammann und Genossen zu Haltern. — II. 2659. Pfarrer Westermann und Genossen zu Albachten. — II. 2660. Pfarrer Lobaus und Genossen zu Alverskirchen. — II. 2661. Pfarrer Schneckenberg und Genossen zu Schwedten. — II. 2662. Ortsvorst. Vogelmann u. Gen. zu Hiltrup. — II. 2663. Lehrer Th. Schrör u. Gen. zu Nienberge. — II. 2664. Pfarrer Maas und Genossen zu Werth. — II. 2665. Pfarrer Dech. Erpenbeck und Genossen zu Borken. — II. 2666. Ammann Wiermann und Genossen zu Datteln. — II. 2667. Pastor Hochschulte und Genossen zu Been. — II. 2668. Pfarrer Bölting und Genossen zu Rhade. — II. 2669. Ense und Genossen zu Haetmar. — II. 2670. Pfarrer Döring und Genossen zu Vellern. — II. 2671. Pfarrer Overhage und Genossen zu Werne. — II. 2672. Pfarrer Cüsters und Genossen zu Huisborden. — II. 2673. Allering und Genossen zu Liesborn. — II. 2674. Apotheker Rochol und Genossen zu Horstmar. — II. 2675. A. Klingeberg und Genossen zu Hannover. — II. 2676. Pfarrer Flörke und Genossen zu Mingerode. — II. 2677. Pfarrer Banschke und Genossen zu Seulingen. — II. 2678. Orts- und Schulvorsteher Eckermann und Genossen zu Breitenberg. — II. 2679. F. Kurth und Genossen zu Bernshausen. — II. 2680. Boening und Genossen zu Seburg. — II. 2681. D. Burchardt und Genossen zu Tiftlingerode. — II. 2682. C. Aasmeier und Genossen zu Rollhausen. — II. 2683. Jos. Busse und Genossen zu Hilkerode. — II. 2684. Pfarrer Nürnberg und Genossen zu Rhumspringe. — II 2685. Kersting und Genossen zu Lüdinghausen. — II. 2686. Justizrath Ständer und Genossen zu Essen a. d. R. — II. 2687. Freiher v. Wrede und Genossen zu Enckhausen. — II. 2688. Polizeiverwalter Güttler und Genossen zu Lehrte. — II. 2689. Jacob Konczak und Genossen zu Maerzdorf. — II. 2690. P. Zalder und Genossen zu Tillowitz. — II. 2691. Lehrer Wenizer und Genossen zu Hohgiersdorf. — II. 2692. G. Schneider und Genossen zu Schwenz-

Digitized by Google

feld. — II. 2693. Pfarrer Christen und Genossen zu Ober-Weistritz. — II. 2694. Lehrer Reymann und Genossen zu Baumgarten. — II. 2695. Scholz Berger und Genossen zu Türmitz. — II. 2696. L. Klinkhammer und Genossen zu Soest. — II. 2697. Pfarrer Bounnere und Genossen zu Neukirchen. — II. 2698. G. Odiges und Genossen zu Bersen. — II. 2699. Hermes und Genossen zu Westrhauderfehn. — II. 2700. Pastor Wenzel und Genossen zu Martentin. — II. 2701. Göres und Genossen zu Briebel. — II. 2702. L. Mardner und Genossen zu Mendt. — II. 2703. Franz Graf zu Stolberg-Stolberg zu Westheim. — II. 2704. Lehrer Buchali und Genossen zu Oppeln. — II. 2705. Professor Müller und Genossen zu Düsseldorf. — II. 2706. Freiher v. Hoevel und Genossen zu Hagen. — II. 2707. Pfarrer Kamke und Genossen zu Emmerich. — II. 2708. Kirchen- und Schulvorstand zu Stederdorf. — II. 2709. Zimmermann und Genossen zu Alt-Isenhagen. — II. 2710. Pfarrer Ellerbeck und Genossen zu Amern. — II. 2711. Pfarrer Bruns und Genossen zu Wadersleb. — II. 2712. Pfarrer Heyneck und Genossen zu Rhede. — II. 2713. Erckmann und Genossen zu Aschereberg. — II. 2714. Pastor Koenig und Genossen zu Bracht. — II. 2715. A. Broeker und Genossen zu Leurb. — II. 2716. Pfarrdech. Sienler und Genossen zu Ahlen. — II. 2717. Pfarrer Schade und Genossen zu Einen. — II. 2718. Th. Rosenberg und Genossen zu Düsseldwarb. — II. 2719. W. Feldhege und Genossen zu Herlen. — II. 2720. Ackerbürger Dalski und Genossen zu Kilchkowo. — II. 2743. A. Hagemann und Genossen zu Emdebten. — II. 2744. Pfarrer Verhaag und Genossen zu Frasselt. — II. 2745. M. Pantenburg und Genossen zu Oberkail. — II. 2746. Molitar und Genossen zu Menzelfeld. — II. 2747. v. Weidner und Genossen zu Bernkastel. — II. 2748. An der Heyden und Genossen zu Rindern. — II. 2749. H. Einig und Genossen zu Masburg. — II. 2750. Miesert und Genossen zu Gemen. — II. 2751. J. Robischen und Genossen zu Prüm. — II. 2752. A. Klein und Genossen zu Olpe. — II. 2753. Pfarrer Obst und Genossen zu Nauen. — II. 2754. Dech. Glesener und Genossen zu Wamkeiler. — II. 2755. Landdech. Bono zu Holzweiler. — II. 2756. Dech. Kroell zu Landkern. — II. 2757. Kirchenvorsteher Miemann und Genossen zu Jienhagen. — II. 2758. Evang. luth. Kirchenvorstand zu Schneeren. — II. 2759. Kirchenvorstand zu Warma. — II. 2779. G. Baumhues und Genossen zu Ostbevern. — II. 2780. Lehrer Schiedeck und Genossen zu Buslawitz. — II. 2781. Pfarrer Junck und Genossen zu Wasserliesch. — II. 2782. Pfarrer Casper zu Meerscheid. — II. 2783. Pfarrer Barain und Genossen zu Beconb. — II. 2784. Pastor Roemer und Genossen zu Rapperath. — II. 2785. A. Freiberger und Genossen zu Eusch. — II. 2786. Dech. Schöben und Genossen zu Conz. — II. 2787. Pfarrer Johanns und Genossen zu Hirzenach. — II. 2788. Bürgermeister Burkart und Genossen zu Habsthal. — II. 2789. Landschaftsmaler August und Genossen zu Berlin. — II. 2790. Pastor Zürn und Genossen zu Niederbreitzig. — II. 2791. Pastor Hoelscher und Genossen zu St. Goar. — II. 2792. Nikolaus Dhein und Genossen zu Urbar. — II. 2793. Pfarrer Dr. Sauerborn und Genossen zu Urmitz. — II. 2794. Pfarrer Witsch und Genossen zu Eckendorf. — II. 2795. Pfarrer Adelmeier und Genossen zu Norbeim. — II. 2796. Bürgermeister Cadenbach und Genossen zu Treis. — II. 2797. Nic. Marx und Genossen zu Lieg. — II. 2798. A. Eckmann und Genossen zu Walstedde. — II. 2799. Bürgermeister Schlichter und Genossen zu Münster. — II. 2800. G. Janssen und Genossen zu Crauenburg. — II. 2801. J. B. Lohmann und Genossen zu Heck. — II. 2802. A. Janssen und Genossen zu Hau. — II. 2803. Pfarrer Eisennach und Genossen zu Waldorf. — II. 2804. J. Dillmann und Genossen zu Rhenle. — II. 2805. Pfarrer Kiezgen und Genossen zu Geldorf. — II. 2806. P. Weiand und Genossen zu Alsweiler. — II. 2807. A. Licht und Genossen zu Kesten. — II. 2808. P. M. Boß und Genossen zu Krevelaer. — II. 2809. Pfarrer Cammann und Genossen zu Wankum. — II. 2810. Pastor Moritz und Genossen zu Ober-Hammerstein. — II. 2811. Lehrer Krewet und Genossen zu Osebors. — II. 2812. Jak. Lambert und Genossen zu Alsweiler. — II. 2813. Kaplan Wilhelm und Genossen zu Neumagen. — II. 2814. Kaspar Schulte und Genossen zu Büderich. — II. 2815. H. Stuckenschneider und Genossen zu Hellinghausen. — II. 2816. Pfarrer v. Wieck und Genossen zu Lüppramsdorf. — II. 2817. J. Westerath und Genossen zu Nettuln. — II. 2818. H. W. Dirxen und Genossen zu Lorup. — II. 2819. Pfarrer Deters und Genossen zu Schlapen. — II. 2820. Pastor Lerche und Genossen zu Wöhle. — II. 2821. J. M. Schäfer und Genossen zu Lüneburg. — II. 2822. Pfarrer Nolte und Genossen zu Nörten. — II. 2823. Pfarrdech. Bode und Genossen zu Hohenhameln. — II. 2824. Pastor Busche und Genossen zu Osterode. — II. 2825. Dech. Kopp und Genossen zu Lindau. II. 2826. A. Lehmann und Genossen zu Hannover. — II. 2827. Pfarrer Dierks und Genossen zu Himmelsthür. — II. 2828. Pfarrer Grote und Genossen dat. Hildesheim. — II. 2829. Pfarradm. J. Graën zu Zönnersum. — II. 2830. Lehrer J. Maring und Genossen zu Wellbrandtshausen. — II. 2843. Heinr. Schütte und Genossen zu Belzum. — II. 2844. Amtsvorsteher Moecke und Genossen zu Salzgitter. — II. 2845. F. Wüstefeld und Genossen zu Giebeldehausen. — II. 2846. H. Kliemann und Genossen zu Hasede. — II. 2847. Pastor Keller und Genossen zu Blumenthal. — II. 2848. Pastor Elbe und Genossen zu Heyersum. — II. 2849. Pfarrer Schimmelpfennig und Genossen zu Igel. — II. 2850. Ortsvorsteher Classen und Genossen zu Lieeberg. — II. 2851. Pastor Heyart und Genossen zu Apl. — II. 2852. F. Schmidt und Genossen zu Warern. — II. 2853. Pfarrer Großart und Genossen zu Hoenningen. — II. 2854. Pfarrer Weiß und Genossen zu Bettenfeld. — II. 2855. Freiherr v. Ketteler und Genossen zu Münster. — II. 2856. Pfarrer Wester und Genossen zu Rindaldorf. — II. 2857. F. Bereusmeyer und Genossen zu Verlar. — II. 2858. Pfarrer Lumpertz und Genossen zu Kesselheim. — II. 2859. Anton Müller und Genossen zu Rübenach. — II. 2860. J. Wimmer und Genossen zu Moselweiß. — II. 2861. Lehrer Schmitz und Genossen zu Diann. II. 2862. Pastor Münch und Genossen zu Rheinbrol. — II. 2863. J. Behr und Genossen zu Groebnig. — II. 2864. Fürsterzbischöflicher Konsistorialrath Dreßler zu Leobschütz. — II. 2865. Kirchenvorstand zu Knesebeck. — II. 2866. W. Altdorf und Genossen zu Rüthen. — II. 2867. H. Scharpenseel. — II. 2868. Aug. Hinzmann und Genossen zu Byck. — II. 2869. Der Magistrat, Schul- und Kirchenvorstand zu Beverungen. — II. 2870. H. Faßbender und Genossen zu Münz. — II. 2871. Pfarrer Geisselhart und Genossen zu Wilsingen. — II. 2872. Stebeln und Genossen zu Thalheim. — II. 2873. E. Kessler und Genossen zu Haigerloch. — II. 2874. Vorstand der Marianischen Kongregration zu Fulda. — II. 2875. Gutsbesitzer A. Bussen und Genossen zu Neuenbeken. — II. 2876. Vorsteher Rustemeyer und Genossen zu Schwaney. — II. 2877. Vorstand des katholischen Kasino's zu Hofheim. — II. 2878. Kaufmann Twrdy und Genossen zu Ratibor. — II. 2879. Präses L. Pannenborg zu Emden. — II. 2880. Vorstand des Meistervereins zu Fulda. — II. 2881. Ev.-luth. Kirchenvorstand zu Sack. — II. 2882. Kirchenvorstand zu Mechtshausen. — II. 2883. Kirchenvorstand zu Hemeringen. — II. 2884. Dechant und Pastor Reiß und Genossen zu Bupweiler. — II. 2885. Probst Seebald und Genossen zu Lüchow. — II. 2886. Pastor Krafft und Genossen zu Elberfeld. — II. 2887. Superintendent Siebel und Genossen zu Patteujen. — II. 2888.

Digitized by Google

J. Stapp und Genossen zu Stetten. — II. 2889. P. Thiel und Genossen zu Kuenstmacher. — II. 2890. Schulze Nahser und Genossen zu Wernegitten — II. 2891. M. Sifferath und Genossen zu Erdorf. — II. 2892. Lehrer Hesser und Genossen zu Zilshausen. — II. 2893. Pfarrer Münch und Genossen zu Oberehe. — II. 2894. Kaplan Krenke und Genossen zu Mehrhof. — II. 2895. H. Ehlers und Genossen zu Iserhagen. — II. 2896. J. Brandes und Genossen zu Salzdetfurth. — II. 2897. Ch. Eylers und Genossen zu Escherde. — II. 2898. Pfarrer Eichmann und Genossen zu Bilshausen. — II. 2899. C. Kanike und Genossen zu Kl. Algermissen. — 2900. Pastor Deister und Genossen zu Gr. Algermissen. — II. 2901. C. Wessling und Genossen zu Esperde. — II. 2902. F. Pfafferot und Genossen zu Germershausen. — II. 2903. Lehrer Friedrich und Genossen zu Bodenfee. — II. 2904. Pfarrer Oppermann und Genossen zu Krebeck. — II. 2905. Pfarrer Göbeke und Genossen zu Desingerode. — II. 2906. Lehrer Polle und Genossen zu Esplingerode. — II. 2907. Lehrer Wiedefeld und Genossen zu Gerblingerode. — II. 2908. Spieker und Genossen zu Rüdershausen. — II. 2909. Gemeinde-Verwaltungen zu Hilders ꝛc. — II. 2910. Pfarrer Strauß und Genossen zu Diessen. — II. 2911. G. Kauffell und Genossen zu Lüdge. — II. 2912. Schlösser und Genossen zu Hillesheim. — II. 2913. Fr. Kenz und Genossen zu Besseringen. — II. 2914. Lehrer Herres und Genossen zu Schwemlingen. — II. 2915. Pfarrer Scherer und Genossen zu Ixbach. — II. 2916. Justizrath Klugge und Genossen zu Paderborn. — II. 2917. Pfarrer Lichter und Genossen zu Elchfeld. — II. 2918. Pfarrer Peters und Genossen zu Kalingen. — II. 2919. Die Lehrer Billigmann und Müller zu Leinefelde. — II. 2920. Lehrer Tichy und Genossen zu Hoppenwalde. — II. 2921. Pfarrer Stratmann und Genossen zu Fliessem. — II. 2922. Pfarrer Merkelbuch und Genossen zu Pernhen. — II. 2923. Geßner und Genossen zu Alf. — II. 2924. Pastor Holsinger und Genossen zu Sayn. — II. 2925. Bath. Sturm und Genossen zu Cobern. — II. 2926. Pfarrer Blum und Genossen zu Oberweisel. — II. 2927. J. Pohle und Genossen zu Niederspay. — II. 2928. Pfarrer Filz u. Gen. zu Pellingen. — II. 2929. Pfarrer Hoffmann u. Gen. zu Lauscheid. — II. 2930. Vorst. Meiwes u. Gen. zu Westenholz. — II. 2931. Reichard u. Gen. zu Kloth ꝛc. — II. 2932. Lehrer Polier u. Gen. zu Wernersdorf. — II. 2933. J. Klauck und Genossen zu Oberemmel. — II. 2934. Lehrer Moll und Genossen zu Commlingen. — II. 2935. Gemeinde- und Kircheurath zu Mauderscheid. — II. 2936. H. Morth und Genossen zu Laufur. — II. 2937. P. Paulus und Genossen zu Oberbillig. — II. 2938. Pfarrer Fassian und Genossen zu Tuben ꝛc. — II. 2939. Pfarrer Klein und Genossen zu Thörnich. — II. 2940. Dech. Becker und Genossen zu Schweich. — II. 2941. J. Gessel und Genossen zu Zewen. — II. 2942. Pfarrer Croesfeld und Genossen zu Heidenburg. — II. 2943. P. Schilling und Genossen zu Ehrang. — II. 2944. Pastor Scheffer und Genossen zu Burg. — II. 2945. Pfarrer Balling und Genossen zu Haag. — II. 2946. Lehrer Eckweiler und Genossen zu Merzheim. — II. 2947. Pfarrer Kivel und Genossen zu Hamm. — II. 2948. Mich. Kirschten und Genossen zu Conen. — II. 2950. Superintendent Mertwordt und Genossen zu Verden. — II. 2951. Kirchen- und Schulvorstand zu Uetze. — II. 2969. Definitor Sartoring und Genossen des Dekanates Neuerburg. — II. 2970. Casus Graf zu Stolberg-Stolberg zu Münster. — II. 2971. Pappert und Genossen zu Oberelchenbach. — II. 2972. Dehler und Genossen zu Steinbach. — II. 2973. Pfarrer Baumann und Genossen zu Grossenbach. — II. 2974. Dom. Petter und Genossen zu Sargenzell. — II. 2975. B. Beseler und Genossen zu Hünfeld. — II. 2976. Pfarrer Hartmann und Genossen zu Cochem. — II. 2977. Rosier und Genossen zu Bruttig. — II. 2978. Pastor Daun und Genossen zu Hambuch. — II. 2979. J. Cochems und Genossen zu Faukel. — II. 2980. Pfarrer Schorn und Genossen zu Senbeim. — II. 2981. Lehrer Weinheimer und Genossen zu Bell. — II. 2982. Distelrath und Genossen zu Niederkübingen. — II. 2983. K. H. Fisch und Genossen zu Clausen. — II. 2984. Palzer und Genossen zu Gilzem, und Wolsfeld und Genossen zu Eisenach. — II. 2985. F. Wolff und Genossen zu Niederemmel. — II. 2986. P. Arens und Genossen zu Müstert. — II. 2987. Lehrer Trapp und Genossen zu Lascheid. — II. 2988. Pfarrer Blameuser und Genossen zu Heutern. — II. 2989. Pfarrer Zimmer und Genossen zu Greimerath. — II. 2990. Lehrer Thomé und Genossen zu Kenn. — II. 2991. Dechant Lichter und Genossen zu Wittlich. — II. 2992. Pfarrer Praemalsing und Genossen zu Crettnach. — II. 2993. Pastor Winzen und Genossen zu Beidenweierbach. — II. 2994. Schulz Teschner und Genossen zu Mawern. — II. 2995. Pfarrer Michels und Genossen zu Morscheidt. — II. 2996. Katholischer Kirchen-Vorstand zu Tilsit. — II. 2997. N. Mesenich und Gen. zu Kacint. — II. 2998. Pfarrer Schommer und Gen. zu Staudenheim. — II. 2999. P. Uhrmacher und Gen. zu Burgen. — II. 3000. Lehrer Bappert und Gen. zu Dellhofen. — II. 3001. P. Felski und Gen. (Westpreußen). — II. 3002. Pfarrer Clauser und Gen. zu Bengel. — II. 3003. A. Nonnenmacher und Genossen zu Spabrücken. — II. 3004. Pfarrer Mark und Genossen zu Meisenheim. — II. 3005. Pastor Nick und Genossen zu Salzig. — II. 3006. Lehrer Kraemer und Genossen zu Weiler. — II. 3007. Kaufmann Bigenwald und Genossen zu Gerresheim. — II. 3008. Pfarrer Uppenkamp und Genossen zu Burgsteinfurth. — II. 3009. B. H. Mönning und Genossen zu Mitte. — II. 3010. A. Steichen und Genossen zu Bollendorf. — II. 3011. J. Hilgert und Genossen zu Lünebach. — II. 3012. Pfarrer Siehr und Genossen zu Prousfeld. — II. 3013. Ch. Balke und Genossen zu Alt-Wallmoden. — II. 3014. G. Bruns und Genossen zu Bockhorst. — II. 3015. H. Allens und Genossen zu Belthage. — II. 3025. Superintendent Cremer und Genossen zu Dortmund. — II. 3033. Pfarrer Niessen und Genossen zu Hellenthal. — II. 3034. Dech. Peters und Genossen zu Baasen. — II. 3035. P. Wolter und Genossen zu Harperscheid. — II. 3036. M. Meyer und Genossen zu Wallmuth. — II. 3037. Oberpfarrer Goerdten und Genossen zu Schleiden. — II. 3038. Gemeindevorsteher Zwick und Genossen zu Laudesdorf. — II. 3039. Rekter Querin und Genossen zu Strempt. — II. 3040. J. Veitken und Genossen zu Pesch. — II. 3041. Bürgermeister Zimmermann und Genossen zu Roethen. — II. 3042. Pfarrverw. Blum und Genossen zu Eicks. — II. 3043. Pfarrer Loewing und Genossen zu Dahlem. — II. 3044. A. Phillips und Genossen zu Florsdorf. — II. 3045. Pfarrer Jsenkrohl und Genossen zu Berg. — II. 3046. M. J. Greuel und Genossen zu Hergarten. — II. 3047. J. Kronenberg und Genossen zu Dottel. — II. 3048. J. Kirch und Genossen zu Dreiborn. — II. 3049. H. Wollmer und Genossen zu Hildesheim. — II. 3050. Dech. Planker und Genossen zu Greevenbroich ꝛc. — II. 3051. Dekan Klola und Genossen zu Neumark. — II. 3052. Pfarrer Closmann und Genossen zu Benscheid. — II. 3053. Pfarrer Wiersch und Genossen zu Rittersdorf. — II. 3054. Pfarrer Cardel und Genossen zu Rockeskill. — II. 3055. Pfarrer Saur und Genossen zu Irrel. — II. 3056. Lehrer Eckers und Genossen zu Prüm. — II. 3057. Lehrer Ludwig und Genossen zu Marbach. — II. 3058. Lehrer Wolff und Genossen zu Gonzerath. — II. 3059. Gutsbesitzer Claessen und Genossen zu Geveldorf. — II. 3060. R. Hansen und Genossen zu Holtorf. — II. 3061. Gutsbesitzer Mülfarth und Genossen zu Hasselswühl. — II. 3062. Pfarrer Spelthahn und Genossen zu Boslar. — II. 3063. Pfarrer Boskamp und Genossen zu Spiel. — II. 3064. Bürgermeister Müller und Genossen zu

Digitized by Google

Peckelsheim. — II. 3065. Vorsteher Dunkel und Genossen zu Ciffen. — II. 3066. Pfarrer Birkenheyer und Gen. zu Pillig. — II. 3067. Pfarrer Crux und Gen. zu Lehmen. — II. 3068. Lehrer Aubeier und Gen. zu Beilstein. — II. 3069. W. Steinforth und Genossen zu Roggendorf. — II. 3070. Schmidt und Genossen zu Hörste. — II. 3071. Pfarrer Leberger und Genossen zu Münstermaifeld. — II. 3072. Pfarrer Lucas und Genossen zu Mesenich. — II. 3073. Röder und Genossen zu Temmels. — II. 3074. Dechant Pruiß und Genossen zu Saarburg. — II. 3075. Lehrer J. Maurer und Genossen zu Wellen. — II. 3076. Pfarrer Rischar und Genossen zu Welten. — II. 3077. Pfarrer Pfeil und Genossen zu Canzem. — II. 3078. Dech. Kuß und Genossen zu Merzig. — II. 3079. J. Jung und Genossen zu Merchingen. — II. 3080. Pfarrer Schmahl und Genossen zu Fremersdorf. — II. 3083. Pfarrer Fritz und Genossen zu Wiltingen. — II. 3084. Past. Barnig und Genossen zu Beaumarais. — II. 3085. Pfarrer Kunsemüller und Genossen zu Enger. — II. 3086. Pfarrer Hieronymus und Genossen zu Gerolstein. — II. 3087. Ph. Gunkel und Genossen zu Lettmathe. — II. 3088. Jacoby und Genossen zu Murlenbach. — II. 3089. J. Bönke und Genossen zu Krefelden. — II. 3090. J. Braun und Genossen dat. Reimerswald. — II. 3091. Schulze Teschner und Genossen zu Reichenberg. — II. 3092. P. Schneider und Genossen zu Leimersdorf. — II. 3093. Lehrer Kallfelz und Genossen zu Wallhausen. — II. 3094. Pfarrer Becker und Genossen zu Mastershausen. — II. 3095. Körbes und Genossen zu Binsfeld. — II. 3096. Ortsvorst. Gangolf u. Genossen zu Dreis. — II. 3097. Pfarrer Legenbecher und Genossen zu Deudesfeld. — II. 3098. J. Rempel und Genossen zu Freisen. — II. 3099. Fr. Schlig und Genossen zu Gönnersdorf. — II. 3100. Mertes und Genossen zu Salmrohr rc. — II. 3101. Past. Bersch und Genossen zu Altlay. — II. 3102. Schütz und Genossen zu Wallersheim. — 3103. J. Kaufmann und Genossen zu Büdesheim. — II. 3104. Pfarrer Hirschfeld und Genossen zu Ehleuz rc. — II. 3105. Lehrer Rehl und Genossen zu Metterich rc. — II. 3106. J. Thiel u. Genossen zu Ordorf rc. — II. 3107. Kaufmann Nißgenz und Genossen dat. Kylburg. — II. 3108. N. Mayer und Genossen zu Korhausen. — II. 3109. Schaal und Genossen zu Niederlauch. — II. 3110. Pfarrer Stauß und Genossen zu Bingen. — II. 3111. Pfarrer Diebold und Genossen zu Mindersdorf. — II. 3112. Past. Berkenbusch und Genossen dat. Wittingen. — II. 3137. Pfarrer Bruns und Genossen zu Schöppingen. — II. 3138. Dr. Busing und Genossen zu Rees. — II. 3139. R. Brand und Genossen zu Huttern. — II. 3140. Pastor Didon und Genossen zu Lippborg. — II. 3141. Hinsmann und Genossen zu Weilbevern. — II. 3142. G. Budde und Genossen zu Sonebeck. — II. 3143. Lehrer a. D. Lausing und Genossen zu Südlohn. — II. 3144. H. Baumann und Genossen zu Birten. — II. 3145. Lehrer Binnenberg und Genossen zu Ahlen. — II. 3146. W. Schwabe u. Gen. z. Heessen. — II. 3147. G. v. Mallinckrodt zu Münster. — II. 3148. Kaplan Hinkers u. Gen. zu Burgwaldniel. — II. 3149. Ising und Genossen zu Legden. — II. 3150. M. Schoonhoven und Genossen zu Hassum. — II. 3151. Pfarrer Mohr und Genossen zu Longuich. — II. 3152. J. Rebellius und Genossen zu Föhren rc. — II. 3153. Pastor Bier und Genossen zu Lippborg. — II. 3154. Pastor Cannivé und Genossen zu Trittenheim. — II. 3155. Permesang und Genossen zu Hetzerath. — II. 3156. Pfarrer Guldner und Genossen zu Niederzissen. — II. 3157. Paster Ufer und Genossen zu Großmaischeid. — II. 3158. Pfarrer Custer und Genossen zu Macke. — II. 3159. Vorstand des katholischen Bürger-Vereins zu Werden. — II. 3160. Lehrer Jenderek l. und Genossen zu Bitawa. — II. 3161. Lehrer Günther und Genossen in Margareth. — II. 3162. J. Plagge und Genossen zu Alttünen. — II. 3163. Lehrer Gillmann und Genossen zu Wettringen. — II. 3164. Vicar Vieth und Genossen zu Nordkirchen. — II. 3165. Pfarrer van Meegen und Genossen zu Ceemp. — II. 3166. Pfarrer Runen und Genossen zu Holten. — II. 3167. Pfarrer Meyers und Genossen zu Schlem. — II. 3168. Stolz und Genossen zu Rivenich. — II. 3169. J. Lenz und Genossen zu Pünderich. — II. 3170. Meiers und Genossen zu Gladbach. — II. 3171. Wagner und Genossen zu Bauch. — II. 3172. F. Ostien und Genossen zu Weinscheim. — II. 3173. A. Bauer und Genossen zu Sponheim. — II. 3174. Lehrer Kober und Genossen zu Beckenau. — II. 3175. Pfarrer Feibe und Genossen zu Kirn. — II. 3176. Dech. Rein und Genossen zu Sobernheim. — II. 3177. Lehrer Brill und Genossen zu Rehbach. — II. 3178. Paster Schneider und Genossen zu Seesbach. — II. 3179 Pfarrer Burgund und Genossen zu Braunweiler. — II. 3180. Pfarrer Tillmann und Genossen zu Oberhausen. — II. 3181. Schneider und Genossen zu Lampaden. — II. 3182. Paster Fisch und Genossen zu Geisfeld. — II. 3183. Paster Barth und Genossen zu Rascheid. — II. 3184. Pfarrer Reinert und Genossen zu Schöndorf. — II. 3185. Pfarrer Gaul und Genossen zu Münster rc. — II. 3186. Pfarrer Paquet und Genossen zu Dzenhausen. — II. 3187. J. Klein und Genossen zu Züsch. — II. 3188. Schulvorstand zu Schildesche. — II. 3189. Graf Korff zu Münster. — II. 3190. Fritz Graf Schmiesing-Kerssenbrock. — II. 3204. Kreisrichter Fuchsius und Genossen zu Werl. — II. 3205. Stadtverordneter Butte und Genossen zu Eupen. — II. 3206. Domkap. und Dech. Lummertz und Genossen zu Bonn. — II. 3207. Gemeindevorsteher Fasbender und Genossen dat. Lesseniich. — II. 3208. J. Damen und Genossen zu Endenich. — II. 3209. J. Rech und Genossen zu Godesberg. — II. 3210. Staud und Genossen zu Mehring. — II. 3211. M. Jaegen und Genossen zu Nonweiler. — II. 3112. Pfarrer Fink und Genossen zu Riol. — II. 3213. J. van Haute u. Gen. zu Mayen. — II. 3214. M. Schäfer III. u. Gen. zu Cürrenberg. — II. 3215. Kaud. phil. Einig u. Gen. zu Obermenbig. — II. 3216. Paster Georg und Genossen zu Welling. — II. 3217. Pfarrer Wagner und Genossen zu Boos. — II. 3218. Paster Hoffmann und Genossen zu Weiler. — II. 3219. Lehrer Kraemer und Genossen zu Hirten. — 3220. N. Gundert und Genossen zu Luxem. — II. 3221. M. Pörsch und Genossen zu Kehrig. — II. 3222. J. Tallies und Genossen zu Monreal. — II. 3223. Vorstand Daub und Genossen zu St. Johann. — II. 3224. Freisem und Genossen zu Hausen. — II. 3225. Quirin Schneiders und Genossen zu Urschmitt. — II. 3226. Pfarrer Burghard und Genossen zu Eller. — II. 3227. Pfarrer Roderich und Genossen zu Petersmald. — II. 3228. F. Henschel und Genossen zu Koxerke. — II. 3229. Lehrer Lock und Genossen zu Lockweiler. — II. 3230. P. Haupert und Genossen zu Reinsbach. — II. 3231. Th. Wahl und Genossen zu Wabern. — II. 3232. Ortsvorstand Altmeyer und Genossen zu Mickelbach. — II. 3233. Paster Portery und Genossen zu Nunkirchen. — II. 3234. N. v. Zandt und Genossen zu Münchweiler. — II. 3235. M. Kieffer und Genossen zu Oberesch. — II. 3236. Pfarrer Siné und Genossen zu Kastel. — II. 3237. Pfarrer Weisenahl und Genossen zu Rehlingen-Littorf. — II. 3238. Pfarrer Holtmann und Genossen zu Mendorf. — II. 3239. J. Hoffmann und Genossen zu Confeld. — II. 3240. J. Johenning und Genossen zu Erkeln. — II. 3241. Fr. Neusius und Genossen zu Brakel. — II. 3242. Lehrer Nolles und Genossen zu Fell. — II. 3243. Pfarrer Knecht und Genossen zu Monscheid. — II. 3244. J. Schüller und Genossen zu Waldalgesheim. — II. 3245. Pfarrer Loemarth und Genossen zu Reisweiler. — II. 3246. B. Klassen und Genossen zu Mesenich. — II. 3247. Lehrer Fritsch und Genossen zu Trierweiler. — II. 3248. Pfarrer Hart und Genossen zu Wedersdorf. — II. 3249. Pfarrer Tittert und Genossen zu Clüsserath.

Digitized by Google

— II. 3250. P. Steinbach und Genossen zu Osburg. — II. 3251. Pfarrer Staas und Genossen zu Farschweiler. — II. 3252. Vorsteher Maffing und Genossen zu Weiler-Bingerbrück. — II. 3253. Pfarrer Dreiser und Genossen zu Halsenbach. — II. 3254. Pfarrer M. Rath und Genossen zu Schiffweiler. — II. 3255. Pfarrer Pauly und Genossen zu Körperich. — II. 3256. Notar Meckel und Genossen zu Kempen. — II. 3257. J. Wolff III und Genossen zu Zienburg. — II. 3258. J. Brill und Genossen zu Schöneberg. — II. 3259. Pastor Roth und Genossen zu Lay. — II. 3260. J. Müller und Genossen zu Wershofen. —

Dr. Techow,
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.	
1.	II. 2252.	Rendant der Stadt-Haupt-Kasse Schulz, und Genossen zu Querfurt	beantragen, bei Berathung des Antrages betreffend die Erhöhung der Reisekosten und Diäten für unmittelbare Staatsbeamten auch für die Kommunalbeamten eine angemessene Festsetzung der Reisekosten und Diäten herbeizuführen.
2.	II. 2331.	Rehorst und Genossen, Sekretaire das Kreisgerichts zu Minden.	bitten um Gleichstellung im Gehalte mit den Regierungs-Subaltern-Beamten.
3.	II. 2548.	Universitäts-Sekretair Nadbyl zu Breslau	betrifft die Aufbesserung der Gehälter der Universitäts-Secretäre.
4.	II. 2642.	Effenbergern u. Genossen, Büreau-Diätarien des Kreisgerichts Lauban (überreicht durch den Abgeordneten Lampugnani)	bitten dahin zu wirken, daß auch die gerichtlichen Büreau-Diätarien bei der allgemeinen Gehalts-Erhöhung angemessen berücksichtigt werden.
5.	II. 2721.	Amtsrichter Snell und Genossen zu Wiesbaden	betrifft die Besoldungs- und Anciennetäts-Verhältnisse der Richter 1. Instanz in dem Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden.
6.	II. 2729.	Bürgermeister Fischer und Genossen zu Warburg (überreicht durch den Abgeordneten Evers)	bittet um Erwirkung eines Staatszuschusses von 500 Rthlr. für das dortige Progymnasium.
7.	II. 2730.	Unger und Genossen zu Halle a/S.	bitten, dahin zu wirken, 1. daß die im Normaletat vom Jahre 1863 gegebenen Bestimmungen sofort an sämmtlichen vom Staate anerkannten Gymnasien gleichmäßig und vollständig durchgeführt werden; 2. daß in Bezug auf die beabsichtigte neue Feststellung der Lehrergehälter die nicht unter Königlichem Patronat stehenden Gymnasien, den Königlichen Gymnasien gleichgestellt werden.
8.	II. 2737.	Kreisgerichtsrath Rüffer und Genossen zu Limburg ꝛc.	betrifft die Besoldungs- und Anciennetäts-Verhältnisse der Richter 1. Instanz in dem Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden.
9.	II. 2763.	Kreisgerichts-Sekretär und Dollmetscher Dembek und Genossen zu Thorn (überreicht durch den Abgeordneten Laskker)	bitten, bei Bewilligung der Gehaltszulagen auch die berechtigten Ansprüche der Dolmetscher zu berücksichtigen.
10.	II. 2764.	Staatsanwalts-Gehülfe Bernard zu Danzig	bittet um Gleichstellung der Staatsanwaltsgehülfen bei den Stadtgerichten mit den Stadt- und den Commerz-Richtern und die Erhöhung ihres Gehalts auf den Minimalsatz der Letzteren.
11.	II. 2765.	Winkler und Genossen, Büreau-Diätarien des Kreisgerichts zu Grünberg (überreicht durch den Abgeorneten Lampugnani)	schließen sich der Petition der Büreau-Diätaren zu Lauban (II. 2642), um Berücksichtigung bei der allgemeinen Gehalts-Erhöhung, an.
12.	II. 2835.	Kreisgerichts-Sekretär Engel zu Neustettin	beantragt, die Besoldungen der Kreisgerichts-Secretäre, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der betreffenden Städte, so zu erhöhen, daß dieselben wenigstens mit den Kreis-Secretären gleichgestellt werden.
13.	II. 2836.	Kreisgerichts-Rath Vogel zu Wittenberg	beantragt, die den Beamten zugedachten Gehaltserhöhungen bereits 1872 voll zu gewähren.
14.	II. 2840.	Amtsrichter Schlichter zu Elwille und Genossen	betrifft die Besoldungs- und Anciennetäts-Verhältnisse der Richter 1. Instanz in dem Appellationsgerichts-Bezirk Wiesbaden.
15.	II. 3023.	Gymnasial-Direktor Dr. H. Lehmann (ohne Datum und Orts-Angabe)	Bemerkungen zu dem Entwurf eines neuen Normal-Etats für die Direktoren und Lehrer der Königlichen Gymnasien

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
16.	II. 3031.	ꝛc. Stahl zu Langenschwalbach und Genossen	betrifft die Besoldungs- und Anciennetäts-Verhältnisse der Richter 1. Instanz in dem Appellationsgerichts-Bezirk Wiesbaden.
17.	II. 3032.	Amtsrichter v. Langen in Hochheim, und Genossen	desgleichen.
18.	II. 3199.	Die Rendanten der Kreisgerichts-Salarienkassen im Departement Bromberg, Remus und Genossen	bitten zu erwirken, daß es auch nach eingetretener Gehalts-Erhöhung entweder bei den bisher von ihnen bestellten Kautionen sein Bewenden behält, oder daß die Höhe ihrer Kautionen, da sie keine Central-Kassen verwalten, auf 1000 Thaler normirt werde.
19.	II. 3203.	Lokomotivführer Nicol zu Breslau	bittet um Erwirkung einer Gehalts-Erhöhung für alle Gehaltsklassen der Locomotivführer.

v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

J. Kommission (X.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. — Nr. 6. der Druckſachen. —

1.	II. 2258.	Kalkulaturvorsteher Bünge und ꝛc. Gragert zu Berlin	machen Abänderungsvorschläge zu dem Enteignungsgesetz.

v. Saldern,

Vorsitzender der X. Kommission.

K. Kommission (XII.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. — Nr. 26 der Druckſachen. —

1.	II. 2334.	Der Magistrat zu Halle a/S.	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
2.	II. 2345.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin	beantragen, den Gesetz-Entwurf dahin zu amendiren, daß zugleich mit der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer, also vom 1. Januar 1873 ab, die Gebäudesteuer den Gemeinden als kommunale Steuer überlassen wird ꝛc.
3.	II. 2558.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Graudenz	beantragen, in die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht ohne völlige Entschädigung der Stadt Graudenz zu willigen.
4.	II. 2604.	Der Magistrat zu Posen	beantragt, den Gesetz-Entwurf über die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer nur dann zu genehmigen, wenn den Gemeinden die Gebäudesteuer als Kommunalsteuer überlassen wird.
5.	II. 2633.	Rittergutsbesitzer Troll und Genossen zu Solz (überreicht durch den Abgeordneten Braun (Hersfeld)	bitten um Entlastung des mit Steuer überbürdeten Grundbesitzes.
6.	II. 2738.	ꝛc. Friedreich zu Posen	bittet, die unbedingte und völlige Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer zu beschließen, die Aufhebung der untersten Stufe der Klassensteuer aber abzulehnen.
7.	II. 2958.	Der Magistrat zu Frankfurt a/O.	bittet um Beibehaltung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer eventuell Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden.
8.	II. 2959.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Königsberg i/Pr.	beantragen, daß gleichzeitig mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Gebäudesteuer in Wegfall komme und die Verordnung vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten aufgehoben, dagegen die Erhebung einer kommunalen Schlachtsteuer nicht gestattet werde und im Falle die Finanzlage des Staates zur Zeit die Verzichtleistung auf die Gebäudesteuer nicht ermöglichen sollte, die Frage betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf ein Jahr zu vertagen.
9.	3081.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Preenzlau	beantragen den vorgelegten Gesetz-Entwurf dahin zu amendiren, daß zugleich mit der Aufhebung der Mahl- und

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
			Schlachtsteuer, die Gebäudesteuer den Gemeinden als Kommunalsteuer überlassen werde und die bestehenden Steuer-Exemtionen der Geistlichen, Lehrer, Beamten und Pensionaire gänzlich aufgehoben werden.
10.	II. 3122.	Geheimer Regierungs-Rath und Branddirektor Scabell und Regierungs-Rath Goltz	überreichen eine Petition mit 4383 Unterschriften gegen die von dem Magistrat in Berlin beantragte Aufhebung der Steuer-Exemtion des Gesetzes vom 11. Juli 1822.
11.	II. 3128.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Graetz	beantragen: principaliter das Gesetz über die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer abzulehnen, eventuell die Schlachtsteuer beizubehalten und diese, sowie die Gebäudesteuer den Gemeinden zu überweisen.
12.	II. 3318.	Kurth und Genossen zu Berlin	bitten, die Petition des Magistrats zu Berlin wegen Aufhebung der Steuer-Exemtionen der Beamten und Pensionaire zurückzuweisen.
13.	II. 3319.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Brieg	beantragen den Gesetz-Entwurf dahin zu amendiren, daß den Gemeinden mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer überwiesen und daß die bestehenden Steuer-Exemtionen der Beamten ꝛc. aufgehoben werden.

v. Bodelschwingh,
Vorsitzender der XII. Kommission.

I. Kommission (XIII.) zur Vorberathung des Entwurfs der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Nr. 89 der Druckſachen.)

1.	II. 2329.	Magistrat zu Brandenburg	beantragt zu beschließen, daß den Städten mit mindestens 20,000 Civileinwohnern die Bildung eines selbstständigen Stadtkreises freistehen soll.
2.	II. 2609.	Magistrat zu Quedlinburg	beantragt die Abänderung der §§. 58, 60, 69 und 94 des Entwurfs der Kreis-Ordnung.
3.	II. 2641.	Justizrath a. D. Romeiß und Genossen zu Wiesbaden	übersendet 50 Druckexemplare seiner Petition II. 703.
4.	II. 2726.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bromberg (überreicht durch den Abgeordneten Kienitz)	beantragen den Entwurf der Kreis-Ordnung dahin abzuändern, daß die Einwohnerzahl, deren Besitz einer Stadt die Befugniß ertheilt, aus dem Landkreise auszuscheiden, von 30,000 auf 20,000 herabgesetzt und Städte von mehr als 10,000 Einwohner von der Ueberwachung der Polizei-Verwaltung durch die Landräthe befreit werden.
5.	II. 2773.	Der Magistrat zu Stralsund	beantragt den §. 4 des Entwurfs der Kreis-Ordnung für den Fall der Annahme dahin zu verbessern, daß die Minimal-Einwohnerzahl für diejenigen Städte, denen das Recht zustehen soll, nach eigenem Ermessen aus dem Kreisverbande auszuscheiden, statt auf 30,000 auf 20,000 festgesetzt wird.
6.	II. 2774.	Der Magistrat zu Liegnitz	Abänderungsanträge zum Entwurf der Kreis-Ordnung.
7.	II. 2957.	Der Magistrat zu Nordhausen	bittet, den frühern Beschluß, nach welchem die Minimal-Einwohnerzahl derjenigen Städte, welche befugt sein sollen, eigene Kreise zu bilden, auf 20,000 normirt wird, auch bei der Berathung des jetzt vorgelegten Kreis-Ordnungs-Entwurfes festzuhalten.
8.	II. 3020.	Die Magistrate in Gr. Glogau, Neiße und Schweidnitz (überreicht durch den Abgeordneten Stuschke)	beantragen die Aufhebung der den Landräthen zustehenden Aufsicht der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern in Polizei-Angelegenheiten ꝛc.
9.	II. 3021.	Der Magistrat zu Magdeburg (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	beantragt die, die Stadt Magdeburg betreffenden Paragraphen 143 bis 147 des Entwurfs der Kreis-Ordnung zu verwerfen.

A. v. Bennigsen,
Vorsitzender der XIII. Kommission.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
M. Kommission (XV.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten. (Nr. 105. der Druckſachen.)			
1.	II. 2246.	Bergdirektor Eilert und Genoſſen zu Saarbrücken	beantragen dem §. 13 des Geſetz-Entwurfs über die Penſionirung der Staatsbeamten die Beſtimmung hinzuzufügen, daß den techniſchen Staats-Berg-Beamten die Zeit der praktiſchen Ausbildung einſchließlich des Probejahres, ſoweit dieſe der vorſchriftsmäßigen Dauer entſpricht, auf ihre Dienſtzeit mit anzurechnen iſt.
2.	II. 2247.	Bergrath v. Rönne und Genoſſen zu Saarbrücken	desgleichen.
3.	II. 2557.	Bergrath Schmidt und Genoſſen zu Berlin	desgleichen.
4.	II. 2606.	Oberbergrath Wagner und Genoſſen zu Dortmund	desgleichen.
5.	II. 2635.	Salinendirektor Grund und Genoſſen zu Unna ꝛc.	desgleichen.
6.	II. 2259.	Penſ. Gerichts-Sekretair L. Finke und Genoſſen zu Berlin	bitten, dem Geſetz-Entwurf über die Penſionirung der unmittelbaren Staats-Beamten die Beſtimmung hinzuzufügen, daß die Vorſchriften in den §§. 8, 13 und 16 bei beſondern Umſtänden auch auf die vor dem 1. April 1872 penſionirten unmittelbaren Staats-Beamten Anwendung finden können.
7.	II. 2555.	Profeſſor Dr. Fiedler und Genoſſen zu Leobſchütz	bitten zu erwirken, daß die Kandidaten des höheren Lehramts mit dem Beginne des Probejahres, ehe ſie öffentlich zu unterrichten angefangen haben, vereidet werden, daß dieſe Eidesabnahme der Ausgangspunkt für die zu berechnende Penſion ſei, und daß den Lehrern, welche vor dem neuen Penſionsgeſetze angeſtellt worden ſind, als terminus a quo für die Penſionirung das Probejahr mitgerechnet werde.
8.	II. 2556.	ꝛc. Hanſen zu Flensburg	bittet, den Geſetz-Entwurf betreffend die Penſionirung der Staats-Beamten dahin zu ergänzen, daß auch den Beamten, welche früher im Staatsdienſte angeſtellt geweſen, ſodann aber vorübergehend im Kommunaldienſte thätig waren und demnächſt wieder in den Staatsdienſt zurückgekehrt ſind, die im Kommunaldienſte zugebrachte Zeit bei der Penſionirung anzurechnen iſt.
9.	II. 2723.	Penſionirter Kreis-Steuer-Einnehmer und Hauptmann a. D. v. Malaſchowski zu Ellrich	bittet, dem neuen Penſions-Geſetze rückwirkende Kraft zu geben und demgemäß die Penſionen der bereits penſionirten Beamten zu erhöhen.
10.	II. 2728.	Steuer-Empfänger A. A. Weers zu Emlichheim	bittet zu erwirken, daß ihm ſein ganzes Einkommen — Hebeprozente und Zuſchuß — als penſionsfähiges Gehalt angerechnet werde.
11.	II. 2775.	Kirchberg und Genoſſen, Markſcheider des Königlichen Saarbrücker Steinkohlen-Reviers	bitten dahin zu wirken, daß den im Dienſte des Staates auf den fiskaliſchen Gruben beſchäftigten Markſcheidern die Qualität als Staats-Beamte, wie früher, wieder beigelegt und daß denſelben die Theilnahme an den Wohlthaten des Penſions-Geſetzes geſtattet werde.
12.	II. 2834.	Magiſtrats-Sekretair Dittmar und Genoſſen zu Magdeburg	bitten, bei Berathung des neuen Penſions-Geſetzes die Frage zu erwägen, ob den im Kommunal-Dienſte angeſtellten ehemaligen civilverſorgungs-berechtigten Militairperſonen die Zeit des geleiſteten Militairdienſtes bei Abmeſſung der ihnen zu gewährenden Kommunal-Penſion mit in Anrechnung zu bringen iſt.
13.	II. 2842.	Geheimer Kanzlei-Sekretair a. D. Kaufmann und Genoſſen zu Berlin	bitten, das neue Penſions-Geſetz auch auf die bereits penſionirten Beamten auszudehnen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
14.	II. 3024.	Königlicher Berg-Revier-Beamter v. Derschau u. Genossen zu Dortmund	beantragen, dem §. 13 des Gesetz-Entwurfs über die Pensionirung der Staats-Beamten, die Bestimmung hinzuzufügen, daß den technischen Staats-Bergbeamten die Zeit der praktischen Ausbildung, einschließlich des Probejahrs, soweit diese der vorschriftsmäßigen Dauer entspricht, auf ihre Dienstzeit mit anzurechnen ist.
15.	II. 3136.	Gerichts-Rendant a. D. C. F. Laurien zu Gumbinnen	bittet um Erwirkung einer Pensions-Erhöhung.

Berlin, den 8. Februar 1872.

Hoene,
Vorsitzender der XV. Kommission.

Berlin. Druck und Verlag von L. Reeser.

Digitized by Google

VI.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

11. Legislatur-Periode. II. Session 1871—1872.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 3309.	Grund- und Krugbesitzer August Wilutzki zu Wensowken	bittet zu erwirken, daß ihm die durch Reskript der Königlichen Regierung zu Gumbinnen entzogene Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft wieder gewährt werde.
2.	II. 3313.	Reserve-Unteroffizier und Bäcker Forsch zu Liebstadt	beschwert sich über die Ablehnung seines Gesuchs, um Bewilligung einer Unterstützung aus dem zu diesem Zweck für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds, Seitens des Königlichen Landraths-Amtes zu Mohrungen.
3.	II. 3381.	Dr. J. Hallama zu Breslau	bittet zu veranlassen, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaft „le credit viager“ zu Paris angehalten werde, zur Sicherstellung seiner Rente eine ausreichende Kaution zu erlegen.
4.	II. 3384.	Der Reserve-Gefreite Franz Lange zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
5.	II. 3385.	Nachtwächter Rathke in Königsberg i. Pr.	bittet zu erwirken, daß ihm seine, von dem Magistrat in Königsberg seit dem Jahre 1843 einbehaltene Invaliden-Pension von 1 Thaler monatlich nachträglich ausgezahlt werde.
6.	II. 3386.	Rabbiner Dr. Daniel Fraenkel zu Rybnik	bittet um Beseitigung der Verordnung, wonach der Staat von jedem Vermächtniß, das ein jüdischer Testator für sein Seelenheil legirt, 8 rSt. erhebt.
7.	II. 3389.	Ernst Theodor Christian Günther zu Thamsbrück bei Langensalza	bittet zu erwirken, daß ihm die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein ertheilt werde.
8.	II. 3390.	Conditor Friedrich Gohle zu Wronke	beschwert sich wegen Verweigerung des Konsenses zum Ausschank von Liqueuren in seiner Konditorei.
9.	II. 3576.	Karl Rungstock zu Straßburg	bittet um nachträgliche Erwirkung einer Entschädigung aus dem, für die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, bestimmten Fonds.
10.	II. 3672.	Pensionirter Kanzlei-Diätar Witte zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
11.	II. 3718.	Der vormalige Gefangen-Aufseher Karl Henkelluedecke zu Saarbrücken	bittet um Wiederanstellung im Staats-Dienste, eventuell Gewährung einer Pension.
12.	II. 3720.	Schulze Jaensch und Genossen, Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Polanowitz	beschweren sich wegen ihrer Umpfarrung aus dem Kirchsprengel St. Michaelen zu Breslau in den Kirchensprengel zu Protsch bei Breslau.
13.	II. 3876.	Heinrich Orlob zu Steinbach	beschwert sich wegen Vorenthaltung des Benefeiums der Osburg'schen Armen- und Stipendienstiftung zu Rustenfelde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
14.	II. 3937.	Kahnschiffer und ehemaliger Soldat, Mathes zu Tilsit (überreicht durch den Abgeordneten Bernhardi)	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
15.	II. 3938.	Schuhmachermeister H. Killmann und Genossen zu Bunzlau	bitten um Bewilligung fernerer Fonds zur Unterstützung der bis jetzt noch nicht berücksichtigten Reservisten und Landwehrleute.
16.	II. 3939.	Schneidermeister Xaver Matysiak zu Neu-Dahrowo	bittet um Erwirkung der Konzession zum Kleinhandel mit Spiritus.
17.	II. 3991.	Grundbesitzer Grigutsch und Genossen zu Jorkowen	bitten um Befreiung von der Verpflichtung zur Lieferung von 11 Fuder Sprockholz an den Pfarrer in Kruglanken.
18.	II. 3993.	Geometer Hertzog aus Aschersleben, z. Z. in Konstantinopel,	beschwert sich über das dortige Deutsche Konsulat wegen verweigerter Unterstützung in einer Prozeßsache.
19.	II. 3994.	Robert Lättig in Polsnitz bei Schlochau	macht Vorschläge zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse durch Begründung eines Spar-Renten-Systems.
20.	II. 4049.	Der frühere Strafanstalts-Aufseher Johann Funck zu Mewe	beschwert sich über seine Dienstentlassung.
21.	II. 4065.	Wittwe Weihe zu Sudenburg	bittet um Erwirkung einer Unterstützung, weil ihr Ehemann im Feldzuge 1866 an der Cholera gestorben ist.
22.	II. 4066.	Scheuerfrau Benning in Berlin	bittet zu erwirken, daß ihr Vater, der Veteran Ludwig Benning, welcher seit dem Jahre 1864 als Obdachloser im Landarmenhause zu Tapiau detinirt ist, aus diesem Hause entlassen, und daß demselben eine Pension gewährt werde.
23.	II. 4067.	Maurermeister Schmidt zu Buckau	beschwert sich wegen der seinem Grundstücke, in Folge Errichtung eines neuen Forts der Festung Magdeburg, auferlegten Rayonbeschränkungen.
24.	II. 4078.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Stargard (überreicht durch den Abgeordneten Thomsen)	bitten zu erwirken, daß der Antrag um Beseitigung einer Mauer vor dem katholischen Kirchplatz daselbst, im Wege der Expropriation, zur Herbeiführung einer gesicherten Passage, seitens der Königlichen Regierung berücksichtigt werde.
25.	II. 4068.	Gottlieb Röcker zu Schloß Smitten in Liftand	bittet um Rath und Unterstützung, damit ihm in einer Prozeßsache sein Recht gewährt werde.
26.	II. 4077.	Clenckens in Inden	bittet zu veranlassen, daß in Zukunft die Bau- und Reparaturkosten der Pfarrhäuser von den betreffenden Kirchengemeinden und nicht von den Civilgemeinden aufzubringen sind.
27.	II. 4106.	Karl Wilhelm Schulze I. zu Wettin	beantragt Abstellung der kirchlichen Aufgebote ꝛc.
28.	II. 4143.	Friedrich Wilhelm Schlauch in Naumburg a. S.	unverständlich.
29.	II. 4144.	Dr. M. Pinner zu Berlin	bittet um Aufhebung des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 u. s. w.
30.	II. 4147.	Müllner zu Jagodnen und Genossen	beantragen: Verwandlung der Natural-Leistungen und Stolgebühren, welche Geistliche und Lehrer von den Gemeinden zu fordern berechtigt sind, in ein festes Gehalt.
31.	II. 4148.	Szielonka und Genossen zu Groß-Upalten ꝛc.	desgleichen.
32.	II. 4153.	Paul Ketels und Genossen, Repräsentanten der Schleswigschen Westsee-Inseln, Föhr und Amrum; dat. Föhr	bitten zu veranlassen, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über das Marine-Ersatz-Geschäft abgeändert und eine ständige Aushebungs-Kommission für Seeleute in der Provinz Schleswig-Holstein eingesetzt werde.
33.	II. 4159.	Die verehelichte Häusler Schleppang zu Heinersbrück, Kreis Cottbus	bittet zu veranlassen, daß das auf ihrem Hofe auf Veranlassung der Polizeibehörde widerrechtlich niedergerissene Stallgebäude, so wie der niedergerissene Zaun wieder hergerichtet, ihr auch die exekutivisch eingezogenen Kosten wiedererstattet werden.
34.	II. 4160.	Der frühere Lehrer und Kirchendiener Joh. Friedr. Krumely zu Wasserluppe bei Rathenow	beschwert sich über seine Amtsentsetzung und Verweigerung einer laufenden Unterstützung.
35.	II. 4161.	Chaussee-Aufseher a. D. Strahl zu Preyßch	bittet um Erwirkung einer Pension.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
36.	II. 4186.	Kaufmann Sielaff zu Alt-Jugelew	beschwert sich wegen Verweigerung der Konzession zum Verkauf von Spiritus.

Dr. **Gneist**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 3315.	Gutsbesitzer W. Droege zu Schrevendorn bei Kiel	bittet zu bewirken, daß in dem Gesetz-Entwurf über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach das vertragsmäßig begründete Jagdrecht von der Aufhebung ausgeschlossen bleibt, event. den Berechtigten Entschädigung bezw. Erstattung des vertragsmäßig Geleisteten gewährt wird.
2.	II. 3316.	M. F. Rosacker und Genossen zu Karlsbye	bitten um Annahme des bereits vom Provinzial-Landtage genehmigten Gesetz-Entwurfs über die Ablösung des Kanons.
3.	II. 3378.	Das Ortsgericht und die Gemeinde-Deputirten zu Mallwitz	bitten um Beseitigung einer Einschränkung, welche die Königliche General-Kommission zu Breslau bei Bestätigung des unter dem 30. September 1865 vollzogenen Schaafhütungs-Ablösungs-Rezesses in der Konfirmation vom 6. Februar 1866 getroffen hat.
4.	II. 3379.	Ferdinand Pennig und Genossen zu Greuz	bitten zu erwirken, daß ihnen die bis zum Jahre 1858 bewirthschafteten, der Stadt Kulm gehörigen Ländereien, gegen eine Rente als Eigenthum belassen werden.
5.	II. 3400.	Oekonom C. Hennies zu Grimelsheim	bittet um Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Ablösung der an Kirchen und Schulen zu leistenden Reallasten.
6.	II. 3643.	Bürgermeister Jöckel und Genossen zu Reinhards	bitten um Aufhebung der Verfügung des Landrath-Amtes zu Schlüchtern, wodurch das Einzelhüten des Rindviehs im dortigen Kreise untersagt ist.
7.	II. 3794.	Franz Kopistecki zu Terreszowo	bittet zu veranlassen, daß ihm das pro 1871 zuviel gezahlte Weidegeld aus der Forstkasse zurückgezahlt werde.
8.	II. 4107.	Sapp und Genossen zu Lehmar	bitten um Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, wonach innerhalb zweier Fuß vom Chausseegraben-Rande nicht geackert werden darf.
9.	II. 4174.	Mickeley zu Leschin und Genossen, Einwohner des Nieder-Oderbruchs, dat. Wriezen a. O.	betrifft die Veranlagung zu den Meliorations-Beiträgen in dem Oder-Meliorations-Bauverbande.

Ferner sind nachstehend verzeichnete Petitionen um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehende Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben eingegangen:

II. 3317. N. Petersen zu Hierdrup und Genossen dat. Hadersleben. — II. 3638. H. Henck und Genossen zu Neddewade. — II. 3639. H. D. Thomsen und Genossen zu Schmsdorf. — II. 3640. H. N. Grimm und Genossen zu Havidhorst bei Oldesloe. — II. 3659. C. Petersen und Genossen zu Husum. — II. 3721. Ortsvorsteher Kabel und Genossen zu Tönningstedt. — II. 3722. Hans Bierth und Genossen zu Todenbüttel. — II. 3723. Ortsvorsteher Storjohann und Genossen zu Uetburg. — II 3724. Ortsvorsteher T. Prunt und Genossen zu Hennstedt. — II. 3725. Ortsvorstand Kalckbrenner und Genossen zu Kalkenkirchen. — II. 3726. J. Schumann und Genossen zu Nützen. — II. 3727. Gemeinde-Vorsteher Heinrich Siebcken und Genossen zu Schüldorf. — II. 3728. Gemeinde-Vorsteher Hinrich Struck und Genossen zu Ohe. — II. 3729. Gemeinde Vorsteher Claus Sich und Genossen zu Raabe. — II. 3730. Gemeinde-Vorsteher H. Naisen und Genossen zu Schülp. — II. 3731. Gemeinde-Vorsteher Eggert Rohwer und Genossen zu Schülp. — 3732. Gemeinde-Vorsteher H. Pahl und Genossen zu Lahnstedt. — II. 3733. H. R. Schulz und Genossen zu Steenstrade. — II. 3734. Gemeinde-Vorsteher D. Stabin und Genossen zu Holtorf. — II. 3735. Gemeinde-Vorsteher Westphal und Genossen zu Ratzbeck. — II. 3736. Gemeinde-Vorsteher Hartwig Lohse und Genossen zu Stafstedt. — II. 3737. K. Paustian und Genossen zu Kampen. — II. 3738. Halbhufner Zempelius und Genossen zu Göpberg. — II. 3739. Hans Thies und Genossen zu Wachendorf. — II. 3740. Gemeinde-Vorsteher J. Pohlmann und Genossen zu Leutsörden. — II. 3741. Ortsvorsteher Biehl und Genossen zu Kisdorf. — II. 3742. Ortsvorsteher Reimers und Genossen zu Neversdorf. — II. 3743. G. W. Berkmann und Genossen zu Gr. Niendorf. — II. 3744. J. H. Rickers und Genossen zu Creme. — II. 3745. Ortsvorsteher H. Möller und Genossen zu Leezen. — II. 3746. Ortsvorsteher Lüth und Genossen zu Heidenfeld. — II. 3747. Gemeinde-Vorsteher J. H. Duncker und Genossen zu Willendorf. — II. 3748. Ortsvorsteher J. H. Lübcke und Genossen zu Niendorf. — II. 3751. Erbpächter Schmidt und Genossen zu Bahrendorf. — II. 3752. Ortsvorsteher H. Grimm und Genossen zu Pöhls. — II. 3753. Ortsvorsteher P. H. Stees und Genossen zu Heilschop. — II. 3754. Jürgen Bock und Genossen zu Nien-

Digitized by Google

kattbeck. — II. 3755. Ortsvorsteher Fölster und Genossen zu Wittenscharen. — II. 3756. Gemeinde-Vorsteher H. Scheel u. Gen. zu Augsfelde. — II. 3757. H. F. W. Schmeling u. Gen. zu Börnstorf. — II. 3790. J. D. Fost u. Gen. zu Flensburg. — II. 3758. Ortsvorsteher Meyer u. Gen. zu Winsen. — II. 3759. Ortsvorsteher Sielcke u. Genossen zu Kattendorf. — II. 3760. C. Janssen und Genossen zu Struvenhütten. — II. 3761. J. Thies und Genossen zu Hüttbleck. — II. 3762. Ortsvorsteher J. Koch und Genossen zu Schmalfeld. — II. 3763. Gemeindevorsteher Claus Seth und Genossen zu Mezen. — II. 3764. Gemeindevorsteher J. Kruse und Genossen zu Reinsbeck. — II. 3765. Gemeindevorsteher J. H. Spethmann und Genossen zu Wulfsfelde. — II. 3766. Gemeindevorsteher H. Kruse und Genossen zu Elsdorf. — II. 3767. C. Röschmann und Genossen zu Borgdorf. — II. 3806. Gemeindevorsteher Rosenkranz und Genossen zu Niederklewez. — II. 3807. Ortsvorsteher F. Ivenz und Genossen zu Meinstorf. — II. 3808. Ortsvorsteher Speezen und Genossen zu Oberklewez. — II. 3809. Ortsvorsteher Oberdieck und Genossen zu Böstorf. — II. 3810. Ortsvorsteher Ruge und Genossen zu Lorkfeld. — II. 3811. Ortsvorsteher Sievers und Genossen zu Schwabe. — II. 3812. H. Buck und Genossen zu Altenweide. — 3813. F. Mehrens und Genossen zu Bargfeld. — II. 3814. W. Prahl und Genossen zu Rethwischdorf. — II. 3815. Erbpachtmüller H. David und Genossen zu Wesenberg. — II. 3816. C. Odebrecht und Genossen zu Sarkhusen. — II. 3817. Gemeindevorsteher C. Stromfeld und Gerossen zu Fitzdeck. — II. 3818. Gemeindevorsteher J. Thun und Genossen zu Bargstedt. — II. 3819. Gemeindevorsteher H. Timm und Genossen zu Jevenstedt. — II. 3820. Hufner Hesebeck und Genossen zu Bwmöhlen. — II. 3821. Hufner Tamm und Genossen zu Wiemersdorf. — II. 3822. Ortsvorsteher Humfeld und Genossen zu Fuhlendorf. — II. 3884. Ortsvorsteher A. Meyer und Genossen zu Groß Wesenberg. — II. 3885. J. David und Genossen zu Stubbendorf. — 3886. Gemeindevorsteher Schwardt und Genossen zu Jarpen. — II. 3887. Gemeindevorsteher H. Richter und Genossen zu Brookstedt. — II. 3888. Gemeindevorsteher Claus Jargstorf und Genossen zu Beckel. — II. 3889. Gemeindevorsteher Kühl zu Ellerdorf. — II. 3890. Ortsvorsteher Tebs und Genossen zu Hasenkreg. — II. 3891. Gemeindevorsteher Hans Sievers und Genossen zu Hummeddel. — II. 3892. Gemeindevorsteher H. Obrtmann und Genossen zu Carpe. — II. 3893. Gemeindevorsteher C. Kock und Genossen zu Vorbrügge. — II. 3894. Hufner Johann Harms und Genossen zu Bünzen. — II. 3895. Hufner Kaak und Genossen zu Bücken. — II. 3896. Erbpächter Wulff und Genossen zu Heidekamp. — II. 3897. Gemeindevorsteher J. Drenckhalm und Genossen zu Damsdorf. — II. 3898. Ortsvorsteher Tensfeldt und Genossen zu Tarbeck. — II. 3899. Gemeindevorsteher Delft und Genossen zu Lockstedt. — II. 3900. Gemeindevorsteher Scheel und Genossen zu Tensfeld. — II. 3901. Gemeindevorsteher Beck und Genossen zu Westerönsfeld. — II. 3902. Gemeindevorsteher Kröger und Genossen zu Breihotz. — II. 3903. Gemeindevorsteher Carstens und Genossen zu Gnutz. — II. 3904. Gemeindevorsteher Spiering und Genossen zu Klein Schenkenberg. — II. 3905. Gemeindevorsteher H. Ohrtmann und Genossen zu Stockse. — II. 3906. Gemeindevorsteher Orbahr und Genossen zu Pehmen-Bredenbeck. — II. 3907. Ortsvorsteher Suhr und Genossen zu Schmalensee. — II. 3908. Ortsvorsteher Schümann und Genossen zu Oersdorf. — II. 3940. Hufner S. Hinrichsen und Genossen zu Borstel. — II. 3941. Gemeindevorsteher Hans Eggers und Genossen zu Winkeldorf. — II. 3942. Jürgen Gosch und Genossen zu Norbije-Boekland. — II. 3943. Gemeindevorsteher Chr. Schmidt und Genossen zu Oftenfeld. — II. 3944. Ortsvorsteher David und Genossen zu Bühnstorf. — II. 3945. Gemeindevorsteher Henschen und Genossen zu Homfeld. — II. 3946. Gemeindevorsteher Marx Stieper und Genossen zu Brinjahe. — II. 3947. Gemeindevorsteher David und Genossen zu Steinfeld. — II. 3948. Gemeindevorsteher Hans Sierk und Genossen zu Emburen. — II. 3949. Käthner Hans Ehlers und Genossen zu Timmaxpe. — II. 3956. J. Reimers und Genossen zu Innsen. — II. 3957. A. H. Bruhn und Genossen zu Dahmsdorf. — II. 3958. H. Eckmann und Genossen zu Haale. — II. 3959. Hans Caretens und Genossen zu Krogaxpe. — II. 3960. Hans Boß und Genossen zu Heikenborstel. — II. 3961. C. Staemmler und Genossen zu Stipdorf. — II. 3962. J. Chr. Blauk und Genossen zu Neuengörs. — II. 3963. M. H. Ramm und Genossen zu Dreggers. — II. 3964. Heinr. David und Genossen zu Wackendorf. — II. 3965. L. Flindt und Genossen zu Schieren. — II. 3966. N. H. Stüben und Genossen zu Kl.-Rönnau. — II. 3967. H. C. Rottgardt und Genossen zu Altengörs. — II. 3968. J. H. Rottgardt und Genossen zu Geschendorf. — II. 3969. C. Struck und Genossen zu Kl.-Gladebrug. — II. 3970. C. H. Rickert und Genossen zu Schlamersdorf. — II. 3971. H. C. Schwardt und Genossen zu Gr.-Gladebrug. — II. 3972. H. David und Genossen zu Mielsdorf. — II. 3973. H. Westphal und Genossen zu Westerrade. — II. 3974. J. Ch. Wulff und Genossen zu Steinbeck. — II. 3975. H. Schoer und Genossen zu Söhren. — II. 3976. M. H. Dill und Genossen zu Niendorf. — II. 3977. Heinr. Boß und Genossen zu Struckdorf. — II. 3978. C. Pries und Genossen zu Weede. — II. 4001. Ortsvorsteher Blöcker und Genossen zu Göunebeck. — II. 4002. Gemeindevorsteher Glöe und Genossen zu Pöschendorf. — II. 4003. Gemeindevorstand P. Wells und Genossen zu Hummelsbuttel. — II. 4004. Hufner Wessel und Genossen zu Bramstedt. — II. 4005. Ortsvorsteher Rühmann und Genossen zu Föhrden-Barl. — II. 4006. Jasper Holm und Genossen zu Armstedt. — II. 4007. Gemeindevorsteher Haus Holm und Genossen zu Lütjenwistedt. — II. 4008. Gemeindevorsteher Franck u. Gen. zu Rohlschagen. — II. 4009. Gemeindevorsteher Witten u. Gen. zu Lasbeck. — II. 4010. Gemeindevorster Heinrich Schmidt u. Gen. zu Altenkatbeck. — II. 4011. Gemeindevorsteher Feddern u. Gen. zu Benstaben. — II. 4012. C. H. Knickrehm u. Gen. zu Rethwisch-Boden. — II. 4013. Andr. Hausen u. Gen. zu Warnig. — II. 4014. H. Christensen und Genossen zu Rinkenis. — II. 4015. C. Clausen und Genossen zu Jordkirch. — II. 4016. N. Lorenzen und Genossen zu Hokebüll. — 4017. H. A. Hansen und Genossen zu Enstedt. — II. 4018. H. N. Krap und Genossen zu Loit. — II. 4019. H. L. Jörgensen und Genossen zu Feldstedt. — II. 4020. Paul Lassen und Genossen zu Quars. — II. 4021. F. Wohlenberg und Genossen zu Riek. — II. 4022. H. P. Paulsen und Genossen zu Böddervup. — II. 4023. Chr. H. Bruhn und Genossen zu Osterlügum. — II. 4024. T. Vogelsang und Genossen zu Apbüll. II. 4025. H. P. Petersen und Genossen zu Hellewadt. — II. 4026. Hinrichsen und Genossen zu Bebstedt. — II. 4027. B. Jürgensen und Genossen zu Apenrade. — II. 4028. C. Mackelprang und Genossen zu Fehmarn. — II. 4054. Gemeindevorsteher Dührkop und Genossen zu Gr. Barnitz. — II. 4055. Gemeindevorsteher Dose und Genossen zu Rethhorst. — II. 4056. Gemeindevorsteher Aschberg und Genossen zu Stubben. — II. 4057. Ortsvorsteher Wiechhorst und Genossen zu Hagen. — II. 4058. Landmann Blehly und Genossen (ohne Ortsangabe). — II. 4059. Jasper Boje und Genossen zu Maisbestel. — II. 4060. A. H. Klinck und Genossen zu Badendorf. — II. 4061. Guts-Inspector Winkelmann und Genossen zu Hardebeck. — 4062. Orts-Vorsteher Schwieker und Genossen zu Tremsbüttel. — II. 4063. Hufner Lüthje und Genossen zu Schacht-Auderf. — II. 4064. Ortsvorsteher Schröder und Genossen zu Quarnstedt. — II. 4081. Gemeindevorsteher Husmann und Genossen zu

Digitized by Google

Holsteneninderf. — II. 4082. Gemeindevorsteher H. Heß und Genossen zu Kl.-Barnitz. — II. 4083. Ortsvorsteher Hansen und Genossen (ohne Ortsangabe.) — II. 4108. Claus Röhe und Genossen zu Ahrenvöl. — II. 4109. Gemeindevorsteher Lensch und Genossen zu Glashütte. — II. 4125. Ortsvorsteher Harder und Genossen zu Kückels. — II. 4126. Ortsvorsteher Kieckbusch und Genossen zu Blunk. — II. 4127. — Ortsvorsteher Greve und Genossen zu Högersdorf. — II. 4128. Gemeindevorsteher Rickert und Genossen zu Bebensee. — II. 4129. Ortsvorsteher Blunck und Genossen zu Fredesdorf. — II. 4130. Ortsvorsteher Schöttler und Genossen zu Todesfelde. — II. 4131. Ortsvorsteher Böttger und Genossen zu Surisfel. — II. 4132. Ortsvorsteher Blunck und Genossen zu Schackendorf. — II. 4133. Ortsvorsteher Glog und Genossen zu Fehrenbötel. II. 4134. Gemeindevorsteher Bierth und Genossen zu Tappendorf. — II. 4135. Gemeindevorsteher Bierth und Genossen zu Remmels. — II. 4136. Gemeindevorsteher Kühl und Genossen zu Rindorf. — II. 4137. Nissen und Genossen zu Hallstedt. — II. 4138. Ortsvorsteher Blunck und Genossen zu Gr. Rönnau. — II. 4139. Ortsvorsteher Bleßmann und Genossen zu Thienbüttel. — II. 4149. Hufner Kühl und Genossen zu Nienborstel. — II. 4150. H. Hansen und Genossen zu Rantrum. — II. 4162. Ortsvorsteher Doose und Genossen zu Hamdorf — II. 4163. Peter Hansen und Genossen zu Wohdenbüll. — II. 4164. P. Johannsen und Genossen zu Schobüll. — II. 4165. P. Johannsen und Genossen zu Hulebüll. — II. 4166. Hauschildt und Genossen zu Bornhöved. — II. 4167. Paul Boie und Genossen zu Jahrsdorf. — II. 4176. Ortsvorsteher Ramm und Genossen zu Negernbötel. — II. 4177. Gemeindevorsteher Hinz und Genossen zu Bark. — II. 4178. J. J. Clausen zu Hutstedt. — II. 4179. Bauervogt Beck und Genossen zu Ostenfeld. — II. 4180. Gemeindevorsteher Hinze und Genossen zu Wahlstedt. — II. 4181. Hofbesitzer Elvers und Genossen zu Hartenholm. — II. 4182. Ortsvorsteher Petersen und Genossen zu Heidmühlen. — II. 4191. Gemeindevorsteher Claus Brie und Genossen zu Raade. — II. 4192. Gemeindevorsteher Pölsen und Genossen zu Todendorf. — II. 4193. T. Ingwersen u. Gen. zu Hockensbüll.

Schellwitz,

Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		C. Kommission für Handel und Gewerbe.	
1.	II. 3320.	Ortsvorsteher Dederichs und Genossen, Einwohner der Gemeinden Kurenz, St. Paulen Maar und Zurlauben bei Trier	bitten zu erwirken, daß der bei Trier zu erbauende Bahnhof auf dem rechtsseitigen Moselufer errichtet werde.
2.	II. 3660.	Zimmermeister Herrmann zu Nieder-Boegendorf	bitten um Beseitigung eines unberechtigten Weges.
3.	II. 3796.	Partikulier Krentz zu Memel	beschwert sich darüber, daß ihm die Ausführung der Erdarbeiten beim König-Wilhelms-Kanal nicht übertragen sind, obgleich er im Submissionsverfahren Mindestfordernder war.
4.	II. 3805.	C. W. Müller zu Hannover	bittet um Ablehnung, bezw. Abänderung des Gesetz-Entwurfs über die Aufhebung und Ablösung der mit dem Betriebe des Abdeckereigewerbes verbundenen Berechtigungen.
5.	II. 3880.	Bürgermeister Kolb und Genossen zu Marienberg	betrifft den Bau einer Eisenbahn durch das Nisterthal.
6.	II. 3951.	Die Einsassen der Kirchspiele Kallningken und Karkeln, Kreises Heydekrug.	bitten zu veranlassen, daß der Bau einer Chaussee von Lappienen über Kallningken und Karkeln nach Ruß auf Staatskosten ausgeführt werde.

Dr. Hammacher,

Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

		D. Kommission für Finanzen und Zölle.	
1.	II. 3310.	Apotheker Trautmann zu Sögel	beschwert sich darüber, daß seine Veranlagung zur Klassensteuer durch die Einschätzungs-Kommission, Seitens der Königlichen Behörden nicht berücksichtigt worden ist.
2.	II. 3387.	Fr. E. Drishaus und Genossen zu Altona (überreicht durch den Abgeordneten Warburg)	bitten zu veranlassen, daß die Schleswig-Holsteinsche Zwangs-Anleihe vom 4. Oktober 1850 als eine Schuld der Preußischen Monarchie anerkannt werde.
3.	II. 3391.	Wittwe Elisabeth Rosenfeld zu Deutsch-Pillwarren (überreicht durch den Abgeordneten Behr (Tilsit)	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
4.	II. 3392.	Besitzer Friedrich Wendt zu Sallenuken	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
5.	II. 3577.	Kaufmann Loeblich zu Naumburg a. d. S.	beschwert sich wegen der von einem Kaufgeschäft angeblich zuviel erhobenen Stempelsteuer.
6.	II. 3579.	Bauer Albert Scheel zu Dametow	beschwert sich wegen Klassensteuer-Ueberbürdung.
7.	II. 3580.	Arbeiter W. Eckert zu Sinkleben	beschwert sich darüber, daß er gezwungen worden ist, von dem erpachteten Kirchenacker Grundsteuer zu entrichten.
8.	II. 3590.	A. Berges und Genossen zu Schierstein a. Rhein	bitten um Aufhebung der dort unter dem Namen „Accise" zur Erhebung kommenden Abgabe.
9.	II. 3581.	J. H. Beck und Genossen zu Sonderburg	bitten um Förderung des von den städtischen Kollegien in Sonderburg eingereichten Gesuchs um Erwirkung einer Kriegsentschädigung.
10.	II. 3644.	Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium zu Hannover	beantragen, dahin zu wirken, daß der dortigen Stadt die Aufwendungen für Kriegsleistungen aus Mitteln des Staats erstattet werden.
11.	II. 3787.	Briefträger Wertke und Genossen zu Sorau	bitten um Aufhebung der Nachtigallensteuer.
12.	II. 3927.	Der Magistrat zu Celle (überreicht durch den Abgeordneten Rocher)	Nachtrag zur Petition II. 2249.
13.	II. 3936	S. Sommer und Genossen, Vertreter der Krempe- und Wilster-Marsch im Kreise Steinburg (überreicht durch den Abgeordneten Hall)	bitten um Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Staatsobligationen über die gezwungenen Staatsanleihen in den Jahren 1849 und 1850 als Gesammtschulden der Preußischen Monarchie.
14.	II. 3952.	Gerichtsexekutor F. Kalthoff zu Silschede bei Haslingbausen	beschwert sich wegen Ueberbürdung der Wittwe Kalthoff zu Asbeck mit Klassensteuer.
15.	II. 3953.	Die Stände des Kreises Aulkam	betrifft die Erstattung von Kosten für die im Sommer 1870 Seitens des Kreises Aulkam nach Swinemünde gestellten Schanzarbeiter.
16.	II. 3979.	Der Magistrat zu Charlottenburg (überreicht durch den Abgeordneten Prinz Handjery)	beantragt die Aufhebung der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Berlin und Charlottenburg.
17.	II. 3995.	Mühlenbesitzer Perdelwitz zu Seefelder Mühle	beschwert sich wegen Steuerüberbürdung.
18.	II. 4052.	Amtsvorsteher C. Petersen zu Hattstedter Koog	bittet um Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Staatsobligationen über die sogenannten gezwungenen Anleihen in den Jahren 1849 und 1850 als Gesammtstaatsschulden der Preußischen Monarchie.
19.	II. 4076.	Rentner Peter Scheer zu Trier	bittet um Befreiung von der Einkommensteuer.
20.	II. 4157.	Friederich Boeck und Genossen zu Kallwen [überreicht durch den Abgeordneten Behr (Tilsit)]	beschweren sich wegen Steuerüberbürdung.
21.	II. 4158.	Wirth Franz Rosenfeld und Genossen zu Moritzkehmen	desgleichen.
22.	II. 4168.	P. Fedderfen zu Kiel (überreicht durch den Abgeordneten Ahlmann)	bittet um Erwirkung voller Entschädigung für die von der Provinz Schleswig-Holstein in dem Kriegsjahre 1864 geleisteten Kriegsfuhren.
23.	II. 4170.	Langecker und Genossen, Besitzer von Glasau und Friedrichswalde	bitten um Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer.
24.	II. 4183.	Der Gemeindevorstand zu Bibrich Mosbach (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thilenius)	bittet um anderweite Regelung der Rückvergütung für Fuhrleistungen, Lieferungen und Quartierleistungen.

v. Mitschke-Collande,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 3312.	Ruland und Genossen, Anwälte des Landgerichts zu Bonn	bitten um Erhöhung der Gebührentaxe.
2.	II. 3314.	Rechts consulent Carl Riecke zu Cöln	bittet zu erwirken, daß er von einer ihm angeblich ungerechtfertigter Weise auferlegten Strafe freigesprochen werde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
3.	II. 3380.	Gutsbesitzer Zorn zu Klemzow bei Zehden a. O.	beschwert sich darüber, daß ihm bei Vollstreckung einer vom Kreisgerichte zu Küstrin verfügten Exekution, Gegenstände abgepfändet worden sind, welche für den Wirthschaftsbetrieb unentbehrlich waren.
4.	II. 3383.	Bürgermeister Liebel zu Winningen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Kirch)	bittet zu bewirken, daß das im Bezirk des ehemaligen Großherzogthum Berg, der ehemaligen Oesterreichisch-Bairischen Landes-Administration zu Kreuznach und der Landes-Administrations-Kommission zu Saarbrücken noch gültige Verbot der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin aufgehoben werde.
5.	II. 3401.	Otto Hempel zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß auch dem Fiskus eine begrenzte Haftpflicht auferlegt wird, wenn durch seine spezielle Anordnungen oder Unterlassungen Andere in ihren Interessen oder ihrem Vermögen geschädigt worden sind.
6.	II. 3582.	Bertha Dornbdorf, verehelichte Eberneckel zu Buchwalde	bittet um Ermäßigung der ihrem Vater zuerkannten Zuchthausstrafe.
7.	II. 3749.	Justizrath Kramer und Genossen zu Düsseldorf	bitten um Erhöhung der Gebührentaxe.
8.	II. 3786.	Valentin Bawulski, Carl Brzozowski und Joseph Gruba zu Schaffarnia	bitten um Niederschlagung der in einer Untersuchungssache entstandenen Gerichtskosten.
9.	II. 3788.	Kaufmann Gustav Kühn zu Stettin	bittet um Aufhebung der Schwedischen Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1673.
10.	II. 3797.	Invalide Matthias Büttenbender und Genossen zu Weinheim bei Creuznach	bitten zu erwirken, daß ihnen in einer Erbschaftssache Recht zu Theil werde.
11.	II. 3799.	Dampfmühlen- und Ziegelei-Besitzer Müller zu Nottuln	bittet zu veranlassen, daß ihm an Reisekosten für Wahrnehmung eines Termins in Münster ein Betrag von 10 Sgr. pro Meile zugestanden werde.
12.	II. 3800.	Nicolaus Groschowski zu Sauter	beschwert sich wegen des ihm durch Subhastirung seines Grundstücks angeblich zugefügten Unrechts.
13.	II. 3950.	Eisenbahnbeamter Albert Gorgas zu Magdeburg	bittet um Niederschlagung einer ihm zuerkannten Gefängnißstrafe.
14.	II. 4050.	Der vormalige Münzmeister Andersen zu Hamburg	Nachtrag zu seiner früheren Petition um Eröffnung des Rechtsweges Behufs Geltendmachung eines Guthabens bei dem Preußischen Fiskus.
15.	II. 4070.	Der Großherzoglich Hessische Justizrath Werle zu Darmstadt	Beschwerde wegen Justizverweigerung und Versagung des Beschwerde- und Petitionsrechts durch das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Sachen der v. Hardt'schen Familienstiftung zu Wiesbaden.
16.	II. 4071.	Bernhard Heinrich Pöhling zu Hamm	bittet um Prüfung der Prozeßsache Pöhling contra Wientgen.
17.	II. 4073.	Der Vorstzende des Ausschusses des Nassauischen Anwaltsvereins, Eck zu Wiesbaden	bittet um Prüfung des Gesuchs wegen Uebertragung des Notariats an die Anwälte in Nassau.
18.	II. 61.	Kreisgerichts-Direktor Nemitz zu Greifenberg i. P.	beantragt die Erstattung der ihm angeblich früher entzogenen Besoldungs-Verbesserungen.
19.	II. 4108.	Der Landgerichtsrath Höstermann zu Saarbrücken	bittet um nochmalige Prüfung, beziehungsweise Abhülfe seiner Beschwerde über einen vom Königlichen Justiz-Ministerium erhaltenen Bescheid.
20.	II. 4141.	Die verehelichte Bureau-Assistent Reiß und deren Ehemann zu Gleiwitz	bitten um Aufhebung der in einer Prozeßsache ergangenen Erkenntnisse.
21.	II. 4172.	Der frühere Rittergutsbesitzer Eduard Pfaul zu Königsberg i. Pr.	bittet zu veranlassen, daß die in der Prozeßsache Pfaul contra Böhmer und Genossen aufgenommenen Taxen einer Revision unterworfen werden und daß die endliche Feststellung der Abschätzungs-Prinzipien, auch der nichtadeligen Güter, wie in den Zusätzen zum Ostpreußischen Provinzial-Recht verheißen worden, erfolge.

Kampugnani,

Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		F. Kommission für das Gemeindewesen.	
1.	II. 3311.	Matthias Gibbert und Genossen zu Briedel (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger.)	beschweren sich über das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 31. März 1871, durch welches jedes Kommunal-Vermögen aufgehoben und zu allgemeinem Gut erklärt wird.
2.	II. 3382.	Baron Behr Bandelin und Genossen, Mitglieder der Neu-Vorpommerschen Regulirungs-Kommission	betrifft die Anwendung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz.
3.	II. 3388.	Die Vertreter der Dorfschaft Glandau, Schulze Schwartinski und Genossen	bitten zu erwirken, daß die Gemeinde von der Zahlung der sogenannten Interessenten-Beiträge zu der Chausseelinie Landsberg-Finken befreit, und daß die Chaussee-Baukosten, wenn die Preußisch-Eylauer Kreisvertretung den Weiterbau der genannten Linie durchaus weiterführen will, auch vom ganzen Kreise getragen werden.
4.	II. 3661.	Mühlenbesitzer Trapp zu Neu-Mühle bei Zietlow (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Virchow)	beschwert sich über die Einverleibung seines Grundstücks in den Kommunal-Verband von Zietlow.
5.	II. 3664.	Die Stadtverordneten von Berlin	beantragen darauf hinzuwirken, daß polizeiliche Verfügungen, (Resolute) welche von den Kommunalbehörden öffentliche Anlagen oder Aufwendungen fordern, unzulässig sind, soweit sie nicht auf Grund der Gesetze oder Polizei-Verordnungen ergehen ꝛc.
6.	II. 3996.	Kreisgerichts-Rath Weizenmiller und Genossen zu Culm	bitten um Aufrechthaltung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.
7.	II. 4075.	Schulze Liebke und Genossen zu Stettinen	bitten zu erwirken, daß die Gemeinde von der Zahlung der sogenannten Interessentenbeiträge zu der Chaussee-Linie Spittehnen-Rehdnau unter Einstellung des Weiterbaues dieser Linie, gänzlich entbunden, und daß die Chausseebaukosten, wenn die Preußisch-Eylauer Kreisvertretung den Weiterbau der genannten Linie durchaus fortführen will, auch vom ganzen Kreise getragen werden ꝛc.
8.	II. 4152.	Der Gemeinde-Vorstand zu Schönborn	bitten zu erwirken, daß die Gemeinde von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Weges von Dietz nach Catzenelnbogen befreit werde.
9.	II. 4156.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Halle a/S. (überreicht durch den Abgeordneten Fritsch)	betrifft die Heranziehung der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, zur Kommunalsteuer.

Phillips,
Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

		G. Kommission für das Unterrichtswesen.	
1.	II. 3308.	Die Gemeindevertretung zu Gussow	bittet die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, die Befreiung der dortigen Gutsherrschaft von Schul-Societätsbeiträgen, aufzuheben.
2.	II. 3321.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Bad Ems	beantragt dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
3.	II. 3322.	Der Magistrat zu Perleberg	desgleichen.
4.	II. 3393.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Cupen	desgleichen.
5.	II. 3394.	Der Magistrat zu Wriezen	desgleichen.
6.	II. 3397.	Pastor Karbaum und Genossen zu Gr. Boessau	weisen die in der Petition des ꝛc. Baginski gegen die ermländische Geistlichkeit ausgesprochenen, auf Verleumdung beruhenden Angaben zurück.
7.	II. 3398.	Kremer und Genossen zu Willems	desgleichen.
8.	II. 3399.	Die Redaktion des Pädagogischen Intelligenzblattes und der Neuen Deutschen Schulzeitung zu Berlin	überreicht ein Volumen in Berlin gesammelter Unterschriften für Annahme des Schul-Aufsichtsgesetzes.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 3596.	Professor Herrmann Sauppe und Genossen aus der Provinz Hannover (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mithoff)	für Annahme des Schul-Aufsichtsgesetzes.
10.	II. 3591.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Mülheim	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
11.	II. 3592.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Düsseldorf	desgleichen.
12.	II. 3593.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Rheydt	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
13.	II. 3594.	Bürgermeister und Stadtverordnete zu Rheydt	desgleichen.
14.	II. 3595.	Der Magistrat zu Potsdam	desgleichen.
15.	II. 3585.	Rektor Lust und das Lehrer-Kollegium der evangel. Stadtschule, sowie die Lehrer der katholischen Schule zu Fraustadt	bitten um Herbeiführung eines Nothdotations-Gesetzes zur Regelung der Elementarlehrer-Besoldung.
16.	II. 3638.	Der frühere Lehrer Müller zu Salsin	bittet dahin zu wirken, daß ihm ein kleines Gnadengehalt jährlich ausgesetzt und der Eintritt in die Bezirkswittwen-Kasse gestattet werde.
17.	II. 3646.	Der Magistrat zu Rawicz	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
18.	II. 3647.	Magistrat und Stadtschul-Deputation zu Pillau	desgleichen.
19.	II. 3648.	Der Magistrat zu Brandenburg a. H.	desgleichen.
20.	II. 3649.	Der Magistrat zu Zuebten	desgleichen.
21.	II. 3650.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Lauenburg	desgleichen.
22.	II. 3651.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Lauenburg i. P.	desgleichen.
23.	II. 3652.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule zu Lübben	desgleichen.
24.	II. 3653.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Trier	desgleichen.
25.	II. 3654.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Mayen	desgleichen.
26.	II. 3655.	J. Heesch und Genossen zu Bischoff	bitten dahin zu wirken, daß der Regierungs-Erlaß vom 5. Januar 1871, betreffend die Dispensation vom Schulbesuch, dahin abgeändert werde, daß er den Verhältnissen der Marsch entspricht, nämlich Versetzung von 1 Monat Winterschule von Mitte Mai bis Juni, und für Ausfall des Repetitunterrichts von je 4 Wochen für die Saatzeit im Frühjahr und Herbst, einen Schulbesuch bis zum 1. Juli, bestimmt.
27.	II. 3656.	H. Gravert und Genossen zu Elskey	desgleichen.
28.	II. 3713.	Bürgermeister und Stadtverordnete von Ruhrort	bitten dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschule I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
29.	II. 3714.	Magistrat und Stadtverordnete zu Mühlheim an der Ruhr	desgleichen.
30.	II. 3715.	Der Magistrat zu Nordhausen	desgleichen.
31.	II. 3750.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Witten	desgleichen.
32.	II. 3719.	Prediger Herrmann zu Marienburg	beantragt die Veranstaltung einer neuen Deutschen Uebersetzung der Bibel aus dem Urtexte.
33.	II. 3792.	Das Realschul-Kollegium zu Tarnowitz	bittet zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschule I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien gewährt werde.
34.	II. 3504.	Der Magistrat zu Osnabrück	desgleichen.
35.	II. 3793.	Der Magistrat zu Guben	bittet dafür Sorge zu tragen, daß Seitens des Königlichen Ministerii der §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
			über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkassen deklarirt werde.
36.	II. 3798.	Lehrer Weickert zu Klemmerwitz, Kreis Liegnitz	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension für seine Mutter, die verwittwete Frau Rektor Weikert.
37.	II. 3877.	Karl v. Giesen und Genossen zu Solingen	erklären sich für die Einrichtung von Volksschulen ohne konfessionelle Trennung.
38.	II. 3878.	Bolhöfner Kirchen- und Schulvorstand Fr. Lührs und Genossen zu Meckelfeld	beantragt, die Volksschule der Oberaufsicht der Konsistorien zu entziehen und unter die Leitung besonderer Behörden zu stellen und den Schulgemeinden das Recht zu sichern, in allen die Erziehung ihrer Kinder durch die Volksschule betreffenden Angelegenheiten mitzuberathen.
39.	II. 3879.	Kirchenvorsteher Brandt und Genossen zu Winsen	für die Annahme des Schulaufsicht-Gesetzes.
40.	II. 3881.	Direktor der Realschule zu Wehlau, W. Friederici und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Lasz)	bitten dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschule I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
41.	II. 3882.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Solingen	desgleichen.
42.	II. 3920.	Der Magistrat zu Tilsit	desgleichen.
43.	II. 3931.	Das Kuratorium der Realschule zu Landeshut	desgleichen.
44.	II. 3932.	A. Holst, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Vereins der Wilstermarsch	bittet dahin zu wirken, daß der Regierungs-Erlaß vom 5. Januar 1871, betreffend die Dispensation vom Schulbesuch dahin abgeändert werde, daß er den Verhältnissen der Marsch entspricht, nämlich Versetzung von 1 Monat Winterschule von Mitte Mai bis Mitte Juni und für den Ausfall des Repetitunterrichts von je 4 Wochen für die Saatzeit im Frühjahr und Herbst, einen Schulbesuch bis zum 1. Juli, event. daß den Kirchenvisitatoren es anheim gegeben werde, in jedem einzelnen Falle weitergehende Dispensation vom Schulbesuch zu ertheilen.
45.	II. 3980.	Haisel und Genossen zu Ischdaggen (überreicht durch den Abgeordneten Kaeswurm)	bitten zu erwirken, daß die Anordnung der Regierung zu Gumbinnen, wonach Kinder unter 11 Jahren, Ortsarme, Mädchen und Konfirmanden nicht mehr zum Hüten des Viehes verwendet werden dürfen, in einer den dortigen Verhältnissen entsprechenden Weise modifizirt werde.
46.	II. 119.	Lehrer Knoch und Genossen zu Wehlau	bitten dahin zu wirken, daß das Gehalt der Volksschullehrer in der in der Petition näher angegebenen Weise schleunigst normirt und die Aufnahme derselben in die Kategorie der unmittelbaren Staatsbeamten bald thunlichst herbeigeführt werde.
47.	II. 3992.	Nik. Grocholski und Genossen zu zu Pamiątkowo, Kreis Posen	beschweren sich über zu hohe Schulabgaben und mangelhafte Beschaffenheit der Schul-Einrichtungen.
48.	II. 4000.	Das Kuratorium der evangelischen höheren Bürgerschule zu Düren	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
49.	II. 4053.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule zu Trier	desgleichen.
50.	II. 3955.	Rektor Maywald und Genossen zu Namslau	gegen das Schulaufsichtsgesetz und für zeitgemäße Erhöhung der Dotation der Lehrerstellen.
51.	II. 4079.	C. Mahlstedt und Genossen zu Lesum	für das Schulaufsichtsgesetz.
52.	II. 4080.	Kaufmann Baumbach und Genossen zu Burgdam	desgleichen.
53.	II. 262.	Schirmer und Genossen zu Burgbrohl, Kreis Mayen (überreicht durch den Abgeordneten Delius)	bitten um Aufbesserung der Lehrergehälter.
54.	II. 330.	Kantor Berke zu Eimersleben und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Sachse)	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
55.	II. 356.	Lehrer Wintrich zu Niedermendig- und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Delius.)	bitten um Aufbesserung der Lehrergehälter.
56.	II. 556.	F. Beuffier und Genossen zu Wiesbaden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thilenius.)	desgleichen.
57.	II. 571.	Dr. Röth, Namens des Hauptausschusses des Hessischen Volksschullehrer-Vereins zu Kassel	desgleichen.
58.	II. 579.	Lehrer Uthoff zu Heidekamp bei Reinfeld	um Aufbesserung der Lehrerbesoldungen.
59.	II. 640	Der Vorstand des Provinzial-Lehrer-Vereins der Provinz Brandenburg, Rektor Seyffarth zu Luckenwalde, und Genossen,	desgleichen.
60.	II. 4111.	Schulze Günther und Genossen zu Neu-Tuchebano	bitten dahin zu wirken, daß die Berufung des Lehrers Koeppler in die erledigte Lehrerstelle zurückgezogen werde.
61.	II. 4113.	Die städtischen Kollegien zu Hildesheim	Zustimmungserklärung zu dem Schulaufsichtsgesetz.
62.	II. 4116.	Dr. A. Runge und Genossen zu Berlin	bitten zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
63.	II. 4117.	Rektor Hartung und Genossen zu Berlin	desgleichen.
64.	II. 4118.	Professor Dr. Strack und Genossen zu Berlin	desgleichen.
65.	II. 4119.	Oberlehrer Augustin und Genossen zu Berlin	desgleichen.
66.	II. 4120.	Director Bertram und Genossen zu Berlin	desgleichen.
67.	II. 4121.	Director Dr. Kleiber und Genossen zu Berlin	desgleichen.
68.	II. 4122.	Professor Dr. Wenzlaff und Genossen zu Berlin	desgleichen.
69.	II. 4142.	Friedrich Klatt und Genossen zu Patzerlaucken	bitten zu erwirken, daß die Schulbeiträge für die Folge nach der Größe der Grundstücke und den feststehenden Abgaben vertheilt werden.
70.	II. 4154.	Apotheker Nölke und Genossen zu Uetze	erklären sich mit dem Schulaufsichtsgesetz einverstanden.
71.	II. 4155.	Das Curatorium der Realschule 1. Ordnung zu Cassel	bittet zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
72.	II. 4171.	Der emeritirte Lehrer Dehn zu Leuneburg bei Schirpenbeil	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
73.	II. 4173.	Der Magistrat zu Deutsch	bittet zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
74.	II. 4185.	Prediger Reichhelm zu Alt-Belz	für das Schulaufsichtsgesetz.
75.	II. 4187.	Ferdinand Klingholz und Genossen zu Buchholz	beschweren sich über die Anordnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, wonach die Gemeinde Buchholz eine selbstständige Schule errichten und die bisherige Einschulung nach Sprockhövel und Blankenstein aufhören soll.
76.	II. 4188.	Die Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel, 2c. Schimmelpfennig und Genossen	beschweren sich über das Verfahren des Herrn Kultus-Ministers bei Feststellung der Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen und bitten um Beseitigung der von ihnen beanstandeten Bestimmungen.

Außerdem sind nachstehend verzeichnete Petitionen, um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, eingegangen:

II. 3261. Lehrer Oldy und Genossen zu Lingerbahn. — II. 3262. A. Berghoff und Genossen zu Oestingshausen. — II. 3263. J. Keinrath und Genossen zu Waldbreitbach. — II. 3264. Pfarrer M. Hyar und Genossen zu

Digitized by Google

Klosterwald. — II. 3265. P. A. Stahl und Genossen zu Wenden. — II. 3266. Bürgermeister Glatzbach und Genossen zu Melzbach. — II. 3267. Bürgermeister Dietz und Genossen zu Rüst. — II. 3268. Pfarrer Stadtmüller und Genossen zu Mackenzell. — II. 3269. F. Haaf und Genossen zu Bischofskreun. — II. 3270. Lehrer Hoffmann und Genossen zu Wederath. — II. 3271. P. Frank und Genossen zu Veldenz, rc. — II. 3272. Hilfsamer und Genossen zu Hunolstein. — II. 3273. Lehrer Linden und Genossen zu Lissendorf. — II. 3274. Pfarrer Glesener und Genossen zu Ulicheid. — II. 3275. Pastor Föhr und Genossen zu Meisburg. — II. 3276. N. Metz und Genossen zu Brockscheid. — II. 3277. Lehrer Nelt und Genossen zu Cadenbach. — II. 3278. J. W. Knopp und Genossen zu Eitelborn. — II. 3279. Bürgermeister Gerharz und Genossen zu Anbach. — II. 3280. Vikar Meinert und Genossen zu Sendenhorst. — II. 3281. Rahlfs und Genossen zu Iserhagen. — II. 3282. Bürgermeister Löhmer und Genossen zu Neustadt. — II. 3283. Carl Webner und Genossen zu Trebnitz. — II. 3284. Rittergutspächter Schmidtlein in Alt-Köpkendorf. — II. 3285. R. Knabe und Genossen zu Gemeise. — II. 3286. Kanter Baier und Genossen zu Neustedtel. — II. 3287. E. Hußner und Genossen zu Königsdorf. — II. 3288. A. Meiberg und Genossen zu Breslau. — II. 3289. Pfarrer A. Runkel und Genossen zu Münsterberg. — II. 3290. Mehlitz und Genossen zu Baerwalde. — II. 3291. Lehrer Deutschmann und Genossen zu Polu. Neudorf. — II. 3292. Erbrichter Engel und Genossen zu Seppau. — II. 3293. Lehrer Schraum und Genossen zu Kotzemeuschel. — II. 3294. Scholz Hein und Genossen. — II. 3295. Pfarradm. Pachur und Genossen zu Siebenhufen. — II. 3296. Pfarrer Keller und Genossen zu Magenbuch. — II. 3297. Pfarrer Malepa und Genossen zu Labard. — II. 3298. Gärtner Wrobel und Genossen zu Bobganowitz. — II. 3299. B. Menzel und Genossen zu Harperedorf. — II. 3300. Pfarrer Dreeck und Genossen zu Oppau. — II. 3301. Generalpächter Lange und Genossen zu Tschechen. — II. 3302. Georg Linke und Genossen zu Prockendorf. — II. 3303. Scholze J. Scholz und Genossen zu Brande. — II. 3304. J. Götz und Genossen zu Ziegenhals. — II. 3305. Lehrer Persich und Genossen zu Nicolai. — II. 3306. A. Zumbusch und Genossen zu Lippstadt. — II. 3307. Der Kirchenvorstand zu Blender. — II. 3331. Der Vorstand des kathol. Vereins zu Wiedenbrück. — II. 3332. Lonzard u. Gen. zu Coblenz. — II. 3333. Dech. Lappe u. Gen. zu Buer. — II. 3334. Math. Sistig u. Gen. zu Hausen. — II. 3335. M. Lauterbach u. Gen. zu Blens. — II. 3336. Alois Schöller u. Gen. zu Heimbach. — II. 3337. Dr. Kohlmann und Genossen zu Andernach a. Rh. — II. 3338. Dech. Reiß und Genossen zu Butzweiler. — II. 3339. Pastor Barz und Genossen zu Spiesen. — II. 3340. Paster Schu und Genossen zu Haubern. — II. 3341. Pfarrer Meyer und Genossen zu Neunkirchen. — II. 3342. Pfarrer Becker und Genossen zu Monzel. — II. 3343. Pfarrer Ockenfelt und Genossen zu Marschort. — II. 3344. Dechant Hollinger und Genossen zu Engers. — II. 3345. Steuer-Empfänger Rommel und Genossen zu Blankenrath. — II. 3346. J. Cornely und Genossen zu Wallendar. — II. 3347. Pastor Dahm und Genossen zu Wiesen. — II. 3348. P. Liesenfeld und Genossen zu Birkenbach. — II. 3349. Pfarrer Golling und Genossen zu Nerath. — II. 3350. Hauten und Genossen zu Ottweiler. — II. 3351. Pfarrer Thomas und Genossen zu Groß-Rheindorf. — II. 3352. Kreisthierarzt Munster und Genossen zu Rheinbach. — II. 3353. Schindler und Genossen zu Liebau. — II. 3354. Scholz Thomas und Genossen zu Wierchtes. — II. 3355. J. Kaika und Genossen zu Dziewkowitz. — II. 3356. Pfarrer Theißen und Genossen zu Königsfeld. — II. 3357. Pfarrer Leuzen und Genossen zu Ringen. — II. 3358. Schäfer und Genossen zu Oberbreisig. — II. 3359. Pfarrer Hoff und Genossen zu Franken. — II. 3360. Pfarrer Müller und Genossen zu Waldorf. — II. 3361. M. Veith und Genossen zu Löhndorf. — II. 3362. Breuer und Genossen zu Dorsel. — II. 3363. M. Staun und Genossen zu Altenahr. — II. 3364. Pfarrer Prefittlich und Genossen zu Heimersheim. — II. 3365 Pfarrer Schlötter und Genossen zu Melchingen. — II. 3366. Schiffer Blahme und Genossen zu Jutschede. — II. 3367. Dern und Genossen zu Gerbenheim. — II. 3368. Die Vertreter mehrerer katholischer Vereine dat. Elberfeld. — II. 3369. Schulvorstände zu Ober-Zöllenbeck rc. — II. 3370. Günther und Genossen zu Waßenach. — II. 3371. Beckenkang und Genossen zu Carden. — II. 3372. Paster Berkels und Genossen zu Benrig. — II. 3373. Pfarrer Floche und Genossen zu Beberedorf. — II. 3374. Klein und Genossen zu Fettingen. — II. 3375. J. Anker und Genossen zu Sehren. — II. 3376. Paster Stürmer und Genossen zu Ducherow. — II. 3377. Prim und Genossen zu Neuenahr. — II. 3402. Böhmer und Genossen zu Jülich. — II. 3403. Lehrer Jung und Genossen zu Camberg. — II. 3404. Schulvorstand und Presbyterium zu Löhne. — II. 3405. Pfarrer Pfeffer und Genossen zu Siberathsweiler. — II. 3406. Pfarrer Fauler und Genossen zu Einbart. — II. 3407. A. Geun und Genossen zu Mehr. — II. 3408. Lehrer Weber und Genossen zu Büdlich. — II. 3409. Paster Daniel und Genossen zu Dörrebach. — II. 3410. Pastor Tömmel und Genossen zu Beuren. — II. 3411. Pfarrer Katzlen und Genossen zu Jrfeg. — II. 3412. A. Berreisen und Genossen zu Holzweiler. — II. 3413. A. Marxer und Genossen zu Dernau. — II. 3414. Dech. Seul und Genossen zu Ahrweiler. — II. 3415. Kniep und Genossen zu Walperzheim. — II. 3416. Dresen und Genossen zu Bachem. — II. 3417. Pfarrer Kolb und Genossen zu Carweiler. — II. 3418. Warnatsch und Genossen zu Groß-Gogau. — II. 3419. Winter und Genossen zu Fölziehausen. — II. 3420. Lehrer Otto und Genossen zu Brochthausen. — II. 3421. A. Seegers und Genossen zu Geslar. — II. 3422. Lehrer Burchardt und Genossen zu Langenhagen. — II. 3423. Katholische Schulvorstand zu Harburg. — II. 3424. Bürgermeister Schoffer und Genossen zu Steinbilben. — II. 3425. Steffensmeier und Genossen zu Mantinghausen. — II. 3426. A. Prill und Genossen zu Bilich rc. — II. 3427. Pfarrer Hohensee und Genossen zu Berkum. — II. 3428. F. Stuch und Genossen zu Dottendorf. — II. 3429. Lehrer Hoff und Genossen zu Sassig. — II. 3430. J. Christ und Genossen zu Kirchen. — II. 3431 J. P. Müller und Genossen zu Schup. — II. 3432. Lehrer Kasper und Genossen zu Blechhausen. — II. 3433. Pfarrer Lonz und Genossen zu Herschwiesen. — II. 3434. Paster Wehr und Genossen zu Wallendorf. — II. 3435. Pfarrer Ferret und Genossen zu Mert. — II. 3436. Lehrer Hartmann und Genossen zu Guidesweiler. — II. 3437. Joh. Schaaf und Genossen zu Neuendorf. — II. 3438. Superintendent Glaußz und Genossen zu Cöslin. — II. 3439. Verstand der Gesellschaft Constantia. — II. 3440. Weins und Genossen zu Leiven. — II. 3441. Paster Ludovisy und Genossen zu Gutweiler. — II. 3442. Lehrer Heinz und Genossen zu Irsch. — II. 3443. Paster Hoffmann und Genossen zu Arzfeld. — II. 3444. J. Marx und Genossen zu Bescheid. — II. 3445. M. Beck und Genossen zu Cordel. — II. 3446. Christ und Genossen zu Rheindorf. — II. 3447. Bürgermeister Ohm und Genossen zu Dülmen. — II. 3448. Kaufmann Sievers und Genossen zu Delbrück. — II. 3449. Bredemeier und Genossen zu Hövelhof. — II. 4450. Pfarrer Seifert und Genossen zu Rehlingen. — II. 3451. Pfarrer Marx und Genossen zu Perl. — II. 3452. M. Steffel und Genossen zu Manubach. — II. 3453. Paster Stroth und Genossen zu Hilbringen. — II. 3454. Pfarrer Fus und Genossen zu Berus. — II. 3455. Pfarrer Riegel und Genossen zu Leidingen. — II. 3456. Giepen und Genossen zu Oberhausen. — II. 3457. Peter Maldener und Genossen zu Ober-

Digitized by Google

thal. — II. 3458. Pfarrer Regueri und Genossen zu Deckendorf. — II. 3459. Pfarrer Mertes und Genossen zu Meßerich. — II. 3460. Lehrer Zahner und Genossen zu Niederweis. — II. 3461. Sparz und Genossen zu Lahr. — II. 3462. Staus und Genossen zu Hartzvelt. — II. 3463. Pfarrer Zinden und Genossen zu Altdorf. — II. 3464. Pastor Hermisch und Genossen zu Bettingen. — II. 3465. Pfarrer Kanz und Genossen zu Dahnen. — II. 3466. Pfarr-Verweser Weiler und Genossen zu Neuerburg. — II. 3467. Pfarrer Wessel und Genossen zu Burbach. — II. 3468. Wanken und Genossen zu Lasel ꝛc. — II. 3469. Pfarrer Baur und Genossen zu Winterhosen. — II. 3470. Fehsenfeld und Genossen zu Achim. — II. 3471. Schilling und Genossen zu Holzhausen. — II. 3472. Pfarrer Engel und Genossen zu Hausen. — II. 3473. Lehmever und Genossen zu Veltheim. — II. 3474. Bürgermeister Ebert und Genossen zu Neuhäusel. — II. 3475. M. Leisen und Genossen zu Cruchten. — II. 3476. Pastor Engelmann und Genossen zu Wolsfeld. — II. 3477. Pfarrer Kauth und Genossen zu Weidingen. — II. 3478. Pfarrer Haas und Genossen zu Esch. — II. 3479. P. Michels und Genossen zu Neroth. — II. 3480. Pfarrer Graef und Genossen zu Staadt. — II. 3481. Manstein und Genossen zu Stadtkyll. — II. 3482. Gutsbesitzer Koppe und Genossen zu Anw. — II. 3483. Felle und Genossen zu Eidinghausen. — II. 3484. W. Baumann und Genossen zu Genfeld. — II. 3485. F. Krüger und Genossen zu Fernhagen. — II. 3486. Kirchenvorstand zu Waake. — II. 3487. Major a. D. v. Rochow und Rittmeister a.-D. v. Braunschweig zu Münster. — II. 3488. Graf Schmising-Kerssenbrock zu Münster. — II. 3489. Twickel und Genossen zu Münster. — II. 3490. Storaczewsky und Genossen zu Mikolaw. — II. 3491. Oberheitmann und Genossen zu Bochum. — II. 3492. Kaufmann Baur und Genossen zu Heerde. — II. 3493. J. Benter und Genossen zu Harthausen. — II. 3494. Pfarrverweser Huthmacher und Genossen zu Hellingen. — II. 3495. Pfarrer Kesler und Genossen zu Dettlingen. — II. 3496. A. Lauchert und Genossen zu Laig. — II. 3497. Kaplan Reemer und Genossen zu Waldesucht. — II. 3498. Rück und Genossen zu Arenrath ꝛc. — II. 3499. Pfarrer de Lorenzi und Genossen zu Niederburg. — II. 3500. Pfarrer Adenauer und Genossen zu Kruft. — II. 3501. Berger und Genossen zu Boppard. — II. 3502. Schäfgen und Genossen zu Wollmerath. — II. 3503. Pfarrer Hack und Genossen zu Demerath. — II. 3504. Pfarrer Trombetta und Genossen zu Bergweiler. — II. 3505. Klunk und Genossen zu Baumholder. — II. 3506. W. Wolff und Genossen zu Hidorf. — II. 3507. Rech und Genossen zu Humes. — II. 3508. Pfarrer Bruck und Genossen zu Rodershausen. — II. 3509. Kirsch und Genossen zu Meckel. — II. 3510. Krächan und Genossen zu Lummerscheid. — II. 3511. J. Brill und Genossen zu Wiesbach. — II. 3512. Gemeinde-Kirchenrath zu Kenz. — II. 3513. Vorstände der Gesellschaft „Katholisches Kasino“ und „Christlich socialer Verein“ zu Viersen. — II. 3514. Pöp und Genossen zu Meerfeld. — II. 3515. Pastor Meier und Genossen zu Eisenschmitt. — II. 3516. Jungen und Genossen zu Quadrath. — II. 3517. Pfarrer Schmig und Genossen zu Tonderf. — II. 3518. Pfarrer Gettwald und Genossen zu Mülheim. — II. 3519. J. W. Michels und Genossen zu Call. — II. 3520. Schnichels und Genossen zu Frohngau. — II. 3521. M. Bauschen und Genossen zu Crenenburg. — II. 3522. Küppen und Genossen zu Wolleseifen. — II. 3523. Gemeinde-Kirchenrath zu Havelberg. — II. 3524. Lehrer Sy und Genossen zu Ilderig. — II. 3525. Kuhrt u. Gen. zu Toppel. — II. 3526. Oberprediger Kunzemüller u. Gen. zu Dom. Havelberg. — II. 3527. Nonnig u. Gen. zu Nipew ꝛc. — II. 3528. Prediger Staemmler u. Gen. zu Quitzoebel. — II. 3529. Pfarrer Meyer u. Gen. zu Tünsdorf. — II. 3530. Pfarrer Lenarz und Genossen zu Lützcampen. — II. 3531. M. Lenz und Genossen zu Geichlingen. — II. 3532. H. Petry und Genossen zu Wintersdorf. — II 3533. Pfarrer Lichter und Genossen zu Ebingen. — II. 3534. Pfarrer Faust und Genossen zu Besch. — II. 3535. J. Schmaß und Genossen zu Mettendorf. — II. 3536. Keltingen und Genossen zu Ammeldingen. — II. 3537. Pfarrer Herges und Genossen zu Herforst. — II. 3538. Pfarrer Pennewald und Genossen zu Duisburg. — II. 3539. Pfarrer Heinzen und Genossen zu Leobeim. — II. 3540. Ad. Zapp und Genossen zu Hundweiler. — II. 3541. Pfarrer Kammler und Genossen zu Walden. — II. 3542. Pfarrer Fuhs und Genossen zu Biegen. — II. 3543. Pastor Göden und Genossen zu Teudern. — II. 3544. Rech und Genossen zu Hulzweiler. — II. 3545. Schwarz und Genossen zu Jaensdorf. — II. 3546. Schmidt und Genossen zu Schwarzenholz. — II. 3547. Kindervater und Genossen zu Steinbründorf. — II. 3548. Neubusch und Genossen zu Antweiler. — II. 3549. Pfarrer Luckenbach und Genossen zu Schuld. — II. 3550. Pfarrer Paetzer und Genossen zu Aremberg. — II. 3551. Bahr und Genossen zu Langenfeld. — II. 3552. J. Schneider und Genossen zu Reifferscheid. — II. 3553. Pfarrer Müller und Genossen zu Kesseling. — II. 3554. Pfarrer Schleder und Genossen zu Kelberg. — II. 3555. Pfarrer Traff und Genossen zu Bodenbach. — II. 3556. A. Welting und Genossen zu Rohn. — II. 3557. Pfarrer Pesch und Genossen zu Lind. — II 3558. Pfarrer v. Freyhold und Genossen zu Kempenich. — II. 3559. Schemisch und Genossen zu Wanderath. — II. 3560. H. Simon und Genossen zu Uerskeld. — II. 3561. Kayser und Genossen zu Gesete. — II. 3562. L. Jussen und Genossen zu Buesbach. — II. 3563. Kaufmann Lehmann und Genossen zu Adenau. — II. 3564. Lehrer Schleider und Genossen zu Welcherath. — II. 3565. Surges und Genossen zu Hönningen. — II. 3566. Pfarrer Boehle und Genossen zu Hersichbach. — II. 3567. Jores und Genossen zu Kaltenborn. — II. 3568. Pfarrer Nelles und Genossen zu Dumpelfeld. — II. 3569. Pastor Schmid und Genossen zu Weibern. — II. 3570. Linzenzen und Genossen zu Nürburg. — II. 3571. Stadtverordnete, sowie Kirchen und Schulvorstand zu Neheim. — II. 3572. W. Sievers und Genossen zu Evern. — II. 3573. Pfarrer Rüthnick und Genossen zu Garlitz. — II. 3574. Schulvorstände der Parochie Burgdorf. — II. 3575. Evangelisch lutherischer Kirchenvorstand zu Berensen. — II. 3597. Schlesische Prov.-Verein für innere Mission dat. Welsdorf. — II. 3598. Lehrer Fuchs und Genossen zu Niederfischbach. — II. 3599. Pfarrer Kausemann und Genossen zu Mendorf. — II. 3600. Pfarrer Kropp und Genossen zu Happerschoß. — II. 3601. Pastor Ludwig und Genossen zu Reinsfeld. — II. 3602. H. Beus und Genossen zu Dockweiler. — II. 3603. Kirchenvorsteher Kuphal und Genossen zu Behlgast. — II. 3604. Kirchenältester Müller und Genossen zu Studenitz. — II. 3605. Pfarrer Hollefreund und Genossen zu Schönhagen. — II. 3606. Superintendent Betke und Genossen zu Legde. — II. 3607. Prediger Carmesin und Genossen zu Gummlew. — II. 3608. Prediger Ahlenstiel und Genossen zu Wilsnack. — II. 3609. Pfarrer Groß und Genossen zu Bausteet. — II. 3610. Weidenfeld und Genossen zu Kemmerkirchen. — II. 3611. P. Nonn und Genossen zu Solingen. — II. 3612. Pfarrer Pell und Genossen zu Giesenkirchen. — II. 3613. Pfarrer Juchem und Genossen zu Buderath. — II. 3614. Oberpfarrer Berrisch und Genossen zu Brühl. — II. 3615. W. Körner und Genossen zu Kohlscheid. — II. 3616. Lehrer Schmidt und Genossen zu Grundsteinheim. — II. 3617. Kirchen- und Gemeinderath zu Serrig. — II. 3618. Pfarrer Kessels und Genossen zu Greffrath. — II. 3619. P. Franz und Genossen zu Illingen. — II. 3620. Pfarrer Hausen und Genossen zu Biersdorf. — II. 3621. Caspers und Genossen zu Neukirchen. —

Digitized by Google

II. 3622. Riefferberg und Genossen zu Hannover. — II. 3623. Pfarrer Lur und Genossen zu Uchtelfangen. — II. 3624. Pfarrer Leken und Genossen zu Südt. — II. 3625. L. Kirschhausen und Genossen zu Erpel. — II. 3626. Pfarrer Harnischmacher und Genossen zu Broichhausen. — II. 3627. Joseph Funcke und Genossen zu Simmern. — II. 3628. Schulvorsteher Knott und Genossen zu Hersel. — II. 3629. Pfarrverweser Stopper und Genossen zu Benzingen. — II. 3630. Kaplan Banke und Genossen zu Langeneuslingen. — II. 3631. Windmeyer und Genossen zu Wehreudorf. — II. 3632. Pfarrer Hermers und Genossen zu Gusenburg. — II. 3633. Pastor Wagner und Genossen zu Dezem. — II. 3634. J. Lehner und Genossen zu Plaidt. — II. 3635. Pfarrer Christen und Genossen zu Kell. — II. 3636. Götten und Genossen zu Schillingen. — II. 637. M. Hahn und Genossen zu Kastel. — II. 3665. Pfarrverweser Friedrichs und Genossen zu Neustadt. — II. 3666. Kaufmann A. Winkel und Genossen zu Köln. — II. 3667. Pfarrer Hunkemöller und Genossen zu Besenfeld. — II. 3668. A. Sicken und Genossen zu Lichtenau. — 3669. Pfarrer Rubsteck und Genossen zu Kinzweiler. — II. 3670. Kaplan Watermann und Genossen zu Langel. — II. 3671. Plötzer und Genossen Freilingen. — II. 3672. Gieser und Genossen zu Sommersdorf. — II. 3673. Pfarrer Goersten und Genossen zu Havert. — II. 3674 Pfarrer Sentic und Genossen Heengen. — II. 3675. Gutsbesitzer Ollichs und Genossen zu Immendorf. — II. 3676. Chr. Schmitz und Genossen zu Spich. — II. 3677. Pfarrer Cremer und Genossen zu Roselen. — II. 3678. Pfarrverweser Kohlbecher und Genossen zu Laufersweiler. — II. 3679. Henn und Genossen zu Niederweiler. — II. 3680. Pfarrer Houben und Genossen zu Tüddern. — II. 3681. Mösch und Genossen zu Urft ꝛc. — II. 3682. Neurath und Genossen zu Richrath. — II. 3683. Pfarrer Stehlmann und Genossen zu Rödinghausen. — II. 3684. Lehrer Blum und Genossen zu Jungnan. — II. 3685. Pfarrer Pfister und Genossen zu Bestra. — II. 3686. Schulvorstand zu Winzlar. — II. 3687. W. Schroeder und Genossen zu Oedingen. — II. 3688. Kirchenvorstand und Gemeinderath zu Glehn. — II. 3689. Spanderen und Genossen zu Altschermbeck. — II. 3690, Frhr. v. Böselager und Genossen zu Peppenhoven. — II. 3691. J. Schmitz und Genossen zu Nettesheim. — II. 3692. Tengler und Genossen zu Rabien. — II. 3693. Karl Graf Saurma-Jeltzsch und Genossen auf Tworkau. — II. 3694. Polizeiverwalter Just und Genossen zu Petterwitz. — II. 3695. F. Gottwald und Genossen Waldig. — II. 3696. J. Meixner und Genossen zu Kunzendorf. — II. 3697. Scholz Topfer und Genossen zu Buchau. — II. 3698. Großdechant und Fürst-Erbischöflicher Vicarius F. Braue zu Glatz. — II. 3699. J. Stolpe und Genossen zu Deutsch-Wartenberg. — II. 3700. Frhr. v. Fürstenberg und Genossen zu Borbeck. — II. 3701. Pfarrer Biermann und Genossen zu Mulheim. — II. 3702. Pfarrer Klein und Genossen zu Bergheim. — II. 3703. Katholische Vereine und Gesellschaften Barmens. — II. 3704. Pfarrer Kappenhagen und Genossen zu Efferen. — II. 3705. Pfarrer Pauen und Genossen zu Wehr. — II. 3706. Pfarrer Janßen und Genossen zu Zillenberg. — II. 3707. Ennen und Genossen zu Brühl. — II. 3708. L. Hillissen und Genossen zu Rheinbreitbache. — II. 3709. E. Düben und Genossen zu Uerzig. — II. 3710. Bürgermeister Ittenbach und Genossen zu Gymnich. — II. 3711. Pastor Falck und Genossen zu Thiley. — II. 3712. H. Schrader und Genossen zu Ebsse ꝛc. — II. 3768. Pfarrer König und Genossen zu Roetrath. — II. 3769. Pfarrer Schoulau und Genossen zu Weyboltshausen. — II. 3770. Pfarrer Körfer und Genossen zu Kirchhofen. — II. 3771. Gemeinderath und Kirchenvorstand zu Heinsberg. — II. 3772. Pfarrer Berage und Genossen zu Breberen. — II. 3773. Birker und Genossen zu Heimbach. — II. 3774. Pfarrer Müller und Genossen zu Erpelborn. — II. 3775. J. Henseler und Genossen zu Opladen. — II. 3776. Pfarrer Sturm und Genossen zu Broich. — II. 3777. Pfarrer Miller und Genossen zu Gammertingen. — II. 3778. Pfarrer. Bieger und Genossen zu Veringenstadt. — II. 3779. Pfarrer Bierz und Genossen zu Walbertsweiler. — II. 3780. S. Schmitz und Genossen zu Zons. — II. 3781. J. Möhlen und Genossen zu Fischeln. — II. 3782. Schulvorstand zu Burgwedel. — II. 3783. Schulvorstand zu Fuhrberg. — II. 3784. Superintendent Hufeld und Genossen zu Hausberge. — II. 3785. Kantor und Lehrer Heppensack und Genossen zu Exter. — II. 3823. Stadtdechant Sehne zu Trier. — 3824. Gutsbesitzer Philipp und Genossen dat. Steppenberg. — II. 3825. Pfarrer Nierig und Genossen zu Rech. — II. 3826. H. Köchling und Genossen zu Hamm. — II. 3827. Eberz und Genossen zu Simmern ꝛc. — II. 3828. A. Helleg und Genossen zu Stockum. — II. 3829. Pfarrer Teller und Genossen zu Rott. — II. 3830. Pfarrer A. Schmitz und Genossen zu Büttgen. — II. 3831. Pfarrer Cremer und Genossen zu Bödingen. — II. 3832. Pfarrer Maul zu Himmelgeist. — II. 3833. Pfarrer Gietmann und Genossen zu Steuden. — II. 3834. Pfarrer Both und Genossen in Offenbach. — II. 3835. Kirchenrath zu Boelttingen. — II. 3836. Pfarrer N. Perrol und Genossen zu Quierscheid. — II. 3837. J. Speicher und Genossen dat. Saarbrück. — II. 3838. Rhoden und Genossen dat. Saarbrück. — II. 3839. Rupp und Genossen zu Nilchingen-Hauweiler. — II. 3840. Pfarrer Karen und Genossen zu Sulzbach. — II. 3841. Lehrer Bernard und Genossen zu Sulzbach. — II. 3842. Kiesgen und Genossen zu Bliesraubach. — II. 3843. N. Lismann und Genossen zu Guichenbach. — II. 3844. Pfarrer Porten und Genossen zu Cöln, Kr. Saarbrücken. — II. 3845. N. Schier und Genossen zu Buchschachen. — II. 3846. Pfarrer Dernbach und Genossen zu Emmersweiler. — II. 3847. Pastor Neckenig und Genossen zu Grestreffeln. — II. 3848. Freiherr v. Bosdaget-Eggermühlen zu Grumsmühlen. — II. 3849. Pfarerr Schrey und Genossen zu Sustersel. — II. 3850. Lehrer Porestadt und Genossen zu Gelsenkirchen. — II. 3851. Schulvorstand und Gemeinderath zu Kierdorf. — II. 3852. Gemeindevorstand Hommerich. — II. 3853. Dech. Cremer und Genossen zu Lechenich. — II. 3854. Pfarrer Raufel und Genossen zu Niederberg. — II. 3855. Pfarrer Habes und Genossen zu Lenzen. — II. 3856. Pfarrer Offermann und Genossen zu Evnatten. — II. 3857. Dech. Sünn und Genossen zu Raeren. — II. 3858. Pfarrer Sommer und Genossen zu Frechen. — II. 3859. Heidger und Genossen zu Dreckenach. — II. 3860. Schneide und Genossen zu Weißenthurm. — II. 3861. Pastor Bayerath und Genossen zu Kettig. — II. 3862 Pfarrer Hamacher und Genossen zu Urfeld. — II. 3863. Laurs und Genossen zu Braunsrath. — II. 3864. Pfarrer Keuter und Genossen zu Stotzheim. — II. 3865. Pfarrer Diel und Genossen zu Ruwer. — II. 3866. Pfarrer Brüggemeier und Genossen zu Bufe-Altenbeken. — II. 3867. Wolfförster und Genossen zu Brake. — II. 3868. Lehrer Witte und Genossen zu Gischtau. — II. 3869. Pfarrer Lex und Genossen zu Lohmar. — II. 3870. Pastor Nordmann und Genossen zu Cyftrup. — II. 3871. Schermeier und Genossen zu Waldorf. — II. 3872. Hartwig und Genossen zu Bonneberg. — II. 3873. Pfarrer Behaus und Genossen zu Retrath. — II. 3874. Pfarrer Dauenberg und Genossen zu Norff. — II. 3875. Gemeindevorsteher Keuter und Genossen zu Reifte. — II. 3909. Diepenkofen u. Gen. zu Mienheim ꝛc. — II. 3910. Pfarrer Bützgenbach u. Gen. zu Leerstheim. — II. 3911. Ober-Reg.-Rath a. D. Halm u. Gen. zu Jülich. — II. 3912. Pfarrer und Professor Dr. Dietingen u. Gen. zu Veringendorf. —

Digitized by Google

II. 3913. Pfarrer Aeymans u. Gen. zu Siersdorf. — II. 3914. Huyn u. Gen. zu Uckerath. — II. 3915. Bürgermeister a. D. Schmidt und Genossen zu Sülm. — 3916. Pfarrer Weber und Genossen zu Bitburg. — II. 3917. Haubrich und Genossen zu Marienrachdorf. — II. 3918. Oberpfarrer Schümmer und Genossen zu Dahlen. — II. 3919. Pfarrer Deters und Genossen zu Schapen. — II. 3920. Vorsteher Bermel und Genossen zu Eich. — II. 3921. Pfarrer Perpeet und Genossen zu Burg a. d. W. — II. 3922. Pastor Maehler und Genossen zu Nickenich. — II. 3923. Gemeinde-Vorstand Binhoff und Genossen zu Hausen. — II. 3924. Kaplan Bieneseld und Genossen zu Hergenrath. — II. 3925. Gemeinde-Vorstand Rütten und Genossen zu Hehn. — II. 3981. W. Stock und Genossen zu Friesenhagen. — II. 3982. Dömmer und Genossen zu Wissen. — II. 3983. H. Müller und Genossen zu Heppenbach. — II. 3984. Claussen und Genossen zu Müggenhall. — II. 3985. Fabrikbesitzer Schramke und Genossen zu Sommerfeld. — II. 3986. Pfarrer v. Cordier und Genossen zu Unkelbach. — II. 3987. Pfarrer Decker und Genossen zu Kirchheim. — II. 3988. Pfarrer Hörich und Genossen zu Daun. — II. 3989. Pfarrer Brückmann und Genossen zu Darscheid. — II. 3990. Vorsteher Dörner und Genossen zu Gebhardshain. — II. 4029. Pfarrer Johen und Genossen zu Meschenich. — II. 4030. Pfarrer Keller und Genossen zu Burscheid. — II. 4031. H. Bortfeld und Genossen zu Dolzen. — II. 4032. F. Stolze und Genossen zu Fuhrbach. — II. 4033 Wiemann und Genossen zu Bramsch. — II. 4034. Hanebuth und Genossen zu Mellendorf. — II. 4035. Gemeinde-Vorsteher Biester und Genossen zu Brelingen. — II. 4036. Schmidt und Genossen zu Gr. Burgwedel. — II. 4037. Rittergutsbesitzer Stein und Genossen zu Elze. — II. 4038. Pfarrer Kerstiens und Genossen zu Norden. — II. 4039. Overholthaus und Genossen zu Emden. — II. 4040. J. Buchholz und Genossen zu Dürscheid. — II. 4041. Th. Forsbach und Genossen zu Urbach. — II. 4042. Lehrer Groll und Genossen zu Altenberg. — II. 4043. Pfarrer Müseler und Genossen zu Odenthal. — II. 4044. Dagevörde und Genossen zu Düthorn. — II. 4045. Runge und Genossen zu Fahrenholz. — II. 4046. Brandt und Genossen zu Benzen. — II. 4047. Tauke und Genossen zu Böstlingen. — II. 4048. Lehrer Lindemann und Genossen zu Beckhorn. — II. 4084. Rentner Hoppe zu Uetzen. — II. 4085. Pfarrer Malmede und Genossen zu Steckenborn. — II. 4086. Pfarrer Koepping und Genossen zu Vossenack. — II. 4087. Oberpfarrer Stroux und Genossen zu Montjoie. — II. 4088. Pfarrer Bonsels und Genossen zu Conzen. — II. 4089. Pfarrer Offermann und Genossen zu Dedenborn. — II. 4090. Pfarrer Seitzhümmen und Genossen zu Eichericheid. — II. 4091. Vicar Robrecht und Genossen zu Hoesen. — II. 4092. Pfarrer Lefils und Genossen zu Jngenbroich. — II. 4093. Bushaupt und Genossen zu Kalterherberg. — II. 4094. Gemeinde-Vorsteher Stollenwerth und Genossen zu Kesternich. — II. 4095. Pfarrer Fessel und Genossen zu Lammersdorf. — II. 4096. Pfarrer Biermanns und Genossen zu Mützenich. — II. 4097. Pfarrer Heuser und Genossen zu Rohren. — II. 4098. Pfarrer Franzen und Genossen zu Roetzgen. — II. 4099. B. Rombach und Genossen zu Rott. — II. 4100. Pfarrer Gröbel und Genossen zu Rubrberg. — II. 4101. Pfarrer Bauuerz und Genossen zu Schmidt. — II. 4102. Rektor Dr. Pauly und Genossen zu Simmerath. — II. 4103. Pfarrer Heinen und Genossen zu Zweifall. — II. 4114. Heugabel und Genossen zu Cardorf. — II. 4115. Maassen und Genossen zu Hemmerich.

Dr. Techow,
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.	
1.	II. 3325.	Pfarrer Worishoffer und Genossen zu Gelnhausen	bitten um Aufbesserung ihrer Besoldungen.
2.	II. 3326.	Rehbein und Genossen, Kammergerichts-Büreau-Assistenten zu Berlin	bitten, für die Kammergerichts-Büreau-Assistenten neben der im Etat ausgeworfenen Gehalts-Aufbesserung noch je 50 Thlr. über die Regierungs-Vorlage hinaus zu bewilligen.
3.	II. 3327.	Winkler und Genossen, Diätarien des Königlichen Kreisgerichts zu Leobschütz	bitten um Erhöhung der bisher den Diätarien gewährten Diätensätze.
4.	II. 3328.	Amtsrichter Willmann zu Harborn und Genossen	betrifft die Besoldungs- und Anciennetäts-Verhältnisse der Richter I. Justanz in dem Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden.
5.	II. 3329.	Amtsrichter Feiner zu Montabaur und Genossen	desgleichen.
6.	II. 3330.	Prorektor der Königlichen Realschule Dr. M. Strack und Genossen zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Rönne)	bitten, die Königl. Realschule in Berlin bei der Festsetzung des Gehalts-Etats, den Gymnasien Königlichen Patronats gleichzustellen.
7.	II. 3578.	Wirth Andreas Barfuhn zu Friedrichsdorf	bittet um fernere Stundung des ihm gewährten Nothstands-Darlehns.
8.	II. 3583.	Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Rummler zu Schroda	bittet, die Gehälter der gerichtlichen Rendanten in Städten unter 20,000 Einwohnern auf den Minimalsatz von 900 Thlr. zu erhöhen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 3584.	Kreisgerichts-Kanzlei-Sekretär Zimmermann zu Gr. Glogau	bittet um Erwirkung einer Gehaltszulage von wenigstens 100 Thlrn.
10.	II. 3589.	Oberlehrer Dr. Lorberg und Genossen zu Ruhrort	bitten, den neuen Normal-Etat auf sämmtliche Gymnasien und Realschulen I. Ordnung auszudehnen und bei Leistungsunfähigkeit der Kommunen das fehlende durch Staatszuschuß zu ergänzen.
11.	II. 3656.	Das Lehrer-Kollegium des Progymnasiums in Dorsten, ꝛc. Kork und Genossen	bitten dahin zu wirken, daß die vollberechtigten Progymnasien auch in Bezug auf die Lehrergehälter den Gymnasien gleichgestellt werden u. s. w.
12.	II. 3657. II. 3791.	Stöcker und Genossen, Diätarien des Kreisgerichts zu Paderborn (überreicht durch den Abgeordneten Hüffer)	bitten um Erhöhung der Diäten.
13.	II. 3658.	Gerichtsaktuar P. Wagenbach zu Blattenberg und Genossen	bitten um Bewilligung höherer Diäten.
14.	II. 3716.	Das Lehrer-Kollegium der höheren Bürgerschule zu Culm (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow)	beantragt, den Kommunen die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gehälter der Lehrer ihrer höheren Unterrichts-Anstalten dem Normal-Etat der Königlichen Anstalten entsprechend zu erhöhen ꝛc.
15.	II. 3795.	Aktuar Schröder und Genossen zu Langensalza	bitten um Bewilligung von Gehaltszulagen.
16.	II. 3883.	Der Ober-Bürgermeister de Nys zu Trier	bittet, dahin zu wirken, daß die Lehrer der dortigen Realschule denen der Gymnasien in ihren Gehaltsverhältnissen gleichgestellt und die Stadt durch Zuschüsse des Staates in den Stand gesetzt werde, den an sie in dieser Beziehung gestellten Anforderungen zu entsprechen.
17.	II. 3933.	Das Lehrer-Kollegium der höheren Bürgerschule zu Langensalza	bittet, den Kommunen die Verpflichtung aufzuerlegen, die Lehrer-Gehälter ihrer höheren Unterrichtsanstalten dem Normal-Etat der Königlichen Anstalten entsprechend zu erhöhen ꝛc.
18.	II. 3934.	Professor Dr. Fischer, Namens des Lehrer-Kollegiums der Lateinischen Hauptschule in den Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S.	bittet, zu erwirken, daß der neue Normal-Etat für die Lehrer an den Königlichen Gymnasien auch auf die Lehrer an der Lateinischen Hauptschule in Halle ausgedehnt werde.
19.	II. 3954.	Das Lehrer-Kollegium der höheren Bürgerschule zu Schmalkalden	beantragt, die höheren Bürgerschulen und Progymnasien auf die gleiche Gehaltsstufe mit den Realschulen I. Ordnung und den Gymasien zu erheben.
20.	II. 3997.	Das Lehrer-Kollegium der höheren Bürgerschule zu Itzehoe	bittet, zu erwirken, daß den Kommunen die Verpflichtung auferlegt werde, die Gehälter der Lehrer an ihren höheren Lehranstalten dem Normal-Etat der Königlichen Anstalten entsprechen zu erhöhen ꝛc.
21.	II. 3998.	Das Lehrer-Kollegium des städtischen Progymnasiums zu Boppard	desgleichen.
22.	II. 4072.	N. Glum und Genossen, Lehrer der höheren Bürgerschule zu M. Gladbach	desgleichen.
23.	II. 4069.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Nordhausen	desgleichen.
24.	II. 4112.	Das Lehrer-Kollegium der höheren Bürgerschule zu Düren	desgleichen.
25.	II. 4140.	Müller und Genossen, Kreis- und Amtsgerichts-Sekretäre zu Wiesbaden, (überreicht durch den Abgeordneten Böhmer)	bitten, die Gehälter der dortigen Kreis- und Amtsgerichts-Sekretäre ebenso hoch festzusetzen, als die derselben Beamten in den großen Städten.
26.	II. 4169.	Amtmann Lorsbach zu Limburg a. d. Lahn	betrifft die Gehaltsverbesserungen für die Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

J. Kommission (X.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. — Nr. 6. der Drucksachen. —

1.	II. 4175.	Gutsbesitzer G. Linden zu Görsenkoiten bei Rattingen	beschwert sich über Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen bei einem stattgehabten Expropriationsverfahren und bittet um Aufnahme „verschiedener Prinzipien“ in das neue Expropriationsgesetz.

v. Saldern,

Vorsitzender der X. Kommission.

K. Kommission (XII.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Befreiungen von der Klassensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. — Nr. 26 der Drucksachen. —

1.	II. 3396.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Wreezen	bitten um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
2.	II. 3586.	Der Magistrat zu Colberg	bittet zu erwirken, daß mit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch gleichzeitig die Aufhebung aller Steuerbefreiungen, welche in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 und im §. 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet sind, erfolge.
3.	II. 3587.	Hausburg und Genossen in Königsberg i. Pr. (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Bender)	beantragen, den Gesetz-Entwurf dahin zu amendiren, daß vom 1. Januar 1873 ab die Mahl- und Schlachtsteuer unbedingt in allen Städten der Monarchie aufzuheben, auch nicht als Kommunalsteuer einzuführen sei.
4.	II. 3645.	Der Magistrat zu Naumburg a. S.	beantragt zu erwirken, daß mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den betreffenden Städten für die bedeutenden Einnahme-Ausfälle ein angemessenes Aequivalent vom Staate gewährt werde.
5.	II. 3663.	Der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Burtscheid	bitten um Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer.
6.	II. 3789.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Memel	beantragen zu erwirken, daß gleichzeitig mit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch die Gebäudesteuer in Wegfall komme, und die Verordnung vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten aufgehoben, eventuell die Frage wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer einstweilen vertagt werde.
7.	II. 3803.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Ratibor	beantragen zu erwirken, daß mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, den Gemeinden die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer überwiesen und die bestehenden Steuer-Exemtionen der Beamten ꝛc. aufgehoben werden.
8.	II. 3928.	Der Magistrat zu Schweidnitz	bittet zu erwirken, daß mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Gebäudesteuer als kommunale Steuer den Städten überlassen werde.
9.	II. 3929.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Glogau	bitten zu erwirken, daß mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sowohl die Gebäudesteuer wie die Gewerbesteuer den Städten als kommunale Steuern überlassen werden.
10.	II. 3999.	Hotelier Ferdinand Helfer und Genossen zu Danzig	bitten dahin zu wirken, daß den Kommunen an Stelle der Bonifikation aus der Mahl- und Schlachtsteuer, die Gebäudesteuer oder doch der aliquote Theil derselben überwiesen werde.
11.	II. 4051.	Magistrat zu Liegnitz	beantragt den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer dahin zu amendiren, daß den Gemeinden mit der Aufhebung der gedachten Steuer, die Gebäudesteuer und die Grundsteuer als Gemeindesteuer überwiesen und daß die bestehenden Steuerexemtionen der Beamten ꝛc. gänzlich aufgehoben werden.
12.	II. 4074.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Brandenburg	bitten um Beibehaltung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
13.	II. 4109.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Stargard i. Pom.	bitten zu erwirken, daß zugleich mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Gebäudesteuer als Kommunalsteuer den Kommunen überlassen werde.
14.	II. 4145.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tilsit	bitten zu erwirken, daß den Städten für den Ausfall, den sie bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer erleiden, in irgend einer Weise ein entsprechendes Aequivalent gewährt werde.
15.	II. 4151.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schwedt a. O.	beantragen den Gesetzentwurf abzulehnen, event. dahin zu wirken, daß bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Gebäudesteuer den betreffenden Kommunen als Kommunalsteuer überlassen werde.
16.	II. 4189.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Frankenstein	beantragen, Ablehnung des Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, eventuell um gleichzeitige Aufhebung der noch bestehenden persönlichen Steuerexemtionen und Sicherung geeigneter Mittel zur Abwendung der den Städten drohenden Gefahr einer Ueberbürdung ihrer Steuerkraft und Zerrüttung ihres Haushalts.
17.	II. 4190.	Der Magistrat zu Oels	beantragt zu erwirken, daß der Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nur in dem Falle Gesetzeskraft erlange, wenn dafür den Gemeinden der Ertrag der Gebäude- und Gewerbesteuer überlassen und die bestehenden Steuerexemtionen der Beamten ꝛc. aufgehoben werden.

v. Bodelschwingh,
Vorsitzender der XII. Kommission.

L. Kommission (XIII.) zur Vorberathung des Entwurfs der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Nr. 89 der Drucksachen.)

1.	II. 3395.	Der Magistrat zu Grünberg i. Schl.	schließt sich der Petition der Magistrate zu Gr. Glogau, Neisse und Schweidnitz (II 3020) an, betreffend die Aufhebung der den Landräthen zustehenden Aufsicht über die Städte von mehr als 10,000 Einwohnern.
2.	II. 3717.	Die Lehn- und Gerichtsschulzen des Kreises Crossen, Freund zu Rädnitz und Genossen	bitten, dahin zu wirken, daß die §§. 30 bis 38 der Kreisordnung, betreffend die Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes, zur Geltung gebracht werden.
3.	II. 4105.	Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen, dat. Düsseldorf	beantragt, die Abänderung des §. 63 des Entwurfs zur Kreis-Ordnung.
4.	II. 4110.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Neustadt b. Magdeburg	bitten, um Beibehaltung der §. 143 bis 147 des Entwurfs zur Kreis-Ordnung.
5.	II. 4146.	Die Handelskammer für den Kreis Essen	beantragt, die §§. 62 und folgende des Entwurfs des Kreis-Ordnung dahin abzuändern, daß in Bezug auf das Recht zur Wahl der Kreis-Abgeordneten die Besitzer von Fabriken, Bergwerken und anderen gewerblichen Anlagen den größeren Grundbesitzern durchaus gleichgestellt werden.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der XIII. Kommission.

M. Kommission (XV.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten. (Nr. 105. der Drucksachen.)

1.	II. 3323.	Lokomotivführer Nicol zu Breslau	bittet, dahin zu wirken, daß denjenigen Eisenbahnbeamten, welchen bisher im Pensionsfalle nach dem Reglement vom 31. Dezember 1854 die Dienstzeit doppelt resp. anderthalbfach berechnet wurde, diese Vergünstigung auch durch das neue Pensionsgesetz gewährt werde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
2.	II. 3324.	Schlegel und Genossen zu Berlin	bitten, dahin zu wirken, daß das neue Pensionsgesetz auch auf die bereits pensionirten Beamten ausgedehnt und die Pensionssätze demnach erhöht werden.
3.	II. 3801.	Klinger und Genossen, Kanzleigehülfen des Kreisgerichts zu Rogasen	beantragen, dahin zu wirken, daß den Kanzleigehülfen die Pensionsberechtigung beigelegt werde.
4.	II. 4184.	Pens. Gendarm Schlei zu Berlin	bittet, um Aufhebung der Bestimmung, wonach das Gehalt der pensionirten Gendarmen, wenn sie in Zivildienst angestellt werden, nicht mehr betragen darf, als den Doppelbetrag der Pension.

Horne,
Vorsitzender der XV. Kommission.

N. Kommission (XVII.) zur Vorberathung der Gesetz-Entwürfe:
a. Ueber den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten.
b. einer Grundbuch-Ordnung nebst Kostentarif und
c. über die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen.

1.	II. 3802.	Graf von Westphalen zu Laar bei Meschede und Genossen	bitten den Gesetz-Entwurf über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. abzulehnen eventuell deren Ausdehnung auf die Provinz Westphalen nicht zu gestatten.
2.	II. 3935.	Kollmeyer und Genossen zu Querheim ꝛc.	desgleichen.

Dr. v. Roenne,
Vorsitzender der XVII. Kommission.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Digitized by Google

VII.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen.

11. Legislatur-Periode. II. Session 1871—1872.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 4202.	Bauer Friedrich Hartwig zu Garrin	bittet zu veranlassen, daß die Königliche Regierung von der projektirten Erweiterung des dortigen Kirchhofs Abstand nimmt.
2.	II. 4203.	Müllermeister und Fuhrherr Donack zu Cönnern	bittet zu veranlassen, daß nach dem Verbleib eines, während des Feldzuges, in Pont-à-Mousson krank zurückgelassenen Pferdes Seitens der Behörden Nachforschungen angestellt, event. ihm für den Verlust eine Entschädigung gewährt werde.
3.	II. 4214.	Tischlermeister Gustav Dohl zu Dortmund	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
4.	II. 4215.	Schulze Müller und Genossen zu Alt-Widzim Provinz Posen	bitten um Befreiung der dortigen evangelischen Einsassen von der Verpflichtung zur Dezemlieferung an den katholischen Geistlichen.
5.	II. 4220.	Senator Brill in Nordhorn (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bittet, angeblich im Auftrage mehrerer Reservisten um Befürwortung deren Gesuche wegen Bewilligung einer Unterstützung aus den für Reservisten und Landwehrmänner bewilligten §. g. Retablissementsgeldern.
6.	II. 4236.	Polizei-Sergeant a. D. Klauß zu Potsdam	bittet um Wiederanstellung im Staatsdienste, event. um Gewährung der reglementsmäßigen Pension.
7.	II. 4237.	Tischlermeister Gustav Dohl zu Dortmund	unverständliche Beschwerden.
8.	II. 4242.	Mathias Dewald zu Koblenz	beschwert sich wegen seiner achtmonatlichen Einsperrung in eine Irrenanstalt.
9.	II. 4261.	Wirth Heinrich Wohlgemuth und Genossen zu Kaukehnellen	beschweren sich über nicht genügende Berücksichtigung bei Vertheilung der zur Unterstützung der Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
10.	II. 4272.	Literat Mathias Hamburger zu Berlin	bittet ihn in den Stand zu setzen, ein eingereichtes „patriotisches Werk" dem Druck übergeben zu können.
11.	II. 4290. I. 670.	Derselbe	desgleichen.
12.	II. 4295.	Senator Brill zu Hannover	bittet um Befürwortung seiner, Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser vorgetragenen, Beschwerden und Anklagen.
13.	II. 4303.	Schuhmachermeister Friedrich Krempel zu Trarbach	bittet um Erwirkung einer Unterstützung als Ersatz für den, durch seine Ausweisung aus Paris, erlittenen Schaden.
14.	II. 4305.	Lohnschreiber ꝛc. Wulff zu Kosel	frägt an, ob er in seiner jetzigen amtlichen Stellung als Lohnschreiber nicht auch einen Anspruch auf Civilpension habe.
15.	II. 4306.	Derselbe	bittet um Erhöhung seiner Militairpension auf Grund des §. 22 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1865.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
16.	II. 4315.	Der frühere Strafanstalts-Aufseher Funk zu Mewe	beschwert sich über seine Dienstentlassung.
17.	II. 4323.	Landwehrmann Herrmann zu Grünbaum, Kreis Pr. Eylau	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
18.	II. 4324.	Ludwig Hout zu Trier	bittet um Schutz gegen angebliche Verfolgungen Seitens der dortigen Polizeibehörde.
19.	II. 4341.	Der frühere Garde-Jäger F. W. Guhl zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Invalidenpension.
20.	II. 4338.	Dr. Kollosser zu Magdeburg	beschwert sich darüber, daß ihm, weil er sich weigert, dem Königlichen Kreisphysikus eine Liste der vorgenommenen Impfungen einzureichen, Seitens des dortigen Polizei-Präsidenten wiederholte Geldstrafen auferlegt worden sind.
21.	II. 4340.	Mauermeister Jacobi zu Trattlau bei Oettrip	betrifft die Vertheilung der französischen Kriegskontribution.
22.	II. 4341.	ꝛc. Hagel zu Kattowitz	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.

Dr. **Gneist**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 4253.	Eigenthümer Buntrock und Genossen zu Pinnow bei Witzmitz	beschweren sich über die unrichtige Aufstellung des Abgaben-Vertheilungsplans, nach welchem sie zu Abgaben herangezogen würden, die sie nach Verträgen nicht zu zahlen hätten.
2.	II. 4274.	W. Abeck und Genossen, Namens des landwirthschaftlichen Kasinos zu Hildorf a./Rhein	bitten zu veranlassen, daß die Pappelpflanzung auf der Staatsstraße in der Gemeinde Hildorf sofort beseitigt werde.
3.	II. 4302.	Peter Röser zu Schönecker-Mühle, Kreis St. Goar	bittet um Schutz gegen die Verwüstungen der Felder durch Wildschweine.
4.	II. 4313.	Gemeinde-Vorsteher J. Kühl und Genossen zu Fahrdorf ꝛc.	bitten um Ablehnung der im §. 42 des Schleswig-Holsteinschen Reallasten-Ablösungs-Gesetz-Entwurfs enthaltenen Bestimmung über den Ablösungsmodus der auf klösterlichen Besitzungen ruhenden Reallasten ꝛc.
5.	II. 4316.	Friedrich Abel und Genossen zu Alt-Küstrinchen	beschweren sich über das Verfahren bei der Separation der dortigen Bruchfeldmark.
6.	II. 4321.	Vorsteher Heyser und Genossen zu Döhren	bitten um Annahme des Gesetz-Entwurfes über die Ablösung der geistlichen und Schulabgaben ꝛc.
7.	II. 4330.	C. Ruge zu Stapelfeld und Genossen dat. Reinbeck	bitten zu erwirken daß die Jagdfreiheit, wie in den anderen Provinzen, so auch baldmöglichst für die Provinz Schleswig-Holstein zur Geltung gelange.
8.	II. 4332.	A. Wilhelm zu Groß-Zapplin bei Treptow	bittet um Aufschluß, ob durch das Gesetz vom 2. März 1850 in dem damaligen Gebiet des Preußischen Staates überall das Obereigenthum, die Jagd und die Laudemiengelder aufgehoben sind, oder ob noch Ausnahmen stattfinden.
9.	II. 4333.	Ortsvorsteher Sintges und Genossen zu Krinkhof (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Koblenz)	bitten um Schutz ihrer Felder gegen die Verwüstungen durch das in den angrenzenden Forsten überhand nehmende Schwarzwild.
10.	II. 4355.	Ernst Henning Icken und Genossen zu Padingbüttel, Dorum und Bremen (überreicht durch den Abgeordneten Hugenberg)	bitten dahin zu wirken, daß die über das Deich-, Siehl- und Uferwesen bestehende Haunoversche Gesetzgebung ꝛc. in Kraft bleibe bezw. wieder in Kraft trete ꝛc.

Ferner sind nachstehend verzeichnete Petitionen um Aufhebung der in Schleswig-Holstein unter dem Namen „stehenden Gefälle“ zur Erhebung kommenden Abgaben eingegangen:

II. 4194 Hüfner E. Hardes und Genossen zu Möreel. — II. 4195. Asmus Gottburgsen und Genossen zu Horstedt. — II. 4196. Gemeinde-Vorsteher Feddersen und Genossen zu Olderup. — II. 4197. Johann Petersen und Genossen zu Osterhuium. — II. 4198. Hans T. Clausen und Genossen zu Rosendahl. — II. 4199. Cl. Frahm und Genossen (ohne Ortsangabe). — II. 4200. J. Jensen und Genossen zu Wittbek. — II. 4219. Claus Stommann und Genossen zu Wapelfeld. — II. 4221. L. Michelsen und Genossen, Bevollmächtigte des vormaligen Amts Gottorf

Digitized by Google

zu Schleswig. — II. 4222. Gemeindevorsteher Heesek und Genossen zu Köthel. — II. 4223. Gemeindevorsteher H. Lübbe und Genossen zu Grande. — II. 4224. Gemeindevorsteher H. Ahrholz und Genossen zu Rausdorf. — II. 4225. N. Knaack und Genossen zu Wißhave. — II. 4226. Gemeindevorsteher H. Feldhusen und Genossen zu Cronhorst. — II. 4227. Gemeindevorsteher Stahmer und Genossen zu Hohenfeld. — II. 4228. Gemeindevorsteher Christer und Genossen zu Grönwold. — II. 4229. Gemeindevorsteher Timmermann und Genossen zu Großensee. — II. 4230. Carsten Hansen und Genossen zu Immingstedt. — II. 4231. Th. Hansen u. Genossen zu Wester-Ohrstedt. II. 4232. Carl Clausen und Genossen zu Mildstedt. — II. 4233. Gemeindevorsteher Pamolle u. Genossen zu Heistorf.— II. 4234. Ortsvorsteher Wehde und Genossen zu Wittenborn. — II. 4235. Ortsvorsteher Lüthje und Genossen zu Fahrenkrug. — II. 4254. Ortsvorsteher Hamann und Genossen zu Neerig, Kreis Stormarn. — II. 4255. Gemeindevorsteher Witten und Genossen zu Oetzendorf, Kreis Stormarn. — II. 4256. Gemeindevorsteher Haus Soth und Genossen zu Baasbuttel. — II. 4257. Herr Berodt und Genossen zu Nellhagen. — II. 4258. Gemeindevorsteher Peemöller und Genossen zu Lüsensee. — II. 4267. Gemeindevorsteher N. Stahmer und Genossen zu Eichede. — II. 4268. Ortsvorsteher H. C. Freese und Genossen zu Nahe, Kreis Segeberg. — II. 4269. Gemeindevorsteher R. Hinsch und Genossen zu Fittlau. — II. 4270. Gemeindevorsteher H. Sick und Genossen zu Hamfelde, Kreis Stormarn. — II. 4278. Gemeindevorsteher A. Nix und Genossen zu Grauel. — II. 4279. Gemeindevorsteher Helms und Genossen zu Rümpel. — II. 4280. Ortsvorsteher Thies und Genossen zu Stuvenhorn. — II. 4281. Gemeindevorsteher Hack und Genossen zu Sprenge. — II. 4282. Ortsvorsteher T. Pohlmann und Genossen zu Sievershütten. — II. 4283. Ortsvorsteher Horns und Genossen zu Breitenbeckshorst. — II. 4288. Gemeindevorsteher Jaacks und Genossen zu Mönkhagen. — II. 4289. Ortsvorsteher Höppner und Genossen zu Mözen. — II. 4293. Gemeindevorsteher H. Wulff und Genossen zu Glüsing. — II. 4299. Hans Hansen und Genossen zu Oster-Ohrstedt. — II. 4310. Karl Rauert zu Christinenhof. — II. 4311. H. J. G. Harbeck und Genossen zu Neumünster. — II. 4326. Ortsvorsteher Albertsen und Genossen in Hochviol. — II. 4327. Hofbesitzer Nikolaus Stoltersoth in Eisbede. — II. 4346. Gemeindevorsteher Kornehl und Genossen zu Neu-Rahlstedt. — II. 4347. Ortsvorsteher Frischen und Genossen zu Sassel und Poppenbüttel. — II. 4348. Gemeindevorsteher Reimer und Genossen zu Bengstedt. — 4349. Gemeindevorsteher Wagner und Genossen zu Alt-Rahlstedt. — II. 4350. Gemeindevorsteher Egger und Genossen zu Oldenfelde. — II. 4351. Gemeindevorsteher Egger und Genossen zu Meiendorf. — II. 4352. Gemeindevorsteher Meier und Genossen zu Bramfeld. — II. 4353. Gemeindevorsteher J. Hinsch und Genossen zu Steilshop.

Schellwitz,
Vorsitzender der Kommission für die Agrarverhältnisse.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		C. Kommission für Handel und Gewerbe.	
1.	II. 4275.	Peter Wilhelm und Genossen, Arbeiter auf der de Wendel'schen Koaks-Ofen-Anlage bei Sulzbach, Kreis Saarbrücken	bitten um Umänderung ihrer Kranken-Unterstützungskasse in eine Invalidenkasse.
2.	II. 4301.	Gutspächter Wilhelm Schleben und Genossen zu Lüsdorf (überreicht durch den Abgeordneten Dauzenberg.)	beschweren sich über die von der Königlichen Regierung zu Köln angeordnete Ausführung von Rhein-Uferbauten.
3.	II. 4319.	Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher F. Müller und Genossen zu Rotenburg (überreicht durch den Abgeordneten Kropp.)	betrifft die Richtung der Venlo-Hamburger Eisenbahn auf der Strecke Rotenburg-Harburg.
4.	II. 4320.	Gemeinde-Vorsteher Meyer zu Heber und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Schläger)	desgleichen.
5.	II. 4329.	M. Adomeit und Genossen zu Laukuen, Kreises Labiau (überreicht durch den Abgeordneten Larz)	bitten zu erwirken, daß Seitens der Königlichen Regierung die Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochen-Marktes im Orte Schönbork ertheilt werde.
6.	II. 4336.	Maaß u. Comp. und Genossen zu Berlin	bitten zu erwirken, daß die Verordnung, wonach die Schiffer, welche aus den Königlichen Rüdersdorfer Brüchen Bau-, Kalksteine für die Königlichen und städtischen Bauten laden, vor allen andern bevorzugt werden, zurückgenommen werde.
7.	II. 4337.	Freiherr v. Bothmer und Genossen, Gemeinde-Vorsteher des Amtes Tostedt (überreicht durch die Abgeordneten Hurtzig und Wenthoff.)	betrifft die Richtung der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
8.	II. 4339.	Bürgermeister Heppenheim, Namens des Eisenbahn-Komité zu zu Biebrich	bittet dahin zu wirken, daß sowohl bei dem Uebergang der Taunusbahn in das Eigenthum des Staats, als auch bei dem Bau der neuen Linie Mainz-Wiesbaden durch die hessische Ludwigs-Bahn-Gesellschaft, Biebrich in die direkte Verkehr-Linie gezogen werde.
9.	II. 4342.	Gemeinde-Vorsteher Tödter zu Tittelu und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Schläger)	betrifft die Richtung der Vento-Hamburger Eisenbahn auf der Strecke Rotenburg-Harburg.
10.	II. 4354.	Hofbesitzer Vogel zu Jesteburg und Genossen	desgleichen.

Dr. Hammacher,

Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

1.	II. 4213.	Mischek und Genossen zu Sulimmen	bitten zu erwirken, daß die Klassensteuer auf ein Minimum fixirt und daß bei den Ermäßigungen gerade der Grundbesitz hauptsächlich entlastet werde.
2.	II. 4245.	Der invalide Sergeant Schönberg zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß ihm die, in seiner früheren Stellung als Lazareth-Ober-Inspektor deponirte Amtskaution recht bald zurückgezahlt werde.
3.	II. 4246.	Kaufmann und Gastwirth Viktor Jeremias zu Wronke	bittet um Steuer-Ermäßigung.
4.	II. 4247.	Scharfrichtereibesitzer D. Neumann zu Stolp	beschwert sich wegen Steuer-Ueberbürdung.
5.	II. 4252.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Potsdam	gegen den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
6.	II. 4276.	Kaufmann Itzig Ehrlich zu Schloppe.	beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Klassensteuer.
7.	II. 4277.	Müller N. Gorriffen in Nyböl und Genossen, datirt Sonderburg	bitten um Gewährung einer Entschädigung für die im Jahre 1864 erlittenen Kriegsschäden.
8.	II. 4284.	Friedrich Löhr zu Schlappmühle bei Ulsingen	bittet um Aufhebung der dort unter dem Namen „Wasserlaufzins“ vom Mühlengewerbe zu entrichtenden Abgabe.
9.	II. 4285.	Wirth Wilhelm Guntz zu Braunfels	beschwert sich wegen Steuer-Ueberbürdung.
10.	II. 4298.	Gemeinde Alt-Tuchebaud (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow	Beschwerde wegen Grundsteuer-Ueberbürdung.
11.	II. 4314.	A. Ernst & Sohn zu Neustadt b/M. (überreicht durch den Abgeordneten Zuckschwerdt)	betrifft die Besteuerung der Weizenstärke.
12.	II. 4318.	A. Neeff und Genossen zu Kurzebrack	beschweren sich wegen Nichtgewährung der ihnen angeblich zustehenden Grundsteuer-Entschädigung.
13.	II. 4343.	Wilhelm Koenemann zu Holzhausen	bittet um Aenderung des Chausseegeld-Tarifs.
14.	II. 4345.	Pfennigmeister Petersen, Namens der Vorsteher der Landschaft Eiderstedt	bittet um Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Zwangs-Anleihe als Staatsschuld.

v. Mitschke-Collande,

Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 4273.	Sprachlehrer J. Olszewski zu Berlin	beschwert sich über das ihm durch Polizeibeamte in Colberg zugefügte Unrecht.
2.	II. 4265.	Grundbesitzer Joseph Zbikowski zu Klein-Lassewo (überreicht von dem Abgeordneten v. Lyskowski)	bittet zu erwirken daß ihm die, ungerechtfertigter Weise, bei Regulirung des Nachlasses seiner Frau entzogene Summe von 190 Thaler Seitens des Staats beziehungsweise des betreffenden Gerichts erstattet werde.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
3.	II. 4304.	Ackermann Andreas Orlob zu Steinbach, Kreises Werbis,	beschwert sich über das, in seiner Prozeßsache wider die Erben des ꝛc. Weinrich in II. Instanz ergangene Erkenntniß.
4.	II. 4312.	Die Besitzer Johann und Christian Przewezinski und Genossen zu Groß-Ottlau bei Garnsee	bitten um Erwirkung von Schadenersatz für die von ihren Grundstücken zum Bau der Chaussee von Marienwerder nach Garnsee entnommenen Chaussee-Baumaterialien.
5.	II. 4325.	Franz Himmel zu Rzeziz	beschwert sich wegen seiner von dem Untersuchungsrichter in Cosel angeordneten Verhaftung.

Lampugnani,

Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 4207.	Apotheker Dr. L. v. Gal zu Ehrenfeld (Cöln)	bittet, die Petition der dortigen Gemeinde-Vertretung, betreffend die Herstellung und Unterhaltung des Wasser-Abflusses auf der Cöln-Venloer Bezirksstraße zu Ehrenfeld, der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen.
2.	II. 4210.	Der Magistrat zu Berlin	beschwert sich darüber, daß das Königliche Polizei-Präsidium durch Ertheilung einer Konzession zur Anlegung eines Pferde-Eisenbahn-Systems an den Banquier Joseph Pinkus die den städtischen Behörden von Berlin kraft dieses ihres Amtes zustehenden Befugnisse zur Disposition über die öffentlichen Straßen verletzt und die verfassungsmäßige Stellung dieser Behörden durch Eingriffe in deren Befugnisse zu schmälern gesucht hat.
3.	II. 4244.	Der Magistrat zu Berlin	betrifft die Heranziehung des Fiskus des Deutschen Reiches zur Gemeinde-Einkommensteuer.
4.	II. 4317.	Andreas Löllmann und Genossen zu Bornheim	beantragen die Ungültigkeits-Erklärung der dort stattgehabten Gemeindewahlen.
5.	II. 4287.	Das Schulzenamt zu Dosseczyn bei Garnsee	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die während der Mobilmachung gestellten Vorspannfuhren.
6.	II. 4322.	Friedrich Lichtenberg und Genossen zu Alt-Trebbin	bitten zu veranlassen, daß der von den Gerichtsmännern ohne Zustimmung der Gemeinde abgeschlossene Jagd-Pachtvertrag aufgehoben werde,
7.	II. 4335.	Bürgermeister Koenig zu Cleve (überreicht durch den Abgeordneten Devens)	beschwert sich über eine Verfügung der Königlichen Regierung, wonach die gesetzlichen Exemtionen der Beamten von den Gemeinde-Abgaben auch in Betreff der dort bestehenden Militairsteuer Anwendung finden sollen.
8.	II. 4344.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Grabow a. O.	bitten zu erwirken, daß der Stadtgemeinde-Bezirk Grabow a. O. vom Randowschen Kreis-Verbande getrennt und mit der Stadtgemeinde Stettin zu einem gemeinschaftlichen Stadtkreise, mit entsprechender Kreis-Vertretung, vereinigt werde.

Phillips,

Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 4205.	Greiling und Genossen zu Celle	bitten, dem Entwurfe des Schulaufsichts-Gesetzes der Vorlage entsprechend oder doch in einer Form die Zustimmung zu ertheilen, welche dem Staate unbedingt die gesetzlichen Mittel gewährt, aus den Schulen die Quellen konfessionellen Haders fern zu halten.
2.	II. 4208.	Schartner und Genossen zu Bardzen bei Schillehnen	bitten, die Zurücknahme der Verordnung über das Hütungswesen zu veranlassen und auch fernerhin den Knaben und Mädchen, welche das 10. Lebensjahr erreicht haben, das Hüten des Viehes zu gestatten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
3.	II. 4211.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Bochelt	bittet zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
4.	II. 4212.	Dr. Brunnemann und Genossen, Lehrer der städtischen Realschule I. Ordnung zu Elbing	bitten darauf hinzuwirken, daß die Lehrer an den höheren städtischen Lehr-Anstalten in kürzester Zeit den Lehrern an den fiskalischen höheren Lehr-Anstalten in allen Stücken gleich gestellt werden.
5.	II. 4216.	Pfarrer Dormans und Genossen zu Seelscheid	gegen das Schulaufsichts-Gesetz.
6.	II. 4217.	W. Lüttmann und Genossen zu Rehme	desgleichen.
7.	II. 4218.	Müller Holtz und Genossen zu Kriel	desgleichen.
8.	II. 4239.	Der Gemeinde-Vorstand zu Drewitz (überreicht durch den Abgeordneten Duncker)	beantragt zu veranlassen, daß die dortige Gutsherrschaft angehalten werde, das erforderliche Holz zu einer Tenne in der Scheune der dortigen Schule herzugeben.
9.	II. 4240.	Der Magistrat zu Elbing	bittet zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
10.	II. 4241.	Hofbesitzer Jacob Setzlaff und Genossen zu Käsemark	gegen das Schulaufsichts-Gesetz.
11.	II. 4243.	Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Kollegium zu Münden	für das Schulaufsichts-Gesetz.
12.	II. 4249.	Das Komité zur Verwaltung der höheren Privat-Töchterschule, Rendant Schmidt und Genossen zu Schwerin a. W.	Beschwerde über die, wegen Beaufsichtigung der dortigen Privat-Töchterschule, ergangenen Bescheide der Königlichen Regierung.
13.	II. 4250.	Der Schulvorstand der evangelischen Bürgerschulen in Hildesheim	für das Schulaufsichts-Gesetz.
14.	II. 4251.	Die Stadtverordneten zu Aachen	bitten zu erwirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die volle Gleichberechtigung mit denen der Gymnasien zuertheilt werde.
15.	II. 4262.	Die Schulvorsteher Braska und Schmidt zu Heinrichswalde	betrifft die Beibehaltung der dortigen gemeinschaftlichen Schule.
16.	II. 4271.	Der Magistrat, die Stadtverordneten und die Schuldeputation zu Löbau	bitten, der Errichtung eines deutschen Simultan-Gymnasiums in Löbau die Zustimmung zu ertheilen.
17.	II. 4286.	Pfarrer Fischer und Genossen zu Wichterich	gegen das Schulaufsichts-Gesetz.
18.	II. 4291.	Bürgermeister Ludowieg und Genossen zu Elbagien	für das Schulaufsichts-Gesetz.
19.	II. 4292.	Bierbrauer C. Sievers und Genossen zu Hannover	für das Schulaufsichts-Gesetz.
20.	II. 4294.	Pfarrer Schnelka und Genossen zu Neumark	bitten, die Erhöhung der Staats-Subvention für die dortige katholische Progymnasial-Anstalt von 1000 Thaler auf 2500 Thaler mit der Maßgabe zu befürworten, daß diese Anstalt zu einer paritätischen umgewandelt werde.
21.	II. 4296.	Gemeindevorsteher C. Grefe und Genossen zu Lühude	für das Schulaufsichts-Gesetz.
22.	II. 4297.	Gemeindevorsteher Aselmann zu Adenstedt	desgleichen.
23.	II. 4300.	Oberlehrer Flusche und Genossen zu Tilsit (überreicht durch den Abgeordneten Fiedler)	bitten zu erwirken, daß sämmtliche Externa der Lehrer an den Realschulen I. Ordnung städtischen Patronats, den für die Lehrer der Königlichen Gymnasien maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden.
24.	II. 4308.	Otto Richter und Genossen zu Eisleben	desgleichen.
25.	II. 4328.	Direktor W. Friederici und Genossen zu Wehlau	desgleichen.

Dr. Techow,
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		H. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.	
1.	II. 4204.	Die Rechtsanwalte und Notare Krönig und Genossen zu Paderborn	bitten die Gehälter und Pensionsberechtigung der als Spezial-Kommissarien angestellten Oekonomie-Kommissarien ebenso wie bei allen übrigen Beamten verhältnißmäßig zu erhöhen.
2.	II. 4206.	Rechnungsrath Dreger zu Potsdam	bittet die Vorlage, betreffend die Erhöhung der Beamten-Gehälter möglichst bald in Berathung zu nehmen.
3.	II. 4259.	Seyler und Genossen, Kanzlisten des Stadtgerichts in Berlin	bitten um weitere Aufbesserung ihrer Besoldungen.
4.	II. 4263.	Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Albrecht zu Schrimm	bittet um Regelung der Anciennetäts-Verhältnisse der Salarienkassen-Rendanten bei den Gerichtsbehörden.
5.	II. 4307.	Wulf zu Cosel	bittet um Erwirkung von Theuerungszulagen für die Lohnschreiber.
6.	II. 4334.	George Jodka und Genossen zu Trumpaiten	bitten zu erwirken, daß ihnen die Rückzahlung der im Jahre 1868 erhaltenen Nothstandsdarlehne, durch Amortisation gestattet werde.

v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats

J. Kommission (XIII.) zur Vorberathung des Entwurfs der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Nr. 89 der Drucksachen.)

1.	II. 4201.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Buckau	bitten um Beibehaltung der §§. 143—147 des Entwurfs der Kreisordnung.
2.	II. 4238.	Schulze und Genossen, Mitglieder des Bauernvereins zu Dragaß (überreicht durch den Abgeordneten Duncker)	bitten zu erwirken, daß der Amtsvorsteher nicht vom Oberpräsidenten ernannt, sondern von den betreffenden Gemeindemitgliedern gewählt werde.
3.	II. 4260.	Rittergutsbesitzer Zimmer zu Nausseden und Gutsbesitzer Leweck zu Legnitten	Abänderungsanträge zum Entwurf der Kreisordnung.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der XIII. Kommission.

K. Kommission (XV.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten. (Nr. 105. der Drucksachen.)

1.	II. 4248.	Kreisgerichts-Sekretair a. D. Adolph Schulze	bittet um Erhöhung seiner Pension.

Hoene,
Vorsitzender der XV. Kommission.

L. Kommission (XVII.) zur Vorberathung der Gesetz-Entwürfe:
a. Ueber den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten.
b. einer Grundbuch-Ordnung nebst Kostentarif und
c. über die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuch-Amte anzubringenden Anträgen.

1.	I. 628.	Abgeordneter Freiherr v. Schorlemer-Alst	überreicht eine Petition von Einwohnern der Provinz Westphalen worin beantragt wird die Gesetzentwürfe über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. abzulehnen oder mindestens nicht auf Westphalen auszudehnen.
2.	II. 4266.	Hufner Andersen zu Schnabe, und zu Genossen, datirt Flensburg,	bitten dafür Sorge zu tragen, daß die Attestirung von Unterschriften unter Quittungen über ausbezahlte Kaufsummen und andere Schuldenabträge, unter Ermächtigungen von Delirung im Schuld- und Pfandprotokoll auch ohne Beisein der Quittirenden, unter Kaufkontrakten und in anderen Rechtsgeschäften, den Einwohnern auf dem Lande möglichst erleichtert werde.

Dr. v. Roenne,
Vorsitzender der XVII. Kommission.

Berlin, den 14. März 1872.

Digitized by Google
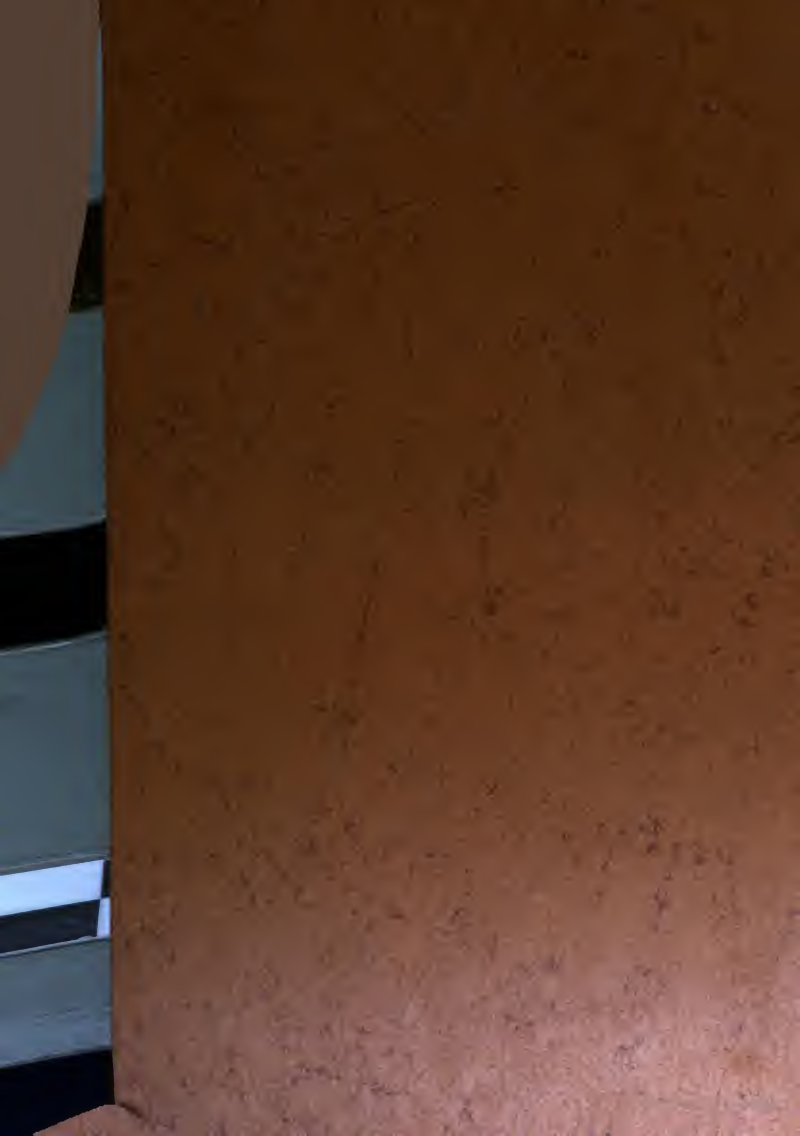
Digitized by Google